

Lehrbuch

des

Pandektenrecht.

Bon

Dr. Bernhard Windscheid,

ordentlichem Professor des römischen Civilrechts an der Universität
zu München.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.

Düsseldorf,

Verlagshandlung von Julius Buddeus.

1865.

Inhaltsverzeichniß zur ersten Abtheilung.

Secondes Buch.

Das Recht der Forderungen.

Erstes Kapitel.

Von den Forderungen überhaupt.

	Seite
250—251a. I. Begriff des Forderungsrechts	1
II. Gegenstand des Forderungsrechts	
252. A. Überhaupt	6
253. Theilbarkeit und Untheilbarkeit der Leistung	9
254. Bestimmtheit und Unbestimmtheit der Leistung	11
255. Alternative und generische Obligation	13
B. Hervorzuhebende besondere Gegenstände der Forderungsrechte	
256. 1. Geldleistung	19
257. 258. 2. Rästung des Interesse	25
259—261. 3. Rästung von Zinsen	33
III. Inhalt des Forderungsrechts	
262. A. Überhaupt. Übersicht des Folgenden	41
263. B. Nachtheile des Schuldners, welcher den Gläubiger zum Prozesse nötigt	42
264. C. Unmöglichkeit der Leistung	45
265. D. Beschulbung	48
266. 1. Zahlungsunfähigkeit	52
267. 268. Rechtswohlthat des Notbedarfs	53
269—272. 2. Concurs	58

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
	E. Zeit der Leistung.	
273.	1. Rechte Zeit der Leistung	65
274.	Interlocutum	66
275.	Erzwungene Stundung. Moratorium	69
276.	2. Verzug	
	a. Begriff	70
277—279.	b. Voraussetzungen	71
280.	c. Wirkungen	79
281.	d. Ausbedingung	85
282.	F. Ort der Leistung	87
283.	G. Steigerung der Macht des Gläubigers.	
	1. Überhaupt	91
284. 284 ^a .	2. Erfüllungsversprechen	93
285. 286.	3. Konventionalstrafe	101
287.	H. Die natürliche Verbindlichkeit.	
	1. Begriff	106
288.	2. Rechtliche Bedeutung	109
289.	3. Einzelne Fälle	113
290.	IV. Subjecte des Forderungsrechts.	
291.	Übersicht	121
	A. Unbestimmtheit des Subjecte	122
292.	B. Mehrheit der Subjecte.	
	Einleitung	126
293—296.	1. Die Correalobligation.	
	a. Rechtsverhältnis	127
297.	b. Entstehung	139
298.	2. Die bloße Solidarität	142
299. 300.	3. Mehrheit der Gläubiger und Schuldner bei Un-	
	theilbarkeit der Leistung	146
301.	Anhang	151
302.	V. Entstehung des Forderungsrechts	
303.	Einleitung	152
304.	A. Rechtsgeschäfte	153
	1. Einseitige Rechtsgeschäfte	154
305—308.	2. Vertrag.	
	a. Begriff und Abschluß	156
309.	Auslobung und Versteigerung	165
310.	b. Vorvertrag. Punctation	170
	c. Erfordernisse der Gültigkeit des Vertrags.	
311.	a. Überhaupt	172
312.	b. Form des Vertrages	173
313.	c. Vertrag durch den Willen Anderer	176
314.	d. Inhalt des Vertrags	180
315.	Vertrag auf eine unmögliche Leistung	181
316.	Vertrag zu Gunsten eines Dritten	186

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
	Bertrag zu Gunsten eines Dritten	192
	Grund des Vertrages	193
	d. Arten der Verträge.	
	a. Reiner (abstracter) und individuell characteri-	
	sirter Vertrag	196
	b. Einseitiger und zwei- oder gegenseitiger Ver-	
	Von den gegenseitigen Verträgen ins-	
	besondere	199
	c. Glückverträge	208
	d. Nebenverträge	209
	e. Belebung des Vertrages.	
	a. Gib	212
	b. Handgeld	214
	B. Vergehen (Delicta)	215
	VI. Umgestaltung des Forderungsrechts.	
	A. In Betreff seines Gegenstandes	219
	B. In Betreff der Subjecte.	
	1. Durch Gesamtnachfolge	222
	2. Durch Sondernachfolge.	
	a. Sondernachfolge in die Forderung (Cession).	
	Einleitung	223
	a. Art der Übertragung	227
	b. Wirkung der Übertragung	229
	c. Zulässigkeit der Übertragung	243
	d. Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Er-	
	werber	248
	e. Übertragung dinglicher Ansprüche	249
	b. Sondernachfolge in die Schuld	251
	VII. Aushebung des Forderungsrechts.	
	A. Allgemeines	256
	B. Die einzelnen Aushebungsthatsachen.	
	1. Erfüllung.	
	a. Wirkung und Erfordernisse	267
	b. Beweis	267
	c. Verzug des Gläubigers.	
	a. Voraussetzungen	270
	b. Wirkungen	273
	d. Gerichtliche Hinterlegung	275
	2. Compensation (Aufrechnung).	
	a. Begriff	276
	b. Wirkung	278
	c. Voraussetzungen	289
	d. Zugängliches	289

Inhaltsverzeichniß.

§ 352.	3. Zusammenkommen von Forderung und Schuld in derselben Person (Confusio)	Seite 290
	4. Novation.	
§ 353.	a. Begriff und Wirkung	292
§ 354.	b. Voraussetzungen	296
§ 355.	c. Die begründende Seite der Novation	303
§ 356.	<i>C. g. novatio necessaria</i>	307
§ 357.	d. Erlaß	308
§ 358.	Erwungener Erlaß. Qualifizierter Erlaß	313
§ 359.	e. Lob des Gläubigers oder Schuldners	314
§ 360.	f. Unmöglichkeit der Leistung	319
§ 361.	g. Andere Aushebungssachen	321

Viertes Buch.**Das Recht der Forderungen*.****Erstes Capitel.****Von den Forderungsrechten überhaupt.****I. Begriff des Forderungsrechtes**.**

§. 250.

Die Forderungsrechte bilden eine Unterart der persönlichen Rechte. Persönliche Rechte sind diejenigen Rechte, welche zum unmittelbaren Inhalt die Unterwerfung fremden Willens haben (§. 41). Aus dem Kreise dieser Rechte muß man, um zum Begriff der Forderungsrechte zu gelangen, die Familienrechte aussondern, d. h. diejenigen Rechte, welche, wie sie auf einem Familienverhältnis beruhen, so die dem Familienverhältnis innenwohnende fittliche Idee zum Ausdruck zu bringen bestimmt sind (§. 41).

* Besondere Bearbeitungen des Rechtes der Forderungen sind: Bucher das Recht der Forderungen. 1815, 2. Auflage 1830. — Unterholzner quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechtes von den Schuldverhältnissen mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung. 2. Aufl. 1840. — Savigny das Obligationenrecht. 2. Aufl. 1851. 1853. — Molitor les obligations en droit romain. 3. Aufl. 1851—1853. — Koch das Recht der Forderungen. 3. Aufl. 1836, 2. Aufl. 1858. — Die beiden letzten Werke sind mit Rücksicht auf das französische bez. das preußische Recht geschrieben. Das Werk von Savigny ist unvollendet. Die Werke von Unterholzner und Molitor sind nach dem Ende ihrer Verfasser herausgegeben worden.

** Savigny Oblig. I §. 2—4. Prinz trit. Blätter II S. 3—11, Band. I S. 361 ff. S. 634 ff. Kunze die Obligation und die Singularsuccession §. 1—7, Lehre von den Inhaberpapieren S. 54—58. Unger öftert. Privatr. I S. 539—558.

Die übrig bleibenden persönlichen Rechte sind die Forderungsrechte.

§. 251.

Die Forderungsrechte haben zum unmittelbaren Inhalt die Unterwerfung fremden Willens (§. 250).

1. Sie haben zum Inhalte die Unterwerfung fremden Willens. Das heißt näher: es darf Kraft derselben gefordert werden¹, daß eine fremde Person ihren Willen in gewisser Weise zu einem durch Verhalten bestimmte, daß sie in gewisser Weise handele². Die Handlung, welche Kraft eines Forderungsrechtes verlangt werden kann, hat regelmäßig einen Geldwert; aber nothwendig ist dies nicht³.

§. 251. ¹ D. h. es kann der Wille dahin gestellt gemacht werden, daß —. Brinz (mit. Blätter S. 10, 11, Pand. S. 536) möchte in Auslehnung an einen Sprachgebrauch des älteren deutschen Rechtes unter „fordern“ „klagen“, unter „Forderungsrecht“ „Klagerecht“ verstehen. Ich halte das nicht für begründet. Wenn wir heutzutage jemandem ein Forderungsrecht zuschreiben, so denken wir dabei an die, freilich im Hintergrund stehende, Klagebehauptung nicht mehr, als wir daran bei jedem andern Rechte denken.

² Die Forderungsrechte sind Rechte auf eine Handlung; aber sie sind nicht Rechte an einer Handlung oder über eine Handlung (Puchta Pand. §. 219, Inst. I. §. 30, Savigny Oblig. I. S. 4, System I S. 339, Kunze die Obligation ic. S. 3—6). Indem man die Forderungsrechte Rechte an einer Handlung oder über eine Handlung nennt, stellt man die Handlung, welche Kraft derselben gefordert werden kann, der Sache gleich, dem Existirenden das Nichtexistirende, dem Bleibenden das Vorübergehende. Das kann nicht aufklären, sondern muß verwirren und irreführen. Von dieser Auffassung aus ist Kunze zu der Vorstellung gelangt, daß die Handlung als Object des Forderungsrechtes untergehen könne, und entwickelt aus derselben ein, wie er glaubt, entscheidendes Argument gegen die Möglichkeit der Sondernachfolge in Forderungsrecht (vgl. §. 329 Note 10). Dagegen Windisch die Actio S. 154 lg. (rit. Ueberschau VI S. 221 Note *). Gegen die hier behauptete Auffassung des Forderungsrechtes haben sich ferner ausgesprochen: Brinz (rit. Bl. II S. 4, Beller Heib. rit. Zeitschr. III S. 450, Hitting Correalobs. S. 29).

³ Dies stimmt nicht mit der herrschenden Meinung überein. Nach der herrschenden Meinung soll es zum Wesen des Forderungsrechtes gehören, daß die Handlung, auf welche es geht, ihrem Werth nach in Geld angegeschlagen werden kann. Diese Meinung beruht sich vorzüglich auf I. 9 §. 2 D. de statib. 40, 7: — „sa enim in obligatione consistere, quod pecunia lui praestari quo possunt“. Allein die Entscheidung, zu deren Begründung hier dieser Satz aufgestellt wird, ist, daß eine Obligation auf Verschaffung des Eigenthums

2. Sie haben zum unmittelbaren Inhalt die Unterwerfung fremden Willens. Im letzten Resultat bildet die Unterwerfung fremden Willens den Inhalt auch der dinglichen Rechte;

an einem freien Menschen nicht bestehen könne, und Verschaffung des Eigenthums an einem freien Menschen ist nicht sowohl eine Handlung ohne Vermögenswert, als eine unmögliche Handlung. Überdies weiß jeder, wie möglich es ist, solche gelegentlich gemachte allgemeine Aussprüche der Quellen beim Worte zu nehmen. Nun gibt es zwar ferner eine Reihe von Quellenstellen, in welchen der wirkliche Grund der ein Forderungsrecht zuzuschreibenden Entscheidung der ist, daß der Gläubiger an der verschuldeten Handlung sein Vermögensinteresse habe, so namentlich I. 7 D. de praeser. verb. 19, 6, 1. 38 §. 17 I. 95 D. de V. O. 45, 1; allein diese Stellen erklären sich vollkommen aus der Nothwendigkeit der Geldcondemnation, in deren Voraussetzung sie geschrieben sind. Und trotz dieser Nothwendigkeit werden in anderen Stellen Forderungsrechte auch ohne Vermögensinteresse des Gläubigers anerkannt, so in I. 11 §. 1 D. quod vi 43, 24, 1. 3 §. 13 D. de hom. lib. exhib. 43, 29 und namentlich in I. 54 pr. D. mand. 17, 1; es ist anzunehmen, daß der Jüde hier auf eine durch sein Ermessen zu bestimmende Geldsumme (vgl. I. 14 §. 1 D. de serv. corr. 11, 3) verurtheilt habe (Windisch die Heib. rit. Zeitschr. II S. 538—540, Mommsen Lehre vom Interesse S. 124—133). Wollte der Magistratus die Sache selbst in die Hand nehmen, so könnte er auch mit Verhängung von Geldstrafen vorgehen, wie das namentlich für den Fall der Verpflichtung zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung bezogen ist, I. 3 §. 1 I. 32 §. 12 D. de recept. 4, 8. Zur Vergleichung können auch diejenigen Stellen hierher gezogen werden, in welchen ein Zwang zu einer Leistung, die keinen Geldwert hat, anerkannt ist, ohne daß auf dieselbe ein Forderungsrecht überhaupt erwachsen ist, I. 7 D. de annuis 33, 1, 1. 32 D. de cond. 35, 1, 1. 44 D. de manum. post. 40, 4,— so wie diejenigen Stellen, in welchen in anderen Beziehungen einem Interesse, welches kein Geldinteresse ist, Verpflichtigung geschenkt wird, I. 35 D. de min. 4, 4, 1. 36 D. de bon. lib. 38, 1, 1. 71 D. de evict. 21, 2 (anders I. 131 §. 1 D. de V. O. 45, 1). Im heutigen Recht nun darf weder die Condemnations- noch die Executionsfrage Schwierigkeit machen; die Condemnationsfrage nicht, weil wir das Prinzip der Geldcondemnation nicht mehr haben, die Executionsfrage nicht, weil dem Richter auf Grund des I. R. A. §. 162 und der Praxis die Befugnis, sein Urteil auch durch Strafen zu erzwingen, nicht bestritten werden darf (s. die Lehrbücher des Civilprozesses von Martin §. 262, Linke §. 374, Bayer §. 386, Österloh §. 235, Weißell §. 50 a. E.; Wächter Gröber. II S. 27). Für das heutige Recht darf daher als Prinzip aufgestellt werden, daß einem im übrigen rechtsbeständigen Forderungsrecht nicht deswegen die Unerledigung versagt werden darf, weil die Leistung, auf welche es geht, keinen Geldwert hat. Daraus folgt freilich nicht, daß der Richter in allen Fällen seinen Amt zu leihen habe, wo etwas gefordert wird, was keinen Geldwert hat. Der Richter wird seine Befugnisse

aber sie bildet nicht den unmittelbaren Inhalt derselben. Der unmittelbare Inhalt der dinglichen Rechte ist, daß Kraft derselben ein bestimmter Willensinhalt für eine Sache geltend gemacht werden darf; das Recht, zu verlangen, daß mit diesem Willen sich kein anderer Wille in Widerspruch setze, ergibt sich daraus erst in zweiter Linie. Dies läßt sich auch so ausdrücken: die Forderungsrechte gehen in den ihnen entsprechenden Ansprüchen auf, nicht die dinglichen Rechte (§. 43). Über auch: zum Begriff des Forderungsrechtes gehört eine ihm gegenüberstehende Verpflichtung, nicht so zum Begriff des dinglichen Rechtes^c.

§. 251^a

Was die Bezeichnungsweise angeht, so wird statt „Forderungsrecht“ auch „Forderung“ schlechthin gesagt^b. Die dem Forderungsrecht gegenüberstehende Verpflichtung heißt „Schuld“; jedoch zeigt der Sprachgebrauch eine entschiedene Neigung, diesen Ausdruck

nicht überschreiten, wenn er seine Hülle überall versagt, wo der Forderung eine bloße Laune zu Grunde liegt, und sie nur gewahrt, wo die Forderung der Ausdruck eines nach seinem Ermessen berechtigten Interesse ist. Aber wenn ich z. B. mir von meinem Nachbar versprechen lasse, daß derselbe ein mich in meinen Arbeiten förendes Clavierspielen unterlasse, wird man dann meinem Nachbar die Freiheit gestatten wollen, ungekrafft den Vertrag zu brechen? Zu eng ist es daher, wenn Puchta §. 220 (vgl. auch Buchla Stellvertret. S. 190. 191) von dem Geldinteresse nur da absiehen will, „wo die Forderung für den Glänziger zugleich eine fiktive Pflicht ist“. Ohne alle Beschränkung hat sich (mit besonderer Rücksicht auf den Vertrag zu Gunsten eines Dritten) für die Gültigkeit von Forderungsrechten auf Leistungen ohne Geldwert erklärt (nur bei der römischen Stipulation sei es anders gewesen) Heyer Abhandlungen Ivo. 1 (1841) und Zeitschr. für Civ. u. Pr. II. S. III. 1 (1847); jedoch ist seine Beweisführung nicht genügend. Vgl. darüber Sintenis II §. 102 Note 4, Göttinger Bürgschaft S. 69 ff., Buchla Stellvertret. S. 4 ff., Bangerow III S. 309; aber auch die Bemerkung Kuborff's zu Puchta §. 220 Note 1. S. noch Thering Geist des röm. Rechts III S. 316. 319. 320. Aus der Praxis: Scuff. Archiv II. 272, Buchla und Budde Entscheidungen des O. A. G. zu Rostock II. 31.

^b Nichts Anderes ist auch, wenn ich nicht irre, der Kern der Gedankenlage, mit denen Brinck (Note**) dem Begriff des Forderungsrechtes näher zu kommen gesucht hat.

^c §. 251a. ¹ Es wird die Thatsache genannt statt des Rechtes auf die Thatsache wie wir „Anspruch“ sagen statt „Recht zum Ansprechen“, „Rechtsbrauch“ statt „Recht zum Rechtsbrauchen“, und wie die Römer „actio“ sagen statt „ius agendi“;

auf Geldschulden zu beschränken^a. Neben diesen Ausdrücken haben wir aus der römischen RechtsSprache den Ausdruck „Obligation“ recipiert, bezeichnen aber damit nach dem Vorgange des römischen Rechtes nicht bloß die dem Forderungsrecht gegenüberstehende Verpflichtung, sondern auch das Forderungsrecht selbst, sowie das Gesamtrechtsverhältniß, von welchem Forderungsrecht und Verpflichtung nur die beiden Seiten sind^b. Der Forderungsbe-

„ausfructus“ statt „ijs utandi fruendi“. Vgl. §. 43 Note 1, §. 44 Note 1, §. 205 Note 1. — Delbrück (die Uebernahme fremder Schulden S. 3—15) nimmt für „Forderung“ im Gegensatz zum Forderungsrecht einen besonderen, auf deutscher Rechtsanschauung beruhenden, Begriff in Anspruch. „Forderung“ soll das Forderungsrecht in seiner abstracten Eigenschaft als Vermögenswert bezeichnen, und so die „Forderung“ gar nicht in das Obligationenrecht gehören. S. darüber Windscheid I S. 86—88, Kunze die Obligation §. 26—27. Vgl. auch §. 262 Note 1 a. c.

^a Genauer: auf Verpflichtungen, deren Gegenstand die Verschaffung des Eigentums an einer Geldsumme ist. In diesem Sinne ist „Schuld“, was die Römer ass alienum nennen (s. uamentlich I. 218 §. 1 D. de v. S. 50. 16). Vgl. auch die Ausführungen von Brinck Band. §. 92.—Delbrück (Note 1), entsprechend seiner Auffassung der „Forderung“, sieht auch in dem Ausdruck „Schuld“ die Bezeichnung für einen selbständigen Begriff, die Verpflichtung in ihrer abstracten Eigenschaft als Vermögensminderung, als negativer Vermögenswert.

^b Der römische Ausdruck obligatio bezeichnetet, wie der deutsche Ausdruck Verpflichtung: 1) die Thatsache des Verpflichtens (z. B. I. 20 D. de iud. 5. 1, I. 19 D. de v. S. 50. 16); 2) den durch diese Thatsache hervorgerufenen Zustand des Verpflichteteins. In diesem Sinne definiert pr. I. de obl. 3. 13 die obligatio als „iuris vinculum, quo necessitate adstringimur aliquid rei solvendas secundum nostras civitatis iura“. Der Ausdruck istd aber auch 3) zur Bezeichnung des der Verpflichtung gegenüberstehenden Forderungsrechtes gebraucht, in gleicher Weise wie der Ausdruck servitus die ganz gewöhnliche Bezeichnung für das Dienstbarkeitsrecht ist. Es ist das eine Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs, welche in der römischen RechtsSprache durchaus festgewurzelt und so häufig ist, daß es überflüssig erscheint, besondere Belegstellen dafür anzuführen. Nur auf I. 30 D. de O. et A. 44. 7 sei hier hingewiesen, wo sogar von einer „obligatio creditorum“ die Rede ist, und darauf, daß eine Neigung zu diesem Sprachgebrauch sich auch in der zweiten, in den Quellen enthaltenen Begriffsbestimmung der obligatio geltend macht. I. 3 pr. D. de O. et A. 44. 7. „Obligationum substantia... in eo consistit, ut.... alium nobis obstringat ad dandum aliquid vel faciendum vel praestandum“. Um so mehr könnte der Ausdruck obligatio 4) da gebraucht werden, wo es nicht auf einseitige Hervorhebung des Forderungsrechtes oder der Verpflichtung,

rechtigte heißt „Gläubiger“, der ihm gegenüberstehende Verpflichtete „Schuldner“¹.

II. Gegenstand des Forderungsrechtes.

A. Überhaupt*.

§. 252.

Unter Gegenstand des Forderungsrechtes wird hier die Handlung verstanden, zu welcher das Forderungsrecht den Schuldner verpflichtet². Den Gegenstand des Forderungsrechtes in diesem Sinne bezeichnet man durch den Ausdruck „Leistung“.

sondern auf die Bezeichnung des Gesamtrechtsverhältnisses ankam. Von dem Sinne des Wortes „obligatio“ handeln die Aussäge von Hugo in dessen civil. Magazin I. 9 (1791) und III. 20 (1812), und von Niedel vof. V. 3 (1825). Vgl. auch Kunze die Obligation ic. §. 5, Windisch die Actio ic. S. 169 Note 3, Kunze Inhaberpapiere S. 243 Note 7. — Für unser „Forderungsrecht“ hatten die Römer keinen entsprechenden Ausdruck, sondern mussten sich mit dem allgemeinen „Anspruch (actio)“ begnügen, obgleich ein engerer Sprachgebrauch unter actio bloß die obligatorische actio verstand (I. 28 D. de O. et A. 44. 7, I. 178 §. 2 D. de V. S. 50. 16), so daß häufig die Ausdrücke actio und obligatio als gleichbedeutend gebraucht werden, vgl. u. a. I. 8 §. 11 D. ad SC. Vell. 16. 1. I. 10 D. de A. E. V. 19. 1, I. 7 §. 1 D. de cap. min. 4. 5.

⁴ Creditor — debitor, I. 10 I. 11 I. 12. pr. D. de V. S. 50. 16. Ursprünglich war der Sprachgebrauch ein engerer, I. 5. §. 8 D. de O. et A. 44. 7. Ein allgemeiner Ausdruck für das Obligationssubject überhaupt ist „reus“, obgleich dieser Ausdruck sich später fast ganz auf den Schuldner zurückgezogen hat; aber vgl. I. B. I. 1 D. de duob. rois 45. 2. „Qui stipulatur, reus stipulandi dicitur, qui promittit, reus promittendi habetur“. — Den Ausdrücken „creditor“ und „debitor“ entsprechen die Ausdrücke „creditorum“ und „debitum“, I. B. I. 8 D. sam. here. 10. 2, I. 1 D. de compens. 16. 2.

¹ Der Ausdruck „Gegenstand des Forderungsrechtes“ ist mehrdeutig. Man kann unter diesem Ausdruck verstehen, wie hier geschieht, die Handlung, welche Kraft des Forderungsrechtes gefordert werden kann. Man kann darunter aber auch dasjenige verstehen, was in dem Forderungsrecht rechtlich beherrscht wird; dies ist, wie bei dem dinglichen Rechte die Sache, so bei dem Forderungsrecht die Person, näher der Wille der Person (§. 28). Endlich aber läßt sich noch ein anderer Sprachgebrauch, obgleich er ungenau ist, schwer abweisen, wonach auch die Sache, deren Leistung (Verschaffung zu Besitz, Genuss, Eigentum) Kraft des Forderungsrechtes verlangt werden kann, als Gegenstand des Forderungsrechtes bezeichnet wird. Es wäre sehr erwerksam, wenn man dieser

In Betreff der Leistung sind folgende Gegensätze zu bemerkern.

1. Die Leistung kann eine positive oder eine negative sein, d. h. sie kann ein Thun oder ein Unterlassen zum Inhalte haben³. Die bei weitem wichtigsten Leistungen sind die positiven⁴; unter ihnen aber wieder sind von besonderer Wichtigkeit diejenigen, welche zum Inhalt das Verschaffen von Eigentum, ein Geben im streng juristischen Sinne des Wortes⁵, haben. Außerdem kann die positive Leistung zum Inhalt haben: Verschaffung irgend eines andern Rechtes, Befreiung von einer dinglichen oder obligatorischen Last, Hingabe einer Sache zum bloßen factischen Haben oder zum Gebrauch oder zur Benutzung, irgend eine andere Tätigkeit. Der Inhalt der Leistung kann auch aus Thun und Unterlassen, oder aus den verschiedenen Arten des Thuns gemischt sein⁶.

Mehrdeutigkeit durch Einführung neuer Ausdrücke entgehen könnte; aber solche Ausdrücke bieten sich nicht dar. So bleibt nichts übrig, als auf jene Mehrdeutigkeit aufmerksam zu machen, und davon zu warnen, daß man nicht unbewußt den Ausdruck bald in diesem, bald in jenem Sinne gebrauche. — Vgl. auch Kunze die Obligation ic. §. 34, welcher selbst unter „Gegenstand der Obligation“ das von derselben gesuchte Handeln als solches versteht, im Gegen-
satze zu seinem Inhalt gedacht. Köppen Erbrecht S. 246—248 sieht als Gegenstand des Forderungsrechtes das Vermögen des Schuldners an, welches dadurch gemindert werde; er bleibt also in ähnlicher Weise, wie Delbrück (251* Note 1), auf den er auch verweist, bei dem ökonomischen Resultat des Forderungsrechtes stehen, und berücksichtigt nicht dessen juristische Struktur.

² Auch das Unterlassen ist eine Handlung, eine Willensbestimmung, nur nicht eine Bestimmung des Willens zur Tätigkeit, sondern eine Bestimmung zur Unthätigkeit. Diesen Gedanken drücken zwei neuere Schriftsteller (H. Gerber Beiträge zur Lehre vom Klagegegenstand und der Beweislast §. 11, Maxen über Beweislast, Einspruch und Exceptionen S. 200—210) so aus: die Forderungsrechte auf Unterlassen seien Forderungsrechte auf Verzicht auf das Recht zum Thun.

³ Beispiele von negativen Leistungen aus den Quellen: I. 75 §. 7 D. de V. O. 45. 1, I. 13 pr. D. comm. praecl. 8. 4. Hierher gehören auch die deutschen Bannrechte, d. h. diejenigen Rechte, nach denen jemand verbieten kann, daß die Einwohner eines gewissen Bezirkes gewisse Bedürfnisse bei einem Anderen, als bei ihm, befriedigen (Bierzwang, Mühlenzwang; Backofenzwang etc.).

⁴ Man sagt aber nicht: das Eigentum geben, sondern nach dem bekannten Sprachgebrauch, welcher das Eigentumsrecht mit seinem Gegenstand identifiziert (§. 42 Note 4): eine Sache geben.

⁵ Die Römer gebrauchten zur Bezeichnung der möglichen Geschiedenheit

2. Die Leistung kann eine vorübergehende oder eine dauernde sein⁵, d. h. sie kann die Willenshäufigkeit in einer nur vorübergehenden, aber in einer dauernden Weise in Anspruch nehmen. Dauernd ist die negative Leistung; aber auch die positive kann es sein⁶.

3. Die Leistung kann eine einfache oder eine zusammengesetzte sein⁷. Einfach ist die Leistung, welche auf das Bewirken eines einzigen Erfolges gerichtet ist; zusammengesetzt ist die Leistung, deren Erfolg nur durch eine Mehrheit von Willenshäufigkeiten, jede mit einem unterschiedenen Erfolg, erreicht werden kann⁸. Die zusammengesetzte Leistung besteht aus einer Mehrheit von Leistungen; aber diese Mehrheit wird unter einem verbindenden Gesichtspunkt als Einheit gedacht. Wo der verbindende Gesichtspunkt fehlt, hat man nicht eine zusammengesetzte Leistung, sondern eine Mehrheit von Leistungen schlechthin.

des Inhalts der Leistung die Ausdrücke: *dare*, *saccre*, *praestare* (I. 3 pr. D. de O. et A. 44. 7). *Dare* geht in seinem strengen Sinne auf Verschaffung eines Rechtes an einer Sache (nach Civilrecht), im weiteren Sinne aber bezeichnet es jede andere Verschaffung, z. B. *dare operas* (u. a. I. 8 pr. D. de op. lib. 38. 1). Ebenso bezeichnet *saccre* sowohl den Gegensatz zum *dare*, als es das *dare* mit umfasst (I. 2 pr. D. de V. O. 45. 1, I. 218 D. de V. 8. 50. 16). Sehr bestritten ist der Sinn des Ausdruckes *praestare* (die obligatorische Leistung überhaupt? Leistung aus *dare* und *saccre* gemischt? Defizitsleistung? Sicherheitsleistung? Einsehen für etwas?). Vgl. Unterholzner I §. 98, Marezoll Zeitschr. für Civilr. u. Pr. X. 8, Püchta Inst. II §. 165 von Note 1 an, Savigny Oblig. I §. 299—301 und Syst. V Beil. XIV Nr. XXV—XXIX, Andorff Zeitschr. für geschichtl. RW. XIII §. 187 Note 9, Hüske daf. XIII §. 249—254, Brinck Band. §. 135. Uebrigens ist das römische Recht weit davon entfernt, an diese Ausdrücke eigenthümliche, von einander verschiedene Rechtsregeln anzutupfen. Savigny Obl. I §. 301.

⁵ Savigny Obl. I §. 302.

⁶ Z. B. die Leistung des Vermiethers, des Vormundes.

⁷ Sintenis II §. 36. 37, Gerber Jahrb. für Dogm. II §. 43—52, Ruther zur Lehre von der römischen Actio §. 118 ff.

⁸ Beispiele: eine einfache Leistung ist die negative Leistung, das Geben; eine zusammengesetzte ist die Vermögensverwaltung, die Leistung des Gesellschafters.

* Die Leistung dessen, der sich anheischt möcht, die Schulden eines Andern zu bezahlen (Alles, was die Eigenschaft hat, Schuld dieses Andern zu sein) ist eine zusammengesetzte Leistung. Wer sich anheischt möcht, für einen Andern dessen Schuld a und dessen Schuld b zu bezahlen, verpflichtet sich nicht zu einer

Theilbarkeit und Untheilbarkeit der Leistung*.

§. 253.

4. Die Leistung kann eine theilbare oder eine untheilbare sein. Theilbar ist¹ die Leistung, welche unbeschadet ihres Wesens in Bruchtheile zerlegt werden kann, so daß also jede Theilleistung eine Leistung des gleichen Inhalts ist, wie die Gesamtleistung, und sich von der Gesamtleistung nur quantitativ unterscheidet; untheilbar ist diejenige Leistung, bei welcher eine solche Zerlegung nicht möglich ist². Unter Theilen einer Leistung sind also Bruch-

zusammengesetzten Leistung, sondern zu mehreren Leistungen, wenn auch der Andere außer a und b keine Schulden hat. Vgl. I. 29 pr. D. de V. O. 45. 1. „*Scire debemus, in stipulationibus tot esse stipulationes, quot summae sunt, totque esse stipulationes, quot species sunt Quamvis autem placuerit, tot esse stipulationes, quot summae, totque esse stipulationes, quot res, tamen, si pecuniam quis, quae in conspectu est, stipulatus sit, vel acervum pecuniae, non tot sunt stipulationes, quot nummorum corpora, sed una stipulatio: nam per singulos denarios singulas esse stipulationes absurdum est. Stipulationem quoque legatorum constat unam esse, quamvis plura corpora sint vel plura legata. Sed et familiæ vel omnium servorum stipulatio una est. Item quadrigæ aut lectionariorum stipulatio una est. At si quis illud et illud stipulatus sit, tot stipulationes sunt, quot corpora?*“ L. 86 I. 140 pr. eod., I. 75 §. 9 eod., I. 16 §. 1 I. 140 §. 1 eod., I. 21 pr. D. de rec. 4. 8, I. 58 pr. D. de Idei. 46. 1.

* Die neueste und ausführlichste Schrift über diesen Gegenstand ist die §. 253. von Ubbelohde: die Lehre von den untheilbaren Obligationen (1862). Andere monographische Bearbeitungen dieser Lehre sind: Kubo Versuch einer Erklärung der Fragmenta lex II, III, IV, LXXXV Dig. de verborum obligationibus (1822). de Scheurl commentatio ad LL. 2, 3, 4, 72 & 85 D. de verborum obligationibus (Inauguralabhandlung 1836). Außerdem sind zu vergl. vor Allem Savigny Obl. I §. 29—36; ferner Nibbentrop zur Lehre von den Correal-Obligationen §. 21—24, Brinck trit. Blätter IV §. 45—52 u. Pandekten §. 139, Bangewow III §. 7—18, Sintenis II §. 40—55.

¹ Wächter Archiv I. civ. Pt. XXVII §. 187, Kubo §. 32 sg., Scheurl §. 49 sg., Savigny §. 32, Ubbelohde §. 22.

² Dies ist der juristische Begriff der Theilbarkeit der Leistung, während der Sprachgebrauch des Lebens geneigt ist, theilbar diejenige Leistung zu nennen, welche nicht anders, als durch eine Reihe einzelner, von einander abgegrenzter Handlungen beschafft werden kann, wie z. B. Errichtung eines Bauwerkes. Im juristischen Sinne ist die Errichtung eines Bauwerkes eine untheilbare Leistung, weil die einzelnen Handlungen, durch welche sie bewerkstelligt wird, zum Inhalt nicht die Errichtung eines Bauwerkes haben (die Errichtung eines Bauwerkes ist nur ihr Zweck). Vgl. I. 80 §. 1 D. ad leg. Pale. §§. 2

theile, Rechnungstheile zu verstehen³. Im Einzelnen ist theilbar die Leistung, welche zum Inhalte die Verschaffung des Eigenthums⁴ oder eines andern theilbaren Rechtes⁵ hat, untheilbar diejenige, welche zum Inhalte die Verschaffung eines untheilbaren Rechtes⁶ hat; in gleicher Weise ist zu unterscheiden, wenn die Leistung die Befreiung von dem Recht eines Andern zum Inhalte hat⁷. Leistungen, welche nicht die Bewirkung eines rechtlichen Erfolges zum Inhalte haben, positive wie negative, sind regelmäig untheilbar⁸, jedoch ist es auch bei ihnen nicht durchaus ausgeschlos-

(Note 8). Man nehme auf der andern Seite das Geben einer Summe Gelbes; diese Leistung ist theilbar, weil das Geben einer jeden Summe, welche kleiner ist, als die verschuldeten, inmerhin das Geben einer Summe Gelbes ist. Eine Leistung, welche in jenem vulgären Sinne eine theilbare genaunt wird, ist nicht sowohl eine theilbare, als eine zusammengesetzte; was man ihre Theile nennt, sind nicht sowohl ihre Theile, als ihre Bestandtheile (§. 252 Nr. 3). Es verhält sich also mit dem Begriff der Theilbarkeit bei Leistungen gerade so, wie bei Sachen (§. 140 Note 1). Vgl. Geuff. Arch. XVII. 15 (?).

³ Bei theilbaren Sachen kann der Theil auch ein Körperliches sein; dies fällt natürlich bei Leistungen, welche keinen Körper haben, hinweg. Die Bruchtheile, von welchen man bei Sachen spricht, beziehen sich ebenfalls auf etwas Unkörperliches, den Werth der Sache (§. 140 zweiter Absatz).

⁴ Soll das Eigenthum an einer Quantität vertretbarer Sachen verschafft werden, so ist die Leistung theilbar, weil die zu leistende Quantität es ist. L. 2 §. 1 l. 54 pr. l. 86 §. 1 l. 117 D. de V. O. 45. 1. l. 9 §. 1 l. 29 D. de solut. 46. 3. Soll das Eigenthum an einer theilbaren Sache, z. B. einem Grundstücke, verschafft werden, so ist die Leistung theilbar, weil die zu leistende Sache es ist. Unter allen Umständen aber ist die Leistung, welche Verschaffung des Eigenthums zum Inhalte hat, theilbar durch s. g. ideale Theilung (Werththeilung) der zu leistenden Sache. L. 2 §. 1 l. 3 D. de V. O. 45. 1. l. 9 §. 1 l. 84 §. 1 D. de solut. 46. 3. Ubbelohde §. 6.

⁵ L. 5 D. de usufr. 7. 1. l. 18 §. 1 D. de accept. 46. 4. Ubbelohde §. 9. 10.

⁶ L. 17 D. de serv. 8. 1. l. 25 §. 9—11 D. fam. herc. 10. 2. l. 2 §. 1 l. 72 pr. D. de V. O. 45. 1. l. 13 §. 1 D. de accept. 46. 3. Ubbelohde §. 8.

⁷ Ubbelohde §. 10.

⁸ L. 72 pr. D. de V. O. 45. 1. „Stipulationes non dividuntur sicut rerum, quae divisionem non recipiunt, veluti viae . . . Idem puto, et si quis faciendum aliquid stipulatus sit, ut puta fundum tradi (darsilber Savigny Oblig. I §. 335 fg., Ubbelohde §. 7, Arndts §. 204 Anm. 2), vel fossam fodiri, vel insulam fabricari, vel operas, vel quid his simile; horum enim divisio corrumpt stipulationem . . .“ L. 80 §. 1 D. ad leg. Falc. 35. 2: — „si

sen, daß der durch sie zu erreichende Erfolg bruchtheilweise verwirklicht werden könne⁹. — Je nachdem die Leistung theilbar oder untheilbar ist, ist es auch das auf die Leistung gerichtete Forderungsrecht. Die praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen theilbaren und untheilbaren Forderungsrechten liegt darin¹⁰, daß das theilbare Forderungsrecht theilweise aufgehoben werden¹¹, und daß es sich in eine Mehrheit von einander unabhängiger Forderungsrechte spalten kann, während das Eine und das Andere bei den untheilbaren Forderungsrechten unmöglich ist¹².

Bestimmtheit und Unbestimmtheit der Leistung*.

S. 254.

Der Inhalt der Leistung kann durch die das Forderungsrecht begründende Thatache mehr oder weniger genau bestimmt sein¹³. Unter den Fällen, in welchen die Bestimmtheit keine vollständig genaue ist, ist folgender Unterschied von juristischer Wich-

opus municipibus heres facere iussus est, individuum videtur legatum; neque enim ullum balneum, aut ullum thestrum aut stadium facisse intelligitur, qui ei propriam formam, quae ex consummatione contingit, non dederit . . .“ L. 85 §. 2 D. de V. O. 45. 1. Für Unterlassungen: 1. 2 §. 5. 6 l. 3 l. 4 pr. l. 85 §. 3 D. de V. O. 45. 1.

⁹ Hierher gehört z. B. die Nichtbelelligung mit einem Anspruch; diese Nichtbelelligung kann vorhanden sein oder nicht vorhanden sein nach Bruchtheilen des Anspruchs. L. 4 §. 1 D. de V. O. 45. 1. l. 44 §. 6 D. fam. herc. 10. 4 (vgl. übrigens Ubbelohde §. 285—294). Noch deutlicher tritt die Theilbarkeit der Leistung hervor, wenn das zu leistende Thun quantitativ bestimmt ist, z. B. eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen. L. 54 §. 1 D. de V. O. 45. 1. l. 15 §. 1 D. de op. lib. 38. 1.

¹⁰ Savigny §. 322—325 §. 349—351, Ubbelohde §. 19—21.

¹¹ L. 2 §. 1 l. 85 pr. §. 2 D. de V. O. 45. 1. l. 13 §. 1 D. de accept. 46. 4.

¹² Von der Behandlung, welche bei untheilbaren Forderungsrechten im Falle einer Mehrheit der Gläubiger oder Schuldner eintritt, wird unten (§. 299) näher die Rede sein.

* Savigny Obl. I §. 37 fg., Sintenis II §. 26—36, Holzschuh III §. 208.

¹³ Neben die strengen Anforderungen, welche die Römer an das „certum“ §. 254 als Obligationsgegenstand machen (stipulatio certi, condicatio certi), s. Savigny Obl. I §. 388 Note e und System V Teil. XIV Note XXXII—XLVI.

tigkeit. Entweder liegt neben der Unbestimmtheit zu gleicher Zeit die Verweisung auf eine Quelle vor, durch welche die Unbestimmtheit zur Bestimmtheit erhoben werden soll; oder es ist dies nicht der Fall. Im letzten Falle ist die Ergänzung der Unbestimmtheit ein Recht des Schuldners; soweit der Schuldner nicht gebunden ist, hat derselbe freie Hand². Ist aber die Unbestimmtheit von der Art, daß der Schuldner sich aller Leistungspflicht entziehen kann, so ist ein Forderungsrecht nur scheinbar vorhanden³. Die Quelle, auf welche zur Ergänzung der Unbestimmtheit verwiesen ist, kann die Erklärung einer der Parteien sein, oder die Erklärung eines Dritten⁴, oder das richterliche Ermessen⁵, oder irgend eine andere Thatsache⁶. Ist die Entscheidung auf den Willen des Schuldners gestellt, so ist wieder zu zusehen, ob nicht derselbe dadurch aller Gebundenheit ledig, und in Folge davon ein Forderungsrecht gar nicht vorhanden ist⁷. Versagt die bezeichnete Quelle der Entscheidung, so ist es, als wenn auf eine solche gar

² Vgl. I. 99 pr. D. de V. O. 45. 1.

³ L. 94 I. 9b I. 115 pr. D. de V. O. 45. 1, I. 71 pr. D. de leg. II 30, I. 36 §. 1 D. de contr. emt. 18. 1, I. 69 §. 4 D. de I. D. 23. 3, I. 17 C. mand. 4. 35, I. 1 C. de dot. prom. 5. 11. L. 71 pr. cit.: „magis derisorium est, quam utille legatum“. Vgl. I. 17 I. 46 §. 3 I. 108 §. 1 D. de V. O. 45. 1. S. auch §. 314 Note 2. Vgl. Genf. Archiv XIII. 219, XV. 211, XVI. 26.

⁴ In I. 25 pr. D. loc. 19. 2. heißt es: „Si merces promissa sit generaliter alieno arbitrio, locatio et conductio contrahi non videtur“. Gewicht ist zu legen auf das Wort „generaliter“; der Sinn desselben ist, daß gar keine bestimmte Person genannt werden sei. Der Gegensatz ist in dem Folgenden enthalten: „sin autem quanti Titius a estimaverit“.

⁵ So namentlich bei den actiones bonas fidei, arbitrariae, in sequum et honum conceptae. Vgl. §. 46. Auch dann hängt die Entscheidung vom Richter ab, wenn der Inhalt der Leistung nicht sowohl durch den nackten Willen einer bezeichneten Person, als durch ihr billiges Ermessen (arbitrium boni viri, im Gegensatz zum arbitrium schlechthin) bestimmt werden soll. L. 24 pr. D. loc. 19. 2, I. 76—80 D. pro soc. 17. 2, I. 69 §. 4 D. de I. D. 23. 3, I. 1 §. 1 D. de leg. II 31, I. 22 §. 1 D. de R. I. 50. 17. Vgl. I. 35 D. mand. 17. 2.

⁶ B. V. Kauf um den Preis, um welchen der Verkäufer seinerseits die Sache angelauft hat. Vgl. I. 7 §. 1. 2 I. 37 D. de contr. emt. 18. 1, I. 35 §. 5. 6 eod., I. 27 D. de leg. II 31.

⁷ Vgl. §. 386 Note 6. 7.

nicht verwiesen worden wäre⁸. Ist es ungewiß, ob aus derselben eine Entscheidung herzuleiten sein wird, und die Unbestimmtheit ist von der Art, daß sie die Existenz des Forderungsrechtes in Frage stellt, so liegt einstweilen nur ein bedingtes Forderungsrecht vor⁹.

§. 255.

Besonders hervorzuheben sind unter den Fällen der Unbestimmtheit der Leistung diejenigen, wo der Inhalt der Leistung nur alternativ oder nur generisch bestimmt ist. Man nennt in diesen Fällen die Obligation selbst eine alternative oder eine generische.

1. Alternative Obligation. Der Schuldner soll Dieses oder Jenes leisten². Eines muß er leisten; unbestimmt ist nicht, ob, sondern, was er leisten muß. Deswegen darf die alternative Obligation nicht als bedingte Obligation gedeckt werden³. Was aber der Schuldner zu leisten hat, hängt nach dem zuvor Gesagten von seiner Wahl ab, nicht von der des Gläubigers⁴; soll der Gläubiger die Wahl haben, so muß dies bei der Begründung

⁸ Nur darf der Schuldner die Entscheidung nicht versagen, wenn die nähere Bestimmung des Inhaltes der Leistung ihm überlassen worden ist; er würde dadurch das Forderungsrecht vereiteln. Bleibt er daher hartnäckig, so wird er sich gefallen lassen müssen, daß der Gläubiger statt seiner die Entscheidung treffe. So z. B. bei der alternativen Obligation (§. 255 zu Note 11).

⁹ L. 75 D. pro socio 17. 2, I. 25 pr. D. loc. 19. 2, I. 141 §. 1 D. de V. O. 45. 1, I. 15 C. de contr. emt. 4. 38, § 1 I. de emt. et vend. 3. 23.

¹ Über die alternative Obligation sind zu vergleichen: Wagner III §. 215. S. 18—32, Savigny Obl. I §. 38, Fitting Correalobl. S. 136—169. S. auch Holzsäuber III §. 210.

² Z. B. diese oder jene Sache geben, diese Sache geben oder diese Arbeit verrichten u. Ähnlich kann die Zahl der Leistungsinhalte, unter welchen die Auswahl getroffen werden soll, auch größer als zwei sein.

³ Daher geht das alternative Vermächtnis auf die Erben über (I. 19 D. de opt. leg. 33. 5), während für das bedingte bekanntlich das Gegenteil gilt. Vgl. auch I. 72 §. 4 D. de sol. 46. 3. mit I. 31 D. de V. O. 45. 1. — Aufnahmeweise kann allerdings die alternative Obligation eine bedingte in der That sein, wenn nämlich die Entscheidung auf eine Quelle gestellt ist, welche auch versagen kann, wie in I. 141 §. 1 D. de V. O. 45. 1 (§. 254 Note 9).

⁴ §. 33. de I. de act. 4. 6, I. 10 §. 6 D. de I. D. 23. 3, I. 106 D. de V. O. 45. 1, I. 25 pr. I. 34 §. 6 D. de contr. emt. 18. 1.

der Obligation besonders festgesetzt sein⁵. — Die alternative Obligation kann zu einer einfachen werden, d. h. sie kann sich auf einen Leistungsinhalt konzentrieren, so daß sowohl das Recht, einen andern Leistungsinhalt zu wählen, wegfällt, als auch alle andern rechtlichen Folgen eintreten, welche eingetreten sein würden, wenn die Obligation von Anfang an nur diesen einen Leistungsinhalt zum Gegenstand gehabt hätte⁶. Eine solche Concentration tritt ein 1. durch wirklich vollzogene Leistung⁷; 2. durch Vertrag

⁵ L. 75 §. 8 I. 112 pr. D. de V. O. 45. 1, I. 10 §. 6 D. de I. D. 23. 2. — Natürlich kann dem Gläubiger die Wahl für einen gegebenen Fall auch durch gesetzliche Bestimmung zugesprochen werden; aber der von Savigny Obl. I S. 395 angeführte Fall (I. 17 §. 5 D. comm. 13. 6) gehört hierher nicht: in demselben hat der Gläubiger die Wahl, ob er den vorliegenden Thalbestand so oder so qualifizieren, und demgemäß aus demselben dieses oder jenes Forderungsrecht herleiten will. — Hat der Gläubiger die Wahl, so muß man sagen, daß jeder Leistungsinhalt logisch in obligations sei, da den Gläubiger nichts hindert, seinen Willen sofort dahin geltend zu machen, daß gerade dieser Inhalt ihm geleistet werde. Daher die Entscheidung in I. 76 D. de leg. 10⁸ 30. (A. M. Fitting a. a. O.; s. darüber Windscheid hit. Vierteljahrscr. III S. 165—167.) Anders wenn dem Schuldner die Wahl zusteht; in diesem Falle kann man sofort von seinem Leistungsinhalte sagen, daß gerade er verschuldet werde, sondern erst durch die wirkliche Leistung stellt sich der verschuldet Leistungsinhalt heraus. Daher I. 75 §. 4 D. de leg. 10⁹ 30, I. 50 §. 1 D. de leg. 11¹⁰ 31. Von der andern Seite ist es freilich ebenso wahr, daß jeder Leistungsinhalt der wirklich verschuldet werden kann, und als möglicher Gegenstand des Forderungsrechtes individuell bezeichnet ist. Eine Folge davon ist, daß der Schuldner in Beziehung auf keinen ungebunden ist, woraus allein sich I. 95 §. 1 D. de sol. 46 3 (Note 14), I. 5 §. 2 D. qui et a quib. 40. 9 erklären. Insofern kann man denn doch auch in diesem Falle sofort von einem jeden Leistungsinhalte sagen, daß er in obligations sei; vgl. I. 128 D. de V. O. 45. 1, I. 11 §. 1 D. de leg. 11¹¹ 31.

⁶ Dies gilt namentlich von der Verantwortlichkeit des Schuldners für eine eintretende Unmöglichkeit, sowie von dem Übergange der Gefahr auf den Käufer.

⁷ Die Leistung muß vollständig gemacht sein. Theilweise Leistung des einen der mehreren Leistungsinhalte ist gar keine Leistung, da es ungewiß ist, ob der andere Theil desselben Leistungsinhaltes hinzukommt, und das Forderungsrecht nicht theilweise mit dem einen, theilweise mit dem andern Leistungsinhalte befriedigt werden kann. Der Schuldner ist also einstweilen auch nicht theilweise bereit, sondern wird erst (auf das Ganze) bereit, wenn er den andern Theil desselben Leistungsinhaltes hinzuleistet. Tut er das nicht, sondern leistet er den andern Leistungsinhalt, so kann er das zuerst geleistete wegen ermangelnder Voraussetzung (wegen nicht

zwischen den Parteien⁸. 3. Durch eine einseitige und nicht in bindender Absicht abgegebene Erklärung des wahlberechtigten Schuldners oder Gläubigers tritt die Concentration an und für sich nicht, sondern nur dann ein, wenn dies in dem die Obligation begründenden Rechtsgeschäft ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt worden ist⁹. 4. Der Proceß (Streitbeginn) bewirkt die

erreichter Absicht der Befreiung) juridischordnen. L. 26 §. 13. 14 D. de cond. ind. 12. 6, I. 2 §. 1 D. de V. O. 46. 1 (vgl. Bangerow III S. 14, Erleben conditionem sine causa II S. 206), I. 85 §. 4 eod., I. 15 D. de leg. 11¹⁰ 31 — Einfluß des Irrthums bei der Leistung: I. 19 D. de leg. 11¹⁰ 31; I. 10 C. de cond. ind. 4. 5, I. 26 §. 13 i. f. D. eod. 12. 6. Neben I. 21 D. eod. f. Bangerow III S. 19.

⁸ Bgl. I. 25 pr. D. de poe. const. 13. 5, I. 27 §. 6 D. de poe. 2. 14.

⁹ Das Wahlrecht enthält eine Verminderung der Unfreiheit des Schuldners, eine Vermehrung der Macht des Gläubigers; die dadurch gewährte vortheilhafte rechtliche Stellung kann, wenn darüber bei der Begründung der Obligation keine andere Bestimmung getroffen ist, nur durch Gründe verloren werden, durch welche Rechte überhaupt verloren werden. Bgl. I. 17 D. de accept. 46. 4, I. 21 §. 6 D. de A. E. V. 19. I. Geuff. Archiv I. 189, IV. 20. Ob bei der Begründung der Obligation eine Bestimmung des Inhaltes getroffen sei, daß das Wahlrecht auch durch eine bloße Erklärung soll verloren werden, muß, wenn das begründende Rechtsgeschäft sich nicht unzweifelhaft darüber ausgesprochen hat (vgl. I. 11 §. 1 D. de leg. 10⁸ 30), durch Auslegung festgestellt werden. Dabei wird es vor allen Dingen darauf kommen, ob überhaupt über das Wahlrecht eine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, oder nicht; in letzterem Falle wird es für eine Auslegung des bezeichneten Inhalts meistens an allem Unhalt fehlen. Die Quellen schließen sie geradezu aus, L. 138 §. 1 D. de V. O. 45. 1, „Quam vero (d. h. eben: ohne ausdrückliche Einräumung des Wahlrechtes) stipulatus sum: illud aut illud dari, tisabit tibi quoties volens mutare voluntatem in eo quod praesentur us, quis diversa causa est voluntatis expressas et eius quae insunt“. Bgl. auch I. 106 D. eod. S. auf der andern Seite I. 84 §. 9 D. de leg. 10⁹ 30 und, was das Wahlrecht des Gläubigers angeht, I. 112 pr. D. de V. O. 45. 1 (wo eine Interpretation an die lateinischen Verbalformen „voluero“ und „volam“ anknüpft wird), auch I. 95 pr. D. de sol. 46. 3. — In der neueren Zeit hat sich Thering (Jahrb. f. Dogm. I. S. 31—33) mit Lebhaftigkeit gegen die heutige Anwendbarkeit dieser Grundlage ausgesprochen; er hält sie nur „vom Standpunkt der römischen Stipulationstheorie“ aus für gerechtfertigt. Ich sehe in demselben umgekehrt den richtigen Ausdruck des vorliegenden Rechtsverhältnisses, und habe es nur für vorsichtig gehalten, die oben bemerkte Modification hinzuzufügen. Thering scheint mit die „voluntas quae insunt“ misszuverstehen; der Ausdruck geht nicht auf eine stillschweigende Willenserklärung, sondern auf das, was sich aus der Willenserklärung von selbst ergibt, (vgl. auch Demelius Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVII N. 2. S. 27). Hat der Gläubiger über der

Concentration dann, wenn dem Gläubiger die Wahl zusteht, und derselbe seine Klage auf einen bestimmten Leistungsinhalt gerichtet hat¹⁰, während der Schuldner das ihm zustehende Wahlrecht durch den Streitbeginn verliert, und erst dann, und zwar zu Gunsten des Gläubigers verliert, wenn er auch der Execution gegenüber hartnäckig bleibt¹¹. 5. Endlich kann sich die alternative Obligation auf einen der mehreren Leistungsinhalte auch dadurch concentriren, daß einer derselben unmöglich wird¹². Eine solche Unmöglichkeit hat eine Concentration der Obligation auf den andern Leistungsinhalt nur dann nicht zur Folge, wenn sie durch die Schuld des Schuldners eingetreten ist, und der Gläubiger die Wahl hat: hier bleibt es dem Gläubiger unbenommen, statt des unmöglich gewordenen Leistungsinhaltes sein Interesse an demselben zu fordern. Außerdem ist zu bemerken, a) daß der Schuldner, wenn er die Wahl hat, und die Unmöglichkeit ohne seine Schuld eingetreten ist, nicht die Befugniß verliert, den Gläubiger auch mit dem Werth des unmöglich gewordenen Leistungsinhaltes abzu-

Schuldner Schaden davon, daß er sich auf eine, nicht in Absicht sich zu binden, abgegebene Erklärung des anderen Theils verlassen hat, so ist das, abgesehen von der möglicherweise begründeten *actio de dolo*, seine Sache. Im Resultat derselben Ansicht wie Ihering ist Demelius Zeitschr. i. Civ. u. Pr. N. F. XVII. 2: ich kann auch keine Gründe nicht überzeugend finden. Uebereinstimmend Arndt's §. 203 Anm. 3, krit. BJSchr. V §. 389. Bgl. noch Lang Beiträge zur Hermeneutik §. IX §., Sintenis II §. 83 Note 58, Bangerow III §. 19—20.

¹⁰ L. 112 pr. D. de V. O. 45. 1. Bgl. §. 125 Note 9, §. 126 Note 7. Der Gläubiger braucht jedoch in der Klage nicht zu wählen, sondern kann verlangen, daß ihm der Schuldner auf diese oder jene Leistung verurtheilt werde. Definitiv wählen muß er erst, wenn er Execution begeht. Wächter Erörter. III §. 117.

¹¹ §. 33 l. de act. 4. 6; vgl. l. 11 §. 1 D. de leg. II^o 31. Auch durch den Verzug verliert der Schuldner nicht sein Wahlrecht. Wächter Erörter. III §. 117 Note 64, Bangerow III §. 21. 22, Mommsen Beiträge zum Obligationenrecht. III §. 269 sq. Nebst l. 2 §. 3 D. de eo quod certo loco 13. 4 f. Wächter und Mommsen a. a. D., Reitz Lehre vom Erfüllungs-ort §. 3. 4.

¹² L. 2 §. 9 D. de eo quod certo loco 13. 4, 1. 34 §. 6 D. de contr. emt. 18. 1, l. 95 pr. §. 1 D. de sol. 46. 3, l. 16 D. de V. O. 45. 1. Bei anfänglicher Unmöglichkeit des einen Leistungsinhaltes tritt die Concentration gleich zu Anfang ein, l. 128 D. de V. O. 45. 1, l. 72 §. 4 D. de sol. 46. 3.

finden¹³; b) daß der Schuldner, wenn die Unmöglichkeit durch seine Schuld eingetreten ist, selbst in dem Falle, wo er die Wahl hat, nicht frei wird, wenn hinterher auch der andere Leistungsinhalt ohne seine Schuld unmöglich wird; er muß dann den Gläubiger dafür entschädigen, daß dieser nun durch seine Schuld weder den einen noch den andern Leistungsinhalt erhält¹⁴.

2. Generische Obligation¹⁵. Der Inhalt der Leistung ist nur nach Merkmalen, nicht concret bestimmt. Der Hauptfall, welcher hierher gehört, ist der des Gebens einer nur nach Merkmalen bestimmten Sache, oder mehrerer solcher Sachen¹⁶. Der Kreis der Sachen, auf welchen die angegebenen Merkmale verweisen, kann ein mehr oder weniger enger sein; die Sachen können

¹³ L. 47 §. 3 D. de leg. I^o 30 und arg. l. 96 §. 1 D. de solut. 46. 3. Deswegen ist aber dieser Leistungsinhalt nicht weniger aus der Obligation ausgeschieden, und daher hat nicht etwa, wenn auch der zweite Leistungsinhalt ohne Schuld des Schuldners unmöglich geworden sein sollte, dieser die Verpflichtung, den Werth des ersten zu leisten. — Nur mit Beschränkung will dem Schuldner die hier bezeichnete Befugniß zugestehen Beller Jahrb. d. gem. R. V §. 374.

¹⁴ Wobei ihm aber die zu Note 13 bemerkte Befugniß zu Statthen kommt. L. 96 §. 1 D. de sol. 46. 3: „*si facto debitoris alter (der eine von den beiden verschuldeten Sklaven) sit mortuus, cum debitoris esset electio, quamvis interim non alius peti possit, quam qui solvi etiam potest, . . . tamen si et alter servus postea sine culpa debitoris moriatur, nullo modo ex stipulatu agi poterit, cum illo in tempore, quo moriebatur, non commiserit stipulationem; esse quoniam impunita non debent esse admissa, doli actio non immerito desiderabatur*“ Es ist wohl leichter Frage unterworfen, daß die Römer der Formel des *bona fidei iudicium* gegenüber eine *actio doli* nicht für erforderlich gehalten; und noch weniger, daß sie im *bona fidei iudicium* den Bellagten auch wegen bloßer Fahrlässigkeit verurtheilt haben würden, so daß heutzutage von dem Erforderniß des „*facto debitoris*“ abgesehen werden darf. So auch die herrschende Meinung. — Ueber den Einfluß der Unmöglichkeit der Leistung auf die alternative Obligation gibt es eine besondere Abhandlung von Zimmer in Archiv für civ. Pr. I. 28 (1820); außerdem sind zu vergleichen Fuchs bas. XXXIV §. 235—241 (1851), Mommsen Unmöglichkeit der Leistung §. 26 (1853), Bangerow III §. 569 Anm. 2, Holzschuh III §. 31—36.

¹⁵ Bgl. Ihering Jahrb. für Dogm. IV. 5 (1861), Beller Jahrb. des gem. R. V. 15 (1862).

¹⁶ Eine generische Obligation ist es aber auch, wenn jemand zu einer nur ihrer Art nach bezeichneten Arbeit verpflichtet ist. Bgl. l. 54 §. 1 D. de V. O. 45. 1.

vertretbar oder nicht vertretbar sein (§. 142)¹⁷. Die generische Obligation ist eben so wenig eine bedingte, wie die alternative: es steht auch hier die Leistungspflicht fest, und nur der Leistungsinhalt ist ungewiß¹⁸. Auch für das Wahlrecht gilt hier das Gleiche, wie bei der alternativen Obligation, so daß also der Gläubiger die Wahl nur dann hat, wenn darüber eine Bestimmung getroffen ist¹⁹. Was die Möglichkeit der Concentration der generischen Obligation auf einen concreten Leistungsinhalt und die Art und Weise angeht, wie eine solche Concentration erfolgt, so gelten bei der generischen Obligation zwar im Uebrigen die gleichen Grundsätze, wie bei der alternativen²⁰, mit Ausnahme jedoch des Falles, wo jeder andere Leistungsinhalt bis auf Einen

¹⁷ Beispiele: ein brauchbares Pferd, — ein brauchbares Reitpferd, — ein vor der Front brauchbares Reitpferd, — ein Pferd dieser Art vier Jahre alt usw. Ein Wissel Weizen, — ein Wissel polnischen Weizens, — ein Wissel polnischen Weizens so und so viele Pfund schwer. Ein Wissel Weizen aus dieser Schiffsladung; ein Ohrn Wein aus diesem Stücksaß. Eines von meinen Gemälden. — Zu den Fällen, wo der Kreis der Sachen, aus welchem geleistet werden soll, durch andere Merkmale, als solche, welche die Art bestimmen, bezeichnet ist (wie in den drei letzten der genannten Beispiele) nimmt Savigny (Cbl. I §. 389 Note q und t und §. 400) eine alternative, keine generische Obligation an. S. dawider Mommsen Unmöglichkeit der Leistung §. 341 Note, Hering a. a. D. §. 406, Beller a. a. D. §. 365. Es ist jedoch zu prüfen, ob nicht die generische Bezeichnung nur eine Abkürzung der alternativen ist, d. h. ob nicht auch bei der generischen Bezeichnung bestimmt vorgestellte Individuen in's Auge gefaßt waren. Über will man verschiedenes Recht in Anwendung bringen (Note 21), je nachdem der Eigentümer zweier Pferde „eines von meinen Pferden“ oder „entrebeder mein Pferd A oder mein Pferd B“ verspricht?

¹⁸ Das Vermächtniß einer generisch bestimmten Sache geht auf die Erben über, vgl. z. B. I. 25 §. 17 D. sam. bere. 10. 2. Für eine bedingte Obligation erklärt die generische Obligation Mommsen a. a. D. §. 337. 341. S. dawider Windscheid Heidelberg, trit. Zeitschr. §. 137 Note 21, Beller a. a. D. §. 368—370 §. 398—400. S. auch §. 390 Note 9.

¹⁹ L. 92 §. 3 D. de cond. ind. 12. 6. 1. 52 D. mand. 17. 1. §. 22 I. de leg. 2. 20.

²⁰ Namentlich also daß die Concentration zwar durch die wirkliche Leistung (vgl. I. 2 §. 1 I. 85 §. 4 D. de V. O. 45 1, I. 9 §. 1 I. 34 §. 1 D. de sol. 46. 3), sowie durch einen darauf gerichteten Vertrag der Parteien erfolgt, durch eine Erklärung aber, welche nicht in bindender Absicht abgegeben und von der andern Seite nicht acceptirt worden ist, nur dann, wenn dieselbe in dem begründenden Rechtsgeschäft so bestimmt ist (vgl. I. 117 D. de V. O. 45. 1). Diese Frage ist in neuerer Zeit namentlich mit Rücksicht auf den Kauf generisch be-

unmöglich wird; durch eine solche Unmöglichkeit concentriert die Obligation sich nicht auf den einen möglich gebliebenen Leistungsinhalt²¹. Von der andern Seite haftet der Schuldner, wenn durch seine Schuld jede Leistung unmöglich wird, nach den gewöhnlichen Grundsätzen.

B. Hervorzuhebende besondere Gegenstände der Forderungsrechte.

1. Geldleistung*.

§. 256.

Unter den besonderen Gegenständen der Forderungsrechte

stehen Sachen verhandelt worden: von welcher Zeit an trägt der Käufer die Gefahr? S. besonders Thöl Handelsrecht I §. 78, Thering und Beller in den in Note 15 cilierten Abhandlungen. Die genannten Schriftsteller kommen darin überein, daß einseitige Ausscheidung des zu liefern den durch den Käufer die Gefahr auf den Käufer nicht übertrage; über die sonst zwischen ihnen bestehende Meinungsverschiedenheit s. §. 390 Note 8. Für den Übergang der Gefahr auch durch einseitige Ausscheidung hat sich ausgesprochen Heyer Zeitschr. I. Civ. u. Pr. N. F. XV §. 23 sg.

²¹ Wenn beim Kauf alternativ bezeichnete Gegenstände alle ohne Schuld des Verkäufers untergehen, so trägt der Käufer die Gefahr des letzten (I. 84 §. 6 D. de contr. emt. 18. 1); anders bei dem Kauf generisch bezeichneter Gegenstände, (I. 35 §. 7 sol. 1. 1 §. 1 I. 5 I. 14 §. 1 D. de porie. 18. 6). Kennt bei der alternativen Obligation eine der bezeichneten Sachen in das Eigentum des Gläubigers, oder steht sie gleich von Anfang in dem Eigentum des Gläubigers, so kann dieselbe, auch wenn sie hinterher wieder aus dem Eigentum des Gläubigers hinaustritt, weder gefordert noch geleistet werden (I. 72 § 4 D. de sol. 46. 3, I. 128 D. de V. O. 45. 1); bei der generischen Obligation muß auf Grund der vorher genannten Entscheidung auch in dieser Beziehung für das Gegenteil entschieden werden. Allerdings war unter den römischen Juristen auch die Meinung vertreten, daß die generische Obligation in dieser letzteren Beziehung nicht anders zu behandeln sei, als die alternative, und es ist sogar eine diese Meinung geltend machende Stelle von den Compilatoren recipiert worden (I. 66 §. 3 D. de leg. 110 31); aber gegenüber den oben genannten Stellen über die Tragung der Gefahr beim Kaufverträge darf auf diese Stelle kein Gewicht gelegt werden. Man wird also sagen müssen, daß bei der generischen Obligation keine zu dem bezeichneten Genus gehörige Sache auch nur in dem Sinne in obligations sei, wie dies bei der alternativen Obligation jede der alternativ bezeichneten Sachen allerdings ist (§. 255 Note 5), woraus sich die praktische Bedeutung des in Note 17 bemerkten ergibt. Vgl. auch Beller a. a. D. §. 4. 7, Mommsen Unmöglichkeit der Leistung §. 341 (hazu Windscheid Heidelberg, trit. Zeitschr. §. 138 Note 21 a. C.).

* G. Husfeld über die rechtliche Natur der Geldschulden, Berlin 1851

gibt es einige, von welchen wegen ihrer umfassenden Bedeutung sogleich hier in dieser allgemeinen Betrachtung gehandelt werden muß. Dahin gehört vor Allem die Leistung von Geld.

Die Geldleistung ist nicht nur eine der wichtigsten unter den Leistungen, auf welche ein Forderungsrecht gleich von Anfang an gerichtet sein kann, sondern es ist auch jede andere obligatorische Leistung, welche einen Vermögenswert hat, im Stande, sich unter Umständen in eine Geldleistung zu verwandeln. In Betreff der Geldleistung sind nun folgende juristische Regeln zu bemerken.

1. Es kann vorkommen, daß der Name der Münzen, in welchen eine Geldschuld ausgedrückt ist¹, auf Münzen verschiedenen Wertes paßt². Es ist dann durch Auslegung zu bestimmen, welche Münze wirklich gemeint ist, im Zweifel aber, für die Münze geringeren Wertes zu entscheiden³.

2. Eine Geldschuld braucht nicht nothwendigerweise in derjenigen Münzsorte getilgt zu werden, in welcher sie ausgedrückt ist⁴, es müßte dies denn bei der Begründung besonders bestimmt

(Wiederabdruck eines im Jahre 1807 erstatteten Gutachtens). Pfeiffer praktische Ausführungen I. 7 und VII. 5 (1825, 1844), Touchy Zeitschr. f. Cr. u. Pr. N. F. IX. 12 (1851). Frix Erklärungen II S. 12—21, Unterholzner I S. 113—115, Bangerow III S. 570, Savigny Obllg. II S. 40—48, Arndts S. 205, Sintenis II S. 85, Holzschuher III S. 212. Beseler, deutsch. Privat. II S. 122.

¹ Eine jede Geldschuld ist in Münzen ausgedrückt. Denn „Münze“ ist die Bezeichnung für die Quantitäten, in welchen der Geldstoff (heutzutage ausschließlich das edle Metall) vom Verkehr als Wertmesser (Rechnungsmünze) und Wertäquivalent (effective Münze, ausgeprägte Münze) gebraucht wird. (Die effective Münze ist auch Rechnungsmünze; aber die Rechnungsmünze braucht nicht nothwendiger Weise effective Münze zu sein.)

² Wie dies namentlich mit dem Namen der in Deutschland am Meisten gebrauchten Rechnungsmünzen, des Thalers und des Gulden, vielfach der Fall gewesen ist und zum Theil noch jetzt der Fall ist. Vgl. Savigny S. 419—423.

³ Nach dem Grundsatz, daß im Zweifel die mildere Auslegung vorzuziehen ist, und bei vertragsmäßigen Geldschulden speciell nach dem Grundsatz, daß gegen denselben auszulegen ist, welcher deutscher hätte reben sollen. S. 84 Note 5 und 6. Savigny S. 466, 467

⁴ Es ist dies gar nicht möglich, wenn die Münzsorte, in welcher sie ausgedrückt ist, bloß Rechnungsmünze ist. Aber es ist nicht nothwendig, auch wenn die Münzsorte, in welcher sie ausgedrückt ist, effectiv vorhanden ist; denn das Wesen auch der effectiven Münze besteht lediglich darin, daß sie eine

sein⁵. Von der andern Seite braucht der Gläubiger nicht jede Münzsorte anzunehmen. Er braucht Scheidemünze nur bis zu dem gesetzlich bestimmten Betrag anzunehmen⁶; er braucht keine

bestimmte Quantität edlen Metalls darstellt. Daher ist die Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Anzahl von effectiven Münzen ihrem wesentlichen Inhalt nach nichts Anderes, als die Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Quantität edlen Metalls in Münzform. — Die allgemeine deutsche Wechselordnung (Art. 87) und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 336) gestatten Zahlung in einer andern als der im Betrage bezeichneten Münzsorte nur unter der Voraussetzung, daß diese Münzsorte (Rechnungsmünze oder) am Zahlungsort nicht im Umlauf ist, deuten dabei aber nur an den Fall, wo die bezeichnete Münze keine Landesmünze ist. Der Münzvertrag vom 24. Januar 1857 zwischen den durch die Münzconvention vom 30. Juli 1858 vereinigten Zollvereinsstaaten und dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein bestimmt in Art. 18 in Betreff der neuen Vereinsgoldmünzen (Krone und halbe Krone), daß denselben die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden dürfe.

⁵ Dabei ergeben sich Auslegungsfragen, namentlich was Darlehensschulden angeht. a) Liegt nicht schon darin, daß ein Darlehen in einer gewissen Münzsorte hingegeben wird, die stillschweigende Vereinbarung, daß es in derselben Münzsorte zurückgegeben werden solle? Offenbar nicht. Sehr mit Unrecht hat man sich für das Gegenteil auf I. 99 D. de sol. 46. 3. berufen. Vgl. Savigny S. 470, Bangerow S. 33. b) Wie aber, wenn in der Darlehensurkunde ausdrücklich gesagt ist, daß die dargestellte Summe in dieser oder jener Münzsorte hingegeben werden sei? Auch das braucht keineswegs von der Auslegung der Verpflichtung zur Rückzahlung in der nämlichen Münzsorte verstanden zu werden: es liegt sogar die andere Auslegung viel näher, daß damit nur der Betrag der dargestellten Summe genauer bestimmt werden sollen. Besonders deutlich tritt dies dann hervor, wenn eine Angabe über den Werth, zu welchem die betreffende Münzsorte berechnet worden sei, hinzugefügt ist. c) Nicht anders ist der Fall zu bemerken, wo es in der Darlehensurkunde heißt, daß ein Darlehen von so und so viel „Stück“ einer gewissen Münzsorte gegeben werden sei. Vgl. Pfeiffer a. a. O. S. 9—11.

⁶ Scheidemünze ist eine Münze, welche diejenige Quantität edlen Metalls, welche sie bezeichnet, nicht darstellt. Vgl. Savigny S. 414—416. Der Betrag, bis zu welchem Scheidemünze angenommen werden müsse, ist durch den R. A. von 1576 S. 76 auf 25 Gulden (damalige Gulden = etwa 59 Gulden im 24 fl. Fuß, Sintenis S. 85 Note 18, Seuffert S. 239 Note 5) festgesetzt worden. S. aber Glück XII. S. 67 (dazu Görner Staatsrecht S. 397) und den Art. 14 a. C. des in Note 4 genannten Münzvertrages: „Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genötigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen“.

verrufenen⁷, und nur solche Münzen anzunehmen, welche am Zahlort in Umlauf sind⁸. — Auch wenn bestimmt worden ist, daß nur in einer gewissen Münzsorte gezahlt werden dürfe, muß sich der Gläubiger dennoch Zahlung in einer andern Münzsorte gefallen lassen, wenn die bestimmte Münzsorte zur Zeit der Zahlung aus dem Verkehr verschwunden⁹, oder so selten geworden ist, daß sie ohne unverhältnismäßige Opfer nicht mehr beschafft werden kann¹⁰.

3. Wodurch bestimmt sich der wirkliche Werth einer Münze? Er bestimmt sich, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht (Nr. 1), nicht durch thren Namen. Er bestimmt sich aber auch nicht durch den Auspruch der Staatsgewalt, welche die Münze geschaffen hat (Rennwerth¹¹). Er bestimmt sich endlich auch nicht definitiv durch die Quantität edlen Metalls, welche die Münze wirklich enthält (Metallwerth¹²); denn es ist möglich, daß der Verkehr ihr einen andern, höheren oder geringeren, Werth beilegt, als sie nach der Quantität edlen Metalls, welche sie wirklich enthält, haben sollte. Dann ist ihr wirklicher Werth dieser ihr Verkehrswert (Curswerth)¹³. — Nach diesen Grundsätzen ist zu

⁷ D. h. keine Münzen, denen die Eigenschaft, Geld zu sein, durch die Staatsgewalt, welche sie ausgegeben hat, wieder entzogen worden ist. Vgl. I. 24 §. 1 D. de pign. act. 13. 7.

⁸ Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Münzen inländische oder ausländische sind. Inländische Münzen brauchen nicht mehr angenommen zu werden, wenn sie nicht mehr im Umlauf sind; ausländische müssen angenommen werden, wenn sie am Zahlungsorte Curs haben. Dem Gläubiger muß diejenige Quantität edlen Metalls, welche er verlangen kann, in einer Form verschafft werden, in welcher er sie als Werthäquivalent wirklich verwenden kann. Vgl. Unterholzner I S. 231. 232, Bangerow S. 32, Sintenis S. 59. 60. Pfeiffer S. 57 will ausländische Münzen nur unter der Voraussetzung zulassen, daß sie im Auslande eine gesetzliche Werthbestimmung erhalten haben; es hängt dies mit seiner ganzen Auffassung des Geldes (Note 18) zusammen.

⁹ Es ist dann für den Schuldner eine unverschuldet e Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten.

¹⁰ Arg. I. 71 §. 3 do leg. 10 30. Unterholzner S. 235, Bangerow S. 36, Savigny S. 468, d. Sintenis S. 85 Note 27.

¹¹ Statt „Rennwerth“ sagen viele „äußerer Werth“. Dieser Ausdruck ist behagen nicht zu empfehlen, weil er auch den Curswerth mit umfaßt.

¹² Der Metallwerth wird auch, im Gegensatz zum „äußerem Werth“ (Note 12), „innerer Werth“ genannt.

¹³ Das im Text Gesagte ist weit davon entfernt, unbestritten zu sein.

entscheiden, wenn es sich um die Bestimmung des Werthes handelt, zu welchem ein Gläubiger genötigt werden kann, eine Münzsorte anzunehmen¹⁴, oder um die Bestimmung des Werthes einer Münzsorte, welche nicht mehr, oder nicht mehr ohne unverhältnismäßige Opfer beschafft werden kann (Nr. 2 a. E.)¹⁵. Handelt es sich dagegen

Anderer Schriftsteller haben sich für den Metallwerth ausgesprochen (vgl. Savigny S. 478. 479); namentlich aber wird der Rennwerth als entscheidend für den wahren Werth einer Münze mit Lebhaftigkeit vertheidigt, so in den oben bei * genannten Abhandlungen von Pfeiffer und Souchay, und von Sintenis und Beseler a. a. O. Die letztere Ansicht geht davon aus, daß der Staat es sei, welcher das Geld zum Geld mache; ist dies richtig, so ist auch er es, durch den dem Geld sein Werth gegeben wird. Dieser Auffassung gegenüber hat, nach dem Vorgange Aelterer (vgl. namentlich die bei * citirte Schrift von Husemann), in der neuern Zeit besonders Savigny (S. 407—408 S. 454) die andere, hier vertretene, geltend gemacht, daß die Thätigkeit des Staates bei der Schaffung des Geldes nur eine vermittelnde sei, und die definitive Entscheidung über das, was Geld sei, also auch, in welchem Werthe es Geld sei, nur durch die öffentliche Anerkennung gegeben werde. Es ist allerdings keiner Frage unterworfen, daß der Staat durch ein Gesetz die Annahme einer Münze zu einem bestimmten Werthe vorschreiben kann, und daß der Richter an ein solches Gesetz gebunden ist, wie an jedes andere. Aber ist eine solche gesetzliche Vorschrift schon darin enthalten, daß der Staat (durch die Auffchrift der Münze, oder eine öffentliche Bekanntmachung) einfach ausspricht, daß die Münze einen gewissen Werth habe? Dies wird von den Gegnern behauptet, von Savigny (S. 444. 447), gewiß mit Recht, gestrengt. Über die Stellen des römischen und canonischen Rechtes, welche man für unsere Frage zu verwerthen gesucht hat, s. Savigny S. 44.

¹⁴ Er kann nicht genötigt werden, sie zu einem andern Werthe, als ihrem Curswerthe anzunehmen, muß sie aber auch zu diesem Werthe annehmen. Hat daher die Münzsorte, in welcher Zahlung geleistet wird, ihrem Rennwerth gegenüber einen höheren oder geringeren Metallwerth (Uebereinstimmung des letzteren mit dem Curswerth vorausgesetzt), so erniedrigt oder erhöht sich die Zahl der zu leistenden Stücke in gleichem Verhältniß. Ebenso wenn dem Metallwerthe gegenüber der Curswerth ein höherer oder geringerer ist.

¹⁵ Ist die Münzsorte ganz aus dem Verkehre verschwunden, so daß von einem Curswerthe nicht mehr geredet werden kann, so ist ihr Metallwerth zu leisten (vgl. Seuff. Arch. II. 15). Ist sie noch im Verkehre, kann aber ohne übermäßige Opfer nicht beschafft werden, so ist auch hier ihr Curswerth zu leisten, d. h. derjenige Werth, zu dem der Gläubiger sie ausbringen kann. — Man hat behauptet, daß, wenn eine Forderung ausdrücklich auf eine bestimmte Anzahl von Stücken einer gewissen Münzsorte gestellt, und diese Münzsorte zur Antiquität und Münzseltenheit geworden sei, der Schuldner den Werth, welchen sie als solche habe, den s. g. Marktpreis leisten müsse (Sintenis S. 65. 66).

um die Bestimmung des Werthes der Münzsorte, in welcher eine Geldschuld ausgedrückt ist, so ist es zwar auch hier unzweifelhaft, daß nicht die Benennung entscheidend ist¹⁸; was dagegen das Verhältniß des Nennwerthes zum Metallwerth und Curswerth betrifft, so ist zu erwägen, ob nicht in einem gegebenen Falle angenommen werden müsse, daß der Wille der Parteien eher auf den Nennwerth, als auf den Curswerth gerichtet war, und nur in dem Falle, wo das Forderungsrecht die Rückgabe eines Empfangenen zum Gegenstande hat, ist auch hier der Curswerth mit Einschluß festzuhalten¹⁹. — Unter allen Umständen ist die Behauptung zulässig zu weisen, daß bei der Bestimmung des Inhalts einer Geldschuld auch auf den Tauschwerth des Geldes überhaupt Rücksicht genommen werden müsse²⁰.

Für den Fall, wo eine wirkliche Geldschuld vorliegt, ist dies unrichtig; es ist richtig nur für den Fall, wo die Münzstücke als Ware in Betracht gelommen sind.

¹⁸ Wer Gulden oder Thaler des einen Münzsufses zu fordern hat, braucht nicht Gulden oder Thaler eines anderen leichteren Münzsufses anzunehmen, und kann nicht Gulden oder Thaler eines anderen schwereren Münzsufses fordern. Dieser Punkt ist unbestritten. Geuff. Arch. II. 15. 148.

¹⁹ So namentlich beim Darlehn. Wirklich empfangen worden ist nur der Werth, zu welchem die empfangenen Geldstücke ausgegeben werden können. Wied dagegen zu einer Zeit, wo der Curswerth von dem Nennwerth abweicht, ein Schuld anderer Art festgesetzt, so ist, in Betracht, daß diese Abweichung nichts Normales ist, die Annahme sehr nahe liegend, daß auf sie keine Rücksicht genommen werden sei. Jedoch ist dabei der Fall noch auszusondern, wo die Münzsorte geschult werden ist. Hier ist die wahrscheinliche Absicht der Parteien die, daß Münzen geleistet werden sollen, wie zur Zeit der Kontrahierung der Geldschuld vorhanden sind, so daß zwar auch nicht auf ihren Curswerth gegenüber dem Metallwerth, wohl aber auf ihrem Metallwerth gegenüber ihrem Nennwerth Rücksicht genommen werden müssen. — Die im Texte (zu Note 14 sq.) gemachte Unterscheidung wird gewöhnlich nicht hervorgehoben. Vielleicht trägt ihre Beachtung zur Versöhnung der streitenden Ansichten bei.

²⁰ Der Tauschwerth des Geldes hängt ab von dem Verhältniß, welches der Verlehr dem Werth der edlen Metalle zu dem Werth der Güter überhaupt aufweist. Dieses Verhältniß ist kein constantes, und man hat nun die Behauptung aufgestellt, daß, wenn dasselbe sich zwischen der Entstehung und der Tilgung einer Geldschuld geändert habe, auch darauf Rücksicht genommen, also um soviel Mehr oder Weniger geleistet werden müsse. Das ist irrig. Der Inhalt einer Geldschuld ist: Verhaftung einer Quantität von Münzen, die im Verlehr als Repräsentanten einer bestimmten Quantität edlen Metalls

4. Es gibt nicht blos Metallgeld, von welchem bisher allein die Rede gewesen ist, sondern auch Papiergeld. Papiergeld ist kein wirkliches Geld, sondern nur Beischengeld; es stellt die Quantität edlen Metalls, welche es bezeichnet, nicht dar, sondern nur vor²¹. Deswegen braucht Niemand es als Zahlungsmittel anzunehmen, wenn dies nicht durch eine besondere gesetzliche Vorschrift angeordnet ist (s. g. Zwangscurs). Sein Werth bestimmt sich lediglich durch den Curs²².

2. Leistung des Interesse^a.

Zur Leistung des Interesse verpflichtet sein, heißt: verpflichtet sein zur Ausgleichung des Nachtheils, welcher in der Vermögenslage einer Person durch irgend eine, positive oder negative, That-sache eingetreten ist. Es soll dieser Person geleistet werden, wie viel ihr daran liegt¹, daß nicht geschehen wäre, was geschehen ist.

verwertet werden können. Welche Macht dadurch dem Eigentümer gedehrt wird, ist für den Inhalt der Geldschuld gleichgültig. Vgl. Savigny S. 433—435 S. 461—463, Bangerow S. 25 unt., Sintenis S. 85 Note 20.

¹⁹ Das Papiergeld hat eine ähnliche Natur wie die Scheidemünze; nur daß die leichtere die Quantität edlen Metalls, welche sie bezeichnet, wenigstens annäherungsweise darstellt.

²⁰ Die im Text, in Betreff des Papiergeldes aufgestellten Grundsätze sind unbestritten.

* Das Hauptwerk über die Lehre vom Interesse ist das von Fr. Mommsen: ^a 257. zur Lehre vom Interesse (der „Beiträge zum Obligationenrecht“ zweite Abtheilung, 1853). Dazu die Anzeige von Windscheid Heidelb. Krit. Zeitschrift II S. 525—563. Frühere „Versuche“ (Puchta S. 224. a) der Bearbeitung dieser Lehre sind: Schimmaus Lehre vom Schadensersatz, 2 Theile (1807). Fr. Hönel Versuch einer kurzen und fasslichen Darstellung der Lehre vom Schadensersatz (1823). v. Wening-Jugenheim (der Jüngere) die Lehre vom Schadensersatz (1841). Über die ältere Literatur s. Mommsen a. a. O. in der Vorrede. Unterholzner I §. 125—131, Bangerow III S. 39—56, Sintenis II §. 86, Unger Österreichische Vierteljahrsschrift XIV S. 110 sq., Holzschuhler III §. 218.

¹ Quanti (quod) eius interest, id. V. moram factam non esse (I. 36 S. 2 D. de uenfr. 7. 2, l. 114 D. de V. O. 45. 1), rem evictam non esse (I. 23 C. de evict. S. 45.) Andere Bezeichnungen der Quellen für das Interesse

dah geschehen wäre, was nicht geschehen ist. In dieser Beziehung auf eine bestimmte Person und deren besondere Verhältnisse liegt das Wesen des Interesse; es bildet somit den Gegensatz zu dem Werthe, der durch Auseinandersetzung eines objectiven, für jedermann geltenden Maßstabes gefunden wird (s. g. Sachwerth)².

Unter den Gründen, aus welchen eine Verpflichtung zur Leistung des Interesse hervorgehen kann, ist der wichtigste die Verschuldung; Jemand muss für die Folgen einer Thatache deswegen aufkommen, weil er an derselben Schuld ist. Eine solche Verschuldung kann dann noch entweder ein selbstständiges Delict bilden³, oder sie kann eine Verschuldung nur sein kraft einer für die betreffende Person besonders begründeten Rechtspflicht⁴. — Verschuldung ist aber nicht der einzige mögliche Grund der Verpflichtung zur Leistung des Interesse. Dieselbe kann auch ohne alle Verschuldung kraft eines Rechtsgeschäftes oder einer richterlichen Verfügung oder unmittelbar kraft einer Rechtsbestimmung eintreten⁵.

Die Leistung des Interesse kann nicht bloß den Gegenstand eines Forderungsrechtes bilden; auch kraft eines dinglichen Anspruches kann möglicherweise Interesse gefordert werden⁶. Abweichende Grundsätze gelten für diesen letzteren Fall nicht.

Sind: utilitas, damnum, causa rei (Mommisen §. 5). Über den Ausdruck quanti ea res est s. die folgende Note.

² Verum rei premium, vera rei aestimatio (vgl. z. B. I. 2 §. 13 D. vi box. rapt. 47. 8, I. 179 D. de V. S. 50. 16). Den Ausdruck „quanti ea res est“ gebrauchen die Quellen bald für den Sachwert, im Gegensatz zum Interesse, bald geben sie ihm den weiteren Sinn, daß er das letztere mit umfaßt. Vgl. z. B. I. 179 I. 193 D. de V. S. 50. 16, I. 1 §. 4 D. si quis ius 2. 3, I. 9 §. 8 D. ad exb. 10. 4; I. 68 D. de R. V. 6. 1, I. 3 §. 11 D. uti possid. 43. 17. Mommisen §. 6; abweichend Savigny Syst. V Teil. XII. Vgl. auch Windscheid a. a. D. S. 529.

³ Z. B. Betrug, Entwendung, Beschädigung. Vergleiche auch Geuff. Arch. IX. 25.

⁴ Z. B. der Schuldner erfüllt seine Verbindlichkeit nicht zur rechten Zeit; er verlegt sich durch seine Arglist oder seine Nachlässigkeit in die Unmöglichkeit, seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Vgl. auch Geuff. Arch. V. 145.

⁵ Ein Vertrag z. B. kann, wie auf eine andere Leistung, so auch auf Erfolg des Nachtheils gerichtet werden, welcher dem Gläubiger aus einem bestimmten Umstand erwachsen werde oder erwachsen sei.

⁶ Der dingliche Anspruch verändert sich, wie der obligatorische, in einen

§. 258*.

Näher bestimmt sich der Inhalt der Interesseleistung durch folgende Regeln.

1. Der Verpflichtete muß Erfolg geben für den Nachtheil, welcher in der Vermögenslage des Gläubigers in Folge einer gewissen Thatache eingetreten ist. Ob dieser Nachtheil positiver Schaden ist, oder entbehrter Gewinn, ist gleichgültig¹. Es kann aber kein Erfolg begehrkt werden für übermäßigen Luxus², und keiner für unrechtauglichen Gewinn³. Hat die betreffende Thatache nicht bloß Nachtheil, sondern auch Gewinn hervorgebracht, so ist wirklicher Nachtheil nur, was nach Abzug des Gewinnes übrig bleibt⁴. Was den Zeitpunkt betrifft, auf welchen bei Feststellung

Aufspruch auf Leistung des Interesse, wenn seine Erfüllung dem Verpflichteten durch dessen Schuld unmöglich geworden ist. Ebenso kann auch die Verzögernung seiner Erfüllung bei Verpflichteten zur Leistung des Interesse verbindlich machen. Vgl. §. 43 Note 5, §. 124.

¹ Vgl. außer den bei dem vorigen §. Genannten noch O. Hirschauer s. 258. über das Maß des Schadensverfahrens 1855 (darüber Windscheid Heid. Irit. Zeitschr. III S. 72—74).

² L. 13 pr. D. ratam rem 46. 8: — „in quantum mea interfuerit, i. e. quantum mihi abeat, quantumque lucrari potui“. L. 33 D. loc. 19. 2: — „quanti eius interfuerit frui, in quo utram lucrum eius continebitur“. L. 7 C. arb. tut. 5. 51, I. 21 §. 2 D. quod non. causa 4. 2, I. 33 pr. i. f. D. ad leg. Aq. 9. 2, I. un. C. do sentent. quas pro eo 7. 47, R. D. II. 1600 §. 139. Über I. 71 §. 1 D. do fort. 47. 2. I. Mommisen S. 135—137, Wagnerow S. 44. Heutzutage pflegt man zu reden von *damnum emergens* und *lucrum cessans*.

³ L. 40 pr. D. de damno infecto 39. 2: — „honestus modus servandus est, non immoderata cuiusque luxuria subsequenda“. L. 13 §. 1 D. de S. P. U. 8. 2 Mommisen S. 233—234.

⁴ L. 33 D. de R. V. 6. 1. Vgl. I. 11 I. 71 §. 1 D. de fortis 47. 2 (Note 1 a. C.). — Auch kein Erfolg für Gewinn von Gewinn? S. auf der einen Seite I. 2 §. 5 D. de adm. ret. 50. 8, I. 10 D. de usur. 22. 1, auf der andern I. 8 ood. Mommisen S. 189—190.

⁵ Das folgt aus der Natur der Sache. Bewiesen aber wird es nicht, wenigstens nicht direct, durch I. 11 D. de neg. gestis 3. 5, freilich auch nicht widerlegt durch I. 23 §. 1 D. pro socio 17. 2; beide Stellen handeln nicht von dem Fall, wo Nachtheil und Gewinn durch einen und denselben Umstand hervorgerufen sind (was I. 23 §. 1. cit. angeht: die *admissio socii* und die *reappositio servi* lösen sich auf in so viele einzelne Gestaltungen der Geschäftsführung, als einzelne Gesellschaftsgeschäfte zu führen sind). Abweichende An-

des Umfanges des durch die betreffende Thatsache hervorgerufenen Nachtheils gesehen werden muß, so ist der Beschädigte regelmäßig befugt, den Erfolg alles Nachtheils zu verlangen, der ihm bis zur Zeit, wo er das Interesse fordert, also wenn es zum Processe kommt, bis zur Zeit des Urtheils erwachsen ist; es kann jedoch nach gesetzlicher Regel oder dem präsumtiven Willen der Parteien auch ein früherer Zeitpunkt maßgebend sein^a. — Ist zur Bestimmung des Interesse eine Schätzung in Geld nötig^b, so darf auf besondere Neigungen und Liebhabereien des Gläubigers keine Rücksicht genommen werden^c. Existiert der zu schätzende Gegenstand nicht mehr, so ist der Schätzung derjenige Zustand zu Grunde zu legen, in welchem sich derselbe zur Zeit des Unterganges befand^d. Ist in Betreff des zu schätzenden Gegenstandes eine Preisänderung eingetreten, so kann der Gläubiger den Werth der Zeit fordern, wo ihm der Gegenstand wirklich entzogen worden ist^e,

siehe bei Frey Erläut. II S. 73, Bangewow III S. 39—40, theilweise bei Mommsen S. 195—196, Windscheid a. a. D. S. 548—549. Vgl. Geuff. Arch. VII. 166, X. 257.

^a L. 8 §. 1 D. de eiusd. 2. 13, l. 12 §. 1 D. si quis eaut. 2. 11. Der Beschädigte ist aber nicht verpflichtet, bei der Beantwortung der Frage, ob wirklich durch die betreffende Thatsache ihm ein Nachtheil überhaupt, und welcher Nachtheil, erwachsen ist, dem Gegner bis zur Zeit des Urtheils hinabzufolgen. Windscheid a. a. D. S. 549—558 und unten Note 15 Nr. 4. Mommsen handelt von dieser Frage in §. 19.

^b Die Interessleistung kann Leistung von Geld zum unmittelbaren Inhalt haben; dies ist der Fall, wenn es eben Geld ist, welches dem Gläubiger durch die betreffende Thatsache entzogen worden ist. Es kann aber dem Gläubiger durch die betreffende Thatsache auch etwas Anderes entzogen worden sein, als Geld; dann geht der Anspruch des Gläubigers zunächst auf dieses Anderes, auf eine durch Schätzung zu bestimmende Geldsumme nur insofern, als die Leistung dieses Anderen unmöglich ist, oder nicht erzwungen werden kann.

^c S. g. Affectionswerth. Bei der Bestimmung des Interesse muss Rücksicht genommen werden auf die besonderen thatsächlichen Verhältnisse, in welchen sich der Gläubiger befindet, und darin besteht eben sein Wesen, — aber nicht auf die besonderen subjectiven Stimmungen des Gläubigers. Dies wird bewiesen durch I. 33 pr. D. ad leg. Ag. 9. 2. Vgl. I. 6 §. 2 D. de operis 7. 2, I. 63 pr. D. ad leg. Ag. 9. 2. und Mommsen S. 214—217.

^d L. 3 D. de cond. trit. 13. 3.

^e Vgl. über diese schwierige Frage Mommsen S. 217—231, Windscheid a. a. D. S. 554—558 (das von mir an dieser Stelle Gesagte ist aber

aber auch den höheren der Zeit des Urtheils^f. — Für den Fall, wo das Interesse wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung einer Obligation gefordert wird, tritt zu den hier aufgestellten Regeln die beschränkende hinzu, daß als Interesse nie Mehr in Anspruch genommen werden kann, als das Doppelte des Werthes des Obligationsgegenstandes selbst, vorausgesetzt, daß dieser Werth ein sicherer ist^g.

nach dem in § 280 Note 15 entwickelten zu modifizieren). Im Einzelnen bemerke man Folgendes. Wenn ein Gläubiger Erfolg verlangt für eine dem Schuldner unmöglich gewordene Leistung, so ist, — abgesehen vom Falle des Verzuges; darüber §. 280 Nr. 4 — der Werth der Zeit, wo die Forderung geltend gemacht wird, (wenn es zum Processe kommt, des Urtheils), in Ausschlag zu bringen, weil dieses die Zeit ist, wo dem Gläubiger die Sache entzogen wird (wo er sie erhalten haben würde, wenn die Unmöglichkeit nicht eingetreten wäre). Dies ist selbst für den Fall wahr, wo die Verpflichtung des Schuldners auf Leistung zu einer früheren Zeit ging. Denn dadurch, daß die Leistung zu dieser Zeit nicht gemacht worden ist, ist dem Gläubiger nicht die Leistung selbst entzogen worden, sondern nur ein Zeitvorteil in Betreff derselben. L. 22 D. de R. C. 12. 1, l. 4 D. de cond. trit. 13. 3, l. 59 l. 60 D. de V. O. 45. 1 erklären sich aus der römischen Notwendigkeit der Geldcondemnation; l. 11 D. de re iud. 42. 1 setzt Verzug voraus. Vgl. übrigens auch Mommsen Beitr. II S. 226, 227, III S. 211—213. Anders wenn der Eigentümmer Erfolg verlangt für eine ihm durch einen Andern vernichtete oder beschädigte Sache. Hier ist ihm die Sache entzogen worden (ganz theilweise) zur Zeit der Vernichtung bez. Beschädigung, und daher ist die Schätzung nach dem Werth dieser Zeit zu machen.

^f Er kann sagen, daß, wenn ihm die Sache nicht entzogen worden wäre, er jetzt eine Sache des höheren Preises haben würde. Dem Schuldner steht freilich der Gegenbeweis offen, daß der Gläubiger die Sache früher verkauft haben würde.

^g Der aufgestellte Satz beruht auf der I. um. C. de contentus quas pro eo quod interest proseruntur 7. 47, von Justinian. Diese Stelle hat Veranlassung zu einer ganzen Reihe von Streitfragen gegeben, und, was schlimmer ist, zu Streitfragen, die, theilweise wenigstens, kaum jemals zu einer All befriedigenden Lösung werden gebracht werden können. Namentlich wird darüber gestritten, ob die bezeichnete Beschränkung nicht auch in solchen Fällen zur Anwendung gebracht werden müsse, wo Erfolg für etwas Anderes, als für Nichterfüllung einer Obligation, gefordert wird? Für die im Texte ausgesprochene Verneinung dieser Frage ist die herrschende Meinung. Vgl. Bangewow III S. 51—53, Mommsen S. 235. Sobann ist Streit darüber, wann man sagen dürfe, daß der Werth des Obligationsgegenstandes ein sicherer sei? Auf der einen Seite wird gesagt: nur dann, wenn die Obligation auf Leistung einer Sache oder einer Quantität von Sachen geht; auf der andern: nur dann nicht, wenn die Obligation geradezu auf das Interesse gestellt ist.

2. Der Verpflichtete muß Erfah geben für den Nachtheil, welcher in der Vermögenslage des Gläubigers in Folge einer gewissen Thatsache eingetreten ist. Es ist nicht erforderlich, daß der eingetretene Nachtheil die unmittelbare¹⁰ und nothwendige¹¹ Folge der betreffenden Thatsache gewesen sei: auch für denjenigen Nachtheil muß Erfah gegeben werden, welcher erst durch andere Thatsachen vermittelt worden ist¹², wenn gleich durch solche, die auch hätten ausbleiben können¹³; und auch das macht keinen Unterschied, ob diese Thatsachen vorhergesehen werden könnten, oder nicht¹⁴. Aber jedenfalls muß es wahr sein, daß der Nach-

Bangerow S. 53—54. In der neueren Zeit aber hat Mommsen S. 235—238 eine ältere Meinung wieder geltend gemacht, welche dahin geht, daß in erster Linie gar nicht auf den Obligationsgegenstand, sondern auf die dafür bedingene Gegenleistung zu schen sei, ob nämlich dieselbe in Geld besthele, oder nicht; erst wenn sie in Geld nicht besthele, komme es auf den Obligationsgegenstand selbst an. Ueber die l. u. cit. gilt es eine besondere Abhandlung von W. Sell in Sell's Jahrb. I. 5 (1841); außerdem sind zu vergleichen Friß Erklärungen II S. 86—92, Bangerow III S. 50—56, Mommsen S. 235—238, Sintenis II §. 86 Note 82. Seuff. Arch. XL. 140. 224, XIV. 215, XV. 9, XVII. 7.

¹⁰ Ueber die Behauptung, daß das sogenannte indirekte Interesse (Interesse extra rem, im Gegensatz des Interesse circa rem) nicht in allen Fällen geleistet zu werden brauche, s. Mommsen §. 24—26.

¹¹ Nothwendigkeit (Unvermeidlichkeit) der Folge verlangen auch Neuer noch, offenbar in Verlehnung des wahren Wesens des Causalsammenhanges Bgl. außer den bei Mommsen S. 142 Note 8 Genannten noch Sintenis S. 71.

¹² Darii besteht ja gerade das Wesen des Interesse, daß aus die besonderen Verhältnisse, welche sich bei dem Gläubiger befinden, Rücksicht genommen wird. Beispiele: ein Schuldnier erfüllt seine Verbindlichkeiten nicht; wenn der Gläubiger den verschuldeten Gegenstand seinerseits unter einer Conventionalstrafe einem Dritten versprochen hat, so muß der Schuldnier ihm auch diese Conventionalstrafe erscheinen.emand verkaufte ein krankes Stüd Vieh; er muß dem Käufer auch den Schaden erscheinen, welchen derselbe dadurch erleidet, daß das kranke Thier andere gesunde Thiere des Käufers anstellt. Bgl. I. 21 §. 2 I. 22, 23 pr. §. 4 D. ad leg. Aq. 9. 2, I. 18 pr. D. commod. 13. 6. I. 13 pr. §. 2 D. de A. E. V. 19. I. 1. 19 §. 1 D. loc. 19. 2.

¹³ Es ist nicht nothwendig, daß der Käufer eines kranken Thieres dasselbe mit anderen Thieren in Verbindung bringt. Es ist nicht nothwendig, daß derjenige, der eine glichehe Sache widerrechtlich mit auf Reisen nimmt, unterwegs ausgeraubt wird (I. 18 pr. D. commod. 13. 6). Bgl. Seuff. Arch. IV. 114.

¹⁴ Mommsen S. 164—171. Seuff. Arch. XV. 208. Nur dann braucht für unvergehetnen Nachtheil kein Erfah gegeben zu werden, wenn es

theil nicht eingetreten sein würde, wenn die betreffende Thatsache nicht gewesen wäre¹⁵. Der Nachweis dieses Causalsammenhanges wird leichter sein, wo es sich um einen positiven Schaden,

die Pflicht des Gegners gewesen wäre, über die Möglichkeit desselben Aufklärung zu geben. Demelius Jahrb. I. Dogm. V S. 77—79.

¹⁵ Man unterscheide folgende Fälle. a) Der Nachtheil ist in Wirklichkeit durch eine ganz andere Thatsache hervorgerufen worden; die Thatsache, für welche eingestanden werden muß, würde ihn nur auch hervorgerufen haben, wenn jene andere Thatsache nicht dagegen gelommen wäre. Beispiel: Jemand bringt einem fremden Thiere eine tödliche Wunde bei; dann aber wird dasselbe vom Blitz erschlagen. (Nachtheil: Tod des Thieres.) b) Der Nachtheil kann zwar auf die Thatsache, für welche eingestanden werden muß, zurückgeführt werden, aber auch auf eine andere. Beispiel: ein Schuldnier lebt sich durch seine Schuld in die Unmöglichkeit, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen; hinterher aber geht die Sache ohne seine Schuld unter. (Nachtheil: Nichterfüllung der Obligation.) c) Der Nachtheil ist durch die Thatsache, für welche eingestanden werden muß, wirklich erzeugt worden; aber hätte diese Thatsache ihn nicht erzeugt, so würde statt derselben eine andere ihn erzeugt haben. Beispiel: ein Frachtschiffer lädt die zu transportirenden Gegenstände contractwidrig auf ein anderes, als das bestimmte Schiff; das erste Schiff geht unter, aber auch das zweite. d) Der Nachtheil ist durch die betreffende Thatsache erzeugt worden; aber hinterher, nachdem er erzeugt worden ist, tritt eine andere Thatsache ein, welche, wenn er nicht bereits erzeugt gewesen wäre, ihn ebenfalls hervorgebracht haben würde. Beispiel: Jemand zerstört ein fremdes Haus; dann tritt ein allgemeiner Brand ein, in welchem sämmtliche Häuser dieser Stadtgegend zu Grunde gehen. Zu den drei ersten Fällen ist es nicht wahr, daß der Nachtheil nicht eingetreten sein würde, wenn die Thatsache, für welche eingestanden werden muß, nicht wirklich gewesen wäre; wohl dagegen in dem vierten. In den drei ersten Fällen ist daher eine Verpflichtung zur Leistung des Interesse nicht begründet, wohl in dem vierten. Bgl. zu a) I. 11 §. 3 I. 15 §. 1 V. ad leg. Aq. 9. 2 (I. 61 pr. §. 2 sed. enthält eine abweichende, nicht durchgedrungene Meinung des Julian; die von Bangerow III S. 681 Ann. 2 vorgeschlagene systematische Vereinigung scheitert meiner Ansicht nach an der in §. 2 daf. für das zweite Delict angenommenen Schädigungheit); zu b) I. 27 §. 2 D. de R. V. 6. 1 („legis autem Aquilina actio durat“ — auf Erfah des durch die Verwundung des Sklaven sofort, unabhängig von aller durch den Besitz begründeten Verpflichtung zur Herausgabe, herbeigeschafften Nachtheils), I. 36 §. 3 D. de H. P. 5. 3, I. 21 D. de aet. vel hered. vend. 18. 4, I. 4 I. 1 D. de imp. 25. 1, I. 45 D. de O. et A. 44. 7; zu c) I. 10 §. 1 D. de lege Rhodia 14. 2, I. 7 §. 4 D. quod vi aut cl. 43. 24; zu d) I. 7 §. 4 eit i. f. I. 37 D. mand. 17. 1, I. 16 §. 2 D. de exriet. 21. 2 (vv. et quam actionem). Zu h) ist aber hinzu zu führen, daß, wenn ein nachtheiliger Erfolg auf ein Delict so gut des Einen, wie eines Anderen, zurückgeführt werden kann, alle für denselben haften, I. 61 §. 1 ad leg. Aq. 9. 2. Bgl. über die hier besprochenen schwie-

schwieriger, wo es sich um einen entbehrten Gewinn handelt¹⁶. Nur in einem Falle braucht für den Nachtheil, welcher wirklich in Folge der betreffenden Thatsache eingetreten ist, Erfolg nicht gewährt zu werden: wenn er nämlich von dem Benachtheiligten durch gehörige Sorgfalt hätte vermieden werden können¹⁷.

richtigen Fragen Mommisen S. 145—156, Windscheid a. a. D. S. 542—543 S. 549—552. S. auch Seuff. Arch. I. 210, II. 89, XIII. 22, XV. 189, 208.

¹⁶ Im ersten Fall ist nur ein Zusammenhang zwischen vorhandenen Thatsachen aufzuweisen; im zweiten Fall ist nachzuweisen, daß, wenn eine Thatsache gewesen wäre, eine andere gewesen sein würde. Diese Schwierigkeit des Beweises bei entbehrtem Gewinn hat einen zu scharfen Ausdruck gefunden in Quellenübersetzungen, in welchen geradezu gelehnt wird, daß im Interesse auch Erfolg für entbehrten Gewinn gefordert werden könne, so in I. 29 § 3 D. ad leg. Aq. 9. 2, I. 33 pr. i. f. ood., I. 21 §. 3 D. de A. E. V. 19. 1, I. 19 D. de por. 18. 6. Auf Grund dieser Stellen ist auch wohl behauptet worden, daß der entbehrte Gewinn nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zum Interesse gerechnet werden dürfe, so von Puchta §. 225 Nr. 3. u. 4, B. W. Peiffer vermischt Aussäße S. 227 sg. Das ist irrig; die Forderung des entbehrten Gewinnes im Interesse hat keine andere Voraussetzung, als die, daß der nötige Causahauptsatz nachgewiesen werden könne. S. I. 8 I. 51 §. 8 D. de evict. 21. 2; I. 23 pr. I. 51 pr. §. 2 D. ad leg. Aq. 9. 2, I. 3 D. de cond. furt. 18. 1, I. 52 §. 28 D. de furtis 47. 2; I. 28 §. 2 D. ad leg. Aq. 9. 2; I. 17 I. 18 I. 24 §. 4 D. loc. 19. 2; I. 39 §. 1 D. de leg. 19. 80; I. 3 D. si quadrupes 9. 1, I. 7 pr. ad leg. Aq. 9. 2, I. 7 D. de his qui effud. 9. 3; I. 34 pr. D. de leg. III 32; I. 12 D. de A. E. V. 19. 1; I. 2 §. 8 D. de eo quod certo loco 13. 4; H. D. A. 1600 §. 189. Mommisen §. 17. 26 (Windscheid a. a. D. S. 546—548), Vangerow III S. 44—49, Sintenis §. 86 Note 21, Unger S. 114 (Note 6). Seuff. Arch. II. 156, XI. 130, XII. 15, 105, XIII. 11, XV. 8, XVII. 224.

¹⁷ I. 203 D. de R. I. 50. 17. „Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire“. Einzelne Entscheidungen in: I. 11 §. 12 D. de A. E. V. 19. 1, I. 23 §. 8 D. de sed. ad. 21. 1; I. 45 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1; I. 29 §. 1 I. 66 §. 8 I. 66 pr. D. de evict. 21. 2; I. 61 §. 5 i. f. §. 7 D. de furtis 47. 2; I. 28 §. 1 I. 30 §. 4 I. 52 pr. ad leg. Aq. 9. 2. Auch I. 21 §. 3 D. de A. E. V. 19. 1 in den Worten: „non magis quam si triticeum emerit est.“ gehört hierher (vgl. Seuff. Arch. XI. 226). Mommisen S. 157—160, Demelius Jahrb. f. Dogm. V S. 68—71, Archivs. Krit. V S. 172 sg. — Dagegen schadet es dem Gläubiger nicht, daß er es versäumt hat, einen Gewinn zu ziehen, den er in Folge der Nachtheil erzeugenden Thatsache hätte ziehen können. Vgl. Seuff. Arch. IX. 273, XI. 190, XIII. 235, XV. 209.

Jedoch gilt diese Ausnahme wieder nicht, wo der Grund, weshalb wegen des Interesse geleistet werden muß, Arglist ist¹⁸.

3. Der Verpflichtete muß Erfolg geben für den Nachtheil, welcher in der Vermögenslage des Gläubigers in Folge einer gewissen Thatsache eingetreten ist. Hat sich aber der Gläubiger im Interesse eines Andern zum Gläubiger gemacht, so bildet den Inhalt seiner Interesseforderung der von diesem Andern erlittene Nachtheil¹⁹.

In Betreff des Beweises des Interesse ist zu bemerken, daß, wo dasselbe auf Grund einer Arglist des Verpflichteten gefordert wird, der Kläger zum Ende nach den oben (§. 133. Nr. 2. b) entwickelten Grundsätzen zugelassen zu werden verlangen kann²⁰.

3. Leistung von Zinsen.

§. 259.

Zinsen sind eine Vergütung für den Gläubiger wegen der einstweiligen Entbehrung des Genusses dessen, was er zu fordern

¹⁸ I. 45 §. 1 i. f. D. de A. E. V. 19. 1, I. 9 §. 4 D. ad. leg. Aq. 9. 2 („utique“). Mommisen S. 257—259, Demelius a. a. D. S. 71—75. — Muß nicht zu der angeführten Ausnahme noch die andere hinzugesetzt werden, daß auch dann kein Erfolg gefordert werden könne, wenn die Verschuldung eines Dritten mitgewirkt hat? S. I. 52 pr. D. ad leg. Aq. 9. 2 („medici inscientia“), I. 22 §. 4 D. ratam rem 46. 8, und über diese Stellen Mommisen S. 160—164, Windscheid a. a. D. S. 543—546, Demelius a. a. D. S. 69—71, Unger S. 115 (Note 7 a. E.). Vgl. Seuff. Arch. XIII. 28.

¹⁹ Dadurch, daß er im Interesse eines Andern contrahirt, macht er dessen Interesse zu dem seitigen. (Beispiel: ein Versäufer von Waren schließt einen Frachtvertrag ab über den Transport der Waren an den entfernt wohnenden Käufer.) Dieser wichtige Satz ist direct anerkannt in I. 14 D. si quis cauit. 2. 11, I. 81 §. 1 D. de V. O. 46. 1, vgl. auch I. 28 D. de neg. gestis 3. 5, I. 8 §. 3 D. mand. 17. 1. E. namentlich den sehr verdienstlichen Aufsatz von Zimmermann (in Lübeck) im Neuen Archiv für Handelsrecht I S. 48—82 und Seuff. Arch. XI. 36, XIV. 28.

²⁰ Vgl. außer den am angeführten Ort genannten noch Unterholzner I S. 257—262. Freiheit des richterlichen Ermessens: Mommisen S. 231—232; Seuff. Arch. II. 156 a. E., IX. 111, XIII. 29. Vgl. auch noch XIII. 272.

* Dig. 22. 1 de usuris (et fructibus et causis et omnis accessionibus et Windisch, Bonndien. II. Band.

hat¹. Aber nicht jede Vergütung dieser Art fällt unter den Begriff der Zinsen; dazu ist weiter erforderlich; a) daß das, was der Gläubiger zu fordern hat, eine Quantität vertretbarer Sachen sei²; b) daß die Vergütung in Sachen derselben Art bestehet. Die bei weitem wichtigsten Zinsen sind die Gelbzinsen³; aber sie sind nicht die einzigen⁴.

Die Zinsverbindlichkeit versteht sich nicht von selbst; sie muß besonders begründet sein. Begründet sein kann sie durch Rechtsgeschäft⁵, durch richterliche Verfügung, unmittelbar durch Rechtsfaz; im letzten Fall spricht man von gesetzlichen Zinsen⁶.

Die Zinsverbindlichkeit setzt immer eine Hauptverbindlichkeit voraus; aber sie kann zu der Hauptverbindlichkeit in einem ver-

mora.) Cod. 4. 82 de usuris. — Fryß Erläuter. II S. 20—71, Unterholzner I §. 150—169, Vangerow I §. 76—77, Sintenis II §. 87, Unger in der Österreichischen Vierteljahrscr. XIV S. 117 f. g. S. auch Savigny System VI §. 268—269.

¹ Deswegen gehören die Zinsen zu den Früchten, — wenn auch nicht zu den natürlichen (I. 121 D. de V. S. 50: 16), doch zu den juristischen Früchten (I. 84 D. h. t., I. 29 §. 2 D. de sord. ed. 21. 1). Vgl. §. 144 Note 5 u. 6.

² In I. 25 C. h. t. wird vorausgesetzt, daß das Hingegebene zur Veräußerung oder gegen einen Anspruch in Geld hingegeben sei; vgl. I. 3 §. 4 D. h. t., I. 8 C. si eort. pat. 4. 2. Was I. 17 §. 8 D. h. t. angeht, so ist anzunehmen, daß die zu verweubende Summe durch das Vermächtnis bestimmt gewesen sei.

³ In I. 16. 17 C. h. t., wird das zu Leistende nicht als Zins, sondern als Vertretung des Zinses aufgefaßt. Vgl. I. 11 §. 1 D. de pign. 20. 1, I. 1 C. h. t., I. 14 sord.

⁴ Unter den Gelbzinsen sind wieder die wichtigsten die Darlehenszinsen.

⁵ L. 26 §. 1 C. h. t., I. 12 I. 23 sord.

⁶ Namentlich durch Vertrag. Aber auch durch einseitiges Versprechen und durch testamentarische Anordnung, I. 10 D. de poll. 50. 12, I. 3 §. 6 D. de am. leg. 33. 1.

⁷ Unterholzner S. 323—327, Sintenis S. 99, Arndts S. 207 Ann. 2, Unger S. 119. 120 (Note 3). — Kann eine Zinsverbindlichkeit auch durch Verjährung entstehen? Man hat es behauptet wegen I. 6 pr. D. h. t., die aber nur von einer Beweisvermutung zu verstehen ist. Besondere Abhandlungen über die rechtliche Bedeutung lange fortgesetzter Zinszahlung: Gieseking Berthimer der Rechtsgelehrten Nr. 1 (1817), Müller civil-rechtl. Abhandl. Nr. 7 (1838), P. Keller in Sell's Jahrb. III. 5 (1845); vgl. außerdem Unterholzner Verjährungslehre II §. 253, Fryß Erläuter. II S. 80—83, Sintenis II §. 87 Note 4, Holzschuhler III S. 56—59. Geuß. Arch. II. 268, XVI. 32. S. auch §. 302 Note 2.

schiedenen Verhältniß stehen. a) Sie ist, wenngleich eine abhängige, doch eine für sich bestehende Verbindlichkeit⁸. b) Sie ist keine für sich bestehende Verbindlichkeit⁹, sondern nur Bestandtheil der Hauptverbindlichkeit. Im letzten Falle theilt sie ohne Weiteres jede rechtliche Bestimmtheit der Hauptverbindlichkeit, und wenn der Gläubiger das Kapital ohne Vorbehalt angenommen hat, kann er keine Zinsen mehr nachfordern¹⁰.

⁸ Sie ist eine Nebenverbindlichkeit, accessorische Verbindlichkeit (vgl. §. 143 Note 9). Als solche geht sie mit der Hauptverbindlichkeit unter, d. h. es verfallen von nun an keine Zinsen mehr, während die bereits verfallenen nicht aufzuhören, verschuldet zu sein. L. 7 D. h. t., I. 18 D. de nov. 46. 2, I. 6 I. 19 C. h. t. Nur durch Verjährung des Hauptanspruches wird auch der Anspruch auf die bereits verfallenen Zinsen ausgeschlossen (§. 108 Note 7). — Erstreckung des für die Hauptschuld bestehenden Pfandrechtes auf die Zinsverbindlichkeit: §. 226 Note 4 und 5.

⁹ Von dieser Art ist die Verbindlichkeit zur Leistung derjenigen Zinsen, von welchen es in den Quellen heißt, daß sie nicht „in obligations“ seien, sondern „officium iudicis praestantur“, wohin namentlich die Bezugszinsen gezählt werden (I. 49 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1, I. 54 pr. D. los 19. 2, I. 38 pr. D. ad. SC. Trab. 36. 1). Es soll mit jenen Ausdrücken gesagt sein, daß eine besondere actio auf die Zinsen nicht stattfindet (vgl. I. 4 C. dep. 4. 34), daß aber die Fassung der Formel aus der Hauptverbindlichkeit den Index befähige, auch auf Zinsen zu sprechen (namentlich gehört hierher das „quidquid parat Nm Nm dars facero oportore ex alio bona“ der actio bonas fiduci, aber nicht allein dieses, vgl. I. 3. B. 1. 12 I. 23 C. h. t., Savigny Syst. VI S. 129—132). In die Sprache des heutigen Rechtes übersetzt heißt das eben, daß auf die Zinsen eine für sich bestehende Verbindlichkeit nicht begründet sei, daß aber die Hauptverbindlichkeit auch sie mit umfaße. Zu bemerken ist übrigens, daß die Römer zu den Zinsen, die nicht „in obligations“ seien, auch die aus Vertrag verschuldeten rechnen, wenn dieser Vertrag keine stipulatio war (I. 24 D. de praeser. verb. 19. 5, I. 11. 8. 4 C. h. t., Paul. R. S. II. 14 §. 1), was nach heutigem Rechte, wo der Vertrag als solcher gleich viel gilt, wie die römische stipulatio, wegfällt.

¹⁰ D. h. auch die erfallenen Zinsen nicht. L. 49 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1. „Prestii sorte licet post moram soluta, usuras peti non possunt, quoniam haec non sunt in obligations, sed officio iudicis praestantur“. Wenn der Schuldner das Kapital in dem Sinne anbietet, um sich von seinem ganzen Schuldenverhältniß zu befreien, und der Gläubiger das Angebotene ohne nähere Erforderung annimmt, so kann derselbe hinterher nicht sagen, er habe nicht Alles empfangen, was ihm verschuldet gewesen sei. Anders wenn er sich seine Zinsforderung ausdrücklich vorbehalten hat. Anders aber auch, wenn er von seiner Zinsforderung gar nichts gewußt hat. Die angeführte Stelle setzt sowohl Wissen des Gläubigers, als Mangel des Vorbehalts voraus, und ihre Schlusssätze wollen nur sagen, daß deswegen eben Vorbehalt nötig sei, weil auf

§. 260.

Die Höhe der Zinsen¹ bestimmt sich zunächst durch die Festsetzung, welche in der die Zinsverbindlichkeit begründenden Willenserklärung oder Rechtsvorschrift darüber getroffen ist. Doch kann durch Willenserklärung nicht jedes beliebige Zinsmaß festgesetzt werden², es muß dabei eine gewisse Grenze innehalten werden, während die Bestimmungen über die Höhe

die Zinsen kein besonderes Forderungsrecht gebe. Undere jedoch (so Wächter II S. 343, Sintenis II S. 97 Note 24, vgl. auch §. 281 Note 9) sind strenger, und verstehen die Stelle dahin, daß sie sagen wollte, nach Tilgung des Kapitals sei der Zinsanspruch schlechthin ausgeschlossen. Aber warum sollte er schlechthin ausgeschlossen sein? Ist doch von dem quidquid deo dars facere oportet immer noch etwas übrig, wie ja auch umgekehrt das quidquid verwendet werden konnte, um bloß die Zinsen einzusägen (I. 23 D. de exc. rei iud. 44. 2). Die Wirksamkeit des Vorbehaltes ist auch anerkannt in dem Erkenntniß bei Seuff. Arch. VI. 321 (O. A. G. zu Oldenburg); darüber hat entschieden das Erkenntniß das. XII. 254 (O. A. G. zu Jena). Vgl. auch VII. 14., VIII. 117; X. 26. S. auch Arndts crit. Vierteljahrsschrift V S. 179—183. — Über die Behauptung, daß auch das Urteil über die Hauptschuld, selbst wenn es zuerkennend sei, den Anspruch auf die nicht geforderten und bezwegen nicht zuerkannten Zinsen ausschließe, s. §. 130 Note 29. Im klassischen römischen Recht machte sich hier die sog. negative Funktion der exceptio rei indicatas geltend, indem in Betracht kam, daß in dem quidquid der Formel der gesamme Inhalt des Schuldverhältnisses zur richterlichen Cognition gestellt, also einer zweiten actio entzogen war. Allein auch abgesehen davon, daß diese negative Funktion der exceptio rei indicatas später abgestorben ist, könnte selbst nach klassischem Recht durch eine entsprechende Fassung der Formel über eine hinzugefügten proscriptio die konsumirende Kraft des Urteils auf das wirklich Geforderte beschränkt werden (I. 23 D. de exc. rei iud. 44. 2): warum soll denn heutzutage das Urteil über den Bereich des wirklich Geforderten wirken? Freilich findet sich selbst die Behauptung, daß in der Hauptschuld die Zinsen, um die es sich handelt, stillschweigend mit gefordert seien (daher Seuff. Arch. XII. 91, vgl. das. X. 296). — Die in dieser Note bekämpfte Ansicht wird namentlich vertreten von Sintenis II S. 96—99; übereinstimmend mit dem hier Gesagten llrig. et S. 122 (Note 8.)

¹ Die Höhe der Zinsen pflegt bei uns wie bei den Römern in Hunderttheilen (Prozenten) des Kapitals ausgedrückt zu werden. Nur beziehen wir die Hunderttheile auf das Jahr, während die Römer sie auf den Monat bezo gen. So ist centosima usura bei den Römern = 12%; niedrigere Zinsfälle drücken sie in Zwölfttheilen (uncias) dieser centosima usura aus. Vgl. Unterholzner §. 162.

² Heutzutage von 5%; das höhere darüber im folgenden §.

gesetzlicher Zinsen, welche sich in den Quellen finden³, theilweise über diese Grenze hinausgehen⁴. Fehlt es an einer Festsetzung

³ Unter diesen Bestimmungen sind von allgemeinerer Bedeutung: 1) daß der Fiscus 6% soll fordern dürfen, I. 17 S. 6 D. b. t.; 2) daß der Verwalter fremden Geldes, welcher dasselbe für sich gebraucht, die höchsten Zinsen soll bezahlen müssen, welche gesetzlich ausgemacht werden können, I. 38 D. de nog. gest. 3. 5. 1. 7 S. 4. 10 D. de adm. et per. 26. 7, I. 16. de us. pupill. 5. 56. Die übrigen hierher gehörigen Bestimmungen beziehen sich auf besondere Fälle, und sind an ihrem Orte zu nennen; vgl. z. B. S. 129 Note 5*, S. 169* Note 4 lit. a, S. 280 Note 7. 8; Unterholzner S. 329—330, Buchta S. 228, Arndts §. 208 Ann. 2.

⁴ Neben die vom römischen Recht bestimmte Grenze (6%) gehen hinaus die Urtheilszinsen und die nach §. 169* Note 4 lit. a zu zahlenden Zinsen (beide 12%, I. 2. C. de us. rei iud. 7. 54, I. 4 C. de ad. priv. 8. 10); über die vom heutigen Recht bestimmte Grenze (5%) gehen hinaus die fiscalischen Zinsen (I. 17 S. 6 D. b. t., Note 3). Vielfach wird aber behauptet, daß heutzutage dieses Zinsmaß auf das heutige gesetzlich erlaubte Zinsmaß von 5% zu reduciren sei. Theilweise hat diese Behauptung auch guten Grund. Denn was zuerst die 12% der I. 4 C. de ad. priv. angeht, so läßt sich mit Zug beeweisen, ob dieselben auch nur für das römische Recht, wenn wir uns nämlich auf den Standpunkt der Justinianischen Compilation stellen, festgehalten werden dürfen, und ob nicht vielmehr angenommen werden müsse, daß die Compilatores nur aus Verschen verfaßt haben, nach Aenderung des gesetzlichen Zinsmaßes „cum centesimis usuris“ in „cum legitimis usuris“ oder „cum semissibus usuris“ zu verwandeln. Vgl. die I. 26 S. 1 C. de usur. 4. 32: „et sam quantitatam usurarum etiam in aliis omnibus casibus nullo modo ampliari, in quibus extra stipulationem exiguntur usuras solent“, und die Ausdrücklichkeit, mit welcher dieser Vorschrift gegenüber in I. 2 C. de us. rei iud. die Ausnahme hervorgehoben wird. Aber auch in Betreff der dem Fiscus zugeduldigen 6% erscheint es sehr wahrscheinlich, daß dieselben nicht sein sollen, als das erlaubte Zinsmaximum des römischen Rechts. Ist das Gesagte richtig, so kann es keinem Anstand unterliegen, daß in beiden Fällen das heutige Zinsmaximum von 5% zur Anwendung kommen muß. Dagegen sehe ich für eine gleiche Herabsetzung der Urtheilszinsen keinen genügenden Anhalt. Man beruft sich auf den R. D. U. 1600 S. 129. Aber derselbe spricht nur von Verzugszinsen, und wenn man geltend macht, daß es sich auch in dem genannten Falle wenigstens im weitern Sinne um Verzugszinsen handele, so scheint mir dabei übersehen, daß die Bestimmung des römischen Rechts doch entschieden auch ein Strafmoment in sich trägt. Auch ein fester, abändernder Gerichtsgebräuch wird sich nicht nachweisen lassen. — Lebzigens ist die im Vorstehenden behandelte Meinungsverschiedenheit nicht die einzige, welche in Betreff der Frage nach der heutigen Anwendbarkeit der römischen Bestimmungen über die Höhe der gesetzlichen Zinsen hervorgetreten ist. So ist namentlich auch behauptet worden, daß, wie der höhere römische Zinsatz bei uns auf die heutigen 5% zu ernie-

über die Höhe der Zinsen, so ist im Zweisel auf den Ortsgebrauch zu sehen¹, vorausgesetzt daß derselbe das erlaubte Zinsmaß nicht überschreitet².

§. 261.

Die Zinsverbindlichkeit unterliegt gewissen gesetzlichen Beschränkungen. Die allgemeine Tendenz derselben ist, den Schuldner gegen Druck zu schützen³.

1. Die erste dieser Beschränkungen ist die bereits im vorigen §. erwähnte in Betreff des Zinsmaßes: durch Willenserklärung⁴ kann keine Zinsverbindlichkeit auf mehr als 5% begründet werden⁵.

drigen, so der niedrigere auf dieselben zu erhöhen sei. — Vgl. besonders Fritz Erläut. II S. 40—46 S. 55—61, außerdem Glück XXI S. 101—103, Unterholzner S. 317 und §. 159 Note 5, Geußert S. 283, Buchta S. 228, Grubbs S. 210, Sintenis II S. 100—102, Holzschuhler III S. 215 S. 78.

5 Das gilt sowohl für den Fall, wo die Zinsverbindlichkeit auf Willenserklärung, als für den Fall, wo sie auf Rechtsatz beruht; in beiden Fällen ist es in Erwägung zu bringen, nach anderer Richtung weisender, Auslegungsmomente für das Wahrscheinliche zu erachten, daß Zinsen gemeint seien, wie sie an dem betreffenden Orte regelmäßig gewährt werden. Für gesetzliche Zinsen ist dies in den Quellen auch ausdrücklich anerkannt: L 1 pr. I. 37 D. a. t., I. 7 S. 10 D. de adm. 26. 7, I. 39 S. 1 D. de leg. IV 30. Schwankt der Ortsgebrauch, so ist nach allgemeinen Auslegungsregeln (§. 84 Note 5 und 6) für den geringsten Betrag zu entscheiden. — Das HGB. (Art. 287) bestimmt die gesetzlichen Zinsen auf 5%.

⁶ L 1 pr. D. I. 26 S. 1 C. a. t.

¹ Das kanonische Recht verbietet auf Grund von Mos. II. 22 B. 25, III. 25 B. 35—37, V. 23 B. 20—21 alles Zinsentnehmen (C. 14 qu. 4—6, tit. X. 5. 19, in VI 5. 5, in Cl. 5. 5). Dieses Verbot ist aber in Deutschland zuerst umgangen (Interessenaufnahme, Rentenlauf), sodann durch eine constante, in Reichsgesetzen (R. P. D. 1577 XX. 6, R. D. A. 1600 S. 139, S. R. A. S. 174) anerkannte, Gewohnheit abgeschafft worden. Zu gleicher Zeit wurde die römische Zinsentheorie recipiert. Unterholzner S. 314, Fritz Erläut. II S. 46—51.

² Die Gesetze haben zunächst nur den Zinsvertrag im Auge; aber das Gleiche muß in ihrem Sinne auch für die testamentarische Anordnung und die richterliche Verfügung gelten.

³ Das klassische römische Recht erlaubte 12%, Justinian (I. 26 S. 1 C. b. t.) 6%, aber mit gewissen Ausnahmen (vgl. auch Nov. 32—34). Die römische Regel ist in Deutschland nie durch ein allgemeines Gesetz abgeschafft worden. Dagegen ist für den in der früheren Zeit das Zinsgeschäft vertretenden

Ausgenommen ist jedoch der Fall, wo die Zinsen Prämie für eine übernommene Gefahr sind⁶.

2. Rückständige Zinsen können nicht wieder zinstragend gemacht werden, weder indem dieselben zum Kapital geschlagen werden, noch indem aus denselben ein neues Kapital gebildet wird⁷.

3. Sobald die rückständigen Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht haben, hört der fernere Zinsenlauf auf⁸.

Rentenlauf allerdings der Procenttag reichsgesetzlich auf 5%⁹ bestimmt worden (zuletzt R. P. D. 1577 XVII. 9), und wo in den Reichsgesetzen von Zinsen die Höhe ist, betrachten sie überall 5% als das höchste erlaubte Zinsmaß. So R. P. D. 1577 XX. 6 (Zinsen der Inden), S. R. A. 1654 S. 174 (Zinsen für Schuldens aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges), vgl. R. D. A. 1600 S. 139 (Bergzugszinsen). Auch ist der früher noch von Manchen vertheidigte „sechste Zinsthalter“ in der neueren Zeit ganz aufgegeben. Vgl. Fritz Erläut. II S. 51—55, Unterholzner S. 154 Note 2, Sintenis S. 87 Note 46, Holzschuhler III S. 215 Nr. 6. — Das HGB. (Art. 293) erlaubt bei Handelsgeschäften 6%, bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften, auch Mehr. Vgl. Geuß. Arch. XI. 24. 129, XVII. 16.

⁴ Se bei dem *soimus nautioam*. S. §. 371.

⁵ S. g. *anatoeiamus*, — *coniunctus*, *separatus*. L 26 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6, I. 29 D. b. t., I. 27 D. de re ind. 42. 1, I. 20 C. ex quib. caus. inf. 2. 12, I. 3 C. de us. rei ind. 7. 54, I. 28 C. b. t. Eine Ausnahme liegt nicht darin, daß jemand Zinsen von den Zinsen verlangen kann, die ein Anderer für ihn eingenommen, oder die er für einen Andern gezahlt hat, I. 10 S. 3 D. mand. 17. 1, I. 7 S. 12 I. 58 S. 1. 4 D. de adm. et per. 26. 7, I. 37 D. h. t.); in beiden Fällen sind es nicht unbegahlte Zinsen, die wieder Zinsen tragen. Man hat aus diesen Stellen wohl den Satz hergeleitet, daß das gesetzliche Verbot nicht Platz greife, sobald eine Novation, oder doch durch Novation ein neuer Gläubiger oder ein neuer Schuldner eintrete; ich halte das für unbegründet. Vgl. Fritz Erläut. II S. 64—65, Buchta S. 229 Note II, Sintenis S. 87 Note 84, Holzschuhler III S. 215 Nr. 4. Geuß. Arch. II. 150. Eine wirkliche Ausnahme macht das HGB. (Art. 291) für den Contoentrentüberschuss. Vgl. Geußert Band. S. 233 Note 10; Geuß. Arch. II. 149, VII. 290, VIII. 21, X. 207, XVI. 19. 202, XVII. 16. S. auch nach Holzschuhler III S. 215 Nr. 5.

⁶ Keine Zinsen *ultra duplum*, oder, wie man heutzutage zu sagen pflegt, *ultra alterem tantum*. L 26 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6, I. 10 I. 27 §. 1 C. b. t. Nach späteren Besitzungen Justinians soll der Zinsenlauf sogar dann aufhören, wenn die gezahlten Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht haben (I. 29 I. 30 C. b. t., Nov. 121, 138, 160); aber diese Stellen sind glücklicherweise nicht glossirt. Uebrigens ist die heutige Anwendbarkeit auch

Geschäfte, welche zur Umgehung dieser Verbote abgeschlossen werden, sind ebenso nichtig⁷, als diesenigen, welche direct gegen sie verstoßen⁸. Sind Zinsen in Widerspruch mit denselben gezahlt worden, so müssen dieselben zuerst auf das Kapital angerechnet, sodann zurückgegeben, werden⁹.

Der im Text genannten Regel neber in Theorie noch Praxis unbeschriften, und auch wo sie anerkannt wird, wird vielsach die Beschränkung hinzugefügt, daß der Gläubiger es an der nötigen Sorgfalt in der Beitreibung der Zinsen habe schlägen lassen müssen. S. Pfeiffer pratt. Ausführ. VII S. 40—42 S. 45—46, Holzschuher III §. 215 Nr. 1. Geuff. Arch. II 269, IX. 14, X. 207 (288), XV. 188, XVIII. 26. Fällt die Regel auch dadurch weg, daß ein rechtskräftiges Urteil gegen den Schuldner vorliegt? Dafür Pfeiffer pratt. Ausführ. VII. 4. — S. noch Geuff. Arch. V. 14, X. 289, XVII. 222. — Literatur (außer der citirten Abhandlung von Pfeiffer): W. Sell in Sell's Jahrb. I. 2 (1841); vgl. außerdem Fritz Erläuter. II S. 61—63. — HGB. Art. 293: „Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesamtbetrage das Kapital überschreiten“. Vgl. Geuff. Arch. II 149, VII. 290, VIII. 21, X. 207.

⁷ In dem Erl. des O. A. G. zu Lübeck bei Geuff. VIII. 242 wird angenommen, daß die Übertretung der Buchergesetze sogar von Amts wegen zu verurtheilten sei.

⁸ Dies ist nichts Besonderes (§. 70 Note 2); aber gerade hier liegt die Gefahr der Umgehung besonders nahe. Vgl. I. 44 D. b. t., I. 18 §. 26 D. de A. E. V. 19. 1, I. 15 I. 16 I. 26 §. 1 C. b. t. Geuff. Arch. III. 155. In den zuletzt genannten Stellen verbüctet Justinian namentlich, dem Schuldner unter irgend einem Vorwande („siliquarium nomine vel sportularum“), heutzutage etwa als Provision, Zahlgeld) etwas von dem dargeliehenen Kapital abzuziehen; das Abgezogene soll neber verzinst, noch zurückgegeben zu werben brauchen. (Vgl. übrigens Geuff. Arch. I. 26, III. 308, VIII. 22. 225, XI. 129, XVI. 21. 202, XVII. 16; Thöl Handelsr. I §. 111 Note 5^b.) Nicht hierher gehört der Vorabzug der Zinsen selbst; obgleich darin ein Zinsdrucker insofern liegen kann, als der Gläubiger dadurch außer den Zinsen auch dassjenige bezahlt, was dieselben bis zu ihrer Fälligkeit an Zinsen zu tragen im Stande sind. Vgl. über die verschiedenen Ansichten in Betreff dieses Punktes Röder Abhandl. über praktische Fälle des Civilrechts Nr. 4 (1839), Fritz Erläut. II S. 66—71, Wangerow I §. 77 Anmerk. 2, Sintenis II §. 87 Note 55, Holzschuher III S. 73. 74. — Zu den Umgehungsgeschäften gehörte auch der s. g. contractus mohatrae (Verkauf eines beliebigen Gegenstandes auf Credit und sofortiger Rücklauf desselben um eine geringere Summe). Vgl. noch Geuff. Arch. IX. 297, X. 153. 154.

⁹ L. 26 pr. D. de cond. iud. 12. 6, I. 18 I. 26 §. 1 C. b. t.; vgl. Paul. R. S. II. 14 §. 2. 4. Röder Abhandlungen Nr. 5, Wangerow I §. 76 Anm. 2 Nr. 3, Witte Bereicherungsslagen S. 71 sg. Geuff. Arch. IX. 297.

III. Inhalt des Forderungsrechtes.

A. Überhaupt. Übersicht des folgenden.

§. 262.

Unter Inhalt des Forderungsrechtes wird hier sein rechtlicher Gehalt verstanden, die Macht, welche es dem Gläubiger gewährt¹. Dieser rechtliche Gehalt ist im Allgemeinen bereits dahin bezeichnet worden, daß der Gläubiger vom Schuldner eine gewisse Leistung zu verlangen befugt ist (§. 250. 251); hier ist er näher zu bestimmen, und dabei von folgenden einzelnen Punkten zu handeln.

1. Wie ist es, wenn der Schuldner dem Verlangen des Gläubigers nicht nachkommt? Dann hat der Gläubiger nach allgemeinen Grundsätzen, wie einerseits die Pflicht (§. 123), so andererseits das Recht (§. 122), den Richter anzu rufen; wenn auch der verurtheilte Schuldner die Leistung noch verweigert, so tritt Zwang gegen ihn ein. Es ist aber nicht unter allen Umständen für den Schuldner gefahrlos, den Gläubiger zur Beschreibung des Rechtsweges zu nötigen. Darauber das Nähere in §. 263.

2. Wie ist es, wenn dem Schuldner die Leistung unmöglich

¹ In Betreff des Ausdrückes „Inhalt des Forderungsrechtes“ macht sich §. 262. eine gleiche Mehrdeutigkeit geltend, wie in Betreff des Ausdrückes „Gegenstand des Forderungsrechtes“ (§. 252 Note 1). Der Sprachgebrauch erlaubt es, unter „Inhalt des Forderungsrechtes“ auch die Leistung (den Inhalt der Leistung) zu verstehen, zu welcher das Forderungsrecht den Schuldner verpflichtet. Es ist z. B. nicht sprachwidrig, zu sagen: der Inhalt des Darlehensforderung sei die Rückzahlung der dargeliehenen Geldsumme. In diesem Sinne den Ausdruck genommen, bezeichnet er also gerade dassjenige, was hier Gegenstand des Forderungsrechtes genannt wird. Vgl. Savigny Obi. I S. 295: „— Gegenstand der Obligation, welchen man auch als Inhalt derselben bezeichnen kann“. Kunze (Obig. §. 34) nennt „Gegenstand der Obligation“ das Leisten als solches, „Inhalt der Obligation“ das Leisten bestimmten Inhalts, und gebraucht statt „Inhalt der Obligation“ auch den Ausdruck „Bemügensstoff der Obligation“. Puchta (§. 220—237) handelt unter der Rubrik „Inhalt der Obligation“ 1) von dem Gegenstand, 2) von den Subjecten, 3) von dem Schutz derselben, 4) und 5) (§. 201—217) unter der Rubrik „Wesen und Inhalt der Obligationen“ außer von den genannten drei Punkten auch vom Begriff der Obligation.

ist? Dann ist er nach Verschiedenheit der Fälle entweder frei, oder zu einem Ersatz in Geld verpflichtet. Darüber §. 264, 265.

3. Wie ist es ferner, wenn das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht? Man spricht in diesem Falle von Zahlungsunfähigkeit, und wenn eine Mehrheit von Gläubigern vorhanden ist, von Concurs. Darüber §. 266—272.

4. Eine besondere Betrachtung macht sodann nötig die Zeit, zu welcher, und der Ort, an welchem der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Darüber §. 273—282.

5. Die dem Gläubiger durch das Forderungsrecht gewährte rechtliche Macht kann in künstlicher Weise noch gesteigert werden. Darüber §. 283—286.

6. Auf der andern Seite gibt es auch Forderungsrechte, welche dem Gläubiger nicht die volle Macht gewähren, welche das Forderungsrecht an und für sich gibt. Man kann sie nur un-eigentlich Forderungsrechte nennen; gewöhnlich bezeichnet man sie durch den Ausdruck: natürliche Verbindlichkeiten. Darüber §. 287—289.

B. Nachtheile des Schuldners, welcher den Gläubiger zum Prozeß nötigt.

§. 263.

Diese Nachtheile treten entweder schon dann ein, wenn der Schuldner es zur Klage kommen läßt, oder nur dann, wenn er den Gläubiger durch sein Leugnen zum Beweise nötigt, oder endlich nur dann, wenn er auch bis zum Urtheil den Gläubiger nicht befriedigt.

1. Ein Nachtheil schon in Folge der Klage trifft denjenigen, welcher mit einem Vermächtniß zu Gunsten einer Kirche oder frommen Stiftung belastet ist; er muß, wenn er es zur Klage kommen läßt, das Doppelte zahlen¹.

2. Die Nachtheile, welche den Schuldner in Folge des Leugnens treffen, bestehen entweder ebenfalls in einer Steigerung des

klägerischen Anspruchs auf das Doppelte², oder in einer Schmälerung der Vertheidigung.

a) Eine Steigerung des Anspruchs auf das Doppelte tritt ein bei der Forderung aus dem Aquilischen Gesetz, wenn der Schuldner die verügte Beschädigung³, und bei der Forderung aus einem vom Schuldner ausgestellten Empfangsbekenntniß, wenn derselbe seine Handschrift oder den Empfang ableugnet⁴.

b) Eine Schmälerung der Vertheidigung tritt in folgenden Fällen ein⁵. Der Bürge, welcher die Bürgschaft leugnet, verliert

² Die Quellen sagen: *ius initiationis crescit in duplum*. Vgl. über diese Lehre, namentlich auch ihre ursprüngliche Bedeutung und geschichtliche Entwicklung: C. Sell in *Sell's Jahrb.* II. 1. 5 (1848), *Huschle Regum* S. 175—212 und *Zeitschr. f. gesch. RW.* XIII S. 256—284 (1846), *Rudorff* das. XIV. 9 (1848).

³ L. 2 §. 1 D. ad leg. Aq. 9. 2, §. 19. 28. 26 I. de act. 4. 6, 1. 4 C. ad leg. Aq. 3. 36. *Rudorff* a. a. D. S. 374—375 S. 391—392. S. übrigens auch unten die Lehre vom Aquilischen Gesetze.

⁴ Nov. 18 c. 8, *Auth. Contra C. de non num. pec. 4. 30*. In gleicher Weise wird der Gläubiger, welcher die Handschrift der von ihm ausgestellten Quittung oder den Empfang ableugnet, um den Beitrag seiner Forderung gestrafft. S. die cit. Stellen. — Die Verurtheilung auf das Doppelte fällt weg, wenn der Bellagie auch nur auf zugeschobenen Eid hin gestellt; jedoch muß er die bis dahin aufgelaufenen Kosten zahlen. Das Gleiche muß von dem Fall der Note 3 gelten. Bringt der leugnende Bellagie in zweiter Linie Einreden vor, so wird er dennoch verurtheilt, wenn er dieselben auch beweist, freilich nun nicht auf das Doppelte. Die Nov. 18. c. 8 cit. erkennt dieh für die Einrede der Zahlung ausdrücklich an. Auch hier ist das Gleiche für den Fall der Note 3 zu behaupten. Die Meinung, daß in beiden Fällen der leugnende Bellagie alle Einreden verliere und somit auf das Doppelte verurtheilt werde, (Sell S. 183, Rudorff S. 471) steht in Widerspruch mit Nov. 18 c. 8 und findet in I. 43 pr. D. do R. I. 50, 17 keinen ausreichenden Belag. S. über diese und andere Fragen Sell S. 175—288, Rudorff S. 469—475, *Sintenis* II S. 346 und das. Note 73.

⁵ Vgl. zu dem Folgenden noch §. 196 Note 7, §. 197 Note 1, §. 235 Note 26. — Zu den nachstehend genannten Bestimmungen fügt man gewöhnlich die fernere hinzu, daß der Eigentümer eines Thieres, welches aus einem von demselben angerichteten Schaden belangt dessen Eigenthum ableugne, das Recht zur *noxas datio* verliere, — ohne zu beachten, daß nach I. 1 §. 15 D. do paup. 9. 1 dieser Nachteil nur dann eintreten soll, wenn die Ableugnung auf eine *interrogatio in iure* geschieht ist. Will man aber dem Recht der *interrogatio in iure* an diesem Punkte praktische Geltung zuschreiben, so ist kein Grund vorhanden, nicht auch die Bestimmungen der I. 11 §. 3. 4 I. 17 D. do *interrog.* 11. 1 zur Anwendung zu bringen.

¹ §. 19. 28. 26 I. de act. 4. 6, vgl. I. 46 §. 7 C. de ep. et cl. 1. 3 (*lex rest.*). (Früheres Recht: §. 7. I. de obl. quae quasi ex contr. 3. 27, *Gai.* II. 282, IV. 9. 171, *Paul.* R. S. I. 19 §. 1; *Rudorff* an dem in Note 2 genannten Orte S. 399—417.)

die Rechtswohlthat der Theilung und der Vorausklage⁶. Der Gesellschafter, welcher die Gesellschaft leugnet, verliert die Rechtswohlthat des Notthbedarfs⁷. Der Empfänger einer unverschuldeten Leistung, welcher den Empfang leugnet, verliert den Beweisvortheil⁸.

3. Nichtbefriedigung bis zum Urtheil hat Verurtheilung auf das Zweisache zur Folge bei der Forderung auf Rückgabe einer zur Zeit der Notth hinterlegten⁹, einer vermieteten und einer zum Precarium gegebenen Sache¹⁰; bei der Forderung auf Rücknahme einer gekauften Sache wegen Fehlerhaftigkeit¹¹; bei der Forderung gegen die Wächter öffentlicher Einkünfte auf Wiedergabe des von ihnen oder ihren Leuten Weggenommenen, so wie auf Erzäh der von ihnen oder ihren Leuten böswilliger Weise angerichteten Beschädigung¹²; — sie hat Verurtheilung auf das Zweisache zur Folge bei der Forderung aus dem Zwange¹³. In dem Fall der in der Note¹⁴ genannten Stelle wird die Verurtheilung um ein Drittel gesteigert.

Es ist jedoch die heutige Anwendbarkeit der im Vorstehenden genannten Bestimmungen vielfach bestritten¹⁵.

⁶ L. 10 §. 1 D. de fidet. 46. 1. Was die Rechtswohlthat der Vorausklage angeht, s. die Lehre von der Bürgschaft.

⁷ L. 67 §. 3 D. pro act. 17. 2. 1. 22 §. 1 D. de re iud. 42. 1.

⁸ Er muß jetzt die Verschuldnung beweisen, nicht der Kläger die Nichtverschuldnung. L. 25 pr. D. de prob. 22. 3.

⁹ Die Forderung geht nach dem prätorischen Edict von Haus aus auf das Doppelte (§. 17 I. de act. 4. 6. 1. 1 §. 1 D. dep. 16. 8); aber durch Herausgabe des Einsachen kann die Verurtheilung abgewendet werden. Die Institutionen (§. 28. 26 I. de act. 4. 6) stellen zugenauso diesen Fall zu den Fällen, wo lls Initiations crescit in duplum. Rudorff §. 457—463.

¹⁰ Dies nach einer Bestimmung des Kaiser Zenus v. J. 484, 1. 10 C. unde vi B. 4 (in abgeschriften Gestalt 1. 34 C de loc. 4. 65).

¹¹ L. 45 D. de act. ed. 21. 1.

¹² L. 1 pr. 1. 5 pr. D. de publ. 39. 4.

¹³ §. 25. 27 1. de act. 4. 6. 1. 14 §. 1 D. quod met. causa 4. 2.

¹⁴ L. 38 pr. C. de inos. test. 3. 28. Gintenis III §. 196 Note 20.

¹⁵ Über diese schwierige Frage bemerkte man folgendes. 1) Am wenigsten bestritten ist die heutige Anwendbarkeit der unter Nr. 2 lit. b angeführten Bestimmungen. Vgl. Wezell Civilproz. 2 Aufl. S. 280. (s. jedoch Seuff. Arch. XVII. 37). 2) Was die Steigerung des Anspruches auf das Zwei- und Zweisache betrifft (Nr. 1, 2^a, 3), so ist über die heutige Geltung dieser Steigerung von den Civilisten von jher in Zusammenhang mit der Frage gestritten worden, ob überhaupt die römischen *actiones poenales* heutzutage noch Geltung

C. Unmöglichkeit der Leistung.

§. 264.

Beruft sich derjenige, von welchem eine Leistung gefordert wird, auf die Unmöglichkeit der Leistung, so ist zu unterscheiden,

haben. Dabei ist die Zahl der Bejahenden der Zahl der Verneinenden gegenüber immer eher größer gewesen, als kleiner. S. §. 326 Note 5. Noch entschiedener gilt dies von den Prozeßualisten. S. die Nachweizungen bei Glitz VI §. 185 Note 70, und die Lehrbücher des Civilprozesses von Martin §. 89, Linde §. 118, Hesse §. 183, Bayer §. 74, Österloh §. 121, Wezell §. 90. 3) Eine die Steigerung des Anspruchs anerkennende constante Praxis ist nirgends bezeugt; ja es geben wohl umgekehrt die Vertheidiger der Steigerung selbst zu, daß in der Praxis nur auf das Einsache gesprochen werde. S. namentlich Stryk Us. mod. Pand. lib. IX tit. 2 §. 20. Von der anderen Seite fehlt es doch aber nicht ganz an Zeugnissen für die praktische Anwendung, wie der römischen Strafflagen überhaupt, so speciell der hier in Frage stehenden; s. §. 326 Note 5. 4) Will man sich auch über diese Anwendungsfälle als vereinzelte hinwegsehen, und demgemäß für die römischen Strafflagen überhaupt, und die hier in Frage stehenden speciell, einen non usus annehmen, so fragt es sich doch, ob in diesem non usus der Ausdruck eines zu Grunde liegenden Rechtsbewußtseins gefunden werden dürfe. Ist es nun schon außerst bedenklich, diese Frage läßt die Strafflagen überhaupt zu bejahen (s. dieses Lehrbuch a. a. O.), so kommt gerade für diejenigen, um welche es sich hier handelt, folgendes hinzu. Offenbar ist ein Unterschied zwischen den Strafen, welche eine Buße für einen Bruch der Rechtsordnung verhängen, und solchen, welche im Hinblick auf bestimmte Interessen zu einem Thun oder Unterlassen bestimmen wollen. Wenn es der treibende Gedanke ist, welcher der Entwicklung des Strafrechts zu Grunde liegt, daß Strafen der ersten Art nur von dem Staate als dem Wächter der Rechtsordnung eingefordert werden sollen, so werden doch die Strafen der zweiten Art von diesem Gesichtspunkt nicht berührt. Daß aber die Strafen, welche hier zur Frage stehen, wenigstens der Mehrzahl nach, von dieser letzten Art sind, liegt auf der Hand. Vgl. auch Nov. 18 c. 10: — „*...non quia amarioribus legibus delectamur, sed quis lites eorum minores efficiemus, quatenus timore poenas citius dicant, quod constiteri competit.*“ 5) Am Wenigsten möchte gegen die Anwendbarkeit der Verdopplung bei Vermächtnissen zu Gunsten von Kirchen und frommen Stiftungen einzuwenden sein; hier wird die praktische Geltung der Verdopplung selbst von solchen Schriftstellern zugegeben, welche im Übrigen die römischen Strafflagen auf das Mehrsache ausschließen, so von Lauterbach Coll. theor.-pract. ad libros de legat. n° 55, Boshmer de act. II c. 3 §. 77, Heineccius elem. iur. IV 6 §. 11. 27, Müller ad Leyser. obs. 38; vgl. auch Sell a. a. O. S. 250. 6. Was die unter Nr. 3 genannten Bestimmungen angeht, so ist in

ob die Unmöglichkeit schon von Anfang an vorhanden gewesen ist, d. h. schon zur Zeit der Thatsache, auf welche der Gläubiger sein Forderungsrecht gründet (ursprüngliche Unmöglichkeit), oder ob sie erst nach dieser Thatsache eingetreten ist (nachfolgende Unmöglichkeit).

1. Bei der ursprünglichen Unmöglichkeit ist ferner zu unterscheiden zwischen objective Unmöglichkeit, d. h. Unmöglichkeit an sich, und subjective Unmöglichkeit, d. h. Unmöglichkeit bloß für den Schuldner¹. Die objective Unmöglichkeit läßt das Forderungsrecht, welches die betreffende Thatsache zu erzeugen an und für sich fähig gewesen wäre, gar nicht entstehen, und es kann weder die Leistung selbst, noch statt derselben ein Geldäquivalent gefordert werden².

Betrifft derselben noch speciell zu erwägen, ob sie nicht, wenigstens theilweise, ihren Grund haben in dem nach classischem römischem Recht dem Urtheil vorgehenden richterlichen Vorbescheid (arbitratus iudicis), und daher mit diesem weggefallen sind. Aber „es ist sehr wohl möglich, daß (dieser Vorbescheid) auch schon in Justinians Zeit nicht mehr vorlom, und daß der §. 81 I. de act. 4. 6, der darauf hinweist, gebanktenlos aus einem alten Juristen abgeschrieben worden ist“ (Savigny Syst. V §. 145). — Vgl. im Allgemeinen Glück V §. 390, VI §. 182 ff., Sell a. a. D. 246—251, Kuborff a. a. D. §. 466—478, Sintenis II §. 343—348, Kleinschmidt Arch. f. pr. R. 21. §. I. 3. Gess. Arch. XIV. 245, XVII. 37 (gegen die heutige Geltung).

* Mommesen die Unmöglichkeit der Leistung in ihrem Einfluß auf obligatorische Verhältnisse (der „Verträge zum Obligationenrecht“ erste Abth. 1853). Dazu Windisch in der Heid. seit. Zeitschr. II §. 106—145. Brinck in der seit. Ueberschau V §. 278—302, Mommesen Lehre von der Mora §. 406—428. — Savigny Obl. I §. 37, II §. 81, Unterholzner I §. 100—102, Sintenis II §. 22—25.

4. 264. ¹ Beispiele: Geben einer Sache, die bereits untergegangen ist — Geben einer Sache, welche nicht im Eigenthum des Schuldners steht; eine nicht existirende Sache kann nicht gegeben werden, eine Sache, welche nicht im Eigenthum des Schuldners steht, kann der Schuldner nicht geben. L. 137 §. 4. 5 D. de V. O. 45. 1, wo unterschieden wird zwischen „impedimentum naturale“ und dem Mangel der „ facultas dandi“; vgl. auch I. 55 D. de A. E. V. 19. 1. Der Gegensaß läßt sich auch durch die Ausdrücke „absolute, relative Unmöglichkeit“ bezeichnen, obgleich Andere diese Ausdrücke in anderem Sinn gebrauchen (Mommesen §. 4. 5, Brinck §. 283, 284). Ueber Einzelnes s. Mommesen §. 2—9.

² L. 185 D. de R. I. 50. 17. „Impossibilium nulla obligatio“. L. 1 §. 9. 10 D. de O. et A. 44. 7, I. 34 I. 35 pr. I. 83 §. 5 I. 103 D. de V. O. 45. 1, §. 1. 2 I. de iur. stip. 3. 19; I. 15 pr. I. 34 §. 1 I. 57 pr. §. 1 D.

Dagegen hindert die bloß subjective ursprüngliche Unmöglichkeit das Entstehen des Forderungsrechtes nicht; dasselbe hat statt der unmöglichen Leistung zum Gegenstand die Leistung eines Geldäquivalentes³. Näher wird von der ursprünglichen Unmöglichkeit in der Lehre von der Entstehung der Forderungsrechte gehandelt werden (§. 315)⁴.

2. Bei der nachfolgenden Unmöglichkeit kommt es nicht darauf an, ob sie eine objective oder eine subjective ist, sondern darauf, ob den Schuldner in Betreff derselben eine Schuld trifft, oder nicht. Trifft ihn eine Schuld nicht, so ist er frei⁵, und muß nur leisten, was das die Unmöglichkeit herbeiführende Ereigniß ihm von dem Leistungsgegenstand noch gelassen oder statt des Leistungsgegenstandes gegeben hat⁶. Trifft dagegen den

de contr. emt. 18. 1, I. 1. 7 D. de her. vend. 18. 4, I. 49 §. 3 D. de leg. II^o 31, I. 39 §. 8—10 D. de leg. II^o 30.

³ L. 34 D. de V. O. 45. 1, I. 137 §. 4. 5 eod., I. 15 §. 8 i. f. D. de usurp. 41. 3; I. 28 D. de contr. emt. 18. 1; I. 49 §. 3 D. de leg. II^o 32, I. 39 §. 7 I. 40 I. 71 §. 3 D. de leg. II^o 31. Vgl. I. 104 §. 2 D. de leg. II^o 30, I. 55 D. de A. E. V. 19. 1, I. 103 i. f. D. de V. O. 45. 1 (Mommesen §. 16, Windisch §. 110 Note 1).

⁴ Daselbst wird namentlich die Frage beantwortet werden, ob nicht bei objective Unmöglichkeit der Versprechende dem anderen Contrahenten, welcher die Unmöglichkeit nicht gelernt hat, wenigstens zu einer Entschädigung dastüh verpflichtet ist, daß derselbe in der Erwartung eines gültigen Vertrages getäuscht worden ist; ferner die Frage, ob der Versprechende sich auf die subjective Unmöglichkeit nie berufen kann.

⁵ Vgl. unter vielen Stellen I. 1 §. 4 D. de O. et A. 44. 7, I. 37 I. 51 D. de V. O. 45. 1, I. 107 D. de sol. 46. 3; I. 26 §. 1 I. 47 §. 4. 6 D. de leg. II^o 30, I. 22 §. 3 ad SC. Trop. 36. 1. Man pflegt diesen Satz auch wohl so auszudrücken: der Schuldner haftet nicht für Zufall (vgl. I. 23 D. de R. I. 50. 17); aber damit ist nichts Neues gesagt, sondern eben nur das Negative, daß der Schuldner nicht haftet, wenn ihn in Betreff der Unmöglichkeit keine Schuld trifft. Ueber den Sinn, in welchem die Quellen von „casus“ reden, s. Mommesen §. 241—247. Unbrauchbar und in dieser Allgemeinheit unrichtig ist die Regel: casum sentit dominus. Wächter Arch. f. civ. Pr. XV §. 117—138, Mommesen §. 247—252. Ueber die Stellen, auf welche man diese Regel gestützt hat, vgl. namentlich den letzteren §. 250 Note 32.

⁶ L. 1 §. 47 I. 2 D. dep. 16. 3, §. 3 i. f. I. de emt. 3. 23, I. 35 §. 4 D. de contr. emt. 18. 1, I. 21. i. f. D. de her. vel act. vend. 18. 4, I. 13 §. 12. 17 D. de A. E. V. 19. 1, I. 14 pr. D. de fort. 47. 2. Rein Widerspruch liegt, wie Mommesen §. 289 glaubt, in I. 83 §. 5 D. de V. O. 45. 1,

Schuldner eine Schuld, so ist er zur Leistung eines Geldäquivalentes, und zwar näher zur Leistung des Interesse des Gläubigers (§. 257) verpflichtet¹, kann aber auch seinerseits Abtretung der Ansprüche verlangen, welche dem Gläubiger in Betreff des zu leistenden Gegenstandes zustehen².

Verschuldung*.

§. 265.

Die Frage, wann man sagen könne, daß dem Schuldner in Betreff der eingetretenen Unmöglichkeit der Leistung eine Schuld zur Last falle, ist nicht für alle Forderungsrechte in gleicher Weise beantwortet. Der Gegensatz, um welchen es sich hier handelt, ist im Allgemeinen der, ob dem Schuldner bloß die Arglist³, d. h. die willentliche Herbeiführung der Unmöglichkeit,

¹ 98 §. 8 D. de sol. 46. 3. — Zu dem, was der Schuldner statt des zu leistenden Gegenstandes hat, gehört auch die Versicherungssumme; s. namentlich I. 13 §. 12 D. de A. E. V. cit. rr. *damni forte infecti*. Lippmann Jahrb. f. Dogm. VII. 2, Rurke bei Holzhauer III S. 825. 826. Vgl. aber auch Mommsen S. 118 sg., Thering Jahrb. f. Dogm. VII S. 472—474.

² Das dabei stattfindende rechtliche Verhältnis ist nicht etwa so zu denken, daß das bisher bestandene Forderungsrecht durch die eingetretene Unmöglichkeit der Leistung untergegangen, zugleich aber durch die Verschuldung des Schuldners ein anderes Forderungsrecht gegen denselben begründet worden sei. Sondern das jetzt vorhandene Forderungsrecht ist das alte, was sich darin praktisch erweist, daß alle für das alte Forderungsrecht geltenden rechtlichen Bestimmtheiten fortdauern, z. B. Pfand, Bürgschaft, Concursprivilegium, Bezug, Übergang auf die Erben etc. Auch in dem Gegenstand des Forderungsrechts hat sich, wenn die Unmöglichkeit bloß eine subjective ist, rechtlich nichts geändert; verpflichtet ist der Schuldner noch wie vor zu der ursprünglichen Leistung, und daß ein Geldäquivalent von ihm eingetrieben wird, ist nur Nothbeherrf. Ist freilich die Unmöglichkeit eine objective, so kann das Forderungsrecht auf die ursprüngliche Leistung ebenso wenig fortbestehen, wie es darauf bei dem jetzt vorhandenen Zustand hätte entstehen können; es besteht nur mit verändertem Gegenstand fort. Vgl. übrigens auch Mommsen a. a. D. S. 229 sg. und Beiträge III S. 413.

³ L. 25 §. 8 I. 60 §. 2 D. loc. 19. 2, l. 12 D. de re ind. 42. 1 (§. 328 Note 11). Vgl. I. 63. 69 D. de R. V. 6. 1 (§. 387 Note 1).

* 265. Vgl. §. 101 und die dafelbst bei * und in Note 5 citirten Schriftsteller. Außerdem Unterholzner I §. 133—137.

¹ Dolus. Dass die Quellen diesen Ausdruck da scheuen, wo das Motiv

oder auch die Nachlässigkeit⁴, d. h. der Mangel an der gehörigen Willensanstrengung, um die Unmöglichkeit zu vermeiden⁵, zur Schuld angerechnet wird.

1. Wegen Arglist haftet der Schuldner bei allen Forderungsrechten⁶. Das Gegenheil kann nicht einmal ausgemacht werden⁷.

2. Ebenso haftet der Schuldner bei allen Forderungsrechten wegen grober Nachlässigkeit⁸, d. h. wegen einer Nachlässigkeit, die so weit geht, daß sie in die Arglist überschlägt⁹.

der Handlung kein unsittliches ist, ist bereits in §. 101 Note 6 bemerkt worden (wo aber das Citat aus Hasse zu lesen ist: S. 76—79).

² Die technische Bezeichnung der Quellen für Nachlässigkeit ist „*euita*“, obgleich das Wort auch in dem Sinne von „Schuld überhaupt“ vorkommt. S. §. 101 Note 7. Den Gegensatz zur *euita* im technischen Sinne bezeichnet der Ausdruck *diligentia*. Eine besondere Art der *diligentia* bildet die *eustodia*: *eustodia* ist die auf Schutz einer Sache gerichtete *diligentia*. Die Quellen sagen übrigens sowohl: *eulpam praestare*, als: *diligentiam praestare*, *eustodium praestare*. Sie häufen auch wohl die Ausdrücke *euita* und *diligentia*, *euita* und *eustodia*, *diligentia* und *eustodia*. Hasse §. 38, 54—55, 76—78, 87—90. Vgl. aber auch §. 384 Note 6.

³ Dieser Mangel kann sich sowohl in einem Thum, als in einem Untersaffen beobachten (*euita* in *faciendo*, in *non faciendo*). S. I. 91 pr. D. de V. O. 45. 1 und Hasse §. 27—34. — Dass auch in der Nachlässigkeit ein Willensfehler liegt, ein Mangel an der nötigen Spannung des Willens, drückt das deutsche Wort sehr gut aus.

⁴ Die Verpflichtung zu einer Leistung schließt mit Nothwendigkeit die Verpflichtung ein, die Leistung nicht willentlich unmöglich zu machen.

⁵ L. 23 D. de R. I. 50. 17, l. 27 §. 3 D. de pactis 2. 14, l. 17 pr. D. comm. 13. 6, l. 1 §. 7 D. dep. 16. 3, l. 6 §. 9 D. de A. E. V. 19. 1. Seuff. Arch. XVI. 27.

⁶ Die technische Bezeichnung der Quellen ist „*lata euita*“. Vgl. Hasse §. 21—23.

⁷ L. 213 §. 2 D. de V. S. 50. 16. „*Lata euita est nimis negligentia, i. e. non intelligore, quod omnes intelligunt*“. L. 233 pr. eod.: „*Latas culpas tuis est, non intelligore id, quod omnes intelligunt*“. Wenn der Schuldner sich auf eine Nachlässigkeit dieser Art beruft, so kann ihm gar nicht geglaubt werden, daß er bloß nachlässig gewesen sei; sollte er sich aber auch wirklich die Folgen seiner Handlung nicht klar gemacht haben, so ist doch der hierin liegende Willensfehler kaum ein geringerer, als der Fehler des auf das Unrecht geradezu gerichteten Willens. Daher heißt es auch von einer solchen Nachlässigkeit „*prope dolum est*“ (I. 29 pr. D. mon. 17. 1.), „*dolo comparabilitur*“ (I. 1 §. 1 D. si mens. 11. 6), oder geradezu „*dolus est*“ (I. 226 D. de V. S. 50. 16, l. 32 D. dep. 16. 3). Vgl. außerdem I. 8 pr. D. de edendo 2. 13, 1. Windisch, Pandecten. II. Band.

3. Auch die gewöhnliche Nachlässigkeit, d. h. ein Benehmen, welches unterhalb des Maßes der Sorgfalt bleibt, die ein ordentlicher Mann aufzuwenden pflegt⁸, schlägt in die Arglist dann über, wenn der Schuldner in eigenen Angelegenheiten sorgfältiger zu sein pflegt⁹. Daher wird auch wegen gewöhnlicher Nachlässigkeit in dem bezeichneten Falle von jedem Schuldner gehafstet¹⁰.

4. Abgesehen von diesem Fall bildet die Verhaftung wegen gewöhnlicher Nachlässigkeit nur die Regel; diese Regel erleidet aber Ausnahmen¹¹. Namentlich tritt eine Ausnahme da ein, wo das Verhältniß, aus welchem das Forderungsrecht erwachsen ist, lediglich zum Vorteil des Gläubigers gereicht¹², obgleich

⁸ §. 5 D. de her. vend. 18. 4, 1. 5 §. 15 D. ut in poss. 36. 4, 1. 8 §. 3 D. de prae 43. 26, 1. 1 § 2 D. si is qui test 47. 4. — Mommisen Beitr. III §. 347 hat es versucht, diese Art der Nachlässigkeit auf den Begriff des unentschuldbaren Freihums zurückzuführen. Davider Windscheid Heid. krit. Zeitschr. III S. 278—280.

⁹ S. §. 101 Note 8 und vgl. noch Mommisen a. a. D. S. 360—373 und dem Windscheid a. a. D. S. 281. Der hier gebrauchte Ausdruck „gewöhnliche Nachlässigkeit“ soll den quellenmäßigen Ausdruck „loris culpa“ wiedergeben. Mit diesem letzteren Ausdruck soll nicht etwa ein besonders leichter Grad der Nachlässigkeit bezeichnet werden, sondern eben nur, daß die Nachlässigkeit nicht lata culpa ist; der Begriff der loris culpa ist ein rein negativer. Die Quellen bezeichnen übrigens die loris culpa gewöhnlich als culpa schlechthin; wenn gesagt wird, daß jemand nicht bloß wegen dolus, sondern auch wegen culpa haftet, so heißt das, daß er auch wegen loris culpa haftet, während die Haftung wegen lata culpa als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Hesse §. 43.

¹⁰ L. 32 D. dep. 16. 3... „Nam et si quis non ad suum modum, quem hominum natura desiderat, diligens est, nisi ad suum modum curam in deposito praestat, fraude non caret“. S. auch I. 22 §. 3 D. ad SC. Treb. 36. 1. Die Annahme, daß die von dem Schuldner in eigenen Angelegenheiten vermiedene loris culpa ebenfalls lata culpa genannt werde, findet in diesen Stellen keine Rechtfertigung, und danach ist das oben §. 101 Note 10 Gesagte zu berichtigten. Vgl. Hesse S. 171 S. 194—206.

¹¹ Mommisen Beitr. III S. 377 fg. will die Regel so gestellt wissen, daß der Schuldner nur bei absichtlicher Zurückbehaltung der fremden Angelegenheiten haftet. S. dagegen Windscheid Heid. krit. Zeitschr. III S. 281 fg.

¹² Hesse §. 92—99b, Betschmann-Hollweg in dem Anh. IV zu Hesses Schrift S. 553—579, Mommisen Beitr. III S. 391—406. Vgl. auch Brinck S. 594.

¹³ L. 6 §. 2 D. comm. 18. 6, 1. 17 §. 2 D. de praeser. verb. 19. 5, 1. 108

doch auch diese Ausnahme wieder nicht streng durchgeführt wird¹³.

5. Bei einigen der Forderungsrechte, bei welchen Verhaftung wegen gewöhnlicher Nachlässigkeit stattfindet, wird dem Schuldner die Entschuldigung gestattet, daß er in eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger zu sein pflege¹⁴. Man kann das so ausdrücken: der Schuldner haftet nur für relative Sorgfalt¹⁵.

6. Was den Beweis angeht¹⁶, so ist es die Pflicht des Schuldners, welcher sich auf die Unmöglichkeit der Leistung beruft, die Umstände darzulegen und nachzuweisen, unter welchen die Unmöglichkeit eingetreten ist, und der Richter hat dann auf Grund dieser Umstände zu erwägen, ob den Schuldner eine Schuld

¹³ §. 12 D. de leg. 19 30; 1. 28 D. de R. I. 50. 17 (Hesse S. 224 Note 2, Hirschke Rhein. Mus. VII S. 74).

¹⁴ So namentlich nicht in allen den Fällen, wo der unmittelbare Inhalt des Forderungsrechtes der ist, daß jemand im Interesse eines Andern thätig werden soll, bei Austrag, Geschäftsführung, Vormundschaft etc. — Der Stipulationsschuldner haftete für culpa in faciendo, nicht für culpa in non faciendo, I. 91 pr. D. de V. O. 46. 1. D. h. das römische Recht ist der Ansicht, daß aus dem Forderungsrecht als solchem sich wohl die Verpflichtung zur Vermeidung einer fahrlässigen Thätigkeit ergebe, nicht aber die Verpflichtung zur Vermeidung einer fahrlässigen Unterlassung. A. M. Betschmann-Hollweg in dem in Note 11 citirten Aussch, welcher aus dem Forderungsrecht als solchem die Verpflichtung zur Vermeidung einer jeden Fahrlässigkeit herleitet, und in der Entscheidung der I. 91 pr. cit. nur einen Einfluß der Formelconception sieht. S. auch Brinck S. 592.

¹⁵ Hesse §. 39—42, Mommisen Beitr. III S. 374—390 und dazu Windscheid Heid. krit. Zeitschr. III S. 281—284.

¹⁶ Andere heutzutage gebrauchte Bezeichnungen sind: der Schuldner haftet für diligentia quaerit suis (sc. rebus adhibitis solet), — so auch die Quellen, vgl. z. B. I. 25 §. 16 D. fam. here. 10. 2, 1. 72 pr. D. pro soc. 17. 2, 1. 17 pr. D. de I. D. 28. 8—; aber der Schuldner haftet für culpa loris in concreto. — Das Einstehen für relative Sorgfalt ist eine Wilderung der Haftung wegen gewöhnlicher Nachlässigkeit; daher braucht, wer für relative Sorgfalt einsteht, nie mehr zu leisten, als die Sorgfalt eines ordentlichen Mannes. Hesse §. 41.

¹⁷ Hesse §. 57. 74, Mommisen a. a. D. S. 390, Windscheid a. a. D. S. 283; Weber Verbindlichkeit zur Beweisführ. Nr. VI §. 21—52, h. Gerber Beitr. zur Lehre vom Klagegrunde und der Beweislast S. 68—80, Wacker über Beweislast etc. S. 179—190, Sintenis II S. 340—343, Wächter II S. 113, Goldschmidt Zeitschr. S. Hanbelser. III S. 82. Steuff. Arch. I 338 (VII. 31), VII. 225, XI. 237, XIII. 225; I. 168, IV. 113. 114, V. 306, VII. 310; III. 226; X. 41.

der Art trifft, wie sie zu seiner Verurtheilung erforderlich wird¹⁷. Muß der Richter zu diesem Ende eine Vergleichung des vorliegenden Verhaltens des Schuldners mit dessen gewöhnlichem Verhalten anstellen¹⁸, so liegt der Nachweis der Art und Weise dieses Verhaltens in dem in Nr. 3 genannten Fall dem Gläubiger ob, dagegen in dem in Nr. 5 genannten Fall dem Schuldner¹⁹.

D. Zahlungsunfähigkeit und Concurs.

1. Zahlungsunfähigkeit.

§. 266.

Daß das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des

¹⁷ Die Sache liegt prozessualisch so. Der Kläger beruft sich auf sein Forderungsrecht, und weist die Entstehung desselben nach. Der Beklagte setzt entgegen, daß dieses Forderungsrecht durch die eingetretene Unmöglichkeit der Leistung untergegangen sei. Aber nicht jede irgendwie eingetretene Unmöglichkeit der Leistung vernichtet das Forderungsrecht; daher muß der Beklagte darshun, daß die Unmöglichkeit in der erforderlichen Weise eingetreten sei. Er muß diesen Beweis auch dann führen, wenn er bloß für Arglist haftet; die Behauptung, daß der Gläubiger das Dasein der Arglist des Schuldners erweisen müsse, läßt sich nicht rechtfertigen. Auf I. 18 §. 1 D. de prob. 22. 3 darf man sich nicht berufen; denn der Kläger braucht die Arglist des Gegners nicht zu behaupten. Vgl. auch I. 1 §. 16 D. dcp. 16. 3 und Wächter a. a. D. Note 3. Die Beweispflicht des Beklagten, welcher auch für Nachlässigkeit haftet, ist anerkannt in I. 9 §. 4 D. loc. 19. 2, 1. 5 C. de pign. act. 4. 24.

¹⁸ Die Art und Weise des Verhaltens eines ordentlichen Mannes bildet nicht den Gegenstand des Beweises der Parteien; sie gehört zum Recht, welches der Richter wissen muß.

¹⁹ In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß aus den bestehenden Umständen sich Nachlässigkeit ergebe; denn ergibt sich aus denselben Arglist, so ist der Schuldner ohne Weiteres zu verurtheilen, ergibt sich aus denselben Abwesenheit aller Nachlässigkeit, so ist er ohne Weiteres freizusprechen. Im ersten Falle nun ist die Nachlässigkeit an und für sich Befreiungsgrund, und nur dann Befreiungsgrund nicht, wenn sie größer ist, als die gewöhnliche des Schuldners. Im zweiten Fall ist die Nachlässigkeit an und für sich Befreiungsgrund nicht, Befreiungsgrund nur dann, wenn die gewöhnliche des Schuldners gleich groß ist. — Die richtige Unterscheidung zwischen den unter Nr. 3 und 5 bezeichneten Fällen ist ohne Zweifel der schwierigste Punkt in der Lehre von der culpa. In anderer Weise stellt die Unterscheidung Mommsen (s. darüber Note 10), während Brinck S. 593 nach dem Vorgang des Donellus den Unterschied wieder ganz leugnet.

Gläubigers nicht ausreicht, hat auf den rechtlichen Bestand der Forderung keinen Einfluß¹; der Schuldner muß, was er jetzt nicht zu leisten im Stande ist, nachleisten, sobald er zu neuem Vermögen gelangt.

Wo particularrechtlich in Folge der Zahlungsunfähigkeit Schuldhaft oder Ehrenminderung eintritt², kann der Schuldner diesen Nachtheilen durch freiwillige Abtreitung seines Vermögens an den oder die Gläubiger³ entgehen⁴. Jedoch wird zur Vermögensabtreitung nur derjenige Schuldner zugelassen, welcher ohne seine Schuld in Vermögensverfall gerathen ist⁵.

Rechtswohlthat des Notbedarfs*.

§. 267.

Nicht in allen Fällen ist der Gläubiger befugt, das ganze Vermögen des Schuldners zu seiner Befriedigung hinzunehmen; in gewissen Fällen genießt der Schuldner die Rechtswohlthat,

¹ Martial (II. 8) spottet:

Sexta, nihil debes. Nil debes, Sexta fatemur.

Debet enim, si quis solvere, Sexta potest.

² Wie dies nach römischen Rechte der Fall war (s. die Stellen in der Note 4). Über die heutige Gelung der Schuldhaft s. namentlich Wehll Civilproz. §. 50. I. 2.

³ Cassio bonorum. Dig. 42. 3 de cessione bonorum, Cod. 7. 71 qui bonis cedere possunt. Unterholzner I §. 175, Sintenis II §. 159—160, Holzschr. III §. 232 Nr. 1—3.

⁴ I. 1. 8 C. h. t., I. 11 C. ex quib. caus. inf. 2. 12.

⁵ Diese Beschränkung ist ausdrücklich anerkannt in I. 1 C. Th. qui bonis 4. 20, während sie in der Justinianischen Compilation nicht erwähnt wird. Aber daß sie in derselben vorausgesetzt werde, läßt sich mit Rug nicht beweisen. S. I. 8 pr. C. h. t. und Reithmann-Hollweg Handb. des Civilpr. I §. 345, Wehll a. a. D. Note 47. Für das heutige Recht vgl. auch die Fortsetzung des Reichsabschiebs-Anfangs von 1671 Nr. 10 (Emmingshaus S. 513). A. M. Holzschr. a. a. D. Nr. 1. Seuff. Arch. XIV. 88.

* Holtius in der Bibliothèque du Jurisconsulte et du Publiciste I p. 9. 267. 389—405 (1826), wiederholt in dessen Abhandlungen, übersetzt von Gutte, Nr. 5. Grande Arch. f. civ. Pr. XXIII. 14 (1840). Sintenis Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XV. 13 (1841). Unterholzner I §. 181. 182, Sintenis II §. 160—166, Bangerow I §. 174 Ann. 1 u. 2, Holzschr. III §. 231.

zurückbehalten zu dürfen, wie viel er zur Notdurft des Lebens bedarf¹. Diese Rechtswohlthat steht zu²

- 1) Soldaten gegen alle Forderungen³;
- 2) Ascendenten gegen die Forderungen ihrer Descendenten⁴;
- 3) dem Ehegatten gegen die Forderungen des anderen Ehegatten⁵, — dem Ehemann auch gegen die Forderung aus der Beerdigung der Ehefrau⁶;

¹ Die bei den Neueren hergebrachte Bezeichnung für diese Rechtswohlthat ist „bonae leuium competentia“. Die Quellen bezeichnen sie als Rechtswohlthat der Verurtheilung in id quod facere debitor potest, quasnam facere debitor potest. Mit diesem Ausdruck soll zunächst nichts Anderes bezeichnet werden, als daß der Schuldner nur auf den Betrag seines Vermögens verurtheilt werden dürfe, vgl. namentlich I. 82 D. ad leg. Pasc. 35. 2, §. 37 I. de act. 4. 6, I. 49 D. de pactis 2. 14, I. 21 D. de re iud. 42. 1, auch Theoph. IV. 6 §. 37. Für die Römer lag eine Wohlthat hierin insofern, als der Schuldner, weil er nicht zahlungsunfähig gemacht werden könnte, auch den Nachtheilen der Zahlungsunfähigkeit nicht versiel. Eine liberalere Interpretation hat aber später (dieses „später“) lengnet Unterholzner §. 181 Note d) daß facere posse von einem Leistensinn ohne Mangel verstanden (I. 19 §. 1 D. de re iud. 42. 1, I. 173 pr. V. de R. I. 50. 17). Dadurch ist der ursprüngliche Inhalt der Rechtswohlthat überholt und überspitzig gemacht worden. — Andere nehmen auch fürt das neueste Recht noch einen doppelten Inhalt der Rechtswohlthat an. Dieselbe gebe 1) dem Urtheile gegenüber die Besugniss, zu verlangen, daß man nicht über den Belang des Vermögens verurtheilt werde, 2) der Execution gegenüber die Besugniss, zu verlangen, daß Einem der Notbedarf gelassen werde. Dagegen spricht I. 173 pr. D. de R. I. 50. 17 („in condemnatione . . . non totum . . . extorquendum est“). S. namentlich Gräfe S. 388—394, Bangerow Ann. 1; auch Arndts §. 225 Note 1. Vgl. übrigens auch unten §. 268 Note 5.

² Im Folgenden sind nur die Fälle genannt, in welchen die Rechtswohlthat nach gesetzlicher Regel zusteht; daß sie auch durch Vertrag begründet werden kann, versteht sich von selbst. S. I. 49 D. de pactis 2. 14.

³ L 6 pr. I. 18 D. de re iud. 42. 1. Vgl. Holzschuher a. a. D. Nr. 4.

⁴ §. 38 I. de act. 4. 6, I. 54 D. sol. matr. 24. 3, I. 16 D. de re iud. 42. 1.

⁵ L. 20 D. de re iud. 42. 1. Die Behauptung, daß die Rechtswohlthat auch nach Beendigung der Ehe in Betreff der aus der Zeit der Ehe herrührenden Forderungen fortbauere (Bangerow S. 291), läßt sich nicht rechtfertigen. Ein Grund dafür läßt sich auch nicht daraus entnehmen, daß dem Manne die Rechtswohlthat gegen den Totalanspruch zusteht (Nr. 8); denn dieser Anspruch erhält nicht bloß aus der Zeit der Ehe her, sondern hat auch seinen Grund in der Ehe. Vgl. I. 52 D. de re iud. 42. 1.

⁶ L. 27 §. 2 I. 28 D. de rel. 11. 7. A. M. Buchta §. 245. aa.

4) Personen, welche erst kürzlich aus der väterlichen Gewalt ausgetreten sind, ohne dabei einen beträchtlichen Theil des väterlichen Vermögens erhalten zu haben, gegen die aus der Zeit der väterlichen Gewalt herrührenden Forderungen, mit Ausnahme der Delictsforderungen⁷;

5) Personen, welche ihren Gläubigern ihr Vermögen abgetreten haben, gegen die aus der Zeit vor der Vermögensabtretung herrührenden Forderungen⁸;

6) dem Gesellschafter gegen die Gesellschaftsforderung⁹;

7) dem Schenker gegen die Schenkungsforderung¹⁰;

8) dem gewesenen Ehemann, seinen Kindern aus derselben Ehe und seinem Vater, gegen die gesetzliche Forderung auf Herausgabe der Dos¹¹;

⁷ L. 2—7 D. quod cum eo 14. 5, I. 37 §. 2 D. de adm. et per. 26. 7, I. 19 D. de re iud. 42. 1. Unterholzner §. 181 Note q., Bangerow S. 294, Diekel SC. Macedonianum S. 13—16.

⁸ §. 40 I. de act. 4. 6, I. 4 pr. I. 6. 7 D. de cess. bon. 42. 3, I. 3 C. de bon. auct. iud. 7. 72. Wegen I. 4 §. 1 D. de cess. bon. hat man behauptet, daß die Rechtswohlthat auch gegen die nach der Vermögensabtretung entstandenen Forderungen begründet sei (Thibaut civ. Abhandl. Nr. 16). Aber 1) ist es nicht notwendig, diese Stelle von unserer Rechtswohlthat zu versiehen (Unterholzner §. 181 Note u., Buchta §. 245 Note r. 2) Ist sie von derselben zu versiehen, so ist es erlaubt, in ihr eine historische Notiz zu sehen, und dadurch den Widerspruch namentlich mit §. 40 I. eit. zu vermeiden. 3) Ist ein Widerspruch vorhanden, so heben sich beide Stellen auf, und es liegt für die behauptete Ausdehnung kein Beweis vor. Senff. Arch. III. 258, VI. 127, VIII. 106, XII. 332, XIV. 88. Holzschuher a. a. D. Nr. 10; vgl. auch noch denf. Nr. 8.

⁹ Der §. 38 I. de act. 4. 6 gibt die Rechtswohlthat dem Gesellschafter überhaupt, I. 63 pr. D. pro socio 17. 2 ausdrücklich auch dem „socius unius rei“, während I. 16 D. de re iud. 42. 1 sie auf den „socius omnium bonorum“ beschränkt. Ich glaube nicht, daß der Widerspruch der zuletzt genannten Stellen zu beseitigen ist; ich nehme daher an, daß sie sich gegenseitig aufheben und nur die allgemeine Verfügung des §. 38 eit. übrig bleibt. Über die verschiedenen Ansichten s. Gans Arch. f. civ. Pr. II. 21, Geusler das. II. 22, Neustetel das. II. 33 (S. 343), Marekols Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIV. 9, Fritz Erläut. II S. 118—120, Unterholzner I §. 181. o., Bangerow I S. 293, Holzschuher a. a. D. Nr. 1. Der neueste Vereinigungsversuch ist der von Reuter Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. J. XXI. 1 (1863).

¹⁰ L. 33 D. de I. D. 23. 3, I. 33 pr. D. de don. 39, 5, I. 19 §. 1 D. de re iud. 42. 1.

¹¹ §. 37 I. de act. 4. 6, I. 12 I. 14 pr. I. 15 §. 2 I. 16. 17 §. 2 I. 18

9) der Ehefrau¹² und dem Schwiegervater gegen die Forderung auf Leistung einer versprochenen Dos, dem Schwiegervater jedoch unbedingt nur dann, wenn er während bestehender Ehe belangt wird^{13, 14}.

§. 268.

Derjenige, welchem diese Rechtswohlthat zusteht, kann verlangen, daß ihm das zum Leben, nicht aber, daß ihm das zum standesmäßigen Leben Erforderliche gelassen werde¹. Dabey kann er anderweitige Schulden, welche er hat, nicht in

pr. D. sol. matr. 24. 3, l. 21 D. de re iud. 42. 1, l. un. §. 7 C. de rei ux. act. 6. 18. Dass die Rechtswohlthat nicht bloß der Frau, sondern auch ihren Erben gegenüber zusteht, folgt aus der zuletzt genannten Stelle, und sagt ausdrücklich l. 27 D. sol. matr. — Ohne allen Zweifel ist dem Manne die Rechtswohlthat auch gegen jede andere ihn nach heutigem Particularrecht in seiner Eigenschaft als Ehemann treffende Verpflichtung zur Herausgabe von Vermögen zugestehen. Vgl. l. 52 D. de re iud. 42. 1.

¹² Gewiß während bestehender Ehe, nach der allgemeinen Regel in Nr. 3; aber auch nach aufgelöster Ehe, nach dem allgemeinen Ausspruch der l. 17 §. 1 D. sol. matr. 24. 3.

¹³ L. 17 pr. D. sol. matr. 24. 3, l. 21. 22 pr. D. de re iud. 42. 1, 1. 84 D. de I. D. 23. 3. L. 84 cit. — „si diuinito matrimonio petitur, ex causa et persona id tribuendum puto. Quid enim, si sacer specie futuras dotis inducerit generum, et cum seiret, se prostatre dotem non posse, id egerit, ut genero insidiaretur?“ — Auch beim extranus promissor gibt die Rechtswohlthat l. 83 D. de I. D. 23. 3, während sie ihm ausdrücklich abgesprochen wird in l. 84 eod., l. 41 pr. D. de re iud. 42. 1. Bei dem Widerspruch dieser Stellen muß man sagen, daß für diese Ausdehnung der Rechtswohlthat kein Zeugniß vorliege. Über Vereinigungsvorläufe s. Meyerfeldt Rhein. Mus. VII S. 111 fg., Sintenis I §. 91 Anm. 67, Bangerow I S. 292.

¹⁴ Ohne Grund ist, besonders in früherer Zeit, behauptet worden, daß die Rechtswohlthat noch in einer Reihe von anderen Fällen außer den hier genannten begründet sei, so namentlich zu Gunsten der Descendenten, zu Gunsten der Geschwister (wegen l. 63 D. pro soc. 17. 2), zu Gunsten des Schwiegervaters (wegen l. 16 D. sol. matr. 24. 3), ex iure tertii (wenn der Schuldner aus dem Mitteln eines Dritten lebt). Vgl. über diese und andere Fälle Bangerow S. 291. 292. 294—296, Holzschuh a. a. Nr. 3 und s. 200. S. 232 Note *.

¹ — „ne egeant“, l. 178 D. de R. I. 50. 17; ebenso l. 19 §. 1 D. de re iud. 42. 1. L. 30 eod.: — „ita ut . . . aliquid sufficiens reliquatur“. L. 6 D. de coss. bon. 42. 3: — „unde ergo modum hunc aestimabimus, utrum ex quantitate eius quod acquisitum est, an ex qualitate? Et putem, ex quantitate id aestimandum esse . . .“. L. 7 eod., l. 3 C. de bon. auct. iud. 7. 72.

Abyzug bringen, mit Ausnahme des Schenkens². Geschehen wird auf den Zustand des Vermögens zur Zeit, wo die Rechtswohlthat in Anspruch genommen wird³, und mitgerechnet wird, was der Schuldner arglistiger Weise aus seinem Vermögen verbracht hat⁴. — Geltend gemacht wird die Rechtswohlthat durch Einrede gegen die Forderung des Gläubigers⁵, welche Einrede aber nicht bloß im Laufe des Prozesses⁶, sondern auch noch in der Executionsinstanz vorgebracht werden kann⁷. Dagegen kann das einmal Geleistete nicht mehr zurückfordert werden⁸. — Die Rechtswohlthat ist höchst persönlicher Natur, und geht daher

Holzschuh a. a. D. Nr. 5. Es ist keiner Frage unterworfen, daß der Notthbedarf des Schuldners sich auch auf die Bedürfnisse seiner Frau und seiner Kinder erstreckt. Für standesmäßigen Unterhalt das Urtheil des D. A. G. zu Rostod bei Buchka unbündliche Entscheidungen IV S. 95.

² L. 53. 54. D. sol. matr. 24. 3, l. 12 D. de don. 39. 5, l. 16 l. 19 pr. l. 49. 50 D. do re iud. 42. 1. Kein Widerspruch liegt in l. 3 D. quod cum eo 14. 5, wo die Worte „nisi si quis privilegiarius etc.“ nur sagen wollen, daß der privilegiarius dem Beschiedeten daß, was er erhalten habe, wieder abnehmen könne. A. M. Unterholzner S. 388, der noch eine fernere Ausnahme für den Fall der Vermögensabtretung annimmt. Vgl. übrigens auch Holzschuh a. a. D. Nr. 9.

³ Also auf die Zeit des Urtheils, wenn die Rechtswohlthat dem Urtheil, auf die Zeit der Execution, wenn sie der Execution gegenüber in Anspruch genommen wird. Nur von der Zeit des Urtheils sprechen l. 63 §. 6 D. pro soc. 17. 2, l. 15 pr. D. sol. matr. 24. 3.

⁴ L. 18 §. 1 D. sol. matr. 24. 3, l. 63 pr. §. 7 D. pro soc. 17. 2, l. 63 §. 1 eod., l. 67 pr. D. de re iud. 42. 1.

⁵ Nicht durch Replik gegen die Gegenforderung: Seuff. Arch. XII. 111.

⁶ Die Berufung auf die Rechtswohlthat der Klage gegenüber wird exceptio genannt in l. 68 §. 2 D. pro socio 17. 2, l. 17 §. 1 D. sol. matr. 24. 3, l. 41 pr. D. de re iud. 42. 1, l. 7 D. de exc. 44. 1, l. 38 D. de nov. 46. 2. Vgl. l. 22 pr. D. de exc. 44. 1. „Exceptio est conditio, quia modo eximit rem condamnatione, modo minuit condamnationem“. Vgl. Keller röm. Civilproz. S. 143—145 (3. Aufl. S. 146—148). — Sintenis a. a. D. S. 339—341 ist der Meinung, daß nach heutigem Prozeßrecht mit der Einrede nicht mehr Minderung der Urtheilssumme, sondern nur ein Vorbehalt in Betreff der Execution erreicht werde. Auch ich glaube, daß der Richter zu diesem Verfahren befugt ist, da damit den Interessen des Verklagten vollkommen Genüge geschieht, ohne daß der Kläger zur Anstellung eines neuen Prozesses genötigt wird. S. auch Francke a. a. D. S. 403.

⁷ L. 17 §. 2 D. sol. matr. 24. 3, l. 33 pr. D. de don. 39. 5, l. 41 §. 2 D. de re iud. 42. 1. Seuff. Arch. I. 395.

⁸ L. 8. 9 D. de cond. iud. 12. 6.

weder auf die Erben über, noch kann sie von dem Bürgen oder von anderen Personen, welche für den Schuldner haften, geltend gemacht werden⁸. — Sie fällt aus gegenüber Delictsansprüchen, und wenn den Schuldner der Vorwurf der Arglist trifft⁹. Verzicht auf dieselbe ist nur insofern wirksam, als nicht eine sittliche Pflicht zur Schonung des Schuldners besteht¹⁰. — Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schuldner neues Vermögen erwirkt, er nachleisten muß, was er schuldig geblieben ist¹¹.

2. Concurs*.

§. 269.

Wenn der zahlungsunfähige Schuldner mehrere Gläubiger hat, so bleibt es jedem derselben überlassen, sich Befriedigung zu verschaffen, wie er kann; der Ausfall trifft also denjenigen,

⁸ L. 63 §. 1. 2 D. pro socio 17. 2, 1. 23—25 l. 41 pr. D. de re ind. 42. 1, l. 7 pr. D. de exc. 44. 1, 1. 4 §. 3 D. quod cum eo 14. 5, l. 12. 13. 14 pr. 1. 15 §. 1 D. sol. matr. 24. 3, §. 4 l. de repl. 4. 14. Holzschuher a. a. D. Nr. 7.

⁹ L. 4 §. 1. 2 D. quod cum eo 14. 5, l. 10 l. 22 §. 1 l. 52 D. de re ind. 42. 1, l. 21 §. 6 D. de act. ret. am. 25. 1, l. un. §. 7 C. de rei ux. act. 5. 18. Vgl. auch noch Holzschuher a. a. D. Nr. 6.

¹⁰ Eine solche sittliche Pflicht besteht namentlich zwischen Ehegatten, und hier ist die Unmöglichkeit des Verzichtes ausdrücklich anerkannt (l. 14 §. 1 D. sol. matr. 24. 3). Aber sie besteht in gleicher Weise auch zwischen Ascendenten und Descendenten. Den Verzicht hält in allen Fällen für unverbindlich Sintenis a. a. D. 318—320.

¹¹ L. 8 C. sol. matr. 5. 18. Die Rechtswohlthat affiziert nicht den rechtlichen Bestand des Forderungsrechtes, sondern schließt nur die Vollstreckbarkeit derselben oder die volle Vollstreckbarkeit derselben einstweilen hinaus. Vgl. l. 47 §. 2 D. de pec. 15. 1: „*socium universum debet*“. Deswegen darf man auch nicht die Verbindlichkeit des Schuldners dieser Rechtswohlthat gegenüber einer bloß natürliche Verbindlichkeit nennen. Savigny Obl. I §. 105, *Exsisten conditiones sive causa* I §. 110, 111. — Im älteren römischen Recht stellte der Nachforderung die profezialische Konsumtion Schwierigkeiten entgegen. Ein Mittel, dieser Schwierigkeit zu begegnen, war ein von dem Schuldner zu leistendes Versprechen; davon noch l. 47 §. 2 D. de pec. 15. 1, l. 63 §. 4 D. pro soc. 17. 2, l. un. §. 7 C. de rei ux. act. 5. 18. S. aber auch l. 8 C. sol. matr. 5. 18. Vgl. Francke a. a. D. §. 414—427, Sintenis a. a. D. §. 327 fg.

g. 269. * Dig. 42. 5 de rebus auctoritate iudicis possidendis seu rendundis. Cod. 7. 72 de bonis auctoritate iudicis possidendis seu rendundandis. — Gmelin

welcher sich meldet, wenn kein Vermögen mehr vorhanden ist¹. Dieses Verhältniß ändert sich aber, sobald über das Vermögen des Schuldners Concurs eröffnet ist, was durch eine gerichtliche Verfügung geschieht². Die Bedeutung des Concurses ist die, daß das Vermögen des Schuldners durch richterliche Autorität unter die einzelnen sich meldenden Gläubiger vertheilt wird, und in anderer Weise kein Gläubiger mehr zu seiner Befriedigung gelangen kann³. Die für den Concurs maßgebenden prozeßualischen Grundsätze gehören nicht hierher⁴. Hierher gehören nur diejenigen Grundsätze, nach welchen das Vermögen des Schuldners unter die einzelnen Gläubiger vertheilt wird.

§. 270.

Der oberste dieser Grundsätze ist der, daß alle Gläubiger sich gleich stehen, jeder also nach Verhältniß seiner Forderung befriedigt wird¹. Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen; ein

die Ordnung der Gläubiger bei Gantprozessen (5. Aufl. 1813). Unterholzner I §. 183—185, Baugeron III §. 592—594, Sintenis II §. 222—228, Holzschuher III §. 232 Nr. 4—13. S. auch die in Note 4 citirten Schriften von Dabelow Kap. 21, Kori Buch 2, Schleppe §. 67—80.

¹ L. 6 §. 6. 7 (Note 3) l. 10 §. 16 l. 24 D. quae in fr. ered. 42. 7.

² Neben die Ansicht, daß bei freiwilliger Güterabtretung eine richterliche Verfügung nicht erforderlich sei, s. Bayer (Note 4) §. 126 Note 2 S. 180—181. — Nach römischem Recht traten die Wirkungen des Concurses ein, sobald einer der Gläubiger zum Zweck der Execution missio in possessionem bonorum erlangt hatte, l. 6 §. 7 D. quae in fr. ered. (Note 3).

³ L. 6 §. 7 D. quae in fr. ered. 42. 8. „*Sciendum, Julianum scribere, coque iure nos uti, ut, qui debitam pecuniam recipit, antequam bona debitoris possideantur, quamvis sciens prudensque solvendo non esse recipiat, non timere hoc edictum: sibi enim vigilavit. Qui vero post bona possessa debitum suum recipit, hunc in portionem vocandum exaequandumque ceteris creditoribus: neque enim debuit praetipore ceteris post bona possessa, cum iam pat conditio omnium creditorum facia esset*“.

⁴ S. darüber Dabelow ausführliche Entwicklung der Lehre vom Concuse der Gläubiger (2. Aufl. 1801). Kori System des Concursprozesses (2. Aufl. 1828). Schleppe das System des Concurses der Gläubiger (3. Aufl. 1829). v. Bayer Theorie des Concursprozesses (4. Aufl. 1860). In den drei ersten der hier genannten Schriften ist zugleich über die Rangordnung der Gläubiger gehandelt.

1 L. 6 C. h. t.

Vorzugsgrecht unter den einzelnen Gläubigern kann begründet werden

1) durch ein Pfandrecht, mit welchem eine Forderung versehen ist², wobei natürlich die privilegierten Pfandrechte (§. 246) den nicht privilegierten vorgehen³;

2) durch eine gesetzliche Vorschrift, welche einer Forderung ein Vorzugsgrecht im Concurrense einräumt (Concursprivilegium)⁴. Von den Concursprivilegien näher im folgenden §.

Der Satz, daß es auch Forderungen gebe, welche anderen Forderungen nachstehen, nämlich die Strafforderungen, läßt sich aus den Quellen nicht begründen⁵.

² Der Gläubiger, welcher ein Pfandrecht für seine Forderung nicht hat, wird in den Quellen *clirographarius creditor* genannt, I. 1. 10 C. qui pot. 8. 18 und die in der vorigen Note citirte Stelle; vgl. auch I. 4 eod., I. 38 §. 1 D. de rob. auct. iud. 42. 5. — Es versteht sich von selbst, daß das Vorzugsgrecht der Pfandsforderung nicht über das Pfandobjekt hinausreicht. — Nach römischem Recht brauchten die Pfandgläubiger gar nicht in den Concurs einzutreten, I. 6. 10 C. h. t. Bayer §. 10.

³ Es wird dies hier um deshalb hergehoben, weil es hergebracht ist, aus den Pfandsforderungen, je nachdem sie ein Privilegium haben oder nicht, zwei Concursklassen (die zweite und dritte, über die erste s. §. 271 Note 16,) zu bilden.

⁴ Die Quellen bezeichnen das Concursprivilegium als *privilegium exigendi*. L. 24 §. 1 D. h. t., I. 1. 25 D. de R. C. D. 12 I., I. 1 de cess. bon. 42. 3. In I. 62 §. 10 D. pro soci. 17. 2 heißt es: „exigendo privilegio utatur“. A. M. G. M. Ascher *disquisitiones historicas* (Heidelberg 1855) p. 17 seq., welcher glaubt, daß mit dem Ausdruck *privilegium exigendi* ein gesetzliches Pfandrecht bezeichnet werde. Seine Ausführung ist nicht überzeugend. — Die Forderungen, welche mit einem Concursprivilegium versehen sind, machen die vierte, die gewöhnlichen *clirographarischen* Forderungen die fünfte Concursklasse aus.

⁵ Diesen Satz stellen z. B. Puchta §. 248 Nr. 1 und Arndts §. 227 auf. Aber wenn es auch gerechtfertigt ist, aus I. un. C. poen. fiscal. 10. 7, obgleich diese Stelle zunächst nur von fiscalischen Strafforderungen handelt, eine allgemeine Regel für alle Strafforderungen herzuleiten, so wird doch der Inhalt dieser Regel: *poenas exactio postponitur* (vgl. auch I. 17 D. de I. F. 49. 14) in I. 87 D. de I. F. so bestimmt dazin interpretirt, daß unter dem „postponi“ ein „non antponi“ zu verstehen sei, daß in der That nichts Anderes übrig bleibt, als den bezeichneten Satz aufzugeben. In letzter Linie müßte jedensfalls gesagt werden, daß bei dem Widerspruch der genannten Stellen kein Zeugniß für denselben vorliege. Vgl. auch Unterholzner §. 183 n. Bangendorf §. 248.

§. 271.

Die Concursprivilegien haben ihren Grund entweder in einer Eigenschaft des Gläubigers, oder in einer Besonderheit des Forderungsrechtes; die letzteren (Nr. 6—10) gehen auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger über, nicht die ersten (Nr. 1—5)¹. Im Einzelnen steht ein Concursprivilegium zu²

- 1) dem Fiscus³;
- 2) dem Landesherrn und seiner Gemahlin⁴;
- 3) den Stadtgemeinden⁵;
- allen diesen Personen jedoch mit Ausnahme ihrer Strafforderungen⁶;
- 4) der Ehefrau und ihren Kindern, auch der putativen Ehefrau und der Braut, für ihre Dotalforderung⁷;
- 5) dem Bevormundeten für seine Forderung aus der Verwaltung seines Vermögens gegen wahre und falsche Vormünder, sowie gegen bloße Geschäftsführer⁸;

¹ L. 68 I. 196 D. de R. I. 50. 17 (§. 29 Note 5), I. 19 §. 1 D. de rob. §. 271. auct. iud. 42. 5, I. un. C. de priv. dotis 7. 74, I. 42 D. de adm. et per. 26. 7.

² In manchen Fällen concurrent mit dem Concursprivilegium ein gesetzliches Pfandrecht. Dies erklärt sich daraus, daß zuerst das Concursprivilegium versiegen worden ist, später das gesetzliche Pfandrecht. Das gesetzliche Pfandrecht geht aber nicht immer eben so weit, wie das Concursprivilegium, I. Nr. 4. 5. — Derjenige, mit dessen Geld ein privilegiert Gläubiger abgefunden worden ist, tritt an dessen Stelle, I. 24 §. 3 D. h. t., I. 2 D. de cess. bon. 42. 3.

³ L. 10 pr. D. de pactis 2. 14, I. 34 D. h. t., I. 6 pr. D. de I. F. 49. 14, Paul. S. R. V. 12 §. 10.

⁴ L. 6 §. 1 D. de I. F. 49. 14.

⁵ L. 38 §. 1 D. h. t. Sintenis §. 94 Note 12.

⁶ S. §. 270 Note 5. Die Praxis stellt vielfach den Stadtgemeinden Kirchen, und wohl alle Corporationen gleich. Sintenis §. 94 Note 13. Omelin weiß davon nichts, vgl. S. 218. 576.

⁷ L. un. C. de priv. dotis 7. 74, I. 22 §. ult. D. sol. matr. 24. 3, I. 17 §. 1 I. 18 I. 19 pr. D. h. t., I. 74 D. de I. D. 23. 3. Vgl. I. 12 C. qui pot. 8. 18. Der Übergang auf die Kinder rechtfertigt sich aus I. 12 eit. §. 1 und Nov. 91 pr. c. 1. Daß kein Übergang auf die Erben stattfindet, sagt ausdrücklich I. un eit.

⁸ L. 19 §. 1 — I. 23 D. h. t., I. 9 §. 1 I. 42 I. 44 §. 1 D. de adm. et per. 26. Kein Übergang auf Erben und andere Rechtsnachfolger: I. 19 §. 1 eit., I. 42 eit.

6) der Forderung aus einem Darlehen zum Zweck der Wiederherstellung eines Gebäudes, des Ankaufs, der Erbauung oder Ausfützung eines Schiffes, sowie der Forderung aus dem Verkaufe eines Schiffes⁹;

7) der Forderung auf verhältnismäßigen Ersatz der auf ein gemeinschaftliches Gebäude verwendeten Reparaturkosten¹⁰;

8) der Forderung auf Erstattung von Geld, welches bei einem Banquier unverzinslich hinterlegt worden ist¹¹, nach einer häufigen Praxis der Forderung aus jeder Hinterlegung¹²;

9) der Forderung auf Erstattung dessen, was auf die Beerdigung des Schuldners oder eines Andern, den dieser zu beerdigen verpflichtet war, verwendet worden ist¹³; endlich nach der Praxis

10) den durch die leichte Krankheit des Schuldners entstandenen Forderungen, sowie der Forderung auf rücksändigen Gesindelohn¹⁴.

Vor den Pfandrechten geben die Concursprivilegien nach römischen Rechte keinen Vorzug¹⁵. Die Praxis aber hat einige derselben herausgehoben, und sogar den Pfandrechten vorgezogen: das Privilegium der Leichenkosten, der Kosten der letzten Krankheit, des Gesindelohns, der öffentlichen Abgaben¹⁶.

Was das Verhältniß der Concursprivilegien unter sich an-

⁹ L. 24 §. 1 l. 26 l. 34 D. b. t., l. 25 D. de R. C. 12. 1, l. 1 D. de cess. bon. 42. 3.

¹⁰ L. 52 §. 10 D. pro socio 17. 2.

¹¹ L. 24 §. 2 D. b. t., l. 7 §. 2. 3 l. 8 D. dep. 16. 3. Vgl. übrigens Sintenis §. 94 Note 31.

¹² Omelin §. 559: „nach einer unbestrittenen Praxis“. Unterholzner S. 391, Bangerow S. 249.

¹³ L. 45 D. de rel. 11. 7, l. 17 pr. D. b. t. Vgl. l. 14 §. 3—5 l. 37 D. de rel. Samhaber Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIII. 16, Walther das. R. §. XVII. 18.

¹⁴ Dabelow S. 596—606, Schweppe §. 68, Omelin §. 64. 65. 68; Unterholzner S. 391, Bangerow S. 245. Steuss. Arch. III. 309, X. 329, XII. 257.

¹⁵ L. 9 C. qui pot. 8. 18 (vgl. l. 74 D. de I. D. 23. 3). — Scheinbare Ausnahme bei dem Privilegium der Leichenkosten, Paul. S. R. I. 21 §. 15, l. 45 D. de rel. 11. 7, l. 14 §. 1 D. sod. Bangerow S. 249—250.

¹⁶ Die hier genannten Forderungen bilden die erste Concursklasse (§. 270 Note 3. 4). Dabelow S. 596—616, Schweppe §. 68, Omelin §. 63—77, Sintenis §. 94 Note 30.

geht, so ist die Regel die, daß dieselben sich gleich stehlen, und namentlich das höhere Alter keinen Vorzug gibt¹⁷. Davon gelten jedoch folgende Ausnahmen.

1. Den übrigen Privilegien geht vor das Privilegium der Leichenkosten¹⁸, der fiscalischen Forderungen¹⁹, und der Forderung gegen den Banquier, soweit das deponirte Geld noch vorhanden ist²⁰.

2. Das Privilegium der Dotalsforderung geht anderen jüngeren Privilegien vor²¹.

3. Das Privilegium der Forderung gegen den Banquier, insoweit das deponirte Geld nicht mehr vorhanden ist, steht allen anderen Privilegien nach²².

§. 272.

Zu dem Gesagten sind noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

¹⁷ L. 32. D. b. t.

¹⁸ S. die in Note 15 citirten Stellen.

¹⁹ L. 34 l. f. D. b. t., Paul. S. R. V. 12 §. 10.

²⁰ L. 7 §. 2. 3 D. dep. 16. 3. Vgl. Note 22. — Zwischen diesen drei Privilegien unter sich einen Unterschied zu machen, läßt sich aus den Quellen nicht rechtfertigen. Gewöhnlich gibt man dem Privilegium der Leichenkosten einen absoluten Vorzug. Aber wenn es auch in l. 45 D. de rel. 11. 7 heißt: „quae etiam omnes creditum solet præcedere“, so wird doch in l. 7 §. 2 D. dep. 16. 3 in gleicher Weise gesagt: „quoties foro cedunt nammularii, solet primo loco ratio haberi depositariorum“, und sobann: „et ante privilegia depositariorum ratio habetur“. Was den Hiebus angeht, s. Paul. S. R. V. 12 §. 10: „Privilegium fisci est, inter omnes creditoris primum locum tenere“. Jedoch ist diese Frage für das heutige Recht ohne Bedeutung, da die beiden erstmennigten Forderungen bereits in den früheren Concursklassen zur Befriedigung gelangen.

²¹ L. 9 C. de I. D. 5. 12. Die Annahme, daß das Dotalsprivilegium nicht bloß jüngeren Privilegien vorgehe, erscheint doch trotz l. 12 pr. C. qui pot. 8. 18 zu gewagt. Vgl. Bangerow S. 251—252.

²² L. 24 §. 2 D. b. t. Über das Verhältniß dieser Stelle zu der in Note 20 genannten gehen die Meinungen sehr auseinander. Der hier vertretenen (Bangerow'schen) Ansicht macht allerdings Schwierigkeit l. 8 D. dep. 16. 3. Aber ist es denn nöthig, anzunehmen, daß die Compilatoren durch Anfüllung dieser Stelle auch das im Vorhergehenden über den Rang des Privilegiums Gesagte haben aufnehmen wollen? Vgl. Bangerow S. 252—256.

1. Zu vertheilende Masse ist nur, was übrig bleibt, nachdem a. die fremden, nur factisch, mit dem Vermögen des Schuldners vereinigten, Vermögensbestandtheile ausgesondert worden sind. Man pflegt die Personen, welche ein Recht auf eine Aussonderung dieser Art haben, *Vindicanten*¹ zu nennen. Zu den *Vindicanten* gehören auch diejenigen Berechtigten, denen zwar nur ein Forderungsrecht zusteht, welche aber dasselbe auch in der Form der Erhebung eines Eigenthumsanspruchs geltend zu machen befugt sind². b. Auch nach dieser Aussonderung sind, ehe an die Gläubiger des Schuldners etwas gelangt, vorher die s. g. Massagläubiger zu befriedigen, d. h. diejenigen, welche von der Masse als solcher etwas zu fordern haben³.

2. Gewisse Gläubiger haben das Recht, aus einem besondereu Theil des Vermögens des Schuldners Befriedigung mit Ausschluß der übrigen Gläubiger zu verlangen⁴, über welchen Theil dann möglicherweise ein besonderer Concurs entstehen kann⁵. Der Hauptfall, welcher hierher gehört, ist der, woemand durch Erbschaft Schuldner geworden ist: in diesem Falle können die Erbschaftsgläubiger⁶ Aussonderung der Erbschaft verlangen⁷. —

Eine fernere civilrechtliche Wirkung des Concurses ist die,

§. 272.

¹ Über Separation ex iure dominii. Bayer §. 51.

² S. §. 174 Note 6 und die dort citirten Quellenzeugnisse und Schriftsteller.

³ Entweder in Folge eines Rechtsgeschäftes mit der Gläubigerhaft, oder aus einem sonstigen Grunde, z. B. aus Reallasten, die während des Concurses erschallen. Bayer §. 50. Nach gemeinem Rechte gehören auch die Concurslasten hierher. Schweppé §. 91.

⁴ S. g. Separatisten ex iure crediti. Bayer §. 21.

⁵ S. g. Particulareconcurs im Gegensatz zum Universaleconcurs.

⁶ Zu denen auch die Vermächtnisnehmer gehören. Dig. 42. 6 de separationibus. Cod. 7. 72. Das Nähere im Erbrecht. Vgl. noch Holzschuh a. a. D. 9tr. 12. 13.

⁷ Ueber die anderen Fälle, welche man, mit Recht oder Unrecht, hierher zu stellen pflegt, s. Bayer a. a. D., Dabelow Kap. 12, Schweppé §. 148, Gmelin §. 57—62. S. auch HGB. Art 122. „Im Falle des Concurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen des Gesellschafters nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen“. Thöl Handelsr. I §. 236.

dass der Schuldner dadurch das Verfügungsrecht über sein Vermögen verliert⁸.

E. Zeit der Leistung.

1. Rechte Zeit der Leistung.

§. 273*.

Das Forderungsrecht kann möglicherweise eine Zeitbestimmung in sich tragen, kraft Rechtsvorschrift⁹, oder, was gewöhnlicher ist, kraft der das Forderungsrecht begründenden Willenserklärung¹⁰; möglicherweise ist es ein zeitlich unbestimmtes. Trägt das Forderungsrecht eine Zeitbestimmung in sich, so ist der Gläubiger vor der bezeichneten Zeit nicht berechtigt, die Leistung einzufordern¹¹. Ist das Forderungsrecht ein zeitlich unbestimmtes, so ist der Gläubiger sofort berechtigt, die Leistung einzufordern¹², und muss dem Schuldner nur diejenige Zeitsfrist gönnen, welche die Leistung ihrer Natur nach nötig macht¹³. Eine Leistung, mit deren Erforderung der Gläubiger nicht mehr zu warten

⁸ Nach heutigem, nicht nach römischem Recht. L. 9 vgl. l. 10 §. 16 D. quas in fr. cred. 42. 8. Bayer §. 23. 24.

⁹ Unterholzner I §. 109—111. 169, Savigny Obl. I §. 50, Sintenis II §. 151—154.

¹⁰ G. j. B. 1. un. §. 7 C. de rei ux. act. 5. 13.

¹¹ §. 2 I. de V. O. 3. 15, §. 26 I. de inut. stip. 3. 19, l. 50 D. de O. et A. 44. 7, l. 42 D. de V. O. 45. 1, l. 41 pr. eod., l. 17 §. 3 D. de manum. test. 40. 4, l. 217 §. 1 D. de V. S. 50. 16, l. 11 §. 6 D. de leg. III¹⁰ 92. Geuff. Arch. III. 14, IV. 108, XIII. 228; III. 151, VIII. 249, IX. 16, XII. 233, XIV. 121, XV. 7. 218, XVII. 18; V. 273. Vgl. §. 96. Auch Holzschuh III §. 227 Nr. 8 a.

¹² §. 2. L. de V. O. 3. 15, l. 42 D. de V. O. 45. 1, l. 213 pr. D. de V. S. 50. 16.

¹³ L. 218 pr. D. de V. S. 50. 16, l. 14 l. 186 D. de R. l. 50. 17, l. 41 §. 1 l. 42 D. de V. O. 45. 1. Geuff. Arch. VIII. 240.

¹⁴ L. 186 D. de R. l. 50. 17, l. 14 l. 41 §. 1 l. 60 l. 73 pr. l. 98 §. 1 l. 137 §. 2. 3 D. de V. O. 45. 1, l. 2 §. 6 D. de eo quod certo loco 13. 4, §. 5 l. de V. O. 3. 15, §. 27 l. de inut. stip. 3. 19. Ueber l. 72 §. 2 D. de V. O. j. Unterholzner §. 227, Sintenis §. 91 Note 12. Vgl. l. 105 D. de sol. 46. 3; l. 71 §. 2 D. de leg. 10 30, l. 21 D. de iud. 5. 1. Besonderes Recht des Constitutum: l. 21 D. de pec. const. 13, 5; Bruns Beitschr. j. Rechtsgesch. I §. 62. 91.

braucht, nennt man eine fällige Leistung; man sagt aber auch von dem Forderungsrechte selbst, daß es fällig sei⁶.

Eine andere Frage ist, ob der Schuldner, wenn die Leistung fällig ist, die Einfordерung des Gläubigers abwarten darf, ob er nicht verpflichtet ist, die Leistung, sobald sie fällig ist, unaufgefordert zu machen? Diese Frage ist, wenn das Forderungsrecht ein zeitlich unbestimmtes ist, für die regelmäßigen Fälle zu verneinen; nur in Ausnahmefällen verlangt das Recht von dem Schuldner unaufgeforderte Leistung. Trägt das Forderungsrecht eine Zeitbestimmung in sich, so ist auf den Sinn derselben zu sehen. Der Sinn derselben kann möglicherweise der sein, daß der Schuldner allerdings zu der bezeichneten Zeit solle leisten müssen, ohne die Aufforderung des Gläubigers abwarten zu dürfen; möglicherweise aber kann auch eine solche Zeitbestimmung lediglich in dem Sinne getroffen sein, daß der Gläubiger vor der bezeichneten Zeit die Leistung nicht solle einfordern dürfen. Das Nähere über diese Frage in §. 278.

Eine noch andere Frage ist es, zu welcher Zeit der Schuldner berechtigt sei, zu leisten, d. h. zu welcher Zeit er durch Leistung dem Forderungsrechte Genüge thue, und daher von dem Gläubiger Annahme der Leistung verlangen könne? Auf diese Frage ist zu antworten: der Schuldner ist regelmäßig zur Leistung berechtigt sogleich nach Entstehung des Forderungsrechtes, vorausgesetzt daß die gewählte Zeit keine unpassende ist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine Zeitbestimmung für die Leistung lediglich im Interesse des Gläubigers getroffen worden ist⁷.

Intersurium.

§. 274.

Es kann das Bedürfniß entstehen, den gegenwärtigen Werth

⁶ Die Quellen sagen: dies venit. L. 213 pr. D. de V. S. 50. 16. „Cedens diem significat, incipere debet pecuniam; venire diem significat, eum diem venisse, quo pecunia peti possit. Ubi pure quis stipulatus est, et cessit et venit dies; ubi in diem, cesseit dies, sed nondum venit; ubi sub conditione, neque cessit neque venit dies pendente adhuc conditio[n]es“.

⁷ L. 39 D. de sol. 46. 3. 1. 38 §. 16 D. de V. O. 45. 1 (l. 70 D. de sol. 46. 3), 1. 41 §. 1 l. 137 §. 2 D. de V. O., l. 17 D. de R. I. 50. 17. Bgl. l. 48 §. 2 D. de leg. 110 81, l. 15 D. de ann. leg. 33. 1. Mommsen Beiträge zum Obligationenr. III S. 156—158.

einer erst künftig fälligen Forderung zu bestimmen¹. Dieser Werth ist, vorausgesetzt daß das Forderungsrecht sich nicht auch auf die Nutzungen des Leistungsgegenstandes erstreckt, geringer, als der Nominalwerth der Forderung. Der Hauptfall, welcher hierher gehört, ist der einer künftig fälligen unverzinslichen Geldforderung; die Differenz zwischen dem gegenwärtigen und dem Nominalwerth der Forderung pflegt man hier Intersurium² zu nennen (in der Kaufmännischen Sprache Rabat oder Disconto). Die Berechnung des Intersurium³ geschieht in der Weise, daß ein Kapital gesucht wird, welches mit Hinzufügung der davon bis zum Verfallstermine zu ziehenden Zinsen dem Gläubiger die ihm geschuldete Summe gewährt. Ob dabei auch auf Zinseszinsen

¹ Z. B. bei der Berechnung der halbjährlichen Quart, wenn in der Erbschaft §. 274. Forderungen sich befinden, welche noch nicht fällig sind, oder wenn ein Vermächtnis auf die Auszahlung einer noch nicht fälligen Forderung geht, oder es selbst erst nach einer gewissen Zeit ausgezahlt werden soll (l. 1 §. 10 l. 45 pr. l. 66 pr. D. ad leg. Pale. 35. 2). Oder ein Schuldner zahlt zur Bekämpfung seiner Gläubiger eine noch nicht fällige Forderung voll aus, wo der Empfänger zurückgeben muß, was er über den gegenwärtigen Werth der Forderung erhalten hat (l. 10 §. 12 l. 17 §. 1 D. quas in fr. erod. 42. 8). Oder ein Schuldner wird ausnahmsweise zur Leistung vor dem Verfallstage gezwungen (l. 24 §. 2 D. sol. matr. 24. 3). Oder die Parteien werden darüber einig, daß eine künftig fällige Forderung mit Abrechnung auf ihren gegenwärtigen Werth gleich jetzt abgetragen werden solle. — Man darf aber nicht den Satz aufstellen, daß der Gläubiger auch gegen seinen Willen mit dem gegenwärtigen Werth seiner künftig fälligen Forderung abgsundet werden könne. Bgl. Bangzow III S. 201—202, Pecholdt Zeitschr. f. R. Pflege und Verwalt. in Sachsen II. J. XIX S. 386—400.

² Der Ausdruck intersurium bezeichnet eigentlich den Zins, welcher von der schuldigen Summe bis zum Verfallstage gezogen werden kann, l. 9 §. 8 D. de pes. 15. 1, l. 66 pr. D. ad leg. Pale. 35. 2. Entsprechende allgemeinere Ausdrücke sind: commodum temporis, medi temporis commodum, representationis commodum (l. 24 §. 2 D. sol. matr. 24. 3, l. 82 pr. D. de leg. 110 81, l. 45 pr. D. ad leg. Pale. 35. 2, l. 1 §. 10 eod., l. 1 §. 2. 12 D. de dots prael. 33. 4, l. 10 §. 12 D. quas in fr. erod. 42. 8). Bgl. Frits Erläut. II S. 129—131.

³ Schräber civil. Abhandlungen Nr. 2 (1816). F. Bacharia über die richtige Berechnung des Intersurium (1831). Dötinger Arch. f. civ. Pr. XXIX. 2 (1846). P. F. Keil das Intersurium (1854). Frits Erläut. II S. 128—136, Unterholzner I §. 132, Bangzow III §. 587 Ann., Stintenis II S. 155—156.

Mütsicht zu nehmen sei⁴, hängt davon ab, ob und in wie weit nach den besonderen Umständen des Falles der Gläubiger sich in der Lage befindet, die gezogenen Zinsen wieder zinsbar anlegen zu können⁵.

⁴ Dies thut die s. g. Leibniz'sche Berechnung (*Leibniz meditatio iuridico-mathematica de interusurio simplicis in den Acta eruditorum von 1683 p. 425 599*), im Gegensatz zu der s. g. Hoffmann'schen Berechnung (G. A. Hoffmann Klugheit Haas zu halten oder Prudentia economica, nebst einem Anhang vom interusurium, 1791). — Eine dritte Art der Berechnung, die s. g. Carpzov'sche (Bon. Corp. pro opus decisionum ill. Saxon. 1704 P. III sec. 275), findet die gesuchte Summe einfach dadurch, daß sie an dem Nominalwert der Forderung den Betrag der Zinsen der Zwischenzeit in Abrechnung bringt, — also beim Gläubiger abzieht, was derselbe zu viel erhalten haben willde, wenn ihm gegeben worden wäre, was ihm nicht gegeben wird. Diese letztere Art der Berechnung, so handgreiflich unrichtig sie ist, liegt doch der einzigen Quellenstelle zu Grunde, in welcher die Größe des Interusurium bestimmt wird, I. 88 §. 3 D. ad leg. Pale. 35. 2. Man ist aber darüber einverstanden, daß wir durch diesen Versuch der Richtigkeit einer reinen Rechnungsauflage nicht gebunden sind. (Es ist übrigens zu bemerken, daß die in der genannten Stelle unmittelbar beantwortete Frage eine andere ist. Die Frage, welche daseitst aufgeworfen wird, ist: wenn A 100 als Vermächtniß erst jetzt erhält, B 100 bereits vor einer gewissen Zeit erhalten hat, um wie viel hat A weniger als B? Die richtige Antwort wäre gewesen: A hat 100, B 100 + x. Statt dessen sagt die Stelle, indem sie den Standpunkt der Zeit, wo auch A erhält, verläßt, und sich auf den Standpunkt der Zeit stellt, wo B erhalten hat: daß Vermächtniß des B beträgt 100, das des A 100 - x.)

⁵ Dieser Gedanke ist namentlich in der Kettler'schen Schrift ausgeführt, während Dettlinger sich bemüht, die Leibniz'sche Berechnung als die allein richtige nachzuweisen. Dieser Beweis war, wenn gefragt wird, welche Berechnung die mathematisch genaue sei, nicht nötig; auf juristische Momente nimmt Dettlinger keine Rücksicht. (Dass die Hoffmann'sche Berechnung keine mathematisch genaue ist, tritt namentlich dann hervor, wenn man dem Anspruch des Gläubigers (wie viel muß der Gläubiger jetzt erhalten, um nach Ablauf der bestimmten Zeit sein volles Kapital zu haben?) den Anspruch des Schuldners (wie viel muß der Schuldner vom Kapital zurückbehalten, um nach Ablauf der bestimmten Zeit soviel zu haben, als er in der Zwischenzeit von dem Kapital, wenn er es noch nicht gezahlt hätte, an Zinsen hätte ziehen können?) gegenüberstellt. Wenn hier Gläubiger und Schuldner in gleicher Weise den Zins nicht wieder als zinstragendes Kapital in Abrechnung bringen, muss der Fehler natürlich um so größer werden. Dettlinger S. 85 f. Ein anderes Argument, welches Dettlinger gebraucht (S. 74 f.), ist, daß er einen Fall konstruiert, wo ein Gläubiger mehrere Forderungen hat, die zu verschiedenen Zeiten fällig sind, etwa eine erst nach einem Jahr, eine zweite nach zwei Jahren, und daß er nun zweijährige Zinsen nicht von derjenigen Summe in Abrechnung bringt, welche der Gläubiger auf seine zweite Forderung

Erzwungene Stundung. Moratorium*.

§. 275.

Ausnahmsweise darf der Gläubiger trotz der Fälligkeit der Leistung dieselbe noch nicht einfordern.

1. Zufolge der dem Schuldner zustehenden Rechtswohlthat des Notbedarfs (§. 267).

2. Wenn diejenigen Gläubiger, welche von dem Gesamtbetrage der Schulden des Schuldners den größeren Theil zu fordern haben, Gewährung eines Zahlungsausstandes beschließen, so sind dadurch die übrigen Gläubiger gebunden, jedoch nur auf fünf Jahre. Ist der Betrag der Forderungen auf beiden Seiten gleich, so entscheidet die Mehrzahl der Forderungsberechtigten. Ist auch die Zahl der Forderungsberechtigten gleich, so gilt der Ausstand als gewährt¹.

3. Der Schuldner kann einen Ausstand auch durch eine Verfügung des Landesherrn erhalten (s. g. Moratorium²). Ist eine solche Verfügung auf Grund falscher Vorbringungen erwirkt worden, so ist sie ungültig³. Die Frage, ob das ertheilte Mora-

wirlich erhält, sondern von einer Summe, welche durch Verkleinerung der Summe, die der Gläubiger auf seine erste Forderung erhält, und von welcher nur einjährige Zinsen in Aufsch gebracht werden, erhöht worden ist.)

* Holzschr. III §. 230.

¹ Diese Bestimmungen traf Justinian in I. 8 C. qui bonis oordere 7. 71. §. 275. Pfeiffer's praktische Ausführungen IV. 3. — Findet das Zwangrecht der Majorität auch noch nach eröffnetem Concurre Statt? Spangenberg Zeitschr. I. Civ. u. Pr. VI S. 235 f. Kann die Minorität Sicherstellung verlangen? Bejahend entschieden in den Urtheilen bei Seuff. Arch. V. 264; dawider Pfeiffer S. 66. Kommt die Stundung den Würgen der Minorität zu Gute? Nein, nach Analogie von I. 58 §. 1 D. mand. 17. 1 (§. 358 Note 4).

² Unterholzner I S. 371, Sintenis II S. 158, Scuffert §. 252, Bayer Concursproj. §. 36. Über den legislatorischen Werth des Institute Mittermaier Arch. I. civ. Pr. XVI. 17. — Die Bezeichnung „Moratorium“ röhrt ohne Zweifel von dem in I. 2 C. de prec. 1. 19 vorkommenden Ausdruck „moratoria praescriptio“ her, welcher Ausdruck aber nichts bezeichnen will, als verzögterliche Einrede überhaupt. — Seuff. Arch. XIV. 84.

³ R. P. O. 1577 Tit. 23 §. 4. Die Bestimmung der I. 4 C. de prec. 1. 19, daß die Verfügung auch dann nicht gelten solle, wenn den Gläubigern nicht für

torium auch die später entstandenen Forderungen ergreife, ist eine Auslegungsfrage¹.

2. Verzug*.

a. Begriff.

§. 276.

Wenn der Schuldner die Zeit, zu welcher er die Leistung zu machen verpflichtet war, hat verstreichen lassen, ohne die Leistung zu machen, so ist er in Verzug¹. Im eigentlich technischen Sinn des Wortes wird aber nur von demjenigen Schuldner gesagt, daß er in Verzug sei, welchem der Verzug zur Schulds angerechnet werden kann². Der juristische Verzug, — welcher

die Unstige Beleibigung Bürgschaft geleistet worden sei, wird heutzutage nicht mehr beachtet (Bayer a. a. D. und die das. Note 9 Elitirten); jedenfalls hindert sie den Landesherrn nicht, die Bürgschaftsleistung zu erlassen.

¹ Ist das Moratorium auf Grund einer vom Schuldner gestellten Sicherheit ertheilt, so ist nicht anzunehmen, daß der Landesherr durch dasselbe auch den späteren Gläubigern, welche diese Sicherheit nicht haben, habe entgegneten wollen. — Was den Übrigen angeht, so muß auch hier die Analogie von I. 58 §. 1 D. mand. 17. 1 (Note 1) entscheiden. S. auch Holzschuh a. a. D. Nr. 11. — Branden während des Moratoriums auch keine Zinsen gezahlt zu werden? Holzschuh a. a. D. Nr. 8 und III §. 216 Nr. 4.

* Dig. 22. 1 de usus et fructibus et causis et omnibus accessionibus et mora. — v. Mabai die Lehre von der Mora (1837). C. W. Wolff zur Lehre von der Mora (1841). Fr. Mommsen Beiträge zum Obligationenrecht 3. Abth.: die Lehre von der Mora (1855). In der letzteren Schrift: Windscheid Hebd. seit. Zeitschr. III S. 268—278 (1856). Eine Uebersicht der älteren Literatur bei Mabai S. V—XIV. Unterholzner I §. 52—59, Grilly Erläut. II S. 926—947, Voigeroth III §. 588, Sintenis II §. 93, Unger in Haimel's Vierteljahresschr. XIV S. 125 sq., Holzschuh III §. 233.

¹ Der lateinische Ausdruck ist „mora“. Es braucht nicht erst gefragt zu werden, daß dieser Ausdruck seine nothwendige Beziehung auf die Richterfüllung einer Verbindlichkeit hat; vgl. j. B. I. 5 D. de off. proc. I. 16: — „quid enim si necessarium moram in itinero patitur“? Mora bezeichnet auch Zeitablauf im Allgemeinen, vgl. j. B. I. 16 D. de neg. gest. I. 5, I. 58 D. de H. P. 5. 3, I. 51 D. de pco. 15. 1 und Mommsen §. 1 Note 9.

² S. uamentlich I. 24 pr. D. h. t. 22. 1 und I. 127 D. de V. O. 45. 1. L. 24 pr. eit. „Si quis solutioni quidem moram fecit, iudicium autem accipere paratus fuit, non videtur fecisse moram; utique si iuste ad iudicium provocavit“.

fortan Verzug schlechthin genannt werden wird, — hat wichtige rechtliche Folgen (§. 279); dieß macht es nöthig, seine Voraussetzungen näher zu bestimmen (277. 278)².

b. Voraussetzungen.

§. 277.

Der Verzug setzt voraus

1) ein gültiges, mit keiner Einrede behaftetes und flagbares Forderungsrecht¹;

2) daß diejenige Zeit, zu welcher der Schuldner die Leistung zu machen verpflichtet war, ohne Leistung verstrichen sei. Welches diese Zeit sei, ist im Allgemeinen bereits in §. 273 gesagt worden; näher wird davon im folgenden §. gehandelt werden. Es muß sodann

3) der Schuldner auch gewußt haben, daß er leisten, und gerade jetzt, und gerade so leisten müsse, wie es von ihm verlangt wird². Unentzündbarer Irrthum gilt jedoch dem Wissen gleich³. Endlich muß

— Zur Bezeichnung dieser doppelten Art des Verzuges gebraucht Wolff die Ausdrücke „objektiver, subjectiver Verzug“. Man wird die Bezeichnung nicht unpassend finden dürfen; aber mit Recht erklärt sich Mommsen (§. 1) dagegen, daß der objective Verzug dem subjectiven als besonderes Rechtsinstitut gegenüber gestellt werde.

¹ Auch der Gläubiger kann in Verzug sein, in Betreff der Annahme der Leistung, zu welcher der Schuldner bereit ist, — mora creditoris oder mora accipientis im Gegensatz zur mora debitoris oder mora solvendi. Es ist nicht gerechtfertigt, den Verzug des Gläubigers mit dem Verzug des Schuldners in derselben Darstellung zusammenzufassen. Der Verzug des Schuldners gehört in die Lehre vom Inhalt, der Verzug des Gläubigers in die Lehre von der Aufhebung des Forderungsrechtes. S. §. 345. 346.

² L. 54 D. de pact. 2. 14, I. 40 D. de R. C. 12. 1, I. 78 pr. D. de leg. §. 277. I. 10. 31, I. 127 D. de V. O. 45. 1, I. 88 D. de R. I. 50. 17.

³ Daher 63 D. de R. I. 50. 17: „Qui sine dole malo ad iudicium provocat, non videtur dole facere“, und ebenso I. 24 pr. D. h. t. (§. 275 Note 2). Dagegen I. 82 §. 1 D. de V. O. 45. 1: „et hic moram videtur fecisse, qui litigare maluit, quam restituere“. Scuff. Arch. VII. 291. S. auch I. 21 i. f. I. 22 D. h. t. I. 3 pr. eod. vgl. mit I. 89 §. 1 D. ad leg. Fal. 35. 2. I. 99 D. de R. I. 50. 17, und vgl. auch I. 13 pr. D. dep. 16. 3.

⁴ L. 5 D. de R. C. 12. 1, I. 42 D. de R. I. 50. 17. Vgl. zu dieser und der vorhergehenden Note Mommsen S. 57—61.

4) dem Schuldner auch kein sonstiger Entschuldigungsgrund zur Seite stehen, durch welchen es gerechtfertigt wird, daß er nicht rechtzeitig geleistet hat⁴. Ob dies der Fall ist, hat zwar der Richter im einzelnen Fall nach seinem Ermessen zu bestimmen⁵, wenn sich aber der Schuldner darauf beruft, daß ihm die rechtzeitige Leistung unmöglich geworden sei, so sind die in §. 264 entwickelten Grundsätze maßgebend. War daher das Hinderniß, welches die rechtzeitige Leistung ausgeschlossen hat, schon zur Zeit der Begründung des Forderungsrechtes vorhanden, so kann sich der Schuldner auf dasselbe berufen, wenn es ein objectives, nicht, wenn es ein bloß subjectives war⁶. Ist dagegen das Hinderniß erst später eingetreten, so ist zu unterscheiden, ob der Schuldner an demselben Schuld ist oder nicht, und dabei wird der Richter darauf Rücksicht nehmen müssen, ob der Schuldner nach dem Inhalt des obligatorischen Verhältnisses bloß für Arglist, oder auch, und in wie weit, für Nachlässigkeit haftet⁷. Auch Zahlungsunfähigkeit, wenn sie durch unverschuldeten Unglücksfälle herbeigeführt worden ist, muß als Entschuldigungsgrund angesehen werden⁸.

⁴ L. 5 D. de R. C. 12. 1: — „animadverti debet, . . . in potestate tua fuerit id nec no, aut dolo male feceris, quominus esset vel fuerit nec no. . .“. L. 17 §. 9 h. t.: — „quid enim potest imputari ei, qui solvere, etiam si vollet, non potuit?“ S. außerdem I. 21 I. 28 pr. D. h. t., und vgl. auch I. 9 §. 1 eod., I. 23 §. 1 D. de rec. 4. 8, I. 47 pr. D. de leg. I^o 30.

⁵ L. 91 §. 3 D. de V. O. 45. 1: — „esse enim hanc quaestionem de bono et nequo, in quo genere plerumque sub auctoritate juris scientiae perniciose . . . erratur“. Vgl. auch I. 32 pr. D. h. t. Seuff. Arch. XII. 134, XIII. 12.

⁶ L. 187 §. 4 D. de V. O. 45. 1.

⁷ Dies ist in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt, es läßt sich aber nicht abweisen. Wenn jemand bei dauernder Unmöglichkeit nur für Arglist haftet, wie will man ihn dann für Nachlässigkeit verantwortlich machen, wenn die Unmöglichkeit bloß eine zeitweise ist? Vgl. auch I. 18 pr. D. dep. 16 3. Aber warum soll er umgekehrt im leichteren Fall milber behandelt werden, wenn ihm die dauernde Unmöglichkeit schon bei Nachlässigkeit zur Schuld angerechnet wird? Aus der I. 5 D. de R. C. 12. 1 (Note 4) ein argumentum a contrario herleiten zu wollen, ist gewiß unmöglich (Mommesen §. 76). Über die verschiedenen Ansichten s. Madai §. 10, Wolff §. 255 fg., Mommesen §. 14. 28. 67—69.

⁸ Dieser Satz wird von der herrschenden Meinung nicht anerkannt, aber

§. 278.

Die Zeit, zu welcher der Schuldner die Leistung zu machen verpflichtet ist, muß regelmäßig erst durch Aufrufung des Gläubigers bestimmt werden; regelmäßig kommt der Schuldner erst in Bezug durch die Mahnung (273)¹. Dies erleidet aber Ausnahmen.

1. Mahnung ist nicht erforderlich, wenn bei der Begründung des Forderungsrechtes eine Zeitbestimmung in dem Sinne hinzugefügt worden ist, daß der Schuldner zu dieser Zeit leisten

er folgt aus dem aufgestellten Prinzip. Vgl. Seuffert §. 245 Note 13, Windscheid Hebd. krit. Zeitschr. II S. 112. Davider spricht auch nicht I. 187 §. 4 D. de V. O. 45. 1. Denn diese Stelle handelt von dem Falle, wo die Mittellosigkeit des Schuldners gleich zu Anfang, schon zur Zeit des abgegebenen Versprechens, vorhanden war; für diesen Fall ist die zu Note 6 bemerkte Regel maßgebend. — Einfluß des Concurses: Seuff. Arch. VI. 117, X. 323, XIII. 306.

² Der Satz, daß der juristische Bezug durch jeden Entschuldigungsgrund ausgeschlossen werde, ist nicht allgemein anerkannt. Einige Schriftsteller wollen bei den in den Quellen ausdrücklich genannten Entschuldigungsgründen stehen bleiben, aber lehren doch, daß der Schuldner sich auf solche Entschuldigungsgründe nicht berufen könne, welche ihren Grund in seiner Person haben. Man hat dieser Meinung den, nicht sehr glücklichen, Ausdruck gegeben: *zur mora sei keine culpa erforderlich*. Verteidigt wird sie namentlich von Schömann u. Handbuch des Civilrechts II Nr. 11 und sehr vom Schabenerat II S. 10 sg., Bensley in der Allg. Lit. von 1842 S. 351 sg., Geron Zeitschr. f. Civile. und Pr. N. F. II S. 218—249, Puchta §. 268. a, 269. b, Sintenis² II §. 98 Note 50 und S. 208, C. Esmaire inter moram solvendi et culpm a debito prostandum quae sit differentia ex iure Romano quaeritur (Habilitationsschrift, 1852); dieser Schriftsteller beschränkt aber die Wirkungen des Bezuges sehr. Gegen dieselbe sind namentlich zu vergleichen Madai §. 2, Wolff §. 252 sg. (s. aber auch Bens. S. 287—301), Mommesen §. 2. 8, Bangsow III §. 588 Anm. 1. Unter den Argumenten für diese Meinung spielt eine Panoptikose die cit. I. 187 §. 4 D. de V. O. 45. 1, Paul. R. S. III. §. 4. Vgl. I. 24 D. quando dies 36. 2. S. auch I. 53 pr. D. de fideic. lib. 40. 5: — „libertas non privata, sed publica res est, ut ultra is, qui eam debet, offerre debeat“.

¹ Die Mahnung heißt in den Quellen *interpellatio*. L. 32 pr. D. h. t. §. 278. „Mora fieri intelligitur non ex re, sed ex persona, i. e. si interpellatus opportuno loco non solverit“. L. 36 §. 3 D. de leg. I^o 30, I. 28. 24 D. de V. O. 45. 1, Paul. R. S. III. §. 4. Vgl. I. 24 D. quando dies 36. 2. S. auch I. 53 pr. D. de fideic. lib. 40. 5: — „libertas non privata, sed publica res est, ut ultra is, qui eam debet, offerre debeat“.

müsse², nicht bloß in dem Sinne, daß der Gläubiger vor dieser Zeit nicht fordern dürfe³. Die Behauptung, daß die Festsetzung eines Leistungstermines die Mahnung immer unnötig mache, läßt sich ebenso wenig rechtfertigen, als die entgegengesetzte, daß sie es nie thue⁴; die Frage kann

² Einen Fall dieser Art hat I. 10 C. de A. E. V. 4. 49 im Auge. „Cum venditorem carnis sive conventionis rupta tempore placito hanc non exhibuisse proponas, ex ento actione sum, quanti interest tua, si tunc praestita fuisset, apud praesidem provincias conventionis potes“. Wahr hat man diese Stelle von dem Hause verstehen wollen, wo nach der bestimmten Zeit das Fleisch dem Käufer nicht mehr branchbar, und daher die Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers nicht mehr möglich sei (Mommesen §. 88); aber es liegt auf der Hand, daß diese Erklärung in die Stelle etwas hineinträt, was nicht in derselben gesagt ist. Zweifelhafter ist es, ob auch I. 114 D. de V. O. 45. 1 hierher zu beziehen ist. „Si fundum certo die praestari stipuler, et per promissorem steterit, quominus ea die praestatur, consecuturum me, quanti mea interest, moram factam non esse“. Es ist nämlich möglich, daß durch den Ausdruck „per promissorem steterit“ die geschehene Mahnung mit hat bezeichnet werden sollen. Darauf darf man auch nicht einwenden (Vangerow §. 216), daß eine wirkliche Mahnung nicht vor Ablauf der dem Schuldner freizulassenden Leistungszeit geschehen könne; denn dieser Satz kann eben als richtig nicht anerkannt werden (§. 279 Note 4). Vgl. auch die, in diesem Zusammenhang gewöhnlich nicht beachtete, I. 11 D. de re ind. 42. 1.

³ Hierher gehört z. B. der Fall, wo beim Mietvertrage über die Fristen, in denen der Miethzins gezahlt werden soll, eine Vereinbarung getroffen ist. L. 17 §. 4 D. h. t. „Ex locato qui convenitur, nisi convenerit, ut tardius pecuniae illatas usuras praestare deboret, nonnisi ex mora usuras praestare debet“. Man hat zwar eingewendet, daß diese Stelle nur eine gesetzlich bestimmte Zahlungszeit im Auge habe (Mommesen §. 91, Vangerow §. 219); aber sie sagt doch ganz allgemein „tardius“, und zu spät gezahlt ist gewiß auch das zur vereinbarten Zeit nicht gezahlte Miethzins.

⁴ Daß „dies adiectus interpellat pro homine“ ist seit der Zeit der Glossatoren bis in die neuere Zeit die herrschende Meinung gewesen, und nahezu war in Deutschland seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts aller Zweifel an der Richtigkeit dieser Regel verschwunden. Bestritten wurde sie wieder von Savigny in seinen Vorlesungen, und zuerst öffentlich von Neustetel Arch. f. civ. Pr. V. 8 (1822). Seit dieser Zeit sind in Betreff derselben die Juristen in zwei Lager gespalten. Als Gegner der Regel sind ferner aufgetreten namentlich: v. Schröter (hierbei in besonderer ausführlicher Darstellung) Zeitschrift f. Civilr. u. Pr. IV. 5 (1821) und VII. 3 (1824), Wolff §. 27—29, Fritz Erläut. II S. 331 sq., Unterholzner I S. 116—117, Puchta §. 269 Note q, Sintenis II §. 98 Note 71, Brinz S. 551; vertheidigt wird sie u. a. von Madai §. 24, Mommesen §. 11, Geuffert §. 245, Vangerow

nur die sein, was im Zweifel, wenn die besonderen Umstände des vorliegenden Falles der Auslegung keine Hand-

III §. 588 Anm. 2, Arndts §. 251 Note 6, Holzschuber III §. 233 Nr. 2. Nächste Literaturangaben bei Schröter IV S. 100—128, Madai §. 16—23, Mommesen S. 102—104, Vangerow S. 206—208. Jedoch wird nicht von allen den genannten Schriftstellern die Meinung, welche sie für die richtige halten, als die absolut richtige hingestellt, vielmehr zugegeben, daß die Zeitbestimmung möglicherweise auch den entgegengesetzten Sinn haben könnte; s. auf der einen Seite Schröter IV S. 106, Fritz S. 332, auf der anderen Mommesen S. 109—113 S. 116—119, Geuffert §. 245 Note 8 (Bl. 1. R. Anwend. zunächst in Bayern I Nr. 1. 2), Vangerow S. 211 mit. Vgl. auch Bruns Zeitschr. f. Römis. I S. 65—67 S. 105. Daß diese doppelte Möglichkeit anerkannt werde, scheint mir bei dieser ganzen Controverse das Erste und Wesentlichste zu sein. Eines näheren Beweises für dieselbe bedarf es nicht, da sie aus der Natur der Sache folgt; nicht darüber kann gestritten werden, ob nicht die Zeitbestimmung möglicherweise sowohl den einen, wie den anderen Sinn haben könnte, sondern nur darüber, welchen sie im Zweifel habe (Note b). S. überdies die in Note 2 und 3 genannten Quellenstellen. Es ist allerdings zuzugeben, daß die an dem angeführten Orte gegebene Erklärung dieser Stellen keine zwingend notwendige ist; aber um so mehr ist zu behaupten, daß sich aus den Quellen ein stringenter Beweis für die anschließende Richtigkeit der einen oder der anderen Meinung nicht herbringen läßt. Unter den Stellen, auf welche man sich außer den genannten Stellen von der einen und anderen Seite sonst noch berufen hat, haben die meiste Beweiskraft, und zwar gegen die Regel, die in Note 1 genannten; aber auch sie schließen doch die Möglichkeit von Annahmen nicht aus. Die übrigen sind noch viel weniger entscheidend, und zum Theil sogar von Anhängern derselben Meinung, für welche sie geltend gemacht werden, aufgegeben. Die hauptsächlichsten sind: I. 47 D. de A. E. V. 19. 1, I. 33 D. de V. O. 45. 1, I. 195 §. 2 eod. I. 8 D. si quis evant. 2. 8, I. 12 C. de contr. stip. S. 38, I. 2 C. de iure emph. 4. 66, c. 4 X. de loc. et cond. S. 18 — I. 49 §. 3 D. de V. O. 45. 1, I. 3 C. in quib. caus. i. i. r. 2. 41, I. 5 C. de A. E. V. 4. 49, I. 87 §. 1. D. de leg. II^o 81. Vgl. Mommesen S. 84—98. Auch auf die dem R. D. A. v. 1600 vorangegangenen Verhandlungen, und speziell eine in denselben von den kaiserlichen Commissarien abgegebene Erklärung, wodurch der Satz: dies adiectus interpellat pro homine anerkannt worden ist, hat man sich berufen (Geuffert in seinem Archiv zu VI. 163); aber diese Erklärung ist in das Reichsgesetz selbst nicht aufgenommen worden. Mommesen S. 99—101. So bleibt endlich nur die Frage übrig, ob nicht unsere Controverse durch ein unzweifelhaftes Gewohnheitsrecht entschieden sei, und darauf allein stellen auch Mommesen und Arndt's Alles ab. Ein Gewohnheitsrecht liegt nun in Betreff derselben allerdings vor, aber dadurch ist nicht festgestellt, daß die Regel: dies adiectus interpellat pro homine unter allen Umständen richtig sei. S. die folgende Note.

habe darbieten, als gewollt anzunehmen sei. Diese Frage ist auf Grund eines allgemeinen deutschen Gewohnheitsrechtes dahin zu beantworten, daß im Zweifel die Hinzufügung eines Leistungstermines dahin verstanden werden müsse, daß dadurch die Mahnung überflüssig gemacht wird⁵. Für den gesetzlichen Leistungstermin gilt dies nicht; für diesen bleibt es vielmehr bei der Regel, daß Verzug nicht ohne Mahnung eintritt⁶.

2. Mahnung ist ferner nicht erforderlich bei den Forderungsrechten, welche auf Herausgabe eines dem Gläubiger durch Delict, z. B. Entwendung⁷ oder widerrechtliche Besitzentfernung⁸, entzogenen Gegenstandes gehen.

3. Ebenso wenig ist Mahnung erforderlich bei den Forderungsrechten der Minderjährigen⁹.

⁵ Sieht man bloß auf das römische Recht, so wäre auf Grund der I. 82 pr. D. h. t. (Note 1) unzweifelhaft im entgegengesetzten Sinn zu entscheiden. Aber daß die deutsche Praxis von jener an dem Satz: *dies adiectus interpellat pro horino festigata est*, ist von keiner Seite bestritten. S. auch die Urtheile bei Seuffert Arch. I. 332, VI. 163, X. 144, XI. 140. Das dadurch begründete Gewohnheitsrecht ist auch dadurch nicht wieder aufgehoben worden, daß die ihm zu Grunde liegende Rechtsüberzeugung in der neueren Zeit keine allgemeine mehr ist; es wird an der abweichenden Überzeugung sein, ihrerseits eine entgegengesetzte Uebung zu bewirken. Aber dieses Gewohnheitsrecht hat gewiß nicht den Sinn, daß das Gegenteil nicht sollte ausgewacht werden können, und also auch nicht den Sinn, daß das Gegenteil nicht sollte festgehalten werden dürfen, wenn es sich durch Auslegung als von den Parteien gewollt ergebe. Vgl. Mommsen S. 104—107, Windscheid Heid. strit. Zeitschr. III. S. 257, 258 (abweichend).

⁶ Mommsen S. 116.

⁷ L. 8 § 1 l. 20 D. de cond. fort. 13. 1, 1. 17 § 2 l. 29 D. rer. am. 25. 1, 1. 7 C. de cond. ob turp. caus. 4. 7. Es entscheidet nicht der heutige Begriff des Diebstahls, sondern der römische des *surtum*: I. 16 D. de cond. fort. 13. 1, 1. 1 §. 25 D. dep. 16. 3. Vgl. übrigens I. 30 §. 1 D. de iurei. 12. 2.

⁸ L. 1 §. 34. 35 l. 19 D. de vi 43. 16, 1. 1 C. de his quae vi 2. 20.

⁹ L. 87 §. 1 D. de leg. 110 31, 1. 3 §. 2 D. de adim. leg. 34. 4, 1. 26 §. 1 D. de fiduc. lib. 40. 5, 1. 3 C. in quib. caus. i. i. r. 2. 41, 1. 5 C. de A. E. V. 4. 49. S. auch I. 17 §. 3 D. h. t. Wenn es in I. 87 §. 1 c. heißt: „*tamen non pro mora hoc habendum est*“, so soll damit nur auf das Besondere aufmerksam gemacht werden, daß der Verzug hier wieder aufhört, sobald der Minderjährige großjährig geworden sei. In I. 5 c. wollen die Worte: „*nisi nullus mora intercessorit*“ nur sagen, daß nach den gewöhnlichen Grundsätzen hier kein Verzug vorliege. Andere nehmen auf Grund dieser Stellen

4. Wenn die Mahnung wegen Abwesenheit des Schuldners oder eines sonstigen, die Person desselben betreffenden Umstandes unmöglich ist, so kann sie durch eine vor Gericht abgegebene Erklärung ersetzt werden¹².

In anderen Fällen tritt ohne Mahnung nicht Verzug mit allen an denselben angeknüpften rechtlichen Folgen, sondern nur eine beschränktere Wirkung, namentlich eine gesetzliche Zinsverbindlichkeit, ein¹³

zu Gunsten des Minderjährigen keinen Verzug, sondern nur ein gesetzliches *Zinsprivilegium* an, so namentlich Wolff §. 9, Mommsen §. 12. Acre ich halte die Schwierigkeiten, welche die genannten Stellen der Annahme eines wirklichen Verzuges darbieten, für geringer, als die der entgegengesetzten Ansicht aus I. 3 §. 2 D. de adim. leg. 34. 4 erwachsenden. Ein wirklicher Verzug wird angenommen auch von Madai §. 26. Vgl. Seuff. Arch. I. 190. Den Minderjährigen stellt die Kirchen gleich das Urtheil bei Seuff. II. 130; dagegen Madai S. 157. S. noch Seuff. Arch. V. 102, VII. 13.

¹² I. 2 D. de naut. foen. 22. 2: — „*si nemo sit, qui a parte promissoris interpellari possit*“. L. 23 §. 1 D. h. t.: — „*si forte non exstat qui conveniatur*“. Die Beschränkung auf den Fall der Abwesenheit (Mommsen S. 76 Note 6) rechtfertigt sich durch I. 5 §. 20 D. ut in poss. 36. 4 nicht. Es kann jedoch sehr wohl der Umstand, welcher die Mahnung unmöglich macht, auch die Richtersättigung entschuldigen, und dadurch den Verzug ausschließen; so, wenn der Schuldner unmündig oder wahnhaft, oder gar noch ungeboren ist. Über einen solchen Entschuldigungsgrund kann auch die Abwesenheit gewähren. Vgl. I. 23 pr. D. h. t.

¹³ Die Fälle, welche hierher gehören sind folgende. a. Der Fideic. bezieht Zinsen von seinen Forderungen vom Augenblicke ihrer Fälligkeit, I. 17 §. 5. 6 l. 43 D. h. t., I. 10 §. 1 D. de publ. 39. 4. (vgl. übrigens Seuff. Arch. XVIII. 22. 23). b. Von Vermächtnissen zu Gunsten fremder Zwecke müssen 6 Monate nach Instanzation des Testamtes Früchte, Zinsen und anderer Zuwachs entrichtet werden, Nov. 131 c. 12, I. 46 §. 4 C. de spise. 1, 3 (lex rest.). c. Der Ehemann, welcher mit der Herausgabe der Dos ein Jahr nach Auflösung der Ehe wartet, zahlt Zinsen, I. un. §. 7 C. de rei ux. act. 5. 13. Umgekehrt zahlt d. auch derjenige, welcher eine Dos versprochen hat, Zinsen, wenn er mit der Entrichtung der Dos zwei Jahre zögert; er müßte dann der Vater der Frau sein. Besteht die Dos nicht in einer Geldsumme, so treten mit Ablauf dieser Frist die Folgen des Streitbeginnes gegen ihn ein, I. 31 §. 2 C. de I. D. 6. 12. — Von Anderen wird in diesen Fällen wahrer Verzug angenommen. Vgl. Puchta §. 269, Mommsen S. 127—129. — Vgl. HGB. Art. 289. „Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Vereinbarung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.“

§. 279*

Eine bestimmte Form der Mahnung ist nicht vorgeschrieben¹. Die Mahnung ist aber ungültig, wenn sie von dem Schuldner etwas Anderes verlangt, als derselbe zu leisten verpflichtet ist. So ist sie namentlich ungültig, wenn sie von dem Schuldner Leistung an einem Orte verlangt, an welchem², oder zu einer Zeit, zu welcher derselbe nicht zu leisten braucht³. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Mahnung an dem Leistungsorte oder zu der Leistungszeit selbst erfolge⁴. Geschehen muß die Mahnung durch den Gläubiger, vorausgesetzt daß derselbe handlungsfähig ist⁵; oder durchemanden, der zur Vertretung des Gläubigers befugt ist. In gleicher Weise muß die Mahnung

* Madai §. 5—12, Wolff §. 22, Mommsen §. 5—7.

¹ 279. Namentlich ist nicht Gerichtlichkeit der Mahnung erforderlich. In der Erburt liegt aber eine Mahnung; nur nicht auch schon in der Einreichung der Klageschrift bei Gericht. Vgl. Holzschuher Nr. 4. — §GB. Art. 288 Abs. 2. „Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung“.

² L. 32 pr. D. h. t. „Mora fieri intelligitur . . . , si interpellatus opportuno loco non solverit, quod apud iudicem examinabitur“.

³ L. 49 §. 3 D. de V. O. 45. 1. „Si promissor hominis ante diem, in quem promiserat, interpellatus sit, et servus decesserit, non videtur per eum statuisse“.

⁴ Dies wird nicht allgemein anerkannt, und namentlich nicht, was die Zeit der Mahnung angeht. Aber es folgt aus dem Begriff der Mahnung, und ein Gegenbeweis aus den Quellen kann nicht geführt werden. Die in Note 2 und 3 angeführten Stellen zeigen offenbar voran, daß Leistung gerade an dem Orte und zu der Zeit der Mahnung verlangt werde. Deswegen glaube ich auch nicht, daß aus L. 32 pr. D. h. t. (Note 2) das Erfordernis begleitet werden dürfe, daß die Mahnung an einem passenden Ort geschehen müsse. Zwar sind in dieser Stelle die Worte „opportuno loco“ nicht mit „non solverit“ zu verbinden, sondern mit „interpellatus“; aber ihr Sinn ist doch der, daß die Mahnung ungültig sei, — nicht wenn sie an einem unpassenden Orte erfolge, sondern — wenn sie an einem unpassenden Orte Leistung verlange.

⁵ Mahnen kann nur, wer über die Forderung auch verfügen kann. Mommsen §. 51.

⁶ L. 24 §. 2 D. h. t. Man könnte aus dieser Stelle entnehmen wollen, daß auch ein nicht autorisierter Vertreter des Gläubigers mahnen könne. Aber sie will ohne Zweifel dem nogotiorum gestor nur in Bereff der aus seiner Geschäftsführung entstandenen Forderungsrechte die Befugnis zuerkennen, den Schuldner in Verzug zu setzen. Mommsen §. 53.

gerichtet werden an den Schuldner⁷, vorausgesetzt, daß derselbe handlungsfähig ist⁸, oder an den zur Vertretung des Schuldners Befugten⁹.

Der Schuldner muß zwar der Mahnung sofort gehorchen; aber daraus folgt nicht, daß er gerade in demselben Momente leisten müsse, in welchem die Mahnung an ihn gestellt wird. Eine gewisse Zeit muß ihm für die Verwirklichung der Leistung immer gelassen werden; das Nähere ist dem richterlichen Ermessen anheimzugeben¹⁰.

c. Wirkungen*.

§. 280.

Die Wirkung des Verzuges ist im Allgemeinen die, daß der Schuldner zur Leistung des Interesse verpflichtet ist¹¹. Besondere Anwendungen dieses Sakes sind folgende¹²:

⁷ L. 32 §. 1 D. h. t.

⁸ L. 24 D. de V. O. 45. 1.

⁹ Madai §. 53 fg., Wolff §. 271 fg., Mommsen §. 56, Sintenis II §. 93 Note 59.

¹⁰ Auch auf diesen Fall beziehen sich die allgemeinen Aussprüche der L. 32 pr. D. h. t. und L. 91 §. 3 D. de V. O. 45. 1. Bgl. I. 105 D. de sol. 16. 3 (— „nec enim cum raccio adire debet“); auch I. 21 §. 12 D. de rec. 4. 8, I. 5 §. 1 D. de coll. 37. 6. Madai §. 14, Mommsen §. 63—55.

¹¹ * Madai §. 44—45, Wolff §. 37—42, Mommsen §. 19—29.

¹² L. 36 §. 2 D. de ususfr. 7. 1: — „aliud diei non posse ait, quum in §. 280. id obligatum esse heredem, quasi legatarii interest, moram factam non esse“.

L. 114 D. de V. O. 45. 1 (§. 278 Note 2). S. außerdem I. 9 §. 8 D. ad exb. 10. 4, I. 21 §. 3 I. 31 §. 1 D. de A. E. V. 19. I. 1. 26 D. de leg. III¹⁰ 32, I. 113 §. 1 D. de V. O. 45. 1. Gen II. Arch. II. 155, III. 136, V. 156. — Man hat dem Verzuge auch die Wirkung beilegen wollen, daß der Schuldner durch denselben das ihm zustehende Wahlrecht verliere. S. dagegen Mommsen §. 259 fg., Bangerow III §. 21. 22 (§. 255 Note 11).

Man hat ferner gesagt, daß bei gegenseitigen Verträgen der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners das Recht gewinne, vom Vertrage zurückzutreten. Auch das ist nicht richtig; der Gläubiger hat nur das Recht, die Leistung des Schuldners zurückzuweisen, wenn sie ihm unbrauchbar geworden ist. Mehr läßt sich auch aus L. 24 §. 4 D. loc. 19. 2 nicht herleiten. Vgl. Mommsen §. 257. Hinzufügen ist jedoch: 1) es kann als fällschwiegend bedungen erscheinen, daß der Verzug des einen Contrahenten dem andern ein Rücktrittsrecht geben solle; 2) es ist in's Auge zu fassen, ob nicht der Gläubiger dadurch besondere Rechte

1. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger allen Gewinn zu ersezten, welchen derselbe bei rechtzeitiger Leistung von dem Leistungsgegenstande hätte ziehen können², namentlich "Früchte" und Zinsen³. Die Verzugszinsen betragen bei Geldschulden 5% ⁴.

gewiss, daß der sündige Schuldner zugleich in *mora recipiendi* sich befindet. Diese *mora recipiendi* kann namentlich relevant sein für die Entscheidung der Frage, ob nicht der Verkäufer die nicht abgenommene Ware weiter verkaufen dürfe. Darf er es, so entsteht der Schein eines Rücktrittsrechtes, welches in der That nicht vorhanden ist. Geuff. Arch. II. 154, III. 164, X. 165, XI. 141, 230, 232, XIV. 123; II. 154, (V. 156,) VIII. 351, XI. 139, 231, 232; IX. 139, XVI. 208. Thöl Handelsrecht §. 86, 87, Pauli im neuen Arch. I. Handelsr. III S. 129. sg. Unbedingtes Rücktrittsrecht gesetzelt beim Kaufvertrag das HGB. Art. 354—359. — Ueber andere vermeintliche Folgen der *Mora* s. Madai §. 55, Wolff S. 468—470, Mommsen §. 27; vgl. jedoch dazu im Text Nr. 4.

² Nicht die einzige möglichen, aber die am häufigsten zur Sprache kommenden. Vgl. I. 3 D. de in lit. iur. 12. 3, I. 57 i. f. D. sol. matr. 24. 3.

³ Omnis causa. L. 17 §. 1 D. de R. V. 6. 1, I. 8 D. h. t., I. 8 §. 6 D. de prec. 43. 26.

⁴ Vgl. außerdem I. 17 §. 1 D. de R. V. 6. 1, I. 14 pr. D. h. t., I. 39 §. 1 D. de leg. 10. 30.

⁵ L. 38 §. 15 D. h. t., I. 8 I. 39 D. eod., I. 39 §. 1 D. de leg. 10. 30, I. 26 D. de leg. 1119 32, I. 18 pr. D. ad SC. Trob. 36. 1, I. 17 §. 1 I. 62 D. de R. V. 6. 1. L. 39 §. 1 D. eit.: — „Pructus autem hi deducuntur in petitionem, non quos heres percipit, sed quos legatarius percipere potuit“. Vgl. auch §. 124 Note 6. Zur historischen Entwicklung: Got. II. 230, Paul. S. R. 111. 8. §. 4, I. 38 §. 7 D. h. t.

⁶ L. 82 §. 2 D. h. t., I. 2 C. dep. 4. 34, I. 78 §. 2 I. 37 §. 1 D. de leg. 1119 81, R. D. A. v. 1600 §. 139. Bei den stricti iudicii actiones macht den Münzen auch hier die Formel Schwierigkeit, welche Schwierigkeit jedoch, wenn es sich um einen aubern Leistungsgegenstand als Geld handelt, später überwunden worden ist. L. 22 D. de don. 39. 5, I. 1 C. de cond. ind. 4. 5, I. 4 C. de cond. ob. turp. caus. 4. 7, I. 3 C. de usur. 4. 32, I. 12 I. 23 eod. Geuff. Arch. I. 59. Vgl. auch §. 259 Note 9 und 10.

⁷ Bei Forderungen auf andere fungible Sachen so viel, als der Gläubiger nachweisen kann, daß er bei rechtzeitiger Leistung von dem Kapital an Zinsen gezeigt haben würde. Vgl. Geuff. Arch. IV. 109, X. 142.

⁸ Wenn nicht der Gläubiger nachweisen will, daß er mehr hätte ziehen können. Nach römischem Rechte konnten ohne weiteren Beweis nur ortsübliche Zinsen verlangt werden. Auf 5% hat der R. D. A. von 1600 §. 139 die Verzugszinsen beim Darlehen normiert; für die Ausdehnung auf alle Verzugszinsen ist die herrschende Meinung. Madai S. 359, Wolff S. 452, Mommsen S. 246. Friß Erläut. II S. 56, Sintenis II S. 102. Die

Sie fallen weg bei Schulden aus Schenkungen⁹, bei Schulden des Fiscus aus Contracten, welche er selbst abgeschlossen hat¹⁰, bei fiscalischen Geldstrafen¹¹.

2. Tritt nach dem Verzug unmöglichkeit der Leistung ein¹², so befreit dieselbe den Schuldner selbst dann nicht, wenn sie ohne seine Schuld eingetreten ist¹³. Nicht einmal das hilft dem Schuldner, daß er nachweisen kann, daß, wenn er auch zur rechten Zeit geleistet hätte, der Leistungsgegenstand dem Gläubiger dennoch verloren gegangen sein würde; der Gläubiger kann diese Entgegnung durch den Hinweis darauf beseitigen, daß es in keiner Weise feststehe, daß er nicht den Leistungsgegenstand vor dem Verluste in seinen Werth umgesetzt haben würde. Erst wenn der Schuldner nachweisen kann, daß der Gläubiger einen solchen Umsatz nicht vorgenommen haben würde, ist er frei¹⁴. — In

Ansicht Puchta's (§. 228. bb), daß der R. D. A. auch für das Darlehen die Verzugszinsen nicht auf 5% habe fixieren wollen, ist ohne Anlaß geblieben. Vgl. die Bemerkung Rudorff's zu der angeführten Stelle. Geuff. Arch. XII. 14. — HGB. Art. 287: 6% .

⁹ L. 22 D. de don. 39. 5. Doch ist die Beweiskraft dieser Stelle nicht unbeweisbar. Ueber I. 16 pr. D. h. t. und I. 1 pr. D. de poll. 50. 12 J. Madai S. 387—380, Mommsen S. 242, Windscheid Heid. fr. Zeitschr. III S. 267. Vgl. noch Mommsen S. 250—252.

¹⁰ L. 17 §. 5 D. h. t., I. 2 C. de fisc. usur. 10. 8. Geuff. Arch. XVIII. 24.

¹¹ L. 9 D. de mag. cons. 27. 8, I. 1 C. de fisc. usur. 10. 8.

¹² Madai §. 44—47, Wolff §. 40, Mommsen §. 20, Savigny Ges. VI §. 273—276, Bangertow III §. 588 Note 3, Sintenis II S. 192—194.

¹³ L. 5 D. de R. C. 12. 1, I. 12 §. 3 D. dop. 16. 3, I. 25 §. 2 D. sol. matr. 24. 3, I. 39 §. 1 I. 108 §. 11 D. de leg. 10. 30, I. 82 §. 1 D. de V. O. 46. 1, I. 31 pr. D. de nov. 46. 1, I. 95 pr. D. de sol. 46. 3, I. 3 C. de us. et fr. 6. 47; I. 7 §. 2 I. 8 pr. I. 16 I. 20 D. de cond. furt. 13. 1, I. 1 §. 34 I. 19 D. de vi 43. 16, I. 1 C. de his quae vi 2. 20, I. 2 C. de cond. furt. 4. 8, I. 9 C. de furt. 6. 2. In diesem Sinne heißt es in den Quellen, daß durch den Verzug eine „perpetuatio“ der Obligation bewirkt werde, I. 24 §. 2 D. h. t., I. 91 §. 3 D. de V. O. 46. 1, I. 58 §. 1 D. de fidei. 46. 1.

¹⁴ Die Frage, wie es sich mit der Verhaftung des Schuldners verhalte, wenn ihm nach dem Verzug die Leistung ohne seine Schuld unmöglich wird und der Leistungsgegenstand dem Gläubiger auch bei rechtzeitiger Leistung (durch dasselbe oder ein anderes Ereigniß) verloren gegangen sein würde, war schon bei den Glossatoren streitig, und die Quellen gewähren in Bezug auf selben ein reines Resultat nicht. Sucht man zunächst eine Entscheidung aus Windscheid, Pandekten. II. Band.

gleicher Weise ist zu entscheiden, wenn der Leistungsgegenstand nach dem Verzuge verschlechtert, und dadurch für den Schuldner

allgemeinen Grundsägen zu gewinnen, so bietet sich eine doppelte Auffassung dar. Es kommt darauf an, für welchen Moment man annehmen will, daß durch den Verzug dem Gläubiger der Leistungsgegenstand entzogen werden sei; Ereignisse, welche nach diesem Momente eingetreten sind, sind für den Entschädigungsanspruch des Gläubigers gleichgültig, wenn sie auch den Verlust des Leistungsgegenstandes in gleicher Weise herbeigeführt haben würden (§. 288 Note 15). Als diesen Moment kann man nun möglicherweise den Moment ansiehen, wo hätte geleistet werden sollen, aber nicht geleistet worden ist; dann kann der Schuldner darauf, daß der Gläubiger auch bei rechtzeitiger Leistung den Leistungsgegenstand verloren haben würde, sich nicht berufen. Man kann aber auch sagen: durch die damalige Nichtleistung ist dem Gläubiger nicht der Leistungsgegenstand entzogen worden, sondern nur ein Zeitvorteil in Beziehung auf denselben; der Leistungsgegenstand wird dem Gläubiger nur dadurch entzogen, daß er ihm überhaupt nicht, also auch jetzt nicht geleistet wird. In diesem Fall kann der Schuldner alle Ereignisse, welche bis zum jetzigen Zeitpunkt den Verlust des Leistungsgegenstandes ebenfalls herbeigeführt haben würden, geltend machen, und der Gläubiger kann sich dem gegenüber seinen Entschädigungsanspruch nur durch den Gegenbeweis sichern, daß er den Leistungsgegenstand vorher in seinem Werth ungesetzt haben würde. Es scheint mir nicht beweisbar zu dürfen, daß diese letztere Auffassung die richtigere ist. — Sicht man nun auf den Inhalt der Quellen, so ergibt sich folgendes. 1) Auf der einen Seite stehen die in Note 18 genannten Stellen, welche mit vollkommener Unbedinglichkeit den Satz aussprechen, daß nach dem Verzug dem Schuldner auch die unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung nicht mehr zu Gute komme, und demgemäß dem Verzug die Wirkung einer „porpotatio“ der Obligation zuschreiben. Diese Stellen weisen entschieden auf die erste der bezeichneten Auffassungen hin. 2) Von der anderen Seite ist aber auch die entgegengesetzte Auffassung nicht unvertreten. Es finden sich Stellen, in welchen der Zweifel nicht abgewiesen wird, ob der Schuldner auch dann verhaftet sei, wenn bei rechtzeitiger Leistung der Gläubiger den Leistungsgegenstand dennoch gegenwärtig nicht haben würde, und in welcher als Gegengewicht gegen diesen Zweifel auf die Möglichkeit des Verkaufes vor dem Verlust hingewiesen wird (l. 12 §. 4 D. ad exh. 10. 4, l. 14 §. 1 D. dep. 16. 3, l. 14 §. 11 D. quod metus e. 4. 2, l. 47 §. 6 D. de leg. 10 30, l. 20 §. 21 l. 40 pr. D. de H. P. 5. 3, l. 15 §. 3 D. de R. V. 6. 1). Ob diese aber in dem Sinne geschieht, daß der Gläubiger nur dann Entschädigung fordern darf, wenn er beweise, daß er verlost haben würde, oder ob durch diese Hinweisung jener Zweifel ohne Weiteres als beseitigt gelten soll, ist schwer zu entscheiden. Ich habe mich stärker (Heid. trit. Jahrb. II S. 566—568, III S. 263—265), und noch im ersten Band dieses Lehrbuches (§. 124 Note 9), für die erste Alternative ausgesprochen. Wenn ich jetzt meine Meinung zurücknehme, und mich für die zweite erkläre, so bestimmt mich

eine Unmöglichkeit gehöriger Leistung herbeigeführt, worden ist¹⁶.

3. Das Gesagte gilt auch für den Fall, wenn der Leistungsgegenstand nach dem Verzuge eine Preisminderung erleidet¹⁷. Trotzdem, daß es bei derselben ohne Weiteres feststeht, sowohl

dazu nicht die Betrachtung der vorerwähnten Stellen, in Beziehung auf welche ich auch jetzt noch der Meinung bin, daß sie eher für das Gegentheil sprechen, sondern vor Allem l. 3 §. 3 D. de A. E. V. 19. 1. Zu dieser Stelle wird gesagt, daß bei einer nach dem Verzuge eingetretenen Preisminderung der Gläubiger den höheren Werth der Zeit des Verzuges solle fordern können. Eine Preisminderung begründet eine partielle Unmöglichkeit der Erfüllung (Unmöglichkeit der Leistung des Leistungsgegenstandes in gehöriger Qualität); — für die partielle Unmöglichkeit können keine anderen Grundsätze gelten, als für die totale; — die Preisminderung würde gerade so eingetreten sein, wenn zur rechten Zeit geleistet worden wäre; — davon daß der Gläubiger nur dann einen Entschädigungsanspruch haben solle, wenn er vor der Preisminderung verkauft haben würde, enthält die Stelle keine Spur; — eine andere von mir stärker vorgeschlagene Erklärung (Heid. trit. Zeitschr. III S. 265) thut ebenfalls der Stelle zu viel Gewalt an, als daß sie auf Anerkennung rechnen dürfte: — so sche ich dieser Stelle gegenüber keinen Ausweg, und halte dafür, daß es schwieriger ist, sie zu Gunsten der vorerwähnten Stellen zu beugen, als das Umgkehrte, obgleich freilich auch dies nicht leicht ist. Dazu kommt noch l. 8 §. 1 D. de cond. furt. 13. 1, welche mit der seither von mir vertretenen Ansicht nur dann vereinbar ist, wenn man den Juristen zu gleicher Zeit annehmen läßt, daß zwar die Wertsteigerung, nicht aber die Wertminderung, auch beim Gläubiger eingetreten sein würde. — Gebenfalls wird man auf Grund der bei Nr. 2 erwähnten Stellen nicht umhin können, dem Schuldner wenigstens die Möglichkeit offen zu halten, nachzuweisen, daß der Gläubiger nicht verkauft haben würde. — Für das so gewonnene Resultat ist denn auch die herrschende Meinung; s. namentlich Savigny, Mommsen und Bangorow o. a. C. fürt die Beweispflicht des Gläubigers in Beziehung des Verkaufes sind Sintenis II S. 93 Note 44, Unger S. 132 Note 10. Eine ganz unbedingte Verhaftung des Schuldners behauptet Madai S. 290 sq., Schilling in der Rec. des Madaischen Buches trit. Jahrb. f. deutsche W. Jahrg. 1838 S. 253, 254, Frikz Erläut. II S. 239 sq. Eine Mittelmeinung (s. namentlich Puchta §. 268, e. Sintenis II S. 93 Note 45) will unbedingte Verhaftung wenigstens beim Verzuge in Folge eines Deliktes eintreten lassen; s. dagegen Mommsen S. 197, Bangorow S. 223.

¹⁶ L. 8 §. 1 D. de cond. furt. 13. 1, l. 3 D. de cond. trit. 13. 3, l. 25. §. 2 D. sol. matr. 24. 2, l. 108 §. 11 D. de leg. 10 30, l. 37 D. mand. 17. 1. Auch in diesen Stellen, wie in denen der Note 18, wird eine Beschränkung der Verhaftung des Schuldners nicht hergehoben.

¹⁷ Savigny Sys. VI §. 277, Mommsen §. 21.

dass der Schuldner an derselben nicht Schuld ist, als auch, dass sie den Gläubiger ebenfalls betroffen haben würde, wenn ihm auch zur rechten Zeit geleistet worden wäre, muss der Schuldner dennoch Ersatz für den höheren Werth der Zeit des Verzuges geben, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Gläubiger den Leistungsgegenstand, wenn er ihn damals erhalten hätte, auch bis jetzt behalten haben würde¹⁸. Derjenige, welcher einem Andern eine Sache widerrechtlich entzogen hat, ist sogar zum Ersatz des höchsten Werthes der Zwischenzeit verpflichtet¹⁹. Ist der Leistungsgegenstand ganz oder thellweise untergegangen, so kann der Gläubiger in gleicher Weise den höheren Werth der bezeichneten Zeitpunkte verlangen, nicht minder aber auch, wenn eine Preissteigerung eingetreten ist, den höheren Werth der Zeit, das Letztere nur dann nicht, wenn der Schuldner beweisen kann, dass der Gläubiger nicht bis jetzt behalten haben würde²⁰.

¹⁸ L. 3 §. 3 D. de A. E. V. 19. 1; s. auch I. 37 D. mand. 17. 1, welche Stelle sich so allgemein ausdrückt, dass sie auf den Fall der Preisminde rung mit bezogen werden kann. Die Beschränkung wird auch hier nicht hergehoben. Geuff. Arch. IV. 21, 22, XIV. 10. Vgl. I. 37. 44.

¹⁹ L. 8 §. 1 D. de cond. furt. 13. 1; vgl. I. 50 pr. D. de furt. 47. 2. Von dieser Stelle gilt dasselbe, wie das in Note 18 von I. 37 D. mand. Gesagte. — Andere (so z. B. Wolff S. 456, Puchta S. 268, f. Arndts S. 251. 1) leiten aus diesen Stellen eine allgemeine Regel für alle Fälle des Verzuges her; s. dagegen Mommsen S. 208, 209, Sintenis S. 93 Note 41. Geuff. Arch. II. 152, IV. 103, XI. 149, XII. 185, XIII. 240.

²⁰ Der Gläubiger kann bei der Berechnung des ihm durch den Verzug zugefügten Nachtheils bis auf den Zeitpunkt hinabgehen, wo er Ersatz fordert (§. 268 Note 8). — Ist eine Preissteigerung bei noch vorhandenem Leistungsgegenstand eingetreten, so versteht es sich von selbst, dass der Schuldner für dieselbe keinen Abzug machen kann. Geuff. Arch. V. 263; vgl. II. 153, XV. 10. Für das klassische römische Recht dagegen, welches nur eine Geldcondemnation kannte, war die Frage eine wohl aufzuwerfende, ob bei der Schätzung auch auf diesen höheren Werth der Zeitzeit Rücksicht zu nehmen sei. Sie wird bejahend beantwortet in I. 3 §. 3 I. 21 §. 3 D. de A. E. V. 19. 1. Die zuerst genannte Stelle enthält aber noch die weitere Bestimmung, dass der Kläger in gleicher Weise wie zwischen dem Werth der Zeit, zu welcher hätte geleistet werden sollen, und der Zeit der Klage, so auch zwischen dem Werth des Ortes, an welchem hätte geleistet werden sollen, und des Ortes der Klage die Wahl habe. Diese Bestimmung hat mit der Richtigkeit der Geldcondemnation ihre Grundlage verloren, und ist deshalb heutzutage unanwendbar. Es ist nicht abzusehen, wochwegen heutzutage, wenn auf Wein (die I. 3 §. 3 cit: handelt von einem Weinkauf), der z. B. in Bordeaux hätte geliefert

4. Nach dem Verzuge hat der Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten keinen Einfluss mehr auf den Bestand des Forderungsrechtes²¹. Dagegen wird der Ablauf der Anspruchsverjährung durch den Verzug nicht unwirksam gemacht, während, wenn das Forderungsrecht durch Privatbestimmung auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, der Verzug allerdings verhindert, dass der Schuldner durch Ablauf dieser Zeit befreit werde²².

d. Aufhebung *

§. 281.

Der Verzug hört auf

1) dadurch, dass der Schuldner seiner Verpflichtung nachkommt,

werden sollten, nach dem Verzuge des Schuldners in Sübed getilgt wird, der Richter auf Leistung in Sübed erkennen sollte. Über die verschiedenen Ansichten s. Madai S. 331, Mommsen S. 220, Windscheid S. 266, Wächter Erlö. II S. 61. Geuff. Arch. II. 157.

21 Davider die herrschende Meinung. S. namentlich Mommsen S. 265—268. Aber es folgt aus dem Prinzip, und ist ausdrücklich anerkannt für die Totalforderung, Ulp. VI. 7, fr. Vat. §. 95. 97. 112. Dass die Deliktforderung nach Iustinianischem Rechte nicht mehr unvereinbar ist, kann doch der Beweisstraf diesbezüglich keinen Eintrag thun. Als Gegengrund führt man an, dass in den Quellen gesagt werde, es trete Vereinfachung mit der Litigation ein; der Schluss a contrario scheint mir hier nicht als bedenklisch. Man beruft sich ferner darauf, dass das in unde vi gegen die Erkenntnis des Verpflichteten nur auf die Vereinfachung gehe. Aber es ist erklärlich, dass man bei Delictsbefreiungen eine besondere Behandlung eintreten mög. Auf I. 59 §. 5 D. mand. 17. 1 darf man die hier verteidigte Meinung freilich nicht gründen.

22 Das Letztere folgt aus dem Prinzip, freilich nicht aus I. 59 §. 5 D. mand. 17. 1, auf welche Stelle es Manche stützen (Madai S. 402, Kriß Erläut. II S. 267, Unterholzner S. 122). Dass die Anspruchsverjährung durch den Verzug nicht ausgeschlossen werde, darf mit Sicherheit aus dem Schweigen der Quellen geschlossen werden; bei der Genauigkeit, mit welcher dieselben die Erfordernisse der Unterbrechung der Anspruchsverjährung bestimmen (§. 197), würden sie die Mahnung gewiss nicht übergangen haben, wenn sie der Ansicht gewesen wären, dass durch dieselbe die Verjährung auch nur indirect ausgeschlossen werde. Auch liegt bei der Anspruchsverjährung die Sache insoweit anders, als bei derselben dasselbe, was den Schuldner befreit, nicht sowohl der Ablauf der Zeit als solcher ist, sondern die Unthätigkeit des Gläubigers während einer gewissen Zeit, so dass die Frage eine offene bleibt, was als gehörige Thätigkeit angesehen werden dürfe.

* Madai S. 66—68, Wolff S. 46—57, Mommsen S. 34. 35.

und dem Gläubiger gehörige Leistung anbietet¹, wozu aber auch gehört, daß er dem Gläubiger mit anbiete, worum seine Verpflichtung durch den Bezug bereits gesteigert worden ist²;

2) dadurch, daß der Gläubiger aufhört, auf sofortiger Leistung zu bestehen, indem er dem Schuldner Abstand bewilligt³, oder in sonstiger Weise von dem Verlangen sofortiger Leistung Abstand nimmt⁴.

3) Der Bezug, welcher zu Gunsten des Gläubigers eines Minderjährigen ohne Mahnung eingetreten ist, hört auf mit der Großjährigkeit des Gläubigers⁵. In analoger Weise ist zu entscheiden in Bezug des Bezuges, welcher gegen den Abwesenden

§. 281. ¹ L. 91 §. 3 I. 73 §. 2 D. de V. O. 46 I. 1. 17 D. de por. 18. 6. I. 26 D. sol. matr. 24 3, I. 72 §. 1 D. de sol. 46. 3; I. 72 §. 3 eod., 1. 8 pr. D. de cond. furt. 13. 1. I. 2 C. de cond. furt. 4. 8. Die Quellen sprechen in diesem Falle von *purgatio* oder *emendatio moras*. Geuff. Arch XII. 156.

² Mommsen S. 323. 324. Auch hieraus bezieht sich ohne Zweifel die I. 91 §. 8 D. de V. O. 46. 1: „*osso enim banc quaestio non de bono et quo*“. Ist Bezug auf das Recht, den Bezug durch gehörige Anbietung zu befeitigen, zulässig? Dagegen Mommsen S. 326; dafür Radai S. 497, Windscheid Heid. krit. Zeitschr. III S. 276. — Durch den Beginn des Prozesses wird dieses Recht nicht verloren, wie man auf Grund von I. 84 D. de V. O. 46. 1. I. 17 D. de por. const. 18. 5. behauptet hat. Mommsen S. 328, Wächter Krögl. III S. 26. 40.

³ Von diesem Fall handelt I. 54 D. de pae. 2. 14. Vgl. über diese Stelle Mommsen S. 329 Note 1, Kniep Einfl. der bedingten Novation auf die Obl. S. 104—106, Windscheid krit. Ueberschau II S. 245 unt., Römer bedingte Novation S. 216—220. Der letztere Schriftsteller lenget, daß der Bezug durch eine Rechtsbewilligung beendigt werde. Kniep a. a. D. (vgl. noch S. 116. 117) behandelt die Frage als eine Auslegungsfrage.

⁴ Hierher gehört unter Anderem auch der Fall, wo der Schuldner sich hinterher bereit erklärt, vor den Richter zu gehen, dann aber der Gläubiger die Klage nicht erhebt. Dass dadurch der Bezug aufhört, ist unzweifelhaft; aber man darf sich dafür nicht auf I. 23 §. I. 1. 47 D. h. t. berufen. (Diese Stellen handeln von dem Fall, wo der Schuldner auf geschehene Mahnung sich sogleich zur Übernahme des Prozesses bereit erklärt, dann aber der Gläubiger „*omittit repotendi dodili instantiam*“; in welchem Falle keine rechte Mahnung vorliegt, und der Schuldner in Bezug gar nicht kommt.) Dem Schuldner gegenüber, welcher durch Delict in Bezug ist, schadet die Richterhebung des Prozesses nicht, I. 20 D. de cond. furt. 13. 1, vgl. I. 19 D. de vi 43. 16.

⁵ L. 87 §. 1 D. de leg. II^o 31 (§. 278 Note 11).

(§. 278 Nr. 4) ohne Mahnung eingetreten ist⁶. Dass endlich

4) der Bezug auch aufhört, wenn das Forderungsrecht selbst aufhört, versteht sich von selbst⁷. Durch das Aufhören des Forderungsrechtes wird aber nicht bloß bewirkt, daß der Schuldner fortan nicht mehr in Bezug sei, sondern es wird dadurch der Schuldner auch von derjenigen Steigerung seiner Verbindlichkeit befreit, welche der Bezug bereits erzeugt hat⁸. Dies nur dann nicht, wenn der Gläubiger sich die Bezugsberechte ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten hat⁹.

F. Ort der Leistung*

§. 282.

Der Ort der Leistung kann möglicherweise durch die Natur der Leistung in der Weise bestimmt sein, daß Leistung an einem andern Orte gar nicht möglich ist¹⁰; es versteht sich von selbst,

⁶ Radai S. 224; a. M. Mommsen S. 320 Note 2. In I. 32 §. 1 D. h. t. findet dieser Satz freilich keine Stütze.

⁷ Im Besonderen von der Aushebung des Forderungsrechtes durch Novation: I. 8 pr. D. de nov. 46. 2, I. 17 D. de cond. furt. 13. 1; aber I. 29 §. 1 D. de V. O. 46. 1, s. Liebe Stipulation S. 286 fg., Mommsen S. 331 Note 4, Windscheid krit. Ueberschau II S. 246, Kniep (s. unten) S. 77—94, Römer (s. unten) S. 147—159. Bedingte Novation: I. 14 pr. I. 31 pr. D. de nov. 46. 2, I. 72 §. 1—3 D. de sol. 46. 3, I. 56 §. 8 D. de V. O. 46. 1. Vgl. (für Beides, bevingte und unbedingte Novation) Kniep Einfluss der bedingten Novation auf die ursprüngliche Obligation S. 31 fg. und dazu Windscheid krit. BJSchr. II S. 242 fg., Römer die bedingte Novation S. 142 fg. und dazu H. Witte krit. BJSchr. VI S. 49—52, v. Galpins Novation und Delegation S. 152 fg.

⁸ Denn der Bezug erzeugt nicht ein neues Forderungsrecht, sondern bewirkt nur eine besondere Gestaltung des ursprünglichen. Vgl. Römer a. a. D. S. 163 fg.

⁹ Das Letztere ist nicht allgemein anerkannt, s. §. 259 Note 10. Wolff S. 505 fg. und Mommsen S. 330—331 schreiben dem Vorbehalt nur die Wirkung zu, dem Gläubiger eine *naturalis obligatio* zu erhalten. Erwig auch Windscheid Heid. krit. Zeitschr. III S. 277.

* Nach die Lehre vom Erfüllungsort (1862). Unterholzner I §. 108, Savigny Sys. VIII §. 370, Obl. I §. 49, Sintenis II §. 92.

¹⁰ So namentlich bei allen Leistungen faktischer Natur, welche sich auf unbewegliche Sachen beziehen.

dass dann Leistung auch nur an diesem Orte gefordert werden kann. Der Ort der Leistung kann ferner durch die Willkür der Parteien bestimmt sein; auch in diesem Falle kann die Leistung an keinem andern Orte, als dem bestimmten, gefordert werden². Eine solche Bestimmung braucht nicht mit ausdrücklichen Worten getroffen zu sein; es genügt, dass die Auslegung sie als gewollt erkennen kann³. Ist ein Leistungsort nicht bestimmt, so ist die Regel die, dass der Gläubiger Leistung an jedem Orte fordern darf, an welchem er im Falle der Weigerung eine Verurtheilung des Schuldners zu erlangen vermag, und wirklich erlangt⁴. Diese

² s. 33 1. de act. 4. 6, 1. 47 pr. §. 1 D. de leg. 19 30. — Bei den Römlern ergab sich in diesem Falle unter Umständen eine Schwierigkeit aus dem Grunde, dass der Iudex nur auf den Ort des Gerichtes verurtheilen konnte. Wurde daher an einem andern, als dem bestimmten Orte gelagt, und die der Obligation entsprechende Formel war nicht so weit, dass sie dem Iudex die Beugung gewährte, den Unterschied zwischen dem Werth der Leistung an dem festgesetzten Orte und ihrem Werthe am Gerichtsorte in Ansatz zu bringen, so konnte der Iudex gar nicht verurtheilen. In einem solchen Falle half aber der Prätor durch eine *actio arbitraria* (s. g. *actio de eo quod certo loco*), durch welche er dem Iudex die ihm an und für sich schliende Reductio beugung gewährte. Vgl. 13. 4, Cod. 3. 18. Es liegt auf der Hand, dass diese *actio arbitraria* heutzutage ohne alle Bedeutung ist. Heutzutage wird, wo auch gelagt werden mag, auf den festgelegten Leistungsort verurtheilt, und eine Schwächung tritt nach allgemeinen Grundsätzen nur dann — und nur zu Gunsten des Gläubigers — ein, wenn der Schuldner im Verzuge über die Leistung unmöglich ist. Wächter Erörterungen II S. 122 Note 119. Neben das römische Recht s. ders. das S. 58—61, Bethmann-Höllweg Verfahre S. 37—45. — Alternative Bestimmung des Ortes: 1. 2 §. 8 D. de eo quod certo loco 18. 4; vgl. darüber die bei §. 255 Note 11 Zitierten.

³ L. 47 pr. D. de leg. 19 30: — „ubi testator voluit, vel ubi vicinile est, cum voluisse“. §. 1 ord.: — „nisi alio modo sicut testantis“. L. 50 pr. 1. 52 §. 1 2 D. de iud. 5. 1. Vgl. Savigny Sys. VIII S. 214—226, Rech §. 3. Im Besonderen lässt sich nicht ohne Grund annehmen, dass beim Leihvertrage die Absicht der Contrahenten auf ein Zurstelbringen der geliehenen Sache gehe. Vgl. 1. 12 §. 1 D. comm. 13. 6. — HGB. Art. 324. „Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muss an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Contrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.“

⁴ Die Quellen sagen, die Leistung müsse an demjenigen Orte gemacht werden, an welchem auf dieselbe gelegt werde. L. 38 de iud. 5. 1, 1. 47 §. 1 D. de leg. 19 30, 1. 1 D. de annis 33. 1; 1. 11 §. 1 D. ad exh. 10. 4, 1. 12 §. 1 D. dep. 16. 3, 1. 47 pr. D. de leg. 19 30; vgl. 1. 22 D. de R. C.

Regel erleidet jedoch Ausnahmen. 1) Wenn die Forderung auf Uebergabe einer individuell bestimmten Sache oder einer Quantität solcher Sachen gerichtet ist, so braucht der Schuldner nur an dem Orte zu leisten, wo der Leistungsgegenstand sich befindet, jedoch mit der doppelten Maßgabe, einmal, dass dieser Vortheil ihm nicht zu Gute kommt, wenn er den Leistungsgegenstand unredlicher Weise an einen andern Ort gebracht hat, und sodann, dass er jedenfalls genötigt werden kann, den Leistungsgegenstand, wenn der Gläubiger es verlangt, auf dessen Gefahr und Kosten

12. 1, 1. 4 D. de cond. furt. 13. 1. An welchem Orte kann aber der Gläubiger die Leistung ohne Klage fordern, mit der Wirkung, dass die Verweigerung der Leistung an diesem Orte unrecht ist, und der Schuldner dadurch in Verzug kommt? Die Quellen beantworten diese Frage nicht ausdrücklich; man muss annehmen, dass sie die Beantwortung derselben für selbstverständlich gehalten haben. Daraus ergibt sich die im Text aufgestellte Regel. Der Gläubiger kann Leistung an jedem Orte verlangen, an welchem ein Gerichtsstand des Schuldners begründet ist; erhebt er aber die Klage gegen den die Leistung an diesem Orte verweigenden Schuldner nicht an diesem Orte, sondern an einem andern Orte, an welchem der Schuldner ebenfalls seinen Gerichtsstand hat, so liegt darin ein Verzicht auf die Beschaffung der Leistung an dem zuerst bezeichneten Orte, so dass das Unrecht, welches der Schuldner durch die Weigerung begangen hat, nun wieder aufgehoben, und er nie im Verzuge gewesen ist. — Wächter Erör. II S. 123, Mommsen Erör. III S. 224—226, Rech S. 25 fg. S. 74 fg. halten die römische Regel für unanwendbar. Ihre Gründe scheinen mir nicht überzeugend. In Betreff des Ortes, welcher heutzutage an die Stelle des Klageortes zu treten habe, stellen die beiden ersten Schriftsteller eine Regel nicht auf. Rech bezeichnet als diesen Ort bei Obligationen zu Gunsten des Gläubigers den Wohnort des Schuldners, bei Obligationen zu Gunsten des Schuldners den Wohnort des Schuldners (S. 83 fg.) das „Quasi-Domicil“ bez. den „Bestimmungsort“ des zu Leistenden (aus Grund von 1. 61 §. 5 D. de furt. 47. 2, 1. 7 D. test. quemesdm. 29. 3). Dabei hält er dafür, dass Kauf-, Miet- und Darlehenvertrag als zum Vortheil des Käufers, Mieters und Darlehensempfängers abgeschlossen anzusehen seien (S. 94 fg.). Neben den Erfüllungsort bei Obligationen, bei welchen „kein Theil einen Vortheil hat“, handelt Rech §. 22. — HGB. Art. 324: „Fehlt es an diesen Voraussetzungen (Note 3), so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Erweiterung seinen Wohnort hatte“. Nur Geldzahlungen soll angelehnt der Schuldner dem Gläubiger an dessen Handelsniederlassungs- oder Wohnort auf seine (des Schuldners) Gefahr und Kosten übermachen müssen (Art. 325). Diese Bestimmungen sind wiederholt für den Kaufvertrag in Art. 342. — Geuff. Arch. VII. 292, X. 24.

an denselben Ort zu schaffen, an welchem der Gläubiger ihn gemäß der Regel fordern kann⁵. 2) Vermächtnisse brauchen nur an dem Orte ausgezahlt zu werden, wo sich der größere Theil der Erbschaft befindet⁶. —

Eine andere Frage ist es, an welchem Orte der Schuldner berechtigt ist, zu leisten, d. h. durch Leistung dem Forderungsrecht Genüge thut, und daher von dem Gläubiger Annahme der Leistung verlangen kann? Auf diese Frage ist zu antworten: 1) ist ein Leistungsort bestimmt, so darf der Schuldner nur an diesem Orte leisten, der Ort müßte demn lediglich in seinem Interesse bestimmt sein⁷; 2) ist kein Leistungsort bestimmt, so darf der Schuldner, wenn er das zu Leistende dem Gläubiger zu bringen hat, an jedem Orte leisten, wo er den Gläubiger findet, vorausgesetzt,

⁵ L. 38 D. de iud. 5. 1, l. 11 §. 1 D. ad. exhib. 10. 4, l. 12 §. 1 D. dep. 16. 3, l. 26 §. 1 l. 47 pr. §. 1 l. 108 pr. D. de leg. 19. 30. S. ferner l. 1 §. 3 l. 2 pr. l. 4 §. 2 l. 5 D. de por. et comm. 18. 6, l. 9 D. de A. E. V. 19. 1. Auch l. 3 §. 4 D. sod. gehört wohl hierher, da unter „vnam quod a Brundusio venit“ kaum etwas Anderes verstanden werden kann, als: in Brundusium lagender Wein (vgl. übrigens Mommsen Beitr. III S. 217, Rech. S. 44—46). Bei stricti iudicis actiones hatte der Schuldner diesen Vortheil nicht, l. 12 §. 1 dep. oit., l. 137 §. 4 D. de V. O. 45. 1. Mommsen S. 215—218, Rech. §. 9—11 §. 13—18. — Der letztere Schriftsteller behauptet (§. 17), daß heutzutage der Gläubiger Transport der Sache (aus seine Gefahr und Kosten) an einen beliebigen von ihm zu bezeichnenden Ort verlangen könne. Derselbe Schriftsteller gibt (S. 82 unt.) dem Gläubiger das Recht, Zuführung auf seine Gefahr und Kosten zu verlangen, auch in Betreff generisch bestimmter Sachen, namentlich also auch in Betreff verlauster nicht individuell bestimmter Quantitäten (S. 103 fg.). Dagegen Thering Jahrb. I. Dogm. IV S. 421, 427, 428. — HGB. Art. 324 (vgl. Note 3. 4): „Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragabschlusses mit Wissen der Contrahenten an einem andern Ort befand, so geschieht die Übergabe an diesem Orte“. Geuff. Arch. IV. 91.

⁶ L. 50 pr. D. de iud. 5. 1, l. un. C. ubi sicut. 3. 17. In diesen Stellen wird der im Text genannte Satz nur für Güdecommissa anerkannt; es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß in die in denselben vertretene freiere Entwicklung im Sinne des Institutionen Rechtes als für Vermächtnisse überhaupt geltend angesehen werden muß. Bethmann-Hollweg Berl. S. 48 Note 110, Mommsen S. 217 Note 11, Rech. S. 80.

⁷ L. 2 §. 7 l. 9 D. de eo quod certo loco 18. 4, l. 122 pr. D. de V. O. 45. 1, l. 9 C. de sol. 8. 43. Rech. S. 15. 20.

dass der Ort kein unpassender ist⁸; hat der Gläubiger zu holen, so darf der Schuldner an seinem Wohnorte leisten⁹.

G. Steigerung der Macht des Gläubigers.

1. Überhaupt.

§. 283.

Die dem Gläubiger durch das Forderungsrecht gewährte Macht kann in künstlicher Weise noch gesteigert werden: 1) durch Eid des Schuldners; 2) dadurch, daß der Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit noch einmal verspricht; 3) durch Festsetzung einer Strafe für den Fall der Nichtleistung (s. g. Conventionalstrafe); 4) durch Verknüpfung eines Pfandrechtes mit der Forderung; 5) durch Herbeiziehung eines Dritten, welcher auf dieselbe Leistung haftet. Die Steigerung, welche der Eid des Schuldners der Macht des Gläubigers gewährt, ist nicht von rechtlicher, sondern nur von factischer Natur, insofern der Schuldner durch den Eid in seinem Gewissen gebunden wird; die Frage, ob ein an und für sich ungültiges Versprechen durch einen hinzugefügten Eid zu einem gültigen gemacht werden kann, gehört nicht hierher (s. §. 324). Vom Pfandrecht ist bereits oben

⁸ L. 39 D. de solut. 46. 3: — „quid enim si inopportuno . . . loco obtulerim?“ Etwa es wird dem Gläubiger angeboten, während er sich auf einer Vergnügungsreise befindet.

⁹ Auszugehen ist davon, daß die Unbestimmtheit des Forderungsrechtes in Beziehung auf den Leistungsor, sobald der Gläubiger von seinem Rechte, denselben zu bestimmen, keinen Gebrauch macht (Note 4), dem Schuldner zu Gute kommen muß; daher die Regel zu Note 8. Von der anderen Seite hat der Gläubiger, wenn er zu holen hat, nicht überhaupt zu holen, sondern beim Schuldner zu holen, und der Schuldner befindet sich für das Recht da, wo er seinen Wohnsitz hat. Derselbe Gegensatz, wie zwischen Bringen und Holen, macht sich da geltend, wo das Forderungsrecht auf Berrichtung einer Arbeit gerichtet ist: hat der Schuldner sich zur Berrichtung der Arbeit beim Gläubiger einzustellen, oder hat der Gläubiger die Arbeit beim Schuldner abzunehmen? Alles Vorstehende natürlich immer unter der Voraussetzung, daß auch nicht stillschweigend ein Leistungsor bestimmt sei. Vgl. über die verschiedenen Ansichten Puchta §. 246. i und Vorl. dazu, Sintenis II S. 174—176, Savigny Obs. I S. 514—516, Mommsen Beiträge III S. 223—224, Rech. S. 21 fg.

gehandelt worden (§. 224 fg.), von der Herbeiziehung eines ferneren Verpflichteten wird unten gehandelt werden (letzter Abschnitt des speziellen Obligationenrechts). Von Erfüllungsversprechen und von der Conventionalstrafe ist hier näher zu handeln.

2. Erfüllungsversprechen.*

§. 284.

Wenn der Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit dem Gläubiger noch einmal verspricht¹, so hat der Gläubiger zwei Forderungsrechte auf eine und dieselbe Leistung, von denen aber jedes durch die Erfüllung des andern getilgt wird². Immerhin ist es für den Gläubiger nicht ohne praktischen Wert, daß er auf die geschuldeten Leistung ein zweites Forderungsrecht hat³. Es kann jetzt das ursprüngliche untergehen, ohne daß er das Recht auf die Leistung verliert⁴. Von der anderen Seite darf man freilich nicht sagen, daß das neue Forderungsrecht den Untergang des ursprünglichen in allen Fällen überdauere; es kommt auf die Natur und Tragweite der betreffenden Aushebungshaftache an⁵. Ein anderer Vortheil, welchen das Erfüllungsversprechen dem Gläubiger zu gewähren im Stande ist, ist von speciellerer Art; der Correalgläubiger schließt dadurch, daß er von dem Schuldner ein Erfüllungsversprechen erlangt, seinen Mitgläubiger von dem Forderungsrecht aus⁶.

* Dig. 13. 5 do pecunia constituta. Cod. 4. 18 do constituta pecunia. — Bruns S. das constitutum debiti. Zeitschr. f. R. Gesch. I. 2 (1861). Unterholzner II S. 761—764, Sintenis II S. 310—314.

§. 284.

¹ Das römische Recht gewährte aus einem Erfüllungsversprechen ein Klagerrecht auch ohne Stipulationsform. Die technische Bezeichnung des römischen Rechts für das (stiplose) Erfüllungsversprechen ist constitutum (constitutio se solutum, constitutio debitum, constitutio decem, Stichum etc. Bruns §. 1).

² L. 18 §. 3 D. h. t.

³ Bruns S. 105—109.

⁴ So z. B. durch Verjährung, I. 18 §. 1 D. h. t. (Bruns a. a. D. und S. 71—78); durch den Tod des Gläubigers oder Schuldners (Bruns S. 107). Kernx gehört der Fall hierher, wenn bei der actio de pecunia das Pecunium, oder bei einer Forderung, welche eine Vereidigung voraussetzt, die Vereidigung wegfällt oder schwundet (I. 1 §. 8 I. 19 §. 2 I. 20 D. h. t.). Vgl. auch I. 28 D. de nov. 46. 2.

⁵ L. 3 D. de resc. vend. 18. 5, I. 36 D. de iurei. 12. 2. E. §. 301 Note 4—7.

⁶ L. 10 D. h. t. Vgl. §. 293 Note 2.

Das Erfüllungsversprechen setzt eine bestehende Schuld voraus; ist eine Schuld nicht vorhanden, so ist es nichtig⁷. Ebenso gehen die rechtlichen Beschränkungen der alten Schuld auf die durch das Erfüllungsversprechen begründete neue über⁸; es müßte denn das Gegenthell ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht sein.

Uebrigens braucht das Erfüllungsversprechen nicht genau auf die geschuldeten Leistung gerichtet zu sein. Es kann an dem Inhalt oder der Modalität derselben etwas, zu Gunsten des Gläubigers oder des Schuldners, ändern⁹. Nur wenn es auf Mehr geht, als der Schuldner schuldig ist, ist es kein Erfüllungsversprechen mehr, sondern Begründung einer auch materiell neuen Schuld¹⁰. Geht das Erfüllungsversprechen nicht genau auf die geschuldeten Leistung, so liegt es möglicherweise in der Absicht der Parteien, daß dadurch das bestehende Forderungsrecht aufgehoben werden soll¹¹. Ist dies nicht der Fall, so kann jedenfalls das alte Forderungsrecht nicht mehr in Widerspruch mit dem in dem

⁷ L. 1 §. 1 I. 18 §. 1 I. 3 §. 1 D. h. t.; I. 1 §. 5. 8 I. 11 §. 1 I. 12 I. 24 ood. Bestehen einer Schuld ist für das Leistungsversprechen eine durch den Inhalt des Versprechens gegebene Bedingung, nicht etwa bloße Voraussetzung. L. 31 D. h. t. Es reicht aber eine natürliche Verbindlichkeit hin, I. 1 §. 7 D. h. t., jedoch nicht jede (I. §. 288 Note 4 und §. 289). Ob die Verbindlichkeit an und für sich nicht vorhanden, oder durch Einrede ausgeschlossen ist, macht keinen Unterschied, I. 3 §. 1 D. h. t. (a. M. Senff. Arch. XVI. 91). — Mit dem Erfüllungsversprechen kann eine Anerkennung der Schuld, deren Tilgung versprochen wird, verbunden sein; aber nothwendig ist dies nicht. Bruns S. 77, 78, 93, 94; vgl. Bähr Anerkenn. S. 170, 171.

⁸ So namentlich die dem Schuldner zustehende Rechtswohlthat der Lebensnotdurft, I. 8 pr. D. h. t., I. 33 pr. D. de don. 39. 5. Vgl. I. 8 D. de iud. 5. 1, mit welcher Stelle I. 5 §. 1 D. h. t. dadurch zu vereinigen ist, daß die letztere Stelle auf ein Versprechen, in Rom zu zahlen, bezogen wird.

⁹ L. 1 §. 5 D. h. t. (Getreibe statt Geld), I. 25 pr. ood. (einer der mehreren alternativ geschuldeten Gegenstände), I. 8. 1. 30 ood. (Hinzufügung oder Wegnahme eines solutionis causa adiectus, vgl. I. 59 D. de sol. 46. 3, Bruns S. 82 Note 75), I. 4 I. 5 pr. I. 16 pr. ood. (andere Zeit und anderer Ort der Leistung).

¹⁰ Nach römischem Rechte war es in diesem Falle flaglos. L. 1 §. 8 I. 11 §. 1 I. 12 I. 24 D. h. t.

¹¹ Das Erfüllungsversprechen bewirkt möglicherweise eine Novation, aber nicht nothwendigerweise. L. 28 D. h. t., I. 15 D. de in rem verso 15. 3. Bruns S. 80 S. 115—117. A. M. Kunze die Obligation §. 48.

Erfüllungsversprechen erklären Willen der Parteien geltend gemacht werden¹².

Endlich kann das Erfüllungsversprechen auch durch einen Andern, als den Schuldner¹³, und zu Gunsten eines Andern, als des Gläubigers¹⁴, abgegeben werden. Beide Anwendungen derselben gehören nicht hierher¹⁵.

§. 284^a.

Das Bestehen der Schuld, deren Erfüllung versprochen worden ist, muß im Befreiungsfall von dem Fordernden bewiesen werden. Dabei entsteht die Frage, ob dieser Beweis auch durch ein in dem Erfüllungsversprechen enthaltenes¹ oder demselben ausdrücklich hinzugefügtes² Schuldbekenntnis geführt werden kann. Diese Frage³ ist nach allgemeinen Grundsätzen unbedingt zu bejahen, und zwar

¹² L. 25 pr. D. h. t. „Illud aut illud debuit, et constituit alterum: an vel alterum, quod non constituit, solvere possit, quaesumus est? Duxi, non esso audiendum, si recte hodie alieni constitutae rei frangere“. Bruns S. 81.

¹³ Constitutum debiti alieni. L. 2 l. 5 §. 2—4 l. 26—28 D. h. t. Bruns S. 97—101.

¹⁴ L. 5 §. 2. 6. 7 l. 7 §. 1 D. h. t. Bruns S. 101—102.

¹⁵ Im ersten Fall liegt Vereinigung eines anderen Verpflichteten, im zweiten keine Steigerung der Macht des Gläubigers vor.

¹ Ein Schuldbekenntnis ist in dem Erfüllungsversprechen nicht notwendig enthalten, so nicht, wenn es z. B. lautet: „Was ich dem A. aus den für ihn geführten Geschäften noch schuldig bin, verspreche ich ihm am 1. des nächsten Monats zu zahlen“. Anderes, wenn das Erfüllungsversprechen gerichtet wird z. B. „auf die 100, die ich dem A. aus den für ihn geführten Geschäften noch schuldig bin“. Vgl. §. 284 Note 7 a. E.

² Z. B. „Ich bekannte dem A. 100 schuldig geworden zu sein, und verspreche dieselben am 1. des nächsten Monats abzutragen“. — Das Schuldbekenntnis kann, wie auch das Erfüllungsversprechen selbst, mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Im leichten Falle spricht man von einem Schuldchein.

³ Zu dem Folgenden ist vor Allem zu vergleichen die Schrift von D. Bähr die Anerkennung als Verpflichtungsgrund (1855), namentlich §. 43—46. 55 sg. Darüber Dernburg Heid. krit. Zeitschr. III S. 496—512 (1856), und Arndts krit. Ueberschau IV S. 1—47 S. 219—247 (1857). Erweiterung Bähr's: Jahrb. f. Dogm. II. 6. 8 (1858). S. ferner Brin; Lehrb. §. 100. 101 (1857), Schlesinger zur Lehre von den formalen contracten sc. I. Abth., namentlich §. 11 (1858), Windscheid krit. BJSchr. I S. 106—109 (1859).

nicht bloß für den Fall, wo die Thatsachen, auf welche die anerkannte Schuld zurückgeführt wird, in dem Schuldbekenntnis genau angegeben sind⁴, sondern auch für den Fall, wo in dem Schuldbekenntnis eine solche Bezeichnung fehlt⁵. Denn in dem Schuldbekenntnis liegt mehr als ein Zeugniß gegen sich selbst; es liegt darin ein Vertrag, durch welchen der Aussteller verspricht⁶, die eingestandene Schuld als bewiesen gegen sich gelten

Brun's Zeitschr. j. Rösch. I S. 94—97 S. 118—130 (1861), Weheli Syst. des Civilprozesses §. 22 (2. Aufl. 1864), v. Galpius Novation und Delegation §. 49. 79 (1864). Sintenis II S. 273—276 und §. 96 Note 25^b.

⁴ So genau, wie sie im Beweisverfahren specificirt werden müssen.

⁵ Also namentlich auch für den Fall, wo das Schuldbekenntnis einfach lautet: „Ich bekannte, dem A. 100 schuldig zu sein“. Ebenso wenn der Schuldgrund zwar im Allgemeinen bezeichnet, aber nicht speciell angegeben ist (Note 1). Vgl. Schlesinger S. 47 S. 136 sg., Bruns S. 118 sg.; a. M. Weheli S. 171. Beispiele aus den Quellen finden sich in I. 47 §. 1 D. de pact. 2. 14 („Ex ratione mensae, quam mecum habuisti, in hunc diem ex contractibus plurimis remanserunt apud me ad mensam meam trecenta octoginta sex; . . . summanum aureorum, quam apud me . . . habeb, refundam tibi.“); I. 61 pr. D. de O. et A. 44. 7 (L. Kalandius recognovi, quemadmodum infra scriptum est: reliqua a nobis debentur tot illi“). Ueber I. 20 D. de Inst. act. 14. 3 s. unten im speziellen Obligationenrecht V. B. 1 Note 17.

⁶ Die Vertragsnatur des Schuldbekenntnisses mit Energie geltend gemacht zu haben, ist namentlich das Verdienst Bähr's. Aber in Betreff des Inhalts des Vertrags hat er, wie ich jetzt glaube (a. D. habe ich mich auch in dieser Beziehung für Bähr ausgeschrieben), nicht das Richtige geschen. Nach Bähr ist das Schuldbekenntnis eine Form für das einfache Versprechen; „ich bekannte 100 schuldig zu sein“ soll so viel heißen als: „ich verspreche 100 zu geben“, wechselseitig auch Bähr das Schuldbekenntnis mit der Stipulation parallelist (s. g. accessoriale Stipulation, stipulatio debiti). Ich glaube, das Schuldbekenntnis kann nur diesen Inhalt haben; es hat ihm aber weder notwendig, noch auch nur zunächst. In einem Schuldbekenntnis darf zunächst keine andere Absicht gefunden werden, als die, dem Empfänger ein Mittel in die Hand zu geben, eine bestehende, die anerkannte Obligation geltend zu machen. Dies ist selbst für den Fall wahr, wo das Schuldbekenntnis den Grund der anerkannten Obligation nicht bezeichnet. „Ich bekannte, daß ich dir 100 schuldig bin“, heißt, wenn man nicht in die Erklärung etwas hineinträgt, was die Worte nicht sagen: ich bekannte, daß ich dir jetzt, zur Zeit wo ich bekannte, 100 schuldig bin, also vorher, durch irgend eine Thatsache, schuldig geworden bin; es heißt nicht: ich mache mich dir dadurch zum Schuldner auf 100, daß ich mich dir als Schuldner auf 100 bekannte, und dir dadurch die Macht gebe, mich als Schuldner auf 100 zu behandeln. Um so mehr muß dies behauptet

zu lassen, für dieselbe einen weiteren Beweis nicht fordern zu wollen⁷. Sieht man dagegen auf die positiven Vorschriften des

werden, wenn das Schuldbekenntnis den Grund der Schuld nennt. „Ich bekenne, dem A. für verlaufenen Beizen 100 schuldig zu sein“. So, wenn man bei dem Wächtigliegenden stehen bleibt. Das ist nun allerdings nicht nöthig; es kann sehr wohl sein, daß der Aussteller des Schuldbekenntnisses mit denselben etwas Anderes hat sagen wollen, als seine Worte ihrem grammatischen Sinn nach ausdrücken. Aber daß dies der Fall sei, muß besonders nachgewiesen werden. Hierher gehört vor allen Dingen der Fall, wo es scheint, daß der Aussteller des Schuldbekenntnisses gewußt hat, daß er nicht Schuldner sei. Wer sich zu einer Schuld bekennt, von der er weiß, daß sie nicht besteht, will dem Gegner die Möglichkeit geben, eine nicht bestehende Schuld gegen sich geltend zu machen, als wenn sie bestände, d. h. er will ihm ein Forderungsrecht gegen sich eingeräumt, dessen Inhalt er bestimmt nach einem singulären anderen. Auch gilt den Fall, wo der Aussteller des Schuldbekenntnisses von dem Bestehen der Schuld überzeugt ist, ist, wie ich glaube, die Möglichkeit zuzugeben, daß das Schuldbekenntnis nicht auf die anerkannte Schuld gehe, sondern in dem Sinne gegeben sei, um sich durch das Bekennen zum Schuldner auf die bezeichnete Leistung zu machen; aber wer es behauptet, wird dafür besondere Gründe aufstellen müssen. Wohl in diesem Sinne erkennt A. und S., welcher im Nebigen entscheidet, wie hier geschehen, an (§. 244), daß in einem nach durchgeführter Abrechnung ausgestellten Schuldschein ein einfaches Leistungsversprechen liegen könne. Mit Vähr geht Brinz; eigentlich Wehelli S. 171. In Bezug auf der Praxis s. Note 9 zweite Hälfte und Note 11 a. C.

⁷ So namentlich Bruns, und im Wesentlichen auch Schlesinger, welcher letztere aber (S. 137) eigentlichlicherweise behauptet, daß der Schuldbekenntnisvertrag „ein obligatorischer“ Vertrag sei. Bruns nennt ihn „Beweisvertrag“. — Der praktische Unterschied zwischen dieser Auffassung und der Vähr'schen ist folgender. Nach der hier vertretenen Auffassung kann die Kraft des Schuldbekenntnisses durch einfachen Gegenbeweis, durch Beweis der Nichtexistenz der anerkannten Verpflichtung, gebrochen werden. Nach der Vähr'schen Auffassung kann der Schuldschein wegen Nichtexistenz der anerkannten Verpflichtung nur angesehen werden nach den Grundsätzen der conditio iudicata: es ist daher außer dem Beweis der Nichtexistenz der anerkannten Verpflichtung noch weiter erforderlich Nachweis der Eutschuldbarkeit des Irrthums, durch welchen der Aussteller zu dem Schuldbekenntnis bestimmt worden ist. Ferner: nach der Vähr'schen Auffassung kann aus dem Schuldbekenntnis als solchem gelagert werden, nach der hier vertretenen nur aus der anerkannten Schuld oder dem hinzugefügten Erfüllungsversprechen. — Es ist eine noch andere Auffassung des Inhalts des Schuldbekenntnisses möglich, eine Auffassung, welche wenigstens in der zuletzt genannten Beziehung zu dem gleichen praktischen Resultate führen würde, wie die Vähr'sche. Man könnte sagen, der Aussteller des Schuldbekenntnisses verspreche nicht sowohl, die anerkannte Schuld als bewiesen anzunehmen, als

römischen Rechtes, so wird es höchst zweifelhaft, ob durch dieselben nicht gerade für den letzteren Fall⁸ dem Schuldbekenntnis alle Beweiskraft entzogen worden ist, so daß der Gläubiger, wo das Schuldbekenntnis den Schuldgrund nicht in der Weise genau angibt, daß auch auf diesen Schuldgrund als solchen Klage hätte gestellt werden können, trotz des Schuldbekenntnisses den Beweis

vielmehr, sie nicht bestreiten zu wollen. Wäre dies wirklich der Inhalt des Schuldbekenntnisses, so müßte die dennoch geschehene Bestreitung als nicht geschehen betrachtet werden; der Fordernde braucht also gar nicht zu beweisen, und könnte daher auch durch Gegenbeweis nicht zurückgeschlagen werden; es müßte vielmehr wieder der Schuldner die übernommene Verpflichtung auf Grund eumangelnder Voranschlag nach den Grundsätzen der conditio iudicata ansehnen. Das Schuldbekenntnis wäre nach dieser Auffassung Anticipation eines gerichtlichen Geständnisses. Ist diesem Sinne fäst Savigny (System v. S. 11) den „Recouvrancevertrag“ wirklich auf (auch die Auffassung von v. Salpius a. a. D. kommt wohl hieraus hinanz), und ich gestehe, daß, wenn es sich da lego forend handelt, ich nicht anstehen würde, diese Auffassung zur Geltung zu bringen. Was mich bestimmt, sie für das römische Recht aufzugeben, ist, daß das römische Recht dem Bekennen der Erfüllung der Schuld entschieden nur die Bedeutung eines reinen Beweismittels zuschreibt. Dies geht hervor aus I. 19 §. 1 D. de recept. 46. 1, 1. 6. 13. 21. 23 C. de solut. 8. 43. Zu diesen Stellen wird sehr bestimmt unterschieden: entweder nur in dem Empfangsbekenntnis nach Vage der Aussicht ein Erlaßvertrag gefunden werden (*pactum de non petendo*), oder das Forderungsrecht bleibt überlöst, d. h. sobald der Beweis der Nichtzahlung erbracht worden ist, kann ohne Weiteres wieder gefordert werden, — während nach der hier fraglichen Auffassung das Bekennen auch ohne Erlaßwillen eine *exceptio* erzwingen müßte. Über soll man sagen, hier handele es sich um das Bekennen einer Thatsache, nicht um das Bekennen eines Rechtsverhältnisses? Aber warum soll denn in beiden Fällen Beschiedenes gelten? Freilich wird in I. 40 pr. D. de pact. 2. 14 in dem Bekennen „prostitor se non tenori“ mehr als ein Beweismittel, es wird darin ein *pactum de non petendo* gefunden: aber es bleibt die Möglichkeit, daß diese Stelle Wissen von der Nichtgetilgtheit der Schuld voransetze. Für vollständig erledigt möchte ich die Frage noch nicht halten. (Das Bekennen des Bestehens einer Schuld, aber einer verpflichtenden Thatsache konnte nach römischem Recht schon deswegen nicht mehr sein, als Beweismittel, weil ihm zur Begründung einer Forderung die Form fehlte. Vgl. I. 26 §. 2 D. dop. 16. 3, 1. 5. 6 C. si cert. 4. 2, 1. 6 C. de compens. 4. 31.)

⁸ Man spricht in demselben nach I. 25 §. 4 D. de prob. 22. 3 von einer *cautio indiscreta*.

eines speziellen Verpflichtungsgrundes erbringen muß⁹. Jedenfalls

⁹ Dass dies der Fall sei, nimmt die in Theorie und Praxis herrschende Meinung an, auf Grund von I. 25 §. 4 D. da prob. 22. 3 (deren Bestimmung in e. 14 X. da sids instr. 2. 22 wiederholt ist) und I. 13 C. da non vnu pos. 4. 80. — ungünstigsten Stellen, die schon viele Mühe verzehrt haben, und vornehmlich noch viele verzehren werden, ohne dass jemals ein reines Resultat erzielt werden wird. Vgl. über diese Stellen: Cropp in Heise und Cropp iur. Abhandlungen I S. 349 sq. (1827), Sintenis in Sell's Jahrb. I S. 292 sq. (1841), Gneist formelle Verträge S. 198—219 (1845), Windscheid Lehre von der Voransetzung S. 196—202 (1850) und krit. BGBr. I S. 109, 126, 497 (1859), Bähr Anerkennung §. 88. 63—66 (1855), Dernburg Heib. krit. Zeitschr. III S. 508—610 (1856), Schlesinger zur Lehre von den Formalcontr. S. 89—63 S. 100 sq. S. 145 sq. (1858), Girtanner Stipulation S. 298—325 (1859), v. Salpinus Novation und Delegation S. 287—310; Wagnerow III S. 419, Rudorff zu Puchta §. 207 h. Sintenis §. 96 Note 48, Brinck S. 480, G. A. Scussert in Scussert's Pand. §. 274 Note 7, Arndts §. 283 Anm. 7. In der That scheinen die genannten Stellen die gemeine Meinung zu widerlegen zu beweisen. Bedenkt man aber, dass dieselben nicht von Schuldheinen schlechthin handeln, sondern von Stipulationsurkunden, welche für eine als bestehend angenommene Schuld ausgestellt sind (vgl. für diesen jetzt kaum noch bestrittenen Sach namentlich Gneist a. a. D. S. 200 sq.), so ergibt sich wenigstens die Möglichkeit der Frage, ob die bezeichneten Stellen unter einer „cautio quas indiscret loquitur“, d. h. in welcher der Aussteller nicht „specialiter . . . causas explanavit, pro quibus sandom conscripsit“ (I. 25 §. 4 cit., I. 13 C. cit. spricht von einem „specialiter causam edixere“), in der That eine cautio verstehen, in welcher der Grund der Schuld, und nicht vielmehr eine causa, in welcher der Grund des Versprechens (eben das Bestehen einer Schuld) nicht angegeben ist. Für die Auslegung hat sich namentlich Schlesinger ausgesprochen, ebenso Dernburg und Windscheid in der BGBr., nicht dagegen Arndts krit. Ueberschau IV S. 247. Ich halte diese Erklärung noch immer für möglich der Pandektenstelle gegenüber; dagegen verzweife ich an ihrer Durchführbarkeit gegenüber der Codestelle. In derselben die Worte „namque causam specialiter promissor edixit“ von einer Bezeichnung des dobitum, und nicht von einer Bezeichnung der antecedens causa dobiti zu verstehen, kann ich mich nicht mehr überwinden. Von der anderen Seite verlangt I. 13 C. cit. gewiss nicht spezielle Bezeichnung der causa, sondern eben nur Bezeichnung der causa als einer antecedens (es soll das in der Urkunde Bezeugt nicht der Empfang eines Darlehns sein); und lässt sich nicht das „specialiter“ in I. 25 §. 4 cit. in gleicher Weise verstehen? (Ich nehme als feststehend an, dass die eine Stelle aus der anderen erlässt werden muss; mag die Pandektenstelle aus der Codestelle entnommen sein, was ich für das Wahrscheinlichere halte, aber umgekehrt diese aus jener: eines von Beidem ist gewiss der Fall.) Hiernach wäre ein Schuldbekenntnis,

unterliegt das Schuldbekenntnis dem Gegenbeweis von Seiten des

in welchem der Aussteller blos bekennt, „dass er 100 schuldig sei“, allerdings beweisunfähig; nicht aber ein Schuldbekenntnis, in welchem er z. B. bekennt, „dass er für gemachte Ansprüche 100 schuldig sei“. Man hätte dann auch eine Beziehung mit den in Note 6 genannten Stellen, — Stellen, von welchen ich im Uebrigen annahme, dass sie den in dieser Note betrachteten weichen müssen, einmal, weil ich in I. 25 §. 4 cit. den eigentlichen Ausdruck der Willensmeinung der Compilatoren sehe, sobann, weil jene Stellen die Frage, ob die in ihnen genannten Schuldbekenntnisse zum Beweise hinreichend, nicht ausdrücklich entscheiden. S. auch Bruns Zeitschr. f. Rechtsh. I S. 129. — In anderer Weise unterscheidet Girtanner a. a. D. (unter Zustimmung von Fitting Zeitschr. f. Handelsr. III S. 293). Er verfehlt unter cautio quas indiscret loquitur eine Stipulationsurkunde, in welcher das Schuldbekenntnis nicht abgesondert (abgesondert von der Stipulationsformel) gegeben ist, und lässt die I. 25 §. 4 cit. sagen, dass eine solche cautio, um zu beweisen, den Grund der Verschuldung nennen müsse („C quas dobes dare spondes? — C. quas dobes ex testamento dare spondes?“). In noch anderer, aber wie mir scheint, ganz willkürlicher Weise sucht Bähr die I. 25 §. 4 cit. zu beseitigen; doch ist ihm Brinck beigegeben. S. auch Regelberger Arch. f. civ. Pr. XLVII S. 154 Note 1. Witte findet in der I. 25 §. 4 cit. zwar den ihr von der gemeinen Meinung beigelegten Sinn, glaubt aber, dass sie als im Widerspruch „mit dem sonst im corpus iuris enthaltenen Recht“ stehend, keine Beachtung verdiente. — Auch die Praxis zeigt doch eine entschiedene Neigung, sich von der gemeinen Meinung zu emanzipieren. Sie hat sich namentlich dadurch zu helfen gesucht, dass sie die Abrechnung als selbständigen Schuldgrund anerkannt hat, — obgleich gewiss nicht in der Abrechnung als solcher, welche eine reine Rechnungsoperation ist, ein neues Versprechen liegt, sondern höchstens (Note 6 a. G.) in dem Schuldbekenntnis selbst, welches auf Grund dieser Rechnungsoperation abgegeben wird. Aber freilich auf der anderen Seite: Abrechnung ist Verweisung auf causa antecedens, wenn auch nicht eine specialisirte (vgl. oben, und die in Note 6 genannten Stellen: „ex ratione monitas“, „ex contractibus plurimis“, „reliquis“). Die Abrechnung wird als Schuldgrund anerkannt namentlich von dem OAG. zu Cassel nach Ausweis des Ausschusses von Pfeiffer in den pract. Ausführungen VIII. 2 und Scussert. Arch. VII. 246, XII. 17, XIV. 16; s. ferner VII. 302 (Kiel), XII. 17 (Rostock), XIII. 247 und XIV. 17 (Stuttgart). Dawider III. 105 (Darmstadt), wo eine Bezeichnung des der Abrechnung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts oder Rechtsverhältnisses wenigstens der Gattung nach verlangt wird (Näheres im Arch. f. pract. RW. V S. 116 sq.). Vgl. ferner II. 326 (Dresden: Schuldbekenntnis ohne Angabe des Entstehungsgrundes der Schuld reicht zur Begründung der Klage hin), XII. 260 (Wolfenbüttel: Anerkennung bildet ein selbständiges Klagfundament). Auf der andern Seite: (Darmstadt: Anerkennung bildet ein selbständiges Klagfundament dann, wenn das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältnis wenigstens der

Bellagten¹⁰. — Liegt allein ein Schuldbekenntnis vor, ohne daß mit demselben ein ausdrückliches Erfüllungsversprechen verbunden worden ist, so kann entweder aus dem in dem Schuldbekenntnis anerkannten Schuldverhältnis gefordert werden, oder, wenn dasselbe nicht so genau bezeichnet ist, daß auf dasselbe eine Klage begründet werden kann, aus dem eben durch die Ausstellung und Hingabe des Schuldbekenntnisses stillschweigend abgegebenen Erfüllungsversprechen¹¹; welches letztere freilich dem Inhaber einen Vortheil

Gattung nach bezeichnet ist). VI. 178 (Oldenburg: der Schuldchein bildet einen Klagegrund, wenn die causa debandi speciell bezeichnet ist). VII. 252 (Cassel) und VIII. 180 (Zena: die cautio indiscorsa beweist nicht vollständig, kann aber von Belang sein im Betreff des Betrages der Schuld und der Zahlungszeit). — Das HGB erklärt bei den in Art. 801 näher bezeichneten „Anweisungen und Verpflichtungsscheinen“ ausdrücklich „die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Baluta“ ihr unnötig.

10 Der Aussteller des Schuldbekenntnisses verspricht seinen Beweis jordan zu wollen; aber er verzichtet nicht auf den Beweis des Gegenteiles.

11 Das Schuldbekenntnis wird zwar zum Zwecke des Beweises gegeben, der Beweis aber in der Absicht, um dem Gläubiger die Geltendmachung eines Forderungsrechtes möglich zu machen. Wird diese Absicht nicht erreicht, so darf gesagt werden, daß gerade durch die Bekräftigung dieser Absicht in der Hingabe des Schuldcheins die Erfüllung der anerkannten Schuld wiederholt versprochen worden sei. In dem Schuldchein kann also allerdings, auch wenn es bloß zur Sicherheit des Gläubigers gegeben worden ist (vgl. Note 6), ein Leistungsversprechen liegen; aber dieses Versprechen ist eben Erfüllungsversprechen, nicht selbständiges Leistungsversprechen, *constitutum*, nicht *stipulatio debiti*. Wird dem Schuldchein das Leistungsversprechen ausdrücklich hinzugefügt, so ist dies unzweckhaft („Ich besteine, dem A. 100 schuldig zu sein, und verspreche dieselben baldigst abzutragen“); das in den Schuldchein hineininterpretierte Leistungsversprechen kann keine andere Natur haben, als das in demselben ausdrücklich ausgesprochene. Vgl. Bruns S. 129, 130, Schlesinger S. 148, 156, auch Arndts §. 240 Num. 4 a. E. Aus den Quellen: I. 21 D. de pec. const. 13. 5 (— „debitorem esse esse quasi heredem pateni sui constantem“), I. 61 pr. D. de O. et A. 44. 7 (wo entschieden wird, daß aus dem in Note 6 a. E. abgedruckten Schuldbekenntniß ein Dritter nicht verpflichtet sei). Vgl. auch I. 24 D. de pec. const. 13. 5. (In I. 26 D. de pec. const. 13. 6, welche Stelle man ebenfalls hierherzieht, wird nicht in das Schuldbekenntniß ein Erfüllungsversprechen hineininterpretiert, sondern das Schuldbekenntniß als Erfüllungsversprechen interpretiert [es bezieht sich auf die Schuld eines Dritten]. In I. 26 D. dep. 16. 3 wollen die Worte „obligationem nullam natam esse“, nicht lengnen, daß aus dem Schuldbekenntniß, sondern, daß aus dem Schuldbekenntniß hingestellten Erklärung des Ausstellers, der Gegner sei kein Schuldner, für diesen eine Verpflichtung erwachsen sei.) Aus

nur unter der Voraussetzung gewährt, daß er mit dem Schuldbekenntniß die Schuld auch beweisen kann.

Conventionalstrafe*.

§. 285.

Eine Conventionalstrafe ist eine Strafe, welche der Schuldner dem Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit verspricht. Eine Conventionalstrafe kommt am häufigsten vor bei vertragsmäßig begründeten Forderungsrechten, und zwar in der Weise, daß sie sogleich bei Abschluß des Vertrages versprochen wird. Sie kann aber auch nach bereits begründetem Forderungsrecht versprochen werden, und nicht bloß, wenn das Forderungsrecht ein vertragsmäßiges ist.

1. Wann verfällt die Strafe? Geht das Forderungsrecht auf ein Unterlassen, so verfällt die Strafe, sobald der Schuldner thut, was er nach Inhalt seiner Verbindlichkeit nicht thun soll¹. Geht das Forderungsrecht auf ein Thun, und für das Thun ist eine bestimmte Zeit vorgeschrieben, so verfällt die Strafe, sobald diese Zeit verstrichen ist, ohne daß der Schuldner gethan hat; Mahnung ist nicht erforderlich². Ist für das Thun eine bestimmte Zeit nicht vorgeschrieben, so kommt es auf den Sinn des Strafversprechens an. Möglicherweise ist dieser Sinn der, daß die Strafe verfallen solle, wenn der Schuldner auf Aufrufen des

der Praxis: Seuff. Arch. III. 105, IX. 149, XII. 17. 260 (welche Urtheile aber theilweise das Leistungsversprechen, welches sic in dem Schuldbekenntniß finden, als *stipulatio debiti* aussaffen).

* Unterholzner I §. 122, 123, Savigny Obl. II §. 80, Bangertow III §. 614, Sintenis II S. 109—120, Holzschuh III S. 344—350, Wolff zur Lehre von der Mora S. 86 sq., Liebre Stipulation §. 24.

¹ I. 122 §. 6 D. do V. O. 45. 1.

² L. 23 D. de O. et A. 44. 7, I. 12 C. de contr. emt. 8. 38, vgl. I. 23 pr. D. de pec. 4. 8. Seuff. Arch. IX. 32; I. aber auch XIV. 184. Ist es sicher, daß dasjenige, was gethan werden soll, bis zu der bestimmten Zeit nicht mehr vollbracht werden kann, so kann die Strafe auch schon vor Ablauf derselben eingefordert werden. L. 113 pr. D. de V. O. 46. I. Seuff. Arch. II. 278. Eine Milderung für einen besonderen Fall enthält I. 8 D. si quis eaut. 2. 11.

Gläubigers nicht leiste³; im Zweifel wird aber als Sinn des Strafversprechens anzunehmen sein, daß die Strafe verfallen solle, wenn nicht sofort geleistet werde⁴. Jedoch darf auch in diesem letzteren Falle nicht nur dieses „sofort“ nicht buchstäblich genommen werden⁵, sondern es kann sich auch der Schuldner durch Nachholung der Leistung bis zum Beginn des Prozesses immer noch von der Strafe befreien⁶. Möglicherweise endlich kann die Meinung der Contrahenten auch die sein, daß der Schuldner leisten dürfe, wann er wolle, und die Strafe nur dann verfallen solle, wenn die Leistung überhaupt nicht erfolge; in diesem Falle kann die Strafe nicht eher gefordert werden, bis es sicher geworden ist, daß die Leistung nicht erfolgen wird⁷.

2. Theilweise Erfüllung wendet weder den Verfall der Strafe überhaupt, noch auch den Verfall der ganzen Strafe ab; es müßte denn ersichtlich sein, daß die Parteien das Gegenteil gewollt haben⁸.

3. Wird dem Schuldner die Erfüllung ohne seine Schuld

³ Ganz klar ist dies z. B. in dem Fall, wo ein Dahrlehnsschuldner eine Strafe verspricht, ohne daß über die Rückzahlungsfrist etwas ausgemacht wird. Ein anderes Beispiel in I. 24 pr. D. quando dies 36. 2, deren Fall freilich entgegengesetzt entschieden wird in I. 19 pr. eod., I. 1 D. de peau leg. 33. 9, I. 115 §. 2 D. de V. O. 45. 1. Vgl. Note 16.

⁴ L. 115 §. 2 D. de V. O. 45. 1. Vgl. auch die anderen in der vorigen Note zitierten Stellen, und über die verschiedenen Ansichten fr. Et. Etat. II S. 318, Wolff a. a. D. S. 51 sg. und 70 sg., Bangerow III S. 362, Sintenis II S. 88 Note 12 a. C. Seuff. Arch. III. 87, VI. 172.

⁵ L. 21 §. 12 D. de rec. 4. 8. „Intra quantum autem temporis, nisi detur quod arbitrus iusserit, committatur stipulatio, videndum est? Et si quidem dies adiectus non sit, Celsus scribit libro II. Dig., inesse quoddam modicum tempus, quod ubi praeterierit, poena statim poti potest“. Seuff. Arch. III. 87.

⁶ Die in der vorigen Note zitierte Stelle führt fort: „et tamen, inquit, et si dederit ante acceptum indicium, agi ex stipulatu non poterit“. L. 52 eod. „Si, qui iusans est (ab) arbitro ex compromisso solvere pecuniam, moram fecerit, poenam ex compromisso debet; sed postea solvendo poena liberatur“. L. 122 §. 2 D. de V. O. 45. 1. Vgl. §. 125 Note 10 a. C.

⁷ L. 115 pr. D. de V. O. 45. 1.

⁸ Vgl. I. 47 D. de A. E. V. 19. 1, I. 9 §. 1 D. si quis caut. 2. 11. Anwendung auf den Fall, wo sich das Forderungsrecht durch Erbgang auf mehrere Schuldner oder Gläubiger verzweigt: I. 25 §. 13 D. fam. herc. 10. 2, I. 5 §. 3. 4 I. 86 §. 6 D. de V. O. 45. 1; I. 2 §. 6 I. 3 §. 1 eod. Seuff. Arch. II. 277, VI. 171.

unmöglich, so ist er nach der Absicht der Parteien im Zweifel auch von der Strafe frei⁹. Dagegen kommt ihm unverhinderte Unmöglichkeit rechtzeitiger Erfüllung im Zweifel nicht zu Gute¹⁰, vorausgesetzt, daß das Hinderniß rechtzeitiger Erfüllung nicht an dem Gläubiger selbst liegt¹¹. Jedoch können auch hier die Parteien etwas Abweichendes gewollt haben¹².

4. Ebenso ist es eine reine Auslegungsfrage, welchen Einfluß der Verfall der Strafe auf die Hauptverbindlichkeit hat¹³. Die Parteien können gewollt haben, daß der Gläubiger a) neben der Strafe auch noch die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit solle

⁹ Es darf im Zweifel nicht angenommen werden, daß die Parteien durch die Straf stipulation die Verbindlichkeit dem Einfluß gesetzlich anerkannter Aufhebungegründe haben entziehen wollen. Seuff. Arch. III. 37, XVI. 205; vgl. auch XIII. 217.

¹⁰ Es muß im Zweifel angenommen werden, daß die Parteien die Strafe in dem Sinne verabredet haben, um den Gläubiger auf alle Fälle gegen die Nachteile verspäteter Erfüllung zu sichern. L. 77 D. de V. O. 45. 1. „Ad diem sub poena pecunia promissa et ante diem mortuo promissore, committatur poena, licet non sit hereditas eius adita“. Ebenso 21 §. 9 D. de rec. 4. 8, I. 9 D. de uaut loen. 22. 2. Ju I. 23 D. de O. et A. 44. 7 ist nicht von dem Gegensatz zwischen Schuld und Schuldlosigkeit des Schuldners, sondern davon die Rede, ob die Verlängerung der rechten Zeit ihren Grund im Schuldner oder im Gläubiger hat (vgl. I. 51 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1, I. 49 §. 2 D. de V. O. 45. 1). L. 115 §. 2 D. de V. O. 45. 1 will nur sagen, daß bei nicht festgesetztem Leistungstermine dem Schuldner die durch die Natur der Leistung bedingte Zeit gelassen werden müsse.

¹¹ L. 1 §. 3 D. de eo per quem fact. 2. 10, I. 28 §. 1. 3 I. 40 D. de rec. 4. 8, I. 8 D. de uaut loam. 22. 2, I. 122 §. 3 D. de V. O. 45. 1, I. 9. C. de usur. 4. 32.

¹² Von einem Falle, wo die Strafe verfällt, trotzdem, daß die Leistung dem Schuldner ohne seine Schuld definitiv unmöglich geworden ist, handelt I. 22 pr. D. ad leg. Ag. 9. 2. Daß die Parteien bei schuldloser Verstümmung rechtzeitiger Erfüllung den Verfall der Strafe nicht gewollt haben, nehmen die Quellen da an, wo eine Handlung zum Zwecke der Rechtsverfolgung vor dem öffentlichen oder Schiedsrichter versprochen worden ist, I. 2 §. 1 — I. 4 §. 3 D. si quis caut. 2. 11, I. 21 §. 8 D. de rec. 4. 8. Vgl. auch I. 115 pr. I. f. D. de V. O. 45. 1 (über §. 1 eod. I. §. 286 Note 4). — Vgl. über die verschiedenen Ansichten in Betreff des unter Nr. 3 Vorgetragenen Wolff a. a. D. S. 17 sg. S. 88 sg. Unterholzner S. 250—252, Bangerow S. 361. 366, Savigny S. 279—281, Sintenis II S. 113 und S. 112 Note 12. Seuff. Arch. III. 87.

¹³ Unterholzner S. 247—249, Savigny S. 275—278, Bangerow S. 362—366, Sintenis S. 114—118, Liebe S. 309—320.

fordern dürfen¹⁴, oder b) nach seiner Wahl die Strafe oder die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit¹⁵, oder endlich c) nur die Strafe¹⁶. — Ist der Sinn der Verabredung der Parteien der, daß der Schuldner die Wahl haben solle, ob er seine Verbindlichkeit erfüllen, oder etwas Anderes leisten wolle¹⁷, so ist das keine Verabredung zu Gunsten des Gläubigers mehr, und man darf dieses Anderes nicht Strafe nennen¹⁸.

G. Gerber Beiträge zur Lehre vom Klagegrunde und der Beweislast §. 26, Maxen über Beweislast, Einreden und Exceptionen S. 216—242.

¹⁴ L. 115 §. 2 D. do V. O. 45. 1, vgl. I. 122 §. 6 eod. „Dieses Verhältniß ist nicht zu verneinhen, sondern nur bei besonderer Verabredung, oder aus dem besonderen Inhalte beider Verträge, anzunehmen“. Savigny S. 277. Scuff. Arch. III. 38, X. 246.

¹⁵ L. 41. 42 I. 71 D. pro soc. 17. 2, 1. 28 D. de A. E. V. 19. 1, 1. 4 §. 7 D. de doli exc. 44. 4, 1. 14 C. de pact. 2. 3; I. 10 §. 1 D. de pact. 2. 14, 1. 12 §. 2 D. de pact. dot. 13. 4, 1. 40 C. de transact. 2. 4. Die Strafe hat hier die Natur einer zu Gunsten des Gläubigers getroffenen Verabsichtung seines Interesse, die ihn von dem Beweise der Höhe desselben entbindet (§. 7 I. do V. O. 3. 15). Dabei ist im Zweifel als Willensäußerung der Parteien anzunehmen, daß der Gläubiger, wenn er Eines gehorcht hat, den Nachtrag des Anderen noch selle nachfordern dürfe, I. 41. 42 eit., I. 28 eit. Scuff. Arch. III. 38. Ebenso das HGB. Art. 398.

¹⁶ L. 44 §. 6 D. de O. et A. 44. 7, 1. 115 §. 2 i. f. D. de V. O. 45. 1: vgl. I. 1 §. 8 D. ad leg. Falc. 36. 2. 1. 24 pr. D. quando dies 36. 2, 1. 19 pr. eod., I. 1 D. de pena leg. 33. 9. Der Vortheil, welchen das Strafversprechen dem Gläubiger gewährt, besteht auch in diesem Falle darin, daß er der Rechtmäßigkeit, sein Interesse zu beweisen, enthoben ist. Vgl. I. 38 D. de res. 4. 8. Von der andern Seite hat auch der Schuldner einen Vortheil von dem Strafversprechen, insoweit es nur von seinem Willen abhängt, wogegen er verbunden sein will, ob zur Erfüllung oder zur Leistung der Strafe. Gelegentlich aber ist, wenn der Schuldner Erfüllung wählt, die von ihm gemachte Leistung eben Erfüllung einer Verbindlichkeit. Er ist allerdings verbunden unter der Bedingung, si volutorum (S. 98); aber diese Bedingung ist eine aussöhnende, keine ausschiebende. Vgl. über die Construction dieses Falles, über welche, wie aus den angeführten Stellen hervorgeht, die römischen Juristen nicht einig waren, namentlich Bangzow, Liebre, Gerber und Maxen a. a. D.

¹⁷ Der Unterschied gegen den vorigen Fall ist der, daß hier der Schuldner auch durch Richterfüllung nicht zur Leistung der Strafe verpflichtet wird, sondern verpflichtet immer nur zur Erfüllung bleibt.

¹⁸ Es ist in der That ein Regelb. Nichtsbestoreniger spricht man hier wohl von einer „Wandelsühn (muleta paenitentialis)“. Scuff. Arch. III. 42. 49.

5. Den Beweis der Richterfüllung braucht nicht der Gläubiger zu führen; es ist an dem Schuldner, wenn er auf die Strafe in Anspruch genommen wird, seinerseits die Erfüllung dazuthun¹⁹.

§. 286.

Ist die Verbindlichkeit, für deren Erfüllung eine Strafe versprochen wird, ungültig, während der Schuldner sie für gültig hält, so ist auch das Strafversprechen ungültig¹. Anders, wenn der Versprechende die Ungültigkeit der Verbindlichkeit kennt²: in diesem Falle ist das Strafversprechen nur dann ungültig, wenn durch dasselbe ein unerlaubter Zweck durchgesetzt werden soll³. —

Ein Versprechen, wodurch Jemand sich einfach für den Fall eines Thuns oder Unterlassens zu einer Leistung anheischig macht, ohne das Thun oder Unterlassen selbst zu versprechen, ist gar kein Strafversprechen mehr, und muß lediglich nach den Grundsätzen von den bedingten Verträgen beurtheilt werden⁴. —

Eine Strafe der Richterfüllung einer Verbindlichkeit kann nicht bloß versprochen, sondern auch durch den Erblasser⁵ oder den Richter⁶ auferlegt werden. Der Name „Conventionalstrafe“

¹⁹ Steht es fest, daß die Hauptforderung entstanden ist, so steht es auch bis zum Beweise des Gegentheils fest, daß sie noch gegenwärtig besteht (§. 183. I. a), also unerfüllt ist. Vgl. Gerber a. a. D. §. 26—30, Maxen a. a. D. Uebereinstimmend Scuff. Arch. VIII. 121. Anders das XII. 143.

¹ L. 69 D. de V. O. 46. 1.

² Das Strafversprechen wird dann als Mittel angewendet, eine Verbindlichkeit erzwingbar zu machen, die es an und für sich nicht ist. Vgl. S. 19. 21 I. de int. stip. 3. 19, I. 38 §. 2. 4. 17 D. de V. O. 45. 1. Scuff. Arch. III. 35. 36. 39, XIII. 217. S. aber auch XII. 261. — Für die Römer gehörte namentlich auch der Fall hierher, wo ein Strafversprechen einer fern losen, von der Form nicht entbundenen, Veredung hinzugefügt wurde.

³ L. 61 D. de V. O. 45. 1, I. 134 pr. D. eod., I. 2 C. de int. stip. S. 39. Scuff. Arch. II. 28, III. 41.

⁴ Namentlich fehlt es in diesem Falle an einem Anhalte, um den Versprechenden für verbindlich zu erklären, wenn er nicht sofort diejenige Handlung vornimmt, deren Unterlassung die Bedingung seines Versprechens bildet (§. 285 Note 3), oder für nicht verbindlich, wenn ihm die Annahme der Handlung ohne seine Schuld unmöglich geworden ist (§. 285 Note 9). L. 115 §. 1. 2 D. de V. O. 45. 1. 1. 8 eod. S. noch I. 44 §. 5 D. de O. et A. 44. 7, I. 68 D. de V. O. 45. 1.

⁵ Vgl. die in §. 285 Note 16 citirten Stellen.

⁶ S. R. A. §. 162. Vgl. §. 251^a Note 3.

paßt in diesem Falle nicht; aber die rechtlichen Grundsätze sind die nämlichen.

H. Die natürlichen Verbindlichkeiten*.

I. Gegriff.

§. 287.

Bei der Bestimmung des Begriffes der natürlichen Verbindlichkeit ist auszugehen von dem Gegensatz zwischen der juristischen und der natürlichen Auffassung. Dieser Gegensatz macht sich, wie auf anderen Punkten des Rechts, so auch auf dem Gebiete des Obligationenrechts geltend. Es gibt Verbindlichkeiten wie für die juristische Auffassung, so auch für die natürliche Auffassung; letztere heißen eben deswegen natürliche Verbindlichkeiten¹. Es

* A. D. Weber Systematische Entwicklung der Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten (1784, 5. Aufl. 1825). Reinhardt die römische Lehre von der Verbindlichkeit im Allgemeinen und der natürlichen Verbindlichkeit insbesondere (vermischte Ansäße 3. Gesl., 1827). v. d. Pforder de obligacionis civilis in naturalism transitu (1843). C. Christiansen zur Lehre von der naturalis obligatio und condicatio indebiti (1844). Savigny Obl. I §. 5—14 (1851). Holtins Abhandlungen civilistischen und handelsrechtlichen Inhalts, überzeugt von Sutro Nr. 1 (1852, im Original erschienen 1845). Brinz kritisch Blätter III S. 12—60 (1858). Böcker Jahrb. d. gem. R. IV. 13 (1860). Schwanert die Naturalobligationen des römischen Rechts (1861). v. Scheurl die römischen Naturalobligationen, Jahrb. 1. Dogm. VII. 6 (1865). Ders. Recension des Werkes von Schwanert, krit. VfSchr. VI S. 489 sg. S. außerdem Grande civilistische Abhandlungen S. 66 sg., Büchel civilrecht. Erörterungen II Nr. 1 S. 57 sg., Renard Arch. i. civ. Prag. XXIX S. 432—444, Ergraben die condiciones sine causa I S. 118—152, v. Scheurl Heib. tr. Zeitschr. I S. 506—517. Unterholzner I S. 6—9, Wächter Württemb. Privat. II S. 480—487, Brinz (Lehrb.) I S. 571—581, Sintenis II S. 5—17.

¹ Die Quellen sagen: obligations naturales. Den Gegensatz zur obligatio naturalis bildet die obligatio civilis. Der Ausdruck „civilis obligatio“ bezeichnet aber auch eine besondere Art der juristischen Verbindlichkeiten, die auf dem ius civile, im Gegensatz zum ius gentium, oder zum prätorischen Recht, beruhenden juristischen Verbindlichkeiten (Gai. III. 98, 1. 5 pr. D. de pign. 20. 1, 1. 1 §. 1 D. de nov. 46. 2). Die Behauptung Scheurl's (Heib. tr. Zeitschr. S. 504), daß der Ausdruck „civilis obligatio“ in den Quellen immer nur auf die juristische Verbindlichkeit der letzteren Art, nie auf die juristische Verbindlichkeit überhaupt gehe, wird nach meiner Ansicht

besteht aber nicht notwendig ein Widerstreit zwischen der juristischen und der natürlichen Auffassung; in einem gegebenen Fall kann die eine sehr wohl mit der andern übereinstimmen, und so kann auch eine natürliche Verbindlichkeit sehr wohl zugleich eine juristische sein². Von den natürlichen Verbindlichkeiten dieser Art ist hier nicht die Rede; hier ist nur die Rede von den Verbindlichkeiten, welche es bloß für die natürliche Auffassung, nicht auch zugleich für die juristische sind. Diese bloß natürlichen Verbindlichkeiten³ sind nun zunächst dem Rechte durchaus gleichgültig, und viele derselben bleiben es auch. Im Leben wird Vieles als Verbindlichkeit, und wohl auch als Forderungsrecht bezeichnet⁴, was das Recht vollkommen unbeachtet läßt. Dagegen gibt es andere bloß natürliche Verbindlichkeiten, zu denen das Recht sich nicht durchaus ablehnend verhält; wenn es sie auch nicht vollkommen anerkennt, so mag es sie doch auch nicht vollkommen zurückweisen, sondern läßt sie in dieser oder jener Beziehung als Verbindlichkeiten allerdings gelten. Diese juristischen bloß-natürlichen Verbindlichkeiten sind es, um welche

durch I. 7 §. 2. 4 D. de pactis 2. 14, I. 5 §. 1 D. de præsser. verb. 19. 5, I. 16 §. 3 in Verbindung mit §. 4 D. de fidei. 46. 1 von welchen Stellen namentlich die erste und die dritte beweisend sind, widerlegt. — Die Ausdrücke „naturalis“ und „civilis“ bezeichnen hier in derselben Weise den Gegensatz zwischen dem Natürlicheren und dem Juristischen, wie in der Verbindung naturalis und civilis possessio, und den anderen in §. 148 Note 14 genannten Verbindungen; zu denselben ist noch hinzuzufügen: naturalis-civilis cognatio, naturalis-civilis solutio (I. 107 D. de sol. 46. 3), naturale pignus (I. 2. C. de postum. S. 51), naturale-civilis suorum (Schämann Greifswalder Rektoratsprogramm 1856 p. 5).

² In diesem Sinne wird in I. 126 §. 2 D. de V. O. 45. 1 die Darlehensobligation eine naturalis obligatio genannt, und in I. 15 pr. D. de cond. ind. 12. 6 die condicatio indebiti als naturalis bezeichnet. S. noch I. 5 pr. D. de auct. 26. 8. Auch I. 84 §. 1 D. de R. I. 50. 17 gehört wohl hierher. — In derselben Weise bezeichnet der Ausdruck „naturalis liber“ nicht bloß die nicht juristischen Kinder (die Concubinenkinder), sondern auch diejenigen juristischen Kinder, welche zugleich natürlich (nicht Adoptivkinder) sind.

³ Der Ausdruck „obligatio tantum naturalis“ findet sich in I. 5 pr. D. de pign. 20. 1.

⁴ Man sagt z. B. ich bin dem Herrn So und So einen Gegenbesuch schuldig; wer im Spiele gewonnen hat, ist Meister schuldig; der Freund kann vom Fremden fordern, daß er ihm die Wahrheit sage. Man denkt auch an die reprobirten Obligationen, z. B. Spielschulden und Spielforderungen.

es sich hier handelt. Wenn man sie natürliche Verbindlichkeiten schlechthin nennt, so geschieht dies deswegen, weil einerseits die vom Rechte vollkommen anerkannten natürlichen Verbindlichkeiten eben auch juristische sind, und anderseits es sich von selbst versteht, daß, wo im Rechte von einer natürlichen Verbindlichkeit die Rede ist, nicht eine solche natürliche Verbindlichkeit gemeint ist, welche aller und jeder juristischen Beziehung entbehrt⁵. Man

⁵ Über den Sinn, in welchem die Quellen von obligatio naturalis reden, herrscht keine Übereinstimmung. (Vgl. den ausführlichen Bericht bei Schwart S. 7—68.) Nach einer weit verbreiteten Meinung soll mit der Bezeichnung einer obligatio als naturalis auf ihre Anerkennung in der natürlichen Rechtsordnung hingewiesen sein, welche natürliche Rechtsordnung dann von den Verschiedenen noch verschieden gesehen wird, als ius naturale im Sinne von Naturrecht (Weber), als ius naturale im Sinne von ius gentium (Savigny, v. d. Pfordten, Böhl, Erxleben, Sintenis, Puchta, Arndt &c.), als Willigkeit (Schentl in der Heid. fr. Zeitschrift). Es ist nun auch keiner Frage unterworfen, daß die Quellen in diesem Sinne vielfach von obligatio naturalis wörtlich reden, so namentlich wenn sie eine civilis obligatio als naturalis bezeichnen (vgl. mit I. 15 pr. D. de eod. ind. 12. 6 f. 14 eod., aber auch I. 64 eod.). Aber daß sie diesen Sinn immer mit dem Ausdruck naturalis obligatio verbinden sollten, und namentlich immer auch da, wo sie die Unegentlichkeit, die Unvollkommenheit der Obligation hervorheben wollen, will doch nicht einleuchtet; denn regelmäßig wird die natürliche Rechtsordnung auch vom ius civile anerkannt, — wo aber nicht, auch vollkommen nicht. Aus diesem Grunde haben Aubere einen anderen, oder doch einen zweiten Sinn von obligatio naturalis angenommen, und in der Bezeichnung einer Obligation als naturalis eine unmittelbare Hinweisung auf ihre rechtliche Unvollkommenheit gefunden (Böhl, Holtius, Schwanert, Becker). Diese Ansicht hat mit der Schwierigkeit zu kämpfen, nachzuweisen, warum denn gerade das Unvollkommene als das Natürliche bezeichnet werde (vgl. Böhl S. 60, Holtius S. 6, Schwanert S. 231, Becker S. 398). Die im Text entwickelte Ansicht löst diese Schwierigkeit in einer Weise, welche sie zu gleich der Notwendigkeit überhebt, einen doppelten Sinn von obligatio naturalis anzunehmen. Sie geht von einer Vorstellung aus, welche unbestimmt genug ist, um Alles das in sich anzunehmen, was die Quellen mit dem Ausdruck obligatio naturalis nun einmal wörtlich bezeichnen, von der Vorstellung der natürlichen Auffassung. Die natürliche Auffassung wird sich zunächst an das in der Natur der Sache Begründete, durch die Natur der Dinge von selbst Gegebene anschließen, und dasselbe möglichst getreu wiederzugeben suchen; in diesem Sinne ist die naturalis obligatio zugleich die obligatio der natürlichen Rechtsordnung. Aber die natürliche Auffassung wird sich auch gefallen lassen müssen, vom Rechte corrigirt und in manchen ihrer Anforderungen zurückgewiesen zu werden; dann erscheint die naturalis obligatio nicht mehr als die obligatio einer Ord-

kann sie passend auch als uneigentliche Verbindlichkeiten bezeichnen⁶.

2. Rechtliche Bedeutung.

S. 288.

Die rechtliche Bedeutung, welche der natürlichen (uneigentlichen)

ung, mit welcher das Recht sich ansehnadreht, als vielmehr als die obligatio des unjuristischen Verstandes. In diesem Sinne faßt die obligatio tautum naturalis auch Brizzi (Pand. S. 577) auf; ebenso Christiani (S. 27, 84, 118). Vgl. auch Puchta Inst. III S. 69. — Und übereinstimmend im Wesentlichen steht auch Schentl in den Aussäben in den Jahrs. i. Dogmatik und der Zeit. BJSchr. Schentl's Aussöfung unterscheidet sich von der hier vertretenen nur dadurch, daß er in der Auffassung des unjuristischen Verstandes, auf welchen auch er die naturalis obligatio zurückführt, einen Trieb der Rechtsbildung erkennt, welchem das Recht durch theilweise Anerkennung der naturalis obligatio entgegenkomme. Die theilweise Anerkennung der naturalis obligatio wäre also gleichsam eine Abschlagszahlung, bis das Recht mehr zu leisten im Stande sei. In diesem Sinne hält auch Schentl die naturalis obligatio (die eigentliche, vgl. sogleich) für ein speziell römisches Institut, für welches im heutigen Recht kein Platz mehr sei (S. 352, 353). M. E. wird diese Schentl'sche Aussöfung dem vorliegenden Quellenmaterial nicht gerecht (§. 289), und ich glaube auch nicht, daß jemals ein positives Recht sich der Anerkennung uneigentlicher Obligationen ganz wird entziehen können. Dagegen ist gewiß richtig die Beimerkung Schentl's, daß naturalis obligationis sich für ein positives Recht auch dadurch ergeben können, daß dasselbe in einem gegebenen Fall einer Obligation nur bestimmte Wirkungen, und namentlich die Klagewirkung, abspricht, während es ihr andere beläßt. Dies ist der Fall beim SC. Macedonia-nam und den ihm gleichstehenden Bestimmungen, wenn es solche gibt (§. 289 Note 22).

⁶ Daß die naturalis obligatio eigentlich keine obligatio sei, haben die Quellen sehr bestimmt hervor. L. 10 D. de V. S. 30. 16: „quod si natura debatur, non aut loco creditorum“. L. 16 §. 4 D. de Adui. 46. 1: „licet minus proprie debens dicantur naturales debitores, per abusionem intelligi possunt debitores“. L. 41 D. de pec. 1b. 1. „Nec servus quidquam debere potest, nec servo potest deberi. Sed cum eo verbo abutimur, factum magis demonstramus, quam ad ius civile referimus obligationem“. In diesem Sinne heißt es auch in I. 95 §. 4 D. de sol. 46. 3, daß die naturalis obligatio nur auf dem vicinorum asquitatis beruhe. — Verwahrung einzulegen ist gegen die Ansicht Schwanert's (S. 225—230), daß in der naturalis obligatio nur eine Pflicht rechtlich anerkannt sei, ohne daß dieser Pflicht ein Recht entspreche. Das Recht kennt seine Pflichten ohne gegenüberstehende Rechte; es kennt nur Pflichten als Correlate von Rechten. Es kann wohl in der Verleihung eines Rechts von der Annahme ausgehen, daß eine Pflicht schon anderweitig begründet sei; aber soweit es selbst diese Pflicht anerkennt, verleiht es auch ein Recht.

lichen) Verbindlichkeit zukommt, ist zunächst negativ zu bestimmen. Die natürliche Verbindlichkeit gewährt dem Gläubiger — insfern man hier überhaupt von einem Gläubiger reden will¹ — nicht die Befugnis zur Klage². Die Klagbefugnis schließt den Begriff der natürlichen Verbindlichkeit aus; wer die Befugnis hat, seinen Willen dem widerstreben Wollen des Gegners gegenüber durch Anrufung einer höheren, im Notfall Zwang verhängenden, Auctorität zur Geltung zu bringen, dem fehlt an der Fülle des Rechts gar nichts mehr: er hat ein Recht nicht bloß nach der natürlichen, sondern auch nach der juristischen Auffassung. Von der anderen Seite ist die Klagbefugnis so sehr die Voraussetzung der Realisierung der durch das Recht gewährten Macht, daß, wo sie fehlt, man wohl berechtigt ist, von einem nur uneigentlichen Rechte zu reden³. — Positiv läßt sich die rechtliche Bedeutung der natürlichen Verbindlichkeit nicht durch eine für alle Fälle derselben gleiche Regel bestimmen⁴; für jede

§. 288. ¹ I. 42 §. 1 D. de O. et A. 44. 7. „Creditorum eos accipere debemus, qui aliquam actionem . . . habent . . .“. Bgl. I. 10 I. 108 I. 178 §. 3 D. de V. S. 50. 16, I. 16 §. 4 D. de fidei. 46. 1.

² L. 16 §. 4 D. de fidei. 46. 1 (Note 11), I. 94 §. 3 D. de sol. 46. 3.

³ Die Klagbefugnis gehört nicht zum Begriff des Rechts (§. 37); aber sie bildet eine wesentliche Voraussetzung seiner Wirksamkeit.

⁴ Dieser Satz ist für die richtige Einsicht in die Lehre vor der natürlichen Verbindlichkeit von der äußersten Wichtigkeit. Es gibt nicht einen feststehenden Inhalt der natürlichen Verbindlichkeit, wie es einen feststehenden Inhalt der juristischen Verbindlichkeit gibt. Man darf daraus, daß etwas in den Quellen als *naturalis obligatio* bezeichnet, oder daß ihm rechtliche Bedeutung in dieser oder jener Beziehung zugeschrieben wird, nicht ohne Weiteres schließen, daß es rechtliche Anerkennung in dem ganzen Umfang gefunden hat, welcher bei einer natürlichen Verbindlichkeit überhaupt möglich ist. Dies ist im Einzelnen auch immer, und namentlich darin anerkannt worden, daß man von den eigentlichen natürlichen Verbindlichkeiten uneigentliche unterschied, denen man geringere Wirkungen zuschreibt. So auch Savigny (§. 12) und Schwanert (§. 9—11), welcher letztere mit dieser Unterscheidung den Ausdruck *naturaliter* darüber in Verbindung bringt. Man muß aber noch weiter gehen und den Satz aufstellen, daß für jede natürliche Verbindlichkeit ihr rechtlicher Gehalt besonders bestimmt werden müsse. Dieser Gesichtspunkt ist namentlich von Schwanert verfolgt worden, und ich sehe darin das Hauptmerkmal seines Buches. Es liegt auf der Hand, daß die konsequente Durchführung dieses Gesichtspunktes auch jede Unterscheidung, wie die zuvor bezeichnete, überflüssig macht.

einzelne natürliche Verbindlichkeit muß ihr rechtlicher Inhalt besonders festgestellt werden⁵. Nur das läßt sich sagen, daß die natürliche Verbindlichkeit möglicherweise außer der Klagbefugnis jede rechtliche Bedeutung haben kann, welche auch der juristischen Verbindlichkeit zukommt⁶. Im Einzelnen ist Folgendes zu nennen⁷.

1. Die natürliche Verbindlichkeit kann als Vermögensvermehrung für den Gläubiger, als Vermögensminderung für den Schuldner in Betracht kommen⁸.

Bgl. außerdem Brinz crit. Blätter III S. 57, Sintenis II S. 11—16, Keller Jahrb. d. gem. R. IV. 382. 383, Becker das. S. 402.

⁵ Brinz (crit. Blätter III S. 48—50) faßt die rechtliche Bedeutung der natürlichen Verbindlichkeit in die Formel zusammen: sie ist zahlbar (erfüllbar). D. h. also: sie wird als Verbindlichkeit rechtlich anerkannt für einen sich auf sie beziehenden Erfüllungssatz. Ebenso Schwanert S. 222—225. Ich halte das nicht für eine glückliche Formulierung. Denn Bürgschaft und Pfändbestellung kann man doch nur sehr uneigentlich Erfüllungssätze nennen, und das Wesen der Compensation besteht nicht darin, daß in ihr die Verbindlichkeit erfüllt wird, sondern daß in ihr der Gläubiger Befriedigung gegen den Willen des Schuldners erlangt. — Christianen spricht der natürlichen Verbindlichkeit alle und jede selbständige rechtliche Wirkungen ab, und sieht den Grund berjenigen rechtlichen Wirkungen, von welchen sie umgeben ist, lediglich in dem freien Willen des Schuldners. Wie er darauf soluti rotativ auch bei irrtümlicher Annahme einer *civilis obligatio* und Compensation zurückführt, muß man bei ihm selbst nachlesen (vgl. namentlich S. 17—21 S. 128 S. 133). — Ähnlich jetzt auch Scheurl in dem Aufsatz in den Jahrb. I. Dogm. S. 328 ff. und in der crit. WISchr. S. 516 ff., indem er an die Stelle der Brinz'schen Formel: die nat. obl. sei zahlbar, die andere seit: sie sei anerkennbar; die der nat. obl. zuliegende Rechtswirksamkeit sei keine „Ihr an sich zuliegende, sondern durch Anerkennung vermittelte“ (Jahrb. S. 332). Auch in der *adversio* und *comparsatio* werde nur Anerkennung gefordert. Aber doch Anerkennung mit der unmittelbaren Folge eines Vermögensverlustes, und Anerkennung gefordert! Anders ist es auch bei der Zahlung nicht. Freilich liegt Scheurl an einem anderen Ort (Jahrb. S. 334), die nat. obl. trage „weder ein Forderungsrecht, noch irgend welche rechtliche Verbindlichkeit in sich“.

⁶ Vgl. Savigny S. 45—50, Schwanert S. 191—222.

⁷ Se namentlich bei der Berechnung des *Peculium*. Das *Peculium* ist um so viel größer, als der Inhaber desselben von dem Eigentümer fordern kann, um so viel kleiner, als er demselben schuldig ist. L. 7 §. 6. 7 I. 9 §. 2. 4 I. 17 I. f. D. de pec. 15. 1. I. 28 §. 1. 2 D. de cond. ind. 12. 6. I. 20 §. 2 D. de stabulib. 40. 7 (Note 12). Ferner bei der Berechnung der Erbschaft, wenn der natürliche Gläubiger Erbe des natürlichen

2. Die rechtliche Bedeutung der natürlichen Verbindlichkeit kann sich darin zeigen, daß die zu ihrer Erfüllung gemachte Leistung vom Rechte eben als Erfüllung behandelt, nicht unter dem Gesichtspunct der Schenkung⁹ oder irgend einen anderen Gesichtspunkt¹⁰ gestellt wird.

3. Die natürliche Verbindlichkeit kann dem Gläubiger die Macht gewähren, sich in einem vorhandenen Zustand zu erhalten¹¹. Dafür gehört vor allem die Befugnis, das zur Erfüllung der natürlichen Verbindlichkeit Geleistete zurückzubehalten¹²; ferner aber

Schuldner geworden ist, oder umgekehrt. L. 95 §. 2 D. de sol. 46. 3. S. auf der anderen Seite l. 1 §. 17 D. ad leg. Pale. 36. 2, l. 25 §. 11 D. de II. P. 5. 3.

⁹ L. 19 §. 4 D. de don. 39. 5. Vgl. v. Meierfeld Lehre von den Schenkungen §. 18.

¹⁰ L. 21 pr. D. ad leg. Pale. 36. 2, l. 44 D. de sol. 46. 3 (der natürliche Gläubiger hat dem natürlichen Schuldner etwas unter der Bedingung der Erfüllung seiner Schuld vermacht; das Geleistete wird nicht als conditionis imploratae gratia datum behandelt).

¹¹ Die natürliche Verbindlichkeit ist nicht tanglich zum Angriff, aber wohl kann sie tanglich sein zur Vertheidigung. Vgl. l. 94 §. 3 D. de sol. 46. 3.

¹² L. 16 §. 4 D. de fiduci. 46. 1. „Naturalis obligationes non eo solo necessitatur, si actio aliqua eorum nomine competit, verum etiam cum soluta pecunia repoti non potest“. Ich verstehe diese vielbesprochene, in l. 10 D. de O. et A. 44. 7. wiederholte, Stelle so: wenn bestimmt werden soll, ob eine naturalis obligatio vorhanden sei, oder nicht, so darf man sich nicht darauf beschränken, zu untersuchen, ob eine actio, sondern man muß auch darauf sehen, ob soluta restatio stattfindet. Abweichende Ansichten bei Bangero w III. S. 5, Savigny S. 40—41, Schwanert S. 83 ff., Franke Commentar zum Pandektentitel de hor. pat. S. 294 in der Note. Vgl. außer der genannten Stelle noch l. 3 §. 7 D. quod quisque iurius 2. 7, l. 42 pr. D. de iuris. 12. 2, l. 13 pr. l. 19 pr. l. 26 §. 12 l. 38 §. 1. 2 l. 41 l. 60 pr. l. 64 D. de cond. ind. 12. 6. Die Unzulässigkeit der Rücksforderung gilt nicht bloß für den Fall, wo der Erfüllende gewusst hat, daß er juristisch nicht Schuldner sei, — wo sie sich von selbst versteht, — sondern auch für den Fall, wo er die Schuld irrtümlich für eine juristisch gehaltene hat. L. 40 pr. l. 64 D. de cond. ind. 12. 6. Natürlich ist aber die Rücksforderung da nicht ausgeschlossen, wo der natürliche Schuldner eine ganz andere Verbindlichkeit hat erfüllen wollen, deren Existenz er irrtig angenommen hat. Von diesem Fall ist zu verstehen die (von der Erfüllung durch Obligation handelnde) l. 20 D. de SC. Mac. 14. 6 (der Novirende hält die Schuld, welche er novirt, für eine aus irgend einem andern Grunde, nicht aus Darlehn, entstandene). So Mühlenbruch Arch. f. civ. Pr. II S. 429; andere Ansichten bei Neumann

auch die Befugnis, eine an den Gläubiger gestellte Forderung mit Berufung auf eine natürliche Verbindlichkeit zurückzuweisen¹³.

4. Die natürliche Verbindlichkeit kann eine hinreichende Grundlage bilden für ein Rechtsverhältnis, welches zu seinem Bestande eine Verbindlichkeit voraussetzt, — Pfandrecht¹⁴, Bürgschaft¹⁵, Novation¹⁶, Erfüllungsversprechen¹⁷.

3. Einzelne Fälle*.

§. 289.

Die einzelnen Fälle der natürlichen Verbindlichkeit, welche in den Quellen anerkannt werden¹, sind heutzutage nicht alle

bef. XXIX. S. 437, Diesel SC. Macedonianum S. 135. 355, v. Galpius Novation und Delegation S. 303—306.

¹² Recht der Compensation. L. 6 D. de comp. 16. 2. „Etiam quod natura debetur venit in compensationem“. Diese Stelle auf Gegenforderungen aus demselben Grunde zu beschränken, wie Holtius S. 28 thut, ist willkürlich. Vgl. auch l. 8 §. 1 D. ratam rem 46. 8. Dagegen gehört l. 20 §. 2 D. de statutib. 40. 7 nicht hierher. Dieselbe sagt nur, daß bei der Berechnung des Peculium auch die natürlichen Schulden des Herrn an den Sklaven mit eingerechnet werden müssen (pr. der Stelle und l. 56 §. 1 D. de fiduci. 46. 1). — Recht der Deduction bei der Berechnung des Peculium, wenn die Gläubiger desselben gegen den Eigentümler flagbar werden. L. 38 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6.

¹³ L. 5 pr. l. 14 §. 1 D. de piga. 20. 1, l. 13 pr. D. de cond. ind. 12. 6. Vgl. §. 225 Note 8.

¹⁴ L. 6 §. 2 l. 7 l. 16 §. 3 l. 60 D. de fiduci. 46. 1, l. 13 pr. D. de cond. ind. 12. 6.

¹⁵ L. 1 §. 1 D. de nov. 46. 2.

¹⁶ L. 1 §. 7 D. de psc. const. 13. 5 (§. 284 Note 7).

* Diesel S. 64—119, Christianen S. 84—114, Erxleben S. 123—134, Savigny S. 52—123, Brinz S. 13—28, Schwanert S. 244—481.

¹ Nach der Ansicht Vieles erkennen die Quellen außer in den im folgenden genannten Fällen eine natürliche Verbindlichkeit noch an: in Folge der Anspruchsverjährung, s. darüber S. 112 Note 5, — des freisprechenden Urtheils, s. §. 129 Note 7, — des honestum competentius, s. §. 268 Note 11. — Die naturalis obligatio der L. 59 pr. D. ad SC. Trab. 36. 1 ist rein zum Zweck einer theoretischen Vermittelung angenommen, s. §. 249 Note 4. — Natürliche Verbindlichkeit in Folge der litiscontestation? Windscheid die Actio ic. S. 56—58, Schwanert S. 424—433. — Natürliche Verbindlichkeit des mit der actio de peculio Haftenden auch über den Bestand des Peculium hinaus? L. 11 D. de cond. ind. 12. 6. Brinz S. 27, Erxleben S. 111—117, Schwanert S. 289. — Windscheid, Pandebiten. II. Band.

meht practisch². Diejenigen, welche es noch sind, sind folgende.

G. 288 Note 58; anders Savigny S. 108—105; noch anders Keller Jahrb. f. Dogm. III S. 177, 178. — Natürliche Verbindlichkeit zur Zinszahlung? Dofslr Thibaut Versuche II S. 152—169, Bangerow I §. 76 Num. 2 Nr. 2, Christiaensen S. 92—96, wegen l. 26 pr. D. de cond. ind. 12. 6. Andere suchen dieser natürlichen Verbindlichkeit dadurch zu entgehen, daß sie in der cit. Stelle wissentliche Zahlung voraussehen (Weber S. 149, Erxleben S. 63). Das Richtige ist gemäß mit Unterholzner II S. 46, h. Witte Bereicherungsclagen S. 69 fg., Gintenis II §. 87 Note 50 (in der neuen Ausgabe), Seuff. Arch. XVI. 49, anzunehmen, daß l. 26 pr. cit. nur die Rücksforderung der Zinsen ausschließen will, nicht aber ihre Anrechnung auf das Kapital (l. 5 §. 2 l. 102 §. 3 D. de sol. 46. 3, l. 18 C. de uor. 4. 32). Man muß aber dann im Folgenden statt „sed“ lesen „ad ut“. — Natürliche Verbindlichkeit in Folge eines iudicium pactum? In der neueren Zeit mehrern sich die Stimmen dagegen: Meyerfeld Schenkungen S. 344—346, Liebe Zeitschr. f. Civ. und Pr. XV S. 201, Gneist formelle Verträge S. 169 fg., Unterholzner I §. 28, Holtius S. 7—16, Brinz trit. Bl. S. 16—25, Becker S. 395, Thering Geist des röm. R. I S. 128 Note 45, Görtanner Stipulation S. 401 fg., Scheurl Jahrb. f. Dogm. VII S. 348—346 und fr. VSchr. VI S. 501, Kunze zu Holzschuher III. S. 7; auf der anderen Seite namentlich Böichel S. 65—68, Savigny S. 53—59; auch Scheurl Heid. fr. Zeitschr. S. 516. Nach meiner Meinung sind die hier wirklich in Betracht kommenden Stellen nur: eines Theils l. 1 §. 2 D. de V. O. 45. 1, anderer Theils l. 5 §. 2 D. de sol. 46. 3, l. 3. 4 C. de uor. 4. 32, l. 11 §. 3 D. de pign. act. 18. 7. L. 1 §. 2 cit. spricht gegen die Annahme einer natürlichen Verbindlichkeit; die zuletzt genannten Stellen sagen unmittelbar nichts Anderes, als daß der Gläubiger Zinsen, die ihm durch iudicium pactum versprochen worden sind, nicht zurückzugeben brauche, wenn sie ihm gezahlt worden seien, und daß er sich aus einem ihm gegebenen Pfande auch für sie befreidigen könnte. Darin eine Anerkennung der iudicium pacta überhaupt zu sehen, halte auch ich für bedenklich (vgl. namentlich l. 8 D. in quib. enas. pign. 20. 2). Vgl. übrigens §. 312 Note 9.

² Dahin gehört namentlich die natürliche Verbindlichkeit des Sklaven, der für die Römer bei Weitem wichtigste Fall der natürlichen Verbindlichkeit (l. 14 D. de O. et A. 44. 7, l. 13 pr. D. de cond. ind. 12. 6, Savigny a. a. D. S. 59. 60, Syst. II §. 65 und Beil. IV, Schwanert S. 244—299); ferner die natürliche Verbindlichkeit in Folge der capitio diminutio (l. 2 §. 2 D. de cap. min. 2. 5 vgl. l. 8 sol., Savigny S. 80, Schwanert S. 413—424), in Folge der Prozeßverjährung (l. 8 §. 1 D. ratam rom. 46. 8, l. 30 §. 1 D. ad leg. Aq. 9. 2, Savigny S. 98, Schwanert S. 433—437), die natürliche Verbindlichkeit aus dem Sale: quod quisque iuris in alterum statuerit, ut ipso eodem iure utatur (l. 3 §. 7 D. tit. cit. 2. 2, Savigny S. 99, Schwanert S. 471—473).

1. Die natürliche Pflicht zur Dankbarkeit kommt insoweit rechtlich in Betracht, als anerkannt wird, a) daß in dem Gegengeschenk, welches ein Beschenkter macht, eine Minderung sowohl der ihm durch die Schenkung zugewendeten Vermögensvermehrung, als der vom Schenker gemachten Vermögensausopferung enthalten ist³; b) daß die zum Dank für eine Lebensrettung gemachte Leistung nicht unter den Gesichtspunct der Schenkung fällt⁴.

2. Ebenso wird es nicht als Schenkung angesehen, wenn der Erbe seiner natürlichen Verpflichtung zur Entrichtung der ihm auferlegten Vermächtnisse auch bis zu dem Betrage nachkommt, welchen er nach positiver Rechtsvorschrift an denselben kürzen könnte⁵.

3. Was jemand zum Zweck der Erfüllung einer ihm obliegenden sittlichen Verpflichtung leistet, kann er nicht zurückfordern, wenn er sich auch irrtümlicher Weise für rechtlich verpflichtet gehalten hat⁶. Deswegen haftet auch der Bürger⁷ und

³ L. 25 §. 11 D. de H. P. S. 3, l. 10 §. 7 i. f. D. de in rem verso 15. 3. Vgl. auch l. 54 §. 1 D. de furtis 47. 2. Dagegen gilt die Forderung selbst auf das Gegengeschenk als Vermögensvermehrung nicht, l. 25 §. 11 cit.

⁴ L. 34 §. 1 D. de don. 39. 5 (Paul. S. R. V. 11 §. 6). Vgl. zu dieser und der vorhergehenden Note §. 348 Note 10. 11. Auch France Commentar zum Pandektentitel de her. pot. S. 293. 294.

⁵ L. 5 §. 15 D. de don. i. v. c. u. 24. 1, l. 19. 20 D. quae in fr. ered. 42. 8. Aber das irrtümlich Gezählte kann zurückfordert werden, l. 5 §. 15 cit. i. f. l. 9 §. 5 D. de iur. et facti ign. 22. 6. L. 1 C. ad leg. Fale. 6. 50, welche das Rücksforderungsrecht versagt, ist von wissentlicher Leistung zu verstehen. S. noch l. 62 D. de cond. ind. 12. 6, l. 2 C. de fidei. 6. 42, und vgl. Christiaensen S. 88—90.

⁶ Dieser allgemeine Satz darf, wie ich glaube, auf Grund von l. 32 §. 2 D. de cond. ind. 12. 6 (die Frau gibt dem Manne eine Mitgift) und l. 26 §. 12 eod. (der Freigelassene leistet dem Freilässer operatio officiales) behauptet werden. Vgl. namentlich l. 22 cit.: — „ubilata enim falsa opinione relinquitur pietatis causa, ex qua solutum repeti non potest“. So auch Buskta Inst. III S. 66, Böichel S. 99, Erxleben a. a. D. S. 149—152. A. M. Savigny S. 101. Auf der anderen Seite geht noch weiter Schwanert S. 118—120, welcher die Rücksforderung in allen Fällen ausgeschlossen glaubt, wo derselbe eine „Billigkeits- oder Pietätssicht“ entgegenstehe. Auch Brinz Pand. S. 575 hält eine „Billigkeitschuld“ zum Auschluß der cond. indebiti für hinreichend.

⁷ L. 7 D. de fidei. 46. 1. „Quod enim solutum repeti non potest, conveniens est, huius naturalis obligationis fideiussorem accipi posse“.

der Novationsschuldner⁸, ferner sind gültig Verpfändung und Erfüllungsversprechen⁹. Um so weniger darf auf eine solche Leistung das Recht der Schenkung angewendet werden¹⁰.

4. Die natürliche Verbindlichkeit des Geschlechtsunreisen, welcher ohne die Mitwirkung seines Vormundes eine Verpflichtung eingegangen ist. Dieselbe wird vom Rechte als Verbindlichkeit anerkannt in allen Fällen¹¹, in welchen es sich nicht darum

⁸ Der neu eintretende nach Analogie des Bürgeren; bleibt der frühere Schuldner, so haftet derselbe schon deswegen, weil in der Novation von seiner Seite Leistung liegt.

⁹ Von Dritten nach Analogie der Bürgerhaft. Um so mehr muss der Schuldner selbst haften.

¹⁰ Seuff. Arch. VI. 18. Jemand hatte der Mutter seiner unehelichen Kinder ein Schenkungsversprechen gegeben. Das O. A. G. zu Dresden entschied, daß er dies gehabt habe in Erfüllung der ihm obliegenden moralischen Verpflichtung, für die Mutter zu sorgen, und daß daher seine Zuwendung der Insinuation nicht bedürfe. Gleichfalls in Anerkennung einer natürlichen Verbindlichkeit hat das O. A. G. zu Wölfenbüttel die Insinuation für nicht erforderlich erklärt bei dem vom Vater dem Sohne zur Begründung einer selbständigen Christen-Gegaben (Seuff. Arch. XII. 275), und entschieden, daß, wenn der Mann die Frau in eine Witwenklasse oder Lebensversicherung einzuläufe, dies nicht unter das Verbot der Schenkung zwischen Ehegatten falle. (dab. XII. 167).

¹¹ Die Frage, bis zu welcher Grenze die natürliche Verbindlichkeit des Geschlechtsunreisen rechtliche Anerkennung gefunden habe, ist äußerst streitig. Der im Folgenden vorgetragenen Mittelmeinung stehen zwei extreme Ansichten gegenüber. 1) Die Verbindlichkeit des Geschlechtsunreisen hat gar keine rechtliche Anerkennung gefunden; die Stellen der Quellen, in welchen eine solche enthalten ist, seien Vereidigung des Geschlechtsunreisen voraus. So noch Puchta §. 287. I. 2) Sie hat die volle Anerkennung gefunden, welche überhaupt einer natürlichen Verbindlichkeit zu Theil werden kann. Sonnentlich Savigny S. 61 sq.; außerdem Frisch Erläuter. II. S. 269—273, Brügel S. 76—88, Erxleben S. 129, Schenck Heid. tr. Zeitschr. S. 507. 508, Kuborff Vormundsh. II S. 280, Sintenis I §. 17 Note 24. Die hier vorgetragene Mittelmeinung wird (wenigstens ihrem Grundgedanken nach) verteidigt von Göld IV S. 66 sq., Weber §. 71, Reinhardt §. 72. 73, Nößlert in seiner Zeitschr. I S. 180 sq., Brandis Zeitschr. f. Civ. und Pr. VII S. 149 sq., vgl. auch Kuborff zu Puchta's Vorlesungen II S. 46 Note 6, Schenck trit. WISchr. S. 521. Zwischen dieser Mittelmeinung und der unter 2 bezeichneten Ansicht nehmen wieder eine mittlere Stellung ein Keller Jahrb. d. gem. R. IV. 12, Schwartet §. 18, Bangsow I §. 279 Ann. (in der neuesten Auflage), denen zustimmt Arndts §. 230 Ann. a. C. S. darüber Note 16. Eigenthümlich auch Brinz trit. Bl. III

handelt; daß der Schuldner gegen seinen Willen zur Erfüllung genötigt werden soll¹². Dagegen wird sie, wo diez Letztere der Fall ist, als Verbindlichkeit nicht anerkannt. Deswegen kann der Gläubiger sie nicht nur nicht zur Compensation benutzen¹³, sondern es kann auch das auf Grund derselben irrtümlich Geleistete zurückfordert werden¹⁴. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es der ursprüngliche Schuldner selbst ist, welcher die irrtümliche Leistung gemacht hat, oder sein Rechts-

S. 1b, Band. S. 572. In früherer Zeit hat man sich auch wohl durch die Unterscheidung zwischen impubes infantia und pubertati proximi zu helfen gesucht. S. Frisch a. a. O. S. 271 Note 78. — Die von Goldschmidt Arch. I. civ. Pr. XXXIX. 17 [1856] begonnene neue Bearbeitung der Frage ist bis jetzt nicht fortgesetzt worden.

¹² a) Die Verbindlichkeit des Geschlechtsunreisen wird als *naturalis obligatio* bezeichnet in I. 42 pr. D. de iure. 12. 2, I. 21 pr. D. ad leg. Falc. 35. 2, I. 25 §. 1 D. quando dios 36. 3, I. 95 §. 4 D. de sol. 46. 3. b) Wenn Jemand etwas vermacht, was ein Geschlechtsunreifer ihm schuldig ist, so ist das Vermächtnis nicht deswegen ungültig, weil er das Vermachte als ein Verschuldetes bezeichnet hat, I. 25 §. 1 D. quando dios 36. 3. c) Der mit einem Geschlechtsunreisen abgeschlossene Kaufvertrag bricht bei der in derselben additio den früheren Kauf, I. 14 §. 3 D. da in derselben add. 18. 2. d) Die Erfüllung der Verbindlichkeit des Geschlechtsunreisen fällt weder unter den Gesichtspunkt der Schenkung, noch unter irgend einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt, als eben den der Erfüllung, I. 19 §. 4 D. de don. 39. 5, I. 21 pr. D. ad leg. Falc. 35. 2, I. 44 D. de sol. 46. 3. e) Verlust derselben ist Verlust ihres Betrages, I. 95 §. 2 D. de sol. 46. 3. f) Es haftet der Bürger, welcher für sie eingetreten ist, I. 2 D. de fidei. 46. 1, I. 35 D. de res. 4. 8, I. 127 D. de V. O. 46. 1, I. 95 §. 4 D. de sol. 46. 3 (über I. 25 de fidei. I. Girtanner Bürgerl. S. 21 sq.). g) Sie kann novirt werden und noviren, I. 1 §. 1 D. de nov. 46. 2, §. 3 I. quib. mod. tollitur 3. 29.

¹³ Das Gegenteil wird nicht durch I. 3 §. 4 D. de neg. gest. 3. 5 bewiesen. In dieser Stelle ist nur der Satz enthalten, daß der Geschlechtsunreise nicht einsfordern dürfe, was ihm aus einer gewissen Thatache verschuldet wird, ohne seine eigene Verbindlichkeit aus dieser Thatache zu erfüllen. Gegen daß Compensationstreit des natürlichen Gläubigers beweist auch, wenigstens ihrem Wortlaute nach, I. 4 §. 4 D. de dol. exc. 44. 4 (Keller Jahrb. d. gem. R. IV S. 375 Note 3). Daß dem Geschlechtsunreisen ein *paetum de non petendo* nicht entgegengesetzt werden darf, sagt I. 28 pr. D. de paet. 2. 14.

¹⁴ I. 41 D. de cond. ind. 12. 6, I. 13 §. 1 sed. In diesem Sinne heißt es in I. 59 D. de O. et A. 44. 7: „Pupillus mutuam pecuniam accipiendo ne quidem iure naturali obligator“.

nachfolger¹⁸, und im ersten Fall, ob der Schuldner vor oder nach der Pubertät, mit oder ohne Beitritt des Vormundes, geleistet hat¹⁹.

5. Die natürliche Verbindlichkeit desjenigen, welchen als Haushkind gegen das Verbot des Macedonianischen Senatsbeschlusses ein Darlehn gegeben worden ist²⁰, schließt die Rückforderung des irrtümlich Geleisteten aus²¹, und bildet eine genügende Grundlage für Bürgschaft, Pfandrecht, Novation, Erfüllungsversprechen²². Doch ist Verpfändung durch den Schuldner selbst, ebenso Novation und Erfüllungsversprechen, nur dann

¹⁸ Das Gegenthell ist mit Unrecht auf Grund von I. 64 pr. D. ad SC. Trab. 36. 1 behauptet worden. Brandis a. a. O. S. 152 läßt auf Grund dieser Stelle ganz consequent das Rückforderungsrecht des Geschlechtsunreinen auch dann wegfallen, wenn an die Stelle seines Gläubigers ein Erbe getreten ist.

¹⁹ Dies leugnen nicht nur diejenigen, welche der natürlichen Verbindlichkeit des Geschlechtsunreinen überhaupt volle Wirkung zuschreiben, sondern auch Keller, Schwanert, Bangewrow (Note 11). Sie nehmen an, daß ein Rückforderungsrecht nur wegen mangelnder Veränherungsfähigkeit des Leistenden begründet sei, nicht aber wegen irriger Annahme einer juristischen Verbindlichkeit (vgl. I. 29 D. de cond. ind. 12. 6). Meiner Meinung nach liegt hier in den Quellen ein Widerspruch vor. Auf der einen Seite stehen I. 41 D. de cond. ind. 12. 6 („quia nec natura dobit“), I. 13 §. 1 sod. („st locupletior factus est“), I. 69 D. de O. et A. 44. 7 („pupillus . . . ne quidem iure naturali obligator“), auf der anderen I. 42 pr. D. de iurei. 12. 2, I. 21 pr. D. ad leg. Pale. 36. 2, I. 64 pr. D. ad SC. Trab. 36. 1. Eine Vereinigung halte ich, wenn man nicht hilben oder drücken Gewalt thun will, nicht für möglich. So muß man sagen, daß die genannten Quellenzeugnisse sich gegenseitig aufheben, und daß demgemäß für den Ausschluß des Forderungsrechtes bei irrtümlicher Erfüllung einer Pupillarschuld kein Beweis vorliegt.

²⁰ Savigny S. 77, Schwanert §. 17.

²¹ L. 9 §. 4 D. de SC. Mac. 14. 6, I. 26 §. 9 I. 40 pr. D. de cond. ind. 12. 6, I. 14 D. de R. C. 12. 1, I. 19 D. de nov. 46. 2.

²² L. 9 §. 3 — I. 11 I. 18 D. de SC. Mac. 14. 6, I. 9 pr. sod., I. 2 D. quae res pignori 20. 3, I. 2 C. ad SC. Mac. 4. 28 (vgl. über diese Stelle S. 373 Note 17). Über I. 20 D. de SC. Mac. I. §. 288 Note 11. Die Gültigkeit des Erfüllungsversprechens ist nicht ausdrücklich bezogen, aber deswegen nicht weniger unzweifelhaft. Vgl. übrigens I. 2 C. cit. „vol alias agnovit“. A. M. Diezel SC. Macedonianum S. 126 S. 181. — Der Urge kann genauso der Regel zur Zahlung nicht genötigt werden, wenn er einen Abzug gegen den Haupeschuldner hat (I. 9 §. 3 oit.). In dem gleichen Fall steht auch dem dritten Verpfänder die exc. SC. zu, I. 2 D. quae res pignori 20. 2.

wirksam, wenn der Schuldner diese Rechtsgeschäfte nach Auflösung der väterlichen Gewalt abschließt²³. Die Compensationsbefugniß darf dem Gläubiger nicht gestattet werden²⁴. — Eine gleiche natürliche Verbindlichkeit auch in anderen Fällen anzunehmen, wo die Obligation durch eine ähnliche Vorschrift, wie die des Macedonianischen Senatsbeschlusses für ungültig erklärt wird, ist bedenklich²⁵.

²³ Die Verpfändung vor Auflösung der väterlichen Gewalt wird regelmäßigt schon deswegen ungültig sein, weil dem Verpfändenden Eigenthum oder Dispositionsfähigkeit fehlt, vgl. I. 9 pr. D. de SC. Mac. 14. 6 („si paternas fæcias“). Aber auch für obligatorische Rechtsgeschäfte wird die Ungültigkeit behauptet werden müssen, nach I. 2 C. ad SC. Mac. 4. 28, wo der Schluss a contrario kaum abzulösen ist (S. 373 Note 18). Vgl. Wächter Wirttemb. Privatt. II S. 487, Diezel SC. Macedonianum S. 100 sg.

²⁴ Die herrschende Meinung erkennt auch sie an. Aber die Compensationsbefugniß ist nirgends bezeugt. Und wenn der Schuldner genötigt werden kann, dem Gläubiger zu lassen, was er ihm gegeben hat, folgt daraus, daß er auch genötigt werden kann, ihm zu lassen, was er ihm nicht gegeben hat? Gegen die Compensationsbefugniß Unterholzner I S. 149, Sintenis II S. 514, Schenck Jahrb. f. Dogm. VII S. 341. 342, htr. WFSchr. VI S. 529.

²⁵ Eine nahe liegende Versuchung zu einer solchen Ausdehnung liegt darin, daß die römischen Juristen den Grund, warum die Macedonianische Vorschrift eine natürliche Verbindlichkeit bestehen lasse, darin seien, daß diese Vorschrift zur Strafe des Gläubigers, nicht zum Vortheil des Schuldners, gegeben sei (I. 9 §. 4 D. de SC. Mac. 14. 6), und daß sie in Verbindung damit den allgemeinen Satz aufstellen: eine natürliche Verbindlichkeit bleibe immer übrig, wo eine Obligation nur zur Strafe des Gläubigers für unwirksam erklärt sei (I. 19 pr. I. 40 pr. D. de cond. ind. 12. 6). Aber es ist bekannt, wie äußerst gefährlich es ist, solche abstrakte Aussprüche der römischen Jurisprudenz beim Worte zu nehmen (vgl. S. 123 Note 8). In der That, warum sollte der Sinn eines Gesetzes, welches ein Forderungsrecht zur Strafe abspricht, nochwendiger Weise der sein, daß das Forderungsrecht nur hellweise verloren gehen sollte? Allerdings findet sich eine Anwendung derselben Gesichtspunktes in I. 3 §. 2. 7 D. quod quisque iur. 2. 2; aber hier ohne Beziehung auf die Strukturatur der Bestimmung. Der hier vertretenen Ansicht sind Kierulff S. 27. 186, Savigny Spft v S. 375—377, Erxleben S. 130, Diezel SC. Macod. S. 139—141, Sintenis I §. 32 Ann. 43 und II §. 82 Ann. 15, und im Grunde auch Schwanert S. 350. 471 sg., welcher die Regel zwar zur allgemeinen Anwendung bringen will, aber mit Berücksichtigung des besonderen Willens des einzelnen Gesetzes. Sitz beschränkte Anwendung Bangewrow I S. 189 und III S. 122 (wenn die Klage abgesprochen sei), Christiansen S. 106—111 (wenn dem Gläubiger Verlust des Forderungsrechtes zu dem

6. Die natürliche Verbindlichkeit zwischen dem Vater und dem Kinde in seiner Gewalt in Betreff desjenigen Theils des väterlichen Vermögens, welches dem Kinde zum factisch selbstständigen Haben eingetragen worden ist (Sondergut, *Peculum*²³). Das Sondergut, obgleich es Theil des Vermögens des Vaters ist, erscheint doch äußerlich als Vermögen des Kindes²⁴. Dadurch werden für die natürliche Auffassung obligatorische Beziehungen zwischen dem Hauptvermögen des Vaters und dem Sondergut möglich; für die juristische Betrachtung stellen dieselben sich lediglich als Kassenrechnung dar, welche rechtliche Bedeutung einzig dadurch gewinnt, daß sie in Betracht kommt, wo der Betrag des *Peculum* Dritten gegenüber zu bestimmen ist²⁵. Durch die Auflösung der väterlichen Gewalt ändert sich an diesem Verhältniß nichts²⁶. — Verpflichtungen zwischen Vater und Kinde, welche keine Beziehung auf das bezeichnete Sondergut haben, sind keine bloß natürliche, sondern volle²⁷.

Ende gedroht sei, um ihn von der Eingehung des Geschäfts abzuhalten), Schenkl Jahrb. f. Dogm. S. 348 (bei dem Edicte über das ius iniquum und dem decretum D. Marci, vgl. S. 358). Für unbedingte Anwendung Unterholzner I S. 611, v. d. Pforzen §. 9, seltener auch Schenkl Heid. trit. Zeitschr. S. 514. Eine besondere Ansicht noch bei Grapide S. 71—73. — Savigny hat es früher versucht, an die Stelle dieser Regel die andere zu setzen, daß eine natürliche Verbindlichkeit dann übrig bleibe, wenn die Wirtschaft der Obligation durch eine Vorschrift des ius civile, im Gegensatz zum ius gentium, ausgeschlossen werde. Er hat später, wie es scheint, diese Ansicht aufgegeben. Syll. V S. 377—379, Obi. I S. 78. Ähnlich wie Savigny, kein Arch. f. clv. Pr. XXVI S. 387 ff.

²³ S. g. *peculum proscriptum*.

²⁴ S. das speciale Obligationenrecht V. B. 2 Note 2.

²⁵ So namentlich den Gläubigern gegenüber bei der *actio de peculio* (a. O. Note 14. 15); seltener demjenigen gegenüber, welchem der Vater das Sondergut vermachte (I. 5 I. 9 §. 4 D. de psc. leg. 33. 8, 1. 6 pr. §. 1. 4. 5 I. 7 I. 8 §. 1. 2 I. 9 §. 1. 2 I. 10 I. 16 I. 21 I. 22 pr. D. sol.).

²⁶ Daraus erklärt sich einfach die berühmte I. 38 D. de cond. ind. 12. 6, 1. *Frater a fratre*). Vgl. im Uebrigen v. d. Pforzen Abhandlungen S. 172 ff., *Sintenis* III § 142 Note 19.

²⁷ Nach ursprünglichem römischen Recht war zwischen dem Vater und dem Kinde in der väterlichen Gewalt eine juristische Verbindlichkeit überhaupt nicht möglich (I. 4. 11 D. de ind. 5. 1, 1. 16 D. de fortis 47. 2, 1. 2 pr. D. de contr. emt. 18. 1, §. 6 I. de inut. stip. 3. 19). Denn eine juristische Verbindlichkeit setzt zwei sich selbstständig gegenüberstehende Vermögenskreise voraus,

IV. Subjecte des Forderungsrechts.

Übersicht.

§. 290.

Die Subjecte des Forderungsrechts sind auf der einen Seite der Gläubiger, das berechtigte Subject, auf der andern Seite der Schuldner, das verpflichtete Subject (§. 251, 251¹). Dabei sind folgende Punkte in nähere Erwägung zu ziehen.

1. Regelmäßig ist das in dem Forderungsrecht berechtigte, wie das verpflichtete Subject ein bestimmtes Individuum. Es kann aber auch das Gegentheil der Fall sein. Davon näher in §. 291.

2. Es kann vorkommen, daß auf der Gläubiger- oder auf der Schuldnerseite oder auf beiden Seiten eine Mehrheit von Individuen steht. Davon näher in §. 292 ff.

3. Die Subjecte des Forderungsrechts können wechseln; an die Stelle des Gläubigers kann ein anderer Gläubiger, an die Stelle des Schuldners ein anderer Schuldner treten. Von diesem Verhältniß aber wird passender an einem andern Ort, unter dem Gesichtspunkt der Umwandlung des Forderungsrechts, gehandelt (§. 328 ff.).

und einen solchen Vermögenskreis hatte das Kind dem Vater gegenüber nicht. Eine natürliche Verbindlichkeit des Kindes gegen den Vater war auch abgesehen von der bezeichneten Kassenrechnung möglich, nicht aber umgekehrt (I. 56 §. 1 D. de fidei 46. 1). Allmählich aber hat das Kind dem Vater gegenüber vermögensrechtliche Selbstständigkeit allerdings gewonnen (*peculum castrense* und *quasi castrense*, s. g. *peculum adventicium*), und soweit es sie gewonnen hat, muß nun auch die Möglichkeit einer juristischen Verbindlichkeit zwischen ihm und dem Vater anerkannt werden. Dieselbe ist in den Quellen für das *peculum castrense* ausdrücklich bezeugt (I. 4 D. de ind. 5. 1, 1. 2 D. de SC. Mac. 14. 6, 1. 15 §. 1. 2 D. de castr. poc. 49. 17); aber auch für das *peculum adventicium* muß sie behauptet werden, obgleich hier die Compilatoren es unterlassen haben, die nötige Consequenz zu ziehen. Von der selteneren Unfähigkeit des Kindes ist nur übrig geblieben, daß es nichts aus dem Vermögen des Vaters erwerben kann (I. 6 pr. O. de bonis quas lib. 6. 61); was aus dem Vermögen des Vaters an das Kind gelangt, wird *peculum proscriptum*, und so wird auch eine Forderung, welche das Kind gegen den Vater aus dem Vermögen des Vaters erwirkt, Forderung des *peculum pro-*

A. Unbestimmtheit des Subjects*.

§. 291.

Eine Unbestimmtheit des Subjects des Forderungsrechts liegt dann vor, wenn die Gläubigerschaft oder Schuldnerschaft an ein gewisses Verhältnis in der Weise angelüpft ist, daß Jeder, welcher in dieses Verhältnis eintritt, Gläubiger oder Schuldner ist, aber auch nur so lange, als er in diesem Verhältnis steht. Unter den Verhältnissen, durch welche in dieser Weise die Gläubigerschaft und Schuldnerschaft vermittelt werden kann, sind von besonderer Wichtigkeit die Verhältnisse zu einer Sache, — Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Besitz. Uebrigens ist diese künstliche Art der Verknüpfung eines Forderungsrechtes mit der Person im römischen Rechte weniger ausgebildet¹, als im modernen Recht. Unter den hierher gehörigen Rechtsinstituten übertragt alle anderen an Wichtigkeit das dem modernen Recht angehörende Institut der Forderungen aus Inhaberpapieren² und Ordrepapieren³.

festioium, also eine bloß natürliche Forderung mit der oben bezeichneten beschränkten Wirkung. Ueber die verschiedenen Meinungen s. v. d. Pfosten Abhandl. S. 145 sq., Schwanert S. 332 sq., Seuffert (Pand.) S. 483, Sintenis §. 142 Note 8, Arndt S. 435, 436, und über die heutige Anwendbarkeit des Satzes, daß das Kind aus dem Vermögen des Vaters nicht erwerben kann, a. a. O. (Note 24) Note 2.

* Savigny Obs. I §. 15.

§. 291. ¹ Aus dem römischen Recht gehören hierher die *Noyalansprölche*, die s. g. *actions in rom. scriptas* (S. 46 Note 6), und die mit der *servitus onoris forensi* verbundene *Reparaturpflicht* (S. 211^a Note 3); in dem letzteren Fall ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner unbestimmt. Auch die Verpflichtung zur Entrichtung einer verschafften Grundsteinwährde hierher gehören, wenn es schallende, daß das römische Recht den bisherigen Eigentümern in derselben Weise entlastet hat, wie es den neu eintretenden Eigentümern für verpflichtet erklärt hat. S. 1. 7 pr. D. de publ. 39. 4. 1. 2. 3 C. *sine causa* 4. 47. 1. 2 C. de ann. et trib. 10. 16. Vgl. Dernburg Pfandrecht I S. 252—254; im Allgemeinen Reller Zeitschr. f. Handelsr. IV S. 508. S. 592—597.

² Die Lehre von den Inhaberpapierforderungen, deren Entwicklung in dieses Werk nicht gehört, hat in der neueren Zeit eine sehr reiche Literatur erhalten; ein Verzeichniß derselben bei Th. H. Handelsrecht I S. 54^a Note 1, hinzuzufügeln Kunze Zeitschr. f. Handelsr. V S. 198 sq. VI S. 1 sq., Möller das. V S. 327 sq. Hauptwerk: Kunze die Lehre von den Inhaber-

Von dem hier bezeichneten Fall ist ein anderer zu unterscheiden, derjenige nämlich, wo zwar auch die Gläubigerschaft und Schuldnerschaft von einem gewissen Verhältniß der Person abhängt, aber derjenige, welcher durch das betreffende Verhältniß einmal zum Gläubiger oder Schuldner gemacht worden ist, es auch definitiv bleibt, gleichgültig, ob er fortfährt, in diesem Verhältniß zu stehen, oder ob er aus demselben hinaustritt⁴. In

papieren oder Obligationen au porteur, 1857. Diejenige unter den von dieser Lehre zu beantwortenden Fragen, durch welche dieselbe mit dem gegenwärtigen Punkt des Systems zusammenhängt, ist die, wie die Verknüpfung des Forderungsrechts mit den verschiedenen Gläubigern zu denken sei. Diese Frage ist in sehr manigfacher Weise beantwortet worden, wobei sich folgende Hauptrichtungen zeigen. 1) Das Forderungsrecht geht von einem Gläubiger auf den andern durch Cession über, womit man, wenn man es mit dem Ausdruck streng nimmt, sagen will, daß der erste Gläubiger der eigentliche Gläubiger bleibe, und jeder folgende Papierinhaber nur ein Recht auf Ansöhnung des jenen Ersten fortwährend zustehenden Forderungsrechts erwerbe. 2) Das Forderungsrecht geht von einem Gläubiger auf den andern durch Singular-Succession über, d. h. jeder Inhaber ist wirklicher Gläubiger, aber immerhin leitet er sein Recht von dem Rechte seines Vormannes ab. 3) Kein Inhaber leitet sein Recht von dem Rechte des Vormannes ab, sondern das Forderungsrecht bewegt sich durch die in dasselbe gelegte Kraft durch die verschiedenen Papierinhaber hindurch, wobei es die Möglichkeit eines Fortbestehens auch ohne augenblicklichen Gläubiger (Fortbestehen in ruhendem Zustand: Dereliction des Papiers, Rückkehr des Papiers zum Schuldner) besitzt. 4) Jeder Inhaber erwirkt ein neues Forderungsrecht. 5) Vor der Präsentation des Papiers besteht ein Forderungsrecht überhaupt nicht; das Papier gibt nur die Befugnis, sich durch Präsentation zum Gläubiger zu machen. Die Auffassung, welche der Darstellung im Texte zu Grunde liegt, ist die dritte. — Uebrigens deutet man bei Inhaberpapierforderungen nicht bloß an Forderungen, welche auf Geben von Geld gerichtet sind; sondern auch z. B. an Theaterbills, Eisenbahnfahrscheinen, Badelizenzen etc.

³ Der Hauptrepräsentant des Ordrepapiers ist der Wechsel; vgl. im Uebrigen HGB. Art. 301—305. Die Frage nach dem Verhältniß der Forderung zum Subject ist hier dieselbe, wie bei den Inhaberpapierforderungen; der Unterschied ist nur der, daß das Verhältniß, welches die Forderung mit sich durch die verschiedenen Gläubigerpersonen hindurchträgt, anders bestimmt ist, und daß das Accept und das Indossament neben der Obligation zu Lasten des Ausstellers andere ähnliche Obligationen (Obligationen mit unbestimmtem Gläubiger) zu Lasten des Acceptanten und des Indossanten begründet oder begründen kann. Vgl. Kunze Wechselrecht S. 312—317.

⁴ Beispiel: Vermächtnis an denjenigen, der eine bestimmte Person heirathen wird (§. 25. 27 I. de leg. 2. 20).

diesem Falle ist nicht sowohl eine Unbestimmtheit des Subjects des Forderungsrechtes, als vielmehr eine Unbestimmtheit in der anfänglichen Bezeichnung des Subjectes vorhanden, welche Unbestimmtheit sich aber hinterher in eine Bestimmtheit auflöst⁵. Nur dann geht dieser Fall in den zuvor bezeichneten über, wenn das betreffende Verhältniß nicht bloß ein Mal wirkt, sondern jeden in dasselbe Hineintretenden in gleicher Weise zum Gläubiger oder Schuldner macht⁶, insofern man nämlich dann die sämtlichen aus diesem Verhältniß entstehenden Rechte und Verpflichtungen als Ausfluß eines Gesamtrechts und einer Gesamtverpflichtung denkt. Von dieser Art ist das wichtigste unter allen hierher gehörigen Rechtsinstituten, das Institut der Neallasten, ein Institut, welches ebenfalls nicht dem römischen Rechte angehört, sondern germanischen Ursprungs ist.

B. Mehrheit der Subjecte*.

Einleitung.

§. 292.

Wenn Mehrere zusammen etwas zu fordern haben, oder zusammen etwas schuldig sind, so ist die Regel die, daß zwischen

⁵ Beispiel aus dem römischen Rechte: die mit der Emphyteuse und der Superficies verbundene Verpflichtung zur Errichtung einer jährlichen Abgabe, — zu Lasten des jedesmaligen Emphytenten und Superfi ciars, zu Gunsten des jedesmaligen Eigentümers.

⁶ S. die Lehrbücher des deutschen Privatrechts. Monographische Bearbeitungen dieser Lehre: Dunder die Lehre von den Neallasten (1837). Friedlieb die Rechtstheorie der Neallasten (1860), vgl. trit. WISchr. IV S. 307—310. — Uebrigens ist noch immer Streit darüber, ob die Neallasten wirklich Obligationen sind, und nicht vielmehr zu den dinglichen Rechten gehören. S. über diese Frage aus der neueren Zeit noch Härberlin Zeitschr. f. deutsch. R. XVIII. 5 (1858), Gerber's Jahrb. f. Dogm. II 2 (1858) und VI. 5 (1862), v. Reibom's Jahrb. d. ger. R. IV S. 498 ss. (1860).

* Ribbentrop zur Lehre von den Correalobligationen (1831). Sabigny Obligationenrecht I S. 16—27 (1851). Brinz kritische Blätter Nr. 4 (1853). Beller die processualische Consumptio S. 17 (1853). Rüdert zur Theorie der Correalobligationen, Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. XII. 1 (1856). Bangewow III S. 65—109 (1866). Runne die Obligation ic. S. 30—57 (1866), vgl. dens. zu Holzschuher III S. 111—115 (1864). v. Helmolt die Ge-

ihnen eine Theilung der Leistung nach Bruchtheilen eintritt. Nur scheinbar hat daher jeder Gläubiger dasselbe zu fordern und ist jeder Schuldner schuldig, und nur scheinbar daher auch findet für alle Gläubiger und Schuldner ein und dasselbe Forderungsrecht statt; in der Wirklichkeit ist, wie jeder Gläubiger etwas Anderes zu fordern hat, und jeder Schuldner etwas Anderes schuldig ist, so auch für jeden Gläubiger und jeden Schuldner ein besonderes, von dem Forderungsrecht des Andern unabhängiges, Forderungsrecht vorhanden. Diese Theilung tritt in gleicher Weise in dem Falle ein, wo die Gemeinschaftlichkeit der Berechtigung und Verpflichtung eine ursprüngliche ist, d. h. darauf beruht, daß die begründende Thatache mehrere Personen zugleich erfaßt hat, als in dem Falle, wo die Gemeinschaftlichkeit eine nachfolgende ist, d. h. darin ihren Grund hat, daß an die Stelle des ursprünglich einen Gläubigers oder Schuldners durch Erbgang eine Mehrheit von Personen getreten ist¹.

realobligationen (1857). Demangest des obligations solidaires en droit romain (1858). Windscheid zur Lehre von den Correalobligationen, trit. Neberschau VI. 11 (1859). Fitting die Natur der Correalobligationen (1859). Stützing zur Lehre von den Correalobligationen, trit. WISchr. I. 18 (1859). Gittauer die Stipulation S. 254—289 (1859). Samhaber zur Lehre von den Correalobligationen (1861). Windscheid in der trit. WISchr. III S. 161—179 (1861). Dvorzal zur Lehre von den Correalobligationen, Haimerl's Beitr. Vierteljahrsschr. Bd. VIII Heft 2 (1861). O. Schönenmann in der Beilage zur Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. XIX S. 9—17 (1862). Fryk Beitrag zur Lehre von den Correalobligationen und über den Musterfall der römischen Correalobligationen, Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. XVII. 6, XVIII. 8, XIX. 2 (1860—62). Baron die Gesamtrechtsverhältnisse im röm. R. S. 205—391 (1864). Unterholzner I § 86—91, Sintenis II §. 89, Brinz S. 142—143. — Noch im Jahr 1829 konnte geschrieben werden (Guyet Abhandl. aus dem Gebiete des Civilrechts S. 262): „Es ist... nicht leicht über irgend einen andern Hauptpunkt des römischen Rechts die Literatur so übereinstig, wie über diesen“. Mancher möchte vielleicht diesen Zustand zurückwünschen. — Dogmengeschichtliche Übersichten bei Windscheid in dem zuerst genannten Aufsatz, Dvorzal, Samhaber, Fryk in dem Aufsatz XVII. 1.

¹ Für diesen letzteren Fall war die Theilung in den 12 Tafeln ausdrücklich anerkannt: I. 6 C. sám. hore. S. 36, I. 1 C. si un. ex plur. S. 32. In Betriff des Falles ursprünglicher Gemeinschaftlichkeit s. I. 11 §. 1. 2 D. de duobus reis 45. 2, 1. 5 C. si certum 4. 2, I. 1 1. 2 C. si plures 7. 55, I. 43 D. de re iud. 42. 1.

Die Theilung der Leistung, und damit des Forderungsrechts, unter die mehreren Gläubiger und Schuldner tritt aber nicht immer ein. Sie ist nicht möglich, wenn die Leistung eine Theilung ihrer Natur nach nicht zuläßt (§. 253). Auch wo Theilung möglich ist, kann sie durch die Willkür der Parteien oder gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen sein. Diese sind die beiden Fälle, von denen hier näher zu handeln ist; sie müssen jedoch, da für sie nicht durchweg das Nämliche gilt, in der Betrachtung auseinandergehalten werden. Zuerst wird von dem letzten Fall gehandelt werden; die hergebrachte Bezeichnung für denselben ist „Correalobligation“ (active Correalobligation oder Correalforderung, passive Correalobligation oder Correalschuld, Correalgläubiger, Correalschuldner²).

Von der Correalobligationtheil die ökonomische Bedeutung ein anderes Rechtsverhältniß, dessen juristische Structur eine wesentlich verschiedene ist, das Verhältniß, wo zwar auch bei einer Mehrheit der Gläubiger oder Schuldner nur einmalige Leistung gefordert werden kann, aber für jeden Gläubiger und Schuldner ein besonderes Forderungsrecht vorhanden ist. Wegen der Gleichheit der ökonomischen Bedeutung muß dieses Verhältniß sogleich mit der Correalobligation, obgleich es im System an diesen Ort nicht gehört, abgehandelt werden. Man pflegt zur Bezeichnung derselben den Ausdruck „bloß solidarische Obligation“³ zu gebrauchen.

² Diese Bezeichnungen beruhen auf dem in unseren Quellen Ein Mal (in I. 3 §. 3 D. do ill. leg. 34 3) vorliegenden Ausdruck „correus“. Gewöhnlich sprechen die Quellen von duo oder plures rei schuldini, oder mit dem Zusatz erodendi, dohendi (I. 34 pr. D. do sec. 4. 8), oder stipulandi, promittandi (häufig), — welche Ausdrücke jedoch nicht streng technisch sind, vgl. I. 81 §. 10 D. do sol. 21. 1 (Ribbentrop S. 158—169), I. 5 §. 15 D. commod. 13. 6, auch I. 45 D. do adm. et per. 26. 7.

³ Auch das Correalverhältniß ist ein Solidarverhältniß, d. h. ein Verhältniß, bei welchem jeder Gläubiger und Schuldner „solidum“ zu fordern hat und schuldig ist. Aber das Correalverhältniß hat außer der Solidarität noch eine andere Eigenschaft, die der Einheit der Obligation. Savigny gebracht zur Bezeichnung des bloß solidarischen Verhältnisses den Ausdruck „mehrte Correalität“ oder „mehrliches Correalverhältniß“. — Die Bezeichnung, daß jeder Gläubiger und Schuldner „solidum“ zu fordern habe und schuldig sei, ist quellenmäßig (vgl. z. B. §. 1 I. de duob. reis 3. 16, I. 2 D. odi. 45. 2, I.

1. Die Correalobligation.

a. Rechtsverhältniß.

§. 293.

Die Correalobligation ist eine einzige Obligation mit einer Mehrheit der subjectiven Beziehungen¹. Es ist nur Eine Obligation

55 §. 1 D. do adm. tut. 26. 7); aber sie sagt eigentlich nicht, daß nur einmalige Leistung gefordert werden könne, weshwegen denn auch die Quellen keinen Aufstand nehmen, dieselbe Bezeichnung da zu gebrauchen, wo Mehrere aus einer Thatache in der Weise auf das Ganze hasten, daß auch jeder leisten muß, vgl. z. B. I. 21 §. 9 D. de farr. 47. 2, I. 2 C. de cond. farr. 4. 8. Wo die Quellen hervorheben wollen, daß nur Ein Mal geleistet zu werden brauche, sagen sie, daß die Mehreren „idem“, „candem pecuniam“ zu fordern haben bez. schuldig seien, vgl. z. B. I. 21 §. 5 D. de pact. 2. 14, I. 12 §. 3 D. de inoff. 5. 2, I. 17 §. 2 D. ad SC. Vell. 16. 1, I. 21. 18 I. 19 D. de duob. reis 45. 2, I. 38 pr. I. 45 D. de adm. tut. 26. 7, I. 52 §. 3 D. de fidei. 46. 1.

* Iust. 3. 16 de duobus reis stipulandi et promittendi. Dig. 45. 2 de duobus reis constituantur. Col. 8. 40 de duobus reis stipulandi et promittendi.

¹ Diese Formel zur Bezeichnung des Wesens der Correalobligation ist §. 293 zuerst von Keller (über Litigation und Urteil S. 446 sq.) aufgestellt, und durch die bei * §. 292 bezeichnete Schrift von Ribbentrop zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden. In der neuen Zeit aber gewinnt eine andere Auffassung an Boden, welche auch bei der Correalobligation, wie bei dem bloßen Solidarverhältniß, eine formale Mehrheit der Obligationen für die einzelnen Gläubiger und Schuldner annimmt. Dieser Auffassung halbigen Rückt, Kunze, v. Helmolt, Fritz (der zwar äußerlich die Einheitstheorie mit der Mehrheitstheorie kombiniert, aber die Annahme der Einheit nur auf einem vulgären Sprachgebrauch beruhen läßt), Schneemann, Sintenis in der neuen Auslage, C. L. Seuffert in der neuesten Auslage von seines Vaters Lehrbuch §. 223 Note 4. S. darüber Windscheid, Samhaber, Dr. v. Zoln a. a. D. Das in dieser Streitfrage die Ausdrucksweise der Quellen nicht entscheiden kann, darf als anerkannt angesehen werden. Die Quellen sprechen sowohl von una obligatio (pr. I. b. t. I. 9 pr. D. do pact. 2. 14, I. 116 D. de V. O. 45. 1, I. 3 §. 1 I. 9 §. 1 D. b. t. I. 71 pr. D. do fidei. 46. 1, I. 16 pr. D. do sec. 46. 4, I. 14 D. ratam rem 46. 8), als von plures obligationes (I. 3 pr. I. 9 §. 21. 13 D. b. t., I. 5 D. de fidei. 46. 1, I. 31 §. 1 D. do nov. 46. 2, I. 128 D. de V. D. 45. 1). Die „plures obligationes“ erklärt die hier verteidigte Ansicht von der Mehrheit der subjectiven Beziehungen der Einem Obligation; der entgegengesetzten Ansicht bietet sich für die una obligatio eine Erklärung in der einfachen Leistungspflicht dar (vgl. aber auch Windscheid leit. Weberthau VI S. 212).

vorhanden, aber diese nicht bloß für Einen Gläubiger, für Einen Schuldner, sondern in gleicher Weise auch für einen andern oder

Entscheidend für die Einheit scheint mir aber noch immer zu sein, daß sich ohne die Annahme derselben nicht erklärt, warum gewisse Gründe der Aufhebung von Obligationen, wenn sie auch nur in der Person eines Gläubigers oder eines Schuldners eintreten, doch auch die übrigen Gläubiger befreiten und auch die übrigen Schuldner befreien. Das gilt namentlich von Erlaß, Gib, Urteil, *litis contestatio*, vgl. Windscheid *crit. Ueberschau VI* S. 213—218, *crit. BJSchr. III* S. 169—174, und unten §. 296 Note 3. 4. 6. 8. — Es gibt auch Auffassungen der Correalobligation, welche zwischen der Einheits- und der Mehrheitstheorie eine Vermittelung suchen (Hasse Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der Obergemeinschaft S. 47. 48, Note 1, Becker a. a. D., s. dagegen Ribbentrop S. 17 ff., Windscheid *crit. Ueberschau* S. 222), aber beide Theorien kombiniren (Bradenhöft Identität und Connexität S. 145, s. dagegen Bangewo S. 70, — ferner Baron a. a. D. namentlich §. 19, s. darüber uit., — in gewisser Weise gehört auch Frix hierher, s. ob.), oder sich gegen denselben indifferent verhalten. Von der letzteren Art ist die namentlich durch Fitting a. a. D. (s. außerdem Koch Recht der Forderungen II S. 62, Girkanner Obergemeinschaft S. 75—79 S. 397—402 S. 568, Stipulation S. 252—274) vertretene Auffassung, welche die Correalobligation mit der alternativen Obligation zusammenstellt. Fitting sieht das Wesen der Correalobligation darin, daß einstweilen noch eine Unbestimmtheit in Betreff der Person des Gläubigers oder des Schuldners stattfinde, und erst durch eine später eintretende Wahl gehoben werde. Dieser Auffassung hat sich im Wesentlichen Stünning a. a. D. angegeschlossen. Gegen dieselbe Windscheid *crit. BJSchr. S. 164* fg. Doch glaube ich, daß in dieser Auffassung ein wahres Element liegt. Auch die Einheitstheorie wird, wenn sie nicht mit der Identität des Subjectus auch die Identität der Leistung aufgeben will, nicht umhin können, die Correalobligation aufzufassen als gerichtet auf eine alternativ bestimmte Leistung, — Leistung durch A oder B, an A oder B. Nur, da sowohl jede Leistung gefordert werden kann, ist auch sowohl jede in obligations, und daher jeder in der Correalobligation Bezeichnete sowohl Gläubiger und Schuldner (§. 255 Note 5). S. auch Brandes 5. Aufl. S. 213 zu Ann. 6. — Von den Combinationstheorien sei hier noch der von Baron aufgestellten, als der neuesten über die Correalobligation überhaupt aufgestellten Theorie, näher gedacht. Baron nimmt für jeden der Gläubiger und Schuldner eine besondere, außerdem aber für die Gesamtheit der Gläubiger und Schuldner eine einzige Obligation an. Die Absicht nämlich bei der Begründung eines Correalverhältnisses sei die Schaffung einer einzigen, ungetheilten Obligation, diese Absicht könne aber der Vorschreit der 12 Tafeln „*nomina sunt ipso iure divisa*“ gegenüber bei einer Mehrheit der Subjecte nicht erreicht werden, deswegen bildeten die Contrahenten aus ihren Einzelpersonen eine neue, einzige Person. Baron bezeichnet diese neue Person als „natürliche“ Person, verlangt zum wenigsten für dieselbe Anerkennung

mehrere andere Gläubiger oder Schuldner. Und zwar für jeden Einzelnen so, als wenn er der alleinige Gläubiger, der alleinige Schuldner wäre. Daher kann jeder Gläubiger die Forderung einzichen, ohne der Mitwirkung des Mitgläubigers zu bedürfen, von jedem Schuldner kann die Forderung eingezogen werden, ohne daß er sich auf das Vorhandensein eines Mitschuldners berufen dürfte². Ist aber ein Mal geleistet worden, so ist jeder Gläubiger befreit und jeder Schuldner befreit³. Uebrigens kann der Gläubiger, wenn er will, seine Forderung auch theilen⁴.

Die bezeichnete strenge Verhaftung der Correalschuldner kommt jedoch nicht überall rein zur Anwendung. Gewisse Correalschuldner genießen die Begünstigung, daß sie nur subsidiarisch

als „singierte“ Person, S. 71), welcher dann die einzige ungetheilte Obligation zugeschrieben werde. Aber das geschehe auch bloß zu dem Ende, damit für jeden Gläubiger und Schuldner als Glied der Gesamtheit eine Obligation in solidum stattfinden könne; die Gesamtobligation sei ein bloßes Durchgangsstadium, die Sonderobligationen ihr Ziel (S. 237). So läßt denn auch Baron die neue von ihm angenommene Gesamtperson nirgends, sei es handelnd oder leidend, hervortreten; seine Gesamtobligation führt ihr Leben nur in der Person der einzelnen Gläubiger und Schuldner. Dabei geht er davon aus, daß ein Ereigniß, welches die eine Sonderobligation betrifft, die andere nicht berühre; anders sei es nur mit Erfüllung und Verfüllung; durch diese Thatsachen werde auch die andere Sonderobligation aufgehoben — wegen der Obligationseinheit (S. 245 in Verbindung mit S. 234. 235). — Ueber eine eigenhilmliche Wendung, welche Prinz der Einheitstheorie gegeben hat, s. Windscheid *crit. Ueberschau* S. 227—229, Fitting S. 5 fg., Dvorak S. 6, Arndts §. 213 Ann. 3; aber auch Brandes zu Buchta S. 223.⁵

² L. 31 §. 1 D. de nov. 46. 2: „ex quibus colligatur, unumquemque perinde sibi acquisuisse, ac si solus stipulatus esset, excepto eo, quod etiam factio eius, cum quo communis ins stipulantis est, amittere debitorum potest“. L. 3 §. 1 D. b. t.: „ubi duo rei facti sunt, potest vel ab uno eorum solidum peti“. An und führt sich könnte das Rechtsverhältniß auch anders geordnet sein, nämlich so, daß die eine ungetheilte Obligation nur von den mehreren Gläubigern zusammen und nur gegen die mehreren Schuldner zusammen geltend gemacht werden dürfte. Diese Ordnung der Mitherauthigung ist wirklich durchgeführt beim Miteigentum (S. 169^a). — Darf der Gläubiger auch gleichzeitig jeden der mehreren Schuldner auf das Ganze belangen? Geuff. Arch. VI. 257, XII. 12. Variationsrecht? Bgl. Holzschuher III S. 220 Nr. 4.

³ S. 1 I. b. t., l. 3 §. 1 D. b. t. u. a. m.

⁴ L. 3 §. 1 I. 11 pr. D. b. t., l. 51 §. 1 D. de fidei. 46. 1, l. 8 §. 1 D. de leg. 10. 30.

hasten, nur für den Fall, daß der Gläubiger nicht im Stande sein sollte, von den andern Mitschuldnern Befriedigung zu erlangen. Diese Begünstigung bezieht sich entweder auf die ganze Schuld, so daß der Begünstigte in erster Linie für gar nichts haftet (Rechtswohlthat der Vorausklage)⁵, oder nur auf die auf die übrigen Mitschuldner fallenden Kopftheile, so daß der Begünstigte für seinen Kopftheil auch in erster Linie haftet (Rechtswohlthat der Theilung)⁶. Die erste Begünstigung genießt der Bürger in seinem Verhältniß zum Hauptschuldner⁷, ebenso aber auch jeder andere vertragsmäßige Correal schuldner, welcher die Schuld nur im Interesse seines Mitschuldners übernommen hat;⁸ die zweite Begünstigung kommt zu Gute a) mehreren Bürgen, welche für dieselbe Schuld eingetreten sind⁹, b) dem vertragsmäßigen Correal schuldner, den die Schuld materiell nur zu seinem Theil angeht¹⁰.

⁵ S. g. *benestium excussionis* oder *ordinis*.

⁶ S. g. *benestium divisionis*. — Das Nähere über diese beiden benestia wirb, um den Zusammenhang nicht zu sehr zu unterbrechen, unten in der Lehre von der Urtrechtheit, wo sie ihre Hauptanwendung finden, vorgetragen werden. — Das HGB. Art. 281 schließt bei Handelsgeschäften die Einrede der Theilung und der Vorausklage ganz aus.

⁷ Nov. 4 c. 1.

⁸ Nov. 99 c. 1. Ist die in der Note 10 vertretene Auslegung dieser Stelle richtig, so ist der im Texte bezeichnete Sach eine nothwendige Consequenz. Nach der Nov. 99 c. 1 kann übrigens der belangte Schuldner nicht sowohl vorherige Auflösung des Mitschuldners fordern, als vielmehr nur gleichzeitige Belangung desselben, worauf dann der Richter beide Prozesse verbinden, und im Endurtheil, wenn der Mitschuldner sich als insolvent aufweist, sofort den zuerst belangten Schuldner verurtheilen muß. Daher paßt der Ausdruck: Rechtswohlthat der Vorausklage für diesen Fall streng genommen nicht; er wird jedoch der Kürze wegen beibehalten.

⁹ §. 4 I. de fidei. 3. 20, 1. 26—28 I. 51 §. 4 D. eod. 46. 1, 1. 7 D. de fidel. tut. 27. 7, 1. 3 C. de pec. const. 4. 18. Ausnahme: 1. 12 D. rem pupilli 46. 6.

¹⁰ Nov. 99 c. 1. Freilich ist die Auslegung dieser Stelle sehr bestritten. Die hauptsächlichsten abweichenden Meinungen sind folgende. 1) Die Vorschrift der Novelle bezieht sich auf alle Correal schuldner, oder wohl gar auf alle Solidarschuldner, mit Ausnahme nur derjenigen, welche es aus Delict geworden sind. 2) Sie bezieht sich nur auf Correal schuldner, welche sich gegenseitig für einander verbürgt haben. 3) Sie bezieht sich auf Theil schuldner, welche sich für einander verbürgt haben. — Die hier gebilligte Auslegung ist die von Baugeron aufgestellte. Auf dieselbe scheint mir sowohl der Wortlaut der

Die Einheit der Correalobligation ist kein Hinderniß, daß deren mehrfache subjective Beziehung für die verschiedenen Subjecte auch verschieden gestaltet sei. So kann namentlich der eine Gläubiger oder Schuldner schlechthin, der andere unter einer Bedingung oder einer Befristung berechtigt oder verpflichtet sein, oder Jeder unter einer anderen Bedingung oder Befristung¹¹. Es können auch die mehreren subjectiven Beziehungen der Correal obligation sich auf Eine Person vereinigen, so daß diese Person trotz der Einheit der Obligation mehrfach berechtigt oder verpflichtet ist¹².

Stelle hinzuweisen (sie spricht von solchen, welche einerseits „*allgemein*“ und anderseits „*vereinzelt*“ geworden sind, andererseits besonders erklärt haben, daß Jeder für das Ganze haften solle), als die Natur der Sache; nach dieser Auslegung hat Justinian den sehr nahe liegenden Schritt gethan, daß er bei der passiven Correalobligation das derselbe zu Grunde liegende materielle Rechtsverhältniß auch dem Gläubiger gegenüber zur Anerkennung gebracht hat. — Die herrschende Ansicht ist die unter 1) bezeichnete, und für dieselbe hat sich auch eine feste Praxis ausgesprochen (vgl. Seuff. Arch. VIII. 184, XII. 386, XIII. 96, 134; Holzschn. III. §. 220 Nr. 3). Entscheidend scheint mir diese Praxis in einer doch vorzugsweise doctrinellen Frage nicht sein zu können. Auch ist sie bereits in dem Urteil bei Seuff. XII. 13 verfestigt, vgl. auch II. 173 und Burckhardt Arch. f. civ. Pr. XIX §. 50. Literatur und Uebersicht der verschiedenen Ansichten bei Baugeron §. 573 Anm. 4; hinzuaddieren: v. Helmolt §. 18 (für die dritte Meinung), Wieding Novella Justiniani 99, Berolini 1857 (für die gemeinsame Meinung, vgl. k. BJSchr. I. S. 285—290). — Die Nov. 99 c. 1 gibt sich als Ausdehnung der Nov. 4 c. 1. Daraus folgt, daß für sie im Einzelnen nicht die Grundsätze von dem *benest. divisionis* des Bürgen, sondern die Grundsätze der Nov. 4 c. 1 gelten. Daher hat namentlich der Schuldner hier die Pergniss, die Belangung des Mitschuldners zu fordern, auch ohne daß er den Beweis der Zahlungsfähigkeit desselben führen müßte (vgl. das spezielle Obligationenrecht V. A. 2. c Note 3, 4). Dies ist nicht beachtet in den Erkl. bei Seuff. IX. 140, XII. 336. (Umlieke geht zu weit das Erkl. XIII. 95 sa. a. D. Note 3)). Von den anderen Seite kann der Schuldner auch hier nicht sowohl vorherige, als vielmehr nur gleichzeitige Belangung des Mitschuldners verlangen (Note 8). — Aus dem älteren Rechte: 1. 47 D. loc. 19. 2.

¹¹ §. 2 I. h. t., 1. 7 D. eod. Vgl. I. 9 §. 2 D. eod. — Nicht aber darf auch der Leistungsinhalt für die verschiedenen Subjecte ein verschiedener sein, 1. 9 §. 1. 15 D. h. t.

¹² L. 13 D. h. t., 1. 5 D. de fidei. 46. 1, 1. 93 I. 95 §. 3 D. de sol. 46. 3. Vgl. Seuff. Arch. IX. 272.

§. 294.

Unterliegt der Gläubiger, welcher das Ganze eingefordert hat, dem Rückgriff seiner Mitgläubiger auf Herausgabe eines verhältnismäßigen Theils des Eingeforderten, und hat umgekehrt der Schuldner, welcher das Ganze geleistet hat, einen Rückgriff gegen seine Mitschuldner auf Ertrag eines verhältnismäßigen Theils des Geleisteten¹? Auf diese Frage gibt die Correalobligation als solche keine Antwort²; es kommt auf das derselben zu Grunde liegende materielle Rechtsverhältnis an³. Kraft dieses Rechtsverhältnisses kann übrigens ein Rückgriffsrecht nicht bloß auf einen Theil, sondern auch auf das Ganze begründet sein⁴. — In den Fällen, wo für den leistenden Schuldner ein Rückgriffsrecht begründet ist, kann derselbe außerdem von dem Gläubiger, welchen er befriedigt, verlangen, daß derselbe ihm seinen Anspruch gegen

§. 294. ¹ W. Sell Zeitschr. f. Civ. u. Pr. III. 21, IV. 2 (1840, 1841). v. Schröter das. VI. S. 409—435 (1843). Habicht rechl. Erörterungen I S. 1 sg. (1843). Schmid Cesson S. 369—374 (1863). Savigny §. 23—24. Bangerow III §. 578 Anm. 3. Windscheid krit. Ueberschau VI. S. 229—234. Samhaber §. 19. Weitere Literaturangaben bei Schröter, Bangerow und Samhaber.

² V. M. in Betreff der Correalschuld Sell und Savigny, auch Baum Arch. f. pract. RW. II S. 182 sg.; dieselben lassen einen Ertraganspruch für den leistenden Correalschuldner ohne Weiteres eintreten. Für diese Ansicht spricht nicht l. 2 C. h. t. (Note 3), und ebenso wenig l. 65 D. da erriet. 21. 3 (Bangerow S. 88). Gegen dieselbe spricht sehr entschieden l. 62 pr. D. ad. leg. Falz. 26. 2, sowie, daß anerkanntermassen der zahlende Bürge einen Rückgriff gegen den Mitgläubiger nicht hat; s. außerdem l. 34 pr. D. da rec. 4. 8, l. 10 §. 10 D. da in rom verso 15. 3, l. 29 D. da lib. leg. 34. 3, — Stellen, auf welche erst Samhaber (a. a. D.) und Hitting (S. 40 Note 41, S. 108 Note 129) aufmerksam gemacht haben. S. auch Seuff. Arch. f. 381.

³ Abgesehen von den Fällen, wo der Begründung der Correalobligation ein Gesellschafts- oder Auftragerverhältnis zu Grunde liegt, ist ein Rückgriff überall begründet, wo das Äquivalent für die erworbene Mitforderung von allen Gläubigern beschafft, oder der Vortheil der eingegangenen Mitschuld allen Schuldern zu Gute gekommen ist (nach den Grundsätzen der *conditio sine causa* [§. 422 Note 4] und der *negotiorum gestio* [§. 431 Note 12]). Von dem letzteren Fall ist wahrscheinlich l. 2 C. h. t. zu verstehen. Vgl. auch Seuff. Arch. VII. 158.

⁴ So namentlich bei der Bürgschaft.

die Schuldner, gegen welche dem Leistenden das Rückgriffsrecht zusteht, abtrete⁵. Diese Befugniß ist auch Mitbürgen eingeräumt worden, obgleich dieselben ein Rückgriffsrecht gegen einander nicht haben⁶.

§. 295.

Nicht bloß durch die Leistung an einen Correalgläubiger und durch einen Correalschuldner werden auch die übrigen Gläubiger befreit und auch die übrigen Schuldner befreit: es gibt noch eine Reihe von andern Aufhebungstatsachen, welche ebenfalls eine über die Person desjenigen Obligationssubjectes, in welchem sie zunächst eintreten, hinausgehende Wirkung haben. Dahn gehören vor Allem die Erfüllungsurrogate: Leistung an Erfüllungsstatt (§. 342), gerichtliche Hinterlegung (§. 347), durchgeführte Compensation⁷, — während die Compensationseinrede selbst, einem andern Gläubiger, als demjenigen, gegen welchen die Gegenforderung begründet ist, und von einem andern Schuldner, als demjenigen, welchem die Gegenforderung zusteht, nur insofern entgegengesetzt werden kann, als das Eingeforderte dem Mitgläubiger, welcher Schuldner in der Gegenforderung ist, herausgegeben, oder das Geleistete von dem Mitschuldner, welcher Gläubiger in der Gegenforderung ist, ersezt werden muß⁸. Ferner haben objective Wirkung Novation⁹

⁵ L. 13 C. de loc. 4. 65. Vgl. l. 47 D. loc. 19. 2.

⁶ L. 11 C. de fidei. 8. 41, l. 39 D. end. 46. 1.

⁷ Beweiststellen für das in Betreff dieser Thatsachen Gefragte lassen sich nicht beibringen; aber deswegen ist es nicht weniger sicher. Unter durchgeführter Compensation wird eine durch Vertrag oder richterliches Urtheil vollzogene Compensation verstanden.

⁸ L. 10 D. h. t. „Si duo rei promittendi socii non sunt, non proderit alteri, quod stipulator alteri pecuniam debet“. Das Nähtere s. §. 350 Note 18. 19.

⁹ L. 31 S. 1 D. de nov. 46. 2 (über den Sinn des Schlusses dieser Stelle s. v. Salpius Novation und Delegation S. 177), vgl. l. 8 §. 11 l. 20 D. ad SC. Vell. 16. 1, l. 33 §. 1 D. de stip. serv. 45. 3. L. 27 pr. D. de pact. 2. 14 handelt von *argotarii socii*, die keine eigentlichen Correalgläubiger sind. Savigny S. 174 sg., §. 297 Note 8. Über die verschiedenen Meinungen s. Bangerow S. 99—101. — Gewährt die objective Wirkung der Novation einen Beweis für die Einheit der Correalobligation? Ich glaube nicht. Denn wenn auch der Grund, warum die Novation das Forderungsrecht aufhebt, nicht darin liegt, daß der Gläubiger statt desselben ein anderes erhält, sondern in dem Willen des Gläubigers: so ist doch das

und Erlaß⁴, vorausgesetzt, daß sie in der That auf die ganze Obligation, und nicht bloß auf die subjective Beziehung desjenigen

Rechtfert der Novation in der That das, daß der Gläubiger an Stelle des verlorenen Forderungsrechts ein anderes (für sich oder einen Dritten) hat, welches er durch Übergabe des verlorenen erworben, für das verlorne eingetauscht hat. In ihrem Rechtfert steht also die Novation der in solutum *ratio* gleich, und deswegen wird man nicht umhin können, ihr im Falle einmaliger Leistungspflicht bei Mehrheit der Obligationssubjekte eine gleiche Wirkung zuzuschreiben, wie der Erfüllung selbst, d. h. objective Wirkung für alle Gläubiger und Schuldner ganz abgesehen davon, ob Einheit der Obligation vorliegt oder nicht, somit auch bei der bloß solidarischen Obligation. Auch wird in I. 81 §. 1 D. de nov. 46. 2 als Unterschlüpfung für die objective Wirkung der Novation angeführt: „*so magis cum eam stipulationem similius esse solutioni existimemus*“. Vgl. §. 368 Note 3, wo auch die Literatur angegeben ist.

⁴ Acceptatio: I. 31 §. 1 D. de nov. 46. 2, I. 13 §. 12 I. 16 D. de acopt. 46. 4. Hatte auch das pactum de non petendo in rom (über das pactum de non petendo in personam s. I. 25 §. 1 D. de pact. 2. 14, I. 3 §. 13 D. de lib. leg. 84. 3) Wirkung für die andern Correalgläubiger und gegen die andern Correalgläubiger? Unzweifelhaft für die andern Schuldner im Falle eines Regressanspruches: I. 21 §. 5 — I. 25 pr. I. 32 D. de pact. 2. 14, I. 9 §. 1 D. b. t. (vgl. Seuffert's Band. §. 291 Note 2^a). Eine weitergehende Wirkung des pactum, also für die andern Correalgläubiger bei nicht begründetem Regressanspruch, und für die andern Correalgläubiger überhaupt, leugnet die gemeinsame Meinung. Doch kommt dabei in Betracht, a) daß I. 25 §. 2 I. 26 de pact. 2. 14 aus dem pactum des Bürgen dem Hauptschuldner und dem Mithülfenden, wenn auch nicht exceptionem pacti, doch exceptionem doli gilt; b) daß, was Correalgläubiger angeht, I. 34 pr. D. de rec. 4. 8 wenigstens soviel sagt, daß bei vorhandenem Regressanspruch das Forderen des einen Gläubigers auch das Forderen des andern sei, während I. 27 pr. i. f. D. de pact. 2. 14, welche die Wirksamkeit des pactum für den andern Gläubiger leugnet, nicht notwendigerweise auf den Fall eines Regressanspruches bezogen zu werden braucht. — Was das heutige Recht angeht, so haben wir in unserer Quittung einen der römischen acceptatio durchaus entsprechenden Erlaßvertrag (§. 357 Note 15). Zwischen pactum de non petendo und directem Erlaßvertrag variiert, wenn der Wille der Parteien unzweifelhaft darauf gerichtet ist, daß das Forderungsrecht in aller und jeder Beziehung unwirksam werden solle, heutzutage nicht mehr unterschieden werden (§. 357 Note 7). Der directe Erlaß aber, auch wenn er nicht in die Form der Quittung eingekleidet worden ist, hat Wirkung für die sämtlichen Correalgläubiger und -Schuldner nach der Einheit der Correalobligation. — Was den Beweis angeht, der aus den genannten Bestimmungen des römischen Rechts für die Einheit der Correalobligation hergeleitet werden kann, so glaube ich (jetzt, vgl. trit. RJSchr. III S. 170), daß die objective Wirkung der acceptatio möglicherweise auch ohne die Annahme der Einheit der Correal-

Obligationssubjects, welches das Rechtsgeschäft vornimmt, gerichtet sind⁵. Was von dem Erlaß überhaupt gilt, gilt auch von dessen besonderen Anwendungen im Vergleiche⁶, Schiedsrichter-

obligation erklärt werden kann (vgl. §. 357 Note 5), nicht aber auch die in I. 25 §. 2 I. 26 D. de pact. 2. 14 bezogene objective Wirkung des pactum de non petendo. — Vgl. zu dem Gefragten noch G. P. v. Willow Abhandlungen über einzelne Materien des römischen Rechts II Nr. 19 und Guillet Abhandlungen aus dem Gebiete des Civilrechts Nr. 11; ferner Bangerow S. 103—108 und die daselbst Cittaten, außerdem Rückert S. 36—39, Scheurl Beiträge II S. 27. 28, Fitting S. 44 ff. S. 93 ff., G. A. Seuffert in Seuffert's Band. §. 291 Note 3. 4, Baron S. 293 ff. S. 308 ff.

⁵ In Betreff des Erlaßes s. die vorige Note. Was die Novation angeht, so glaube ich nicht, daß die Möglichkeit einer Novation gelangt werden darf, durch welche an die Stelle eines Correalgläubigers ein anderer Correalgläubiger, an die Stelle eines Correalschuldners ein anderer Correalschuldner gesetzt wird, so daß nicht die Obligation zur Begründung einer andern Obligation, sondern die subjective Beziehung der Obligation zur Begründung einer andern subjektiven Beziehung verwendbar wird; aber ich kann mich nicht überzeugen, daß (wie Hirschle Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. II S. 153 ff., Krantz S. 268 Anm. 6, Rückert S. 15 S. 41, Helmolt S. 142 annehmen, s. dagegen nam. Trit. XIX S. 72. 73) in I. 31 §. 1 D. de vor. 46. 1 auf diese Möglichkeit hingewiesen und daselbst gefragt werde, die weitergehende Wirkung der Novation trete nur dann ein, wenn der Novirende „ad specialiter agit“; diese Worte sind gewiß nur von der Novationsabsicht überhaupt zu verstehen (vgl. I. 29 eod.). — Die herrschende Meinung schreibt der Novation unbedingte objective Wirkung zu; die vorhin genannten Schriftsteller behaupten die Möglichkeit bloß subjektiver Wirkung ohne Beschränkung, also auch für den Fall einer Änderung des Inhalts der Leistung.

⁶ Savigny S. 179, Brinz S. 40 ff., Rückert Vergleich S. 195 ff.

⁷ In Betreff des Eides s. I. 28 pr. §. 1. 3 I. 42 §. 1. 2 D. de iuri. 12. 2, I. 1 §. 3 D. quar. rer. actio 44. 5. L. 34 pr. D. de rec. 4. 8 spricht nur von dem Verfall der Strafe, nicht von der aus dem Schiedsvertrag erwachsenden Entschde. Natürlich muß auch hier der Vertragswille (und die Entscheidung, welcher er sich unterordnet) auf die Obligation selbst, nicht bloß auf die persönliche Beziehung des einen Obligationssubjects gerichtet sein. L. 28 §. 1 eit.: „*si modo idem interpositum est, ut de ipso contractu et de re, non de persona iurantis operatur*“. S. noch I. 1 §. 3 eit. — Lediglich beim Schiedsbeibvertrag reichte schon nach römischem Recht *nudum pactum* hin. Die Beweislast für die Einheit der Correalobligation, welche darin liegt, glaubt Fitting §. 12 durch Hinweisung auf I. 28 §. 2 D. de iuri. 12. 2 bestitzen zu können, indem er in dieser Stelle den Satz ausgesprochen findet, daß der Schiedsbeib gleiche objective Wirkung auch bei der bloß solidarischen Obligation habe. Aber es scheint mir (jetzt, vgl. trit. Vierteljahrsschr. III

und Schiedseidvertrag⁶. Auch das die Obligation⁷ aberkennende Urtheil wirkt gegen alle Gläubiger und für alle Schuldner, obgleich sie am Prozesse nicht Theil genommen haben⁸. — Dagegen wird durch Confusio nur eine Person aus der Obligation herausgenommen, während die Obligation selbst, also für die andern Gläubiger bez. Schuldner, fortbesteht⁹. Ebenso hebt die

S. 172) nicht zweifelhaft, daß die genannte Stelle von einem Übergangsfall handelt. Dafür spricht: a) der Zusammenhang mit §. 1; b) der Schluss der Stelle: „quod et in fideiassore debitis distinguendum est“; c) I. 2 §. 5 D. qui satis. 2. 8. „In fideiassorem, qui aliquam iudicio stati promiserit, tanti quanti ea res est actionem dat praeator“. Vgl. auch Baron S. 378.

⁶ Die Obligation, nicht bloß eine persönliche Beziehung derselben.

⁷ L. 42 §. 3 D. de iure. 12. 2. (Dass diese Stelle die Wirkung der *Urtis contestatio ignorat*, erklärt sich aus I. 28 C. de fidei. 8. 41: — „invenimus enim et in fideiassorum cautionibus plorunque ex pacto huiusmodi causas esse prospectum“.) Die objective Wirkung des Urtheils leugnen Kunze S. 210 fg., Hitting S. 70. 71, E. A. Seuffert's Pand. §. 296 Note 2. — Dem Urtheil steht gleich die Wiedereinführung in den vorigen Stand. Sie wirkt objectiv, wenn sie die Obligation selbst, bloß subjectiv, wenn sie nur eine subjective Beziehung der Obligation aufheben will. Von letzterem Falle handelt I. 49 pr. D. de min. 4. 4. Vgl. Savigny S. 195, Baron S. 333.

⁸ L. 71 pr. D. de fidei. 46. 1: — „et puto . . . confusione obligationis exhibi personam“. Der Grund, warum die Confusio die Obligation aufhebt, ist, weil Niemand sein eigener Gläubiger oder Schuldner sein kann; dieser Grund fällt weg, wenn neben dem Gläubiger, welcher mit dem Schuldner zusammengefallen ist, noch ein zweiter Gläubiger, neben dem Schuldner, welcher mit dem Gläubiger zusammengefallen ist, noch ein zweiter Schuldner vorhanden ist. Hitting steht in der bloß subjectiven Wirkung der Confusio einem entscheidenden Beweis gegen die Einheit der Correalobligation S. 103 fg.; dagegen Samhaber S. 118, Windscheid leit. BfSchr. III S. 176. — Die I. 71 pr. eit. spricht nur von der passiven Correalobligation, aber die herrschende Meinung läßt mit Recht ihre Entscheidung auch für die active gelten. A. M. Arndts Rechteslex. IV S. 18 Note 140 und Pand. §. 273 Ann. 1, Hitting S. 202. 203; dagegen Krix XIX S. 76—80, Baron S. 356. 357. Man beurteile über diese Frage folgendes. a) Durch die Confusio verliert der Gläubiger sein Forderungsrecht nicht ohne Aequivalent, — er braucht eine Schuld nicht zu erfüllen, die ihn sonst zur Last fallen würde; weshwegen auch die Quellen die confusio mit der solutionis zusammenstellen (§. 352 Note 4). Daher war die Frage wohl erlaubt, ob nicht die Confusio auch bei der Correalobligation „potestate solutionis“ (I. 50 D. de fidei. 46. 1) wirke, und in der That wird diese Frage in I. 71 pr. eit. aufgeworfen („iusta dubitatio est“), aber ausdeßlich verwicnt. Wäre sie bejaht worden, so hätte dieß zu einem

Auspruchsverjährung die Obligation nur für die betreffende Person auf¹⁰, obgleich die Unterbrechung der Verjährung, welche von einem Gläubiger oder gegen einen Schuldner bewirkt worden ist, auch den andern Gläubigern und gegen die andern Schuldner hilft¹¹. Endlich bewirkt die in der Person eines Correalgläubigers oder Correalshuldners ohne die Schuld des Schuldners eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung nicht, daß auch der Mitgläubiger sein Forderungsrecht verliere und auch der Mitschuldner frei werde¹², so wie umgekehrt die Verschuldung eines Mitschuldners nicht bewirkt, daß die Obligation für den Mitschuldner, der an der Unmöglichkeit nicht Schuld ist, fortbandere¹³. Das Letztere ist

Ausschluß der objective Wirkung der Confusio nicht bloß bei der activen, sondern auch bei der passiven Correalobligation geführt. Kann dem Mitgläubiger entgegengesetzt werden, daß er fordere, was der Schuldner (ehemalige Mitgläubiger) bereits mit dem Verluste seiner Forderung bezahlt habe, so kann dem Mitschuldner (jetziger Gläubiger) entgegengesetzt werden, daß er fordere, wofür er bereits durch Befreiung von seiner Schuld bezahlt sei. b) Eine Selbstwahl des Mitgläubigers, welcher den Schuldner befreit hat oder von ihm befreit worden ist (Hitting), ist nicht möglich: aus dem einfachen Grunde nicht, weil der Correalgläubiger die Wahl nur zwischen den mehreren Schuldnern hat, er aber kein eigener Schuldner nicht ist, weil er es nicht kann.

¹⁰ Weil nur für die betreffende Person eine Unmöglichkeit vorliegt, in welcher die Auspruchsverjährung ihren Grund hat. A. M. Puchta §. 230, Kunze S. 193, Hitting S. XIV, Arndts §. 277 Ann. 2.

¹¹ L. 5 C. h. t. Eine singuläre Borschrift Justinians, welche übrigens als Grund die Einheit der Correalobligation bezeichnet. Ist nicht wenigstens auf Grund dieser Borschrift der Vollendung der Auspruchsverjährung Wirkung für alle Obligationssubjekte zuzuschreiben? So Kunze S. 193, Hitting S. XIV. Aber, wie nahe auch diese Ergänzung des Gebanten liegt, Justinian hat sie nicht ausgesprochen. Man darf auch nicht sagen, daß nach Justinians Borschrift die Auspruchsverjährung sich immer nothwendig für alle Obligationssubjekte zugleich vollende; man denke z. B. an den Fall, wo für einen der Gläubiger oder Schuldner eine ausschließende Bedingung oder Befristung gilt. Savigny S. 193, Krix XIX S. 80.

¹² Eine auf die Person eines Correalgläubigers beschränkte Unmöglichkeit der Erfüllung liegt vor, wenn derselbe den zu leistenden Gegenstand anderweitig erlangt, worüber das Nähtere S. 360 Nr. 8. Eine unverschuldeten Unmöglichkeit bloß für die Person eines Correalshuldners liegt vor, wenn die Unmöglichkeit durch die Schuld des Mitschuldners eingetreten ist.

¹³ Dafür beweist: a) daß der Hauptschuldner nicht für die Schuld des Bürgen haftet, I. 19 D. de dolo 4. 3, I. 32 §. 5 D. de usur. 22. 1, I. 88 D. de V. O. 45. 1, I. 38 §. 4 D. de fidei. 46. 1, und ebenso b) der correus nicht

anders nur dann, wenn die Verpflichtung, in welcher der unschuldige Mitschuldner steht, nichts ist, als die Erstreckung der Verpflichtung des schuldigen¹⁴.

§. 296.

Kann eine Correalobligation sich auf eines der Obligationssubjecte auch in anderer Weise concentriren, als dadurch, daß eine eintretende Aufhebungsthatsache dieses eine Subject unberührt läßt? Anerkannt ist dies nur für die active Correalobligation. Hier schließt jeder Gläubiger die andern Gläubiger aus: a) durch den Streitbeginn¹; b) dadurch daß

für den Verzug des corrus, l. 32 §. 4 D. de usur. 22. I. Nichtsdestoweniger stellt die herrschende Ansicht den entgegengesetzten Satz auf, mit Berufung auf die Einheit der Correalobligation, und auf l. 18 D. h. t. „Ex duobus reis eiusdem Sticti promittendi suetis alterius factum alteri quoque nocet“. Aber es scheint mir ein Irrthum zu sein, daß dieser Satz durch die Einheit der Correalobligation gesichert aber auch nur erklärt werde: warum sollte nicht auch hier, wie sonst, die Obligation für die eine subjective Beziehung absterben können, während sie für die andere fortduert? Und was l. 18 eit. angelt, so hat Frix XIX S. 83 i. auch Baron S. 288 fg.) nachgewiesen, daß es jedenfalls nicht unmöglich ist, diese Stelle in anderer Weise zu verstehen. Andere haben durch Emendation zu helfen gesucht („non“ oder „nequaquam“ statt „quoquo“, oder „stipulaudi“ oder „credeaudi“ statt „promittendi“, Kunze S. 156 Note 9; „soeius“ statt „lactis“, Beller Jahrb. des gem. R. III S. 128 fg., — dagegen Frix XIX S. 86), oder durch Annahme einer Interpolation mit Rücksicht auf l. 5 C. h. t. (Fitting S. 81 Note 96 und S. 241 Note 260, Girtanner Bürschr. S. 499 und Stipulation S. 265 Note 217). Vgl. noch Rückert S. 19—33, Wirth Arch. f. eiv. Pr. XXXIX, 6, Samhaber S. 102 fg.

¹⁴ So hältst der Bürger für die Verschuldung des Hauptschuldners, der Vater bei der actio quod iussu und den entsprechenden Klagen für die Verschuldung des Sohnes. L. VI §. 4. 5 D. de V. O. 45. 1.

s. 296.

¹ Im römischen Recht hob die litis contestatio die Obligation im Ubrigen auf, und ließ sie nur für diesen Prozeß fortduern (§. 124 Note 1). Damit war von selbst gegeben, daß sie jeden andern Correalgläubiger ausschloß, ebenso aber auch jeden andern Correalschuldner befreite. Die konsummirende Kraft der litis contestatio ist nun zwar im Justinianischen Rechte abgeschröpft; aber nichtsdestoweniger läßt sich nicht zwinglich bezweifeln, daß auch nach Justinianischem Recht jeder Correalgläubiger sein Forderungsrecht dadurch verliert, daß der Mitgläubiger den Prozeß gegen den Schuldner erhebt und bis zum Streitbeginn durchführt. Nur wirkt jetzt die litis contestatio nicht mehr kraft ihrer prozessualen Natur, sondern als Ausübung des dem Correalgläubiger zustehenden Wahlrechts, über, was nur eine andere Bedeutung.

er sich von dem Schuldner ein Erfüllungsversprechen geben läßt².

b. Entstehung.

§. 297.

Eine Correalobligation kann, wie jede andre Obligation, begründet werden durch Rechtsgeschäft, richterliche Verfügung, gesetzliche Vorschrift. In allen diesen Fällen aber ist das Gemeinsame das, daß die Wirkung einer und derselben Thatsache ungeheilt auf eine Mehrheit von Personen bezogen wird¹.

1. Vertrag. a) Es wird ein Vertrag zwischen Mehreren ab-

dieselben Gedankens ist, als Prävention (Occupation). — Gesichtspunkte, von welchen jedenfalls der erste in unsern Quellen neben dem Gesichtspunkte der Konsumtion mit Entschiedenheit hervorgehoben wird (vgl. Fitting S. 31, Frix S. 98, 99). Beweis für das Gesagte ist: a) daß Justinian den Satz, daß ein Correalschuldner durch den mit dem Mitschuldner begonnenen Prozeß bereit werde, noch besonders aufgehoben hat (l. 28 C. de fiduci. 8. 41), während er von dem entsprechenden Satze für die Correalgläubiger kein Wert sagt; b) daß die Compilatoren eine Reihe von Stellen, in denen dieses letzteren Satzes gedacht wird, angenommen haben (l. 2. 16 D. h. t., l. 5 D. de fiduci. 46. 1, l. 31 §. 1 D. de nov. 46. 2), während sie die Stellen, welche von dem ersten handeln, entweder ausgelassen oder unschädlich gemacht haben (z. B. l. 2 D. h. t., l. 8 §. 1 D. de leg. 10 30). Nichtsdestoweniger schreibt die herrschende Meinung dem Streitbeginn Einfluß ebenso wenig auf die active Correalobligation zu, wie auf die passive (vgl. Baron et al. S. 102). Die hier vertretene Ansicht ist namentlich von Fitting vertheidigt worden, welcher nur darin zu weit geht, daß er die litis contestatio auch für das klassische römische Recht lediglich nach dem Gesichtspunkte der Wahl wirken läßt. Diese Einseitigkeit hat vermieden Frix XIX S. 22—25. Vgl. noch Samhaber S. 95 fg. S. 131 fg., Windscheid crit. BGB. III S. 172—174, Arndts S. 271 Anm. 4, E. A. Seuffert in Seufferts Pand. S. 295 Note 6, Baron S. 363 fg. (welcher die litis contestatio gegen die übrigen Gläubiger beschwegen wirken läßt, weil er ihr noch für das Justinianische Recht konsummirende Kraft zuschreibt).

² L. 10 D. de pec. const. 13. 5. Diejenigen, welche den Gesichtspunkt der Wahl oder Prävention nicht anerkennen, haben dieser Stelle gegenüber einen harten Stand. Vgl. Frix XIX S. 27 und die dasselbst gemachten Literaturangaben, Bruns Zeitschr. f. R. Gesch. I S. 81—83, Baron S. 202 fg. (welcher gegen die Gesichtspunkte der Wahl und Prävention polemisiert, und dafür lehrt, daß der Correalgläubiger kraft seines Gläubigerrechts die Besugniß habe, — den Schuldner zu verpflichten, nur ihm zu zahlen).

¹ Vgl. Windscheid crit. Ueberschau S. 226—228.

s. 297.

geschlossen, — ein und derselbe Vertrag zwischen Allen, nicht für jeden Contrahenten ein besonderer¹. Dabei wird aber die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung abgegeben, daß die durch den Vertrag begründete Obligation für alle Contrahenten ungeheilt bestehen solle². Oder b) es wird ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß in eine durch eine andere Thatſache begründete Obligation ein neuer Gläubiger oder Schuldner hineintreten solle³.

¹ Die Einheit des Vertrages tritt besonders deutlich in der Stipulationsformel hervor, welche die Quellen für die Begründung einer Correalobligation angeben. Pr. I. h. t. „Et stipulandi et promittendi duo plures rei fieri possunt. Stipulandi ita, si post omnium interrogationem promisor respondeat: spondeo; ut puta cum duabus separatis stipulantibus ita promissor respondent: utrique vestrum dare spondeo. Nam si prius Titio sponponerit, deinde alii interroganti spondent, alia atque alia erit obligatio, nec creduntur duo rei stipulandi cosa. Duo plures rei promittendi ita sunt: Maeri decem aurros dare spondes, et Soi eosdem decem aureos dare spondes? si respondeant singuli separatim: spondeo. Vgl. I. 3 pr. l. 4 l. 6 §. 3 l. 12 pr. D. h. t. l. 28 §. 2 D. de stip. serr. 45. 3. Über die Frage, ob nach römischen Recht eine Correalobligation auch durch eine andere Vertragsszene, als die Stipulation und den Literalcontrakt? I. 9 pr. D. de pact. 2. 14, I. 34 pr. D. de rec. 4: 8, Savigny S. 148—150, v. Salpinus Novation und Deleg. S. 97—98), habe begründet werden können, s. I. 9 pr. D. h. t. l. 13 §. 9 l. 47 D. loc. 19. 2, I. 16 pr. D. de pec. const. 13. 5, und Ribbentrop S. 19. 20, Savigny S. 153—157, Brünz S. 10, Kunze S. 169—172, Frib. S. 153.

² L 11 §. 1. 2 D. h. t. „Cum tabulis esset comprehensum, illum et illum centum aureos stipulator, neque adiectum. ita ut duo rei stipulandi essent, virilem partem singuli stipulati videbantur. Et et contrario, cum ita cautum inveniatur: tot aureos recte dari stipulatus est Julius Carpus, sponponimus ego Antoninus Achilleus et Cornelius Dsus, partes viriles doberi, quia non fuerat adiectum, singulos in solidum sponponisse, ita ut duo rei promittendi forent“. L. 6. 9. 12 C. si eort. 4. 2. Deutsche Formel: Einer für Alle, Alle für Einen; sammt und sonders. Vgl. Samhaber S. 164. — Die oft aufgestellte Behauptung, daß die solidarische Verhaftung der mehreren contrahirenden Schuldner immer ausdrücklich ausgemacht werden müsse, beruht auf einer irrgigen Auslegung der Nov. 99 c. 1. Vgl. Bangsow S. 90. — HGB. Art. 290. „Wenn zwei oder mehrere Personen einem Andern gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegenteil ergibt.“

³ Dass auch in dieser Weise eine Correalobligation begründet werden kann, ist nicht allgemein anerkannt; es wird von Mauchen behauptet, daß

2. Letztwillige Verfügung. Auch hier ist erforderlich die Erklärung des Willens, daß jeder der Bedachten oder Beschwerden ungeteilt Gläubiger oder Schuldner sein solle⁴.

3. Das Gleiche gilt auch für die richterliche Verfügung⁵.

die durch nachfolgenden Vertrag begründete Obligation immer wenigstens formal eine neue sei. Vgl. Frib. XVIII S. 363 fg. und die baselst. Etüten, jetzt auch Baron S. 254 fg. (welcher zwischen aktiver und passiver Correalobligation unterscheiden will). Für die hier verteidigte Ansicht beruft man sich gewöhnlich vorzugsweise auf I. 3 pr. D. h. t.; es ist zu zeigen, daß diese Stelle nicht entscheidend ist. Ebenso wenig sind entscheidend die anderen Stellen, welche man anzuführen pflegt, I. 9 §. 2 D. h. t., I. 7 §. 1 D. de auct. 26. 8, I. 8 §. 5 D. de nov. 46. 1. Aber es ist anerkannt, daß durch nachfolgende Stipulation ein Sideiussor beigezogen werden kann, und wenn auch die Quellen den Sideiussor nicht als corrus bezeichnen, vielmehr den Sideiussor und reus überall den plures rei entgegensetzen, so zeigt doch die Obligation des Sideiussor in ihrem Verhältnis zur Hauptobligation alle charakteristischen Eigenschaften der Correalobligation, und in I. 1 §. 8 D. de O. et A. 44. 7 wird vom Sideiussor ausdrücklich gesagt, daß er „eadem obligatione“ verhaftet sei. Vgl. Samhaber S. 169 fg.; für die entgegengesetzte Ansicht zuletzt Baron S. 262 fg., Arndts S. 250 Num. 4. Sodann: wenn die Parteien ausdrücklich erklären würden, daß auf den neu Eintretenden nur die vorhandene Obligation solle erstreckt werden: warum sollte ihrem Willen nicht Statt gegeben werden? — Hierher gehört auch das Rechtsverhältnis, welches bei der Cession vor der Anzeige an den Schuldner stattfindet, obgleich bei demselben für die Möglichkeit der Concentration auf die Person eines Gläubigers abweichende Grundsätze gelten. S. S. 331.

⁴ Diese Willenserklärung liegt unter Anderm darin, daß der Erblasser Mehrere alternativ belastet: ille aut illo contum dato. L. 25 pr. D. de leg. II^o 32, I. 8 §. 1 D. de leg. I^o 30 (wo die Worte „et solutum“ interpolirt sind), I. 9 pr. i. f. D. h. t. (wo statt „et Maevius“ ohne Zweifel zu lesen ist „aut Maevius“). Wäre man einer solchen Verfügung gegenüber bei der Regel stehen geblieben, daß bei alternativer Belastung, wo nicht das Gegenteil gesagt ist, der Belastete die Wahl hat, so hätte der Vermächtnisnehmer von Keinem fordern können; so lißt man hier, beim Vermächtnisse, eine freiere Interpretation eintreten. — Aus dem Vermächtnis zu Gunsten des Einen oder des Anderen entsteht seit Justinians Verfüzung in I. 4 C. de V. S. 6. 38 eine Theilhordeung. Vgl. I. 16. D. de leg. II^o 31, I. 17 §. 1 l. 24 l. 67 §. 7 l. 77 §. 4 eod., I. 21 §. 1 D. de statul. 40. 7. Gitting S. 151 Note 179. S. noch Gitting S. 29, Frib. XVIII S. 5, Baron S. 256 fg.

⁵ L. 43 D. de re iud. 42. 1, I. 1. 2 C. si plures 7. 55. Uebrigens begründet das richterliche Urteil (abgesehen von der Kostenvertheilung) eigentlich eine Correalobligation nur dann, wenn das Urteil irrig ist, weil es sonst nur ausspricht, was vorhanden ist. Vgl. Samhaber S. 166 fg.

4. Gesetzliche Bestimmung. Unmittelbar durch gesetzliche Bestimmung tritt eine Correalobligation ein in Folge der Erstreckung der Verbindlichkeit der Gewaltunterworfenen auf den Gewalthaber und in den analogen Fällen⁶. Ferner stehen in einer gesetzlichen Correalverbindlichkeit die mehreren Eigentümer eines Schaden anrichtenden Thieres⁷.

2. Die bloße Solidarität.

§. 298.

Auch hier kann jeder Gläubiger¹ das Ganze fordern, und jeder Schuldner ist das Ganze schuldig, auch hier werden durch

wie auch die Literatur fassäsig verzeichnet ist (nachzutragen jedoch Helmolt §. 10 Note 2, und jetzt Baron S. 260 sg.).

⁶ Bei den s. g. actiones adiecticias qualitatis. Vgl. Samhaber S. 176 sg. und die ebenfalls Citeden, jetzt noch Baron S. 262 sg. Steuff. Arb. XIV. 93.

⁷ Und nach römischem Recht die mehreren Eigentümer eines delinquirenden Sklaven. Der Grund der Correalität ist die Einheit des Delictis in Verbindung mit der Einheit des für Alle vorhandenen Eigentums (§. 169^a Note 6). L. 1 §. 14 D. si quadrupes 9. 1, 1. 8 D. de nox. act. 9. 4, 1. 7 1. 8 1. 20 pr. D. de interr. 11. 1. Vgl. noch 1. 11 §. 9 1. 27 §. 8 D. de pec. 15 1. Ribbentrop S. 26, Brinck S. 14—18, Bangertw S. 75, Baron S. 272—274.

⁸ Das römische Recht kennt noch einen andern Fall einer auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Correalität, wenn nämlich zwei argentarii zusammen ihr Gewerbe betrieben; jedoch war diese Correalität, wenigstens was ihre active Seite angeht, eine sehr unausgebildete. Vgl. Auct. ad Hor. II 13, 1. 27 pr. D. de pact. 2. 14. Savigny S. 160—158; Rössler Zeitsch. f. Handelsr. IV. S. 269—275. — S. ferner I. 44 §. 1 D. de sed. ed. 21. 1. Gehört hierher auch I. 31 §. 10 sed. — Vgl. Ribbentrop S. 158 sg. — Vgl. HGB. Art. 112: „Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.“

¹ Genuhlich lehrt man, daß das bloße solidarische Rechtsverhältnis auf der Gläubigersseite nicht vorkommen könne. Das ist gewiß zu weit gegangen, obgleich es ebenso wahr ist, daß die Hauptanwendung dieses Rechtsverhältnisses auf der Schuldnersseite liegt. Einen sicherer Fall bloße solidarischer Berechtigung einer Mehrheit von Gläubigern enthält I. 14 pr. D. de nox. act. 9. 4 (— „ne itaque dobetur, non qui prior egit, sed qui prior ad sententiam perverit“). Vgl. auch Puchta §. 233. 1.

einzmalige Leistung alle Gläubiger befreit, und alle Schuldner frei²; aber für jeden Gläubiger und jeden Schuldner findet ein besonderes Forderungsrecht statt. Die Folge davon ist die, daß eine Aufhebungsthatsache, welche in der Person eines Gläubigers oder Schuldners eintritt, sofern sie nicht Erfüllung ist oder der Erfüllung gleichsteht, für die übrigen Gläubiger und Schuldner gleichgültig ist³. Hiernach⁴ haben außer der Erfüllung objektive Wirkung nur: Leistung an Erfüllungsstatt⁴, gerichtliche Hinterlegung⁴, durchgeführte Compensation⁴, Novation⁵, Quittung⁶. Auch darin unterscheidet sich das bloße solidarische Rechtsverhältnis von der Correalobligation, daß bei demselben die Möglichkeit der Concentration auf die Person eines Gläu-

² L. 14 §. 15 D. quod rest. causa 4. 2, 1. 1 §. 43 D. dep. 16. 3. u. a. m.

³ Und so war nach römischem Recht namentlich die litis contestatio für die übrigen Gläubiger und Schuldner gleichgültig. L. 1 §. 10 l. 2 1. 3 l. 4. D. de his qui est. 9. 3, 1. 1 §. 43 D. dep. 16. 3, 1. 18 §. 1 D. de adm. 26. 7. u. a. m. Ribbentrop S. 1 Note 2. Hieron ging Ribbentrop aus, als er dem Gegensatz zwischen der Correal- und bloße solidarischen Obligation denjenigen Ausdruck gab, welcher jetzt noch immer von der Mehrzahl der Schriftsteller als der richtige anerkannt wird.

⁴ Da Vgl. hierzu noch Römer bedingte Novation §. 23 in Verbindung mit §. 20—22.

⁵ Vgl. §. 295 Note 1. An Beweissstellen fehlt es auch hier.

⁶ Nach der in §. 295 Note 3 und §. 353 Note 3 entwickelten Bedeutung der Novation. Damit die Novation diese Wirkung habe, ist nicht notwendig, daß die neue Obligation an Wert der eingetauschten gleich sei, aber wohl, daß der Gläubiger sie als Äquivalent für die verlorenen angesehen habe. Sonst liegt theilweise Erlass vor. Fitting §. 9, namentlich S. 56; vgl. übrigens auch Ribbentrop S. 271, Savigny S. 202 (S. 176), Bangertw S. 109.

⁷ Insolfern ist der römischen acceptatio entspricht (§. 357 Note 15). Die acceptatio aber ist Erklärung des Willens, daß Alles so gehalten werden solle, als wäre Erfüllung erfolgt (§. 357 Note 5). Sie ist vertragsmäßige Erklärung dieses Willens; — aber bei der Correalobligation willt sie unbestritten über die Person des andern Vertragssubjectes hinaus: warum sollte es hier anders sein? So auch — im Widerspruch mit der herrschenden Meinung — Fitting §. 8 nam. S. 48, vgl. §. 295 Note 4 a. E. Aber nicht dasselbe, wie von der Quittung (acceptatio), darf von dem in die Form eines Empfangsbescheinigungen nicht eingesleideten Erlass gesagt werden. So auch I. 15 D. de tutelas 27.—3. 1. 1 C. de transact. 2. 4. Nur wennemand für den von einem Andern angerichteten Schaden erst in zweiter Linie haftet, kommt ihm der Neuen gewährte Erlass gleichfalls zu Gute. L. 41. 45 D. de admin. 26. 7. — Ueber I. 28 §. 2 D. de iurei. 12. 2 f. §. 295 Note 6.

bigerz wegfällt⁷. Um Uebrigen gelten die gleichen Grundsätze, und namentlich kommt es auch hier vor, daß der Gläubiger nicht von jedem der mehreren Schuldner sofort das Ganze fordern kann, sondern zuerst an Einen oder an Alle zu ihrem Theil sich halten muß, — Rechtswohlthat der Vorauksklage und der Theilung⁸. Die eine und die andere Rechtswohlthat kommt demjenigen zu Gute, welcher wegen Verschuldung mit einem Andern zusammen auf Ertrag eines Schadens haftet: die erste, wenn der Andere an dem angerichteten Schaden in erster Linie Schuld ist⁹, die zweite, wenn der Andere sich mit ihm in gleicher Verschuldung befindet¹⁰. Um so mehr muß die Rechtswohlthat der Theilung denjenigen zugestanden werden, welche zusammen aus fremder Verschuldung haften¹¹. So weit die Rechtswohlthat der Vorauksklage und der Theilung reicht, ist auch für denjenigen, welcher mehr leistet, als er eigentlich zu leisten braucht, ein Rückgriff gegen den Mitshuldner¹², sowie ein Anspruch gegen den

⁷ Diese Wirkung kann weder durch *litis contestatio* erreicht werden (I. 14 pr. D. de nox. act. 9. 4), noch durch *constituum*.

⁸ §. 298 Note 5. 6.

⁹ Anerkannt a) bei Mitvormündern: I. 3 §. 2 I. 39 §. 11 I. 55 §. 2 D. de adm. tut. 26. 7, I. 12 D. rem pup. 46. 6, I. 8 C. de adm. tut. 5. 37, I. 2. 3 C. de dir. tut. 5. 52, I. 2 C. de her. tut. 5. 54, I. 1 C. si tut. vel cur. 5. 64; b) bei Mitbeamten: I. 11—13 D. ad mun. 50. 1, I. 3 pr. I. 9 §. 8 D. de adm. tut. 50. 8, I. 1. 2. 4 C. quo quoque ord. 11. 35. Zu diesen Vorschriften nicht den Ausdruck eines allgemeinen Principes anzuerkennen, halte ich, namentlich auch dem weiten Umsang gegenüber, in welchem die Rechtswohlthat der Theilung und der Regress bei gleicher Lage der Parteien anerkannt sind (I. 22 D. dep. 16. 9, I. 1. 4 D. de bis qui eff. 9. 8), nicht für gerechtfertigt.

¹⁰ Anerkannt a) bei Mitvormündern: I. 38 pr. §. 1 D. de adm. tut. 26. 7, I. 1 §. 11. 12 D. de tutela 27. 3; b) bei Mitbeamten: I. 45 D. de adm. tut. 26. 7, I. 1. 7 D. de mag. conv. 27. 8, I. 3 C. eod 5. 75; c) bei mehreren Depositaren (Erben eines Depositarii): I. 22 D. dep. 16. 9; d) bei mehreren Vollächtern, welche aus Entwendung oder Beschädigung haften, I. 6 D. de public. 39. 4. Zu den beiden letzten Fällen wird die Rechtswohlthat der Theilung sogar für den Fall eines gemeinschaftlichen *Dolus* zugestanden; anders entscheidet für Mitbeamte I. 7 cit. — Neben die auf Nor. 99 o. 1 gestellte Meinung, nach welcher alle vertragsmäßigen Solidareschuldner die Rechtswohlthat der Theilung haben sollen, s. §. 298 Note 10, Bangewein §. 91.

¹¹ Vgl. I. 5 D. de bis qui eff. 9. 3.

¹² I. 30 D. de neg. gest. 9. 5, I. 1 §. 13. 14 D. de tutela 27. 3, I. 2

Gläubiger, welchen er befriedigt, auf Abtretung der diesem zustehenden Forderung begründet¹³.

Die Entstehung des bloß solidarischen Rechtsverhältnisses¹⁴ setzt einerseits eine Mehrheit von Thatsachen voraus, auf der andern Seite, daß die durch diese mehreren Thatsachen begründeten mehreren Forderungsrechte sämtlich auf denselben Zweck gerichtet sind, so daß, wenn das eine Forderungsrecht erfüllt ist, das andere gegenständlos geworden ist¹⁵. Der Hauptfall des bloß solidarischen Rechtsverhältnisses ist der, wo Mehrere auf Ertrag eines und des selben Schadens haften, aus unerlaubtem Verhalten¹⁶, oder Ver-

C. de contr. iud. tut. 5. 58, I. 2 §. 3. 9 D. de adm. tut. 50. 8, I. 4 D. de bis qui eff. 9. 3. Den Fall der Übereinstimmigkeit schließt (bei Mitvormündern) ausdrücklich aus I. 1 §. 14 cit. Vgl. Schmid Cassion S. 359—369.

¹³ I. 1 §. 13. 14. 18 I. 21 D. de tutela 27. 3, I. 6 C. arb. tut. 5. 51. I. 2 C. de dir. tut. 5. 52, I. 2 C. de contr. iud. tut. 5. 58. Den Fall der Übereinstimmigkeit schließen ausdrücklich aus (bei Mitvormündern) I. 1 §. 14 cit. I. 38 §. 2 D. de adm. tut. 26. 7.

¹⁴ Über die verschiedenen Ansichten s. die Übersicht bei Samhaber §. 16; dazu jetzt Baron §. 16. 17. •

¹⁵ Der nahe liegende und bequeme Ausdruck: die mehreren Forderungsrechte müssen auf dieselbe Leistung gerichtet sein (vgl. §. 293 Note 3 a. E.), gibt über die Beziehung, in welcher die mehreren Forderungsrechte zu einander stehen müssen, keinen genügenden Aufschluß. Ist dieselbe Leistung vorhanden, wenn Kraft des einen und des anderen Forderungsrechtes 100 Gulden gefordert werden können? Gewiß nicht. Ober wenn zwei Forderungsrechte auf Verhaftung des Eigenthums an einer individuell bestimmten Sache gehen? Ebensowenig (§. 360 Nr. 3). Wann dann? Vgl. auch §. 121 Note 10.

¹⁶ Es macht dabei keinen Unterschied, ob dieses unerlaubte Verhalten unter dem Gesichtspunkt eines Delictis, oder unter dem Gesichtspunkt einer concreten Rechtspflicht zur rechtl. Betrachtung kommt. Über den ersten Fall s. I. 1 §. 4 D. de eo per quem fact. erit 2. 10, I. 14 §. 15 I. 15 D. quod. met. causa 4. 2, I. 17 pr. D. de dolo 4. 3, I. 5 D. de nox. act. 9. 4, I. 3 pr. D. si mens. 11. 6, I. 7 §. 4 I. 8 D. quod falso tut. 27. 6, I. 1 §. 13 D. de vi 43. 16, I. 1 C. de cond. furt. 4. 8 (Ribbentrop §. 14. 15); über den zweiten Fall I. 5 §. 15 D. comm. 13. 6, I. 1 §. 43 I. 22 D. dep. 16. 3, I. 15 D. de tutela 27. 3 (I. 18 §. 1 D. de adm. tut. 26. 7), vgl. Ribbentrop §. 9. 10. 19. — Zu dem Gesagten bemerke man noch: a) eine unerlaubte Handlung, welche Mehrere gemeinschaftlich vornehmen, ist eine unerlaubte Handlung für Jeden; nur scheinbar liegt hier Einheit der Handlung vor. Vgl. I. 1 §. 14 D. de tutela 27. 3. „Plaus si ex dolo communi conventus praestitorum tutor, neque mandandas sunt actiones, neque utilis competit, quia proprii delicti poenam subit . . .“. Ebenso I. 15 eod. (s. unten). Wird in Winscheid, Panzerlein. II. Band.

trag¹⁶, oder aus sonstigem Grunde¹⁷; aber es ist nicht der einzige Fall¹⁸.

3. Mehrheit der Gläubiger oder Schuldner bei Untheilbarkeit der Leistung^{*}.

§. 299.

Wenn Mehrere zusammen eine untheilbare Leistung zu for-

1. 15 §. 2 D. quod vi 48. 24 ausnahmsweise die Einheit der Handlung bestont und deswegen Correalshuld für die mehreren Delinquenten angenommen, oder ist die Stelle anders zu erklären? Vgl. Ribbentrop S. 95 fg. Schmidt Interdiktenverfahren S. 200 fg., s. auch noch Baron S. 219—221.
 b) Wenn eine und dieselbe Sache bei Mehreren deponirt, oder Mehreren geliehen wird, aber wenn Mehreren ein Auftrag gegeben wird (vgl. noch I. 60 §. 2 D. mand. 17. 1), oder Mehrere aus einem andern Grunde zur Bejorgung fremder Angelegenheiten verpflichtet sind, so liegt zunächst eine untheilbare Obligation vor. Die Folge dieser Untheilbarkeit ist, daß Jeder für seine Verschulbung in Betreff des Ganzen, nicht bloß in Betreff eines Theils einzustehen hat. Läßt er sich eine Verschulbung zu Schulden kommen, so nimmt dadurch seine Verpflichtung für ihn eine neue Gestalt an. Lassen sich mehrere Verpflichtete eine Verschulbung zu Schulden kommen, so sind sie aus dieser Solidarschuldner. Dies ist entschieden die Auffassung der Quellen. L. 5 §. 15 D. comm. 13. 6: „sed esse verius sit, et dolum et culpan et diligentiam et custodiam in totum me praestare debore“. L. 1 §. 14 D. de tutela 27. 3 (s. ob.). L. 15 D. sod. „Si ex duobus tutoribus cum altero quis transegisset, quamvis ob dolum communem, transactio nihil proderit alteri; nec immerito, cum unusquisque dolii sui poenam sufficerat, . . . ut in duabus, quibus res commoda est, vel deposita, quibusque mandatum est“ S. ferner I. 81 §. 1 D. de sol. 46. 8 (— „sed eti si sine Praetore sine dole malo hoc fecero, liberabor, aut, quod verius est, non incidam in obligationem“) und I. 21 §. 1 D. dep. 16. 3 (I. 1 C. an serv. 4. 14). Baron S. 208.

¹⁶ L. 21 I. 59 §. 3 D. mand. 17. 1, I. 52 §. 3 D. de fidei. 46. 1, I. 5 §. 1 i. f. D. quod iusue 15. 4.

¹⁷ So haften mehrere Bewohner desselben Gemachtes mit der actio de effusis et electis solidarisch. L. 1 §. 10 — I. 4 D. de bis qui est. 9. 3. Worum sind sie nicht Correalshuldner, wie die mehreren Eigenthümer eines delinquirenden Slaven oder schadenden Thieres? Wenn Mehrere zusammen wohnen, so ist das Wohnen des Einen nicht das Wohnen des Andern; aber wenn Mehrere zusammen Eigenthümer sind, so ist allerdings das Eigenthum des Einen das Eigenthum des Andern (§. 169*).

¹⁸ Plausibiliter entsteht eine bloß solidarische Verpflichtung noch dadurch, daßemand die Verpflichtung eines Andern (nicht übernimmt, sondern) zu erfüllen verspricht. L. 18. §. 3 D. de pec. const. 18. 5, vgl. I. 97 §. 1 D. de V. O. 45. 1.

dern haben oder eine untheilbare Leistung schuldig sind, so tritt zwar nach der Vorschrift des römischen Rechts ebenfalls Solidarität der Berechtigung und Verpflichtung ein¹; aber diese Solidarität hat ihre Besonderheiten². Einmal ist dieselbe unbedingt nur eine formale; der Gläubiger, welcher die Leistung eingezogen hat, muß seine Mitgläubiger unbedingt für ihren Anteil entschädigen, und ebenso unbedingt kann der Schuldner, welcher geleistet hat, von seinen Mitschuldnern Ersatz für ihren Anteil verlangen³. Sodann aber wird die Solidarität auch in formaler Beziehung nicht streng durchgeführt; abgebrochen wird von derselben in dem Falle, wo eine Mehrheit von Gläubigern vorhanden ist. Ist nämlich in diesem Falle die Leistung nicht von der Art, daß durch die dem einen der mehreren Gläubiger gemachte Leistung eine

* Die Literatur dieser Lehre ist bei §. 253 angegeben.

¹ L. 2 §. 2 I. 86 §. 2 D. de V. O. 45. 1, I. 17 D. de serv. 8. 1, I. 19 §. 200. D. de S. P. R. 8. 3, I. 25 §. 9—11 D. sam. herc. 10. 2, I. 11 §. 23. 24 de leg. III¹⁰ 32, I. 80 §. 1 D. ad leg. Fal. 35 2, I. 192 pr. D. de R. I. 50. 17.

² Diese Solidarität, — d. h. diejenige Solidarität, welche bloß deswegen eintritt, weil die Leistung untheilbar ist. Es kann bei Untheilbarkeit der Leistung auch einer der andern möglichen Gründe der Solidarität vorhanden sein. In diesem Falle gelten die im Vorhergehenden dargestellten Grundsätze.

³ Die Quellen erkennen dieses Rückgriffsrecht direkt nur für Mitschuldner an, und nur für solche Mitschuldner, welche es durch Erbgang geworden sind, — I. 25 §. 10 I. 44 §. 8 D. sam. herc. 10. 2, I. 49 §. 4 D. de leg. III¹⁰ 31, I. 11 §. 23. 24 D. de leg. III¹⁰ 32, I. 2 §. 2 D. de V. D. 45. 1. Allein es ist unzweifelhaft, daß es auch andern Mitschuldnern, und ebenso unzweifelhaft, daß es auch Mitgläubigern zu Gute kommen muß. Wenn es in einem gegebenen Falle auch durch kein anderes zu Grunde liegendes Rechtsverhältniß, wie z. B. Auftrag oder Gesellschaft (actio mandati, pro socio vgl. z. B. I. 52 §. 12 D. pro soc. 17. 2]) gerechtfertigt wird, so kann es doch jedenfalls darauf gestützt werden, daß man aufgewendet habe, was materiell theilweise dem Mitschuldner zur Last falle, daß der Mitgläubiger eingezogen habe, was materiell theilweise uns gebühre (actio negotiorum gestorum, condicatio sine causa); daß bei der ersten die ausschließliche formale Beziehung der Aufwendung und Einziehung auf den Aufwendenden und Einziehenden kein Hinderniß macht, dafür I. 81 §. 7 D. de neg. gest. 3. 5, I. 19 §. 2 D. comm. div. 10. 3, I. überhaupt §. 481 Note 12). Vgl. A. Brinkmann Verhältniß der actio communis dividenda und der actio negotiorum gestorum S. 108 fg. S. 151, Uebelohde in der bei §. 268 angeführten Schrift S. 261 S. 270—274.

Befriedigung auch der übrigen herbeigeführt wird⁴, so braucht der Schuldner einem der Gläubiger allein nur zu leisten, wenn ihm Sicherheit gegen die Ansprüche der übrigen gegeben wird⁵, und kommt es dazu, daß von dem Schuldner statt der Naturalerfüllung eine Geldleistung erlangt wird, so erhält jeder Gläubiger nur seinen Anteil an derselben⁶. Dagegen tritt die gleiche Behandlung im Falle einer Mehrheit der Schuldner nicht ein; hier muß jeder Schuldner das Ganze leisten auch ohne Sicherheit, und auch dann, wenn an die Stelle der eigentlich verschuldeten Leistung ein Geldäquivalent tritt⁷. — Aus der Verschuldung

⁴ Beispiele: mehrere Mitgegenstalter sind berechtigt, die Herstellung eines Werkes zu fordern, durch welches ihr Grundstück vor Wassergefahr geschützt werden soll; Mehrere sind berechtigt, die Herausgabe einer hinterlegten Sache zu fordern. Die Herstellung des Werkes kommt allenforderungsberechtigten zu Gute, wenn sie auch nur von Einem eingetrieben worden ist (I. 11 §. 1 D. *de aqua et aquae* 39. 3); die Leistung an einen Deponenten kommt aber nicht auch den andern DepONENTEN zu Gute.

⁵ L. 1 §. 36 l. 14 pr. D. dep. 16. 3. Vgl. I. 54 §. 1 i. f. D. *de V. O.* 45 1. Möglicherweise bedarf aber der Schuldner einer Sicherheit nicht, indem er allen Gläubigern gegenüber frei wird, auch ohne daß in der Erfüllung an den Einem eine Befriedigung aller liegt. L. 81 §. 1 D. *de solut.* 46. 3. Ubbelohde a. a. D. S. 233—235. Seuff. Arch. XV. 78: s. aber auch daf. VII. 27.

⁶ Er kann nicht Mehr verlangen, als sein Interesse beträgt. Nach dem klassischen römischen Rechte trat der bezeichnete Fall schon ein, sobald es zur Condemnation kam. Daher I. 26 §. 9 D. *cam. herc.* 10. 2 (vgl. I. 4 §. 3 D. *si corr.* 8. 5), I. 1 §. 31. 44 l. 17 pr. D. dep. 16. 3. Im heutigen Rechte tritt er nur ein bei der Execution, oder wenn die Leistung unmöglich geworden ist. Von dem letzteren Falle handelt I. 8 pr. D. *de op. lib.* 38. 1, vgl. I. 54 §. 1 D. *de V. O.* 45. 1 Ubbelohde S. 72. 73.

⁷ Der Gläubiger bei der ungetheilten Obligation kann nicht Mehr verlangen, als sein Interesse, aber sein Interesse kann er auch ganz verlangen. Doch ist die herrschende Meinung mit dem im Texte aufgestellten Satz nicht einverstanden. Die herrschende Meinung geht davon aus, daß nach römischem Recht die Gescondemnation jeben der mehreren Schuldner in gleicher Weise nur auf seinen Theil getroffen habe, wie jeben der mehreren Gläubiger Verurteilung nur auf seinen Theil erlangt habe. Diese Theilung wird dann vielfach auch für das heutige Recht, entweder (wenigstens was die Executionsexistenz angeht) direct festgehalten, oder es wird daraus für das heutige Recht eine Befugnis des Schuldners hergeleitet, zu verlangen, daß er nur in Gemeinschaft mit den andern Schuldndern verurteilt werde (s. g. *exceptio plurium*

des Mitschuldners kann kein Schuldner in Anspruch genommen

litis consortium). Vgl. über die verschiedenen Ansichten Baugeron §. 567 Num. 2. I Nr. 2 a. C. 6. Aufl. und die früheren, Sintenis II §. 84 Note 27, Ribbeck trop. S. 184, Weheli Civilproz. §. 63 von Note 39 an, Arndts §. 216 Anm., Ubbelohde S. 281—284. Gegen die herrschende Meinung in ihrem ganzen Umfang hat sich nur Savigny a. a. D. (§. 34) erklärt; Ubbelohde bestreitet sie in Betreff positiver Leistungen (a. a. D. S. 76—95 S. 251—256), tritt ihr bei in Betreff negativer (S. 105 Note 1^a), und dieser Meinung hat sich auch Arndts in der neuesten Auflage §. 216 Anm. 2 angeschlossen. Man bemerkte über diese Frage Folgendes: a) Es ist anerkannt, daß aus der Obligation auf Bestellung einer untheilbaren Dienstbarkeit jeder der mehreren Schuldner nach römischem Recht auf das Ganze verurteilt wurde, I. 26 §. 10 D. *cam. herc.* 10. 2, l. 2 D. *de V. O.* 45. 1. Die herrschende Meinung hat nicht vermocht, einen genügenden Grund dafür anzugeben, weshalb es bei Obligationen auf andere untheilbare Leistungen anders gehalten worden wäre (s. darüber Ubbelohde S. 77—82; der neueste Versuch bei Baron Gesammtrechtsverhältnisse S. 215 ff.). b) Ein Beweis gegen die herrschende Meinung liegt auch in I. 21 §. 5 D. *do O. N. N.* 39. 1 Ubbelohde S. 103. c) Dieselbe beruht sich aber auf I. 72 pr. D. *de V. O.* 45. 1. Allein wenngleich Savigny's Annahme, daß in dieser Stelle nur eine historische Notiz referirt werde, überaus unwahrscheinlich ist, so erscheint doch Ubbelohde's Erklärung vollkommen annehmbar; nach derselben ist die Stelle von dem Falle zu verstehen, wo bereits bei Lebzeiten des ursprünglichen Schuldners durch dessen Schuld eine Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist, und dadurch seine Schuld in eine, in gewöhnlicher Weise zwischen seinen Erben theilbare, Verpflichtung verwandelt worden ist (I. 7 §. 1 l. 9 dep. 16. 3. I. 3 §. 3 in Verbindung mit I. 17 §. 2 D. *comm.* 13. 6). d) Neben I. 11 §. 3 l. 6 §. 1 D. *de aqua et aquae* 39. 3 f. Ubbelohde S. 22. L. 49 §. 4 D. *de leg. III* 32 gewährt der herrschenden Meinung außerstimmassen eine sehr gebrechliche Stütze (Prinz an dem bei §. 253 citirten Orte S. 46). e) Was speziell die Verpflichtung zu einem untheilbaren Rechtshum angeht, so beruft sich Ubbelohde a. a. D. darauf, daß es hier von den mehreren Schuldndern nicht, wie bei der Verpflichtung auf ein untheilbares Thun, heiße: *singuli in solidum tenentur*, sondern *omnes tenentur* u. dgl. Aber I. 2 §. 2 D. *de V. O.* 45. 1 sagt ganz allgemein: „*si divisionem res promissa non recipit, . . . beredes promissoris singuli in solidum tenentur*“, und die Erwähnung der Begegerediglichkeit wird dabei nur beispielweise (*valuti*) hinzugefügt. S. auch I. 192 pr. D. *de R. I.* 50. 17. Ubbelohde macht ferner geltend, daß aus der Obligation auf Rechtshum nicht eher gelagt werden könne, bis sie sich durch ihre Verlebung in eine Geldobligation verwandelt habe. Gewiß; aber warum soll hier denn etwas Anderes gelten, als wenn eine Obligation auf Thun sich durch die Schuld des einen der Schuldner in eine Geldobligation verwandelt hat?

werden⁸, es müßte denn eine solche weitergehende Verhaftung besonders begründet sein⁹.

Was die Frage angeht, in wiefern die hier nicht erwähnten Aufhebungsscholächen von Obligationen, wenn sie in der Person eines Gläubigers und Schuldners eintreten, für den Mitgläubiger und den Mitschuldner Wirkung haben, so ist von dem Prinzip auszugehen, daß die Verfügungen eines Mitgläubigers den Mitgläubigern keinen Eintrag thun können¹⁰; daß dagegen die Verfügungen eines Mitschuldners nach denselben Grundsätzen, wie bei der eigentlichen Correalobligation, auch den Mitschuldner zu

⁸ Ist die Leistung durch die Verschuldung eines Mitschuldners unmöglich geworden, so sind die andern Mitschuldner frei, und nur der eine schuldig führt fort zu haften. L. 10 D. dep. 16. 3; vgl. I. 1 §. 43 eod., I. 5 §. 15 D. comm. 13. 5. Ueber I. 7 §. 1 D. eod. I. Ribbentrop S. 130 Note 12. Ist der Inhalt der Leistung ein Nichtthun, so haftet jeder Schuldner nur für sein eigenes Thun, nicht für das des Mitschuldners.

⁹ Dies ist z. B. der Fall, wenn Jemand eine Verpflichtung zum Nichtthun „für sich und seine Erben“ übernimmt. Jeder seiner mehreren Erben haftet darunter, daß „durch die Erben“ die betreffende Handlung nicht vorgenommen werde, also auch wegen des Thuns der Andern, vorbehaltlich jedoch seines Rückgriffs gegen dieselben. Hiervon handeln I. 2 §. 5 I. 131 pr. D. de V. O. 45. 1, I. 25 §. 12 I. 44 §. 5 D sam. hero. 10. 2, vgl. I. 4 §. 1 I. 85 §. 8 D. de V. O. 45. 1. In gleicher Weise kann Jemand auch die Verpflichtung zu einem Thun für sich und seine Erben begründen. Und ebenso können sich mehrere Personen gleich von Anfang an zu einem Thun oder Nichtthun in den bezeichneten Fälle verbindlich machen. Aber ohne eine besondere Begründung tritt die Verhaftung des einen Schuldners für die Pflichtwidrigkeit des anderen nie ein. Gewöhnlich wird dies verkannt, oder nicht besonders hervorgehoben. Auch Ubbelohde sieht jene Verhaftung für die Schuld des Mitschuldners wenigstens bei der durch Erbgang vermittelten Mehrheit der Schuldner und bei obligationis stricti iudicii als das Selbstverständliche an. A. a. D. S. 73 S. 108, vgl. S. 222 S. 236. — Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht auch bei Mehrheit der Gläubiger das Forderungsrecht den Inhalt haben könnte, daß einem jeden Gläubiger das Recht zustehen soll, Vermeidung der Pflichtwidrigkeit auch gegen den Mitgläubiger zu verlangen. Gewiß, — insosfern der Gläubiger ein Interesse daran hat, daß die Pflichtwidrigkeit auch gegen den Mitgläubiger vermieden werde. L. 2 §. 6 I. 3 D. de V. O. 45. 1.

¹⁰ Dies folgt daraus, daß ein Mitgläubiger den übrigen Mitgläubigern auch durch Annahme der Leistung ihr Forderungsrecht nicht zu entziehen im Stande ist.

Gute kommen¹¹. In Folge des zuerst genannten Falles fällt hier auch für den Gläubiger die Möglichkeit weg, das Forderungsrecht auf seine Person ausschließlich zu concentriren¹².

§. 300:

Nachträglich zu dem über die unheilbaren Obligationen Gesagten ist noch Folgendes zu bemerken.

1) Der Sinn, in welchem eine Mehrheit von Schuldnern eine unheilbare Leistung übernimmt, kann möglicherweise auch der sein, daß Jeder sich nur zu einer Mitwirkung bestimmter Art anheischig macht; dann haftet er auch nur für diese Mitwirkung, nicht für die ganze Leistung¹.

2) Ist der Inhalt der Leistung ein Nichtthun, so theilt sie sich zwischen den mehreren Schuldnern selbst dann nicht, wenn sie an und für sich theilbar ist, d. h. der zu bewirkende Erfolg in Bruchtheilen dargestellt werden kann². Von einer Theilung der Leistung kann hier nur unter der Voraussetzung die Rede sein, daß das Können, ohne welches das nicht zu Thuende nicht gethan werden kann, unter die mehreren Schuldner, und zwar definitiv, verteilt ist³.

Anhang.

§. 301.

Eine Mehrheit der Forderungsrechte bei einmaliger Leistungs- pflicht (§. 298) kann auch stattfinden, ohne daß die Obligations- subjecte verschieden sind; derselbe Schuldner ist denselben Gläubiger, was er ihm schuldig ist, aus mehreren Forderungsrechten schuldig.

11 Wenn die Solidarität in der That nur in Folge der Unheilbarkeit der Leistung eintritt, so ist auch Einheit der Forderung vorhanden. Vgl. Ubbelohde S. 265 sg. Seufz. Arch. XV. 112.

¹² Vgl. Ubbelohde S. 261 unten.

¹ Ubbelohde S. 293—240 S. 243—250.

s. 300.

² Der Grund ist ein sehr einfacher: zweimaliges Thun je zu $\frac{1}{2}$ macht ein ganzes Thun aus, aber zweimaliges Nichtthun je zu $\frac{1}{2}$ ist weit davon entfernt, ein ganzes Nichtthun auszumachen.

³ Ubbelohde S. 106 sg. Das Gesagte trifft zu bei dem in I. 4 §. 1 D. de V. O. 45. 1 genannten Fall, wo Jemand, der versprochen hat: amplius non agi, mehrere Erben hinterläßt. Vgl. über diese vielbesprochene Stelle (§. Cato) Ubbelohde S. 129 sg. und Beil. II.

Dieses Verhältniß kann seinen Grund darin haben, daß der Schuldner dem Gläubiger die Erfüllung seiner Verbindlichkeit noch besonders verspricht¹; oder darin, daß er wiederholt verspricht, was er ihm schuldig ist²; oder darin, daß ein Solidarschuldner den andern beerbt. Eine besondere Betrachtung macht dieses Verhältniß nur insofern nöthig, als auch hier gefragt werden muß, inwiefern eine Aufhebungsthatsache, welche das eine Forderungsrecht betrifft, ihre Wirkung auf das andere erstreckt³. Die Antwort auf diese Frage ist aber die gleiche, wie bei dem bloßen Solidarverhältniß, nämlich, daß allein die Erfüllung⁴ des einen Forderungsrechtes, und was der Erfüllung gleichsteht⁵, auch das andere tilgt⁶. Nur ist in einem gegebenen Falle wohl zu zusehen, ob in der That die vorliegende Aufhebungsthatsache bloß Ein Forderungsrecht, und nicht vielmehr die sämtlichen zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehenden betroffen hat⁷.

V. Entstehung des Forderungsrechtes.

Einleitung.

§. 302.

Forderungsrechte entstehen, wie Rechte überhaupt (§. 68),

§. 301.

¹ Erfüllungsversprechen, constitutum debiti. S. §. 284.

² Die Obligation, welche begründet wird, hat zum Inhalt nicht die Erfüllung einer andern, sondern sie hat nur den gleichen Inhalt, wie eine andere, mit der Maßgabe jedoch, daß nach der Absicht der Partien die Erfüllung der einen auch die Erfüllung der andern sein soll (I. 18 D. de O. 46. 1), — s. g. accessoriische Stipulation. L. 2 I. 9 pr. 1. 16 I. 28 D. de nov. 46. 2, I. 88 §. 2 D. de solut. 46. 3, I. 3 D. de resc. vend. 18. 5. Bähr Anerkennung §. 19, Liebe Stipulation §. 14, Gneist formelle Verträge S. 138 sg. S. 145 sg.

³ S. hierüber namentlich Römer bedingte Novation S. 281—310 (vgl. §. 366 Note 17).

⁴ L. 18 §. 3 D. de pec. const. 18. 5, I. 88 §. 2 D. de sol. 46. 8.

⁵ Leistung an Erfüllungsstätt, gerichtliche Hinterlegung, durchgeführte Compensation, Novation, Quittung.

⁶ Vgl. I. 18 §. 1. D. de pec. const. 13. 5, I. 28 D. de nov. 46. 2 (§. 284 Note 4).

⁷ So namentlich beim Erlass, I. 3 D. de resc. vend. 18. 5, — beim Schiedsleitervertrag, I. 86 D. de iuris. 12. 2.

entweder durch Rechtsgeschäft, oder durch richterliche Willenserklärung, oder durch irgend eine andere Thatsache, an welche das Recht die Entstehung eines Forderungsrechtes anknüpft. Von den Rechtsgeschäften als Entstehungsgründen der Forderungsrechte ist im Folgenden näher zu handeln (§. 303 sg.). Der Richter begründet ein Forderungsrecht durch das verurtheilende Erkenntniß: das Nähtere darüber ist bereits vorgetragen worden (§. 127 sg.), oder gehört in die Prozeßlehre. Unter den anderen Thatsachen, an welche das Recht die Entstehung eines Forderungsrechtes anknüpft, sind hervorzuheben die Vergehen (Delicta); auch von ihnen ist unten näher zu handeln (§. 326). Eine Orientirung unter den Entstehungsgründen von Forderungsrechten, welche nicht Rechtsgeschäfte und nicht Vergehen sind, gewährt die Betrachtung, daß diese anderen Entstehungsgründe entweder mehr nach der Seite der Rechtsgeschäfte, oder mehr nach der Seite der Vergehen hin liegen^{1, 2}.

A. Rechtsgeschäfte.

§. 303.

Für die Rechtsgeschäfte als Entstehungsgründe von Forderungsrechten gelten zunächst die gleichen Grundsätze, welche oben

¹ In diesem Sinne sagen unsere Quellen, indem sie an die Stelle der §. 302. Rechtsgeschäfte die Verträge setzen, daß die Obligationen „aut... ex contractu sunt, aut quasi ex contractu, aut ex maleficio, aut quasi ex maleficio“ (§. 2 I. de obl. 3. 13, vgl. pr. I. de obl. quas quasi ex contr. 3. 27, pr. I. de obl. quae quasi ex delicto 4. 5). Die Obligationen quasi ex contractu und quasi ex maleficio oder delicto fassen eine andere Stelle (I. 1 pr. D. de O. et A. 44. 7) zusammen als Obligationen „ex varia causarum figuris“. Die Neueren sprechen von Quasi-Contracten und Quasi-Delicten.

² Begründung von Forderungsrechten durch Verjährung? Gewiß nicht nach römischer Recht (zu I. 1 C. de fideic. 6. 42 vgl. I. 16 §. 1 C. de test. 6. 23, über I. 6 pr. D. de usur. 22. 1. f. §. 259 Note 7). Unterholzner Verjährungslehre II §. 252. 253, H. Keller in Sell's Jahrb. III S. 184 sg. Aber nach heutigem Recht? Ueber die unvordenkbare Verjährung §. §. 119 Note 5. Auch die Erstzung erkennen bei obligatorischen Rechtsverhältnissen juristischer Personen und dauernder Personenklassen an die Urtheile bei Seuff. Arch. VII. 269 und XVI. 5; dagegen VII. 5. S. auch das I. 317 und Bruns Besitz S. 421—422 S. 481—483, Unterholzner Verjährungslehre II §. 254.

für die Rechtsgeschäfte überhaupt (I §. 69—100) entwickelt worden sind. Im Übrigen ist auch hier zu unterscheiden zwischen einseitigen Rechtsgeschäften und zweiseitigen Rechtsgeschäften (Verträgen). Die einseitigen sind entweder leistungswillige oder Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Nur die letzteren gehören hierher; von den ersten ist im Erbrecht zu handeln.

1. Einseitige Rechtsgeschäfte.

§. 304*.

Die einseitige Erklärung des Willens, zu Gunsten eines Andern etwas leisten zu wollen, auch wenn sie in der Absicht, sich zu verpflichten, gemacht worden ist, erzeugt regelmäßig ein Forderungsrecht nicht, d. h. der Erklärende kann die abgegebene Willenserklärung wieder zurücknehmen². Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen³.

1) Wenn Jemand etwas zum gemeinen Besten einseitig verspricht, so erwächst daraus dem Staate oder der betreffenden Gemeinde ein Forderungsrecht, jedoch unbedingt nur dann, wenn das Versprechen eine rechtfertigende Veranlassung hat⁴. Liegt eine solche Veranlassung nicht vor, so haftet der Versprechende nur auf Vollendung des bereits Begonnenen⁵, und selbst die

* Dig. 50. 12 de pollicitationibus. — Unterholzner II §. 575, Sintenis II §. 276.

§. 304. ¹ Eine nicht in dieser Absicht abgegebene Erklärung erzeugt ein Forderungsrecht nie und unter keinen Umständen. Die Erklärung muss nicht eine bloße Ernennung enthalten, sondern eine Disposition; nicht die Bezeichnung eines Vorsatzes oder Entschlusses, sondern die Unterwerfung des Willens unter den Willen eines Andern.

² Vgl. übrigens §. 307 Nr. 1.

³ Das römische Recht nennt das einseitige Versprechen *pollicitatio*. L. 3 pr. D. h. t. „Pactum est duorum consensus atque contentio, pollicitatio vero offerentis solius promissum“⁶. Jedoch wird dieser Ausdruck auch einerseits zur Bezeichnung der gar nicht in bindender Absicht abgegebenen Erklärung (Paul. 8. R. V. 12 §. 9), andererseits zur Bezeichnung des formlosen, und sogar zur Bezeichnung des mit der gehörigen Form versehenen Vertrages gebraucht (I. 5 0 de contr. stip. 8. 38, I. 43 §. 1 D. de contr. emt. 18. 1).

⁴ L. 1 §. 1. 5 l. 3 pr. I 4 I. 6 §. 2 I. 7 I. 9 I. 18 pr. I. 14 D. h. t., I. 19 pr. D. de don. 39. 5.

⁵ L. 1 §. 2—5 I. 3 pr. I. 5 (s. über diese Stelle Mareczek Zeitschr. f.

Vollendung kann er im Falle der Verarmung mit dem fünften Theil seines Vermögens abkaufen⁶. Auch seine Erben haften unbedingt nur, wenn das Versprechen eine rechtfertigende Veranlassung hatte⁷; abgesehen von diesem Fall nur dann, wenn das versprochene Werk bei Lebzeiten des Erblassers bereits begonnen worden ist, und nur mit dem zehnten Theil des ererbten Vermögens⁸.

2) In gleicher Weise wird durch ein Gelübde, d. h. durch das Versprechen einer Leistung zu einem frommen Zwecke, ein Forderungsrecht für die betreffende Anstalt begründet⁹.

3) In viel umfassenderer Weise hat das moderne Recht die Möglichkeit der Begründung von Forderungsrechten durch einseitige Erklärung des Schuldners anerkannt, nämlich bei den Inhaberpapier- und Ordrepapierforderungen. Das Nähere darüber gehört nicht hierher¹⁰.

Civ. u. Pr. I §. 374 sg., Unterholzner a. a. D. Note g, Holzschuhler III §. 285 Nr. 1) I. 8 D. h. t.

⁶ L. 9 D. h. t.

⁷ L. 6 pr. §. 1 l. 9 I. 11 l. 14 D. h. t. In diesen Stellen ist zwar nur von Versprechen „ob honorem“ (ein Mal — I. 11 eit. — wird hinzugesetzt, „vel sacerdotium“) die Rede; aber es ist nicht zu klären, ob in der Weise, wie im Texte geschehen, auszudeuten ist. Auch in Betreff der eigenen Verhaftung des Versprechenden wird der honor vorzugsweise, und nicht selten allein (I. 1. 3 pr. I. 6 §. 2 I. 9 I. 13 pr. I. 19 b. t.) hervorgehoben.

⁸ L. 9 I. 14 l. 15 D. h. t. L. 9 und I. 14 eitt. widersprechen sich dem Wortlaut nach infosofern, als die letzte Stelle die Künsterl- bez. Zehntel-Weischrückung schlechthin ausspricht, die erste nur mit dem Zusatz: „si bona liberalitati solvendo non fuerint“. Es ist anzunehmen, dass mit diesen Worten nicht sowohl eine Bedingung des Abzugstrechtes, als vielmehr nur eine Veranlassung für den Erben, die Vollendung zu verweigern, hat bezeichnet werden sollen. A. M. Sintenis II §. 96 Ann. 65, welcher die Worte als Bedingung fasst und die Nichterwähnung dieser Bedingung in I. 14 für eine Ungeauigkeit hält. — L. 6 §. 1 l. 14 eitt. sind von einer nur in Absicht stehenden Ehrenbezeugung (I. 11 h. t.) zu verstehen.

⁹ So schon nach römischem Recht: nicht minder nach canonischem. L. 2 D. h. t.; c. 18 X. de cens. 3. 39. Walter Kirchenrecht §. 346, Richter Kirchenrecht §. 276.

¹⁰ Die Frage, ob die Inhaberpapier- und die Ordrepapier-, namentlich die Wechselsforderung ihren Grund in einem Vertrage oder in einer einseitigen Erklärung des Schuldners habe, ist noch keine in der Wissenschaft erlebigte. Vgl. Kunze Inhaberpap. §. 53. 78—83, Wechselrecht §. 293—312 und die

2. Vertrag.

a. Begriff und Abschluß.

§. 305.

Der obligatorische Vertrag besteht, wie jeder Vertrag, in der Vereinigung zweier Willenserklärungen. Die Erklärung des einen Contrahenten ist darauf gerichtet, daß er Schuldner sein, seinen Willen dem Willen des andern Contrahenten unterwerfen wolle¹, die des andern Contrahenten darauf, daß er diesen Willen ergreife, sich aneigene, — ohne Bild ausgedrückt, daß er auf die Leistung, zu welcher der andere Theil verpflichtet sein zu wollen erklärt, berechtigt sein wolle. Welche von diesen beiden Willenserklärungen vorhergeht, ist gleichgültig; der Vertrag kann nicht bloß in der Weise geschlossen werden, daß der Schuldnerwille vom Gläubiger, sondern auch in der Weise, daß der Gläubigerwille vom Schuldner acceptirt, angenommen wird. Nur wird der erstere Fall häufiger sein, als der letztere, da es in der Natur der Sache liegt, daß häufiger die Acceptation eines Schuldnerwillens, als die Acceptation eines Gläubigerwillens als wahrscheinlich angenommen wird. Geht daher der Anstoß zu dem Vertrage von demjenigen aus, welcher Gläubiger werden will, so wird seiner Initiative im Zweifel nur die Bedeutung einer Anfrage beigelegt

dieselbst Eitirten. Mir scheint die Annahme eines Vertrages nur dann auszureichen, wenn man jeden folgenden Gläubiger als Successor des vorhergehenden ansieht. Thut man das nicht, sondern gibt jedem Inhaber oder Indossaten ein selbständiges Recht auf Grund der schuldnerischen Erklärung, so muß man ihm dieses Recht auch geben bloß auf Grund dieser schuldnerischen Erklärung; denn sonst könnte ja der Schuldner das Gläubigerwerden des neu Eintretenden durch Widerruf verhindern. — Neben die Frage, ob zur Schaffung einer Inhaber-Forderung Jedermann, oder nur der Staat befugt sei, s. Sagigny Obl. II S. 122—130, Kunze Inhaberpapiere S. 535—551, Thöl Handelsr. I §. 54 Note 4 und Note 2 a. E.; Geuff. Arch. VII S. 262—265, X S. 116—124, XIII. 55 112, XV. 237.

§. 305.

¹ Zu wiederholen ist (vgl. §. 304 Note 1), daß die Erklärung desjenigen, welcher Schuldner werden soll, nicht ein Sieben von seinem Wollen, sondern ein Disponieren über sein Wollen enthalten muß.

² Aber man nehme andererseits z. B. folgende Falle. Jemand gibt einem

werden dürfen², so daß ein Vertrag nicht schon durch die Zustimmung des anderen Theils, in welcher Zustimmung nur eine nicht acceptrte Schuldnererklärung liegt, sondern erst durch eine neue Annahme dieser Erklärung von der Gläubigerseite zu Stande kommt. Von der anderen Seite ist es nicht nothwendig, daß diese letztere Annahme ausdrücklich erklärt werde; sie liegt bereits in dem Stillschweigen auf die Zustimmung zu der Vertragsanfrage³.

§. 306*

Ist es erforderlich, daß die Annahme des von der einen Seite erklärten Willens dem Erklärenden zum Bewußtsein gekommen sei? Diese Frage ist zu verneinen¹. Also 1) es ist nicht erforderlich, daß die Annahme der Erklärung des Verpflichtungswillens (die Erklärung des Gläubigerwillens) dem Schuldner zum Bewußtsein gekommen sei². 2) Es ist ebensowenig erforderlich, daß die

Freunde, der ihm ähnliche Geschäfte immer besorgt, einen Auftrag; Jemand schickt unaufgesordert einem Freunde ein Buch zum Lesen (Leihvertrag).

¹ So kam die römische Stipulation zu Stande durch die bloße Antwort des Schuldners ohne neue Rechte des Gläubigers. Vgl. §. 306 Note 4.

² Zu diesem und dem folgenden §. sind zu vergleichen: Bölow und Hagemann pract. Erörterungen IV. 3 (1804). v. Wening-Jüngheim Arch. f. civ. Pr. II. 25 (1821). Hesse Rhein. Museum II S. 371 fg. (1829). v. Scheurl Beiträge I S. 305 fg. (1853) und Jahrb. f. Dogm. II. 5 (1858). Becker Jahrb. d. gem. R. II. 11, III S. 116 fg. S. 295 fg. (1858, 1859). Filippo Serafini il telegrafo in relazione alla giurisprudenza civilis e commerciale p. 48—83 (Pavia 1862). Vollständigere Literaturangaben bei Thöl Handelsr. I §. 57 Note 18; hinzuzufügen Kunze Inhaberpapiere S. 81, Thölring Jahrb. f. Dogm. IV S. 86 fg., Gittanner Stipulation S. 478 fg., Arndts S. 231 Note 3, Sintenis II S. 246 fg., Keller S. 443; weitere Angaben über die ausländische Literatur bei Serafini p. 51—54, Mittermaier Arch. f. civ. Pr. XLVI S. 9 fg.

³ Diejenige Erklärung, mit welcher der Vertrag beginnt, muß dem Annehmenden zum Bewußtsein gekommen sein, weil er sie sonst gar nicht annehmen kann. Aber für die Behauptung, daß auch die Annahmeerklärung demjenigen, welcher die erste Erklärung abgegeben hat, zum Bewußtsein gekommen sein müsse, sehe ich weder in der Natur der Sache, noch in den Ausprüchen der Quellen einen Inhalt. Vgl. §. 307 Note 1.

⁴ Z. B. die Annahme eines brieflich gegebenen Schenkungsversprechens dem Schenkenden. Wird dasselbe durch eine ausdrückliche Erklärung angenommen, so ist der Schenkungsvertrag geschlossen, sobald der Annahmedeckbrief zur Beschränkung abgegeben ist. Ebensowenig ist Bewußtsein des Schenkenden von der

Annahme der Erklärung des Gläubigerwillens (die Erklärung des Verpflichtungswillens) dem Gläubiger zum Bewußtsein gekommen sei². Nur ist, was den letzteren Fall angeht, in einem gegebenen Fall wohl zuzusehen, ob auch wirklich die Erklärung eines Gläubigerwillens vorliegt, und nicht bloß eine Anfrage, ob die Gegenseite Schuldner werden wolle. Ist das Letztere der Fall, so muß allerdings die zustimmende Erklärung des andern Theils demjenigen, welcher Gläubiger werden soll, zum Bewußtsein gekommen sein, weil ohne dieses Bewußtsein ein Gläubigerwille gar nicht vorhanden sein würde (§. 305)³. — Wird ein Antrag auf Abschluß eines Vertrages gestellt, durch welchen der Antragsteller zu gleicher Zeit verpflichtet und berechtigt werden soll⁴, so ist der Antragsteller an den Vertrag gebunden, sobald die Annahme seines Antrages von dem andern Theil erklärt worden ist⁵; dagegen ist der andere Theil nicht eher gebunden, bis die Erklärung seiner Annahme dem Antragsteller zum Bewußtsein gekommen ist. Dies Letztere ist nur dann anders, und es wird mit der Annahmeerklärung des andern Theils sofort auch der Antragsteller gebunden, wenn ausnahmsweise in dem Antrage die Erklärung eines Gläubigerwillens, und nicht eine bloße Anfrage, ob der Gegner Schuldner werden wolle, liegt⁶.

Annahme erforderlich, wenn dieselbe durch stillschweigende Willenserklärung erfolgt.

² Beispiele: zwischen demjenigen, welcher einem Freunde ein Buch unaufgefordert zum Lesen schickt, und dem Empfänger kommt ein Leihvertrag dadurch zu Stande, daß der Letztere den Gebrauch, zu welchem ihm das Buch geschickt worden ist, von dem Buche wirklich macht (stillschweigende Willenserklärung).

³ In diesem Sinne heißt es in den Quellen, daß ein Lauter nicht stipulieren könne (I. 1 §. 15 D. de O. et A. 44. 7, I. 1 pr. D. de V. O. 45. 1). Wer stipulirt, fragt an; aber er legt keine Verpflichtung auf.

⁴ Auf diesen Fall vorzugsweise bezieht sich der Widerspruch der Meinungen, welcher in dieser Lehre hervorgetreten ist (§. die bei * genannten Schriftsteller. Es gehören hierher einmal, und vor Allem, die gegenseitigen Verträge, aber auch die Verträge mit *actiones contrarias* (§. 320).

⁵ Denn in dem Antrage liegt die Erklärung eines Schuldnerwillens. In dem Antrage auf Abschluß eines Kaufvertrages liegt die Erklärung, kaufen oder verkaufen zu wollen. In der Ertheilung eines Antrages liegt die Erklärung, für die Folgen der aufgetragenen Haftung haften zu wollen.

⁶ In dem Antrage auf Abschluß z. B. eines Kaufvertrages liegt regel-

§. 307.

Die Annahme der von der einen Seite abgegebenen Willenserklärung erzeugt einen Vertrag nicht:

1) wenn inzwischen ein Widerruf dieser Willenserklärung erfolgt ist. Daß der Widerruf auch zur Kenntniß des Annahmenden gekangt sei, ist zum Ausschluß des Zustandekommens des Vertrages nicht erforderlich¹. Jedoch ist der Widerrufende

mäßig (immer?) nur die Anfrage, ob der Gegner für den bezeichneten Preis kaufen oder verkaufen will. In der Ertheilung eines Antrages liegt regelmäßig (häufig?) nur die Anfrage, ob der Gegner die Ausführung der bezeichneten Handlung übernehmen will. — Diese Unterscheidung zwischen den beiden Seiten des Vertrages steht in der bisherigen Doctrin und Praxis fast vollständig isolirt da. Beide sind darüber einig (vgl. nur Bluhme Encyclop. II §. 266. 267), daß die Gebundenheit beider Contrahenten mit demselben Zeitpunkt eintrete, und streiten bloß darüber, welches dieser Zeitpunkt sei, ob derjenige, wo die Erklärung der Annahme des Vertragsantrages abgegeben worden ist (so namentlich v. Wening-Jungenheim, Scheurl, Thöl, Sintenis; Puchta §. 251. I und Vorl. dazu, Kunze zu Holzschr. III S. 309—313 [welcher sich aber für diesen Zeitpunkt lediglich aus practischen Gründen entscheidet], Seraili; Scuff. Arch. II. 160, VII. 16, XVI. 203), oder der, wo sie dem Antragsteller zu- und in das Bewußtsein derselben übergegangen ist (so namentlich Wächter Arch. f. civ. Pr. XIX S. 116 Note 3, Becker, Arndts; Scuff. Arch. I. 194, III. 19. 310, V. 116, VIII. 24). Durch das Wesen des gegen seitigen Vertrages wird aber eine Ungleichheit der bezeichneten Art nicht zurückgewiesen (§. 321), und die Annahme derselben möchte mehr als Anderes geeignet sein, diese Lehre zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Jedenfalls hat das HGB. (Art. 319. 320) die hier vertheidigte Unterscheidung wirklich gemacht. Nur läßt dasselbe den Antragsteller noch früher gebunden werden, als hier angenommen wurde, nämlich bereits mit dem Eingange seines Antrages bei dem andern Theil.

¹ Diejenigen, welche das Gegenteil behaupten (v. Wening-Jungenheim, Becker in §. 306 *), können sich nur darauf stützen, daß jede Erklärung des einen Contrahenten für den andern nicht eher vorhanden sei, bis sie diesem zum Bewußtsein gekommen sei. Aber diese Behauptung halte ich eben für unrichtig (§. 306 Note 1). Aus I. 17 §. 1 D. pro sog. 17. 2 läßt sich ein Beweis für diese Ansicht nicht hernehmen, und noch weniger aus I. 15 D. mand. 17. 1, I. 12 §. 2 D. de sol. 46. 3, I. 12 D. de SC. Mac. 14. 6 (Becker S. 361—363). Die zuletzt genannten Stellen enthalten nur den Satz, daß derjenige, welcher sich durch die Erklärung eines Andern, für die Folgen einzustehen zu wollen, zum Handeln hat bestimmen lassen, durch die ohne sein Wissen geschehene Annahme derselben nicht zu Schaden kommen dürfe („*ne damno afficiatur is qui suscepit mandatum*“, I. 15 eit.), und wenn

verpflichtet, dem Annahmenden allen den Nachtheil zu ersegen, welchen derselbe dadurch erlitten hat², daß er in der Er-

es in I. 17 §. 1 D. pro soc. heißtt, daß die Klärung des Gesellschaftsvertrages gegen den andern Gesellschafter nicht eber wirle, bis er sie erfahren habe, so ist der Weg auch von diesem Satze bis zu dem Satze, daß Jemandem selber seinen Willen ein Vertrag ausgenöthigt werden könne, noch ein sehr weiter. Von der andern Seite möchte ich einen directen Beweis für die hier vertretene Ansicht in I. 4 pr. D. de manu. 40. 2 (Schurz S. 262) nicht finden, weil die Erklärung, von welcher diese Stelle handelt, keine in bindender Absicht abgegebene ist. Anerkannt ist die hier vertretene Ansicht in den Urtheilen bei Geuff. Arch. VII. 16, VIII. 24, XIV. 15; darüber das III. 310. Danüber auch HGB. Art. 320 Abs. 2. „Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.“ (Der Artikel gehört hierher, insofern bei gegenseitigen Verträgen in der Annahme des von der andern Seite gestellten Antrages zugleich die Übernahme einer Verbindlichkeit liegt.)

² Nicht: er muß ihm leisten, was derselbe gehabt haben würde, wenn der Vertrag zu Stande gekommen wäre; sondern: er muß ihm leisten, was derselbe gehabt haben würde, wenn die Aussicht auf das Zustandekommen des Vertrages ihm gar nicht eröffnet worden wäre. Z. B. der Kaiser hat in Aussicht auf den Vertrag verfügt, für sein Bedürfniß anderweitig zu sorgen; der Konsul hat eine anderweitige vortheilhafte Verlausgelegenheit von der Hand gewiesen. Thering hat dieses Interesse das negative Vertragssinteresse genannt; vgl. den J. Jahrb. f. Dogm. IV. S. 16 ff., Savigny III. S. 188. d. Monum. Unmöglichkeit der Leistung S. 107, Brinz S. 291, Dahl. Jahrb. f. Dog. VI S. 305, 306. — Das der Widerrufende zum Erfolg dieses Interesse wirklich verpflichtet sei, erkennen an Ch. 1 Handelsr. I. S. 57 Note 3^b, 15, Schurz Jahrb. f. Dogm. II S. 273 ff., Thering das. IV S. 24, 86 ff., Becker a. a. O. S. 364 ff. Die Begründung dieser Verpflichtung ist nicht ohne Schwierigkeit; aber man darf den allgemeinen Satz ausschließen, daß jeder Vertragsschließende durch die von ihm abgegebene Vertragserklärung stillschweigend die Garantie übernimmt für die Folgen des durch seine Erklärung in dem Gegner erregten Vertrauens auf das Zustandekommen des Vertrages, insofern dieses Zustandekommen durch einen Grund ausgeschlossen wird, welchen der Gläubiger nicht kennt und nicht zu kennen verpflichtet ist. Anerkannt ist dieser Satz in den Quellen für den Fall, wo jemand etwas Unmögliches verspricht, — I. 8 §. 1 D. de relig. 11. 7, I. 62 §. 1 D. de contr. emt. 18 1, I. 8 D. de hor. vol. act. vend. 18. 4 (§. 315 Note 7); die Gründe, aus welchen sich Giuntentis (I. S. 96 Note 8) der Verallgemeinerung der in diesen Stellen enthaltenen Entscheidungen widersetzt, sind nicht genügend. Die römische Form dieser Verpflichtung war *actio in factum* (I. 8 §. 1 cit.); wenn es wenigstens äußerlich zum Abschluß eines Vertrages gekommen war, führte auch die Formel der betreffenden Contract-

wartung des Zustandekommens eines Vertrages getäuscht worden ist.

2. Ebenso verhält es sich, wenn derjenige, welcher die Erklärung abgegeben hat, vor der Annahme gestorben ist⁴; seine Erben sind an den Vertrag nicht gebunden⁵, aber zum Schadensersatz verpflichtet⁶.

slage zum Ziel (I. 62 §. 1 i. 8 cit.). Thering (welchem in Allem folgt Bangierow in der neuesten Auflage seines Lehrbuches zu § 109) hat es versucht, diese Verpflichtung in anderer Weise zu construiren: es sei jeder Vertragsschließende bei dem Abschluß des Vertrages in derselben Weise verbunden, jede culpa zu vermeiden (s. g. culpa in contrahendo), wie er dazu nach Abschluß des Vertrages verpflichtet sei. Ich glaube nicht, daß dieser Gesichtspunkt ansreicht (§ §. 315 Note 7, auch unten in diesem §. Note 6), wenn er auch in dem gerade hier zur Frage stehenden Fall nicht abzuweisen sein möchte (Thering S. 88); wenigstens lassen die Quellen in einem nicht unähnlichen Falle sogar *actio doli* zu (I. 34 D. de dolo 4. 3, I. 16 §. 1 D. de preser. verb. 19. 5). Aber die *actio doli* leistet nicht, was das Bedürfnis des Vertrags verlangt, wegen ihrer beschränkten Vererblichkeit. Schurz (S. 274) denkt an die *actio mandati* (I. 15 D. mand. 17. 1); aber läge in dem Antrage zur Einigung eines Vertrages ein mandatum de contrahendo, so wäre der Antragsteller auch zum Erfolg des durch den zu Stande gekommenen Vertrags dem andern Theil⁷ erwachsenen Schadens verpflichtet (Becker S. 366). — Für die Folgen von Handlungen anzunehmen, welche derjenige, dem der Vertrag angeboten worden ist, im Vertrancen auf das Zustandekommen des Vertrags vor der eigenen Annahme vorgenommen hat, ist der Widerrufende nicht verpflichtet (Thering S. 43, 89). Dener hätte nicht handeln sollen, ohne das Seinige zum Abschluß des Vertrags zu thun.

⁴ Schurz Jahrb. S. 266—267, Becker S. 379—380, Thering S. 91—93.

⁵ Auf den Erben gehen über fertige Rechtsverhältnisse. Auch die Aussicht auf ein künftiges Rechtsverhältnis, wenn dieser Aussicht eine Gebundenheit der andern Seite entspricht, kann, wie diese Gebundenheit selbst, auf den Erben übergehen (I. S. 89 Note 6, jedoch auch I. 18 D. comm. praecl. S. 4). Aber von einem Entgegen des Erben in Willenserklärungen, durch welche noch gar keine Gebundenheit begründet werden ist, weiß das römische Recht nichts. I. 41 D. de R. C. 12. 1, I. 2 S. 6 D. de don. 20. 5. Genf. Arch. XIV. 15. — Anders das HGB. Art. 297. „Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Bekanntmachung, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen ist, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht“.

⁶ Dieser Satz ist nicht unzweckhaft: darf die in der abgegebenen Willenserklärung liegende Garantieübernahme (Note 3) auch auf den Fall des Todes erstreckt werden? Für den Entschädigungsanspruch mit Entschiedenheit. Die Windisch, Pandelten. II. Band.

3. Das Gleiche gilt, wenn der Erklärende vor der Annahme die Fähigkeit zum Abschluß eines Vertrages verloren hat¹.

4. Schließlich wirkungslos, so daß auch kein Entschädigungsanspruch für den Annahmenden entsteht, ist die verspätete Annahme. Verspätet ist die Annahme, welche nach der von dem Erklärenden in seiner Erklärung für die Annahme gesetzten Frist erfolgt. Aber auch wenn eine Frist nicht ausdrücklich gesetzt ist, ist eine solche als stillschweigend gewollt anzusehen; Niemand macht ein Vertragsanerbieten für immer. Wo die Grenze ist, hat im einzelnen Fall der Richter zu bestimmen².

§. 308.

Die Erklärung des obligatorischen (Gläubiger- oder Schuldnervillens) kann, soweit die für den Vertrag vorgeschriebene Form kein Hindernis in den Weg legt, nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erfolgen³. Eine stillschweigende Willenserklärung liegt möglicherweise auch in dem Stillschweigen auf einen von der andern Seite gestellten Vertragsantrag⁴; aber sie liegt nicht nothwendig darin⁵. Die Erklärung des obligatorischen

ringt, obgleich derselbe angibt, daß dieser Fall unter den Gesichtspunkten vertrage nur durch „die gewaltsamste Anstrengung“ gebracht werden kann. Gegen den Entschädigungsanspruch Vektor, der nur nach dem Rechte des Mandatsträgers zu können, und wohl auch, obgleich er sich nicht ausdrücklich äußert, Scheurl.

¹ Scheurl Jahrb. S. 267—269, Vektor S. 380. Seuffl. Arch. XIV. 15.

² Scheurl Jahrb. S. 260, 276 ss., Thöl Handelsr. I §. 57 Nr. 2. Seuffl. Arch. II. 17, VI. 168, XVI. 30, XVII. 20. — Das HGB. (Art. 318, 319) verlangt auf einen Auftrag unter Gegenvwältigen sofortige Antwort, während es die Kraft eines unter Abwesenden gestellten Antrages mit dem Zeitpunkt erlässt, zu welchem der Antragende „bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf“, mit der Maßgabe jedoch, daß das verspätete Eintreffen der rechtzeitig abgesandten Antwort dann nicht schaden soll, wenn der Auskriender nicht von seinem Auftreten inzwischen Nachricht gegeben hat, oder sofort nach dem Eintreffen der Antwort Nachricht gibt.

³ Vgl. z. B. §. 306 Note 3. Eine stillschweigende Willenserklärung liegt namentlich auch in dem Beginn der Ausführung einer gemachten Bestellung. Scheurl Beiträge I S. 311, Thering Jahrb. I. Dogn. IV S. 89 f.

⁴ Vgl. z. B. §. 305 Note 3.

⁵ Vgl. I §. 72 Note 10. Thöl Handelsr. I §. 57. Nr. 3. Derjenige, welchem der Antrag gestellt worden ist, ist auch, abgesehen von besonderen Gründen, nicht verpflichtet, „die ihm in Beziehung auf den beantragten Ver-

Willens kann ferner, unter der bezeichneten Voraussetzung, sowohl durch den Vertragschließenden selbst, als durch eine von ihm beauftragte Mittelperson, sowohl mündlich als schriftlich, geschehen⁶. Geschieht sie schriftlich, so ist die Erklärung vollendet nicht schon mit der Niederschrift und Unterzeichnung, sondern erst mit der Absendung der Schrift (des Briefes)⁷. Wird durch das von dem Erklärenden gewählte Mittel der Erklärung sein Wille unrichtig mitgetheilt⁸, so kommt auf das Erklärte zwar kein Ver-

trag eingefandenen Gegenstände anzunehmen, oder zurückzusenden, oder auf sie positive Sorgfalt zu verwenden“, Thöl a. a. D. Senffl. Arch. VII. 97, vgl. V. 7. — HGB. Art. 323. „Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt. — Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrag etwa überstandenen Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachteil geschehen kann, einzutragen vor Schaden zu bewahren“.

⁶ S. I §. 73 Note 1. Auch die beauftragte Mittelperson kann wieder sowohl mündlich als schriftlich reden. Unter den letzteren Fall gehört die telegraphische Mittheilung.

⁷ A. M. Thöl a. a. D. Nr. 4 („also nachdem das Ja geschrieben ist“). Aber das bloße Schreiben des Briefes ist nur Vorbereitung der Willenserklärung; die wirkliche Willenserklärung liegt erst darin, daß der Schreibende sich des Briefes entzweit. Scheurl (Jahrb. I. Dogn. II S. 253) unterscheidet: die Willenserklärung ist vollendet durch Niederschrift des Briefes, aber die Willenserklärung an den andern Theil erst durch Absendung bestellt. Auch das halte ich nicht richtig. Fröhler (Beiträge S. 307) verlangte Scheurl zur Vollendung der Willenserklärung, daß der Brief bei dem Adressaten angekommen sei, ebenso für den Fall der Willenserklärung durch einen Boten, Eintreffen des Boten. Später hat er diese Meinung zurückgenommen (Jahrb. I. Dogn. a. a. D.).

⁸ Ans die im Folgenden behandelte Frage ist in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit namentlich durch einen im Jahre 1856 vor dem Landgericht in Köln verhandelten Fall gelenkt worden, wo ein Cölnner Haushalt einem Frankfurter Haushalt durch den Telegraphen den Auftrag gegeben hatte, Aktien zu einem sehr bedeutenden Werthe zu kaufen, und der Beante der Auftragsstation aus „kaufen“ „verkaufen“ gemacht hatte; der dadurch entstehene Schade betrug beinahe 40,000 Thaler. — Literatur: Neyscher Zeitschr. I. deutsches Recht XIX S. 296—298 S. 456 ss. (1859). Fuchs Arch. I. civ. Pr. XLIII. 5 (1860). Vektor Jahrb. d. gem. R. IV. 5 (1860). Thering Jahrb. I. Dogn. IV S. 83—86 S. 106—112 (1861). Bähr das. VI. 8 (1862).

trag zu Stande, da es dem Willen nicht entspricht; aber der Urheber der Erklärung haftet dem andern Theil auf Erfüllung des Schadens, welcher demselben dadurch erwachsen ist, daß er auf das Zustandekommen des Vertrags gerechnet hat¹. Jedoch bedarf dieser letztere Satz folgender näheren Bestimmung: 1) der Er-

Busch Arch. f. civ. Pr. XLV. 1 (1862). **Serafini** (cit. bei §. 306 Note *) p. 120 sqq. (1862). **Mittermaier** Arch. f. civ. Pr. XLVI S. 21 sg. (1863), XLVII S. 215—217, 223—225, 228 (1864).

² Denn wer zum Zweck einer Erklärung ein bestimmtes Mittel wählt, eignet sich das Resultat dieses Mittels als seine Erklärung an. Man bemerke wohl: er eignet sich das Resultat dieses Mittels als seine Erklärung an; nicht als die Erklärung seines Willens. (Dieser Gegensatz ist auch in dem Aufsatz von **Fuchs**, welcher sonst mit der hier verteidigten Ansicht aus denselben Boden steht, nicht hinlänglich hervorgehoben, und noch weniger in der Ausföhrung, mit welcher **Sintenis** [II §. 96 Note 13] den Ausführungen von **Fuchs** beigetreten ist.) Es liegt also hier vor einer Erklärung, welcher der wirkliche Wille nicht entspricht. Deswegen ist zwar der Vertrag nichtig, aber nach dem in §. 207 Note 2 bezeichneten Grundsatz eine Entschädigungspflicht des Urhebers der Erklärung begründet. — **Ihering** macht auch hier den Gesichtspunkt der Verschuldung geltend. Es ist ihm von verschiedenen Seiten, meiner Ansicht nach mit Recht, entgegengehalten worden, daß in der Wahl indirekter Mitteilung statt der direkten keine Verschuldung liege, nicht einmal in der Wahl telegraphischer Mitteilung. Für den letzteren Fall hat eine Verschuldung angenommen das Urtheil des Landgerichts zu Köln in dem in Note 6 erwähnten Fall, s. **Reichsger. a. a. L.** S. 465 sg. — Währt die Art und Weise, wie die Entschädigungspflicht des Urhebers der Willenserklärung, welche auch er behauptet, zu begründen sei, dahin gestellt, ist aber der Meinung, daß, wenn die mit der Übermittlung der Erklärung beauftragte Mittelperson dem Dritten gegenüber an den Tag lege, daß sie von dem Wesen des durch sie vermittelten Rechtsgeschäfts Bewußtsein habe, sie selbst auf den von ihr erhörten Willen entwöhne, und daher zur Ausführung derselben verpflichtet sei. — Die meisten der in Note 6 genannten Schriftsteller (**Reischler**, **Busch**, **Serafini**, **Mittermaier**) wollen eine Entschädigungspflicht des Urhebers der Willenserklärung nicht, oder doch nur für den Fall anerkennen, wo ihm eine Verschuldung wirklich zur Last falle, oder wo der ertheilte Antrag auf soziales Handeln (ohne vorherige Rücksundigung) gehe, oder wo zwischen dem Austraggeber und dem Beauftragten in fortdauerndes Vertragshältnis bestesse, vermöge dessen dieser Diesem jeden Schaden bei Vollziehung des ertheilten Antrags zu ersparen habe. **Bekker** glaubt nur für den Fall helfen zu können, wo der abschließende Vertrag ein Mandat ist, für diesen aber in der Weise, daß er eine, wie mir scheint, zulässige Unterscheidung zwischen dem ertheilten Antrag an sich und seinem Inhalt macht. Gegen alle Entschädigungspflicht ist auch **Vonchardt** über die Verantwortlichkeit des Schuldners für seine Gewölten bei der Erfüllung von Obligationen (Siel 1861) S. 85, 86

klärende haftet nicht, wenn die mit der Übermittlung seiner Erklärung beauftragte Mittelperson dieselbe wissenschaftlich falsch übermittelt³; 2) der Erklärende haftet nicht, wenn die unrichtige Mitteilung seiner Erklärung die Folge von Umständen ist, welche außer aller Berechnung liegen⁴.

§. 309.

Die Erklärung des obligatorischen Willens braucht nicht notwendig an denjenigen gerichtet zu werden, welcher dadurch zum Gläubiger oder Schulzner gemacht werden soll. Dies gilt nicht bloß von der stillschweigenden Willenserklärung¹, sondern auch von der ausdrücklichen.

1. Es kommt vor, daß der obligatorische Wille erklärt wird nicht zu Gunsten oder Lasten einer bestimmten Person, eines concret vorgestellten Individuums, sondern zu Gunsten oder Lasten desjenigen, in dessen Person irgend ein Umstand sich als zutreffend erweisen wird. Im Einzelnen gehört hierher²

a) die Auslobung³, d. h. das öffentliche Versprechen einer Leistung an denjenigen, welcher seinerseits irgendwie thätig werden

¹ Der Erklärende eignet sich das Resultat an, welches das gewählte Erklärungsmittel unter dem von ihm gegebenen Impuls liefert. Die wissenschaftlich falsche Übermittlung des Worten erfolgt nicht auf den Impuls des Austraggebers.

² Dieser Punkt ist nicht unzweifelhaft; doch scheint mir die aufgestellte Behauptung nicht zu klären. Indem der Erklärende sich das Resultat des von ihm gewählten Erklärungsmittels aneignet, zieht er um die regelmäßige Action dieses Mittels und die von derselben unzertrennlichen Stützungsmöglichkeiten in Betracht. Hiernach wäre z. B. zu entscheiden, wenn etwa der beauftragte Notar in Geisteskrankheit verfiel, und unter dem Einfluß derselben die ihm aufgetragene Erklärung entstellt.

³ Die Handlung, welche den Ausdruck des obligatorischen Willens enthält, §. 302. braucht keine unmittelbare Beziehung auf den andern Theil zu haben.

⁴ Andere zählen hierher auch die Begründung einer Guhaberpapier- oder Ordrepapierforderung! S. §. 304 Note 10. Vgl. Ibrigens **Senff**. Arch. XI. 218.

⁵ S. Ph. von **Billow** Abhandlungen über einzelne Materien des römischen bürgerlichen Rechts I Nr. 11 (1817). **Schiltz** Jahrb. d. gem. R. V. 2 (1862). Außerdem **Ihering** Jahrb. d. gem. R. IV. S. 93—100, **Sintenis** II §. 96 Note 58, Kunze zu **Holzschr. III** S. 297—302.

wird⁴. Indememand in der vorgeschriebenen Weise wirklich thätig wird, nimmt er das Versprechen an, und bringt dadurch den Vertrag zu Stande⁵, vorausgesetzt jedoch, daß er auch in der Absicht thätig wird, um dadurch ein Recht auf die versprochene Leistung zu erwerben⁶. In anderer Weise als durch Thätigwerden in der vorgeschriebenen Weise kann das Versprechen nach dem Stande, in welchem es gegeben worden ist, nicht angenommen werden. Bis zur Annahme steht dem Versprechenden der Rücktritt frei; hat aberemand mit der vorgeschriebenen Thätigkeit bereits begonnen und dabei eine Aufopferung gemacht, so muß ihm der Rücktretende dieselbe ersetzen⁷. Mit der Auslobung

⁴ z. B. einen verlorenen Gegenstand zurückbringen, die beste Abhandlung über eine bezeichnete Frage einsiehten wird.

⁵ Diese Ausfassung der Auslobung teilen Willow, Schilke, Thering, auch Unterholzer I S. 53. Andere stellen die Auslobung mit der Pollicitation zusammen, und betrachten sie dann als einseitiges Rechtsgeschäft, so Kunze, Puchta §. 269 Nr. 4, Arndts §. 241 Nr. 3. Auch Sintenis neigt zu dieser Ausfassung, obgleich er andererseits Annahme des Versprechens bis zu wirklich geschehener Leistung gestattet. Savigny Obl. II S. 90 fg. faßt zwar die Auslobung auf, wie hier geschehen, leugnet aber, daß aus derselben nach geminem Recht ein Forderungsrecht entstehe. Allerdings löst sich ein solches aus dem römischen Recht nicht nachweisbar über die Stellen, welche man hierher zu ziehen versucht hat oder ziehen könnte, namentlich I. 16 D. de prasser, verb. 19. 6, s. Schilke S. 56—61); doch spricht dafür die Analogie des iactus missum (§. 172 Note 11) und der lehrtwilligen Erfüllung zu Gunsten einer incerta persona (§. 27 I. da leg. II. 20). Jedoch wird das Geschäft in der Uebung so sehr als rechtsverbindlich anerkannt, daß man fälschlich ein Gewohnheitsrecht dieses Inhalts annehmen kann. Vgl. auch Seuff. Arch. IX. 275, XI. 217.

⁶ Denn sonst liegt in dem Thätigwerben keine Acceptation des gegnerischen Versprechens.

⁷ Er muß ihm nach dem in §. 307 Note 2 entwickelten Grundsatz den Schaden ersparen, welcher ihm dadurch erwachsen ist, daß er sich auf das Zustandekommen des Vertrages verlassen hat. Thering S. 104—106. Andere gewähren die actio doli (Savigny, Schilke), oder lassen die Auslobung unwiderruflich werden, sobaldemand Vorbereitungen zu der verlangten Thätigkeit gemacht hat (Unterholzer, Puchta, Arndts, Sintenis). Kunze behauptet Unwiderruflichkeit von allem Anfang an, wobei er es jedoch weiterer Erwagung überläßt, ob einzelne Ausnahmen zu statuiren seien (a. a. O. S. 299). — Gleiche Wirkung nach der einen und der anderen Seite, wie der Widerruf, hat der Tod des Auslobenden und der Verlust seiner Handlungsfähigkeit (§. 307 Nr. 2. 3). Kunze (a. a. O. S. 299) läßt auch durch diese Thatsachen den rechtlichen Bestand der Auslobung nicht afficiert werden

dürfen nicht verwechselt werden öffentliche Ankündigungen, durch welche zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts auf gewisse Bedingungen hin eingeladen wird⁸; sie sind nicht verbindlich⁹. Auch die Auslobung selbst ist es nicht, wenn in derselben erkennbar hervortritt, daß ihr ein wirklicher Verpflichtungswille nicht zu Grunde liegt¹⁰. — Ferner kann hierher gehören

b) die Versteigerung¹¹. Die Versteigerung gehört dann hierher, wenn sie in dem Sinne erfolgt, daß der Versteigerer durch jedes erfolgende Gebot gebunden sein will. In diesem Fall ist sie ein Vertragsanerbieten an denjenigen, welcher die besten Bedingungen stellen wird, den Meistbietenden oder Wenigstfordernden. Durch jedes Gebot kommt ein Vertrag mit dem Versteigerer zu Stande¹², aber ein Vertrag unter der, im Engsel

⁸ Ankündigungen von Waaren oder Bildern zu gewissen Preisen, Ankündigungen von Eisenbahn- oder Dampfschiffahrten etc.

⁹ Der Ankündigende macht hier kein Vertragsanerbieten, sondern fordert zum Machen eines Vertragsanerbietens auf. Schilke S. 42—44, Thering S. 95—97, Keller Jahrb. d. ges. R. II S. 366. HGB. Art. 337. „Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Waarenzeichnissen, Proben und Mustern geschieht, . . . ist kein verbindlicher Auftrag zum Kauf“. Seuff. Arch. XVII. 20.

¹⁰ Dieser Satz ist im Prinzip ebenso feststellend, als seine Anwendung im einzelnen Fall schwierig ist. Aber man denkt an die Marktfacieireien, womit oft bedeutende Belohnungen demjenigen versprochen werden, welcher die Ungehörigkeit irgend einer Waare nachweisen werde. Jedoch geht Schilke (S. 46 fg.) zu weit, wenn er die Behauptung aufstellt, daß in allen Fällen die Auslobung als nicht ernstlich gemeint anzusehen sei, in welchen der Auslobende an der Erfüllung der gestellten Bedingung kein Interesse habe (nämlich Thering S. 99), oder in welchen die gestellte Bedingung von mehreren Personen nacheinander erfüllt werden könnte. S. auch Kunze a. a. O. S. 301—302.

¹¹ E. A. Souffert de Auctions (Habilitationsschrift, 1854) Künbervater Jahrb. I. Dogm. VII. 1 (1869); dazu Thering das. Nr. 4; Antwort Künbervaters Nr. 7; Rép. Thering's Nr. 8. Unterholzer I S. 54, Puchta §. 252 u. Vorl. dazu, Arndts §. 231 Num. 4, Sintenis II S. 252—257, Keller S. 443, 444.

¹² Der Versteigerer erklärt durch die Versteigerung, daß er den Meistbietenden etc., also zunächst jeden Bietenden, als Gläubiger annehmen wolle. Durch jedes Gebot wird dieser Wille acceptirt. — Thering a. a. O. leugnet die juristische Möglichkeit des Zustandekommens eines Vertrages in dieser

ausschiebenden¹², Bedingung, daß nicht von einem Anderu ein besseres Gebot geschehen sollte. Jedes bessere Gebot begründet also den Ausfall der Bedingung des vorher abgeschlossenen Vertrags¹³, und der definitive Vertrag kommt erst durch das

Weile. Die Praxis habe die Verbindlichkeit des Vertragsanerbietens in *incertum personam* aber nur bei der Auslobung anerkannt, sonst nicht. Ich bin anderer Ansicht. Ich glaube, daß die Praxis bei der Auslobung ein Prinzip anerkannt hat, welches wir auch in anderen Fällen, in welchen die Erwähnung des Vertragsanerbietens ebenso unzweifelhaft ist, wie bei der Auslobung, zu verwerthen wohl befugt sind (vgl. jedoch auch Seuff. Arch. XI. 218). Und ich glaube nicht, daß ein deutsches Gericht aus theoretischen Gründen dem Versteigerer die Befugniß zum Rücktritt zugeschenken wollede trotz seiner unzweifelhaften Erklärung, gebunden sein zu wollen. Ich erinnere mich, fischversteigerungen zugesehen zu haben, bei welchen der Versteigerer die Preise von oben nach unten antrief, immer hinabsteigend, bis einer der Anwesenden „Mein“ rief; wölde Thering auch für einen solchen Fall der Meinung sein, daß das Zustandekommen des Vertrages noch eine neue, in die Willkür des Verkäufers gegebene Willenserklärung vorausseze? Aus der bei uns gebräuchlichen Art der Versteigerung entnimmt Thering noch einen zweiten Grund für die Unverbindlichkeit der in der Versteigerung enthaltenen Proposition, daß nämlich diese Proposition keinen bestimmten Preis nenne. Ich halte auch diesen Grund nicht für richtig. Die Ofertere ist unverbindlich, wenn sie die Bestimmung des Preises von der Willkür des Offerenten abhängig macht. Sie ist gewiß nicht unverbindlich, wenn sie die Bestimmung des Preises auf den Willen eines Dritten stellt (§. 1 I. de om. et cond. 3. 22, l. 15 C. de cont. om. 4. 38); und warum sollte sie die Bestimmung nicht auf die Willkür dessen stellen können, dem das Anerbieten gemacht wird? S. auch §. 386 Note 6.7. Thering behauptet freilich (S. 378), daß ein *pratum certum* im Sinne der Römer nie vorlege und also auch eine Gebundenheit des Verkäufers nie stattfinde, wenn die Bestimmung des Preises von der Zukunft abhänge. Dennoch würde auch ein Verkauf um einen von einem Dritten zu bestimmenden Preis unverbindlich sein, wovon doch die oben genannten Stellen sehr ausdrücklich das Gegenteil sagen. Vgl. auch Seuffert I. c. p. 11.

12 Es ist im Zweifel als Absicht der Parteien anzusehen, daß ein festes Rechtsverhältnis erst mit dem Schluß der Versteigerung eintreten solle. Seuffert p. 10, Kinderbather S. 10. 11. II. M. Puchta a. a. O.

13 Namentlich in frischerer Zeit war die Meinung sehr verbreitet, daß ein zweites Gebot zwar den Versteigerer entlaste, nicht aber den ersten Bieter. Der Grund dieser Meinung lag in der falschen Herbeziehung der Analogie der in *dissimilatio*, aus welcher noch andere unrichtige Consequenzen abgeleitet wurden. Glück XVI S. 267 sq. Davider Seuffert p. 11 sqq. Kinderbather S. 11 sq. S. 800 sq. S. auch Note 19.

letzte Gebot zu Stande¹⁴. — Es kann aber auch der Sinn der Versteigerung der sein, daß der Versteigerer keinem der Bieter gebunden sein will. In diesem Falle ist die Versteigerung nicht Vertragsanerbieten an eine unbestimmte Person, sondern eine Einladung an das Publicum, seinerseits Vertragsanerbieten zu stellen, und ein Vertrag kommt erst dadurch zu Stande, daß der Versteigerer eines dieser Anerbieten seinerseits acceptirt¹⁵. Welchen Sinn die Versteigerung wirklich habe, ist eine für jeden einzelnen Fall zu lösende thatsächliche Frage: im Zweifel wird ihr aber der erste Sinn nicht beigelegt werden dürfen¹⁶. Hat sie den zweiten Sinn, so entsteht noch die fernere Frage, ob der Versteigerer den Vertrag mit jedem Bieter abschließen kann, oder nur mit dem Letztabietenden. Auch dies ist eine Intentionsfrage; im Zweifel wird für das Letztere, also das Freiwerden eines jeden Bieter durch ein Nebengebot, zu entscheiden sein¹⁷. Gedan-

15 Der Zuschlag hat in diesem Falle nicht die Bedeutung einer den Vertrag zum Abschluß bringenden Willenserklärung des Versteigerers; sondern es soll durch denselben constatirt werden, daß ein weiteres Gebot nicht erfolge, also die Bedingung des durch das letzte Gebot abgeschlossenen Vertrages erfüllt sei. Kinderbather S. 14 unt., Seuffert p. 14.

16 Ihm den Zuschlag gibt. In diesem Falle hat also der Zuschlag die Bedeutung einer den Vertrag zum Abschluß bringenden Willenserklärung wirklich.

17 So die meisten Neueren, Unterholzner, Sintenis, Keller, Seuffert, und namentlich mit großer Energie Thering gegen Kinderbather, obgleich doch auch der Letztere sagt, daß der Versteigerer nur dann gebunden sei, „wenn (er) erklärt, mit demjenigen einen Vertrag eingehen zu wollen, welcher bis zu einer bestimmten Zeit das beste Gebot abgeben werde“ (S. 15; s. auch S. 367). Unzweifelhaft ist die Sache doch nicht. Es ist freilich nicht anzunehmen, daß der Versteigerer geneigt sein sollte, seine Sache um jeden beliebigen Preis hinzugeben; aber hat er nicht die Möglichkeit, selbst oder durch einen Andern überzubieten? Und wenn oft genug zu diesem Mittel wirklich gegriffen wird, weiß doch nicht darauf hin, daß der Versteigerer ein Bewußtsein davon hat, daß er sonst gebunden sein würde? Gedankt wird man zugesehen müssen, daß in erster Linie die Ortsgewohnheit entscheidet. Die Entscheidungen bei Seuff. XI. 134. 219 beziehen sich auf Fälle ausdrücklichen Vorbehalt des Ungebundenheit des Versteigerers. Für die Ungebundenheit auch ohne solchen Vorbehalt VI. 183; VIII. 38 nimmt Ungebundenheit des versteigernden Gerichts an.

18 Auch hier ist Thering anderer Meinung; ebenso Unterholzner. Davider Seuffert, Sintenis; unbestimmt Keller. Ich glaube nicht, daß die Aussöhnung Thering's die im Leben vorherrschende ist, und darauf kommt doch hier Alles an.

falls darf man nicht sagen, daß, weil der Versteigerer nicht sofort gebunden sei, auch der Bieter von seinem Gebote nach Willkür zurücktreten könne¹⁹.

2. Der obligatorische Wille kann auch einem Dritten gegenüber erklärt werden. In der Regel freilich wird die einem Dritten gegenüber abgegebene Erklärung des Inhalts, daß man sich zum Gläubiger oder Schuldner einer andern Person machen wolle, ein bloßes Reden vom Wollen, nicht der Ausdruck eines wirklichen Wollens sein. Steht es aber fest, daß sie der Ausdruck eines wirklichen Wollens ist, so hat sie dieselbe juristische Bedeutung, als wenn sie direct an denjenigen, welcher dadurch zum Gläubiger oder Schuldner gemacht werden soll, gerichtet worden wäre²⁰.

b. Vorvertrag. Punctuation.

§. 310

1. Dem Vertrage kann ein anderer Vertrag vorhergehen, durch welchen die Verbindlichkeit zum Abschluß des Hauptvertrages übernommen wird. Ein solcher Vertrag wird passend

¹⁹ Bei dem gegenseitigen Vertrag kann sehr wohl die Verpflichtung des einen Contrahenten ohne die des Andern bestehen. S. §. 321 Note 23. 25. Rindermann S. 8, Thering S. 178. Seuffert p. 16 sqq. nimmt ein pactum de omendo an. Die unrichtige Meinung bei Schweppé v. n. Privatr. III §. 422, Wening-Jungenheim gem. Civillr. II §. 260, Göschken gem. Civillr. II. 2. §. 506. Doch kann allerdings der Sinn der Versteigerung auch der sein, daß die Bieter so wenig gebunden sein sollen, wie der Versteigerer es ist. Seuffert p. 18. — Der Bieter bleibt aber, wenn nichts Anderes bedungen ist, gebunden nur bis zum Schluß des Versteigerungstermins. Seuff. Arch. VI. 188.

²⁰ Fürt das römische Recht läßt sich dieser Satz nicht rechtfertigen. Aber für das heutige Recht muß er, wie ich glaube, anerkannt werden. Es ist eine unmittelbare Consequenz der Zulässigkeit der obligatorischen Willenserklärung an eine unbekannte Person. Ein Beispiel gibt die Schulübernahme; der Uebernehmer erklärt seinen Willen, Schuldner des Gläubigers der übernommenen Schuld werden zu wollen, dem bisherigen Schuldner gegenüber; durch die Annahme des Gläubigers kommt der Uebernahmevertrag zwischen ihm und dem Uebernehmer zu Stande. Vgl. Windscheid die Actio ic S. 209. Ein anderes Beispiel: Bildungsabsichten dem Schuldner gegenüber erklärt. Seuff. Arch. X. 47 Nr. 2.

Vorvertrag genannt¹. Aus dem Vorvertrag entsteht ein Forderungsrecht auf Abschluß des Hauptvertrages, bez. wenn der Abschluß verweigert wird, auf Leistung dessen, was der Berechtigte bei Abschluß des Hauptvertrages gehabt haben würde². Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß bei dem Vorvertrage alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, von welchen auch die Gültigkeit des Hauptvertrages abhängt. Namentlich also entsteht aus dem Vorvertrage ein Forderungsrecht dann nicht, wenn das Recht für den Hauptvertrag eine Form verlangt, und dieselbe bei dem Vorvertrage nicht gewahrt ist³.

2. Unter Punctuation⁴ wird verstanden eine schriftliche Beurkundung, welche die Parteien, ehe sie den Vertrag vollenden oder als vollendet ansehen, über die bis dahin erzielte Einigung aufnehmen. Eine solche Punctuation kann möglicherweise bloß zur Notiz, als Anhaltspunkt für das Gedächtniß, gemacht werden, ohne daß die Parteien irgendwie gebunden sein wollen. Dann hat sie gar keinen juristischen Werth⁵. Sie kann aber auch in bindender Absicht gemacht werden. a) Die Parteien sind über die Hauptpunkte des Vertrages einig geworden; aber über Nebenpunkte bleibt künftige Vereinbarung vorbehalten. Dann kann Vollziehung des Vertrages gefordert werden, und wenn über die Nebenpunkte keine Vereinbarung zu Stande kommt, entscheidet im Betreff ihrer die gesetzliche Regel⁶. b) Die Parteien sind über

¹ Gewöhnlich sagt man: pactum de contrahendo. Den Ausdruck „Vorvertrag“ hat Thöl. (Handelsr. I §. 62 Note 1) vorgeschlagen. Allerdings bezeichnet dieselbe an und für sich nur einen Vertrag, welcher einem anderen Vertrage vorhergeht, nicht auch, daß der vorhergehende Vertrag gerade auf Abschluß dieses anderen Vertrages gerichtet sei. Aber Freiheiten dieser Art wird man bei der Wahl oder Bildung technischer Ausdrücke nie ganz vermeiden können.

² L. 68 Q. de V. O. 45. 1. — „Quodsi ita stipulatus fuero: pecuniam te mihi crediturum spondes? incerta est stipulatio, quia id venit in stipulationem, quod mea interest“. L. 122 §. 3 D. eod., L. 75 D. de contr. smt. 18. 1, 1. 21 §. 5 D. de A. E. V. 19. 1.

³ Thöl. Handelsrecht I S. 374. Vgl. übrigens auch Urnbs. Krit. BGEchr. V S. 166. 167.

⁴ Thöl. Handelsr. I §. 62, Sintenis II S. 249. 250.

⁵ Auf Vertragsverhandlungen, welche noch zu keiner Bindung geführt haben, geht der Ausdruck „Tractate“.

⁶ Thöl. a. a. D. S. 389, Sintenis a. a. D. Note 16.

alle Punkte einig geworden; aber es soll noch eine besondere Form hinzukommen. Dann liegt entweder ein Vorvertrag vor, oder was die Parteien Punction nennen, ist in der Wirklichkeit der Vertrag selbst. In beiden Fällen ist zu unterscheiden, ob die Form zur Gültigkeit des Vertrages gehört oder nicht. Im ersten Fall ist die Punction unverbindlich¹, im zweiten Fall kann aus derselben, wenn sie Vorvertrag ist, Abschluß des Vertrages in der verabredeten Form, wenn sie der Vertrag selbst ist, Vollziehung der Form, aber auch ohne dieselbe sofort Erfüllung gefordert werden².

c. Erfordernisse der Gültigkeit des Vertrages.

a. überhaupt.

§. 311.

Damit ein gültiger Vertrag vorliege, ist erforderlich, 1) daß zwei (oder mehrere) Willenserklärungen in diejenige Beziehung zu einander getreten seien, welche durch den Begriff des Vertrages gefordert wird; 2) daß jede dieser Willenserklärungen für sich betrachtet gültig sei. — Der erste Punkt ist bereits im Vorhergehenden (§. 305 fg.) erörtert worden. Nur eine Consequenz des dasselbst Gesagten ist es, daß beide Willenserklärungen auf Dasselbe gerichtet sein müssen. Wird daher die Annahme der gegnerischen Willenserklärung auf etwas Anderes gerichtet, als ihren wirklichen Inhalt, indem der Anwesende sich von ihrem Inhalt eine irrite Vorstellung macht, so ist die erklärtte Annahme nur eine scheinbare, keine wirkliche. Jedoch schadet dabei eine Differenz in einem unwesentlichen Punkte nicht (§. 77). — Neben die Gültigkeit der in dem Vertrage vereinigten Willenserklärungen, jede für sich betrachtet, entscheiden zunächst die allgemeinen Grundsätze von den Rechtsgeschäften (§. 70 fg.). Von denselben ist hier hervorzuheben der Satz, daß die Willenserklärung auch dann ungültig ist, wenn sie dem wirklichen Willen in einem wesentlichen Punkt nicht entspricht. Dieser Satz wird

¹ Vgl. Text zu Note 3.

² Über den Fall der Abweichung zwischen Punction und Hauptvertrag s. Seuff. Arch. X. 242.

hier beßwegen besonders hervorgehoben, weil zu dem oben (§. 76) Gesagten hinzuzufügen ist, daß, wenngleich in Folge einer Differenz zwischen der Erklärung und dem wirklichen Willen der Vertrag nichtig ist, doch der Erklärende dem andern Theil auf Ertrag des Nachtheils haftet, welcher demselben aus dem berechtigten Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrags erwachsen ist¹. — Näher ist hier zu handeln von den Voraussetzungen der Gültigkeit der obligatorischen Willenserklärung mit Rücksicht a) auf ihre Form (§. 312); b) auf ihren Inhalt (§. 314 fg.); c) mit Rücksicht auf die Frage, ob zur obligatorischen Willenserklärung auch der Wille eines andern benutzt werden kann (§. 313).

b. Form des Vertrages.

§. 312.

Das römische Recht stellt die Regel auf, daß der obligatorische Vertrag, um ein Forderungsrecht zu erzeugen², der Form der Stipulation³ bedürfe. Von dieser Regel läßt es aber Aus-

¹ Nach dem in §. 307 Note 2 entwickelten Grundsatz. Vgl. Ahering §. 311. Jahr. f. Dogm. IV S. 73 fg.

² Über die Frage, ob ohne Wahrung der Form auch eine naturalis §. 312. obligatio entstand, s. §. 289 Note 2.

³ Das Charakteristische der Stipulation bestand darin, daß sie 1) durch mündliche Rede unter Gegenwärtigen, 2) durch Frage und Antwort abgeschlossen wurde. Lebzig ist die Form der Stipulation im neuesten römischen Recht ungemein abgeschwächt. Zwar ist es nicht sicher, daß durch die bekannte Constitution von Kaiser Leo vom Jahr 469 (I. 10 C. de contr. stip. 8. 38) die Notwendigkeit von Frage und Antwort aufgehoben worden ist, obgleich die Worte des Gesetzes kaum anders verstanden werden können, vgl. auch §. 1 I. de V. Q. 3. 18. Aber jedenfalls stand es schon früher fest, daß die Stipulation durch eine sic bezugende Schrift erzeigt werden sollte (Paul. S. R. V. 7 §. 2, §. 17 I. de iurit. stip. 8. 19, §. 8 I. de Acto. I. 20, I. 30. 134 §. 2 D. de V. O. 45. 1, I. 57 D. de don. i. v. s. u. 241). Justinian hat ausdrücklich bestimmt, daß gegen eine solche Schrift kein anderer Gegenbeweis zulässig sei, als der Beweis der Abwesenheit von dem Orte des Datums (I. 10 C. de contr. stip. 8. 38); daß der Gegenbeweis nicht darauf gerichtet werden könne, daß die mündliche Verhandlung zwischen den Parteien nicht in der nötigen Form stattgefunden habe, scheint nie bestritten worden zu sein. Gleich formelle Verträge S. 243—265, Keller S. 434—436. — Über die Versuche, welche man gemacht hat, für das spätere römische Recht auch einen Vertrag durch Schrift nachzuweisen (s. g. neuerer römischer Literalvertrag) s. namentlich Tropp in Heyse und Tropp Abhandl. I Nr. 18, Bahr Aner-

nahmen zu, sei es daß es der Einigung der Parteien als solcher³, sei es daß es der Einigung der Parteien in ihrer Anknüpfung an eine von dem Gläubiger dem Schuldner gemachte Leistung bindende Kraft zuschreibt.

Die römische Regel ist in Deutschland nicht zur Geltung gelangt. Nach einem unbestrittenen Gewohnheitsrecht gilt heutzutage die umgekehrte Regel, daß die irgendwie erklärte Einigung der Parteien ein Forderungsrecht erzeugt⁴. — Von dieser Regel gibt es Ausnahmen; jedoch sind dieselben nicht zahlreich⁵. Wo

leistung §. 36, 37 und Jahrb. f. Dogm. II S. 339—342; dagegen Sintenis in Cell's Jahrbüchern I S. 268—272, Greifst formelle Verträge S. 321 ff., Arndts Irit. Uberschau IV S. 230—235, Schlesinger zur Lehre von den Formalcontracten S. 67 ff. Über die ebenfalls hierher gehörige Schrift von Einert: über das Wesen und die Form des Literalcontractes, wie dieser zur Zeit der Justinianischen Gesetzgebung ausgebildet gewesen (1862), f. die Rec. von H. C. Heid. Irit. Zeitschr. I S. 477 ff.

³ Contractus qui consensu sunt (s. g. Consensualverträge); s. g. pacta practoria und pacta legitima.

⁴ Contractus qui re sunt, s. g. Realverträge. Dass die an eine Leistung des Gläubigers angelinipte Einigung auch ohne Form verbindlich sei, war zuerst nur für vier Verträge anerkannt (matrum, commodatum, depositum, pignus); die Anerkennung der allgemeinen Regel gehört einer späteren Zeit an (vgl. Note 5). Eine vier Verträge pflegt man heutzutage bekannte Realverträge, alle anderen Verträge, welche sich an eine von dem Gläubiger dem Schuldner gemachte Leistung anlehnen, unbekannte Realverträge (Innominate Realcontracte) zu nennen.

⁵ Vgl. zu dem bisher in diesem §. Gesagten v. d. Pförtchen Abhandlungen Nr. 3, Savigny Obl. II S. 72—78, Schlesinger Formalcontracte S. 96—98. Über das Alter der Klagbarkeit der Consensual- und (benannten) Realcontracte ist die neueste Untersuchung die von Demelius Zeitschr. f. Rechtsgesch. II. 8 (1863). Über das Alter der Klagbarkeit der unbenannten Realcontracte (*actio praescriptis veribus*) s. Voigt conditiones ob causam S. 402 ff. und die das Note 426 Cithren. — Darf man, weil heutzutage die römische Regel nicht mehr gilt, sagen, wie häufig geschieht, daß es heutzutage keine Realcontracte mehr gebe? Nichts kann mirichtiger sein. Es gibt heutzutage keine Verträge mehr, bei welchen eine Leistung des Gläubigers an den Schuldner aus formellen Gründen nothwendig wäre; aber es gibt wohl Verträge, welche ihrem Inhalte nach eine Leistung des Gläubigers an den Schuldner voraussehen. Vgl. v. d. Pförtchen a. a. D. S. 296 ff., Prinz Irit. Wörter S. 18 ff., Demelius Jahrb. f. Dogm. III 5 und §. 321 Note 10.

⁶ So ist z. B. für den Schenkungsvertrag über einen Werth von mehr als 500 Ducaten gerichtliche Prototestierung, für den Vergleich über leichtwillig

aber ausnahmsweise für einen Vertrag eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, ist derselbe nichtig, wenn die Form nicht gewahrt ist¹. Formen, wie sie in neueren Gesetzbüchern² vorkommen, welche nicht die Gültigkeit, sondern nur die Klagbarkeit³ oder nur die Beweisbarkeit⁴ des Vertrages bedingen, kennt das gemeine deutsche Recht nicht.

Auch wo gesetzlich eine Form nicht vorgeschrieben ist, kann dieselbe von den vertragsschließenden Parteien verabredet werden. Dies kann in verschiedenem Sinne geschehen. a) Die Form soll zu dem vollendeten Vertrag als Beweismittel hinzukommen. Dann kann Vollziehung der Form, aber auch ohne dieselbe Erfüllung des Vertrages gefordert werden. b) Es liegt ein Vorvertrag vor, auf Abschluß des Vertrages in der bezeichneten Form. Dann kann dieser Abschluß gefordert werden. Möglicherweise kann aber auch c) die Absicht der Parteien die sein, daß vor Vollziehung der Form noch gar keine Gebundenheit stattfinden solle. Dann kann vor Vollziehung der Form jede Partei zurücktreten, verliert jedoch das gegebene Handgeld bez. den Werth des empfangenen⁵. Ist die verabredete Form die schriftliche, so tritt Gebundenheit nicht eher ein, bis die Urkunde in der Meinung von beiden Parteien unterzeichnet ist^{6, 7}.

hinterlassene Alimente gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben. Der R. A. von 1551 §. 79 erklärt eine jede „Beschreibung oder Obligation“ zu Gunsten eines Juden für nichtig ohne gerichtlichen Abschluß.

¹ Vgl. Thöl. Handelsr. I S. 375, 376.

² Vgl. Arndts in Ulrich's Arch. f. preuß. R. I S. 132 ff.

³ R. 8. R. I. 5 §. 131, 155, 156. Thöl. Handelsr. I S. 59.

⁴ Code civil Art. 1341, 1353.

⁵ L. 17 i. f. C. de side instr. 4. 21.

⁶ L. 17 C. cit.; vgl. pr. I. de omt. et rend. 3. 23, l. 2 §. 1 D. de contr. emt 18. 1. Über den wahren Sinn der in diesen Stellen enthaltenen gesetzlichen Vorschrift ist fibrigens Streit. Nach einer anderen Meinung will diese Vorschrift besagen, daß in allen Fällen der Verabredung einer Schrift, also auch bei perfectem Vertrage, jeder Kontrahent zurücktreten könne. Eine Mitmeinung nimmt an, daß Gesetz versilge wenigstens für den Zweifelsfall Freiheit des Rücktritts. Meiner Meinung nach ist auch dieser letzte Gedanke in dem Gesetze nicht enthalten; aber freilich, wenn das, was verlegt, auch die Auslegung zuläßt, daß die Parteien sofortige Gebundenheit nicht gewollt haben, so wird man nach allgemeinen Auslegungsregeln (s. 88 Note 5) dieselbe nicht annehmen dürfen. Vgl. Glück IV S. 566, Puncta S. 251. a. f., Arndts S. 374, Sintenis S. 213, 244, Keller S. 436, 437, Thöl.

v. Vertrag durch den Willen eines Anderen*.

§. 313.

Dass der Vertragswille, wo die für die Erklärung vorgeschriebene Form kein Hindernis in den Weg legt, auch durch das Organ eines Anderen erklärt werden kann, ist bereits bemerkt worden (§. 298). Es entsteht aber die fernere Frage, ob, wie die Erklärung des Vertragswillens, so auch der Vertragswille selbst, Vertretung zulässt, d. h. ob füremanden ein Vertrag dadurch zu Stande kommen kann, dass der Wille eines Andern in seinem Namen, als sein Wille, erklärt wird¹? Diese Frage ist im Allgemeinen bereits in der Lehre von den Willensklärungen überhaupt (§. 73) beantwortet worden. Das römische Recht hat sie, wie überhaupt, so auch bei obligatorischen Verträgen, im Prinzip verneint. Nach römischem Recht bleibt demjenigen, welcher für einen Andern einen Vertrag abschließen will, nichts übrig, als den Vertrag auf seinen eigenen Kopf zu stellen und durch denselben zunächst sich selbst zu berechtigen und zu verpflichten, und nur indirect wird in der Weise geholfen, dass dem Vertreter die Besugniß gegeben wird, die von dem Vertragschließenden erworbene Forderung für sich geltend zu machen, und umgekehrt dem Gläubiger die Besugniß, die von dem Vertragschließenden

Handelsr. I S. 60, 61. a. A.; Geissj. Arch. I. 198, VIII. 350, XII. 259, XVI. 102.

¹ Über den Fall, wo neben der von den Parteien vollzogenen Vertragsurkunde abweichende mündliche Vereinbarungen behauptet werden, s. Thöl a. a. D. S. 386—388 und Geissj. Arch. VI. 19, IX. 288, X. 248, XIII. 216; vgl. auch das. III. 30, 154.

* Literaturangaben bei §. 73. Hinzufügen: Mühlensbruch Cession S. 5. 9—14 (3. Aufl. 1836), Ruhstrat Arch. f. d. Praxis des Oldenburg-Rechts I S. 60 ff. (1843), Berl. Arch. f. civ. Pr. XXX. 12. (1847), Schenck trit. Neberschau I. 14 (1853), Kunze die Obligation re. S. 264—301 (1856).

§. 313. ¹ Der Verwalter eines fremden Vermögens gibt ein Darlehen im Namen des Principals. Ein Vormund verlässt im Namen des Mündels. Der Verwalter und der Vormund erklären nicht den Willen derjenigen, für welche sie handeln, sondern ihren eigenen Willen; aber sie wollen, dass ihre Willenserklärung als die Willenserklärung der Vertretenen rechtlich in Betracht kommen solle. — Die aufgeworfene Frage bezeichnet man gewöhnlich als die Frage nach der Zulässigkeit der Stellvertretung bei Verträgen. Vgl. §. 73 Note 2.

übernommene Verpflichtung gegen diesen geltend zu machen². Das römische Recht hat jedoch dieses Prinzip nicht ausnahmslos durchgeführt. Es hat anerkannt, dass, wennemand auf den Namen eines Andern etwas mit der Auflage der Rückgabe hingebe, durch die Zustimmung des mit der Auflage Empfangenden ein Vertrag zwischen Diesem und dem Vertretenen zu Stande komme³. Im heutigen Recht ist das römische Prinzip durch Gewohnheitsrecht ganz beseitigt, und es gilt das umgekehrte Prinzip, dass, wo nicht die Eigenthümlichkeit des Vertrags besondere Hindernisse in den Weg legt, der Vertrag auch durch Vertretung des Willens geschlossen werden kann, in der Weise, dass

² Was darüber das römische Recht näher bestimmt, darf und muss, da es heutzutage nicht mehr praktisch ist (s. den Verfolg des Textes) hier übergegangen werden. S. jedoch das specielle Obligationenrecht v. B. I und vgl. Mühlensbruch Cession §. 14, Buchla Stellvertretung §. 5—7, Savigny Obl. II S. 54. 55.

³ Dieser Satz ist anerkannt für das Darlehen: L. 9 §. 8 D. de R. C. 12. 1, 1. 35 §. 2 D. de don. 39. 5, 1. 126 §. 2 D. de V. O. 45. 1, 1. 2 C. per quas pers. 4. 27. Thering Jahrb. f. Dogm. II S. 187—220, vgl. Buchla Stellvertretung S. 81—87, Brinck trit. Blätter II S. 24—32, Savigny Obl. II S. 66, Schenck trit. Neberschau I S. 328, Thering Jahrb. f. Dogm. I S. 238—287, Schenck das. II S. 2, Jacobi das. IV. S. 292. Thering stellt auch L. 6 C. de don. i. v. e. u. 5. 16 hierher; mir scheint in dieser Stelle von der Begründung eines Forderungsrechtes für den Vertretenen nicht die Rede zu sein. L. 1 §. 11 D. dep. 16. 3 gehört entschieden nicht hierher; der Vertreter, von welchem dieselbe handelt, erklärt fremden Willen. Vgl. übrigens auch noch Schmid Cession S. 440. Neben L. 4 C. si cert. pet. 4. 2 f. unten Note 6. Das römische Recht verlangt nicht, dass das Hingegebene auch im Eigenthum des Vertretenen stehe; es soll genügen, dass es auf seinen Namen gegeben sei. Thering a. a. D. vermittelt sich dies durch die Vorstellung, dass krast einer prae sumptio iuris et de iure das Hingegebene als im Eigenthum des Vertretenen stehe, und der Vertreter als das Organ seines Willens angesehen werde. Ich glaube nicht, dass diese Construction zutreffend ist. Wenn jemand die vermeintliche Schuld eines Andern auf dessen Namen mit eigenen Gelde bezahlt, so erwirkt er demselben zwar die condicione indebiti, aber er erwirkt ihm nicht für den Fall des bösen Glaubens des Empfängers die condicione suriva; d. h. es wird zwar angenommen, dass die Hingabe aus dem Vermögen des Vertretenen erfolgt sei, aber es wird nicht angenommen, dass der Hingegebene in der Hingabe aufgehort habe, Eigenthümer des Hingegebenen zu sein. L. 6 S. 9 I. 47 I. 57 pr. D. de co ad. ind. 12. 6, 1. 6 C. vod. 4. 5 — 1. 18 D. de cond. furt. 13. 1, 1. 80 §. 7 D. de furt. 47. 2 (zu letzterer Stelle vgl. §. 427 Note 4).

aus demselben für den Vertreter gar keine Wirkungen entstehen, für den Vertretenen aber ganz dieselben, als wenn er den Vertrag selbst abgeschlossen hätte⁴.

⁴ Die Willenserklärung des Vertreters wird rechtlich als Willenserklärung des Vertretenen gedeckt, singt. S. I §. 73 Note 16. Hinzuzufügen Geuff. Arch. IV. 111, XVII. 240. — Andere glauben, daß auch nach heutigem Recht der Vertreter aus dem von ihm abgeschlossenen Vertrag wenigstens formal berechtigt und verpflichtet werde, und daß der Gegensaft zwischen dem heutigen und dem römischen Rechte nur darin bestehe, daß nach heutigem Recht 1) der Contract auch im Ausdruck auf den Namen des Vertretenen gestellt werden könne; 2) daß die für den Vertreter entstandene Berechtigung und Verpflichtung in allen Fällen und ausschließlich Wirkung nur für den Vertretenen, nicht für den Vertreter habe. S. die in §. 73 Note 16 Genannten; außerdem Kunze a. a. D. (sel⁵), Vähr. Jahrb. f. Dogm. VI. S. 288, Jaun Arch. f. pract. RW. R. f. I S. 32—50. Zu dem a. a. D. bemerken folge ich noch Folgendes hinzu. Die bezeichneten Schriftsteller weichen in ihrer Auffassung noch von einander ab. Die Meisten geben dem Vertretenen Erfüllungsrecht und Erfüllungspflicht aus freudiger Obligation; Kunze läßt für den Vertretenen eine „Zweigobligation“ entstehen bei Unwirksamkeit der „Stammobligation“ des Vertreters. Kunze erklärt sich gegen die hier verteidigte Auffassung hauptsächlich aus praktischen Gründen. Er meint, daß, wenn die Willenserklärung des Vertreters als Willenserklärung des Vertretenen gedeckt werde, sie auch aus der Person des Vertretenen beansprucht werden müsse. (S. §. 73 a. G.) Ich kann diese Consequenz nicht zugeben. Es wird als Willenserklärung des Vertretenen gedeckt nicht eine Willenserklärung gleichen Inhalts wie die des Vertreters, sondern eine Willenserklärung wie die des Vertreters, mit allen Besonderheiten, welche dieselbe aus dem Zustande des Innern des Vertreters empfängt. Kunze beruft sich ferner darauf, daß Fictionen Rechtbehelfe seien, zu denen man nicht greifen solle, wenn noch andere Mittel der juristischen Construction übrig seien. Mir scheint die hier aufgestellte Fiction nicht eine civilistische Construction zu sein, sondern der einfache Ausdruck des Parteinwillens; die Parteien wollen, daß eine Handlung nicht dem Handelnden, sondern einem Andern zugerechnet werde. Daß für den Vertreter zwar kein Recht und keine Pflicht, aber doch die Form eines Rechtes und einer Pflicht entstehen solle, wollen sie gewiß nicht. — Vgl. HGB. Art. 52. „Durch ein Rechtsgeschäft, welches ein Preistrust oder Handlungsbewilligter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals abschließt, wird der Letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte. Zwischen dem Prokuren oder Bewilligten und dem Dritten erzeugt das Rechtsgeschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten“. Dazu Art. 293. — Kann der Vertreter nicht wenigstens zur Erfüllung aus dem Vermögen des Vertretenen, insfern er solches in Händen hat, angehalten werden? Antwort: bloß aus Grund

Auch in Betreff der Vertretungsbefugnis gilt hier ganz das Gleiche, was oben für Willenserklärungen überhaupt gesagt worden ist (§. 74)⁶; nur ist hinzuzufügen, daß, wennemand etwas auf den Namen eines Andern mit der Auflage der Rückgabe hingibt, dadurch diesem Andern ein Forderungsrecht auch ohne seinen Willen erworben wird⁷. Ebenso gilt auch hier, daß die mangelnde Vertretungsbefugnis durch hinterherige Genehmigung des Vertretenen ersehen wird. Daß die Genehmigung noch bei Lebzeiten des Vertreters erfolge, ist nicht erforderlich; ebensowenig schabet eintretende Handlungsunfähigkeit derselben⁷.

davon, daß der Vertrag durch ihn zu Stande gekommen ist, nicht. Thöl Handelsr. I §. 26 Text hinter Note 18; Geuff. Arch. V. 279, VI. 33, XVII. 240.

⁵ Vollmacht des Insitutor: Thöl Handelsr. I §. 30—31^a, — des Prokuren und Handlungsbewilligten des HGB.: das. Art. 41—51 Art. 53. 54.

⁶ L. 9 §. 8 D. de R. C. 12. 1, 1. 35 §. 2 D. de don. 39. 5. Der aufgestellte Satz ist zweifellos für den Fall, wo der Hingebende dem Anderen schenken will; s. außer I. 35 §. 2 eit. noch I. 43 §. 1. 1. 59 §. 2 D. de I. D. 28. 3, welche letzteren Stellen zwar nicht von einer vertragsmäßigen Obligation handeln, aber doch so viel beweisen, daßemand schenkungsweise auch ohne seinen Willen in die rechtliche Lage gebracht werden könnte, als habe er unter einer Voransetzung hingegessen. Dagegen ist der aufgestellte Satz nicht zweifellos für den Fall, wo der Hingebende demjenigen, auf dessen Namen er hingibt, das Hingegebene in Anrechnung bringen, ihn also mit einer Verpflichtung belasten will. Mit einer Verpflichtung kann er ihn nicht ohne seinen Willen beladen; und läßt sich die Zuwendung von der darauf gelegten Verpflichtung trennen? Doch spricht für den aufgestellten Satz auch in dieser Ausdehnung I. 9 §. 8 D. de R. C. 12. 1; alle beschränkenden Auslegungen, welche man von dem Anfang dieser Stelle, worauf es hier ankommt, versucht hat, können dem Vorwurf der Willkürlichkeit nicht entgehen. Für nicht so beweisend hatte ich I. 4 C. si. eit. pos. 4. 2, welche von der conditio sine causa zu verstehen, mir nicht unmöglich scheint. Gegen die bezeichnete Ausdehnung spricht, daß die conditio indebiti demjenigen, auf dessen Namen gezahlt wird, wenn der Zahrende ihm die geleistete Zahlung anrechnen will, nicht ohne seinen Willen erworben wird, I. 47 D. de cond. ind. 12. 6, I. 18 D. de cond. furt. 13. 1, I. 80 §. 7 D. de furt. 47. 2. Vgl. über die verschiedenen Meinungen Brinj. lit. Blätter II S. 24 sg., Herzog. Jahrb. f. Dogm. II S. 87 sg. und die von diesen Schriftstellern Citierten. — Brinj. a. a. D. S. 37 ist der Ansicht, daß nach heutigem Recht ein Anderer schenkungsweise zum Gläubiger ohne seinen Willen durch jeden Vertrag eines Stellvertreters gemacht werden könnte. Ich halte diese Behauptung für zu weit gehend.

⁷ L. 24 §. 1 D. ratam rem 46. 8. Buchta Siellvertret. S. 211, Brinj. 12*

Bis es sich entscheidet, ob die Genehmigung erfolgt oder nicht, bleibt der andere Contrahent gebunden⁸, und kann auch durch den Vertreter, welchem gegenüber er sich gebunden hat, seiner Verpflichtung nicht enthoben werden⁹. Erfolgt die Genehmigung nicht, so ist der Vertreter, insofern er sich zur Beibringung der Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend verpflichtet hat, dem andern Contrahenten zum Erfolg seines Interesse verbunden¹⁰.

§. Inhalt des Vertrages.

§. 314.

1. Der Vertrag ist ungültig, wenn er die zu machende Leistung so unbestimmt läßt, daß dadurch alle Gebundenheit des Gläubigers ausgeschlossen wird¹. Dies ist aber nicht der Fall, wenn die zu machende Leistung nicht über Willkür, sondern dem Ermessen des Schuldners anheimgegeben ist, d. h. einer von denselben zu treffenden, den vorhandenen Umständen und Verhältnissen angemessenen Entscheidung².

2. Ungültig ist der auf eine unmögliche Leistung gestellte Vertrag. Davon näher in §. 315.

3. Ungültig ist der unerlaubte Vertrag³. Unerlaubt ist

lit. Blätter II S. 40. — Wie ist es, wenn der Vertrete vor der Genehmigung stirbt? Brinck und Buchta lassen das Recht zur Genehmigung auf die Erben nicht übergehen. Mir ist das nicht zweifellos. Kann man nicht sagen, der Vertretene, da ihm das Recht, durch Genehmigung Gläubiger zu werden, gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann (Note 8. 9.), sei in der gleichen Lage, wie derjenige, dem unter einer Bedingung etwas versprochen worden sei?

⁸ S. I. 24 D. de neg. gest. 3. 5 und I §. 74 Note 4.

⁹ A. M. Buchta a. a. D. S. 211, Bähr Jahrb. f. Dogm. VI S. 288, Schuff. Arch. VII. 273; übereinstimmend Brinck a. a. D. S. 40.

¹⁰ S. I §. 74 Note 8. Das HGB. Art. 55. 298 gibt dem anderen Contrahenten die Wahl, von dem Vertreter „Schadenersatz oder Erfüllung“ zu verlangen. Ebenso die allg. deutsche Wechselordn. Art. 95. Bgl. Buchta Stellvertret. S. 238, Brinck lit. Blätter II S. 39, Thöl. Handelsr. I S. 156, Bähr Jahrb. f. Dogm. VI S. 289 f.

§. 287.

¹ S. §. 254 Note 3.

² L. 3 C. de dot. prom. 5. 11, 1. 69 §. 4 D. de I. D. 23. 3. Bgl. I. 24 pr. D. loc. 19. 2, 1. 22 §. 1 D. de R. I. 50. 17; auch I §. 93 Note 7.

³ L. 26 D. de V. O. 45. 1. „Generaliter novimus, turpes stipulationes nullus esse momentum“. L. 4 C. de contr. stip. 8. 38: — „cum omnia, quae

a) der Vertrag, welcher gegen die Sittlichkeit verstößt. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag auf Hervorrufung oder Besörderung des Verbotenen, oder auf Hindernis des Gebotenen gerichtet ist; ferner wenn durch ihn auf die Freiheit des Entschlusses in Dingen eingewirkt werden soll, in welchen der Mensch sich durch äußere Motive nicht soll bestimmen lassen⁵; endlich kann der Vertrag auch wegen der Verwerflichkeit der Gesinnung, welche sich in ihm verräth, ein unsittlicher sein⁶. b) Durch besondere Rechtsvorschriften sind aus Gründen des öffentlichen Rechts noch andere Verträge verboten, z. B. der wucherische Zinsvertrag (§. 261), der Spielvertrag (§. 419)⁷.

4. Eine näher Betrachtung macht noch nothwendig die Frage, ob ein Vertrag gültig auch zu Gunsten oder zu Lasten eines Dritten abgeschlossen werden kann, so wie die fernere Frage, ob der Vertrag zu seiner Gültigkeit der Angabe seines Grundes bedarf. Davon in den §§. 316—318.

Vertrag auf eine unmögliche Leistung.

§. 315.

Ist die Unmöglichkeit bloß eine subjective, so thut sie der

contra bonos mores vel in pactum vel in stipulationem deducuntur, nullus momenti sint“. L. 6 I. 30 C. de pact. 2. 8, Paul. S. R. III. 4 B §. 2. Bgl. I §. 94 Note 9—15.

⁴ L. 27 pr. I. 35 §. 1 I. 123 D. de V. O. 45. 1, 1. 6 §. 3 I. 22 §. 6 D. mand. 17. 1, 1. 8 D. de cond. ob corp. caus. 12. 7, 1. 5 C. eod. 12. 7, I. 27 §. 3 D. de pact. 2. 14. Schuff. Arch. I. 196, II. 19 (anders I. 195, VI. 167, X. 10. 129, XVIII. 28), IV. 18, V. 118, VI. 166, VII. 274 (auch VIII. 25, XIV. 126, 148), VIII. 119 (anders III. 20, X. 146, XVI. 28), XI. 33, XII. 16—IV. 23, VII. 18, XII. 274, XIII. 14, XIV. 124, XIII. 42. Bgl. Schuffert Band. §. 258 Note 1.

⁵ L. 71 §. 1 D. de cond. 35. 1, 1. 184 pr. I. 19 D. de V. O. 45. 1, 1. 2 C. de inut. stip. 8. 39, 1. 97 §. 20 de V. O. 45. 1. Bgl. §. 94 Note 13.

⁶ So namentlich der Vertrag, durch welchen sich jemand ein gebotenes Verhalten abschaffen läßt, I. 7 §. 3 D. de pact. 2. 14 (§. 94 Note 12); ferner der Vertrag über die Erbschaft eines noch nicht Gestorbenen, I. 30 C. de pact. 2. 8 (bgl. I. 2 §. 2 D. de vulg. 28. 6: — „improbum esse iulianus existimat eum, qui sollicitus est de vivi hereditate“). Bgl. auch Schuff. Arch. VIII. 119 (anders III. 20, X. 146).

⁷ S. im Allgemeinen I. 6 C. de pact. 2. 3, I. un. §. 16 C. de rei ux. act. 5. 13, Paul. S. R. III. 4 B §. 2.

Gültigkeit des Vertrages keinen Eintrag¹; der Schuldner muß statt der Leistung, welche ihm unmöglich ist, dem Gläubiger sein Interesse in Geld vergüten². Dass der Schuldner bei der Eingehung des Vertrages die Unmöglichkeit nicht kannte, befreit ihn von dieser Verbindlichkeit nicht³. Ist die Unmöglichkeit dagegen eine objective, so ist der Vertrag ungültig⁴; der Schuldner ist

§. 315.

* Literaturangaben bei §. 264.

¹ Stellen bei §. 264 Note 3.

² Mommsen Lehre vom Interesse §. 7—11, namentlich S. 50. 98 fg. Windscheid Heid. trit. Zeitschr. II S. 535. 536.

³ So ist es namentlich ein anerkannter Satz, daß derjenige, welcher die Leistung einer fremden Sache verspricht, auf das Interesse hofft, ganz unabhängig davon, ob er die Sache für die seinige hält oder nicht, und ob er im ersten Falle gute Gründe für seinen Glauben hatte oder nicht. L. 60 D. de strict. 21. 2, l. 17 C. da sds instr. 4. 21. Mommsen a. a. D. S. 74 fg. — Ich habe früher den Satz aufgestellt (Heid. trit. Zeitschr. II S. 108—110), der Versprechende hoffte in dem Falle nicht, wenn früher eine Möglichkeit der Leistung vorhanden gewesen, diese aber durch eine inzwischen eingetretene, ihm unbekannte Thatsache in eine Unmöglichkeit verlebt worden sei, und in ähnlicher Weise hat sich auch Mommsen ausgesprochen (Beiträge zum Obligationenrecht II S. 12—21, III S. 407—410). Ich gebe diesen Satz jetzt auf. Denn sieht man auf den inneren Grund desselben, so ist dieser Grund doch kein anderer, als der, daß der Versprechende an einer Unkenntnis der angegebenen Art ganz besonders unfähig sei, — mehr, als an der Unkenntnis einer Unmöglichkeit, welche von Anfang an vorhanden gewesen ist. Aber dies ist eben irrig. Die Unkenntnis einer die Möglichkeit in Unmöglichkeit verlebenden Thatsache kann dem Versprechenden viel mehr zur Last fallen, als die Unkenntnis einer Thatsache, welche die Möglichkeit von Anfang an ausgeschlossen hat, oder die nicht gehörige Werthschätzung der vorhandenen Thatsachen. Sieht man aber aus die Quellen, so ist der einzige Stützpunkt des aufgestellten Satzes die l. 60 D. de A. E. V. 19. 1. In derselben ist aber durchaus nicht gesagt, daß der verkaufte apud hostis befindliche Slave ohne Wissen des Käufers in feindliche Gewalt gerathen sei. Die Stelle sagt von Wissen und Nichtwissen der Parteien gar nichts, und hat auch dann durchaus guten Sinn, wenn man annimmt, daß der Vertrag von beiden Seiten in vollkommener Kenntnis der Verhältnisse abgeschlossen worden sei, in der Erwartung oder für den Fall der Rückkehr des Slaven. Jedenfalls ist die früher von mir vertretene Auslegung der Stelle viel zu unsicher, als daß dieselbe dem hier fraglichen Satz zur ausreichenden Stütze dienen könnte.

⁴ Stellen bei §. 264 Note 2. — Eine einzelne bisher gehörige Frage ist folgende. Nichtig ist der Vertrag über eine nicht existente Sache (l. 15 pr. l. 67 pr. §. 1 D. de contr. emt. 18. 1), nichtig der Vertrag über eine nicht existente Erbschaft (l. 1. 7 D. de her. vend. 18. 4), — nicht nichtig der

ebensowenig, wie zur Leistung des Unmöglichen, zur Leistung eines Geldäquivalentes verpflichtet. Dies ändert sich auch dadurch nicht, daß derjenige, welchem versprochen wird, die Unmöglichkeit ohne seine Schuld nicht gelernt hat⁵, nicht einmal dadurch, daß der Versprechende sie gelernt hat⁶. Wohl aber ist der Versprechende, mag er die Unmöglichkeit gelernt haben oder nicht, wenn der Empfänger des Versprechens sie nicht kannte und nicht zu kennen brauchte, demselben zum Ersatz des Nachtheils verbunden, welcher ihm daraus erwachsen ist, daß er sich auf das Zustandekommen eines gültigen Vertrags verlassen hat⁷. — Ist

Vertrag über eine nicht existente Sache (l. 4. 6 sod., l. 74 §. 8 D. de strict. 21. 2; a. M. Schliemann Haftung des Gedachten S. 64). Wer erklärt sich das? Bgl. über die verschiedenen Ansichten Mommsens Unmöglichkeit S. 134, Windscheid Heid. trit. Zeitschr. II S. 118, Brizzi trit. Ueberschau v. S. 297—299, Hering Jahrb. f. Dogm. IV S. 69—71, G. A. Seuffert in Seufferts Pand. §. 800 Note 5.

⁵ Eine Ausnahme macht das römische Recht für den Fall, woemand einen freien Menschen irriger Weise als Sklaven gelernt hatte. L. 70 D. de contr. emt. 18. 1, l. 34 §. 2 sod., l. 4 D. quib. ad lib. 40. 13, l. 39 §. 3 D. de strict. 21. 2. Einige unter den römischen Juristen gingen weiter und erklärten den Kauf einer jeden dem Verkehr entzogenen Sache bei Unwissenheit des Käufers für gültig, l. 4—6 D. de contr. emt. 18. 1, §. 5 l. de emt. 3. 23. Die entgegengesetzte Ansicht ist vertreten in l. 22—24 l. 34 §. 1 l. 62 §. 1 D. de contr. emt. 18. 1. Bei dem Widerspruch dieser Quellenaussprüche wird man annehmen müssen, daß sie sich gegenseitig ausschließen, und daß somit für die Gültigkeit des Kaufes in dieser Ausdehnung kein Bezugshin vorhanden ist. So im Resultate auch Mommsens Unmöglichkeit S. 13, Windscheid Heid. trit. Zeitschr. S. 115—117. Andere halten umgekehrt an der Gültigkeit des Kaufvertrages fest; s. die bei Mommsen §. 13 Note 1 Genannten und Brizzi trit. Ueberschau V. S. 295—296 S. 300—301, welcher letztere gar seinen Widerspruch in den Quellen zugestehen will. — Noch weiter geht Savigny ObI. II §. 81. Derselbe behauptet Gültigkeit des Kaufvertrages und anderer gleichartiger Geschäfte bei jeder dem Käufer unbekannten Unmöglichkeit. Diese Behauptung steht in offenbarem Widerspruch mit l. 15 pr. l. 67 pr. §. 1 D. de contr. emt. 18. 1, l. 7 D. de aut. vel her. vend. 18. 4. — Umgekehrt glaubt Hering Jahrb. f. Dogm. IV S. 63 fg., daß in den Quellen auch der Kauf eines freien Menschen bei Unwissenheit des Käufers nicht als gültig anerkannt werde, indem er die betreffenden Stellen auf das s. g. negative Vertragsinteresse (Note 7) bezieht.

⁶ L. 57 §. 1 D. de contr. emt. 18. 1.

⁷ Das s. g. negative Vertragsinteresse (S. 307 Note 3), z. B. der Käufer hat auf die gelauftre Sache Verwendungen gemacht, er hat sich durch den Kauf

die Unmöglichkeit nur eine theilweise, so ist auch der Vertrag nur theilweise ungültig⁹; es müßte denn der Vertragswille auf den jetzt noch möglichen Theil der Leistung gar nicht gerichtet gewesen sein¹⁰. Ist das Letztere der Fall, so haftet der Versprechende gar nicht; im ersten Fall dagegen haftet er, wenn er die Unmöglichkeit gekannt hat, nicht bloß auf den möglichen Theil der Leistung, sondern auch auf das volle Erfüllungsinteresse im Betreff des un-

bestimmen lassen, von einem andern Kaufe abzustehen, von welchem er Vortheil gehabt haben würde. Der Unterschied dieses Interesses von dem Erfüllungsinteresse, d. h. Demjenigen, was der Gläubiger gehabt haben würde, wenn ihm die versprochene Leistung gemacht worden wäre, liegt auf der Hand. — Der Satz, welcher im Texte ausgestellt worden ist, wird von der herrschenden Meinung nicht anerkannt. Die herrschende Meinung gewährt dem Gläubiger einen Entschädigungsanspruch nur bei Arglist des Versprechenden (so auch Mommsen a. a. O. S. 109, Prinz a. a. O. S. 291, 299), und ich selbst habe mich selber in diesem Sinne ausgesprochen. Die herrschende Meinung ist bestimmt worden von Thering Jahrb. f. Dogm. IV. 1 (1861); demselben folgt in Allem Bangsow in der neuesten Auflage I Ann. zu §. 109. Auch ich halte jetzt an der herrschenden Ansicht nicht mehr fest. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, sie gegenüber 1. 8 §. 1 D. de rel. 11. 7, l. 8 D. de hor. rel. act. vond. 18. 4 aufrecht zu halten. Die Annahme, daß in diesen Stellen Arglist des Versprechenden vorausgesetzt werde, ist durchaus willkürlich; auch die l. 21 pr. V. de A. B. V. 19. 1 macht die Annahme von Arglist nicht nötig. Wenn ich aber in der Sache selbst mit Thering einverstanden bin, so doch nicht in der Construction des aufgestellten Saches. Thering gründet denselben auf die Verabschluß des Contrahenten. Nach dieser Construction müßte man denselben also freilassen, wenn ihm aus seiner Wirkkenntniß der Unmöglichkeit ein Vorwurf nicht gemacht werden könnte; davon aber enthalten die Quellen nichts. Auch will Thering dies nicht; denn, sagt er, schon darin liegt eine Verabschluß, daß Demand contrahirt, ohne schwerer Sache völlig gewiß zu sein (S. 36). Aber das heißt doch nichts Anderes, als: man ist in Verabschluß, wenn man versprochen hat in der Annahme einer Möglichkeit, wo eine Unmöglichkeit vorliegt. Es wird hier Verabschluß genannt, was möglicherweise ganz unrechtmäßigt sein kann. (Die hauptsächlichsten hier in Betracht kommenden Stellen aus Thering's Ausßaß sind: S. 26, 29, 34, 40, 41, 42, 43, 52, 60—62). Die Construction, welche ich für die richtige halte, ist bei §. 307 Note 2 angegeben.

⁹ Mommsen a. a. O. §. 17—19 und dazu Windscheid a. a. O. S. 119—126; auch Mommsen Lehre von der Mora S. 411—413.

¹⁰ Hat derjenige, welcher ein Haus versprochen hat, auch die Brandstätte versprechen wollen, welche zur Zeit des Versprechens allein noch vorhanden war? L. 1 §. 9 D. de O. et A. 44. 7, l. 57 §. 1 D. de contr. om. 18. 1.

möglichen¹¹. Hinterheriger Wegfall der Unmöglichkeit macht den Vertrag nur dann gültig, wenn dieser Wegfall in der Natur der Unmöglichkeit begründet, nicht, wenn er zufällig ist¹².

Vertrag zu Gunsten eines Dritten*.

§. 316.

Kann ein Vertrag eine Leistung an einen Dritten zum Gegenstand haben? Diese Frage hat einen doppelten Sinn. 1) Entsteht aus einem solchen Vertrage ein Forderungsrecht für denjenigen, welcher sich das Versprechen geben läßt? 2) Entsteht aus demselben ein Forderungsrecht für den Dritten?

1. Ein Forderungsrecht für denjenigen, welcher sich das Versprechen geben läßt, entsteht aus dem Vertrage bezwegen nicht weniger, weil das Versprechen darauf gerichtet ist, daß der Versprechende eine Leistung an einen Dritten machen wolle. Wer sich eine Leistung an einen Dritten versprechen läßt, läßt sich in der That eine Leistung zu seinen eigenen Gunsten versprechen; sein Interesse geht eben darauf, daß nicht ihm, sondern dem Dritten geleistet werde; in der Person des Dritten wird ihm selbst geleistet¹³. Von welcher Art das Interesse ist, welches er daran hat, daß dem Dritten geleistet werde, ist nach heutigem Recht gleichgültig; namentlich ist es nicht erforderlich, daß dieses Interesse eigenmächtiger Art sei, es kann seinen Grund auch in reinem

¹⁰ L. 57 §. 1 eit. — Eine nicht hierher gehörige, obgleich verwandte Frage, ist es, inwiefern bei Verträgen auf Leistung gegen Gegenleistung, wenn bei Eingehung des Vertrages die Gegenleistung theilweise unmöglich ist, gegen den noch möglichen Theil denselben ein entsprechender Theil der Gegenleistung erlangt werden kann. S. darüber §. 321 Note 21.

¹¹ §. 2 I. de inut. stip. 3. 19, l. 83 §. 5 D. de V. O. 45. 1. Bgl. 1. 35 §. 1 sod. Mommsen a. a. O. §. 16.

* Beseler Lehre von den Erbverträgen II. 1 S. 71—83 (1837), deutsch. Privatr. II S. 291—295 (1853). Strippelmann Entscheidungen des DAG zu Cassel V S. 1 sg. (1848). Busch Doctrin und Praxis über die Gültigkeit von Verträgen zu Gunsten Dritter (1860). Bähr Jahrb. f. Dogm. VI. 3 (1862). Baun Arch. f. pract. RW. N. F. I S. 42 sg. (1864).

¹² Beispiele: l. 38 §. 20—23 D. de V. O. 45. 1 (§. 20 I. de inut. §. 316 stip. 3. 19).

Wohlwollen gegen den Dritten haben². Hat aber derjenige, welchem das Versprechen gegeben wird, gar kein irgendwelches Interesse an der dem Dritten zu machenden Leistung, so ist auch nicht anzunehmen, daß er ein Forderungsrecht auf dieselbe habe erwerben wollen; es liegt dann nicht sowohl ein Vertrag vor, als eine juristisch gleichgültige Veredung³.

2. Für den Dritten, welchem nach Inhalt eines Vertrages geleistet werden soll, läßt das römische Recht ein Forderungsrecht dem Prinzip nach nicht⁴, sondern nur in einer Reihe ausgenommener Fälle entstehen. Diese Fälle sind folgende:

¹ §. 261 Note 3. Über das römische Recht s. die dafelbst citirten Stellen, namentlich I. 38 §. 17 D. de V. O. 45. 1 (§. 19 I. do iust. slip. 3. 19): — „estorū, ut alii detur, nihil interest mea“. Aber vgl. auch I. 18 pr. D. de pign. act. 18. 7, nach welcher der Pfandgläubiger, welcher unter der Bedingung der Auflösung des Kaufvertrags bei Restitution des Kaufpreises durch den Eigentümer verkauft hat, zur Cession seiner *actio venditi* an diesen Letzteren soll geneigtheit werden können; was für ein vermögensrechtliches Interesse hat der Pfandgläubiger an der Wiederauflösung des Kaufvertrages?

² Z. B. Jemand redet einem Freunde zu, er möge doch seine Schulden bezahlen, und dieser erklärt endlich: Gut, ich verspreche dir, morgen Alles zu bezahlen, was ich schuldig bin (Vähr. S. 83). Hier hat sich weder der Versprechende verbindlich machen wollen, noch hat der Empfänger des Versprechens Gläubiger werden wollen. — Drückt man das im Texte Gehagte so aus: der Vertrag zu Gunsten eines Dritten sei ungültig, wenn der Empfänger des Versprechens an der dem Dritten zu machenden Leistung kein Interesse habe, so erweckt man die Vorstellung, als müsse da, wo der Gläubiger- und Schuldnerwillke seßt, noch erst ein besonderes Interesse des Gläubigers nachgewiesen werden, und diese Vorstellung ist sehr unrichtig. Steht der Gläubigerwillke fest, so ist eben dadurch auch das Interesse des Stipulierenden dargethan; Niemand will Gläubiger werden, wer nicht ein Interesse an dem Gläubigerwerden hat. Wenn ich nicht irre, ist es derselbe Gedanke, welchen Vähr. a. a. D. S. 136 fg. so ausdrückt: der Empfänger des Versprechens erwerbe ein Forderungsrecht dann, wenn „die Causalbeziehung des Versprechens (das warum? aus welchem versprochen wird) in dem Verhältniß des Promittenten zum Promissor (nicht zu dem Dritten) gelegen (sei)“. Es scheint mir nicht, daß durch diese Formulirung das Verständniß gefördert wird. Vgl. auch Beseler Erbvertr. S. 75, deutsch. Privat. S. 292, Bisch. S. 41.

⁴ L. 11 D. de O. et A. 44. 7: „Quaeunque gerimus, cum ex nostro contractu originem trahant, nisi ex nostra persona obligationis initium sumant, inanem actum nostrum obiciunt, et ideo neque stipulari, neque emere, vendere, contrahere, ut alter suo nomine recte agat, possumus“. L. 1 C. per quas pers. 4. 27 (I. §. 78 Note 4). L. 126 §. 2 D. de V. O. 45. 1, L. 73 §. 4 D. de

- a) wenn bei einer Schenkung dem Beschenkten eine Herausgabe an eine Dritte auferlegt wird⁵;
- b) wenn bei der Bestellung einer Dos für die Frau dem Empfänger die Herausgabe der Dos an die Frau oder deren Descendenten auferlegt wird⁶;
- c) wenn die Sache eines Dritten hinterlegt oder geliehen wird, mit der Auflage, sie nicht dem Hingebenden, sondern dem Dritten herauszugeben⁷;
- d) wenn Jemandem etwas mit dem Auftrage übergeben wird, es einem Dritten zu überbringen⁸;

R. I. 50. 17, I. 19 I. 26 C. de I. D. 5. 12. L. 26 eit. „Si genero dotem dando pro filia pater communis sum reddi tibi extraneo constituto stipulatus est, nec sibi cessante voluntate, nec tibi prohibente iure quaerere potuit actionem“.

⁵ L. 3 C. de don. quas sub modo S. 55. Die Vorschrift ist von Diocletian und Maximian, aus dem Jahre 290, beruht sich jedoch auf eine Entscheidung der divi principes. Uebrigens wird diese Stelle sehr verschieden ausgefaßt. a) Es wird behauptet, daß sie dem Dritten nicht sowohl ein Forderungsrecht auf Erfüllung der Auflage, als vielmehr ein Forderungsrecht auf Rückgabe der Schenkung wegen Nichterfüllung der Auflage gebe. So Erxleben cond. ains causa II S. 300—310; Andere gewähren die Rückforderung wenigstens neben der Forderung auf Erfüllung, Meyersfeld Lehre von den Schenkungen I S. 422. Dagegen Savigny Syst. IV S. 284—286, Windscheid Voranschlagung S. 174, Bischla Stellvertretung S. 114, Schmid Cession S. 449—458. b) Es wird behauptet, daß der Dritte kein selbständiges Forderungsrecht auf Erfüllung habe, sondern ein von dem Schenkenden (durch flagite Cession) abgeleitetes. So Mühlendorf Cession S. 97 fg., Meyersfeld a. a. D. und namentlich Schmid a. a. D. Dagegen Savigny, Bischla, Windscheid a. a. DD. Siehe weiteren auch in der Schrift über die Actio re. S. 129. Diese Frage wiederholt sich für die im Folgenden genannten Fälle. — S. auch unten Note 16^a—16.

⁶ L. 45 D. sol. matr. 24. 3. 1. 7 C. de poet. conv. 5. 14. Die letztere Stelle ist von Diocletian und Maximian, aus dem Jahre 294. Es ist nicht unwohrscheinlich, daß die Pandestenstelle interpolirt sei. Die beiden Schlüsse „sod dicendum est“ und „sod permittendum est“ scheinen kaum von dem gleichen Verfasser herzuhören zu können. Vgl. auch Schmid Cession S. 453—460.

⁷ L. 8 C. ad exh. 3. 42. Die Stelle ist von Diocletian und Maximian, aus dem Jahre 293. S. auch I. 19 D. de usuris 4. 32. Vgl. Thering Jahrb. f. Dogm. II S. 116—120, Schmid Cession S. 439—445, Dernburg Pfandrecht I S. 155—157.

⁸ Dieser Fall ist bereits in der classischen Jurisprudenz anerkannt, unter Verwerfung des Gesichtspunkts der negotiorum gestio. L. 6 §. 2 D. de neg.

- e) wennemand sich etwas für seine Erben⁸, oder einen seiner Erben versprechen lässt;
- f) wenn der Vertreter einer juristischen Person oder ein Wurmund sich etwas für den Vertretenen versprechen lässt¹⁰;
- g) wenn der verkaufende Pfandgläubiger zu Gunsten des Eigentümers Wieberauslösung des Kaufvertrags für den Fall der Rückgabe des Kaufgeldes durch denselben bedingt¹¹.

gest. 8. 5. „Si quis pecuniam vel aliam quandam rem ad me perferendam acceptorit, quia meum negotium gestit, negotiorum gestorum mili actio adversus eum competit“. Vgl. §. 431 Note 5.

⁸ Nach der Vorschrift Justinians in der I. un. C. ut act. ab her. 4. 11, während im früheren Recht der Grundsatz galt: ab hereditate persona obligationem (actionem) incipito non posse, I. un. cit. und Gai. III. 100. 117. 158. Scheurl Verträge I Nr. 3 hat die Ansicht aufgestellt, daß die I. un. cit. die bezeichnete Vorschrift nicht enthalte, daß vielmehr Justinian in derselben nur die Vorschrift der I. 11 C. de contr. stip. 8. 38, wonach es erlaubt sein soll, sich etwas für die Zeit nach seinem Tode versprechen zu lassen, habe wiederholt und gegen Ausichtung sichern wollen. Die Sache ist nicht unzweifelhaft (vgl. auch §. 13 I. de iout. stip. 3. 19); doch scheint mit die Bestimmtheit der Versiegelung in I. un. cit. gegen die Scheurl'sche Ansicht zu sprechen. Sicherlich konnte man sich bereits nach klassischem Recht für sich und seine Erben selbst dann mit Wirksamkeit versprechen lassen, wenn das Forderungsrecht nicht vererblich war, in welchem Falle doch in der That eine Obligation für die Erben begründet wurde, — I. 38 §. 12. 14 I. 187 §. 8 D. de V. O. 45. 1 (vgl. I. 13 C. de contr. stip. 8. 38), I. 33 D. de pact. 2. 14 (pactum de non potendo in personam).

⁹ Die Beschränkung auf einen der Erben war bereits nach klassischem römischem Recht in dem Falle, wo nach denselben überhaupt eine Obligation für den Erben begründet werden konnte (Note 8) zulässig, I. 33 D. de pact. 2. 14, I. 187 §. 8 D. de V. O. 45. 1 (vgl. I. 56 §. 1. ood.). Nach Scheurl's Ansicht (Note 8), nach welcher auch nach Justinianischem Recht der Vertrag immer auf die Person des Erblassers mit gestellt werden muß, ist eine Beschränkung auf einen der Erben nur bei Unvererblichkeit der Forderung zulässig. — Vgl. über das in dieser und der vorigen Note Gesagte noch Buchta Stellvertret. §. 8, Derenburg Heibl. Irit. Zeitschr. I. S. 3—5, Bangewrow III S. 311. 312.

¹⁰ L. 5 §. 9 D. de psc. const. 13. 5. L. 28 §. 1 D. de pact. 2. 14 gehört nicht hierher. Dem Mindest wird hier nicht das Recht gegeben, sich auf den Vertrag des Wurmundes, sondern das Recht, sich auf die einseitige Willenserklärung des Gläubigers zu berufen (er bekommt exceptionem doli, nicht pacti). Vgl. I. 10 §. 2 I. 15 I. 25. §. 2 ood.

¹¹ L. 13 pr. D. de pign. act. 13. 7, vgl. I. 7 §. 1 D. de distr. pign. 20. 5. Die Ausnahme ist weniger weitgehend, als die bisher genannten. Denn jeden-

Außerdem wurde das römische Princip für gewisse Fälle durch ein anderes Princip unanwendbar gemacht, das Princip nämlich, daß der Gewaltunterworfenen Erwerbsorgan des Gewalthabers sei¹².

In Deutschland hat aber Doctrin und Praxis von jeher weiter gebrängt¹³. Es ist diese eine Thatsache, welche nicht igno-

falls kann der Dritte nach dem Rechte der auslösenden Bedingung als Eigentümer auftreten („debitor ... vindicare rem poterit“). Warum sollte ihm da nicht erlaubt werden, sich auf den Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer zu berufen („aut in factum actions adversus emtorem agere“)? Vgl. noch Schmid Lessien S. 460 ff.

¹² Daher konnte sowohl der Gewaltunterworfenen sich für den Gewalthaber, als der Gewalthaber sich für den Gewaltunterworfenen gültig versprechen lassen; im ersten Falle machte der Stipulant den Gewalthaber, im zweiten Falle durch die Person des Gewaltunterworfenen sich selbst zum Gläubiger; §. 4 I. de iout. stip. 3. 19, I. 38 §. 17 I. 39 I. 45 pr. I. 66 §. 3 I. 180 D. de V. O. 45. 1, I. 2 C. de contr. stip. 8. 38. Der Gewalthaber konnte sich aber für den Gewaltunterworfenen auch nur dasjenige gültig versprechen lassen, was er durch denselben wirklich erwarb, I. 130 eit. Doch ging man so weit, die Stipulation: post mortem mean filias dari für gültig zu erklären, I. 45 §. 2 D. de V. O. 45. 1, I. 9 I. 23 D. de pact. dot. 23. 4.

¹³ S. die Nachweisungen bei Buchta Stellvertretung S. 168 ff., und vgl. auch Delbrück die Übernahme fremder Schulden S. 81—107. In der neueren Zeit ist in der Doctrin eine entschiedene Reaktion zu Gunsten des reinen römischen Rechts eingetreten; s. namentlich Buchta a. a. D. S. 187—202, Savigny OBL II §. 59 und die Lehrbücher von Buchta S. 256. 273. b. Urnbs S. 246, Keller S. 461. 462, Sintenis S. 102 Note 3 und 4. Dagegen zeigt die Praxis noch immer eine ebenso entschiedene Neigung, dem Dritten aus den zu seinen Gunsten abgeschlossenen Verträgen ein Forderungsrecht auch in den vom römischen Recht nicht anerkannten Fällen einzugeschleichen. In diesem Sinne haben sich ausgesprochen die Oberappellationsgerichte zu Kassel (Seuff. Arch. III. 31. 32. 34 und in dem Anhang der bei * citirten Schrift von Busch die Nummern 1—4, 6—7, 9—10, 12—15), Dresden (Seuff. Arch. III. 312, VI. 31, XVI. 38, Busch Nr. 16—21), Darmstadt (Seuff. Arch. VIII. 29, X. 152, Busch Nr. 27—39), das O. A. G. und der Cassationshof zu Wittenberge (Seuff. Arch. XI. 133, XII. 142, XIV. 131, XVI. 182, Busch Nr. 40. 41. 48) und das Sprinckcollegium zu Leipzig (Busch Nr. 22). Für einzelne Fälle gehen über das römische Recht hinaus das O. A. G. zu Wiesbaden (Seuff. Arch. X. 33) und das O.A.G. zu Celle (Seuff. Arch. V. 299), welches letztere Gericht im Übrigen prinzipiell an dem römischen Recht festhält; s. auch das. XIV. 3. Für prinzipielles Festhalten am römischen Recht haben sich jerner ausgesprochen die Oberappellationsgerichte zu Kiel (Seuff. Arch. IX. 18, Busch Nr. 44), Elberfeld (Seuff.

rirt werden darf, in welcher vielmehr der Zug eines modernen Rechtsbewußtseins erkannt werden muß. In welcher Weise aber demselben Befriedigung verschafft werden soll, ist eine schwierige und bestrittene Frage. Das Richtige scheint, in folgender Weise zu unterscheiden¹⁴.

a) Vermögenszuwendungen mit der Auflage einer Herausgabe zu Gunsten eines Dritten geben diesem Dritten ein Forderungsrecht¹⁵. Dieses Forderungsrecht hat seinen Grund in der Auflage, dem Befehl des Zuwendenden; der Wille desselben erzeugt eine Rechtswirkung in der nämlichen Weise, wie der Wille

Ach. XI. 88, Busch Nr. 35), und namentlich das O. A. G. zu Jena (Seuff. Ach. VII. 22. 23, Busch Nr. 23. 24. 26); jedoch ist dieses letztere Gericht sich nicht constant gehalten (Seuff. Ach. II. 213, VIII. 30, Busch Nr. 26. 27. 30). Zweckmäßig spricht sich aus das Urteil des O. A. G. zu Stuttgart bei Seuff. Ach. XV. 214.

¹⁴ Diese Unterscheidung wird gewöhnlich nicht gemacht. Schlimmer ist, wenn man den Vertrag zu Gunsten eines Dritten mit dem im Namen eines Dritten abgeschlossenen Vertrag zusammenwirkt. Dies ist namentlich in seitherer Zeit vielfach geschehen (s. die Nachweisungen bei Buchla a. a. O.), und kommt auch heutzutage noch vor. Und doch ist der Unterschied ein auf der Hand liegender. Wer einen Vertrag im Namen eines Anderen abschließt, will, daß der Andere als Vertragsabschließender rechtlich in Betracht kommen solle; wer einen Vertrag zu Gunsten eines Anderen abschließt, will selbst als Vertragsabschließender rechtlich in Betracht kommen, aber sein Vertrag soll eine rechtliche Wirkung für den Anderen erzeugen.

¹⁵ Ich nehme hier eine gewohnheitsrechtliche Ausdehnung der Vorschrift der I. 3 C. da don. quas sub modo 8. 55 an (s. übrigens auch Windisch's Voraußerung S. 174). Aus dem modernen Rechtsleben kommen hier namentlich in Betracht die königlichen Gütsübergaben mit Stipulation einer Abfindung für die Geschwister, und die Erbverträge mit Auslagen zu Gunsten Dritter. Für den ersten Fall hat auch das O. A. G. zu Jena ein Forderungsrecht des Dritten anerkannt (Seuff. Ach. II. 213, Busch Nr. 27, anders freilich das. Nr. 26); s. außerdem die Plenarbeschlüsse des Geh. Obertribunals zu Berlin vom 22. Juni und 25. August 1846 (Seuff. Ach. I. 78, III. 90, Busch Nr. 32). Für den zweiten Fall wird dem Dritten ein Forderungsrecht selbst von Solchen zugestanden, welche sonst an dem römischen Recht festhalten, so von Buchla a. a. O. S. 194 fg., dem O. A. G. zu Lübeck (Seuff. Ach. III. 34), und dem zu Kelle (das. V. 299). Milchendorffs Forts. v. Olid XXXVIII S. 68 fg. will dem Dritten aus dem Erbvertrage nur dann ein Forderungsrecht auf Grund der I. 3 C. eit. geben, wenn derselbe eine reine Schenkung an den Vertragsschrein enthalte, und nicht demselben Auslagen zu Gunsten des klügsten Erblassers mache.

des Erblassers in der Errichtung eines Vermächtnisses¹⁶. Deswegen wird das Forderungsrecht dem Dritten erworben ohne sein Zuthun^{17b}, und kann ihm ohne sein Zuthun nicht mehr genommen werden¹⁸, — es wäre denn, daß die ihm gemachte Zuwendung eine Zuwendung auf Todesfall ist.

b) Wenn dieser Gesichtspunkt nicht maßgebend ist, so ist zu zusehen, ob nicht die Willenserklärung des Versprechenden in der Weise aufgefaßt werden kann, daß in ihr enthalten ist nicht bloß die Erklärung des Willens, Schuldner des Empfängers des Versprechens, sondern auch die Erklärung des Willens, Schuldner des Dritten werden zu wollen¹⁹. In diesem letzteren Falle kommt durch die nachträgliche Acceptation des Dritten²⁰ zwischen dem Dritten und dem Versprechenden ein Vertrag zu Stande, welcher jenen zum Gläubiger und diesen zum Schuldner macht²¹. Vor

^{15a} Savigny System IV S. 286.

^{15b} Daß der Dritte ein Forderungsrecht nicht erst durch seinen Beitritt erwirkt, geht daraus hervor, daß die I. 3 C. eit. dem Erben des Dritten ein Klagerrecht zuspricht. (A. M. in dieser letzteren Beziehung Erzleben [Note 5], in der Unterstellung, daß das von der Stelle gewährte Forderungsrecht die coadiatio ob causam datorum sei.)

¹⁶ A. M. Buchla Stellvertretung S. 114, mit Berufung auf das Vermächtnisrecht. Aber die Analogie des Vermächtnisses wird ja hier nur deswegen angezogen, um die Wirksamkeit einer einseitigen Willenserklärung zu erläutern; es wird nicht gesagt, daß die Willenserklärung, um die es sich hier handelt, Vermächtnis sei. Das sagt auch Savigny (Note 15a) nicht. A. M. auch Sintenis I §. 21 Note 36; vgl. noch Erzleben (Note 5) S. 308 fg.

¹⁷ So z. B. bei der Schulübernahme, wohl dem wichtigsten der hierher gehörigen Fälle. Anders, wenn der neue Contrahent nicht erklärt, daß er in die Schuld eintrete, sondern nur verspricht, den Schuldner gegen das Aufringen des Gläubigers schützen zu wollen. Man denke ferner an den Fall, wo jemand den Dritten in eine Lebensversicherungsgesellschaft, Sparcasse etc. einlädt. Die Gesellschaft erklärt sich als Schuldnerin nicht bloß dem Einlaudenden, sondern auch dem Dritten gegenüber. — Daß bei der Schulübernahme der Vertragswille nicht sowohl auf Begründung einer neuen Obligation, als auf den Übergang einer bestehenden gerichtet ist, macht keinen Unterschied.

¹⁸ Wie dieselbe erfolgt, ist gleichgültig; sie liegt auch in der Erhebung der Klage.

¹⁹ Es bieten sich drei Wege theoretischer Construction dar, um dem Zuge der modernen Doctrin und Praxis, welcher auf Anerkennung eines Forderungsrechts des Dritten über die vom römischen Recht gezogenen Grenzen hinaus bringt, Befriedigung zu verschaffen. 1. Man läßt das Forderungsrecht

der Acceptation kann der Dritte nicht bloß dadurch, daß die Parteien den Vertrag wieder aufheben, sondern auch durch einseitigen Rücktritt des Versprechenden ausgeschlossen werden²⁰. Ob derjenige, welcher das Versprechen entgegengenommen hat, die Absicht hat, eine Liberalität gegen den Dritten zu üben oder nicht, ist gleichgültig²¹.

o) Erscheint auch dieser Gesichtspunkt nicht zu, so ist ein Forderungsrecht zu Gunsten des Dritten, abgesehen von den oben unter a—g genannten Fällen, nicht anzuerkennen.

Vertrag zu Lasten eines Dritten.

§. 317.

Wenn jemand die Handlung eines Dritten verspricht, so

des Dritten entstehen auf den Befehl des Promissors, nach Analogie der Vermächtnisse. Dieser Gesichtspunkt ist so eben für gewisse Fälle geltend gemacht worden. 2) Man sieht das Forderungsrecht des Dritten als eine Erstreckung des Forderungsrechtes des Promissors an, und läßt dasselbe auf eine schweigende oder eine geschichtliche Cessio zurück. Dies ist die herrschende Meinung. Zann a. a. O. hält sie bereits nach römischem Recht für begründet; Bähr a. a. O. hat ihr neuerlich die Modification gegeben, daß der Dritte nicht als Cessior, sondern als bloßer Mandatar anzusehen sei. Diese Auffassung steht entgegen, daß sehr häufig der Promissor durchaus nicht die Absicht hat, den Dritten zum Gläubiger zu machen. So will namentlich bei der Schuldnernahme der alte Schuldnér nur sich sichern, nicht dem Gläubiger ein neues Forderungsrecht zuwenden. 3) Die dritte mögliche Construction ist die hier vertretene. Sie postuliert als Sitz des heutigen Rechts, daß der Schuldnernahme nicht dem Gläubiger gegenüber erklärt zu werden braucht, und beruft sich zum Beweise derselben auf die Anslobung (§. 309).

²⁰ Die herrschende Meinung nimmt an, daß vor dem Beitritt, der Acceptation, des Dritten das Forderungsrecht derselben zwar nicht durch einseitigen Rücktritt eines der Contrahenten, wohl aber durch überstimmende Willenserklärung derselben, nicht auch ihrer Erben, ausgeschlossen werden könnte. Die hier vertretene Ansicht erklärt zwar auch den einseitigen Rücktritt des Promissors, nicht aber den des Promittenten für gleichgültig. Nach der Ansicht von Bähr erhält der Dritte auch durch seinen Beitritt kein unwiderrührbares Forderungsrecht; auch nach seinem Beitritt soll ihm dasselbe zu jeder Zeit genommen werden können, und zwar sowohl durch die einseitige Erklärung des Promissors, als die des Promittenten, durch die erstere nur dann nicht, wenn auch der Promittent ein selbständiges Interesse dabei habe, an den Dritten zu leisten.

²¹ Busch a. a. O. nimmt ein das Forderungsrecht des Dritten anerkenndes Geschäftsrecht nur für den ersten Fall an.

verpflichtet er dadurch den Dritten nicht, bloß mit Ausnahme des Falles, wo er die Handlung seines Erben oder eines seiner Erben verspricht¹. Weiter ist in dieser Beziehung auch das heutige Recht nicht gegangen². Dagegen verpflichtet er sich selbst, wenn die Absicht des Vertrages hierauf geht, sei es, daß er verpflichtet werden soll, nach seinen Kräften dafür zu sorgen, daß der Dritte in der bezeichneten Weise handele, oder auch darauf, daß er unter allen Umständen für das Handeln des Dritten einslehe³.

Grund des Vertrages*.

§. 318.

In verschiedenen Wendungen wird gelehrt, daß zur Gültigkeit oder zur vollständigen Wirksamkeit des Vertrages das bloße

1 L. un. C. ut act. ab her. 4. 11. Bgl. I. 56 §. 1 D. de V. O. 45. 1 §. 318. und §. 316 Note 8. 9.

2 Der Vertrag kann nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß durch Auslegung nachgewiesen wird, der eigentliche Sinn des Versprechenden sei gewesen, im Namen des Dritten zu versprechen.

3 §. 3 I. de inut. stip. 3. 19, 1. 14 §. 2 D. de pec. const. 13. 5, 1. 38 §. 1. 2. 13. 24 D. de V. O. 45. 1, 1. 88 pr. 1. 112 §. 1 ood., 1. 65 D. de fidi. 46. 1, 1. 13 pr. 1. 18. 19 D. ratum rem 46. 8; §. 21 I. de inut. stip. 3. 19, 1. 88 §. 2 D. de V. O. 45. 1. Geuff. Arch. XVIII. 31.

* Bgl. zu dem Folgenden: Liebe die Stipulation und das einfache Versprechen §. 1—3 §. 66 sg. (1840). Schmid Rec. der vorstehenden Schrift, trit. Jahrbücher Bd. 10 §. 880—904 (1841). Liebe Zeitschr. f. Civ. u. Proz. XV §. 187 sg. (1841). Delbrück Zeitschr. f. vollständiges Recht von Eberth I §. 128 sg. §. 186 sg. (1844). Gneist die formellen Verträge des neuern römischen Obligationenrechts §. 113 sg. (1845). Windscheid die Lehre von der Voraussetzung §. 198. 199 (1850). Savigny Obi. II §. 78 (1853). Bähr die Anerkennung als Verpflichtungsgrund §. 11 sg. §. 152 sg. (1855). Heimbach Zeitschr. f. Civ. u. Proz. II. §. XIII. 3 (1856). Arndts trit. Neberschan IV §. 220—223 §. 236—239 (1857). Unger rechtliche Natur der Inhaberpapiere §. 63—70 (1857). Bähr Jahrb. f. Dogm. II §. 293—306 §. 366—394 (1858). Schlesinger zur Lehre von den Formalcontracten §. 1 sg. (1858, vgl. darüber trit. BJSchr. I §. 105 sg.). Gneist Comm. de causas probationis stipulatoria (1858). H. Witte Vereinbarungslagen §. 32 (1859). Girtanner die Stipulation (1859, vgl. darüber den Bericht trit. BJSchr. I §. 427 sg.). Kunze Wechselrecht §. 42—44 §. 276—285 (1862). Voigt die conditiones ob causam §. 32. 61 (1862). Windscheid, Pandeten. II. Band.

acceptirte Versprechen nicht genüge, daß dazu auch ein Verpflichtungsgrund (eine *causa*) erforderlich sei. Hierüber bemerke man Folgendes.

1. Versteht man unter Verpflichtungsgrund den Grund, welcher den Versprechenden zur Abgabe des Versprechens bestimmt, so ist zu sagen, daß es einen Vertrag ohne Verpflichtungsgrund nicht gibt. So wenig wie irgend eine menschliche Handlung ohne Bestimmungsgrund vorgenommen wird¹, so wenig wird ein Versprechen ohne Bestimmungsgrund abgegeben.

2. Das Versprechen kann sich seinem Bestimmungsgrunde gegenüber in doppelter Weise verhalten. Möglicherweise kann es denselben als integrirenden Bestandtheil in sich aufnehmen; möglicherweise kann es sich aber auch von seinem Bestimmungsgrund loslösen, und sich demselben gegenüber selbständigt hinstellen². Wenn behauptet wird, daß das Versprechen in Loslösung von seinem Bestimmungsgrunde eine Verbindlichkeit zu erzeugen nicht, oder doch nur in Ausnahmefällen, im Stande sei, so ist diese Behauptung zurückzuweisen, mag man auf die Natur der Sache, oder auf die positiven Vorschriften des gemeinen Rechts sehen³. Ebenso wenig kann

Ghering Geist des röm. Rechts III S. 199—209 (1865). — Eine sehr dantonswerthe Übersicht über die Literatur gibt H. Witte in der VSchr. VI S. 380—398. — Puchta §. 257 und Vorl. dazu, Raborff zu Puchta §. 257, g. h., Arndts §. 293, Sintenis II. S. 257—261 (vgl. auch S. 241, 242), Brinck S. 424.

¹ Von dem Falle der Geistesstörung wird hier natürlich abgesehen. Vgl. Cie. de fato c. 11. „Communi — — consuetudins sermonis abdutor, cum ita dicimus, nullus aliquom aut nolis sine causa. ita enim dicimus sine causa, ut dicamus, sine externa et antecedente causa, non sine aliqua“.

² Der Darlehensempfänger verspricht, weil er 100 als Darlehen empfangen hat; aber er verspricht auch zurückzugeben die empfangenen 100. Ebenso verspricht der Käufer nicht eine Summe Geldes schlechtthin, er verspricht eine Summe Geldes für eine ihm zu überliefernde Sache. In gleicher Weise verspricht der Mandatar nicht eine Tätigkeit bestimmten Inhalts schlechtthin, sondern eine Tätigkeit, wie sie erforderlich ist, um dadurch dem ihm ertheilten Auftrage zu genügen. Diesen Fällen stelle man den Fall entgegen, woemand einen Schein aussetzt des Inhalts: Ich verspreche am 1. des künftigen Monats dem X. 100 zu geben. Ein Warum hat auch dieses Versprechen; aber das Warum ist in das Versprechen nicht aufgenommen.

³ Man mag streiten über den rechtsphilosophischen Grund der verbindlichen Kraft des Vertrages; aber wenn einmal das positive Recht dem Vertrage

der Satz als wahr anerkannt werden, daß, wenn das Versprechen seinen Bestimmungsgrund nicht wenigstens nenne, der Versprechende die Erfüllung desselben ablehnen könne, bis der Gläubiger den Bestimmungsgrund nachgewiesen habe⁴.

bindende Kraft wirklich zuliegt, so thut es das nur in Anerkennung des Willens der Parteien; der Wille aber, wenn er auch nicht besteht ohne den Grund, welcher ihn hervorgerufen hat, besteht doch ohne diesen Grund. Es lauft nun zwar sehr wohl sein, daß das positive Recht aus Gründen der Zweckmäßigheit die Anerkennung der rechtserzeugenden Kraft des Willens in der Weise beschränkt, daß es dem Willen als solchem rechtserzeugende Kraft nicht beigelegt, sondern nur dem Willen im Zusammenhange mit seinem Warum; aber eine solche Beschränkung versteht sich nicht von selbst. Daß das römische Recht eine Verkürzung der angegebenen Art nicht gesahnt hat, beweist (abgesehen von dem später weggesallenen Literal-Contract) die Stipulation, deren Bedeutung ja eben darin liegt, daß sie ein von seinem Grunde losgelöster Vertrag ist (oder doch sein kann, vgl. v. Salpius Novation u. Delegation S. 214 ff.). Wechselt mit dem Wegfall der Form der Stipulation (die doch selbst für das römische Recht in der letzten Zeit kaum noch eine Form zu nennen war) für uns auch der Satz, dessen Träger die Stipulation war, weggesallt sein sollte, ist nicht abzusehen. Freilich ist bei uns erforderlich, wie es für die Römer erforderlich war, daß, wenn aus einem Versprechen ohne Angabe eines Grundes gefordert wird, darüber kein Zweifel obwalte, daß das Versprechen wirklich als ein von seinem Grunde abgelöstes, als Versprechen schlechtthin, abgegeben worden sei, und wenn dies aus dem Versprechen selbst nicht hervorgeht, so muß es im Bestreitungsfaile der Kläger bewiesen. Aber daraus geht auch nur hervor, daß man ein Versprechen nicht zu etwas machen darf, was es nicht will, und daß, wer sich auf eine bestimmte Natur des Versprechens beruft, dieselbe darthun muß; es beweist nicht, daß das Versprechen an sich nicht bindend sei.

⁴ Man behauptet dies auf Grund von I. 25 §. 4 D. de prob. 22, 3 und I. 13 C. de non num. psc. 4. 30 (S. 284 Note 9). Aber wenn in Betreff der — man möchte sie fast berichtigt nennen — I. 25 §. 4 cit. irgend etwas unbestritten sein sollte, so ist es das, daß sie von der conditio indebiti handelt. („Sed haec ubi de solutione indebiti quaestio est. Si autem cautio indebita exposita esse dicitur . . .“) Handelt sie aber von der conditio indebiti, so sagt sie auch Versprechen (Urkunden über Versprechen) voraus, von denen es feststeht, daß sie für eine als bestehend angenommene Verbindlichkeit gegeben worden sind. Diese sollen, wenn nicht der Versprechende selbst bei dem Versprechen das dobitum bezeugt habe (oder in gewisser Weise bezeugt habe), zurücksfordert werden können (und also auch keine wirksame Forderung begründen), wenn der Gläubiger das dobitum nicht nachweist. Ein Versprechen, von welchem es nicht feststeht, daß es für eine als bestehend angenommene Verbindlichkeit gegeben worden sei, wird von der Stelle ebensowenig berührt, wie

3. Ist ein Versprechen unter einer Voraussetzung abgegeben worden, so kann bei Ermangelung der Voraussetzung der Versprechende sich gegen die Forderung aus seinem Versprechen mit einer Einrede schützen (I §. 97^a). Dies ist hier deswegen zu erwähnen, weil die Quellen von einem solchen Versprechen sagen, es sei *sins causa* abgegeben^b.

d. Arten der Verträge.

a. Reiner (abstracter) Vertrag und individuell charakterisirter Vertrag.^c

§. 319.

Die einzelnen Verträge unterscheiden sich von einander nicht

von den vorhergehenden Bestimmungen derselben eine Eigentumsübertragung, von welcher es nicht feststeht, daß *si animo solvendi* gemacht worden sei. Ebenso geht I. 18 C. cit. davon aus, daß *antecedens causa* feststehe (— „*si quid scriptis causum fuerit pro quibuscumque pecuniis ex antecedente causa descendenteribus*“). — Die hier verworfene Ansicht ist namentlich von Gneist formelle Verträge S. 198 ff. und Comm. de causae probations stipulatoris (1858) vertreten worden; ihm folgen in Allem Heimbach Lehre vom Creditum S. 388 ff., fügt Heidelb. Ir. Zeitschr. I S. 486 und Zeitschr. f. Handelsr. III S. 251 ff.; übereinstimmend Dernburg Heid. Ir. Zeitschr. III S. 609, G. A. Seuffert in Seuffert Pand. II S. 107, v. Salpius Notation und Delegation S. 822, 823, 482, 483, 504; irrig auch Windischl. Voraussetzung S. 198. Für die hier verteidigte Auffassung haben sich ausgesprochen Bethmann-Hollweg Versuche S. 290 Note 90, Bähr Anerkennung S. 146 S. 252 ff., Schlesinger zur Lehre von den formalcontracten S. 42, Girtanner Stipulation S. 819, Hiltling Zeitschr. f. Handelsr. III S. 293.

^a Es mischt sich hier eine doppelte Bedeutung von *causa*: *causa* als zur Voraussetzung erhobener Bestimmungsgrund, und *causa* als juristischer Rechtsfestigungegrund; denn der Vertrag, dessen Voraussetzung erlangt, besteht zwar formal zu Recht, aber es ist materiell ungerecht, daß aus demselben der Gläubiger reicher und der Schuldner ärmer werde. Vgl. I. 1 S. 1—3 I. 3 D. de cond. sine causa 12. 7, 1. 2 S. 3 D. de doli exc. 44. 4; I. 2 I. 4 I. 5 D. de cond. sine causa 1. 10 D. de cond. c. d. e. n. s. 12. 4, 1. 34 I. 66 D. de cond. indeb. 12. 6, 1. 3 S. 5 D. de coll. 87. 6. — Auf der Verwechslung dieser beiden Arten der *causa* (Nr. 2 und 3 des Textes) beruhen auch die Bemerkungen von Wittie krit. VfSchr. VI S. 376—379.

^b Die Lehre von der Ungültigkeit des Vertrages *sins causa* hat noch eine fernere Wurzel, welcher aber lediglich rechtshistorische Bedeutung zukommt. In I. 7 S. 2. 4 D. de pact. 2. 14 wird mit Rücksicht auf die römische Lehre von

bloß durch ihren speziellen Inhalt; es gibt auch Artunterschiede zwischen ihnen, welche von rechtlicher Bedeutung sind. Unter diesen Unterschieden ist hier zunächst hervorzuheben der bereits im vorigen §. bezeichnete zwischen Verträgen, bei welchen das Versprechen seinen Bestimmungsgrund als integrierenden Bestandtheil in sich aufnimmt, und Verträgen, bei welchen dies nicht der Fall ist^d. Bei Verträgen der ersten Art ist nach dem Willen der Parteien der Bestimmungsgrund des Versprechens maßgebend für den Inhalt der zu begründenden Verpflichtung; bei Verträgen der zweiten Art schließen die Parteien den Bestimmungsgrund des Versprechens von allem maßgebenden Einfluß auf den Inhalt der zu begründenden Verpflichtung aus. Die am häufigsten gebrauchte Bezeichnung für diesen Gegensatz ist^e: Formal- oder formeller Vertrag — Material- oder materieller Vertrag; mehr empfehlen sich die in der Neberschrift dieses §. gebrauchten Ausdrücke.

der Nothwendigkeit einer Form des obligatorischen Vertrages erörtert, daß die Form erzeigt werden können durch die *causa* des gegebenen Versprechens, was näher dahin bestimmt wird, daß das für eine empfangene Leistung gegebene Versprechen rechtsverbindlich sei (*actio prasscriptum verbis*).

^d Literatur bei §. 318^f.

^e Der Ausdruck „formal- oder formeller Vertrag“ ist entstanden unter der irriegen Vorstellung, daß es bei dem reinen Vertrag etwas Anderes außer dem erklärt Willen sei, welchem das Recht die Kraft, eine Verbindlichkeit zu erzeugen, verleihe. Auch aus einem andern Grunde ist dieser Ausdruck zu missbilligen; er muß nothwendigerweise die Vorstellung erwecken, als bedürfe der reine Vertrag zu seinem Bestande einer bestimmten Form der Willenserklärung, und diese Vorstellung ist anerkanntermaßen unrichtig. Dieser Ausdruck ist daher, wie mir scheint, unter allen Umständen aufzugeben. Ebenso wenig empfiehlt sich der von Thöl (Wettselrecht §. 149) gebrauchte Ausdruck „Summenversprechen“. Der reine Vertrag ist zwar sehr häufig, aber keineswegs nothwendig, auf die Leistung einer Geldsumme gerichtet, und ein Versprechen, welches auf die Leistung einer Geldsumme gerichtet ist, kann sehr wohl individuell charakterisiert sein. Ein anderer Ausdruck, welcher zur Bezeichnung des reinen Vertrags gebraucht worden ist, ist „einfaches Versprechen“ (vgl. Viebe Stipulation S. 73). Bei Schlesinger finden sich die Ausdrücke „materiell individualisirter, materiell charakterisirter Vertrag“. Dem hier vorgeschlagenen Ausdruck „reiner Vertrag“ liegt die Vorstellung zu Grunde, daß der so bezeichnete Vertrag farblos ist; „abstract“ kann derselbe genannt werden, insofern er von seiner materiellen Grundlage abstrahrt. Den letzten Ausdruck gebraucht Kunze, und zur Bezeichnung des Gegengesetzen „discret“. Kunze will aber nicht sowohl von abstracten und discreten Verträgen, als vielmehr von ab-

a. Einseitige und zwei- oder gegenseitige Verträge.

§. 320.

Eine besonders wichtige Klasse unter den obligatorischen Verträgen bilben diejenigen, welche darauf gerichtet sind, einen Austausch von Leistungen zu bewirken; jede der vertragsschließenden Parteien soll für die Leistung, welche sie zu fordern berechtigt wird, der andern Partei ein Äquivalent in einer eigenen Leistung zu geben verpflichtet sein¹. Man nennt diese Verträge zweiseitige, besser wechselseitige oder gegenseitige Verträge, diejenigen, welche den bezeichneten Inhalt nicht haben, einseitige Verträge. Die letzteren können noch von doppelter Art sein².

1) Wenn sie auch die Partei, welche sie berechtigen, nicht zu einer Gegenleistung verpflichten, so schließen sie doch eine anderweitige Verpflichtung derselben nicht aus³. 2) Sie sind streng einseitig, so daß sie für eine Verpflichtung der berechtigten Partei gar keinen Raum lassen⁴.

abstrakten und diskreten Obligationen geredet wissen. Dies hat insofern Berechtigung, als derselbe Gegensatz, welcher sich bei den Verträgen findet, sich bei den einseitigen Willenserklärungen wiederholt. Die Inhaber- und die Ordnungspapierobligation ist eine Obligation gleicher Art, wie die durch den abstrakten Vertrag geschaffene (vgl. §. 804 Note 10). S. Witte krit. BJSchr. VI S. 332 sagt: abstrakte, individualistische Willenserklärung; abstraktes, individualistisches Versprechen.

§. 320. ¹ Dies ist z. B. der Inhalt des Kaufvertrags, des Mietvertrags usw. Nach thüringischem Sprachgebrauch entsteht aus diesen Verträgen für jeden der Kontrahenten eine *ratio directa*.

² Auch im Betriss dieser Verpflichtung ist noch ein Unterschied zu bemerken. Sie kann sein a) bloß möglich, abhängig von besondern Umständen, welche auch ausbleiben können. So wird aus dem Austragvertrag der Austraggeber verpflichtet, wenn der Beaustragte durch die Ausführung des Austrages eine Einbuße erleidet. Sie kann aber b) auch wesentlich, durch den Inhalt des Vertrages mit Notwendigkeit gegeben sein. So verpflichtet der Leihvertrag den Hingebenden wesentlich, die geliehene Sache dem Empfänger bis nach gemachtem Gebrauch zu lassen. — Ist zur Geltendmachung dieser Verpflichtung eine besondere *ratio* begründet, so sprechen die Römer von *actio contraria*.

³ So z. B. der Darlehensvertrag. — Was den heutigen Sprachgebrauch angeht, so ist noch zu bemerken, daß man wohl auch die Verträge mit *actiones contrarias* als zweiseitige Verträge — unvollkommen zweiseitige Verträge — bezeichnet findet. Die älteren Civilisten sagten: *contractus bilaterales inasqualis*. — Vgl. noch Runze zu Holzsäumer III S. 37 ff.

B. Von den gegenseitigen Verträgen im Besonderen.

§. 321.

Für die gegenseitigen Verträge gelten folgende Regeln.

1. Keine der vertragsschließenden Parteien kann Erfüllung der Verbindlichkeit der Gegenseite verlangen, ohne ihrerseits ihre Verbindlichkeit erfüllt zu haben¹, oder die Erfüllung derselben anzubieten²; es müßte denn über die Ordnung, in welcher die beiderseitigen Leistungen zu erfolgen haben, eine abweichende Bestimmung ausdrücklich oder stillschweigend getroffen worden sein. Ist dies nicht geschehen, so wird derjenige, welcher die Erfüllung der Verbindlichkeit des Gegners fordert, ohne seine eigene Verbindlichkeit erfüllt zu haben oder deren Erfüllung anzubieten, von dem Gegner mit der Einrede zurückgewiesen, daß sein Fordern gegen die Absicht des Vertrages verstößt. — Was die

¹ Unvollständige Erfüllung: Geuff. Arch. I. 48, III. 158, V. 308, §. 321. IX. 216.

² Geuff. Arch. XV. 14.

³ S. g. *exceptio non adimplenti contractus*. Über die wahre Bedeutung derselben herrscht ein alter Streit. Nach einer andern Meinung nämlich ist dieselbe gar keine Einrede, sondern direkte Verneinung, Behauptung, daß die klägerische Forderung schon an und für sich nicht begründet sei. Diese Ansicht wird unter den Neueren vertheidigt von Lang über die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (1829), Schenk Arch. f. civ. Pr. XVII. 4. 9 (1834), XX. 15 (1837), Treitschke das. XXII. 11. 16 (1839), Gintenis Zeitschr. f. Civ. und Pr. XVI. 7 und XVII. 5 (1842) und Lehrb. II S. 97 Note 61 und Text dazu, Keller Jahrb. des gem. R. IV. 11 (1860) und Lehrbuch §. 243. Für die hier vertretene Ansicht haben sich ausgesprochen Heerwart Arch. f. civ. Pr. VII. 18 (1824), XIV. 9 (1831), XVIII. 15 (1835), Braudis in Schund's Jahrb. XVII. S. 196 ff. (1831), Dernburg Compensation S. 69—83 (1834), W. U. Puchta Jahrb. d. gem. R. V. 5 (1862), Becker das. V. 6 (1862); Bangertow III S. 607 Num., Puchta S. 232, Arndts S. 284, Unger II. S. 123 Num. Die ersten genannte Ansicht ist ohne Zweifel am besten von Keller vertheidigt worden. Derselbe geht von der Auffassung aus, daß bei dem gegenseitigen Vertrag die Gegenleistung den Inhalt der Leistung ausschreite, so daß jeder Kontrahent verpflichtet sei nicht auf Leisten schlechthin, sondern auf Leisten gegen Gegenleistung. Es ist zugugeben, daß diese Auffassung an und für sich möglich ist, ja daß sie sich, wenigstens für gewisse gegenseitige Verträge, so namentlich den Kaufvertrag, nach allgemeiner Betrachtung empfiehlt. Aber ebenso wahr ist es, daß die Berufung auf die nicht erfolgte

Beweislast angeht, so muß, wenn der Kläger sich auf die bereits geschehene Erfüllung beruft, dieser den Beweis der Erfüllung

Gegenleistung nun einmal in unseren Quellen *exceptio* wirklich genannt wird, und dieses Argument hat auch Keller nicht zu beseitigen vermocht. Es mag sein, daß Gai. IV. 126 und I. 26 D. de A. E. V. 19. 1. nicht eine *actio* vandit, sondern eine durch Novation entstandene *condictio* vorti im Sinne haben (vgl. in Bezug der letzteren Stelle I. 14 D. de exc. 44. 1); aber so bleiben immer übrig I. 5 §. 4 D. de doli exc. 44. 4 und I. 5 C. de evict. 8. 45, Stellen, deren Gewicht offenbar nicht durch die Bemerkung beseitigt werden kann, daß die *exceptio*, von welcher sie handeln, in der Formel des *bona fide* *indictum* nicht ausgedrückt worden sei; jedenfalls wird doch die Entgegung des Verklagten als *exceptio* charakterisiert (so auch Keller S. 120). Diese Stellen gegenüber vermag nichts I. 19 §. 8 D. de A. E. V. 19. 1, wo das „*nondum est ex ento actio*“ sehr wohl von einer durch *exceptio* aufgehaltenen bez. sogleich denegirten *actio* verstanden werden kann; nichts auch die in den Quellen anerkannte Möglichkeit, daß nur der eine der Contrahenten aus dem gegenseitigen Vertrag Rechte abzuleiten besitzt sein könne (vgl. Note 23), — während andere Argumente von Keller selbst nicht hoch angeschlagen werden (a. a. O. S. 360 ff.). Man wird also anerkennen müssen, daß das römische Recht den gegenseitigen Vertrag eben nicht so aufgesetzt hat, wie Keller behauptet; daß es die Gegenleistung nicht als Minderung der Leistung ansieht, sondern als Äquivalent für die Leistung, und demgemäß in dem Forderen, ohne daß die Gegenleistung gemacht ist oder angeboten wird, nicht ein Zwang fordert, sondern einen Verstoß gegen die Absicht des Vertrages (*exceptio doli*, I. 5 C. de evict. 8. 45). Die richtige Formel ist nicht: jeder Contrahent ist nur verpflichtet zur Leistung gegen Gegenleistung; sondern die richtige Formel ist: jeder Contrahent ist nur dann verpflichtet, seine Verbindlichkeit aus dem Vertrage zu erfüllen, wenn auch der andere Contrahent sie erfüllt. Vgl. Seuff. Arch. II. 26, IX. 333, X. 39, XI. 138, XII. 141, XV. 14; dawider III. 201, VIII. 299. — Die praktische Bedeutung dieser Streitsfrage ist übrigens, wenn man nicht aus einer oder der andern Ansicht unrichtige Konsequenzen zieht, lediglich eine prozeßualische, vgl. Bangero III S. 306 und die zuvor erwähnten Erkenntnisse. — Nach dem in dieser Ausführung Ausgeföhrten ist nun auch das I. §. 109 Note 3 Gesagte zu berichtigten. Der Grund, weshwegen der Anspruch aus dem gegenseitigen Vertrage trotz der entgegenstehenden *exceptio non adimplenti contractus* doch sogleich zu verjähren beginnt, ist allerdings der, weil der Kläger sie zu beseitigen verpflichtet ist. Ferner ist zu berichtigten das I. §. 112 Note 8 Gesagte, wo aber die gegebene Entscheidung ebenfalls aufrecht erhalten bleibt. — Außer den beiden in dieser Note erörterten Ausführungen der Natur des gegenseitigen Vertrages sind noch zwei andere aufgestellt worden. 1. Der gegenseitige Vertrag erzeugt zwei ganz von einander unabhängige Obligationen. 2. Die beiden von ihm erzeugten Obligationen sind nur zwei Seiten einer und derselben Obligation. Die letztere Aussaffung geht zu weit, die erstere nicht weit genug. Vgl. über die erstere

führen, nicht der Verklagte den Beweis der Nichterfüllung². Ebenso trifft die Beweislast den Kläger dann, wenn darüber gestritten wird, ob die von dem Kläger gemachte Leistung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit genügend war³, mag der Streit sich auf den Umfang seiner Verbindlichkeit beziehen⁴, oder auf die Beschaffenheit seiner Leistung⁵; jedoch ist im letzteren Falle zuzusehen, ob nicht der Verklagte durch die Annahme die ihm

Note 16, über die leichtere Liebe *Stipulat.* S. 248 ff., Windisch Vorauß. S. 144, Mommsen *Beitr.* I S. 347—349, III S. 315—322, *Verburg Compens.* S. 66 ff., Keller *Jahrb.* d. gem. R. S. 362 ff.

² Dies selbst dann nicht, wenn nicht zuerst der Kläger mit der Behauptung der Erfüllung, sondern zuerst der Verklagte mit der Behauptung der Nichterfüllung auftritt. Hierüber ist kein Streit. Daß diejenigen, welche die eigene Erfüllung des Klägers zum Klagegrund rechnen, denselben den Beweis der Erfüllung auferlegen, versteht sich von selbst. Aber auch diejenigen, welche in der *exceptio non adimplenti contractus* eine eigentliche Einrede sehen, gelangen zu dem gleichen Resultat. Denn in dieser Einrede beruft sich der Verklagte nicht sowohl darauf, daß der Kläger noch nicht geleistet habe, als vielmehr darauf, daß aus dem Vertrage, aus welchem er fordere, eine Verbindlichkeit auch für ihn selbst hervorgegangen sei, und daß er nach der Absicht des Vertrages nicht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Verklagten fordern könne, so lange seine Verbindlichkeit noch besteht.

³ S. g. *exceptio non rite adimplenti contractus*. Vgl. über dieselbe Heerwart Arch. f. civ. Pr. VII S. 353 ff., Schenck das. XX S. 367 ff., Treitschke Arch. f. civ. Pr. XXII S. 484 ff., Keller *Jahrb.* d. gem. R. IV S. 369 ff., W. A. Puchta das. V S. 96 ff., Becker das. V S. 117 ff. S. 124 ff.; Seuffert S. 276, Bangero III S. 306, Sintenis II S. 290, Thöl Handelsrecht I S. 85.

⁴ Z. B. auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises. Wenn der Verklagte behauptet, daß der Kläger ihm nicht 100, wie er gehabt, sondern 160 leisten müsse, so leugnet er damit, daß ein Kaufvertrag, wie der vom Kläger behauptete, abgeschlossen worden sei. Keller a. a. O. S. 368, Becker a. a. O. S. 125. Vgl. Seuff. Arch. II. 276.

⁵ Indem der Verklagte leugnet, daß die von dem Kläger gemachte Leistung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit genügend sei, leugnet er, daß diese Verbindlichkeit erfüllt sei. Deswegen hat man sich auch mit Recht gegen den ganzen Begriff der *exceptio non rite adimplenti contractus* erklärt (s. die bei Heerwart a. a. O. S. 354 Note 34 genannten, G. F. Puchta Vorl. II S. 32 und namentlich W. A. Puchta a. a. O.). Was man *exceptio non adimplenti contractus* nennt, ist einfach eine *exceptio non adimplenti contractus*; man verwechselt die Begriffe Leistung und Erfüllung. Seuff. Arch. I 337, V. 129. 149. 154, VII. 115, IX. 88, XIV. 129; anders II. 276.

gemachte Leistung als Erfüllung anerkannt hat⁶. Immer trifft die Beweiskraft den Bellagten dann, wenn die Einwendungen, welche er gegen die Geschaffenheit der ihm gemachten Leistung erhebt, nicht sowohl ein Leugnen der Erfüllung der klägerischen Verbindlichkeit, als vielmehr ein Behaupten von Thatsachen enthalten, aus welchen ihm neue Ansprüche erwachsen⁷.

2. Wer erfüllt hat, kann, wenn die Gegenseite die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verweigert, von dieser nur Erfüllung, nicht aber Rückerstattung des von ihm Geleisteten verlangen⁸. Nach römischem Recht war ein solches Rückforderungsrecht allerdings begründet bei denjenigen gegenseitigen Verträgen, welche von der Form nicht entbunden waren⁹; nach heutigem Recht ist es

⁶ In diesem Falle, so wie auch in dem Falle ausdrücklicher Billigung, ist er nicht ohne Weiteres seiner Rechte aus der Mängelhaftigkeit der ihm gemachten Leistung verlustig. Er hat nur erklärt, dass die ihm gemachte Leistung Erfüllung sei, nicht auch auf seine Rechte verzichtet für den Fall, dass sie gegen sein Wissen Erfüllung nicht sein sollte. Aber das Gewicht des in jener Erklärung liegenden Zeugnisses gegen sich selbst muss er durch Gegenbeweis aus dem Wege räumen. Vgl. unten §. 394 Note 28, 29 und Thöl Handelsr. I. §. 84, 85, Vahr Anmerkung S. 174; Seuff. Arch. VII. 295, IX. 88, XV. 213.

⁷ So verhält es sich, wenn der Käufer einer individuell bestimmten Sache sich über den Mangel einer ihm zugesagten Eigenschaft der Kaufsache beschwert. Der Verkäufer hat versprochen 1) Tradition dieses Sachindividuums, — diese Verbindlichkeit hat er erfüllt; 2) dass dieses Individuum eine Eigenschaft haben solle, welche es nicht hat, — dieses Versprechen ist auf etwas Unmögliches gerichtet und lässt sich auf in ein Versprechen des Schadenersatzes für den Fall, dass die verkaufte Sache die bezeichnete Eigenschaft nicht haben sollte. (So vorläufig I. 31 D. do oriet. 22. 1.) Ebenso verhält es sich, wenn der Käufer das Vorhandensein von verborgenen Mängeln geltend macht; auch hier wendet er nicht Richterfüllung ein, sondern er erhebt die *actio quanti minoris* oder *retributoria*. S. namentlich W. A. Puchta a. a. O. S. 96—103, auch Thöl Handelsr. I. S. 603, 604. Vgl. Seuff. Arch. II. 26, 37, III. 29, IV. 25, V. 147, VI. 169, VII. 160, XI. 235.

⁸ Er hat geleistet, wozu er verpflichtet war, und die Weigerung der Gegenseite, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, hebt die einzige nicht auf.

⁹ Aljo es war ausgeschlossen nur bei Kauf, Miete, Gesellschaft. War in andern Fällen einer gegenseitigen Bereitung die Stipulationsform angewendet, so waren statt des einen gegenseitigen Vertrages zwei von einander unabhängige abgeschlossen. War die Stipulationsform nicht angewendet, so war ein rechtsbeständiger Vertrag nicht eher vorhanden, bis in Folge der Bereitung einer der Kontrahenten leistete und der andere annahm; nicht die vorhergehende Bereitung mache den rechtsbeständigen Vertrag aus, sondern

unbedingt ausgeschlossen¹⁰. Das römische Recht ging aber bei diesen zuletzt genannten Verträgen noch weiter, und gab demjenigen, welcher erfüllt hatte, selbst dann die Befugnis, die von ihm gemachte Leistung zurückzufordern, wenn die Gegenseite zur Erfüllung bereit war (s. g. Neuerecht)¹¹; auch diese Befugnis gilt heutzutage nicht mehr¹².

3.¹³ Fällt die Verbindlichkeit einer der vertragshälfenden

erst der in diesem Leisten und Annnehmen neu erklärte Consens. Der Leistende leistete also, ohne verpflichtet zu sein, und konnte behaupten, dass er unter der Voraussetzung der erfolgenden Gegeneistung geleistet habe, so dass bei Ausbleiben derselben die *conditio ob causam datorum* für ihn begründet war (I §. 99 Note 1).

10 Weil nach heutigem Recht ein rechtsbeständiger Vertrag auch durch formlose Bereitung zu Stande kommt. Wenn man lehrt (§. 312 Note 5), dass die römischen Realverträge heutzutage Consensualverträge seien, so hat das nur Sinn für die gegenseitigen Verträge. Vgl. Wächter doctrina de condit. e. d. e. n. a. p. 117—128, Erxleben condit. sive causa II S. 468—474, Bangendorf III §. 599 Anm. Nr. V.

11 L. 3 §. 2. 3 l. 5 pr. §. 3. 4 D. de cond. e. d. e. n. s. 12. 4. Namentlich ist die Existenz des Neuerechts sehr bestritten, vgl. den Bericht bei Bangendorf III §. 599 Anm. Nr. 4, hinzuzufügen Witte Bereicherungslagen S. 116 sg., Boigt condit. ob causam §. 79, welche sich beide gegen das Neuerecht erklärt haben. Jedemfalls findet das Neuerecht seine ausreichende Erklärung in der Ungleichheit, welche vor Einführung der *actio praescripti verbis* ohne dasselbe zu Gunsten des Empfängers und zu Ungunsten des Geberts stattgefunden haben würde. Vgl. Windscheid Voraussetzung S. 165, 166 (namentlich auch Note 9 dafelb).

12 Das römische Recht hätte das Neuerecht schon seit der Ausbildung der *actio praescripti verbis* fallen lassen sollen. Seit dieser Zeit befindet sich nun umgedreht Kraft derselben der Gebet in einem unbilligen Vorheil dem Empfänger gegenüber. Jedemfalls kann es heutzutage nicht mehr gelten, aus demselben Grunde, aus welchem auch die condit. ob causam datorum bei gegenseitigen Verträgen nicht mehr gilt. Seine heutige Geltung wird auch nur höchst vereinzelt behauptet, so z. B. von Schmittbühner über Verträge insbesondere das Neuerecht S. 164 sg. Nicht dahin gehört auch Erxleben condit. sive causa II S. 476 sg., gegen dessen Behauptung, dass auch heutzutage noch trotz der Bereitwilligkeit des Empfängers zur Gegeneistung die gemachte Leistung zurückfordert werden könne, wenn „nach dem Zweck und der Richtung des geschlossenen Vertrags oder zufolge zugestandenen Vorbehalt des wirklichen Vollzug derselben von der Willkür (des Leistenden) abhängig (sei)“ (mit andern Worten: wenn das Neuerecht ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen sei), nichts einzuwenden ist.

13 Wächter Arch. f. civ. Pr. XV. 6. 9 (1882), Madal die Lehre von

Parteien hinweg, so ist zu unterscheiden, ob dies durch Erfüllung oder anderweitige Befriedigung des Gläubigers¹⁴, oder ob es ohne Befriedigung des Gläubigers geschieht. Im ersten Falle geht die nicht mehr verbundene Partei ihres Anspruches auf die Gegenleistung nicht verlustig¹⁵; im zweiten Falle ist das Prinzip das, daß sie, da sie ihre Verbindlichkeit nicht zu erfüllen braucht, auch die Gegenleistung nicht verlangen kann¹⁶. Jedoch kommt dieses Prinzip nicht in allen Fällen rein zur Anwendung,

der Mora S. 277—284 (1887), Wölffl zur Lehre von der Mora S. 129—145 (1841), Fuchs Arch. f. civ. Pr. XXXIV. 6. 10. 17 (1851), Mommsen Beiträge zum Obligationenrecht I S. 329 ff., III S. 416—422 (1853. 1866) und dazu Windscheid Heid. tr. Zeitschr. II S. 135 ff., Rech. Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. F. XV. 11 (1888); Bangerow III S. 591 Anm., Steinheis II S. 486 ff.

¹⁴ Dafür gehört außer Leistung an Erfüllungshalt, gerichtlicher Hinterlegung, Compensation, Novation auch der Erlass des Gläubigers. Durch den Erlass erhält zwar der Gläubiger nichts, aber er ist zufrieden damit, nichts zu erhalten. In Betriff der Novation vgl. noch Römer bedingte Novation §. 12.

¹⁵ Was den Erlösevertrag angeht, s. I. 56 D. de pact. 2. 14, l. 5 D. loc. 19. 1, l. 16 D. de lib. leg. 34. 3. Die acceptatio wurde jedoch von den Römern aufgefasst als der Ausdruck der „voluntas utriusque . . . id agentis, ut a negotio discedatur et porinde habeatur, ac si convenisset inter eos, ut neuter ab altero quidquam poterit“, wobei aber die acceptatio „non sua natura, sed potestate conventionis valet“, l. 6 pr. D. de resc. vendit. 18. 6, s. auch l. 23 D. de aco. 46. 4. Vgl. Dernburg Compensat. S. 78, Mommsen Beiträge III S. 417, Währ. Kuerkennung S. 145 Note 4, Keller Jahrb. d. gem. R. IV S. 361, Römer bedingte Novation S. 183 ff.

¹⁶ L. 50 D. de A. E. V. 19. 1. „Bona fides non patitur, ut, cum emitor alium legis beneplacito pecuniam rei venditas debore desiliat, antequam res ei tradatur, venditor tradere compellatur et re sua earere . . .“. L. 9 §. 1. 4. 6 D. loc. 19. 2 (Wegfall der Verbindlichkeit des Vermiethers). — Andere, so namentlich Wächter a. a. O., Madai a. a. O., Dernburg Compensat. S. 76, Rech a. a. O., stellen das umgekehrte Prinzip auf, ausgehend davon, daß die beiden durch den gegenseitigen Vertrag erzeugten Obligationen von einander unabhängig seien, und daß daher der Wegfall der einen die andere nicht afficire. Diese Aussässung wird aber dem Wesen des gegenseitigen Vertrages nicht gerecht (s. Note 2). Die beiden durch den gegenseitigen Vertrag erzeugten Obligationen sind eben nicht unabhängig von einander, sondern die Erfüllung der einen bedingt die Befugniß, Erfüllung der andern fordern zu können. — Wie ist es, wenn die Verbindlichkeit der einen Partei teilweise wegfällt, kann sie dann den entsprechenden Theil der Gegenleistung fordern, oder kann nur die andere Partei von dem Vertrage ganz zurücktreten? Das Prinzip der Entscheidung ist, daß aus die „contemplatio“ dieser Partei gesehen

so namentlich¹⁷ da nicht, wo es sich um eine Verbindlichkeit handelt, welche aus einer Entäußerungsdeklaration entstanden ist¹⁸; fällt diese Verbindlichkeit dadurch weg, daß die Sache, auf welche sich die Entäußerungsdeklaration bezieht, ohne Schuld des Verpflichteten untergeht oder ihm abhanden kommt, so kann der selbe dennoch die Gegenleistung fordern¹⁹. — Fällt die Verbindlichkeit

werden muß (vgl. I. 58 D. de contr. emt. 18. 1), ob sie auch um diesen Theil contractirt haben würde. Vgl. Mommsen Beiträge I S. 290.

¹⁷ Vgl. außerdem I §. 123 Note 8. Freilich ist das dadurch Gesagte sehr bestritten. S. auch Keller Jahrb. d. gem. R. IV S. 363. 364.

¹⁸ Unter einer Entäußerungsdeklaration verstehe ich die Erklärung, daß man sich einer Sache entäußere, im Gegensatz zu dem Versprechen, daß man sich ihrer entäußeren wolle. Eine Entäußerungsdeklaration ist z. B. die Erklärung des Verkäufers; im Verlaufe wird die verkaufte Sache weggegeben (venum datur), nicht bloß die Verpflichtung übernommen, sie wegzugeben; eine Verpflichtung entsteht für den Käufer erst dadurch, daß der faktische Zustand seiner Erklärung nicht entspricht. Ebenso verhält es sich z. B. bei dem Kaufvertrag, bei dem Gesellschaftsvertrage, wenn ein Gesellschafter etwas in die Gesellschaft hineinzugeben erklärt.

¹⁹ Dieser Satz ist in den Quellen anerkannt für den Kaufvertrag; der gewöhnliche Ausdruck für denselben ist hier: der Käufer trage die Gefahr der Sache. S. über diesen Ausdruck Wächter S. 9—115, Mommsen I S. 237—245, und über die Sache §. 3 I. de emt. et vend. 3. 23, l. 34 S. 6 D. de A. E. V. 19. 1, l. 5 §. 2 D. de resc. vend. 18. 5, l. 8 pr. D. de per. et comm. 18. 6, l. 14. 15 D. de I. D. 23. 3 u. a. m.; über I. 12—14 D. de per. und I. 33 D. loc. 19. 2 f. Mommsen I. S. 332—336, Thering Jahrb. f. Dogm. IV. S. 398 S. 415 ff., Bangerow S. 233. Der Grund dieser Behandlung des Kaufvertrages ist die in der vorigen Note bezeichnete Natur der Willenserklärung des Verkäufers; in Folge derselben wird die verkaufte Sache behandelt als bereits aus seinem Vermögenskreise ausgeschleben und in den Vermögenskreis des Käufers übergetreten. Eben weil dies der Grund ist, muß die gleiche Behandlung auf alle andern gegenseitigen Verträge, in welchen eine Entäußerungsdeklaration enthalten ist, übertragen werden. Vgl. auch I S. 177 Note 1 und 2. Ubrigens ist das hier Gesagte weit davon entfernt, außer Streit zu sein. Verkäufer wird es (wenigstens dem Grundgedanken nach) von Windscheid Heid. tr. Zeitschr. II. S. 186. 187 (wo aber der Ausdruck nicht vorsichtig genug gefaßt ist), Schenkl. Beiträge II S. 64, Keller Jahrb. d. gem. R. IV S. 364. 366, Mommsen Erörterungen I S. 29—31 (vgl. dens. Beiträge III S. 422 Note *). Andere halten sich mit der Annahme einer Fiction; obgleich der Verkäufer noch nicht erfüllt habe, werde er so angesehen, als habe er erfüllt, so Fuchs a. a. O. und Mommsen Beiträge I S. 349. Das ist zunächst doch nur eine rein formelle Erklärung, eine Wiedergabe des zu erlösenden Saches in anderer Form; warum wird es

einer der vertragsschließenden Parteien hinweg, nachdem sie die Gegenleistung bereits erhalten hat, so braucht sie das Erhaltene gewiß nicht herauszugeben im Falle der Erfüllung oder anderweitiger Befriedigung des Gläubigers; für die übrigen Fälle läßt sich ein Prinzip nicht aufstellen²⁰.

4. Kommt sogleich bei Abschließung des Vertrages für eine der vertragsschließenden Parteien wegen eines entgegenstehenden Unmöglichkeitsgrundes eine Verbindlichkeit nicht zu Stande, so kann es sein, daß auch für die andere Partei eine Verbindlichkeit nicht entsteht²¹; jedenfalls aber, wenn auch eine solche ent-

steht, kann sie aufgrund des § 8 zur Antwort geben: weil überhaupt die schuldlose Unmöglichkeit der Erfüllung der Erfüllung gleichgestellt wird, so darf gesagt werden, daß er diese Behauptung nicht bewiesen habe, s. auch Mommsen Beitr. I S. 326—329; wenn aber Mommsen sich auf die Natur des Kaufvertrags beruft, welcher eine sofortige Erfüllung entspreche, während ein Aufschub der Erfüllung als etwas Zufälliges erscheine, so ist u. m. A. diese Verjährung entweder zur Erklärung des zu Erfüllenden ungenügend, oder sie ist nur ein anderer, bloß weniger entwickelter, Ausdruck für die hier vertretene Ansicht. Auf die durch die Natur des Kaufvertrages begründete Regel sofortiger Erfüllung beruft sich auch Bangorow III S. 236. Thering Jahrb. f. Dogm. III S. 462—466 sucht die Erklärung in der Verschuldung, welche den Käufer im Betreff des Aufschubs der Erfüllung treffe; eine solche Verschuldung werde regelmäßig vorhanden sein, werde aber jedenfalls, um Streitigkeiten abzuschneiden, vom Rechte als vorhanden angemommen. Mir scheint das Erste nicht richtig, und das Letzte äußerst unwahrscheinlich. Über die Auffassung, nach welcher das für den Kaufvertrag bestimmte nicht als Ausnahme, sondern als Regel erscheint, s. Note 16.

²⁰ Die in Note 16 citirte I. 50 D. de A. E. V. führt fort: — „possessione autem tradita futurum est, ut rom vendorum aquo amittoret, upote cum petenti eam rem emtor exceptionem rei venditae et traditae obliquit, ut perinde habeatur, si al petitor si neque vendidisset neque tradidisset“ (vgl. Keller Jahrb. d. gem. R. IV S. 357). Dagegen kann das gezahlte Mietgeld zurückfordert werden, wenn die Leistung des vereinbarten Gebrauchs dem Vermieter ohne seine Schuld unmöglich wird. L. 9 S. 4 I. 19 S. 6 I. 33 D. loc. 19. 2, 1. 15 S. 6 ood.; s. auch die Lehre vom Mietvertrage.

²¹ So namentlich, wenn der Grund, weshwegen für die eine Partei eine Verbindlichkeit nicht zu Stande kommt, Unmöglichkeit der Leistung ist, I. 57 pr. D. de contr. om. 18. 1. — Wie ist es bei teilweise Unmöglichkeit, — kommt dann eine Verbindlichkeit für den andern Theil gar nicht zu Stande, oder wird er auf den entsprechenden Theil der Gegenleistung verpflichtet (in beiden Fällen natürlich Nichtwissen des andern Contrahenten vorausgesetzt)? Im Allgemeinen kommt es auf seine „contemplatio“ an, ob er auch um den noch mög-

sieht, kann die nicht verbundene Partei Erfüllung derselben nicht verlangen, ohne ihrerseits dasjenige zu leisten, was sie, wenn auch ungültig, versprochen hat²². In diesem letztern Falle hängt es also von dem Willen der nicht verbundenen Partei ab, ob der Vertrag in Vollzug gezeigt werden soll, oder nicht²³.

lichen Theil der Leistung contrahirt haben würde; eine positive Entscheidung in I. 67 pr. cit. S. auch den folgenden Theil dieser Stelle und I. 58 end. Mommsen Beitr. I S. 162 sg., Windscheid Heid. trit. Zeitschr. II S. 119 sg.

²² Dieses Verhältnis tritt namentlich dann ein, wenn ein Geschlechtsunreifer einen gegenseitigen Vertrag ohne Mitwirkung seines Vormunds abschließt, pr. I. de auct. 1. 21, 1. 13 §. 29 D. de A. E. V. 19. 1. I. 5 §. 1 D. de auct. 26. 8, 1. 7 §. 1 D. de resc. vend. 19. 1. Ferner dann, wenn jemand eine gestohlene Sache, wissend, daß sie gestohlen ist, kauft, I. 34 §. 3 D. de contr. om. 18. 1. S. ferner I. 31 §. 1 D. de R. C. 12. 1. I. 57 pr. D. de aed. ed. 21. 2. (Vgl. hörigens, was Geschlechtsunreife angeht, auch den Schluß der I. 7 §. 1 D. da resc. vend.: wenn ein Geschlechtsunreifer mit demjenigen, mit welchem er in rechtsverbindlicher Weise einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, überkommt, daß derselbe aufgehoben sein sollte, so ist dadurch er nicht verbunden, deswegen aber auch der andere Contrahent nicht.)

²³ Man hat die im Text behandelten Verträge hintende Verträge, negotia claudicantia, genannt (vgl. I. 13 §. 29 cit.): — „ex uno latere constat contractus“. Über die Natur derselben herrscht aber keine Einigkeit. Folgende Auffassungen sind aufgestellt worden. 1) Es findet bei den genannten Verträgen eine unentschiedene (s. g. relative) Nichtigkeit statt (I S. 82 Note 8); es hängt die Rechtsbeständigkeit des Vertrages von dem Willen des einen der Contrahenten ab. Entscheidet derselbe sich aber für die Rechtsbeständigkeit, so erlangt der Vertrag dadurch volle Wirksamkeit, und erzeugt also eine Verbindlichkeit auch für den entscheidenden Contrahenten selbst. Dieser Auffassung, welche u. A. von Savigny Syst. III S. 40, Buchta S. 232a vertreten wird, ist an und für sich möglich, aber nicht gut vereinbar mit den Aussprüchen der Quellen, in denen es geradezu heißt, daß der eine Contrahent „obligator“, der andere „non obligatur“ (doch vgl. auch I. 6 S. 1 i. f. D. de contr. om. 18. 1). Eine formelle Modifikation dieser Meinung ist die Meinung von Wächter (I S. 82 Note 8); derselbe nimmt Nichtigkeit an, welche durch die Erklärung des einen Contrahenten zur Gültigkeit wird. 2) Es ist in der That der eine der Contrahenten verpflichtet, der andere nicht; aber die Verpflichtung, welche für Jenen entstanden ist, hat zum Inhalt nicht Leistung schlechthin; sondern Leistung gegen Gegenleistung. So Keller IV S. 362 sg. S. 368 sg. Dieser Auffassung steht entgegen, daß die Berufung auf die nicht erfolgte Gegenleistung in unsrer Quellen exceptio genannt wird (s. Note 2). 3) Es ist nur der eine Contrahent verpflichtet, der andere nicht; aber wenn auch der andere nicht

5. Ein ähnliches Verhältnis kann stattfinden, auch ohne daß der Vertrag für eine der Parteien ungültig ist. Hierher gehört a) der Fall, wo die Verbindlichkeit der einen Partei auf ihren nackten Willen gestellt ist²⁴; b) der Fall, wo der Vertrag unter Abwesenden geschlossen wird, und in Folge davon nur schrittweise zu Stande kommt²⁵. In beiden Fällen hängt ebenfalls der Vollzug des Vertrages von der Willkür des einen der Contrahenten ab, und der Unterschied gegen den Fall unter 4. ist nur der, daß hier, wenn es zum Vollzuge des Vertrages kommt, der den Vollzug Fordernde auch seinerseits verbunden ist²⁶.

y. Glückverträge*

§. 322.

Eine besondere Art der Verträge bilben ferner die Glück-

verpflichtet ist, so handelt derselbe doch gegen die Absicht des Vertrages, welcher ihm sein Forderungsrecht gegeben hat, wenn er dasselbe geltend macht, ohne zu leisten, was er versprochen hat. Dies ist die hier vertretene Auffassung; s. außerdem Arndts §. 284 Note 3. 4. 4. Eine vierte Auffassung läßt nur den einen Contrahenten verpflichtet werden, und gibt dem andern bloß einen Gegenaufspruch, soweit eine natürliche Verbindlichkeit für jenen entsteht. So namentlich Brandts Zeitschr. f. Civ. u. Pr. VII S. 123 fg., s. außerdem Krig Erläut. II S. 273. 274, Sintenis I S. 17 Note 26, Wagnerow I S. 519, und vgl. auch Dernburg Compens. S. 78. 74, Thering Geist das röm. Recht III S. 192.

²⁴ Das Verhältnis ist hier näher dieses. Derjenige Contrahent, dessen Verbindlichkeit auf seinen nackten Willen gestellt ist (Bedingung: si voluerim), ist einzuweisen, gar nicht verbunden; der andere Contrahent ist verbunden unter der Bedingung des Wollens seines Mitcontrahenten. Vgl. I S. 93 Note 1 (wo aber irrigerweise die Keller'sche Auffassung festgehalten worden ist; es ist dasselbst in Z. 6 der Ann. nach „nur“ zu lesen: „kann keine der Parteien Erfüllung verlangen, ohne ihrerseits zu leisten, was sie versprochen hat“). Vgl. auch Thering Jahrb. f. Dogm. VII S. 178, Kinderkater das. S. 8. 25 S. S. 806 Note 7.

²⁵ In dem ersten der genannten Fälle bringt der bisher nicht gebundene Contrahent durch die Erfüllung der Bedingung, unter welcher der andere Contrahent verpflichtet ist — die Erklärung seines Willens, daß derselbe verpflichtet sein solle —, da er nur das ganze Geschäft wollen und nicht wollen kann, auch für sich eine Verbindlichkeit zu Stande. In dem zweiten Fall wird eine Verbindlichkeit für den bisher nicht gebundenen Contrahenten schon dadurch erzeugt, daß der Gegner die Vertragsannahme derselben erfährt (§. 306 Note 4 und 7).

Glückverträge oder gewagten Verträge. Es sind dieß diejenigen Verträge, in welchen die Parteien es von einem Zufall abhängig machen, für welche von ihnen der Vertrag einen Vortheil, für welche er einen Nachtheil zu Wege bringen soll. Die Glückverträge sind entweder nur besondere Gestaltungen anderer Verträge, welche an und für sich keine Glückverträge sind¹, oder sie sind Verträge mit einem ihnen eigenhümlichen Vertragsinhalt². — Die Glückverträge sind nicht unbedingt erlaubt. Das Prinzip der Entscheidung ist dabei folgendes: unerlaubt sind diejenigen Glückverträge, in welchen beide Parteien die Gefahr eines Verlustes übernehmen, um einen Gewinn zu machen; erlaubt sind diejenigen, in welchen wenigstens eine der Parteien ein berechtigtes Lebensinteresse verfolgt³.

z. Nebenverträge.

§. 323.

Der Vertragsinhalt, welcher einen Vertrag zu einem Vertrag gewisser Art macht und als solchen gewissen Regeln unterwirft, kann durch eine besondere Vereinbarung, ohne daß er ein wesentlich anderer wird, modifizirt werden. Eine solche Vereinbarung bildet dann dem Hauptvertrage gegenüber einen Nebenvertrag. Die Nebenverträge können den verschiedensten Inhalt haben; hier sind wegen ihrer allgemeineren Bedeutung diejenigen hervorzuheben, durch welche einer Partei oder auch beiden Parteien der Rücktritt gestattet wird⁴.

* Puchta §. 258, Arndts §. 286, Sintenis II S. 292—295, v. d. Pförtner Abhandl. S. 327 fg.

¹ So z. B. das Seckarlehn (§. 371 a. G.), die omnia spel (§. 395 Note 5), §. 312. L. 1. 2. 4. C. de naut. foen. 4. 33, 1. 5 D. eod. 22. 2. 1. 8 §. 1 D. de contr. omni. 18. 1. 1. 7. 10. 11. 13 D. de hor. vel act. vend. 18. 4. 1. 11 §. 18 1. 12 D. de A. E. V. 19. 1.

² So z. B. der Spielvertrag, der Wettsvertrag, der Versicherungsvertrag. — Gegen die Ausschließung der Glück- oder gewagten Verträge als einer besondern Kategorie der Verträge erklärt sich Wildsche Zeitschr. f. deutsch. R. VIII S. 200—207.

³ Beim Spielvertrag z. B. wollen beide Parteien lediglich gewinnen; beim Versicherungsvertrag will zwar auch die eine Partei gewinnen, die andere dagegen sich gegen Schaden schützen.

⁴ Vgl. zum folgenden Unterholzner II S. 429—431, Sintenis II S. 323. S. 328—331.

Der Rücktritt kann unbedingt^{1*} oder nur für einen gewissen Fall gestattet werden; namentlich kommt es bei gegenseitigen Verträgen häufig vor, daß einer Partei der Rücktritt gestattet wird für den Fall, daß die andere Partei ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen sollte², oder für den Fall, daß ein Dritter sich bereit erklären sollte, denselben Vertrag mit ihr unter günstigeren Bedingungen einzugehen³. Mag der Rücktritt unbedingt oder nur für einen gewissen Fall gestattet sein, so ist im Zweifel als Wille der Parteien anzunehmen, daß, wenn der Rücktritt erfolgt, der Vertrag als nicht geschlossen gelten solle⁴. Mit anderen Worten: der Vertrag mit gestattetem Rücktritt ist im Zweifel anzusehen als abgeschlossen unter einer auslösenden Bedingung, deren Inhalt entweder schlechthin der ist, daß eine Partei die Wiederaufhebung des Vertrages wollen sollte, oder der, daß ein gewisser Umstand eintreten und dann die Partei die Wiederaufhebung wollen sollte⁵. Hiernach bestimmt sich die rechtliche Bedeutung des den Rücktritt gestattenden Nebenvertrages näher⁶.

^{1*} S. g. pactum displicentias. L. 4 D. de contr. emt. 18. 1, l. 6 D. de ress. vond. 18. 5, l. 3 D. quib. mod. pign. 20. 6, l. 2 §. 5 D. pro emt. 41. 4, l. 11 §. 18 D. quod vi aut cl. 43. 24, l. 4 C. de ad. ed. 4. 58. Alle diese Quellenangaben beziehen sich auf den Kaufvertrag. Vgl. §. 387 in der zweiten Hälfte; übrigens auch Ritting Zeitschr. f. Handelsr. v. S. 87. 113.

² Lex commissoria. Dig. 18. 3. de lego commissoria. Auch dieser Titel, wie der in der folgenden Note genannte, bezieht sich nur auf den Kaufvertrag. Vgl. Wolff Mora S. 76 sq., Gerber Beiträge zur Lehre vom Klagegrunde §. 31. 32 (dazu Windscheid seit. BJSchr. I S. 130. 131).

³ In dico additio. Dig. 18. 2 de in dico additio. Der Ausdruck bezieht sich auf den gewöhnlichen Fall, wo für das bessere Gebot eine Zeitschrift gesetzt ist. Ob l. 41 D. de R. V. 6. 1 in ihrer ersten Hälfte von dem Falle zu verstehen ist, wo dies nicht geschehen ist? Vgl. Unterholzner II §. 429 Note 6. Sintenis S. 326 Note 13, Bangertow I S. 153. — Wenn kaum man sagen, daß ein besseres Gebot gestellt sei? L. 4 §. 6 l. 5 l. 14 §. 3. 5 l. 15 D. h. t.

⁴ Möglicherweise können die Parteien auch gewollt haben, daß durch den Rücktritt nur eine obligatorische Verpflichtung auf Rückgängigmachung der durch den Vertrag erzeugten rechtlichen Wirkung entstehen solle. Vgl. 1 §. 90 Note 2, und in Betreff des pactum displicentias beim Kaufvertrage §. 387 Note 7.

⁵ L. 9 l. 11 §. 1 l. 12. 13 pr. l. 14 §. 2 D. de in dico add. 18. 2, l. 2 l. 4 §. 2 D. de lego comm. 18. 3.

⁶ Also es ist zu sagen: 1) durch den Rücktritt hört die von dem Vertrage erzeugte rechtliche Wirkung für die Zukunft ohne Weiteres (ipso iure) auf,

Außerdem bemerke man noch Folgendes. 1) Ist das Rücktrittsrecht auf den Fall besseren Gebots gestattet, so hat der erste Contrahent im Zweifel die Befugnis, in das bessere Gebot seinerseits einzutreten, und dadurch den Vertrag für sich aufrecht zu erhalten⁷. 2) Ist das Rücktrittsrecht von der Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Gegners abhängig gemacht, so ist es begründet, sobald die fällige Leistung nicht gemacht wird; Mahnung ist nicht erforderlich⁸. Ebenso wenig ist es erforderlich, daß dem Schuldner die Versäumung der Erfüllung zur Schuld angerechnet werden könne⁹; nur dann ist das Rücktrittsrecht nicht begründet, wenn umgekehrt der Gläubiger an der Nichterfüllung Schuld ist¹⁰. Hat der Gläubiger sich einmal darüber erklärt, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will, oder nicht, so kann er seinen Entschluß nicht mehr ändern¹¹. Macht er von seinem Rechte Gebrauch, so bekommt der Schuldner weder das gegebene Handgeld, noch,

⁷ l. 41 D. de R. V. 6. 1, l. 4 §. 3 D. de in dico add. 18. 2, l. 8 D. de lego comm. 18. 3, l. 3 D. quib. mod. pign. 20. 6, l. 4 C. de pactis inter emt. 4.

⁸ 54. 2) Dagegen bleibt sie für die Vergangenheit an und gilt sich bestehen, und es entsteht nur für denjenigen, zu dessen Gunsten sie eingetreten ist, die obligatorische Verpflichtung, sie auch für die Vergangenheit rückgängig zu machen, l. 4 §. 4 l. 6 pr. l. 16 D. de in dico add. 18. 2, l. 4 pr. l. 5 D. de lego comm. 18. 3, l. 11 §. 10 D. de int. q. v. a. cl. 43. 24. Vgl. §. 91 Note 3.

⁹ Nichtbestonener verlieren die Verpflichtungen, welche auf Grund der durch den Vertrag erzeugten rechtlichen Wirkung in der Zwischenzeit getroffen worden sind, durch den Rücktritt ihren rechtlichen Bestand, l. 4 §. 3 D. de in dico add. 18. 2, l. 3 D. quib. mod. pign. 20. 6. Dies jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche durch den Ablaufenden selbst getroffen worden sind, weil für ihn die Bedingung eine Bedingung: si voluerim mar, l. 3 cit. Vgl. §. 93 Note 2.

¹⁰ L. 6 §. 1 l. 7. 8 D. de in dico add. 18. 2. Neben l. 6 §. 1 cit. f. Geschle Zeitschr. f. Civ. und Pr. N. F. v. S. 105.

¹¹ L. 4 §. 4 D. de lego comm. 18. 3. Diese Stelle macht keinen Unterschied, ob ein Leistungstermin festgesetzt ist, oder nicht; vgl. auch §. 285 Note 4. A. M. Unterholzner II S. 222 Note 4, Sintenis II §. 101 Note 24.

¹² Wenn es in l. 51 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1 und l. 6 pr. D. h. t. heißt, der Verkäufer sei dgnm zum Rücktritt ermächtigt, wenn es „per emtorum factum sit, quomodo personam solvat“, so soll damit, wie l. 51 §. 1 cit. deutlich zeigt, nur der Gegensatz gegen die Verhinderung durch den Gläubiger selbst bezeichnet werden. Vgl. §. 285 Note 10.

¹³ L. 51 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1, l. 4 §. 4 D. h. t.

¹⁴ L. 4 §. 2 l. 6 §. 2 l. 7 D. h. t., l. 4 C. de pact. int. emt. 4. 54, Vat. fr. §. 3. 4.

wenn er bereitstheilweise erfüllt hat, das Geleistete zurück, kann aber im letzten Falle seinerseits die gezogenen Früchte einbehalten¹². Der Beweis der Richterfüllung trifft nicht den Gläubiger¹³.

3) Der gewöhnlich gelehrt Satz, daß, wenn für die Ausübung des reinen Rücktrittsrechtes eine Frist nicht bestimmt sei, dasselbe binnen 60 Tagen geltend gemacht werden müsse, kann als richtig nicht anerkannt werden¹⁴.

Sowohl das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, so kann auch das Zustandekommen des Vertrages von dem, bedingten oder unbedingten, Belieben einer Partei abhängig gemacht werden; in diesem Falle bildet das Belieben nicht die auflösende, sondern die ausschiebende Bedingung des Vertrages¹⁵. Ist aber das Belieben auf den Fall besseren Gebotes oder auf den Fall der Richterfüllung der Verbindlichkeit der Gegenseite gestellt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Parteien nicht eine ausschiebende, sondern eine auflösende Bedingung gewollt haben¹⁶.

e. Bestätigung des Vertrages.

a. Eid*.

§. 324.

Der einem Vertrag hinzugefügte Eid verleiht demselben der

¹² L. 4 §. 1 l. 6 pr. D. b. t. Diese Sätze sind nicht unbestritten, der zweite auch nicht ganz unumstritten. Vgl. Sintenis a. a. O. Note 31, Arndts §. 249 Num. 2.

¹³ Vgl. das §. 286 Note 19 in Betreff der Conventionalstrafe Gehagte. Geuff. Arch. VI. 173, VIII. 135.

¹⁴ Derselbe wird hergeleitet aus l. 31 §. 22 D. de ad. od. 21. 1. Aber diese Stelle handelt von einem Fall, wo es nach dem von den Parteien gebrauchten Ausdruck („ut, nisi placuerit, reddibatur“) ungewissheit erscheint, daß ihr Wille sei, es sollten dem Käufer ohne Weiteres dieselben Rechte zu stehen, welche das östliche Edikt sonst nur für den Fall der Fehlerhaftigkeit der gelauften Sache gewährt hatte. Vgl. Goldschmidt Zeitschr. f. Handelsr. I §. 125 sg., Gitting das. III §. 272 sg. §. 278.

¹⁵ §. 4 l. de emt. 3. 23, 1. 20 pr. §. 1 D. de prasser. verb. 19. 5, 1. 2 l. 4 §. 1 D. de in diom add. 18. 2.

¹⁶ L. 1 D. de lege com. 18. 3, 1. 2 §. 4 D. pro snt. 41. 4. Geuff. Arch. X. 49. Ueber den Fall einfachen Beliebens §. §. 387 Note 8.

* Glck IV §. 341, Thibaut logische Auslegung §. 61, Weber natür-

Regel nach keine andere juristische Kraft, als der Vertrag schon an und für sich besitzt. Von diesem Satze gibt es zwei sichere Ausnahmen²: der Eid heilt die Ungültigkeit, welche einem Vertrage wegen der Minderjährigkeit des Contrahenten anklebt³, und die Ungültigkeit, an welcher die Zustimmung einer Ehefrau zur Veräußerung des unbeweglichen Totalvermögens leidet⁴. Viel weiter geht aber eine in der Doctrin und Praxis weit verbreitete Ansicht; dieselbe läßt durch den Eid jeden Vertrag gültig werden, welcher nicht von den Gesetzen geradezu verboten ist⁵.

liche Verbindlichkeit §. 118—123, Pfeiffer pract. Ausführungen IV. 9, Mühlensbruch Forts. von Glück XXXVIII §. 191 sg., Warwölkig Arch. f. civ. Pr. XXV §. 227—255; Unterholzner I §. 66, Sintenis II §. 306 und dazu Note 1, Wächter II §. 773, Bangerow I §. 170, Puchta §. 253, Arndts §. 240 Nr. 1, Keller §. 226, Savigny System VII §. 49. 53.

¹ L. 7 §. 16 D. de pact. 2. 14, 1. 5 §. 1 C. de legib. 1. 14. ^{s. 324.}

² Das römische Recht machte noch eine fernere Ausnahme bei Verträgen, durch welche ein Freigelassener seinem Patron Dienste versprach, l. 7 pr. §. 1 D. de op. lib. 38. 1, Ep. Gai. II. 9 §. 4. Die Ausnahme der l. 4 C. de rec. 2. 56 ist durch Nov. 82 c. 11 wieder aufgehoben worden.

³ L. 1 C. ai adv. vend. 2. 28. Die Glossatoren stritten darüber, ob dieses Gesetz sich nur auf anscheinbare (der Wiedereinschaltung unterworfen), oder auch auf wirkliche Verträge beziehe. Durch ein Gesetz Friedrich II., welches im Codex als Art. *Sacramenta puberum* hinter der angeführten Stelle steht, wurde der Streit zu Gunsten der letzteren Meinung entschieden. Vgl. Savigny Gesch. des röm. R. im M. II. IV §. 162 sg.

⁴ C. 28. X. de iurel. 2. 24, c. 2 ood. in V10 2. 11. Wenn das canonische Recht außerdem noch den Erbverzicht durch ehrliche Bestätigung gültig werden läßt (c. 2 in V10 de pact. 1. 18), so ist derselbe nach heutigem Rechte schon an und für sich gültig.

⁵ Man sieht in den genannten Entscheidungen des canonischen Rechts die Anerkennung eines allgemeinen Principes, und beruft sich dafür auf die Motivierung derselben (a. 28 cit.: „nam in alterius praesudicio non redundant, nec observata vergant in praesudicio salutis asternae“, ähnlich c. 2 in V10 de pact.; vgl. auch c. 8 X. de iurel. c. 58 in V10 de R. I. 5. 12). Aber bei der groben Gefährlichkeit eines solchen allgemeinen Principes ist es höchst bedenklich, dasselbe ohne Anhalt in einer direkten gesetzlichen Sanction als rechtsverbindliche Norm aufzustellen; auch hat man sich über die demselben hinzuzufügenden Beschränkungen im Einzelnen nie vereinigen können; vgl. namentlich Weber §. 537 sg. Gegen die Ausdehnung der Vorschriften sind von den angeführten Schriftstellern (mit grüßerer oder geringerer Einschließlichkeit) Pfeiffer, Mühlensbruch, Wächter, Puchta, Sintenis, Keller. Auch die

a. Handgeld*

§. 325.

Ein Handgeld (Draufgeld, Arrha) hat regelmäßig die Bedeutung, ein Zeichen des Zustandekommens des Vertrages zu sein, und dasselbe außer Zweifel zu setzen¹. Daher muß es bei Erfüllung des Vertrages zurückgegeben, oder auf die zu empfangende Gegenleistung angerechnet werden²; ebenso muß es zurückgegeben werden, wenn der Vertrag hinterher, durch Übereinkunft der Parteien oder in sonstiger Weise, seinen Bestand verliert³. Jedoch kann auch ausgemacht werden, daß das Handgeld behalten werden dürfe. Ist ein Rücktrittsrecht für den Fall der Nichterfüllung beobachtet, so kann der Rücktretende es behalten, auch ohne daß dies ausdrücklich verabredet worden ist⁴.

Ein Handgeld kann aber möglicherweise auch gegeben werden mit Rücksicht auf einen erst abzuschließenden Vertrag, zu dessen Abschluß noch keine der Parteien verbunden ist; in diesem Falle

neuere Praxis ist nicht mehr constant (s. Pfeiffer a. a. D., Scuff. Arch. II. 261 — gegen 111. 53), so daß man die Frage auch nicht als durch ein Gewohnheitsrecht erledigt ansiehen darf. Nur für den Fall der Intercession einer Frau, für welche e. 9 X. de iure. 2. 28 einen besondern Anhalt gewährt, ist ein solches Gewohnheitsrecht wohl nicht zu beweisen.

* Unterholzner I §. 65, Sintenis II §. 307—310, Holzschuh III §. 241, Savigny Obl. II §. 267—271.

§. 325. ¹ Pr. I. de omt. et vend. 3. 23 („argumentum emtionis et renditionis“), I. 86 pr. D. de contr. omt. 18. 1 („ut evidentius probari possit, convenisse de pretio“).

² Das Hingegebene wird hingeben, um eine gewisse Funktion zu erfüllen; nach der Erfüllung oder dem Wegfall des Vertrages kann es diese Funktion nicht mehr erfüllen, und so erlangt dann die Voraussetzung, unter welcher es hingegeben werden ist, so daß der Empfänger aus dem Vermögen des Hingegebenden ohne rechtsgültigen Grund bereichert ist. Dieser Obligationegrund könnte nach römischen Rechte direct gestellt gemacht werden (conductio sine causa sive causa dati causa finita), aber wenn der Hauptvertrag ein bona fide contractus war, mit der actio aus dieser. L. 11 §. 6 D. de A. E. V. 19. I. 1. 3 §. 15 D. de inst. 14. 3. Vgl. I §. 97 Note 4, §. 423 Note 13. QGB. Art. 285 Abs. 2.

³ L. 6 pr. D. de lego comm. 18. 3, vgl. I. 8 cod. 1. 1 C. de pact. int. emt. 4. 44, und §. 323 Note 12 — In örtlichen Gewohnheitsrechten kommt es öfter vor, daß das Handgeld schließlich zurückzuhalten werden darf, z. B. bei der Wicke des Gesindes.

verliert der den Abschluß Weigernde das Handgeld bez. dessen Werth⁵.

Wird etwas in dem Sinne hingeggeben, daß der Hingegebende gegen Aufopferung des Hingegebenen von dem Vertrage solle zurücktreten dürfen, so liegt darin keine Bestärkung, sondern eine Abschwächung des Vertrages⁶. —

Ein Vertrag kann auch durch Hinzufügung einer Conventionalstrafe bestärkt werden; davon ist bereits in den §§. 285 und 286 gehandelt worden.

B. Vergehen (Delicta)*.

§. 326.

Aus Vergehen (I §. 101) entsteht eine doppelte Klasse von Forderungsrechten.

1. Jedes Vergehen, durch welches ein Vermögensschaden verursacht wird, erzeugt ein Forderungsrecht auf Erstzahlung dieses Schadens (§. 257).

2. Ein Vergehen kann außerdem ein Forderungsrecht auf eine dem Verletzten zu leistende Strafe erzeugen, — Privatstrafe im Gegensatz der öffentlichen Strafe⁷. Die Strafe besteht regelmäßig in einer besondern von dem Delinquenten zu machenden Geldleistung; in einem Falle besteht sie in einer besonderen Gestaltung der Erstzahlverbindlichkeit⁸. Es kann auch sein, daß ein und dasselbe

⁴ L. 17 C. de iude instr. 4. 21, §. 1 II. de omt. et vend. 3. 23. Vgl. §. 812 Note 12. — Auf denselben Gedanken beruhen die Vorschriften in I. 86 pr. D. de iude iupt. 23. 1, I. 5 C. de spons. 5. 1, welche heutzutage unanwendbar sind, weil nach canonischem Rechte beim Verlöbnis kein Rücktritt mehr gestattet ist. Vgl. übrigens Glid. XXIV §. 892 sq., namentlich §. 411.

⁵ Man spricht in diesem Falle von einer arrha poenitentialis. Vgl. §. 285 Note 13. QGB. Art. 285 Abs. 1.

* Unterholzner I §. 46, Sintenis I §. 29. II. b, II §. 100, Savigny System V §. 110—112, Obl. II §. 82—84.

⁶ Die actio, mit welcher die Privatstrafe eingehobert wird, ist eine actio s. 326. poenalis, poena persequendas causa comparata; ihren Gegensatz bildet die (über den Umkreis der obligatorischen actiones hinausreichende) actio qua rem persequitur, rei persequendas causa comparata, §. 16—19 I. de act. 4. 6, I. 35 D. de O. et A. 44. 7 (vgl. I §. 46 Note 3).

⁷ Bei der widerrechtlichen Beschädigung (actio legis Aquilinae). — In unseren Quellen werben zu den actiones poenales auch diejenigen actiones

Forderungsrecht zugleich auf Ertrag und Strafe geht^a. — Die römischen Privatstrafen sind heutzutage nicht mehr durchaus praktisch. Sie sind es nicht mehr, a) insoweit das römische Recht mit der Privatstrafe eine öffentliche Strafe in der Weise verband, daß durch die öffentliche Strafe die Privatstrafe ausgeschlossen werden sollte, und auch das heutige Recht noch eine öffentliche Strafe des Vergehens anerkennt^b; b) insoweit das römische Recht das Vergehen einer öffentlichen Strafe nicht unterwarf, eine solche aber von dem heutigen Rechte eingeführt worden ist^c. Darüber hinaus aber darf die heutige Anwendbarkeit der römischen Privatstrafen im Prinzip nicht bestritten werden; es ist nur bei den einzelnen Privatstrafen zu unterscheiden, ob für sie nicht besondere Gründe der Unanwendbarkeit sich geltend machen^d. Diese letztere

gerechnet, bei welchen eine Steigerung in Folge des Leugnens oder der Vorbehaltung bis zur Klage oder bis zum Urteil eintritt (§. 263); s. die citirte Institutionenstelle.

^a In diesem Falle sprechen die Quellen von einer *actio mixta*, d. h. einer *actio*, welche zugleich *poenam* und *rem persequitur*, §. 16—19 I. de act. 4. 6.

^b Denn die öffentliche Strafe tritt heutzutage mit Notwendigkeit ein, während nach römischem Recht in dem bezeichneten Fall der Verleger zwischen dieser und jener die Wahl hatte. L. 3 D. ad priv. del. 47. 1, 1. 56 §. 1 1. 92 D. ad fort. 47. 2, 1. 6 1. 45 D. ad iuri. 47. 10, §. 10 I. eod. 4. 4. Eine Ausnahme bildet jedoch auch für das heutige Recht der Fall der Injurie.

^c Diese Ausnahme ist nicht in gleicher Weise sicher, wie die vorige. Jedoch erscheint es nicht als zu gewagt, sie aufzustellen. Sicherlich genießen die Privatstrafen im heutigen Recht keine Kunst, und so darf angenommen werden, daß wenn das moderne Recht für ein römisches Privatdelict eine öffentliche Strafe neu eingeführt hat, dies nicht in cumulativem Sinne geschehen ist.

^d Über die heutige Anwendbarkeit der römischen Privatstrafen herrscht keine Übereinstimmung der Meinungen. Während auf der einen Seite allgemein anerkannt ist, daß heutzutage die Privatstrafe der Injurie fortbaut, so wie daß das heutige Recht eine andere, dem römischen Recht unbekannte, Privatstrafe in dem Schmerzensgeld eingeführt hat, gehen viele über die zuvor bezeichneten Ausnahmen von der heutigen Anwendbarkeit der römischen Privatstrafen hinaus, und leugnen dieselbe, abgesehen von dem Falle der Injurie, ganz. Aber für diese Ansicht lassen sich genügende Gründe nicht beibringen. Sie kann sich nicht berufen auf einen allgemeinen Grundsatz des heutigen Strafrechts, nach welchem nur der Staat als Wächter der Rechtsordnung, nicht aber eine Privatperson, die Strafe einfordern könnte; dagegen spricht eben die Privatstrafe der Injurie und das Schmerzensgeld. Sie kann sich aber auch ferner nicht berufen auf ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht. Was

ist namenlich der Fall bei denjenigen Privatstrafen, die nach römischem Recht von jedem Bürger, auch wenn die Verlehung ihn nicht traf, eingefordert werden konnten^e.

Die Doctrin angeht, so ist die Zahl derjenigen, welche sich für die heutige Anwendbarkeit der römischen Privatstrafen erklärt haben, in Deutschland von jenseit der Zahl der Gegner gegenüber eher größer gewesen, als geringer; namentlich gehören dahin Brunnemann (ad l. ult. i. f. D. de calumnioribus und ad l. 5 §. 2 D. commod. n. 17), Lauterbach (ad tit. Dig. 47. 1 n. 9), Schiller (exerc. 10 §. 74, exerc. 49 §. 5), Stryk (ad Dig. passim, p. V. III 6 §. 2, IV. 2 §. 3, XLIV. 7 §. 3 seqq.), Berger (in einer eigenen Diss. de usu actionum poenali, 1705 und 1740), Leyser (spec. 56 n. 2), J. H. Böhmer (exerc. 93 §. 14), Ad. Dietr. Weber (Versuche über das Civili. §. 67 sq.), Thibaut (Lehrb. §. 68), Schweppé (Lehrb. III §. 540), v. Wening-Jungenheim (Lehrb. II §. 194), Puchta (Lehrb. §. 261), Wächter (Straf. I §. 110 Anm. 52), Hoffster (Straf. §. 126). Ebenso hat es an Fällen wirklicher Anwendung nicht gefehlt (s. darüber namentlich Grass collatio iuris civilis Rom. cum Recess. Imp. sect. 13 p. 39 seqq., I. H. Böhmer Exerc. ad Pand. exc. 93 §. 14, C. G. A. Grüner Diss. de poenis Romanorum privatis eorumque usu moderno p. 40), obgleich zugegeben werden muß, daß diese Anwendungsfälle nur vereinzelt sind. Will man sich aber über dieselben, eben wegen ihrer Vereinzeltheit, auch hinwegsetzen, und deswegen einen non usus in Betreff der Privatstrafen annehmen, so entsteht doch die fernere Frage, ob in demselben der Ausdruck einer zu Grunde liegenden Rechtsüberzeugung gefunden werden kann (vgl. Savigny Obl. II §. 815). Denn das ist nun wieder auf der andern Seite vollkommen unbestritten, daß sich eine die Privatstrafe aberkennende Praxis ebenso wenig nachweisen läßt. Deswegen mag man es immerhin als den treibenden Geburten der modernen Entwicklung des Strafrechts bezeichnen, daß Strafen nur von dem Staat eingesetzt werden sollen; aber man geht, wie ich glaube, zu weit, wenn man den römischen Privatstrafen die Geltung im gemeinen deutschen Recht prinzipiell bestreitet. Die hier vorgetragene Meinung wird auch verteidigt in der (gründlichen) zuvor citirten Dissertation von Grüner (1806; abgedruckt auch in Chr. Martin Selectarum dissertationum et commentationum iuris criminalis collectio, Iessae 1822, I p. 68 seqq.); die entgegengesetzte wird ausgeführt in den Dissertationen von Thomasius (de usu actionum poenaliis iuris Romani in foro Germaniae 1693), und von Gonze (de poenis iure actionis codicibus 1747), f. außerdem Seuffert §. 282, Kierulff §. 173, 174, Sintenis I §. 256, Savigny Obl. II §. 84, Kleinschmidt Arch. f. pract. RW. II. ff. 1. 3; eigentlich Bruns §. 118. — Auf Art 157 und 158 der P. G. O. darf man sich für die hier vorgetragene Meinung nicht berufen, da diese Vorschriften amtliches Eingreifen des Richters voraussehen. Savigny Obl. II §. 320.

^e Mit einer *actio popularis* (I §. 46 Note 1). Die *actiones populares* sind heutzutage überhaupt unpraktisch. Dass der Staat die Einforderung der

Entstehen aus einer zusammenhängenden Handlung mehrere Strafforderungen, so ist zu unterscheiden¹, ob dieselben ihren Grund haben in verschiedenen, in jener Handlung verbundenen Thatbeständen, oder in dem nämlichen, nur von verschiedenen Strafbestimmungen erfassten Thatbestand. In dem ersten Fall kann jede Strafforderung zu ihrem vollen Betrage geltend gemacht werden². In dem zweiten Falle absorbiert die größere Strafforderung die geringere³.

Strafe dem Verleihen überläßt, kommt, wie jedenfalls die *actio iniuriarum* beweist, auch heutzutage vor; dagegen darf allerdings als durchgreifender Grundsatz des heutigen Rechts bezeichnet werden, daß der Staat in der Gestaltung eines öffentlichen Interesses, und so namentlich auch in der Erforderung einer Strafe, nicht durch Jeden, der da will, vertreten werden kann. Wichter Strafr. I § 110 Anm. 52 a. C. und Württemb. Privat. II §. 528; a. Wl. auch hier Hesster Strafr. §. 126 Anm. 1. Vgl. noch Bruns Zeitschr. f. R. Gesch. III §. 410. 411.

¹ Die Beantwortung der hier behandelten Frage ist §. 121 Note 10 in der irrgen Vorauflistung abgelehnt worden, daß die römischen Strafslagen heutzutage nicht mehr anwendbar seien.

² L. 11 §. 2 D. *de sorvo corrupto* 11. 3, 1. 14 §. 1 D. *de praeser. verb.* 19. 5. In dem Falle der ersten Stelle sind verbunden folgende Thatbestände: 1) Einwirkung auf das Gemüth des Sklaven; 2) Bewirkung eines Diebstahls (welche zu Nr. 1 nicht nothwendig ist). In dem Fall der zweiten Stelle ist vorhanden: 1) Versetzung des Sklaven in einen hilflosen Zustand durch Entziehung der Kleider; 2) Aneignung der Kleider (welche in Nr. 1 nicht nothwendig enthalten ist).

³ L. 41 §. 1 D. *de O. et. A.* 44. 7. „Si ex eodem facto duas competant actiones, postea (posterioris?) iudicis potius partes esse, ut quo plus sit in reliqua actiones, id actor ferat; si tantumdem aut minus, id (i. n. oder id non) consequatur“. Beispiele: *actio legis Aquilinae* und *actio iniuriarum*: I. 34 pr. sod.; *actio legis Aquilliae* und *actio arborum furtim caesarum*: I. 1 D. arb. furt. caes. 47. 7; *actio furti* und *actio vi bonorum raptorum*: I. 88 D. *de furt.* 47. 2, I. 1 D. *vi bon. rapt.* 47. 8. Nur scheinbar widersprechend I. 11 D. arb. furt. caes. 47. 7, I. 2 §. 10, 26 D. *vi bon. rapt.* 47. 8, I. 15 §. 46 I. 25 D. *injur.* 47. 10, I. 6 pr. D. *ad leg. l. u. de adult.* 48. 5, welche Stellen nur sagen, daß die eine und die andere Strafslage begründet sei, nicht aber, daß die eine und die andere zu ihrem vollen Betrage durchgeführt werden könne, und in dem gleichen Sinne löst sich ohne Schwierigkeit auch I. 32 D. *de O. et A.* 44. 7 verstehen. Größere Schwierigkeit macht I. 53 pr. D. sod.; aber auch bei dieser Stelle ist doch die Auslegung nicht unmöglich, daß sie nur sagen will, der Berechtigte bekomme nicht den vollen Betrag einer jeden Klage, sondern nur den der höheren (die Stelle sagt: nur den Betrag einer, indem sie voraussetzt, daß der Berechtigte zu der höheren greifen wird). L. 60 I. 130 D. *de R. I.* 50. 17 sehen nicht Einheit der strafbaren Handlung vorans. Einen durchgrei-

Auch die Erfordernisse aus Delicten haben insofern eine Strafnatur, als der Verpflichtete leisten muß, ohne Rücksicht darauf, ob er das zu Erledigende in seinem Vermögen hat oder nicht. Aus diesem Grunde werden sie in einer wichtigen Beziehung, was nämlich den Übergang auf die Erben des Verpflichteten angeht, der gleichen Behandlung unterworfen, wie die eigentlichen Strafforderungen⁴.

VI. Umgestaltung des Forderungsrechtes.

A. In Betreff seines Gegenstandes.

§. 327.

Das Forderungsrecht kann, ohne seine Existenz zu verlieren, umgestaltet werden¹. Eine solche Umgestaltung kann es erleiden zuerst in Betreff seines Gegenstandes, d. h. der Leistung, zu welcher es den Schuldner verpflichtet. Die Änderung des Gegenstandes kann darin bestehen, daß etwas zu dem Inhalt der geschuldeten Leistung hinzugesfügt wird, oder darin, daß etwas von dem Inhalt der geschuldeten Leistung abgenommen wird², oder auch darin, daß an die Stelle des bisherigen Leistungsinhaltes ein ganz anderer tritt³. Von besonderen hierher gehörigen Fällen ist im

ferner Meinungsgegensatz unter den römischen Juristen, und zwar nach einer dreifachen Richtung, nimmt Savigny Syst. V §. 237 ff. an, indem er als letztes Resultat der Entwicklung das unbedingte Nebeneinanderbestehen der mehreren Strafforderungen ansieht; vgl. dagegen Bangewow III §. 572 Anm. Weitere Literaturangaben bei demj.

¹ S. darüber §. 329 Nr. 2. Auch der Ausdruck *actio poenalis* wird auf sie angewendet, z. B. I. 1 §. 8 D. *no vis fiat* 43. 4. Vgl. Savigny Syst. V §. 210, welcher die finnische Bezeichnung „zweiseitige Strafslagen — einseitige Strafslagen“ gebraucht.

² Ohne seine Existenz zu verlieren: — das jetzt vorhandene Forderungsrecht ist kein neu erzeugtes; es ist kein anderes Individuum, als das selber vorhandene Forderungsrecht. Daher dauern, so weit die Umgestaltung nicht reicht, alle anderen rechtlichen Besinntheiten des Forderungsrechtes fort, so namentlich Einreden, Privilegien, Pfandrechte, Bürgschaften, andere Accessionen.

³ Beispiele: Bezugszinsen; hellweißer Übergang der zu leistenden Sache ohne Schuld des Schuldners.

⁴ So, wenn in Folge des Unmöglichwerdens der Leistung der Schuldner zur Leistung des Interesse verpflichtet wird.

bisherigen Verlauf der Darstellung bereits die Rede gewesen, so von der Aenderung des Gegenstandes, welche eintritt in Folge von Streitbeginn und Urtheil (I §. 124, 129), in Folge der Weigerung des Schuldners (§. 263), in Folge des Unmöglichwerdens der Leistung (§. 264, 265), in Folge des Verzugs (§. 276 f.). Hier ist noch die Frage zu beantworten, ob eine Aenderung des Gegenstandes der Forderung auch dadurch eintritt, daß die zu leistende Sache einen Gewinn gewährt, d. h. ob das Forderungsrecht auch diesen Gewinn ergreift⁴. Diese Frage ist der Natur der Sache nach zu bejahen für denjenigen Gewinn, welcher einen integrirenden Bestandtheil der zu leistenden Sache bildet⁵; im Übrigen darf sie weder unbedingt bejaht, noch unbedingt verneint, sondern sie muß für jedes einzelne Forderungsrecht besonders beantwortet werden⁶. Wo aber auch der Gläubiger Anspruch auf den Gewinn der Sache hat, hat er doch nur Anspruch auf denjenigen Gewinn, welchen wirklich die zu leistende Sache selbst gewährt, nicht auf denjenigen, zu welchem die zu leistende Sache nur Veranlassung gegeben hat⁷. — Man hat zur

⁴ Ihering Abhandlungen Nr. 1 (1844). Mommsen Erörterungen aus dem Obligationenrecht I. Heft (1859).

⁵ Dahin gehört z. B. die Anschwemmung, §. 3 I. de emt. 3. 23, I. 7 pr. de per. 18. 6, I. 10 §. 1 D. de I. D. 23. 3, I. 16 D. de leg. 111⁸ 32 (die zuletzt genannte Stelle fehlt der Anschwemmung die im Fluß entstandene Insel gleich, ohne Zweifel unter dem Gesichtspunkt, daß auch sie als Fortsetzung des anschließenden Grundstücks angesehen werden kann); ferner gehört hierher der Fall der Verbindung einer beweglichen Sache mit einer andern beweglichen oder unbeweglichen Sache, sowie der Fall der irrtümlichen Accession, z. B. durch Wegfall eines das Eigentumsrecht beschränkenden dinglichen Rechtes. Ob aber in diesen Fällen nicht für denjenigen, welcher mit dem Gegenstand selbst auch dessen Bestandtheile herausgeben muß, ein Entschädigungs- oder Restitutionsanspruch begründet ist, ist eine besonders zu beantwortende Frage. Mommsen a. a. D. S. 16—24.

⁶ So hat z. B. der Käufer Anspruch auf den Gewinn der Sache (§. 389 Note 16), dagegen nicht z. B. der Vermächtnisnehmer (I. 23 D. de leg. 10 30, I. 26 D. de leg. 111⁹ 32, I. 8 D. de usur. 22. 1, I. 4 C. cod. 6. 47, Nov. 131 c. 12). Dasselbe ist zu behaupten für jedes Forderungsrecht aus einem wohltätigen Grunde. S. I. 31 §. 2 C. de I. D. 5. 12 und Mommsen S. 35—41.

⁷ Er hat Anspruch nur auf das *iurum ex re* (I. 21 D. de her. vel act. vend. 18. 4), so namentlich auf die Früchte, die auf den Eigentümner fallende Hälfte des Schatzes, I. 7 §. 12 D. sol. matr. 24. 3 (Ihering S. 8, Mommsen a. a. D. S. 16—24).

Beantwortung der aufgeworfenen Frage die Regel aufgestellt, daß derjenigen von den in der Obligation einander gegenüberstehenden Parteien der Gewinn der Sache gebühre, welche auch die Gefahr der Sache trage, d. h. welcher ein zufälliges dieselbe betreffendes Ereigniß zum Schaden gereiche⁸. Diese Regel ist aber nicht richtig⁹, wie denn namentlich derjenige, welcher aus einem wohltätigen Rechtsgeschäft etwas zu fordern hat, obgleich er die Gefahr trägt, auf den Gewinn keinen Anspruch hat¹⁰. Die bezeichnete Regel ist wahr in einem ganz anderen Sinn¹¹, nämlich in dem Sinn, daß demjenigen, welcher die Gefahr eines bestimmten Ereignisses trägt, auch der von diesem Ereignis verursachte Gewinn gebührt¹².

jen. S. 56 Note 5); aber nicht z. B. auf das auf dem geschuldeten Grundstück erlegte Wild, nicht auf das *iurum ex negotiations perceptum* (I. 21 cit.). Nähtere Ausführung in der citirten Abhandlung von Ihering und bei Mommsen a. a. D. §. 5. 10.

⁸ Auch in den Quellen findet sich dieser Satz sowohl im Allgemeinen ausgesprochen (§. 3 I. de emt. 3. 23, I. 10 D. de R. I. 50. 17, I. 22 §. 3 C. de furt. 6. 3), als vielfach im Einzelnen angewendet.

⁹ Dies nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst von Mommsen. Wie wenig daran Gewicht gelegt werden darf, wenn die Quellen ihre Entscheidungen mit Berufung auf die bezeichnete Regel motivieren, zeigen I. 18 D. de I. D. 23. 3, I. 66 D. sol. matr. 24. 3.

¹⁰ Note 6. Ebenso wenig gibt die vertragsmäßige Übernahme der Gefahr ohne Weiteres einen Anspruch auf den an und für sich nicht gehörenden Gewinn, obgleich in dieser Beziehung Vat. fr. S. 114 Schwierigkeit macht. Mommsen S. 32—33 S. 45—50. Vgl. auch I. 38 §. 7. 15 D. de usur. 22. 1 (Mommsen S. 28 S. 33—36).

¹¹ Dass die bezeichnete Regel einen doppelten Sinn hat, ist auch von Ihering nicht verkannt, aber erst von Mommsen scharf hervorgehoben worden.

¹² Ihering S. 30 sg., Mommsen §. 7—9. Anwendungen. a) Wenn die Leistung dem Schuldner durch das Delikt eines Anderen unmöglich wird, so gebühren die aus diesem Delikt sich ergebenden Ansprüche dem Schuldner oder Gläubiger, je nachdem der Schuldner für die Unmöglichkeit Erfaz geben muß oder nicht. Der Anspruch wird demjenigen, welchem er gebührt, entweder unmittelbar gegeben (so namentlich, wenigstens regelmäßig, die *actio furti*, §. 17 I. de obl. quia ex dol. 4. 1, I. 14 §. 16 D. de furt. 47. 2), oder ihm durch erzwungene *Cessatio* verschafft (I. 25 §. 8 I. 60 §. 2 D. loc. 19. 2, I. 12 D. de re iud. 42. 1, I. 14 pr. I. 80 pr. D. de furt. 47. 2). Nähtere Ausführung bei Ihering S. 30—58, Mommsen S. 84—107; f. aber auch Dernburg Pfandrecht I S. 147—149. b) Wer fremdes, über-

B. In Betreff seiner Subjecte*.

1. Durch Gesamtnachfolge.

§. 328.

Das Forderungsrecht kann ferner eine Umgestaltung erleiden in Betreff seiner Subjecte, so daß an die Stelle des bisherigen Gläubigers ein anderer Gläubiger, an die Stelle des bisherigen Schuldners ein anderer Schuldner tritt. Dies ist noch in verschiedener Weise möglich.

1. Das Forderungsrecht geht auf ein anderes Subject über in und mit dem Vermögen, zu welchem es gehört; die Rechtsnachfolge, welche stattfindet, ist eine Gesamtnachfolge. Die nähere Betrachtung dieses Falles gehört in das Erbrecht.

2. Das Forderungsrecht geht als solches, als dieses einzelne Rechtsverhältnis, auf ein anderes Subject über; es findet eine Sondernachfolge statt. Von diesem Fall ist hier näher zu reden. Dabei muß aber besonders gehandelt werden von der activen

haupt zu restituirendes, Geld auf Zinsen ausleicht, behält die gezogenen Zinsen oder behält sie nicht, je nachdem er die Gefahr der Ausleihung trägt, oder nicht. L. 10 §. 8 D. mand. 17. 1. 1. 67 §. 1 D. pro soc. 17. 2. Thering S. 60; vgl. übrigens Mommsen S. 9 fg. c) Der Verkäufer einer Sache bricht, wenn dieselbe ohne seine Schuld zu Grunde geht, dem Käufer das durch einen zweiten Verkauf erzielte Kaufgeld nicht heranzugeben; durch den zweiten Verkauf hat sich in seinen Verpflichtungen gegen den ersten Käufer nichts geändert. L. 21 D. de her. vel act. vend. 28. 4: Thering S. 58 fg., Mommsen S. 109—111 (vgl. aber auch Thering Jahrbd. f. Dogm. III S. 458 fg. und unten §. 390 Note 16). — Ueber I. 17 pr. D. de R. V. 6. 1 S. Thering S. 70 fg., Mommsen S. 112; über I. 33 §. 1 l. 86 §. 3 D. de R. P. 6. 3 f. Thering S. 68. 77.

* Das Hauptwerk über diese Lehre ist noch immer das von Mühlensbruch: die Lehre von der Cession der Forderungsrechte, 1. Aufl. 1817, 3. 1836. Eine neue Bearbeitung hat in der jüngsten Zeit Alb. Schmid begonnen: die Grundlehren der Cession, 1. Theil 1863. S. außerdem Puchta's Artikel „Cession“ in Weisse's Rechtslexicon II S. 636—664 (1839, auch in den kleinen civilistischen Schriften Nr. 27, und nach den leichteren hier citirt), Fritig Erklärungen II S. 198 fg., Unterholzner I S. 598 fg., Bangsow III S. 109—142, Sintenis II S. 885 fg. S. 790 fg., Brinck S. 130. 131, Keller §. 280—288.

Seite des obligatorischen Rechtsverhältnisses, der Forderung in diesem Sinne, und der passiven Seite, der Schuld.

2. Durch Sondernachfolge.

a. Sondernachfolge in die Forderung*.

Einleitung.

§. 329.

Das römische Recht ist davon ausgegangen, daß eine Sondernachfolge in die Forderung unzulässig sei. Der Grund dieses Satzes ist vornehmlich darin zu suchen¹, daß durch das Eintreten eines neuen Gläubigers auch der Inhalt der Leistung des Schuldners geändert wird², und eine solche Änderung, nahm das römische Recht ursprünglich an, brauche der Schuldner sich ohne seine Zustimmung nicht gefallen zu lassen; seine Zustimmung aber war nach der Auffassung des römischen Rechts nur wirksam in der Form eines Vertrages mit dem Gläubiger, durch welchen die bestehende Obligation aufgehoben, und eine neue an ihre Stelle begründet wurde³. Wollte daher ein Gläubiger unter Aufrechterhaltung seiner Obligation einem Andern den Vortheil

* Dig. 18. 4 Cod. 4. 39 de hereditate vel actione vendita.

¹ Es mag auch sein, daß der Mangel einer Übereignungsform mitgewirkt §. 328. hat, woraus in meiner Schrift über die Actio (S. 184) das ausschließliche Gewicht gelegt ist (s. auch Brinck S. 560). Vgl. Gai. II. 38. „Obligationes quoquo modo contractas nihil eorum“ (gemeint ist mancipatio; in iure cessio, traditio) „recipiunt; nam quod mihi ab aliquo debetur, id si velim tibi debori, nullo eorum modo, quibus res corporales ad alium transferuntur, id efficiere possum“.

² Die Leistung von 100 an A hat einen anderen Inhalt, als die Leistung von 100 an B. Dass durch das Eintreten eines neuen Gläubigers der Inhalt der Leistung des Schuldners geändert wird, ist in meiner in der vorigen Note bezeichneten Schrift S. 151—153 mit Urengt gelungen. Der Begriff der Leistung schließt ein Subject, an welches geleistet wird, ein. Man kann z. B. nicht geben schlechthin; man kann nur jemandem geben. S. Scheurl Beiträge I S. 16, krit. Ueberschau I S. 231.

³ Gajus führt an der in der vorigen Note bezeichneten Stelle fort: — „sed opus est, ut iubento ms tu ab eo stipularis: quae res efficit, ut a me libereatur et incipiat tibi teneri, quae dicitur novatio obligationis“.

derselben verschaffen, so blieb nichts Anderes übrig, als diesen Anderen zu bevollmächtigen, in seinem, des Gläubigers, Namen die Leistung einzufordern⁴, und das Eingeforderte für sich zu behalten⁵. — Das römische Recht hat aber diesen ursprünglichen Standpunkt nicht festgehalten. Im Laufe der Zeit hat es anerkannt, daß der Schuldner sich allerdings gefallen lassen müsse, daß durch Sondernachfolge ein Anderer die Besugniß erhalten statt des Gläubigers, in seinem eigenen, nicht des Gläubigers Namen, das dem Gläubiger Geschuldete einzufordern⁶. Trotz

⁴ Gaius führt fort (II. 89): „Sino has vero novatione non poteris tuo nomine agere, sed debes ex persona tua, quasi cognitor aut procurator meus, experiri“. Die Vollmacht (mandatum) wurde auf die actio als das Neuerste gerichtet; die Bezugniß zur Einreibung der Leistung auf gütlichem Wege verstand sich dabei von selbst.

⁵ Der Bevollmächtigte war kein gewöhnlicher procurator, sondern ein procurator „in rem suam“.

⁶ Das römische Recht drückt dies so aus: es kann ein Anderer actio suo nomine erwerben. Diese actio ist aber, da sie einer Person gegeben wird, welcher sie eigentlich nicht gegeben werden sollte, — dem Nichtgläubiger, — keine directa, sonderu eine utilis actio. L. ult. C. quando fiscus 4. 15. „In solutum nomine dato non aliter nisi mandatibus actionibus ex persona sui debitoris adverus eius debitores creditor experiri potest, suo autem nomine utili actione recto utetur“. L. 18 C. de leg. 6. 37. „Ex legato nominis, actionibus non mandatis, directas quidem actiones legatarius habere non potest, utilis autem suo nomine experietur“. L. 9 C. b. t., l. 5b D. de proc. 3. 8, s. auch l. 5 C. b. t. Die utilis actio wurde sowohl gewährt, wenn ein mandatum ertheilt worden, dieses aber untergegangen war (l. 5b D. eit., l. 1 C. de O. et A. 4. 10, l. 33 C. de don. 8. 54), als auch ohne alles mandatum, auf Grund des erklärtten Willens, daß die Forderung auf einen Andern übergehen solle (l. 16 pr. D. de pact. 2. 14, l. 2 C. de O. et A. 4. 10, l. ult. C. quando fisc. 4. 15, l. 5 7, 8. 9 C. b. t., l. 18 C. de leg. 6. 37, l. 4 C. quae res pign. 8. 17, l. 3 C. de nov. 8. 42, l. 33 C. de don. 8. 54), oder nach gesetzlicher Regel auf Grund anderer Thatsachen (z. B. gesetzter Vormundschaft). Neben die allmäßige Ausbildung der utilis actio, welche erst der Kaiserzeit angehört, s. Mühlenbruch S. 188 ff., Währ. Jahrb. f. Dogm. I S. 381 ff., vgl. auch Schmid S. 194 ff., v. Galpius Novation und Delegation S. 394—414. Neben die eigentliche Bedeutung derselben herrscht übrigens keine Übereinstimmung. Das Richtige ist: die utilis actio ist schlechthin eine eigene actio (s. Note 7). Die herrschende Meinung hält sie aber für eine fremde actio, welche ein Anderer als der Berechtigte tritt eigenen Rechtes ausübe. Vgl. hierüber Windischb. die Actio ex C. 126 ff.; dagegen Muther zur Lehre von der römischen Actio S. 126 ff.; dagegen wieder Windischb. Abwehr S. 56 ff. S. auch v. Galpius a. a. D., auch S. 414—426. Wie ihre Formel con-

dem hat das römische Recht den Satz bestehen lassen, daß die obligatio nicht übergehen könne; es gewährt dem neu Eintretenden nur actio, während es dem bisherigen Gläubiger die obligatio läßt⁷. Aber praktische Folgen knüpft es an die Fortdauer der obligatio in der Person des bisherigen Gläubigers nicht an⁸, und so ist für uns, die wir den Gegensatz zwischen ius und actio nicht kennen, das Resultat, daß die Forderung als solche auf ein anderes Subject übergehen kann. Damit stimmt die heutige Lebensauffassung und die darauf gegründete Gewohnheit der Uebung⁹ vollkommen überein¹⁰.

spirit werden sei, muß dahin gestellt bleiben; daß dieselbe aber nicht so gelandet hat, wie neuerlich Schmid §. 3. 18 nachzuweisen gesucht hat, scheint mir vollkommen sicher.

⁷ D. h. näher: der neu Eintretende kann sich auf das ius nicht berufen; das ius steht fortwährend dem bisherigen Gläubiger zur Seite. Aber Recht gesprochen wird für den neu Eintretenden in gleicher Weise, als wenn ihm, und nicht dem bisherigen Gläubiger, das ius zur Seite stände. Es tritt an diesem Punkte, wie an so vielen anderen, die Selbständigkeit der römischen Jurisdiktionsordnung hervor. Vgl. I §. 44. Deutzen eben ist auch die dem neu Eintretenden gewährte actio eine schlechthin eigene actio; es wird ihm nicht die actio desjenigen gegeben, welcher fortfährt, Subject der Obligation zu sein, sondern es wird ihm actio statt des Obligationssubjectes gegeben. — Wenn in den Quellen auch von einer Übertragung der obligatio, des debitum die Rede ist (I. 2 §. 8 D. b. t., l. 5 g. 2 D. quis. mod. pign. 20. 5, l. 64 g. 4 D. sol. matr. 24. 3, l. 64 pr. D. ad SC. Tred. 36. 1, l. 23 C. mand. 4. 35), so ist das eine ungenaue Ausdrucksweise, vgl. I. un. C. etiam ob chirogr. 8. 27: „si novations facta in alium ius obligationis transtulisti“. In gleicher Weise ungenau reden I. 7 §. 8 D. do dol. 4. 3, l. 27 §. 3 D. de min. 4. 4. u. a. m. (Kunze Wechselrecht S. 315 Note 13).

⁸ Das Verhältniß ist kein anderes, als wenn der Eine als heres, der Anderer als (dem heres vorgehender) bonorum possessor anerkannt wird, der Eine als dominus ex iure Quiritium, während von dem Anderen ausgefragt wird, daß er die Sache „in bonis“ habe. — Freilich ist der im Texte anzuhaltende Satz nicht unbestritten. S. §. 331. Auch Seuff. Arch. I. 27.

⁹ Wenn nicht schon das römische Recht die Sondernachfolge in Forderungen im praktischen Resultate anerkannt hat (s. die vorige Note), so sieht dieselbe doch für das heutige Recht durch Gewohnheitsrecht fest. Man hat dieses Gewohnheitsrecht bestritten, indem man geltend gemacht hat, daß nur der materielle Gehalt der Rechtskraft, nicht aber auch die juristische Construction derselben durch das Rechtsbewußtsein des Volkes bestimmt werden könne (Vangerow III S. 115). Aber es wird ja für das hier fragliche Gewohnheitsrecht kein anderer, als ein materieller Gehalt in Anspruch genommen; es wird nichts Anderes behauptet, als daß das heutige Rechtsbewußtsein und die daraus be-Windischb. Pandekten. II. Band.

Den Act, durch welchen eine Forderung auf einen neuen Gläubiger übertragen wird, nennt man heutzutage nach Vorgang des römischen Rechts gewöhnlich Cession; Denjenigen, auf welchen

zuhörnde Uebung das Forderungsrecht als jeder Einwirkung aus der Person des bisherigen Gläubigers entzogen aussasse. Ist dies richtig, und ich glaube nicht, daß es bestritten werden kann, so ist freilich eine fernere Frage, wie der von dem Gewohnheitsrecht gesetzte Satz theoretisch konstruiert, d. h. mit feststehenden Begriffen vermittelt werden soll. Aber auch die Nothwendigkeit dieser Vermittelung obliegt uns nicht dazu, jenem Satz einen anderen Ausdruck zu geben, als den, daß das Forderungsrecht sich von dem bisherigen Gläubiger abscheide, und auf den neu Eintretenden übergehe. S. hierüber die folgende Note. Vgl. auch Windscheid die *Actio* n. S. 170. 171.

¹⁰ Der Satz, daß eine Sondernachfolge in Forderungen zulässig sei, ist weit davon entfernt, von der heutigen Rechtstheorie allgemein anerkannt zu sein. Vielmehr hält die herrschende Meinung noch immer an der Unübertragbarkeit der Forderung fest, und bestimmt demgemäß die Rechtsstellung des neu Eintretenden im Wesentlichen dahin, daß derselbe ein eigenes Recht auf Ausübung einer fremden Obligation erwerbe (vgl. übrigens Windscheid die *Actio* n. S. 18, wo auch über die eigenthümliche Auffassung Kunhe's (die Obligation n. S. 66. 82, jetzt hinzuzufügten Inhaberpapiere S. 54—58, aber auch die Annahme zu Holschuh's III S. 151) Bericht erstattet ist). Der Hauptgrund dieser herrschenden Meinung ist der, daß die Forderung ihrem Begriffe nach unübertragbar sei. Aber so oft und so lebhaft dies behauptet worden ist: es kann als richtig nicht anerkannt werden. Die Forderung ist unübertragbar, wenn der Inhalt der geschuldeten Leistung (vgl. Note 2) zu ihrer Wesenheit gehört. Aber wenn man zugestellt, daß die Wesenheit der Forderung sich nicht ändert, wenn z. B. an die Stelle der unmöglich gewordenen Leistung eine Geldentschädigung tritt, d. h. daß abgesehen von dieser einen Änderung alle rechtlichen Bestimmtheiten des Forderungsrechts fortbleiben: warum soll es dann anders sein, wenn der Schuldner verpflichtet wird, statt an A an B zu leisten? Vgl. über und gegen die Versuche, welche man gemacht hat, die begriffsmäßige Unübertragbarkeit der Forderung nachzuweisen, Windscheid die *Actio* n. S. 148 ff.; s. aber auch Kunhe Inhaberpapiere S. 54—58. — Von der andern Seite ist die Möglichkeit der Sondernachfolge in Forderungen auch nicht ohne alle Anerkennung geblieben. Namentlich haben sich dafür ausgesprochen: Delbrück die *Nebernahme* fremder Schulden (1853, f. über diese Schrift Windscheid trit. Überschau I S. 27 ff., und vgl. zu derselben Schrift die Erbschaft S. 18. 19. 110, Erbrecht S. 244 ff.), Sennert Pandolf. S. 297 Note 4, Brünz trit. Blätter II S. 34 ff., Sennert Pandolf. S. 130, Beseler deutsch. Privatr. II S. 118, Bluntschli deutsch. Privatr. S. 110 Nr. 2, Förster Preuß. Privatr. I S. 604 ff. Auch v. Salpinus Novation und Delegation S. 946 verteidigt die Möglichkeit einer Singulärsuccession in Forderungen, begnügt sich freilich für den

die Forderung übertragen wird, Cessionar, den übertragenden Gläubiger Gedent¹¹.

a. Act der Übertragung.

§. 330.

Die Übertragung kann erfolgen 1) durch Willenserklärung des bisherigen Gläubigers; 2) durch richterliche Verfügung; 3) unmittelbar durch gesetzliche Bestimmung¹².

1) Willenserklärung des bisherigen Gläubigers¹³. Dieselbe kann sowohl eine lebwillige sein¹⁴, wie eine Willenserklärung unter Lebenden. Im letzten Fall ist Annahme von Seiten desjenigen erforderlich, auf welchen die Forderung übergehen soll; bis dahin kann die Übertragungsbestätigung zurückgenommen werden¹⁵. Der Grund, aus welchem die Übertragung erfolgt, kann von somannigfaltiger Art sein, wie der Grund einer jeden Vermögenszuwendung¹⁶; namentlich kann er auch in einer Übertragungsver-

Begriff der Singulärsuccession mit der Identität des Inhalts zwischen dem Recht des Rechtsurhebers und dem des Nachfolgers. Eine eigenthümliche Stellung zur Frage nimmt Völker Jahrb. I. Dogn. I. 8 (1857) ein; derselbe sieht, ohne darin einen Widerspruch zu finden, den neu Eintretenden in seinem Verhältniß zum Gläubiger als Sondernachfolger desselben, in seinem Verhältniß zum Schuldner als Stellvertreter des Gläubigers auf (S. 360. 361. 371. 372. 401. 411—413 — S. 361. 407 ff.). Mit Völker geht Arndt's S. 254. 256.

¹¹ Die quellenmäßigen Ausdrücke sind: *cedens actions* (oder *actionem*), *cessio actionis*. Die Quellen wenden diese Ausdrücke nur auf den Fall an, wo die Übertragung durch die Willenserklärung des bisherigen Gläubigers erfolgt; die Reueren aber sprechen — nicht gerade sehr passend — von Cession und Cessionar auch in den Fällen, wo der Übergang der Forderung auf richterlicher Verfügung oder gesetzlicher Vorschrift beruht. Der Ausdruck „Gedent“ versagt in diesen Fällen den Dienst.

¹² Genauer: durch eine gesetzliche Bestimmung, welche an eine andere That-S. 320. factus anknüpft, als die Willenserklärung des bisherigen Gläubigers oder richterliche Verfügung. Vgl. I S. 68 Note 1.

¹³ Mühlenbrück § 41. 42.

¹⁴ *Nomen legitum*. L. 18 C. *de legit. 6. 37.*

¹⁵ Das Verhältniß ist das gleiche, wie bei der Eigentumsübertragung. Vgl. I S. 171 Note 1.

¹⁶ Wenn der Satz aufgestellt wird, daß die Cession einer iusta causa bedürfe, so ist das in keinem andern Sinne wahr, als daß Gleiche für die

pflichtung liegen, so daß die Uebertragung als Erfüllung dieser Verpflichtung erscheint⁶. Die näheren Grundsätze für die Uebertragungsdeklaration sind die nämlichen, wie für die Willenserklärungen überhaupt (I §. 69 fg.).

2) Richterliche Verfügung⁷. Durch richterliche Verfügung kann eine Forderung übertragen werden a) im Theilungsurtheil⁸; b) durch ein Urtheil, welches die Verpflichtung zur Uebertragung ausspricht, und hinzufügt, daß die Uebertragung als geschehen gelten solle, falls dieser Verpflichtung nicht freiwillig genügt werde⁹.

3) Gesetzliche Bestimmung¹⁰. Die einzelnen hierher gehörigen Fälle stehen unter einer allgemeinen Regel nicht¹¹. Namentlich ist es falsch, die Regel aufzustellen, daß in allen Fällen, in welchen

Tradition wahr ist: es muß aus den vorliegenden Thatsachen ersichtlich sein, daß der Wille wirklich auf die Uebertragung der Forderung gerichtet ist. Einzelne Instanzen in diesem Sinne: Kauf, Tausch, Mitgiftbestellung, Erfüllung einer Verbindlichkeit etc. Vgl. die in Note §. 329 Note 6 citirten Stellen und Schmid §. 21—24. — Notwendigkeit der Anführung eines Cessionsgrundes in der Klageschrift? S. G. A. Geuffert in Seuffert Band. §. 298 Note 4.

Auf diesen Fall bezieht sich der Begriff der *cessio necessaria*, welchen man gegenüber dem Begriff der *cessio voluntaria* aufzustellen pflegt. Man versteht aber unter *cessio necessaria* nicht jede auf Grund einer Cessionsverbindlichkeit erfolgende Cesslon, sondern nur die auf Grund einer nicht freiwillig übernommenen Verbindlichkeit erfolgende. Vgl. Mühlensbruch §. 36—39, Buchta §. 480; aber auch Schleimann Haftung des Ledenten §. 22, Arndts §. 255 Anm. 2. — Man bemerkte noch: beim Verkaufe einer Forderung liegt die Uebertragungsdeklaration in dem Verkaufe selbst; der Verkauf begleitet nicht erst eine Uebertragungsverpflichtung, welcher dann durch einen besonderen Uebertragungssatz genügt werden müßte. Ebenso beim Tausche, bei der Scheidung, und überhaupt bei jedem Entzäsurengeschäft (§. 321 Note 18). — Spezielle Frage: hängt beim Kauf die rechtliche Wirkung der Forderungsübertragung in derselben Weise von der Zahlung oder Crediturierung des Kaufpreises ab, wie davon die rechtliche Wirkung der Eigentumsübertragung abhängt (I §. 172 Note 19)? S. über diese Frage Mühlensbruch §. 456, Buchner Arch. f. pract. R. v. S. 161 fg., Geissmann d. J. S. 182 fg., Schmid §. 203.

⁷ Mühlensbruch §. 40, Schmid §. 187—189.

⁸ L. 3 D. fam. here. 10. 2.

⁹ Vgl. I §. 173 Note 5.

¹⁰ Mühlensbruch §. 43—45, Schmid §. 25—50. Man spricht in diesem Falle von einer *cessio legis*.

¹¹ Beispiele: 1. 8 §. 16 D. de inoff. 5. 2, 1. 13 §. 25 D. de A. E. V. 19. 1.

ein Gläubiger zur Uebertragung seiner Forderung verpflichtet ist, die Forderung nach gesetzlicher Bestimmung sofort, auch ohne Uebertragung von Seiten des Gläubigers, übergegangen sei¹².

a. Wirkung der Uebertragung.

§. 331.

Die Uebertragung macht den Erwerber zum Gläubiger. Er kann nicht blos die Forderung einziehen¹³, sondern auch in anderer Weise über dieselbe verfügen¹⁴. Stirbt er, so geht sie mit seinem übrigen Vermögen auf seine Erben über¹⁵. Aber die Uebertragung bewirkt nicht auch sofort, daß der bisherige Gläubiger aufhört, Gläubiger zu sein. Auch er also kann die Forderung einziehen,

¹² Diese Regel wird namentlich von Buchta (II. Schriften S. 461—463, Pandelt. §. 281, Vorlesungen II S. 131, 132) und Savigny (Oblig. I S. 243 fg.) vertreten; für dieselbe auch die Entscheidungen bei Geuff. Arch. III. 259, VI. 313, XIV. 23, XVI. 40. Gegen dieselbe haben sich erklärt Mühlensbruch S. 470, Windischkeid die Actio ic. §. 20, Brinck S. 567, Arndts §. 255 Anm. 3, Bähr Jahrb. f. Dogm. I S. 399, Zimmerman Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. J. Pr. XV. 4, Raum Arch. f. pract. R. B. R. J. I S. 18—27, Thöl. Handelsr. I §. 24 Note 7, Schmid S. 189—192. Das Hauptargument gegen diese Regel ist folgendes: wenn bei den übrigen Verbindlichkeiten, und namentlich beim Eigentum, die Verpflichtung zur Uebertragung nicht gleich der Uebertragung ist: warum soll sie es bei der Forderung sein? Außerdem sprechen gegen die Regel direct I. 49 §. 2 D. de seq. vel am. poss. 41. 2, §. 4 I. de fiduci. 3. 20 und I. 11 C. eod. 8. 41 in Verbindung mit I. 17 D. eod. 46. 1; vgl. auch I. 18 D. de pos. leg. 33. 8, I. 17 §. 2 D. de exc. dol. 44. 4. — G. A. Geuffert in Geuffert Band. §. 298 Note 4 erklärt sich zwar im Nebrigen gegen die herrschende Meinung, will sie aber festgehalten wissen für den Fall des Concurses des Cessionsverpflichteten auf Grund von I. 2 D. de inst. set. 14. 3, I. 5 D. de pract. stip. 46. 5, welche Stellen doch nur von einem zur Cesslon verpflichteten Geschäftsführer handeln. S. auch HGB. Art. 368.

¹³ Mühlensbruch §. 46—62.

¹⁴ Nach römischer Ausfassung: es wird ihm auf Verlangen *actio* gegeben. §. 331.

¹⁵ 2 Veräußerung: I. 33 C. de don. 8. 54 (vv. *quod et in procuratore*). Erlass: I. 13 §. 1 k. 16 D. de pact. 2. 14. Eib: I. 17 §. 3 D. de iurei. 12. 2. Das Compensationrecht wird dem bloßen *in rem suam procurator* noch abgesprochen von Papinian in I. 18 D. de comp. 16. 2. Vgl. Bähr Jahrb. f. Dogm. I S. 376, 377; aber auch Mühlensbruch S. 612, G. A. Geuffert in Geuffert Band. II S. 162 unt. S. 163.

¹⁶ L. 1 C. de O. et A. 4. 10, I. 33 C. de don. 8. 54.

ohne daß der Schuldner sich auf die geschehene Uebertragung befreien dürfte⁴. Ebenso kann er in anderer Weise über die Forderung verfügen⁵, und auch er überträgt, wenn er stirbt, die Forderung auf seine Erben⁶. Es steht jedoch in der Macht des Erwerbers,

⁴ Für den aufgestellten Satz beweisen folgende Stellen. a) L. 3 C. de nov. 8. 42 (Gordianus a. 240). „Si delegatio non est interposita debitoris tui, ac propterea actiones apud te romanorum, quamvis creditori tuo adversus eum solutionis causa mandaveris actiones, tamen, antequam lis contestatur, vel aliquid ex debito accipiat, vel debitori tuo denuntiaverit, exigere a debitori tuo debitam quantitatem non veteris, et eo modo tui creditoris actionem adversus eum inhibet“. Man darf dieser Stelle gegenüber nicht geltend machen wollen, daß sie nur vom Standpunkte der *mandata actio* aus rede, wie Vähr. Jahrb. I. Dogn. I S. 378 fg. thut. Dass die Stelle die *utilis actio* nicht nennt, ist nicht ausschließend, als die gleiche Erwähnung in I. ult. D. de transact. 2. 14, deren Entscheidung entschieden auf der *utilis actio* beruht. Allerdings läßt sich gerade bei der *in solutum datio* ein direktes Zeugniß für die *utilis actio* erst aus einer späteren Zeit beibringen (aus dem I. 294, l. 5 C. quando sicut 4. 15); aber bereits drei Jahre nach der I. 3 cit. wird die *utilis actio* von demselben Kaiser, von welchem diese letztere Stelle herrührt, bei einem Kaufmännischen Geschäft (für die Kaufähnlichkeit der *in solutum datio*: I. 24 pr. D. de pign. act. 13. 7, l. 4 C. de nov. 8. 45) in einem Rescripte anerkannt, ohne Bedeutung, daß damit etwas Neues eingeführt werde (I. 1 C. de O. et A. 4. 10 in Verbindung mit I. 76 D. de sol. 46. 3, vgl. auch I. 2 C. de O. et A. [vr. saeps rescriptum est], I. 8 C. h. t. 4. 39 sive secundum ea quae prudens constituta sunt]). Dazu kommt, daß mit dem Standpunkte der *mandata actio* die Worte „vel aliquid ex debito accipiat vel debitori tuo denuntiaverit“ unvereinbar sind. Vähr hält nun zwar diese Worte für interpoliert; aber einen Beweis dafür hat er nicht beigebracht. Und zugegeben auch, sie seien interpoliert, so haben doch gerade durch diesen Zusatz die Redaktoren der *Compilation* deutlich genug an den Tag gelegt, daß wenigstens sie von dem Standpunkte der *utilis actio* aus zu reden gemeint seien. b) L. 28 §. 1 D. h. t. 18. 4. „Nominis venditor, quidquid vel compensatione vel exactione fuerit consecutus, integrum emotori reatuero compellatur“. Für diese Stelle ist es vollkommen sicher, daß sie vom Standpunkt der *utilis actio* aus redet; denn jedensfalls zur Zeit des Hermogenian, von welchem sie herröhrt, war die *utilis actio* beim Forderungskauf längst anerkannt. Doch läßt sich freilich aus einem andern Grunde die Beweiskraft dieser Stelle bemängeln. S. darüber, so wie über die Gründe, welche man gegen den im Text aufgestellten Satz geltend gemacht hat, Note 8.

⁵ Er kann sie zur Compensation verwenden, I. 23 §. 1 D. h. t. 18. 4 (s. jedoch auch Note 8). Über I. 2 §. 5 h. t. s. dagebst. — Entzieht die Beischlagsnahme der Forderung dieselbe dem Erwerber? Nein: Senff. Arch. VII. 801; jo: das. XII. 838. Vgl. XIII. 92.

⁶ Auch erreichen kann er für die Forderung, Pfandrecht oder Bürgschaft,

dieses Verhältniß zu beenden, und sich zum alleinigen Gläubiger zu machen. Dies bewirkt er dadurch, daß er dem Schuldner gegenüber den Willen an den Tag legt, fortan ihn als seinen Schuldner zu haben, daß er dem Schuldner gegenüber die Forderung ergreift, wozu übrigens schon eine einfache Anzeige an den Schuldner genügt⁷.⁸ Dagegen wird durch eine in anderer

⁷ I. 6 D. h. t. 18. 4, welche Stelle übrigens in ihrem ursprünglichen Sinne wohl nur vom Standpunkte der *actio mandata* aus geschrieben ist, da zur Zeit des Paulus die *utilis actio* beim Forderungskauf kaum anerkannt war.

⁸ L. 3 C. de nov. 8. 42 (Note 4): — „antequam lis contestatur, vel aliquid ex debito accipiat, vel debitori tuo denuntiaverit“. Vgl. I. 3 C. mand. 4. 35, I. 4 C. quas res pign. 8. 17. Treten der Uebertragende und der Erwerber zu gleicher Zeit gegen den Schuldner auf, so geht der Letztere vor, I. 55 D. de proc. 3. 3.

⁹ Dass das Recht des bisherigen Gläubigers nicht schon durch die Uebertragung der Forderung als solche, sondern erst dadurch ausgeschlossen werde, daß der neue Erwerber zum Schuldner „in ein bestimmtes Verhältniß tritt“, ist die herrschende Meinung (Mühlenbrück S. 491. 501, Puchta S. 482, Unterholzner I S. 608, Sintenis II S. 810, Geuffert S. 300). Diese Meinung ist neuerlich von Vähr. Jahrb. f. Dogn. I S. 369 fg. sehr energisch bekämpft worden; übereinstimmend v. Salpius Novation u. Delegation S. 419. 420. Nach der Ansicht dieser Schriftsteller wird der bisherige Gläubiger durch die Uebertragung als solche sofort ausgeschlossen; er hat kein Recht zum Fordern mehr, sondern nur der Schuldner das Recht, sich auf die demselben in Kenntniß der geschehenen Uebertragung geleistete Zahlung, so wie auf andere mit ihm gepflogene Befreiungsverhandlungen, dem neuen Erwerber der Forderung gegenüber zu bemessen. Für dieses letztere Recht führt Vähr passende Analogien an: I. 12 §. 2. 1. 32 I. 51 D. de sol. 46. 3, I. 15 I. 26 §. 1 I. 29 pr. § — 3 D. mand. 17. 1. Es ist auch zu zeigen, daß der Vähr'schen Ansicht sich sowohl I. 3 C. mand. 4. 35 als I. 4 C. quas res pign. 8. 17 sehr wohl folgen, und daß aus diesen Stellen gegen dieselbe nicht argumentirt werden darf. Dagegen scheitert Vähr's Ansicht meiner Meinung noch an den beiden in Note 4 genannten Stellen, und namentlich an I. 3 C. de nov. (über die zweite Stelle, I. 23 §. 1 D. h. t., s. unten in dieser Note, über I. 6 eod. s. Note 6). In I. 3 C. cit. heißt es geradezu, daß der ursprüngliche Gläubiger bis zur Denuntiation (so drückt man sich gewöhnlich aus, und so wird im Folgenden der Kürze wegen gesagt werden) das Recht behalte, die Forderung einzuziehen („non veteris“). Vähr muß diese Worte davon verstehen, daß der ursprüngliche Gläubiger die factische Möglichkeit behalte, die Forderung einzuziehen, und das scheint mir willkürlich. Das Gericht dieser Stelle wird auch, wie ich glaube, nicht aufgehoben a) durch I. ult. D. de transact. 2. 15. Zwar ist es vollkommen sicher, daß diese Stelle Denuntiation zum Abschluß des bisherigen Gläubigers nicht erforderlich (vgl. I. 104 D. de

Weise erlangte Kenntniß des Schuldners von der geschehenen Übertragung das Recht des bisherigen Gläubigers nicht ausge-

sol. 48. 8); aber sie rebet auch (am Schlus) von einem herausgegebenen Erbschaftsvermächtniß, also einem Fall der Gesamtnachfolge, und daß sie dem Erbschaftsvermächtniß den Erbschaftstausch gleichstellt, wird man nach I. 13 §. 4 I. 54 pr. D. da H. P. 5. 3 nicht auffallend finden dürfen. b) Aus diesem Grunde würde auch I. 16 pr. D. da partis 2. 14 nichts für Bähr beweisen, wenn es auch ungültig sein sollte, den zweiten Satz derselben von einer exceptio pacti de non potendo zu verstehen, wobon mir das Gegenteil sicher zu sein scheint (vgl. Bähr S. 883). c) I. 18 pr. D. da pign. act. 13. 7. Die Denuntiation wird in dieser Stelle nicht für überflüssig erklärt, sondern vorausgesetzt. — Aus I. 17 D. da transact eit. ergibt sich übrigens, daß aus I. 2 §. 5 D. h. t. 18. 4 ein Argument gegen Bähr nicht hergeleitet werden darf: diese Stelle muß von einer Acceptilation mit dem den Erbschaftsverkauf nicht kennenden Schuldner verstanden werden. Und da nun, was hier nötig ist, als möglich auch für I. 23 §. 1 h. t. zugegeben werden muß, so wird dadurch die Beweiskraft dieser Stelle (Note 4) einigermaßen gemindert. (Oder denkt I. 2 §. 5 oit. an eine vor dem Erbschaftsverkauf vorgenommene Acceptilation? So C. A. Seuffert in Seuffert Pauls S. 297 Note 4. Auffallend ist jedenfalls die *lata culpa am Schlus* der Stelle.) — Bähr ist der Meinung, daß, wer Denuntiation zur Vollendung des Forderungsüberganges verlange, damit den Erwerber auf den Standpunkt der *actio mandata* hinabdrücke, d. h. ihm vor der Denuntiation dieselbe Rechtsstellung antweise, welche der römische procurator in rom suam vor Einführung der *utilis actio* eingenommen habe. Dass ist aber entschieden irrig. Bedenksllas hat der Erwerber auch vor der Denuntiation ein festes Rechtsverhältnis zur Forderung. Ich habe dieses Rechtsverhältnis in meiner Schrift über die *Actio S. 144* nach Analogie des durch eine beobigte Willenserklärung begründeten Rechtsverhältnisses bestimmt. Ich glaube jetzt weiter gehen zu müssen, und schreibe dem Erwerber auch vor der Denuntiation geradezu ein Forderungsrecht zu. Es wird ihm auf Verlangen *actio suo nomine* gegeben; damit ist ihm ein Forderungsrecht zugesprochen. Es liegt hier also in der That ein Fall der Correalobligation vor, ein Fall, welchen die Quellen nur deswegen nicht als solchen bezeichnen, weil die Concurrenz sich nur auf die *actio*, nicht auf die *obligatio* bezieht. — In geradem Gegensatz zu Bähr hat Muther in seiner Gegenchrift gegen meine Schrift über die *Actio S. 171* sg. den Satz aufgestellt, daß der bisherige Gläubiger selbst durch die Denuntiation nicht aushöre, Gläubiger zu sein. War verlorene er das Recht, den Schuldner zur Leistung zu nötigen, aber nicht das Recht, ihn durch Leistungsnahme oder in sonstiger Weise zu bestrafen, so daß darnach der Erwerber einen Anspruch gegen den Schuldner nur aus dessen *dolus* habe. Dieser Meinung, welche jedenfalls für das heutige Recht unrichtig ist, steht auch für das römische die Abnormalität des Verhältnisses entgegen, daß jemand das Liberationsrecht behalten sollte, nachdem er das Recht zu fordern (wenn auch nur *ope exceptionis*) verloren hat. L. 2 §. 5 D. h. t. 18. 4 (welche insofern hierher gehört, als nach

schlossen⁹, auch nicht durch die eigene Anzeige des Gläubigers. — Die nämliche Stellung, wie gegenüber dem bisherigen Gläubiger, nimmt der Erwerber gegenüber den Rechtsnachfolgern derselben ein, und nicht bloß den Gesamtnachfolgern, sondern auch den Sondernachfolgern gegenüber. Auch ihnen gegenüber also ist er Gläubiger, und auch sie kann er durch Ergreifung der Forderung (Anzeige) von ihrem Gläubigerrecht ausschließen; dieselben können ihrerseits den Erwerber so wenig ausschließen, wie ihr Rechtsurheber es konnte¹⁰. Ebenso nehmen die Rechtsnachfolger des

der hier vertretenen Ansicht beim Erbschaftstausch derjenige Zustand sofort eintritt, welcher sonst nur die Folge der Denuntiation ist, ist nach I. 17 D. da transact. 2. 14 zu erklären (s. oben). Bei I. 16 pr. D. da partis 2. 14 (die ebenfalls vom Erbschaftstausch handelt) bleibt es zwar auffallend, daß dem Gläubiger *exceptio pacti de non potendo* entgegengesetzt wird, und nicht die Berufung auf die geschehene Übertragung; aber diese Schwierigkeit besteht auch für Muther, welcher ja nach der Denuntiation dem Schuldner eine Einrede aus der geschehenen Übertragung nicht versagt. Vgl. noch Knudts S. 256 Note 3.

⁹ Dieser Satz ist bestritten, Glid XVI S. 424 sg., Mühlensbruch S. 492 ff., Müsset Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XII S. 360 sg., Bähr a. a. D. S. 416 sg. Aber die Quellen legen die entscheidende Wirkung nur einer die Forderung ergreifenden Thätigkeit des Erwerbers bei. I. 17 D. da transact. 2. 15 enthält eine Ausnahme für das Erbschaftsvermächtniß und den Erbschaftstausch (s. diesen §. a. E.). S. auch Knot Arch. f. civ. Pr. XLVI. 3. Dafür, daß die Anzeige durch den Cesslonor erfolgen müsse: Seuff. Arch. VI. 26, XII. 398, XV. 120 Nr. 8; darüber III. 156, XV. 120 Nr. 1 und 2. Das Benachrichtigung durch Dritte nicht genüge: bas. XIII. 91. — Ich habe jene ergriffene Thätigkeit des Erwerbers an einem andern Orte Indestnahme der Forderung genannt (sie *Actio ic. S. 141* sg. S. 187 sg.). Hiergegen haben sich erklärt Muther in seiner Gegenchrift S. 172, 173, Bähr Johrb. f. Dogm. I S. 425—427; s. aber meine Abwehr gegen Muther S. 80. Vgl. noch Kunze Inhaberpapiere S. 242 Note 5 und zu Holzschriften III S. 233 Nr. 1, welcher Schriftsteller in der Denuntiation eine Bestätigung, d. h. eine Beseitigung des Besthes des Gedachten, sieht, und aus dieser Auffassung folgert, daß sie auch durch einen Act des Gedachten ersehen werden könne.

¹⁰ Die Frage ist sehr bestritten. Für den Vorzug des ersten Erwerbers haben sich ausgesprochen Mühlensbruch S. 502, Bangewor III S. 575 Num. 4, Bähr a. a. D. §. 12, Dernburg Pfandrecht I S. 472, Schäffer Arch. f. pract. NW. I. 23 und III. 18, Seuff. Arch. VIII. 248, XIII. 246, XVII. 27; daß der zweite Erwerber vorgehe, wenn er zuerst benuntiert habe, vertheidigen Puchta Vorles. zu §. 283, Flach Entscheidungen des DAG.

Erwerbers die nämliche Stellung ein, wie der Erwerber selbst, nicht bloß seine Gesamtnachfolger, sondern auch seine Sondernachfolger, und nicht bloß gegenüber den Gesamtnachfolgern, sondern auch gegenüber den Sondernachfolgern des bisherigen Gläubigers. — Begeht der bisherige Gläubiger den Schuldner oder umgekehrt, so ist das für das Recht des Erwerbers gleichgültig, mag jener Erbfall vor oder nach Ergreifung der Forderung eintreten¹¹.

Ein sofortiger Ausschluß des bisherigen Gläubigers tritt ausnahmsweise dann ein, wenn die Forderung mit dem ganzen Vermögen, zu welchem sie gehört, übertragen wird, so namentlich durch einen Erbschaftskauf. Leistet aber der Schuldner dem bisherigen Gläubiger in Unkenntniß des Forderungsüberganges, so

zu Wiesbaden III S. 141 sg., Musset Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XII. 12, Enorr Arch. f. civ. Pr. XLII. 16. Ich selbst habe mich früher für die letztere Meinung ausgesprochen (die Actio ic. S. 180 sg.), während Sintenis in der neuen Ausgabe seines Lehrbuchs (II S. 813) seine Meinung in der gerade entgegengesetzten Richtung geändert hat. Der Grund, welcher für den Vorzug des ersten Erwerbers entscheidet, ist im Text bereits bezeichnet. Es kann Niemand mehr Recht übertragen, als er selbst hat, und der Uebertragende hatte nach der ersten Cession nicht die Befugniß, den Erwerber durch Anzeige an den Schuldner auszuschließen. Das Letztere habe ich früher mit Unrecht gelungenet. Die Uebertragung macht den Erwerber auch vor der Anzeige zum wirklichen Gläubiger; dieses Gläubigerrecht kann der Uebertragende zwar dadurch verhindern, daß er das ihm gebliche Gläubigerrecht geltend macht, aber in anderer Weise nicht. Macht aber auch die Uebertragung als solche den Erwerber noch nicht zum wirklichen Gläubiger, so gäbe sie ihm doch jedenfalls, nach der Analogie des bedingten Rechtsgeschäfts, eine unverhindrbare Aussicht auf die Gläubigerhaft. Thäte sie auch dies nicht, so würde das Recht des Erwerbers vor der Denuntiation weder vererblich noch veräußerlich (Note 2 n. 3) sein.

¹¹ Nach der Ergreifung, weil er ausgehört hat, Gläubiger zu sein; vor der Ergreifung, weil durch die Bebung nur sein Gläubigerrecht untergeht. L. 20 pr. D. b. t. 18. 4 ist zu einer Zeit geschrieben, wo die actio utilis noch nicht anerkannt war. Die Compilatoren haben sie nur aus Versehen aufgenommen, und in derselben den eigentlichen Gedanken des neuesten römischen Rechts so wenig ausgebildet, wie in I. 18 D. de compars. (Note 2.) Vgl. Gitting Correalobig. S. 107 Ann. 137. Eine andere Erklärung bei C. A. Geuffert in Geuffert Pand. §. 297 Ann. 4.

¹² L. ult. D. de transact. 2. 16 (Note 8). Wird der Schuldner auch frei durch schenkweise Erlös? Vähr a. a. D. S. 419. — Vgl. noch I. 27 f. f. D. de proc. 3. 3.

wird er dadurch dennoch frei; ebenso durch andere mit dem bisherigen Gläubiger gepflogene Befreiungsverhandlungen¹².

§. 332.

Die Forderung geht auf den Erwerber über, wie sie bei dem bisherigen Gläubiger war, mit ihren Mängeln und mit ihren Vorzügen.

1) Sie geht über mit ihren Mängeln, d. h. sie bleibt behaftet mit den Einreden, mit welchen sie bei dem bisherigen Gläubiger behaftet war¹. Jedoch gilt dies nicht ausnahmslos für alle Einreden; es gilt nicht für diejenigen, welche sich nicht sowohl auf die Forderung selbst, als vielmehr auf diese bestimmte Gläubigerperson beziehen; diese Einreden gehen mit dem Wechsel des Gläubigers unter². Dahin gehört namentlich die Einrede aus

¹ Die Duellen verlassen uns hier; jedoch ist bezwegen der aufgestellte Sach nicht weniger sicher, und nicht weniger allgemein anerkannt. Aus der Praxis: Geuff. Arch. IV. 106, XI. 31. — Es versteht sich von selbst, daß hier von professualischen Einreden keine Rede ist, wie z. B. der Einrede, mit welcher die Verpflichtung eines ausländischen Klägers zur Sicherheitsleistung gestellt gemacht wird. — Aus dem gleichen Grunde hat der Erwerber auch keine Verpflichtung sich auf eine Wiederlage aus der Person des bisherigen Gläubigers einzulösen. L. 33 §. 5 I. 34 L. 70 D. de proc. 3. 3 reben jedenfalls nur vom Standpunkte der *mandata actio* aus. Vgl. übrigens Mühlensbruch §. 62, Puchta S. 495, Sintenis II S. 817. Geuff. Arch. V. 234, XIII. 146.

² Vgl. I. 7 pr. D. de exc. 44. 1. Dieser Sach ist nicht allgemein anerkannt. Namentlich in der neueren Zeit ist er mit Verhaftigkeit auf Grund der Auffassung bestritten worden, daß der Erwerber dem Schuldner gegenüber nur Auskörner einer fremden Obligation, nur Vertreter des Gläubigers sei. Francke Arch. f. civ. Pr. XVI. 15, Puchta S. 492 sg., Bangewor III §. 575 Ann. 1, Sintenis II S. 815 sg., Holzschuh III §. 223 Nr. 2 a. E. Davider Mühlensbruch S. 588 sg., Windscheid die Actio ic. S. 182 sg. Von dem hier vertretenen Standpunkte aus ließe sich die Fortdauer auch der persönlichen Einreden nur mit Berufung auf den Sach rechtfertigen, daß durch die Uebertragung der Forderung der Schuldner nicht in eine schlechtere Lage versetzt werden dürfe. Aber man muß sich hüten, diesen Sach rücksichtslos anzubieten; er findet seine nothwendige Begrenzung darin, daß die Uebertragung der Forderung eben rechtlich zulässig ist. Weil sie rechtlich zulässig ist, muß der Schuldner auch die sich daraus ergebenden Consequenzen hinnehmen, selbst wenn sie ihm nachtheilig sind. Vgl. Mühlensbruch S. 59 Note 123^a; Geuff. Arch. X. 250, XIII. 193 (der Schuldner kann mit dem

der Rechtswohlthat des Rothbedarfs, wenn sie ihren Grund in einer persönlichen Eigenschaft des Gläubigers hat²; ferner die Einrede aus einem persönlichen Erlaßvertrag^{3, 5}. Nur dann kann der Schuldner auch eine persönliche Einrede entgegensetzen, wenn die Uebertragung in böswilliger Absicht gerade zu dem Ende gemacht worden ist, um ihn der Einrede zu berauben⁶. — Einreden, welche nach der Uebertragung, aber vor der Anzeige an den Schuldner begründet werden, stehen dem Erwerber mit derselben Unterscheidung entgegen. Einreden aus der Zeit nach der Anzeige können dem Erwerber unter keinen Umständen entgegengesetzt werden⁷.

2) Die Forderung geht über mit ihren Vorzügen. Also namentlich mit ihren Nebenrechten: Pfandrechten, Bürgschaften, Gläubigeransprüchen⁸. Ob die Vorzüge der Forderung auf dem

Revers des Gläubigers über Tilgung der Schuld dem Erwerber gegenüber das Datum der Tilgung nicht beweisen, vgl. Bähr Jahrb. f. Dogm. I S. 446 Note 124).

³ S. §. 267 Nr. 2 und 3. Diese Einrede wird auch von Goschen ausgeschlossen, welche sonst die persönlichen Einreden zulassen, aus dem Grunde, weil sie nur gegen die Execution, nicht gegen die Forderung gehe. So von Puchta S. 495; derselbe Grund bei Mühlensbruch S. 591 in der Note. S. dagegen Bangerow a. a. D. Nr. 3; vgl. auch Friß S. 229.

⁴ D. h. aus einem Erlaßvertrag, welcher wirklich nur diese Gläubigerperson hat ausschließen wollen. Anders wenn der Sinn des Erlaßvertrages war, daß bei Lebzeiten des Gläubigers nicht solle eingefordert werden können, wohl aber durch seine Erben. S. I. 57 §. 1. D. de post. 2. 14 und vgl. Bangerow a. a. D. Nr. 2.

⁵ Nicht auch die exceptio doli, welche in den Quellen nur deswegen als persönliche bezeichnet wird (I. 2 §. 1 I. 4 §. 83 D. de doli mali ex. 44. 4), weil sie nicht gegen den unschuldigen Dritten, welchem der Betrug zu Gute gekommen ist, gegeben wird. L. 4 §. 27—31 D. de doli mali ex. bezieht sich nicht auf die Uebertragung von Forderungen. Vgl. Bangerow a. a. D. Nr. 1.

⁶ Vgl. I. 34 D. de proc. 3. 3, auch I. 40 i. f. D. de stip. serv. 45. 3. Windscheid die Actio ic. S. 183.

⁷ Vor der Anzeige ist der bisherige Gläubiger noch immer Gläubiger, und die Forderung unterliegt daher der von seiner Person ausgehenden Einwirkung; nach der Anzeige ist er nicht mehr Gläubiger. Daher kann der Schuldner namentlich dem Erwerber aus einer nach der Anzeige gegen den Gläubiger entworfenen Forderung keine Compensationseinrede entgegensetzen.

⁸ Im älteren Recht verstand sich dieser Übergang wenigstens für die

gemeinen Rechte, oder auf einer Rechtswohlthat beruhen, ist gleichgültig; ebenso, wenn sie auf einer Rechtswohlthat beruhen, ob diese ihren Grund in einer Eigenschaft der Forderung, oder in einer Eigenschaft des Gläubigers hat⁹. Die letztere Unterscheidung macht sich nur dann geltend, wenn die Rechtswohlthat der Forderung einen Vorzug nicht schon verliehen hat, sondern nur für eine zukünftige Zeit in Aussicht stellt; in diesem Fall kann die Rechtswohlthat, wenn sie ihren Grund in einer persönlichen Eigenschaft des Gläubigers hat, von dem Erwerber nicht geltend gemacht werden. Hierher gehören nach der Auffassung der Quellen die Concursprivilegien¹⁰. —

Was die Einreden aus der Person des Erwerbers angeht, so können diese der übertragenen Forderung entgegengesetzt werden, auch wenn sie eine rein persönliche Beziehung auf den Erwerber haben¹¹. Umgekehrt kann der Erwerber für die Forderung auch

durch Rechtsgeschäfte bewirkte Uebertragung der Forderung nicht von selbst, vielmehr mußte auf die Nebenrechte der Forderung ein besonderer Uebertragungsact gerichtet werden. Anders aber im neuesten Rechte. Vgl. I. 6 I. 23 pr. D. h. I. 18. 4, I. 14 pr. sed, I. 34 pr. D. de leg. 1110 32 — I. 6. 7 C. de O et A. 4. 10, I. 14. C. de fidei. 8. 41 (vor welcher Stelle es übrigens nicht ganz sicher ist, daß sie bereits das neuere Recht enthält). Mühlensbruch S. 477, Schmid S. 10 S. 27 fg. — Vgl. noch Geuff. Arch. IV. 26, XI. 102 (der dem Gedanken zugehörige Ebd. geht nicht auf den Cesslonar über), XI 226 (die Forderung auf rückständige Zinsen geht nicht mit über).

⁹ L. 48 D. de ussr. 22. 1, I. 7 C. de priv. soci. 7. 73, I. 2 C. de his qui in prior. 8. 19.

¹⁰ L. 42 D. de adm. et per. 26. 7, vgl. I. 19 §. 1 D. de reb. auct. iud. 42. 5, I. 68 I. 196 D. de R. I. 50. 17. Eine Anwendung dieses Satzes bei Geuff. Arch. XII. 145. — Vgl. Mühlensbruch S. 56, Puchta S. 485 ff., Bangerow S. 575 Anm. 2. Wer den Cesslonar nur als Vertreter des bisherigen Gläubigers ansieht, muß ihm, wenn er consequenter sein will, den Gewinn der Rechtswohlthaten des Gläubigers unbedingt gestatten. Windscheid die Actio ic. S. 186.

¹¹ Vgl. Mühlensbruch S. 61. Geuff. Arch. VI. 176. — Von dem Standpunkt der Ansicht, welche den Erwerber nicht als Gläubiger ansieht, muß consequenterweise das Gegenteil gefragt werden. Um dieser Consequenz zu entgehen, nimmt Bähr a. a. D. S. 446 an, es sei nur ein Recht des Schuldners, den Erwerber als Vertreter des Gläubigers zu behandeln; er dulde ihn aber auch als wirklichen Gläubiger behandeln. Einen Beweis für diese Unterscheidung hat Bähr nicht beigebracht.

alle seine Rechtswohlthaten geltend machen¹²; es müßte denn die Uebertragung in böswilliger Absicht zu dem Ende geschehen sein, um die Stellung des Schuldners zu erschweren¹³.

§. 333*.

Die Wirkung der Forderungsübertragung ist durch positive gesetzliche Vorschrift¹ für den Fall beschränkt worden, wo die Uebertragung auf Kauf beruht². In diesem Fall soll der Erwerber von dem Schuldner nicht mehr einsordnen können, als er selbst für die Forderung gegeben hat³, so daß der Schuldner von dem Überschuß frei wird⁴, und denselben daher auch einem Zweiten, welchem der Erwerber seinerseits die Forderung

¹² So gut wie für eine in anderer Weise erworbene Forderung. — Hier wird von der herrschenden Meinung auf Grund der Auffassung, daß die Forderung selbst auf den Erwerber nicht übergehe, in der That das Gegentheil gelehrt. Mühlenbruch S. 58, Puchta S. 489 fg., Vangerow III S. 192, Sintenis II S. 815. — Über I. 6 pr. D. de iure fisci 49. 14 I. Windisch die Actio ic. S. 187; außerdem Mühlenbruch S. 578, Puchta S. 491, Vangerow III S. 138 (aber auch I S. 842), Sintenis II S. 815 Note 91, Dernburg Handrecht I S. 343.

¹³ Vgl. Note 6.

* Mühlenbruch S. 53, Puchta S. 472—478, Schmid S. 34—50; Hollsäumer III S. 226.

¹ Von K. Anastasius, I. 22 C. mand. 4. 35. Ein Nachtrag von Justinian in I. 23 eod.

² I. 22 eit.: — „si quis datis pecunias huiusmodi subierit cessionem“.

³ Die Vorschrift will den Handel mit Forderungen verhindern, davon ausgehend, daß dieselbe leicht zur Bedrückung des Schuldners ausgeschlagen könne. — Die Vorschrift hat in neueren Gesetzegebungen keine Gunst erfahren (vgl. Geuffert §. 303 Note 3); auch das HGB. Art. 299 hat sie aufgehoben.

⁴ Dies ist zwar ausdrücklich nur für den Fall gesagt, wo der Versuch gemacht wird, das Gesetz durch Simulation einer Schenkung zu umgehen (I. 23 C. eit.), und deswegen ist die Behauptung aufgestellt worden, daß für den Fall, wo ein solcher Versuch nicht vorliegt, der Erwerb dem verkaufenden Gläubiger bleibe (unter den Neueren von Brackenhäst Arch. f. civ. Pr. XXIII. 6, Herrmann das. XXXI S. 68 fg., Schmid S. 38 fg.). Aber die I. 23 eit. will offenbar die Anastasische Vorschrift nur gegen die Gefahr der Umgehung schützen, nicht aber die Folgen ihrer Verletzung neu bestimmen. S. namentlich Vangerow III S. 576 Ann. 1. — Über die von Manchen behauptete Fortdauer einer natürlichen Verbindlichkeit I. S. 289 Note 22, Mühlenbruch S. 650, Schwanzert die Naturalobligationen S. 477.

übertragen hat, nicht zu leisten braucht, selbst wenn dieser für die Forderung ihren vollen Betrag gegeben hat⁵. Dadurch, daß dem Geschäft ein anderer Name gegeben wird, wird natürlich die gesetzliche Vorschrift nicht ausgeschlossen; in den Quellen wird speziell der Fall hervorgehoben, wo eine Schenkung, in Betreff der ganzen Forderung oder eines Theils derselben, simulirt wird⁶. Der Beweis, daß weniger als der Betrag der Forderung gezahlt worden sei, liegt dem Schuldner ob⁷. — Die gesetzliche Vorschrift bezieht sich nur auf eigenliche Käufe, nicht auf kaufähnliche Geschäfte, wie Hingabe an Zahlungstatt, Auseinandersetzungen, Abfindungen⁸, und nur auf Privatkäufe, nicht auf Käufe in einer

⁵ A. M. Arnold pract. Erörterungen I. 8, und für den Fall, wo der zweite Verkauf nach der Demutuation erfolgt, Mühlenbruch S. 606. S. darüber auch Puchta §. 285. e. Geuff. Arch. II. 31.

⁶ L. 23. eit.

⁷ Daß der Schuldner den Beweis führen muß, wenn darüber gestritten wird, ob der Uebertragung ein Kauf- oder ein anderes Geschäft zu Grunde liege, wird nicht beweist. Dagegen spricht die herrschende Meinung den Schuldner von dem Beweise, daß er weniger für die Forderung gegeben habe, als ihren Nominalwert, bei; es soll umgekehrt der Erwerber beweisen müssen, daß er so viel für die Forderung gegeben habe, als er jetzt fordert. So namentlich Puchta S. 478, Sintenis II S. 128 Note 5, Vangerow III S. 576 Ann. 2, Schmid S. 38. Das Gegentheil ist vertheidigt worden namentlich von Weber Beweislast VI S. 29, Bethmann-Hollweg Beweislast S. 367, und in einem besonderen Aufsatz von Burchardi Arch. f. civ. Pr. XVIII. 8. Brackenhäst und Herrmann an den in Note 4 genannten Orten machen auch hier die baselbst bezeichnete Unterscheidung geltend; für den regelmäßigen Fall der I. 22 C. mand. legen sie dem Erwerber, für den Ausnahmefall der I. 23 eod. dem Schuldner den Beweis auf. Der Grund, weshalb ich die unbedingte Beweislast des Erwerbers behaupte, liegt in dem I. S. 133 S. 334 Gesagten: die Uebertragung berechtigt an und für sich den Erwerber, die Forderung nach ihrem vollen Betrage einzuzlagen; das anastasische Gesetz begründet ein Hinderniß ihrer rechtsverzeugenden Kraft. Eine ganz entscheidende Analogie gibt I. 17 D. de prob. 22. 3: der Erbe, welcher Kraft der lex Falcidik einen Abzug machen will, muß beweisen, daß dieselbe Platz greife, nicht der Vermächtnisnehmer, daß sie nicht Platz greife. — Für die Beweislast des Schuldners (jedoch auf Grund eines Hannoverschen Particulargesetzes) Geuff. Arch. V. 150; für die Beweislast des Erwerbers: I. 29, V. 126, XV. 19.

⁸ I. 22 eit.: — exceptis scilicet cessionibus, quas inter cohaerentes pro actionibus hereditatis fieri contingit, et his, quascumque vel creditor vel is, qui res aliquas possidet, pro debito seu rerum apud se constitutarum munimus ac

öffentlichen Versteigerung⁹. Sie setzt voraus, daß die gekaufte Forderung auf eine Geldleistung, oder doch auf Leistung von Sachen gehe, welche einen Marktwert haben¹⁰, auch, daß der zu leistende Betrag kein ungewisser sei¹¹. Forderungen aus Dönen und Inhaberpapieren fallen unter das Gesetz schon deswegen nicht, weil diese nicht durch Rechtsnachfolge (Cession) übergehen¹², ¹³.

§. 334*.

Der Erwerber muß dem Schuldner gegenüber nicht nur den

tuitio accepit, nec non his, quas inter legatarios seu fideicommissarios, quibus debita vel actiones seu res alias relatas sunt, pro his fieri necessas est¹⁴. Man darf aus diesen Ausnahmen nicht etwa schließen wollen, daß das Gesetz auch bei anderen lästigen Veränderungen außer dem Kauf Platz greife. Das Gesetz nimmt auch Schenkungen aus, und folgt überdies noch ausdrücklich hinzu: „ut cessionos tam pro exceptis et specialiter enumeratis, quam alius causis factis vel facientibus secundum actionum, quaeunque cessas sunt vel fuerint, tamen sine quadam immunitione obtineant“ S. auch Mühlenbruch S. 536 ff.

⁹ Dies wird allgemein angenommen. Mühlenbruch S. 544, Puchta S. 476, Sintenis S. 806.

¹⁰ Ob die Forderung von Anfang an auf eine Geldleistung geht, oder ob sich ihr Gegenstand erst hinterher in eine Geldleistung verwandelt, darf keinen Unterschied machen. Mühlenbruch S. 543 bezieht das Gesetz auf alle Forderungen auf fungible Sachen, meint das aber wohl nur mit den im Text bezeichneten Veräußerung. Andere nehmen nur Geldforderungen. Vgl. Puchta S. 476, Sintenis S. 806, Schmid S. 35.

¹¹ Puchta S. 477, Sintenis S. 807.

¹² S. §. 291 Note 2 und 3. Aber auch abgesehen von diesem Argument wird die Unanwendbarkeit der lex Anastasiana auf die bezeichneten Forderungen allgemein anerkannt. S. Kunze Inhaberpapiere §. 189, 140, und die dafelbst verzeichnete Literatur.

¹³ Andere Ausnahmen, welche man hat machen wollen, bei Mühlenbruch S. 547 ff. Dieser selbst nimmt noch den Fall auf, wo mehrere Forderungen gegen verschiedene Schuldner um einen Kaufpreis verkauft worden seien. Dagegen mit Recht Puchta S. 477, Sintenis S. 807. W. A. muss in diesem Fall der Kaufpreis auf die verschiedenen Forderungen proportional verteilt werden. Sintenis a. a. O. läßt den eben die zuerst Angegriffenen voll haften, den aber die nach Erschöpfung des Kaufpreises noch übrigens Schuldner frei ausgeben.

* Es ist das Verdienst Bähr's (Jahrb. I. Dogm. I S. 445 ff.), die in diesem §. erörterten Verhältnisse zur Sprache gebracht zu haben. Gegen Bähr hat sich erklärt Sintenis II S. 128 Anm. 1. 77, 100.

Beweis der geschehenen Übertragung führen¹, sondern er muß auch den Schuldner in den Stand setzen, diesen Beweis gegenüber etwaigen Ansprüchen des die Übertragung bestreitenden Gläubigers führen zu können. Vermag der Erwerber dies nicht, so muß er dem Schuldner Realsicherheit dafür geben, daß er ihn gegen die von dem früheren Gläubiger etwa zu erhebenden Ansprüche vertreten werde². Hat der Schuldner dem Erwerber geleistet, ohne

¹ Nicht auch den Beweis des der Übertragung zu Grunde liegenden § 334. Rechtsgeschäft. Seuff. Arch. V. 160, X. 36, XI. 136, XII. 18. 90. Vgl. Seuffert Paul. §. 298 Note 4. S. noch Seuff. Arch. I. 336, XI. 137, XII. 96. Auch v. Salpius Novation und Delegation S. 418. — Kann sich der Schuldner durch Verneinung darauf vertheidigen, daß die geschehene Übertragung simulirt gewesen sei? Verneint (mit Unrecht) in den Entscheidungen bei Seuff. Arch. XII. 337.

² Sonst läuft der Schuldner Gefahr, zweimal leisten zu müssen. Der Erwerber führt z. B. dem Schuldner gegenüber den Beweis der Übertragung durch Eidesdeklamation; gegen den später auftretenden Gläubiger hat der Schuldner kein anderes Beweismittel, als denselben seinerseits den Eid zuzuschicken; der Gläubiger schwört den Eid aus. Der Schuldner wird dem Erwerber verurtheilt, und kann von dem Erwerber nichts zurückfordern, da dieser ja ihm gegenüber den Beweis seiner Gläubigerhaft geführt hat. Bähr S. 358, 359. Dass hier geholt werden müsse, ist klar; aber wie zu helfen sei, ist nicht ganz leicht zu sagen. Bähr verweist an diesem Punkte seinen Satz, daß der Erwerber dem Schuldner gegenüber nur prozessualischer Vertreter sei (§. 329 Note 10 a. C.); er folgert daraus, daß der Erwerber *cavito de rato* zu leisten habe. Aber dieser Weg führt *meiner Überzeugung nach* selbst dann nicht zum Ziel, wenn man den Ausgangspunkt Bähr's als richtig anerkennen will. Denn 1) geht die *cavito de rato* nicht auf Vertretung in dem von dem Gläubiger zu erhebenden Prozeß, sondern auf sofortige Leistung des Interesse, sobald der Gläubiger den Prozeß erhebt (I. 12 §. 1. 15 D. ratam rem. 46. 8); 2) hatte die *cavito de rato* ursprünglich nicht den Fall der Zweifelhaftigkeit der Ermächtigung im Auge, sondern den Fall der trotz feststehender Ermächtigung erfolgenden Richtersternung von Seiten des Gläubigers (s. namentlich Behmann-Hollweg Versuche S. 179 ff.); nachdem sie sich aber auf den Fall der Zweifelhaftigkeit der Ermächtigung zurückgezogen hatte, konnte ihr Inhalt eben deswegen auch nicht mehr sein, daß der Gläubiger seinen Anspruch mehr erheben werde, sondern, daß dieselbe Ermächtigung ertheilt habe, und deswegen keinen Anspruch mehr erheben werde; es mußte daher dem Tävuten gestattet werden, sich durch den Beweis der ertheilten Ermächtigung zu befreien. Mit der Erläuterung des Cessionars zu diesem Beweise ist aber eben dem Schuldner nicht gebient. — Über führen zum Ziele die von Bähr aus S. 454—457 angeführten Quellenstellen. Man wird auf Grund derselben den allgemeinen Satz aussstellen dürfen, daß jeder, welcher eine Leistung einbringe, handeln. II. Band.

diese Sicherheit erlangt zu haben, so kann er, falls der Gläubiger gegen ihn auftritt, diese Vertretung von dem Erwerber dennoch fordern³. — Umgekehrt muß auch der ursprüngliche Gläubiger, wenn er nach der Denuntiation unter Bestreitung der Berechtigung des Erwerbers fordernb gegen den Schuldner auftritt, demselben Sicherheit für die Vertretung gegen die Anspröche des Erwerbers leisten⁴. — Verküpfert der erste Erwerber die Forderung weiter, so

fordert, dem Belangten Sicherheit basirr geben muß, daß er ihn gegen einen anderen Anspruch auf die nämliche Leistung vertreten werde (*cantio defensum iri*). Swarz sprechen diese Stellentheilweise (I. 1 §. 37 D. dep. 16. 3, 1. 8 §. 3 D. de leg. 110 31, vgl. auch I. 57 D. de H. P. 5. 8) nur von dem Fall, wo zu gleicher Zeit mehrere Prätendenten einer und derselben Forderung auftreten, und haben theilweise nicht den Fall der Zweifelhaftigkeit der Berechtigung, sondern den Fall im Auge, wo unzweifelhaft auch nach gemachter Leistung noch ein anderer Anspruch übrig bleibt (I. 31 §. 1 D. de neg. gest. 3. 5, 1. 81 D. de H. P. 5. 3, 1. 20 §. 2 D. sam. herc. 10. 2, 1. 1 §. 9 D. de doto prael. 33. 4, 1. 16 §. 3 D. ad. 80. Trab. 96. 1, 1. 14 §. 1 D. iud. solvi 46. 7). Aber was das Letztere angeht, so wird man erwägen dürfen, daß es im Resultate keinen Unterschied macht, ob ich einen Anspruch deswegen gegen mich anerkennen muß, weil er besteht, oder deswegen, weil ich seine Rechtsexistenz (seinen Untergang) nicht beweisen kann; und jedenfalls gibt es zwei Stellen — I. 29 §. 6 D. mand. 17. 1 und I. 11 §. 21 D. de leg. 110 31 —, welche dem Forderenden die *cantio defensum iri* unabhängig von beiden und der anderen der im Vorstehenden bezeichneten Beschränkungen auferlegen. — Ueber die *cantio defensum iri* s. den Aufsatz von Crops in Heise und Crops Abhandlungen I Nr. 14.

³ L. 7 §. 4 D. de doto prael. 33. 4, 1. 5 §. 1 D. de usufr. ear. ror. 7. 5, 1. 10 pr. D. usufr. quenadim. 7. 9, 1. 10 D. de praeser. verb. 19. 5. S. auch Bähr §. 17. — Bähr S. 467 ist der Meinung, der Schuldner dürfe, wenn der Gläubiger gegen ihn auftrete, sofort das Geleistete von dem Cessionar zurückfordern, weil es unter der stillschweigenden Voraussetzung gezahlt sei, daß nicht auch der ursprüngliche Gläubiger die Forderung beanspruchen werde. Ich halte das nicht für richtig. Der Schuldner hat gezahlt lediglich unter der Voraussetzung, daß der Cessionar Forderungsberechtigter sei, und die Wahrheit dieser Voraussetzung ist der Cessionar bereit, dem Schuldner zu beweisen.

⁴ Für diesen Fall geben einen unmittelbaren Inhalt die Entscheidungen in I. 1 §. 37 D. dep. 16. 3, 1. 8 §. 3 D. de leg. 110 31. Bähr §. 19. 20 ist der Meinung, daß in diesem Falle der Schuldner dem ursprünglichen Gläubiger mit befreiender Wirkung zahlen dürfe, falls der Cessionar nicht bereit sei, ihn gegen die Klage desselben zu vertreten. Bähr's Grund ist: weil der Gläubiger fundatam intentionem habe, und daß er nicht erst einen Beweis zu führen brauche; deswegen nimmt Bähr auch den Fall aus, wo der

findet die daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse in gleicher Weise zu behandeln⁵. — Treten mehrere Forderungsprätendenten zu gleicher Zeit gegen den Schuldner unter Erbietung zur Sicherheit auf, so gebührt demjenigen der Vorzug, welchem gegenüber der anderen sein besseres Recht erst zu erweisen hat⁶. Uebrigens kann der Streit zwischen mehreren Forderungsprätendenten auch dadurch zum Austrag gebracht werden, daß einer von ihnen gegen den anderen oder die anderen auf Anerkennung seines besseren Rechtes klagend auftritt⁷.

γ Zulässigkeit der Uebertragung⁸.

§. 335.

1. Die Uebertragung ist nicht zulässig bei allen Forderungen. Unzulässig ist sie

a) bei denjenigen Forderungen, deren Erfüllung nur in der Person dieses bestimmten Gläubigers möglich ist. Aus diesem

Gläubiger nicht sowohl die Thatsache der Uebertragung leugne, als vielmehr die Rechtsbeständigkeit oder Wirksamkeit derselben bestreite. Aber ich würde nicht, warum die Beweisfreiheit dem Gläubiger die Befugniß geben sollte, den Cessionar zur Geltendmachung seines Rechtes zu nötigen, dessen Geltendmachung dieser seinen Interessen nicht angemessen findet. Beidefalls wird, indem der Gläubiger behandelt wird, wie jeder andere Forderungsprätendent, dessen Beweiskraft in keiner Weise geschärft; wenn er hinterher den Schuldner gegen die Klage des Cessionars zu vertreten hat, nötigt er denselben durch die Berufung auf seine ursprüngliche Gläubigerhaft nach denselben Grundsätzen zum Beweise, welche auch Platz gegriffen haben würden, wenn der Cessionar den Schuldner gegen die Klage des Gläubigers vertreten hätte.

⁵ Bähr S. 477 gibt auch in diesem Falle dem Beweisfreien den in der vorigen Note erwähnten Vorzug.

⁶ Für diesen Fall, glaube ich, darf der von Bähr hergehobene Gesichtspunkt verworfen werden. Die Quellen geben in diesem Fall dem Schuldner die Wahl (I. 1 §. 3 D. de leg. 110 31); jedoch offenbar nur deswegen, weil zur Vorzugsbildung eines Prätendenten vor dem anderen kein Grund vorhanden sei. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man der Beweisfreiheit die Kraft zuschreibt, das gleiche Recht des Gegners zu überwinden, oder die Kraft, dem Gegner ein Recht zu nehmen, welches ihm an und für sich zusteht.

⁷ S. I. §. 46 Note 8 und Bähr §. 21.

⁸ Mühlensbrück §. 22—34, Buchta S. 468—472; Bangerow III §. 574 Anm. 2, Sintenis S. 797—805, Holzschuh III §. 222.

Gründe sind unübertragbar die Forderungen auf Genugthung¹, namentlich die Forderung aus der Injurie². Seit die Leistung ein Verhältnis des Gläubigers voraus, welches seinerseits übertragbar ist, so kann mit diesem Verhältnis auch die Forderung übertragen werden; so die Forderung auf Bestellung einer Grunddienstbarkeit mit dem Eigentumsrecht an dem Grundstücke, für welches die Grunddienstbarkeit bestellt werden soll³.

b) Unzulässig ist die Übertragung bei denjenigen Forderungen, deren Erfüllung in der Person eines Andern nur mit einer dem Schuldner nachtheiligen Veränderung des Leistungsinhaltes möglich ist⁴.

c) Auch wenn weder das Eine noch das Andere der Fall ist, kann doch das Forderungsrecht möglicherweise von der Art sein, daß ihm nur genügt wird, wenn genau dieser Person geleistet wird. Entscheidend hierfür ist der Wille der die Forderung begründenden Person, bez. des Rechtssatzes, auf welchem sie beruht⁵. Aus diesem Grunde ist namentlich unübertragbar die Forderung

¹ Die s. g. actiones vindictam spirantes. Genugthung kann nur demjenigen geleistet werden, welcher eine Schädigung erlitten hat. Insofern die Genugthung durch eine Vermögensleistung von Seiten des Verpflichteten beschafft werden soll, steht doch die Vermögensleistung erst in zweiter Linie; nicht sie ist der eigentliche Gegenstand des Forderungsrechts, sondern eben die durch sie dem Berechtigten zu gewährende Genugthung. Dafürgegen rechnet das römische Recht die actiones quas vindictam continent auch in anderen Beziehungen nicht zum Vermögen. L. 28 D. de iuri. 47. 10; 1. 8 pr. D. de inoff. test. 5. 2, l. 2 §. 4 D. de collat. 37. 6, l. 1 §. 8 D. si quid in fr. patr. 38. 5, l. 13 pr. D. de iuri. 47. 10.

² Über die übrigen hierher gehörigen Fälle s. §. 359 Nr. 1, und über das Ganze Mühlenbruch S. 292—302.

³ Mühlenbruch §. 28 i. A.

⁴ Der Ausdruck des Textes ist der Kürze zu Liebe nicht ganz genau. Eine Änderung des Leistungsinhaltes ist mit der Änderung der Person des Empfängers immer verbunden (§. 329 Note 2). Es ist also gemeint eine Änderung des Leistungsinhaltes, welche auch abgesehen davon stattfindet, daß es nun ein Anderer ist, welchem die Leistung gemacht wird. So wird z. B. bei der Forderung auf Bestellung einer persönlichen Dienstbarkeit durch die Änderung des Gläubigers die Zeitbauer, für welche die Dienstbarkeit zu bestellen ist, geändert.

⁵ Es wird z. B. im Vertrage ausgemacht, daß der Schuldner nur verpflichtet sein solle, diesem bestimmten Gläubiger zu leisten. Vgl. aber auch Geuff. Arch. V. 11.

auf Alimentation^{6, 7}. Geht der die Forderung begründende Wille darauf, daß nur einer Person, die eine gewisse Eigenschaft hat, oder die in einem gewissen Verhältnis steht, geleistet werden soll, so ist die Übertragung auch nur an solche Personen zulässig, bei welchen diese Eigenschaft oder dieses Verhältnis zutrifft⁸.

d) Verboten ist die Übertragung von Forderungen, welche im Streit befangen sind⁹.

Bei den hier nicht genannten Forderungen ist die Übertragung zulässig. Namentlich ist sie zulässig bei Forderungen, welche auf einem persönlichen Privilegium des Gläubigers beruhen¹⁰; bei bedingten¹¹, befristeten¹² und zukünftigen¹³ Forderungen; bei

⁶ Die Forderung auf Alimentation geht darauf, daß diese bestimmte Person, Kind, Vater sc. sc. ernährt sc. sc. werde. Würde die Forderung übertragen, so wäre es zwar möglich, daß der zu Alimentirende in dem für die Abtreitung erhaltenen Entgelt seinen Unterhalt dennoch hätte; aber notwendig ist dies durchaus nicht. Anders wird zu entscheiden sei, wenn die Forderung nicht sowohl auf Alimentation, als auf eine fixe Leistung geht, welche zur Alimentation dienen soll. Diese Leistung genügt der Berechtigte auch dadurch, daß er das Forderungsrecht durch Übertragung zu seinen Zwecken verwertet; der Zweck aber, welcher mit der Leistung erreicht werden soll, gehört nicht zum Inhalt der Leistung. Die Meinungen sind hier verschieden. Mühlenbruch S. 329, Puchta S. 466, Sintenis S. 799.

⁷ Ein anderes Beispiel gewähren die operas officiales des römischen libertas. L. 9 §. 1 D. de op. lib. 38. I. Mühlenbruch S. 304. Ferner das Retracttrecht. Mühlenbruch S. 323 fg.

⁸ Sintenis S. 800 Note 32.

⁹ S. I §. 125 Nr. 1 und Mühlenbruch §. 31, Grande Commentar über den Pandelentitel de ber. petit. S. 36, Geuffert Pand. §. 299 Note 9. Geuff. Arch. I. 28, V. 9. 10, XI. 135, XII. 89, XIV. 251.

¹⁰ So kann z. B. der minderjährige sein Recht auf Wiebereinsetzung in den vorigen Stand übertragen. L. 24 pr. D. de min. 4. 4. S. jedoch auch Sintenis S. 801 Note 38.

¹¹ L. 17. 19 D. h. t. 18. 4.

¹² Bei zulässigen Forderungen — d. h. bei Forderungen, für welche noch nicht einmal der Grund gelegt ist (I §. 225 Note 6). Doch läßt sich für diesen Satz kein zwingender Beweis herbringen. Das beste Argument für denselben ist die Zulässigkeit der Verpfändung des künftigen Vermögens (I. 9 C. quos res pign. 8. 17), also auch der zulässig zu erwerbenden Forderungen. L. 3 C. de don. 8. 54 („spem futuras actiones... posses transserri, non immixto placuit“) kann sehr wohl von einer bedingten Forderung verstanden werden (§. 4 I. de V. O. 8. 16); l. 11 D. h. t. 18. 4 handelt nicht von einer zulässigen Erbschaft. Mühlenbruch S. 259—262.

Forderungen auf einen zusammengefügten Leistungsinhalt (§. 252 Nr. 3), wenn dieser Inhalt sich auch erst im Laufe der Zeit entwickelt¹³; bei Forderungen aus gegenseitigen Verträgen und aus Thatsachen, aus welchen dem Schuldner ein möglicher Gegenanspruch erwächst¹⁴; bei accessorischen Forderungen¹⁵. Auch das einer natürlichen Verbindlichkeit entsprechende Recht kann übertragen werden^{16, 17}.

2. Die Übertragung ist nicht zulässig an alle Personen.

a) Sie ist nicht zulässig an einen Mächtigeren¹⁸, d. h. an

¹³ So kann übertragen werden z. B. die Forderung des Auftraggebers, des Gesellschafters sc. sc., d. h. die Forderung auf Alles, was der Auftraggeber oder Gesellschafter auf Grund des Auftrags- oder Gesellschaftsvertrages jetzt zu fordern hat oder später zu fordern haben wird. Dadurch wird freilich der Erwerber nicht Auftraggeber oder Gesellschafter, und namentlich gehen auch nicht die Verpflichtungen des Übertragenden auf ihn über. Vgl. Mühlensbruch S. 307, Puchta S. 464. Seuff. Arch. V. 125.

¹⁴ Eine *actio contraria*. Vgl. §. 320. Aber durch die Übertragung wird der Schuldner nicht der Einrede verlustig, welche ihm aus der nicht gemachten Gegenleistung oder aus der Nichtbefriedigung seines Gegenanspruches erwachsen ist. Seuff. Arch. I. 28, VIII. 35, XI. 32, 225, XIII. 89, XIV. 225. — Daraus, in Verbindung mit dem in der vorigen Note Gesagten, folgt, daß namentlich auch die Forderungen aus dem Pacht- und Mietcontract übertragen werden können. Cropp in Heise und Cropp Jur. Abhandlungen I Nr. 10, vgl. Mommsen Erörterungen I S. 186 in der Note; a. M. Mühlensbruch S. 310 sq. Seuff. Arch. XVI. 209.

¹⁵ Vgl. über die verschiedenen Meinungen Mühlensbruch §. 28, Puchta S. 467, Bangerow S. 119, Sintenis S. 801.

¹⁶ Vgl. I. 40 pr. I. 64 pr. D. ad. SC. Trab. 36. I. Mühlensbruch S. 252 sq. Ein besonderer Aufsatz über diese Frage: d'Avts und Arndts in Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. I. 5. A. M. Schwanert Naturalobligationen S. 176 sq., Schmid S. 64 sq. Man nimmt aber das Compensationsrecht aus; dieses soll auf den Erwerber nicht übergehen. Ich halte das nicht für richtig; jedenfalls muß man, wenn man diese Ausnahme macht, sie auch auf den Fall erstreden, wo der Schuldner nach der Übertragung eine Forderung gegen den Gläubiger erwirkt, an welchen Fall man nicht zu denken scheint. Nur wenn die Übertragung böswilliger Weise zu dem Ende geschieht, um den Schuldner zu benachtheiligen, wird man m. E. dem Erwerber das Compensationsrecht absprechen dürfen. Eine mittlere Meinung deutet auch Bangerow S. 116 an („in der Regel“). — Lebzigens ist diese Frage nach dem in §. 289 Ausgeführten für das heutige gemeine Recht unpraktisch.

¹⁷ Über die Übertragung von Correalforderungen: Fritz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XIX S. 63 sq.

¹⁸ An einen potenter. L. 2 C. ne licsat potent. 2. 14, vgl. c. 2 X. de

eine Person, welcher gegenüber dem Schuldner die Vertheidigung erschwert oder geschmälert ist. Jedoch ist bei diesem Verbot vorausgesetzt, daß die Übertragung in der Absicht geschieht, um den Schuldner zu drücken¹⁹. Die Folge der Übertretung des Verbots ist nicht bloß Nichtigkeit der Übertragung, sondern auch Verlust der Forderung für den Gläubiger und Befreiung des Schuldners²⁰.

b) Nach demselben Gesichtspunkt und mit denselben Folgen ist verboten die Übertragung einer Forderung, welche einem Juden gegen einen Christen zusteht, an einen anderen Christen²¹.

c) Verboten ist ferner die Übertragung einer Forderung gegen den Bevormundeten an den Bormund, und selbst an den gewesenen Bormund die Übertragung einer Forderung, welche bereits zur Zeit der Bormundschaft bestanden hat²², ebenfalls bei Strafe des Verlustes der Forderung zu Gunsten des Schuldners²³.

Wenn einem Kinde in väterlicher Gewalt eine Forderung gegen den Vater übertragen wird, und der Entgelt wird aus

al. iud. mut. I. 42. Mühlensbruch S. 30, Puchta S. 470, Fritz Erläut. II S. 213 sq., Bangerow III S. 120—122, Sintenis S. 802 Note 40.

¹⁹ Dies geht hervor aus dem Schluß der gesetzlichen Bestimmung („Aporta enim erodentium videtur esse voracitas, qui alios actionum suarum redimunt exactores“), aber auch schon daraus, daß auf die Übertretung der Vorschrift eine Strafe gesetzt wird („debiti creditores iactura multotentur“). Andere verlangen Arglist des Übertragenden nicht. S. Mühlensbruch S. 371 Note 284. Mühlensbruch (und mit ihm Fritz) läßt die Strafe des Gesetzes nicht einmal bei Arglist eintreten, sondern versteht das Gesetz nur von dem Fall des Vorwiegens eines beschwerlichaften Gegners durch simulierte Übertragung. S. dagegen Bangerow a. a. O. — Unter den heutigen Verhältnissen hat das Verbot sehr an Bedeutung verloren. Sintenis a. a. O. leugnet seine Anwendbarkeit ganz. Vgl. auch Holzschuhet III S. 221 Nr. 3. b.

²⁰ Andere lassen die Forderung an den Fiscus fallen. Mühlensbruch S. 377. — Bleibt eine natürliche Verbindlichkeit über? S. darüber §. 289 Note 17, Schwanert Naturalobligationen S. 476.

²¹ R. A. 1551 S. 79, R. P. O. 1577 Lit. 20 S. 4. Mühlensbruch S. 34, Puchta S. 471, Bangerow S. 123, Sintenis S. 804. In Betriff der heutigen Anwendbarkeit dieses Verbots s. namentlich Holzschuhet III S. 221 Nr. 3. a.

²² Nov. 72 c. 5. Mühlensbruch S. 32, Puchta S. 468, Bangerow S. 122, Sintenis S. 803. Seuff. Arch. IX. 23.

²³ „et iuerum fieri adolescentis“. S. §. 289 Note 22, Mühlensbruch S. 392, Puchta S. 469, Schwanert Naturaloblig. S. 478.

dem Vermögen des Vaters genommen, so bleibt nur eine natürliche Verbindlichkeit bestehen (§. 289 Nr. 6)²⁴.

d. Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Erwerber.

§. 336.

Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem Erwerber die in seinen Händen befindlichen Beweismittel, — wenn die Übertragung auf seiner Willenserklärung beruht, die zur Verfolgung der Forderung nötigen Beweismittel einzuhändigen²⁵. Was der Gläubiger nach der Übertragung von der Forderung einzieht, muss er dem Erwerber herausgeben²⁶. Auf die Frage, wofür der Gläubiger dem Erwerber hafte, ob bloß für juristische Existenz, oder auch für factische Realisierbarkeit der Forderung, lässt sich aus der bloßen Thatsache der Übertragung eine Antwort nicht geben; es kommt auf das der Übertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis an²⁷.

²⁴ L. 7 D. de O. et A. 44. 7. „Actiones adversus patrem alio praestari non possunt, dum in potestate est filius“. Auszunehmen ist, auch im Sinne dieser Stelle, der Erwerb aus dem caspischen Peculium, im Sinne der Compilatoren ferner der aus dem adventischen. Vgl. §. 289 Note 14 und über die verschiedenen Meinungen Mühlensbruch §. 83, Puchta S. 465, Bangerow S. 118, Sintenis I S. 799.

²⁵ Der Erklärung, dass eine Forderung übertragen sein solle, wird nicht genügt, wenn der Erwerber nicht auch in den Stand gesetzt wird, die Übertragung zu beweisen. Wenn das Gesetz oder der Richter eine Forderung übertragen, so wollen sie ebenso sehr, dass auf den Erwerber die in den Händen des Gläubigers befindlichen Beweismittel übergehen sollen, als sie den Übergang der Forderung selbst wollen. Vgl. Mühlensbruch S. 621, Puchta S. 480, Bähr Jahrb. f. Dogm. I S. 481.

²⁶ Denn es ist in sein Vermögen, wenn auch auf formell gerechtfertigtem Wege, doch materiell ungerechtfertigt gekommen; es ist also die conditio sine causa begründet. Vgl. I. 39 D. de stip. serv. 45, 3, 1. 31 §. 1 D. de R. C. 12, 1, 1. 23 sod., 1. ult. D. de neg. gest. 3. 5, 1. 1 C. de reb. al. non alien. 4. 51. Das Gleiche gilt, wenn ein zweiter Erwerber die Forderung einzieht. Vgl. Hering Jahrb. f. Dogm. I S. 117, Bähr das. S. 489.

²⁷ Dieser handgreiflich richtige Satz ist namentlich gestellt gemacht und mit Sorgfalt durchgeführt worden in der Schrift von Schliemann: die Haftung des Gebeten, (1848, 2. Ausg. 1850). Früher lehrte man als Regel, dass der Gebet für juristische Existenz (de veritatis nominis), nicht aber für factische Realisierbarkeit (de bonitate) hafte, indem man generalisierte, was I. 4. 5 D. d. t.

e. Übertragung dinglicher Ansprüche.

§. 337.

Wie Forderungen (obligatorische Ansprüche), so können auch dingliche Ansprüche übertragen werden²⁸. Dafür gelten analoge Grundsätze, wie für die Übertragung obligatorischer Ansprüche.

1. Die Übertragung kann beruhen auf Willenserklärung des Berechtigten, richterlicher Verfügung, gesetzlicher Vorschrift²⁹.
2. Die Übertragung macht den Erwerber sofort zum Anspruchsberechtigten³⁰, der bisherige Anspruchsberechtigte wird aber

18. 4, 1. 74 §. 3 D. de evict. 21. 2 für den Fall des Forderungsausfalls sagen. Auf diesem Standpunkte stehen noch (mehr oder minder) Mühlensbruch S. 64, Puchta S. 481, Sintenis S. 809 (welcher die Schrift von Schliemann nicht zu kennen scheint). Beispiele: 1) der Käufer hafte für Existenz, nicht für Realisierbarkeit (s. die citirten Stellen); 2) der Verwalter fremden Vermögens, welcher das herauszugebende Vermögen in Forderungen angelegt herausgibt, hafte für Beides; 3) der Schenker hafte für keines von Beidem (I. 18 §. 8 D. de dom. 39. 5). Vgl. Seuffert Band. §. 300 von Note 4 an; Seuff. Arch. XI. 62. — Was gehört zur bonitas nominis? Seuff. Arch. V. 149, XIII. 20.

* Vgl. über diese bisher vernachlässigte Lehre (ungenügend Mühlensbruch S. 18 S. 247 f. g. S. 507) jetzt namentlich den Aufsatz von Hering Jahrb. f. Dogm. I. 3 (1857). Dazu Windscheid die Actio re. S. 22, Becker Jahrb. f. gem. R. IV S. 257 f. g. Sintenis II S. 128 Note 26.

²⁸ Die Quellen sprechen davon in folgenden Anwendungen: 1) Übertragung der rei vindicatio an denselben, welcher die Sache leisten soll, aber sie nicht leisten kann, und dafür Schadensersatz geben muss (I. 63 D. de R. V. 6, 1, 1. 25 §. 8 D. loc. 19. 2, 1. 12 D. de re iud. 42. 1); 2) Übertragung der rei vindicatio an denselben, welchem die Sache geleistet werden soll, der aber, weil der Gegner ohne seine Schuld die Sache nicht mehr hat, weder die Sache selbst noch Schadensersatz erhält (I. 21 D. de R. V. 6, 1, S. 3 I. de emt. et roud. 3. 23, 1. 35 §. 4 D. de contr. emt. 18. 1, 1. 14 pr. D. de furt. 47. 2, 1. 39 D. de dom. 1. v. e. u. 24. 1; 3) Verlauf der actio in rem, I. 9 C. h. t. 4. 39.

²⁹ Ein Fall gesetzlicher Übertragung in I. 63 D. de R. V. 6, 1: „cum tamē praeator auxilium quandoque laturus sit“ — Nicht hierher gehören die Fälle, wo die dem Rechteigentümer gegebene rei vindicatio utilis der römische Ausdruck des übergegangenen Eigentumsrechtes, oder nur eine andere Form eines obligatorischen Anspruchs ist. S. I S. 174 Note 6.

³⁰ Unrichtig Windscheid die Actio re. S. 220; I. S. 331 Note 8.

erst durch Ergreifung des Anspruchs von Seiten des Erwerbers dem Verpflichteten gegenüber (Anzeige) ausgeschlossen⁴.

3. Der Erwerber erwirkt den Anspruch nicht bloß in seiner gegenwärtigen, sondern auch in seiner zukünftigen Gestaltung. Daher kann im Besonderen der Erwerber eines Eigentumsanspruchs nicht bloß gegen den gegenwärtigen, sondern auch gegen den zukünftigen Besitzer auftreten. Er kann auch gegen den Eigentümer selbst auftreten, wenn dieser den Besitz erlangt⁵.

4. Der Erwerber des dinglichen Anspruchs erwirkt aber nicht das dingliche Recht⁶; dieses bleibt vielmehr bei dem bisherigen Anspruchsberechtigten⁷. Verliert der Letztere das dingliche Recht, so geht damit auch der auf den Erwerber übergegangene dingliche Anspruch unter⁸. Jedoch müssen seine Rechtsnachfolger, und nicht bloß seine Gesamtnachfolger, die von ihm vollzogene Übertragung gegen sich gelten lassen⁹.

⁴ Dies leugnet Thering a. a. D. S. 111 sg.; er will das Recht der Denunciation auf die Cesslon dinglicher Ansprüche nicht übertragen wissen. Dagegen Windscheid S. 220, Beller S. 208, Sintenis a. a. D.

⁵ L. 63 D. de R. V. 6. 1: — „ipso quoque, qui littis aestimationem per separat, possidente debet adiuvari“. A. M. Thering S. 110; bagegen Beller S. 208, Bähr Jahrb. f. Dogm. I S. 444. Vgl. auch Windscheid die Actio re. S. 196.

⁶ Über der Anspruch kann ihm zu dem Ende abtreten sein, damit er durch Erlangung des Besitzes das Recht erwerbe. Thering S. 119.

⁷ Der obligatorische Anspruch erschöpft das obligatorische Recht; ist er von dem bisherigen Gläubiger auf den neuen Erwerber übergegangen, so ist in der That der Letztere Gläubiger geworden, und Jener hat aufgehört, es zu sein. Dagegen erschöpft der dingliche Anspruch das dingliche Recht nicht; er ist nur eine Seite derselben.

⁸ Dies habe ich früher geleugnet (die Actio re. S. 221). Aber der Anspruch ist doch immer nur eine Erscheinungsform des Rechtes, und sieht und fällt daher mit demselben. Wenn das römische Recht bei dem obligatorischen Anspruch das Gegenteil annahm, so hätte dies seinen Grund darin, daß es dem Lebenden nicht sowohl das Recht ließ, als vielmehr nur den nackten Namen des Rechtes. Denkbar freilich wäre eine Rechtsgestaltung, wodurch der dingliche Anspruch zu einer durchaus selbständigen, und lediglich ihren eigenen Gesetzen folgenden Existenz erhoben würde; aber daß das römische Recht so weit gegangen sei, wird durch Nichts bewiesen. Vgl. Thering S. 122.

⁹ Nach der Analogie der s. g. exceptio rei venditae et traditae (I §. 197). Vgl. Beller S. 207 unt. A. M. Thering S. 110.

b. Sondernachfolge in die Schuld*.

§. 338.

Das römische Recht hat eine Sondernachfolge in die passive Seite der obligatio ebenso wenig anerkannt, wie es die in Betreff der activen Seite gethan hat. Auch auf dem Wege der Übertragung der actio hat es den Schuldbürggang nur in solchen Fällen ermöglicht, wo derselbe von einer gesetzlichen Regel gefordert wird¹. Dagegen hat es nicht anerkannt, daß durch Vertrag die actio von einem Schuldnner auf den andern übertragen werden könne². So kann nach römischem Recht durch Vertrag ein Wechsel in der Person des Schuldnners nur in der Weise bewerkstelligt werden, daß an die Stelle der vorhandenen Obligation eine neue gesetzt wird (Novation).

* Über diese Lehre ist vor Allem zu vergleichen die höchst verbienstliche Schrift von Delbrück: die Übernahme fremder Schulden nach gemeinem und preußischem Recht (1853); f. darüber Windscheid krit. Neverschau I. 2 und Hinrichs in der Kieler Allg. Monatschrift 1853 S. 635 sg. Ferner: Kunze die Obligation re. S. 301 sg. (1856), Windscheid die Actio re. S. 21 (1856), Busch Verträge zu Gunsten Dritter S. 18—24 (1860), Bähr Jahrb. f. Dogm. VI. S. 170 sg. (1869), Jaun Arch. f. pract. R. B. N. S. 1 S. 113—131 (1864), v. Galpius Novation und Delegation S. 55. 56. 67—69. 80 (1864). Sintenis II §. 102 Note 132.

¹ Beispiele: I. 61 D. de proc. S. 3, 1. 4 pr. D. de re iud. 42. 1; I. 1 C. quando ex facto tut. 5. 39, 1. 8 D. ood. 26. 9.

² Es stand nichts im Wege, daß der Schuldnner dem Gläubiger einen s. 338 procurator in rom suam gegenüberstellte, in gleicher Weise, wie der Gläubiger dem Schuldnner einen procurator in rom suam gegenüberstellen kontute. Aber aus dem Vertrage, durch welchen jemand die gegen den Schuldnner begründete actio als procurator in rom suam übernahm, erwuchs nicht in gleicher Weise für ihn eine Verpflichtung dem Gläubiger gegenüber, wie aus der Bestellung eines procurator pro rem suam durch den Gläubiger für den procurator ein Recht (actio utilis) gegen den Schuldnner erwuchs. Ebenso wenig, wie durch das mandatum actionis, wurde durch eine in anderer Form gemachte Schuldbürgnahme eine utilis actio gegen den Übernehmer begründet. L. 2 C. h. t. 4. 89. „Ratio iuris postulat, ut creditoribus hereditariis et legatariis seu fiduciariis te convenire volentibus tu respondeas, et cum eo, cui hereditatem vendidisti, tu exportarum aucto ordino... Quamvis enim ea lege emerit, ut creditoribus hereditariis satisfaciat, excipere tamen actiones hereditarias invitus cogi non potest“. Ebenso I. 26 C. de pact. 2. 3, 1. 22 C. de don. S. 54.

Weiter geht das heutige Recht. Das heutige Recht erkennt an, daß durch Vertrag an die Stelle des bisherigen Schuldners ein anderer Schuldner auch unter Aufrechterhaltung der Identität der Obligation gesetzt werden könne³. Nur setzt dieser Vertrag in gleicher Weise, wie der Novationsvertrag, Mitwirkung des Gläubigers voraus⁴: die Erklärung des Schulübernehmers, daß er an Stelle des bisherigen Schuldners Schuldner sein wolle, muß nicht bloß von dem bisherigen Schuldner, sondern auch von dem Gläubiger acceptirt werden; erst dadurch wird der bisherige Schuldner entlastet, und der Uebernehmer verpflichtet⁵. Von der

1. 28 D. nov. 89. 5, 1. 72 pr. D. do I. D. 23. 8. Natürlich blieb der Schuldner in gleicher Weise verhaftet, wie der Uebernehmer nicht verpflichtet wurde. S. übrigens auch I. 2 C. de pactis 2. 8. „Post venditionem hereditatis a te factam, si creditores contra emtores actiones suas movisse probare poteris, eos quoque eas spontanea voluntate suscepisse, exceptione taciti pacti non inutiliter defensoria“. Vgl. Delbrück S. 121—127, Windscheid S. 204—208.

³ Wenn der Wille der Parteien wirklich darauf gerichtet ist, daß die bestehende Obligation übergehen, nicht eine neue geschaffen werden solle, so ist nicht abzusehen, weshwegen diesem Willen nicht Folge gegeben werden dürfte. Ist die Obligation in ihrem juristischen Bestande von der Person dieses bestimmten Gläubigers unabhängig, so kann sie auch den Wechsel des Schuldners überdauern; die Person des Schuldners ist für den juristischen Bestand der Obligation nicht wesentlicher, als die Person des Gläubigers. Die Römer wurden zur Annahme einer Novation dadurch gebrängt, daß für sie der, hier unter allen Umständen erforderliche (§. Note 4 und das im Text folglich Folgende), Beitritt des Gläubigers in anderer Form, als der der Stipulation, nicht möglich war; eine Stipulation aber erzeugte immer eine neue Obligation. Wie wenig aber auch das römische Recht der Ansicht war, daß durch die Novation das praktische Bedürfniß befriedigt werde, zeigt der von ihm anerkannte Satz, daß auf die neue Obligation das Pfandrecht der alten übertragen werden könne (I. §. 238 Note 1), ein Bruch der Rechtsconsequenz von der schärfsten Art. — v. Salpinus a. a. D., welcher dieses Letztere mit ungünstigstem Grunde befreit (a. a. D. §. 35), und in der Novation trotzdem, daß sie die Identität der Obligation zerstört, eine Succession sieht (vgl. §. 329 Note 10, §. 353 Note 5), glaubt, daß die Novation allen Bedürfnissen des Verkehrs genüge. Aber jedenfalls macht dieselbe in Betreff der Pfandrechte einen neuen Vertrag nötig, und die Concursprivilegien zerstört sie trotz alles Vorbehaltens (I. 29 D. do nov. 46 2).

⁴ Denn die Obligation erleidet durch den Wechsel des Schuldners, wenn auch keine Änderung ihres juristischen Bestandes, doch möglicherweise eine bedeutende Änderung ihres ökonomischen Wertes. Eine nicht realistbare Forderung ist im ökonomischen Resultate gleich einer nicht existierenden.

anderen Seite ist es nicht nothwendig, daß die Erklärung des Schuldners dem Gläubiger gegenüber abgegeben werde;⁶ auch wenn sie dem bisherigen Schuldner gegenüber abgegeben worden ist, kann der Gläubiger durch hinterherige Acceptation derselben⁶ den Schulübernahmungsvertrag zur Vollendung bringen⁷. Nur ist, wenn der Gläubiger zu der Verhandlung zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer nicht zugezogen wird, wohl zu zusehen, ob der Uebernehmer wirklich die Schuld auch dem

⁵ S. §. 309 Nr. 2.

⁶ Diese Acceptation kann ausdrücklich, sie kann aber auch stillschweigend erklärt werden. Eine stillschweigende Erklärung derselben liegt in jeder Verhandlung des Uebernehmers als Schuldners, namentlich auch in der Erhebung der Klage gegen denselben. Vgl. Windscheid krit. Ueberschau I S. 45.

⁷ In der Lehre von der Schulübernahme haben Doctrin und Praxis von jeher über das römische Recht hinausgedrängt. Man hat von jeher das Bedürfniß empfunden, dem Gläubiger unmittelbar aus dem Vertrage zwischen Schuldner und Uebernehmer einen Anspruch gegen den Uebernehmer zu verschaffen. Vgl. darüber und über die Mittel, mit welchen man dieses Bedürfniß zu befriedigen gesucht hat, Delbrück S. 73 sq. (Windscheid krit. Ueberschau S. 32—35). Delbrück selbst nimmt einen auf deutscher Rechtsanschauung und moderner Rechtsentwicklung beruhenden Rechtsatz an, laßt dessen die Schuld, als sachlicher Niederschlag der Obligation, wie eine Sache aus einem Vermögen in das andere übertragen werden könne. S. dagegen Windscheid krit. Ueberschau S. 36—40, Kunze S. 77—79. Kunze schreibt der Schulübernahme die Kraft zu, aus der Obligation des Schuldners in der Person des Uebernehmers ohne Weiteres eine Zweigobligation zu erzeugen. Vgl. darüber Windscheid S. 214. 180. 181. Vähr sieht in dem Schulübernahmungsvertrag eine durch den Schuldner dem Gläubiger ertheilte Ermächtigung, seines (des Schuldners) Anspruch gegen den Uebernehmer als sein Vertreter geltend zu machen, Baum, wie Fröhlicke, eine stillschweigende Concessio. S. dagegen §. 316 Note 19. Alle diese Schriftsteller lassen aber neben dem Uebernehmer auch den Schuldner fortfahren zu halten. Die hier vertretene Construction läßt aus dem Vertrage zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer für den Gläubiger noch gar kein Recht entstehen, schreibt dagegen dem Beitritt desselben, insofern dadurch ein Vertrag zwischen dem Gläubiger und Uebernehmer wirksam zu Stande kommt (Text zu Note 8), eine zugleich liberrende und obligirrende Wirkung zu. Ihr Operationsmittel ist der Rechtsatz, daß nach heutigem Recht der Schuldnerwillen nicht dem Gläubiger gegenüber erklärt zu werden braucht. S. §. 309 Nr. 2 und §. 316 vor Note 17 an. — Aus der Praxis: f. die bei Busch a. a. D. unter den Nummern 1. 9. 10. 12. 17. 20. 24. 25. 28. 30. 35 angeführten Entscheidungen, ferner Seuff. Arch. VIII. 30, XI. 83.

Gläubiger gegenüber hat übernehmen wollen, und ob der Sinn seiner Erklärung nicht vielmehr nur der war, daß er sich dem Schuldner gegenüber anheischig mache, denselben gegen die Forderung des Gläubigers zu schützen¹.

Wie durch Vertrag der Parteien, so kann nach heutigem Recht auch durch richterliche Verfügung eine Schuldüberweisung erfolgen. Zustimmung des Gläubigers ist natürlich auch hier erforderlich².

§. 339.

Die Schuld geht auf den neuen Erwerber über, wie sie beim alten Schuldner war. Sie geht also über mit ihren Einreden; ausgenommen sind bloß dieseljenigen, welche sich nur auf diese bestimmte Schuldnerperson, nicht auf die Schuld als solche beziehen¹. Die Schuld geht auf den Erwerber auch über mit ihren Vorzügen, namentlich mit ihren Nebenrechten². Jedoch ist,

¹ Vgl. Windscheid die Actio ic. S. 211.

² Nach römischem Recht erlangte der Gläubiger auch durch seinen Beiritt einen Anspruch gegen denselben, welchem die Schuld überwiesen worden war, nicht; er konnte ihn nur belangen, wenn derselbe sich freiwillig als Vertreter des Schuldners stellte. Vgl. I. 30 D. sam. hore. 10. 2. Wenn nach heutigem Recht der Übergang auf ein anders Subject überhaupt möglich ist, so muß er auch durch richterliche Verfügung bewirkt werden können; der Wille desselben, welcher Schuldner werden soll, wird hier durch die richterliche Verfügung in derselben Weise erachtet, wie bei der Forderungsüberweisung der Wille des bisherigen Gläubigers.

§. 339. ¹ Vgl. §. 332 Nr. 1 und I. 7 D. de ex. 44. 1. „Exceptiones, quo personae cuiusque cohaerent, non transeunt ad alios; voluti ea quam, socius habet exceptionem quod facere possit, vel parenta patronave, non competit fiduciari...“ Delbrück S. 108. — Die Auffassung Bährs (§. 338 Note 7) führt zu der Consequenz, daß der Schuldübernehmer keine Einrede entgegensetzen kann, welche dem Schuldner gegen den Gläubiger, dagegen alle, welche ihm selbst gegen den Schuldner aus dem Übernehmungsvertrag zustehen. Bähr a. a. D. S. 176. Es versteht sich von selbst, daß nach der hier vertretenen Ansicht der Gläubiger von diesen leichteren Einreden ganz unberührt bleibt.

² Der Gläubiger behält also dem neuen Schuldner gegenüber dasselbe Pfandrecht, welches er dem alten Schuldner gegenüber hatte, ohne daß darüber eine besondere Berechnung nötig wäre. Ebenso behält der Gläubiger ein ihm etwa zustehendes Concursprivilegium.

wenn ein Dritter sich für die Schuld verbürgt oder für dieselbe ein Pfand bestellt hat, zuzusehen, ob derselbe nicht die Absicht gehabt hat, nur für diese bestimmte Schuldnerperson Sicherheit zu gewähren; im Zweifel wird dies allerdings anzunehmen sein³.

S. 340.

Was die Zulässigkeit der Schuldübernahme angeht⁴, so gibt es positive Beschränkungen derselben, wie bei der Forderungsübertragung, nicht. Aus der Natur der Sache folgt aber, daß sie nur da zulässig ist, wo die Erfüllung durch den Übernehmer objectiv möglich ist⁵, und nur da, wo sie durch den die Schuld begründenden Willen nicht ausgeschlossen ist⁶. Zulässig ist die Schuldübernahme namentlich auch bei Verpflichtungen mit zusammengefügtem Leistungsinhalt und bei Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen⁷.

³ Bürgschaft und Verpfändung für einen Andern haben regelmäßig die Natur eines Dienstes, welcher gerade dieser bestimmten Person erwiesen wird, mit Rücksicht auf das zwischen ihr und dem Bürger ic. bestehende Verhältniß, und mit Rücksicht auf ihre ökonomische Lage.

⁴ Vgl. Delbrück S. 41.

⁵ Aus diesem Grunde darf bei den s. g. actiones vindictam spirantes auch eine Schuldübernahme nicht anerkannt werden. So wenig demjenigen Genugthung für eine Kränkung gegeben werden kann, welcher die Kränkung nicht erlitten hat (§. 336 Note 1), so wenig kann derjenige Genugthung geben, welcher die Kränkung nicht verübt hat. — Bloß subjective Unmöglichkeit schadet nicht. So gut wie z. B. eine Verpflichtung zur Eigentumsumverteilung für einen Andern als dem Eigentümer begründet werden kann, so gut kann sie auf einen Andern übergehen.

⁶ Auch der Consens des Gläubigers kann in einem solchen Fall den Schuldübergang nicht möglich machen. Es wird durch denselben zwar der alte Schuldner entlastet, und der neu Eintretende verpflichtet; aber die Obligation ist nicht mehr die nämliche. Es liegt jetzt in der That eine Novation vor.

⁷ Im Besonderen also auch bei der Verpflichtung aus dem Pacht- und Mietvertrag. So, wenn der Käufer die Verpflichtung, welche der Verkäufer als Vermieter hat, übernimmt. Man hat die Verpflichtung des Käufers dem Vermieter gegenüber auch aus I. 9 C. loc. 4. 65 herleiten wollen; mit Unrecht — diese Stelle redet nur von einer Verpflichtung des Käufers dem Verkäufer gegenüber. Vgl. Busch Verträge zu Gunsten Dritter S. 66, Bähr Jahrb. f. Dogm. VI S. 182.

VI. Aufhebung des Forderungsrechtes.

A. Allgemeines.

§. 341.

1. Ein Forderungsrecht kann in doppelter Weise aufgehoben werden, direct und indirect. Direct — es ist gar kein Forderungsrecht mehr vorhanden; indirect — das Forderungsrecht ist zwar noch vorhanden, aber für den Schuldner ist das Recht entstanden, sich durch Einrede gegen die Geltendmachung desselben zu schützen¹.

2. Die Aufhebung eines Forderungsrechts ist regelmäßig eine vollständige, so daß auch keine natürliche Verbindlichkeit übrig bleibt; möglich ist auch das Gegenteil.

3. Die naturgemäße Aufhebungsart des Forderungsrechtes ist seine Erfüllung². Es kann aber auch in anderer Weise als durch

§. 341. ¹ Obligatio ipso iure perimitur, tollitur, evanescit — actor summovetur, removetur, expellitur, excluditur exceptions. Über diese und andere Ausdrücke der Quellen s. Böchel civil. Erörterungen II. I S. 24—27. Die Bedeutung, welche dieser Gegensatz bei den Römern darin hatte, daß auf die exception in der Formel hingewiesen werden mußte, nicht aber auf den directen Wegfall der Obligation, ist natürlich für uns verschwunden; damit aber nicht alle Bedeutung des Gegensatzes überhaupt. S. I §. 47 Note 1; hinzuzufügen: Böchel civilrecht. Erörterungen II. I S. 27 f., Fritz Erläuterungen II S. 379—381, Bangerow I §. 126 Anm.; I. 27 §. 2 D. de pact. 2. 14. Im ökonomischen Resultate ist es freilich gleich, ob Demand gar nicht Schuldner, oder durch eine Einrede geschützt ist. Daher I. 112 D. de R. I. 50. 17 „Nihil interest, ipso iure quis actionem non habeat, an per exceptionem inserviatur“. L. 66 sod. (vgl. über diese Stelle Kudoroff zu Puchta §. 286. c), I. 20 §. 3 D. de lib. causn 40. 12.

² Daran erkennt sich der Sprachgebrauch der Quellen, daß die Erfüllung solutionis schlechthin genannt wird, obgleich dieses Wort an und für sich den reinen Gegensatz zu obligatio (als Act des Obligenten), und somit eine jede Aufhebung des Forderungsrechtes bezeichnet. L. 176 D. de V. S. 50. 16: „solvare dicimus eum, qui facit, quod facere promisit“. L. 49 D. de sol. 46. 8. Aber s. auf der andern Seite I. 54 D. sod. „Solutionis verbum pertinet ad omnem liberationem quoquo modo factam, magisque ad substantium obligationis referuntur, quam ad nummorum solutionem“. L. 80 sod. L. 47 D. de V. S. 50. 16. „Liberationis verbum eandem vim habet, quam solutionis“

Erfüllung eine Befriedigung³ des Gläubigers eintreten. Endlich kann das Forderungsrecht auch untergehen, ohne daß der Gläubiger befriedigt wird⁴.

B. Die einzelnen Aufhebungsthatachen.

1. Erfüllung⁵.

a. Wirkung und Erfordernisse.

§. 342.

Die Erfüllung¹ tilgt² das Forderungsrecht direkt³.

Damit Erfüllung vorhanden sei, ist erforderlich:

1) daß der Gläubiger, was er zu fordern hat, gerade auf sein Forderungsrecht erhalten habe⁴;

L. 4 §. 7 D. de re iud. 42. 1. „Solvisse accipere debemus non tantum eum qui solvit, verum omnem omnino, qui . . . obligations liberatus est . . .“. L. 176 D. de V. S. 50. 16. S. übrigens auch §. 342 Note 1.

³ Satisfactio. L. 52 D. de sol. 46. 3. „Satisfactio pro solutions est“. L. 49 eod., I. 13 §. 4 D. de pign. 20. 1, I. 6 pr. D. quib. mod. pign. 20. 6. Jedoch kann „satisfactio“ auch ohne Tilgung der Obligation eintreten, I. 53 D. de contr. emt. 18. 1.

⁴ Aus der Betrachtung bleiben hier ausgeschieden die Inhaberpapiere und Orbepapiereforderungen des modernen Rechtes. Für sie ist das Prinzip, daß sie so lange daheim, wie die Schrift, welche ihr Träger ist. Bgl. Kunze Inhaberpapiere §. 74—76, 136, Wechselrecht S. 60—62, 291.

⁵ Dig. 46. 3 Cod. 8. 43 de solutionibus et liberationibus. — Unterholzner I S. 460—478, Sintenis II S. 894—915.

¹ Die Bezeichnung der Quellen für Erfüllung ist solution. Bgl. §. 341 §. 242. Note 2. In einem noch engeren Sinne wird aber solution nur auf die Erfüllung von Geldobligationen bezogen. Daraus erklärt sich, daß die heutige Rechtsprache ganz gewöhnlich statt „Erfüllung“ „Zahlung“ sagt. Ich kann das nur für eine Unart halten. Bgl. Sintenis S. 894 Note 9. — Man bemerkte noch, daß die Quellen die Ausdrücke solvere und solution durchaus nicht immer auf die Obligation beziehen, sondern ganz gewöhnlich auch auf den Gegenstand, welcher Kraft der Obligation geleistet werden soll, z. B. solvere pecuniam, rem, dotem.

² Pr. I. quib. mod. toll. 3. 29.

³ §. 4 I. de iurat. stip. 3. 19.

⁴ L. 17 D. h. t., I. 28 D. mand. 17. 1. Eine Ausnahme findet nur in dem Fall statt, wo eine und dieselbe Leistung den Gegenstand mehrerer Forderungsrechte bildet; hier werden dadurch, daß die Leistung auf das eine Forderungsrecht Windfuß, Banditen. II. Band.

2) daß er gerade dasjenige erhalten habe, was er zu fordern hat. Hat er Eigenthumsübertragung zu fordern, so ist Erfüllung nur dann vorhanden, wenn ihm nicht bloß Eigenthumrecht überhaupt, sondern auch unbeschränktes⁵ und unwiderrufliches⁶ Eigenthumrecht verschafft worden ist; von der anderen Seite gilt aber auch als Erfüllung, wenn ihm Eigenthum nur auf dem Wege der Erstzung, oder, bei Geldschulden, der Vermischung, verschafft worden ist⁷. Ja bei Geldschulden ist überhaupt nicht erforderlich, daß ihm Eigenthum an den hingeggebenen Geldstücken verschafft worden sei; es genügt, daß er sich durch redlichen Verbrauch des Geldes dessen Vermögenswert angeeignet habe⁸. Abgesehen von diesen Fällen liegt in einer Leistung, welche nicht den vom Forderungsrecht verlangten Inhalt hat, Erfüllung nur dann, wenn der Gläubiger sie als Erfüllung wissenschaftlich⁹ angenommen hat¹⁰. Regelmäßig nun hängt es von dem freien Willen des Gläubigers ab, ob er etwas, was Erfüllung nicht ist, als Erfüllung annehmen will¹¹. Nur bei Geldschulden ist er, wenn der

gemacht wird, auch die übrigen erfüllt (§. 298, 301). Abgesehen hiervon kann es sich bloß darum handeln, ob nicht, nachdem der Gläubiger anderweitig erhalten hat, was er zu fordern hat, das Forderungsrecht durch Unmöglichkeit der Erfüllung aufgehoben ist (§. 360 Nr. 3).

⁵ L. 27 D. h. t.: „si res tradita fuerit, quae debebatur, quamdiu nullum iuri res deest, tamen ipsa res petenda est“. L. 20 I. 38 §. 8 I. f. I. 69 I. 98 pr. D. h. t.

⁶ L. 38 §. 8 I. 72 §. 5 I. 98 pr. D. h. t.

⁷ L. 60 D. h. t., ngl. I. 54 pr. D. de eviet. 21. 2; I. 78 D. h. t.

⁸ L. 14 §. 8 I. 17 D. h. t., I. 19 §. 1 D. de R. C. 12. 1, I. 9 §. 2 D. de auct. tot. 26. 8. Bgl. auch I. 94 pr. D. h. t. Hat der Gläubiger das ihm gegebene Geld unrechlicher Weise, d. h. wissenb. daß er nicht Eigentümer desselben geworden sei, verbraucht, so haftet er dem Eigentümer als *filius possessio* mit *rei vindictio* und *actio ad exhibendum* (arg. I. 11 §. 2 D. de R. C. 12. 1, §. 2 I. quib. alien. 2. 8), er haftet aber ferner auch mit der *condictio causa* und *condictio furtiva*.

⁹ Wissenb. daß sein Forderungsrecht auf eine Forderung dieses Inhalts nicht gehe.

¹⁰ In *solutum accipere* = in *solutum*, pro *soluto dare*. S. j. B. I. 4 §. 31 D. de dol. exc. 44. 4, I. 5 D. ad SC. Vell. 16. 1, I. 4 C. de eviet. II. 45. Doch wird der Ausdruck *in solutum dare* auch gleichbedeutend mit *solvendi causa dare*, also gleich *solvare* gebraucht, so z. B. I. 19 §. 1 D. de R. C. 12. 1. — Die *in solutum datio* wirkt, wie die Erfüllung selbst, ipso

Schuldner sich durch Verkauf seiner Sachen Geld zu verschaffen nicht im Stande ist, verpflichtet, Immobilien des Schuldners als Erfüllung zum Schätzungsverth anzunehmen, so jedoch, daß er die Auswahl hat¹²; Kirchen und milde Stiftungen als Schuldner genießen dabei noch besondere Begünstigungen¹³. Wenn das an Erfüllungsstatt Gegebene entweicht wird, so hat der Gläubiger die Wahl, ob er die Forderung als fortbestehend ansieht, oder ob er von dem Schuldner sein Interesse fordern will¹⁴. Das Gleiche gilt, wenn eine nicht rechtsbeständige Forderung¹⁵

iure. L. 1 §. 5 D. de pec. const. 13. 5, I. 26 §. 4 D. de cond. ind. 12. 6, I. 24 pr. D. de pign. act. 13. 7, I. 17 C. h. t. Doch behaupteten die Preuker das Gegenteil. Gai III. 168.

¹¹ — „alind pro alio invito creditor i solvi non potest, I. 2 §. 1 D. de R. C. 12. 1. L. 16 C. h. t., pr. I. quib. mod. toll. 3. 29. — Anwendung auf die Zahlung mit Wechseln: Scuff. Arch. II. 16. 151, XXX. 227.

¹² S. g. *beneficiaria dationis in solutum*. Dasselbe beruht auf Nov. 4 c. 3 (auth. *Hoc ius C. h. t.*). S. darüber: Marczoll in Magazin für RW. u. Gesetzgeb. IV S. 230—246; Unterholzner I §. 175, Sintenis II S. 149—151. Ich finde in der gesetzlichen Vorschrift weder eine Beschränkung auf den Fall, wo der Schuldner verlangen kann, zur Güterbretreibung zugelassen zu werden (§. 266), noch eine Erstreckung auf bewegliche Sachen. — Eine Anwendung der Vorschrift auf die durch den dreißigjährigen Krieg in Vermögensverfall gerathenen Schuldnner im J. H. A. §. 172. Hier werden ausdrücklich auch bewegliche Sachen genannt.

¹³ Nach Nov. 120 c. 6 §. 2 (Auth. *Hoc ius prorrectum C. de ss. eccl. 1. 2*). Der Schätzungsverth wird um $\frac{1}{10}$ erhöht, und der Gläubiger hat nicht die Wahl, sondern muß sich gefallen lassen, daß ihm neben besseren auch geringere Grundstücke gegeben werden. Außerdem, lehrt man, soll es dem Schuldner auch freibleiben, den Gläubiger dadurch zu bestreiten, daß er demselben unter Bestellung eines Pfandrechts den Besitz und Fruchtgenuß eines Grundstücks einräumt, wobei der Zinsfuß auf 9% herabgesetzt werde. Aber diese Legitimation beruht nur auf dem griechischen Text der Novelle („εἰ δὲ μὴ διαρρέωσι τοιεὶς τῷ τρόπῳ διαδοται τὸ χρέος“), während die Bulgaren sie nicht anerkennen („si vero voluerit [sc. creditor] isto modo debitum transigere“; Auth: „quod si nolit creditor ita acipere“). Egl. I. H. Böhmer ius eccl. prot. III. 16 §. 48, Puchta §. 240 a. E., Arndts §. 222 Anm. 2, Sintenis S. 151.

¹⁴ Das erste Recht gibt ihm I. 46 pr. D. h. t.; es beruht auf dem Gesichtspunkt, daß die *in solutum datio* Erfüllung sei. Es wird aber für die *in solutum datio* in den Quellen auch ein anderer Gesichtspunkt geltend gemacht, daß sie nämlich ein laufähiges Geschäft sei; der Gläubiger bezahlt mit seiner Forderung das ihm Hingegabene. Auf diesem Gesichtspunkt beruht das zweite Recht, I. 24 pr. D. de pign. act. 13. 7, I. 4

an Erfüllungsstatt gegeben worden ist¹⁶; dagegen haftet der Schuldner für die factische Realisierbarkeit der Forderung nicht¹⁷.

C. de orat. 8. 45; vgl. I. 4 §. 31 D. de doli exo. 41. 4, I. 44 D. h. t. Geuff. Arch. VIII. 126. Befler Jahrb. d. gem. R. VI S. 240. — Schliemann Haftung des Cebenten S. 46 fg. ist der Ansicht, daß die Quellen, wo sie den zweiten Gesichtspunkt anlegen, einen auch den Schuldner verbindenden Contract voraussehen; ich halte das nicht für begründet. Kubo in Kampf Jahrb. f. d. Preuß. Gesetzgeb. 1c. XXII S. 14—16 macht daraus aufmerksam, daß I. 46 eit. von einem *rom pro re solvors rebe*, während in den übrigen Stellen ein *solvors rom pro pecunia* angenommen werde; er will auf Grund dieser Unterscheidung die I. 46 eit. aus dem Rechte des Tausches erklären. Aber 1) auch bei Geldschulden ist die in *solutum datio* doch nur ein kausfähiges Geschäft, kein wirklicher Kauf (I. 24 pr. eit: *utilia ex onto*, I. 4 §. 81 eit: *viam emtorum*); 2) aus dem Rechte des Tausches würde sich eine *actio praescriptio verbia* ergeben, nicht aber, daß „*manet, durat prior obligatio*“ (I. 46 pr. cit).

¹⁶ Eine Forderung kann an Erfüllungsstatt gegeben werden nicht bloß durch Cessio, sondern auch durch Delegation (Anweisung zum Versprechen, vgl. §. 253 Note 9). S. namentlich I. 5 I. 8 §. 9 D. ad SC. Voll. 16. 1 (— „*solvit et qui roun delegat*“). Jedoch ist im Fall der Delegation zu unterscheiden, ob nicht der eigentliche Tilgungsgrund nicht sowohl Erfüllung, als vielmehr die Novation selbst sei, was sich nach der Absicht des mit dem neu eintretenden Schuldner abgeschlossenen Vertrages entscheidet. Vgl. §. 253 Note 11. — Nicht jede, durch Anweisung verschaffte Forderung tilgt die Obligation; sondern nur diejenige, welche der Gläubiger mit der Absicht nimmt, daß dadurch die Obligation getilgt werden solle. So wird namentlich die Obligation nicht dadurch getilgt, daß eine Zahlungsanweisung von dem Angewiesenen acceptirt wird, obgleich dadurch der Inhaber der Anweisung ein neues Forderungsrecht erwirbt. Die Behauptung von v. Galpinus (Novation und Delegation §. 18. 76), daß dies nur heutiges Recht sei, nicht römisches, ist ungegründet (vgl. §. 412 Note 17).

¹⁷ Vgl. Schliemann Haftung des Cebenten S. 64—73, und §. 315 Note 4.

¹⁸ So auch die herrschende Meinung, welche aber den Fall der Delegation außer Acht läßt (vgl. jedoch Thöl Handelsr. I §. 132 Nr. 5). Eine Ausnahme wird nur von denjenigen, welche die Nov. 4 o. 3 (Note 12) auf Forderungen erstreden, für den Fall derselben gemacht; gewiß mit Recht, da in diesem Fall der Gläubiger die Forderung nehmen muß. — U. M. (in Betreff der Cessio) Thöl Handelsr. I §. 120. II, welcher in der Cessio zum Zweck der Erfüllung nicht sowohl eine Cessio „an Zahlungsstatt“, als vielmehr eine Cessio „Zahlungshalber“ sieht. Dagegen Schliemann a. a. D. S. 54. U. M. aber auch Schliemann selbst S. 64 fg. für den Fall, wo der Schuldner nicht gebunden sei (Note 14). — Die herrschende Meinung beruft sich auf die Regel der Cessio, welche freilich nicht vorhanden ist (§. 336 Note 3).

3. Hat der Gläubiger nur einen Theil desjenigen erhalten, was er zu fordern hat, so ist das Forderungsrecht auch nur zum Theil getilgt¹⁸. Es kann aber der Gläubiger regelmäßig nicht genötigt werden, eine Theilleistung anzunehmen¹⁹; eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Schuldner, auf das Ganze belangt, die Schuld theilweise zugesteht, theilweise bestreitet²⁰.

4. Der Gläubiger muß, was er erhalten hat, am rechten Ort erhalten haben (§. 283). Doch wird das Forderungsrecht getilgt, wenn er wissentlich an einem anderen Orte annimmt, und bei Geldschulden kann er, auch wenn er unwissentlich an einem anderen Orte angenommen hat, nur sein Interesse nachfordern²¹.

Vgl. Mählendorff Cessio S. 624—626. Über es muß entscheiden die Analogie des Kaufvertrages; der Gläubiger hätte zusehen sollen, ehe er die Forderung annahm; hat er es nicht gethan, oder hat er sich geirrt, so ist das sein Schade. Für den Fall der Delegation gibt es ausdrückliche Entscheidungen. L. 26 §. 2 D. mand. 17. 1: — „*bonum nomen facit debitor, qui admittit debitorem delegatum*“, ebenso I. 18 D. de fidei. 46. 1, vgl. §. 2 I. de mand. 3. 27, I. 22 §. 2 I. 45 §. 7 D. mand. 17. 1. L. 96 §. 2 D. h. t. bezieht sich auf den Fall späterer Insolvenz des Schuldners (s. übrigens über diese Stelle auch v. Galpinus Novation und Delegation S. 35).

¹⁸ L. 9 §. 1 D. h. t. Vorausgesetzt wird dabei natürlich, daß eine theilweise Tilgung des Forderungsrechtes möglich sei. S. darüber §. 253 Note 11, §. 256 Note 7. 20.

¹⁹ L. 41 §. 1 D. de usur. 22. 1. Gesterding Ausbeute III S. 410 fg., Mommsen Beiträge III S. 149 Note 14. U. M. (ganz vereinzelt) Savigny Obs. I S. 322. — Allg. deutsche Wechselordn. Art. 38. „Der Inhaber eines Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht juristischweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist“.

²⁰ L. 21 D. de R. C. 12. 1. Andere verstehen diese Stelle nur von einem glittigen Zureden des Richters (Madai Mora S. 238, Wolff Mora S. 427), oder halten sie für antiquirt (Sintenis II §. 84 Note 41), oder glauben, daß sie nur von einer Beschränkung der Klage, nicht von einer Verpflichtung des Gläubigers zur Annahme rede (Gesterding a. a. D. S. 418. 419). Für die hier verteidigte Ansicht s. Frits Erläuter. II S. 106, Mommsen a. a. D. S. 148. Der Letztere sligt aber mit Recht hinzu, daß der Gläubiger auch in diesem Ausnahmefalle zur Annahme einer Theilleistung nicht gegen sein nachweisbares Interesse genötigt werden könnte.

²¹ L. 9 I. 2 §. 7 D. de eo quod certo loeo 18. 4. — Das der Gläubiger auch zur rechten Zeit erhalten habe, ist nicht notwendig. Nur muß der Schuldner, wenn er später leistet, damit das ganze Forderungsrecht getilgt sei, auch das durch seinen Verzug hervorgerufene Interesse des Gläubigers

5. Es ist nicht erforderlich, daß der Gläubiger gerade durch den Schuldner erhalten habe, was er zu fordern hat. a) Das Forderungsrecht wird auch dadurch getilgt, daß ein Anderer für den Schuldner leistet²²; Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich, und nicht einmal sein Widerwille schadet²³. Es darf auch der Gläubiger die von einem Andern angebotene Leistung nicht zurückweisen²⁴; es müßte denn die Qualität der Leistung durch die Person des Schuldners bedingt sein²⁵. b) Auch dann ist das Forderungsrecht getilgt, wenn der Gläubiger durch die Hülfe des Richters erhalten hat, was er zu fordern hat²⁶, oder wenn er es sich auf Grund seines Pfandrechtes selbst verschafft hat²⁷.

hinzufüßen. Leistet der Schuldner früher, als der Gläubiger anzunehmen braucht, und der Gläubiger nimmt irrtümlich an, so kann dem Gläubiger höchstens eine Nachforderung seines Interesse (nach Analogie von I. 2 §. 7 D. de eo quod certo loco) zugestanden werden.

22 Für den Schuldner, im Namen des Schuldners. Wenn ein Anderer als der Schuldner in eigenem Namen leistet, d. h. um seine Schuld zu tilgen, so wird das Forderungsrecht selbst dann nicht aufgehoben, wenn die Absicht des Leistenden auf die Aushebung gerade dieses Forderungsrechts gerichtet war. L. 28 D. mand. 17. 1, l. 17 D. h. t.; l. 31 pr. D. de H. P. 5. 3, l. 38 §. 2 i. f. D. h. t., l. 19 §. 1 l. 65 §. ult. D. de cond. ind. 12. 6, l. 5 C. sod. 4. 5.; über l. 5 l. 12 §. 1 C. de H. P. 3. 31 und l. ult. l. f. D. de neg. gest. 3. 5 J. Rämmeter Zeitschr. f. Civ. und Pr. VIII S. 196—206 S. 341—348, und was die neuere Literatur angeht, Grande Commentar über den Titel de hor. pot. S. 322 fg. und die das. Citirten, außerdem H. Witte Vereicherungsslagen S. 26 fg. Doch steht in dem Falle, wo der Leistende kein Nachforderungsrecht hat, dem zum zweiten Mal fordernden Gläubiger eine Ehrede entgegen. L. 31 pr. l. f. D. de H. P. 5. 3, vgl. l. 61 D. h. t. (Note 40).

23 L. 39 D. de neg. gest. 3. 5: — „solvendo quisque pro alio, licet in vita et ignorantia, liberat eum“. L. 23 40. 53 D. h. t., pr. I. quib. mod. toll. 3. 29.

24 L. 72 §. 2 D. h. t., vgl. auch l. 31 sod. Offenbar wäre es Chilane von Seiten des Gläubigers, wenn er eine Leistung zurückweisen wollte, welche ihm ganz dasselbe gewährt, was er durch die Leistung des Schuldners haben willte. Vgl. aber auch Sintenis II §. 103 Note 37.

25 L. 31 D. h. t. Hierher gehört auch, wenn die Person des Leistung Anbietenden beim Gläubiger ganz unbekannt ist, so daß derselbe sich nicht darüber unterrichten kann, ob dem Anbietenden zu trauen, namentlich ob er Eigentümer des Angebotenen ist.

26 G. I §. 173 Note 5, 1 §. 228 Note 5.

27 L. 26 D. h. t., l. 10 C. de O. et A. 4. 10.

6. Ebenso wenig ist erforderlich, daß der Gläubiger in eigener Person erhalten habe, was er zu fordern hat; auch wenn er es in der Person eines Anderen erhalten hat, ist das Forderungsrecht getilgt²⁸. In der Person eines Andern aber hat er erhalten, wenn einem zu seiner Vertretung Besugten geleistet worden ist²⁹, oder einem dazu nicht Besugten mit seinem Willen, mag dieser Wille vorher³⁰ erklärt worden sein, oder nachher³¹. Was den Fall vorhergehender Willenserklärung angeht, so ist noch zu unterscheiden. a) Der Gläubiger beauftragt den Schuldner, weist den Schuldner an, gestattet dem Schuldner, einem Andern zu leisten; durch eine solche Beauftragung oder Anweisung oder Gestaltung ist der Gläubiger nicht gebunden³²; ebenso wenig gilt sie für seine Erben, oder für die Erben des Schuldners³³. b) Der Gläubiger räumt dem Schuldner das Recht ein, sich durch Leistung an einen Andern zu befreien³⁴. Durch eine solche Einräumung

22 L. 19 C. h. t. „Si actore . . debitis recipiendis praeposito, . . eius dominus per ipsum satisfacti . .“. L. 59 D. h. t.: — „dum . . adiecto solvitur, mihi solvi videtur“. L. 180 D. de R. I. 50. 17. „Quod iussu alterius solvitur, pro eo est, quasi ipsi solutum esset“.

23 So namentlich seinem Vormund (I. 14 §. 7 l. 49 D. h. t., s. aber auch I. 25 C. de adm. tut. 5. 37 und die Lehre von der Vormundschaft), seinem Bevollmächtigten (I. 11 §. 5 D. de pign. act. 13. 7, l. 12 pr. l. 34 §. 3 D. h. t., l. 19 C. sod., l. 6 §. 2 D. de cond. ind. 11. 6). Vgl. l. 86 D. h. t. („Hoc iure utimur, ut litis procuratori non recte solvatur“..) HGB. Art. 51: „Wer die Waare und eine unquittierte Rechnung überbringt, gilt deswegen noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen“.

24 L. 11 §. 5 D. de pign. act. 13. 7, l. 12 §. 1—3 l. 49. 59. 64. 106 D. I. 4. 12 C. h. t. Vgl. §. 412 Note 9.

25 L. 12 §. 4 l. 49 D. I. 12 C. h. t.

26 L. 12 §. 2 l. 106 D. h. t.

27 L. 32 D. h. t., l. 26 §. 1 D. mand. 17. 1, l. 19 §. 3 D. de don. 39. 5, l. 77 §. 6 D. de leg. II⁹ 31.

28 Was sogleich bei der Begründung des Forderungsrechts geschehen kann, aber auch nachträglich. Denjenigen, an welchen zu leisten dem Schuldner sogleich bei der Begründung des Forderungsrechts das Recht eingeräumt wird, nennen die Römer *solutionis causa adiectus*. Als Formel für die Aufnahme eines *solutionis causa adiectus* erscheint in den Quellen: *mihi aut illi dare spousas?* (vgl. z. B. §. 4 I. de inut. stip. 3. 19, s. aber auch I. 141 §. 6 D. de V. O. 45. 1, l. 98 §. 5 D. de sol. 46. 3). Auch heutzutage wird ein solches „über“ nicht anders auszulegen sein. G. Über den *solutionis causa adiectus* die Abhandlung von Brandis Rhein. Museum V. 11, ferner Grifl Erläut.

ist der Gläubiger gebunden³⁸; ebenso sind es seine Erben, wie umgelehrt die Erben des Schuldners sich auf dieselbe berufen können³⁹. Der Schuldner verliert aber das ihm eingeräumte Recht dadurch, daß er es bis zur Erhebung des Prozesses durch den Gläubiger kommen läßt⁴⁰; ferner dadurch, daß in der rechtlichen Lage des britten Leistungsempfängers eine Veränderung eintritt, durch welche dem Gläubiger die Verfolgung seiner Ansprüche gegen denselben erschwert werden würde⁴¹. — Auch dadurch wird der Schuldner befreit, daß er auf Anweisung des Gläubigers das Verschuldete einem Andern verspricht⁴².

7. Möglicherweise kann die einem Richtgläubiger gemachte Leistung eine Tilgung des Forderungsrechtes bewirken oder herbeiführen, ohne daß in der Person des Leistungsempfängers dem Gläubiger geleistet wird. Dies ist der Fall: a) wenn der Empfänger hinterher Gläubiger wird⁴³; b) wenn er das Empfangene dem Gläubiger herausgibt⁴⁴; c) wenn der Gläubiger

II §. 884—890, Bangerow III §. 582 Anm. 2, Sintenis II §. 407—411.

³⁸ L. 12 §. 2 I. 106 D. h. t., I. 16 pr. D. de fiduci. 46. 1, §. 4 I. de iust. stip. 8. 19.

³⁹ Es gilt des gewöhnliche Recht des Vertrages.

⁴⁰ L. 57 §. 1 D. de V. O. 45. 1, I. 16 pr. D. de fiduci. 46. 1. Der entscheidende Moment ist der des Streitbeginnes. Bgl. I §. 125 Note 10.

⁴¹ L. 88 pr. D. h. t., vgl. I. 95 §. 3 D. eod., I. 56 §. 2 D. de V. O. 45. 1. — Man bemerkte noch: a) der Schuldner darf nur an den Andern lebhaft leisten, nicht an seine Erben (I. 81 pr. D. h. t., I. 56 D. de V. O. 45. 1), nicht an seinen Vormund (I. 95 §. 7 D. h. t., vgl. I. 11 eod.); b) es können für die dem Andern zu machende Leistung Bestimmungen getroffen werden, welche für die dem Gläubiger zu machende nicht gelten (I. 84 §. 2 I. 98 §. 4. 6 D. h. t., I. 44 §. 4 D. de O. et A. 44. 7, I. 141 §. 5 sgg. D. de V. O. 45. 1); c) der Andern ist eben auch nur Empfangsperson, er ist in keiner Weise forderungsberechtigt (I. 10 D. h. t., I. 10 D. de nov. 46. 2, I. 7 §. 1 D. de pec. const. 13. 6, I. 88 D. de pign. 20. 1, I. 28 D. de fiduci. 46. 1).

⁴² L. 21 §. 1 D. de don. 89. 5, I. 87 §. 4 D. de op. lib. 38. 1. Es ist darin eine Combination des hier erwähnten Falles mit einer in solutum datus enthalten. S. librigens Note 15.

⁴³ L. 96 §. 4 D. h. t.

⁴⁴ L. 28 D. h. t. (vgl. I. 84 §. 4 I. 58 pr. eod., I. 81 §. 6 D. de neg. gest. B. 5; I. 88 D. h. t.), I. 84 §. 9 D. h. t. Vgl. I. 61 D. h. t. „In perpetuum, quotiens id, quod tibi debeam, ad te pervenit et tibi nihil abest, nec quod solutum est repeti possit, competit liberatio“.

ihn befreit⁴⁴; d) in einem ganz einzelnen Fall wird der Schuldner auch durch die dem Gläubiger seines Gläubigers gemachte Leistung frei⁴⁵. Ferner darf dem Nichtgläubiger mit befreiender Wirkung geleistet werden s) wenn derselbe an der Forderung ein Pfandrecht oder einen ihn zur Einziehung derselben berechtigenden Missbrauch hat⁴⁶, oder wenn ihm durch richterliche Verfügung die Forderung zur Einziehung für seine Rechnung überwiesen worden ist⁴⁷, und endlich t) wird der Schuldner durch die Leistung an den Nichtgläubiger auch dann frei, wenn er früher befugt war, denselben zu leisten, und ohne seine Schuld nicht weiß, daß die Befugnis erloschen ist⁴⁸.

⁴¹ L. 11 §. 5 D. de pign. act. 13. 7.

⁴² Wenn nämlich der Vermieter den Miethins, welchen er dem Aßtervermieter schuldig ist, dem ersten Vermieter zahlt, I. 11 §. 5 D. de pign. act. 13. 7. Andere (Buchta §. 288. b, Arndts §. 263. d, Sintenis §. 103 Note 75) stellen den Satz auf, daß der Schuldner in allen Fällen durch die Leistung an den Gläubiger des Gläubigers befreit werde. Dagegen W. Müller Arch. f. civ. Pr. XV. 12, Busch das. XXXI §. 12—20, Friß Erläuter. II §. 388, Bangerow III §. 582 Anm. 1. Man stützt jenen Satz hauptsächlich auf I. 6 D. de doli exc. 44. 4; aber diese Stelle kann ohne Zwang von der durch die Zahlung an den Gläubiger des Gläubigers dem Schuldner gegen den Letzteren entstandenen Gegenforderung verstanden werden (so Friß, Bangerow, während Müller die Stelle auf den Fall bezieht, wo der Gläubiger den Schuldner arglistigerweise zur Zahlung an seinen Gläubiger veranlaßt habe). Bangerow und Busch leugnen aber auch die oben auf Grund von I. 11 §. 5 D. de pign. act. behauptete Ausnahme (die beiden anderen Schriftsteller haben auf diese Stelle keine Rücksicht genommen), Bangerow, indem er die I. 11 §. 5 act. ebenfalls aus der dem Schuldner entstandenen Gegenforderung erklärt, Busch, indem er Einwilligung des Gläubigers voraussetzt. Das Letztere halte ich für willkürlich; gegen das Erstere spricht die Zusammenstellung mit dem procurator und dem iuris, welchem nach dem Willen des Gläubigers geleistet werden ist. Mir scheint die Ausfassung der Stelle diese zu sein: der Aßtervermieter nimmt dem ersten Vermieter einen Theil der Miete ab, und zahlt daher, indem er an den ersten Vermieter zahlt, an den rechten Mann. Aus der Praxis: Geuss. Arch. VII. 15. — Keine Ausnahme bildet die Befugnis des Schuldners, im Falle des Concurses des Gläubigers an dessen Gläubiger zu leisten; hier macht sich ein anderer Gesichtspunkt geltend. S. Note 44.

⁴³ S. I §. 239 Note 10, I §. 206 Note 9.

⁴⁴ Hierher gehört der Fall, wo die Forderung durch die Concursgläubiger des Gläubigers geltend gemacht wird. Vgl. auch Sintenis II §. 103 Note 50.

⁴⁵ Vgl. auf der einen Seite I. 84 §. 4 D. h. t., auf der anderen I. 12

8. Dass der Gläubiger erhalten hat, was er zu fordern hat, reicht in dem Hause zur Tilgung des Forderungsrechtes nicht aus, wo dem Gläubiger die Veräußerungsfähigkeit mangelt⁴⁶. Doch steht ihm, wenn er zum zweiten Mal fordert, eine Einrede entgegen, so weit er bereichert ist⁴⁷.

§. 343*.

Wenn der Gläubiger gegen den Schuldner mehrere Forderungen hat, deren Gegenstand von gleicher Art ist¹, und das von dem Schuldner Geleistete zur Tilgung sämtlicher Forderungsrechte nicht hinreicht, so entsteht die Frage, auf welches oder welche der mehreren Forderungsrechte das Geleistete ange-rechnet werden soll. Hierüber entscheidet zuerst die von dem Schuldner bei der Leistung getroffene Bestimmung², in Ermangelung derselben die Bestimmung, welche der Gläubiger beim Empfange trifft³. Auch nach dem Empfange kann der Gläubiger eine solche Bestimmung treffen, jedoch a) nur unmittelbar nach dem Empfange, und b) nur im Interesse des Schuldners, so dass der Gläubiger freie Hand bloß dann hat, wenn das Interesse des Schuldners die Tilgung keines der mehreren Forderungsrechte vorzugs-

¹ §. 2 I. 18 I. 32 I. 34 §. 3 I. 35 I. 38 §. 1 I. 51 D. h. t., I. 3 C. h. t., I. 26 §. 8 D. de cond. ind. 12. 6, I. 26 §. 1 mand. 17. I. §. 10 I. eod. S. 26, I. 19 §. 3 D. de don 39. 5; ferner §. 331 zu Note 12.

² L. 15. 66 D. h. t., §. 2 I. quib. al. 2. 8. Zwar ist es nicht die Annahme, welche das Forderungsrecht vernichtet, sondern der durch die Annahme bewirkte Zustand der Besiedigtheit; aber ohne die Annahme wäre dieser Zustand nicht eingetreten.

³ L. 66 cit. §. 2 cit.

* Fünfe Beiträge zur Erörterung pract. Rechtsmaterien Nr. 4 (1830). v. Buchholz juristische Abhandlungen Nr. 28 (1833). Fröh Erläuter. II S. 891—894, Unterholzner II S. 463—364, Vangerow II §. 589 Anm., Sintenis II S. 395—404.

§. 343. ¹ Der bei Weitem wichtigste unter den hierher gehörigen Fällen ist der des Zusammentreffens mehrerer Selbstdforderungen.

² L. 1 I. 101 §. 1 D. I. 1 C. h. t.

³ Wenn der Gläubiger die Bestimmung beim Empfange trifft, so kann er sie treffen, wie er will. Wenn es steht dem Schuldner frei, zu widersprechen, in welchem Hause sein Wille vorgeht; widerspricht er nicht, so akzeptiert er damit die Bestimmung des Gläubigers. Vgl. I. 2 D. h. t.

⁴ L. 1 C. h. t., I. 1 I. 3 pr. I. 5 §. 3 I. 6 D. eod. Vgl. I. 1 I. f. D.

weise verlangt⁴⁸. Hat keine der Parteien eine Bestimmung getroffen, so wird die Leistung zuerst angerechnet a) auf die Zinsen⁴⁹, b) zuerst auf die fällige Forderung⁵⁰, c) zuerst auf die dem Schuldner beschwerlichere⁵¹, d) zuerst auf das, was der Schuldner in eigenem Namen schuldig ist⁵², e) zuerst auf die ältere Forderung⁵³. Entscheidet keiner dieser verschiedenen Gründe, so wird das Geleistete verhältnismäßig auf die verschiedenen Forderungen verteilt⁵⁴. — Besser ist der Gläubiger gestellt, wenn er durch Pfandverkauf sich selbst Befriedigung verschafft. Hier kann er das erlangte Kaufgeld anrechnen auf welche Forderung er will, selbst auf eine natürliche Verbindlichkeit vor der juristischen⁵⁵.

b. Beweis der Erfüllung.

§. 344.

Über den Beweis der Erfüllung gilt folgendes Besondere.

1. Die Erfüllung urkundlich feststehender Schulden kann auf dem Wege des Zeugenbeweises nur durch die Aussage von fünf Zeugen geführt werden, und zwar müssen dieselben zu dem Act der Erfüllung oder dem Empfangsbekenntniß des Gläubigers ausdrücklich zugezogen worden sein⁵⁶. Die heutige Anwendbarkeit dieser Vorschrift wird aber vielfach geleugnet⁵⁷.

2. Urtüttungen beweisen erst nach Ablauf von 30 Tagen;

et: — „constituta in re presenti, h. e. statim atque solutum est“, im Gegensatz zu I. 2 eod.: in re agenda“.

⁵ L. 1 C. h. t., I. 5 §. 2 I. 48 D. eod. Geiss. Arch. I. 191. 192, XV. 16.

⁶ L. 3 §. 1 I. 103 D. h. t.

⁷ L. 4 I. 5 pr. I. 7 I. 94 §. 3 I. 97 D. h. t. Geiss. Arch. X. 23, XV. 193.

⁸ L. 4 I. 97 D. h. t.

⁹ L. 5 pr. I. 24 I. 97 D. h. t.

¹⁰ L. 8 D. h. t.

¹¹ L. 5 §. 2 I. 101 §. 1 D. h. t., I. 35 pr. D. de pign. act. 13. 7. Doch ist auch in diesem Fall der Gläubiger nicht ganz unbeschränkt: I. 5 §. 2 I. 96 §. 3 D. h. t.

¹² L. 18 C. de testib. 4. 20 und dazu Auth. Rogatt aus Nov. 90 e. 2. §. 244.

¹³ Es wird behauptet, diese Vorschrift sei durch die Praxis beseitigt, so namentlich von Thibaut §. 666 Note 2, Wehelli Sys. des Civilpr. S. 186, Bayer Vorträge S. 798, Osterloh Lehrb. des Civilproz. §. 155 Note 12, Sintenis §. 103 Note 88. Gelehrt wird die Vorschrift ohne weitere Be-

während dieser Zeit können sie zurückgesordert, es kann auch ihre Beweiskraft durch einen gegen sie erhobenen Protest für immer ausgeschlossen werden. Hat aber der Aussteller sich 30 Tage lang nicht gerührt, so macht die Quittung gegen ihn vollen, und zwar durch Gegenbeweis nicht zu entkräftigenden Beweis³. Diese

Wortung von Glld. XXII S. 219, Martin Lehrb. d. bürg. Proz. §. 132 o., Mühlenschen doctr. pandect. II §. 468, v. Wening-Ingenheim Lehrb. II §. 145, Vuchta §. 287. y. Geuffert §. 284 Note 11 und Arndts §. 262 zum. I beschränkt sich auf die Bemerkung, daß die Vorschrift „nach der Behauptung der Meisten“ heutzutage nicht mehr beachtet werde. Nicht viel bestimmter drückt sich Gesterding Arch. f. civ. Pr. IV S. 17 aus. Für die heutige Unwendbarkeit ausdrücklich: Linde Zeitschr. f. Civ. u. Pr. I S. 241—244. Als Begründen für das behauptete abändernde Gewohnheitsrecht werden angeführt J. H. Böhmer ius soci. prot. II. 19 §. 34, 20 §. 21 und Stryk Us. mod. pand. II tit. XXII tit. 5 §. 15. Aber der Letztere spricht doch sehr unbestimmt („non desunt, qui non quinque hodie amplius requiri, sed duos sufficere statunt“, — „ut adeoque dispositio luctiniani . . . numquam in praxi recepta videatur“). Und beide berufen sich zum Beweise des Gesagten nicht auf deutsche, sondern auf niederländische und französische Schriftsteller (Sandt, Grosswagen, Faber). Die von diesen Schriftstellern angeführten Urtheile bestreiten überdies die Unwendbarkeit der I. 18 C. cit. nicht unbedingt, sondern nur für den Fall, wo die Schrift bloß zum Beweise der Forderung diene, nicht für den Fall, wo sie zur Substanz der Obligation gehöre. So z. Sandt rerum in supradicta Prisionum curia iudicatarum lib. I tit. 10 def. 1, Codex Fabricianus lib. IV tit. 15 def. 23.

³ Die exceptio non numeratae pecuniae gegen Empfangsbekenntnisse zum Zweck der Begründung von Obligationen (§. 372) ist durch I. 14 C. de non numer. pec. 4. 90 auf Empfangsbekenntnisse zum Zweck der Aushebung von Obligationen ausgedehnt worden. Vgl. Gneist formelle Verträge S. 25—32. (Die beschränkende Erklärung, welche Gneist selbst von der genannten Stelle gibt [unter Zustimmung von Erxleben cond. sive causa II S. 178 und Witte Bereicherungsslagen S. 222] — ihre Vorschrift soll sich nur auf Quittungen über eine solche Schuld beziehen, „die durch Geben von Geld oder anderen Sachen entstanden, und über welche ein Schuldthein ausgestellt ist“, — halte ich nicht für begründet) Vgl. die Lehre von der exc. non numeratae pecuniae gegen Empfangsbekenntnisse der ersten Art (§. 372); dort auch das Wahrer über die abweichenenden Ansichten von Bähr Anerkennung S. 289 fg. (der Ablauf der dreißigjährigen Frist gebe nicht der Quittung Beweiskraft, sondern entziehe dem Aussteller die Möglichkeit des Gegenbeweises) und von Schlesinger Formalcontracte S. 280 fg. (die exc. non numeratae pecuniae gelte nur für den Fall, wo es festehe oder der Aussteller könne dreißigjähriger Frist bewiesen habe, daß die Quittung vor der Erfüllung ausgestellt worden sei). — Geuff. Arch. V. 125.

Vorschrift findet keine Anwendung auf Quittungen über öffentliche Abgaben⁴.

3. Bei öffentlichen Abgaben wird eine Rechtsvermutung⁵ für die Erfüllung in Betreff der früheren Termine durch die Quittungen über die drei letzten Jahre begründet⁶. Fast allgemein wird diese Bestimmung auf alle terminliche Leistungen überhaupt ausgedehnt⁷.

Auf Ausstellung einer Quittung hat der Schuldner ein Recht, und kann bis zur Ausstellung mit der Erfüllung zurückhalten⁸.

⁴ L. 14 §. 1 eit., I. 4 C. de epoch. publ. 10. 22. Gneist a. a. O. S. 50. Wenn man hinzufügt, daß die Vorschrift auch keine Anwendung finde auf die Urkunden öffentlicher Behörden, in welchen die Thatsache der Erfüllung als vor der Behörde geschehen bezeugt sei, so ist das keine Ausnahme; der Beweisgrund ist hier nicht Geständnis des Gläubigers, sondern Zeugniß. Vgl. Sintenis §. 103 Note 90.

⁵ Vgl. I §. 133 Note 10. — Außer der im Text genannten Rechtsvermutung werden sehr gewöhnlich noch zwei andere aufgestellt: a) aus der Rückgabe und b) aus der Durchstreichung oder sonstigen Zerstörung der Schuldurkunde. Aber die hierfür angeführten Stellen (I. 14, 15 C. h. t., I. 2 §. 1. D. de pac. 2. 14, I. 24 D. de prob. 22. 3, I. 32 §. 3 D. de furt. 47. 2) ergeben keineswegs mit Sicherheit, daß die Rechtsvermutung auf Befreiung gerade durch Erfüllung, und nicht vielmehr auf Befreiung überhaupt gestellt werden muß. Vgl. Vermehrte Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XI. 7, Friß Erläuter. II §. 895, Sintenis §. 103 Note 91. Geuff. Arch. I. 202, VIII. 262, XIV. 18.

⁶ L. 3 C. de epoch. publ. 10. 22. Die Vermutung wird begründet durch die Quittungen über die drei letzten Jahre, nicht durch die Quittungen über die drei letzten Termine; sie wird begründet durch die Quittungen über die drei letzten Jahre, nicht durch die Thatsache der Erfüllung, so daß die Quittung durch andere Beweismittel erzeigt werden könnte. S. Böh. v. Billow Abhandlungen II S. 192—196, Sintenis II S. 415 in der Note 10.

⁷ Vgl. über diesen Punkt v. Billow a. a. O. S. 193, Gesterding Arch. f. civ. Pr. IV S. 11, Sintenis §. 103 Note 93 und die dadurch Genannten. Geuff. Arch. I. 334. Davüber Gesterding und Sintenis an den hier genannten Orten.

⁸ Vgl. I. 1 C. de epoch. publ. 10. 22, I. 19 C. de fido instr. 4. 21, I. 18 C. de test. 4. 20, Nov. 90 e. 2. Gesterding Arch. f. civ. Pr. IV. 4, Linde Zeitschr. f. Civ. u. Pr. I S. 244—255, Busch Arch. f. civ. Pr. XXXI S. 1—12; abweichend Rudioff das. XLV. 7. Geuff. Arch. I 280, VIII. 246, IX. 19. 20. 21, XIII. 245.

c. Verzug des Gläubigers*.

a. Voraussetzungen.

§. 345.

Wenn der Gläubiger die angebotene Erfüllung widerrechtlicher Weise nicht annimmt, so kommt er in Verzug, wie der Schuldner in Verzug kommt, wenn er seinerseits die Erfüllung der Forderung widerrechtlich verzögert (§. 276 f.).¹

Die näheren Voraussetzungen des Verzugs des Gläubigers sind folgende.

1. Anbieten der Erfüllung². Dieses Anbieten muß ein thatsächliches, nicht bloß ein wörtliches sein, d. h. der Schuldner muß nicht bloß erklären, daß er zu der ihm obliegenden Leistung bereit sei, sondern er muß zu derselben auch wirklich bereit sein, so daß der Gläubiger nur zuzugreifen braucht, um zur wirklichen Erfüllung zu gelangen³. Was aber im einzelnen Falle zur Bereitschaft gehört, und namentlich ob es dazu gehört, daß der Schuldner dem Gläubiger das zu Leistende hinbringe, oder ob es genügt, daß er es ihm zur Verfügung stelle, hängt von dem Inhalt der Verpflichtung des Schuldners ab⁴. Ausnahmsweise

* v. Madai die Lehre von der Mora §. 36—42, 62—64, 69 (1837). Wolff zur Lehre von der Mora §. 31—36, 43, 44, 46 (1841). Mommsen die Lehre von der Mora (Beiträge zum Obligationenrecht B. III) §. 14—18, 30—38, 36 (1866). Frey Erklärungen II §. 348 f., Unterholzner I §. 60—62, Sintenis II §. 210—219, Unger im Haimerl's Vierteljahrsschr. XIV §. 127 f.

§. 345. ¹ Der mora debitoris oder solvendi entspricht eine mora creditoris über accipiendo.

² Madai §. 87, Wolff §. 53, Mommsen §. 15, Sintenis §. 214.

³ In diesem Sinne die Ausdrücke gesetzt, muß die „Oblation“ immer (abgesehen von den unten zu nennenden Ausnahmefällen) eine „Realobligation“ sein, es genügt nie eine „Verbalobligation“. Gewöhnlich freilich bezeichnet man durch die genannten Ausdrücke einen anderen Gegensatz, nämlich den Gegensatz zwischen Anbieten mit unmittelbarer Darreichung des Leistungsgegenstandes, und Anbieten ohne eine solche Darreichung. In diesem letzteren Sinne die Ausdrücke gesetzt, ist „Realobligation“ weit davon entfernt, immer erforderlich zu sein. S. das im Text folgende und die folgende Note.

⁴ Ebenso kann es bei Obligationen auf Errichtung einer Arbeit möglicher-

ist thatsächliche Leistungsbereitschaft nicht erforderlich; nämlich a) wenn der Gläubiger im Vorauß mit Bestimmtheit erklärt hat, die angebotene Leistung nicht annehmen zu wollen⁵; b) wenn zur Feststellung der Leistung eine Mitwirkung von seiner Seite erforderlich ist, und er dieselbe selbst auf gerichtliche Anforderung verweigert⁶.

2. Anbieten der Erfüllung⁷. Es muß angeboten werden, was der Gläubiger zu fordern hat (§. 341 Nr. 2 und 3) — durch den Schuldner oder einen anderen zur Erfüllung befähigten (§. 342 Nr. 5), — dem Gläubiger, vorausgesetzt daß derselbe versicherungsfähig ist (§. 342 Nr. 8), seinem gesetzlichen Vertreter, oder demjenigen, an welchen der Gläubiger den Schuldner verwiesen hat⁸, — zu der Zeit, zu welcher, und an dem Orte, an welchem der Gläubiger anzunehmen gesetzlich verpflichtet ist (§. 273 a. E., §. 282 a. E.).

3. Widerrechtliche Nichtannahme. Widerrechtlich ist die Nichtannahme, wenn die Annahme dem Gläubiger möglich war, ihm auch sonst kein Entschuldigungsgrund zur Seite steht, wie

weise zur Bereitschaft gehören, daß der Schuldner sich bei dem Gläubiger (etwa auch mit den erforderlichen Werkzeugen) einfinde, möglicherweise nicht. — Die Quellen sprechen im Allgemeinen von einem *ossero* (z. B. I. 26. D. sol. matr. 24. 8, 1. 72 pr. §. 2 D. de sol. 46. 2), aber einem *paratum esse solvere* (I. 3 §. 4 D. de A. E. V. 19 1, 1. 39 D. h. t.), dann aber auch davon, daß bei Abwesenheit der zu leistenden Sache vom Leistungsort ein *ossero* derselben nicht möglich sei (I. 72 §. 3 D. h. t.), und von einem *desuntare ut tollat* (I. 1 §. 31. 4. §. 2 D. de per. 18. 6).

⁵ Mit Bestimmtheit erklärt hat, — nicht also im Sinne einer bloß vorläufigen Meinungsäußerung, sondern in dem Sinne, daß er auch der Leistungsbereitschaft gegenüber keine andere Erklärung abgeben werde. Vgl. Mommsen §. 144, 176, Wolff §. 407, Sintenis §. 218.

⁶ L. 4 O. de *jur. pop.* b. 66, 1. 5 C. de *distr. pign.* 8. 28. Mommsen §. 170—173. S. ferner I. 6 D. de *opt. leg.* 33. 5.

⁷ Madai §. 38—40, Wolff §. 34, Mommsen §. 145—160 §. 228—224. S. 814—816.

⁸ Dafür gehört auch der mit der Verwaltung des ganzen Vermögens Beauftragte (I. 34 §. 3 D. h. t.): „*is qui omnibus negotiis suis aliquem proponit, intelligitur etiam debitoribus mandare, ut procuratori solvant*“), nicht aber der Specialprocurator; der dem Letzteren erteilte Auftrag berührt den Schuldner nicht. Vgl. über die verschiedenen Ansichten: Madai §. 249, Wolff §. 423, Mommsen §. 315, Sintenis §. 217.

z. B. Irrthum über die Existenz oder den Umfang der Forderung⁸.

4. Ausnahmsweise tritt Verzug des Gläubigers ohne alles Anbieten ein⁹, dann nämlich, wenn das Anbieten wegen Abwesenheit des Gläubigers unmöglich ist; das Anbieten kann in diesem Fall durch eine vor Gericht abgegebene Erklärung ersezt werden¹⁰. Nicht dagegen gehört auch der Fall hierher, wo der Gläubiger sich anhalsig gemacht hat, das zu Leistende binnen bestimmter Frist beim Schuldner abnehmen zu wollen; läßt der Gläubiger diese Frist verstreichen, so haftet er aus dem Vertrage, aber er kommt nicht ohne Anbieten des Schuldners in Verzug¹¹. —

Der Verzug des Gläubigers hört wieder auf¹² dadurch, daß

⁸ Die Ansichten sind hier getheilt. Nach einer anderen Meinung soll der Verzug des Gläubigers durch jede Nichtannahme begründet werden, gleichviel ob sie ihm zur Schuß angerechnet werden kann, oder nicht; so namentlich Frits. S. 357, Sintenis S. 218. Mommsen §. 17 will dem Gläubiger Unmöglichkeit der Annahme zu Gute kommen lassen, nicht aber z. B. Irrthum. Der hier vertretenen Ansicht sind Madai §. 36, 42, s. auch Wolff S. 406 S. 484—486. Die Quellen gewähren ein unzweifelhaftes Resultat nicht. Sie sprechen im Allgemeinen von einem *accipere nolle* (z. B. I. 26 D. sol. matr. 24, 8, I. 73 §. 2 D. de A. E. 45, 1), freilich auch von einem *stare per creditorum quominus accipiat* und von einer darin liegenden *frustratio* (I. 37 D. moud. 17, 1); aber auch diese letzteren Ausdrücke bezeichnen nicht notwendig ein Schuldmoment. Wenn sodann in I. 72 pr. D. h. t. der Verzug des Gläubigers daran angelängt wird, daß er „*sino iusta causa... accipere noluit*“, so bleibt es doch immer möglich, daß damit hat gesagt werden sollen, daß der Gläubiger eine nicht gehörige Leistung zurückweisen dürfe. Das auf der anderen Seite I. 8 §. 4 D. de A. E. V. 19, 1 und I. 18 pr. D. de pec. const. 18, 5 nicht gegen das Schuldversdernth beweisen, darüber s. Mommsen S. 163. Bei dieser Lage der Sache ist für mich das Entscheidende, daß der Verzug für den Gläubiger Nachtheile zur Folge hat, und Nachtheile, wo nicht eine unzweifelhafte gesetzliche Bestimmung das Gegentheil verordnet, nicht einem Unschuldigen zur Last gelegt werden dürfen. Am wenigsten scheint mir die mittlere Meinung Mommsen's haltbar. Vgl. Windscheid Heidelsk. crit. Zeitschr. III S. 288, 269.

⁹ Ohne alle Anbieten, nicht nur ohne thatächliche Bereitschaft (Note 5, 5*) vgl. Madai §. 42, Wolff §. 36, Mommsen §. 18, Frits. S. 355—357, Sintenis S. 218—219.

¹⁰ L. 6 C. de usur. 4, 32. Mommsen S. 168—170.

¹¹ A. M. Mommsen S. 178. Vgl. noch dens. S. 175.

¹² Madai §. 69, 70, Wolff S. 514—515, Mommsen §. 86, Sintenis S. 221.

der Gläubiger sich zur Annahme erbietet; nur muß er dabei zugleich Erhalt des durch seinen Verzug dem Schuldner bereits erwachsenen Schadens anbieten¹³. Außerdem kann der Verzug des Gläubigers auch durch Verzicht des Schuldners beseitigt werden, und es versteht sich von selbst, daß er mit dem Forderungsrecht selbst wegfällt.

5. Wirkungen*.

S. 346.

Der Verzug des Gläubigers hat nicht die Wirkung, den Schuldner von seiner Verbindlichkeit zu befreien¹⁴; wohl aber kann der Schuldner verlangen, daß die durch den Verzug des Gläubigers bewirkte Nichterfüllung ihm nicht zum Schaden gereiche. Folgerungen aus diesem Grundsatz sind folgende. 1) Der Schuldner haftet fortan nicht mehr für Mangel an Sorgfalt, sondern nur noch für Arglist und die derselben gleichstehende grobe Nachlässigkeit¹⁵; ein ohne Arglist oder grobe Nachlässigkeit des Schuldners eingetretener Verlust des Leistungsgegenstandes befreit ihn selbst dann, wenn dadurch eine Unmöglichkeit der Erfüllung nicht bewirkt worden ist¹⁶. 2) Ein Anspruch des Schuldners, welcher

¹³ L. 17 D. de per. 18, 6. Ueber I. 51 pr. D. de A. E. V. 19, 1 s. Frits. Arch. f. civ. Pr. II. 6, Mommsen S. 840 sq., Windscheid Heidelsk. crit. Zeitschr. III S. 278.

¹⁴ Madai §. 62—64, Wolff §. 43—44, Mommsen §. 30—33, Sintenis S. 210—214.

¹⁵ Ueber scheinbar widersprechende Stellen s. Mommsen S. 286 Note 2, s. 346. Das Gegenthell behauptet für andere als Geldschulden Zimmern Arch. f. civ. Pr. III. 9; dagegen Thibaut das. V S. 332—337.

¹⁶ L. 5 I. 17 D. de per. 18, 6, I. 9 D. sol. matr. 24, 3. Hätte der Gläubiger angenommen, so hätte der Schuldner keine Sorgfalt mehr aufzuwenden gebraucht. Für Arglist aber und grobe Nachlässigkeit wird nie nicht gehaftet (S. 265 Nr. 1 und 2). — Geht der zu leistende Gegenstand durch Arglist oder grobe Nachlässigkeit des Schuldners unter, so richtet sich die Schädigung nach den gewöhnlichen Grundsätzen (S. 258 Nr. 1). Ueber I. 3 §. 4 D. de A. E. V. 19, 1 s. Windscheid Heidelsk. crit. Zeitschr. III S. 275, Mommsen S. 294, Madai S. 460, Wolff S. 496.

¹⁷ L. 84 §. 3 D. de leg. 10 80, I. 6 D. de doli exc. 44, 4, I. 72 pr. D. h. t. In I. 102 pr. D. h. t. ist wohl am Schluss statt „creditoris“ „debitoris“ zu lesen. Mommsen S. 300 in der Note. S. noch Thering Jahrb. f. Dogm. IV. S. 35.

durch die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners bedingt ist, kann jetzt ohne Weiteres gestellt gemacht werden⁴. 3) Hat der Schuldner in Folge der Fortdauer seiner Verbindlichkeit eine Aufopferung machen müssen, so kann er Ersatz für dieselbe verlangen⁵. Ja er braucht diese Aufopferung gar nicht zu machen, wenn er durch Preisgeben des Leistungsgegenstandes sich ihr entziehen kann; er ist zu diesem Preisgeben befugt, und muß nur den Gläubiger vorher verwarnen⁶. 4) Die Zinsverbindlichkeit des Schuldners hört durch den Verzug des Gläubigers nicht auf;

⁴ So namentlich bei gegenseitigen Verträgen, I. 13 §. 8 D. de A. E. V. 19. 1. Es schadet auch nicht, daß dem Schuldner hinterher die Erfüllung seiner Verbindlichkeit ohne eine von ihm zu präfisende Schuld unmöglich wird, I. 6 i. f. D. de por. 18. 6, I. 36 D. loc. 19. 2. Mommsen S. 302—306.
— Nach früherem römischen Recht wurde durch den Verzug des Gläubigers auch der Anspruch auf Rückgabe des Pfandes begründet (I. 20 §. 2 I. 9 §. 5 D. de pign. act. 18. 7, I. 6 §. 1 D. quib. mod. pign. 20. 6, I. 1 pr. §. 4 D. de migr. 43. 82); später hat man zu diesem Ende gerichtliche Hinterlegung gefordert, I. 10. 12 C. de pign. act. 4. 24, I. 12 C. de compone. 4. 31, I. 20 C. de pign. 8. 14, I. 3 C. de uit. pign. 8. 30. Vgl. Note 7.

⁵ L. 38 §. 1 D. de A. E. V. 19, I. 1. 8 D. de trito. 38. 6.

⁶ L. 1 §. 8. 4 D. de por. 18. 6, I. 12 I. 14 pr. D. sod. Eine mildere Meinung hat ihren Ausdruck in I. 8 D. de trit. 33. 6 gefunden; Pomponius will hier dem Schuldner nicht garantieren, daß er mit dem Preisgeben durchkommen werde. Auch in I. 1 §. 3. ein wird als das Wahitere bezeichnet, die Sache nicht Preis zu geben, sondern sich in anderer Weise zu holen, namentlich durch Verkauf auf Rechnung des Gläubigers. Vgl. über die verschiedenen Auffassungen Maibai S. 466 sq., Wolff S. 488 sq., Mommsen S. 308 sq.; auch Thöl. Handbkl. I §. 87. I. 2. Graff. Arch. XIV. 122, XV. 26. Das HGB. Art. 343 gibt dem Verkäufer nur das Recht des Verkaufes. S. auch §. 280 Note 1.

⁷ Der Schuldner kann zwar sagen, daß, wenn der Gläubiger angenommen hätte, er von der Zinsverbindlichkeit frei geworden wäre; aber der Gläubiger kann erwidern, daß der Schuldner dadurch auch im Genüge des zu leistenden Gehobes geblieben sei. Dies ist ohne Zweifel der Grund, aus welchem die Fortdauer der Zinsverbindlichkeit anerkannt wird in I. 1 §. 3 I. 7 D. de usur. 22. 1, I. 6. 19 C. sod. 4. 32, I. 28 §. 1 D. de adm. et por. 26. 7. L. 2 C. de usur. 4. 32 sagt nicht, daß die Zinsverbindlichkeit durch Anerbieten aufhört, sondern, daß sie durch bloße Deposition ohne Anerbieten nicht aufhört. Die mildere Ansicht als nicht recipierte Meinung in I. 28 §. 1 D. de adm. cit. s. auch I. 122 §. 3 D. de V. O. 45. 1. Abweichend Mommsen S. 288; dawider Windscheid Heid. trit. Zeitschr. III S. 273. Vgl. auch Unterholzner I S. 130. — Verzugshinweis braucht der Schuldner nach

ebenso wenig verliert der Gläubiger durch denselben sein Pfandrecht⁸ oder das Recht des Pfandverkaufs⁹.

d. Gerichtliche Hinterlegung^{*}.

§. 347.

Wenn das Forderungsrecht auf Leisten einer beweglichen Sache geht, so braucht sich der Schuldner der Verweigerung der Annahme gegenüber nicht mit den Folgen, welche der Verzug für den Gläubiger hat, zu begnügen; er hat auch ein Mittel, sich ganz von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Dieses Mittel besteht¹ in der gerichtlichen Hinterlegung (Deposition) des zu leistenden Gegenstandes².

dem Verzuge des Gläubigers allerdings nicht mehr zu zahlen; aber nur deswegen nicht, weil nun sein Verzug aufgehört hat. Nach I. 11 C. de usur. 4. 32 verliert der Gläubiger durch seinen Verzug auch das Recht, die Früchte der ihm zum Hauptpfand gegebenen Sache an Jusus Statt zu behalten (I. 8 D. in quib. caus. pign. 20. 2). Hängt dies nicht mit dem in Note 4 bezeichneten älteren Recht in Betreff der *actio pignoraticia* zusammen? Die I. 11 cit. auf einen antikretischen Vertrag zu beziehen, ist kein Grund vorhanden. Vgl. übrigens Maibai S. 471, Mommsen S. 289.

⁸ L. 19 C. de usur. 4. 32.

⁹ Vgl. I §. 237 Note 2 und dazu jetzt Dernburg Pfandbr. II S. 126—128.

* Mommsen S. 306—308, Unterholzner S. 470—472, Sintenis S. 412—413, Hollschuh III §. 256.

¹ Eine Klage auf Annahme hat der Schuldner nicht; es müßte denn §. 32. eine Verpflichtung des Gläubigers, dem Schuldner den zu leistenden Gegenstand binnen bestimmter Frist abzunehmen, durch die das Forderungsrecht erzeugende Thatache ausdrücklich oder stillschreitend begründet sein. Davor ist zu vernehmen I. 9 D. de A. E. V. 19. 1. Mommsen §. 14 Note 3.

² Von der Deposition handelt: I. 1 §. 3 I. 7 D. de usur. 22. 1, I. 28 §. 1 D. de adm. et por. 26. 7, I. 2. 6. 19 C. de usur. 4. 32, I. 9 C. de solut. 8. 43. Diese Stellen sehen sämtlich eine Geldschuld voraus; daß aber die Deposition auch bei anderen beweglichen Sachen zulässig sei, zeigt Nov. 91 c. 2, s. auch I. 1 §. 36. 37 D. dep. 16. 3. Bei den Römern scheint die Deposition ursprünglich nur die Bedeutung einer Niederlage bei dem Schuldner selbst, unter hinzutretender Versteigerung, gehabt zu haben, s. I. 7 D. de usur. cit. Später war der gewöhnliche Depositionsort ein Tempel. Vgl. Luther Sequestration und Arrest S. 363—368. Urkutzage kann bei jedem Gericht deponirt werden, in dessen Sprengel gültig geleistet werden kann. Sintenis S. 413. Vgl. HGB. Art. 343. — Deposition ohne vorhergehendes Anerbieten ist unwirksam, I. 2 C. de usur. cit. — Der Schuldner ist an die Deposition

Durch dasselbe Mittel kann sich der Schuldner auch dann befreien, wenn ihm die Leistung wegen eines in der Person des Gläubigers liegenden Hindernisses, z. B. wegen Abwesenheit, Veräußerungsunfähigkeit, Ungewissheit des Gläubigers unmöglich ist¹.

2. Compensation (Ausrechnung)*.

a. Begriff.

§. 348.

Compensation ist Aufhebung eines Forderungsrechtes durch ein ihm gegenüberstehendes Forderungsrecht des Schuldners gegen den Gläubiger. In der Compensation erhält der Gläubiger nicht, was er zu fordern hat; aber er erhält statt Dessen, was er zu fordern hat, die Befreiung von einer entsprechenden Schuld, da das aufhebende Forderungsrecht in der Aufhebung seine Kraft

nicht gebunden, I. 19 C. cit. — Haftung des Staates aus der richterlichen Annahme eines Depositums: Seuff. Arch. II. 159, XVII. 123, vgl. III. 327, V. 135, VII. 321. G. noch das. VIII. 23.

* L. 7 §. 2 D. de minor. 4. 4, I. 1 §. 36. 37 D. dep. 16. 3, I. 56 §. 1 D. mand. 17. 1, I. 18 §. 1 D. de usur. 22. 1. Vgl. auch I. 47 §. 2 D. de fidei. lib. 40. 6, I. 4 pr. D. de statutib. 40. 7. Seuff. Arch. I. 34, II. 158, VIII. 28, X. 35. 240, XIII. 92.

* Dig. 16. 2 Cod. 4. 31 de compensationibus. — Krug die Lehre von der Compensation (1838); darüber führ in Schunf's Jahrb. XXVII S. 109 ff. S. 217 ff.). Hartter das römisch-deutsche Recht der Compensation (1837). Brinck die Lehre von der Compensation (1849). H. Dernburg die Compensation nach römischem Recht mit Rücksicht auf die neuere Geschäftsliteratur (1854). Ferner die Aussätze von: Hassie Arch. f. civ. Pr. VII. 9 (1824), Bethmann-Hollweg Rhein. Museum I. S. 257—285 (1827), Tellkampf Arch. f. civ. Pr. XXIII. 11 (1840), Krug das. XXV S. 211—226 (1842), Sintenis Zeitschr. f. Civ. und Pr. XVIII. 1 (1843), Hartter das. XIX. 6 (1844), führ Arch. f. pr. NW. I. 16 (1853), v. Scheurl Beiträge I Nr. 7 (1853), Krug Zeitschr. f. Rechtsvorsorge u. Verwaltung f. d. Künigr. Sachsen XIII. 6 (1854), Brinck Jahrb. d. gem. R. I. 2 (1857), und die Schriften von Ubbelohde über den Satz: ipso iure compensatur (1858), und Asher die Compensation im Civilprozeß des classischen römischen Rechts (Habilitationsschrift, 1863). Frix Erörterungen I S. 395—410, Unterholzner I S. 254—260, Bangerow I S. 618, Brinck S. 149, Sintenis I S. 104.

erschöpft, und dadurch seinerseits aufgehoben wird². Deswegen ist die Compensation eine Form der Befriedigung³. — Uebrigens wird der Ausdruck Compensation nicht bloß zur Bezeichnung der von dem entgegenstehenden Forderungsrecht unmittelbar ausgehenden Wirkung gebraucht, sondern auch zur Bezeichnung der Thätigkeit desjenigen, welcher einem Forderungsrecht gegenüber ein anderes zur Aufrechnung bringt⁴.

Die Compensation hat gewisse Voraussetzungen, ohne welche sie nicht eintritt. Davon in §. 350; vorher sind die Grundsätze näher anzugeben, nach welchen sie sich vollzieht, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind⁴.

¹ Im Allgemeinen I. 1 D. h. t. „Compensatio est debiti et crediti inter §. 348. se contributio“.

² S. §. 341 Note 3.

³ Namentlich zur Bezeichnung der Thätigkeit des Schuldners, welcher sein Forderungsrecht demfordernden Gläubiger entgegensezt (so z. B. in I. 2 I. 10 §. 1. 3 i. f. 1. 13 i. f. 1. 21 i. f. D. h. t. und sonst sehr häufig); aber auch zur Bezeichnung der Thätigkeit des Gläubigers (z. B. I. 18 §. 1 I. 3 C. h. t.), oder der Thätigkeit des Richters, oder des sonst die rechtliche Beurtheilung Anlegenden (z. B. §. 30 I. de act. 4. 6, I. 15 D. b. t., I. 96 §. 3 i. f. D. de solut. 46. 3). — Und zwar ist dieser letztere Sprachgebrauch in den Quellen der häufigere, so sehr, daß darüber der andere nicht selten übersehen worden ist. Mit Unrecht. Die Ausdrücke compensare und compensatio beruhen auf einer sinnlichen Vorstellung, der des Aufwiegens; dieses Aufwagen kann sowohl als unmittelbar von dem Forderungsrecht selbst ausgehend, wie als Thätigkeit einer Person gedacht werden. Als unmittelbar von dem Forderungsrecht selbst ausgehend wird es namentlich gedacht in dem vielbesprochenen Satz: ipso iure compensatur (s. darüber §. 349 Note 3). Vgl. besonders I. 21 D. b. t. „Postea quam placuit inter omnes, id quod invicem debetur ipso iure compensari, si procurator absentis conveniatur, non debet de rato evare, quia nihil compensari, sed ab initio minus ab eo petitur“. Hier wird die Bezeichnung compensatio sogar der Thätigkeit des aufrechnenden Schuldners abgesprochen. — Hätten die Ausdrücke compensare und compensatio keine andere Bedeutung, als die der Thätigkeit des die Gegenforderung zur Geltung bringenden, so würden wir in unserer Rechtssprache die Ausdrücke „compensieren“ und „Compensation“ umgehen, wir würden statt derselben „ausrechnen“ und „Aufrechnung“ sagen können. Über diese letzteren Ausdrücke führen sich schlecht zur Bezeichnung der von der Gegenforderung ohne Weiteres ausgehenden Wirkung. So bleibt nichts übrig, als die fremden Ausdrücke beizubehalten. Denn „ausrechnen“ und „Aufrechnung“ zu sagen, was das ganz Entsprechende sein würde, erscheint zu gewagt.

⁴ Das Institut der Compensation hat sich bei den Römern nur allmälig entwickelt. Noch zur Zeit des Gaius konnte, abgesehen von zwei ganz speziellen

b. Wirkung.

§. 349.

1. Das Forderungsrecht wird durch das ihm gegenüberstehende des Schuldners nicht direct aufgehoben; es führt fort, an und für sich zu bestehen¹.

2. Es ist aber von dem Augenblick an, wo ihm das Forderungsrecht des Schuldners gegenübertritt, mit einer Einrede behaftet, welche seine Wirksamkeit hemmt. Diese Einrede hat ihren Grund in der natürlichen Betrachtung, daß es Chicane sein würde, wenn man den Schuldner nöthigen wollte, zu leisten, was man ihm sofort zurückzugeben müßte².

3. Die Compensationseinrede tritt von Rechtswegen ein, es bedarf zu ihrer Begründung nicht erst einer Thätigkeit des Schuldners. Wenn der Schuldner sich auf das ihm gegen den Gläubiger zustehende Forderungsrecht beruft, so schafft er sich dadurch nicht

Ausnahmen (bei den Forderungen des *argentarius* und bei den Forderungen des *bonorum sutorum*) nur eine Gegenforderung aus dem nämlichen Rechtsverhältnis zur Aufrechnung gebracht werden. *Gai.* IV. 61—68. Über auf Grund eines Rescriptes des Kaiser Marcus wurde anerkannt, daß die in die Formel gesetzte *exceptio doli* den Richter befähige, auch auf Gegenforderungen aus anderen Rechtsverhältnissen Rücksicht zu nehmen (§. 30 I. de act. 4. 6). Vgl. über die Geschichte der Compensation, über welche, namentlich in Zusammenhang mit der §. 349 Note 3 erwähnten Frage, viel gestritten wird: *Brinz Compensation* S. 76 ff., *Lehrbuch* S. 644 ff. *Jahrb.* S. 38 ff., *Dernburg* S. 19 ff., *Ubbelohde* S. 180 ff., die Schrift von *Asher*, und die Uebersicht bei *Bangerow* Anm. 1 Nr. II.

¹ Die Compensation tilgt das Forderungsrecht nicht *ipso iure*, sondern *opere exceptionis*. *Dernburg* §. 29, *Bangerow* S. 380—382.

² *Dolo facit, qui potest, quod redditarius est*. L. 8 D. de *doli exo.* 44 4, l. 173 §. 3 D. de R. I. 50. 17. S. auch l. 3 D. h. t. „*Ideo compensatio necessaria est, quia interest nostra, potius non solvere, quam solutum restet*“. Man hat versucht, diesen Gedanken dahin zu erweitern, daß die Compensation das Forderungsrecht aufhebe *haft* einer Selbstzahlung des Gläubigers, oder *haft* einer abgeklärten Zahlung des Schuldners. Aber das ist irrig. Der Gläubiger kann deswegen nicht fordern, weil er zurückzugeben müßte; aber weder hat er erhalten und zurückgegeben, noch wird er so angesehen, als habe er erhalten und zurückgegeben. Vgl. *Bangerow* Anm. 1, *I. Dernburg* §. 39. Deswegen ist Beweis der Compensation nicht Beweis der Zahlung: *Geuff Arch.* XII. 94.

erst eine Einrede, sondern er macht in der Entgegensetzung derselben von einem ihm bereits vorher erworbenen Rechte Gebrauch³.

4. Durch die Compensationseinrede wird das Forderungsrecht, wenn auch indirect, doch aufgehoben⁴. Leistet daher der Schuldner in

³ In diesem Sinne sagen die Quellen, daß „*ipso iure compensatur*“, „*ipso iure compensatio fit*“, daß der Schuldner „*ipso iure eo minus debet, quod ex compensatione retinere potest*“. L. 4 I. 10 pr. 1. 21 D. h. t. 1. 4 I. 14 pr. C. h. t. §. 30 I. de act. 4. 6. Die Compensation wirkt nicht *ipso iure*, aber sie tritt *ipso iure* ein. D. h. die Compensation als Affection des Forderungsrechts durch das gegenüberstehende Forderungsrecht gedacht; denn *compensatio* auf die Thätigkeit des Schuldners bezogen, hat das *ipso iure* keinen Sinn. — Über die Bedeutung dieses *ipso iure* ist so viel gestritten worden, daß zuletzt Ubbelohde darüber ein ganzes Buch hat schreiben können (s. bei *). a) Früher war die herrschende Meinung, jener Ausdruck wolle allerdings sagen, daß die Compensation *ipso iure* wirke, wie Erfüllung und Erläß. b) Diese Meinung hat man in der neueren Zeit mit dem unbestrittenen Satz, daß der Schuldner, wenn er nicht *compensare* will, sein Forderungsrecht behält, durch die Annahme in Einstlang zu bringen gesucht, daß die Compensation zwar nur eintrete, wenn der Schuldner auf dieselbe berufe, daß es aber dann so angesehen werde, als hätten die beiden sich gegenüberstehenden Forderungsrechte sich von der Zeit ihres Gegenüberstehens *ipso iure* aufgehoben. Dies ist die jetzt herrschende Auffassung. c) Dieselbe wurde energisch bekämpft von Brinz in seiner Schrift über die Compensation. Statt ihrer schuf Brinz, freilich mit ganz neuen Gründen, die ältere des Donellus zur Geltung zu bringen: daß *ipso iure* nur sagen, daß die Compensation nicht durch Einführung einer *exceptio* in die Formel vermittelt worden sei. Weder anders gewenbet (mit einer Annäherung an die materielle Auffassung unter a), ist diez auch der Grundgedanke der Auffassung Ubbelohde's. d) Nach der Meinung Dernburg's will das *ipso iure* sagen, die Compensation trete in ihrer letzten Entwicklung nach den Grundsätzen des Rechts ein, d. h. es hänge nicht mehr von besonderen Umständen und Verhältnissen, vom Ermeessen des Richters ab, ob sie stattfinden sollte. e) Der neueste Schriftsteller über die Compensation, Asher, ist zu der alten Auffassung des *ipso iure*, daß die Compensation *ipso iure* wirke, zurückgekehrt. Dieses *ipso iure* Wirkten sei auch von Justinian gegenüber einer entgegenstehenden Praxis bestätigt worden, aber ohne alle Einsicht in seine Bedeutung. Demgemäß sei es „*thöricht*“, „*an der heutigen gemeinrechtlichen Theorie*“ zu „*müseln*“ (S. 57). f) Mit der hier vertretenen Auffassung stimmt im Wesentlichen (vgl. die folgende Note) überein Brinz in dem Aufsatze in dem Jahrb. f. gem. R. und in seinem Lehrbuch, obgleich er daneben an seiner früheren Auffassung teilweise festhält. — Eine praktische Bedeutung hat diese Meinungsverschiedenheit nicht. Vgl. Ubbelohde S. 3—5.

⁴ Vgl. §. 341 Note 1 a. C. L. 4 D. h. t.: — *ipso iure eo minus fiduciarem ex omni contractu debere, quod ex compensatione reus retinere potest*.

Unkenntniß über ihm zustehenden Einrede, so kann er das Geleistete als unverschuldet geleistet zurückfordern⁵. Andere Folgerungen aus dem aufgestellten Saße sind, daß die Compensationseinrede den Zinslauf⁶, den Verzug des Schuldners⁷, so wie den Verfall der auf die Nichtleistung gesetzten Strafe⁸ ausschließt⁹.

5. Ob der Schuldner von seiner Einrede Gebrauch machen will, oder nicht, hängt lediglich von seiner Willkür ab. Setzt er die Einrede nicht entgegen, so darf der Richter auf dieselbe keine Rücksicht nehmen¹⁰.

Neat enim, quam totum peto a reo, male peto, ita et fidelissor non tenetur ipso iure in malorum quantitatem, quam reus condemnari potest“. L. 10 pr. D. h. t.: — „compensationem factam videt et ipso iure invicem liberationem“. L. 4 U. h. t.: — „ipso iure pro soluto compensationem haberi oportet“. Neben die Redactur in dieser letzteren Stelle s. Ubbelohde S. 207 fg. und die dasselbst Elterlin, Brinz, Jahrb. S. 38. — Brinz (Jahrb. und Lehrb.) nimmt nicht Aufhebung der Forderung durch die Gegenforderung, sondern lediglich Befreiung des Schuldners an. Er will damit zunächst nur den Gegensatz gegen die Aufhebung ipso iure scharf bezeichnen, freilich aber nicht minder auch einen Gegensatz gegen die sonstige Abschwächung der Obligation durch Einrede (Jahrb. S. 84). Mir scheint ein Gegensatz dieser letzteren Art nur insofern vorhanden zu sein, als die Compensationseinrede den Schuldner nur auf Kosten einer entsprechenden Aufopferung befreit; dieses Besondere aber berührt die verhindrende Kraft der Einrede nicht.

⁵ L. 10 §. 1 D. h. t. „Si quis igitur compensare potens solvit, condicere potest, quasi indebito soluto“. L. 30 D. de cond. ind. 12. 6. Dernburg S. 491—493.

⁶ L. 11 D. I. 4. 5 C. h. t. 1. 7 C. de solut. 8. 43. Dernburg S. 489—491.

⁷ Vgl. 1. 40 D. de R. C. 12. 1. Dernburg S. 493. u. M. Brinz Compens. S. 17.

⁸ Dazu gehört auch die Bewirkung der Emphyteuse (I §. 222 Nr. 4) und des Mietrechts (I. 54 §. 1 D. loc. 19. 2). Dernburg S. 493. Graff. Arch. XII. 28. 152.

⁹ Eine interessante Folgerung noch in 1. 21 D. h. t. Der procurator adeo satis, welcher eine Forderung des abwesenden Schuldners zur Compensation bringt, braucht nicht *cautio de rato* zu geben. Und doch muß jeder *cautio de rato* geben, welcher ohne Vollmacht die Forderung eines Andern einlädt. Aber der procurator sagt nicht eine fremde Forderung ein, sondern macht Gebrauch von einer durch diese Forderung ohne seine Thätigkeit begründeten Einrede. Freilich gehen die Meinungen über den wahren Sinn der 1. 21 cit. sehr auseinander. Vgl. vamentlich Brinz §. 36, Dernburg S. 326 fg., Ubbelohde §. 26.

¹⁰ L. 2 D. h. t. „Unusquisque creditorem suum sumentque debitorem

6. Setzt der Schuldner die Einrede nicht entgegen, so behält er sein Forderungsrecht, und kann dasselbe nun anderweitig verwirthen¹¹. Deswegen ist Leisten mit Verzichtleistung auf die Compensationseinrede nicht Schenkung, wie es sonst Schenkung ist, wenn der Schuldner mit Verzicht auf eine ihm zustehende Einrede leistet. Auch dann behält der Schuldner sein Forderungsrecht, wenn der Richter die geltend gemachte Einrede wegen Unzulässigkeit der Compensation verwirft¹².

7. Auch der Gläubiger kann sich auf die Compensation berufen, in dem Sinne¹³, daß er nicht genötigt werden kann, auf seine Forderung Leistung anzunehmen, und dadurch die Forderung des Schuldners zu anderweitiger Verwendung frei zu machen¹⁴.

potentem summovet, si paratus est compensare“. L. 1 §. 4 D. de contr. tut. 27. 4: — „erit arbitrii eius, utrum compensare an petero velit“. — Dass es von der Willkür des Schuldners abhängt, ob er von seiner Einrede Gebrauch machen will, gilt zwar bei allen Einreden; aber hier hat es noch einen ganz besonderen Sinn. Denn die Geltendmachung anderer Einreden gewährt dem Schuldner lediglich einen Vortheil; in der Geltendmachung der Compensationseinrede liegt aber zugleich eine Aufopferung, Bewirkung einer Forderung zum Zweck der Befreiung. Aus diesem Grunde kann auch der Correalschuldner die Compensationseinrede seines Mitschuldners nicht entgegensetzen (§. 350 Note 19).

¹¹ L. 1 §. 4 D. de contr. tut. 27. 4 (Note 10).

¹² Anders wenn er sie verwirft, weil er die geltend gemachte Gegenforderung als unbegründet ablehnt. L. 7 §. 1 D. h. t. 1. 8 §. 2 D. de neg. gest. 3. 5. Vgl. 1 §. 130 Note 21. Dernburg S. 50.

¹³ Nicht aber in dem Sinne, daß der Gläubiger, indem er mit Compensation sagt, den Schuldner, welcher sich auf dieselbe nicht einlassen will, zur Verhandlung über die Gegenforderung nötigen, und ein richterliches Erkenntniß des Inhalts verlangen könnte, daß die Gegenforderung durch Compensation getilgt sei. In einem solchen Fall wird so geurtheilt, als hätte der Gläubiger von vorn herein nur einen Theil seiner Forderung eingelaggt; der übrige Theil der Forderung wie die Gegenforderung bleibet vom Prozeß unberührt. So auch Sintenis Lehrb. S. 445 in der Note; a. M. Dernburg S. 255. Die räthselhafte und für die Geschichte der Compensation so schwierige Stelle des Paulus & R. S. II. 5 §. 8 enthält einen Gegengrund gegen das hier Behauptete nicht; sie setzt gesetzliche Compensationsnöthigung voraus („debet“).

¹⁴ Dies ist eine nothwendige Consequenz aus dem Saße, daß *ipso iure compensator*. Das Recht selbst hat die Gegenforderung zur indirekten Aufhebung der Forderung verwendet; die Forderung wird durch die Gegenforderung als solche, nicht erst dadurch aufgehoben, daß der Schuldner die Gegen-

Hat er aber einmal Leistung angenommen, wenn auch in Unkenntnis seiner Schuld, so hat er nicht das Recht, durch Rückgabe des Geleisteten sich das Compensationsrecht wieder zu erwerben¹⁶.

8. ¹⁷ Hat der Schuldner mehrere Forderungsrechte gegen den Gläubiger, so hängt es von seiner Bestimmung ab, welches derselben zur Compensation verwendet werden soll¹⁸. Hat der Gläubiger mehrere Forderungsrechte gegen den Schuldner, so steht dem Schuldner die Wahl zu, wenn von ihm Leistung gefordert¹⁹, dem Gläubiger, wenn ihm Leistung angeboten wird¹⁸. ²⁰

forderung entgegengesetzt. Auf diese gesetzliche Aushebung muß sich der Gläubiger, wenn es ihm paßt, nicht weniger berufen können, als der Schuldner, und Täuschung einer aufgehobenen Forderung braucht der Gläubiger nicht anzunehmen. Daraus, daß der Schuldner, wenn die Forderung gegen ihn geltend gemacht wird, sich auf die Compensation nicht zu berufen braucht, folgt nicht, daß der Gläubiger es nicht darf, wenn auf Grund der Forderung von ihm etwas verlangt wird.

¹⁶ Auch dieses behauptet Dernburg S. 491. 492; aber ich wähle es nicht zu rechtfertigen. Der Gläubiger hat ein Vermögensstück (seine Forderung gegen den Schuldner) in einer Weise verwendet (durch Zahlungsaufnahme), wie er es nicht verwenden haben würde, wenn er nicht im Irrthum gewesen wäre (er würde es dann zur Gegenrechnung gegen seine Schuld verwendet haben); wie kann ihn dies berechtigen, die gemachte Verwendung zurückzunehmen?

¹⁷ Fuhr Arch. s. pract. RW. I S. 141—155; Krug §. 52, Dernburg S. 48, Sintenis S. 438.

¹⁸ Für diesen Fall gibt der Entscheidung einen Anhalt I. 5 D. h. t. In Betreff dieses Falles ist denn auch kein Streit.

¹⁹ So auch Fuhr und Sintenis a. a. O.; ebenso Unterholzner S. 668, Vangerow S. 375. Krug und Dernburg a. a. O. geben in diesem Fall, wenn auch aus verschiedenen Gründen, dem Gläubiger die Wahl. Ich gehe davon aus, daß es dem Schuldner freisteht, ob er die Forderung, welche er seinerseits gegen den Gläubiger hat, überhaupt zur Compensation bringen will; ist dies der Fall, so muß es ihm auch freistehen, gegen welche Forderung des Gläubigers er sie zur Compensation verwenden will. Tritt freilich er selbst alsfordernder Gläubiger auf, so geht nun das Wohlrecht auf seinen Schuldner, den Gläubiger der mehreren Forderungen, über. Es kann eben keine Partei der anderen eine Compensationseinrede ausdrängen, welche diese nicht geltend machen will.

²⁰ In Betreff seiner gilt dasselbe, was vorhin für den Schuldner geltend gemacht worden ist. Da es von ihm abhängt, ob er sich überhaupt auf die Compensation berufen will, so muß es auch von ihm abhängen, welche seiner Forderungen er als durch Compensation getilgt anschen will.

¹⁹ Wie verhält es sich in den hier behandelten Fällen mit dem Satz, daß

c. Voraussetzungen.

§. 350.

Die Compensation setzt voraus

1. eine gültige, daher auch eine durch Einrede nicht entkräftete¹ Gegenforderung. Fällt die Gegenforderung weg, sei es direct, sei es durch Begründung einer Einrede, so hört auch die Compensation wieder auf².

2. Dass die Gegenforderung flagbar sei, ist an und für sich nicht erforderlich; an und für sich ist auch eine natürliche Verbindlichkeit des Gläubigers zur Compensation hinreichend³. Jedoch haben die im heutigen gemeinen Recht anerkannten Fälle der natürlichen Verbindlichkeit Compensationskraft nicht⁴.

ipso iure compensatur? Die Bestimmung des Schuldners bez. des Gläubigers bewirkt rückwärts, daß diese bestimmte Forderung durch diese bestimmte Forderung aufgehoben sei. L. 98 §. 3 D. de solut. 46. 3: — „sitque et hoc ex his, quae postfacto in prasteritum quid fuerit declarant“.

¹ L 1 4 D. h. t. „Quaecunque per exceptionem perimi possunt, non veniunt §. 350. in compensationem“.

² Aber für die Vergangenheiten bleiben die rechtlichen Wirkungen, welche die Compensation bis dahin erzeugt hat, bestehen, namentlich Ausschluß des Binsentausches und des Verzuges des Schuldners. — Die Compensation fällt im Besonderen auch weg durch die Verjährung der Gegenforderung. Man hat das Gegenteil behauptet, entweder mit Berufung auf den Satz, daß ipso iure compensatur, indem man denselben nämlich von einer direkten Aushebung der Forderung durch die Gegenforderung, sofort oder nach gemachter Compensationseinrede, verstand (§. 349 Note 8 lit. a und b) — so auch Geuff. Arch. II. 163, XIV. 19, XV. 118; darüber IX. 253 —, oder mit Berufung auf den Satz, daß Einreden nicht verjährten (Geuffert §. 287 Note 13 a. T., Dernburg S. 436). Das letztere Argument hat etwas Bestechendes, wenn man bedenkt, daß ja das Recht selbst die Gegenforderung zur Einrede verwendet. Aber es heymt durch diese Verwendung nicht ihre freie Bewegung; es gestattet dem Berechtigten, sie in jeder anderen Weise geltend zu machen. Er bleibt Forderungsberechtigter, als wenn seine Forderung zur Einrede nicht verwendet worden wäre, und muß daher auch den gewöhnlichen Verjährungsregeln unterliegen. Vgl. I S. 112 Note 8. S. noch Geuff. Arch. XIII. 8 (gegen den Wegfall der Compensation, ohne Angabe des Grundes).

³ L. 6 D. h. t. „Etiam quod natura debetur, veult in compensationem“. Vgl. S. 288 Note 12.

⁴ S. §. 289 und im Besonderen das. Note 18. 21. 22. Vgl. Krug §. 41, Dernburg S. 437—439.

3. Die Gegenforderung muß fällig sein⁵; jedoch schadet eine dem Schuldner gewährte Schonungsfrist nicht⁶. Dass die Gegenforderung an denselben Orte fällig sei, wie die Forderung, ist nicht notwendig; nur muß, wenn sie es nicht ist, das Interesse des Gläubigers in Ansicht gebracht werden⁷.

4. Ein wesentliches Erfordernis der Compensation ist, dass die Gegenforderung auf eine Leistung gleicher Art gehe, wie die Forderung⁸. Auf Grund dieses Erfordernisses ist der Hauptfall, in welchem die Compensation eintritt, der, wo Forderung und Gegenforderung auf eine Geldleistung gehen; er ist aber nicht der einzige⁹. Ob die beiden Forderungen von Anfang an auf eine Leistung gleicher Art gehen, oder durch einer späteren Verwandlung einer derselben oder beider, ist gleichgültig¹⁰.

⁵ „Quod in diem debetur, non compensabitur, antequam dies venit, quamquam dari oporteat“. Seuff. Arch. II. 179, VIII. 214.

⁶ L. 16 §. 1 D. h. t.: — „allud est enim, diem obligationis non venisse, alius humanitatis gratia tempus indulgori solutionis“. Dernburg S. 429—432.

⁷ Des Gläubigers, — des Schuldners in der Gegenforderung. Nicht auch das Interesse des Schuldners, — des Gläubigers in der Gegenforderung, der ja nicht zu compensiren braucht, wenn er auf den Ort der Leistung, auf welchen er ein Recht hat, nicht verzichten will. L. 15 D. h. t. A. M. Dernburg S. 434.

⁸ Es ist notwendig, dass die Leistung, welche der Schuldner von dem Gläubiger zu fordern hat, als Leistung des Schuldners gedacht, ihrer Art nach dem Forderungsgesetz des Gläubigers genügen würde. Dies folgt aus dem Begriff der Compensation, und wird daher in den Quellen vorausgesetzt, ohne dass sie es ausdrücklich hervorheben. Vgl. übrigens Paul. R. S. II. §. 5 §. 3, Gai. IV. 66.

⁹ Nähre Ausführung bei Krug §. 42—49, Dernburg §. 43, 44, Sintenis S. 426—431. S. auch Holzschuh III §. 247 Nr. 2.

¹⁰ Vgl. I. 8 C. h. t., I. 1 C. rot. amot. b. 21. Im klassischen römischen Recht ging die Securtheilung immer auf Geld; neuwegen mit einer Geldforderung gegen jede Forderung compensirt werden konnte. Rührte die Gegenforderung aus denselben Grunde her, wie die Forderung, was immer ein bonus fides iudicium vorausgesetzt, so wurde auch die Gegenforderung in Geld angegeschlagen, so dass hier Compensation unbedingt zulässig war. Gai. IV. 61. Bei der actio arbitaria soll nach der Behauptung von Dernburg S. 421 auf Verlangen des Bellagten, um diesem die Compensation möglich zu machen, eine Geldcondemnation auch dann eingetreten sein, wenn der Bellagte zur Erfüllung bereit gewesen sei, der Kläger aber die Bekleidigung der ex sadem causa herrührenden Gegenforderung verwiegt habe. Da dieser Sach sich aus den Prozessregeln des klassischen römischen Rechtes nicht erklären würde, so

5. Dass die Gegenforderung nicht liquid ist¹¹, d. h. noch einer Feststellung, durch Berechnung oder Beweis, bedarf, schadet der Compensation nicht. Jedoch ist der Richter berechtigt und verpflichtet, die Compensation aus diesem Prozesse zurückzuweisen¹², wenn die Feststellung der Gegenforderung voraussichtlich eine Zeitspanne in Anspruch nehmen wird, welche in keinem Verhältniss steht zu der für die Feststellung der Forderung erforderlichen Zeit¹³. Ob die Gegenforderung auf der nämlichen Thatsache

hält ihn Dernburg auch heutzutage noch für anwendbar (S. 428 unt.). Aber ich glaube nicht, dass er durch I. 18 §. 4 D. commod. 13. 6, auf welche Stelle sich Dernburg beruft, bewiesen wird. Diese Stelle setzt Geldecondemnation voraus; welches der Grund derselben sei, darüber sagt sie nichts.

¹¹ Neh Arch. s. civ. Pr. II. 17, Gensler das. III S. 209—210, Hasse und Tellkampf in den bei * citirten Aussäzen, Bethmann-Hollweg das. S. 258—263; Krug §. 89—93, Dernburg §. 49; Frih Erwörter. II S. 406—408, Bangerow III §. 618 Ann. 2, Sintenis II S. 432 und dazu Note 42.

¹² Aus diesem Prozesse und zur besonderen Ausführung verwiesen wird die Compensation, nicht lediglich die Forderung. Thut daher der Schuldner später seine Forderung dar, so kann er Alles verlangen, was er gehabt haben würde, wenn damals auf die Compensation Rücksicht genommen worden wäre. Namentlich gilt dies auch für den Abschluss des Zinsenlaufes und des Bezuges. Hasse Arch. s. civ. Pr. VII S. 201, Dernburg S. 474—476.

¹³ Die im Text aufgestellten Sätze beruhen auf Justinian's Botschrift in I. 14 §. 1 C. h. t. Jedoch werden sie nicht allgemein anerkannt. So wird namentlich gelehrt, — und früher war dieses die durchaus herrschende Meinung, — dass im ordentlichen Prozesse die Compensationseinrede nie zurückgewiesen werden dürfe, wenn sie rechtzeitig, mit der Einlassung auf die Klage, vorgebracht worden sei. Dieser Satz wird theils auf eine besondere Auslegung der I. 14 §. 1 cit. gestützt, theils auf ein abänderndes, mit den Grundsätzen des deutschen Prozesses in Verbindung stehendes Gewohnheitsrecht (so namentlich Dernburg). Die im Text angenommene Ansicht ist von Hasse a. a. D. entwickelt worden; ihr sind beigetreten Frih, Bangerow, Sintenis a. a. D., Puchta §. 289. h., Arndt S. 264 Nr. 5, und darnach ist erkannt bei Seuff. Arch. V. 123, VIII. 39, IX. 145, 279, XIV. 132. Gegen dieselbe, und für die zuvor bezeichnete Ansicht noch jetzt: Seuffert §. 287 a. E., Briegleb summar. Proz. S. 193 Note *; Seuff. Arch. I. 386, VII. 108, VIII. 122, XIV. 21, XV. 17. Besondere Meinungen bei Brinz Compens. §. 47, 48, Scheurl S. 179—182. S. auch Holzschuh III §. 247 Nr. 3. b. — In diesen Zusammenhang gehört auch die Meinung, dass gegen eine liquide Gegenforderung eine erst durch Abrechnung festzustellende bezwegen nicht compensirt werden könne, weil die leichtere nicht sowohl auf Geldeleistung,

beruht, wie die Forderung, oder nicht, macht dabei keinen Unterschied^{21, 22}.

6. Was die subjectiven Beziehungen der Gegenforderung angeht²³, so ist natürlich die Regel die, daß die Gegenforderung eine Forderung des Schuldners gegen den Gläubiger sein muß²⁴. Jedoch kann a) der Bürge die Forderung des Hauptschuldners compensiren²⁵; b) der Correalshuldner die Forderung des Mithschuldners, wenn dieser ihm regreßpflichtig ist²⁶. In gleicher

als auf Abrechnung gehe. So Geuffert Arch. f. civ. Pr. III S. 195 sq., Geuff. Arch. I. 82, II. 281, VIII. 88; darüber Gensler Arch. f. civ. Pr. III S. 199 sq., Hesse das. VII S. 149, Dernburg S. 416—418. — Vgl. noch Geuff. Arch. I. 31.

²⁴ Die I. 14 §. 1 cit. brüderlich ganz allgemein aus. A. M. Hesse S. 184, 203, Bethmann-Hollweg S. 258. Vgl. Dernburg S. 466, Bangertow S. 389.

²⁵ Die besondere Vorschrift der I. 46 §. 4 D. do I. F. 49. 14 („Qui compensationem opponit facio, intra duos menses debitorum sibi dovere debet“) erklärt sich aus I. 41 C. Th. do appol. 11. 30, und erweist sich darnach als heutzutage unanwendbar. Dernburg S. 469. Vgl. Geuff. Arch. III. 102.

²⁶ Krug S. 58—70, Dernburg S. 40—42; Sintenis S. 419—423.

²⁷ Der Schuldner kann also nicht compensiren, was nicht er, sondern ein Dritter vom Gläubiger zu fordern hat, und ebenso wenig, was zwar er, aber nicht vom Gläubiger, zu fordern hat. Auf den letzteren Fall beziehen sich I. 18 §. 1 D. I. 9 C. h. t., auf den erstenen I. 23 D. sed. Neben I. 16 D. h. t. f. Dernburg S. 381—383. — Einfluß der ehelichen Güterverhältnisse: Krug S. 70, Dernburg S. 401—404, Saran Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XVIII. 4 (Büdliches Dotatrecht); Geuff. Arch. II. 280, XI. 159. Compensation gegenüber der Handelsgesellschaft: HGB. Art. 121. 169; Thyl Handelst. I S. 237.

²⁸ Eigentlich bringt der Bürge die Forderung des Hauptschuldners nicht sowohl seiner Verpflichtung gegenüber zur Aufrechnung, als vielmehr der Verpflichtung des Hauptschuldners gegenüber, indem er nämlich geltend macht, daß diese letztere durch die Gegenforderung des Hauptschuldners aufgehoben oder gemindert sei, und er als Bürge nicht weiter haftet, als der Hauptschuldner. L. 4 D. h. t. (§. 349 Note 4), I. 5 sed. In derselben Lage, wie der Bürge, ist der dritte Pfandbesitzer (I S. 225 Note 3). Geuff. Arch. XIV. 20. Vgl. Dernburg S. 404—407.

²⁹ L. 10 D. do duob. reis 45. 2. „Si duo roii promittendi socii non sunt, non proderit auctori, quod stipulator alteri reo pecuniam debet“. Der Grund, weshwegen es im Fall der societas anders sein soll (Geuff. Arch. I. 33), ist, weil in diesem Fall die Leistung des Belangten auf den Mithschuldner zurückfällt. Daher ist die Ausbehnung auf jeden anderen Fall, wo ein Regreßanspruch begründet ist, unbedenklich. Vgl. auch Krug S. 161. Aber kann

Weise kann c) der Schuldner die Forderung, welche ihm gegen einen Mitgläubiger seines Gläubigers zusteht, compensiren, wenn der Gläubiger dem Mitgläubiger regreßpflichtig ist²⁹. d) Durch Übertragung der Forderung kann dem Schuldner die einmal erworbene Compensationseinde nicht genommen werden; er kann also dem neuen Erwerber gegenüber seine Forderung gegen den früheren Erwerber compensiren²¹. e) Die Befugniß zur Compensation mit einer Gegenforderung, welche aus der nämlichen Thatsache herrührt, wie die Forderung, wird dadurch nicht ausschlossen, daß in Folge der väterlichen Gewalt, in welcher der Begründer des obligatorischen Verhältnisses steht, Recht und Pflicht aus demselben auf verschiedene Personen auseinandergehen²².

Der Belangte die Forderung des Mithschuldners ganz zur Compensation bringen, oder nur so weit, wie dessen Regreßpflicht reicht? Das Letztere folgt aus dem Grunde des Satzes, und die angeführte Stelle widerspricht nicht. Hebrigens wird nach I. 9 §. 1 D. h. t. der Belangte Sicherheit dafür geben müssen, daß der Mithschuldner die Compensation genehm halten werde.

²⁰ Dieser Satz hat kein ausdrückliches Zeugniß der Quellen für sich; aber die Analogie des zuvor erwähnten Satzes läßt sich nicht wohl abweisen. Die Leistung an den Gläubiger, welcher fordert, ist im Resultate eine Leistung an den Mitgläubiger, gegen welchen dem Schuldner eine Forderung zusteht. So auch Dernburg S. 409; a. M. Krug S. 163, Savigny Oblig. I S. 169 o., Bangertow S. 98, Sintenis S. 423.

²¹ Auch eine nach der Übertragung, aber vor der Denuntiation, erworbene und fällig gewordene Forderung. Denn bis zur Denuntiation unterliegt die Forderung noch der Einwirkung aus der Person des Gedienten (§. 331). Krug S. 65, Dernburg S. 385—394, Sintenis S. 420—421; s. auch Holzschuh. III S. 247 Nr. 12. Geuff. Arch. I. 30, II. 279, VI. 177, XII. 18, XIII. 91, XIV. 22. Über Compensation mit einer durch Cession erworbenen Forderung §. §. 331 Note 2. Über Compensation im Concurrenz (Übergang der Forderung auf das corpus creditorum) §. Krug S. 68, 69, Dernburg S. 394—397, Sintenis S. 421—423, Holzschuh. III S. 147 Nr. 8. 9; Geuff. Arch. II. 117, VIII. 214, IX. 235, 236, X. 2, XI. 105, XIV. 220, XV. 19. — Kann nicht auch bei der Schuldübernahme der neue Schuldner die Forderung des alten compensiren? An und für sich gewiß (§. 339 Note 1); jedoch darf nicht angenommen werden, daß der alte Schuldner, welcher seine Schuld auf den neuen Schuldner abwenden will, demselben die Verwendung einer ihm zustehenden Forderung zur Compensation habe gestatten wollen.

²² Der Gewaltunterworffene hat die Pflicht, der Gewalthaber hat das Recht. Aber der Gewalthaber kann das Recht nicht geltend machen, ohne der dem Recht entsprechenden Pflicht zu genügen (I 57 pr. D. do sed. ad. 21. 1,

7. Ausnahmsweise findet die Compensation, wenn auch ihre übrigen Voraussetzungen vorhanden sind, nicht statt²²: a) gegenüber der Forderung aus einer Hinterlegung²³; b) gegenüber der Forderung aus widerrechtlicher Aneignung fremden Besitzes²⁴; c) gegenüber gewissen Forderungen des Fiscus und der Stadtgemeinden²⁵. Überdies kann man d) gegenüber den Fiscus nur dann compensiren, wenn man von derselben Kasse zu fordern hat, deren Schuldner man ist²⁶. Die Compensation ist ferner ausgeschlossen e) gegenüber der Alimentenforderung²⁷, und kann f) ausgeschlossen werden durch den Verzicht des Schuldners²⁸ und

1. 31 §. 1 D. de R. C. 12. 1), und die Pflicht des Gewaltunterworfenen kann gegen den Gewaltunterworfenen nicht geltend gemacht werden, ohne daß dem der Pflicht entsprechenden Recht. — Zustimmung des berechtigten Vaters zur Compensation vorangesehnt — genügt wird. L. 9 D. h. t. Dernburg S. 409—411.

²² Krug §. 71—78, Dernburg §. 46, Sintenis S. 433—436.

²³ L. 11 pr. C. dep. 4. 34, l. 14 §. 1 i. f. C. h. t., §. 30 I. de act. 4. 6. Über und gegen Beschränkungen, welche man behauptet hat, s. Dernburg S. 448. Vgl. auch Geuff. Arch. VI. 326.

²⁴ L. 14 §. 2 C. h. t. „Possessionem autem alienam perporam occupantibus compensatio non datur“. Daß das widerrechtlich in Besitz Genommene auch im Eigentum desselben stehe, welchem es entzogen worden ist, erfordert die Stelle nicht. Genügt auf der anderen Seite Eigentum ohne Besitz? So die Schriftsteller und Geuff. Arch. VI. 174.

²⁵ Gilt den Fiscus werden ausgenommen (l. 46 §. 5 D. de I. F. 49. 14, l. 7 C. h. t., l. 20 D. ood.): Forderungen auf Abgaben und andere öffentliche Leistungen, Forderungen aus dem Verkaufe fiscalischer Sachen; für Stadtgemeinden (l. 8 C. h. t.): Forderungen auf Abgaben und andere öffentliche Leistungen, sowie auf Privatleistungen, welche zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt sind, wie namentlich zur Armenunterstützung (alimonta), ferner Forderungen aus Darlehen und Vermächtnissen. Über die verschiedenen Meinungen und Auffassungen s. Krug §. 72—76, Dernburg S. 450—454, Sintenis Note 45—51.

²⁶ L. 1 C. h. t. Geuff. Arch. I. 203.

²⁷ Dies ist in den Quellen nicht ausdrücklich anerkannt, aber folgt aus der Natur der Alimentenforderung. Vgl. §. 386 Note 6 und Dernburg S. 446; darüber Krug S. 206, Sintenis S. 435 Note 50 a. C., Holzschuher III §. 247 Nr. 6.

²⁸ Welcher natürliche auch stillschweigend gegeben werden kann. Krug §. 82—84, Dernburg S. 440—444. Vgl. Geuff. Arch. I. 336, IV. 214, IX. 246, XIV. 222, XV. 216.

durch die Bestimmung des ein Forderungsrecht begründenden Erblassers und Richters²⁹.

d) Besitzliches.

§. 351.

1. Die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze gelten ganz ebenso, wie für Forderungen, auch für dingliche Ansprüche¹.

2. Es kann auch compensirt werden durch den Vertrag der Parteien². Der Compensationsvertrag ist eine Form des Erlaßvertrages; er ist ein gegenseitiger Erlaßvertrag, in welchem Erlaß gegen Erlaß eingetauscht wird³. Besondere Eigenschaften von Forderung und Gegenforderung sind für denselben nicht erforderlich⁴.⁵

²⁹ Ausdrückliche oder stillschweigende. Wer eine Forderung begründen kann oder nicht begründen kann, kann ihr auch eine größere oder geringere Kraft verleihen. Vgl. Dernburg S. 444—446.

¹ Ausdrücklich anerkannt von Justinian in l. 14 pr. C. h. t. „Compensation ex omnibus actionibus ipso iure fieri sanctimus, nulla differentia in rom. vel personalibus actionibus inter ea obsovanda“. Vgl. über die verschiedenen Auffassungen dieser Stelle Dernburg S. 37, Ubbelohde S. 27, und die dasselbst Citirten. Über das frühere Recht: Dernburg S. 34—36.

² Krug §. 3. 29, Brinz Compens. §. 41—43, Dernburg §. 52, Negelesberger Arch. I. civ. Pr. XLVII S. 164 sg. — Der Compensationsvertrag wird in den Quellen nicht häufig erwähnt. Vgl. l. 4 D. qui pot. 20. 4, l. 47 §. 1 l. 51 §. 1 l. 52 §. 1 D. de paet. 2. 14, l. 76 D. de V. S. 50. 16. Über l. 13 C. h. t. s. Krug S. 86, Dernburg S. 436.

³ Brinz a. a. D. ist der Meinung, daß dieser gegenseitige Erlaß bereits nach römischem Recht auch ohne Form die beiden sich gegenseitigstehenden Obligationen direct aufgehoben habe. Ich halte das nicht für richtig. Krug S. 87 stellt den Compensationsvertrag unter den Gesichtspunkt der in solutum datio. Bethmann-Hollweg S. 87 sieht in demselben eine abgekürzte Zahlung.

⁴ A. M. Brinz a. a. D. S. 160.

⁵ Anwendung des Compensationsvertrages in der Contocurrentberechnung zwischen Kaufleuten: Thöl Handelsr. I §. 118. II. — Scontration: Aufrichtung mit einer Forderung, die man gegen seinen Gläubiger durch eine vorhergehende Novation erworben hat. A ist Schuldner des C und Gläubiger des B, welcher seinerseits Gläubiger des C ist. An die Stelle der Obligationen zwischen A und B und zwischen B und C wird durch Novation eine Obligation zwischen A und C gesetzt, und nun rechnen A und C gegen einander auf. Thöl Handelsr. I §. 134—136.

3. Von dem Compensationrecht verschieden ist das Retentionsrecht. Durch das Retentionsrecht soll nicht ein Anspruch des Gegners beseitigt, sondern der Gegner zu einer eigenen Leistung genöthigt werden; es besteht in der Besugniss, eine Leistung, zu welcher man an und für sich verpflichtet ist, zurückzubehalten, bis der Fordernde seinerseits einem Anspruche, welchen wir gegen ihn erheben, Genüge geleistet hat⁶.

3. Zusammenkommen von Forderung und Schuld in derselben Person⁷.

§. 352.

Das Forderungsrecht wird ferner dadurch aufgehoben, daß Forderung und Schuld in derselben Person zusammenkommen⁸, was namentlich durch Erbgang geschehen kann⁹. Der Grund der Aufhebung ist der sehr natürliche, daß Niemand ein Recht gegen

⁶ Das Retentionsrecht kann aus den verschiedensten Gründen zustehen, vgl. z. B. I §. 190 Note 2, 3, I §. 234 Note 1, §. 321 Note 2, 22, I. 94 pr. D. de sol. 46. 3. Eine gemeinsame Theorie für alle diese Fälle läßt sich nicht ausschließen. (Vgl. Windscheib trit. VJSchr. I S. 127). Nichtsdestoweniger ist eine Gesamtbearbeitung der Lehre vom Retentionsrecht oft versucht worden, von Schenk (die Lehre vom Retentionsrechte, 1837), Lüden (das Retentionsrecht, 1839), Großlopp (die Lehre vom Retentionsrecht, 1868); s. auch Lenz in Weisse's Arch. IX S. 377 sq., Baum Arch. 1. pract. IVB. IV S. 869 sq.; Dernburg S. 18 sq. Vgl. auch Seuff. Arch. IX. 279, XI. 146. — Über und gegen die Ansicht von Brinck (Compens. S. 54 sq. S. 110 sq. S. 142 sq. Lehrb. S. 646 sq.), daß Justinian in I. 11 C. h. t. ein eigenhümliches, aus Compensation, Retention und Wiederklage gemischtes Institut geschaffen habe, s. Arndts §. 264 Note 7, Dernburg S. 195 sq., Gangewor S. 279, 386, Ubbelohde S. 169 sq. — Beseitigung der Retentionsanrede durch Anbieten von Caution? Seuff. Arch. XVI. 94, XVII. 2.

⁷ Gittanner Bürgschaft S. 504 sq., Kunze die Obligation ic. §. 51, Gitting Correalobligation §. 17—21, Baron Gesamtrechtsverhältnisse §. 21. 32. Unterholzner §. 262, Sintenis II S. 463. 464.

⁸ 352. 1 — „cum in eadem personam ius stipulantis promittentisque devenit“ (I. 107 D. de solut. 46. 3). Die Quellen sprechen in diesem Falle von Aufhebung des Forderungsrechts durch confusio. L. 75 D. de solut. „Si ut acceptatio in eum diem praecedentes perimit actiones, ita et confusio; nam si debitor horum creditorum existitor, confusio hereditatis perimit petitionis actionem“.

⁹ Ebenso durch Gesamturteil nachfolge anderer Art. Aber auch ohne Gesamturteil. Ein interessanter hierher gehöriger, freilich heutzutage nicht mehr praktischer Fall in I. 7 §. 1 D. de stip. serv. 45. 8 (Note 5). S. auch I. 58 §. 1 D. de leg. 10. 30.

sich selbst haben kann¹⁰; das Resultat der Aufhebung aber ist, wie bei der Compensation, daß der Gläubiger eine entsprechende Befreiung hat: bei der Compensation wird er von einer Schuld befreit, welche er gegen einen Andern hat, hier wird er von einer Schuld befreit, welche er gegen einen Andern haben würde, wenn er nicht selbst der Gläubiger wäre¹¹.

Das Forderungsrecht wird dadurch aufgehoben, daß For-

¹⁰ Also derselbe Grund, wofürwegen „nulli res sua servit“ (I §. 200 Note 4, I §. 215 Note 9). Deswegen geht das Forderungsrecht nicht unter, wenn neben dem Schuldner, welcher mit dem Gläubiger, neben dem Gläubiger, welcher mit dem Schuldner zusammengefallen ist, noch ein zweiter Schuldner bez. Gläubiger verhandeln ist, I. 71 pr. D. de fidei. 461 (§. 295 Note 9). — Ueberinstimmend in Bezug des Grundes der Aufhebung Fitting und Baron a. a. D. (s. jedoch auch Note 5). Gangewor (III S. 308) führt die Wirkung der confusio auf die durch dieselbe bewirkte Unmöglichkeit der Ausübung des Forderungsrechts zurück, und folgert daraus, daß sie das Forderungsrecht nicht objectiv zerstöre; dagegen Fitting S. 105—107. Ueber die Meinung (Gittanner), welche die confusio Kraft einer in derselben liegenden Erfüllung wirken läßt, s. die folgende Note a. C.

¹¹ Aus diesem Grunde ist hier die confusio auch in der äußeren Anordnung mit der Compensation zusammengestellt worden, was gewöhnlich nicht geschieht (s. jedoch Seuffert §. 290). Der Gesichtspunkt der Compensation wird geradezu angelegt in I. 33 D. sol. matr. 24. 3. Gewöhnlich aber drücken die Quellen den im Text bezeichneten Gedanken dadurch aus, daß sie die confusio in ihrer Wirkung der solutio gleichstellen. L. 21 §. 1 D. de lib. leg. 34. 2: — „confusione perinde exstinguitur obligatio, ac solutionis“. L. 50 D. de fidei. 46. 1: — „obligatio ratione confusione intercidit, aut, quod est verius, solutionis potestate“. L. 71 pr. solut. 1. 41 §. 2 D. de evit. 21. 2, I. 95 §. 2 D. de solut. 46. 3. In der That, der Gläubiger-Schuldner hat nach der confusio den Gegenstand der Obligation in seiner Eigenschaft als Gläubiger, Kraft seines Forderungsrechtes; denn wäre er nicht Gläubiger, so müßte er die Leistung, welche er nun behält, einem Andern machen. Daraus ziehen die Quellen auch wichtige Consequenzen: a) Der Gläubiger, welcher verpflichtet ist, den Gegenstand seiner Forderung einem Dritten heranzugeben, wird von dieser Verpflichtung nicht dadurch frei, daß er seine Forderung durch confusio verliert, I. 33 D. sol. matr. 24. 3. b) Umgekehrt verliert der Schuldner ein ihm zufehlendes Reversrecht dadurch nicht, daß er durch confusio frei wird, I. 41 §. 2 D. de evit. 21. 2, I. 11 D. maud. 17. 1 (im Fall der I. 21 §. 5 D. de fidei. 46. 1 verliert der frei werdende Schuldner das Forderungsrecht nicht, weil es in der Person eines Mithuldners fortbesteht). c) Bei der Berechnung der fachlichen Quart wird von dem Bestand der Erbschaft abgezogen, was der Verstorbene dem Erben, hinzugerechnet, was der Erbe dem Verstorbenen schuldig war, I. 6 pr. C. ad leg. Falc. 6. 50, I. 1

berung und Schuld in einer und derselben Person zusammenzutragen. Dies setzt voraus, daß die Forderung auf den Schuldner, die Schuld auf den Gläubiger wirklich übergegangen sei; eben durch den Übergang gehen sie unter, weil sie dadurch in eine Lage kommen, in welcher sie nicht bestehen können. Das Verhältniß ist dagegen nicht etwa so zu denken, als könnte die Forderung auf den Schuldner, die Schuld auf den Gläubiger gar nicht übergehen, und sie gingen deswegen unter, weil sie anderweitig nicht bestehen könnten⁵.

Zusammenfallen mehrerer Gläubiger, welche dasselbe zu fordern haben, oder mehrer Schuldner, welche dasselbe schuldig sind, ändert an dem bestehenden Rechtsverhältniß nichts⁶.

4. Novation.

a. Begriff und Wirkung.

§. 353.

In der Novation¹ wird das Forderungsrecht aufgehoben durch

§. 18 I. 54 D. cod. 95. 2. d) Eine gleiche Ab- und Zurechnung findet statt, wenn die Erbschaft einem Dritten herausgegeben werden soll, l. 2 §. 18 D. de hor. rend. 18. 4. 1. 27 §. 11 l. 80 D. ad. 80. Trab. 86. 1. 1. 58 pr. cod. — Man darf aber nicht behaupten, weil die confusio wie solatio wirkt, sagen, daß der Grund ihrer Wirkung eine — vom Recht als geschehen angenommene — Erfüllung sei. Diese Verweichung hat Girtanner a. a. D. gemacht.

⁶ Also bei confusio in Folge des Erbganges, weil der bisherige Gläubiger bzw. Schuldner nicht mehr vorhanden sei. Dies ist die Meinung von Baron. Wie er diesbezüglich begründen sucht, muß man bei ihm selbst nachlesen. Überlegt wird sie, wenn auch die in der vorigen Note angeführten Quellenentscheidungen sich mit ihr vereinigen lassen mögen, durch die bereits genannte (Note 2) l. 7 §. 1 D. de stip. serv. 45. 3, die ihres lehrreichen Inhalts wegen hier abgedruckt sein mag. „Si servus communis ab uno ex sociis stipulatus sit, si quidem nominatum alteri socio, si soli debetur. Si autem sine ulla adiectione pars stipulatus sit, reliqua partes in servus ceteris sociis praeter eam partem, ex qua promissor dominus esset, acquirit“⁷. Und doch „persona servi communis eius conditionis est, ut in eo, quod alteri ex dominis potest aquirere, alter non potest, perinde habeatur, ac si eius solius esset, cui aquiriendi facultatem habeat“ (l. 1 §. 4 cod.).

⁸ L. 18 D. de duob. reis 45. 2. 1. 5 D. de fidei. 46. 1. 1. 93 D. de solut. 46. 8 (§. 263 Note 12). Anders nur, wenn Hauptschuldner und Bürger zusammenfallen. S. die Lehre von der Bürgschaft.

* Dig. 46. 2 Cod. 8. 42 de novationibus et delegationibus. — Liebe die

den Willen des Gläubigers; aber dieser Wille ist nicht gerichtet auf unmittelbare Aufhebung des Forderungsrechtes, in welchem Falle ein Erlös vorliegen würde, sondern darauf, daß es aufgehoben werden solle durch ein an seine Stelle gesetztes neues. Erst durch die Entstehung des neuen Forderungsrechtes wird das alte wirklich aufgehoben, und also nicht aufgehoben, ohne daß der Gläubiger für dasselbe ein entsprechendes Äquivalent erhält².

Stipulation und das einfache Versprechen §. 156—843 (1840). Gneist die formellen Verträge v. §. 148 sg. (1845). Fein Beiträge zu der Lehre von der Novation und Delegation §. 28—47 (1850). Bähr die Anerkennung §. 12 (1855). Kunze die Obligation v. §. 33. 48—64 (1856). Schlesinger zur Lehre von den Formalcontracten §. 117—129 (1858). Girtanner die Stipulation §. 231 sg. (1859). Kriep Einfluß der bedingten Novation auf die Obligation (1860) (darüber Windischb. BJSchr. II S. 242—251 und Kunze Schlettner's Jahrb. VIII S. 101—104). Römer die bedingte Novation (1863). v. Salpius Novation und Delegation nach römischem Recht (1864). Unterholzner I S. 621—631, Sintenis II §. 105.

¹ Der römische Ausdruck „Novation“ wird hier beibehalten. Es liegen nahe und sind versucht worden die deutschen Ausdrücke: „Schuldniederlegung“, „Schuldänderung“, „Schuldverwandlung“. Aber es scheint mir bedenklich, der Ungenauigkeit der Aussöhnung, welche dem Ausdruck „novatio“ zu Grunde liegt (Note 10), durch diese deutschen Ausdrücke eine neue Aus- und Einprägung zu geben.

² Aus diesem Grunde würde die Novation eine Form der Bestriebigung (satisfactio) sein, wenn sie es nicht schon deswegen wäre, weil in ihr der Gläubiger sein Forderungsrecht mit seinem Willen verliert. Vgl. l. 9 §. 3 l. 10 l. 11 §. 1 D. de pign. act. 13. 7.

³ Die Novation ist eine selbständige Aufhebungskraft von Forderungsrechten. Sie darf nicht etwa auf den Gesichtspunkt der Leistung an Erfüllungsstatt zurückgeführt werden, wie mit größerer oder geringerer Geschiedenheit thun Savigny Obs. I S. 167, Fitting Correalobs. §. 9, Windischb. BJSchr. III S. 169; darüber Baron Gesamtrechtsverhältnisse S. 324 sg. Mit der Leistung an Erfüllungsstatt hat sie das gemein, daß auch in ihr der Gläubiger statt dessen, was er zu fordern hat, etwas Anderes erhält, womit er zufrieden ist (vgl. l. 31 §. 1 D. b. t.: „...so magis cum eam stipulationem similem esse solutioni existimemus“). Aber das tilgende Moment in der Leistung an Erfüllungsstatt ist, daß der Gläubiger erhalten hat, in der Novation der Wille des Gläubigers, welcher das neue Forderungsrecht als Werkzeug für seine Action benutzt. Noch weiter geht Girtanner Stipul. S. 231; derselbe sieht in der Novation sogar eine wirkliche Erfüllung: es werde in ihr der Gegenstand der Obligation als Erfüllung angenommen und gleichzeitig wieder erledigt. — Ebensoviel darf die Novation als Erlös

Das an die Stelle des bestehenden Forderungsrechtes gesetzte neue kann sich von dem alten unterscheiden durch den Inhalt der Leistung¹, durch die Person des Schuldners oder des Gläubigers², durch Nebenbestimmungen³, möglicherweise auch durch Nichts⁴, als eben dadurch, daß es ein neu begründetes, und daher, obwohl dem früheren Forderungsrecht vollkommen gleich, doch mit demselben nicht identisch ist⁵. Tritt durch Novation ein neuer Schuldner ein, so nennt man das heutzutage, wenn der Eintritt aus eigenem Antrieb, nicht auf Weisung des bisherigen Schuldners geschieht, *Expromission*⁶. Das Eintreten eines neuen Schuldners

geacht werden. Die Novation ist einheitlicher Act, nicht Aufhebung mit gleichzeitiger Begründung, auch nicht Aufhebung um der Begründung willen (v. Salpius⁷, s. namentlich S. 273. 339. 439), sondern Aufhebung durch Begründung.

¹ L. 28 D. h. t., l. 8 C. h. t. (vv. *quantitatatem augondam vel minuendam*), l. 58 D. de V. O. 45. 1.

² §. 3 I. quib. mod. toll. 3. 29, l. 8 §. 5 l. 20 D. h. t. — v. Salpius⁸ (§. 66) behauptet, daß die Novation mit Veränderung des Gläubigers im Justinianischen Recht verschwunden, näher: durch die Cession absorbiert worden sei, indem er nämlich auch bei der Cession nicht Aufrechterhaltung der Identität der alten Obligation annimmt (S. 329 Note 10 gegen Ende). Die Quellenstellen, welche von Novation mit Wechsel des Gläubigers handeln, glaubt er als Antiquitäten bei Seite schieben zu können.

³ §. 3 I. cit., l. 8 C. cit., l. 5 l. 8 §. 1 D. h. t.

⁴ Wenn es in §. 3 I. cit. heißt: „*Sed si eadem persona sit, a qua stipulatio, ita deinceps novatio sit, si quid in posteriore stipulatione novi sit*“, so ist das lediglich gesagt mit Rücksicht auf die Frage, ob Novationsabsicht einzunehmen sei (S. 384 Note 13).

⁵ Bei den Römern war diese Anwendung der Novation besonders wichtig zu dem Ende, um für die Acceptilation die nötige Unterlage zu gewinnen, §. 1 I. quib. mod. toll. 3. 29 (§. 357 Note 9). Eine wichtige Anwendung des heutigen Rechts ist die, wo für eine vorhandene Geldschuld ein Wechsel ausgegeben wird (§. 854 Note 15 a. Q.).

⁶ Die Römer gebrauchten die Ausdrücke *exprimitor*, *exprimissor* zur Bezeichnung einer jeden Novation; sie wenden dieselben auch an a) wenn der neu eintretende Schuldner auf Weisung des alten Schuldners eintritt (z. B. l. 22 D. ad SC. Voll. 16. 1, l. 53 D. de contr. snt. 18. 1, l. 4 §. 3 D. de re iud. 42. 1); b) auch wenn kein neuer Schuldner eintritt, sondern nur der Gläubiger geändert wird (z. B. l. 36 D. de I. D. 28. 3, l. 31 §. 3 D. de m. e. don. 39. 6); c) selbst dann, wenn neuer Schuldner noch Gläubiger geändert wird (z. B. l. 20 D. de SC. Mac. 14. 6, l. 19 §. 4 D. de don. 39. 5). Da noch mehr, die genannten Ausdrücke haben nicht einmal eine

in Folge einer Ueberweisung durch den bisherigen Schuldner, so wie das Eintreten eines neuen Gläubigers in Folge einer Ueberweisung des Schuldners durch den bisherigen Gläubiger, fällt unter den Begriff der Delegation (Ueberweisung)⁹.

Durch die Novation wird das Forderungsrecht aufgehoben, nicht etwa bloß umgestaltet¹⁰, und zwar direct aufgehoben¹¹.

nöthwendige Beziehung auf Novation überhaupt (s. z. B. I. 8 §. 8 D. ad SC. Voll. 16. 1).

⁹ Vgl. §. 412 Note 2. Die Quellen gebrauchen die Ausdrücke *delegatio*, *delegans* in voller Allgemeinheit für jede Ueberweisung eines Schuldners, mag der Zweck der Ueberweisung Tilgung einer bestehenden Schuldb sein oder irgend ein anderer, wie z. B. Schenkung, Mitgiftbestellung etc., und mag der Ueberwiesene Schuldner des Ueberweisen den sein, oder nicht. Vgl. z. B. I. 11 pr. D. h. t., l. 18 §. 1 D. de m. e. don. 39. 6, l. 41 D. de re iud. 42. 1, l. 4 §. 21 D. de dol. exc. 44. 4, l. 11 C. de don. 8. 54. Sie nennen ferner *delegatio* nicht bloß die Ueberweisung zum Sichverpflichten, sondern n. auch die Ueberweisung zum Zahlen, z. B. l. 7 C. h. t. *Sodann: delegatio* wird genutzt sowohl die Ueberweisung als solche (z. B. I. 17 D. h. t.), als die in Folge derselben eingetretene Novation (z. B. I. 11 D. l. 3 C. h. t.). Am Besten handelt von der Delegation Thöl Handelsrecht I §. 128 — 132 (dieser jedoch mit Verstärkung der Delegation auf die Ueberweisung zum Sichverpflichten), und v. Salpius a. a. D. S. 1—190. Namentlich der Letztere betont mit Energie und gewiß mit Recht, daß Delegation an und für sich mit der Novation nichts gemein habe. Auch wo zum Sichverpflichten, und zum Zweck der Tilgung einer Schuldb, oder auf Schuldb, delegiert wird, ist eine Novation nicht erforderlich, um den Liberationseffekt herbeizuführen. Derselbe tritt schon ein nach dem Gesichtspunkt der *ratio in solutum* (§. 342 Note 15. 38^a). Aber bei der Behandlung der von der Delegation rebenden Quellenstellen geht v. Salpius in der Annahme des Auschlusses des Novationsgesichtspunktes gewiß zu weit. Vgl. I. 4 l. 21 l. 27 l. 31 §. 1 D. l. 2. 8 C. h. t. — Die Ueberweisung zum Sichverpflichten kann übrigens nach heutigem Recht nicht bloß durch Novation vollzogen werden, sondern auch durch Schuldübernahme (§. 338). Vgl. l. 11 §. 1 D. h. t. „*Fit autem delegatio vel per stipulationem, vel per litis contestationem*“.

¹⁰ Auf der Vorstellung einer bloßen Umgestaltung beruht der Ausdruck *novatio* und seine Erklärung in l. 1 pr. D. h. t. „*Novatio est prioris debiti in aliis obligationem . . . trans fusio et translatio*“, vgl. auch l. 34 §. 2 D. eod., Gai. III. 176, §. 3 I. quib. mod. toll. 3. 29, l. 27 §. 3 D. de min. 4. 4, l. 17 pr. l. 19 §. 5 D. ad SC. Voll. 16. 1, l. 5 pr. D. quando ex facto tot. 27. 9, l. 60 D. de fiduci. 46. 1. Diese Vorstellung ist aber keine genaue: sie faßt das früher Gewesene und das jetzt Vorhandene als Eines befreien zusammen, weil das Letzte an die Stelle des Ersten getreten ist. Deswegen aber, weil das Neue statt des Alten, nicht neben dem Alten

b. Voraussetzungen.

§. 354.

Die Voraussetzungen der Novation sind im Allgemeinen bereits angegeben worden: Begründung eines Forderungsrechts in der Absicht, dadurch ein anderes bestehendes zu ersehen.

1. Begründung eines Forderungsrechts. Dieselbe erfolgt durch Vertrag; einer Form bedarf dieser Vertrag nach heutigem Rechte so wenig, wie irgend ein anderer Vertrag'. Abgeschlossen

ist, ist es nicht weniger ein Anderes. — In der neueren Zeit hat man es versucht, jenen Quellenausprüchen dadurch gerecht zu werden, daß man in verschleierten Wendungen den Satz aufgestellt hat, die neue Obligation werde, obgleich eine neue, doch aus dem Stoff der alten gebildet (Liebe: aus dem Rechtsstoff der alten; Kunze: aus dem Vermögensstoff der alten [vgl. §. 262 Note 1 und Windischeld die Actio v. S. 178, 179]; Römer: die bisher geschulte Leistung werde als solche Gegenstand der neuen Obligation, s. auch J. Christiani sen. Instit. d. röm. R. S. 482, 488, Keller Pand. S. 588) — eine Auffassung, welche sich bei Liebe stellweise dahin steigert, daß er geradezu Einheit der neuen und der alten Obligation annimmt. Ich halte auch diese Auffassung nicht für zutreffend. Die neue Obligation ist rein durch den Begründungswillen geschaffen; ihre Existenz beruht rein auf diesem Willen, nicht auf diesem Willen und der alten Obligation. Der Begründungswille schafft eine Obligation eben statt einer anderen, aber behwegen nicht aus einer anderen.

¹¹ Die Quellen sprechen von Aufhebung der Obligation schlechthin; nirgends wird gesagt, daß dieselbe nur *ops exceptionis* eintrete. In I. 31 §. 1 D. h. t. wird *novatio* und *solutio* zusammengestellt. S. auch I. 21 §. 3 D. de ann. 88. 1: — „*in his summis, quas per numerationem vel novationem solutas sunt*“ (wo das solvere kaum anders als von der Novationswirkung als solcher verstanden werden kann, während es allerdings in I. 8 §. 3 D. ad SC. Voll. 16. 1, vgl. I. 82 D. de R. C. 12. 1, I. 5. 1. 8 §. 5 D. ad SC. Voll., I. 18 D. de fiduci. 46. 1 auf die in der Verschaffung eines neuen Schuldners, in I. 87 §. 4 D. de op. lib. 88. 1, vgl. I. 21 §. 1 D. de don. 39. 5, auf die in dem Versprechen für den Gläubiger, mit oder ohne Novation, Uelegende Vermögenszuwendung geht, vgl. §. 842 Note 16. 884, Gitting Correalobl. S. 51 Note 67, Kretsch. §. 268 Num. 8, und in diesem §. Note 9 gegen das Ende). — Folgen der Aufhebung: I. 15. 18. 27. 29 D. h. t., I. 4 C. de fiduci. 8. 41.

^{9. 354.} ¹ Nach römischem Recht war Stipulation erforderlich (I. 11 §. 1 D. h. t.: „*novari verbis*“. Da wir nun heutzutage keine Stipulation mehr haben, so hat man gefragt, ob damit nicht die ganze Novation wegfallen sei. Man hat

wird derselbe entweder von dem novirenden Gläubiger selbst, mit dem alten oder mit einem neuen Schuldner, oder von einem Dritten, der sich auf Geheiß des novirenden Gläubigers zum Gläubiger des alten Schuldners macht². Dass das durch den Novations-

diese Frage aufgeworfen auf Grund der Auffassung, daß der heutige formlose Vertrag der römischen Stipulation nicht entspreche, weil die letztere f. g. Formalcontract gewesen sei, was jener nicht sei; d. h. weil die Stipulation zu ihrer Gültigkeit keiner materiellen causa bedürft habe, während der formlose Vertrag eine solche nicht entbehren könne (§. 818 Nr. 2, §. 819). Auf Grund dieser Auffassung lengnet namentlich Gneist a. a. O. S. 229 die Geltung der Novation für das heutige Recht unbedingt; ebenso fürster Preuß. Privatrecht I S. 593 f. g. s. auch die das. Ann. 1 Cittirien. Andere, wie Keller Pand. S. 537, 538, Baron Gesamtrechtsverhältnisse S. 284, beschränken die Geltung der Novation auf diejenigen Verträge, welche sie auch für das heutige Recht als Formalcontracte anerkennen, wie z. B. den Wechselvertrag. Umgekehrt schließt Bähr aus der unbedingten Geltung, in welcher die Novation als praktisches Institut steht, daß auch der heutige formlose Vertrag die Fähigkeit habe, Formalcontract zu sein. Für diese leichtere Ansicht habe auch ich mich oben (§. 818 Nr. 2) ausgesprochen. Was aber den Novationsvertrag angeht, so ist in erster Linie festzuhalten, daß derselbe nicht nothwendig reiner Vertrag (Formalcontract) ist; es hindert nichts, die Aushebung der bestehenden Obligation als Bestimmungsgrund in denselben aufzunehmen, und ihn dadurch zu einem materiell individualistischen Vertrag zu machen. Vgl. die folgende Note. Noch weiter geht — gewiß mit Unrecht — v. Salpinus §. 77, indem er in dem Novationsvertrag schon dann einen materiellen Vertrag sieht, wenn derselbe nur den Inhalt der neu zu begründenden Obligation aus dem Inhalt der bestehenden bestimmt, und dar aus, indem er nämlich annimmt, daß es bereits im Justinianischen Recht nur einen Novationsvertrag dieser letzteren Art gebe (§. 555 Note 1^a), die Geltung der Novation für das heutige Recht bedeuert.

² L. 20 pr. D. h. t. „*Novare possumus aut ipsi . . . aut per alias qui voluntatis nostra stipulantur*“. Vgl. I. 8 §. 5 i. f. D. I. 4 C. h. t. — Welches ist der Bestimmungsgrund (die *causa*) des novirenden Vertrages? Man wird auf diese Frage keine einfache Antwort dürfen geben wollen. Für den alten Gläubiger und den alten Schuldner ist der Bestimmungsgrund kein anderer, als Erfüllung ihrer Forderung bez. Schuld durch eine andere. Dagegen werben der neu eintretende Gläubiger und der neu eintretende Schuldner zu dem Vertragsabschluß durch ihr Verhältniß zum alten Gläubiger bez. alten Schuldner bestimmt, und darnach kann ihr Bestimmungsgrund von der verschiedensten Art sein. Von der andern Seite ist es aber auch möglich, daß der mit ihnen contrahirende (alte) Schuldner bez. (alte) Gläubiger im Kontrahiren seinen Bestimmungsgrund, Aushebung der bestehenden Obligation, darlegt, und sie darauf hin ihm zum Schuldner bez. Gläubiger annehmen. Dann

vertrag begründete Forderungsrecht auch ein flagbares sei, ist an und für sich nicht erforderlich³; jedoch kann von den im heutigen gemeinen Recht anerkannten Fällen der flaglosen Forderungsrechte hier nur der in Betracht kommen, wo ein Geschlechtsunt-

acceptiren sie seinen Bestimmungsgrund, und so ist auch für sie der Bestimmungsgrund zum Vertrag die Aushebung der bestehenden Obligation, und der aus ihrem Verhältniß zum alten Gläubiger bez. Schuldner entnommene Grund wird zum Grund des Grundes. Dass der Novationsvertrag seine causa in der Novationsabsicht habe, lehren ohne Beschränkung Kunze S. 253, 264, Sintenis S. 448 in der Note, Bruns Zeitschr. f. R. Gesch. I S. 116, Römer §. 27, mit Beschränkung (jedoch anders, als hier) Schlesinger S. 118 sg., Knip S. 127 sg. Nach v. Salpius S. 77 ist der Bestimmungsgrund des Novationsvertrages, wenn kein Wechsel der Personen stattfindet, die Absicht, dem Gläubiger ein neues Obligationfundament zu verschaffen („Agnition“), obgleich v. Salpius doch selbst lehrt, dass diese Absicht auch durch accessorischen Vertrag realisiert werden könne. — Jedensfalls geht aus dem Gesagten hervor, dass, sobald der Novationsvertrag ausschlägt, reiner Vertrag zu sein, d. h. seinen Bestimmungsgrund mit in sich hineinnimmt, dieser Bestimmungsgrund kein anderer sein kann, als die Aushebung der bestehenden Obligation. Es ist daher schwer zu begreissen, wie man die Frage hat aufzuwerfen können, ob nicht durch Novation eine Obligation auch in eine andere materiell charakteristische verwandelt werden könne, z. B. eine Kaufobligation in eine Darlehnsobligation. Wenn ein Gläubiger mit seinem Schuldner ausmacht, dass derselbe, was er ihm aus irgend einem andern Grunde schuldig ist, als Darlehn behalten solle, so liegt hier im Sinne der Parteien 1) entweder ein wirkliches Darlehen vor, mit vorausgehender wirklicher Erfüllung, wobei nur das Hin- und Herzahlen erspart worden ist (I. 15 D. de R. C. 12. 1, — I. 6 O. si vort. 4. 2 hält entweder einen früheren Entwicklungsstandpunkt fest (vgl. §. 370 Note 11), oder ist von einem Fall zu verstehen, wo die Parteien ein wirkliches Darlehen nicht gemeint haben); oder 2) der Schuldner bekannte sich zum Darlehnschuldner lediglich in dem Sinne, um sich zum Schuldner überhaupt zu machen; er verspricht, obgleich er ein Darlehen nicht empfangen hat, sich behandeln zu lassen, als habe er ein Darlehen empfangen. Dann kommt eine Novation zu Stande; aber der Schuldner ist eben nicht Darlehnschuldner. Vgl. hierzu Sintenis S. 460, Bähr Jahrb. f. Dogm. II S. 426 sg., Römer a. a. O. S. 6 sg., H. Witte krit. WISchr. VI S. 46; Geuff. Arch. I. 286, IV. 149, V. 127, XIII. 17, auch XIV. 92. Sintenis a. a. O. behandelt den Fall, wo durch Auflösung einer bestehenden Obligation eine andere materiell charakteristische begründet wird, und die Novation als zwei verschiedene Zweige eines und desselben Institutes (jene unter dem Namen „Schuldverwandlung“, die andere unter dem Namen „Schuldneuerung“).

³ L. 1 §. 1 D. h. t.: — „dummodo sequens obligatio aut civiliter tenet aut naturaliter“.

reiser ohne Beitritt des Vormundes sich verbindlich macht⁴. Selbst das hindert die Novationswirkung nicht, dass das durch den Vertrag begründete Forderungsrecht anfechtbar ist. Jedoch hat in beiden Fällen, sowohl im Falle der Flaglosigkeit als der Anfechtbarkeit des neuen Forderungsrechtes, der alte Gläubiger, welcher die Mängel des neuen Forderungsrechtes nicht gelernt hat, jedenfalls einen Anspruch gegen den befreiten Schuldner auf Rückgabe des verlorenen Forderungsrechts⁵; es kann auch sein, dass ihm das verlorene Forderungsrecht ohne Weiteres zurückgegeben wird⁶. Dass das neue Forderungsrecht ein befristetes ist, hemmt die Novationswirkung nicht⁷, wohl eine demselben hinzugefügte Bedingung⁸; jedoch bewirkt auch ein bedingtes Forderungsrecht,

⁴ L. 1 §. 1 cit. führt fort: — „ut puta si pupillus sine tutoris auctoritate promiserit“. — Gai III. 176 stellt diesem Fall gleich den Fall des Versprechens einer Frau ohne tutoris auctoritas, aber auch den Fall des Versprechens post mortem (§. 316 Note 8). Dagegen spricht er auffallender Weise dem Versprechen eines Sklaven die novirende Kraft ab (vgl. übrigens auch Gai. III. 19); ebenso §. 3 I. quid. mod. toll. 3. 29, 1. 30 §. 1 D. de pact. 2. 14. Theophilus zu der genannten Institutionenstelle erklärt dies daraus, dass zur Novation nicht bloß eine naturalis obligatio erforderlich sei, sondern auch eine Person: „ἀνράστων δὲ ταπεῖ τοις ρόμαιοις οὐ δύολος“. Vgl. außerdem Schwanert Naturalisoblig. S. 203 sg., Bähr S. 44 Note 10, Gittanner S. 239 sg., Römer S. 105, v. Salpius S. 147—151.

⁵ S. die Stellen der Note 7; ferner I. 91 i. f. D. de sol. 46. 3. (Die doli mali praescriptio dieser Stelle steht der neuen Obligation entgegen, nicht der alten. Vgl. v. Salpius S. 150.)

⁶ Vielleicht auch, nach Lage der Umstände, auf Verschaffen eines besseren Forderungsrechtes. Aber jedenfalls kann er geltend machen, dass die Voransetzung eimangelt sei, unter welcher er sein Forderungsrecht hingegeben habe. Vgl. I. 8 §. 8 D. ad SC. Vell. 16. 1 (welche Stelle übrigens nicht von einem Novationsfall handelt): — „potest ei condicci, quasi non dedisset (sc. expromissorem); quid enim intereat, non det, an talem det?“

⁷ So wenn eine durch den Selejanischen Senatschluss geschaffte Frau als neue Schuldnerin eintritt. S. (u. a.) I. 8 §. 11 l. 14 l. 32 §. 5 ad SC. Vell. 16. 1, l. 16 C. eod. 4. 29. Ferner erstreckt sich die dem neu eintretenden Schuldner ertheilte Wiedereinsetzung i. d. v. St. auch auf die Wiederherstellung des verlorenen Forderungsrechtes, I. 50 D. de min. 4. 4.

⁸ L. 8 §. 1 D. h. t.: — „qui in diem stipulatur, statim novat, . . . cum certum sit, diem quandoque renturum“ (vgl. I. 8. 96 Note 4). L. 5 eod.: — „constat, et stipulatione in diem facta novationem contingere, sed non statim ex ea stipulations agi posse, antequam dies venerit“.

⁹ L. 8 §. 1 cit. führt fort: „at qui sub conditione stipulatur, non statim

dass die alte Forderung einstweilen nicht geltend gemacht werden kann¹⁰. — Ist die Absicht der Parteien darauf gerichtet, dass durch den neu abschließenden Vertrag das bestehende Forderungsrecht unter allen Umständen aufgehoben werden solle, so liegt für den Fall, wo derselbe ein Forderungsrecht nicht erzeugt, ein Erlassvertrag vor¹¹.

2. Absicht des Gläubigers, dass durch das neu zu begründende Forderungsrecht sein bestehendes aufgehoben werden solle¹². Diese Absicht wird nicht vermutet; sie muss von demjenigen,

zwar, nisi conditio extiterit". L. 14 pr. l. 24 eod. — S. über die bedingte Novation die oben bei * citirten Schriften von Kniep und Römer.

¹⁰ Wie die Bedingung des Novationsvertrages ausgefallen ist. Was der bedingte Novationsvertrag schafft, ist nicht hinreichend, um die bestehende Obligation aufzuheben, aber es ist hinreichend, um sie in ihrer Wirksamkeit zu hemmen (I §. 89). Wenigstens ist dies das Resultat, zu welchem das römische Recht gelangt ist; in der Entwicklung desselben sind aber beide extreme Meinungen vertreten, sowohl die, dass die bedingte Novation die bestehende Obligation sofort aufhebe, als die andere, dass sie gar nicht wirke. Vgl. Gai. III. 179, l. 36 D. do R. C. 12. I. 1. 80. 83 D. do I. D. 23. 3. l. 60 §. 1 D. de contr. ind. 12. 6. — Der Satz, dass die bedingte Novation die alte Obligation in ihrer Wirksamkeit hemme, wird vielfach so ausgedrückt: die bedingte Novation mache die alte Obligation selbst zu einer bedingten, drücke ihr als Bedingung das Gegenteil ihrer eigenen Bedingung auf. Gegen diese Formulierung hat sich Römer a. a. D. §. 85 sg. erklärt; wie ich jetzt glaube, mit Recht. Würde die alte Obligation zu einer bedingten, so wäre sie aufgehoben, und dazu ist eben das von der bedingten Obligation Geschaffene nicht im Stande. Die angeführten Stellen widersprechen nicht, enthalten höchstens eine leicht erklärbare Ungenauigkeit der Ausdrucksweise. — Im Besonderen über den Einfluss der bedingten Novation auf den Verzug in den alten Schuld §. §. 281 Note 7. — Ueber Novation unter einer aussöhnenden Bedingung s. Römer a. a. D. §. 26.

¹¹ Vgl. I. 90 §. 1. 2 D. do pact. 2. 14, Gai. III. 179. Römer §. 11 und §. 104 hg., v. Galpius §. 157—159.

¹² Die Quellen sprechen von *animus novandi*. — v. Galpius §. 181 sg. hat auszuführen geucht, dass im älteren Recht (bis zur Zeit des Papinian) eine Stipulation, welche den materiellen Gehalt einer bestehenden Obligation in sich aufgenommen habe, die Obligation novirt habe ohne allen *animus novandi*. v. Galpius hat sich durch die Analogie der processualischen Consumption verschlissen lassen. Wie das iudicium, welches den materiellen Gehalt der Obligation in sich aufnimmt, dieselbe consummt, so, schreibt er, auch die Stipulation, welche das Gleiche thut. Aber ihr die Consumptionswirkung des iudicium läuft sich ein sehr trügerischer Grund aufführen, für die Consumptionswirkung der Stipulation absolut keiner. Wie sich der Berf. an den gegen

welcher sich auf dieselbe beruft, nachgewiesen werden¹³. Dagegen bedarf ihre Erklärung keiner bestimmten Form¹⁴; und auch das ist nicht nötig, dass sie ausdrücklich erklärt werde¹⁵. Die sonstigen ihm sprechenden Quellenzeugnissen vorbeizuwinden sucht, muss man bei ihm selbst nachlesen.

¹³ Die klassischen römischen Juristen knüpften an eine Reihe von Fällen eine Rechtsvermutung zu Gunsten der Novationsabsicht an. Diese Vermutungen hat Justinian in I. 8 C. b. t. ausgehoben. Vgl. Gai. III. 177. 178, §. 8 L. quib. mod. toll. 3. 29.

¹⁴ Einige des Gebrauchs des Wortes „Novation“ Vgl. I. 17 D. h. t. „Delegare scriptura vol. nutr., ubi sari non potest, debitorum suum quis potest“.

¹⁵ Dies ist ein sehr streitiger Punkt, und einer von den vielen leidigen Punkten in unserer Disciplin, über die voraussichtlich nie eine Einigung der Meinungen wird erzielt werden. Es handelt sich um die Auslegung der I. 8 C. h. t. Die im Text vertretene Ansicht beruht auf folgenden Erwägungen. a) Ausgesprochenemassen war es Justinians Absicht, durch die gedachte Verfüllung die von den alten Juristen zu Gunsten der Novation aufgestellten Rechtsvermutungen zu bestätigen. Zur Errreichung dieser Absicht war es nicht erforderlich, hinzuzufügen, dass eine Novation auch bei stillschweigender Willenserklärung nicht solle angenommen werden dürfen. b) Hiermit stimmen vollkommen überein die Worte, in welchen Justinian die eigentliche Meinung seines Gesetzes zusammenfasst. „Et generaliter definitus, voluntate solum esse, non legi novandum“. Es sei nicht nothwendig, sich gegen die Annahme einer Novationsabsicht ausdrücklich zu verwahren; nicht die Novationsabsicht verstehe sich von selbst, sondern das Gegenteil („et hoc naturalibus (l. naturalitor) inesse rebus volumus, non verbis extrinsecus supervenire“). c) Dagegen passt dazu schlecht der mittlere Theil der Stelle: es sei keine Novation anzunehmen, „nisi ipsi specialiter remitterint quidam obligationem, et hoc expresserint, quod secundum magia pro anterioribus slegantur“. Diese Worte von der Willenserklärung überhaupt gegenüber der Rechtsvorschrift, und nicht von der ausdrücklichen Willenserklärung zu verstehen, ist, wie nicht gelehnt werden kann, gezweifelt. Jedoch ist es andererseits auch nicht unmöglich (vgl. I. 27 §. 3 D. ad leg. Fal. 35. 2 („quocunq; indicio voluntatis cautio remitti potest“)). d) Bei diesem Widerstreit der Erwägungen muss, wie ich glaube, den Ausschlag geben, dass in den Bandekten noch überall das alte Recht vorgetragen wird: die Novation trete ein, wenn sie beabsichtigt sei („si hoc actum est“, vgl. I. 6 §. 1 D. de contr. orat. 18. 1: „in omnis et venditio potius id quod actum est, quam id quod dictum est, secundum est“). L. 2 I. 6 pr. I. 8 §. 1. 2. 3. 5 I. 26 D. h. t., l. 29 I. 31 §. 1 D. h. t. (In den beiden letzten Stellen wird ein *specialiter id actum esse* verlangt; *specialiter*: besonders, gerade das. Vgl. I. 19 pr. D. de neg. gest. 3. 5. Liegt hier, wie häufig angenommen wird, eine Interpolation aus I. 8 C. h. t vor, so ist damit ein directer Beweis für die hier vertretene Auslegung dieser Stelle erbracht: warum hat man sonst nicht möglich interpoliert: *specialiter expressum?*) Ganz die gleiche Auffassung, wie

Erfordernisse der Gültigkeit der Novationserklärung bestimmten sich nach den gewöhnlichen Regeln. Namentlich ist für dieselbe Handlungsfähigkeit des Gläubigers erforderlich¹⁸; wie sie andererseits auch von einem Richtgläubiger, wenn dieser zur Vertretung des Gläubigers befugt ist¹⁹, oder der Gläubiger seine Genehmigung ertheilt²⁰, mit Gültigkeit abgegeben werden kann²¹. — Einwilligung des durch die Novation befreiten Schuldners ist nicht erforderlich²².

In den Pandekten, findet sich in den Institutionen §. 3 I. quib. mod. toll. 3. 29 und bei Theophilus zu dieser Stelle. — Bgl. für die hier vertretene Ansicht namentlich v. Ehr. in Magazin f. RW. und Gesetzgeb. IV S. 27—34 (1820) und Hein a. a. D. S. 28—34; für die entgegengesetzte Ansicht Hepp Arch. f. civ. Pr. XV. 11 (1822), Sintenis Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IX. 5 (1866) und Ehrb. II S. 455 Note 25, und besonders Grotius' Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. S. XII. 10 (1865). Weitere Literaturangaben bei Hein (a. a. D.), Sangerow III S. 619, Holzschr. III S. 248 Nr. 1. v. Salpius (S. 261 sq.), welcher ebenfalls keine ausdrückliche Erklärung der Novationsabsicht für nötig hält, bezieht die Justinianische Verordnung auf die Aushebung der nobilitenden Kraft der alten, ohne animus novandi wirkenden Stipulationsformeln (Note 12). Die neuere Praxis schwankt, wie die Doctrin. führt die hier vertretene Ansicht: Geuff. Arch. VI. 175. 262; darüber das. IV. 106 (S. 182), VII. 167; vermittelst das. XIII. 17. S. noch VIII. 159, XII. 144. — Ueber die spezielle Frage, ob oder wann anzunehmen sei, daß in der Ausstellung, Indossierung oder Acceptation eines Wechsels eine Novation liege, s. namentlich Kunze Wechsler. S. 72—84 und die dafelbst Citirten; Geuff. Arch. II. 88. 89, VIII. 288, IX. 63, XI. 275, XVI. 207. — Kann auch in der Abrechnung möglicherweise eine Novation liegen? Bejahend Regelberger Arch. f. civ. Pr. XLVII S. 173 sq. Ich glaube, daß, wenn die Abrechnung den Sinn hat, daß die berechneten Forderungen getilgt sein sollen, nur ein Compensationsvertrag (§. 351 Nr. 2) angewommen werden darf.

¹⁸ L. 20 §. 1 D. h. t. „Pupillus sine tutoris auctoritate non potest novare.“ L. 8 I. 9 pr. sod.

¹⁹ L. 20 §. 1 cit. (Note 16) schreibt fort: — „tutor potest, si hoc pupillo expeditat, item procurator omnium honorum“. L. 34 §. 1 D. h. t.

²⁰ Vorher oder nachher. L. 22 D. h. t. In der Anweisung an den Schuldner, über den der Schuldner eingeräumten Befugniß, an einen Dritten zu leisten, liegt die Verleihung der Novationsbefugniß an diesen Dritten nicht. L. 21 I. 10 D. h. t.

²¹ Die Regel der l. 10 D. h. t. „Qui recte solvit, is etiam novare potest“ ist auch abgesehen von der in der Stelle selbst für den solutionis causa adiectas gemachten Ausnahme nicht durchgreifend; s. l. 25 D. h. t., l. 16 I. 34 pr. sod., l. 27 pr. D. de pact. 2. 14.

²² L. 8 §. 5 i. f. D. h. t., l. 91 D. de solut. 46. 8.

c. Die begründende Seite der Novation.

§. 355.

Faßt man die begründende Seite der Novation in's Auge, so entsteht die Frage, ob der Novationsvertrag in gleicher Weise, wie er ein Forderungsrecht nur dann aufhebt, wenn er ein neues begründet, so auch ein neues nur dann begründet, wenn er ein bestehendes aufhebt. Diese Frage ist unabdingt für den Fall zu bejahen, wo der Novationsvertrag die Novationsabsicht als bestimmend für seinen Inhalt in sich aufgenommen, und sich dadurch zu einem individuell charakterisierten Vertrag erhoben hat¹. Thut der Novationsvertrag dies nicht, so ist weiter zu unterscheiden².

1. Der Novationsvertrag nimmt auf das aufzuhebende Forderungsrecht wenigstens in der Weise Rücksicht, daß er sich auf den Inhalt desselben bezieht; er bestimmt den Inhalt des durch ihn zu begründenden Forderungsrechtes durch Verweisung auf den Inhalt des aufzuhebenden³. In diesem Fall erzeugt der Novationsvertrag ein Forderungsrecht nur in soweit, als er ein aufzuhebendes vorfindet⁴. Dagegen thut es der begründenden

¹ Insofern Demand nach heutigem Recht es für nötig hält, daß der Nov. §. 355. vertrag dies thue, ist für ihn mit dem aufgestellten Satz die aufgeworfene Frage erledigt. Bgl. Schlesinger a. a. D. namentlich S. 119, Sintenis S. 451.

² Die erste der im Folgenden bezeichneten Möglichkeiten beachtet nicht Vähr. Anerkennung S. 44—46, die zweite nicht Görtanner Stipul. S. 289—289. Die Behauptung von v. Salpius (s. namentlich §. 53. 69 77. 78, vgl. auch S. 466. 467) daß die zweite nach Justinianischem und heutigem Recht ausgeschlossen sei, ist unbeweisen. Bgl. im Übrigen Arndts Kit. Ueberschau IV S. 224, Möller S. 25—40.

³ Indem er im Übrigen unbestimmt läßt, ob er eine Aushebung, oder eine Befreiung des bestehenden Forderungsrechts beabsichtigt. Beispiele eines so gefassten Novationsvertrages in l. 26. 27. 32. 34 §. 2 D. h. t., l. 75 §. 6 D. de V. O. 45. 1. 1. 72 §. 3 D. de solut. 46. 8. 1. 18 §. 1 D. de accept. 46. 4. Liebe S. 282 sq., Garciß S. 150 sq., v. Salpius S. 163.

⁴ Mit Rücksicht auf einen in dieser Weise gefassten Novationsvertrag wird es in l. 1 §. 1 D. h. t. für gleichgültig erklärt, „qualis processuit obligatio“, also nicht für gleichgültig, ob überhaupt eine vorhergegangen ist. Wenn sobann in l. 8. §. 1 und l. 14 §. 1 D. h. t. gelehrt wird, daß die Novation einer

Kraft des Novationsvertrages keinen Eintrag, daß er aus anderen Gründen der aufhebenden Wirkung ermangelt⁴.

2. Nimmt der Novationsvertrag auch in der hier bezeichneten Weise auf das aufzuhebende Forderungsrecht keine Rücksicht, so erzeugt er ein Forderungsrecht unter allen Umständen, und der Mangel der aufhebenden Wirkung kann gegen ihn nur nach dem Recht der Voraussetzung (I §. 97 f.) geltend gemacht werden⁵.

bedingten Obligation erst mit der Existenz der Bedingung der bedingten Obligation Novationswirkung habe, so ist es zwar nicht sicher, daß damit dem Novationsvertrag auch die begründende Kraft bis zu jener Zeit abgesprochen sein sollte; daß er sie aber in der That vor Eintritt der Bedingung nicht hat, ist nach I. 21 D. de *scop.* 46, 4 nicht zu beweisen. Römer §. 33—36. Ferner gehört hierher I. 82 D. sol. matr. 24, 8. — Eine nahe liegende Frage ist, ob, wenn der Novationsvertrag nicht auf das Kraft der alten Obligation Verhältnisse im Allgemeinen gerichtet ist, sondern auf den Gegenstand derselben als verschuldeten (nicht auf: quidquid ob eam rem dari oportet, sondern auf: contum, quia ob eam rem dari oportet), anzunehmen ist, daß der Inhalt der alten Obligation als maßgebend für den Inhalt der neuen Obligation habe gesetzt werden sollen, oder ob anzunehmen ist, daß die Hinweisung auf das Verschuldeten ohne rechtliche Bedeutung ist (nur demonstratio)? Für Letzteres Römer §. 37, 38; darüber gewiß mit Recht Arndt a. a. O. §. 224. Dazu wider spricht die Analogie des *legatum nominis* und *legatum liberationis*; nicht daß für die Analogie des *legatum dubili* (der Grund, welcher bei dem letzteren zu einer entgegenstehenden Entscheidung geführt hat, wird hier durch die feststellende Novationsabsicht ausgegeschlossen). Windisch ebd. Voraussetzung §. 139. S. auch I. 66 §. 4 D. sol. matr. 24, 8. (In I. 21 D. ds V. O. 45 I verspricht Demand wissenschaftlich Mehr, als er schuldig ist; vgl. über diese Stelle auch v. Salpius S. 280.) Zu beachten ist auch das bei Windisch a. a. O. §. 187 unt. Hervorgehobene. — Die Kraft der in einer Novation der gedachten Art liegenden Anerkennung, so wie die Kraft einer der Novation hinzugefügten ausdrücklichen Anerkennung ist nach den Grundsätzen des §. 284^a zu beurtheilen. Ausführlich handelt von diesem Punkte v. Salpius S. 274 f., vgl. S. 446 ff.

⁴ Z. B. wegen Handlungsunfähigkeit des novirenden Gläubigers. Vgl. I. 9 pr. I. 16 D. b. t., welche Stellen übrigens den hier behandelten Fall nicht voraussehen.

⁵ Durch Rückforderung (*condicatio*) und Einrede (*excoptio doli* oder *in factum*). I. 20 D. de SC. Mac. 14, 6; auch I. 14 D. de *exc.* 44, 1 und I. 25 D. de A. E. V. 19, 1 sind wohl von einer Novationsstipulation zu ver suchen. Eine Einrede ist das Hilfsmittel des Schuldners auch in dem unter 1) genannten Fall, wenn die alte Forderung nicht richtig, sondern nur mit einer Einrede behaftet war; aber diese Einrede ist eben aus der alten Forderung übertragen, während die Einrede in dem hier betrachteten Fall durch

Dabei erheben sich spezielle Fragen. a) Ist die Voraussetzung, unter welcher der Schuldner im Novationsvertrag verspricht, allgemein die, daß ein anderes Forderungsrecht aufgehoben werde, oder nur beschränkt die, daß ein anderes aufzuhebendes Forderungsrecht vorhanden sei? Diese Frage kann nur nach dem Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden⁶. b) Kann, wenn ein neuer Gläubiger eintritt, der Schuldner auch diesem gegenüber die Voraussetzung seines Versprechens, mag sie Aufhebung oder Bestehen seiner Schuld sein, geltend machen?⁷ Gewiß, wenn bei seinem Versprechen in einer dem Gläubiger erkennbaren Weise hervorgetreten ist, daß er nur unter dieser Voraussetzung verspreche; wenn dies nicht der Fall ist, nach allgemeinen Grundsätzen nicht⁸, und nur nach der positiven Bestimmung des römischen Rechts ausnahmsweise dann, wenn durch die Leistung des Schuldners der Gläubiger erhalten würde, worauf er dem alten Gläubiger gegenüber keinen Anspruch hat⁹. c) Tritt ein neuer Schuldner

die den Novationsvertrag begleitenden Umstände neu begründet ist. Vgl. Geuff. Arch. X. 153.

⁶ Von einer verneinenden Beantwortung gehen die in der vorigen Note genannten Stellen aus.

⁷ Vgl. über diese Frage Hoffmann in Selt's Jahrb. III. 12, Fein a. a. O. §. 35—42, Erzleben cond. *sua causa* I §. 156—182, Windisch ebd. Voraussetzung §. 93—96, Schlesinger a. a. O. §. 122—129, Witte Vereicherungslagen §. 75—84, Voigt *condiciones ob causam* §. 50, Römer a. a. O. §. 50—62; Ehrl. Handelsr. I §. 181.

⁸ I. 12, 13, 19 D. b. t., I. 4 §. 20 D. de *doli exc.* 44, 4, I. 1 §. 10 D. quar. *rec.* 44, 5; I. 9 §. 1 D. de *cond.* c. d. e. n. s. 12, 4, I. 78 §. 5 D. do I. 23, 3, I. 4 §. 21 D. de *doli exc.* 44, 4. Vgl. auch I. 38 D. b. t., I. 41 pr. D. de *re iud.* 42, 1.

⁹ Auferkannt für den Fall, wo der alte Gläubiger dem neuen seinen Schuldner in der Absicht zu späten, oder zum Zweck der Tilgung einer irtthümlich vorausgesetzten Schuld überwiesen hat. I. 2 §. 3, 4 D. de *donat.* 39, 5, I. 7 pr. §. 1 D. de *doli exc.* 44, 4. In den Stellen der vorigen Note ist von einer Überweisung zum Zweck der Tilgung einer wirklich bestehenden Schuld und zum Zweck einer Mitigungsbestellung die Rede, und da heißt es vom neuen Gläubiger: *dubitum persoritur, suum rescipit, suum negotium gerit*. — Die Art und Weise, wie ich früher (in der Schrift über die Voraussetzung a. a. O.) die oben genannten Entscheidungen mit dem Prinzip in Einklang zu setzen versucht habe, halte ich jetzt nicht mehr für genügend. Es wird nichts übrig bleiben, als in diesen Entscheidungen eine Billigkeitsausnahme zu Windisch, Pandekten. II. Band.

ein¹⁰, so kann ebenfalls möglicherweise die fundgegebene Voraussetzung seines Versprechens die Aufhebung oder das Bestehen der zu novirenden Schuld sein¹¹. Ist dies nicht der Fall, so kann sich der neue Schuldner auf das Nichtbestehen oder die Nichtaufhebung der zu novirenden Schuld dem Novationsgläubiger gegenüber nur dann¹² berufen, wenn gleichzeitig die Voraussetzung, unter welcher er dem alten Schuldner gegenüber dessen Schuld auf sich nimmt, erlangt¹³. —

Mit Rücksicht auf die verschiedenen, im Vorstehenden erörterten Fälle ist noch Folgendes zu bemerken.

1. Kennt der Versprechende das Nichtbestehen des durch den Novationsvertrag aufzuhebenden Forderungsrechts, so ist im

sehen. Voigt o. a. D. S. 366, 367 sieht in ihnen eine später verlassene Entwicklungslinie; darüber mit Recht Möller S. 59.

¹⁰ Bgl. über diesen Fall namentlich Voigt S. 51, Möller S. 5.

¹¹ Bgl. §. 354 Note 2.

¹² Der Regel nach also nicht. Dies folgt nicht bloß aus allgemeinen Grundsätzen, sondern auch aus I. 1 S. 11 D. quar. rot. 44. 5.

¹³ Nämlich der willkürliche Bestimmungsgrund seines dem Novationsgläubiger gegebenen Versprechens ist lediglich aus seinem Verhältniß zum alten Schuldner hergenommen (§. 354 Note 2). Auf die Ermangelung dieses Bestimmungsgrundes (Voransetzung) darf er sich nun an und für sich dem Novationsgläubiger gegenüber nicht berufen, da der Bestimmungsgrund diesem gegenüber nicht hervorgetreten ist, — darf es aber ausnahmsweise in unserem Falle, weil der Novationsgläubiger auch demjenigen gegenüber, der ihm das Forderungsrecht verschafft hat, auf das zu Recht keinen Anspruch hat. Es müssen hier ganz die bei dem vorigen Fall entwidmeten Grundsätze entscheiden. In der That können, wenn A vermeintlicher Gläubiger des B ist, B vermeintlicher Gläubiger des C, und nun diese beiden vermeintlichen Forderungsrechte auf C eines zwischen A und C reduziert werden, nicht verschiedene Regeln gelten, je nachdem die Novationsabsicht auf die Aufhebung des Forderungsrechtes zwischen B und C (voriger Fall), oder auf die Aufhebung des Forderungsrechtes zwischen A und B (gegenwärtiger Fall), oder vielleicht auf die Aufhebung beider, gerichtet ist. Ein direkter Beweis für das hier Gesagte läßt sich aus I. 8 S. 4 D. ad SC. Voll. 16. 1, wie Möller S. 63 will, nicht entnehmen; denn abgesehen davon, daß es nicht nothwendig ist, diese Stelle anders als von dem Eintreten eines neuen Gläubigers zu verstehen (der non debitor kann sehr wohl ein vermeintlicher Schuldner sein), wie hier dem Versprechenden eine Einrede nur im Interesse der delegirenden Frau gegeben („quemadmodum nullius fiduciussor“, vgl. I. 19 S. 5 eod: „ne in mulierem mandati actio competat“).

Zweifel als seine Willensmeinung anzunehmen, daß ein Forderungsrecht schlechthin begründet werden solle¹⁴.

2. Ob das aufzuhebende Forderungsrecht an und für sich nicht besteht, oder durch Einrede entkräftet ist, ist gleichgültig¹⁵. Dagegen ist es an und für sich nicht erforderlich, daß das aufzuhebende Forderungsrecht auch flagbar sei; von der anderen Seite reicht nicht jede flaglose Verbindlichkeit hin¹⁶.

3. Ist die Novation unter einer Bedingung gemacht, so ist im Zweifel als die Absicht der Parteien anzusehnen, daß es auf die Existenz des Forderungsrechts zur Zeit der Bedingung, nicht auf die Existenz zur Zeit des Novationsvertrages ankommt soll¹⁷.

S. g. novatio necessaria.

§. 356.

Mit diesem Ausdruck bezeichnet man den Einfluß, welchen der Streitbeginn und das condemnatorische Urtheil auf das Forderungsrecht ausüben. Dieser Einfluß aber besteht, wie bereits oben (§. I S. 124 Note 1, I S. 129 Note 5) gezeigt worden ist, nicht

¹⁴ Bgl. I. 12 D. h. t. „Si quis dolegaverit debitorum, qui doli mali exceptione inieri se posse sciebat, similis videbitur (sc. debitor) si qui donat, quoniam remittens exceptionem videtur“. L. 25 D. de V. O. 45. 1. Uebet I. 2 C. ad SC. Mac. 4. 28 f. S. 373 Note 17.

¹⁵ Von Entkräftung durch Einrede ist die Rede in I. 32 D. sol. matr. 24. 3 (Note 3), I. 20 D. de SC. Mac. 14. 6, I. 25 D. de A. E. V. 19. 1, I. 14 D. de exc. 44. 1 (Note 5). L. 2 S. 3. 4 D. de don. 39. 5 und I. 7 pr S. 1 D. de dol. exc. 44. 4 (Note 9) sprechen im Allgemeinen von „pecunia quam me tibi debere existimabam“, von demjenigen, „quem creditorem tuum putabas“.

¹⁶ Bgl. darüber §. 288 Note 4 und §. 289.

¹⁷ Führt das Gegenthell beweist nicht I. 56 S. 8 D. de V. O. 45. 1, welche sich vollkommen daraus erklärt, daß die Nichtexistenz, und so auch der spätere Wegfall, des zu novirenden Forderungsrechtes dem Novationsgläubiger gegenüber nicht von dem neu eintretenden Schuldner geltend gemacht werden kann (Note 12). Möller S. 231 stellt auf Grund dieser Stelle den Satz auf, daß der spätere Wegfall des zu novirenden Forderungsrechts für die bedingte Novationsanwendung an und für sich vollkommen gleichgültig sei, und auf dieselbe nur infolger wichte, als mit dem Wegfall eine Erfüllung verbunden sei.

in der Aufhebung des bestehenden Forderungsrechts, sondern in einer Umwandlung desselben im eigentlichen Sinn des Wortes, — darin, daß, während seine Individualität aufrecht erhalten bleibt, rechtliche Bestimmtheiten an dasselbe herantreten, welche es früher nicht hatte. Die Zusammenstellung dieser Umwandlung mit der Novation erklärt sich übrigens daraus, daß auch die Quellen von derselben weder die Vorstellung noch die Bezeichnung der Novation fern halten¹.

5. Erlaß*.

§. 357.

Erlaß ist Aufhebung des Forderungsrechts durch den Willen

§. 358.

¹ Vgl. namentlich die berühmte Stelle von Gaius III. 180. „Tollitur adhuc obligatio litis contestatione, si modo legitimo iudicio fuerit actum; nam tunc obligatio quidem principalis dissolvitur, incipit autem tenori reus litis contestatione; sed si condemnatus sit, sublata litis contestatione incipit ex causa indicati teneri. Et hoc est, quod apud veteres scriptum est: ante litum contestatum dare debitorem sportere, post litum contestatum condemnari sportere, post condemnationem indicatum facere sportere“. Ferner I. 29 D. h. t.: — „iam causam esse novationis voluntariae, aliam iudicii accepti, multa exempla ostendunt“, und Vat. fr. §. 263, wo es gerabegu heißt: — „si . . . interpositis delegationibus aut inchoatis litibus actiones novavit“ (vgl. übrigens auch v. Salpius Novation u. Delegation §. 37); ebenso I. 3 pr. O. de usur. roi iud. 7. 54: — „novatur indicati actione prior contractus“. Aber gerade I. 29 cit. lehrt, daß die litis contestatio die bestehende Obligation nicht aufhebt, indem sie fortfährt: „Perit privilegium dotis et tutela, si post divorcium dos in stipulationem deducatur, vel post pubertatem tutela netio novetur, si id specialiter actum est; quod nemo dixit lite contestata: neque enim deteriorum causam nostrum facimus actionem exercentes, sed moliores, ut soleret dici in his actionibus, quae tempore vel morte finiri possunt“, und was das Urteil angeht, §. I §. 129 Note 4. Den Römern wurde die Vorstellung der Novation, namentlich für den Fall des Eintritts eines neuen Gläubigers über Schuldnern, noch näher gerichtet durch den heutzutage nicht mehr geltenden Gaj., daß die litis contestatio jede weitere gerichtliche Verfolgung des in den Streit eingeführten Anspruchs für alle Zeiten ausschloß. Vgl. außer den I. §. 124 Note 1 und §. 129 Note 5 genannten Schriftstellern noch Unterholzner §. 292, 293, Krüger processualische Consumtion und Rechtstraf des Erkenntnisses (1864) §. 9, und die Lehrbücher von Geußert §. 295, Puchta §. 292, Sintenis II §. 105 Note 2 z. L., Brinz §. 566—560, Keller §. 278.

* Unterholzner I §. 225—281, Sintenis II §. 479—483.

des Gläubigers schlechthin¹. Der Gläubiger läßt den Schuldnern frei; dadurch hört derselbe auf, Schuldnern zu sein. Der Bestimmungsgrund, welcher den Gläubiger zum Erlaß bewegt, kann so verschieden sein, wie der Bestimmungsgrund einer Vermögenszuwendung überhaupt²; namentlich darf man beim Erlaß nicht bloß an schenkungsweisen Erlaß denken³.

Der Erlaß bedarf, um wirksam zu sein, der Annahme von Seiten des Schuldnerns; er ist wirksam nur als Erlaßvertrag⁴. Im Übrigen kann der Erlaßvertrag noch einen verschiedenen Inhalt haben. a) Er ist gerichtet auf direkte Aufhebung des Forderungsrechts⁵. b) Das Forderungsrecht soll an und für sich bestehen bleiben, es macht sich aber der Gläubiger anhieschig,

¹ Durch den Willen des Gläubigers schlechthin, — im Gegensatz zur Novation, wo der Wille des Gläubigers nur durch das Medium eines neu begründeten Forderungsrechts wirkt (§. 353).

² Vgl. z. B. I. 9 §. 7 D. quod mot. c. 4. 2. 1. 4 D. de cond. a. d. c. n. a. 12. 4. 1. 41 §. 2 D. de I. D. 23. 3. 1. 81 §. 5 D. de leg. 10 30.

³ S. namentlich Vähr Anerkennung §. 29. 31.

⁴ I. 91 D. h. t. Abgesehen wird hier von dem lehwilligen Erlaß; derselbe gehört in das Erbrecht.

⁵ Von dieser Art ist die römische acceptilatio (Dig. 46. 4, Cod. 8. 49). Die acceptilatio ist vertragsmäßiges Empfangsbekenntnis in Form von Frage und Antwort (acceptum habeo? acceptum habeo, §. 1 I. quib. mod. toll. 3. 29, vgl. I. 18. i. f. D. h. t.), — ein Vertrag, durch welchen der Gläubiger erklärt, daß dieselben Wirkungen eintreten sollen, wie wenn er empfangen hätte. Deswegen heißt es von der acceptilatio, sie befriege den Schuldnern „solutionis exemplo“ (I. 5 D. h. t.); ferner: „solutioni comparatur“ (I. 7 §. 1 D. de lib. leg. 34. 3), „velut solvisse videtur in, qui acceptilatione solitus est“ (I. 16 pr. D. h. t.), sie wird eine „imaginaria solutio“ genannt (§. 1 I. quib. mod. toll. 3. 29, Gai. III. 169), vgl. auch I. 13 §. 4 D. h. t., I. 16 D. de sol. 46. 3. Aber immerhin hat der Gläubiger nicht wirklich empfangen; und auch daraus werden rechtliche Consequenzen gezogen, s. Gai. III. 171. 172, I. 5 §. 1 D. de don. i. v. e. n. 24. 1 (über I. 56 §. 8 D. de V. O. 45. 1 §. 3b Note 17). Vgl. über die Natur der acceptilatio Flüting Correalobl. §. 8, Windscheid Art. VfSchr. III §. 170. 171, Römer bedingte Novation §. 245—253, Baron Gesamtrechtsverhältnisse §. 309—318. Heutzutage haben wir keine acceptilatio mehr, aber in der Quittung ein ganz entsprechendes Rechtsinstitut; auch die Quittung ist (oder vielmehr kann sein, s. die zweite Hälfte des §.) vertragsmäßiges Empfangsbekenntnis, nur nicht in Form von Frage und Antwort. — Eine andere Form des römischen direkten Erlaßvertrages ist der s. g. contrarius consensus, d. h. die formlose Vereinbarung zweier Parteien, daß ein zwischen ihnen abgeschlossener Vertrag wieder aufgehoben

dasselbe nicht mehr geltend zu machen, so daß, wenn er es dennoch thut, eine Einrede gegen ihn begründet ist⁶. Welchen Inhalt der Erlaßvertrag wirklich habe, ist im einzelnen Fall durch Auslegung zu bestimmen; im Zweifel aber ist, wenn der Wille der Parteien auf eine Hemmung der Wirkung des Forderungsrechts in aller und jeder Beziehung gerichtet ist, anzunehmen, daß sie auch directe Aufhebung gewollt haben⁷. Seine eigentliche Anwendung findet der Erlaßvertrag der zweiten Art in dem Falle, wo der Wille der Parteien darauf geht, daß das Forderungsrecht nur in dieser oder jener Beziehung, etwa für eine gewisse Zeit, oder für eine bestimmte Person⁸, seine Wirksamkeit verlieren solle.

Der Erlaßvertrag steht unter den allgemeinen Regeln von der Gültigkeit der Verträge. Einer Form bedarf er zu seiner Gültigkeit nicht⁹; er kann daher auch stillschweigend abgeschlossen

sein sollte, s. B. §. 4 I. quid. mod. toll. 3. 29, 1. 58 D. de pact. 2. 14, 1. 3 D. de reso. vend. 18. 5 (vgl. Note 9).

⁶ §. 3 I. de exo. 4. 13. Ein solcher Vertrag heißt in den Quellen *pactum de non petendo* (Dig. 2. 14, Cod. 2. 3). Das *pactum de non petendo* unterscheidet sich von der *acceptatio* nicht bloß durch seine Formlosigkeit, sondern auch durch seinen Inhalt. S. Böhl civile. Erörterungen II S. 45. 52, v. Böldernborff-Waradein zur Lehre vom Erlaß (1850, — welche Schrift sich übrigens ihrem Hauptinhalt nach mit der Geschichte des *pactum de non petendo* beschäftigt), v. Scheurl Beiträge II Nr. 14. Zu weit geht aber v. Böldernborff, wenn er behauptet (so auch Rudorff zu Buekha §. 297 a), daß *pactum de non petendo* bezüglich gar nicht auf die Obligation, sondern nur auf die Klage; darüber Scheurl a. a. D. S. 17—19, Arndts crit. Ueberschau II S. 154. v. Böldernborff und Rudorff wollen außerdem das *pactum de non petendo* gar nicht Erlaßvertrag genannt wissen, und Scheurl bestreitet ihm wenigstens den Charakter eines wahren Erlaßvertrages; s. dagegen Arndts a. a. D. S. 154. 155 und vgl. I. 7 §. 10 D. de pact. 2. 14, 1. 5 C. do rom. pign. 8. 26. Gegen Arndts wieder füllting Correalbl. S. 95 Note 117, Baron Gesammtrechtsbuch. S. 297.

⁷ Für die Vorstellung der Parteien wird regelmäßig das Bestehen des Forderungsrechts in seiner Wirksamkeit aufgehen, und man würde ihrem Willen schlecht entsprechen, wenn man, wo derselbe unzweifelhaft auf Ausschluß aller Wirksamkeit gerichtet ist, das Forderungsrecht an und für sich fortsetzen lassen wollte. Vgl. Unger II §. 96 Note 17, Arndts §. 267 Ann. 1. d. S. übrigens auch §. 413 Note 12.

⁸ *Pactum de non petendo in personam*, im Gegensatz zum *pactum de non petendo in rem*. I. 7 §. 8 I. 17 §. 3 I. 25 §. 1 D. de pact. 2. 14.

⁹ Nach römischem Recht bedurfte keiner Form des *pactum de non petendo*.

werden¹⁰. Eine heutzutage sehr gewöhnliche Form des directen Erlaßvertrages ist die Quittung, genauer gesprochen die Ausstellung und Einhändigung einer Quittung. Jedoch enthält die Quittung nicht notwendig einen Erlaßvertrag¹¹, und nicht einmal zunächst. Die Quittung ist zunächst Beweismittel für die geschehene Erfüllung¹², und ist als solches rechtlich zu behandeln¹³.

Für den directen Erlaßvertrag gilt dagegen die Regel: „prout quidque contractum est, ita et solvi debet“ (I. 80 D. de solut. 46. 8, 1. 35. 100 D. de R. I. 50. 17). Daher war der *contrarius consensus* nur anwendbar bei Obligationen aus Consensualverträgen (und auch bei diesen nicht, wenn der Vertrag bereits theilweise erfüllt war; denn auf Rückgabe der gemachten Leistung konnte der formlose Vertrag kein Forderungsrecht begründen, und auseinandergerissen werden durfte er nicht, s. die in der Note 5 citirten Stellen). Alle anderen Obligationen mußten durch *acceptatio* aufgehoben, und zu diesem Ende, wo nötig, erst in *verborum obligationes* verwandelt werden (s. 353 Note 7). Heutzutage entscheidet der allgemeine Grundsatz, daß die Vertragsbereitung zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit einer Form nicht bedarf (§. 312). Es ist nicht abzusehen, warum dieser Grundsatz nicht ebenso wohl für aufzubehende, als für begleitende Verträge gelten sollte. So auch, wenigstens im Resultat, die herrschende Meinung, vgl. Fritz Erläuter. II S. 421, Unterholzner S. 481, Sintenis S. 480 in der Ann. 2, Scheurl a. a. D. S. 24—26, Arndts crit. Ueberschau II S. 155. 156 und Vand. S. 267. 1. d (dieser mit einer künstlichen, dem Willen der Parteien Zwang anhenden Rechtfertigung), Savignyohl. I S. 178. A. M. Bauerow III §. 621 Ann., welcher für das heutige Recht nur den *contrarius consensus* (mit erweiteter Wirksamkeit, da heutzutage die meisten Vertragsobligationen solo *consensu extituluntur*) gelten lassen will; a. M. auch v. d. Pförden Abhandl. S. 300, welcher behauptet, daß heutige Recht keine einen directen Erlaßvertrag nur in der der römischen *acceptatio* entsprechenden Quittung. S. auch Brinck S. 640.

¹⁰ Vgl. I. 2 §. 1 D. de pact. 2. 14, 1. 17 §. 1 D. de usur. 22. 1, 1. 22 D. de prob. 22. 3. Geuff. Arch. II. 282, XIII. 156, XIV. 221. Speciell über den Fall, wo bei einer Abrechnung eine Forderung nicht mit in Ansatz gebracht wird: Geuff. Arch. IV. 220, IX. 57, XV. 194; Bähr Anerkenn. S. 223, Jahrb. f. Dogm. II S. 406.

¹¹ A. M. v. d. Pförden Abhandlungen S. 300, Bähr Anerkennung S. 232 sq., Brinck S. 638; darüber Arndts crit. Ueberschau IV S. 246. 247, Schlesinger Formalecontracte S. 148 sq., E. A. Senffert in Senfferts Vand. §. 284 Note 10^a, u. §. 291 Note 1^b. Bähr und Brinck sehen in der Quittung ebenso den Ausdruck des abstracten Willens, nicht mehr Gläubiger zu sein, wie in dem Schulbekenntniß den Ausdruck des abstracten Willens, Schlesinger zu sein (vgl. §. 284^a Note 6).

¹² Zeugnis gegen sich selbst über Beweisvertrag (§. 284^a Note 7). Mit

Erweist sie sich aber als unsfähig, die Thatache der geschehenen Erfüllung prozessualisch festzustellen¹³, so steht es dem Schuldner frei, anzumessen, daß sie unter solchen Umständen ausgestellt worden sei, aus welchen auf die Absicht, durch sie den Erläßwillen auszubilden, geschlossen werden darf¹⁴. Wird eine Quittung wirklich in dieser Absicht ausgestellt, so enthält sie einen Erläßvertrag, welcher vollkommen der römischen Acceptilation entspricht, und daher nach den Grundsägen derselben zu beurtheilen ist¹⁵.

Scheint dies ungewisshalt, wenn durch den Ausdruck „empfangen“ oder einen andern gleichgeltenden quittirt ist. Man hat ohne weiteren Anhalt keine Bezeugniss, die Erklärung des Dniatirenden anders als nach ihrem Wort Sinn zu verstehen, und nach ihrem Wort Sinn enthält sie nur die Bezeugung einer Thatache, oder das Versprechen, diese Thatache als bewiesen gegen sich gelten lassen zu wollen. So auch I. 19 § 1 D. de accept. 46, 4, 1. 6. 13. 21. 23 C. de solut. S. 48. Das Gleiche wird aber im Zweifel auch anzunehmen sein, wenn der Ausdruck „Quittung“, „quittirt“ selbst gebraucht worden ist. Es mag sein, daß dieser Ausdruck seiner Etymologie nach nicht auf ein Empfangsbekenntniß geht, sondern auf ein Ausgeben der Forderung; aber ich glaube nicht, daß er heutzutage im Leben in diesem Sinne gebraucht wird. Doch ist dies eine factische Frage, welche auch vielleicht für die verschiedenen Gegenenden Deutschlands verschieden zu beantworten ist. — E. A. Seuffert a. a. O. §. 284 Note 10^b sieht, wenn ich ihn recht verstehe, in dem Empfangsbekenntniß nicht sowohl ein Versprechen, den Empfang als bewiesen annehmen, als vielmehr ein Versprechen, den Empfang nicht bestreiten zu wollen. S. dagegen die oben citirten Stellen und das §. 284^a Note 7 Bemerkte.

¹³ D. h. sie unterliegt dem Gegenbeweis und der exceptio non numeratas (non solutas) pecuniae (§. 244 Note 3). In Betreff des Gegenbeweises a. M. E. A. Seuffert auf Grund der in der vorigen Note bemerkten Ausschaltung.

¹⁴ Weil ihre Beweiskraft durch die exc. non numeratas pecuniae gebrochen, oder durch Gegenbeweis aufgehoben ist.

¹⁵ Dieser Schluß steht unter allen Umständen voraus, daß der Gläubiger bei Ausschaltung der Quittung gewußt habe, daß noch nicht erfüllt sei. Wird aber der Schluß durch dieses Wissen allein gerechtfertigt? Unbedingt darf diese Frage nicht bejaht werden; jedoch wird der Gläubiger, sobald sein Wissen feststeht, seinerseits Umstände anführen und nachweisen müssen, welche jenen Schluß als ungültig erscheinen lassen. „Auch wenn in Voraussetzung nachfolgender Zahlung quittiert wird, wird der Erläßwille regelmäßig nicht vorhanden sein“. E. A. Seuffert a. a. O. §. 291 Note 1^b. L. 21, 23 C. de solut. S. 48.

¹⁶ Sie ist, wie die acceptatio, ein Vertrag, durch welchen der Gläubiger erklärt, daß dieselben Wirkungen eintreten sollen, welche eintreten würden, wenn wirklich erfüllt worden wäre.

Erzwungener Erläß. Qualifizierter Erläß.

§. 358.

Regelmäßig kann natürlich der Gläubiger zum Erläß nicht gezwungen werden. Ausnahmsweise ist dies zulässig im Fall der Überschuldung des Schuldners¹. In diesem Fall kann die Mehrheit der Gläubiger die Minderheit zu einem theilweisen Erläß nötigen, muß aber zu diesem Ende ein richterliches Decret erwirken². Die Mehrheit wird, wie in dem Fall des §. 275 Nr. 2, nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach der Größe der Forderungen bestimmt³. Der Bürger, welcher sich bei einem nicht zustimmenden Gläubiger verbürgt hat, kann sich auf den Nachlaß

¹ Hesster Arch. f. civ. Pr. X. 15, Spangenberg Zeitschr. f. Civ. §. 258 u. Pr. VI S. 226—235, Pfeiffer praktische Ausführungen III. 1 und VIII 3, Bayer Concursprozeß §. 38, 39.

² In den Quellen ist der im Text genannte Satz nur für den Fall einer überschuldeten Erbschaft anerkannt, welche der betroffene Erbe ohne Nachlaß nicht antreten will. L. 7 §. 19 — I. 10 pr. D. de pact. 2. 14, I. 58 §. 1 D. mand. 37. 1, I. 28 D. quo in fr. erod. 42. 8. Der Grund ist, damit der Berstorbene nicht den Schimpf der venditio honorum trteleide (I. 28 D. oit.). Die Ausdehnung des Saches auf andere Fälle der Überschuldung beruht auf der Praxis. Seuff. Arch. I. 150, V. 265, XI. 320; darüber X. 249, Spangenberg a. a. O. S. 231. In dieser Ausdehnung liegt dem Satz offenbar ein ganz anderer Gedanken Grunde: es kann eine bloß theilweise Besiedigung mit Abwendung des Concurses im Interesse der Gläubiger selbst liegen; hierbei soll der Eigentum oder auch nur die abweichende Ansicht der Minderheit nicht in Betracht kommen. Das Interesse des Schuldners steht jedesfalls erst in zweiter Linie. So auch Pfeiffer III S. 10—12, VIII. S. 126 (a. A. das DAG zu Stuttgart in dem bei Seuff. I. 150 angeführten Erkenntniß). Deswegen darf man auch nicht, wie es wohl geschieht (so namentlich von Hesster und Bayer, und in dem zuvor erörterten Stuttgarter Urteil), die Verpflichtung der Minderheit, sich zu unterwerfen, davon abhängig machen, daß der Schuldner ohne sein Verschulden in Vermögensverfall gerathen sei (nach Analogie der cessionis honorum).

³ Erst bei Gleichheit der Forderungen entscheidet die Mehrheit der Personen. Ist auch die Zahl der Personen gleich, so soll diejenige Seite vorgehen, auf welcher sich der Angehörende unter den Gläubigern befindet (vgl. jedoch Bayer S. 104 unt.); in letzter Linie überwindet die Bejahung die Verneinung. L. 8 D. de pact. 2. 14.

nicht berufen⁴. Pfandgläubiger brauchen sich dem Beschlüsse der Mehrheit nicht zu unterwerfen⁵.

Eine besondere Anwendung findet der Erlaßvertrag beim Vergleich, beim Schiedsrichter- und Schiedseidvertrag. Die besonderen Grundsätze für diese Rechtsinstitute gehören nicht hierher, sondern in den speziellen Theil des Obligationenrechts⁶.

6. Tod des Gläubigers oder Schuldners⁷.

§. 359.

Der Tod des Gläubigers oder des Schuldners ist regelmäßig für den Bestand des Forderungsrechtes gleichgültig; an die Stelle des Gestorbenen treten seine Erben. Dieser Satz gilt aber nicht ausnahmslos. Eine Ausnahme von demselben kann zunächst begründet werden durch eine ausdrückliche oder stillschweigende

⁴ L. 58 §. 1 D. mand. 17. 1. Scuff. Arch. V. 265. Vgl. Holzschuher III §. 229 Nr. 3.

⁵ L. 58 §. 1 cit., 1. 10 pr. D. de pact. 2. 14. Darüber, ob das Gleiche für Gläubiger mit einem Concursprivilegium gelte, finden sich entgegengesetzte Entscheidungen in den beiden zuvor genannten Stellen. Ob eine Ausgleichung des Widerspruchs möglich ist, bleibt zweifelhaft; jedenfalls kann die gelegentliche Neuerung der ersten Stelle der ausdrücklichen und bestimmten (verneinenden) Entscheidung der zweiten gegenüber nicht in Betracht kommen. S. namentlich Vangerow §. 583 Anm. 2.

⁶ In die Lehre von der Aufhebung der Obligation stellen die drei genannten Rechtsinstitute namentlich die Lehrbücher von Puchta, Arndts, Sintenis. Aber diese Rechtsinstitute sind nicht bloß oder nicht notwendig auf Aufhebung eines Forderungsrechtes gerichtet, und was Besonderes von ihnen zu sagen ist, hat seinen Grund nicht darin, daß sie auf Aufhebung eines Forderungsrechtes gerichtet sind oder gerichtet sein können, sondern in dem übrigen Inhalt des Vertrages. S. auch Arndts §. 269 zu Note 3, und unten §. 413 Note 18.

⁷ Unter holzner I §. 251–252, Sintenis II §. 461–463. Köppen Erbrecht §. 173 ff.

⁸ Mit dieser Thatsache beginnt die Reihe der Thatsachen, welche das Forderungsrecht ohne Bekräftigung des Gläubigers aufheben. Unter diesen Thatsachen werden hier zuerst diejenigen betrachtet (§. 359), welche das Forderungsobject, dann (§. 360) diejenigen, welche das Forderungsobject betreffen. Die noch übrig bleibenden Thatsachen (§. 361) entziehen sich einer systematischen Anordnung.

Vestimmung des das Forderungsrecht begründenden Rechtgeschäfts⁸. Sodann gibt es auch gesetzliche Ausnahmen. Unter diesen sind von allgemeinerer Bedeutung folgende⁹.

1. Auf den Erben des Gläubigers gehen nicht über die Forderungsrechte¹⁰, welche bestimmt sind, dem Gläubiger Genugthuung für eine ihm zugefügte persönliche Kränkung zu verschaffen¹¹. Unter den einzelnen hierher gehörigen Forderungsrechten sind die wichtigsten und zugleich in unbestritten praktischer Geltung

⁸ Ausdrückliche Beschränkung auf die Lebenszeit: I. 56 §. 4 D. de V. O. 45. 1. Vertrag auf Arbeit, bei welchem die persönliche Fähigkeit und Tüchtigkeit gerade dieses Versprechenden den Ausdruck gibt: vgl. I. 31 D. de solut. 46. 3, auch I. 13 C. de contr. stip. 8. 38. Vertrag auf Bestellung eines Niehbrauches, d. h. eines nach dem Leben der Person gerade dieses Gläubigers zu bemessenden Nutzungsrechtes, vgl. I. 38 §. 10–12 D. de V. O. 45. 1. Römische *opera officiales* des Freigelassenen: I. 6 D. de op. lib. 38. 1.

⁹ Im Übrigen bemerkte man noch: nach älterem römischen Recht ging auf die Erben nicht über die Verbindlichkeit des sponsor und fiducipromissor (Gai. III. 120, vgl. gegen Savigny V. S. 202 Gittanner Blattschalt S. 8 ff., Becker proc. Consumption S. 168, 187, Windscheid die *Actione* ic. S. 29), das Forderungsrecht der Ehefrau auf Rückgabe ihrer *Dos* (Ulp. VI. 6). Noch nach Justinianischem Recht geht nicht über die Forderung und Verbindlichkeit aus dem Schiedsgerichtsvertrag (I. 32 §. 3 I. 49 §. 2 D. de recept. 4. 8); jener nicht Forderung und Verbindlichkeit aus dem Auftrags- und aus dem Gesellschaftsvertrag, jedoch diese nur in dem Sinne nicht, daß sie für die Zukunft nicht weiter wirken, während die von ihnen in der Vergangenheit bereits erzeugten Wirkungen allerdings auf die Erben übergehen (S. 5 I. de soci. 3. 25, §. 10 I. de mand. 3. 26, I. 65 §. 9 D. pro soci. 17. 2).

¹⁰ Vgl. zum Folgenden: Marxzell Magazin f. RW. und Gesetzg. IV S. 363–366, Kierulff S. 227 Note *, Savigny System V S. 200–202 und II §. 73, Mühlendorf Forts. von Glück XLIII S. 9–14 und Cession S. 295–302, Puchta §. 88 e, Arndts §. 104 Anm. 1, Vangerow §. 145 Anm. Nr. 1, Köppen a. a. D. S. 177–179.

¹¹ Die s. g. *actiones vindictam spirantes*, so genannt, weil sie „magis vindictas, quam pecuniae habet persecutionem“, I. 2 §. 4 D. de coll. 37. 6. Es wird mit ihnen zwar eine Vermögensleistung gefordert, aber diese nicht als solche, sondern in ihrer Eigenschaft als Genugthuung für die von dem Forderenden erlittene Kränkung, und Genugthuung kann nur dem Gefränkten geleistet werden. Überdies darf es von der Entscheidung Niemandes, als eben des Gefränkten, abhängen, ob die Kränkung aufgenommen werden, oder ob sie auf sich beruhen bleiben soll. Deswegen werden die *actiones vindictam spirantes* auch in anderen Beziehungen nicht als Vermögensbestandtheile behandelt, f. §. 336 Note 1.

stehenden⁶: das Forderungsrecht aus der Injurie⁷, das Forderungsrecht auf Schmerzensgeld⁸, das Forderungsrecht auf die Vermögensstrafen des schuldigen Theils bei der Ehescheidung^{9, 11}. Alle hierher gehörigen Forderungsrechte werden aber vererblich mit dem Streitbeginn¹².

2. Auf die Erben des Schuldners gehen nicht über¹³ die Forderungsrechte aus Vergehen (Delicten), welche Strafe zum Gegenstand haben¹⁴. Die Forderungsrechte aus Vergehen, welche

⁶ Hierher würde auch die *quorsa inofficiosa testamenti* gehören, wenn sie ein Forderungsrecht wäre. Sie ist aber ein Anspruch nach Art des Wider-einschlagsanspruches. Ebenso wenig gehört hierher das Wiberrufrecht des Schenkers wegen Unanbarkeit des Beschenkten; auch dieses Recht ist kein Forderungsrecht, sondern erst durch den Wiberruf wird ein Forderungsrecht begründet. L. 10 D. de revoc. don. 8. 56. S. §. 367 Note 19.

⁷ §. 1 I. de porp. et temp. act. 4. 12, l. 18 pr. D. de iniur. 47. 10, l. 82 pr. D. ad leg. Falc. 35. 2; l. 7 §. 1 D. de iniur., l. 5 §. 1 D. ad leg. Ag. 9. 2, l. 2 §. 4 D. de coll. 37. 6.

^{8, 9} Köppen S. 179 Note 22. Nicht unbestritten, s. das spezielle Obligationenrecht III. C. 1 Note 31. 32.

¹⁰ Vgl. l. 16 §. 1 D. sol. matr. 24. 3: — „(heres mariti) morum coacitionem non habet“. Köppen a. a. D. Note 19.

¹¹ Außer den oben genannten Fällen zählt das römische Recht hierher noch folgende: a) die *actio* wegen unerlaubter Belangung des Patrons und der Ascendenten, l. 24 D. de in ius vov. 2. 3; b) die *actio de calunnia*, l. 4 D. de calumn. 3. 6; c) die *actio de sepulcro violato*, l. 10 l. 3 §. 8 l. 6 D. de sop. viol. 47. 12 (vgl. Bangerow S. 214); d) die *actio* wegen verhindelter Beerdigung eines Leichnam, l. 9 D. de rel. 11. 7; e) die *actio de effusis et eieotis* wegen Beschädigung eines freien Menschen, l. 5 §. 5 D. de his qui off. 9. 3. — Manche (Köppen a. a. D. Note 20, Kierulff S. 227, Wächter Wilrt. Privatt. II. §. 533 Note 53) stellen hierher auch den durch die Praxis begründeten s. g. *Desforiationsanspruch*, d. h. den Anspruch der verschafften unbescholtener Jungfrau oder Witwe auf Aussstattung. Über die Ausföllung dieses Anspruchs als *actio vindictam spirans* lässt sich als gewohnheitsrechtlich begründet nicht nachweisen. S. die Lehre von der Dos.

¹² S. I §. 124 Note 15.

¹³ Vgl. zum Folgenden Grancé Beiträge zur Erläuterung einzelner Rechtsmaterien I. 1 (1828), Kierulff S. 218—227, Savigny Syst. V §. 210. 211, Mühlensbrück Fortsetzung von Glidc XLIII S. 16—38, Bangerow S. 145 Ann. Nr. II, Köppen a. a. D. S. 180—190.

¹⁴ §. 1 I. de porp. et temp. act. 4. 12, l. 20 D. de poen. 48. 19, l. 1 pr. D. de priv. dol. 46. 1; vgl. l. 22 D. de O. N. N. 39. 1 (— „in poenam heres non succedit“).

Schadensersatz zum Gegenstand haben, gehen auf die Erben des Schuldners nur bedingt über: nach römischem Recht haftet der Erbe, soweit die Erbschaft durch das Vergehen bereichert ist¹⁵, nach heutigem, soweit die Erbschaft überhaupt reicht¹⁶. Diese Beschränkung gilt aber auch nur für die Forderungsrechte, welche in dem Vergehen als solchem ihren Grund haben; Forderungsrechte auf Schadensersatz, welche auf einem andern Grunde beruhen, gehen bezwegen nicht weniger auf die Erben des Schuldners unbedingt über, weil die beschädigende Handlung den Thatbestand eines Delicts in sich trägt¹⁷. Auch unter den Forderungsrechten aus einem Vergehen als solchem machen eine Ausnahme die Forderungsrechte aus Entwendung und gewaltsamer Wegnahme beweglicher oder unbeweglicher Sachen; die Erben des Thäters

¹⁵ L. 26 D. de dole 4. 3: — *quatenus ad eum pervenerit, i. e. quatenus ex tare locupletior ad eum hereditas venerit*“. L. 35 pr. D. de O. et A. 44. 7, l. 44 D. de R. I. 50. 17, l. 1 §. 6 D. de eo per quem fact. 2. 10, l. 16 §. 2 l. 19 D. quod. met. c. 4. 2, l. 17 §. 1 l. 26—29 D. de dole 4. 8, l. 1 §. 48 l. 2. 3 pr. D. de vi 43. 16, l. an. C. ex del. def. 4. 15, u. a. m. Soweit die Entschädigung die Bereicherung des Verpflichteten überschreitet, ist sie für diesen in der That Strafe (vgl. l. 16 §. 2 D. quod. met. c. 4. 2, l. 22 D. de O. N. N. 39. 1); die *actio* auf Entschädigung kann daher auch als *actio poenalis* bezeichnet werden (Savigny: einseitige Straßlage), l. 1 §. 5. 8 D. ne vis fiat ei 43. 4. Ju l. 26 D. de dole cit. vgl. noch l. 127 D. de R. I. 50. 17, l. 17. 18. 20 D. quod. met. c. 4. 2, und überhaupt: W. Sell Versuche I S. 62—77, §. Witte Bereicherungsklagen S. 315—322, Jacobi Jahres. f. Dogm. IV S. 410—412.

¹⁶ Das canonische Recht lässt die Erben unbedingt haften, o. 3 C. 16 qu. 6, o. 5 X. de rap. inc. 5. 17 („iuxta facultates suas condigne satisficiant“), o. 9 X. de usur. 5. 19, o. 14 X. de sepult. 3. 28, c. 28 X. de sent. exo. 5. 89. Aber ein sehr alter und sehr konstanter Gerichtsgebrauch hat die Vorschrift des kanonischen Rechts in der im Text bezeichneten Weise modifiziert. Grancé S. 44 fg., Savigny S. 51 fg., Mühlensbrück S. 35 fg., Köppen S. 186, 187.

¹⁷ L. 10 pr. D. comm. div. 10. 3. „Item quamvis legis Aquiliæ *actio* in heredem non competit, tamen hoc iudicio (sc. communis dividendo) heres sordi praestet, si quid defunctoris in re communis admisit, quo nomine legis Aquiliæ *actio* nascitur“. L. 7 §. 1 D. dep. 16. 3, l. 12. 49 D. de O. et A. 44. 7, l. 121 §. 8 D. de V. O. 45. 1, l. 157 §. 2 D. de R. I. 50. 17. Ju l. 1 B §. 1 D. de fiduci. et nom. 27. 7 vgl. l. 4 C. de in lit. iur. 5. 53, zu §. 1 I. de porp. et temp. act. 4. 12 vgl. Gal. IV. 113, und s. über beide Stellen die gründliche Erörterung von Grancé S. 16 fg.; Bangerow S. 216.

haften aus ihnen wie der Thäter selbst¹⁸. — Auch hier, mag das Forderungsrecht auf Strafe oder auf Schadensersatz gehen, hört die Unverbindlichkeit mit dem Streitbeginn auf¹⁹.

¹⁸ L. 7 §. 2 l. 9 D. de cond. furt. 13. 1; l. 10 §. 1 eod., l. 1 §. 1 D. de cond. trit. 18. 3, l. 2 §. 26. 27 D. de vi bon. rapt. 47. 8; l. 2 D. de cond. trit. 18. 3, l. 25 §. 1 D. de furt. 47. 2. Die Quellen bezeichnen das Allgemeingerecht, welches sie in diesen Fällen gewähren, als *condictio*. Damit soll gesagt sein, daß es seinen Grund habe in der durch das Vergehen bewirkten ungerechtfertigten Bereicherung des Verlagten (*condictio sine causa*), also nicht in dem Vergehen als solchem. Nichtsdestoweniger hat es wirklich seinen Grund in dieser Bereicherung nicht. Hätte es seinen Grund in dieser Bereicherung, so müßte es auch nur auf die Bereicherung gehen; aber es geht weiter. Denn die *condictio* ist eine *condictio rei*, nicht *possessionis*, während der Thäter doch nur um den Besitz reicher geworden ist, nicht aber um den Vermögenswert der Sache selbst; dieser ist geblieben, wo er war, beim Eigentümer. Vgl. Gai. IV. 4. §. 14 l. de act. 4. 6, l. 2 D. de cond. trit. 18. 3, in Verbindung mit l. 6 D. de vi 43. 16, l. 3 §. 11 D. ati poss 43. 17. Die Römer bezeichnen also etwas als *condictio sine causa*, was *condictio sine causa* nicht ist, und sind sich des darin liegenden Widerspruchs wohl bewußt; das, sagen sie, sei eingeführt „*odio furum*; quo magis pluribus actionibus teneantur“ (s. die citirten Stellen von Gajus und den Institutionen). Mit anderen Worten: sie wollten auf jene Deliktsforderungen zum Nachtheil des Thäters die Grundsätze von der *condictio sine causa* angewendet wissen, und namentlich, was wahrscheinlich der Ausgangspunkt gewesen ist, die für die *condictio sine causa* geltende Verbindlichkeit. In anderen Beziehungen wird denn auch die Deliktsnatur der *condictio furtiva* wieder zur Geltung gebracht, f. l. 4 D. de cond. furt. 18. 1 (deren Erklärung durch Savigny Syst. V §. 562 offenbar mit Recht behelfl. ist) und l. 1 C. de cond. furt. 4. 8, vgl. §. 425 Note 4. Von der *actio rerum amotorum*, welche die *condictio furtiva* vertritt, heißt es in l. 21 §. 5 D. ver. am. 25. 2 geradezu: „ex delicto nascitur“. Allerdings wird in Beziehung auf sie gerade die Verbindlichkeit, welche in l. 6 §. 4 D. eod. ausdrücklich anerkannt wird, in l. 8 C. eod. 5. 21 gelengnet. — Die jetzt herrschende Meinung erklärt die *condictio furtiva* und die ihr gleichstehenden Klagerichte einschließlich ihrer Klagerichte aus ungerechtfertigter Bereicherung, und leitet daraus ihre Verbindlichkeit her. S. Kierulf S. 222, Mühlensbruch S. 19—26, namentlich aber Savigny Syst. V §. 551—564 und nach ihm Sintenis §. 109 Note 23, Bangewow I S. 216 und III S. 593—596. Aber die Deliktsnatur der *condictio furtiva* spricht S. 28—40 und Witte Bereicherungsslagen S. 322—325. — Der in Note 16 bezeichnete Gerichtsgebrauch bezieht sich auf die *condictio furtiva* und die anderen hierher gehörigen Klagerichte nicht. Derselbe hat nur die neue Bestimmung des canonischen Rechts modifizieren wollen. Sprante S. 54; a. M. Mühlensbruch S. 37, Kappes S. 187.

¹⁹ S. I §. 124 Note 1b.

7. Unmöglichkeit der Leistung.

§. 360.

Das Forderungsrecht geht auch dadurch unter, daß die Leistung dem Schuldner ohne seine Schuld unmöglich wird. Hierüber, wie über den Einfluß, welchen bei gegenseitigen Verträgen die unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung auf das dem Schuldner aus dem Vertrage seinerseits zustehende Forderungsrecht ausübt, ist bereits früher gehandelt worden (§. 264 Note 5. 6, §. 321 Note 16—19). Es ist aber hier zu dem Gesagten noch Folgendes hinzuzufügen.

1. Durch die unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung wird das Forderungsrecht direct aufgehoben¹.

2. Hört die Unmöglichkeit der Leistung hinterher wieder auf, so wird dadurch das Forderungsrecht nur dann wiederhergestellt, wenn dieses Wiederaufhören in der Natur der Unmöglichkeit begründet, nicht, wenn es zufällig ist².

3. Eine unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung liegt auch dann vor, wenn der Gläubiger die individuell bestimmte Leistung³, auf welche das Forderungsrecht geht, bereits anderweitig erhalten hat. Jedoch wird durch diese Unmöglichkeit das Forderungsrecht nicht unbedingt aufgehoben. a) Es wird aufgehoben nur insoweit, als der Gläubiger die Leistung nicht bloß überhaupt erhalten hat, sondern auch mit dem gleich günstigen Resultat für

¹ Allerdings ist dies in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt. Aber vgl. §. 360, namentlich l. 107 D. de solut. 46. 3, wo die Unmöglichkeit als *naturalis resolutio* neben die Erfüllung gestellt wird. Mommsen Beiträge I S. 304—308.

² L. 83 §. 5 D. de V. O. 46. 1, l. 98 §. 8 D. de solut. 46. 3. Vgl. §. 315 Note 11, und Mommsen a. a. O. S. 290 ff.

³ Vgl. zu dem Folgenden die Schrift von W. Sell: über die römisch-rechtliche Aufhebungskraft der Obligationen durch *concursum duarum iuratarum* (1839); ferner Mommsen Beiträge I S. 255—262, Windscheid Heib. trit. Zeitschr. II S. 130—134, und wieder Mommsen Beiträge III S. 418—415. Unterholzner I S. 261, Sintenis II S. 500—503.

⁴ Eine generisch bestimmte Leistung wird dadurch nicht unmöglich, daß der Schuldner einmal eine Leistung dieser Art empfangen hat.

sein Vermögen, welches vorhanden gewesen wäre, wenn er sie kraft seines Forderungsrechtes erhalten hätte⁶. b) Es wird aufgehoben nur in dem Sinne, daß der Gläubiger keinen Vorteil von dem Forderungsrecht haben soll; dagegen wird es aufrecht erhalten, insofern dies nötig ist, um den Gläubiger gegen Schaden zu schützen⁷. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Forderungsrecht schlechthin nur dann aufgehoben wird, wenn sowohl es selbst, als die anderweitige Erlangung der Leistung eine reine Vereicherung für den Gläubiger enthält⁸.

⁶ War daher a) das Forderungsrecht mit keiner Ausopferung für den Gläubiger verbunden (beruhte es auf *causa luctativa*), so kann er Ersatz für dasselbe fordern, was er für die erhaltene Leistung aufgeopfert hat, §. 6. 9 I. de leg. 2. 20, I. 84 §. 7. 8 D. de leg. 10 30, I. 82 §. 2. 4 I. 108 §. 6 ood., I. 78 D. de leg. 11 31, I. 102 §. 2 D. de leg. 11 32. b) War es ebenfalls mit einer Ausopferung verbunden, die für die erhaltene Leistung gemachte Ausopferung ist aber größer, so kann er Ersatz für den Mehrbetrag fordern. Dies ist in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt, ist aber eine nicht abzuweisende Consequenz aus dem Gesagten. A. M. Mommsen I S. 258. c) Hat der Gläubiger die Leistung, welche er zu fordern hat, zwar erhalten, aber nicht so, daß er sie auch behalten kann, so wird es angesehen, als habe er sie nicht erhalten, I. 84 §. 8 I. 82 pr. I. 108 §. 5 D. de leg. 10 30.

⁷ Beruht daher a) das Forderungsrecht auf einem gegenseitigen Vertrag, so braucht der Gläubiger nicht nur die Gegenleistung nicht zu machen, sondern kann auch die gemachte zurückfordern, Paul. R. S. II. 17 §. 8, I. 84 §. 5 D. de leg. 10 30, I. 29 pr. D. de sviot. 21. 2, I. 29 D. de A. E. V. 19. 1, I. 9 §. 6 D. loc. 19. 2. b) Hat der Gläubiger die Ausopferung, für welche ihm das Forderungsrecht gegeben worden ist, unter allen Umständen zu machen, so verliert er auch das Forderungsrecht nicht. In diesem Sinne entscheidet I. 19 D. de O. et A. 44. 7, daß der Mann das als *Dos* Versprochene immer noch fordern kann, wenn er es auch anderweitig erhalten habe; denn die *Dos* ist ihm versprochen worden als Entgelt für die *onera matrimonii*, und diese bleiben ihm unter allen Umständen, vgl. I. 8 §. 13 D. quib. mod. piga. 20. 6, I. 47 pr. D. mand. 17. 1. c) Ebenso behält der Gläubiger sein Forderungsrecht, wenn er den Gegenstand derselben einem Andern heranzugeben verpflichtet ist. I. 108 §. 5 D. de leg. 10 30; auch die Entscheidung der I. 19 D. de O. et A. cit. beruft wohl mit auf diesen Gesichtspunkt.

⁸ In diesem Sinne sagen die Quellen: „*Omnes debitores, qui speciem ex causa luctativa debent, liberantur, cum ea species ex causa luctativa ad creditores perveniret*“ (I. 17 D. de O. et A. 44. 7), oder: „*Traditum est, dass luctativas causas in eundem hominem et eandem rem concurrent non posse*“ (§. 6 I. de leg. 2. 20); f. auch I. 83 §. 6 D. de V. O. 45. 1. Gewöhnlich betrachtet man diese Aufhebung des Forderungsrechtes durch „con-

8. Andere Aufhebungssachen.

§. 361.

Es gibt noch eine Reihe von anderen Aufhebungsgründen von Forderungsrechten, von welchen bereits in anderen Zusammenhängen gehandelt worden ist: dahin gehören Wiedereinführung in den vorigen Stand (I §. 120 a. E.), aberkennendes Urtheil (I §. 129 Note 7), Verjährung (I §. 112 Note 3—5), Verwirfung (I §. 123 Nr. 1, II §. 335 Nr. 2), auflösende Bedingung und Befristung (I §. 90, I §. 96 a. E.). Hier ist noch hinzuzufügen¹, daß ein Forderungsrecht möglicherweise auch durch eine seitige Erklärung (Aufkündigung) sein Ende erreichen kann, sei es in dem Sinne, daß es schlechthin aufgehoben wird, sei es in dem Sinne, daß es nur für die Zukunft nicht mehr fortwirkt, während die von ihm bereits erzeugten Wirkungen bestehen bleiben. Ein solches Rücktrittsrecht kann auf Vertrag beruhen, oder auf gesetzlicher Vorschrift². — Wenn gewöhnlich gelehrt wird, daß

„*causa diuarum causarum luctativarum*“ als auf positiver Bestimmung beruhend. Es ist das Verdienst Mommsens³, den inneren Grund dieses Satzes und den Zusammenhang, in welchem derselbe mit der Lehre von dem Einfluß der Unmöglichkeit der Leistung auf den Bestand der Obligation steht, nachgewiesen zu haben. Von der anderen Seite geht Mommsen zu weit, wenn er das Forderungsrecht *ex causa onerosa* bei anderweitiger Erlangung der Sache unbedingt untergehen läßt (vgl. Note 5, freilich auch Mommsen S. 251 unt.). Wenn ich mich aber selber dahin ausgesprochen habe, daß das Forderungsrecht *ex causa onerosa* bei anderweitiger Erlangung der Sache auch auf dem Vorteil des Gläubigers, d. h. auf den Mehrwert der Leistung der Gegenleistung gegenüber, fortdurete, so möchte ich jetzt diese Meinung nicht mehr verteidigen. Der Hauptbeweisstelle für dieselbe — I. 19 D. de O. et A. 44. 7: „*integras actiones retinendit*“ — wird die Beweislast dadurch abgebrochen, daß a) der Schluss der Stelle gleichfalls in unkritischer Weise ungenau redet („*eandom (sc. rom) non prohibetur ex causa luctativa potest*“, verglichen mit den Stellen der Note 5. a; b) daß jener Ausdruck in Betreff des in der Stelle unmittelbar entchiedenen Falles gar nicht einmal ungenau ist.

¹ Natürlich können hier nur diejenigen Aufhebungsgründe genannt werden, s. 201, welche eine allgemeinere Bedeutung haben. Zu denjenigen, welche von dieser Art nicht sind, zähle ich auch den Verfall der Verbindlichkeit des Hauptschuldners als Grund der Aufhebung der Verbindlichkeit des Bürgen.

² So ist z. B. ein unbedingtes gesetzliches Rücktrittsrecht dem Schuldner beim Auftrags- und Gesellschaftsvertrag, ein bedingtes beim Mietvertrag gestattet. Windfuß, Pandesien. II. Baard.

das Forderungsrecht auch durch den Wegfall des Interesse des Gläubigers aufgehoben werde, so kann dies als begründet nicht anerkannt werden².

² Wenn der Gläubiger kein Interesse mehr an der Geltendmachung seines Forderungsrechts hat, so wird er es eben nicht geltend machen; macht er es aber geltend, so beweist er gerade dadurch sein Interesse. Soll also der bezeichnete Satz überhaupt Sinn haben, so muss er nicht vom Interesse im Allgemeinen, sondern speziell vom Vermögensinteresse verstanden werden. Aber auch der Wegfall des Vermögensinteresse kann als Grund des Wegfalls des Forderungsrechtes nur auf Grund der Ansicht anerkannt werden, dass das Forderungsrecht zur wesentlichen Voraussetzung ein Vermögensinteresse des Gläubigers habe, und dieser Ansicht ist bereits oben (§. 251 Note 8) entgegentreten worden. Nur wird im einzelnen Fall zu erwägen sein, ob nicht das Rechtsgeschäft, auf welchem das Forderungsrecht beruht, ein Forderungsrecht bloß zur Beschränkung des Vermögensinteresse des Gläubigers, und also nicht über die Dauer desselben hinaus habe begründen wollen. Und ferner kann natürlich die eintretende Unmöglichkeit der Leistung die Verwandlung des Forderungsrechts in ein Forderungsrecht auf das Vermögensinteresse nur dann herbeiführen, wenn der Gläubiger ein Vermögensinteresse noch hat. Im klassischen römischen Recht trat die Verwandlung des Forderungsrechts in ein Forderungsrecht auf Leistung des Vermögensinteresse nicht bloß in Folge der Unmöglichkeit der Leistung, sondern bei jedem Urteil ein, und so war für die Römer allerdings die Realisierbarkeit des Forderungsrechts ganz allgemein an die Fortdauer des Vermögensinteresse des Gläubigers geknüpft. Im Einzelnen kommen hier folgende Stellen in Betracht: a) L. 14 pr. D. de cond. l. 14. 1: die conditio fortia nisi reg. mit Abzug des Eigentum des Käufers: „nam nec possedit tam intereat, hunc tam possidat“, d. h. er kann keinen Vermögensschaden mehr tragen. Der Spurliche und auch für das heutige Recht vollkommen durchgängige Grund der Entscheidung ist freilich der in der l. 14 cit. an zweiter Stelle genannte, dass „soli domino conductio competit“ (l. 1 eod.). b) L. 32 D. loc. 19. 2: „Qui fundum colendum in plures annos locutorat, decosit, ut cum fundum legavit: Cassius negavit, posso cogi solonum, ut cum fundum coleret, quia nihil heredit intercesset“. Die Stelle hat offenbar nur den Fall im Auge, wo der Erbe mit dem Vermächtniszurücknehmer keine Vereinbarung des Inhalts getroffen hat, dass dieser für die noch übrige Pachtzeit die Sache im Besitz und Genuss des Pächters lassen solle. Wollte er in diesem Falle gegen den Pächter, welcher die Pacht aufgibt und das Grundstück verlässt, klagend auftreten, so würde ihm dieser mit Recht entgegnen, dass der Erbe doch nicht im Stande sein würde, ihn im Besitz des Grundstücks zu erhalten. Und deswegen hat der Erbe in der That kein Interesse daran, dass der Pächter nicht ausziehe. Nun ist es allerdings richtig, dass die Stelle den Mangel des Interesse als Grund, und nicht als Folge des Ausschlusses des Forderungsrechts bezeichnet: aber wenn darnach unsere Erklärung dem Ver-

sasser der Stelle eine Ungenauigkeit in der Gebankenanspruchsvorwirkt, so bedenke man auf der anderen Seite, ob man geneigt sein möchte, dem Erben die Rechte aus dem Pachtvertrag des Erblassers auch dann abzusprechen, wenn er in Folge einer Vereinbarung mit dem Vermächtniszurücknehmer dem Pächter das Grundstück ganz in der Weise, wie dieser es zu fordern berechtigt ist, zur Verfügung stellt. Wovon doch für den Kauf l. 25 §. 1 loc. 19. 2 das Gegenteil sagt. S. auch Sintenis II §. 118 Anm. 116 (S. 665, 666). c) L. 97 §. 1 D. de V. O. 45. 1. Die Entscheidung der Stelle beruht auf der Annahme, dass auf einen Fall, für welchen der Gläubiger an der Leistung kein Interesse hat, auch der Contractsville nicht gerichtet gewesen sei. Vielleicht hat gleichen Sinn auch l. 95 ood. Vgl. auch die Stellen, in welchen die Richtung des Vermächtniszwillens aus dem Interesse, welches diese oder jene Person an der Leistung habe, bestimmt wird: l. 69 §. 2 l. 49 §. 4—7 D. d. leg. 19 30, l. 32 §. 1 D. de fideio. lib. 40. 5.

Lehrbuch
des
Pandektenrechts.

Von

Dr. Bernhard Windscheid,

ordentlicher Professor des römischen Civilrechts an der Universität
zu München.

Zweiter Band.

Zweite Auflistung.

Düsseldorf,
Verlagshandlung von Julius Bubbeus.
1866.

Das Recht der Uebersetzung in andere Sprachen behält sich die Verlagshandlung vor.

Druß von Bär & Hermann in Leipzig.

Vorrede.

Die erste Abtheilung des zweiten Bandes dieses Lehrbuchs ist im Herbst des vorigen Jahres ausgegeben worden; mit der jetzt erscheinenden zweiten ist der zweite Band vollendet. Der selbe enthält außer dem Obligationenrecht auch das Familienrecht, so daß für den dritten Band nur noch das Erbrecht übrig bleibt. Zur Erleichterung des Gebrauchs füge ich sogleich jetzt ein Register über die beiden ersten Bände hinzu; nach der Vollendung des dritten Bandes wird dasselbe mit einem vollständigen vertauscht werden.

Dieser zweite Band ist nach den gleichen Grundsätzen gearbeitet, wie der erste. Daß mein Streben nach Verdeutschung der Rechtsprache Widerspruch erfahren würde, war vorauszusehen. Die Gründe, welche man dagegen vorgebracht hat, waren mir nicht unerwartet, und scheinen mir nach wie vor von untergeordneter Bedeutung gegenüber dem in der Vorrede zum ersten Band geltend gemachten Gesichtspunkt. In das Register ist die hergebrachte Terminologie vollständig aufgenommen worden. — Man hat mir auf der andern Seite vorgeworfen, daß ich in der Sache nicht kühner gewesen sei, daß ich dem Inhalt der Rechtsätze

gegenüber das nationale Rechtsbewußtsein nicht in ausreichender Weise zur Geltung gebracht habe. Hat man bei diesem Vorwurf wohl den Standpunkt gehörig erwogen, von welchem der Verfasser eines Lehrbuchs des Pandektenrechts, eines Rechtes, welches noch immer in den Gerichten eines nicht unbedeutenden Theils von Deutschland zur Anwendung kommt, nicht abweichen darf? Es ist leicht, von einem römischen Rechtsatz auszusagen, daß er unseren Bedürfnissen oder Anschauungen nicht mehr entspreche; aber damit ist wenigstens für Denjenigen, welcher an der Reception des römischen Rechts als Ganzen festhält, noch nicht bewiesen, daß er nicht mehr gelte. Abgesehen von den Fällen, wo ein römischer Rechtsatz seiner thatsächlichen Voraussetzungen in den heutigen Verhältnissen ermangelt, oder wo er mit allgemein anerkannten Grundprincipien der heutigen Rechtsordnung in Widerspruch steht, wird man ihm seine heutige Geltung so lange nicht bestreiten dürfen, bis man nachzuweisen im Stande ist, daß er durch eine neuere Rechtsquelle aufgehoben sei, und wie schwierig und unsicher dieser Beweis namentlich in dem gewöhnlichen Fall ist, wo es sich um Abänderung durch einen modernen Gewohnheitsrecht handelt, und welcher Missbrauch mit einer sogenannten Praxis getrieben wird, weiß jeder in diesen Dingen nur halbweg Erfahrene. Der Verfasser eines Lehrbuchs des Pandektenrechts ist in dieser Beziehung in der übelsten Lage, da es ihm an hundert Punkten an den nöthigen Vorarbeiten fehlt. In dieser Lage ist aber, wie ich meine, im Interesse der Sicherheit der Rechtspflege Zödigkeit im Festhalten gerechtfertigter, als leichte Beweglichkeit, welche nur zu sehr der Gefahr unterliegt, subjective Anschauungen mit objectiven Gesichtspunkten zu verwechseln.

seln. Gründlich kann hier nur durch Gesetzgebung geholfen werden. Sollte dieselbe freilich fortfahren, wie sie in Deutschland begonnen hat, eine Sondergesetzgebung der einzelnen Staaten zu sein, so wäre das kein Gewinn, sondern ein Verlust. Denn wie hoch man auch die Nebelstände des privatrechtlichen Rechtszustandes der Länder des gemeinen Rechts anschlagen mag, sie wiegen leicht wie eine Feder gegen die Schäden, die von dem Verfall der Rechtswissenschaft drohen, welcher die unablässliche Folge der Beschränkung auf eine particuläre Rechtsquelle ist. Es ist diese eine geschichtliche Thatsache, über welche wenigstens Diejenigen, die zur Entscheidung berufen sind, ebenso wenig im Unklaren sein sollten, als darüber, in welchem Grade das beste Gesetzbuch ohne eine ihm zur Seite stehende lebendige, wahrhaft wissenschaftliche Jurisprudenz ohnmächtig ist.

Die Zahl der Druckfehler ist leider auch in diesem zweiten Bande nicht gering. Doch sind glücklicherweise die sinnbeeinträchtigenden Fehler verhältnismäßig nicht zahlreich; ich habe sie im Interesse des Lesers sogleich auf der folgenden Seite angegeben.

Tegernsee, den 20. September 1866.

Bernhard Windscheid.

Sinnstörende Fehler.

§§G. I §. 128	3. 17 v. o. l.	dieser Gegensatz s. denselben.
" " "	146 " 14 v. u.	ist hinter „Geschäftsplatz“ ausgefallen „der Verlegung.“
" " "	148 " 3 "	l. instanz s. existenz.
" " "	158 " 19 v. o. l.	dieser andere Theil selbst s. der Antagssteller.
" " "	180 " 12 "	l. Schuldnars s. Gläubiger.
" " "	185 " 12 v. u. l.	Leistung s. Gegenleistung.
" " "	206 " 16 v. o. l.	Bekläuter s. Käufer.
" " "	229 " 18 v. u. l.	Schuldnars s. Erwerber.
" " "	258 " 2 v. o. l.	Schuldbübernehmer s. Schuldnars.
" " "	265 " 4 v. u. l.	Mietner s. Vermieter.
" " "	285 " 2 "	Forderung s. Gegenforderung.
" " "	287 " 7 v. o. l.	Gläubiger s. Erwerber.
II " 79 "	16 u. 17 v. o. l.	eine fremde Sache als eigene s. eine eigene Sache als fremde.
" " "	813 " 10 v. u. l.	Ver sprechen des Ursages des s. Ver sprechen des.
" " "	834 " 18 v. o. l.	confessoria s. negotioria.
" " "	834 " 18 v. u. l.	der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung s. dem gesetzlichen Eigentumrecht.
" " "	876 " 5 v. o. l.	Hauptschuldnars s. Bürgen.
" " "	881 " 10. u. 11. v. o.	sind die Worte „Hauptschuldnar“ und „Bürg“ zu vertauschen.
" " "	412 1 v. u. l.	ein s. sein.

Die Abkürzung „§§G.“ bezeichnet das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch.

Inhaltsverzeichniß.

Viertes Buch. Das Recht der Forderungen.

Zweites Kapitel. Die einzelnen Forderungsrechte.

§.		Seite
362.	Übersicht	1
I. Forderungsrechte aus Verträgen.		
363.	Übersicht	2
364.	A. Der reine Vertrag	4
365.	B. Die Schenkung	5
366.	1. Begriff	5
367.	2. Verbindlichkeiten	12
368. 369.	3. Besondere Vorschriften für die Schenkung	15
	4. Besondere Arten der Schenkung	20
370.	C. Verträge auf Rücksicht	26
371.	1. Das Darlehen	26
372.	a. Begriff und Voraussetzungen	26
373.	b. Verpflichtungen	29
374.	c. Beweis	32
375.	d. Verbot des Darlehns an Haushalter	37
376.	2. Die Leihre	44
377.	a. Das Leihen im engeren Sinn	44
378.	a. Begriff	44
379.	b. Verpflichtungen	46
380.	b. Das Preccarium	49
	3. Die Hinterlegung	51
	a. Regelmäßiger Fall	51
	a. Begriff	51
	b. Verpflichtungen	52
	b. Besondere Fälle	54
	a. S. g. depositum irregulare	54
	b. Sequestration	56

	Seite
C.	
4. Die Verpfändung	57
a. Begriff	57
b. Verpflichtungen	58
5. Der Trödelvertrag	61
6. Übernahme von Sachen durch Schiffer, Gast- und Stallwirthe	63
7. Andere Verträge auf Rückgabe	66
D. Verträge auf Umsatz	67
1. Der Kauf	67
a. Begriff	67
b. Abschluß	69
c. Verpflichtungen	78
e. Überhaupt	78
f. Insbesondere:	82
aa. der Käufer trägt die Gefahr	82
bb. Haftung des Verkäufers wegen Entwehrung	87
cc. Haftung des Verkäufers wegen der Beschaffenheit der Raußsache	97
aa. Sie hat Mängel	97
gg. Sie entbehrt Vorzüge	107
d. Recht des Rücktritts	109
e. Besondere Kaufgegenstände	110
2. Der Tausch	111
3. Die Miete	112
a. Begriff und Abschluß	112
b. Verpflichtungen	115
aa. Sachmiete	115
gg. Dienstmiete	120
e. Beendigung	125
d. Besondere Anwendung des Mietvertrages	128
4. Andere gegenseitige Verträge über Gebrauch von Sachen und Diensten	130
E. Die Gesellschaft	134
1. Begriff und Abschluß	134
2. Rechtsverhältnisse	137
a. Nach Innen	137
b. Nach Außen	141
e. Beendigung	143
F. Der Auftrag	145
1. Begriff und Abschluß	145
2. Verpflichtungen	147
3. Beendigung	149
4. Besondere Anwendungen	151
G. Verträge zum Zwecke der Beseitigung einer Rechtsunsicherheit	159

	Seite
G.	
1. Der Vergleich	159
a. Begriff und Rechtsverhältnis	159
b. Ungültigkeitsgründe	163
2. Der Schiedsvertrag	167
a. Begriff und Wirkungen	167
b. Voraussetzungen der Verbindlichkeit der schiedsrichterlichen Verfügungen. Ungültigkeit des Schiedsvertrages	169
c. Vertrag mit dem Schiedsrichter	172
3. Der Schiedsbeispielvertrag	172
419. 420. H. Spiel und Wette	174
II. Forderungsrechte aus vertragsgünstlichen Gründen.	
A. Ungerechtfertigte Vereicherung	180
421—423. 1. Begriff	180
424. 425. 2. Verpflichtungen	192
3. Besondere Fälle	197
426. a. Vereicherung aus einer zum Zweck der Erfüllung einer irrtümlichen Weise vorausgesetzten Verbindlichkeit gemachten Leistung	197
427—429. b. Vereicherung aus einer Leistung, die unter einer auf die Zukunft gestellten Voraussetzung gemacht worden ist	205
430. 431. B. Besorgung fremder Angelegenheiten ohne Auftrag	212
C. Vormundschaft und Güterpflege	225
1. Vormundschaft über Unreife	225
Einleitung	225
a. Begrenzung der Vormundschaft	229
aa. Berufung	229
gg. Fähigkeit und Tauglichkeit zur Vormundschaft	236
y. Ablehnung	239
j. Amtseintritt	242
b. Beendigung der Vormundschaft	244
c. Rechtsverhältnis	246
a. Verpflichtungsverhältnis zwischen Vormund und Mündel	246
aa. Im Allgemeinen	246
bb. Im Besonderen	250
g. Macht des Vormundes	253
Veräußerung von Mündelvermögen	255
Form der rechtlichen Tätigkeit des Vormundes in Mündelangelegenheiten	259
y. Rechtsverhältnis bei Mehrheit der Vormünder	261
j. Haftung von Nieden- und anderen Personen	265
d. Obervormundschaft	267
2. Andere Fälle der Vormundschaft	269

Inhaltsverzeichniß.

	Seite	
447.	8. Güterpflege	271
448.	D. Amt	274
	E. Gemeinschaft und Grenzverwirrung	276
449.	1. Gemeinschaft	276
450.	2. Grenzverwirrung	282
III. Forderungen aus Vergehen und verwandte Fälle.		
451.	A. Negligit	284
	B. Entwendung	286
452.	1. Begriff	286
453.	2. Verpflichtungen	289
454.	3. Besondere Fälle	292
	C. Beschädigung	296
455.	1. Das Aquilische Gesetz und seine Erweiterungen	296
456.	2. Andere Bestimmungen	304
457.	3. Beschädigung durch Dritte und durch Thiere	307
	4. Beschädigung durch Sachen	309
	a. Durch Grundstücks (cautio damni infecti)	309
458.	b. Das Allgemeine	309
459.	c. Das Nähtere	311
460.	d. Zusätzliche	314
461.	e. Durch bewegliche Sachen	318
462.	D. Zwang und Betrug	318
463.	E. Verletzung der Gläubiger	320
	F. Widerrechtliche Störung factischer Zustände	327
464.	1. Störung des Besitzes	327
465.	2. Handeln gegen fremden Willen (interdictum quod vi aut clam)	331
466.	3. Handeln gegen Einspruch (operis novi nuntiatio)	339
467.	G. Verlehung der Vorschriften über den Gebrauch öffentlicher Sachen	346
468.	H. Störung des Begründnichtrechtes	350
469.	I. Störung der Rechtshilfe	350
470.	K. Verlehung der Anteilstreit	351
471.	L. Ungerechter Prozeß	355
472.	M. Injurie	356
IV. Andere gesetzliche Forderungsrechte.		
473.	A. Forderungsrechte aus den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen	358
474.	B. Verpflichtung zum Vorweisen	362
475.	C. Ultimativenverbindlichkeit	365
V. Haftung für Verbindlichkeiten Anderer.		
476.	A. Bürgschaft	371
	1. Begriff und Abschluß	371
	2. Verpflichtung des Bürgen	373

Inhaltsverzeichniß.

	Seite	
477.	a. Im Allgemeinen	373
478.	b. Rechtswohlthat der Borauklage	380
479.	c. Mehrheit des Bürgen. Asterbürgschaft	384
480.	d. Beendigung der Verpflichtung des Bürgen	387
481.	3. Wildgriff des Bürgen	388
	B. Die s. g. actiones adiecticias qualitatis	390
482.	1. Actio quod iusne, actio institoria, actio exrectoria	390
483.	2. Actio de in rem verso	396
484.	3. Actio de peculio	399
	C. Übernahme fremder Verbindlichkeiten durch Personen weiblichen Geschlechts	405
485—487.	1. Das Recht des Vellejanischen Senatschlusses	406
488.	2. Spätere Veränderungen	415

Fünftes Buch.

Das Familien-Recht.

Erstes Kapitel.

Die Ehe.

489.	I. Begriff, Begründung, Beendigung	419
490.	II. Rechtliche Bedeutung	420
	A. Persönliches Verhältnis der Ehegatten	420
	B. Vermögensverhältnisse	422
491.	Übersicht	422
	1. Von der Dos	425
492.	a. Begriff	425
	b. Bestellung	428
493.	a. Personen. Verpflichtung zur Bestellung	428
494.	b. Act der Bestellung	430
495.	c. Verpflichtung aus der Bestellung	433
	c. Rechtsverhältnis	436
496—498.	a. Während bestehender Ehe	436
499.	b. Nach aufgelöster Ehe	436
	aa. An wen ist die Dos herauszugeben	440
500. 501.	bb. Was ist herauszugeben?	442

Inhaltsverzeichniß.

	Seite	
§. 502.	cc. Zeit der Herausgabe	447
503.	dd. Natur des Anspruchs auf Herausgabe	448
504.	ea. Beweis	451
505.	ff. Gegenansprüche	452
506.	d. Notarverträge	454
507.	2. Von dem freien Vermögen der Frau	457
508.	3. Von der Eheschließung	458
509.	4. Von den Schenkungen zwischen Ehegatten	460
510.	5. Ehescheidungsstrafen	467
511.	6. Nachteile der Wiederverheirathung	469
512.	7. Nachteile vorzeitiger Wiederverheirathung	472

Zweites Kapitel.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

I. Rechtliche Bedeutung	473
A. Überhaupt	473
B. Insbesondere	474
1. Persönliches Verhältniß	474
2. Vermögensverhältnisse	476
a. Überhaupt	476
b. Recht des Vaters am Erwerbe der Kinder	477
c. Einräumung eines Sondergutes	486
d. Rechtsgeschäfte und andere juristische Thatsachen zwischen Vater und Kind	488
II. Geltendmachung der älterlichen und Kindesrechte	490
III. Entstehung der älterlichen und Kindesrechte	492
A. Durch Geburt	492
B. Durch Legitimation	493
C. Durch Adoption	495
1. Begriff und Erfordernisse	495
2. Wirkung	497
IV. Beendigung der älterlichen und Kindesrechte	499
526. Drittes Kapitel	503
Die Vormundschaft	503

Viertes Buch. Das Recht der Forderungen.

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Forderungsrechte.

Übersicht.

§. 362.

Unter den einzelnen Forderungsrechten setzen sich auf den ersten Blick zwei große Klassen ab: die Forderungsrechte aus Verträgen und die Forderungsrechte aus Vergehen (Delicten). Die übrigen Forderungsrechte haben zum Theil eine unverkennbare Verwandtschaft mit Forderungsrechten, welche aus Verträgen, oder solchen, welche aus Vergehen entspringen, und sind daher im Anschluß an die Vertrags- und Vergehensobligationen darzustellen. Jedoch fügen sich nicht alle Forderungsrechte ohne Zwang in eine solche Anlehnung; von denjenigen, welche es nicht thun, ist daher in einer besonderen Abtheilung zu handeln. Endlich aber ist es angemessen, einer besonderen Betrachtung diejenigen Forderungsrechte zu unterwerfen, welche auf Grund einer in der Person eines Dritten begründeten Obligation zustehen. Ganz ausgeschlossen bleiben hier diejenigen Forderungsrechte, welche im Zusammenhang des Sachen-, Familien- oder Erbrechts eine passendere Stelle finden¹.

¹ Wenn man von einem „System“ der einzelnen Forderungsrechte (des „speziellen Obligationenrechts“) spricht, so wird man nicht vergessen dürfen, daß es sich hier nicht um die Aufweisung des Zusammensangs von Begriffen, sondern um die Darstellung einer Reihe von tatsächlich vorhandenen rechtlichen Erscheinungen handelt. Diese Erscheinungen haben ihren Grund in den Bedürfnissen und Interessen des menschlichen Lebens, und daher wirkt bei der Anerkennung derselben für die Darstellung den obersten Gesichtspunkt immer das Verhältniß bilden müssen, in welchem sie zu den Bedürfnissen und Interessen des menschlichen Lebens stehen. Hiernach ergibt sich die Eintheilung in Forderungsrechte aus Verträgen (Nr. I) und Forderungsrechte aus Vergehen (Nr. III) von selbst. (An die Stelle der Rubrik „Verträge“ würde die Rubrik „Rechtsgeschäfte“ zu sehen sein, wenn nicht die einseitigen Willenserklärungen, abgesehen von dem in das Erbrecht gehörenden Vermächtniß, für die Erzeugung von Forderungsrechten noch römisch-rechtliche nur eine verschwindende Bedeutung hätten, so daß von ihnen ausreichend schon im allgemeinen Theil des Obligationenrechts gehandelt werden könnte [§. 204]). Man wird sich Windfuß, Bandstellen. II. Bd. II. Seite. 1

I. Forderungsrechte aus Verträgen.

Uebersicht.

§. 363.

Die einzelnen Verträge unterscheiden sich durch die Verschiedenheit ihres Inhalts. Es ist aber weder nöthig, noch ausführbar, von jedem möglichen Vertragsinhalt besonders zu handeln; die einzelnen Verträge sind in Betreff der für sie geltenden Rechtsregeln in erster Linie zu verweisen an die allgemeinen Grundsätze über die Verträge und die Obligationen überhaupt. Von der andern Seite gibt es allerdings Verträge, von denen Besonderes zu sagen ist; diese sind hier darzustellen. Die Anordnung, welche dabei zu Grunde gelegt wird, ist folgende. Zuerst wird gehandelt von dem reinen Vertrag, dem Vertrag, welcher sich unabhängig von seinem Bestimmungsgrund gemacht hat. Sodann folgen: a) der Schenkungsvertrag, — der Vertrag, welcher seinen Grund darin hat, daß jemandem eine Vermögenszuwendung

aber ferner auch der Betrachtung nicht verschließen dürfen, daß z. B. die Obligation aus ungerechtfertigtem Haben, abgesehen davon, daß sie nicht aus Vertrag entsteht, ganz dieselbe Natur hat, wie die Obligation aus dem Empfange eines Darlehns, die Obligation aus der freiwilligen Geschäftsführung dieselbe Natur, wie die Obligation aus der Übernahme eines Auftrags; daß ferner z. B. die Verpflichtung auf Schadensersatz, welche aus der Nichtreparatur eines baufälligen Gebäudes entsteht, wenngleich Nichtreparatur eines Gebäudes nicht gerade Delict ist, doch eine unverkennbare Verwandtschaft hat mit der Verpflichtung auf Schadensersatz z. B. aus Zwang und Betrug. Man wird sich daher dem Vorwurf, das natürlich Zusammengehörige auseinandergerissen zu haben, nicht entziehen können, wenn man die Darstellung der conditiones sine causa und der negotiorum gestio nicht mit den Vertragsobligationen, die Darstellung der Rechte vom damcum insofern nicht mit den Delictobligationen in Zusammenhang bringt. Wie weit man in der Anerkennung einer solchen Verwandtschaft gehen will, darüber zu entscheiden, wird in leichter Linie Sache des Tactes sein. Dass eine solche Verwandtschaft nicht in allen Fällen vorhanden ist, z. B. bei der Alimentationsverbindlichkeit, bei der Verbindlichkeit aus den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen, liegt auf der Hand; hieraus rechtfertigt sich die hier gemachte vierte Abtheilung (Nr. IV). Auch darüber wird man dem individuellen Ermessens die Entscheidung gestatten müssen, ob die Obligationen aus vertrags- und delictähnlichen Gründen neben ihre Vordilber unter den Vertrags- und Delictobligationen gestellt, oder ob aus ihnen

schlechthin gemacht werden soll; b) die Verträge auf Rückgabe, — die Verträge, welche dadurch abgeschlossen werden, daß etwas mit der Auflage der Rückgabe hingegaben wird; c) die Verträge auf Umsatz, oder Tauschverträge im weiteren Sinn, — die Verträge, durch welche der Umtausch eines Vermögenswertes, Sache oder Arbeit, gegen einen andern vermittelt werden soll. An sie schließt sich an d) der Gesellschaftsvertrag, welcher zwar ebenfalls auf gegenseitige Leistung gerichtet ist, aber zu dem speziellen Zweck, um dadurch eine Vermögensgemeinschaft zu begründen. Sodann machen noch eine besondere Betrachtung nöthig e) der Ausstragsvertrag, — der Vertrag, welcher zum Gegenstand eine Dienstleistung hat, die nicht als Tauschgegenstand verwerthet wird; f) die auf Beseitigung einer rechtlichen Ungewissheit gerichteten Verträge, und endlich g) die Glückssverträge, — die Verträge, in welchen die Gefahr eines Verlustes gegen die Möglichkeit eines Gewinnes übernommen wird¹.

besondere Rubriken gebildet werden sollen. Hier ist der erste Weg in Betreff der Obligationen aus delictähnlichen Gründen, der zweite in Betreff der Obligationen aus vertragsähnlichen Gründen gewählt worden (Nr. II). Die fünfte hier gemachte Abtheilung (Nr. V) endlich bildet einen Gegensatz zu allen vorhergehenden Abtheilungen; sie handelt von der möglichen Einwirkung der in einer Person begründeten Obligation auf eine andere Person.

Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß die hier entwickelte Anordnung in ihren Grundzügen dieselbe ist, welche in den Justinianischen Institutionen bestellt ist (obligationes ex contractu, quasi ex contractu, — ex maleficio, quasi ex maleficio [vgl. §. 302 Note 1]). Die Anordnung in den heutigen Systemen ist eine sehr verschiedene, obgleich der Gegensatz zwischen Vertrags- und Delictobligationen den meisten zu Grunde liegt (verwirkt ist er in dem System von Heise, welches als Eintheilungsgrund den Inhalt der Leistung durchführt). Vgl. den Aufsatz von v. d. Pfosten Abhandlungen Nr. 4 (welcher selbst innerhalb des Gegensatzes zwischen Verträgen und Delicten unterscheidet, ob die begründende Thatsache einseitig oder zweiteilig wirkt), ferner Sintenis II §. 95 Anm. 1.

¹ Auch bei der Anordnung der einzelnen Verträge ist möglichst Rücksicht §. 363 genommen worden auf die Stellung, welche sie im Leben einnehmen. Diesem Gesichtspunkt gegenüber ist selbst die Scheidung der Verträge in einseitige und zweiteilige (gegenseitige) nicht aufrecht erhalten worden. Es scheint mir z. B. auf der Hand zu liegen, daß der Schiedsbeitrag mit dem Vergleich zusammengehört, obgleich jener ein einseitiger und dieser ein gegenseitiger Vertrag ist.

A. Der reine Vertrag.

§. 364.

Der reine Vertrag ist der Vertrag, welcher sich von seinem Bestimmungsgrund losgelöst hat (§. 318 Nr. 2, §. 319). In dem reinen Vertrag gibt der Versprechende die Erklärung schlechthin ab, daß er zu dieser oder jener Leistung verpflichtet sein wolle. In Folge davon ist der Grund, welcher ihn zu dem Versprechen bestimmt hat, nicht maßgebend für den Inhalt der durch das Versprechen für ihn begründeten Verbindlichkeit; dieser Inhalt muß lediglich aus dem Wortlaut der schuldnerischen Erklärung entnommen werden¹, obgleich andererseits Auslegung dieser Erklärung, d. h. Darlegung des mit den gebrauchten Worten wirklich Gemeinten, nicht ausgeschlossen ist². Der Bestimmungsgrund des Versprechens hat für dasselbe nur insofern Bedeutung, als bei Ermangelung des Bestimmungsgrundes, d. h. wenn die Vorstellung von denselben der Wirklichkeit nicht entspricht, das Versprechen nach den Grundsätzen der Lehre von der Voraussetzung (I §. 97 sg.) angefochten werden kann. Daß eine bestimmte Form für die Gültigkeit des reinen Vertrages nicht erforderlich ist, und ebenso wenig Bezeichnung des Bestimmungsgrundes, ist bereits oben (§. 319 Note 2, §. 318 Note 4) bemerkt worden, so wie dasselbst auch schon der Zweifel zurückgewiesen worden ist, ob der reine Vertrag für das heutige Recht überhaupt als rechtswirksam anerkannt werden dürfe (§. 318 Note 3). Einen Anwendungsfall des reinen Vertrages bildet auch der Schulscheinvertrag, wo dasselbe wirklich ein selbständiges Leistungsver-

§. 364.

¹ Aus dem reinen Vertrag wurde bei den Römern eine *actio stricti iudicis* (iuris) gegeben, d. h. der iudex wurde auf ein oportere schlechthin verwiesen, während bei den individuell charakterisierten Verträgen der Notwendigkeit, den eigentlichen Inhalt der schuldnerischen Verpflichtung mit Rücksicht auf den Bestimmungsgrund des Vertrages zu bestimmen, dadurch Rechnung getragen wurde, daß dem iudex durch Verweisung auf ein oportere ex iude dona eine größere Freiheit des Ermessens eingeräumt wurde.

² Auslegungen von Stipulationen finden sich in unseren Quellen zahlreich. Vgl. z. B. I. 8 I. 41 pr. I. 81 pr. I. 94 I. 118 §. I I. 122 §. 4 I. 126 §. 2 I. 185 pr. D. de V. O. 45. I. 1. 4 pr. D. de usur. 22. I.

sprechen enthält³. Unter allen Anwendungsfällen des reinen Vertrages aber würden für das heutige Recht die ohne allen Vergleich wichtigsten die Geschäfte auf Begründung einer Inhaber- und Orbrepapier-Forderung sein, wenn es feststünde, daß diese Geschäfte wirklich Verträge sind.

B. Die Schenkung*.

1. Begriff.

§. 365.

Schenkung im weiteren Sinn ist jede nicht testamentarische⁴ Vermögenszuwendung², durch welche a) das Vermögen des Em-

³ Ein Leistungsversprechen, nicht bloß ein Beweisversprechen; und ein selbständiges Leistungsversprechen, nicht bloß ein Erfüllungsversprechen. S. §. 284 Note 6 u. 7. Hinzu zufügen zu dem dasselbst Gesagten ist, daß der Schuldnerwillen nicht bloß durch das Bekennniß des Schuldigseins, sondern auch durch das Bekennniß einer verpflichtenden Thatsache, z. B. des Empfangs eines Darlehns, ausgedrückt werden kann. Vgl. §. 284 Note 2 und den Fall bei Seuff. Arch. V. 127 (§. 370 Note 11).

⁴ Inst. 2. 7, Dig. 39. 5, Cod. 8. 54 *de donativis*. — v. Meyerfeld §. 365. die Lehre von den Schenkungen nach römischem Recht. 1. Bd. 1836, 2. Bd. 1. Abth. 1837. Savigny System IV §. 142—176. Schilling Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts III S. 741—977. Voagerow I §. 121—126, Sintenis I §. 28, II §. 110, Böding I §. 106, Unger II §. 95—99. Vgl. auch Unterholzner II S. 494 sg.

¹ In uneigentlichem Sinne wird auch das Vermächtnis eine Schenkung genannt. L. 36 D. *de leg. II* 31, §. 1 I. *de leg. 2. 20.*

² In uneigentlichem Sinne wird auch von einer Schenkung der Freiheit, der Civitatis gesprochen. Meyerfeld §. 7 Note 1; Gal. I. 94, III. 20. Eben so uneigentlich ist es, wenn in I. 14 D. *de proc. 43. 26* das *Precarium* unter den Gesichtspunkt der Schenkung gestellt wird (vgl. auch I. 17 §. 3 D. *commod. 13. 6*), da in dem Gewähren des Gebrauchs einer Sache, wenn nicht dadurch dem Empfänger eine Ausgabe erspart wird, die er sonst gemacht haben würde (Note 14), wenngleich eine Diensterweisung, doch keine Vermögenszuwendung liegt. Wie mit der Gewährung des Gebrauchs von Sachen, verhält es sich auch mit der Gewährung des Gebrauchs oder mit der Leistung von Diensten, vorangegestellt; daß durch dieselben nicht Eigentum verschafft (Specification), oder vorhandenes Eigentum im Werth gesteigert wird (I. 31 pr. §. 1 D. *de don. i. v. e. u. 24. 1*). Vgl. auch Voigt *condiciones ob causam* S. 426. 429. 430.

pfängers vermehrt wird²; b) deren Bestimmungsgrund für den Zuwendenden die Absicht ist, das Vermögen des Empfängers zu vermehren³, und die c) von dem Empfänger als eine in dieser

² Eine Vermögenszuwendung enthält eine Vermehrung des Vermögens (Bereicherung) des Empfängers dann nicht, wenn sie mit einer entsprechenden Vermögensaufopferung für denselben verbunden ist. Von dieser Art ist das Leisten des Schulnders an den Gläubiger zum Zweck der Erfüllung seiner Verbindlichkeit (Über den Fall der natürlichen Verbindlichkeit s. §. 288 Note 8, §. 289 Note 6, 10); das Leisten gegen entsprechende Gegenleistung aber mit Aussetzung einer solchen (— ist die Gegenleistung nicht entsprechend, so liegt teilweise Schenkung vor, I. 88 D. da contr. emt. 18. I, 1. 5 § 5 D. de don. i. v. e. u. 24. 1—); das Leisten mit Aussetzung der Rückgabe des Empfängeren an den Geber (z. B. Darlehn), aber der Weitergabe an einen Dritten (s. darüber I. 5 § 9 D. de I. D. 28. 3, I. 49 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, vgl. I. 24. eod.), aber einer sonstigen Wiederausscheidung aus dem Vermögen (z. B. Freilassung des geschenkten Sklaven, I. 18 §. 1 h. t.); das Leisten unter der Bedingung der Wiederausscheidung aus dem Vermögen des Empfängers, so dass das Gegebene erst in und mit der Wiederausscheidung in das Vermögen des Empfängers eintreten soll (in dieser Weise wird aufrechterhalten die verbotene Schenkung zum Zweck der Wiederausscheidung, I. 5 §. 8—12 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, I. 7 § 8. 9 I. 8 I. 9 pr. eod., I. 22 C. eod., Ulp. VII. I, Paul. R. S. II. 23 §. 2). In den zuletzt genannten Fällen kann aber eine Bereicherung für den Empfänger durch den Genuss der Zwischenzeit oder die Ersparung einer Ausgabe bewirkt werden. S. I. 18 §. 1 D. h. t., I. 49 D. de don. i. v. e. u. 24. 1 und Note 14. — Eine Bereicherung liegt ferner nicht darin, dass einem Gläubiger für das, was er zu fordern hat, Bürgschaft geleistet oder ein Pfand gegeben wird, selbst dann nicht, wenn der Schulnder insolvent ist (es würde ja auch keine Bereicherung des Gläubigers sein, wenn demselben für den insolventen Schulnden zugleich gezahlt würde). Ebenso wenig liegt eine Bereicherung des Schulnders darin, dass der Gläubiger ihm das bestellte Pfand erlässt. L. 1 §. 9 D. si quid in fraud. patr. 38. 5; I. 1 § 1 D. quib. mod. piga. 20. 6, I. 18 D. quas in fraud. cred. 42. 8, I. 11 C. ad SC. Voll. 4. 29. Vgl. Dernburg Psalmb. I S. 169—174.

⁴ Schenkung ist die Bereicherung um der Bereicherung willen. Dasjenige, was durch die Bereicherung erreicht werden soll, ist nicht etwas außer ihr Eigenes, sondern eben das Reicherwerben des Empfängers. In diesem Sinne enthält jede Schenkung eine „liberalitas“. L. 1 pr. D. h. t. „Dat aliquis . . . propter nullam aliam causam . . . , quam ut liberalitatem et munificientiam exerceat; haec proprio donatio appellatur“. S. auch I. 1 § 1 eod. Es ist aber mit dem Bestimmungsgrund der Bereicherung, welcher dieselbe zur Schenkung macht, nicht zu verwechseln der Bestimmungsgrund der Schenkung selbst, d. h. der Grund, aus welchem die Absicht gefestigt wird, einen Andern zu bereichern, um ihn zu bereichern. Dieser Grund kann möglicherweise Wohlwollen gegen den Empfänger sein; aber auch die Erwartung, dass dadurch ein

Absicht gemachte angenommen wird⁵. Im engeren Sinne^{5a} ist Schenkung nur diejenige Vermögenszuwendung, durch welche zu-

egoistischer Zweck gefördert werden, oder Eitelkeit, oder die Macht der öffentlichen Meinung, oder widerrechtlicher Zwang eines Dritten, oder irgend ein anderer, — für den Begriff der Schenkung ist das gleichgültig. Das Gesagte lässt sich auch so ausdrücken: die Schenkung ist eine Bereicherung, deren erste Absicht das Reicherwerben des Empfängers ist; auf die hinter dieser Absicht stehenden ferneren Absichten kommt es nicht an (I. §. 98). — Beispiele von Fällen, in denen zwar eine Bereicherung vorliegt, aber keine Schenkung, weil die erste Absicht der Bereicherung nicht auf das Reicherwerben des Empfängers gerichtet ist, sind folgende: Leistung conditionis implendas gratia (Absicht: Erwerb der ausgesetzten testamentarischen Zuwendung); vergleichsweiser Erlass eines Theils der Forderung (Absicht: sich die Leistung des übrigen Theils zu sichern). Gehört auch das Geben einer Dos hierher? S. §. 492 Note 4. — Die Quellen bezeichnen die zur Schenkung nötige Absicht einfach als donandi animus. Vgl. Meyerfeld I S. 7. 8. Eine sehr ungenügende Begriffsbestimmung gibt I. 29 pr. D. h. t. (I. 82 D. de R. I. 50. 17): „Donari videtur, quod nullo iure cogente conosciditur“. Darnach wäre z. B. auch das Geben eines Darlehns Schenkung.

⁵ Die Schenkung ist also ein Vertrag. L. 19 §. 2 D. h. t. „Non potest liberalitas nobenti acquiri“. L. 18 pr. D. de R. C. 12. 1. „Si ego personam tibi quasi donatus dedero, tu quasi mutuo accipias, Italianus scribit, donationem non esso“. U. M. Meyerfeld §. 6, Savigny §. 160, welche die Ansicht vertreten, daß die Schenkung Annahme von Seiten des Schenkten nur insofern erfordere, als ohne dieselbe die Vermögenszuwendung, durch welche die Schenkung vollzogen wird, nicht zu Stande kommen kann, also allerdings z. B. die Schenkung durch Eigentumübertragung (I. 10 D. h. t.; I. 66 D. de O. et A. 44. 7), nicht aber z. B. die Schenkung durch Zahlung einer fremden Schuld (I. 7 §. 7 I. 50 pr. D. de. don. i. v. e. u. 24. 1 in Verbindung mit I. 23 D. de solut. 46. 8), durch Nichtigkeitsbrechung einer Verjährung (I. 5 § 6 D. de don. i. v. e. u. 24. 1), durch absichtlich schlechte Führung eines Projektes (I. 5 § 7 eod.); vgl. auch Schilling §. 349 Nr. 3. Gegen diese Ansicht haben sich ausgesprochen Puchta Instit. II §. 205. p, Böding a. a. D. Note 12, Unger S. 195—197, Bangerow S. 176. 177. Ich halte für entscheidend nicht die citierte I. 19 §. 2 D. h. t., die allenfalls von dem gewiß gewöhnlichsten Fall der Schenkung, der Schenkung durch Eigentumübertragung, verstanden werden kann, auch nicht I. 44 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, wo die entscheidenden Worte („ot hoc et nullus novorit“) auf eine Eigentumübertragung (durch constitutum possessorum) hinweisen („inter rompetur possessio“, im Gegensatz zu I. 5 §. 6 eod., wo die Verjährung fortläuft, Savigny S. 576); wohl aber die citierte I. 18 pr. D. de R. C., deren Erklärung durch Savigny (S. 157 ff. Ein zweyter Irrthum), wie mir scheint, offensichtlich ungenügend ist. Dieser Stelle gegenüber müssen sich I. 5 § 6. 7 I. 7 §. 7 I. 50 pr. D. de don. i. v. e. u. 24. 1

gleich das Vermögen des Zuwendenden in entsprechender Weise vermindert wird⁶.

Die Vermögenszuwendung, durch welche die Schenkung vollzogen wird, kann von der verschiedensten Art sein; im Einzelnen: Verschaffung des Eigenthumsrechtes⁷, Verschaffung eines Rechtes

die Hineintragung gefallen lassen, daß die Annahme des Beschenkten in ihnen vorausgesetzt werde.

⁶ Das juristische Interesse des Begriffs der Schenkung im engeren Sinn liegt darin, daß nur auf die letztere sich die positiven Beschränkungen der Schenkung (§. 367) beziehen.

⁷ Durch welche, wie der Empfänger „locupletior“, so der Geber „pauperior“ wird. L. 26 D. de don. i. v. e. u. 24. 1: — „nam ius constitutum ad eas donationes pertinet, ex quibus et locupletior mulier et pauperior maritus in suis rebus fit“. L. 5 §. 8. 16 D. eod. Schenkung im engeren Sinn ist daher nicht die Ausschlagung oder sonstige Verhinderung eines Erwerbes, um den Gegenstand derselben einem Andern zuzuwenden oder nicht zu entziehen: l. 5 §. 18. 14 l. 31 §. 7 D. de don. i. v. e. u. 24. 1. Vgl. l. 1 §. 6 D. si quis in fraud. patr. 38. 5. 1. 6 pr. — §. 5 D. quas in fraud. cred. 42. 8. Wie aber, wenn jemand auf die Nutzung eines Vermögensstückes zu Gunsten eines Andern verzichtet: liegt auch darin eine Vermögensverminderung? Das Verhältnis ist hier doch ein anderes: das Vermögen ist dazu da, Ertrag zu gewähren, und gewährt ihn mit einer verartigen Sicherheit, daß auch der künftige Ertrag gleichsam schon jetzt Vermögensbestandtheit ist. So wird denn auch der Verzicht auf die Nutzung als Schenkung im engeren Sinne behandelt in l. 9 §. 1 (auch wohl im pr.) D. h. t., l. 20 C. de I. D. 5. 12, l. 8 C. de don. i. v. e. u. 5. 16, l. 49 D. eod., l. 21 §. 11. 54 D. eod.; abweichend freilich entscheiden in Betreff der Zinsen l. 28 pr. D. h. t. (vgl. übrigens auch Unger §. 95 Note 17), l. 31 §. 6 D. de don. i. v. e. u. 24. 1. Eine andere Frage ist es, ob auch dasjenige, was der Beschenkte von dem geschenkten Gegenstand an Nutzungen zieht, als Schenkung angesehen werden soll; die Frage ist deswegen eine andere, weil auf diese Nutzungen der Schenkungswille wenigstens nicht unmittelbar gerichtet war. Diese Frage wird denn auch verneint in l. 9 §. 1 l. 11 D. h. t., l. 7 §. 3 i. f. l. 15 §. 1 l. 16 l. 17 pr. D. de don. i. v. e. u. 24. 1, l. 9 §. 1 eod., l. 62 D. sol. matr. 24. 3; nur für die fructus industrialis wird sie verneint in l. 45 D. de uscr. 22. 1, bestohnt für den Slavenerwerb in l. 17 §. 1 D. de don. i. v. e. u. 24. 1 (l. un. C. si dos 5. 19 handelt gar nicht von diesem Fall, sondern von der Schenkung der Nutzung als solcher). Vgl. Savigny S. 35 fg.

⁷ Der häufigste und wichtigste Fall der Schenkung, weßwegen die Institutionen die Schenkung geradezu als Eigentumserwerb darstellen. (Verschaffung des Eigenthums durch Specification: l. 31 pr. D. de don. i. v. e. u. 24. 1.)

an fremder Sache⁸, Verschaffung des Besitzes⁹, Verschaffung eines Forberungsrechtes¹⁰, Befreiung von einer Eigenthumsbeschränkung¹¹, Befreiung von einer Schuld¹². Auch dadurch ferner kann eine Schenkung vollzogen werden, daß die Sache eines Andern werthvoller gemacht, oder gegen eine Werthminderung ge-

⁸ L. 17 D. comm. praed. 8. 4, l. 1 §. 7 D. de superf. 43. 18, §. 3 I. de loc. 3. 24.

⁹ Dass auch in der Verschaffung des bloßen Besitzes eine Schenkung liege, sagt l. 46 D. de don. i. v. e. u. 24. 1. „Inter virum et uxorem nec possessio nulla donatio est“, d. h. der Ehegatte, welcher dem andern Ehegatten eine fremde Sache schenkt, kann den Besitz derselben zurückfordern (condicione, l. 6 eod., vgl. l. 1 §. 4 D. de aeq. vel am. poss. 41. 2). Auch in anderen Beziehungen wird der bloße Besitz als Vermögensvermehrung, und auf Grund davon als Gegenstand der Rücksforderung behandelt, s. §. 421 Note 7. — Zu der cit. l. 46 D. de don. i. v. e. u. 24. 1 stimmen l. 25 eod. und l. 3 D. pro donato 41. 6 insofern nicht, als in diesen Stellen die Schenkung einer fremden Sache als mögliche Grundlage der Erstigung bezeichnet wird, weil eine solche Schenkung den Schenkenden nicht ärmer und den Empfänger nicht reicher mache, und daher zwischen Ehegatten gällig sei. Man wird sich aber der Überzeugung nicht verschließen dürfen, daß diese Begründung nicht correct ist: Verschaffung des bloßen Besitzes, wenn sie auch noch so gültig ist, kann nimmermehr Titel für eine Eigentumseristung sein. Der wahre Grund, weßwegen auf Grund einer Schenkung zwischen Ehegatten ersehen werden kann, ist, weil der Empfänger trotz der ihm bekannten Ungültigkeit der Schenkung bei dem fortbauernden Schenkungswillen des Gebers nicht im Bewußtsein materiellen Unrechts ist (er hat immerhin „causam possidendi“, l. 36 pr. D. de don. i. v. e. u. 24. 1, und s. I §. 176 Note 5. 6). Die herrschende Meinung (welche auch ich an dem zuvor bezeichneten Orte festgehalten habe, der aber, wie ich jetzt glaube, nicht unerhebliche Zweifel entgegenstehen) versteht l. 25 und l. 3 ebd. bloß von dem Fall, wo der Schenker keinen Erstigungsbesitz hat; die Schwierigkeit ist dadurch gemindert, aber nicht beseitigt. Vgl. auch Unterholzner Verjährungslehre I S. 392—394, v. Löhr Arch. f. civ. Pr. XVI S. 248—251.

¹⁰ Gegen den Schenker oder gegen einen Dritten. Neben dem zweiten Fall l. 2 pr. §. 1. 2 l. 21 §. 11. 33 §. 3 D. h. t., l. 11 C. eod., l. 52 §. 1 D. de don. i. v. e. u. 24. 1; l. 34 pr. D. h. t., l. 11 D. de dote praed. 38. 4; l. 35 §. 2 D. h. t. (vgl. §. 313 Note 3. 6); l. 38 i. f. D. de I. D. 23. 3, l. un. §. 13 C. de res ux. act. 5. 13; l. 2. 3. 33 C. h. t.

¹¹ L. 17 D. comm. praed. 8. 4.

¹² L. 17 D. h. t., l. 1 §. 1 D. quib. mod. pign. 20. 6; l. 7 §. 7 l. 50 pr. D. de don. i. v. e. u. 24. 1, l. 21 pr. D. h. t., l. 5 §. 5 D. de doli exc. 44. 4, l. 33 D. de nov. 46. 2; l. 31 §. 1. 4 D. de m. e. don. 39. 6.

schützt wird¹³; ferner dadurch, daß ihm eine Ausgabe erspart wird¹⁴. Ob die Vermögensvermehrung unmittelbar hervorgebracht wird, oder durch die Vermittelung von Mittelgliedern, welche der Schenker in Thätigkeit setzt, ist gleichgültig¹⁵; von der letzteren Art ist im Besonderen der Fall, wo der Schenker dem zu Beschenkenden durch die Leistung eines Andern verschafft, was er ihm schenken will¹⁶. Ebenso ist es gleichgültig, ob die Vermögens-

¹³ L. 14 D. h. t., l. 2 i. f. C. de R. V. 3. 92; l. 31 §. 1 D. de don. i. v. e. u. 24. 1 (erster Fall; in demselben ist Schenkung vorhanden, aber keine verbotene Schenkung zwischen Ehegatten, l. 28 §. 2 cod.), l. 31 §. 10 cod. (Note 14).

¹⁴ L. 9 pr. D. h. t., „In aedibus alienis habitare gratis, donatio videtur. Id enim ipsam capere videtur qui habitat, quod mercedem pro habitatione non solvit“. Eine strengere Auffassung wird jedoch in Betreff des Verbotes der Schenkung zwischen Ehegatten durchgeführt; l. 5 §. 8 D. de don. i. v. e. u. 24. 1: — „neq; moveat quomquam, quod emeret, nisi a marito accepisset; nam eti pauperior ea fieret, nisi maritus dediseat, non tamen idecirce sit locupletior. quod non expendit“, vgl. auch l. 5 §. 17 cod. Bei der Bestimmtheit, mit welcher l. 5 §. 8 eit. rebet, darf aus l. 50 §. 1 cod. rr. quod aliter emeret non sicut ein argumentum a contrario nicht gezogen werden. In Widerspruch steht auch nicht l. 31 §. 10 D. cod., welche Stelle es für eine verbotene Schenkung erklärt, wenn die Frau die Ernährung der Slaven des Mannes aus ihrem Vermögen besorge. Die Bereicherung des Mannes besteht hier nicht in der ihm ersparten Ausgabe, sondern darin, daß er gegen den Verlust der Slaven geschützt wird. — Savigny (§ 151. g) will die Ersparung einer Ausgabe überhaupt nur dann als Schenkung anerkennen, wenn die Ausgabe eine nothwendige sei. Er beruft sich auf l. 47 §. 1 D. de solut. 46. 3, welche Stelle aber von nothwendigen Ausgaben nur im dem Sinne spricht, daß es bei ihnen vollkommen sicher ist, daß sie ohne die Dazwischenkunst des Dritten auf eigenem Vermögen gemacht worden sein würden.

¹⁵ Beispiele mittelbarer Herbringung der Vermögensvermehrung: Gewöhrung der Befugniß, die Früchte einer Sache über die Grenzen eines Kapitale für sich zu ziehen (l. 9 §. 1 l. 6 D. h. t., l. 9 pr. cod.); abschlägliche Führung eines Prozesses in der Weise, daß ein ungünstiges Urtheil erfolgen muß (l. 5 §. 7 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, l. 1 §. 7 D. si quid in fraud. patr. 38. 5); Nichtunterbrechung einer Verjährung (l. 5 §. 6 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, vgl. l. 3 §. 1 D. quas in fraud. cred. 42. 8; über l. 44 D. de don. i. v. e. u. f. Savigny Zeitschr. f. gesch. NB. I. 10 und System IV S. 670 fg., Wacker Arch. f. civ. Pr. XLVI S. 184 fg.; vgl. übrigens auch im Allgemeinen Savigny System IV Teil. IX).

¹⁶ L. 84 §. 7 D. de sol. 46. 3, l. 19 §. 3 D. h. t., l. 21 §. 1 D. cod., l. 2 §. 2 l. 33 §. 3 cod. Vgl. §. 412 Note 9.

vermehrung unmittelbar in der Person des Beschenkten hervorgebracht wird, oder in der Person eines Dritten¹⁷.

Über die Gründe, welche die hier angenommene Stellung der Schenkung im Systeme rechtfertigen, s. die Note¹⁸.

¹⁷ L. 9 pr. D. de eond. o. d. e. n. s. 12. 4, l. 15 §. 2 D. de contr. om. 18. 1, l. 21 pr. 1. 2 §. 2 l. 33 §. 3 D. h. t. Vgl. §. 412 Note 9.

¹⁸ Die Institutionen stellen, wie bemerkt (Note 7), die Schenkung in die Lehre vom Eigentumserwerb. Dies ist gewiß unrichtig, da die Schenkung, auch abgesehen davon, daß sie nicht bloß durch Eigentumsübertragung vollzogen werden kann, eben nur durch Eigentumsübertragung vollzogen werden kann, nicht aber Eigentumserwerb ist. Nach der jetzt herrschenden Meinung soll die Schenkung in den allgemeinen Theil des Systems (in die allgemeine Lehre von den Rechtsgeschäften) gehören. Diese Ansicht ist zuerst von Puchta (System des gemeinen Civilrechts [1832] §. 36) aufgestellt, und durch Savigny a. a. D. S. 2 fg. zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden; ihr folgen Stintenis I S. 199 Note 1, Wagnerow I S. 177, Arndts §. 80 Num. 5, Keller S. 123, Brinck S. 102, Unger S. 200, und als richtig erkannt sie auch Schilling S. 782 an. Trotz dieser Autoritäten kann ich mich von ihrer Richtigkeit nicht überzeugen. Sie führt sich daran, daß die Schenkung nicht „ein einzelnes Rechtsgeschäft“ sei, sondern „ein allgemeiner Charakter, welchen die verschiedensten Rechtsgeschäfte annehmen können“ (Savigny S. 8). Ich möchte zunächst fragen, ob man, wenn man nicht für die Lehre von der Dos einen auch meiner Ansicht nach durchaus passenden Platz im Familienrecht hätte, auch sie in den allgemeinen Theil zu stellen geneigt sein würde? Und doch gilt für die Bestellung einer Dos ganz das Gleiche, wie für die Schenkung; auch sie kann durch Acte der verschiedenen Art vollzogen werden. Aber man nehme auch nur den Kauf; kann man nicht verkaufen, so gut wie eine Sache, auch eine Dienstbarkeit, eine Forberung, eine Liberation? Man sage nicht, daß der Verkauf das Versprechen einer Vermögensleistung sei, nicht eine Vermögensleistung. Der Verkauf ist an und für sich nicht das Eine und nicht das Andere. Der Verkauf ist die Erklärung, daß man — gegen ein Äquivalent in Geld — ein Stück aus seinem Vermögen ausscheide, und in das Vermögen des Käufers hineinsehe. Genügt diese Erklärung zur Bewirkung der gewollten Vermögensversetzung, so ist der Kauf wirkliche Vermögensleistung; genügt sie nicht, so begründet er die Verpflichtung, zu der abgegebenen Erklärung zu stehen, und dasjenige hinzuzuthun, was zur Realisierung der in ihr bezeichneten Vermögensversetzung erforderlich ist (also z. B., wenn eine körperliche Sache verkauft worden ist, Tradition). Und nicht anders verhält es sich mit der Schenkung. Auch die Schenkung enthält die Erklärung einer Vermögensversetzung, nur nicht einer Vermögensversetzung gegen eine Gegenleistung, und die Schenkung ist wirkliche Bewirkung der Vermögensversetzung und Sicherheitsschaffen zur Bewirkung derselben unter den nämlichen Voraussetzungen, unter welchen der Kauf es ist. Die Schenkung

2. Verbindlichkeiten.

§. 366.

Die Schenkung erzeugt eine Verbindlichkeit nicht in jedem Fall. Sie erzeugt eine Verbindlichkeit 1) dann, wenn die Absicht der Schenkung lediglich auf die Erzeugung einer Verbindlichkeit gerichtet ist, wenn der Schenker dadurch schenken will, daß er sich

ist gerade so sehr und gerade so wenig „ein allgemeiner Charakter“ von Rechtsgeschäften, wie der Kauf es ist; d. h. sie ist es nicht, wie der Kauf es nicht ist, sie ist ein concretes, ein „einzelnes“ Rechtsgeschäft, wie dieser. Indem man die Schenkung einen allgemeinen Charakter nennt, welchen „die verschiedensten Rechtsgeschäfte“ annehmen können, dreht man, wie mir scheint, das wahre Verhältnis geradezu um. Diese „verschiedensten Rechtsgeschäfte“ sind nichts real Existentes; es wird nie eine Eigentumsübertragung, eine Horderungsbegründung, eine Überliefert als solche gemacht; in der Wirklichkeit gibt es nur Eigentumsübertragungen u. c. aus diesem oder jenem Bestimmungsgrund, mit diesem oder jenem „Charakter“. Der „Charakter“ ist es, welcher den Act aus der Abstraktion in die Realität hinaüber zieht, und einer dieser möglichen Realitätschaffenden „Charaktere“ ist die Schenkung. (Vgl. hierzu auch v. Salpius Novation und Delegation S. 216 sq.) — Aus diesen Gründen bin ich zu derjenigen Stellung der Schenkung im System zurückgekehrt, welche vor Puchta und Savigny die gewöhnliche war, und stelle sie unter dem Gesichtspunkt eines Obligationen erzeugenden Rechtsgeschäfts dar. Man darf dabei nur nicht vergessen, was so eben hervorgehoben wurde, daß die Schenkung nicht bloß dann eine Verbindlichkeit zu erzeugen im Stande ist, wenn sie auch äußerlich als Versprechen auftritt. Jede Schenkung erzeugt möglicherweise eine Verbindlichkeit, — sobald nämlich der Effect der Schenkungsverklärung dem Inhalt der Erklärung nicht entspricht. Möglicherweise, wenn ein solches Ent sprechen vorliegt, erzeugt sie eine Verbindlichkeit nicht; aber möglicherweise, in demselben Fall, erzeugt auch der Kauf eine Verbindlichkeit nicht. Nun kommt allerdings hinzu, daß dasjenige, was von der Schenkung abgesehen von der durch sie erzeugten Verbindlichkeit rechtlich anzufügen ist, an Umfang und Wichtigkeit das über die Schenkungsverbindlichkeit zu Sagende übertrifft; aber diese Incognitum ist eben nicht zu vermeiden. Würde man, wenn es in Betreff des Darlehns außer dem SC. Macedonianum noch drei oder vier andere beschreibende Vorschriften gäbe, die Lehre vom Darlehen deswegen weniger in das Obligationenrecht stellen wollen? Die vollkommen richtige Stellung der Schenkung wäre in einem Rechtsteile, welcher die concreten Thatsachen, auf welchen die Vermögensbewegung beruht, als solche, abgesehen davon, ob sie eine Verbindlichkeit erzeugen oder nicht, darstellt. Einen solchen Rechtsteil zu bilden, schlägt Meyersfeld S. 89—92 vor. Ich halte diesen Vorschlag deswegen nicht für zweckmäßig, weil in diesem Rechtsteile doch in weit überwiegendem Maße nur von Obligationen die Rede sein würde. — Vgl. auch noch §. 413 Note 18.

zum Schuldner macht. 2) Gebe andere Schenkung erzeugt eine Verbindlichkeit dann, wenn die Vermögenszuwendung, auf welche sie gerichtet ist, nicht durch die Schenkung selbst sogleich zur Vollendung gebracht ist; sie erzeugt in diesem Fall die Verbindlichkeit, dasjenige, was zur Vollenlung der Vermögenszuwendung nötig ist, hinzuzuthun: namentlich also erzeugt die Schenkung von körperlichen Sachen die Verbindlichkeit zur Tradition¹.

Die Verbindlichkeit aus der Schenkung hat folgende Eigen-
thümlichkeiten.

1. Der Schenker haftet nur für Arglist und die der Arglist gleichstehende Nachlässigkeit².

2. Den von der Sache gezogenen Gewinn braucht er nicht mit herauszugeben³; für denjenigen, welchen der Beschenkte hätte ziehen können, haftet er nicht einmal im Falle des Verzuges⁴.

3. Er hat die Rechtswohlthat des Notbedarfs, und zwar in der Weise, daß er dabei seine übrigen Schulden in Abzug bringen kann⁵.

4. ⁶ Er haftet nicht, wenn die geschenkte Sache sich als fremde ausweist, und nicht einmal im Fall der Entwehrung (Eviction)⁷. Dabei wird jedoch vorausgesetzt: a) daß die geschenkte Sache nicht als fremde, und b) daß nicht eine generisch bestimmte Sache geschenkt worden sei. In dem einen und dem anderen Fall liegt in der Schenkung die Nebernahme der Verpflichtung zur Ver-
schriftung des Eigentums an der Sache⁸.

¹ Vgl. §. 365 Note 18. Gerade diesen Fall hatte Justinian im Auge, §. 366, als er in I. 35 §. 2 C. h. t. vorschrieb, daß die Schenkung auch ohne Stipulation rechtsbeständig sein solle. S. auch §. 2 I. h. t., Nov. 162 c. 1.

² S. §. 265, namentlich Note 12.

³ S. §. 327 Note 6.

⁴ I. 22 D. h. t. (vgl. §. 280 Note 9). Seuff. Arch. I. 55, v. 19. 284.

⁵ S. §. 267 Note 10, §. 268 Note 2.

⁶ Vgl. zum Folgenden, worüber die Meinungen sehr aneinandergehen, Thibaut civil. Abhandlungen Nr. 4, Gild XX S. 237 sq., Bangerozo III §. 610 Ann. 2, Becker Jahrb. d. gem. R. VI S. 245 sq.

⁷ Der Schenker schenkt das Geschenke, wie er es hat. I. 18 §. 3 D. h. t., I. 2 C. da erlet. S. 45 (vgl. Paul. S. R. V. 11 §. 5), s. auch I. 48 D. de R. V. 6. 1, 1. 131 §. 1 D. de V. O. 45. I. Schenkt er wissenschaftlich eine fremde Sache als eigene, so haftet er auf seiner Arglist aus Schadensersatz. I. 18 §. 3. eit.

⁸ Der Schenker muß in beiden Fällen a) den Beschenkten zum Eigen-

5. Der Schenker haftet nicht wegen Fehlerhaftigkeit der geschenkten Sache⁹. Doch gilt bei der Schenkung generisch be-

stümmer machen. Die beschränkte Verpflichtung des Käufers, welcher nur für Entwehrung haftet (§. 389 Note 3. b), auf den Schenker zu übertragen, ist kein Grund vorhanden. b) Er muß aber den Beschenkten nicht bloß überhaupt zum Eigentümler machen, sondern er muß ihm auch gemäß der Regel (§. 342 Note 5. 6) unbeschränktes und unwiderrufliches Eigentum verschaffen, ein solches Eigentum, welches ihm das habens licet gewährt. L. 45 §. 1 1. 46 D. de leg. 10 30, I. 29 §. 3 de leg. III¹⁰ 32, I. 58 D. de or. 21. 2, I. 72 §. 5 I. 98 pr. vgl. I. 68 D. de sol. 46. 3. — Die jetzt vorherrschende Meinung nimmt Verhaftung wegen Eviction an bei der donatio genoris, nicht bei der donatio speciei. Veller a. a. O. dagegen ist zu der Meinung der Glossen zurückgekehrt, wonach unterschieden werden soll zwischen Schenken durch Geben (Tradition) und Schenkungsversprechen; aus dem letzteren werde wegen Eviction gehaftet, nicht aus dem ersten. Jedoch gibt Veller zu, daß auch das Schenkungsversprechen möglicherweise nur auf das dem Schenker an der geschenkten Sache zustehende Maß von Recht gerichtet sein könne, ja daß das Gegenteil in jedem einzelnen Falle besonders gerechtfertigt werden müsse; und was die Schenkung durch Geben angeht, so liegt auch in dieser, wie in jeder Schenkung, die Übernahme einer Verbindlichkeit (§. 365 Note 18), so daß es also auch bei ihr lediglich auf die Willensmeinung des Schenkers ankommt. — Bei der donatio genoris fragt sich aber nun ferner, worauf der Schenker im Falle der Eviction bez. der mangelnden Eigentumsverschaffung haftet, ob auf Geben einer anderen Sache, oder auf Leistung des Interesse, welches der Beschenkte an dem Behalten der hingegebenen Sache hat? Für das Erstere Glück und Vangerow a. aa. OÖ.; für das Letztere Veller. Die oben genannten Stellen gewähren m. E. kein anderes Resultat, als daß im Falle der Eviction die Verbindlichkeit des Schuldners unerfüllt sei, und daß sie daher von Neinem, nach ihrem ursprünglichen Inhalt, also auf Geben einer Sache der bestimmten Art, geltend gemacht werden könnte. Das römische Recht konnte auch nicht anders entscheiden, da die in der Hingabe liegende Willenserklärung des Schuldners (da sollst Eigentümler dieser Sache werden) für das römische Recht wegen Mangels der Form unverbindlich war (man bemerke: diese Erklärung ist keine Schenkungs-, sondern eine Erfüllungserklärung). Für das heutige Recht aber, wo dieses Hinderniß nicht mehr besteht, ist sie nicht mehr unverbindlich; und so muß also nach heutigem Recht dem Gläubiger gestattet werden, den Schuldner aus derselben in Anspruch zu nehmen. Von der anderen Seite darf aber dem Gläubiger auch nicht verwehrt werden, wenn es ihm besser paßt, eine andere Sache aus demselben Genus zu fordern. Denn es ist immerhin wahr, daß seine Forderung unerfüllt ist, und man wird nicht sagen dürfen, daß er durch Annahme des Hingegebenen sich auch seinerseits anheisig gemacht habe, nichts Anderes, als das Hingegebene fordern zu wollen. Vgl. §. 394 Note 22.

⁹ L. 62 D. de sed. ed. 21. 2. Das gilt auch von dem Fall der Schenkung

bestimmter Sachen der Saz, daß nicht das Schlechteste aus der Gattung gegeben werden darf¹⁰.

3. Besondere Vorschriften für die Schenkung.

§. 367.

Für die Schenkung im engeren Sinn gelten eine Reihe besonderer Vorschriften.

1. Die Schenkung zwischen Ehegatten ist ungültig. Davon näher unten im Familienthret.

2.¹¹ Schenkungen im Werth von mehr als 500 Ducaten² bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erklärung zu gerichtlichem Protocoll (Insinuation)². Bei der Berechnung des Werthes werden die von dem Schenkungsgegenstand gezogenen Nutzungen nicht

einer fremden Sache als fremden; der Schenker hat sie versprochen, wie sie ist (vgl. I. 45 §. 2 D. de leg. 10 30).

10 L. 35 pr. §. 1. 2 C. h. t. Vgl. I. 110 I. 37 D. de leg. 10 30 und Schliemann Haftung des Gebeten S. 37 ff.

¹¹ Marezzoli Zeitschr. J. Civ. u. Pr. I. 1 (1828); Savigny S. 209 §. 367. jg., Schilling S. 908 ff.

² Die römische Vorschrift nennt 500 solidi. Die Substitution des Ducaten beruht auf der Praxis. Und zwar sind unter Ducaten Reichsducaten (67 67/71 auf die seine Mark Goldes) zu verstehen, deren Werth durch die Praxis und reichsgesetzlich auf 4 fl. im 18 Guldenfuß (nicht wie Savigny S. 210 und nach ihm das Rostocker Erkenntniß bei Buchla und Budde Entscheidungen IV S. 74 und das Oldenburger bei Geuff. Arch. XVIII. 39 anzunehmen, im 20 Guldenfuß) bestimmt ist. Hiernach sind 500 solidi = 1555½ Thaler im 14 Thalerfuß oder 2722½ Gulden im 24½ Guldenfuß. Francke Arch. f. civ. Pr. XLVII. 18.

³ Die Erklärung kann vor jedem Richter geschehen, I. 30 C. h. t. Nov. 127 c. 2 (die hier und in I. 32 C. h. t. für die Hauptstadt gemachte Ausnahme, wonach nur der magister consus competent sein soll, ist natürlich heutzutage unanwendbar). Marezzoli S. 9, Savigny S. 217. Vgl. hierüber, und über die Insinuation überhaupt, die gründliche Ausführung bei Buchla und Budde a. a. O. (Note 2) S. 74—86. — Das Erforderniß der Insinuation galt ursprünglich (seit Constantinus Chlorus, I. 1 C. Th. de spons. 3. 5) für alle Schenkungen; später ist es beschränkt worden (I. 3 C. Th. tit. eit., I. 34 pr. §. 1 C. h. t.), zuletzt von Justinian auf Schenkungen über 500 solidi (I. 36 §. 3 C. h. t., §. 2 I. h. t.). — Die in den Pandekten enthaltenen Stellen, welche von dem Maße der Schenkungen reden, bezogen sich in ihrem ursprünglichen Sinn auf die lex Cincia, welche später außer Gebrauch gekommen ist. Vgl. über dieselbe und über das Recht der Zwischenzeit Savigny S. 194 ff. und die daselbst und bei Vangerow S. 178 citirten. S. auch Note 7.

mitgerechnet⁴. Ebenso wenig werden mehrere zu verschiedenen Zeiten gemachte Schenkungen zusammengerechnet⁵. Sind terminliche Leistungen geschenkt, so ist gerichtliche Vollziehung erforderlich, wenn die Leistungen auf die Erben beider Parteien übergehen sollen, nicht erforderlich, wenn die Schenkung auch nur von einer Seite auf die Lebensdauer beschränkt ist⁶; ist die Schenkung

⁴ L. 9 §. 1 l. 11 D. h. t. Bgl. §. 365 Note 6.

⁵ L. 84 §. 3 C. h. t. Ebenso wenig mehrere an verschiedene Personen, wenn auch zu gleicher Zeit, gemachte Schenkungen. Geuff. Arch. I. 342, VIII. 181. 188.

⁶ L. 84 §. 4 C. h. t. Was die Worte „vel adiutorum tempus ritas vel donatoria vel sius qui donationem accipit“, anlangt, so wird von allen den Versuchen, welche gemacht worden sind, um denselben einen erträglichen Sinn abzugeWINnen, keiner auf allgemeine Anerkennung rechnen dürfen. Am empfehlenswertesten erscheint mir noch immer die unter den Neueren namentlich von Schülling (§. 860 Note 1) vertheiligte Annahme, daß hinter „vel“ ein „non“ ausgeschlossen sei; der Sinn der Worte wäre dann der, daß Insinuation nicht nur dann erforderlich sei, wenn die Schenkung ausdrücklich, sondern auch dann, wenn sie stillschweigend, durch Nichtbeschränkung auf die Lebenszeit der Parteien, auf die Erben erstreckt worden sei. Die viel bedeutendere Emendation Savigny's (§. 24) welcher hinter „ritas“ das Wort „horedum“ einschließt, so daß der Sinn sein würde: Insinuation sei nicht nur erforderlich, wenn die Schenkung auf die Erben schließlich, sondern auch dann, wenn sie bloß auf die ersten Erben der Parteien erstreckt sei, erreicht durch die Eine Handschrift, auf welche sich Savigny beruft, nicht gehörig gerechtfertigt, — mit Sintenis aber (I §. 23 Note 48) hinter „ritas“ das Wort „horedum“ nicht sowohl einzuschließen, als aus dem Vorhergehenden zu ergänzen, ist äußerst gewaltsam. Briegleb (Arch. I. civ. Pr. XXXVIII. 6) will das Wort „ritas“ als Dativ gefaßt wissen, und bringt dadurch den Sinn heraus, daß Insinuation auch dann erforderlich sei, wenn die Schenkung von der einen Seite auf die Erben, von der anderen Seite nur über die Lebenszeit der Partei hinaus, gleichgültig auf wie lange, erstreckt worden sei, — und mit dieser Erklärung stimmt über ein Urnbs. §. 82 Num. 4 und im Wesentlichen Vangerow I §. 278. Mir erscheint das Resultat unerträglich, daß Justinian Insinuation für einen Fall vorgeschrieben haben sollte, in welchem die Schenkung möglicherweise mit zwei Leistungen, ja mit einer Leistung (wenn die Leistung nicht im Voraus gemacht werden soll) zu Ende gehen kann; darf man in diesem Fall sagen, daß die Schenkung „quasi perpetuata“ sei, und daß ihre „continuatio“ sie zu einer großen Schenkung mache? Eine fernerne Meinung, nach welcher die fraglichen Worte auf den Fall gehen sollen, wo die Schenkung auf eine bestimmte Zeit gemacht worden sei, und nach welcher für diesen Fall Zusammenrechnung der einzelnen Leistungen vorgeschrieben sein soll, steht mit den Worten der Stelle zu sehr in Widerspruch, um ernstlich in Betracht kommen zu können. — Geuff. Arch.

auf eine bestimmte Zeit gemacht, so werden die einzelnen Leistungen zusammengerechnet⁷. — Nichtbeobachtung der gerichtlichen Vollziehung, wo sie erforderlich ist, macht die Schenkung für den Mehrbetrag ungültig, und zwar regelmäßig nichtig¹; unter Umständen aber tritt die durch die Schenkung gewollte Vermögensveränderung wirklich ein, und der Beschenkte ist nur zur Rückgabe der ihm dadurch zugegangenen Bereicherung verpflichtet². Hat der Beschenkte das Geschenk nicht mehr, so ist er nicht zum Er-

XI. 241 (§. 372), XVIII. 40. Unwendbarkeit der Verfahrt bei I. 84 §. 4 cit. auf das Erbzinsrecht? Verneint bei Geuff. Arch. VIII. 285 (es soll die jährliche Leistung capitalisirt werden); bejaht das. XI. 241.

³ Dieser Fall, als sich von selbst erledigend, ist in der I. 84 §. 4 cit. nicht erwähnt. Bgl. übrigens die vorige Note gegen das Ende.

⁷ L. 84 pr. C. h. t. Ist daher eine Sache im Werth von mehr als 500 Ducaten geschenkt worden, so werden der Schenker und der Beschenkte Mit-eigentümmer. Nähere Regeln über die Behandlung dieses Falles in I. 84 §. 2 C. h. t. — Die lex Cincia erläuterte Schenkungen über ein gewisses Maß hinaus zwar für unerlaubt, aber nicht für nichtig (Ulp. §. 1). Daraus entwickelte die Jurisprudenz die Theorie, daß die von dem Schenker gewollte rechtliche Wirkung wirklich eintrete, der Beschenkte sie aber weber durch actio noch durch exceptio geltend machen könnte (gegen die actio wurde dem Schenker nöthigenfalls die exceptio die replicatio legis Cincias gegeben). Doch ist dieses Letztere nur Vermuthung; über den wirklichen Inhalt der lex Cincia sind sehr verschiedene Meinungen aufgestellt worden (Über die Literatur s. Note 3 a. G.).

⁸ Dies ist der Fall; a) wenn die Thatsache, durch welche die Bereicherung unmittelbar hervorgerufen worden ist, nicht eine Willenserklärung des Schenkenden ist, sondern z. B. Ablauf einer Verjährungszeit, richterliches Urteil (arg. I. 5 §. 6. 7 D. de don. i. r. s. u. 24. 1, Savigny IV §. 564. 584. 586); b) wenn die Willenserklärung unmittelbar nicht durch den Schenker (sondern z. B. durch seinen von ihm angewiesenen Schuldner), oder nicht zu Gunsten des zu Beschenkenden (sondern z. B. zu Gunsten seines Gläubigers, an den er den Schenkewollenden verwiesen hat) abgegeben worden ist. Jedoch kann im ersten Fall (Willenserklärung nicht durch den Schenker) der Schenker ein richterliches Urteil auf Rechtfertigung der Schenkung erlangen; im zweiten Fall (Willenserklärung nicht zu Gunsten des Beschenkten) kann sich der Schenker dann allerdings auch dem Dritten gegenüber auf die unterlassene Insinuation berufen, wenn der Dritte sonst etwas erhalten würde, worauf er dem zu Beschenkenden gegenüber keinen Anspruch hat (z. B. dieser will seinerseits dem Dritten schenken, oder er hält ihn irrtümlicherweise für seinen Gläubiger). Die hier (zu b) aufgestellten Sätze gehen hervor aus I. 21 §. 1 D. h. t. und I. 5 §. 5 D. de doli ex. 44. 4 in Verbindung mit I. 7 pr. §. 1 cod., I. 2 §. 3. 4 D. h. t. (§. 355 Windisch, Pandeten. II. Bd. II. Art. 2)

satz, sondern nur zur Herausgabe dessen verpflichtet, worum durch das Verlorene indirect sein Vermögen noch jetzt vermehrt ist⁹. — Ausnahmsweise ist gerichtliche Vollziehung nicht erforderlich¹⁰ bei Schenkungen des Landesherrn und an denselben¹¹, bei Schenkungen zum Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes¹² und zum Loskauf von Gefangenen¹³, endlich bei der Schenkung, welche in der Bestellung einer Dos an den Ehemann für die Frau liegt¹⁴.

3. Die Schenkung kann wegen Unanckbarkeit des Beschenkten widerrufen werden¹⁵; als Unanckbarkeit gilt aber nur ein Verneinen, wie die Gesetze es speziell bezeichnen¹⁶. Der Widerruf macht die Schenkung nicht nichtig, sondern begründet bloß eine obligatorische Verpflichtung des Beschenkten zur Erfüllung des

Note 9). A. M. Savigny (IV S. 599, 600), welcher die Anwendbarkeit der genannten Stellen, als ursprünglich nur von der *lex Clodia* und nur von einer ex post facto handelnd, und nur aus Verschenken aufgenommen, bestreitet, und dafür das entgegengesetzte Recht der Schenkung zwischen Ehegatten (I. 8 §. 12. 13. I. 4 l. b. §. 3. 4 D. da don. i. v. e. u. 24. 1) zur Anwendung bringen will. Mir scheint das zu gewagt; gegen Savigny auch Schilling §. 360 Note gg.

¹⁰ Auf Ertrag hastet derselbe gewiß dann nicht, wenn der Verlust ohne seine Schuld eingetreten ist. Aber selbst wenn er den Verlust wissentlich und willentlich herbeigeführt hat, hastet er deswegen nicht, weil er gemäß des Willens des Schenkens gehandelt hat. Arg. I. 5 §. 18 I. 6 I. 7 pr. D. da don. i. v. e. u. 24. 1, I. 18 pr. D. da R. C. 12. 1. Savigny §. 75. 219—221.

¹¹ Vgl. Marezoll S. 29 fg., Savigny S. 221 fg., Schilling §. 860 Note q—aa. Bloß historische Bedeutung hat die Ausnahme der I. 36 §. 1 C. h. t.: Schenkung beweglicher Sachen durch den magister militum an verdiente Soldaten. Gegen die angebliche Ausnahme der Schenkung ad pias causas s. namentlich v. Buchholz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. S. XI. 4.

¹² I. 84 pr. C. h. t., Nov. 52 c. 2 und daraus Auth. Item a privatis zu gebachter Coburgstelle.

¹³ I. 86 §. 2 C. h. t.

¹⁴ I. 86 pr. C. h. t.

¹⁵ I. 31 pr. C. de I. D. 5. 12. Das Gleiche bestimmen die Quellen für die donatio propter nuptias. Nov. 119 c. 1, 127 c. 2. Marezoll S. 27.

¹⁶ I. 10 C. de revoc. don. S. 56. Über das frühere Recht s. I. 1 C. sod. in Verbindung mit Vat. fr. §. 272, — I. 81 §. 1 D. h. t. 39. 5. I. 7. I. 9 C. de revoc. don. Savigny S. 228—230, Schilling S. 957—959.

¹⁷ a) Schwere (wörtliche) Bekleidungen; b) Thätigkeitkeiten; c) absichtliche Herbeiführung eines nicht unbedeutenden Vermögensverlustes (vgl. Geuff. Arch. V. 166) oder d) einer Lebensgefahr; e) Nichterfüllung einer bei der Schenkung gemachten Auflage. I. 10 C. cit.

Erhaltenen¹⁷; hat er dasselbe nicht mehr, so hastet er nur auf die Vereicherung¹⁸. Das Widerrufsrecht geht nicht auf die Erben des Schenkens über; ebenso wenig sind die Erben des Beschenkten demselben ausgesetzt¹⁹. Es fällt weg für die Mutter, welche ihre Kinder beschenkt hat, wenn dieselbe einen unsittlichen Lebenswandel führt²⁰; schreitet die Mutter zur zweiten Ehe, so behält sie das Widerrufsrecht nur beschränkt²¹.

4. Die Schenkung kann wegen Verlezung des Pflichttheils angefochten werden; das Nähere darüber im Erbrechte. Das Anfechtungsrecht der Gläubiger (§. 463) bezieht sich nicht bloß auf die Schenkung.

Nach einer sehr verbreiteten Meinung soll die Schenkung auch widerrufen werden können, wenn dem zur Zeit der Schenkung kinderlosen hinterher Kinder geboren werden²².

¹⁷ I. 7 C. de revoc. don. S. 56. — „Aktionem vero matris ita personalem esso volumus, ut vindicationis tantum habeat effectum“.

¹⁸ Savigny S. 76. 237 und Schilling S. 961 nehmen an, daß der Beschenkte von der Zeit der Unanckbarkeit an, ja schon von der Zeit an, wo er den Entschluß zur Unanckbarkeit gesetzt habe, als unrechlicher Besitzer hastet. Es wäre möglich, daß die Quellen die Sache in dieser Art aufgesetzt hätten; von der anderen Seite ist aber auch die Auffassung möglich, daß der Beschenkte trotz seiner Unanckbarkeit nicht anzunehmen brauche, daß der Schenker von seinem Widerrufsrechte Gebrauch machen werde, daß also erst der wirklich geschehene Widerruf ihm zum unrechlichen Besitzer mache. Welches die Auffassung der Quellen wirklich sei, scheint mir nach I. 7 C. de revoc. don. nicht beweisbar zu sein. Hier heißt es, daß die Revocation nicht dasjenige ergreife, was rechtsgültig veräußert worden sei „matri pacifica“. Mit welchem Recht Savigny diese Worte durch „vor der Unanckbarkeit“ wiedergibt, sehe ich nicht ein.

¹⁹ I. 10 C. de revoc. don. S. 56, I. 1 I. 7 sod. Ist der Widerruf aber „inter primas personas“ (I. 10 C. cit.) geschehen, so geht das dadurch begründete Forderungsrecht auf die Erben allerdings über. Zweifeln könnte man daran auf Grund von I. 7 C. cit.; allein „die unbestimmten Ausdrücke (derselben) müssen aus den bestimmteren der I. 10 cit. (und I. 1 sod.) erklärt werden“, Savigny §. 169. c. S. auch Windscheid die Actio xc. ic. S. 29. A. M. Arndts §. 104 Anm. 1.

²⁰ I. 7 C. tit. cit.

²¹ Nov. 22 c. 35 und daraus Auth. Quod mater filio zu I. 7 C. tit. cit.

²² Die I. 8 C. de revoc. don. S. 56 gibt das bezügliche Recht dem Patron, welcher seinem Freigelassenen geschenkt hat. Die späteren Juristen stritten darüber, ob es nicht zulässig sei, daß die I. 8 cit. nur den Patron nenne, und

4. Besondere Arten der Schenkung.

§. 368.

Schenkung eines Vermögens¹. Durch eine solche Schenkung wird keine Gesamtnachfolge begründet; das Recht erkennt als Gegenstand der Schenkung nicht das Vermögen als solches, sondern nur die, unter einer Gesamtbezeichnung zusammengefaßten, einzelnen Vermögensbestandtheile an. Daher muß für jeden einzelnen Vermögensbestandtheil dasjenige beschafft werden, wodurch gerade bei ihm der Übergang bedingt ist, namentlich also bei Eigentumsgegenständen die Tradition², während Forderungen gemäß des für sie geltenden Rechts sofort übergehen, so daß unmittelbar auf Grund der Schenkung die Anzeige an den Schuldner erfolgen, und dadurch der Schenker ausgeschlossen werden kann (§. 331)³. Was die Schulden angeht, so haftet

ob dieselbe nicht eigentlich den in ihr ausgesprochenen Soh für allgemein wahrt erklären sollte. Müller *promtarium iuris a. v. donationis revocatio* n° 9, *Pufendorff Observ.* III. 157. Die bejahende Meinung erklärt *Pautzsch* (ad. tit. *Dig. de donat.* n° 53) „*terior et in praxi recepta*“. Das Erste wird jetzt Niemand mehr behaupten wollen (Vat. fr. §. 272), und ein eigentliches Gewohnheitsrecht nachzuweisen möchte schwer sein. Uebrigens wollen die Anhänger der hier verworfenen Meinung nicht die Ausfechtung einer jeden geringen Schenkung gestatten, sondern nur einer solchen, von welcher es nicht wahrscheinlich sei, daß der Schenker sie gemacht haben willde, wenn er an die Kinder gedacht hätte, wofür im einzelnen Fall der Richter entscheiden soll. *Pautzsch* I. c. n° 55, *Stoyl Voss mod. ad. h. t.* n° 17. Die hier verworfene Meinung halten fest *Buchta* §. 70. a, *Arndts* §. 82 Num. 8; dawider *Savigny* S. 228, *Geuffert* §. 365 Note 8, *Sintenis* §. 23 Note 66.

g. ssa. ¹ *Meyerfeld II* §. 21, *Savigny* S. 159, *Schilling* §. 362 Note 6b fg. — Die Schenkung kann auf das ganze Vermögen des Schenkers gehen, oder auf einen Bruchteil desselben (*Cod. Hermog.* VII. 1, l. 11 C. b. t.); sie kann auch auf ein von einem Dritten erworbenes Vermögen gehen (I. 28 D. l. kann schließlich gemacht werden, oder mit Vorbehalt gewisser Vermögensstücke (I. 27 §. 3 D. de leg. III^o 32), oder des Missbrauchs (I. 42 pr. D. de m. e. don. 39. 6), oder einer jährlich zu machenden Leistung.

² L. 86 §. 4. 5 C. b. t. (vgl. Vat. fr. §. 263, *Cod. Hermog.* VII. 1. 2).

³ Die *actio utilis* bei der Übertragung einer Forderung durch Schenkung ist erst durch Justinian anerkannt worden, I. 23 C. b. t. Auf dem späteren Standpunkt stehen noch I. 11 C. b. t., Vat. fr. §. 268, ebenso I. 3 pr. D. pro loco 17. 2. Auf Grund dieser letzteren Stelle behauptet *Schilling* §. 362

der Beschenkte den Gläubigern nur dann, wenn er bei der Schenkung die Schulden ausdrücklich übernommen hat, und zwar in dem Sinne, um sich dadurch auch den Gläubigern gegenüber verbindlich zu machen⁴. Hat er die Uebernahmerklärung in diesem Sinne nicht abgegeben, so wird er durch dieselbe nur dem Schenker verpflichtet⁵. Dem Schenker gegenüber ist er aber auch ohne ausdrückliche Erklärung verpflichtet; in der Annahme der Schenkung des Vermögens liegt eine stillschweigende Uebernahme der Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden⁶. Ist ausdrücklich ausgemacht, daß die Schulden nicht übergehen sollen, so können die Gläubiger die Schenkung nach dem Recht der Veräußerung

Note mm (nach *Hesse Arch.* f. civ. Pr. V S. 31), daß jede einzelne Forderung besonders erbet werden müsse. Die gleiche Behauptung findet sich auch bei *Savigny* S. 136.

⁴ Durch den Beitritt des Gläubigers, welcher auch in der Belangung selbst liegt, kommt dann der Schulübernehmungsvertrag mit demselben zu Stande. So nach heutigem Recht, gemäß des in §. 338 Ausgeführten, während nach römischem Recht der Beschenkte den Gläubigern nur in Folge einer mit ihnen direct verhandelten Novation haftete. L. 28 D. h. t., I. 72 pr. D. de I. D. 23. 3.

⁵ Und zwar hat der Schenker gegen ihn einen doppelten Anspruch: a) auf Bezahlung der Schulden (*actio praescriptis verbis*); b) auf Rückgabe des Geschenkten wegen Nichtbezahlung (*conditio ob causam datorum*). L. 28 D. I. 22 C. b. t., I. 2 C. de cond. ob caus. dat. 4. 6. Er kann sich auch dadurch sichern, daß er bei Herausgabe des Vermögens den Betrag der Schulden gleich abzieht, I. 72 pr. D. de I. D. 23. 3. Die Ansprüche des Schenkers können auch die Gläubiger derselben auf dem *Cessions-* oder *Execution*-Wege geltend machen.

⁶ Denn „*bona intelliguntur cuiusque, quae deducto aere alieno supersunt*“, I. 39 §. 1 D. de V. S. 50. 16 (s. auch I. 69 D. ad leg. *Fale*, 35. 2, l. 11 D. de I. F. 49. 14, I. 8 §. 4 C. de bon. quae lib. 6. 61). Direct beweist den im Text genannten Soh I. 28 D. h. t., in welcher Stelle von einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Uebernahme der Schulden keine Rede ist. L. 17 §. 1 D. quae in fraud. cred. 42. 8 handelt nicht von einer Übertragung des Vermögens. — *Schilling* §. 362 Note ii und *Unger* §. 97 Note 13 halten die Annahme eines stillschweigenden Vertrages für bedenklich, und wollen dem Schenker durch eine *conditio indebiti* oder *sins causa* helfen. Die *conditio indebiti* ist gewiß begründet, wenn der Schenker in Unkenntnis der Schulden das ganze Vermögen herausgegeben hat, wo er den Betrag der Schulden hätte ablehnen können (Note 5); aber wie, wenn er sie gekannt und stillschweigend angenommen hat, der Beschenkte werde sie bezahlen? S. auch *Meyerfeld II* S. 82.

zur Beeinträchtigung der Gläubiger (§. 463) anfechten⁷. — Die Schenkung des ganzen Vermögens ergreift nicht ohne Weiteres auch das zukünftige Vermögen; die ausdrückliche Erstreckung der Schenkung auf das zukünftige Vermögen aber ist nicht bloß nach heutigem Recht unbestritten zulässig⁸, sondern war es auch schon nach römischem Recht⁹.

Schenkung zur Vergeltung, s. g. remuneratorische Schenkung¹⁰. Eine solche Schenkung unterliegt den gewöhnlichen Regeln, und also auch den rechtlichen Beschränkungen der Schenkung; nur die zur Vergeltung einer Lebensrettung gemachte Schenkung ist von denselben frei¹¹.

⁷ Vgl. I. 17 §. 1 D. quas in fraud. erod. 42. 8. Geuff. Arch. XI. 106.

⁸ Nach dem Recht des Erbvertrages.

⁹ Eine alte Streitfrage, Meyersfeld II S. 13 fg. für die Zulässigkeit: Meyersfeld S. 16, 17, Puchta Vorles. I S. 162, 163, Schilling a. a. D. Note 28, Hartmann Erbverträge S. 14 fg.; gegen dieselbe: Savigny S. 142 fg., Schilling §. 364 Note xx.

¹⁰ Meyersfeld I S. 19, Savigny §. 158, Schilling S. 921, 961, Marezoll Belischt. f. Civ. n. Pr. I S. 30—40, Bangerow §. 125 Anm.

¹¹ L. 84 §. 1 D. h. t. Es heißt hier von der Schenkung zur Vergeltung einer Lebensrettung: „hac donatio irrevocabilis est“, also unwiderruflich aus welchem Grunde es auch immer sein mag. Marezoll u. Bangerow a. a. D. beschränken die Unwiderruflichkeit auf den Fall der Unbankbarkeit; aber I. Savigny §. 154. o.: — „auch die Nichtigkeit zeigt sich praktisch nur durch Revocation“. In der ursprünglichen Gestalt der Stelle, welche uns in den Benteatiss des Paulus (V. 11 §. 6) erhalten ist, ging sie auf Ausschluß der Beschränkung der lex Cincia („in iustitium donare non prohibatur“). S. auch Schilling S. 928 Note q. — Von der anderen Seite wollen viele die I. 84 §. 1 cit. auf andere Fälle der Vergeltungsschenkung ausdehnen: auf jede Vergeltungsschenkung, vorausgesetzt nur, daß dieselbe nicht außer allem Verhältniß zu dem geleisteten Dienste steht (Bangerow, Schilling, der Letztere in Betreff der Revocation wegen Unbankbarkeit); auf die Vergeltungsschenkung für in Geld nicht schlägbare Dienste (Schilling, in Betreff der Instiationsvorschrift); auf die Vergeltungsschenkung mit Ausnahme der Fälle, wo das zu Vergeltende eine Schenkung oder eine Gälligkeit sei (Meyersfeld); auf jeden Fall, wo der Gabe die Absicht der „Belohnung“ zu Grunde liege, wo sie dann aber auch gar nicht Schenkung, oder nicht „wahre“ Schenkung sei (Puchta S. 71, Arndts S. 88). Savigny S. 94 (Übereinstimmung Sintenis S. 28 Note 11) stellt den Satz, daß, wenn die Gabe nach der Absicht des Gebers „die bloße Bezahlung einer Schuld“ sei, der „Begriff der Schenkung mit allen Folgen ausgeschlossen“ sei, als selbständigen Satz neben den von ihm aus I. 84 §. 1 cit. entwickelten Satz, mit Bezugnahme auf I. 27 D. h. t. Ich halte diesen Satz für äußerst unbestimmt

Schenkung mit einer Auflage¹². Der Schenker kann die Erfüllung der Auflage verlangen auf Grund des von dem Beschenkten durch die Annahme der Schenkung abgegebenen Versprechens¹³; er kann aber auch, wenn die Auflage nicht erfüllt wird, das Geschenkte zurückfordern, entweder nach dem Rechte der Voraussetzung¹⁴, oder unter dem Gesichtspunkt der Unbankbarkeit des Beschenkten¹⁵. Hat die Auflage zum Gegenstand Leistung des Lebensunterhaltes an den Schenker, so kann derselbe, wenn die Leistung ausbleibt, das Geschenkte, soweit es bei dem Beschenkten noch vorhanden ist, sofort wieder als sein Eigenthum in Anspruch nehmen¹⁶. Ist die Auflage zu Gunsten eines Dritten gemacht, so steht die Forderung auf Erfüllung der Auflage diesem zu¹⁷. — Den Beschränkungen der Schenkung unterliegt die Auflagschenkung, so weit sie wirklich Schenkung ist¹⁸.

als gefährlich, und eigentlich für eine Wiedereinführung der von Savigny selbst bestreitenen Behauptung, daß die remuneratorische Schenkung den positiven Bestimmungen der Schenkung entzogen sei; in I. 27 cit. aber scheint nichts, als den Ausspruch, daß in dem bezeichneten Fall in der That die Verleihung eines Rechts, und nicht ein bloßes precarium (wovon ich I. 82 D. h. t. versiehe, — in Betreff des „quamdiu volueris“ J. I. 12 pr. D. de praec. 43, 26) vorliege. So wird ja auch in I. 10 §. 13 I. 12 pr. D. maad. 17. 1 aus der Belohnungsabsicht nichts Anderes hergeleitet, als eben das, daß der Geber wirklich habe schenken wollen. Aus der Praxis, für Gleichstellung der remuneratorischen Schenkung mit der Schenkung überhaupt: Geuff. Arch. I. 340, III. 265, VIII. 132, 260, XVIII. 37; dagegen IV. 118, V. 18, XVIII. 88, I. auch I. 65; unterscheidend (zwischen Forderung der Erfüllung und Rückforderung) XIII. 26, I. auch IV. 118.

¹² Donatio sub modo. Cou. S. 55 de donationibus quas sub modo . . conficiuntur. — Meyersfeld I S. 412—425, Savigny IV S. 175, Schilling S. 807 fg. S. 945 fg., Windscheid Lehre von der Voraussetzung Nr. 68. 69. 79. 101. 107, Erzleben conditiones sine causa II S. 14, Voigt conditiones ob causam S. 79.

¹³ Es sieht ihm die actio praescriptio verbis zu. L. 9. 22 C. de don. S. 54, I. 8 C. de rer. perm. 4. 64, I. 3 C. de contr. emt. 4. 38.

¹⁴ Es sieht ihm eine condicione (ob causam datorum) zu. L. 8 I. 3 I. 2 C. de cond. ob caus. dat. 4. 6, I. 3 C. h. t. 8. 55. Vgl. I S. 98 Note 2. Geuff. Arch. V. 167.

¹⁵ S. S. 367 Note 16.

¹⁶ Es sieht ihm eine rei vindicatio utilis zu. L. 1 C. h. t. 8. 55. Vgl. I S. 174 Note 6; aber auch Kindervater Jahrb. b. gen. R. VI S. 347—349.

¹⁷ L. 8 C. h. t. 8. 55. Vgl. S. 316 Note 5. 15a. 15b. 16.

¹⁸ Vgl. S. 365 Note 3. Savigny S. 286, 287. Geuff. Arch. V.

§. 369.

Schenkung auf Todesfall*. Die Schenkung auf Todesfall ist eine lektivileige Verfügung in der Form des Vertrages. Sie verfolgt, wie die testamentarische Verfügung, den Zweck, Etwas zu vergeben für die Zeit, wo der Vergebende selbst es nicht mehr haben kann, für die Zeit nach seinem Tode. Deswegen wird, wie auch im Uebrigen der Inhalt der Schenkung bestimmt sein mag, das Geschenkte definitiv erst erworben mit dem Tode des Schenkers; daraus ergibt sich die charakteristische Eigenhümlichkeit der Schenkung auf Todesfall, daß sie auf die Erben des Beschenkten nicht übergeht, wenn der Schenker den Beschenkten überlebt¹. Im Uebrigen kann die Schenkung noch einen sehr verschiedenen Inhalt haben. a) Das Nichtüberleben des Schenkers wird der Schenkung als ausschließende Bedingung hinzugefügt, so daß einstweilen in das Vermögen des Beschenkten noch gar nichts übergehen soll; womit übrigens wohl verträglich ist, daß er sogleich in den factischen Genuss gesetzt wird². b) Die Schenkung wird so gemacht, daß das Geschenkte sofort in das Vermögen des Beschenkten übergehen, aber im Fall des Überlebens des Schen-

188, VI. 88, XVIII. 136. Dass die Schenkung sub modo der Instination nicht bedürfe, nimmt an das Urtheil bei Seuff. Arch. I. 341.

2. 302. * Dig. 89. 6 de mortis causa donationibus, Cod. 8. 57 de donationibus causa mortis. — W. Müller über die Natur der Schenkung auf Todesfall (1827). Hesse Rhein. Mus. II S. 300 ff., III S. 1 ff. (1828. 1829). v. Görster Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II. 4 (1829). Hesse Rhein. Mus. III S. 371 ff. (1829; Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze). Wiederhold Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XV. 4 (1841). Savigny IV S. 170—174 (1841). Erzählen die conditiones causa II S. 9 (1853). Voigt die conditiones ob causam S. 724—731 (1864). Unger österr. Erbrecht §. 77 (1864). Böcking §. 109, Vangerow II §. 561—563, Sintenis III §. 216.

¹ Daher die sprüchhümliche Rebeweis: *cum mortis causa donatio liege dann vor, neum magis se quis velit habere, quam sum, cui donat, magisque sum, cui donat, quam horodem suum*, §. 1 I. de don. 2. 7; ebenso I. 1 pr. I. 35 §. 2 D. h. t. Es ist nicht genau, zu sagen, daß die Schenkung auf die Erben des Beschenkten nicht übergehe, wenn derselbe vor dem Schenker sterbe; denn sterben Schenker und Beschenkter zu gleicher Zeit, so besteht die Schenkung, I. 26 D. h. t. — Vergleiche übrigens in Betreff der charakteristischen Eigenhümlichkeit der Schenkung auf Todesfall auch Seuff. Arch. XVIII. 37.

² L. 2 i. f. I. 29 D. h. t., I. 15 i. f. D. de manu. 40. 1.

fers an denselben zurückfallen soll³. c) In dem einen und dem andern Fall hat der Schenker, wenn nichts ausgemacht ist, ein freies Widerrufsrecht⁴; er kann aber auch unbeschadet des Weisens der Schenkung auf Todesfall auf dasselbe verzichten⁵. d) Eine besondere Art der Schenkung auf Todesfall ist die, wo geschenkt wird mit Rücksicht auf eine Lebensgefahr, in welcher der Schenker sich befindet oder welcher er entgegen geht; hier verliert die Schenkung ihren Bestand nicht bloß, wenn der Schenker den Beschenkten, sondern auch, wenn er die Lebensgefahr überlebt⁶. — Was die rechtlichen Beschränkungen der Schenkung angeht, so unterliegt die Schenkung auf Todesfall, wenn nicht ohnehin schon freies Widerrufsrecht gilt, dem Widerruf wegen Unhandbarkeit wie jede andere Schenkung. Dagegen findet das Verbot der Schenkung zwischen Ehegatten auf sie keine Anwendung⁷, und statt der gerichtlichen Vollziehung ist auch die Errichtung vor 5 Zeugen, wie bei einem Vermächtnisse, zulässig⁸. — Nebenhaupt ist die Schen-

³ L. 2 I. 29 I. 35 §. 3 D. h. t. Dies ist im Zweifel als die Absicht der Schenkung anzusehen, wenn das Geschenkte sogleich ausgeantwortet wird. Hesse II S. 328 ff., Savigny S. 246 ff. — Die Rückforderung kann der Schenker gründen: a) auf daß von dem Beschenkten durch Annahme der Schenkung stillschweigend abgegebene Versprechen (actio praescriptio verbis, I. 18 §. 1 D. h. t.), a. M. Voigt a. a. D. S. 726; b) auf die Ermangelung der Voraussetzung der Schenkung (conditio ob causam datorum, I. 35 §. 3 D. h. t. und viele andere Stellen). Er kann aber auch c) den Gesichtspunkt der ausschließenden Bedingung anlegen und geltend machen, daß durch Eintritt derselben der frühere Rechtszustand ohne Weiteres wiederhergestellt worden sei, I. 29 D. h. t. (I §. 90 Note 4). — Hat der Beschenkte das Geschenkte sich entzoffert, so muß er den Werth ersetzen, I. 39 I. 37 §. 1 D. h. t. Hat er das Geschenkte durch seine Nachlässigkeit verloren, so haftet er nach den Grundsätzen der actio praescriptio verbis. Savigny S. 267.

⁴ §. 1 I. de don. 2. 7, I. 16. 30 D. h. t. Der Widerruf begründet conditio, aber auch utilis rei vindicatio, I. 30 D. h. t. Vgl. I §. 174 Note 6 (wo irrig statt I. 30 D. h. t. I. 29 genannt ist). Seuff. Arch. V. 131.

⁵ L. 13 §. 1 I. 35 §. 4 D. h. t., Nov. 87 pr. c. 1. Vgl. Savigny §. 170. f.

⁶ Dies ist der in den Quellen als der gewöhnliche vorausgesetzte Fall. Hesse II S. 317. Der entgegengesetzte Fall wird erwähnt in I. 2 I. 31 §. 2 i. f. I. 35 §. 4 I. 43 D. h. t., I. ult. C. h. t.

⁷ L. 9 §. 2 I. 10 I. 11 pr. D. de don. i. v. e. u. 24. 1.

⁸ L. ult. C. h. t. Vgl. Savigny S. 261—265, Vangerow §. 563. Seuff. Arch. VII. 211. 236, XV. 146. Das Urtheil XVIII. 37 nimmt ohne

tung auf Todesfall im Laufe der Zeit fast vollständig den Vermächtnissen gleichgestellt worden, worüber das Nähtere im Erbrecht vorzutragen ist⁹.

C. Verträge auf Rückgabe.

1. Das Darlehn*.

a. Begriff und Voraussetzungen.

§. 370.

Ein Darlehn geben heißt: Jemandem eine Quantität vertretbarer Sachen zum Eigenthum geben mit der Auflage, den empfangenen Werth in einer gleichen Quantität gleicher Sachen zurückzugeben¹. Indem der Empfänger das Gegebene mit dieser Auflage annimmt, verspricht er auch ohne ausdrückliche Erklärung die Erfüllung derselben, und bringt dadurch den Darlehnsvertrag zum Abschluß². Der Hauptfall des Darlehns ist das Gelddarlehn; aber er ist nicht der einzige³.

Der Darlehnsvertrag setzt voraus

1) Eigenthumsverschaffung⁴. Wird an den Gegebenen Eigen-

Angabe von Gründen bei Vernachlässigung der Form ungültigkeit für den ganzen Vertrag, nicht bloß für den Überschuß über 500 Ducaten an.

* S. einstweilen §. 1 I. de don. 2. 7, 1. 4 C. h. t., Nov. 87 pr.

§. 370.

¹ Dig. 12. 1 de rebus creditis si certum petatur et de conditione. Cod. 4. 1 de rebus creditis. — G. E. Heimbach die Lehre vom Creditum nach den in Deutschland geltenden Rechten (1849) §. 181 ff. (vgl. Rudorff zu Brugha §. 804. a). Gild XI §. 464—475, XII §. 1—177; Unterholzner II. §. 308—310, Sintenis II §. 108, Bangertow III §. 628.

² L. 2 pr. D. h. t. „Mutuum damus recepturi non eandem speciem, quam dedimus (alloquin commodatum erit aut depositum), sed idem genus: nam si aliud genus, veluti ut pro tritico vinum recipiamus, non erit mutuum“. §. 1 cod. „Mutui datio consistit in his rebus, quae pondere numero mensura constunt, . . . nam in ceteris rebus ideo in creditum ire non possumus, quia aliud pro alio invito creditore solvi non potest“. Pr. I. quib. modis re 3. 14.

³ Der Darlehnsvertrag ist ein Realvertrag. Pr. I. cit. „Re contrahitur obligatio veluti mutui datione“. Vgl. I. 3 §. 1 D. de O. et A. 44. 7. S. libri genas auch §. 871 Note 6.

⁴ Beispiele von Darlehn in Sachen anderer Art in pr. I. cit. I. 7 §. 8 D. de SC. Mac. 14. 6, I. 12. 16. 23. 35 C. de uenr. 4. 32.

⁵ Daher die etymologische Spielderei in I. 2 §. 2 D. h. t. „Appellata est autem mutui datio ab eo, quod de meo tuum fit“.

thum nicht verschafft, sei es, daß der Hingebende selbst nicht Eigentümer⁵, sei es, daß er nicht veräußerungsfähig ist⁶, so kommt ein Darlehnsvertrag nicht zu Stande⁷. Jedoch wird die mangelnde Eigenthumsverschaffung dadurch ersetzt, daß der Empfänger das Hingegebene in redlicher Weise verbraucht⁸; und auch ohne Verbrauch haftet derselbe wenigstens auf Rückgabe des Besitzes nach dem Rechte der Voraussetzung⁹. Ob das Eigenthum direct oder indirect verschafft worden ist, ist gleichgültig¹⁰. Ja auch

⁵ L. 2 §. 4 D. h. t. Miteigenthum: I. 13 §. 2 I. 16 D. h. t., I. 94 §. 1 D. de solut. 46. 3. Heimbach §. 180.

⁶ §. 2 I. quib. al. 2. 8.

⁷ L. 2 §. 2 D. h. t. — „si non fiat tuum, non nascitur obligatio“.

⁸ I. 11 §. 2 I. 12 i. f. I. 18 pr. §. 1 I. 19 §. 1 i. f. D. h. t., I. 24 §. 2 D. de O. et A. 44. 7, I. 56 §. 2 D. de fidei. 46. 1, §. 2 I. quib. al. 2. 8; I. 12 I. 19 §. 1 D. h. t., I. 24 pr. D. de O. et A. 44. 7. S. g. condicione de bene depositio. Vgl. Heimbach §. 192 ff. 205 ff. Soigt sond. ab causam Note 704. Verbraucht der Empfänger das Hingegebene unredlicher Weise, d. h. wissend, daß er nicht Eigentümer sei, so haftet er dem Eigentümer auf Ersatz des Wertes (rei vindicatio, actio ad exhibendum, condicione sine causa und furtiva), §. I §. 198 Note 8 und I. 11 §. 2 D. h. t., §. 2 I. quib. al. 2. 8. Vgl. auch §. 342 Note 8.

⁹ Condicione possessionis, vgl. I. 15 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6 und I §. 161 Note 2, II §. 421 Note 7. Die Voraussetzung des Hingebens war die Begründung eines Forderungsrechts, vgl. I. 32 D. h. t. (§. 427 Note 6 und unten in diesem §. Note 13).

¹⁰ Fälle indirekter Eigenthumsverschaffung: a) der Empfänger hat das empfangene Fremde ersehen (arg. I. 60 D. de solut. 46. 3), aber das empfangene fremde Geld mit dem seinigen vermischt (I. 78 ood.); b)emand gibt einem Andern eine Sache, um sie zu verkaufen und das dafür erhaltenne Geld als Darlehn zu behalten, I. 11 pr. D. h. t., I. 14 pr. ood., I. 8 C. al. cort. 4. 2; c)emand weist einen Dritten, etwa seinen Schuldner an, demjenigen zu zahlen, welchem er ein Darlehn geben will, I. 15 D. h. t., I. 32 I. 9 §. 8 i. f. ood. Vgl. §. 412 Note 9. — In Betreff der beiden letzten Fälle hat sich jedoch, wie I. 15 cit., I. 34 pr. D. mand. 17. 1 zeigen, das römische Recht erst allmälig zu einer streieren Auffassung erhoben; im Ansang hielt man daran fest, daß es gerade das Eigenthum des Darlehngabers sein müsse, welches an den Empfänger gelange. — Unter b) gehört auch der Fall, wo ein Darlehn in Wertpapieren gegeben wird. Geuss. Arch. XIV. 188. Kunze Inhaberpapiere §. 697 ff. — Nicht hierher gehört der Fall, wo jemand, in dessen Namen ein Anderer etwas besitzt, diesem gestattet, das Besessene als Darlehn zu behalten; hier liegt direkte Eigenthumsverschaffung mit Abklärung der Tradition vor (I §. 154 Note 2). L. 9 §. 9 D. h. t., I. 34 pr. cit.

dadurch kann ein Darlehn gegeben werden, daß einem Schuldner gestattet wird, dasjenige, was er schuldig ist, als Darlehn zu behalten¹¹. Ebenso ist es gleichgültig, ob das Eigenthum gerade dem Schuldner verschafft worden ist, oder mit seinem Willen einem Andern¹².

2. Der Darlehnsvertrag setzt ferner Alles voraus, was überhaupt zur Gültigkeit eines Vertrags erforderlich ist, namentlich also Consens der Parteien¹³ und Handlungsfähigkeit des Schuldners¹⁴. Jedoch hatset, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt, der Empfänger immerhin nach dem Rechte der Voraussetzung¹⁵. — Was den Abschluß des Darlehnsvertrags durch Stellvertreter angeht, so gelten folgende besondere Vorschriften. a) Stadt-

¹¹ Auch dies ist erst allmälig anerkannt worden. Vgl. mit I. 34 pr. D. mand. 17. I. 1. 16 D. b. t. I. 3 §. 3 D. de SC. Mac. 14. 6. I. 5 §. 18 D. de trib. 14. 4. Ueber I. 6 C. si cert. 4. 2 f. §. 354 Note 2 zweite Hälfte. Dass auch nach neuestem römischen Rechte das Gesagte nicht unbedingt gilt, sondern nur für den Fall, wo Jemandem gestattet werde, als Darlehn zu behalten, was er aus dem Vermögen des Gestattenden in Händen habe, behaupten Brinj S. 890. 891, Möller bedingte Novation S. 6 sg. Eine noch engere Auffassung bei Unterholzner §. 308. g. Vgl. noch Sintenis §. 108 Note 10, v. Salpius Novation und Delegation S. 324 sg. Seuff. Arch. I. 366, IV. 149, V. 127 (wo aber die Entscheidung gewiß richtiger auf das §. 364 Note 3 Gesagte gegründet worden wäre), XIII. 17, XIV. 92.

¹² L. 9 §. 8 D. b. t.: „cum quotidie creditori pecuniam mutuam ab alio poscamus, ut nostro nomine creditor numeret futuro debitori nostro“. Hinter „poscamus“ ist aus dem Vorhergehenden zu ergänzen „mutuam pecuniam“. „Ut“: mit der näheren Bestimmung, daß —. Ueber die Lesart s. noch Gild XII. S. 19, Thering Jahrb. f. Dogm. II S. 101 Note 43. S. auch I. 19 §. 8 D. de inst. act. 14. 3, I. 19 §. 5 D. ad SC. Vell. 16. 1. Vgl. §. 412 Note 9.

¹³ L. 32 D. b. t. „Si et me et Titum mutuam pecuniam rogaveris, et ego meum debitorem tibi promittere iusserim, tu stipulatus sis, cum putares, eum Titum debitorem esse, an mihi obligari? Subisto, si quidem nullum negotium meum contraxisti. Sed proprius est, ut te obligari existimem; non quia pecuniam tibi credidi — hoc enim nisi inter consentientes fieri non potest, — sed quis pecunia mea, quae ad te pervenit, eam mihi a te reddi, bonum et aquam est“ L. 18 pr. sod. Seuff. Arch. V. 271.

¹⁴ L. 59 D. de O. et A. 44. 7, I. 13 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6, Gai. III. 91.

¹⁵ Der Hingebende hat gegeben in der Voraussetzung, daß er durch das Hingeben Gläubiger werden werde; in dieser Erwartung ist er gefälscht worden. Von dem in dieser Weise begründeten Anspruchsschutz spricht I. 32

gemeinden, Kirchen und fromme Anstalten haften aus den von ihren Vorstehern und Verwaltern für sie abgeschlossenen Darlehnsverträgen nur dann, wenn das Geld auch wirklich in ihren Rügen verwendet worden ist, — sonst nur der Contrahent selbst¹⁶. b) Wird ein Darlehn auf den Namen eines Dritten gegeben, so wird diesem das Forderungsrecht aus dem Vertrage selbst ohne seinen Consens erworben¹⁷.

Dem Darlehnsvertrag kann ein Vertrag über Geben oder Nehmen des Darlehns vorhergehen: für denselben gelten die gewöhnlichen Grundsätze¹⁸.

b. Verpflichtungen.

§. 371.

Die Verpflichtung, welche aus dem Darlehn entsteht, geht auf Rückgabe des empfangenen Werthes durch Rückgabe einer gleichen Quantität gleicher Sachen, wie empfangen worden ist¹.

D. b. t. (Note 13). Es ist eine condicatio sine causa, näher: ob causam datorum (S. 427 Note 6). Man hat über die Natur des in I. 32 cit. anerkannten Anspruchsschutzes gestritten, und in der Annahme, daß dasselbe etwas Besonderes sei, ihm den besonderen Namen condicatio Iuventiana (die Stelle röhrt von P. Iuventus Celsus her) gegeben. Vgl. Heimbach S. 224 sg. Seuff. Arch. X. 253.

¹⁶ L. 27 D. b. t. Nov. 120 c. 6 §. 3. Heimbach S. 254 sg. Kleinschrod über I. 27 Dig. de redus creditis (Habilitationsschrift, 1851). Man hat es vielfach versucht, diese Bestimmung aus der Natur der juristischen Personen zu erklären; so namentlich Heimbach und Kleinschrod: die juristischen Personen seien unsfähig, durch Tradition Eigenthum zu erwerben (I) S. noch Savigny Syst. II S. 294, §. Witte Bereicherungsclagen S. 278—280. Ueber c. 4 X. de Adel. 3. 22 f. Heimbach S. 262 sg.

¹⁷ S. §. 318 Note 3 und 6.

¹⁸ S. §. 310 Note 2. Nach dem baselst. Gesagten und in I. 68 D. de V. O. 45. I. Anerkannten kann derjenige, dem die Auszahlung eines versprochenen Darlehns verweigert wird, sein Interesse fordern; dieses Interesse kann aber auch eben in der Auszahlung bestehen. Seuff. Arch. IV. 32, X. 37. Ein Fall des Vertrags über Nehmen des Darlehns das. II. 165. Es ist aber wohl zuzusehen, ob auch wirklich ein Vertrag vorliegt, und nicht bloß eine ohne bindende Absicht gemachte Vereinbarung, I. 30 D. b. t. Vgl. noch Endemann Zeitschr. f. Handelsr. IV S. 196 sg.

¹ Da der Empfänger Eigentümer geworden ist, so ist es natürlich für I. 371. seine Verpflichtung ganz gleichgültig, daß ihm das Empfangene abhanben ge-

Sie geht nur daraus; das Darlehn ist kein Geschäft, bei dem es erst nothwendig wäre, im einzelnen Fall mit Rücksicht auf dessen besondere Umstände zu bestimmen, was seinem Sinn und seiner Absicht gemäß ist: dem Sinn und der Absicht des Darlehngeschäftes ist unabänderlich das Eine gemäß, daß soviel zurückgegeben werde, als empfangen worden ist². — Ueber die Zeit der Rückgabe entscheidet der Vertrag³. Ist in demselben über die Zeit der Rückgabe nichts ausgemacht, so ist zuzusehen, ob nicht aus den Umständen eine stillschweigende Bestimmung hergeleitet werden kann⁴. Ist auch dies nicht der Fall, so darf zu jeder Zeit zurückfordert werden⁵.

Die Verbindlichkeit, Zinsen zu zahlen, versteht sich beim Darlehn nicht von selbst; sie muß durch besondere Vereinbarung bestimmt werden⁶. — Ein besonderer Fall des zinsbaren Darlehns

kommen ist, ehe er es zu seinem Nutzen hat verwenden können. L. 9. §. 9 D. d. t. l. 1 §. 4 D. de O. et A. 44. 7, §. 2 I. quid. mod. re 8. 14.

² Römisch ausgedrückt: aus dem Darlehn entsteht keine actio bona fidei, sondern eine actio stricti iudicii, eine condicatio (I §. 46 Note 4); die intentio der formula ging nicht auf dare oportoro ex fide bona, sondern auf dare oportoro schlechthin. Die nicht beabsichtigte Folge hiervon war nun allerdings die, daß dem Iudex auch die Möglichkeit genommen war, auf solche, von Außen kommende, Umstände Rücksicht zu nehmen, welche den Darlehnsanspruch zu modifizieren an und für sich allerdings geeignet waren (§. 46 Note 6), wie z. B. auf Verzug (I. 24 D. de praescr. verb. 19. 5, l. 3 C. de usur. 4. 32; übrigens gestattete bei anderen Darlehen als Gelddarlehen die durch die Nothwendigkeit der Geldcondemnation bedingte Anweisung des Iudex auf quanti ea res ist eine freiere Bewegung, l. 12. 23 O. sod.). Das gilt natürlich für uns nicht mehr; während der Gegensatz selbst zwischen der Darlehnsobligation und der Obligation z. B. aus Kauf, Miete u. s. für uns noch besteht, wie er für die Römer bestand.

³ Was bedeutet die Bestimmung, daß die Rückgabe erfolgen soll: „wenn der Gläubiger das Geld vonnöthen hat“? Seuffert Arch. II. 83. Rückgabe: „sobald der Schuldnér dazu im Stande sein wird“, dsl. XV. 218. Vgl. auch die Titate bei §. 273 Note 2.

⁴ Die Bewilligung einer gewissen Frist liegt in jeder Darlehngabe; sonst würde die Darlehngabe gar keinen Sinn haben. Seuffert Band. §. 310 Note 8. S. außerdem l. 57 pr. D. de pactis 2. 14. „Qui in futurum usura a debitore acceptat, tacito pactus videtur, ne intra id tempus sortem poteat“.

⁵ Seuff. Arch. V. 273.

⁶ Ueber die Wirksamkeit, welche dabei schon das römische Recht dem nodum

ist der⁷, wo der Gläubiger für irgend einen künftigen ungewissen Fall auf die Rückforderung verzichtet, und sich als Prämie für die übernommene Gefahr einen höheren als den gewöhnlichen Zins ausbedingt⁸:

plenum zuschrieb, l. 1. 11 §. 3 D. de pigi act. 13. 7, l. 5 §. 2 D. de solut. 46. 3, l. 3. 4 C. de usur. 4. 32, l. 12 eod., l. 5 §. 1 l. 7 D. de nautico foen. 22. 2. — Ist nicht das zinsbare Darlehn Consensualvertrag? So Demelin's Jahrb. f. Dogm. III S. 408, Unger das. VIII S. 15 („Capitalmiethe“). Ich meine: gewiß dann nicht, wenn dem wirklichen Geber des Darlehns seine Verpflichtung dazu vorhergeht. Aber auch dann nicht, wenn eine solche Verpflichtung vorhergeht ohne eine entsprechende Verpflichtung, das Darlehn zu nehmen. Aber auch dann nicht nothwendig, wenn auch diese letztere Verpflichtung vorhanden ist; es ist sehr wohl möglich, daß die Parteien auch in diesem Falle nichts gewollt haben, als ein pactum de mutuo dando und mutuo accipiendo. Sonderlich von einem dem Mietvertrage entsprechenden Consensualvertrag darf nur dann gerecht werden, wenn die Absicht der Parteien nur darauf gerichtet ist, daß jetzt sofort ein Darlehngeschäft abgeschlossen sein solle, durch welches der eine Contrahent verpflichtet werde, eine gewisse Summe Geldes zum Gebrauch hinzugeben, der andere dafür eine Zinsvergütung zu zahlen. Aber selbst in diesem Fall ist es gewiß nicht gerechtfertigt, ohne Weiteres alle dem Mietvertrage eigenthümlichen Rechtssätze zur Anwendung zu bringen, wie das Dankwardt Nationalökonomie und Jurisprudenz II S. 36—42 thut. — Vgl. über das zinsbare Darlehn auch noch Enthemann Zeitschr. f. Handelsr. IV S. 47—58.

⁷ Dig. 22. 2 Cod. 4. 83 de nautico foenore. Glück XXI S. 151—222.

⁸ Der Fall, von welchem das römische Recht ausgegangen, und welcher auch später immer der Hauptfall geblieben ist, ist der, wo das Geld auf ein Schiff, welches eine Reise anzutreten im Begriff ist, mit der Bedingung gegeben wird, daß der Gläubiger nur dann ein Rückforderungsrecht haben solle, wenn das Schiff glücklich an seinen Bestimmungsort ankomme; daher der Ausdruck nauticum foenum oder triacoticia pecunia. Die spätere Ausdehnung geht aus l. 5 pr. D. h. t. hervor. Nach dieser Stelle kann der Vertrag sogar auf ein solches Ereigniß gestellt werden, dessen Herbeiführung oder Nichtherbeiführung von dem Willkür des Schuldners abhängt, z. B. Freilassung oder Nichtfreilassung eines Sklaven. Andere Beispiele, welche die Stelle nennit, sind folgende: Jemand gibt einem Fischer Geld auf einen Fischfang, und verzichtet auf die Rückgabe für den Fall, daß der Fischer nichts fangen sollte; Jemand gibt einem Athleten Geld zu seiner Ausbildung, und verzichtet auf die Rückgabe für den Fall, daß derselbe im Wettkampf den Preis nicht gewinnen sollte; ein Kranter gibt ein Darlehn, und verzichtet auf die Rückgabe für den Fall seiner Genesung (oder Nichtgenesung). Nur die Grenze setzt die l. 5 pr. eit., daß der Vertrag nicht ein verdeckter Spielvertrag sein darf; d. h. es muß wenigstens von einer der Parteien ein anderes Interesse verfolgt werden, als das des bloßen Gewinnestes. Uebrigens ist die Lesart der l. 5 pr. eit. in mehr-

die gesetzliche Beschränkung des Zinsmaßes kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung¹⁰.

c. Beweis*.

§. 372.

Was den Beweis des Darlehns angeht, so gilt Besonderes für den Beweis durch schriftliches Empfangsbekenntniß. Die Beweiskraft eines solchen Bekenntnisses ist im römischen Recht bedeu-

tlicher Beziehung sehr bestritten. S. Bild XXI S. 153 fg. — Ein dem römischen soomus nauticum durchaus ähnliches, aber selbständige entwickeltes deutsches Rechtsinstitut ist der Bodmerekontrakt. Bild XXI S. 216—219, Wechsler deutsch. Privat. III S. 501—508, Gerber deutsch. Privat. S. 204, QSB Art. 680 fg.

¹ Dies ist das ursprüngliche römische Recht, Paul. S. R. II. 14 §. 3, 1. 26 §. 1 C. ds. uaur. 4. 82. Iustinian setzte in der zuletzt genannten Stelle das Zinsmaximum auf 12% fest. In Nov. 106 aber bestätigte er ein Gewohnheitsrecht folgenden Inhalts: der Gläubiger dürfe sich ausbezahlen — und zwar für die Zeit der Seereise, nicht für das Jahr — entweder den achten Theil des Kapitals, oder den gehaltenen und außerdem Zollfreiheit für einen modius Getreide auf je einen hingegabenem solidus. Die Nov. 106 ist nun zwar sogleich darauf durch die Nov. 110 wieder aufgehoben worden; aber diese letztere ist nicht glosstet. Darnach also würde der Inhalt der Nov. 106 gemeines Recht sein, wenn nicht mit Rücksicht darauf, daß das soomus nauticum nur eine Form des Versicherungsvertrages ist, und daß nach feststehenden Grundsätzen bei diesem Vertrag die Bestimmung der Prämie dem Belieben der Parteien anheimgegeben ist, behauptet werden möchte, daß auch das soomus nauticum der gesetzlichen Beschränkung des Zinsmaßes nicht unterliegt. Vgl. Eichhorn Einl. in d. deutsche Privat. S. 107 a. C. §. 114, Seuffert S. 313 Note 4, Arndt S. 283 Num.

¹⁰ Eine Stelle aus der Lehre vom nauticum soomus, die I. 122 §. 1 D. de V. O. 45. 1, bietet, — ohne besondere Grundlägen zu enthalten, — der Auslegung Schwierigkeiten dar. S. über dieselbe den Aufsatz von Hirschle Zeitschrift f. Civ. u. Pr. II. §. X. 1 (1859) und die Schrift von Goldschmidt: Untersuchungen zu I. 122 §. 1 D. de V. O. (1866).

* Cod. 4. 30 de non numerata pecunia. — Aus der Literatur ist vor allem hervorzuheben die gründliche und erschöpfende Bearbeitung von Gneist formelle Verträge S. 1—110, 265—318, 388—405 (1845). S. außerdem, aus der Zeit vor dieser Schrift: Pfeiffer vermischt Aussätze S. 126—187 (1803) und praktische Ausführungen II S. 146—167 (1828), Unterholzner Arch. f. civ. Pr. VII. 1 (1827), Cropp in Heise u. Cropp jur. Abhandlung I S. 826 fg. (1827), Sintenis in Sell's Jahrb. I. 6 (1841); aus der Zeit nachher: Heimbach Lehre vom Creditum S. 639—692 (1849), Vähr

tend geschmälert¹. Dasselbe beweist nämlich nur dann gegen den Aussteller, wenn dieser zwei Jahre² hat verstreichen lassen, ohne mit der Behauptung aufzutreten, daß das Bekenntniß unwahr sei, und er das Darlehn in Wirklichkeit nicht empfangen habe³. Während dieser Zeit muß der Gläubiger, wenn er das Darlehn zurückfordert, und der Aussteller der Urkunde den Empfang leugnet⁴,

Anerkennung §. 27. 62 und Anhang S. 291 fg. (1855), Jahrb. f. Dogm. II S. 833—849 (1858), Schlesinger zur Lehre von den Formalecontracten 2. Abth. S. 180 fg. (1858), h. Witte Vereicherungsclagen S. 193—253 (1859), v. Salpin's Notation und Delegation S. 314—336 (1864). Ausführlichere Literaturangaben bei Gneist und Schlesinger. — Unterholzner II S. 70—78, Sintenis II S. 264—272 und III §. 188 Note 36, Brinck S. 426—429.

¹ Auf Grund der nahe liegenden Begrachtung, daß das Empfangsbekenntniß häufig aus der Hand gegeben wird, bevor das Darlehn wirklich gezahlt ist. Vgl. I. 3 C. de dote cava S. 16. — Diese Schmälerung der Beweiskraft schriftlicher Empfangsbekenntnisse wird in den Pandekten nicht erwähnt; im Jahr 198 galt sie, wie aus der interpolirten („assaric“), vgl. I. 1 C. si pign. conv. 8. 33) I. 1 C. h. t. hervorgeht, noch nicht. Dagegen wird sie in Constitutionen von Caracalla als geltend vorausgesetzt, s. namentlich I. 4 C. h. t. Mit vollkommener Sicherheit freilich läßt sie sich erst in einer Constitution von Alexander Severus, der I. 8 C. h. t., nachweisen. Ihre Quelle sind ohne Zweifel Kaiserliche Rescripte, durch welche sie jedoch weniger eingeführt, als anerkannt und normirt wurde. Vgl. Gneist S. 265—285, Witte S. 197—201, 225—228.

² Zwei Jahre gemäß der Vorschrift Iustinian's; vor ihm waren es fünf Jahre. L. 14 C. h. t.; vgl. tit. I. de lit. obl. 3. 22, §. 2 I. ds. exc. 4. 18. Ursprünglich (bis Diocletian) war die Frist eine einjährige. Cod. Hermog. tit. I (ed. Haenel p. 66). Gneist S. 15; s. jedoch auch Vähr S. 312, dazu Schlesinger S. 236. — Während der Wiederjährigkeit des Ausstellers läuft die Frist nicht. L. 5 C. in quib. caus. i. i. r. 2. 41; vgl. I. 14 pr. i. f. C. h. t.

³ Diese Behauptung heißt querela non numeratae pecunias; der Aussteller, indem er sie aussetzt, queritur de non numerata pecunia. Vgl. Gneist S. 63—89.

⁴ Durch die exceptio non numeratae pecuniae, welche die eine mögliche Form der querela non numeratae pecunias ist (vgl. I. 9 I. 14 pr. §. 4 C. b. t., tit. I. de lit. obl. 3. 22). Wie aber erklärt sich der Ausdruck exceptio, da ja der Klagegrund in dem Leugnen des Empfangs den Klagegrund bestreitet? Das römische Recht deutet sich die exceptio non numeratae pecuniae ursprünglich ausschließlich und auch später vorzugsweise als gerichtet gegen eine Urkunde, in welcher nicht bloß der Empfang des Darlehns, sondern auch eine Stipulation auf Rückgabe desselben bezeugt war; es lag nahe, den Namen auch auf den Wandschein, Pandekten. II. Ob. II. Möhl.

zu anderen Beweismitteln greifen⁸. Ebenso muß er zu anderen Beweismitteln greifen, wenn der Aussteller auf Grund der Behauptung, daß er das Darlehn nicht empfangen habe, die Urkunde zurückfordert⁹. Der Aussteller kann sich aber auch auf einen einfachen schriftlichen Protest gegen die Urkunde beschränken; dadurch schlägt er die Beweiskraft derselben für alle Zeit aus¹⁰. Missbraucht jedoch der Aussteller sein Bestreitungsrecht gegen besseres Wissen, und es gelingt dem Gläubiger, durch andere Beweismittel darzuthun, daß das Darlehn wirklich gegeben worden sei, so trifft den Aussteller die Strafe des Doppelten⁸. Macht er von seinem Recht während der gesetzlichen Frist keinen Gebrauch, so beweist nun die Urkunde nicht bloß vollständig gegen ihn, sondern er wird auch nicht mehr zum Gegenbeweise gegen dieselbe zugelassen⁹. — Außer dem Gesagten ist noch Folgendes zu bemerken.

Fall zu übertragen, wo aus einer Urkunde mit Empfangsbekennung, aber ohne Stipulationsschluß, gestagt wurde (s. namentlich tit. I. de lit. obl. 3. 22, l. 14 C. h. t.). Gneist S. 266 ob., 398 fg., Schlesinger S. 250 fg., Witte S. 217 fg. Für diejenigen, welche einen neuern römischen Literalvertrag annehmen, wie namentlich Cropp und Vähr (§. 312 Note 2 a. E.), besteht die hier berührte Schwierigkeit nicht.

⁸ L. 1 I. 3 I. 10 I. 14 C. h. t., Nov. 18 c. 8. Vgl. auch Nov. 100.

⁹ L. 7 C. h. t., l. 8 C. de post. 2. 6, l. 4 C. de cond. ex lege 4. 9. Gneist S. 67—69.

¹⁰ L. 14 §. 4 C. h. t. „In omni vero tempore, quod memoratae exceptioni taxatum est, si licet, cui talis exceptio competit, vel (= auch) denuntiationibus scripto missis querelam non numeratas pecunias manifestare ei, qui numerasse eam vel alias res dedisse instrumento scriptus est . . . eoque modo perpetuam sibi exceptionem officere“. L. 8 C. h. t., l. 5 C. si cort. 4. 2, l. 4 C. de cond. ex lege 4. 9. Der Protest muß an den Gegner gerichtet werden; bei Abwesenheit desselben kann er gerichtlich geschehen, muß aber jedenfalls zur Kenntnis des Gegners gelangen. L. 14 §. 4 cit. und dazu Auth. *Hanc autem* aus Nov. 100 c. 1.

⁸ Nov. 18 c. 8 und daraus Auth. *Contra* zu l. 4 C. h. t. Vielsach wird aber diese Strafe für heutzutage unanwendbar gehalten; s. darüber §. 263 Note 4. Vgl. noch Schlesinger S. 267, Weheli Civilproz. S. 179 (Beide gegen die Unanwendbarkeit), Gneist S. 20 (welcher bemerkt, daß die Praxis an Stelle der Peinstrafen meistens arbiträre Strafen eintrete lassen).

⁹ L. 8 C. h. t., l. 4 C. de cond. ex lege 4. 9, tit. I. de lit. obl. 3. 22. Vgl. auch l. 14 §. 2 C. h. t., Nov. 100 c. 1 (v. ubi enim licet in prolixi sic tempore). Gneist S. 89 fg., 288 fg. U. M. Viele, entweder schon für

1. Nur solche Urkunden unterliegen der Bestreitung, in denen der Empfang im Allgemeinen, nicht solche, in denen er als in einer bestimmten, näher bezeichneten Vergangenheit geschehen bezeugt ist¹¹.

2. Das Bestreitungsrecht fällt dadurch weg, daß der Aussteller hinterher die Zahlung als erfolgt anerkennt, was auch stillschweigend durch teilweise Rückzahlung geschehen kann¹².

3. Der Bestreitung gegenüber kann der Beweis auch darauf gerichtet werden, daß nach Uebereinkunft der Parteien die Urkunde ausgestellt worden sei, obgleich die Zahlung weder erfolgt war, noch auch erwartet wurde. Die Urkunde enthält in diesem Falle einen reinen Vertrag¹².

4. Die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze gelten auch für Empfangsbekennnisse bei darlehnartigen Geschäften, d. h. bei Geschäften, welche wie das Darlehn auf generische Rückgabe einer

das römische Recht, aber mit Berücksichtigung auf eine entgegengesetzte heutige Praxis. S. den Bericht bei Gneist S. 97 fg. Die entgegengesetzte Praxis ist jedenfalls keine ganz allgemeine. Cropp S. 388, Gneist S. 108, Vähr S. 246, Schlesinger S. 328. Vgl. auch noch Sintenis II §. 96 Note 45, Weheli Civilproz. §. 22 Note 35 (von denen der Erste nach heutigem, der letzte schon nach römischem Recht den Gegenbeweis ausschließt). Für die Zulässigkeit des Gegenbeweises: Seuff. Arch. VIII. 250, XVI. 107.

¹⁰ Nur bei Urkunden der ersten Art ist die in Note 1 bezeichnete Gefahr für den Aussteller vorhanden. Urkunden der zweiten Art unterliegen der Bestreitung eben so wenig, wie diejenigen, in denen irgend eine andere antecedens causa debendi bezeichnet ist. L. 13 vgl. l. 5 C. h. t. Gneist S. 286 fg., 304 fg. Seuff. Arch. X. 254.

¹¹ L. 4 C. h. t. Vgl. Gneist S. 52 fg., Sintenis Lehrb. a. a. O. Note 42. Seuff. Arch. VI. 26, X. 254.

¹² Ein abstractes Leistungsversprechen. Der Aussteller der Urkunde verspricht dadurch 100, daß er sich anheischig macht, sich behandeln zu lassen, als habe er 100 zum Darlehn empfangen; der Bestimmungsgrund zu diesem Versprechen kann jeder beliebige sein (vgl. §. 364 Note 3). — Hierher gehört auch der Fall, wo der Aussteller der Urkunde in derselben auf die ex. non numeratae pecuniae verzichtet. Er verspricht dadurch, sich als Darlehduschuldner behandeln zu lassen, auch wenn er kein Darlehn erhalten haben sollte. Die Behauptung, daß der Verzicht nur als eiblicher wirksam sei (s. z. B. Sintenis Lehrb. Note 44), hat keinen Grund, am wenigsten in l. 16 C. h. t. Vgl. Gneist S. 56, 57. Gegen die Wirksamkeit des Verzichtes: Seuff. Arch. V. 276, X. 38, XII. 260; Buchta u. Budde Entscheidungen des DAG zu Rostock V S. 277—278.

hingegebenen Quantität fungibler Sachen gerichtet sind¹², mit Ausnahme der (uneigentlichen) Hinterlegung^{13, 14}.

¹² Also z. B. beim uneigentlichen Nachbrauch, der locatio conductio irregularis. So versteht ich l. 14 pr. C. h. t.: „In contractibus in quibus pecuniae vel aliae res numeratas vel datas esse conscribuntur“, in Verbindung mit l. 5 C. h. t., wo die exc. non numeratas pecunias auf „oradita pecunia“ befordert wird. S. über die verschiedenen Meinungen Oneist S. 294—304 (welcher selbst nicht über das Darlehn hinausgehen will), Bähr S. 317, Schlesinger S. 267, 268, Witte S. 212.

¹³ Nach der ausdrücklichen Bestimmung in l. 14 §. 1 C. h. t.

¹⁴ Das hier dargestellte Rechtsinstitut verdient vom legislatrischen Standpunkt keine Billigung. Es schützt den Schuldner gegen eine mögliche Ungerechtigkeit dadurch, daß es den Gläubiger der Gefahr einer gleichen Ungerechtigkeit aussetzt. Damit nicht ein gewissenloser Gläubiger den Schuldner zur Rückzahlung eines nicht empfangenen Darlehns nötigen könne, wird eine Einrichtung getroffen, welche es dem gewissenlosen Schuldner möglich macht, dem Gläubiger ein wirklich empfangenes Darlehn vorzuhalten. Ist aber nach Lage der Umstände die Gefahr einer Ungerechtigkeit nicht zu vermeiden, so ist es billiger, daß diese Gefahr den treffe, für den kein Beweismittel spricht, als den, welcher mit einem solchen verfehlt ist. Deswegen hat die quarsia non numeratae pecunias in der neueren Partienlagergesetzgebung keine Gunst erfahren. S. die Citate bei Oneist S. 110 Note 8 und ein bayerisches Gesetz vom 26. März 1859; HGB. Art. 295. — In der neueren Zeit sind aber auch Versuche gemacht worden, schon das römische Recht gegen die dargestellten Sätze zu schützen, — von Bähr und Schlesinger an den bei * genannten Orten. Bähr und Schlesinger behaupten übereinstimmend, daß Besondere der quarsia non numeratae pecunias bestrebe nicht darin, daß die Beweiskraft der Empfangsurkunde während einer gewissen Zeit gemindert sei, sondern darin, daß diese Beweiskraft nach Ablauf einer gewissen Zeit sich steigere. Im Einzelnen weichen sie von einander ab. Bähr lehrt: durch die Vorschaltung der quorsia non numeratae pecunias werde allerdings der Gläubiger zum Beweis genötigt, aber diesen Beweis führe er eben durch die Urkunde selbst, und dem Schuldner sei nur Gegenbeweis gestattet, — aber nicht mehr gestattet, wenn der Schuldner sich der Urkunde gegenüber zwei Jahre lang ruhig verhalten habe. Nach der Ansicht Schlesinger's geht die quarsia non numeratae pecunias nicht sowohl darauf, daß der Aussteller damals, bei Ausstellung der Urkunde, noch nicht empfangen habe, als vielmehr darauf, daß er später nicht empfangen habe; der Aussteller müsse also, um sie geltend machen zu können, vorher nachweisen, daß die Urkunde wirklich in Erwartung künftiger Zahlung ausgestellt worden sei; das Recht, zu behaupten, daß dies geschehen, verliere er aber durch den Ablauf von zwei Jahren, damit jedoch nicht auch zugleich das Recht des Gegenbeweises. — Meiner Ansicht nach scheitert die eine und die andere Auffassung an dem Inhalt unserer Quellen. Wenn auch eine Reihe von Quellenzeugnissen in ihrem Sinn ausgelegt werden können, so ist dies doch bei anderen offenbar willkürlich oder geradezu unmöglich. S., was die Bähr'sche Auf-

d. Verbot des Darlehns an Hauskinder*.

§. 373.

Hauskindern soll kein Gelddarlehn gegeben werden; wer es dennoch thut, hat kein Rückforderungsrecht¹.

fassung angeht, namentlich (wenn man auch von der vielgedeuteten l. 13 C. b. t. absiehen will) Nov. 18 c. 8, Nov. 100; gegen Schlesinger außer diesen Stellen l. 1 l. 10 und besonders l. 5 C. h. t. Gegen diese neuen Auffassungen haben sich erklärt Oneist Comm. de causas probations stipulatoris p. 7, Windscheid trit. VSchr. III S. 109—114, Brinz S. 426—429, Witte S. 228 sg. (hauptsächlich gegen Bähr), Sintenis III §. 183 Note 36 (gegen Schlesinger); für Bähr (Schlesinger?) Weheli Civilproj. S. 143. 177. — Eine besondere Auffassung der exc. non numeratas pecunias für die ältere Zeit (vor Einführung ihrer zeitlichen Beschränkung) vertreten v. Salpius a. a. D. Die Erwähnung der numeratae pecunia sei bei der Stipulation inhaltslose Form, deswegen die exc. non numeratas pecunias nichts als exc. doli im weitesten Sinn gewesen, zu deren Begründung der Schuldner vorerst die der Stipulation wirklich zu Grunde liegende causa habe beweisen müssen.

* Dig. 14. 6 de Senatusconsulto Macedoniano. Cod. 4. 28 ad Senatus- §. 373. consultum Macedonianum. — Die selbe das Senatusconsultum Macedonianum (1856). Güld XIV S. 302—354; Unterholzner I S. 147—153, Sintenis II S. 512—516.

¹ Dieser Rechtsatz ist durch einen Senatschluss aus der Regierung R. Vespasian's (Sueton. Vesp. c. 11) eingeführt worden. Das Verhältniß, welches der Senat im Auge halte, ist ein zu allen Zeiten wiederkehrendes: junge Leute, welche einen leichtsinnigen Lebensanfang führen, machen Schulden auf die väterliche Erbhaft („in mortem parentum“, Tacit. Ann. XI. 18, vgl. die Worte des Senatschlusses „stiam post mortem patris eius“, und „exspectata patris morte“), und es finden sich Personen, welche ihnen auf dieselbe („in ortis nominibus“, Worte des Senatschlusses), natürlich gegen harte Bedingungen, Geld geben, und dadurch ihrem tadelnswerten Wandel Vorschub leisten. Auf diesem Wege war ein gewisser Macero bis zum Mordmorde gekommen (Theoph. ad S. 7 I. quod cum eo 4. 7, vgl. auch l. 3 g. 3 D. h. t.), und dies veranlaßte den Senat zu der Bestimmung: — „placere, ut cui, qui filios familias mutua pecuniam dedisset, stiam post mortem parentis eius, cuius in potestate fuisset, actio petitioque daretur, ut scirent, qui possimo exemplo forent, nullus posse filios familias bonum nomen exspectata patria morte fieri“. L. 1 pr. D. h. t., s. auch §. 7 I. eit. — Der Grundgedanke des Diehel'schen Buches ist, daß der Senatsvorschrift nicht der hier bezeichnete „polizeiliche“ oder „criminalpolitische“ Gleichspunkt zu Grunde liege, sondern ein „rein rechtlicher“, nämlich die Vermögensunsfähigkeit der Kinder, und daß jene Vorschrift nicht sowohl den Zweck habe, die Gläubiger vom Darlehen geben abzuhalten, als vielmehr den, die Hauskinder (und ihre Eltern) zu schützen. Ich halte sowohl diesen Grundgedanken, als dessen Ausführung im Einzelnen für verfehlt. Allerdings ist die Vermögensunsfähigkeit des Hauskindes Voraussetzung der

1. Unter Haustindern sind zu verstehen Personen unter väterlicher Gewalt², ohne Rücksicht auf Geschlecht³ und Alter⁴. Auch auf die Lebensstellung des Haustindes kommt an und für sich nichts an⁵; insofern jedoch das Haustind kraft der Lebensstellung, welche es einnimmt, das Recht der freien Verfügung über das von ihm Erworbenen hat, wird dem Darlehnsgläubiger bis zum Belange des mit diesem Recht der freien Verfügung Erworbenen ein Rückforderungsrecht nicht versagt⁶.

Senatsvorschrift (s. Note 6); aber nur bestwegen, weil gerade dadurch das in mortem patris erodare in seiner vollen Wirklichkeit heraustritt.

² Das Wort im weiteren Sinn gefaßt, so daß es auch auf die Gewalt des Großvaters u. c. u. geht. L. 14 D. I. 6 §. 1 C. h. t., §. 7 I. quod cum eo 4. 7. Adoptivkinder; I. 1 §. 1 D. h. t.

³ L. 9 §. 2 D. h. t.

⁴ Die Vorschrift gilt nicht bloß für Minderjährige, sondern auch für Großjährige. Da sie ist vorzugsweise auf Großjährige berechnet, da von Darlehen an Minderjährige schon die Furcht vor der Wiedereinschung in den vorigen Stand abhalten wird.

⁵ L. 1 §. 8 D. h. t., „In filios familias nibil dignitas facit, quominus SCum Macedoniam locum habeat. Nam etsi consul sit, vel cuiusvis dignitatis, SCum locus est“.

⁶ Die in der vorigen Note citirte Stelle führt fort: — „nisi forte eastrense peculium habet, tunc enim SCum cessabit“, und I. 2 eod. fügt hinzu: — „neque ad quantitatem eastrensis peculii, cum filios familias in eastrensi peculio vix patrum familias fungantur“. Dazu I. 7 §. 1 C. h. t., wo Justinian vorschreibt, daß jedes von einem Soldaten aufgenommene Darlehn geltig sei. Jedoch gehen die Meinungen über die richtige Auffassung dieser Stellen und das aus ihnen Herzuleitende sehr aneinander, s. die Citate bei Dieckel S. 28 fg. 1) Eine sehr verbreitete Ansicht versteht die I. 7 §. 1 C. eit. ihrem Wortlante nach dahin, daß das von einem Soldaten aufgenommene Darlehn unbedingt geltig sei, also auch über den Belang seines castrensischen Peculiums hinaus, und auch dann, wenn er ein solches Peculum gar nicht habe. Der Grund, weshwegen ich meinetwegen bei dem Wortlante der Stelle nicht stehen bleib zu hören glaube, liegt in dem Schluß derselben. „In plurimis enim iuris articulis filios familias milites non assimiles ridentur hominibus, qui sui iuris sunt“, — das ist wahr nur für den castrensischen Erwerb, und erinnert auffallend an I. 2 D. cit., — „et ex praeventions omnis miles non creditur in aliud quidquam pecuniam accipere vel expendere, nisi in causas eastrenses“: — wozu dies, wenn Justinian sich die Darlehnsfähigkeit des Soldaten ohne alle Verbindung mit seiner castrensischen Erwerbsfähigkeit bedacht hätte? Ich sehe in diesen Worten einen sehr deutlichen Hinweis auf den wirklichen Gedanken Justinian's. So weit der Hausthohn erwerbsfähig ist, will er ansprechen, ist derselbe auch darlehnsfähig. Aber muß man, wirkt

2. Verboten sind nur Gelddarlehne, nicht Darlehne von anderen vertreibbaren Sachen⁷, und nur solche Darlehne, bei welchen

Justinian sich ein, seine Darlehnsfähigkeit nicht auf den Fall beschränken, wo er ein Darlehn gerade für den ihm möglichen Erwerb aufnimmt? Diese Frage verneint Justinian. 2) Von Manchen wird aus I. 1 §. 3 D. cit. der Satz hergeleitet, daß der Hausthohn bis zum Betrage des castrensischen Peculiums, welches er zur Zeit der Belangung habe, auch dann hätte, wenn er zur Zeit der Darlehnsaufnahme noch nicht Soldat gewesen sei. Ich glaube, daß die Worte „nisi habeat castrense peculium“, wenn man ihren Zusammenhang mit dem Vorhergehenden (namlich auch §. 2) berücksichtigt, die Beziehung auf eine andere Zeit, als die der Darlehnsaufnahme, nicht zulassen. Von der andern Seite darf man aus denselben nicht, wie viele thun, den Satz herleiten, daß der Hausthohn zur Zeit der Darlehnsaufnahme nicht bloß Soldat gewesen sein, sondern auch ein castrensisches Peculum schon wirklich gehabt haben müsse. Entweder bleiben die genannten Worte bei dem gewöhnlichen Fall stehen, — ohne allen castrensischen Erwerb wird der Soldat kaum jemals sein, — oder es ist zu sagen, daß in dieser Beziehung Justinian eine weiter gehende Bestimmung getroffen habe. 3) Das in Betreff des castrensischen Erwerbes Geltende wird von der herrschenden Meinung auch auf das peculium quasi castrense, von Manchen auch auf das peculium adventicium irregulare ausgedehnt. Meine Auffassung ist diese. Ich finde keine Schwierigkeiten darin, das in den Quellen für den Aliusfamilias miles Anerkannte auf solche Hausthöhe auszudehnen, welche wie dieser eine sie zum Erwerbe befähigende Lebensstellung einnehmen, also auf den Staats-, Hof- und Kirchendiener und den Advocaten; wer einer solchen Person lebt, lebt ebensowenig wie derjenige, welcher einem Soldaten lebt, bloß in mortem patris. Aber dadurch wird das in mortem patris Leihen nicht ausgeschlossen, daß der Hausthohn möglicherweise von dem Landesherrn oder seiner Gemahlin etwas geschenkt erhalten, oder doch möglicherweise einer der außerordentlichen Fälle des pec. adventicium irregulare eintreten kann. 4) Dieckel, welcher mit dem zu 1 und 2 Gesagten übereinstimmt, will die Senatsvorschrift nicht bloß in allen Fällen des pec. quasi castreno und nicht bloß beim pec. adventicium irregulare, sondern auch beim pec. adventicium regulare ausgeschlossen wissen, und kommt so zu dem Resultate, daß sie heutzutage gar nicht mehr anwendbar sei (S. 151. 152 fg.). Aber es liegt auf der Hand, daß die Aussicht auf Predigtigung für den Darlehngieber eine gleich unsichere ist, mag der Empfänger erwerbsfähig, oder mag er dispositionsunfähig sein. 5) In dem Urtheil des OAG. zu Wolsbüttel bei Seuff. Arch. XV. 20 wird angenommen, daß, wie der Soldat, so auch der Sachwalter unbedingt darlehnsfähig sei. — Führt das heutige Recht somit übrigens in Betracht, daß mit einer Lebensstellung, welche die factische Möglichkeit eigenen Erwerbes gewährt, von welcher Art sie auch sonst sein mag, regelmäßig auch die Begründung eines eigenen Haushaltes, und damit die Auflösung der väterlichen Gewalt, verbunden sein wird.

⁷ I. 7 §. 3 D. h. t. Viel weniger andere Contracte, I. 3 §. 3 eod. L.

das Hausskind wirklich Geld erhält; das Verbot bezieht sich nicht auf solche Fälle, wo dem Hausskind gestattet wird, daß, was es schuldig ist, als Darlehn zu behalten⁸.

3. Das Verbot gilt nicht für Darlehne, welche mit Zustimmung des Vaters gegeben werden, mag dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend⁹, gleichzeitig vorhergehend oder nachfolgend sein¹⁰. Das Verbot gilt aber ferner auch nicht für solche Darlehne, welche der Vater, obgleich er ihnen nicht zugestimmt hat, als in seinem Interesse gegeben anerkennen muß¹¹.

7 pr. §. 2 l. 13 sod. Vgl. auch 1. 3 §. 4—1. 6 sod. Ob das Darlehn verhältnißlich ist oder nicht, ist gleichgültig, 1. 7 §. 9 eod.

⁸ L. 8 §. 8 D. 1. 9 C. h. t.

⁹ Ausdrückliche Zustimmung: 1. 2 l. 4 l. 5 l. f. 1. 7 pr. C. h. t. Vgl. 1. 12 l. 14 D. sod. Eine stillschweigende Zustimmung liegt unter Anderem in dem Richtwiderspruch des Vaters, welcher von dem Darlehn weiß, 1. 7 §. 11. 12 (v. si pater ignoravit) vgl. auch 1. 16 D. h. t. — vorausgesetzt, daß der Sohn das Darlehn nicht etwa für fremde Rechnung nimmt, z. B. als institutor eines Kindes, 1. 7 §. 11 eit. — Der Satz, daß die Zustimmung des Vaters das Darlehn gütig mache, wird gewöhnlich als „Ausnahme“ von der Senatsvorschrift dargestellt. Es scheint mir aber auf der Hand zu liegen, daß er sich unmittelbar aus dem Sinn der Senatsvorschrift als Beschränkung ihres zu allgemein gehaschten Wortlautes ergibt. Der Senat wollte verhindern, daß nicht junge Leute durch Darlehne die Mittel zu einem tadelnswerten Lebenswandel gebrauchen; durch die Zustimmung des Vaters ist natürlich diese Befolgung ausgeschlossen. — Das über die Natur dieses Satzes Gesagte gilt in gleicher Weise von den §§en zu Note 11 u. 12.

¹⁰ L. 7 pr. C. h. t., 1. 7 §. 15 l. 16 D. sod.

¹¹ In denen eine in *rem patria versio* liegt. L. 7 §. 12—14 l. 17 D. h. t., 1. 2 l. 5 C. h. t., 1. 47 l. f. D. de solut. 46. 8, Nov. 115 c. 8 §. 18. Diezel §. 9. 10. Im Einzelnen entscheiden die Grundsätze der *aetio de in rem verso*. Hierauf greift die Senatsvorschrift namentlich auch dann nicht Platz, wenn das Kind Geld aufnimmt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen, welchen der Vater, wenn das Darlehn nicht aufgenommen worden wäre, aus seinen Mitteln abgeholzen haben würde, 1. 7 §. 14 l. 2. 5 C. h. t., 1. 47 l. f. D. de solut. Unter allen Umständen aber ist erforderlich, daß das Darlehn nicht bloß zum Besten des Vaters gereicht habe, sondern daß es auch zum Besten des Vaters gegeben worden sei, Paul. S. R. II, 9 §. 1. — Ich stelle hierher auch 1. 7 §. 14 D. h. t., „Si filius familiæ accipit mutuum pecuniam, ut sum liberato, qui, si potest, exceptions non summovetatur, SC¹ cessat exceptio“. Ich beziehe diese Stelle auf eine Schuld des Vaters, welche der Sohn für denselben bezahlt. Anders verstehen die Stelle von einer eigenen Schuld des Sohnes, und gründen auf dieselbe entweder eine Ausnahme folgenden Inhalts: wenn das Haus-

4. Die nachtheilige Folge der Übertretung des Verbotes trifft nicht den Gläubiger, welcher Kraft eines entshuldbaren Irrthums das Hausskind für einen selbständigen Menschen gehalten hat¹².

5. Die nachtheilige Folge der Übertretung des Verbots besteht darin, daß der Gläubiger kein Rückforderungsrecht hat; näher: daß seinem an und für sich begründeten Rückforderungsrecht eine Einrede entgegengesetzt werden kann¹³. Diese Einrede steht dem

lind ein Darlehn aufnimmt, um einen Gläubiger zu befriedigen (Baugerow S. 456 unt., Sintenis S. 516, wie es scheint auch Diezel), oder erweitern sie in Verbindung mit 1. 47 §. 1 D. de solut. 46. 3 zu dem Satz, daß die Senatsvorschrift auch dann nicht Platz greife, wenn das Darlehn durch das Bedürfnis, oder durch ein unabweisliches Bedürfnis des Hausskindes gerechtfertigt sei. Es ist dies nun an und für sich ein sehr anmuthender Gedanke, daß der Darlehngläubiger sich gegen die Senatsvorschrift auch durch den Nachweis solle schützen dürfen, daß es nicht Zweck des Rechtsstaus und der Ausichtweisung seien, zu welchen das Hausskind das Darlehn genommen habe. Aber ich glaube nicht, daß die römische Jurisprudenz in der Beschränkung des Wortlauts der Senatsvorschrift so weit gegangen ist. Es scheint mir, sie hat sich zum Bewußtsein gebracht, wie gefährlich und abschüttig der Bogen sei, welchen sie damit betrete, und sie ist einfach bei dem Satze stehen geblieben: dem Hausskind als solchem soll kein Darlehn gegeben werden; erlaubt wird das Darlehn nur dadurch, daß es mit Zustimmung oder zu Zwecken des Vaters gegeben wird. Was aber 1. 7 §. 14 eit. speziell angeht, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach 1. 7 §. 12 b. t. die Senatsvorschrift nicht wegfällt („SC¹ locus erit“), wenn das Hausskind zum Zwecke der Bezahlung einer eigenen Schuld an den Vater borgt; ferner, daß in §. 11 der 1. 7 von der voluntas des Vaters die Rede ist, in §. 12 und 13 von der *in rem verso*, in §. 15 von der Ratifikation des Vaters: ist es da nicht wahrscheinlich, daß auch der §. 14 auf den Vater zu beziehen ist? Uebereinstimmend mit dem hier Gelehrten entschied das OAG. zu Dresden bei Geuff. Arch. XI. 229.

¹² L. 3 pr. §. 1 l. 19 D. 1. 1. 2 C. h. t., vgl. 1. 10 D. de ro iud. 42. 1. Wie ist zu entscheiden, wenn das Darlehn von Mehreren als Correaltschuldnern oder an Mehrere als Correaltschuldnern gegeben wird, und der Irrthum ist nur bei Einem, oder nur in Beziehung auf Einem vorhanden? Darüber 1. 7 §. 7. 8 D. h. t. Vgl. Diezel S. 26 fg., S. 90. 99, Baugerow S. 456. Diezel sieht auch hier unter dem Einfluß seiner unrichtigen Auffassung des Princips der Senatsvorschrift.

¹³ Die exceptio SC¹ Macedoniani. Vgl. Diezel S. 102 fg. Diese Einrede kann auch noch in der Executionstrinstanz vorgebracht werden. Bayer. Vorträge S. 630, Wehelli Civilproz. §. 47 Note 123. — Genügt der Beweis,

Hauskinde nicht bloß während der Dauer der väterlichen Gewalt, sondern auch nach Auflösung derselben zu¹⁴; sie steht ferner nicht bloß dem Hauskinde selbst zu, sondern auch dem Vater, wenn dieser wegen des vom Kinde überlassenen Sondergutes in Anspruch genommen wird¹⁵. Jedoch schließt diese Einrede eine natürliche Verbindlichkeit des Hauskindes nicht aus; über das Maß, in welchem dieselbe rechtliche Anerkennung gefunden hat, s. §. 289 Nr. 6¹⁶.

dass zur Zeit der Darlehnsaufnahme der Vater noch gelebt habe, oder muss der Beweis auf das Bestehen der väterlichen Gewalt zur Zeit der Darlehnsaufnahme gerichtet werden? Geuff. Arch. XII. 339 (vgl. XV. 36).

¹⁴ „Etim post mortem patris“, l. 1 pr. D. h. t.; Paul. S. R. II. 10 §. 1. Gerade auf diese Zeit ist die Einrede berechnet, da vorher dem Gläubiger die Möglichkeit der Befriedigung schon durch die Vermögenslosigkeit des Hauskindes abgeschnitten ist.

¹⁵ L. 6 pr. C. I. 7 §. 10 D. h. t., l. auch 1. 9 §. 2 sod. Der actio quod insau, institoria, exercitoria, de in rem verso hastet der Vater, weil in den Fällen derselben das Verbot der Senatsvorschrift gar nicht Platz greift (Nr. 3). — Mit den genannten Stellen stehen nicht in Widerspruch l. 18 D. h. t., vgl. l. 11. 12 D. de fidei. 46. 1, l. 12 §. 13 D. mand. 17. 1, l. 3 §. 4 i. f. D. de mis. 4. 4, l. 1 C. ne fil. pro patro 4. 13. Zwar wird in diesen Stellen die Möglichkeit einer actio de pecunio gegen den Vater aus Geldarbeiten des Sohnes anerkannt; aber diese actio de pecunio geht nur auf die Befriedigung. Es ist bekannt, dass actio de pecunio und de in rem verso una actio sind mit doppelter Condemnation; ihr vollständiger Name ist: actio de pecunio deque eo quod in rem dominum etc. versus est, und diese vollständige Bezeichnung findet sich auch wirklich in l. 12 §. 13 eit. Die anderen Stellen drücken sich in der Kürze ungenauer aus. Uebrigens konnte auch mit der actio de pecunio als solcher das in rem versus eingefordert werden, vgl. z. B. l. 19 D. de in rem verso 16. 3. Anders erklärt die genannten Stellen Diezel §. 59 sg.

¹⁶ Im Einzelnen bemerke man: die natürliche Verbindlichkeit des Hauskindes zeigt sich namentlich auch darin wissam, dass es das Gezahlte nicht zurückfordern kann (§. 289 Note 18). Zahlt es aber, während es noch Hauskinde ist, so zahlt es fremdes Geld, Geld, welches im Eigenthum des Vaters steht: hat nicht wenigstens der Vater ein Rückforderungsrecht? Gewiss eine vindication, wenn die Geldstücke noch vorhanden sind; aber auch ein obligatorisches Rückforderungsrecht, wenn der Gläubiger dieselben verbraucht hat? Hätten wir diese Frage aus allgemeinen Gründen zu beantworten, so würden wir über die zu gebende Antwort keinen Augenblick zweifelhaft sein: wir würden sagen, dem Vater stehe ein Rückforderungsrecht nicht zu, wenn der Gläubiger das Geld rechter Weise verbraucht habe; dann dann sei der Gläubiger zwar um den Werth des Geldes reicher geworden, zugleich aber

6. Die Einrede wird verloren durch Verzicht des Hauskindes, nachdem es selbstständig geworden ist, d. h. durch einen mit dem Gläubiger abgeschlossenen Vertrag, durch welchen das gewesene Hauskind sich verpflichtet, von der Einrede keinen Gebrauch zu machen. Eine nicht vertragsmäßige Anerkennung genügt nicht¹⁷.

auch um sein Forderungsrecht ärmer (§. 342 Note 3). Dagegen hätte der Gläubiger dem Vater allerdings, wenn er das Geld unrechther Weise verbraucht habe, mit rei vindicatio und actio ad exhibendum (als fictus possessor), condicatio sine causa und fortiva. Wenn wir nun studen, dass von zwei Quellenstellen, beide von denselben Verfasser, die eine dem Vater eine condicatio zuspricht (l. 9 §. 1 D. h. t.), die andere sie ihm abspricht (l. 14 D. de R. C. 12. 1), so ist doch gewiss das Natürliche, dass aus her so eben entwideten Unterscheidung zu erklären. Dem stehen auch die Worte „ex omni eventu“ in der ersten Stelle nicht entgegen; dieselben wollen nicht sagen, dass der Vater die Condicition unter allen Umständen habe, sondern dass der Vater, wenn nicht die Vindication, „jedensfalls“ die Condicition habe. Diese Vereinigung der beiden Stellen ist denn auch schon vielfach gemacht worden (Gild XIV §. 318, Unterholzner I §. 149 Note n, Witte Bereicherungslagen §. 299). Andere glauben, dass in der l. 14 eit. nur die condicatio ex mutuo, nicht die condicatio sine causa abgesprochen werde (Sintenis II §. 108 Num. 43); noch andere halten den Widerspruch für unselbstverständlich (Diezel §. 122 sg., Brinz §. 394, Voigt cond. ob causam §. 752—754). Puchta Vorles. zu §. 306 ist in der Sache der hier vertretenen Meinung, will aber in l. 9 §. 1 eit. „condicitionem“ in „vindicationem“ ändern. Auch Schwanert Naturaloblig. §. 192 sg. sieht in dieser Anerkennung das einzige Mittel, lehrt aber in der Sache, dass der Vater unter keinen Umständen ein obligatorisches Rückforderungsrecht habe.

¹⁷ Anders die herrschende Meinung. Es kommt hier auf folgende Stellen an. a) L. 9 pr. D. h. t. In dieser Stelle wird mit deutlichen Worten gesagt, dass Verpfändung für die Schuld die exc. SC^m nur soweit ansschließe, wie das Pfand reiche. (S. Udrigens auch Dernburg Pfandrecht I §. 548). b) Es ist nicht abzusehen, wehwegen teilweise Zahlung eine weiter gehende Wirkung haben sollte, als teilweise Verpfändung; daher ist l. 7 §. ult. D. h. t. („Si paters familias factus solvorit partem debiti, cessabit SC^m, nec solutum repetore potest“) davon zu verstehen, dass das SC^m eben für das Gezahlte wegfallt, und in l. 9 pr. eit. statt „asd“ zu lesen „sed sc“. Diese Erklärung wird auch von Solchen vertreten, welche sonst die Anerkennung schlechthin als Grund des Ausschlusses der Einrede zulassen, vgl. den Bericht bei Diezel §. 132, Bangew. §. 455. c) L. 2 C. h. t. „Zenodus si . . . sua potestatis constitutus novatione facta idem suam obligavit, vel aliam agnitorum debitum, non esse locum decreto amplissimi ordinis rationis est“. Es ist nicht notwendig, unter der hier genannten Anerkennung eine andere Anerkennung zu verstehen, als eine solche, wie sie auch in der Novation liegt, d. h. Abschluss eines Rechtegeschäfts, durch welche die Schuld als gültig

Bericht während der Dauer der väterlichen Gewalt ist unverbindlich¹⁸. — Die Einrede gilt ferner nicht gegenüber dem Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand¹⁹.

2. Die Leih.*

a. Das Leihen im engeren Sinn**.

a. Begriff.

§. 374.

Eine Sache leihen heißt: Jemandem eine Sache hingeben mit Einsäumung der Besugniss, sie in gewisser Weise, und zwar un-

behandelt wird, also Verpfändung, Erfüllungsversprechen, Bürgschaftsbestellung. Diese Rechtsgeschäfte, soll gesagt werden, sind gültig (wegen der zu Grunde liegenden natürlichen Verbindlichkeit); es soll nicht gesagt werden, daß sie auch über sich selbst hinaus wirken, und auch denjenigen Theil der Schuld einforbar machen, welcher durch sie nicht gedeckt wird. Vgl. für diesen Sinn von agnoscere I. 64 D. de cond. ind. 12. 6. — Buckla u. Budde Entscheidungen des OAG. zu Rostock V S. 275—277.

¹⁸ So wird allgemein gelehrt, und unbestreitbar richtig für den Fall, wo der Bericht sogleich bei der Darlehnsaufnahme ausgesprochen wird. Wollte man einen solchen Bericht zulassen, so würde man damit gegen die Absicht des Senatschlusses verstoßen; Schuldnier von der Art, wie der Senat sie im Sinne hat, werben, um ein Darlehn zu erlangen, sofern zu einem Berichte bereit sein. Dagegen ist nicht unzweifelhaft die Unverbindlichkeit des Berichtes, welcher nach der Darlehnsaufnahme ausgesprochen wird. Wenn das Hauskund dem Gläubiger Schenkungsweise direct 100 versprechen wollte, so wäre das Versprechen unbedingt gültig: warum sollte es ungültig sein, wenn das Hauskund dem Gläubiger verspricht, gegen seine Darlehsforderung von 100 eine ihm zustehende Einrede nicht geltend machen zu wollen? Doch wird man auch in Beziehung auf diesen Bericht bei der herrschenden Meinung stehen bleiben müssen wegen 1. 2 C. h. t. Das argumentum a contrario (aus „sua potestatis factus“) ist in dieser Stelle bei der Vollständigkeit, womit dieselbe offenbar die Fülle des Wegfalls der exc. 80¹ aufzuzählen sich bemüht, kaum abzulehnen. Ist aber selbst das erneute Versprechen des Verschuldeten für das Hauskund unverbindlich, so ist es gewiß der einfache Bericht auf seine Einrede.

¹⁹ L. 11 §. 7 D. de min. 4. 4.

* G. E. Schmidt das commodatum und precarium (1841). Kritik Pandurenrecht Thl. I Bd. 1 S. 385—460 (1837).

** Dig. 18. 6 commodati vel contra. Cod. 4. 23 de commodato. — Gild XIII S. 246—474; Unterholzner II S. 562—560, Gintenis II S. 547—551.

entgeltlich, zu gebrauchen¹, und mit Auferlegung der Verpflichtung, sie nach gemachttem Gebrauch zurückzugeben. Durch die Annahme der geliehenen Sache kommt ein Vertrag zu Stande², der Leihvertrag.

1. Geliehen werden kann Alles, was durch den Gebrauch, zu welchem es hingegeben wird, nicht aufgebraucht wird, mag es gleich im Verkehr gewöhnlich nur als verbrauchbar in Betracht kommen³. Geliehen werden kann ferner das Unbewegliche sowohl, wie das Bewegliche⁴. Auch das thut der Gültigkeit des Vertrages keinen Eintrag, daß die geliehene Sache nicht im Eigenthum des Leihenden steht⁵; steht sie dagegen im Eigenthum des Empfängers selbst, so ist der Leihvertrag nur dann gültig, wenn sie als Sache des Empfängers geliehen worden ist⁶, nicht aber, wenn dieser über sein Eigenthum im Irrthum war⁷. Ebenso hört die Verbindlichkeit des Empfängers auf, wenn der Empfänger hinterher das Eigenthum der geliehenen Sache erwirbt⁸.

2. Der Gebrauch, zu welchem die Sache hingeben wird, kann ein mehr oder minder umfassender sein; er kann im Ver-

¹ Der Hingebende bleibt Eigentümer; ja er behält den juristischen Besitz, s. 374 da der Empfänger in seinem Namen besitzt (I §. 155 Note 3). L. 8. 9 D. h. t. 1. 3 §. 20 I. 20 D. de acq. poss. 41. 2.

² Der Leihvertrag ist ein Realvertrag. §. 2 I. quib. mod. ro 3. 14. „Item is, cui aliquia res stenda datur, i. e. commodatur, re obligatur“. L. 1 §. 3 D. de O. et A. 44. 7.

³ L. 3 §. 6 I. 4 D. h. t. „Non potest commodari id, quod usu consumitur, nisi forte ad pompam vel ostentationem quis recipiat. Saepes enim ad hoc commodantur pecuniae, ut diis gratia numerationis loco intercedant“. L. 18 §. 1 D. de R. C. 12. 1.

⁴ Ob es mit dem Sprachgebrauch des Lebens vereinbar ist, von „Leihen“, eines Grundstücks zu reden, kann bei uns ebenso bezweifelt werden, wie es bei den Römern in Betreff des Ausdrucks „commodare“ bezweifelt wurde. Nebenfalls gelten für die Einsäumung des Gebrauchs eines Grundstücks dieselben rechtlichen Grundätze, wie für die Einsäumung des Gebrauchs einer beweglichen Sache. L. 1 §. 1 D. h. t. 1. 17 pr. D. de praeser. verb. 19. 5. — Leihen unkörperlichen Sachen? Schmidt a. a. O. S. 117 sg., Gintenis II §. 111 Anm. 1.

⁵ L. 15. 16 D. h. t.

⁶ Arg. I. 28 D. de acq. poss. 41. 2.

⁷ L. 15 D. dep. 16. 3. Vgl. I. 45 pr. D. de R. I. 50. 17.

⁸ Vgl. I. 20 §. 3 I. 29 D. de pign. act. 13. 7, I. 9 §. 6 D. loc. 19. 2.

trage ausdrücklich bezeichnet sein, oder sich aus den Umständen als gewollt ergeben⁹.

8. Unentgeltlichkeit des Gebrauchs ist dem Leihvertrage wesentlich. Ist eine Gegenleistung bedungen, so liegt ein Miethvertrag, aber, wenn die Gegenleistung nicht in Geld besteht, ein unbenannter Vertrag vor¹⁰.

a. Verpflichtungen.

§. 375.

Die Verpflichtungen aus dem Leihvertrag stehen unter keiner Rechtsregel, welche die Entscheidung für jeden einzelnen Fall unmittelbar an die Hand gäbe. Vielmehr hat der Richter den Inhalt der Verpflichtungen der Parteien in jedem einzelnen Fall mit Rücksicht auf die allgemeine und besondere Intention des Geschäfts nach seinem Ermessen zu bestimmen¹¹. Die Hauptpunkte sind folgende.

1. Die Hauptverbindlichkeit² aus dem Leihvertrage ist die des Empfängers auf Rückgabe der geliehenen Sache³. Mit der Sache selbst muß alle Zubehörung zurückgegeben werden, mit welcher sie geliehen worden ist⁴; ebenso was der Empfänger von derselben an Gewinn gezogen hat⁵. Kann der Empfänger die

⁹ Vgl. I. 8 §. 12 I. 5 §. 7. 8 I. 10 pr. D. h. t., I. 76 pr. D. de furt. 47. 2. §. 7 I. de obl. quas ex del. 4. 1. Krit. Samml. von Rechtsfällen I S. 189 fg., Baubesteuerrecht Th. I Ob. 2 S. 387 fg. Dagegen Schmidt a. a. O. S. 157—181, welcher auszuführen sucht, daß Bestimmtheit des Gebrauchs zum Wesen des Commodats gehöre. S. darüber Vangerow III S. 681, Sintenis II S. 547 Anm. 1 a. E.

¹⁰ §. 2 i. f. I. quib. mod. re 3. 14, I. 5 §. 12 D. h. t., I. 17 §. 3 D. de praeor. verb. 19. 5.

¹¹ Der römische Ausdruck dieses Satzes ist, daß die *actio commodati* eine *actio bona fidis* ist; §. 28 I. de act. 4. 6. Vgl. I. §. 46 Note 4.

² *Actio commodati directa*.

³ L. 2 pr. D. de R. C. 12. 1. „Motuum damus recepturi non eandem speciem, quam deditum; aliquin commodatum est aut depositum“. — Im Zweifel wird als Wille der Parteien anzunehmen sein, daß der Empfänger die Sache zurückbringen müsse. S. §. 282 Note 3.

⁴ L. 5 §. 9. 18 D. h. t., I. 14 §. 15 D. de furt. 47. 2.

⁵ L. 38 §. 10 D. de usur. 22. 1. I. 14 §. 15 D. de furt. 47. 2. Uebet 1. 22 pr. — §. 8 C. h. t. (vgl. §. 327 Note 12) J. Schering Abhandlungen S. 48—50, Mommesen Erörterungen I S. 93. 94.

geliehene Sache nicht zurückgeben, oder kann er sie nicht in unbeschädigtem Zustand zurückgeben⁶, so haftet er auf Schadensersatz nicht bloß, wenn diese Unmöglichkeit in seiner Arglist, sondern auch, wenn sie in seiner Nachlässigkeit⁷ ihren Grund hat⁸, es müßte denn ausnahmsweise der Vertrag nicht in seinem, sondern in des Leihenden Interesse abgeschlossen worden sein⁹. Für Zufall haftet der Empfänger nur, wenn es ausgemacht worden ist¹⁰.

Was die Zeit der Rückgabe angeht, so ist der Empfänger weder verpflichtet, die Sache vor der im Vertrage festgesetzten Zeit, noch auch, wenn eine Zeit nicht festgesetzt worden ist, vor gemachtem Gebrauch zurückzugeben¹¹. Anders nur a) wenn er

⁶ L. 3 §. 1 D. h. t. „Si redditum quidem sit res commoda, sed deterior redditum, non videbitur redditum, quae deterior facta redditur, nisi quod interest praestatur; propriis enim dicitur res non redditum quae deterior redditur“.

⁷ Gewöhnliche, unqualifizierte Nachlässigkeit, levis culpa (§. 265 Note 4).

⁸ L. 5 §. 2. 15 I. 10 pr. I. 18 pr. D. h. t., I. 1 §. 4 D. de O. et A. 44. 7, §. 2 I. quib. mod. re 3. 14. Vgl. I. 6 §. 4—7. 9. 18. 14 I. 12 §. 1 I. 19 I. 20 I. 23 D. h. t.

⁹ L. 5 §. 10 D. h. t.: — „si sua dumtaxat causa commodarit, sponsae forte suas vel uxori, quo honestius culta ad se duceretur, vel si quis ludos edens pristor scenicas commodavit . . . L. 10 §. 1 I. 12 pr. ood. Uebet I. 18 pr. I. f. D. h. t. J. Hasse Culpa §. 47, Sintenis II §. 111 Anm. 16, Dernburg Pfandrecht I S. 151.

¹⁰ L. 1 C. h. t., I. 21 §. 1 D. h. t. Dahin gehört auch der Fall, wenn die Sache gegen eine Taxe in dem Glorre hingegeben wird, daß entweder die Sache oder die Taxe zurückgegeben werden müsse. L. 5 §. 3 D. h. t., vgl. L. 7 §. 5 i. f. D. de don. i. v. o. u. 24. 1. Chambon Beiträge S. 15 fg. — Dass der Empfänger bei zufälligem Verlust oder zufälliger Beschädigung auch dann Erfahrt geben muß, wenn der Zufall die Sache in Folge eines Gebrauchs betroffen hat, den er von der Sache unbefugter Weise und wissenb, daß er dazu nicht befugt sei, gemacht hat (I. 5 §. 7 D. h. t., I. 1 §. 4 D. de O. et A. 44. 7, §. 2 I. quib. mod. re 3. 14): ist keine Ausnahme von dem Satz, daß der Empfänger nur für Schuld haftet. Es ist in der That seine Schuld, aus welcher er hier in Anspruch genommen wird, nämlich der wissenschaftlich unrechtmäßiger Gebrauch der Sache; nur wird nicht eine directe, sondern eine indirekte Folge dieser Verschuldnung gegen ihn geltend gemacht; die Sache sollte ohne den unrechtmäßigen Gebrauch von dem Zufall nicht betroffen worden sein. Uebrigens fällt ein wissenschaftlich unrechtmäßiger Gebrauch der Sache auch unter den Begriff der Entwendung (furtum). L. 5 §. 8 D. h. t., §. 6. 7 I. de obl. quas ex del. 4. 1; vgl. I. 16 D. de cond. furt. 13. 1.

¹¹ L. 5 pr. I. 17 §. 3 D. h. t., c. un. X. de commod. 3. 15. L. 17 §. 3 eit. „Sicut autem voluntatis et officii magis quam necessitatis est, commodare: ita mo-

die Sache missbraucht¹²; b) wenn der Leihende die Sache selbst bedarf, und für den Empfänger kein unverhältnismäßiger Nachtheil mit der sofortigen Rückgabe verbunden ist¹³.

2. Möglicherweise kann aus dem Leihvertrag auch ein Anspruch zu Gunsten des Empfängers gegen den Leihenden begründet sein, namentlich¹⁴ wegen nothwendiger außergewöhnlicher Verwendungen¹⁵, ferner wegen des durch die geliehene Sache angerichteten Schadens, wobei der Leihende, wenn nicht ausnahmsweise der Vertrag in seinem Interesse abgeschlossen worden ist, nur für Arglist haftet¹⁶. Der Empfänger kann seine Gegenansprüche durch Retention der Rückforderung des Leihenden gegenüber (§. 351), oder auch durch besondere Klage geltend machen¹⁷.

dum commodati nonne praescribers eius est, qui beneficium tribuit. Cum autem id fecit, i. e. postquam comodavit, tunc finem praescribere et retro agere, non officium tantum impedit, sed et suscepta obligatio inter dantem occipientem; geritur enim negotium invicem; et ideo invicem propositae sunt actiones, ut apparent, quod principio beneficii ac nuda voluntatis fuerat, converti in mutuas prestationes actionesque civiles¹⁸. Beispiele im Verfolg der Stelle. Schmidt a. a. D. §. 184 fg.

¹² Arg. I. 3 C. de loc. 4. 65.

¹³ So Unterholzner §. 555, welcher in Note 9 bemerkt: „Wegen dieser Billigkeitsannahme dürfte nicht so fast auf I. 3 C. de loc. 4. 65 Bezug zu nehmen sein (denn es ist schwerlich anzunehmen, daß dort gemeint ist, man dürfe den Mieter ohne allen Druck austreiben, wenn man die Wohnung selbst gebracht), als auf das, was die bona fides, wie man diese beim commodatum zu denken hat, mit sich bringt“. S. auch Sintenis §. 111 Note 7; aber auch Schmidt §. 185.

¹⁴ S. außerdem I. 17 §. 3 D. h. t., I. 17 §. 5 ood. (vgl. I. 2 D. de cond. sine causa 12. 7), I. 21 pr. ood.

¹⁵ L. 18 §. 2 D. h. t. „Possunt iustae causae intervenire, ex quibus cum eo, qui commodasset, agi deberat, velut de imponis in valetudinem servi factis, quæsive post fugam requirendi rducentive eius causa factæ essent; nam cibariorum impensis naturali scilicet ratione ad eum pertinent, qui utendum accipisset. Sed et id quod de imponis valetudinis aut fugae diximus, ad maiores impensis pertinere debet; modica enim imponis verius est, ut, sicut cibariorum, ad eundem pertinuant“. L. 15 §. 2 I. 59 D. de furt. 47. 2, Paul. S. R. II. 4 §. 1.

¹⁶ L. 17 §. 3 I. 18 §. 3 I. 22 D. h. t., I. 61 §. 6 D. de furt. 47. 2.

¹⁷ Actio commodati contraria. L. 18 §. 4 D. h. t., I. 15 §. 2 I. 59 D. de furt. 47. 2.

b. Das Precarium^{*}.

S. 376.

Vom eigentlichen Leihen sind solche Fälle zu unterscheiden, in denen eine Sache zum Gebrauch hingegeben wird, ohne daß der Leihende sich irgendwie binden will, aber auch ohne daß er gemeint ist, seinerseits dem Empfänger eine weiter gehende Verpflichtung aufzuerlegen, als diejenige, welche sich von selbst verstehet, nämlich die Verpflichtung zur Rückgabe des Empfangenen. Es sind diese Fälle von Diensterweilung, von denen die Parteien selbst nicht wollen, daß an sie der strenge juristische Maßstab angelegt werde. An einer Bezeichnung, durch welche ihre Eigenthümlichkeit, und namentlich ihr Gegensatz zum eigentlichen Leihvertrag, hervorgehoben würde, fehlt es der deutschen Sprache¹; die Römer haben dafür den in in der Ueberschrift genannten Ausdruck².

* Dig. 43. 26 de precario. Cod. 8. 9 de precario et Salviano interdicto. — §. 376. Vom Precarium handelt außer der zum vorigen §. bezeichneten Schrift von G. E. Schmidt: Bulling das Precarium (1846). Unterholzner II §. 564—568, Sintenis II §. 551—556, Bangsow III §. 691 Anm.

¹ Bittvertrag?

² Die Römer haben das Precarium ursprünglich gar nicht als Vertrag behandelt. Der Empfänger haftete ursprünglich bei verweigerter Zurückgabe lediglich als Verleger fremden Besitzes (interdictum de precario, I §. 160 Nr. 2). Diese Seite des Schutzes des Hingebenden tritt in unseren Quellen sehr entschieden in den Vordergrund; nur in sehr wenigen Stellen wird die Vertragsnatur des Verhältnisses betont. S. Note 8 und vgl. I. 14 D. h. t., I. 14 §. 11 D. de furt. 47. 2. — Das Precarium wird in den Quellen dargestellt als eigentlich berechnet auf unbewegliche Sachen, und als nur später auf bewegliche Sachen ausgedehnt. L. 4 pr. D. h. t. „In rebus omni mobilibus precarii rogatio constituit“. Vgl. Isidor. orig. V. 25. „Precarium est, dum creditor rogatus permittit, debitorem in possessione fundi sibi obligati domiari et ex eo fructus capere“. Dies unterstellt wesentlich die von Niebuhr aufgestellte Vermuthung, daß das Precarium ursprünglich das Lehenverhältniß zwischen dem Patron und Clienten in Betreff des auf dem ager publicus verliehenen Bauerngutes gewesen sei. Vgl. Savigny Besch. §. 562 fg. Praktische Anwendungen, in denen das Precarium in unseren Quellen erscheint, stab folgende: der Kaufscheinbläubiger (ursprünglich der creditor fiduciarius, Gai. II 60, Isidor. I. e.) gibt einstweilen dem Verpächter den Besitz und Genuss der verpachteten Sache zurück, I. 6 §. 4 I. 11 D. h. t.; der Verkäufer überläßt vorläufig, bis zur Bezahlung des Kaufpreises, oder bis es sich Windhreib, Bonstellen. II. Bl. II. Abth.

Nach dem Gesagten geht die Verpflichtung des Empfängers³ lediglich auf Rückgabe der Sache; Verweigerung der Rückgabe bis zum Urtheil zieht Verurtheilung auf das Doppelte nach sich⁴. Hat er die Sache nicht mehr, so haftet er für Arglist, weil für Arglist Jägermann, auch abgesehen von allem contractlichen Verhältniß, haftet; aber für Nachlässigkeit steht er nicht ein⁵. Von der anderen Seite muß er die Sache zurückgeben, sobald der Hingebende es verlangt; selbst wenn über die Zeit der Rückgabe eine Bestimmung getroffen worden ist, darf dieß nicht so ausgelegt werden, als habe dadurch dem Empfänger ein irgendwelches Recht zum Behalten eingeräumt werden sollen⁶. Ebensowenig hat der Empfänger einen Anspruch auf Ersatz von Verwendungen, oder auf Ersatz von Schaden, der ihm etwa durch die hingeggebene Sache verursacht worden ist⁷.

entscheidet, ob der Kaufvertrag definitiven Bestand hat, dem Käufer den Besitz und Genuss der Kaufsache, I. 20 D. h. t., I. 13 §. 21 D. de A. E. V. 19 I, I. 11 §. 12 D. quod vi aut clam 43. 24. — Es ist behauptet worden, daß die römische Unterscheidung zwischen precarium und commodatum lediglich auf dogmatischen Gründen beruhe, und daß ihr daher für das heutige Recht keinerlei Bedeutung mehr zulomme; so namentlich von Kriß Sammlung von Rechtsfällen I Nr. 14 und Bandenkurrenz I Bd. 2 S. 429 fg. Häuptsächlich gegen diese Ausführungen ist das Buch von G. C. Schmidt (§. 376*) geschrieben; s. ferner Bangewow S. 688—640 und neuestens Namba der Besitz nach österr. Recht S. 276 Note 10. Nicht ganz so weit wie Kriß geht Brinck S. 87. Ist das im Letzt Gesagte richtig, so besteht ein Unterschied im Gedanken zwischen precarium und commodatum, welcher für uns gerade so lebendig ist, wie er für die Römer war, obgleich es unter Umständen schwer genug sein mag, in einem gegebenen Fall zu bestimmen, ob die Parteien das eine oder das andere Rechtsverhältniß gemeint haben. Uebertriebung aber ist es, wenn Schmidt a. a. D. S. 100 das Precarium für ein „rein factisches Verhältniß“ erklärt, welches erst durch die gerichtliche Belangung des Empfängers zum Rechtsverhältniß werde.

³ Actio præscriptio verbis. L. 2 §. 2 I. 19 §. 2 D. h. t., I. 23 D. de R. I. 50. 17, Paul. S. R. V. 6 §. 10.

⁴ L. 10 O. unde vi S. 4, I. 34 C. de loc. 4. 65 (§. 263 Note 10. 15.)

⁵ Daß dieß nicht bloß für das interdictum de precario gilt (I. 2 D. h. t.), sondern auch für die Vertragsslage, zeigt I. 28 D. de R. I. 50. 17. „Contractus quidam dolus malum tantum recipiunt, quidam et dolus et calypma. Dolus tantum depositum et precarium . . .“.

⁶ L. 1 pr. §. 2 I. 2 §. 2 I. 15 pr. D. h. t.; I. 12 pr. ood.

⁷ Es ist nirgends in unseren Quellen von solchen Gegenansprüchen die Rede.

3. Die Hinterlegung*.

a. Regelmäßiger Fall.

a. Begriff.

§. 377.

Eine Sache hinterlegen (deponiren) heißt: sie einem Andern in Bewahrung geben¹, ohne daß demselben für den Raum, welchen er zu diesem Ende gewährt, eine Vergeltung versprochen wird. Ist dieses Letztere der Fall, so liegt ein anderes Geschäft vor². Durch die Annahme der hinterlegten Sache kommt der Hinterlegungsvertrag zu Stande³.

Die Hinterlegung setzt eine bewegliche Sache voraus⁴; von welcher Art im Uebrigen die hinterlegte Sache sei, ist gleichgültig.

* Dig. 16. 8 Cod. 4. 34 depositi vel contra. — Glare XV S. 137—§. 377. 238; Unterholzner II S. 659—673, Sintenis II §. 112. Der Aufsatz von Ulrich Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XXII, 8 ist rechtsgeschichtlichen Inhalts.

¹ L. 1 pr. D. h. t. „Depositum est, quod custodiendum aliqui datum est“. Das ist aber nicht so zu verstehen, als wenn der Empfänger die Verpflichtung zur Bewahrung der Sache, zu einer besonderen Bewahrungsaktivität, übernehme; er gewährt bloß seinen Raum zu dem Ende, damit die Sache in demselben bewahrt sei. L. 1 §. 12 D. h. t. „Quodam rem tibi dedi, ut . . . tu custodiens, . . . videndum est, utrum depositum tantum, an et mandati actio sit. Et Pomponius dubitat. Puto tamen, mandati esse actionem; quia plenus fuit mandatum, habens et custodias legem“.

² L. 1 §. 8—10 D. h. t.

³ Der Hinterlegungsvertrag ist ein Realvertrag. L. 1 §. 5 D. de O. et A. 44. 7, §. 3 I. quib. mod. re 3. 14. — Dies leugnet für das heutige Recht Unger Jahrb. f. Dogm. VIII S. 16 fg.; nach heutigem Recht sei der Hinterlegungsvertrag Consensualvertrag. Unger über sieht, daß in der unendlichen Mehrzahl der Fälle die Parteien eine Verpflichtung des Empfängers nicht vor dem wirklichen Empfang wollen. Einen auf Inverwahrungnehmen gerichteten Vertrag halte auch ich für einen Consensualvertrag, nicht bloß was die Verpflichtung zum Inverwahrungnehmen, sondern auch was die Verpflichtung zur Rückgabe angeht. — Derjenige, bei welchem hinterlegt wird, heißt in den Quellen depositarius (während der Ausdruck commodatarius nicht quellenmäßig ist). Der Ausdruck depositarius wird aber auch zur Bezeichnung des Hinterlegenden gebraucht, I. 7 §. 2. 3 D. h. t.

⁴ Dies folgt aus dem Begriff der Hinterlegung. Man kann eine unbe-

Für den Fall, wo nicht eine eigene Sache des Hinterlegenden, oder eine eigene Sache des Empfängers hinterlegt wird, gilt das Gleiche, wie beim Leihvertrag (§. 374 Nr. 1 a. E.)⁵.

s. Verpflichtungen.

§. 378.

Der Hinterlegungsvertrag steht so wenig, wie der Leihvertrag, unter einer alies Einzelne genau normirenden Rechtsregel; in letzter Linie entscheidet auch hier, auf Grundlage der Intention des Geschäftes, das Ermessen des Richters⁶. Die Hauptpunkte sind folgende.

1. Die Hauptverpflichtung aus dem Hinterlegungsvertrag⁷ ist die des Empfängers auf Rückgabe der hinterlegten Sache. Dieser Verpflichtung kann der Empfänger auch durch Berufung auf sein Eigentumsrecht an der Sache, wenn dasselbe vom Gegner bestritten wird, nicht entgehen; er muß die Sache herausgeben, und sein Eigentumsrecht in einem besonderen Prozesse geltend machen⁸. Kann er die hinterlegte Sache nicht zurückgeben, oder kann er sie nicht in unbefähigtem Zustande zurückgeben⁹, so haftet er nur für Arglist, nicht für Nachlässigkeit¹⁰; es müßte denn ausnahmsweise die Hinterlegung in seinem Interesse ge-

wegliche Sache bewachen; aber man kann ihr nicht zum Zweck des Bewahrtseins seinen Raum gewähren. Vgl. Sintenis a. a. D. Note 8.

⁵ L. 1 §. 89 I. 81 § 1 D. h. t. (vgl. Nov. 88 e. 1); I. 15 eod., I. 45 pr. D. de R. I. 50. 17.

⁶ §. 378. 1 Die *actio depositi* ist *actio bona fides*, §. 28 I. de act. 4. 6, I. 1 §. 23 D. h. t.

⁷ *Actio depositi directa*.

⁸ L. 11 C. h. t. (v. *actiones personales vel in rem*).

⁹ L. 1 §. 16 D. h. t. „Si res deposita deterior reddatur, quasi non reddit depositi agi potest“.

¹⁰ L. 1 §. 9 I. 82 D. h. t. und älter bas., I. 1 C. eod.; Coll. X. 2 §. 1. 4, 7 §. 6. Unterholzner §. 666: „Dies ist natürlich, da in dem Verhältnis nichts liegt, woraus die Verbindlichkeit zu einer eigenlichen Sorgfalt abgeleitet werden könnte, und auch die Willigkeit nicht verlangt, daß jemand, der aus einem Geschäft keinen Vortheil zieht, weiter als wegen Gewissenlosigkeit haftet“. L. 5 §. 2 D. commod. 18. 6, I. 17 §. 2 D. de praescr. verb. 19. 6, I. 1 §. 5 D. de O. et A. 44. 7.

schehen sein¹¹, oder er müßte sich zur Hinterlegung zugedrängt¹², oder die Verhaftung für Nachlässigkeit vertragsmäßig übernommen haben¹³. Mit der hinterlegten Sache muß natürlich aller Zubehör, mit dem sie hinterlegt worden ist, zurückgegeben werden¹⁴; ebenso was sie etwa bei dem Empfänger an Frucht getragen hat¹⁵. Die Rückgabe muß erfolgen, sobald der Hinterlegende sie verlangt; eine bei dem Vertrage hinzugefügte Zeitbestimmung hat nicht den Sinn, daß der Empfänger die Sache bis zu der bezeichneten Zeit behalten dürfe¹⁶. Ist die Hinterlegung zur Zeit eines Mordstandes erfolgt¹⁷, so geht die Verurtheilung auf das Doppelte^{18, 19}.

2. Möglicherweise kann auch ein Gegenanspruch des Empfängers gegen den Hinterlegenden begründet sein, namentlich wegen nothwendiger oder sonst dem Hinterlegenden zur Last fallender Verwendungen²⁰, ferner wegen des durch die hinterlegte Sache verursachten Schadens, wobei der Hinterlegende nicht bloß für Arglist, sondern auch für Nachlässigkeit einsteht²¹. Diese Gegen-

⁶ Vgl. I. 4 pr. D. de R. C. 12. 1. In dem von dieser Stelle behandelten Fall (Hinterlegung einer Geldsumme, damit der Empfänger sie im Fall des Verdrusses als Darlehn benutzen könne), soll der Empfänger sogar für Zufall haften.

⁷ L. 1 §. 35 D. h. t. Vgl. auch Geuff. Arch. V. 135.

⁸ L. 1 §. 6. 35 D. I. 1 C. h. t. Sogar Verhaftung für Zufall kann ohne Verleugnung des Beweis des Vertrages vertragsmäßig übernommen werden, I. 7 §. 15 D. de pac. 2. 14. Verhaftung für Zufall, wenn derselbe erst in Folge arglistigen Verhaltens die Sache betroffen hat, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst (§. 375 Note 10). Vgl. I. 1 §. 26 D. h. t.

⁹ Über I. 1 §. 5 D. h. t. f. Unterholzner §. 661. a, Sintenis Anm. 18, Schering Jahrb. f. Dogm. I. §. 35. G. auch I. 1 §. 41 D. h. t.

¹⁰ L. 38 §. 10 D. de usur. 22. 1, I. 1 §. 24 I. 28 pr. D. h. t. Auch den Nutzen, welchen der Empfänger durch eigene Benutzung der hinterlegten Sache zieht, muß er herausgeben. L. 28 pr. D. I. §. 4. C. h. t.

¹¹ L. 11 i. pr. C. h. t., I. 1 §. 22, 45, 46 D. h. t.

¹² §. 9, *depositum miserabile*.

¹³ L. 1 §. 1—4 I. 18 D. h. t., §. 17 I. de act. 4. 6. Vgl. §. 263 Note 9. 15. Vgl. noch Paul. S. R. II. 12 §. 11. „Ex causa depositi lege XII tabb. in duplum actio datur, edicto praetoris in simplicem“.

¹⁴ Inwieweit haftet aus gerichtlicher Hinterlegung der Staat? Geuff. Arch. II 159, III 127.

¹⁵ L. 28 I. 12 pr. D. h. t.

¹⁶ L. 61 §. 5 D. de furt. 47. 2.

ansprüche können aber nur durch Klage¹¹, nicht durch Retention geltend gemacht werden¹².

b. Besondere Fälle.

c. §. g. depositum irregularare¹³.

§. 379.

Bei der Hinterlegung vertretbarer Sachen kann ausgemacht werden, daß der Empfänger Eigentümer derselben werden, und nur verpflichtet sein solle, eine gleiche Quantität gleicher Sachen zurückzugeben¹⁴. In diesem Fall trägt der Empfänger die Gefahr des Hinterlegten, hat dafür aber auch den Vortheil des Gebrauchs, ohne daß jedoch Ausbedingung einer Zinsvergütung für diesen Vortheil ausgeschlossen ist¹⁵. Von dem Darlehn unterscheidet

¹¹ Actio depositi contraria.

¹² L. 11 O. b. t. Vgl. Coll. X. 2 §. 5 und Unterholzner §. 660, Sintenis Num. 28.

* Neustetel in Neustetel und Zimmern römisch-rechtliche Untersuchungen S. 1 fg. (1821). Schäffrath praktische Abhandlungen S. 97 fg. (1841). H. C. J. Schmid Arch. f. civ. Pr. XXX. 3 (1847). Heimbach Lehre vom Creditum S. 481 fg. (1849). Bangewow III §. 630 Num. (6. Aufl. 1866). Endemann Beitr. f. Haubest. IV S. 58 fg. (1861). S. auch Brinck S. 489—441.

§. 379. ¹ Die Neueren sprechen in diesem Fall von einem depositum irregularare. — Der bezeichnete Vertrag kann auch füllschreinig abgeschlossen werden. L. 31 D. 100. 19. 2: „si quis pecuniam numeratam ita depositosset, ut neque clausam neque oblongatam tradoret, sed adnumeraret, nihil aliud cum debere, opus quem deposita esset, nisi tantundem pecunias solvere“. Vgl. I. 25 §. 1 D. h. t. Ueber I. 24 D. h. t. j. Bangewow S. 486—488.

² L. 24 I. 26 §. 1 I. 28 D. h. t. Gewöhnlich freilich wird, wo Zinsen ausbedungen sind, der Intention der Parteien nach ein Darlehn, keine Hinterlegung, vorliegen. L. 24 §. 2 D. de rob. auct. iud. 42. 5, I. 7 §. 2 D. h. t. Gauß. Arch. XVI. 211. — Die Behauptung (Neustetel S. 11, Bangewow S. 489, Endemann S. 69), daß der Empfänger auch ohne Versprechen Zinsen zahlen müsse, sobald er das empfangene Geld zu seinem Nutzen verwendet, steht im Widerspruch mit I. 24 I. f. und I. 25 §. 1 D. h. t., und wird weder durch das Wesen des Geschäfts gerechtfertigt, eben weil der Empfänger hier die Gefahr übernimmt, noch durch I. 29 §. 1 D. h. t., in welcher Stelle mit Rücksicht auf I. 24 und I. 25 §. 1 o. i. kein anderer Sinn gefunden werden darf, als der, daß in dem in der Stelle bezeichneten Fall immer noch die actio depositi begründet, und daher eine Condemnation auf Zinsen an und für sich zulässig sei. Vgl. Note 5 und 6, und I. auch Schmid S. 85 fg.

sich³ ein solches Geschäft durch die Verschiedenheit seiner Intention⁴, und es steht daher auch im Einzelnen unter dem Recht nicht des Darlehns-, sondern des Hinterlegungsvertrages⁵. Wenn ausgemacht wird, daß der Empfänger nach seinem Belieben entweder das Hinterlegte, oder eine gleiche Quantität gleicher Sachen zurückgeben könne, so liegt zunächst eine gewöhnliche Hinterlegung vor, die aber dadurch, daß der Empfänger das Hinterlegte als das Seinige zu behandeln anfängt, zu dem hier beschriebenen Geschäft wird^{6, 7}.

³ Das zwischen dem depositum irregularare und dem Darlehn ein Unterschied bestehe, ist nicht unbestritten. S. Bangewow S. 481. Endemann S. 61 erklärt es sogar — freilich sehr mit Unrecht — für die gemeinsame Meinung, „daß beide Geschäfte in allen wesentlichen Punkten der rechtlichen Vertheilung identisch sind“.

⁴ Das Darlehn wird gegeben im Interesse des Empfängers, oder möglicherweise — beim verzinslichen Darlehn — im Interesse beider Parteien; hinterlegt wird im Interesse des Hingebenden.

⁵ Für die Römer war von besonderer Wichtigkeit, daß die actio depositi als actio bonas fidei Verurtheilung auf Zinsen aus formlosem Vertrag und aus Verzug zuließ. L. 24 O. h. t. I. 25 §. 1 I. 26 §. 1 I. 28 I. 29 §. 1 D. h. t. Gedann insomirte die actio depositi, I. 1 D. de his qui not. 3. 2. Auch für das heutige Recht noch kommen folgende Punkte in Betracht. a) Der Anspruch aus der Hinterlegung unterliegt nicht der Compensation (§. 360 Note 24). b) Er unterliegt nicht der excoptio non numeratas pecunias (§. 372 Note 14). c) Er genießt ein Concursprivilegium (§. 271 Note 11 und 12).

⁶ Vorher also trägt der Empfänger nicht die Gefahr des Empfängen. Mit Unrecht sieht Brinck a. a. O. in diesem Fall den eigentlichen Fall des depositum irregularare, in dem Rückübergang der Gefahr auf den Empfänger das eigentlich Characteristische dieses Geschäfts dem Darlehn gegenüber. — Von dem genannten Fall ist wohl zu verstehen I. 24 §. 2 D. de rob. auct. iud. 42. 5; vielleicht auch I. 29 §. 1 D. h. t. („Si ex permisso meo deposita pecunia is, penes quem deposita est, utatur, ut in esteris bonas fidei iudicis usuras eius pecunias praestare mihi cogitur“), obgleich es doch näher liegt, die Erlaubnis, von welcher diese leichtere Stelle redet, als später gegebene Erlaubnis aufzufassen. Ledrigens wird diese Stelle sehr verschieden erklärt; s. darüber Bangewow S. 485, Emmerich Beitr. f. Civ. u. Pr. N. F. XVIII S. 117—119. — Die Erlaubnis, von dem depositum Gebrauch zu machen, kann auch in der Wirklichkeit erhält werden, um dem Empfänger ein Darlehn zu verschaffen, sowohl sogleich bei der Deposition (I. 4 pr. I. 10 D. de R. O. 12. 1, I. 1 §. 34 D. h. t.), als hinterher (I. 9 §. 9 D. de R. O. 12, 1, Paul. S. R. II. 12 §. 9). Im ersten dieser Fälle trägt der Empfänger nach I. 4 pr. eit. sogleich die Gefahr.

⁷ Zu dem im Vorstehenden Gesagten vgl. noch Thöl Handelsr. I §. 111

a. Sequestration*.

§. 380.

Eine besondere Anwendung der Hinterlegung ist ferner die, wo die Hinterlegung von Mehreren zu dem Ende gemacht wird, um die hinterlegte Sache einstweilen der Verfügung Aller zu entziehen¹; man nennt das Sequestration². Darüber, wann und an wen die Sache zurückzugeben sei, entscheidet die Bestimmung des Vertrages³. Im Uebrigen gelten für diesen Fall der Hinterlegung besondere Bestimmungen nicht⁴. Es kann aber sehr wohl sein, daß der Vertrag, durch welchen die Sache dem Dritten übergeben wird, kein Hinterlegungsvertrag ist, sondern ein Auftrags- oder Mietvertrag⁵; die Bezeichnung Sequestration wird auch in diesem Falle gebraucht.

(§. 388 unt.). „Der Kaufmann gibt keine Darlehen, aber er nimmt sie, als Schuldner. Das Capital heißt dann Depositiengelb, die Rechnung conto a deposito; der Name ändert aber das gewollte Darlehn nicht“. Dazu in Note *: „Vikt einem Kaufmann, namentlich Banquier, kann auch ein irreguläres Depositum abgeschlossen werden. Im Zweifel, ob das Geschäft ein solches oder ein Darlehn sei, ist das letztere anzunehmen“. Dagegen Endemann §. 64. „Das handelsrechtliche Irregulardepositum ist einfach ein Darlehn, aber ein Darlehn ohne den sonst darin enthaltenen Creditverlauf“.

§. 380. * Vgl. Muther Sequestration und Arrest im römischen Recht §. 35 fg. (1866). (Dieses Werk, welches als Vorarbeit zur Darstellung des gemeintlichen Arrestprozesses dienen soll, läßt die Sequestration vorzugsweise in ihrer prozessualischen Bedeutung ins Auge).

¹ Der Hauptfall ist der, wo Jeder auf die Sache Anspruch erhebt, l. 17 D. h. t., l. 110 D. de V. S. 50. 16, l. 11 §. 2 D. de recept 4. 8. Aber dieser Fall ist nicht der einzige; z. B. es handelt sich von einer Erbschaftsurkunde bei Weisheit der Erben, l. 5 D. sam. kons. 10. 2, l. 5 O. comm. utr. iud. 3. 8. S. auch l. 5. 6 C. h. t., l. 22 §. 8 D. sol. matr. 24. 3. Muther §. 196—222. Geuff. Arch. V. 277, IX. 275. Die nöthige Allgemeinheit hat die Definition in l. 6 D. h. t., „Proprio autem in sequestre est depositum, quod a pluribus certa conditione custodiendum reddendumque traditur“.

² Sequester kommt her von *socius*, wie equester von *equus*, silvester von *altra* etc. (vgl. *sequitus* = *socius*), und bedeutet jemanden, der zur Seite, nicht auf der einen oder der anderen Seite, steht, daher den Unparteiischen (und in weiterer Entwicklung den Mittler, Vermittler, Verkünder, Zwischenhändler, Kuppler). Vgl. Muther §. 8 fg.

³ L. 6 D. h. t. (Note 1): — „certa conditions“. L. 5. 6 O. h. t.

⁴ Vgl. l. 5 I. 12 §. 2 D. h. t.

⁵ Vgl. l. 9 §. 3 D. de dolo 4. 3.

Die Sequestration kann freiwillig oder auf Befehl des Richters geschehen. Sie kann auch durch den Richter selbst geschehen⁶.

4. Die Verpfändung*.

a. Begriff.

§. 381.

Unter Verpfändung ist hier zunächst zu verstehen Hingabe einer Sache zum Haupthaftpfand. Durch die Annahme der Sache von Seiten des Gläubigers kommt zwischen ihm und dem Hingebenden ein Vertrag zu Stande⁷, welcher, wie der Leih- und Hinterlegungsvertrag, beiden Parteien Verbindlichkeiten auferlegt. Dabei ist es gleichgültig, ob durch die Hingabe der Sache ein gültiges Pfandrecht begründet worden ist, oder nicht⁸. Für den Fall, wo eine eigene Sache des Empfängers zu Pfand gegeben worden ist, gilt das Gleiche, wie bei Leih- und Hinterlegung (§. 374 Nr. 1 a. E., §. 377 a. E.)⁹. — In seiner späteren Entwicklung hat aber das römische Recht der Hingabe der Sache zum Haupthaftpfand die Verpfändung durch bloße Bereitung gleichgestellt; es läßt aus ihr, so weit die Verhältnisse die gleichen sind, die nämlichen Verpflichtungen entstehen, wie aus dem Haupthaftpfandvertrag¹⁰.

⁶ Vgl. j. B. I. 5 C. quor. appell. 7. 65.

⁷ Dig. 13. 7 de pignoraticis actione vel contra. Cod. 4. 24 de pignoratio actions. — Dernburg das Pfandrecht I §. 16—19 (1860). Stötzl Arch. f. civ. Pr. XLV. 11 (1862). A. Schmidt die Grundzüge der Cessation I §. 12 (1863). Stötzl XIV §. 1—177; Unterholzner II §. 849 fg. Sintenis I §. 621—624.

⁸ Der Pfandvertrag ist ein Realvertrag. L. 1 §. 6 D. de O. et A. 44. 7, §. 4 I. quib. mod. ro 3. 14.

⁹ Vgl. j. B. I. 9 §. 4 I. 11 §. 2 D. h. t., l. 9 pr. I. 32 D. h. t.

¹⁰ L. 45 pr. de B. I. 50. 17, l. 20 §. 3 I. 29 D. h. t.

¹¹ Vgl. j. B. I. 7 pr. D. de distr. pign. 20. 5, l. 4. 7 C. h. t. Dernburg §. 140. Scheurl crit. BJSchr. IV §. 44 (vgl. Grinz §. 315) sucht die Vermittelung dieser Ausdehnung darin, daß auch in der Verpfändung durch bloße Bereitung eine Leistung an den Schuldner liege, die Beschaffung des dinglichen Pfandrechts, weshwegen auch sie Realvertrag sei. Diese Auffassung würde zu der Consequenz führen, daß die Verpfändung ohne Besitzübergabe zwischen den Parteien auch nur dann obligatorische Verpflichtungen

Ja auch auf den Fall, wo ein Pfandverhältnis gar nicht durch Vertrag, sondern durch Gesetz oder richterliche Verfügung begründet worden ist, sind die Grundsätze vom Hauptpfandvertrag analogisch angewendet worden¹.²

b. Verpflichtungen.

§. 382.

Die Verpflichtungen aus der Verpfändung sind nach der Intention des Geschäfts durch das Ermessen des Richters für jeden einzelnen Fall zu bestimmen³. Die Hauptpunkte⁴ sind folgende.

1. Die Hauptverbindlichkeit aus der Verpfändung ist die des Empfängers⁵. Dieselbe geht vor Allem auf Rückgabe der

erzeuge, wenn sie wirklich ein dingliches Pfandrecht begründe. Stößel a. a. D. nimmt, wie es scheint, keine spätere Entwicklung an, sondern hält es für das ursprüngliche Recht, daß die Verpfändung als solche die actiones pignoraticiae begründe. Aber woher hätte das ältere römische Recht eine actio nehmen sollen, da weder Real- noch Consensualvertrag, weder Verba- noch Literalvertrag vorlag? Schmid a. a. D. (namentlich §. 74 §. 81 fg.) leugnet es ganz, daß der Pfandvertrag jemals für die Römer aufgehort habe, Realvertrag zu sein.

³ L. 11 §. 5 D. h. t., I. 34 D. de damno inf. 39. 2, I. 5 § 21 D. ut in poss. leg. 37. 4. In der letzten Stelle ist von einer utilis actio exempli pignoraticiae actionis die Rede, in den beiden ersten von pignoraticia actio schlechthin. Dies letztere erklärt sich daraus, daß in dem Fall, von welchem die genannten Stellen handeln (Pfandrecht des Vermiehers an dem Eingebrachten), die Vorstellung der tacita pignoris conventionis über die Schwierigkeit hinweghassen.

⁴ Das im Text bezeichnete Verhältnis macht es schwierig, der Lehre von den obligatorischen Verpflichtungen aus der Verpfändung ihren Platz im System anzutwiesen. Will man sie nicht, wie das Dernburg und Sintenis thun, in die Lehre vom dinglichen Pfandrecht stellen, was doch auch kein Mögliches hat, so scheint es mir immer noch am zweitmöglichsten, dieser Lehre ihren hergebrachten Platz unter den Realverträgen zu lassen.

⁵ ssz. ¹ Die actio pignoraticia ist bona fides actio, §. 28 I. de act. 4. 6, I. 6 C. h. t., I. 36 D. de pos. 15. 1.

¹⁰ Ueber I. 43 pr. D. h. t. s. Unterholzner §. 864 Note 2, Dernburg §. 162, Schmid §. 86.

² Auf sie geht die actio pignoraticia directa.

Pfandsache⁶, nach Tilgung der Schulb⁷ oder sonstigen Beendigung des Pfandrechts⁸. Ist die Verpfändung unter einer Bedingung oder Voraussetzung geschehen, so kann die Pfandsache zurückfordert werden, sobald der Ausfall der Bedingung oder Voraussetzung feststeht⁹. Ist die Verpfändung irrtigerweise für eine Richtschuld gemacht worden, oder ist sie aus einem andern Grunde für den Verpfändner nicht bindend, so kann dieser sofort zurückfordern¹⁰. — Kann der Gläubiger die Pfandsache nicht zurückgeben oder kann er sie nur in verschlechtertem Zustande zurückgeben, so haftet er für Arglist und Nachlässigkeit, für Zufall nur dann, wenn es ausgemacht worden ist¹¹. Hat der Pfandgläubiger von seinem Pfandrechte Gebrauch machend die Pfandsache verlaufen, so haftet er nur auf Herausgabe des Überschusses¹²; aber auch auf Entschädigung, wenn er durch seine Schulb nicht den höchsten Preis erzielt hat¹³. — Mit der Pfandsache muß der Pfandgläubiger auch den von der Sache gezogenen Gewinn herausgeben¹⁴; hat er durch seine Schulb von der Pfandsache nicht

⁶ Mag die Pfandsache ihm sofort bei der Verpfändung übergeben worden, oder später in seinen Besitz gekommen sein.

⁷ L. 9 §. 3 I. 40 §. 2 D. I. 11 C. h. t. Ueber das Retentionsrecht, welches dem Gläubiger für den Fall zusteht, wo er noch andere Forderungen gegen den verpfändenden Schulner hat, s. I §. 284 Note 1.

⁸ L. 9 §. 3 I. 10 D. h. t. (vgl. I. 6 §. 1 D. quib. mod. pign. 20. 6), I. 11 pr. — §. 2 D. h. t. Ueber den Fall des Verzugs des Gläubigers s. §. 346 Note 4.

⁹ L. 9 §. 2 D. h. t.

¹⁰ L. 25 D. de pign. 20. 1; vgl. I. 32 §. 1 D. ad SC. Vell. 16. 1. S. auf der anderen Seite I. 9 §. 4 I. 22 §. 2 D. h. t.

¹¹ §. 4 I. quib. mod. ra 3. 14, I. 18 §. 1 I. 14 D. I. 5—9 C. h. t., I. 9 §. 5 D. de reb. auct. iud. 42. 5, I. 23 D. de R. I. 50. 17, I. 19 C. de pign. 8. 14. In Betreff von I. 18 pr. i. f. D. comm. s. §. 375 Note 9. S. noch I. 15 I. 24 §. 3 I. 30 I. 43 §. 1 D. h. t., I. 34 D. de damno inf. 39. 2, I. 14 §. 16 D. de fort. 47. 2. Ebenfalls muß der Gläubiger herausgeben, was er statt der Pfandsache in Händen hat, s. 264 Note 6. So auch wenn er die Pfandsache nie besessen hat, I. 21 §. 3 D. de pign. 20. 1.

¹² L. 42 I. 6 §. 1 I. 7 I. 24 §. 2 D. h. t., I. 20 C. de distr. pign. 8. 28.

¹³ 10 S. I §. 237 Note 12; hinzuzufügen: I. 22 §. 4 D. h. t. I., 8 §. 5 C. de iure dom. imp. 8. 34.

¹⁴ L. 22 §. 2 I. 6 §. 1 D. I. 1 C. h. t. Er kann sich jedoch diesen Gewinn vorher auf seine Forderung anrechnen, und gemäß der Regel (§. 327 Note 7) braucht er überhaupt nur denjenigen Gewinn herauszugeben, welchen

den Gewinn gezogen, welchen sie ihrer Natur nach zu bringen im Stande war, so haftet er auf Erfolg¹².

2. Möglicherweise kann aus der Verpfändung auch eine Verpflichtung des Verpfänders zu Gunsten des Pfandgläubigers hervorgehen, welche dieser durch besondere Klage¹³, oder auch, so weit die Sachlage es gestattet, retentionsweise (§. 351) geltend machen kann. So ist der Verpfänder namentlich verpflichtet zum Erfolg von Verwendungen, welche der Pfandgläubiger auf die Pfandsache gemacht hat, vorausgesetzt, daß dieselben notwendig waren, oder sonst im Interesse des Verpfänders lagen¹⁴; zur Abnahme der Verpflichtungen, welche der Pfandgläubiger im Interesse der Erzielung eines angemessenen Pfandverlaufes übernommen hat¹⁵; zum Erfolg des Schadens, welchen die Pfandsache in Folge seiner Negligenz oder seiner Nachlässigkeit dem Pfandgläubiger verursacht hat¹⁶; zur Rückgabe der ihn einstweilen zum Besitz überlassenen Pfandsache, oder zur Herausgabe derselben, wenn er nicht von vorne herein in den Besitz gesetzt worden ist¹⁷; zur Hingabe einer

die zu leistende Sache selbst gewährt, nicht denjenigen, zu welchem sie bloß Veranlassung gegeben hat. So behält er namentlich die Hälfte von dem auf dem verpfändeten Grundstück gehundenen Schatz, I. 63 §. 4 D. de A. R. D. 41. I. L. 21 §. 2 D. de pign. 20. 1 erklärt sich aus dem §. 327 Note 5 bezeichneten Geschäftspunkt. G. noch I. 22 pr. i. f. §. 1 D. h. t., I. 74 D. de solut. 46. 3, I. 79 D. de furt. 47. 2 (I. 46 D. de R. I. 50. 17). Vgl. Dernburg G. 148 fg. — Gegen die Regel des §. 327 Note 12 muß der Pfandgläubiger den Entzug der actio furti selbst dann herausgeben oder berechnen, wenn er für das furtum einzustehen hat, I. 22 pr. D. h. t., I. 15 pr. D. de furt. 47. 2. G. darüber Jhering Abhandlungen G. 79. 74, Mommsen Erörterungen I G. 95, Dernburg G. 147 fg.

¹² L. 8 C. h. t., I. 2 C. de partu pign. 8. 26. G. aber auch I. 6 §. 1 D. h. t.

¹³ Actio pignoratia contraria.

¹⁴ L. 8 pr. D. I. 7 C. h. t., I. 6 C. de pign. 8. 14, I. 29 i. f. D. fam. herc. 10. 2; I. 25 D. h. t.

¹⁵ L. 22 §. 4 D. h. t.

¹⁶ Die Verhaftung für Nachlässigkeit folgt aus dem Prinzip, da man nicht sagen kann, daß „nulla utilitas versator eius qui pignori dedit“ (I. 5 §. 2 D. oomm. 13. 6). G. §. 265 Note 12. Ueber I. 61 §. 3 D. de furt. 47. 2 s. Dernburg G. 162 und die dafelbst Citerum.

¹⁷ L. 8 I. 22 §. 8 D. h. t. Dernburg G. 168.

anderen Pfandsache, wenn die hingegebene sich untauglich erweist oder nicht die zugesagten Eigenschaften hat¹⁸.

5. Der Trödelvertrag*.

§. 383.

Wennemand einem Andern etwas zum Verkaufe übergibt¹, so kann das Geschäft, welches vorliegt, ein Auftrag sein², oder ein Mietvertrag³, oder ein miethähnlicher Vertrag⁴, oder ein Gesellschaftsvertrag⁵; es kann aber auch sein, daß das Geschäft in keinen dieser Verträge ausgeht. Dies ist namentlich⁶ dann

¹ L. 9 pr. I. 16 §. 1 I. 32 D. h. t., I. 6 C. si aliena res 8. 16, I. 1 §. 2 D. h. t., I. 54 D. de fidei. 46. 1.

² Dig. 19. 3 de a estimatoria. — Chambois Beiträge zum Obligationen- s. sec. recht I G. 1—110 (1851). Brinz kritisches Blätter Nr. 1 (1852). Gild XIX G. 61—75; Unterholzner II §. 488, Sintenis II §. 117.

³ „,cum res vendenda . . datur“, I. 1 pr. D. h. t.

⁴ Wenn der Verkauf im Interesse des Hingebenden geschehen soll, und der Empfänger für seine Bevölkerung nicht bezahlt wird. L. 1 pr. D. h. t. — „an mandati“? Hierher gehört auch die laufmännische Verkaufsscommission (Provision = Honorar). Vgl. Seuff. Arch. XI. 144.

⁵ Wenn eine Bezahlung für die Dienstleistung des Empfängers verabredet wird. Dabei ist noch der Unterschied möglich, daß als dasjenige, wofür der Empfänger die Bezahlung empfangen soll, entweder die Dienstleistung als solche gebucht wird (locatio conductio operarum), oder der zu Stande gebrachte Verkauf (locatio conductio operis). L. 1 pr. h. t.: — „an ex locato, quasi rem vendendam locasse video; an ex conducto, quasi operas conduxissem“? — Ein Mietvertrag ist deswegen nicht weniger vorhanden, weil die Höhe der Bezahlung von dem Betrage des zu erzielenden Kaufpreises abhängig gemacht wird; nicht einmal das schabet, daß von der Höhe des zu erzielenden Kaufpreises abhängig gemacht wird, ob überhaupt eine Bezahlung erfolgen soll (§. 899 a. C.). Deswegen wird auch dadurch ein Mietvertrag nicht ausgeschlossen, daß ausgemacht wird, daß der Empfänger behalten darf, was er über einen bezeichneten Betrag hinaus für die Sache erzielen werde.

⁶ Wenn die Gegenleistung des Hingebenden nicht in Geld besteht.

⁴ Der Eine schreibt die Sache ein, der Andere seine Bevölkerung. L. 44 D. pro soc. 17. 2. „Si margarita tibi vendenda dedero, ut, si ea decem vendidisses, redderes mihi decem, si pluris, quod excedit, tu haberes, mihi video; si animo contrahendas societatis id actum sit, pro socio esse actionem, si minus, præscriptis verbis“. Vgl. I. 13 D. de præsser. verb. 19. 5.

⁵ G. außerdem I. 11 pr. D. de R. C. 12. 1. Es gibt jemand einem Andern eine Sache, um sie zu verkaufen und den Kaufpreis als Darlehn zu

der Fall, wenn die Sache unter Fixierung eines bestimmten Preises mit der Bestimmung hingegeben wird, daß der Empfänger unter allen Umständen frei sein solle, wenn er diesen Preis zurückgebe⁶. In diesem Halle spricht man von einem Trödelvertrag⁷. Die Verpflichtungen aus dem Trödelvertrag stehen unter freiem richterlichen Ermessen⁸. Vor Allem ist der Empfänger verpflichtet, entweder die Sache zurückzugeben, oder den bedungenen Preis⁹; jedoch ist er in dem Falle, wo das Geschäft nicht in seinem Interesse abgeschlossen worden ist, von aller Verpflichtung frei, wenn ihm die Rückgabe der Sache ohne seine Schuld unmöglich geworden ist, wobei er aber für alle Nachlässigkeit einsteht¹⁰. Ob der Empfänger verpflichtet ist, sich um einen günstigen Verkauf zu bemühen, und Schadensersatz zu leisten, wenn er in dieser Beziehung etwas versieht, hängt von dem Sinn des Geschäfts ab; im Zweifel wird allerdings anzunehmen sein, daß die Parteien diese Verpflichtung gewollt haben, es müßte denn

behalten. Der Vertrag ist nicht Auftrag, weil der Empfänger nur das Recht zum Verkauf erhalten, nicht zum Verkauf verpflichtet werden soll.

⁶ In diesem Fall braucht der Empfänger gar nicht zu verkaufen; er kann die Sache sogleich für sich behalten. Dies hat L. 1 pr. D. h. t. im Auge, wenn sie fragt: „utrum ex vendito sit actio propter aestimationem?“

⁷ S. g. contractus aestimatorius. Die Quellen sprechen nur von actio aestimatoria. Sie ist actio praescriptio verbis. Über den Gegenstand dieses Vertrages zu anderen Beiträgen vgl. zu dem im Vorhergehenden Gesagten: Chambon S. 9 sg., Brinz S. 1 sg., Sintenis Ann. 3. Ob Real- oder Konsensualvertrag? Brinz S. 18 sg., Chambon S. 42 sg., Unger Jahrh. f. Dogm. VIII S. 18 sg.

⁸ Die actio aestimatoria ist actio bona fidei. L. 1 pr. h. t., §. 28 I. do. act. 4. 6.

⁹ Ist eine Frist bestimmt, binuen welcher die Sache zurückgegeben werden soll, so darf der Empfänger nach Ablauf derselben nur noch den Preis leisten. Steff. Arch. XI. 144.

¹⁰ L. 1 §. 1 h. t. sagt schließlich: „Aestimatio autem periculum facit eius, qui suscepit; aut igitur ipsam rem debet incorruptam reddere, aut aestimationem, de qua convenit“. Dagegen l. 17 §. 1 D. de praescr. verb. 19. 5: „si quidem ago te venditor (vgl. Holzschr. Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. IV S. 286) rogavi, meum esse periculum; si tu me, tuum; si neuter nostrum, sed duntaxat consensimus, teneri te haec tenus, ut dolum et culpam mihi praestes“. Übereinstimmung Paul. S. R. II. 4 §. 4; vgl. auch l. 11 pr. 1. 4 pr. D. de R. C. 12. 1. Über die verschiedenen Meinungen f. Chambon S. 57 sg., Brinz S. 87 sg., Mommsen Beiträge I S. 280. 281, Sintenis S. 643.

Uebernahme von Sachen durch Schiffser, Gast- und Stallwirthe. §. 384. 63

die Hingabe zum Verkauf lediglich im Interesse des Empfängers geschehen sein¹¹. Sofortiger Eigentumsübergang auf den Empfänger darf im Zweifel nicht als gewollt angenommen werden¹². Das neben dem Vortheil, welchen der Empfänger durch Verkauf um höheren Preis zu erzielen hofft, noch ein besonderer Vohn festgestellt ist, welchen er jedenfalls erhalten soll, ändert an der Natur des Geschäfts nichts¹³.

6. Uebernahme von Sachen durch Schiffser, Gast- und Stallwirthe^{*}.

§. 384.

Schiffer¹, Gast- und Stallwirthe² haften für die Sachen, welche sie in Ausübung ihres Gewerbes³ bei sich aufnehmen⁴,

¹¹ Vgl. Brinz S. 9.

¹² Vgl. l. 5 §. 18 D. de trib. act. 14. 4. Chambon S. 68 sg., Brinz S. 34 sg., Peist Mancipation und Eigentumstradition S. 239—254. Vgl. auch Wolff Arch. f. pract. RW. N. F. II. 13.

¹³ L. 2 D. h. t. „Hoc actio utilis est et si merces intervenit“. Vgl. Brinz S. 6 sg.

* S. g. receptum nautae cauponis stabularii. Dig. 4. 9 nautae caupones S. 334 stabularii ut recepta restituant. — C. F. Müller über die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten S. 1—38 (2. Aufl. 1857). Goldschmidt Zeitschr. f. Handelsr. III. 8. 6 (1860). Harder Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XVIII. 14 (1861). Stüld VI S. 106—144; Unterholzner II S. 694. 695, Sintenis II S. 120, Holzschr. III S. 302.

¹ Unter „Schiffer“ wird hier derjenige verstanden, welcher für eigene Rechnung mit einem Schiffe die Frachtfahrt betreibt. L. 1 §. 2 h. t. „Nautam accipere debemur eum qui navem exercet“. L. 1 §. 15 D. de exerc. 14. 1. „Exercitorem autem sum dicimus, ad quem obventiones et redditus omnes perveniunt, sive in dominus navis sit, sive a domino navem per aversionem conduxit, vel ad tempus vel in perpetuum“. Auch Holzschr. gehörn hierher, l. 1 §. 4 D. h. t. (Über die Lintrarrii dieser Stelle f. Briassonius s. v. lintrarii).

² L. 1 §. 5 l. 5 pr. h. t. Vgl. Harder S. 227.

³ L. 3 §. 2 h. t. Steff. Arch. XVII. 42, vgl. II. 293. Vgl. übrigens Parke zu Holzschr. a. a. D. Nr. 1.

⁴ L. 1 pr. h. t. „NAUTAE CAUPONES STABULARII QUOD CUIUSQUE SALVUM FORI RECEPERINT NISI RESTITUANT, IN EOS IUDICIUM DANO“. Das „salvum fori recipere“ hat vielleicht ursprünglich eine ausdrückliche Garantieübernahme bezeichnet, ist aber jedenfalls später von einfacher faktischer Uebernahme verstanden

mit besonderer Strenge⁵. Sie stehen nämlich nicht bloß für Nachlässigkeit ein, sondern außerdem für jeden Verlust und jede Beschädigung, welche durch eine specielle Beaufsichtigung der Sachen hätten vermieden werden können; unterlassen sie dieselbe, so thun sie das auf eigene Gefahr⁶. Im Uebrigen kann der mit

worben. L. 1 §. 6. 8 D. h. t. Goldschmidt S. 97 fg. Specielle Ueberweisung an den Schiffer se. ist nicht erforderlich; es genügt, daß die Sachen mit Wissen des Schiffers se. oder der zu seiner Vertretung Besugten in das Schiff se. gebracht worden seien. L. 1 §. 8 §. 2. 3. 6 h. t. Vgl. übrigens Seuff. Arch. VII. 40, ferner Sintenis Ann. 8 und Text dazu. Von der anderen Seite ist, wenn eine specielle Ueberweisung stattgefunden hat, nicht erforderlich, daß die Sachen in den betreffenden Raum eingebraucht worden seien, l. 8 pr. h. t. Seuff. Arch. I. 162. — Mehrfach wird behauptet, daß die strengere Haftung des Schiffers sich bloß auf die von einem mitreisenden Fahrgärt eingebrauchten Sachen beziehe, nicht aber auf Waaren, welche allein verschickt werden, so noch zuletzt von Harder S. 222 fg., Seuff. Arch. XIII. 251; dagegen Müller S. 10, Goldschmidt S. 62. Weder die Haftung des praeatorischen Ebictis (s. ob.), noch die derselben von der römischen Jurisprudenz gegebene Interpretation schließt den letzteren Fall aus.

⁵ Nach einer Vorschrift des praeatorischen Ebictis, l. 1 pr. h. t. (Note 4), L. 1 §. 1 eod.: „Maxima utilitas est huius edioti, quia necesse est plorunque, sorum fidem sequi, et res custodias sorum committere. Ne (neve) quisquam putet, gravitor hoc adversus eos constitutum; nam est in eorum arbitrio, ne quem recipiant, et nisi hoc esset statutum, materia daratur cum furibus adveros eos, quos recipiunt, coquandi, cum ne nunc quidem abstineant huiusmodi fraudibus“. L. 3 §. 1 eod.: — „ut innosceret, praetorem curam agere reprimendas improditatis hoc genus hominum“. Aus l. 1 §. 1 eit. zu schließen, wie Harder S. 229 tut, daß die praeatorische Vorschrift keine Anwendung finde, wo die Aufnahme obligatorisch sei, ist nicht gerechtfertigt. Man hat auch wohl die römische Vorschrift für heutzutage überhaupt unanwendbar erklären wollen, weil der in den vorstehenden Stellen den genannten Personen gemachte Vorwurf der Schlechtigkeit (vgl. Goldschmidt S. 355 Ann. 156) heutzutage nicht mehr zutreffend sei. S. darüber Goldschmidt S. 340 fg. — Über den scheinbaren oder wirklichen, jedenfalls das Civilrecht nicht berührenden, Widerspruch zwischen l. 1 §. 1 eit. und l. 1 §. 6 D. fort. adv. nautas 47. 5 f. namentlich Bangewow III §. 648 Ann. 1, wo auch die Literatur angegeben ist. Bangewow's Erklärung scheint Emmerich Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. §. XVIII. 7 unbekannt geblieben zu sein.

⁶ Das Ebict (Note 4) sprach unbedingte Haftverbindlichkeit des Aufnehmenden aus; jede Beschränkung derselben muß also auf dem Wege der exceptio gestellt gemacht werden, l. 3 §. 1 i. f. h. t. Die Beschränkung der unbedingten Haftverbindlichkeit des Uebernehmenden wird nun in unseren Quellen näher dahin bestimmt, daß derselbe nicht für „damnum fatale“, „vis maior“, haftet, l.

ihnen abgeschlossene Vertrag einen sehr verschiedenen Inhalt haben; namentlich ist es nicht nothwendig, daß dem Uebernehmenden ein Entgelt versprochen worden sei⁷. Die strenge Verhaftung

§ § 1 eit. Wie unterscheidet sich aber hier nach seine Verhaftung von einer Verhaftung, welche über culpa nicht hinausgeht, während es doch ausdrücklich heißt (l. 3 § 1 eit.): „omnimo qui recipit tenetur, etiam si eius culpa eius res perire vel damnum datum est“? Auf die Lösung des „Rätsels“ (Goldschmidt S. 93) führt die Erwägung, daß von dem Uebernehmenden in den Quellen abwechselnd gesagt wird, er trage das periculum rei, und er haftet für custodia oder trage das periculum custodias (l. 1 §. 8 i. 4 pr. 1, 5 pr. D. h. t., l. 14 §. 17 D. de fort. 47. 2, 1. 1 §. 4 D. fort. adv. nautas 47. 5). Custodia aber bezeichnet nicht bloß diligentia in custodiendo (§. 266 Note 2); sondern auch eine, an und für sich über die Pflichten eines ordentlichen Mannes hinausgehende, specielle Beaufsichtigung und Bewachung, namentlich da, wo ausdrücklich custodia übernommen worden ist (vgl. Bangewow I S. 161). Dafür beweisen l. 65 pr. D. loc. 19. 2 (vgl. l. 60 §. 6 eod. rr. recipere suo periculo), §. 3 i. de emt. et vend. 3. 23 (wo, ueben bei gesagt, das vielbesprechende: idem et in cotoris animalibus est. ohne alle Schwierigkeit ist, wenn man nur festhält, daß diese Worte einen Fall voraussezgen, wo dem Schulnner die Sache ohne seine culpa abhanden gesommen ist). Der Uebernehmende wird also behandelt, wie Jemand, der specielle custodia ausdrücklich versprochen hat, und diese Gleichstellung findet sich auch wirklich in l. 14 §. 17 i. f. D. de fort. 47. 2. Der Uebernehmende haftet daher unbedingt für Entwendung und Beschädigung nicht bloß seiner Dienstleute und der Passagiere (l. 1 §. 8 i. 2 l. 3 pr. h. t.), sondern auch dritter Personen (vgl. l. 5 §. 1 h. t.), vorausgesetzt daß die Entwendung oder Beschädigung nicht mit einer Gewalt ausgeführt worden ist, welche sich auch durch eine specielle Beaufsichtigung nicht würde haben abwenden lassen (l. 31 pr. D. de A. E. V. 19. 1: — „custodia aduersus vim parum prosteat“, l. 41 D. loc. 19. 2: — „sive custodiri potuit, ne damnum daretur“). Im Wesentlichen übereinstimmend Goldschmidt S. 93 fg. S. 113 fg. S. 369; über die verschiedenen Ansichten s. Goldschmidt S. 79 fg. Seuff. Arch. II. 49. 180, IV. 113. 114, VIII. 48, XIII. 54 (225), XVIII. 43. HGB. Art. 395. 607 (Note 9).

⁷ L. 3 §. 1 i. 6 pr. D. h. t. Der mit dem Uebernehmenden abgeschlossene Vertrag kann nach seinem sonstigen Inhalt sein: Mietvertrag (l. 3 §. 1 eit.), unbenannter Vertrag (wenn die Gegenleistung des Einbringenden nicht in Geld besteht), Hinterlegung (l. 3 §. 1 eit.), Auftrag. Daraus ergibt sich eine Schwierigkeit für die Einordnung der Lehre vom receptum in's System. Es bietet sich eine doppelte Möglichkeit der Auffassung dar. Man kann sagen, der Inhalt der Lehre vom receptum sei nichts als eine geschichtliche Modifizierung der in den vorgebrachten Verträgen übernommenen Vertragsopflicht. Hierdurch wäre diese Lehre bei einem dieser Verträge (am Rossendsten bei dem hier ohne Zweifel am häufigsten Platzen greifenden Mietvertrag) vorzutragen, und bei den übrigen

des Uebernehmenden kann durch Vertrag der Parteien ausge- schlossen werden^c.

Die für das heutige Recht vielfach behauptete Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen auf den Landtransport läßt sich nicht rechtfertigen^d.

7. Andere Verträge auf Rückgabe.

§. 384^a.

Die im Vorstehenden erwähnten Verträge auf Rückgabe sind nicht die einzige möglichen. Es kann noch zu allerlei anderen Zwecken etwas hingeben werden, mit der Aussage, es zurückzu-

Verträgen auf sie zu verweisen. Man kann aber auch sagen, der Uebernehmende kontrahire durch die Uebernahme selbst eine Verbindlichkeit mit gewissem, gesetzlich normiertem Inhalt; im Uebrigen komme es auf die näheren Bestimmungen des Vertrags an, wozu er verpflichtet sei. Nach dieser Auffassung läßt sich das receptum, wie hier geschehen, unter die Realverträge stellen. Vgl. Müller S. 14, Goldschmidt S. 63 fg. S. 103 Anm. 79, Sintenis Anm. 1.

^a Ein solcher Vertrag ist auch dann vorhanden, wenn der Uebernehmende im Vorans eine allgemeine öffentliche Erklärung über das Maß der Verhaftung, welche er auf sich zu nehmen gewillt sei, abgegeben hat, und der Einbringende seine Sachen in Kenntniß dieser Erklärung eingebracht, aber die eingebrachten nach erlangter Kenntniß nicht zurückgenommen hat. Vgl. I. 7 pr. h. t., welche Stelle allerdings unmittelbar nur von dem Strafan spruch gegen den Schiffer u. c. aus den Delicten seiner Leute handelt (Dig. 47. 6 furti adtraeas nautas caupones stabularios, s. g. 454 Nr. 6). Goldschmidt S. 381—389, Holzschüher a. a. O. Nr. 11. Geuff. Arch. X. 162. — Sört die strenge Verhaftung des Gasteinrichs mit der Abreise des Reisenden auf? Arch. f. pr. RW. R. H. II S. 116 fg.

^b Über diese vielbesprochene Frage Goldschmidt S. 352 fg., Müller S. 89 fg., und die von diesen Schriftstellern verzeichnete Literatur (Holzschüher III a. a. O.). — Das HGB. sieht (Art. 890) den Wasser- und Landtransport (mit Einschluß der Eisenbahnen und Posten, Art. 421) gleich, und bestimmt für denselben (Art. 895, 807), daß der Frachtführer für jeden Verlust und jede Beschädigung haftet, sofern er nicht beweise, „dass der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Verluste u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist“. Art. 400. „Der Frachtführer haftet für seine Leute, und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen

geben¹. Alle diese Verträge stehen unter freiem richterlichen Er- messen, welches die Verpflichtungen der Parteien für den einzelnen Fall aus den getroffenen Verabredungen und aus der Inten- tion des Geschäfts zu bestimmen hat². Was insbesondere die Frage nach der Verhaftung für Nachlässigkeit angeht, so ist die Regel auch hier die, daß nur derjenige für Nachlässigkeit nicht zu haften hat, welcher bei dem Geschäft ohne alles Interesse ist³.

D. Verträge auf Umsatz.

1. Der Kauf^a.

a. Begriff.

§. 385.

Der Kauf ist ein gegenseitiger Vertrag (§. 321). Er ist gerichtet auf Umsatz einer Sache gegen Geld. Verkaufen heißt: erklären, daß ein Anderer eine Sache haben und dafür Geld be- zahlen solle; kaufen heißt: erklären, daß man Geld bezahlen und dafür eine Sache erhalten wolle. Der uns geläufige Ausdruck

Transportes bedeutet^b. Diese Bestimmungen können, was Eisenbahnen betrifft, durch Vertrag nicht abgedämpft werden (Art. 423).

¹ Beispiele in I. 1 §. 2 I. 17 §. 2. 4. 5 I. 20 I. 23 D. de praeser. verb. §. 384^a, 18. 5; I. 8 I. 26 sod. S. auch §. 368 Note 13, §. 369 Note 3.

² Die Römer lassen aus diesen Verträgen eine actio prae scriptio verbis entstehen, und die actio prae scriptio verbis ist bona iudei actio. Vgl. I. 2 §. 2 D. de prec. 43. 26, 1. 1 pr. D. de auct. 19. 3. Zwar ist dies nicht unbedritten (wegen §. 28 I. de auct. 4. 6, Puncta Inflit. II §. 165. kkk, Ru- biorff röm. RGesch. II S. 151 Note 23); aber s. Savigny Syll. V S. 485. f, Keller röm. Civilproc. §. 42 Note 480.

³ I. 17 §. 2 D. de praeser. verb. 19. 5. — „si cui inspiciendum dedi, sive ipsius causa, alve utriusque, et datum et culpam mihi praestandum esse deo, propter utilitatem, periculum non; si vero mei duntaxat causa datum est, datum solum, quia prope depositum hoc accedit“.

^a Inst. 3. 23 de emtione et venditione. Aus den Bandtexten sind die Haupttitel: 18. 1 de contrahenda emtione et de pactis inter emtorem et venditorem compositis et quae res venire non possunt, — 19. 1 de actionibus emti et venditi; aus dem Codex: 4. 38 de contrahenda emtione et venditione, — 4. 49 de actionibus emti et venditi; ferner die bei §. 391 und 393 citirten Titel. — Treitschke der Kaufcontract in besonderer Beziehung auf den Waarenhandel, nach römischem Recht und den wichtigsten neuern

bezeichnet das Geschäft nur von der einen Seite; die Römer pflegten sich genauer auszudrücken¹.

Verkauft werden können alle Sachen, welche dem Verkehr nicht entzogen sind², bewegliche wie unbewegliche³, körperliche und unkörperliche⁴, gegenwärtige und zukünftige⁵, nicht bloß eigene,

Gesetzgebungen (1838, 2. Aufl. 1866). Krit. Handelrecht Th. 1 Bd. 3 (1844). Th 81 Handelsrecht I §. 63 sg. Glüd XVI. XVII S. 1—240; Unterholzner II S. 217—298, Sintenis II S. 593—640.

§. 385. ¹ Sie pflegten den Kauf als *emtio et venditio* zu bezeichnen. Doch ist auch bei ihnen dieser Sprachgebrauch kein konstanter; sie wenden ohne besondere Schwierigkeit auch jeden einzelnen dieser beiden Ausdrücke zur Bezeichnung des ganzen Geschäfts an, vgl. z. B. I. 2 D. h. t. 18. 1. — Die Franzosen bezeichnen das Geschäft nicht, wie wir, von der Kaufs-, sondern von der Verkaufssseite (*vente*).

² L. 84 §. 1 D. h. t. 18. 1. „Omnium rerum, quas quis habere vel possidere vel persequi potest, venditio rete est. Quae vero natura, vel gentium ius, vel mores civitatis commercio exigerunt, sicut nulla venditio est“. S. aber auch §. 315 Note 5.

³ Die bewegliche Sache als Gegenstand des Kaufvertrages heißt merx. L. 66 D. de V. S. 60. 16. Der entsprechende deutsche Ausdruck „Waare“ wird heutzutage mit vorzugsweise Beziehung auf den kaufmännischen Kauf (Waarenhandel) gebraucht. Treitschke §. 1. — Kann auch baares Geld den Gegenstand eines Kaufgeschäfts bilden? Ich zweifle nicht. Geld kommt im Verkehr nicht bloß als Wertbmesser, sondern auch als Waare in Betracht. Ueber einstimmend Sehr. Zeitschr. f. Civ. u. Pr. M. F. XV S. 42—45; a. M. Rathes das. XVIII S. 216—220, Bangerow III S. 442. Der erste dieser letzteren Schriftsteller geht, was ganz gewiß unrichtig ist, so weit, selbst in Betriff individuell bestimmter Geldstücke die Möglichkeit eines Kaufs zu leugnen.

⁴ Namentlich Dienstbarkeiten und andere dingliche Rechte, ferner Forderungen. Auch die Befreiung von einer dinglichen oder persönlichen Last kann den Gegenstand eines Kaufvertrages bilden.

⁵ Und zwar zukünftige noch in doppelter Weise, entweder so, daß kein Kaufvertrag zu Stande kommen soll, wenn die verkaufte Sache nicht zur Existenz gelangt (z. g. *emtio venditio rei operatae*, l. 8 pr. D. h. t. 18. 1), oder so, daß ein Kaufvertrag unter allen Umständen bestehen soll, in welchem Falle die Quellen von einer *emtio spisi* oder *aleae* sprechen (l. 8 §. 1 sod., l. 11 §. 18 l. 12 D. de A. E. V. 19. 1, l. 7 D. de her. vel act. vend. 18. 4). In dem ersten Fall ist der Vertrag für beide Parteien ein bedingter, in dem letzten nur für den Käufer (§. 387 Note 1). S. auch l. 11. 12 D. de her. vel act. vend. 18. 4. Vgl. Bangerow III S. 443. 444. — Kauf einer erst angustigenden Sache: §. 401 a. E. — Ungeerntete Früchte sollen nach der Bestimmung der R. P. D. von 1577 Tit. 19 §. 3 nicht anders verkauft werden

sondern auch fremde⁶. Auch ein Vermögen kann verkauft werden⁷; ferner kann der bloße Besitz Gegenstand des Kaufes sein⁸.

Dass die Gegenleistung des Käufers in Geld besteht, ist dem Begriff des Kaufes wesentlich; besteht sie in etwas Anderem, so spricht man nicht von Kauf⁹. Jedoch thut es dem Begriff des Kaufes keinen Eintrag, daß der Geldleistung eine Leistung anderer Inhalts hinzugefügt wird¹⁰, und wenn die Parteien ein Geschäft, bei welchem die Gegenleistung keine Geldleistung ist, ausdrücklich als Kauf bezeichnen, so finden immerhin die Grundsätze vom Kaufvertrag Anwendung¹¹.

b. Abschluß.

§. 386.

Der Kauf wird geschlossen¹² durch die erklärte Willenseinigung der Parteien; einer Form bedarf die Erklärung derselben

dieselben, als um ihren jetzigen Marktpreis, oder den Marktpreis, welchen sie 14 Tage nach der Erteile haben werden. Vgl. Geuffl. Arch. XIV. 24.

⁶ L. 28 D. h. t. 18. 1. „Rom alienam distractare quem posse, nulla dubitatio est; nam *emtio* est et *venditio*; sed res *emtori* auctor potest“. Nur darf die Sache nicht eine eigene des Käufers sein; in diesem Falle liegt für den Verkäufer Unmöglichkeit der Leistung vor, und damit ist der ganze Vertrag nichtig (§. 321 Note 21). L. 16 pr. l. 18 pr. D. h. t. 18. 1, l. 4. 10 C. sod. 4. 38, l. 45 pr. D. de R. 1. 50. 17. S. aber auch Note 8. Ueber den Fall, wo die gefaßte Sache gestohlen ist, l. 1. 34 §. 3 D. h. t. 18. 1 (vgl. §. 321 Note 22).

⁷ S. §. 397 a. E.

⁸ Auch der Besitz einer im Eigentum des Käufers stehenden Sache. L. 34 §. 4 D. h. t. 18. 1.

⁹ §. 2 I. h. t., l. 1 §. 1 D. h. t. 18. 1, l. 6 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1, l. 7 C. de rer. perm. 4. 64.

¹⁰ L. 6 §. 1. 2 l. 21 §. 4 D. de A. E. V. 19. 1, l. 79 D. h. t. 18. 1.

¹¹ L. 1 C. de rer. perm. 4. 64, vgl. Gai. III. 141 i. f. Vgl. Peist Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVII S. 361—366, Bangerow III S. 444, Th 81 I §. 63 Note 2.

¹² Auf den Abschluß des Kaufvertrages bezieht sich der Ausdruck: *perfecta* §. 386. est *emtio* et *venditio*. Dieser Ausdruck bezeichnet jedoch nicht, wenigstens wo er im eigentlichen Sinne gebraucht wird, denjenigen Zustand, wo beide Parteien gebunden sind, sondern denjenigen, wo der Kauf in aller und jeder Beziehung vollendet ist, so daß der Käufer die Gefahr trägt. S. darüber §. 390 und Kunze Zeitschr. f. Röhl. u. Berw. in Sachsen N. §. XI S. 224 sg.

nicht². Dass das Wort kaufen oder verkaufen beim Geschäft gebraucht worden sei, ist nicht notwendig. Die Willenseinigung muß sich auf die wesentlichen Punkte des Geschäfts beziehen, also darauf, daß der Eine eine Sache und dafür der Andere Geld erhalten solle³; ist aber über Nebenpunkte verhandelt worden und darüber DisSENS geblieben, so darf im Zweifel nicht angenommen werden, daß die Parteien trotz dieses DisSENSes einen Vertrag haben schließen wollen⁴. In der Art und Weise der Bestimmung der Kaufsache und des Kaufpreises haben die Parteien vollkommen freie Hand⁵. Ist die Bestimmung der Kaufsache dem Verkäufer, oder die Bestimmung des Kaufpreises dem Käufer überlassen, so ist im Zweifel als Wille der Parteien anzunehmen, daß das billige Ermessen, nicht, daß die Willkür der bezeichneten Person entscheiden solle⁶. Aber auch wenn es feststeht, daß die

² L. 1 §. 2 I. 9 pr. D. h. t. 18. 1, pr. 1. h. t. (§. 312 Note 12). Still-schweigender Abschluß des Kaufvertrags durch Behalten unbestellt zugesandter Waaren: *Senff. Arch.* VIII. 36, XIII. 218. Vgl. auch *daf.* XV. 219.

³ Wenn g. 8 I. h. t. und 1. 2 pr. D. loc. 19. 2 den Abschluß des Kaufvertrages von der Einigung über den Kaufpreis abhängig machen, so seien sie natürlich Einigung über die Kaufsache voraus.

⁴ L. 9 pr. D. h. t. 18. 1. „In venditionibus et emtionibus consensum debet intercedere palam est. Ceterum sive in ipsa emtione dissentiant, sive in pretio, sive in quo alio, emtio imperfecta est. Vgl. *Senff. Arch.* XIII. 189.

⁵ Alternative Bestimmung der Kaufsache: I. 25 pr. 1. 34 §. 6 D. h. t. 18. 1. Soll ein Dritter die Kaufsache über den Kaufpreis bestimmen, so hängt das Zustandekommen des Kaufvertrages davon ab, daß er eine Bestimmung wüßlich treffe, l. 15 O. h. t. 4. 38, §. 1 I. h. t. S. auch 1. 7 §. 1. 2 I. 37 D. h. t. 18. 1, und vgl. dazu *Senff. Arch.* VII. 26, XII. 20, XVII. 30. Kann auch gekauft werden „um so viel als billig ist“? Dafür I. 16 §. 9 D. de pign. 20. 1, vgl. übrigens I. 25 pr. D. loc. 19. 2.

⁶ L. 22 §. 1 D. de R. I. 50. 17. „Generaliter probandum est, ubiunque in bonae fidei indicis confortur in arbitrium domini vel procuratoris eius conditio, pro boni viri arbitrio hoc habendum esse“. Vgl. I. 7 pr. D. h. t., I. 6 I. 77. 79 D. pro soc. 17. 2, I. 24 pr. D. loc. 19. 2, I. 3 C. de dot. prom. 5. 11. *Thon Zeitschr.* f. Civ. u. Pr. X §. 207 sg. Bis die betreffende Bestimmung getroffen ist, ist das Geschäft negotium imperfectum (I. 35 §. 1 D. h. t. 18. 1), aber deswegen nicht ungültig. A. M. Unterholzner §. 230 Note 6 und *Thon* §. 408, welche behaupten, ein solcher Kauf sei für den Käufer unverbindlich. Sie beruhen sich auf die citirte I. 35 §. 1 D. h. t., und auf I. 13 O. h. t. 4. 38, welche letztere Stelle nicht von billigem Ermessen

Parteien das Letztere gewollt haben, ist das Geschäft nicht ungültig⁷; nur ist für den Fall, wo Verkäufer oder Käufer von ihrer Willkür einen derartigen Gebrauch machen, daß ihre Leistung als Äquivalent der Gegenleistung gar nicht mehr in Betracht kommen kann, nicht Kauf, sondern Schenkung vorhanden. Ebenso ist Schenkung und nicht Kauf vorhanden, wenn die Erklärung, daß der Käufer eine Sache, oder die Erklärung, daß der Verkäufer für die Sache einen Preis erhalten solle, nicht ernstlich gemeint ist⁸.

§. 387.

Der Kauf kann unter einer Bedingung abgeschlossen werden, einer ausschiebenden oder einer auflösenden. Es kann auch bloß

spricht, und nichts beweisen würde, wenn sie es thäte; s. die folgende Note. Vgl. noch *Holzschr. III* S. 20. 21. — Hierher gehört auch der Fall, wo eine Sache gelauft wird ohne vorherige Vereinbarung über den Kaufpreis; die Meinung der Parteien ist, der Verkäufer solle fordern dürfen; aber fordert er unbillig, so kann seine Forderung durch den Richter herabgesetzt werden. Den einmal geforderten Preis kann er hinterher nicht mehr erhöhen; durch die Stellung des Preises bringt er das Geschäft zur Vollendung. *Thon Zeitschr.* f. Civ. u. Pr. X. 7. *Senff. Arch.* II. 166. 177. 284, IX. 339, XI. 233, XII. 19, XVI. 41. Die Römer gewährten übrigens in einem solchen Falle dem Verkäufer nur *actio praescriptio verbis* auf Grund seiner Forderung, vgl. I. 22 D. de præscre. verb. 19. 5, §. 1 I. de loc. et cond. 3. 24. — Bei Handelsgeschäften ist anzunehmen, daß die Parteien nicht einen von dem Verkäufer zu bestimmenden, sondern den Marktpreis gewollt haben. *Thon* S. 408 Note 3 S. 404 sg.

⁷ Wer sich anheischig machen kann für ein Garantie zu leisten, kann sich auch anheischig machen, für ein vom Gegner zu bestimmendes x zu leisten. Nicht entgegensteht I. 13 C. h. t. 4. 38. „In venditionis vel emtionis voluntatem collata conditions comparandi, quia non adstringit necessitatis contrahentes, obligatio nulla est“. Diese Stelle braucht nicht davon verstanden zu werden, daß keiner der Contrahenten gebunden sei; der Plural „contrahentes“ will sagen: Verkäufer bez. Käufer. Vgl. übrigens auch *Goldschmidt Zeitschr.* f. Handelsr. I S. 278 (davider *Kubis* §. 300 Num. 3). S. noch §. 309 Note 12 (Versteigerung mit sofortiger Gebundenheit des Versteigerers).

⁸ I. 36. 38 D. h. t. 18. 1, I. 3. 9 C. sed. 4. 38. Hierher gehört auch der Fall, wo das, was der Eine erhalten soll, als Äquivalent für die von ihm zu machende Leistung gar nicht angesehen werden kann (*venditio nummo uno*). Anders, wenn es nur dem Werthe seiner Leistung nicht gleichkommt; in diesem Fall ist das Geschäft Kauf, trägt aber zugleich eine Schenkung in sich (§. 365 Note 3).

die Verpflichtung des Verkäufers, oder bloß die Verpflichtung des Käufers¹ von einer Bedingung, es kann auch jede dieser Verpflichtungen von einer andern Bedingung abhängig gemacht werden². Für den bedingten Kauf gelten die gleichen Regeln, wie für bedingte Rechtsgeschäfte überhaupt, namentlich auch was den Fall angeht, wo die Bedingung auf das nackte Wollen, die Willkür, einer der Parteien gestellt ist. Ist in diesem Fall die Bedingung a) eine ausschließende, so ist derjenige Contrahent, auf dessen Willkür die Bedingung gestellt ist, einstweilen gar nicht, sein Gegner bedingt verpflichtet; durch die Erfüllung der Bedingung aber, unter welcher sein Gegner verpflichtet ist, wird auch für ihn eine Verpflichtung erzeugt³. Ist die Bedingung b) eine auflösende, so wird durch die Erfüllung derselben der Vertrag aufgelöst nach dem gemeinen Recht der auflösenden Bedingung, mit dem Unterschied jedoch, daß, wenn der Käufer es ist, auf dessen Willkür die Bedingung gestellt ist, die von denselben in der Zwischenzeit auf die Kaufsache gelegten dinglichen Lasten aufrechterhalten bleiben⁴.

Ein Fall des Kaufes unter einer auf nacktes Wollen gestellten Bedingung ist namentlich auch der s. g. Kauf auf Besicht

¹ Bloß die Verpflichtung des Verkäufers ist z. B. bedingt bei dem Kauf einer Sache, deren (gegenwärtige oder zukünftige) Existenz noch ungewiß ist (*contio spol*); f. die Stellen in §. 385 Note 5. Wenn bloß die Verpflichtung der einen Partei bedingt ist, so kann die andere möglicherweise leisten müssen, ohne ihrerseits etwas zu erhalten; nichtsdestoweniger ist der Vertrag nicht Schenkung, auch nicht eventuelle Schenkung; die Partei, welche leisten muß, hat immerhin ein Äquivalent für ihre Leistung erhalten, nämlich die Aussicht auf Gewinn, welche sich allerdings nur als triflerisch erweist. Der römische Ausdruck *contio spol* ist also ganz bezeichnend. — Hierher gehört auch das moderne Ausspielgeschäft, welches aber nach particularrechtlicher Bestimmung gewöhnlich einer polizeilichen Concession bedarf.

² Dies folgt unmittelbar aus dem Vorhergehenden.

³ §. g. 321 Nr. 6. a, I §. 98 Note 1. In I. 7 pr. D. b. t. 18. 1 heißt es nur: „*venditio nulla est*“, während freilich Fitting Arch. f. civ. Pr. XLVI S. 267 meint, es sei „nichts gewisser“, ob daß die Stelle „*beiderlei Geschäfte*“ für ungültig erklärt. Siehe I. 13 C. b. t. 4. 88 §. g. 386 Note 7.

⁴ §. g. 323 Note 6; I. 3 D. quib. mod. pign. 20. 6. Der Verkäufer kann aber die Rücknahme der Sache verweigern, wenn der Käufer diese Lasten nicht abläßt, oder ihn für dieselben entshädigt. Vgl. I. 21 §. 1 1. 43 §. 8 D. da sed. ed. 21. 1.

oder auf Probe⁵. Der Sinn eines solchen Kaufes ist im Zweifel der, daß der Käufer sich nach seinem freien Belieben solle entscheiden dürfen, ohne darüber Rechenschaft geben zu müssen, daß ihm die Sache wirklich nicht gefalle⁶. Die Parteien können dabei eine ausschließende oder eine auflösende Bedingung gewollt haben⁷; ob sie das Eine oder das Andere gewollt haben, ist, wenn die gebrauchten Ausdrücke keinen Anhalt geben, nach den Umständen

⁵ Vgl. über dieses Geschäft: Tropp in Heise und Tropp Juristische Abhandlungen I Nr. 12 (1827). Goldschmidt Zeitschr. f. Handelsr. I S. 66 fg. S. 262 fg. S. 386 fg. (1858). Fitting das. II S. 203 fg. (1859). Unger das. III S. 386 fg. (1860). Fitting das. V S. 79 fg. (1862). Eine dankenswerthe Zusammenstellung des Inhalts der vier zuletzt genannten Ausfälle gibt Fitting Arch. f. civ. Pr. XLVI. 11 (1863). S. ferner Bangertow III S. 635 Num. Nr. 11, Thöl Handelsr. I §. 71; Bradenbst. Zeitschrift f. Civ. u. Pr. N. F. XVIII. 11. — Für das Geschäft sind außer den im Text genannten Bezeichnungen verschiedene andere vorgeschlagen worden: „Handel nach Belieben“, „Handel nach Gefallen“, „Handel auf Gefallen“ (s. Fitting Arch. S. 242), „Handel auf Laune“ (Thöl). S. auch Thöl §. 71 im Anl.

⁶ So die herrschende Meinung. Seuff. Arch. X. 40, XVIII. 239. Das Gegenheil hat Unger a. a. D. S. 407 fg. auszuführen versucht; f. gegen denselben namentlich Fitting in dem zweiten Aufsatz S. 90—115. S. auch HGB. Art. 339. — Beim Weinlauf soll nach Goldschmidt's Meinung (S. 78 fg.) bei den Römern der Vorbehalt der Probe (degustatio) nur die Bedeutung gehabt haben, daß durch dieselbe die Unverborbenheit des Weins habe constatirt werden sollen. Das beste Argument für diese Behauptung liegt in Cato de re rustica c. 148; ältere Rechtsquellen (von dem Institut der degustatio handeln namentlich I. 1 pr. 1. 4 pr. §. 1 l. 1b D. de per. 18. 6, I. 34 S. 6 D. h. t. 18. 1) lassen sie zum Mindesten zweifelhaft. Für das heutige Recht nimmt Goldschmidt die Geltung dieses römischen Instituts nicht in Anspruch (S. 400). Für Goldschmidt hat sich Fitting erklärt; gegen denselben Arch. dt. §. 301 Num. 1 (zweifelt aber wieder in der 5. Aufl.). — Es kann ausgemacht werden, daß der Käufer für das ihm eingeräumte Wahlrecht eine Vergütung solle zu zahlen haben. Hierher gehört das laufmännische Prämien geschäft. Thöl Handelsr. I §. 91 fg.

⁷ Ausschließende Bedingung: §. 4 I. b. t. 1. 20 pr. §. 1 D. de praesor. verb. 19. 5; auflösende Bedingung: I. 20 §. 1 cit., I. 6 D. de res. vend. 18. 5, I. 3 D. quib. mod. pign. 20. 6. — Die Parteien können möglicherweise auch weder ausschließende, noch auflösende Bedingung gewollt haben, sondern Entstehen einer obligatorischen Verbindlichkeit trotz Nichtgängigmachung der eingetretenen Wirkungen des Geschäfts (I §. 90 Note 2 und 3). Dabei ist es, wenn der Rücktritt dem Käufer vorbehalten ist, noch speziell möglich, daß die Parteien die Anwendung der Grundsätze des aedilicischen Ebictus über die

des besonderen Falles zu entscheiden⁹. Haben sie eine ausschließende Bedingung gewollt, so kommt ein Vertrag erst zu Stande durch die Billigung des Käufers, und diese Billigung kann natürlich auch dann verwirkt werden, wenn die Sache inzwischen untergegangen oder verschlechtert worden ist; jedoch muß der Käufer Erfolg haben, wenn dies durch seine Schuld geschehen ist¹⁰. Haben sie eine auflösende Bedingung gewollt, so bleibt der zu Stande gekommene Verkauf bestehen bis zur Missbilligung des Käufers; durch die Missbilligung aber wird er deswegen nicht weniger rückgängig gemacht, weil dieselbe erfolgt, nachdem die Kaufsache untergegangen oder schlechter geworden ist¹¹, vorbehaltlich natürlich auch

Ausbilligung gewollt haben (also namentlich die Nothwendigkeit der Geltendmachung des Rücktritts binnen 60 Tagen, I. 31 §. 22 D. de sec. ed. 21. 1). Bei den Römern wurde auf diesen leichteren Willen aus dem Gebrauch gewisser Ausdrücke geschlossen, namentlich aus dem Gebrauch des Ausdrucks *reducere* (I. 31 §. 22—24 D. de sec. ed. 21. 1), vielleicht auch des Ausdrucks *in eum esse* (I. 4 C. de sec. ed. 4. 58, Vat. fr. §. 14; I. 3 D. b. t. 18. 1, I. 2 §. 5 D. pro emt. 41. 4, I. 11 §. 13 D. quod si aut et. 43. 24). Vgl. mit Goldschmidt S. 118, 122 Fitting II. S. 268 fg.

⁹ Ist es dabei ein relevanter Umstand, daß die Kaufsache übergeben oder noch nicht übergeben worden ist? Cropp S. 193, 194, Thöl §. 71 Note 25, 26, Goldschmidt S. 116. — Wie, wenn die Umstände eine Entscheidung nicht an die Hand geben, was ist im Zweifel anzunehmen? Vgl. über diese Frage Cropp S. 191—196, Goldschmidt S. 116 (über den Fall des Weinkaufs *ad gustum* vns. S. 76 fg.). Thöl §. 71 Note 24, Buchta §. 360 I. k, Fitting II S. 277; Geuff. Arch. XVIII. 236. M. C. wird nichts Anderes übrig bleiben, als im einzelnen Fall gegen denselben zu entscheiden, welcher daran, daß die Bedingung eine ausschließende oder auflösende sei, einen Auspruch gründet (I. §. 84 Note 5). — HGB. Art. 339 Satz 1. „Diese Bedingung ist im Zweifel eine ausschließende.“

¹⁰ L. 17 §. 2. 4 I. 20 §. 1. 2 D. de praeser. verb. 19. 5. Ebenso muß der Käufer den von der Sache gezogenen Gewinn herausgeben, I. 18 §. 1 D. comm. 18. 6, I. 20 pr. D. de praeser. verb. 19. 5.

¹¹ Der Verkäufer trägt also die Gefahr nicht bloß der Verschlechterung, sondern auch des Unterganges. Das Letztere ist jedoch bestritten; anerkannt wird es von Schweppé Abm. Privatt. III §. 383 Note 8, Brinz S. 482, geneugt von Goldschmidt S. 120, Fitting II S. 270, Thöl Note 22^a. Bleibt man bei dem reinen Rechte der auflösenden Bedingung stehen, so wird man nicht anders entscheiden können, als im Texte gefahren (S. 390 Note 10), und die Frage wird nur die sein können, ob man nicht aus den von den Parteien gebrauchten Wörtern oder aus anderen Umständen auf eine entgegengesetzte Willensmeinung schließen darf. Z. B. ed wäre gesagt: ed

hier der Entschädigungsverbindlichkeit des Käufers. Billigung und Missbilligung müssen rechtzeitig erfolgen¹²; sonst gelten sie als nicht geschehen¹³. Rechtzeitig sind sie, wenn sie innerhalb der im Vertrage vorgeschriebenen Zeit erfolgen; wenn keine Zeit vorgeschrieben ist, sind sie rechtzeitig, wenn sie erfolgen binnen ortsüblicher Frist, oder, wo eine solche nicht besteht, sobald als möglich¹⁴. Billigung und Missbilligung können nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschehen¹⁵. — Von dem Kauf auf Probe ist wohl zu unterscheiden der Kauf nach Probe: Kauf einer Quantität von Sachen, die einer vorgelegten Probe entsprechen sollen¹⁶.

sollte bei Nichtgefallen der Sache gegen Rückgabe der Sache das Kaufgeld zurückgesorbert werden können.

¹¹ Eine nicht rechtzeitige Billigung bringt den Kaufvertrag nicht zu Stande; eine nicht rechtzeitige Missbilligung löst ihn nicht auf. Will der Verkäufer die nicht rechtzeitige Billigung oder Missbilligung dennoch annehmen, so wird nun ein neuer Vertrag abgeschlossen. — Über die jetzt aufgegebene Ansicht, daß der Käufer durch Unterlassung der Erklärung binnen der rechten Zeit in Bezug komme, s. Bangertow S. 453, Goldschmidt S. 123 ff., Thöl Note 20. 20^a. Vgl. übrigens auch Note 14.

¹² Ist der Verkäufer Schuld daran, daß der Käufer sich nicht rechtzeitig erklären kann, so schabet das natürlich dem Letzteren nicht. L. 4 pr. D. de perie. 18. 6.

¹³ Dies muß als die Willensmeinung der Parteien angesehen werden. Die herrschende Meinung gestattet bei der ausschließenden Bedingung eine Frist von 60 Tagen auf Grund von I. 31 §. 22 D. de sec. ed. 21. 1; s. darüber Note 7 und §. 323 Note 14. In Betreff der ausschließenden Bedingung gehen die Meinungen auseinander; s. Cropp S. 198, 199, Goldschmidt S. 125—127, Thöl Note 18. 19. Über I. 4 §. 1 D. de perie. 18. 6 s. Goldschmidt S. 95—98. — HGB. Art. 339 Satz 2. „In Erwaltung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer sich auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.“

¹⁴ Siegt eine stillschweigende Billigung auch in dem Verstreichenlassen der festgesetzten, oder durch Auffordern des Käufers bestimmten Frist bei übergebener Sache? S. Goldschmidt S. 454 Note 10, Fitting V S. 118 Note 38. Die Frage ist bejaht im HGB. Art. 339 Satz 4.

¹⁵ Cropp in Seize und Cropp Juristische Abhandlungen I Nr. 13 (1827), Hesse Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. III. 4 (1847); Thöl Handeler. I §. 72. HGB. Art. 840. — Verkauf zur Probe: das. Art. 841. Thöl §. 72 a. E.

Es kann auch beim Kauf eine auf das nackte Wollen gestellte Bedingung mit einer anderen Bedingung verbunden werden. Hierher gehört, wenn dem Verkäufer der Rücktritt für den Fall besseren Gebotes oder für den Fall nicht rechtzeitiger Entrichtung des Kaufgeldes vorbehalten wird¹⁰. Vgl. darüber die allgemeine Darstellung in §. 323.

§. 388.

Ob jemand einen Kaufvertrag abschließen will, oder nicht, hängt regelmäßig von seinem freien Willen ab¹¹; ausnahmsweise ist eine Nöthigung zum Abschluß eines Kaufvertrages begründet, entweder durch Gesetz¹², oder durch richterliche Verfügung, oder durch Rechtsgeschäft. Im Besonderen gehört hierher

1) der Vertrag auf Wiederverkauf¹³ oder auf Wiederkauf¹⁴. Ist über den Preis, zu welchem der Kaufvertrag abgeschlossen werden soll, im Vertrage nichts bestimmt, so ist im Zweifel der Kaufpreis des früheren Kaufes als gewollt anzunehmen¹⁵; ist über

¹⁰ In diem additio und lex commissoria. Möglicherweise kann die in diem additio auch so gemeint sein, daß für den Fall besseren Gebotes der Käufer solle zurücktreten dürfen, l. 9 D. de in diem add. 18. 2. Was in dieser Beziehung die lex commissoria angeht, so ist nicht anzunehmen, daß es in der Absicht der Parteien gelegen haben könnte, dem Käufer für seine vertragswidrige Schamnig einen Vortheil zuzuwenden. L. 2. 3 D. de leg. commiss. 18. 3.

§. 388.

¹¹ L. 11. 13 C. h. t. 4. 38.
¹² Außer den unten zu nennenden Fällen des gesetzlichen Vorlaufsrechtes gehören hierher l. 12 pr. D. de relig. 11. 7 und l. 14 §. 1 D. quemadm. serv. 8. 6 (I §. 189 Note 4); ferner l. 2 I. 5 §. 1 D. de distr. pign. 20. 5 (I §. 248 Note 27), und die antiquirten Bestimmungen der l. 1 D. de his qui sui l. 6, l. 1 C. de comm. serv. 7. 7, l. 9 C. de oper. publ. 8. 12, l. 12 C. ut nomine nisi licet 10. 27. — Heutige Expropriation: Höberlin Arch. f. civ. Pr XXXIX. l. 8 (1856), W. Koch Deutschlands Eisenbahnen I §. 32 ss. (1858), A. Thiel das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren nach dem neuesten Standpunkt der Wissenschaft und der Praxis (1866). In welchem Moment ist bei der Expropriation der Kaufvertrag perfect? Seuff. Arch. XIV. 226.

¹³ G. g. pactum de retrovendendo. L. 12 D. de praesor. verb. 19. 5, l. 2 C. de pact. inter emt. 4. 54.

¹⁴ G. g. pactum de retroemendo. — lieber beide Verträge s. Sintenis II §. 637—639.

¹⁵ Streitig. Andere nehmen den Toywerb an.

die Zeit, binnen welcher das Recht auf Wiederverkauf oder auf Wiederkauf gestellt gemacht werden soll, nichts bestimmt, so gilt die gewöhnliche Zeit der Anspruchsverjährung¹⁶. Beide Verträge wirken nur obligatorisch, und sind daher wohl zu unterscheiden von der Vereinbarung, daß der Kauf durch Rückgabe der Kaufsache oder des Kaufpreises solle rückgängig gemacht werden können¹⁷.

2. Das Vorlaufsrecht¹⁸. Jemand muß, wenn er verkaufen will, einer bestimmten Person die Vorhand lassen, vorausgesetzt daß dieselbe gleiche Bedingungen bietet, wie der dritte Kauflustige geboten hat¹⁹. Auch das Vorlaufsrecht wirkt nur obligatorisch²⁰, und ist daher nicht zu verwechseln mit dem dinglich wirkenden deutschen Näherr- oder Retractrecht²¹. Das Vorlaufsrecht kann nicht bloß vertragsmäßig begründet werden²²; es gibt auch gesetzliche Vorlaufsrechte²³. —

Der Kaufvertrag ist nicht immer erlaubt. Personen, die fremdes Vermögen trotz Amtes verkaufen oder verwalten, ist es verboten, an sich selbst zu verkaufen²⁴. Ein gleiches Verbot gilt für den Pfandgläubiger²⁵.

¹⁶ S. I §. 108 Note 4 und 8, Sintenis §. 639 Anm. 233.

¹⁷ L. 7 C. de pact. int. emt. 4. 54.

¹⁸ Sintenis §. 639. 640.

¹⁹ L. 3 C. de iure emph. 4. 66.

²⁰ Seuff. Arch. VII. 37.

²¹ Gerber deutsch. Privatr. §. 175—177, Beijer deutsch. Privatr. II §. 124. 125.

²² Durch Rechtsgeschäft kann auch bestimmt werden, daß der Eigentümer Niemandem, als einer bestimmten Person, überhaupt solle verkaufen dürfen. L. 75 D. h. t. 18. 1, 1. 21 §. 5 D. de A. E. V. 19. 1, l. 122 §. 3 D. de V. O. 45. 1.

²³ Vor Allem das Vorlaufsrecht des Eigentümers der Emphytentie, l. 3 C. de iure emph. 4. 66. S. ferner l. 16 D. de reb. auct. iud. 42. 5 und l. 60 D. de pact. 2. 14, l. 1 C. de metallar. 11. 6, u. vgl. l. 14 C. h. t. 4. 38.

²⁴ L. 34 §. 7 D. h. t. 18. 1, l. 5 §. 2—4 D. de auct. 26. 8, l. 46 D. h. t. Seuff. Arch. XVIII. 222.

²⁵ L. 10 C. de distr. pign. 8. 28. — Das römische Recht verbot anherrlichen Provinzialbeamten, während ihrer Amtsführung in ihrer Provinz etwas Anderes zu kaufen, als Sachen des täglichen Bedürfnisses (l. 62 pr. D. h. t. 18. 1, l. 6 §. ult. D. de off. procons. 1. 16, l. un. §. 2. 3 C. de contr. iud. 1. 53). Ferner sollten Soldaten in der Provinz, in welcher sie dienen, keine

o. Verpflichtungen.

a. Überhaupt.

§. 389.

Die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage stehen unter freiem richterlichen Ermessen, dessen Grundlage auch hier neben den Vereinbarungen der Parteien die allgemeine und besondere Intention des Geschäfts ist¹. Die Hauptpunkte sind folgende².

1. Der Verkäufer ist vor allem verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Käufer die Kaufsache wirklich habe³. Den näheren Inhalt dieser Verpflichtung aber bestimmt das römische Recht nicht dahin,

¹ Grundzüge kaufen (I. 9 pr. D. de re militari 49. 16). Diese Sätze des römischen Verwaltungsrechts sind heutzutage unanwendbar. — I. 3 D. de extr. ooga. 50. 13 enthält kein Verbot des Kaufes zwischen Ärzten und Patienten, sondern erklärt den Kauf für ungültig, zu welchem der Arzt den Patienten durch Missbrauch seiner ärztlichen Gewalt bestimmt habe (vgl. §. 404 Note 9).

² 200. ¹ Die *actiones* aus dem Kaufe sind *actiones bona fidei*, §. 28 I. de act. 4. 6, I. 11 §. 1 D. h. t. (de actionibus ami et venditi) 19. 1. L. 11 §. 1 est. „Et imprimis sciendum est, in hoc iudicium id demum deduci, quod praestari conuenit; cum enim sit bona fidei iudicium, nihil magis bona fidei congruit, quam id praestari, quod inter contrahentes actum est. Quodsi nihil conveniat, tunc ea praestabuntur, quae naturaliter insunt huius iudicii potestati“.

³ S. außerdem noch z. B. I. 29. 30 D. de contr. emt. 18. 1, 1. 2 C. de A. E. V. 4. 49, und darüber Hitting Arch. f. civ. Pr. XLVII §. 287 ff., XLVIII §. 308 ff., und die an letzterem Ort citierte Dissertation von Ehrlé.

⁴ Es ist schon älter bemerkt worden (I §. 177 Note 1, II §. 321 Note 18, 19, §. 330 Note 6, besonders §. 365 Note 18), daß die Verkaufserklärung nicht gedacht werden darf als in erster Linie auf die Erzeugung einer Verbindlichkeit gerichtet. Ihr nächster Inhalt ist eben der, daß der Käufer die Sache haben solle, und eine Verbindlichkeit ergibt sich aus derselben nur dadurch, daß der wirkliche Zustand ihr nicht entspricht. Entspricht ihr der wirkliche Zustand sofort, so ist der Verkäufer zu nichts, aber nur noch zu Nebenleistungen verpflichtet. So z. B. bei dem Verkaufe einer Dienstbarkeit (I §. 212 Note 1) oder einer Forderung (II §. 330 Note 6), wenn der Verkäufer berechtigt und übertragungsfähig ist. Für diese Aussöhnung des Inhalts der Verkaufserklärung spricht auch die Unbefangenheit, mit welcher unsere Quellen, gerade wie noch heutzutage im Leben geschieht, die Begriffe *venditio* und *aliamatio* identifizieren, s. z. B. I. 55 D. de contr. emt. 18. 1, I. 29 §. 1 D. de statu lib. 40. 7, vgl. I. 55 D. de O. et A. 44. 7, I. 109 D. de V. S. 50. 16. Vgl. auch Weigert *condiciones ob causam* §. 426—429.

dass der Verkäufer dem Käufer das rechtliche Haben, sondern daß, daß er ihm das faktische Haben⁵ des Kaufgegenstandes zu gewähren habe. Im Besonderen bei verkauften körperlichen Sachen geht also die Verpflichtung des Verkäufers zunächst nur auf Übergabe des Besitzes. Durch dieselbe wird nun zwar, wenn der Verkäufer selbst Eigentümer ist, und dem Eigentumsübergange sonst kein Hindernis im Wege steht, der Käufer zum Eigentümer gemacht⁶. Ist dies aber auch nicht der Fall, so hat der Verkäufer doch zunächst seiner Verbindlichkeit genügt, und haftet dem Käufer erst dann, wenn denselben in Folge davon, daß ihm kein Recht oder nicht das volle Recht an der Sache verschafft worden ist, das fernere Haben der Sache unmöglich gemacht, wenn ihm die Sache entwehet wird⁷. Von der Entwehrung wird ausführlicher unten (§. 391) gehandelt werden. Nur ausnahmsweise ist eine Entschädigungspflicht des Verkäufers auch ohne Entwehrung begründet, nämlich a) wenn der Verkäufer wissentlich eine eigene Sache als fremde verkauft hat⁸; b) wenn der Käufer hinterher das Eigentum der Kaufsache anderweitig erwirkt, so daß Entwehrung nicht mehr möglich ist⁹. Außerdem ist der Käufer, welcher das Kaufgeld noch nicht gezahlt hat, zur Rückbehaltung

⁵ L. 188 pr. D. de V. S. 50. 16. „Habere duobus modis dicitur, altero, iure dominii, altero, obtinere sine interpellatione id quod quis emerit“.

⁶ Vorausgesetzt, daß der Kaufpreis gezahlt oder creditirt ist. §. 1 §. 172 Note 19, und füge zu den dort Genannten hinzu: Cropp in Heise und Cropp Juristische Abhandlungen I Nr. 21, Thölz Händeler. I §. 68. 69, Leist Mancipation und Eigentumstradition S. 46—125 S. 199 sg. (welcher in diesem Satze eine Neuerung der „naturalis ratio“, wie er sie versteht, d. h. eines „Naturgesetzes“, einer „Naturnothwendigkeit“ sieht). — Genügt Eigentumsverschaffung ohne Besitzverschaffung? Verneini bei Geuff. Arch. VIII. 37; vgl. VI. 187.

⁷ L. 11 §. 2 D. h. t. „Et imprimis ipsam rem praestare venditorem aportet, i. e. tradere. Quia res, si quidem dominus fuit venditor, facit et emtorem dominum; si non fuit, tantum evictio nomine venditorem obligat...“. L. 25 §. 1 D. de contr. emt. 18. 1, 1. 30 §. 1 D. h. t. 19. 1, 1. 1 pr. D. de rer. perm. 19. 4, I. 3 C. de evict. 8. 45. Vgl. I. 16 D. de cond. c. d. c. n. s. 12. 4, I. 80 §. 3 D. de contr. emt. 18. 1.

⁸ L. 30 §. 1 D. h. t. 19. 1. Geuff. Arch. I. 200.

⁹ L. 13 §. 15 D. h. t. 19. 1, 1. 9 I. 41 §. 1 de evict. 21. 2. Vgl. I. 24 sod.

dieselben befugt, wenn Entwehrung nur droht⁸. — Ist die Ver-
schaffung der Kaufsache dem Verkäufer unmöglich, so entscheiden
die allgemeinen Grundsätze, so daß also bei ursprünglicher Un-
möglichkeit zwischen objectiver und subjectiver⁹, bei nachfolgender
zwischen verschuldeten und unverschuldeten Unmöglichkeit unter-
schieden werden muß (§. 264, 315). Schuld ist für den Verkäufer
jede Nachlässigkeit¹⁰. Ist die Unmöglichkeit ohne Schuld des
Verkäufers eingetreten, so ist er nicht nur selbst frei von eigener
Leistung¹¹, sondern bekommt auch, trotzdem daß er selbst nichts
leistet, das Kaufgeld. Man sagt: der Käufer trage die Gefahr
der Sache¹². Auch hiervon muß näher gehandelt werden (§. 390). — Die Sache muß dem Käufer so verschafft werden, wie sie nach
der Zusicherung des Verkäufers sein soll¹³. Was ist aber Rech-

⁸ L. 18 §. 1 D. de perio. 18. 6, 1. 24 C. de evict. 8. 45. Seuff. Arch. I. 49. 50, VII. 164, IX. 142, XI. 84, XIII. 15. 88. 137, XIV. 128, XVIII. 228 vgl. 220. Veller Jahrb. f. Dogm. VI. 323 fg. S. 332 fg. Dieser Schriftsteller bestreitet, daß jede drohende Entwehrung zur Rückbehaltung des Kaufpreises berechtige; nur Beginn des Prozesses gebe diese Besugniß. Da-
wider I. 29 ist: — „dominatum ab aliquo“.

⁹ Im Einzelnen I. 1. 15 pr. 1. 34 §. 1 l. 57 pr. §. 1 D. de contr. emt. 18. 1, 1. 28 eod. Mommsen Unmöglichkeit §. 2. 3. 14.

¹⁰ L. 23 D. de R. I. 50. 17, 1. 5 §. 2 D. comm. 13. 6, 1. 35 §. 4 D. de contr. emt. 18. 1, 1. 3 D. de perio. 18. 6.

¹¹ Er muß aber gewiß der Regel leisten, was er in Folge der eingetretenen Unmöglichkeit statt der Kaufsache in Händen hat. Dafür gehört auch die Versicherungssumme. S. §. 264 Note 6. Was er in Folge einer That-
sache, die ihn nicht befreit, statt der Kaufsache in Händen hat, behält er, auch wenn später eine ihn befreieende Unmöglichkeit eintritt, so das durch abnormalen Verlauf der Sache erzielte Kaufgeld, wenn die Sache später ohne seine Schuld untergeht, 1. 21 D. de hex. rel act. vend. 18. 4. Dies gemäß der Regel des §. 327 Note 12.

¹² S. über diesen Ausdruck die §. 321 Note 19 z. A. angeführten Schrift-
steller.

¹³ L. 6 §. 4 l. 13 §. 3. 4 D. h. t. 19. 1, 1. 15 D. de perio. 18. 6. Zu-
sicherung in Betreff des Mastes eines verkauften Grundstücks: 1. 2 l. 4 §. 1
l. 13 §. 14 l. 22 l. 42 D. h. t. 19. 1, 1. 69 §. 6 D. de evict. 21. 2, 1. 45
D. eod., 1. 10 C. eod. 8. 45. Zusicherung in Betreff von Accessionen: 1. 38
pr. D. de eod. ed. 21. 1, 1. 5 D. de evict. 21. 2; speziell von Servituten des
verkauften Grundstücks: 1. 6 §. 6 D. b. t. 19. 1, 1. 75 D. de evict. 21. 2. Zu-
sicherung der Freiheit von Servituten: 1. 75 eit. (l. 90. 169 D. de V. 8. 50.
16), 1. 59. 66 pr. D. de contr. emt. 18. 1.

tens, wenn sie die zugesagten Eigenschaften nicht hat, was ferner,
wenn sie mangelhaft ist, ohne daß die Abwesenheit von Mängeln
ausdrücklich versprochen worden ist? Auch diese Fragen sollen
besonders beantwortet werden (§. 393, 394). — Mit der Kauf-
sache muß der Verkäufer alle Zubehörungen derselben¹⁴, so wie
Alles, was dieselbe nach Vollendung des Kaufvertrages an Er-
trag oder sonstigem Gewinn gebracht hat¹⁵, herausgeben. — Über
Ort und Zeit der Übergabe entscheiden die allgemeinen Grund-
sätze¹⁶.

¹⁴ S. I §. 143. Um so mehr, was Bestandtheil der Kaufsache ist, wie
z. B. die noch nicht getrennten Früchte, l. 13 §. 10 D. h. t. 19. 1.

¹⁵ L. 3 §. 1 l. 13 §. 13. 18 D. h. t. 19. 1 (zu §. 18 eit. vgl. l. 38 §.
5 l. 39 D. de her. inst. 28. 5), l. 13. 16 C. h. t. 4. 49, 1. 4 §. 1 D. de
usur. 22. 1, 1. 7 pr. D. de perio. 18. 6. Natürlich kann etwas Anderes aus-
drücklich oder stillschweigend ausgemacht werden, l. 13 §. 18 D. b. t. Über
l. 13 §. 11 D. h. t. 1. Hering Abhandlungen S. 64 fg., Mommsen
Erörterungen I S. 61 S. 124 fg. Der Verkäufer haftet auch wegen des
durch seine Schuld versäumten Gewinnes, 1. 21 D. de her. rel act. vend. 18. 4
(v. quemadmodum fundi vendor). Das Gesagte bezieht sich gemäß der Re-
gel (§. 327 Note 7) nur auf den Gewinn, welchen wirklich die Sache selbst
gebracht, nicht auf denjenigen, zu welchem sie nur Veranlassung gegeben hat.

¹⁶ Demnach kommt es, was den Ort der Leistung angeht (§. 282): a) in
erster Linie auf die Natur der Sache (bei unbeweglichen Sachen) und die aus-
drückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien an. b) Individuell
bestimmte Sachen sind da zu übergeben, wo sie sich ohne Unredlichkeit des
Verkäufers befinden, jedoch auf Verlangen des Käufers auf seine Gefahr und
Kosten an den bei e genannten Ort zu schaffen. c) Generisch bestimmte Sachen
können an jedem Orte verlangt werden, wo ein Gerichtskund des Verkäufers
begründet ist. Jedenfalls also sind sie beim Verkäufer abzunehmen; der Käufer
hat sie zu holen, nicht der Verkäufer sie zu bringen. Beauftragt der Käufer
den Verkäufer, ihm das Gelaute zu schicken, d. h. dasselbe, statt ihm, einer,
vom Käufer bezeichneten oder vom Verkäufer auszuwählenden, Mittelperson
zu übergeben, so ist mit der Übergabe an diese Mittelperson die Leistung des
Verkäufers vollständig beschafft. Verpflichtet zum Schicken ist der Verkäufer
ohne besondere, ausdrückliche oder stillschweigende, Befrag nicht. Vgl. über
das Gesagte Hering Jahrb. f. Dogm. IV S. 421 fg., Reck Erfüllungsort
S. 94 fg. (dieser a. M. in Betreff der Verpflichtung zum Schicken, vgl. §. 282
Note 5). Seuff. Arch. II. 168. — HGB. Art. 342 (§. 282 Note 4 a. C.).
Art. 344. „Soll die Ware beim Käufer von einem andern Ort über-
sendet werden, und hat der Käufer über die Art der Übertragung nichts be-
stimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordent-
lichen Kaufmannes die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere
Windisch, Pandebaten. II. Ob. II. Wahl.“

2. Der Käufer ist verpflichtet, das Kaufgeld zu zahlen, und zwar näher: an denselben dem Verkäufer Eigenthum zu verschaffen¹⁷. Von der Zeit der Uebergabe der Kaufsache an muss er, wenn nichts Anderes ausgemacht ist, das Kaufgeld verzinsen¹⁸. Verwendungen, welche der Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages gemacht hat, muss der Käufer ersehen, wenn sie nothwendig oder in seinem Interesse waren¹⁹.

a. Insbesondere:

aa. Der Käufer trägt die Gefahr²⁰.

§. 390.

Der Käufer trägt die Gefahr; das will sagen: wenn dem Verkäufer ohne seine Schuld die Leistung der Kaufsache unmöglich geworden ist, so muss er dennoch das Kaufgeld zahlen¹; wenn die Kaufsache ohne Schuld des Verkäufers schlechter geworden ist, so muss er dennoch das volle Kaufgeld zahlen². Der Grund dieses Saches ist, dass nach Vollendung des Kaufvertrages die Kaufsache auch ohne Tradition als aus dem Vermögenskreise des Verkäufers ausgeschieden, und in den Vermögenskreis des

auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare ausgeführt oder besorgt werden soll³.

¹⁷ L. 13 §. 20 l. 11 §. 2 D. h. t. 19, 1, l. 1 pr. D. de rer. perm. 19, 4. Jedoch gilt auch hier die Regel des §. 342 Note 7 und 8. Vgl. Unterholzner §. 294.

¹⁸ L. 13 §. 20, 21 D. h. t. 19, 1, l. 5 C. h. t. 4, 49, l. 18 §. 1 D. de usur. 22, 1, l. 2 C. sod. 4, 32. Geuff. Arch. II. 283, IV. 117, VI. 182, VII. 305, XI. 21, 118, 263 (148), XIII. 10, 213. Vgl. auch Holzschuhet III §. 59—61.

¹⁹ L. 13 §. 22 l. 38 §. 1 D. h. t. 19, 1, l. 13, 16 C. h. t. 4, 49. Verwendungen durch Dritte? Geuff. Arch. XVIII. 133.

²⁰ Dig. 18, 6 Cod. 4, 48 de periculo et commodo rei venditao. — Thöl Handelsr. I §. 72—76, Unterholzner II §. 250—256, Bangerow III §. 636. S. außerdem bis bei §. 321 Note 13 citirte Literatur in Betreff der Tragung der Gefahr bei Obligationen überhaupt und gegenseitigen Obligationen insbesondere; ferner Ihering Jahrb. f. Dogm. III. 7 und die Titate in Note 8.

¹ S. die Titate in §. 321 Note 19 j. H.

² §. 3 L. de emt. 3, 23, l. 1 pr. init. 1, 4 §. 1 l. 7 pr. D. h. t., l. 2 C. h. t. S. g. periculum deteriorationis.

Käufers übergegangen angesehen wird²¹. — Damit die Gefahr den Käufer wirklich treffe, ist nothwendig

1. Vollendung des Kaufvertrages²². Zur Vollendung des Kaufvertrages in dem hierher gehörigen Sinn ist erforderlich²³ außer dem Consense der Parteien über die wesentlichen Punkte des Kaufes:

a. dass die Kaufsache entweder individuell bestimmt sei²⁴, oder wenn eine generisch bestimmte Sache oder eine Quantität solcher Sachen verkauft worden ist²⁵, dass der Kauf sich auf ein bestimmtes Sachindividuum oder bestimmte Sachindividuen durch wirkliche Leistung oder Uebereinkunft der Parteien concentrirt habe²⁶. Bis diese Concentration eingetreten ist, trägt der Käufer nicht nur

²¹ S. darüber und über die verschiedenen, sehr auseinandergehenden Meinungen §. 321 Note 18, 19. Vgl. noch I. 13 §. 17 D. de A. E. V. 19, 1: — „aequum est enim, eandem esse conditionem emtoria, quae satura esset, si cum ipso actu communi dividendo“.

²² L. 8 pr. D. h. t. „Necessario sciendum est, quando perfecta sit emtio; tunc enim sciimus, cuius periculum sit. Nam perfecta emtions periculum ad emtorem respicit . . .“.

²³ §. 3 L. de emt. 3, 23, l. 8 pr. D. h. t. L. 8 pr. cit. (Note 4). — „Et si id quod venierit appareat quid quale quantum sit, et pretium, et pure venit, perfecta est emtio“.

²⁴ Dies ist auch möglich, wenn Sachen, die ihrer Natur nach vertreibbar sind, den Gegenstand des Kaufes bilden; es wird z. B. dieses Gas Wein, diese Schiffsladung Weizen gekauft. L. 35 §. 5 D. de contr. emt. 18, 1, l. 2 C. h. t., l. 1 §. 1 D. h. t.

²⁵ Man denke nicht bloß an vertreibbare Sachen, s. §. 255 Note 17.

²⁶ Vgl. §. 255 Nr. 2. Die Quellen sprechen nur von dem Fall der wirklichen Leistung; der Fall des Vertrages versieht sich von selbst. L. 35 §. 7 D. de contr. emt. 18, 1, l. 1 §. 1 l. 5 D. l. 2 C. h. t. (in den drei ersten Stellen ist von admitemi, in der letzten von tradere die Rede). — Dass auch einseitige Ausscheidung durch den Verkäufer die Gefahr auf den Käufer übergehen mache, hat Heyer (Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XV. §. 23 sg.) auszuführen gesucht. Thöl (Handelsr. I §. 74), dessen Meinung jetzt die herrschende ist, erklärt zwar einseitige Ausscheidung an sich für ungünstig, hält aber für geübt eine Anzeige des Käufers an den Verkäufer, durch welch der Käufer in den Stand gebracht werde, seine Gebanken auf die ausgeschiedene species zu richten; denn der Käufer dürfe auch die einseitig ausgeschiedene species, wenn sie nur contractsmässig und ohne Gehier sei, nicht zurückweisen. Gegen Thöl haben sich erklärt Ihering und Böttcher, jener Jahrb. f. Dogm. IV. 5 (1861), dieser Jahrb. d. gem. R. V §. 374 sg. (1862). Ihering verlangt für den Uebergang der Gefahr auf den Käufer, dass denselben wirklich gefestzt

nicht die Gefahr des Unterganges, sondern auch nicht die Gefahr der Verschlechterung⁹.

b) Unvollendet ist ferner der unter einer ausschiebenden Bedingung abgeschlossene Kaufvertrag bis zum Eintritt der Bedingung. Ist jedoch zur Zeit des Eintrittes der Bedingung die Kaufsache noch vorhanden und nur verschlechtert, so muß der Käufer sie nehmen, wie sie ist, so daß er also auch vor Eintritt der Bedingung die Gefahr der Verschlechterung allerdings trägt¹⁰.

worden sei, und nennt demnach seine Theorie der „Aushebungstheorie“ gegenüber „Lieferungstheorie“. Im Gegensatz zu dieser „Lieferungstheorie“ bezeichnet Beller die einzige als „Individualisierungstheorie“. Die Punkte, welche er im Einzelnen gegen Thering geltend macht, sind folgende: a) es könne die „Specialisierung“ des Kaufgegenstandes auch durch Vertrag der Partien erfolgen, vorhergehenden (z. B. ein Dritter soll ausüben), oder nachfolgenden. Thering wird nicht gemeint sein, dies zu bestreiten. b) Thering hält die Lieferung in dem Fall, wo der Kauf auf Schiden gestellt sei, wie ich, für vollendet mit dem Abschicken (§. 389 Note 16); Beller hält sie für vollendet erst mit der Annahme, ist aber geneigt, dennoch den Moment des Abschickens für entscheidend zu halten, auf Grund nämlich der Annahme eines stillschweigenden darauf gerichteten Vertrags der Parteien. — Auch das HGB. Art. 345 läßt die Gefahr mit dem Abschicken übergehen. Geuff. Arch. II. 168. — Dadurch, daß aus dem Genus, aus welchem die Kaufsache zu entnehmen ist, so viel untergeht, daß nur noch das zu Leistende vorhanden ist, geht die Gefahr auf den Käufer nicht über (§. 265 Note 21).

Untergang und Verschlechterung sind vor der Concentration nur dann möglich, wenn wenigstens der Kreis der Sachen, aus welchem das zu Leistende zu entnehmen ist, individuell, nicht aber, wenn auch er nur generisch bestimmt ist, also wohl, wo ein Ohm Wein aus diesem Silberfass, nicht aber, wo ein Ohm Wein von dieser Qualität verkauft werden ist. Daß nun der Verkäufer vor der Concentration auch die Gefahr der Verschlechterung trage, sagt ausdrücklich I. 2 O. h. t. Nichtsbestoweniger hat man es bestritten (so z. B. Nominales Beiträge I S. 342), auf Grund des für den bedingten Kauf Geltenden (Note 10). Aber der Kauf, von welchem hier die Rede ist, unterscheidet sich wesentlich von dem bedingten Kauf; der bedingte Kauf hat deswegen, weil er bedingt ist, nicht weniger einen individuell bestimmten Gegenstand, und dieser Gegenstand ist es eben, welcher hier steht. S. Bangewo III S. 451, Arndts §. 302 Anm. 3, Goldschmidt Zeitschr. f. Handelr. I S. 80, III S. 303, Beller Jahrb. d. gem. R. V S. 369, 393; vgl. auch Thölz §. 73 Note 7.

⁹ L. 8 pr. I. 10 pr. D. h. t. I. 10 §. 5 D. de I. D. 23, 3. — Wie ist es bei der auflösenden Bedingung? Dieselbe hemmt die Vollendung des Kaufvertrages nicht, und daher trägt der Käufer die Gefahr sofort. Wie aber wenn

c) Als bedingter Kauf ist auch der Kauf einer individuell bestimmten Quantität von Sachen anzusehen, wenn der Kaufpreis nicht in Bauch und Bogen¹¹, sondern auf So und So viel für eine bezeichnete Einheit bestimmt ist; die Bedingung des Kaufes ist hier die Feststellung des Kaufpreises durch Messen, Zählen, Wägen¹². Auch hier also trägt der Käufer bis zur Feststellung des Kaufpreises zwar nicht die Gefahr des Unterganges¹³, wohl aber die der Verschlechterung¹⁴.

d) Über den Fall, wo mehrere Gegenstände alternativ verkauft worden sind, s. §. 265 von Note 6 an.

2. Daß die verkaufte Sache nicht im Eigenthum des Verkäufers steht, macht keinen Unterschied¹⁵; nur dann trägt der

die Bedingung eintritt, muß dann nicht auch in dieser Beziehung derjenige Zustand wiederhergestellt werden, welcher vorhanden gewesen sein würde, wenn der Kauf nie abgeschlossen worden wäre (I S. 91), so daß also der Käufer sein Kaufgeld jetzt zurückhält bez. nicht zu leisten braucht? Die Meinungen gehen auseinander, vgl. §. 387 Note 10. Ich glaube nicht, daß man nach I. 2 D. de loge comm. 18. 3 (vgl. auch I. 3 D. de in diem add. 18. 2) die bejahende Antwort wird ablehnen können. Die I. 2 eit. sagt: es ist als Sinn der lex commissoria nicht anzunehmen, daß auch der Käufer sich auf dieselbe sollte berufen dürfen; denn dürfte er es, so stünde es in seiner Gewalt, nach Untergang der Kaufsache sich durch Auflösung des Vertrages das Kaufgeld zu retten.

¹¹ Die Quellen sprechen in diesem Falle von einem Kaufe avorsione, in avorsione, per avorsionem, universaliter uno pretio. L. 4 §. 1. 2 D. h. t. I 62 §. 2 D. de contr. emt. 18. 1, I. 35 §. 5. 6 sod. Vgl. Gruchat vom Kauf in Bauch und Bogen, Zeitschr. f. Handelr. III S. 479 fg.

¹² In diesem Falle ist der Kaufpreis nicht bloß ein nicht gewuhter, wie in den Fällen der I. 7 §. 1 D. de contr. emt. 18. 1 („quantu tu emoris“, „quantum pretium in area habeo“), sondern es ist auch noch durchaus ungenügh, ob er ein wissbarer sein wird; er wird es eben dann nicht sein, wenn der Untergang der betreffenden Quantität die Bestimmung ihrer Maßeinheiten unmöglich macht. Dieser Kauf steht daher ganz gleich dem Kauf, bei welchem der Kaufpreis durch einen Dritten bestimmt werden soll (§. 386 Note 5), und ist also in der That ein bedingter, wie dies auch I. 35 §. 5 D. de contr. emt. 18. 1 ausdrücklich anerkennt.

¹³ L. 35 §. 5. 6 D. de contr. emt. 18. 1.

¹⁴ Uebereinstimmend Nominales Beiträge I S. 339, Thölz §. 73; a. M. Bangewo III S. 451, Arndts §. 302 Anm. 2, Goldschmidt Zeitschr. f. Handelr. I S. 80, Beller Jahrb. d. gem. R. V S. 368 S. 391 fg. S. 398.

¹⁵ Die Verkaufserklärung lautet deswegen, weil sie auf eine fremde Sache gerichtet ist, nicht weniger: du sollst haben; sie lautet nicht: ich verpflichte

Käufer die Gefahr nicht, wenn dem Verkäufer Arglist zur Last fällt¹⁶.

mich, die durch eine illustre Willenserklärung zu verschaffen. Zu unterscheiden: a) es wird verkauft unter der Bedingung des illustren Erwerbes; b) der Sinn des Geschäfts ist: ich verpflichte mich, zu erwerben und dir dann zu geben; das ist nicht Kauf, sondern pactum de vovendo. — A. M. Ihering Jahrb. I. Dogn. III. 7. Ihering geht von der Auffassung aus, daß der Grund, weshwegen der Käufer die Gefahr trage, in der ihm treffenden oder ihm zugeschriebenen Schuld an dem Ausschub der Erfüllung des Kaufvertrages liege; er zahle also nach Untergang der Sache dem Verkäufer das Kaufgeld als Schadensersatz, und brauche daher nichts zu zahlen, wenn denselben kein Schaden getroffen habe; dies sei aber namentlich dann der Fall, wenn die verkaufte Sache eine dem Verkäufer fremde gewesen sei. Ich kann weder die bezeichnete Grundauffassung Ihering's als richtig anerkennen, noch die daraus für die vorliegende Frage gezogene Consequenz. Über das erste s. §. 391 Note 19 a. E.; was das Zweite angeht: die Schuld des Käufers an der Nichtabnahme der Kaufsache kann doch nur zur Folge haben, daß Alles so gehalten werden müsse, als hätte er abgenommen; hätte er aber abgenommen, so hätte der Verkäufer das Kaufgeld nicht minder bekommen (§. 391 Note 4). Uebrigens beschränkt Ihering den von ihm aufgestellten Satz in einer Weise, daß die praktische Differenz zwischen seiner Ansicht und der hier vertretenen sich sehr verringert. Ihering nimmt nämlich die Fälle ans, wo der Verkäufer an der verkaufen fremden Sache bonas fiduci possesso oder auf dieselbe ein Forderungsrecht habe; in diesen Fällen also trage der Käufer die Gefahr allerdings. Da nun andererseits auch nach der hier vertretenen Ansicht der Käufer die Gefahr nicht trägt bei dolus des Verkäufers (Note 16), so bleiben als wirkliche Differenzfälle nur solche Fälle über, in welchen der Verkäufer einerseits weiß, daß er eine fremde Sache verkauft, andererseits aber so guten Gruub hat, auf die Lieferbarkeit der Sache rechnen zu können, daß Nichtanzeige der Fremdheit der Sache keine Unredlichkeit ist, — oder in denen er die Sache geradezu als fremde verkauft, ohne daß das Geschäft deswegen unter eine der oben bei a) und b) bezeichneten Kategorien fällt. Vgl. Ihering a. a. D. S. 466, 467. Wenn sich nun Ihering in Beetrosartiger Fälle auf das Verleghende beruft, welches darin liege, daß der Verkäufer aus fremdem Vermögen einen Gewinn machen solle: so teile ich vollkommen seine Ansicht über das Verleghende eines solchen Resultates, glaube aber, daß der richtige Weg, um denselben zu entgehen, nicht der ist, dem Verkäufer den Anspruch auf das Kaufgeld zu versagen, sondern der, ihm die Verpflichtung anzuerlegen, das erlangte Kaufgeld dem Eigentümmer herauszugeben. Und diese Verpflichtung ergibt sich zwar nicht, wie Ihering S. 467 mit Recht bemerkt, aus den Grundsätzen über das Commodum, wohl aber aus den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung, s. §. 422 Note 4.

¹⁶ L. 21 pr. D. de svict. 21. 2, l. 30 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1. Nach diesen Stellen wird durch den dolus des wissenschaftlich eine fremde Sache ver-

3. Verkauft der Verkäufer die verkaufte Sache abermals einem Andern, so trägt die Gefahr der erste Käufer, nicht der zweite; es müßte denn dem zweiten tradirt worden sein¹⁷.

bd. Haftung des Verkäufers wegen Entwehrung*

§. 391.

Der Verkäufer haftet wegen Entwehrung¹; das will sagen:

ausländenden Verkäufers ein Anspruch gegen ihn begründet, welcher nach l. 21 pr. cit. auch durch späteren Untergang der Sache nicht ausgeschlossen werden soll. Wahr nimmt die bezeichnete Stelle Untergang der Sache nach erfolgter Tradition an; aber der Sinn des Saches, daß der Käufer die Gefahr trägt, ist ja eben der, daß die bloße Verkaufserklärung dieselbe Wirkung hervorbringen sollte, welche an und für sich nur der Tradition zugeschrieben werden dürfte (l. 5 §. 2 D. de resse. vend. 18. 5: — „perinde habenda est venditio ac si traditus fuisset“, l. 15 D. de I. D. 23. 3: — „perinde pretium auferit, ac si tradidisset“).

17 Mit dem Falle des mehrmaligen Verkaufs beschäftigt sich vorzugswise der in der vorigen Note genannte Aufsatz von Ihering. Vor allen Dingen ist nun Ihering darin beizustimmen, daß der Verkäufer nicht von beiden Käufern das Kaufgeld fordern dürfe. Dass er es dulde, sagt nicht l. 21 D. de res. vel act. vend. 18. 4 (Ihering S. 458 fg.), und darüber spricht die den Kaufvertrag beherrschende bona fides, welche es verbietet, daß jemand für dieselbe Sache zweimal ein Äquivalent erhalte, wie das auch ausdrücklich anerkannt ist in l. 19 §. 9 D. loc. 19. 2. (Ihering's Grund ist, gemäß seiner allgemeinen Auffassung: daß der Verkäufer, nachdem er einmal das Kaufgeld erhalten, keinen Schaden mehr habe). Eine fernere Frage ist es aber, welcher der mehreren Käufer das Kaufgeld zahlen müsse. Ihering gibt dem Verkäufer die Wahl, obgleich er zugestehst, daß dieses Wahlrecht „etwas Missliches“ habe. Die im Text gegebene Entscheidung ist eine Consequenz der hier vertretenen Grundauffassung; nach dem ersten Verkauf wird die Sache als in den Vermögenskreis des ersten Käufers übergegangen angesehen, und kann ihm durch einen Act, welcher an Kraft den ersten nicht übertrifft, nicht mehr entzogen werden. Anders, wenn dem Zweiten die Sache tradirt wird; hier überwindet der stärkere Act den schwächeren. Die Sache gehört jetzt dem zweiten Käufer wirklich, und geht daher ihm zu Grunde.

* Dig. 21. 2 de evictionibus et duplos stipulations. Cod. 8. 45 de evictioni- §. 391. bas. — R. O. Müller die Lehre des römischen Rechts von der Eviction, I. Th. (1861, unvollendet). Auch die Lehre von der Litigation S. 12—52 (1855). Diese Schrift ist auch abgedruckt im Arch. f. prakt. RW. II. 15 und III. 1). Belter zur Lehre von der Evictionleistung, Iher. d. gem. R. VI S. 229—336 (1863). Glück XX S. 169—433; Unterholzner I S. 288—302, Sintenis II S. 622—634, Bangerow III S. 610 Anm. 1—5.

¹ Der lateinische Ausdruck ist evictio. Verfehlte ist bezeichnender, als ver-

er haftet, wenn die Mangelhaftigkeit der rechtlichen Lage, in welche er den Käufer versetzt hat, dahin führt, daß diesem das faktische Haben der Sache entzogen wird².

1. Dem Käufer muß das faktische Haben der Sache entzogen werden sein wegen Rechtsmangels. Hat er das Haben der Sache verloren aus einem andern Grunde, so haftet der Verkäufer nicht, wenn auch der Rechtsmangel bestand; so z. B. wenn die Sache untergegangen³, oder dem Käufer durch eine Verfügung der Staatsgewalt⁴ oder von einem Andern mit Gewalt genommen

deutsch; der deutsche Ausdruck drückt nur aus, daß dem Käufer der Besitz entzogen werden sei, der lateinische auch, daß ihm der Besitz entzogen worden sei durch das (processualisch festgestellte) bessere Recht eines Anderen. Den deutschen Ausdruck schreiben die Meistern „Entwährung“. Sehr mit Unrecht: s. das Grimm'sche Wörterbuch u. d. B. Entwehrung und Entnährung. „Entwehren“ kommt von demselben Stamm, von welchem „Gewere“ kommt (add. woran, mhd. wern, in den Besitz sezen); „entwähren“ erklärt das genannte Wörterbuch — „irritum facere, nicht leisten, Gegensatz von wären, ratum habere, praestare“. „Genug schon ist gesagt, daß man wern und wern, folglich auch entwären und entwären von einander halten müsse“. „Der juristische Sprachgebrauch verwechselt entwehren (aus dem Besitz sezen) und entwählen (nicht leisten) allenfallsen“.

² Der Verkäufer muß dem Käufer nicht bloß das augenblickliche Haben der Sache verschaffen, sondern er muß auch „praestare omni rem habere licore“, vgl. z. B. I. 8 D. h. t., I. 30 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1. Es heißt aber auch evictionem praestare, einsehen dafür, daß Eviction nicht eintrete (z. B. I. 10 D. de A. E. V. 19. 1, I. 1 C. h. t.), so wie es heißt diligentiam praestare und culpam praestare (§. 265 Note 2).

³ Bei den Römern war es gebräuchlich, daß bei werthvolleren Gegenständen der Verkäufer dem Käufer für den Fall der Entwehrung das Doppelte des Kaufpreises als Erfüll durch eine besondere stipulation versprach; ja dieses Versprechen war so gewöhnlich, daß man es ohne Weiteres als in der Intention des Kaufvertrages liegend ansah, und daher dem Käufer das Recht zuerkannte, es noch nachträglich zu fordern, wenn es bei dem Kaufvertrage selbst nicht geleistet worden war, I. 37 pr. §. 1 I. 2 D. h. t., I. 11 §. 8. 9 D. de A. E. V. 19. 1, vgl. I. 31 §. 20 D. de ad. ed. 21. 1. Die Lehre von der Entwehrung wird in unseren Quellen mit vorzugsweiser Beziehung auf diese dupla stipulatio vorgetragen. Vgl. über diese leichtere Müller §. 8—13; auch v. Salpius Novation und Delegation §. 225—231.

⁴ L. 21 pr. §. 1 I. 64 §. 2 D. I. 26 C. h. t.; vgl. I. 21 §. 3 D. h. t.

⁵ L. 11 pr. D. h. t. Anders wenn die Verfügung der Staatsgewalt erfolgt eben auf Grund der Mangelhaftigkeit des dem Käufer verschafften Rechts. Bekker §. 297 fg. (zu Geuff. Arch. X. 244).

men⁵, oder von dem Käufer dereliquirt worden ist⁶. Das Rechtsmangel der Grund des Besitzverlustes gewesen ist, steht bis auf Weiteres fest, wenn ein richterliches Urtheil den Rechtsmangel anerkannt, und in Folge davon dem Gegner den Besitz zugesprochen hat⁷; jedoch ist es dem Verkäufer unbenommen, den Gegenbeweis zu führen, daß das richterliche Urtheil ungerecht⁸, oder in Folge nachlässiger Prozeßführung des Käufers gefällt worden sei⁹. Von der anderen Seite ist es nicht nothwendig, daß der Rechtsmangel gerade durch ein richterliches Urtheil constatirt worden sei; auch wenn der Käufer die Sache freiwillig herausgegeben hat, kann er sich seinen Entschädigungsanspruch durch den Nachweis sichern, daß bei der Unbezwifelbarkeit des Rechts des Dritten der Rechtsstreit überflüssig gewesen sein würde¹⁰. — Zur Sorgfalt der Prozeßführung, welche den Entschädigungsanspruch des Käufers bedingt, gehört namentlich auch Anzeige an den Verkäufer, damit ihn dieser bei dem Rechtsstreite unterstehen könne¹¹; jedoch be-

⁵ L. 17 C. de A. E. V. 4. 49. — Wie wenn der Verkäufer selbst dem Käufer die Sache eigenmächtig wieder weg nimmt? Das auch in diesem Falle die actio emti nicht begründet sei, erkannte das DAG. zu Rostock bei Geuff. Arch. XI. 27.

⁶ L. 76 D. b. t. Vgl. I. 25. 26 (Mommesen Beiträge II S. 151 Note 11) I. 51 §. 2 ood.

⁷ Auf diesen Fall ist der Ausdruck evictio berechnet. Es macht keinen Unterschied, ob der Käufer den Prozeß als Kläger oder Verklagter verloren hat. S. unten bei Nr. 3.

⁸ L. 51 pr. D. I. 8 I. f. I. 15 C. h. t., I. 1 C. de rer. perm. 4. 64; Vat. fr. §. 8. 10.

⁹ I. 55 pr. I. 63 §. 1. 2 D. I. 8 I. f. C. h. t., I. 29 §. 1 I. 66 pr. D. I. 19 C. h. t. Vgl. Geuff. Arch. I. 51.

¹⁰ Dies wird nicht allgemein anerkannt, indem man sich beruft auf I. 56 §. 1 I. 17 C. h. t. S. aber I. 29 pr. D. b. t., I. 11 §. 12 D. de A. E. V. 19. 1, I. 13 §. 15 ood. Bekker a. a. O. §. 288 fg., Fuchs a. a. O. §. 29 fg., Liebre Alex. IV S. 813, Sintenis S. 632 Anm. 17; Keller S. 623; Geuff. Arch. XVI. 37. (Gegen die von Einigen der genannten Schriftsteller dabei gemachte Unterscheidung zwischen dem Anspruch aus der dupla stipulatio und der actio emti s. I. 11 §. 12 cit.). Der dem Käufer obliegende Beweis muß aber dem Verkäufer gegenüber geführt werden; es genügt nicht Berufung auf einen im Streite mit dem Dritten gefallten Schiedspruch, wodurch dem Käufer die Sache überlassen worden ist, I. 56 §. 1 D. h. t. — Vgl. noch I. 19 §. 3 D. de veg. gest. 3. 5.

¹¹ Er muß dem Verkäufer „item denuntiare“. (In gleicher Bedeutung

raubt Unterlassung dieser Anzeige den Käufer des Entschädigungsanspruches nur dann, wenn der Verkäufer nachweisen kann, daß er in der Lage gewesen sein würde, dem Prozesse eine andere Wendung zu geben¹².

2. Der Rechtsmangel muß seinen Grund haben in der mangelhaften Verschaffung des Verkäufers¹³. Deswegen haftet der Verkäufer nicht, wenn dem Käufer die Kaufsache auf Grund einer nach dem Verkaufe durch einen Dritten vollendeten Erfüllung, oder Kraft einer Einrede aus der Person des Käufers entzogen wird¹⁴. Aber auch wenn der Rechtsmangel keinen Grund in der mangelhaften Verschaffung des Verkäufers wirklich hat, haftet dieser dennoch in dem Falle nicht, wo der Käufer Schuld daran ist, daß der Rechtsmangel nicht gehoben worden ist¹⁵.

Kommt „auctorem laudare“ vor, I. 68 §. 1 D. h. t.), L. 53 §. 1. D. 1. 8. 20 U. h. t., I. 49 I. 62 §. 1 D. 1. 7. 9. 17. 23. 29 C. h. t. Die Form der Anzeige ist gleichgültig; heutzutage geschieht sie gewöhnlich durch Vermittelung des Gerichts der Hauptstädte. Wechsell Einwirkung S. 42, Bayer. Vorträge S. 146. 148. Die Anzeige muß so zeitig geschehen, daß der Verkäufer die Möglichkeit hat, alle ihm zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe zu Gunsten des Käufers zu verwenden. L. 29 §. 1 D. h. t., I. 29 §. 3 D. de leg. III^o 32. Beyerl S. 41 Note 28. Unschößlich ist die Unterlassung der Anzeige, wenn der Verkäufer auf dieselbe verzichtet hat, oder sie wegen eines Hindernisses in seiner Person unmöglich ist, I. 68 pr. I. 55 §. 1 I. 56 §. 5. 6 D. h. t., I. 29 C. h. t. — Die bei * citierte Schrift von Fuhs behandelt die Kläusdenuntiation hauptsächlich von der professionalischen Seite.

12 Gegen die absolute Notwendigkeit der Denuntiation spricht außer der I. 53 §. 1 D. h. t. („idomque virtus fuisset, quoniam parum instructus esset“) namentlich, daß der Käufer ja nicht einmal unbedingt verpflichtet ist, überhaupt Prozeß zu führen (Note 10). S. Verenburg (d. d.) Zeitschr. f. Civ. n. Pr. N. 5. II. S. 24 ff., Fuhs S. 31 ff., Beller S. 292 ff., und die von diesen Schriftstellern Citerata; Seuff. Arch. XVI. 37. Die herrschende Meinung verlangt aber im Falle unterlassener Anzeige vom Käufer wenigstens den Beweis, daß der Verkäufer den Verlust des Prozesses nicht würde haben abwenden können. Ich halte auch das nicht für gerechtfertigt. Durch die Unterlassung der Anzeige ist nichts constatirt, als die Nachlässigkeit der Prozeßführung von Seiten des Käufers; daß zwischen dieser Nachlässigkeit und dem Verlust des Prozesses ein Causalnexus bestünde, muß derjenige beweisen, der sich auf diesen Causalnexus beruft, der Verkäufer.

¹³ L. 1 C. de perso. 4. 48, I. 11 pr. D. h. t.

¹⁴ L. 27. 28 D. h. t.

¹⁵ L. 56 §. 3 D. h. t. „Si cum posset usucapere emitor non cepit, culpa sua hoc facisse videtur; unde si evictus est servus, non tenetur venditor.“

3. In Folge des Rechtsmangels muß dem Käufer das faktische Haben der Sache entzogen werden sein¹⁶. Ob dies in der Weise geschehen ist, daß die Sache aus seinem Besitz gekommen, oder in der Weise, daß ihm das Wiederbekommen derselben unmöglich gemacht worden ist, ist gleichgültig¹⁷. Der Entziehung des Habens der Sache steht es gleich, wenn der Käufer, um das Haben der Sache sich zu erhalten oder wiederzuverlangen, eine Ausopferung hat machen müssen¹⁸. Darauf, von welcher Art das Recht ist, Kraft dessen dem Käufer das Haben der Sache entzogen worden ist, kommt nichts an; dieses Recht kann sein¹⁹: Eigenthum²⁰, Dienstbarkeit²¹, Emphyteuse²², Superficies²², Pfandrecht²³, ja auch ein persönlicher Anspruch, wie z. B. ein Theilungsanspruch²⁴, Noxalanspruch²⁵, Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand²⁶, namentlich auch ein Besitzanspruch²⁷. Durchsetzung einer Dienstbarkeit von der Art, daß durch dieselbe dem Käufer das Haben der Sache nicht entzogen wird, begründet für den Käufer

¹⁶ L. 21 §. 1 I. 35 D. h. t., I. 57 pr. eod. (der Verkäufer haftet nicht, wenn der Käufer zwar verurtheilt worden ist, aber der Sieger ohne Rechtsnachfolger steht, so daß das Urtheil nicht zur Vollstreckung gelangt).

¹⁷ L. 16 §. 1 D. h. t. „Duplae stipulatio committi dicitur tunc, cum res restituta est petitori, vel. damnatus est litis aestimatione, vel possessor ab emitore convenitus absolutus est“. Bgl. I. 29 §. 1 D. h. t.

¹⁸ L. 16 §. 1 cit.: — „vel damnatus est litis aestimatione“. L. 21 §. 2 eod.: — „neque enim habere licet sum, cuius si pretium non dedisset, ab adversario auferretur. Prope enim hunc ex secunda emtione, i. e. litis aestimatione, emtori habere licet, non ex pristina“. L. 29 pr. eod. (Note 10). Müller S. 96 fg.

¹⁹ Bgl. zum folgenden Müller S. 17—21.

²⁰ S. z. B. I. 34 §. 2 D. h. t., vgl. I. 102 D. de V. O. 45. 1. Dem Eigenthum steht die bona fidei possessio, insofern sie durchdringt, gleich.

²¹ L. 66 D. de contr. emt. 18. 1, I. 49 I. 62 §. 2 D. h. t.

²² Diese beiden Rechte werden in den Quellen zufälligerweise nicht genannt.

²³ L. 34 §. 2 I. 35 I. 63 §. 1 D. h. t.

²⁴ L. 34 §. 1 D. h. t.

²⁵ L. 11 §. 12 D. de A. E. V. 19. 1; vgl. L. 45 §. 1 D. de leg. I^o 30.

²⁶ L. 39 pr. I. 66 §. 1 D. h. t.

²⁷ Jedoch war die Klage aus der duplae stipulatio in diesem Falle nicht begründet. L. 11 §. 13 I. 35 D. de A. E. V. 19. 1. L. 38 §. 3 D. de V. O. 45. 1 gehört nicht hierher (vgl. I. 66 pr. D. h. t.). Müller S. 21, Beller S. 266—268.

einen Anspruch nicht²⁸. Auf der anderen Seite ist Entwehrung in gleicher Weise vorhanden, mag dem Käufer das Haben der ganzen Sache, oder eines Theils derselben²⁹, oder auch nur einer Accession entzogen worden sein³⁰.

4. Würd das Haben der Sache nicht dem Käufer selbst entzogen, sondern demjenigen, an den dieser seinerseits weiter veräußert hat, so liegt darin eine Entwehrung auch für den Käufer

²⁸ Weist einen Objectionsanspruch, noch auch einen Anspruch wegen Mängelhaftigkeit der Sache abgeschenkt natürlich von dem Fall der Arglist und der ausdrücklichen Zusicherung der Freiheit des Grundstücks, I. 59 D. de contr. om. 18. I. 1. 76 D. h. t. [vgl. dazu I. 90 I. 169 D. de V. S. 50. 16], I. 1 §. 1 D. de A. E. V. 19. I. 1. 69 §. 5 D. h. t.). Doch herrscht über das Letztere ein alter Streit, indem Andere auch ohne Arglist und ohne Zusicherung des Verkäufers die *ratio quanti minoris* für begründet halten (s. namentlich Meuselius in sein. u. Zimmern's röm.-rechtl. Untersuchung. S. 216 ff., Geisterding Ausheute VI S. 174 ff.), obgleich in der neueren Zeit die im Text vorgetragene Ansicht die herrschende werden zu wollen scheint; s. für dieselbe namentlich Müller S. 196 ff., v. Keller in Sell's Jahrb. III S. 97 ff., Baugeron S. 610 Anm. 3; auch Beller S. 265 S. 278. 279 bekanzt sich zu ihr. Die Beweise für die Meinung sind erhalten in I. 59 D. de contr. om. 18. I und I. 75 D. h. t. (zweifelhaft bleibt, ob auch I. 66 pr. D. de contr. om. hierher gehört), Stellen, denen gegenüber I. 61 D. de sed. ed. 21. I und I. 15 §. 1 D. h. t., welche nur von dem Inhalt, nicht von den Voraussetzungen des Anspruchs wegen einer dem Käufer abgesetzten Servitut handeln (die letztere überdies erst nach einer, allerdings nahe liegenden, Emenation). nicht in Betracht kommen können. Das römische Recht geht davon aus, daß die Belastung eines Grundstücks mit Dienstbarkeiten etwas so Gewöhnliches sei, daß der Käufer auf dieselbe gefaßt sein, und wenn er wegen derselben einen Entschädigungsanspruch haben sollte, dieserhalb einen besonderen Vorbehalt machen müsse. Auch in Betreff obligatorischer Lasten wird unterschieden, ob der Käufer dieselben voraussehen könnte, oder nicht, I. 21 §. 1 I. 41 D. de A. E. V. 19. I, vgl. I. 13 §. 6 ood. I. 9 C. ood 4. 49. Beller S. 276—279. Die Praxis schrankt. Geuff. Arch. III. 314, VII. 163, XI. 28, 221 Nr. I. 222, XII. 258, XIV. 127. 217.

²⁹ Bruchteil: I. 1 I. 39 §. 2 D. h. t. Körperlicher Theil: I. 1 I. 64 §. 3 D. h. t. Besitzbarkeit: I. 29 §. 1 D. de usq. 41. 3. Doch war in diesem letzten Falle die Klage aus der *dupla stipulatio* nicht begründet; ob auch in dem ersten der genannten Fälle nicht, bleibt zweifelhaft. I. 56 §. 2 I. 64 pr. — §. 2 D. h. t. Beller S. 238.

³⁰ I. 8 D. h. t. Über die *dupla stipulatio* verfiel auch in diesem Falle nicht, I. 42. 43. D. h. t.

bann, wenn er an dem Behalten des Dritten ein rechtliches Interesse hat³¹.

5. Der Inhalt des Entwehrungsanspruchs³² ist die Leistung des Interesse, welches der Käufer daran hat, daß die Entwehrung nicht geschehen sei³³. Das Interesse wird bestimmt mit Rücksicht auf die Zeit der Entwehrung³⁴; abgezogen wird, was der Käufer

³¹ S. B. der Käufer hat weiter verkauft, I. 39 §. 1 I. 61 D. h. t. (über I. 33 D. h. t. vgl. mit Müller S. 115 ff. Beller S. 234); er hat als Ehemal oder Vater der Ehemal die Sache zur Dos gegeben, I. 22 §. 1 D. h. t., I. 75 D. de I. D. 23. 3. I. 71 D. h. t. Vgl. zu I. 71 cit. §. 251 Note 3, und über den Fall der Totalbefreiung überhaupt Müller S. 197 ff., Bechmann röm. Totalrecht S. 134 ff. Anders, wenn der Käufer die Sache verschenkt hat, I. 181 §. 1 D. de V. O. 45. 1.

³² Beller a. a. D. S. 231 ff. S. 301 ff. streitet mit großer Lebhaftigkeit für den unzweifelhaft richtigen Satz, daß der Entwehrungsanspruch nichts sei, als ein Anspruch auf Erfüllung, bez. Leistung des Interesse wegen Nichterfüllung; durch die Entwehrung werde nicht sowohl ein neuer Anspruch begründet, als vielmehr herausgestellt, daß der dem Käufer aus dem Kauf erwachsene Anspruch unverfüllt sei. Wenn aber Beller diesen Gedanken dahin ausbildet, daß durch die Entwehrung das von dem Verkäufer beschaffte tradere als eine „Scheinleistung“ angewiesen werde, so scheint mir das keine glückliche Aussölung zu sein, und durch die gelegentliche Neuerung der I. 3 pr. D. de A. E. V. 19. I (ob auch I. 33 D. h. t. hierher gehört, muß doch dahin gestellt bleiben) keineswegs bewiesen zu werden. Bei Obligationen auf Eigentumsübertragung ist allerdings das tradere, welches nicht Eigentum schafft, bloß Scheinleistung; der Verkäufer dagegen ist nur verpflichtet, zu bewirken, daß der Käufer die Sache faktisch habe, und diese Verpflichtung erfüllt er durch das tradere nicht scheinbar, sondern wirklich, freilich nur für den Augenblick, nicht auch für die Zukunft.

³³ I. 8 D. I. 23. 25. 29 C. h. t. Geuff. Arch. V. 122. Daß nicht Rückgabe des Kaufpreises als solche den Gegenstand des Anspruchs bilde, sagen ausdrücklich I. 60 I. 66 §. 3 I. 70 D. I. 23 C. h. t. Vgl. übrigens Geuff. Arch. V. 122. 268; dazu Beller S. 321. Ebenso wenig thut der Verkäufer durch Wiederverschaffung der Sache genug, wenn das Interesse des Käufers weiter geht, I. 67 D. h. t. Erfah von Verwendungen: I. 9 I. 16 O. I. 43. 44. 45 pr. §. 1 D. de A. E. V. 19. I. Erfah von Schäden: I. 17 C. h. t. (Im Besonderen Erfah der Kosten des Objectionsprozesses: Beller S. 309). Beschränkung der Interessenausdehnung auf das Doppelte des Wertes der Sache nach der allgemeinen Regel der I. un. C. de sentent. quod pro eo 7. 47 (§. 258 Note 9) und nach I. 44 D. de A. E. V. 19. I. Besonderes Recht des Verkaufs in Folge richterlicher Pfändung: I. 74 §. 1 D. h. t. (vgl. I. §. 233 Note 3 und 4). — Geuff. Arch. V. 122. 267. 268. 269.

³⁴ I. 45 pr. D. de A. E. V. 19. I. I. 66 §. 3 I. 70 D. h. t. Vgl.

seinerseits von der Sache gewonnen hat³⁵. Wird ein Theil entwehrt, so ist das Interesse natürlich mit Rücksicht auf den besonderen Werth gerade dieses Theils zu bestimmen³⁶; wird von mehreren zusammen verkauften Sachen Eine entwehrt, so ist für diese Ertrag zu geben, ohne daß sich der Verkäufer auf den Mehrwerth der nicht entwehrten berufen könnte³⁷. Beim Kause generisch bestimmter Sachen kann der Verkäufer nach seiner Wahl entweder sein Interesse, oder Lieferung einer andern Sache fordern³⁸.

Bekker S. 308, **Sintenis** Ann. 168. Dagegen kam es bei der dupla stipulatio auf spätere Verbesserung oder Verschlechterung der Kaufsache nicht an, I. 64 pr. I. 18 D. h. t. (Freilich passen dazu nicht I. 64 §. 1. 2 I. 15 D. ood. **Bekker** S. 273. 309). Ist dieser römische Grundsatz auch heutzutage noch anwendbar, wenn etwa für den Fall der Entwehrung eine bestimmte Schadensersatzsumme versprochen sein sollte? Bejahend beantwortet von **Arndt** S. 303 zu Ann. 9, **Sintenis** S. 625. 626. Über I. 64 §. 1. 2 oit. s. noch **Bekker** S. 274—276, **Wangerow** §. 610 Ann. 1 und die das. Eitirten.

³⁵ L. 16 C. h. t., vgl. I. 74 §. 1 D. h. t.

³⁶ L. 1 I. 45 D. h. t. Auch bei der dupla stipulatio wurde der zu leistende Theil der dupla mit Rücksicht auf den besonderen Werth des entwehrten Theils berechnet (I. 64 §. 3 D. h. t.), mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn der Preis nicht im Ganzen, sondern auf So und So viel für eine Mengeheit bestimmt war (I. 53 pr. ood.).

³⁷ L. 37 I. 72 D. h. t. L. 42 D. de A. E. V. 19. 1 darf nicht hierher bezogen werden; sie sagt nur, daß, wenn sich bei der einen verkauften Sache ein Mangel an der zugesagten Quantität finde, auf dassjenige, worum die andere die zugesagte Quantität überschreite, billige Rücksicht genommen werden müsse.

³⁸a Der Verkäufer kann einerseits den Käufer bei der von demselben abgegebenen Erklärung: daß der Verkäufer diese bestimmte Sache haben solle, festhalten; er kann aber andererseits auch dabei stehen bleiben, daß seine Forderung unerfüllt sei, und daher Erfüllung derselben nach ihrem ursprünglichen Inhalt verlangen. — Diese Wahl steht ihm jedenfalls nach heutigem Recht zu, während es für das römische Recht sehr zweifelhaft bleibt, ob er nicht auf die zweite Alternative beschränkt war. Die Frage ist näher die: ob nach römischem Recht die in der Übergabe einer bestimmten Sache liegende Willenserklärung für den Käufer ebenso bindend war, wie sie es nach heutigem Recht ist. Nicht bindend war die betreffende Willenserklärung für den Vermächtnis- und Stipulationsschuldner (I. 58 D. h. t., I. 29 §. 8 D. de leg. III^o 32, I. 72 §. 5 D. de sol. 46. 3), und es leuchtet nicht ein, warum die bona fide-Natur des Kaufes hier einen Unterschied hätte machen sollen. Vgl. S. 366 Note 8.

6. Ein Entwehrungsanspruch ist nicht begründet, wenn der Käufer darauf verzichtet³⁹, oder wenn er das mangelhafte Recht des Verkäufers beim Verkaufe gekannt hat⁴⁰; ferner nicht bei Verkäufen, dieemand während des Spiels macht, um weiter spielen zu können⁴¹.

§. 392.

Eine Verpflichtung wegen Entwehrung kommt nicht bloß beim Kaufvertrag vor; sie findet ferner in allen Fällen statt, wo jemand verpflichtet ist, Eigentum oder ein anderes Recht an einer Sache, welches Anspruch auf das Haben der Sache gibt, zu verschaffen¹. Nur beschränkt sich hier die Verpflichtung des Schuldners nicht auf den Fall der Entwehrung, sondern der Schuldner haftet sofort, sobald es feststeht, daß er das zu verschaffende Recht nicht, oder nicht so verschafft hat, daß kraft desselben das Haben und Behalten der Sache möglich ist². Daß

³⁸ S. g. pactum de non praestanda evictione. L. 21 C. I. 69 pr. D. h. t. Dasselbe hilft aber nicht dem arglistigen Verkäufer. L. 6 §. 9 I. 11 §. 15, 18 D. de A. E. V. 19. I. 1. 69 §. 5 D. h. t. Vgl. **Seuff. Arch.** XVII. 24. Sondann: ist nicht ein solcher Vertrag im Zweifel dahin zu verstehen, daß der Verkäufer zwar nicht gehalten sein solle, dem Käufer sein Interesse zu leisten, aber immerhin gehalten sein solle, den Kaufpreis zurückzugeben? Von dieser Frage handelt I. 11 §. 18 cit. Die jetzt herrschende Auffassung dieser Stelle ist die, daß sie die aufgeworfene Frage verneint. Vgl. namentlich **Wangerow** §. 610 Ann. 4; andererseits **Buchta** Vorles. zu §. 362.

³⁹ L. 18. 27 C. h. t., I. 7 C. comm. utr. iud. 3. 88. Singuläre Bestimmungen in I. 3 §. 4 D. comm. de leg. 6. 48 und Nov. 7 c. 5. **Wangerow** §. 610 Ann. 5. **Seuff. Arch.** VII. 297, IX. 278.

⁴⁰ L. 2 §. 1 D. quar. rot. actio 44. 5.

⁴¹ Vgl. J. B. I. 131 §. 1 D. de V. O. 45. 1, I. 27 D. de sol. 46. 3 §. 302. (v. ius quoddam cautionis).

² L. 20 I. 27 D. de sol. 46. 3. Vgl. I. 69 ood. „Si hominem, in quo ususfructus alienus est, vel qui erat pignori Titio obligatus, noxas dediati, poterit is, cui condemnatus es, tecum agere iudicati, nec expectabimus, ut creditor erinet“. — **Bekker** S. 258. 265 ist der Meinung, daß die Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung nicht immer, oder doch nicht in jeder Beziehung den Inhalt habe, daß dem Gläubiger ein Eigentum verschafft werden müsse, welches ihm auch das habere licere gewahre. Er beruft sich auf I. 2 D. de rot. perm. 19. 4. Aus dieser Stelle kann nur das „furtis noxisque solutum“ in Betracht kommen; durch I. 72 §. 5 D. de solut. 46. 3 wird aber bewiesen, daß,

Jemand lediglich für Entwehrung haftet, kommt nur beim Kauf vor³; dadurch rechtfertigt sich die hier festgehaltene Stellung der Entwehrungslehre⁴.

wer zum dars eines Claven verpflichtet ist, seiner Verpflichtung durch die Leistung eines *carrus nondum noxa solutus* nicht genügt.

³ Nicht auch bei kaufähnlichen Geschäften (I. 15 D. quib. ex caus. in po. 42. 4. l. 4 §. 31 D. do doli exo. 44. 4)? Dass beim Tausch für Eigentumsverschaffung gehaftet werde, ist in den Quellen ausdrücklich anerkannt (§. 398 Note 4). Was die Leistung an Zahlungsstatt angeht, so ist in Betriff derselben von Verhaftung wegen Coition die Rede in I. 24 pr. D. do pign. act. 18. 7. l. 4 C. b. t. Von der anderen Seite geht die Willenserklärung des Leistenden auf Eigentumsverschaffung; denn nur durch Eigentumsverschaffung besteht er sich, §. 342 Note 6. 6. l. 46 §. 1 D. de sol. 46. 3 („tunc enim res pro te solata liberationem patit, quam pro solidio facta est ruspientis“). Aber aus dieser Willenserklärung als solcher könnte für ihn nach römischem Recht keine Verbindlichkeit entstehen, wegen Mangels der Form; für das römische Recht blieb nichts Anderes übrig, als die Kaufähnlichkeit des Geschäfts hervorzuheben, und also eine utilis ex omni actio (I. 24 pr. cit. s. auch I. 4 C. cit.) zu geben. Nach heutigem Recht ist die Willenserklärung des an Zahlungsstatt Leistenden („du sollst Eigentümer dieser Sache werden“), als solche verbindlich, und daher kann Erfüllung derselben nach ihrem Inhalt gefordert werden (vgl. §. 366 Note 8, §. 391 Note 37a). Hierauf ist das oben II. 1 §. 269 Gesagte zu ergänzen und zu berichtigten. Vgl. auch Römer Leistung an Ersatzungsstatt §. 67. 83. — Wie ist es bei der Theilung? Von der Verhaftung wegen Coition reden I. 66 §. 3 D. b. t. I. 14 C. sam. hore. §. 36. 1. 7 C. comm. dir. §. 37. Doch wird es nicht unerlaubt sein, die Grundsätze vom Tausch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo für die fragliche Sache nicht Geld, sondern eine andere Sache gegeben worden ist, vgl. I. 20 §. 3 t. f. D. sam. hore. 10. 2. I. 77 §. 18 D. de leg. 410 81. — Wird nicht auch aus dem Mietvertrag wegen Entwehrung gehaftet? Dafür Veller §. 248 sg.; wider Müller §. 123 sg. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Miether plötzl zur Gewährung des Gebrauchs der Sache verpflichtet ist; aber kann man sagen, dass der Miether „coitionem patitur“, wenn ihm das Haben der Sache von einem Dritten entzogen wird? I. 19 pr. D. loc. 19. 2 beweist dass nicht; die *coitio*, von welcher diese Stelle redet, kann füglich von einer Coition des Vermieters verstanden werden.

⁴ Andere stellen sie in den, ohnehin schon hinlänglich beschwerten, allgemeinen Theil des Obligationenrechts, so z. B. Unterholzner, Geuffert, Bangerow. Auch Veller behandelt sie als allgemeine Lehre.

cc. Haftung des Verkäufers wegen der Beschaffenheit der Kaufsache.

cc. Sie hat Mängel.

§. 393.

Wegen der Mängel der Kaufsache haftet der Verkäufer¹:

- 1) wenn er ihre Abwesenheit versprochen hat²;
- 2) wenn er sie

* Dig. 21. 1 de aedilicio edicto et redhibitoria et quanti minoris. Cod. 4. 8. 393. 58 de aedilieis actionibus. — Neustetel in sein. und Zimmer's römisch-rechtl. Untersuchungen Nr. 9 (1821). Unterholzner Arch. s. civ. Pr. VI. 3 (1823). Gieserding Ausbeute von Nachforschungen VI. 2 Nr. 1 (1838; mit unbedeutenden Aenderungen wieder abgedruckt Zeitschr. s. Civ. u. Pr. VI. 1). H. Keller in Sell's Jahrb. III. 4 (1844). Hoffmann Arch. s. praeft. RIB. IV S. 177—199 (namenlich über die Bestimmungen der deutschen Particularrechte). Glöck XX S. 1—168; Unterholzner II S. 263—279, Sintenis II S. 606—622, Bangerow III S. 609 Anm., Thöl Handbegr. I §. 82—85.

¹ Die Verhaftung des Verkäufers wegen der Mängel der Kaufsache beruht auf das römische Recht: a) auf den Vorschriften des Civilrechts; b) auf den weiter gehenden Sätzen des Edict der curulischen Aedilen. Nach Civilrecht haftete der Verkäufer nicht, wenn er nicht die Mängel arglistig verschwiegen, oder ihre Abwesenheit versprochen hatte; das Edict der Aedilen lehrte die Regel um, und sagte, der Verkäufer haftete für die Mängel immer, wenn er ihre Anwesenheit dem Käufer nicht ausdrücklich angezeigt habe (I. 1 §. 1 I. 38 pr. D. h. t.). Das Edict der Aedilen bezog sich zwar nur auf den Verkauf von Slaven und Vieh (*pouos*); aber es ist durch die Jurisprudenz auf alle anderen Arten körperlicher Sachen ausgedehnt worden (I. 1 pr. I. 48 §. 6 I. 49 I. 63 D. I. 4 C. h. t.). Über und gegen die abweichende Ansicht, welche in dieser Beziehung Gans im Arch. s. civ. Pr. II. 9 aufgestellt hat, welche aber ohne alle Nachfolge geblieben ist, s. Thibaut das. V S. 350 sg., Unterholzner Arch. S. 76 sg. S. 97—101, Keller S. 121—128, Bangerow S. 327; über eine andere abweichende Ansicht von Busch s. unt. Note 4. Wenn in I. 19 pr. §. 1 D. de A. E. V. 19. 1 (über I. 6 §. 4 eod. s. Note 2 a. C.) bloß auf Grund des Vorhandenseins nicht angezeigter Mängel auch die *actio omnia* gegeben wird, so soll damit nur gesagt sein, dass mit der *actio omnia* (aus Gründ der Formelconception: *quidquid-paret Num Num A⁰ A⁰ dare facero oportere ex fine bona*) auch der Inhalt des aedilicischen Rechts geltend gemacht werden können. Unterholzner Arch. S. 109 sg., Keller S. 93 sg. S. 140 sg., Windscheid Vorausezung S. 112 sg., Bangerow S. 324, Sintenis Anm. 79 u. 99, Schliemann Haftung des Gebetenen S. 132—136; a. M. Neustetel S. 160 sg., s. auch Cohnfeldt Lehre vom Interesse S. 186.

² Natürlich schon nach Civilrecht, I. 6 §. 4 I. 18 §. 3 D. de A. E. V. Windscheid, Pandekten. II. Bd. II. Art. 7

gekannt und arglistigerweise verschwiegen hat³; 3) wenn er sie nicht gekannt hat, dann⁴, wenn sie so erheblich sind, daß sie den Gebrauch der Sache beeinträchtigen⁵, und nicht so offenkundig, daß sie dem Käufer in die Augen fallen müssten⁶. In den beiden ersten Fällen haftet der Verkäufer auf das Interesse des

^{19. 1.} Über auch nach dem aedilicischen Edict, l. 1 §. 1 i. 17 §. 20 i. 18 pr. 1. 88 §. 10 i. 52 D. h. t. — In einer Apreisung der Sache zum Zwecke ihrer Empfehlung liegt noch nicht die Übernahme der Garantie für ihre Fehlerhaftigkeit. L. 19 §. 3 D. h. t., „Ex autem sola dicta sive promissa admittenda sunt, quae sic dicuntur, ut praestator, non ut iactator“. L. 19 §. 1. 2 ood. Es kann aber der Verkäufer, welcher durch eine solche Apreisung den Käufer verleitet hat, möglicherweise wegen Betrugs in Anspruch genommen werden, l. 87 D. de dolo 4. 3. Vgl. Geuff. Arch. XVIII. 287. — Das Versprechen der Unwissenheit des Mangels kann auch stillschweigend gegeben werden. L. 6 §. 4 D. de A. E. V. 19. 1, vgl. l. 19 §. 1 D. loc. 19. 2. Geuff. Arch. VII. 81 G. 42; vgl. aber auch XVI. 181.

³ Richtiglich schon noch Civilerecht, vgl. l. 11 §. 5 i. 18 pr. § 1 D. de A. E. V. 19. 1, l. 86 §. 8 D. de contr. omni. 18. 1. Aber auch diese Bestimmung haben die Aediles wiederholt, l. 1 §. 1 i. f. D. h. t. Dem Arglistigen hilft nicht einmal der Vertrag, daß er für Fehlerhaftigkeit der Sache nicht solle einzufechten haben, l. 14 §. 9 D. h. t.

⁴ Dies ist die aedilicische Neuerung L. 1 §. 1 i. 38 pr. §. 5 D. h. t. L. 1 §. 2 ood.: „dummodo sciamus, venditorem, etiamsi ignoravit ea, quas neditis praestari iubent, tamen toneri debent“. Auch ob die Unwissenheit des Verkäufers entschuldbar ist, oder nicht, ist gleichgültig. Busch Arch. f. civ. Pr. XXVI. 9 hat die Behauptung aufgestellt, daß Entschuldbarkeit der Unwissenheit des Verkäufers in allen nicht durch den Wortlaut des Edicts vorhersehenen Fällen (Sklaven- und Viehhandel) von der Verhaftung entbinde; f. dagegen Keller in Sell's Jahrb. III. 10, Baugeron G. 328.

⁵ L. 1 §. 8 i. 10 pr. D. h. t. Nähtere Ausführung in Betreff von Sklaven in l. 4 §. 6 — l. 15 D. h. t., in Betreff von Thieren in l. 88 §. 3 §. 7 — 9 ood. Animi vitia kamen bei Sklaven überhaupt nur dann in Betracht, wenn sie zu den im Edict speziell aufgezählten gehörten, l. 1 §. 9 — l. 4 §. 4 i. 65 D. h. t. Bei Thieren gelten animi vitia als physische Mängel, l. 88 §. 8. 9 i. 43 pr. D. h. t., vgl. l. 4 §. 3 ood. Unterholzner Arch. G. 70 Note 27, Keller G. 127 fg. (gegen Neustetel G. 233 fg.). Geuff. Arch. V. 155, X. 29, XII. 137, XV. 116.

⁶ L. 14 §. 10 D. h. t.: „ad eos enim morboe vitiaque pertinere adiutum audilium probandum est, quae quis ignoravit vel ignorare potuit“. L. 1 §. 6 i. 48 §. 4 ood. Der Maßstab, mit welchem gemessen wird, ist der Maßstab des gewöhnlichen Mannes, nicht der Maßstab des Kenner. Gesterding Arch. f. civ. Pr. IV G. 18—22, T. 51 G. 482. Geuff. Arch. V. 155, VII. 295, X. 29.

Käufers⁷; im ersten Falle kann der Käufer außerdem ohne Weiteres Rücknahme der Sache verlangen, ohne erst beweisen zu müssen, daß sein Interesse gerade hierauf gehe⁸. In dem letzten Falle hat der Käufer die Wahl, ob er Herabsetzung des Preises verlangen⁹, oder ob er die Sache zurückgeben will¹⁰; einen Anspruch auf weiteres Interesse hat er nicht¹¹. Der Anspruch auf

⁷ L. 6 §. 4 i. 18 pr. §. 1—3 D. de A. E. V. 19. 1. Das Interesse des Käufers kann auch darin bestehen, daß der Verkäufer die Sache gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehme, l. 11 §. 8. 5 D. de A. E. V. 19. 1, vgl. l. 43 §. 6 D. h. t., l. 25 §. 1 D. de exc. rei iud. 44. 2. Keller G. 154 fg.

⁸ Der Käufer kann „redhibere“ rem (l. 21 pr. h. t.: „Redhibere est facere, ut rursus habeat venditor, quod habuerit, et quis reddendo id sibi, idcirco redhibitio est appellata, quasi redditio“), er hat die *actio redhibitoria*, — gemäß der Vorschrift des aedilicischen Edicts, welche diese Befugnis ausdrücklich auch für den Fall gewährt hatte, wo die Kaufsache nicht in Übereinstimmung mit dem „dictum promissum“ sei, l. 1 §. 1 i. 18 pr. 1. 38 §. 10 D. h. t. Geuff. Arch. XI. 222. Nicht mindest ist in diesem Fall auch die aedilicische Klage auf Preisminderung begründet (l. 18 pr. h. t.); aber diese gewährt dem Käufer nichts Neues, da der Käufer Preisminderung auch mit der *actio omni* auf das Interesse erlangen kann. — Auch der Fall der Arglist ist im aedilicischen Edict vorgesehen, aber nur mit den Worten: „Hoc amplius, si quis adversus ea sciens dolo malo vendidisset dicatur, iudicium dabimur“ (l. 1 §. 1 i. f. D. h. t.), ohne daß bezeugt wäre, daß dieses Iudicium einen anderen Inhalt gehabt habe, als die civilrechtliche *actio omni*. G. auch l. 37 D. de dolo 4. 3. Neustetel G. 184 G. 199, Sintenis G. 612 in der Numerierung.

⁹ *Actio a estimatoria* oder *quanti minoris*.

¹⁰ Diese Wahl gab ihm das aedilicische Edict. L. 18 pr. 1. 38 pr. 1. 43 §. 6 D. h. t., l. 25 §. 1 D. de exc. rei iud. 44. 2. Die früher herrschende Meinung, daß die *actio redhibitoria* nur wegen Hauptmängel, nicht wegen Nebenmängel, begründet sei, ist jetzt ausgegeben. Gegen dieselbe fehlerhafte civilistische Versuche Kr. 2, Neustetel G. 245 fg., Unterholzner Arch. G. 88. — Kann der Verkäufer der Auflösung des Vertrages dadurch entgehen, daß er den Mangel nachträglich verbessert? Verneint für die Zeit nach der Fiktion contestation bei Geuff. Arch. XV. 116.

¹¹ Geuff. Arch. IV. 25, X. 32. Hier liegt der Unterschied zwischen der aedilicischen *actio quanti minoris* und der *actio omni* auf Preisminderung. Eine geht nur auf Preisminderung, diese auf Preisminderung, weil gerade Preisminderung im Interesse des Käufers liegt, während dieselbe auch Leistung jedes anderen Interesse, welches im gegebenen Fall begründet ist, verlangen kann. Über und gegen die Auflösung Neustetel's, welcher die *actio quanti minoris* für eine ursprünglich civilrechtliche Klage hält, s. Note 1 a. G.

Preisminderung verjährt in einem Jahr, der auf Rücknahme in sechs Monaten¹², der auf Leistung des Interesse in der gewöhnlichen Frist¹³.

§. 394.

Zu dem Gesagten ist noch folgendes Nähere zu bemerken.

1. Der Anspruch auf Preisminderung geht eben auf Minderung des Kaufpreises, d. h. der gerade bei diesem Kaufe vereinbarten Kaufsumme. Er geht nicht auf Erfaz des Minderwertes, welchen die Sache wegen des Mangels nach objectiver Schätzung hat¹. Sind mehrere Sachen um einen Preis verkauft

¹² L. 38 pr. I. 19 §. 6 I. 48 §. 2 I. 55 D. I. 2 C. h. t., I. 25 §. 1 D. de exc. roj. ind. 44. 2. Die Zeit wird utiliter berechnet, I. 19 §. 6 I. 55 eit. Geuff. Arch. X. 31. Diese kurze Verjährung bezieht sich aber nur auf die *actio quanti minoris* und *redhibitoria* als solche, nicht auf die *actio exenti*, wenn mit dieser Preisminderung oder Rücknahme der Sache als Gegenstand des Interesse gefordert wird. Dagegen bezieht sie sich allerding auf die *actio exenti*, wenn durch diese nur das aedilicische Recht selbst geltend gemacht wird. S. Note I a. E. und Unterholzner Arch. S. 103. 104, Keller S. 163, Bangerow S. 325, Schäffer Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. f. VIII S. 269 fg., Geuff. Arch. X. 30. Für das römische Recht ist in dieser Beziehung nicht ohne Zweifel Sintenis S. 613 in der Anmerkung.

¹³ Das HGB. Art. 349, 350 unterwirft alle Ansprüche wegen der Mängel der Kaufsache, nur nicht die aus dem Betruge, einer sechsmonatlichen Verjährung.

* Wer eine Sache, die ohne den Mangel 10 wert gewesen wäre, um 20 gekauft hat, bekommt, wenn die Sache in Folge des Mangels nur 5 wert ist, 10 zurück (die Hälfte des Kaufpreises), nicht 5. Wer eine Sache, die ohne den Mangel 20 wert gewesen sein würde, um 10 gekauft hat, bekommt, wenn sie in Folge des Mangels nur 10 wert ist, 5 zurück (die Hälfte des Kaufpreises), nicht 10. Die Quellen gehen auf diesen Gegensatz nicht ein; sie sehen Uebereinstimmung des Kaufpreises mit dem wahren Werth der Sache voraus. In Folge davon sagen sie sowohl, daß der Käufer zurückbekomme, quanto minoris res fuerit (I. 38 pr. §. 13 D. h. t., I. 25 §. 1 D. de exc. roj. ind. 44. 2), als daß er zurückbekomme, quanto minoris emutum fuerit (I. 13 pr. §. 1 D. de A. E. V. 19. I. 1. 32 §. 1 D. de exret. 21. 2). — Noch unrichtiger wäre es, wenn man sagen wollte, daß der Anspruch des Käufers auf die Differenz zwischen dem wirklichen Werth und dem Kaufpreise gehe, wornach in dem ersten der eben bezeichneten Fälle der Käufer 15 erhalten würde, im zweiten gar nichts. Es heißt das, den Parteien gestatten, bei Gelegenheit des Anspruchs auf Preisminderung sich zugleich für den Schaden zu erholen, welchen sie durch zu teuren Kauf oder durch zu wohlsitzen Verkauf erlitten haben. Bgl. über

worden, so ist der Preis nicht auf alle gleich zu vertheilen, sondern der auf jede fallende Theil des Preises nach Verhältniß ihres Werthes zu bestimmen¹⁴.

2. Gibt der Käufer die Sache zurück, so müssen beide Parteien in denselben Zustand zurückversetzt werden, in welchem sie wäre². Demnach muß der Käufer die Kaufsache zurückgeben: a) mit allen ihren Accessionen, nicht bloß mit denjenigen, mit welchen er sie selbst erhalten hat, sondern auch mit denjenigen, welche später zu ihr hinzugetreten sind³; b) mit allen Früchten, welche er von der Sache gezogen hat, oder bei gehöriger Sorgfalt hätte ziehen können, ebenso mit allem sonst von der Sache gemachten Erwerb⁴; c) in demselben Zustand, in welchem er sie erhalten hat, oder mit Erfaz für die durch seine Schuld eingetretenen Verschlechterungen⁵. Andererseits ist der Verkäufer verpflichtet: a) zur Rückgabe des Kaufpreises⁶ mit Zinsen⁷; b) zur Gestaltung der Aus-

die verschiedenen Meinungen Hoffmann Arch. f. prast. NW. IV. S. 181 fg., Bähr bas. VII S. 67 fg., Brinck S. 493, Sintenis S. 618 Text und Anm. 120. 122, auch die Citate bei Geuffert S. 266 Note 2^a. Geuff. Arch. XVIII. 124, Buchka und Budde Entscheidungen des DAG. zu Nostedt V S. 250 fg. S. 258 fg.

¹ L. 36 I. 64 D. h. t. Bgl. Sintenis Num. 22. Es ist aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht durch die Fehlerhaftigkeit der einen Sache zugleich der Werth der anderen gemindert wird. L. 38 §. 13 D. h. t.

² L. 23 §. 1 D. h. t.: „ut uterque resoluta emtione nihil amplius consequatur, quam haberet, si venditio facta non esset“. L. 23 §. 7 D. h. t. „Julianus ait, iudicium redhibitoriae actionis utrumque, i. e. venditorem et emtorem, quodammodo in integrum restituere debere“. L. 60 D. h. t., I. 13 §. 2 D. de aeq. poss. 41. 2. Aber: „cum . . . servus, quem emi traditusque mihi est, a me redhibetur, non est in ea causa, ut perinde habeatur, atque si meus numerus quisset; sed et sicut et desist“; I. 17 §. 2 D. de fortis 47. 2. Unterholzner Arch. S. 91 fg., Gieseking Auszüge S. 33 fg., Zeitschr. S. 21 fg., Mommsen Beiträge II S. 34—36, Schering Jahrb. f. Dogm. IV S. 17.

³ L. 1 §. 1 I. 23 §. 1 I. 31 §. 3. 4 I. 33 §. 1 D. h. t.

⁴ L. 1 §. 1 I. 23 §. 9 I. 24 I. 31 §. 2 D. h. t.

⁵ Die Verschlechterung kann eine factische sein; davon I. 1 §. 1 I. 23 pr. I. 25 pr. — §. 8 I. 31 §. 9 D. h. t. Sie kann auch eine juristische sein, wenn nämlich der Käufer dingliche Kosten auf die Sache gelegt hat; der Käufer muß dieselben ablösen oder Erfaz dasselbe geben (sie hören nicht etwa von selbst auf). I. 21 §. 1 I. 43 §. 8 D. h. t., I. 4 pr. D. quib. mod. pign. 20. 6.

⁶ L. 26 §. 10 I. 26 D. h. t. — ⁷ L. 27 I. 29 §. 2 D. h. t.

lagen, welche der Käufer wegen des Kaufes gemacht hat, vorausgelegt, daß auch der Verkäufer sie gemacht haben würde⁸; c) zum Ersatz des dem Käufer durch die Sache verursachten Schadens⁹; — so jedoch, daß der Verkäufer sich von jeder weiteren Leistung als der des Kaufpreises und der Zinsen dadurch befreien kann, daß er dem Käufer die Sache läßt¹⁰. Erfüllt der Verkäufer seine Verbindlichkeiten bis zum Urtheil nicht, obgleich der Käufer zur Leistung des ihm Obliegenden bereit ist, so wird er auf das Doppelte verurtheilt¹¹. Ist die Kaufsache ohne Schuld des Käufers untergegangen oder denselben abhanden gekommen, so muß der Verkäufer die ihm obliegenden Leistungen machen, ohne seinerseits etwas zu erhalten; im Fall der Schuld des Käufers kann er von denselben Ersatz verlangen¹². Wenn der Käufer sich freiwillig der Sache entäußert, so verliert er das Recht auf Rücknahme¹³. Ist von mehreren zusammen verkauften Sachen Eine fehlerhaft, so erstreckt sich die Pflicht der Rücknahme und Rückgabe auf alle, wenn sie als ein Ganzes verkauft worden sind, oder wenn ihre Trennung nicht füglich geschehen kann¹⁴. Wird nur Eine

⁸ L. 27 I. 29 §. 3 I. 30 D. h. t. Kein Ersatz für die Ernährung eines Sklaven (Thieres), weil der Käufer auch keinen Ersatz für den Gebrauch desselben gibt, l. 30 §. 1 D. h. t. Geuff. Arch. V. 120.

⁹ L. 28 §. 8 I. 29 pr. 1. 31 pr. 1. 68 pr. D. h. t. — Abgesehen von der Rehibition hat der Käufer einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die mangelhafte Beschaffenheit der Sache erwachsenen Schadens nur dann, wenn den Verkäufer eine Schuld trifft. Geuff. Arch. VII. 25. 170, XVI. 181.

¹⁰ L. 23 §. 8 I. 29 §. 3 I. 58 pr. §. 1 D. h. t.

¹¹ L. 45 D. h. t. Bgl. §. 263 Note 11. 15. — Hat der Verkäufer die Sache einmal zurückgenommen, so muß er Alles leisten, was mit der actio redhibitoria von ihm verlangt werden kann, ohne daß er noch darüber streiten dürfte, ob auch wirklich ein Redhibitionsfall vorliege. L. 31 §. 17 D. h. t.

¹² L. 31 §. 6 §. 11—16 I. 38 §. 3 I. 44 §. 2 I. 47 §. 1 I. 48 D. h. t. Gesterding Ausbeute §. 48 sg., Zeitschr. §. 34 sg.

¹³ Er gewinnt es aber wieder, sobald er sich wieder in der Lage befindet, die Kaufsache zurückzugeben zu können. L. 43 §. 8 D. h. t. Anders nur, wenn er die Verdüsterung in Kenntniß der Fehlerhaftigkeit vorgenommen hat, worin ein Verzicht auf die Geltendmachung derselben liegt. L. 47 pr. h. t. Gesterding Zeitschr. §. 40 sg. Geuff. Arch. II. 24. 170, VII. 296, X. 149, XVI. 106. Die sonstigen Ansprüche aus der Fehlerhaftigkeit der Sache schließen die Entäußerung, wenn nicht ein Verzicht in derselben enthalten ist, nicht aus. Geuff. Arch. III. 27. 28, V. 269, VII. 296, X. 255. — Bgl. auch XVIII. 127.

¹⁴ L. 38 pr. §. 12. 14 I. 39. 40 I. 34. 35 I. 59 §. 1 D. h. t. L. 35

zurückgegeben, und alle sind um Einen Preis verkauft, so ist der auf sie fallende Theil des Preises in der zuvor bezeichneten Weise (Nr. 2 a. E.) zu bestimmen¹⁵.

3. Die Ansprüche auf Preisminderung und auf Rücknahme wegen nicht angezeigter Mängel fallen weg bei fiscalischen Verkäufen¹⁶; bloß der Anspruch auf Rücknahme fällt weg bei Verkäufen unbedeutender Sachen¹⁷.

4. Neben dem Anspruch auf Preisminderung und Rückgabe hat der Käufer noch das Recht, von dem Verkäufer zu verlangen, daß derselbe durch ein besonderes Versprechen die Abwesenheit der Mängel, durch welche jene Ansprüche begründet werden, garantire. Leistet der Verkäufer dieses Versprechen nicht, so kann der Käufer, auch wenn sich noch keine Mängel gezeigt haben, binnen zwei Monaten Rücknahme der Sache, binnen sechs Monaten sein Interesse verlangen¹⁸.

cit.: — „si separari non possint sine magno incommodo vel ad pietatis rationem offensam. Quid enim, si filio retento parentes redhiberi maluerint vel contra? Quod et in fratribus et in personis contubernali sibi coniunctis observari oportet“. Bgl. über diese Frage Gesterding Ausbeute §. 58 sg., Zeitschr. §. 42 sg., Sintenis Ann. 118; ferner den Aufsatz von Hid im Archiv für deutsches Rechtsh. und Handelsr. VIII Nr. 2 und 4, namentlich §. 129 sg., und dazu Goldschmidt Zeitschr. f. Handelsr. III §. 305. Geuff. Arch. IV. 24, XII. 234, vgl. V. 121.

¹⁴ §. Note 1^a und die dasselbst cirtten Stellen.

¹⁵ L. 1 §. 3 D. h. t. Bgl. I. 1 §. 4. 5 eod.

¹⁶ L. 48 §. 8 D. h. t. „Simpliarum venditionum causa ne sit redhibito, in uen est“. Über den Ausdruck s. Glüd XX §. 45. 46.

¹⁷ L. 28 D. h. t., I. 16 §. 2 I. 31 i. f. I. 37 §. 1 i. f. D. de oriet. 21. 2, I. 11 §. 4 D. de A. E. V. 19. 1, I. 14 C. eod. 4. 49, Theophil. ad §. 2 I. de div. stip. 3. 18. Diese Stellen reben zwar nur von Sklaven und Thieren; aber es ist kein Grund vorhanden, weshwegen gerade die in ihnen enthaltene Bestimmung des aribitricischen Edicta von der allgemeinen Erstreckung derselben auf andere Sachen ausgeschlossen sein sollte. Dagegen finde ich für die gewöhnliche Annahme, daß das aribitricische Edict von dem Verkäufer ein Versprechen des Doppelten verlangt habe, keinen genügenden Beweis in den cirtierten Stellen, auch in I. 37 §. 1 de oriet. nicht. Umgekehrt nennt Theophilus das Doppelte bloß beispielweise, und I. 31 §. 20 D. h. t. bezeichnet die dupla stipulatio nur als „assidua“. Zimmerman ist das Versprechen für den Käufer nicht ganz ohne Werth, da er durch dasselbe einen Anspruch auf Leistung des vollen Interesse erlangt. Vielfach wird zwar behauptet, daß die Vorschrift heutzutage antiquit sei, so z. B. von Sintenis §. 607 in der

5.¹⁸ Die Ansprüche auf Preisminderung und Rücknahme greifen nicht Platz beim Kauf generisch bestimmter Sachen¹⁹. Bei einem solchen Kaufe muß als stillschweigend vereinbart angesehen werden, daß das zu Liefernde fehlerlos geliefert werden solle²⁰; ist also etwas Fehlerhaftes geliefert worden, so ist trotz der Annahme des Käufers, wenn sie nur nicht in Kenntnis der Fehlerhaftigkeit erfolgt ist, der Vertrag nicht erfüllt²¹, und der Käufer

Anm., Urteile §. 304 Anm. 6, Schoppe röm. Privat. III §. 431 a. C.; aber die Rechtfertigung dieser Behauptung würde den Beweis eines ausstehenden Gewohnheitsrechts voraussetzen. Ohne weitere Bemerkung wird die Vorschrift vorgetragen in den Lehrbüchern von Thibaut §. 494, Wening-Engenheim II §. 363, Mühlensbruch II §. 402, Vangerow S. 830. 831 (aber ihre Erörterung auf andere Sachen als Vieh bestreitet). Nebengangen ist sie in dem Lehrbuch von Seuffert. Wirklich unanwendbar, als auf römischer Vollstrecke beruhend, ist die I. 31 §. 20 D. b. c. (vgl. §. 391 Note 3).

¹⁸ Vgl. zu dem Folgendem, worüber viel Streit ist: Thöl Handelsr. I §. 88; sobann den in Note 13 citirten Aussatz von Fick, dazu Goldschmidt a. a. O. S. 301 sg., und wieder Fick a. a. O. IX S. 371 sg.; Becker Jährl. d. gem. R. VI S. 401 sg.; Seuffert 4. Ausg. §. 266 a. C. Bemerkenswerth ist auch ein Erkenntniß des DAG. zu Oldenburg, Arch. f. d. Praxis des Oldenb. R. VII S. 181—202 (auf welches Seuffert aufmerksam gemacht hat). HGB. Art. 346—348.

¹⁹ So Thöl und der ihm folgende Seuffert; a. M. Becker, Goldschmidt, das Oldenburger Erkenntniß, und mit einer Unterscheidung Fick. Diese letzteren Schriftsteller stünden aber in anderer Beziehung unter sich wieder verschiedener Meinung, s. Note 22.

²⁰ Diese Annahme ist nicht zu gewagt. Die Quellen stehen nicht entgegen; sie sprechen von unserem Falle nicht. Die Bestimmungen aber, welche sie über den Kauf individuell bestimmter Sachen enthalten, auf den Kauf generisch bestimmter Sachen zu übertragen, erscheint nicht gerechtfertigt. Ohne allen Zweifel gilt beim Kauf individuell bestimmter Sachen die Fehlerhaftigkeit der Sache nach römischem Recht nicht ohne Weiteres als stillschweigend bedungen; aber hier wird eben auch diese bestimmte Sache verlaufen. Die Auslegung: diese bestimmte Sache, und zwar als fehlerlose, ist eine viel fernere liegende, als bei dem Kauf generisch bestimmter Sachen die Auslegung: eine Sache von diesen Merkmalen, und zwar eine fehlerlose Sache von diesen Merkmalen.

²¹ Ist die Annahme in Kenntniß der Fehlerhaftigkeit erfolgt, so liegt eine vom Käufer acceperte in solutum datio vor. Dagegen bewirkt irgendeine Annahme nicht, daß Erfüllung sei, was Erfüllung nicht ist. In einer solchen Annahme liegt nichts, als die Erklärung des Käufers, daß er Eigentümer der dargebotenen Sache zu dem Ende werden wolle, daß dadurch die Schuld des Verkäufers getilgt werde. Wirklich getilgt wird aber die Obligation nicht

kann anderweitige Lieferung²², daneben sein Interesse verlangen²³. Dieses Interesse kann ihn möglicherweise auch berechtigen, eine anderweitige Lieferung nicht mehr anzunehmen²⁴; abgesehen davon ist anderweitige Lieferung statt der zurückgewiesenen nicht bloß Pflicht, sondern auch Recht des Verkäufers. Das Gelieferte unter Kürzung des Kaufpreises behalten²⁵ darf der Käufer nur dann²⁶, wenn er nachweisen kann, daß das Behalten im Interesse

durch die Annahmeerklärung des Gläubigers, sondern dadurch, daß dieser hat, daß er haben soll (oder statt dessen mit seinem Willen ein Interess).

²² So Thöl, Seuffert, Fick, Goldschmidt; a. M. Becker und das Oldenburger Erkenntniß, welches jedoch noch zwischen Annahme und Genehmigung unterscheidet. Uebereinstimmend auch das HGB. a. a. O. Es gibt zwei Wege, um zu dem Satz zu gelangen, daß der Käufer anderweitige Lieferung nicht verlangen könne, und bemessen auf die aediliciischen Ansprüche beschränkt sei. a) Man leugnet, daß die Fehlerhaftigkeit der zu liefernden Sache als stillschweigend vereinbart anzusehen sei. Dies ist der Standpunkt von Becker, mit welchem übereinstimmt Römer Leistung zu Zahlungstatt S. 119 sg. b) Man behauptet, daß die Parteien durch Geben und Nehmen einen neuen Vertrag des Inhalts abschließen, daß fortan nur dieser bestimmte geleistete Gegenstand als Obligationsobject in Betracht kommen solle. Einen solchen Vertrag nehmen in verschiedener Formulierung das Oldenburger Erkenntniß und Treitschke auf. Jährl. f. deutsche R. XIV S. 711 an; dagegen Thöl §. 88 Note 18. M. E. liegt in dem Geben und Nehmen einer bestimmten Sache allerdings ein Vertrag; der Verkäufer erklärt im Geben, daß der Käufer diese bestimmte Sache zum Zweck der Erfüllung des Kaufvertrages haben solle, und diese Erklärung wird vom Verkäufer durch das Nehmen accepptirt. Aber dieser Vertrag bindet nur den Verkäufer, nicht den Käufer, und dem Letzteren ist es daher unbenommen, sie als nicht abgegeben anzusehen. Vgl. S. 366 Note 8, S. 391 Note 87.

²³ a) Möglicherweise ist dem Käufer durch die gelieferte fehlerhafte Sache ein Schaden zugefügt worden; sie hat z. B. Sachen des Käufers verborben. Er verlangt Entschädigung dieses Schadens, vorausgesetzt natürlich, daß den Verkäufer in Betreff der Fehlerhaftigkeit der Lieferung eine Schuld trifft. b) Die anderweitige Lieferung kann nicht mehr rechtzeitig beschafft werden; der Käufer fordert das Verzugsinteresse. — Sicherseits ist der Käufer zur Sorge für die angenommene oder ihm von auswärts zugeschickte Ware verpflichtet. Thöl §. 86 Nr. 2. HGB. Art 347.

²⁴ S. S. 280 Note 1. In diesem Falle ist er in derselben Lage, als wenn die actio redhibitoria für ihn begründet wäre, nur daß es ihm unbenommen bleibt, auch noch sein anderweitiges Interesse geltend zu machen.

²⁵ Was der actio quanti minoris entsprechen würde.

²⁶ Ein unbedingtes Recht zum Behalten mit Preiskürzung geben dem

auch des Verkäufers liege²⁷. Durch die Billigung des Käufers verliert der Käufer nicht seine Rechte wegen der ihm verborgten gebliebenen Fehler²⁸; es müsste denn seine Schuld sein, daß sie ihm verborgen geblieben sind²⁹. Ebenso wenig verliert er seine Rechte durch Annahme ohne Untersuchung³⁰,

Käufer nicht nur diejenigen Schriftsteller, welche ihm die abdilichen Klagen gewähren (nur diese, wie Weller und das Oldenburger Erkenntniß, oder auch diese, wie Hick und Goldschmidt), sondern auch Thöl und Geuffert. Thöl (S. 499) macht geltend: „der Verkäufer, welcher die gehörige Lieferung durch eine andere surrogirt, darf nicht selbst sein Factum ansehen“. Aber er „surrogirt“ für den vereinbarten Kaufpreis, nicht für einen niedrigeren. — Das doppelte Recht des Käufers, nach seiner Wahl entweder neue Lieferung verlangen, oder die abdilichen Ansprüche erheben oder auch nur gegen Preisminderung behalten zu dürfen, läßt sich nur in der Weise rechtfertigen, daß die Berufung auf die stillschweigende Vereinbarung der Fehlerlosigkeit zwar dem Käufer gestattet wird, nicht aber dem Verkäufer, und das halte ich nicht für zulässig.

²⁷ Im Einzelnen: a) er weiß noch, daß, wenn er nicht behalten hätte, der Verkäufer einen Schaden erlitten haben würde, gegen welchen er ihn durch das Behalten geschützt hat, „so wenn es sich um Virtualien handelt, die dem raschen Verberben ausgegesetzt sind (auch nach den örtlichen Verhältnissen nicht auf Rechnung des Verkäufers verkauft werden können)“, C. A. Geuffert in Geuffert Band. S. 276 Note 6. b) Er weiß nach, daß, wenn er nicht behalten hätte, er selbst einen Schaden erlitten haben würde, welchen der Verkäufer ihm hätte ersparen müssen. Es kann nicht von ihm verlangt werden, daß er den Schaden wirklich erleide, und erst dann Ersatz für denselben suche (vgl. S. 346 zu Note 6). — Aus dem Gesagten ergibt sich übrigens, daß auch das Maß der dem Käufer gestatteten Preisminderung durch das Interesse des Verkäufers bedingt ist.

²⁸ Thöl §. 85d. Billigung (vorausgesetzt natürlich, daß sie in Unkenntnis der Fehlerhaftigkeit erfolgt) ist nichts, als die Abgabe des Urteils, daß die Leistung fehlerlos und somit vertragsmäßig sei. Dieses Urteil ist von Einfluß auf die Beweislast (S. 921 Note 6); aber zur Erfüllung zu machen, was nicht Erfüllung ist, ist es nicht im Stande. A. M. das Urteil bei Geuff. Arch. VII. 308.

²⁹ Wobei ihm auch *levis culpa* zur Last fällt, Thöl a. a. D. Note 5. Geuff. Arch. II. 92.

³⁰ Nur kann, wenn die Unterlassung der Untersuchung vor der Annahme schuldvolle Nachlässigkeit war (was sie keineswegs ohne Weiteres ist), der Verkäufer verlangen, daß nicht ein Anspruch gegen ihn erhoben werde, welchem er nicht ausgegesetzt gewesen sein würde, wenn der Käufer untersucht hätte. Geuff. Arch. II. 22, 274, V. 119, VII. 295, IX. 38, X. 148, XIV. 130, vgl. V. 121. Eine besondere Aussöhnung vof. IX. 277. Vgl. auch IV. 78, VIII. 39.

oder durch Unterlassung sofortiger Anzeige nach entdecktem Man-

gel³¹.

³² Sie entbehrt Vorzüge.

§. 395.

Der Verkäufer muß die Kaufsache in derjenigen Güte liefern, welche er ausdrücklich versprochen hat¹, oder welche der Käufer nach den Umständen erwarten durfte, so daß sie als stillschweigend vereinbart angesehen werden muß². Hat die Kaufsache diese Güte

³¹ Thöl. S. 84, Geuffert S. 267 Note 4. Geuff. Arch. VII. 295; anders das. II. 169, IV. 28, VI. 27, XIV. 126, XVII. 28 (dieses letztere Urtheil jedoch mit ausdrücklicher Beschränkung auf den Bereich des Handelsrechts). — Zu dieser und der vorhergehenden Note: HGB. Art. 347. Von ausdrücklich übersehbare Waaren soll der Käufer ohne Bezug („so weit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang thunlich ist“) untersuchen. „Beschaut er dies, so gilt die Waare als genehmigt, so weit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar waren“. Ebenso soll es als Genehmigung gelten, wenn der entdeckte Mangel nicht ohne Bezug angezeigt wird.

¹ S. die in §. 389 Note 13 citirten Stellen, welche sich aber theilweise §. 395. auf die Versicherung der Abwesenheit von Mängeln beziehen; ferner I. 1 §. 1 I. 17 §. 20 I. 18 I. 19 §. 1 I. 38 §. 10 D. h. t. Vgl. S. 393 Note 2; auch Geuff. Arch. I. 38, II. 23, XVII. 129, vgl. XVIII. 235. Buchla u. Budde Entscheidungen des DAG zu Rostock V S. 248—249. Hein Beiträge zu der Lehre von der Novation und Delegation S. 10 sg.

² Hierher gehört namentlich der Fall, wo die äußere Erscheinung der Sache den Käufer zu der Annahme berechtigte, daß sie eine gewisse wertsteigernde Eigenschaft habe; — „*veluti si mensa quasi citreas omitt, quas non sunt*“ (I. 21 §. 2 D. de A. E. V. 19. 1). Diese Worte von einer ausdrücklichen Zusage der betreffenden Eigenschaft des Tisches zu versichern, erlaubt der übrige Inhalt der Stelle nicht. Zweifelhafter ist es, ob nicht in I. 45 D. do contr. omitt. 18. 1 (es werden alte aufgeputzte Kleider statt neuer verkauft) eine ausdrückliche Zusage des Verkäufers anzunehmen ist. Doch werden durch diese Annahme die Schwierigkeiten der Stelle nicht verminderst. Vgl. über diese Stellen Sagivny Syst. III S. 285—290, Bangorow III S. 282—286, Windscheid Voraussetz. S. 116—119 und Heidelberg. Mit. Zeitschr. II S. 122—125, Rommisen Beiträge I S. 203 sg., II S. 280 sg., III S. 411 sg., Cohen lebt Lehre vom Interesse S. 179 sg. 185 sg. — HGB. Art. 385. „Sⁱ im Beitrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren“. Vgl. auch Geuff. Arch. III. 26, V. 153, XVI. 104.

nicht, so kann der Käufer sein Interesse verlangen³; beim Mangel ausdrücklich zugesagter Eigenschaften kann er auch die Kaufsache ohne Weiteres zurückgeben⁴. Kaufverträge über generisch bestimmte Sachen sind nicht erfüllt, wenn das Gelieferte nicht die ausdrücklich oder stillschweigend zugesagte Güte hat; es gelten hier die gleichen Grundsätze, wie wenn das Gelieferte fehlerhaft ist (§. 394 Nr. 5).

Eine besondere in diesen Zusammenhang gehörige Bestimmung ist noch die, daß, wenn ein Thier zum Zweck des Verkaufs durch Bierrathen aufgepußt worden ist, diese mit herausgeben werden müssen; geschieht es nicht, so kann der Käufer nach seiner Wahl entweder Herausgabe der Bierrathen, oder Rücknahme des Tieres verlangen, muß jedoch den einen und den andern Anspruch binnen zwei Monaten geltend machen⁵.

d. Recht des Rücktritts.

§. 396.

Das Recht, von dem Kaufvertrage zurückzutreten, kann vertragsmäßig begründet sein (§. 323). Ein gesetzliches Rücktrittsrecht hat: 1) der Käufer bei Mängelhaftigkeit der Sache, oder wenn sie die zugesagten Eigenschaften nicht hat (§. 393, 394, 395); 2)¹ der Verkäufer, wenn er weniger als die Hälfte des wahren Werthes für seine Sache empfangen hat². Es steht jedoch dem

³ S. die in §. 389 Note 13 citirten Stellen; ferner I. 45 D. de contr. emt. 18, 1, 1. 21 §. 2 D. do A. E. V. 19, 1. Geuff. Arch. XVI. 105.

⁴ Er hat überhaupt die aribitrischen Ansprüche (I. 1 §. 1 I. 18 pr. I. 38 §. 10 D. b. t.), aber der Anspruch auf Preisminderung ist schon in seinem Anspruch auf Leistung des Interesse enthalten.

⁵ L. 38 pr. §. 11 D. b. t. Abweichende Aussassungen bei Neustetel §. 201 sg. und bei Keller §. 192 sg. §. 162 in der Note; dagegen Bangerow §. 329.

S. 396. ¹ v. Bög. Abhandlungen Nr. 14 u. 15. Strippelmann Entscheidungen II S. 266 sg. v. Madai theoretisch-praktische Erörterungen I Heft 2 Nr. 5. Glüd XVII S. 19—125; Unterholzner II S. 245 sg., Sintenis II S. 635 sg., Bangerow III §. 611 Ann., Geuffert §. 272.

² S. g. laeo et omnis. Es liegt in der Natur des Kaufvertrages, daß jeder Contrahent seinen Vortheil sucht, — „naturaliter licere contrahentibus se circumvenire“, I. 16 §. 4 D. de minor. 4, 4; s. noch I. 22 §. 2 I. 23 D. loc.

Käufer frei, durch Nachzahlung bis zum Betrage des wahren Werthes den Vertrag aufrecht zu erhalten³. Wählt der Käufer diesen Weg nicht, so erhält der Verkäufer gegen Rückzahlung des Kaufpreises seine Sache zurück⁴; in Betreff des Nöheren muß die Analogie der Bestimmungen über Rückgabe wegen Fehlerhaftigkeit (§. 394 Nr. 2) entscheiden⁵. Dadurch, daß der Verkäufer den Mehrwert der Sache gekannt hat, wird an und für sich sein Rücktrittsrecht nicht ausgeschlossen⁶; anders nur, wenn nach Lage

19, 2, 1, S. C. de resc. vend. 4, 44, Nov. 97 o. 1. Geuff. Arch. II. 104. Aber hat die Übervortheilung des einen Contrahenten durch den andern nicht ihre Grenze, wo sie auch abgesehen von dem Falle des Betrugs aufhört, erlaubt zu sein? Eine solche Grenze haben zu Gunsten des Verkäufers die Kaiser Diocletian und Maximian gelegt, I. 2 C. de resc. vend. 4, 44, wiederholt I. 8 C. sod., s. auch I. 3. 4. 12. 15 sod., c. 3. 6 X. de emt. et vend. 3. 17. Man hat gefragt: 1) ob die kaiserliche Vorschrift nicht auf Grundfläche beschränkt sei? S. dagegen I. 2 oit. iuit. „Rom maioris pretii si tu vel pator tunc in horis pretii distractarit“ . . . 2) Ob sie nicht ihrem wahren Sinne nach auf den Käufer, und ebenso auf alle anderen gegenseitigen Verträge zu erstreden sei? Dafür aus der neueren Zeit namentlich Chamberlain Verträge zum Obligationenrecht §. 111 sg.; Literaturübersicht bei demselben und bei Bangerow a. a. D. unter Nr. I, s. noch Brinz §. 499, Keller §. 333. M. E. liegt für eine ausdehnende Erklärung kein Anhalt vor; dawider spricht, daß auch in allen anderen Constitutionen, welche die Diocletianische Vorschrift erwähnen oder berücksichtigen, nur vom Verkäufer die Rede ist (I. 4. 12. 15 C. h. t.), so wie die Ignorirung derselben im Theodosianischen Codex (I. 1. 4. 7 C. Th. de contr. emt. 3. 1).

³ L. 2 C. cit.: — „vel, si emtor elegerit, quod deest iusto pretio recipias“. Der Käufer hat das Recht, durch Nachzahlung der Verpflichtung zur Rückgabe der Sache zu entgehen (s. g. facultas alternativa); aber er hat nicht die Verpflichtung, entweder die Sache zurückzugeben, oder nachzuzahlen (alternative Obligation). Geht daher die Sache ohne seine Schuld (Arglist) unter, so hastet er auf gar nichts.

⁴ L. 2 cit.: — „ut vel pretium te restituente emtoribus fundum remundatum recipias . . . vel . . .“ (Note 3). Stirbt der Verkäufer mit Hinterlassung mehrerer Erben, so kann nicht jeder derselben Rückgabe für seinen Anteil fordern; das Recht des Verkäufers ist unheilbar. Geuff. Arch. XII. 139.

⁵ Vgl. Bangerow §. 356, Sintenis Ann. 219, Geuffert §. 101.

⁶ Dies ist bestritten; aber der Vorwand der kaiserlichen Constitution bietet für eine beschränkende Auslegung keinen Anhalt, und Veranlassung zur Fülle ist beim Verkauf aus Notth nicht minder, als beim Verkauf aus Frethum. Bangerow Nr. VI, Sintenis Ann. 223. Vgl. Geuff. Arch. III. 160, VI. 170, XIV. 218.

der Umstände Wille, auf den Mehrwerth zu verzichten, anzunehmen ist¹. Die Vorschrift ist unanwendbar bei Sachen, die keinen festen Werth haben², und bei gewagten Geschäften³. — Eine sehr allgemeine Praxis gibt auch dem Käufer ein Rücktrittsrecht wegen Verleugnung über die Hälfte, ja dehnt dieses Recht auf alle gegenseitigen Verträge aus⁴.

e. Besondere Kaufgegenstände.

§. 397.

Die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze greifen im Allgemeinen auch beim Verkaufe von Rechten Platz. Namentlich gilt auch hier der Grundsatz, daß der Verkäufer nicht verpflichtet ist, dem Käufer das Recht selbst zu gewähren, sondern daß er genug thut, wenn er ihm den dauernden faktischen Genuss desselben verschafft⁵. Dagegen finden hier keine Anwendung die Regeln über Verhaftung wegen nicht angezeigter Mängel; dieselben sind nur

¹ Welchem Willen nicht bloß Schenkungsabsicht zu Grunde liegen kann. Geuff. Arch. IV. 213 Nr. 2. „(Die Verleugnungslage) findet nicht statt, wenn der Käufer mit Rücksicht auf die Erreichung eines andern Zweckes, z. B. um den Verkäufer zu einer Handlung zu bestimmen, zu teuer gekauft hat“. Das. XIII. 312. — Bericht ohne Kenntniß des Mehrwerths: Geuff. Arch. II. 356, IV. 218 Nr. 8, VIII. 243, XI. 90.

² Geuff. Arch. IV. 28, 213 Nr. 1, VI. 23, VII. 306, X. 245, XII. 138. Vgl. IX. 143.

³ Geuff. Arch. II. 292, IV. 105, 213 Nr. 3, 7, XIII. 148. Vgl. III. 817. — Ist die Vorschrift unanwendbar auch bei Versteigerungen? Dafür Geuff. Arch. IV. 213 Nr. 4, IX. 17; darüber VI. 328, XIII. 244. Bei Handelsgeschäften? Dafür Thölz Handeler. I § 64 Note 20, Geuff. Arch. I. 47. Anders das HGB. Art. 286.

⁴ Auf Grund der in Note 2 bezeichneten ausdehnenden Auslegung. Gläub. XVII §. 82, Sintenis Num. 218, Bangerow Nr. I a. E. für Ausdehnung auf den Käufer: Geuff. Arch. I. 45, II. 275, III. 160, IV. 212, 213, VI. 322, VII. 296; für Ausdehnung auf andere gegenseitige Verträge: das. I. 262, IV. 213, XI. 30, XIII. 148.

⁵ art. 1 L. 10 I. 46 §. 1 D. de evict. 21. 2. L. 46 §. 1 eit. „Si per alienum fundum nulli viam constitueris, evictionis nomine te obligari ait“⁶. Bei dem Kaufe einer Forderung stellt sich das so, daß der Verkäufer erst dann haftet, wenn der Käufer nicht im Stande ist, von dem Schuldner (bem als Schuldner bezeichneten) Leistung zu erlangen. In diesem Sinne sind zu verstehen I. 4. 5 D. de

auf körperliche Sachen berechnet⁷. Im Besonderen ist anerkannt, daß der Verkäufer einer Forderung für die Güte, d. h. für die faktische Realisierbarkeit derselben, nur dann haftet, wenn er die Garantie dafür übernommen, oder wenn er arglistigerweise eine schlechte Forderung verkauft hat⁸.

Wird ein Vermögen oder ein Bruchtheil eines Vermögens verkauft, so bildet den juristischen Gegenstand des Kaufs nicht das Vermögen als solches; der Kauf löst sich auf in eine Reihe einzelner Käufe, und es gelten die entsprechenden Grundsätze, wie bei der Schenkung eines Vermögens (§. 368)⁹.

2. Der Tausch¹⁰.

§. 398.

Der Tausch unterscheidet sich von dem Kaufe dadurch, daß in demselben nicht eine Sache gegen Geld, sondern eine Sache gegen eine Sache hingegeben wird¹¹. Die Verpflichtungen, welche aus dem Tausche entstehen, unterliegen, wie die aus dem Kaufe, dem freien richterlichen Ermessen¹². Auch im Einzelnen haben sie

her. vel act. vend. 18. 4, I. 74 §. 3 D. de evict. 21. 2. Schliemann Haftung des Lebenten §. 72 fg. II. das DAG. zu Sübed in dem Erkenntniß bei Geuff. Arch. XVI. 204. Vgl. §. 315 Note 4, und über die Frage nach der Gültigkeit des Kaufs einer wichtigen Forderung noch Römer Leistung an Zahlungsstatt §. 101 fg. Buchla u. Bubde Entscheidungen des DAG. zu Rostock V §. 225.

⁷ Vgl. Schliemann Haftung des Lebenten §. 130 fg.

⁸ L. 4 D. de ber. vel act. vend. 18. 4, I. 74 §. 3 D. de evict. 21. 2. Schliemann a. a. D. §. 76 §. 108 fg. Vgl. §. 336 Note 8. — Verlauf einer Aktie, die als entwertet aufgeboten ist: Geuff. Arch. XIV. 25.

⁹ Die Quellen sprechen namentlich von dem Verkaufe einer Erbschaft (Dig. 18. 4 Cod. 4. 39 de hereditate vel actions vendita); außerdem von dem Verkauf eines Peculium, z. B. I. 33 D. de ad. ed. 21. 1, I. 6 D. de evict. 21. 2. Im Einzelnen s.: a) I. 14 §. 1 D. I. 6 C. tit. eit.; b) I. 7 C. eod.; c) I. 2 C. eod., dazu aber auch I. 1 C. eod. und §. 338; d) I. ult. D. de transact. 2. 15 (§. 331 Note 8). Unterholzner II §. 287—291.

¹⁰ Dig. 19. 4 de rerum permutatione. Cod. 4. 64 de rerum permutatione §. 398. et praescriptis verbis. — Gläub. XVII §. 76—128; Unterholzner II §. 496, Sintenis II §. 115.

¹¹ Stellen §. 385 Note 9.

¹² L. 2 C. h. t.

zum größten Theil den gleichen Inhalt, wie beim Kaufe und namentlich finden auch die Bestimmungen wegen Mängel und fehlender Vorzüge auf den Tausch Anwendung³; nur der Unterschied besteht, daß beim Tausch jeder der Contrahenten verpflichtet ist, dem andern Eigenthum zu verschaffen, und daher nicht erst wegen Entwehrung haftet⁴.

3. Die Miethe*.

a. Begriff und Abschluß.

§. 309.

Die Miethe ist gerichtet auf den Umsatz von Gebrauch gegen Geld. Der Vermieter sagt dem Miether den Gebrauch einer Sache⁵, oder den Gebrauch einer (regelmäßig seiner⁶) Arbeitskraft zu, der Miether verspricht dafür dem Vermieter Geld. Die Römer

³ L. 19 s. 5 D. de aer. od. 21. 1, l. 2 D. h. t. Über die Berechnung des Windertvertrags s. Vähr. Arch. s. prast. RW. VII S. 70 ff.

⁴ L. 1 s. 3 vgl. pr. D. h. t., l. 16 D. de cond. e. d. c. n. s. 12. 4. Diese Bestimmung hält für heutzutage unanwendbar v. d. Pforchte Abhandlungen S. 294, vgl. S. 248 ff. Auch Arndts §. 308 erwähnt ihrer nicht. Nach römischen Recht bestand ein noch viel wichtigerer Unterschied zwischen Kauf und Tausch darin, daß letzterer nicht Consensualcontract war, folglich eine Verpflichtung nicht aus der Tauschbereitung als solcher, sondern erst aus dem durch Geben und Nehmen neu abgeschlossenen (Real-)Vertrag entstand (l. 1 s. 2 D. 1. 8 O. h. t.), weshwegen der Gebende bei ausbleibender Gegenleistung, aber auch noch freier Willkür (§. 321 Note 11), das Gegebene zurückfordern konnte, l. 1. 4. 5. 7 O. h. t., l. 16 D. de cond. e. d. c. n. s. 12. 4. — Über die Zulässigkeit des Wildstritts wegen Verlegung über die Hälfte s. §. 306 Note 2 und 10.

⁵ Inst. 8. 24 de locatione et conductio. Dig. 19. 2 locatio conductio. Cod. 4. 65 de locato et conducto. — Röhr. Pandektenrecht Th. I Bd. I S. 191 — 884 (1887). Gill. XVIII S. 264—500, XVIII S. 1—60; Unterholzner II S. 316—358, Sintenis II S. 128.

⁶ Der Ausdruck Gebrauch wird hier in weiterem Sinne genommen, so daß er den Fruchtgenuss mit umfaßt.

⁷ Die Vermietung der Dienste eines Fremden sieht die Besugniss vorane, über die Dienste desselben auch zu Gunsten Anderer zu versügeln. Aus den Quellen gehört hierher die locatio operarum liberti (l. 26 D. de op. lib. 38. 1), während die Römer in der Vermietung der Dienste eines Sklaven eine Vermietung des Sklaven selbst sehen. Vgl. Geuff. Arch. XI. 238.

bezeichnen die Miethe, wie den Kauf, gewöhnlich von ihren beiden Seiten⁷. Heutzutage spricht man im Leben in gewissen Fällen der Miethe von Pacht⁸; der Ausdruck Miethe im juristischen Sinne umfaßt auch die Pacht. Die Miethe, welche den Gebrauch einer Sache zum Gegenstand hat, heißt Sachmiethe; die Miethe, welche den Gebrauch einer Arbeitskraft zum Gegenstand hat, heißt Dienstmiethe⁹. Ein besonderer Fall der Dienstmiethe ist der, wo der Vertrag nicht sowohl auf die Dienste als solche, als vielmehr auf das durch dieselben herzustellende Arbeitsergebnis gerichtet ist¹⁰. Diesen besonderen Fall bezeichnet der Ausdruck Werkverbindung, oder auch Verbindung schlechthin¹¹. — Die Sache, welche vermietet wird, kann eine bewegliche oder unbewegliche, eine körperliche oder unkörperliche¹², eine eigene oder fremde¹³ sein, auch eine eigene Sache des Mieters, wenn sie eben als solche vermietet

³ Locatio et conductio. Locare heißt vermieten, conductio mieten.

⁴ Namentlich wenn ein fruchttragendes Grundstück den Gegenstand des Vertrages bildet. Auch bei Gefällen, Gewerberechten u. dgl. wird die Bezeichnung gebraucht. Die Römer unterscheiden im Ausdruck zwar nicht Pacht und Miethe, wohl aber den Pächter eines fruchttragenden Grundstücks als colonus, und den Mieter eines Hauses als inquilinus (habitator, insularius).

⁵ Locatio conductio rei, operarum.

⁶ Z. B. es soll mir der Holzhauer mein Holz zerkleinern, der Schneider mir aus einem ihm übergebenen Stück Tuch ein Kleid herstellen, der Maurermäster mir ein Gebäude errichten, der Frachtführmann, die Eisenbahngesellschaft mir Waaren transportieren. Vgl. l. 9 s. 5 l. 11 s. 3 l. 13 s. 1—6 l. 19 s. 7 l. 25 s. 7 l. 51 s. 1 D. h. t. Geuff. Arch. X. 266, XVIII. 33.

⁷ Die Römer sagen locatio conductio operis, so aber, daß locare das Bindungen bezeichnet, also locator derjenige ist, welcher sich die Arbeit versprechen läßt, während conductor der Arbeitende ist. Vgl. jedoch auch l. 22 s. 2 D. h. t. „Nam insulam aedificandam loco, ut sua impensa conductor omnia faciat, proprietatem quidem aorum ad me transfert, et tamen locatio est; locat enim artifex operam suam, i. e. facieudi necessitatem“.

⁸ So kann namentlich vermietet werden: der Mietbruch (l. 12 s. 2 l. 38 D. de usufr. 7. 1), das Wohnungsrecht (l. 13 C. de usufr. 3. 33), die Empyphatia und Superficies, eine Grundbienbarkeit (mit dem herrschenden Grundstück, Geuff. Arch. XIV. 12), das Recht auf eine periodische Leistung (z. B. ein Gehrtrecht), ein Gewerbsprivilegium. In den Quellen ist auch viel von der Verpachtung öffentlicher Gefälle (restitigalia) die Rede, vgl. z. B. l. 16 D. de V. S. 50. 16; tit. D. de . . . restigalibus et commissis 39. 4. Verpachtung eines „Geschäftes“; Geuff. Arch. XVI. 213.

⁹ S. z. B. l. 7 l. 9 pr. §. 6 D. h. t.

¹⁰ Windsheid, Pandekten. II. Bd. II. 256ff.

wird¹⁰. Auch daß eine Sache im Verleihre gewöhnlich als verbrauchbare in Betracht kommt, thut der Möglichkeit ihrer Vermietung keinen Eintrag, wenn sie nur neben ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch noch einen andern zuläßt, durch welchen sie nicht aufgebraucht wird¹¹. — Besteht die Gegenleistung des Miethers in etwas Anderem als Geld, so spricht man nicht von Miethe¹². Eine Ausnahme bildet nur die Pacht eines fruchttragenden Grundstücks; hier kann die Gegenleistung auch in einer Quote der Früchte bestehen¹³.

Für den Abschluß des Mietvertrages gelten die nämlichen Grundsätze, wie für den Abschluß des Kaufvertrages (§. 386, 387). Der Mietvertrag ist abgeschlossen, sobald die Parteien über die wesentlichen Punkte desselben, Mietssache und Mietgeld, einig geworden sind; es müßte denn über andere Punkte vorher verhandelt worden, und darüber Uneinigkeit geblieben sein¹⁴.¹⁵

¹⁰ L. 29 pr. D. quib. mod. nouastr. 7. 4, 1. 35 §. 1 I. 37 D. de pign. act. 18. 7, 1. 37 I. 28 D. de acq. vel am. poss. 41. 2. Miethat dagegen jemand eine eigene Sache in dem Glauben, es sei eine fremde, so ist der Vertrag ungültig, l. 20. 28 C. h. t., 1. 15 D. dep. 16. 3, 1. 21 D. de usurp. 41. 3, 1. 46 pr. D. de R. I. 50. 17. Ebenso wird der Mietvertrag hinterher ungültig, wenn der Miether das Eigenthum der gemieteten Sache erwirkt, l. 9 §. 6 D. h. t. S. aber auch §. 400 Note 18.

¹¹ Arg. I. 3 §. 6 I. 4 D. commod. 13. 6 (§. 374 Note 3).

¹² L. 5 §. 2 D. de praesor. verb. 19. 5, §. 2 I. h. t.

¹³ L. 25 §. 6 D. I. 3. 21 C. h. t. Vgl. übrigens Gesterding Ausbeute IV. 1 S. 141 sg. Sintenis Num. 4.

¹⁴ L. 1 I. 2 pr. D. h. t., l. 24 C. h. t. Am Einzelnen f.: a) l. 25 pr. D. h. t. (vgl. §. 386 Note 5 a. E., Geuff. Arch. XVII. 31); b) §. 1 I. h. t., l. 22 pr. D. de praesor. verb. 19. 5, f. aber auch l. 5 §. 10 I. f. D. de inst. act. 14. 8 (Mietvertrag ohne ausdrückliche Ausmachung des Mietpreises, vgl. Geuff. pralt. Ausführungen VII. 7, Schäffer Zeitschr. I. Civ. u. Pr. R. §. VII. 1, Holzschuher III §. 303 Nr. 1, Geuff. Arch. IV. 216, VIII. 259, XII. 154 [!], auch I. 354, VIII. 59, IX. 174, XV. 135]; c) l. 46 I. 20 §. 1 D. h. t., l. 10 §. 2 D. de acq. vel am. poss. 41. 2; d) l. 20 pr. D. h. t.

¹⁵ Das römische Recht verbietet Pachtungen von Decurionen (l. 30 C. h. t.), den Soldaten (l. 31. 35 C. h. t., l. 50 D. h. t.), den Geistlichen (Nov. 123 c. 6); den Beamten des Kaiserlichen Kronvermögens Pachtungen von Ländereien, welche zu diesem Kronvermögen gehören (l. un. C. quib. ad cond. praed. fisc. 11. 72). Diese sind Säge des römischen Verwaltungsgesetzes, welche auf heutige Anwendbarkeit keinen Anspruch machen können. Außerdem sind Vermüll-

b. Verpflichtungen.

a. Sachmiethe.

§. 400.

Die Verpflichtungen aus dem Mietvertrage stehen unter freiem richterlichen Ermessen¹. Die Hauptpunkte sind, was zunächst die Sachmiethe angeht, folgende.

1. Der Vermieter muß dem Miether den Gebrauch der vermieteten Sache mit ihren Zubehörungen² gewähren³. Ist er dazu nicht im Stande, weil er eine Sache vermietet hat, an welcher er nicht das gehörige Recht hatte, so haftet er dem Miether auf das Interesse, in gleicher Weise wie bei jeder anderen ursprünglichen, bloß subjectiven Unmöglichkeit (§. 264, 315)⁴. Ist die Unmöglichkeit der Gewährung hinterher eingetreten, so haftet der Vermieter auf das Interesse, wenn er an der Unmöglichkeit Schuld ist; sonst ist er frei, bekommt aber auch kein Mietgeld⁵. Schuld ist nicht bloß Arglist, sondern auch jede Nachlässigkeit⁶. Ein besonderer Fall der Schuld ist der, wo der Vermieter sich selbst durch eine Veräußerung in die Unmöglichkeit versetzt, den Ge-

bern vor abgelegter Vermundshaftrechnung fiscalische Pachtungen bei Strafe der Fälschung verboten, l. 49 pr. §. 1 D. h. t., l. un. C. as tut. vol cur. 5. 41. Vgl. überhaupt Glück XVII S. 297 sg.

¹ Die actio locati (die actio des Vermieters) und die actio conducti (die §. 400. actio des Miethers) sind actiones bona fidei, §. 28 I. de act. 4. 6, 1. 17 C. h. t.

² L. 19 §. 2 D. h. t.

³ Er muß ihm das uti frui licere praestare. S. j. B. I. 15 §. 1 I. 24 §. 4 D. h. t. Vgl. Geuff. Arch. IV. 34, XVIII. 298.

⁴ L. 7. 8 I. 9 pr. §. 1 I. 15 §. 8 I. 35 pr. D. h. t. Unterholzner S. 333 Note 5, Beller Jahrb. b. gem. R. VI S. 316—320. In l. 9 pr. eit. wird auf den Miether, welchem der Besitz der Sache von einem besser Rechtfertigen genommen wird, auch der Ausdruck strictio angewendet. Vgl. mit Müller Lehre von der Coiction S. 123 sg. Beller a. a. D. S. 243 sg., und oben §. 392 Note 9. Geuff. Arch. XII. 235.

⁵ L. 9 §. 3. 4 I. 19 §. 6 I. 30 pr. §. 1 I. 33. 34. 35 pr. l. 60 pr. D. h. t., l. 12 C. h. t.; l. 27 pr. D. h. t.; l. 9 §. 2 I. 56 pr. D. h. t. Vgl. §. 321 Note 16. Geuff. Arch. VI. 188, VIII. 252, XIV. 227, XV. 221.

⁶ L. 5 §. 2 D. commod. 13. 6, 1. 23 D. de R. I. 50. 17, l. 28 C. h. t.
8*

branch der Sache zu gewähren¹. Zur Gewährung des Gebrauchs gehört auch, daß die Sache in gutem Zustande erhalten

⁷ Hierüber bemerke man folgendes. a) Der Erwerber treibt den Miether fraß seines dinglichen Rechtes aus, I. 25 §. 1 l. 32 D. 1. 9 C. h. t., I. 59 §. 1 D. de usw. 7. 1, I. 120 §. 2 D. de leg. 10 80. Dies ist der wahre Sinn der Rechtssprache: Kauf bricht Miete. (Der Erwerber ist dabei auch an keine Ablösungsfrist gebunden. Anders Geuff. Arch. VIII. 42.) b) Dagegen wird durch die Veräußerung das Mietverhältnis nicht ausgelöst, weder zu Gunsten des Vermiethers, welcher nun dem Miether Schadensersatz leisten muß (I. 25 §. 1 l. 32 D. h. t., I. 120 §. 2 D. de leg. 10 80), noch zu Gunsten des Miethers, welcher noch wie vor Mietgeld zahlen muß, wenn der Vermiethers ihm, etwa in Folge einer Vereinbarung mit dem Erwerber (I. 25 §. 1 l. 58 pr. D. 1. 9 C. h. t., vgl. I. 50 D. de I. F. 49. 14), den Gebrauch der Sache trotz der Veräußerung gewährt (über I. 32 D. h. t. I. §. 361 Note 6 [8]). c) Der Schaden, welchen der Miether dadurch erleidet, daß der Erwerber ihm die Sache nimmt, ist oft schwer nachzuweisen; überdies sind, namentlich bei der Hausmiete, die Interessen, welche dadurch gefährdet werden, nicht immer bloß Vermögensinteressen. Kann der Miether sich nicht in anderer Weise helfen? d) Ist zur Vollendung der Veräußerung Besitzübertragung erforderlich, wie namentlich zur Vollendung der Eigentumsumvertragung durch Willenserklärung unter Lebenden, und hat der Miether die ganze Sache gescheitert, nicht bloß einen einzelnen Theil derselben, so kann er die Besitzergreifung, und damit den Eigentumsumvertrag des Käufers ic. faktisch hindern. Dabach zeigt er sich zwar an und für sich dem interdictum unde vi des Vermiethers aus (I. 12 l. 18 D. de vi 48. 16, I. 20 D. de acq. vel am. poss. 41. 2), aber nach der ausdrücklichen Bestimmung der I. 12 eit. soll dasselbe wegfallen, wenn der Miether „propter iustam et probabilis causam“ sich im Besitz behauptet hat; f. auch I. 1 C. unde vi 8. 4. Mühlendorf Tession S. 279 Note 76, Sintenis Anm. 117 (S. 665). A. M. Gesterding Ausbente III S. 223 ff., Erziger Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. F. XVIII S. 63, indem sie die „iusta et probabilis causa“ nicht auf das Mietverhältnis beziehen. Vgl. auch Geuff. Arch. VI. 187. f) Das OAG. zu Rostock hat am 15. April 1860 erkannt (Büchla u. Budde Entscheidungen I S. 54), daß der Miether gegen die bevorstehende Veräußerung ein dieselbe bei Strafe der Richtigkeit verbietenches gerichtliches Inhibitorium erwirken könne. g) Die Bereitung zwischen dem Vermiethen und dem Erwerber, wodurch die Fortdauer des Mietverhältnisses ausgemacht wird, kommt zwar an und für sich dem Miether nicht zu Gute. Insosfern aber darin eine wirkliche Schuldübernahme liegt, kann allerdings der Miether durch seinen Betritt ein Forderungsrecht gegen den Erwerber auf Gewährung des Gebrauchs erlangen (§. 340 Note 4). Es kann ferner der Vermiethen seinen Anspruch aus einer solchen Bereitung dem Miether cediren, ja er ist zu dieser Tession aus dem Mietvertrag verpflichtet. Vgl. auch das Urteil des OAG. zu Rostock vom 23. September 1861 bei Büchla u.

werde⁸. — Hat die vermietete Sache einen den Gebrauch beeinträchtigenden Fehler, so haftet der Vermiethen dem Miether auf das Interesse, wenn er den Fehler arglistigerweise verschwiegen hat, ferner wenn er die Abwesenheit desselben ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt hat; jedenfalls aber bekommt der Vermiethen, soweit der Gebrauch der Sache durch den Fehler beeinträchtigt wird, kein Mietgeld⁹. — Für Verwendungen, welche der Miether auf die Sache gemacht hat, muß der Vermiethen Ersatz geben, wenn sie nothwendig waren oder sonst in seinem Interesse lagen; für Verwendungen anderer Art hat der Miether nur das Recht der Begannahme¹⁰. — Endlich hat der Vermiethen die Lasten der Sache zu tragen¹¹.

2. Der Miether ist verpflichtet, das Mietgeld zu zahlen: wenn nichts Anderes ausgemacht ist, nach gemachttem Gebrauch¹². Die Verpflichtung des Miethers fällt dadurch nicht weg, daß er

Budde Entscheidungen V S. 269—270 (welches auf Grund des bei §. 330 Note 12 bezeichneten Sothes dem Miether die Geltenmachung des Anspruchs des Vermiethers auch ohne Tession gewährt). — Vgl. überhaupt: Gesterding Ausbente III S. 215—276 (1880). Dernburg Abhandlungen aus dem gemeinen und französischen Civilrecht u. Civilprozeß Nr. 1 (1849). Erziger Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. F. XVIII. 3 (1861). Friedlieb das. XIX. 16 (1862). Sintenis II S. 664—667, Bangerow III §. 643 Anm. 2, Kunze zu Holzhausen III §. 299 Nr. 11.

⁸ L. 15 §. 1 l. 19 §. 2 l. 25 §. 2 D. h. t., I. 13 §. 6 D. de domino inf. 39. 2.

⁹ L. 19 §. 1 D. h. t., I. 6 §. 4 D. de A. E. V. 19. 1; vgl. I. 45 §. 1 D. h. t. Rantte der Miether den Mangel, so hat er natürlich keinen Entschädigungsanspruch. L. 13 §. 6 D. de domino inf. 39. 2. Sintenis S. 665. — Vgl. Geuff. Arch. XII. 149. 150 (L. 338, VII. 31, XVI. 214).

¹⁰ L. 56 §. 1 l. 19 §. 4 D. h. t. L. 55 §. 1 eit. „In conducto fundo si conductor sua opera aliquid necessario vel utiliter auxerit vel aedificaverit vel instruxerit, cum id non convenisset, ad recipienda ea, quae impedit, ex conducto cum domino fundi experiri potest“. Sintenis Anm. 68. — Darf der Pächter die Sachen, welche er mit dem Pachtobjekt verbunden hat, auch gegen den Willen des Pächters, der sie gegen Ersatz ihres Werthes behalten will, wieder wegnehmen? Geuff. Arch. VII. 30, XVI. 108.

¹¹ L. un. §. 3 D. de via publ. 43. 10, I. 4 l. 20 §. 4 C. de agric. 11. 47, I. 32 §. 6 D. de adm. tut. 26. 7. Über Einquartierungslästen f. Büchla §. 366. c, Bangerow III §. 641 Anm. 2, Sintenis Anm. 69, Holzhausen III §. 299 Nr. 9.

¹² Arg. I. 24 §. 2 D. h. t. Eine stillschweigende Bestimmung über die

von der ihm zur Verfügung gestellten Sache keinen Gebrauch gemacht hat¹², nicht einmal dadurch, daß er von derselben Gebrauch zu machen verhindert war¹³; in beiden Fällen jedoch vorausgesetzt, daß der Vermieter den Gebrauch der Sache nicht in anderer Weise verwehrt hat¹⁴. Besonderes gilt für den Pächter eines fruchttragenden Grundstücks¹⁵: derselbe kann, wenn die Fruchtgewinnung eines Jahres durch außordentliche Unglücksfälle in beträchtlichem Grade geschmälert wird, einen Nachlaß am Pachtgeld verlangen, muß jedoch außergewöhnlich reiche Jahre mit den Rücksässen ausgleichen¹⁶. — Der Miether ist ferner verpflichtet, nach Beendigung der Mietzeit die gemietete Sache wieder herauszugeben. Dieser Verpflichtung kann er sich auch durch Berufung auf sein Eigentumrecht nicht entziehen, wenn der Vermieter dasselbe bestreitet; er muß die Sache herausgeben, und sein Eigentumrecht in einem besonderen Prozesse geltend machen¹⁷. Verweigerung der Rückgabe bis zum Urtheil zieht Verurtheilung auf das Doppelte nach sich¹⁸. Ist dem Miether die Rückgabe

Zeit der Zahlung des Mietgelbes liegt darin, daß dasselbe auf So und So viel für einen gewissen Zeitabschnitt festgesetzt wird; hier muß nach Ablauf eines jeden Zeitabschnittes gezahlt werden.

¹² L. 24 §. 2 l. 27 §. 1 l. 55 §. 2 D. h. t.

¹³ L. 61 §. 1 D. h. t. und arg. l. 19 §. 9. 10 eod.

¹⁴ L. 19 §. 9. 10 D. ctt.

¹⁵ B. Sell Arch. f. civ. Pr. XX. 8 (1837). Jacobi über Remission des Pachtzinses nach gemeinem und preuß. Recht (1856). Wangerow III §. 641 Anm. 1, Sintenis II S. 657—660, Holzschuh III §. 299 Nr. 6. Über eine besondere Frage aus dieser Lehre: Albert über Remissionsentsagung des Pächters (1821).

¹⁶ L. 15 §. 2—5. 7 l. 25 §. 6 D. l. 8 C. h. t., c. 3 X. de loc. 3. 18. Außergewöhnliche Unglücksfälle: wie Überschwemmung, Dürre, Hagelschlag, Vogelschärf, Kriegsverwüstung; nicht etwa auch: „si vinum coacuerit, si rauco aut herbo aegato corruptas fuerint“, l. 15 §. 2. 3. 4 ctt. Schädigung des Fruchtgewinnes: anders, wenn die geernteten Früchte von einem Unglücksfall betroffen worden sind. Beträchtliche Schädigung: l. 25 §. 6 ctt. Compensation: dieselbe erstreckt sich auch auf Nachzahlung des Erlassenen, l. 15 §. 4 l. 8 C. ctt., o. 3 X. ctt.

¹⁷ L. 25 C. h. t. Diese Stelle, wie Thon (Zeitschr. f. Civ. u. Pr. I. 24) und nach ihm Sintenis thun, auf den Fall zu beschränken, wo der Miether das Eigentum nach Abschluß des Vertrages erworben hat, ist kein Grund vorhanden.

¹⁸ L. 10 C. unde vi 8. 4, l. 34 C. h. t. (§. 263 Note 10. 15).

unmöglich, oder kann er die Sache nur in verschlechtertem Zustande zurückgeben, so haftet er dem Vermieter auf das Interesse, wenn die Unmöglichkeit oder die Verschlechterung in Folge seiner Arglist¹⁹ oder seiner Nachlässigkeit eingetreten ist²⁰; für Zufall steht er nur dann ein, wenn dieselbe bedungen ist²¹. — Die Sache weiter zu vermieten, ist dem Miether, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht ist, nicht verboten²².

¹⁹ L. 25 §. 5 l. 43 D. h. t. Hierher gehört es auch, wenn der Miether die Sache anders gebraucht, als ihm nach den Bestimmungen des Mietvertrages erlaubt ist. Er steht in diesem Falle für alle Folgen ein, welche ohne diese Vertragsverletzung nicht eingetreten sein würden, auch wenn sie ihm an und für sich nicht zur Schuld gereichen, l. 11 §. 1. 4 l. 12 D. h. t. Vgl. l. 13 §. 3 sod. und §. 375 Note 10.

²⁰ L. 5 §. 2 D. commod. 13. 6, l. 23 D. de R. I. 50. 17, l. 28 C. h. t.; l. 9 §. 3 l. 11 §. 2 l. 19 §. 2 l. 25 §. 3 l. 30 §. 2 D. h. t.; l. 11 pr. l. 30 §. 4 D. h. t.; l. 27 §. 9. 11 D. ad leg. Ag. 9. 2 (vgl. l. 11 D. de per. et comm. 18. 6 und Ubbelohde Zeitschr. f. Handelsr. VII S. 216—219); l. 13 §. 7. 8 l. 25 §. 4 D. h. t.

²¹ L. 9 §. 2 l. 30 §. 4 D. h. t. Hierher gehört auch der Fall, wenn die Mietssache gegen eine Taxe in dem Sinne hingegeben wird, daß entweder die Sache oder die Taxe zurückgegeben werden soll, l. 54 §. 2 D. h. t. Diese Verabredung ist namentlich bei dem Pachtvertrage in Betreff des mittübergebenen Giebelsstandes und anderen Gutsinventars häufig (s. g. Eisenbahnvertrag, contractus socias, — welcher Vertrag aber auch in Betreff einer Viehherde als solcher, ohne daß dieselbe als Gutsinventar in Betracht kommt, abgeschlossen werden kann). Die Neueren pflegen in dem Fall einer solchen Verabredung von einer locatio conductio irregularis zu reden. Nicht zu verwechseln ist der Fall, wenn die Schädigung in dem Stunde gemacht wird, daß die Schädigungssumme ganz und unbedingt an die Stelle der übergebenen Sache treten soll. In diesem Falle, von welchem l. 3 D. h. t. handelt, liegt kein Mietvertrag mehr vor, sondern ein Kaufvertrag mit Creditoris der Kaufsumme. Vgl. überhaupt B. Sell Arch. f. civ. Pr. XIX S. 304—317, Chambon Beiträge zum Obligationenrecht S. 12 sg., Sintenis Anm. 15, Beseler deutsches Privatr. III S. 203 sg. S. 205 sg. Auch Holzschuh III §. 298 Nr. 6.

²² L. 6 C. h. t., l. 30 l. 58 pr. D. h. t., vgl. l. 19 §. ult. D. de usufr. 7. 1. Natürlich wird aber dadurch weder an dem Rechtsverhältniß zwischen Vermieter und Miether etwas geändert, noch ein Rechtsverhältniß zwischen Vermieter und Astermieter begründet. Seuff. Arch. III. 48. S. jedoch auch l. 8. 231 Note 5, II §. 342 Note 42.

§. Dienstmietha.

§. 401.

Der Vermiether ist verpflichtet, die versprochenen Dienste zu leisten oder zu verschaffen, bez. das versprochene Arbeitsresultat herzustellen, so wie die ihm beim Mietvertrage übergebenen Sachen zurückzugeben¹; der Miether ist verpflichtet, das Mietgeld zu zahlen². Der Vermiether haftet auch hier nicht bloß wegen Arglist, sondern auch wegen Nachlässigkeit³; außerdem steht er dafür ein, daß er die Fähigkeiten, zu welchen er sich ausdrücklich oder stillschweigend bekannt hat, wirklich habe⁴. Bedient er sich bei der Dienstleistung oder Arbeitsausrichtung eines Gehülfen oder Vertreters, so ist zu unterscheiden, ob ihm dies nach dem Sinne des Vertrages erlaubt war, oder nicht; im letzteren Fall steht er für die Handlungen des Gehülfen *et ceteris* unbedingt ein⁵, im ersten Fall nur insofern, als er bei der Auswahl nicht die gehörige Sorgfalt aufgewendet hat⁶. Wird ihm das Leisten der Dienste ohne seine Schuld unmöglich, so gilt auch in dieser Be-

§. 401. ¹ L. 22 I. 14 C. u. t. Vgl. I. 26 D. h. t. „In operis drobus simul locatio conuenit priori conductori ante salutem“.

² Bei der Werkverbindung mit Zinsen nach Lieferlieferung der gefertigten Arbeit, nach Analogie des für den Kaufvertrag Geltenden (§. 389 Note 18)? Mein: Geuff. Arch. XIII. 10.

³ L. 5 §. 2 D. commod. 13. 6, I. 23 D. de R. I. 50. 17, I. 28 C. h. t.; I. 18 pr. — §. 4. 6 I. 25 §. 7 D. h. t.

⁴ L. 9 §. 5 D. h. t. „Celsus etiam imperitiam culpas adnumerandam . . . scriptis; . . . quippe ut artifex . . . conduxit“. L. 11 §. 5 D. h. t., I. 27 §. 29 D. ad leg. Aquil. 9. 2. — Vorbehaltlose Annahme der Arbeit berichtet nicht der Ansprüche wegen der Fehler, welche dem Annahmenden ohne seine Schuld verborgen waren. Geuff. Arch. VIII. 43, X. 256, XII. 153, vgl. XVI. 27.

⁵ Vgl. I. 19. 21. 23 D. pro socio 17. 2, I. 55 pr. §. 2 D. de adm. tut. 26. 7.

⁶ Das Gesagte folgt aus der Natur der Sache. Durfte derjenige, welcher sich die Arbeit versprechen läßt, nach Lage der Umstände nicht darauf rechnen, daß die Arbeit allein durch denjenigen, welcher sie verspricht, werde ausgeführt werden, so ist es der bona fides nicht gemäß, daß der Versprechende für mehr einstehe, als für culpa in eligendo. Analoge Entscheidungen in I. 21 §. 8 D. de neg. geot. 8. 6, I. 45 §. 1 D. sam. here. 10. 2, I. 10 §. 1 I. 11 I. 20 D. commod. 13. 6. H. M. Puchta Vorlesungen zu §. 302 (§. 160 iur. in der 4. Aufl.), Ubbelohde Arch. f. prakt. RWB. VII §. 229 fg. (1860) und

ziehung die gleiche Regel, wie bei der Sachmiethe: der Vermiether haftet zwar seinerseits nicht, bekommt aber auch keine Gegen-

Zeitschr. f. Handelstr. VII §. 199 fg. (1864), und, was die Werkverbindung angeht, Burchardi über die Verantwortlichkeit des Schuldners für seine Gehülfen bei der Erfüllung von Obligationen (Kiel 1861); vgl. auch Hering Jahrb. f. Dogm. VI §. 84. 95. Die Grundvorstellung der drei zuerst genannten Schriftsteller ist die gleiche: nach dem Sinne des abgeschlossenen Vertrages nehme der Arbeitende die Gefahr der Verschuldung der von ihm gebrauchten Gehülfen auf sich. Eine Rechtfertigung dieser Annahme hat Puchta nicht versucht; Ubbelohde (Zeitschr. §. 267 fg.) sieht sie darin, daß der Arbeitende in der Lage sei, sich durch Erhöhung des Lohns eine „Assuranzprämie“ für die übernommene Gefahr zu verschaffen; Burchardi (§. 145) argumentiert so: der Übernehmer verspricht die Herstellung eines Werkes, damit übernimmt er die Verantwortlichkeit für die Mittel, welche er zur Herstellung derselben verwendet. Ich kann der Beweisführung Ubbelohde's keine überzeugende Kraft zugestehen; in der Argumentation Burchardi's aber sehe ich lediglich eine petitio principii (der Arbeitende verspricht die Herstellung eines Werkes in keiner anderen Weise, als der Leihende die Abgabe der geliehenen Sache verspricht, und I. 1. 10 §. 1 I. 11 I. 20 D. commod. 13. 6), und keine Verbesserung dieser Argumentation in dem, was Burchardi hinzugesagt: der Unternehmer, welcher Mittel verwendet, durch welche die Erfüllung seiner Obligation nicht herbeigeführt werde, sei Schuld an ihrer Nichterfüllung (vgl. auch Ubbelohde §. 221 fg.). Auch die Quellenäufzüge, auf welche sich die genannten Schriftsteller berufen, sind nicht geeignet, ihre Behauptung zwecklos zu machen. Es kommen hier folgende Stellen in Betracht. 1) L. 25 §. 7 h. t. eit. „Qui columpam transportandam conductit, si es, dum tollitur aut portatur aut reponitur, fracta sit, ita id periculum praestat, si qua ipsius columpus, quorum opera uteretur, culpa acciderit; culpa autem absit, si omnia facta sunt, quae diligentissimus quisque observaturus fuisset“. Es heißt hier „columpus“, nicht „columpe“; also wird culpa sowohl bei dem Unternehmer für erforderlich erklärt (culpa in eligendo), als bei dem Gehülfen. Will man aber dies auch nicht annehmen, darf der Verfasser der Stelle die „culpa ipsius“ als culpa in eligendo gebaut habe, so ist doch die andere Annahme vollkommen erlaubt, daß er culpa in eligendo vorausgesetzt habe. Diese Annahme ist nicht gewagt, als sie es in I. 20 §. 2 D. de prasser. verb. 19. 5 ist, wo sie durch I. 10 §. 1 I. 11 I. 20 D. commod. 13. 6 notwendig gemacht wird (a. M. Burchardi a. a. D. §. 85 fg.). In ähnlicher Weise drücken sich ungenau aus I. 12 §. 1 D. commod. 13. 6 und I. 65 pr. D. de noustr. 7. I (vgl. I. 11 pr. D. h. t., I. 27 §. 9. 11 D. ad leg. Aqu. 9. 2; a. M. auch hier Burchardi §. 106 fg.). 2) L. 40. 41 D. h. t. Hier heißt es, daß, wer „mercedem accipit pro custodia alienius rei“, auch den von den bestellten custodes selbst angerichteten Schaden vergüten müsse. Dieser Stelle gegenüber steht eine doppelte Erklärung offen, entweder a) daß auch hier vorausgesetzt werde, daß bei der Auswahl der custodes ein Fehler gemacht worden sei; oder b) daß angenommen werde,

leistung⁶. Dagegen geht er des Anspruchs auf die Gegenleistung dadurch nicht verlustig, daß der Miether die ihm zur Verfügung gestellten Dienste nicht abnimmt, gleichgültig ob mit oder ohne seine Schuld, und vorausgesetzt nur, daß der Vermieter seine Dienste nicht anderweitig verwertet hat⁷. Auch dadurch verliert der Arbeiter seinen Anspruch auf die Gegenleistung nicht, daß bei

dem Eintritt des Vertrages nach sei persönliche custodia versprochen worden, vgl. §. 384 Note 6. (Andere Auffassung bei Burghardt S. 80 f., welcher diese Stelle nicht für sich geltend macht). 3) L. 60 §. 7 i. f. D. h. t.: — „Nam quoque culpa me tibi praesitutum aio, quod sum elegissom, qui einsmodi damno te afficeret“. Die culpa, von welcher hier die Rede ist, ist nicht die culpa des gebrauchten Sklaven, sondern die des Vermiethers (§. gegen Burghardt S. 129 Ubbelohde S. 281), also eben die culpa in eligendo; unter culpa hier schuldlose Schuld, also Veranlassung zu verstecken (vgl. I. 7 §. 4 D. nautus 4. 9, I. 5 §. 6 D. de O. et A. 44. 7, I. 23 D. pro soc. 17. 2), ist ganz willkürliche. Vgl. auch I. 10 §. 1 D. commod. 13. 6 in Verbindung mit I. 11 I. 20 sod. 4) L. 18 §. 1 D. h. t. Entscheidend sind auch hier die Worte: „si culpa carerit“. 5) L. 5 §. 8. 10 D. do inst. act. 14. 3. Es handelt sich hier nicht von einer Verhaftung aus eigenem Contract für die Schuld des Gehilfen, sondern von einer Verhaftung aus der Schuld des Gehilfen. S. §. 482 Note 15. 6) L. 19. 21. 23 D. pro soc. 17. 2. S. Note 4. — Uebereinstimmend mit dem hier Gelehrten: Hesse Culpa S. 408 fg., Thölle Handelsr. I §. 88 zu Note 8 u. 4, Goldschmidt Zeitschr. f. Handelsr. III S. 98 unt. S. 368. Doch ist der leichtere Schriftsteller (S. 362) geneigt, für den Landtransportvertrag (vgl. §. 384 Note 9) ein deutsches Gewohnheitsrecht anzunehmen, nach welchem der Unternehmer unbedingt für sein Dienstpersonal haftete. Diese Bestimmung hat auch das HGB. (Art. 400), mit dem hinzuzufügen, daß Eisenbahngesellschaften nicht einmal das Gegenteil stipulieren dürfen (Art. 428). Aus der deutschen Praxis vor und neben dem HGB.: Seuff. Arch. IV. 85. 112, XIII. 140 (für die hier vertretene Ansicht). — VII. 172 (S. 204), vgl. VIII. 52 (davider). S. noch Goldschmidt Zeitschr. f. Handelsr. IV S. 578 unt.

⁶ L. 10 §. 6 D. h. t., I. 10 pr. D. de logo Rhod. 14. 2. A. M. Fuhs Arch. f. civ. Pr. XXXIV S. 403 fg.; dagegen Mommsen Beiträge I S. 388. Seuff. Arch. VI. 31. — Eine besondere Bestimmung im HGB. Art. 60: ein Handlungsgeschäfte, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweilig verhindert wird, hat noch sechs Wochen lang Anspruch auf Gehalt und Unterhalt.

⁷ L. 19 §. 9 I. 38 pr. D. h. t., vgl. I. 19 §. 10 D. h. t., I. 4 D. de off. assess. 1. 22. Vgl. mit Mommsen a. a. D. S. 353 fg. und III S. 422. 423. Winckelmann Heib. fr. Zeitschr. II S. 138. 139; auch Wagner's III S. 240. 241. Seuff. Arch. VIII. 253, vgl. XII. 24.

der Werkverdingung⁸ das gefertigte Werk vor der Ablieferung zu Grunde geht, wenn es nur von der Art war, daß der Besteller die Annahme nicht hätte verweigern dürfen⁹. War das Werk, als es zu Grunde ging, theilweise fertig, so bekommt der Arbeiter theilweise Lohn¹⁰. — Zu dem Gesagten bemerke man noch Folgendes.

1. Eine besonders wichtige Anwendung der Werkverdingung ist der Frachtvertrag. Für denselben gilt, wenn er mit einem Schiffer abgeschlossen worden ist, die in §. 384 bezeichnete Besonderheit in Betreff der Verhaftung des Frachtführers; abgesehen davon steht er unter den allgemeinen Grundsätzen von der Werkverdingung. Dieselben finden auch Anwendung auf die mit der Post und mit Eisenbahnen abgeschlossenen Frachtverträge¹¹.

⁸ Vgl. über das Folgende: v. Buchholz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. VIII. 1, Mommsen Beiträge I S. 368 fg., Winckelmann Heib. fr. Zeitschr. II S. 139—141 und wieder Mommsen III S. 423—428, Burghardt (Note 5) S. 131 fg.

⁹ L. 36. 37 I. 62 D. h. t.

¹⁰ L. 59 D. h. t., I. 33 sod. A. M. Mommsen u. Burghardt a. a. D.

¹¹ Vgl. §. 384 Note 9. — Das Eisenbahngesetz hat in der neueren Zeit eine reiche Literatur erhalten, welche bei Goldschmidt Zeitschr. f. Handelsr. IV S. 572—574 verzeichnet ist. — Das HGB. handelt von dem „Frachtgeschäft“ in den Art. 390—431 (von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere Art. 422 fg.), von der Seefracht in den Art. 557—679. — Besondere Fragen sind folgende. 1) Hat derjenige, an welchen eine zum Transport übergebene Sache abgeliefert werden soll, ein Forderungsrecht gegen den Frachtführer auf Ablieferung? Gewiß, wenn der Absender ihm sein Forderungsrecht ebdirt hat; aber auch ohne Ebdorn? Entscheidend für die Bejahung ist die, merkwürdigweise in dieser Streitfrage ganz unbedacht gebliebene, I. 6 §. 2 D. de neg. gest. 3. 5 (S. 316 Note 7, §. 431 Note 7). Literatur: Höpflner Arch. f. civ. Pr. XXXVI. 6, Kasten 8 das. XXXVII. 8, Koch Deutschlands Eisenbahnen II S. 106 fg. Seuff. Arch. VI. 59, IX. 56, XII. 291, XIV. 23. Besonderes Recht des Konnossements: das. VI. 241, XII. 291, XV. 49. HGB. Art. 405. „Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung (vgl. Art. 404) ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen“. Nach der Übergabe des Frachtbriefes kann ihm dieses Forderungsrecht auch durch anderweitige Dispositionen des Absenders nicht mehr entzogen werden (Art. 402). Bei der Seefracht hat von vorne

2. Es kann bei der Werkverdingung verabredet werden, daß die zu leistende Arbeit nicht an der dem Arbeiter übergebenen Sache hergestellt zu werden brauche, sondern auch an einer andern Sache der nämlichen Art hergestellt werden dürfe. In diesem Falle wird der Arbeiter Eigentümer der ihm übergebenen Sache, und trägt die Gefahr derselben.¹²

berein ein ausschließliches Recht auf Ablieferung der Güter der im Konnossement Bezeichnete und im Besitz desselben befindliche (Art. 647). Das Konnossement kann auch auf Orde gestellt werden (Art. 646—651). Wenn bei der Landfracht ein Ladesschein ausgestellt wird (Art. 418, 414), so gelten für denselben die gleichen Regeln, wie für das Konnossement (Art. 415—418). 2) Rechtsverhältnis, wenn der erste Frachtführer das Gut einem zweiten zum Weitertransport übergibt? Vgl. darüber Roskirt Arch. f. civ. Pr. XLIV. 10. Nach allgemeinen Grundsätzen wird man nur sagen dürfen, daß dadurch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Befrachter und dem zweiten Frachtführer nicht entsteht, so wie daß der erste Frachtführer dem Befrachter für die Schuld des zweiten Frachtführers nur dann haftet, wenn er entweder durch die Weitergabe gegen eine ausdrückliche oder stillschweigende Vertragssbestimmung gehandelt hat, oder ihm eine Verschuldung bei der Auswahl zur Last fällt. Geuff. Arch. II. 98, IV. 79, VII. 172, 355. Anders das HGB. Art. 401. „Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder teilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transportes das Gut einem anderen Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung. Jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrieff annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrieff ein, übernimmt eine selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbrieff auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.“ Umgekehrt hat der letzte Frachtführer auch die Rechte der früheren anzulösen (Art. 410). Vgl. übrigens auch Geuff. Arch. IX. 66, XII. 25. 3) Gültigkeit abändernder Verträge, abgeschlossen durch ausdrückliche Übereinkunft oder durch stillschweigende Unterwerfung unter ein öffentlich bekannt gemacht Reglement des Transportführers? Vgl. darüber Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. IV S. 559—660. Aus allgemeinen Grundsätzen folgt nur, daß nicht die Nichtverhaftung für Arglist (und grobe Fahrlässigkeit?) ausgemacht werden kann (§. 265 Note 5). Für Eisenbahnen aber geht viel weiter das HGB. Art. 423 ff.

¹² L. 81 D. h. t., l. 84 pr. D. de ovo 34. 2. L. 31 pr. eit.: — „verum locatarum duo genera esse, ut aut idem reddetur, sicuti cum vestimenta fullo curanda locarentur, aut eiusdem generis reddetur, voluti cum argento puzulatum fabro daretur, ut vasa fierent, aut aurum, ut annuli. Ex superiori eaum rem dominii manere, ex posteriori in creditum ire“. Auch in diesem Falle (vgl. §. 400 Note 22) spricht man von einer locatio conductio irregularis.

3. Soll dagegen aus einer dem Arbeiter zugehörigen Sache eine Arbeit für den Besteller hergestellt werden, so liegt nicht Miethe, sondern Kauf vor, Kauf einer anzufertigenden Sache¹³. Was dabei den Übergang der Gefahr auf den Käufer angeht, so entscheiden, wenn die zu bearbeitende Sache eine generisch bestimmte ist, die Grundsätze vom Kauf generisch bestimmter Sachen (§. 390 Nr. 1, a); ist sie individuell bestimmt, so trägt der Besteller die Gefahr nicht sogleich nach Vollendung der Arbeit, sondern erst nach der Annahme (Billigung)¹⁴.

c. Beendigung.

§. 402.

Über die Beendigung der Miethe ist folgendes Besondere zu bemerken.

Von demselben handeln: W. Sell Arch. f. civ. Pr. XIX S. 318—330, v. Buchholz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. VIII S. 8—16, Mommsen Beiträge I S. 283—286, Brinz S. 440, Sintenis II §. 118 Ann. 21. Eigentlich liegt in diesem Fall eine Mischung von Miet- und Austauschgeschäft vor (l. 3 cit.: — „in creditum ire“, l. 34 pr. cit. — „quippe quasi permutationem fecisse videatur“), welchen Gedanken besonders Sell, nur zu einseitig, vertritt. Man hat geteuget: 1) daß das Geschäft den Empfänger zum Eigentümer mache, oder immer mache (Buchholz, Brinz), namentlich auch mit Berufung auf die Worte der l. 34 pr. cit. „quatenus dominium transit“, wo aber statt quatenus ohne Zweifel zu lesen ist protinus; 2) daß der Empfänger die Gefahr trage (Buchholz, Brinz, Sintenis), mit Berufung auf l. 31 cit. i. f.: „sed si ita datum esset, ut in simili re solvi possit, conductorem culpam duntaxat debere“, welche Entscheidung sich aber vollkommen darans erklärt, daß in dem von der Stelle behandelten Fall die Verbindlichkeit des Empfängers vertragsmäßig auf das im Schiff befindliche Getreide beschränkt war. S. namentlich Mommsen a. a. O. Note 27, Keller §. 342.

¹³ Gai. III. 147, §. 4 I. h. t., l. 2 §. 1 D. h. t., l. 20 l. 65 D. de contr. eit. 18. 1. Nicht hierher gehört der Fall, wo auf einem Grundstück des Bestellers mit dem Material des Arbeiters ein Gebäude hergestellt werden soll, obgleich durch die Einbauung das Material in das Eigentum des Bestellers übergeht. L. 22 §. 2 D. h. t., l. 20 D. de contr. eit. 18. 1. Neben die Vesart in l. 20 eit. („etiam“) f. Huschle Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. IV S. 283, Arndts das. VIII S. 102, Emmerich das. XVIII S. 122. Vgl. Geuff. Arch. XI. 294.

¹⁴ Es ist anzunehmen, daß der Kauf unter der Bedingung der Billigung abgeschlossen worden sei. Vgl. l. 1 §. 6 D. de poll. 50. 12 und Windscheid

1. Ist über die Dauer der Miethe nichts, ausdrücklich oder stillschweigend¹, bestimmt, so kann jede Partei zu jeder Zeit zurücktreten, muß jedoch die ortsübliche Kündigungsfrist, wenn eine solche besteht, beobachtet². Auch dann muß die ortsübliche Kündigungsfrist beobachtet werden, wenn der Vertrag ausdrücklich auf Kündigung gestellt worden ist.

2. Unter Umständen ist einseitiger Rücktritt auch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit gestattet. Dieses Recht steht zu bei der Sachmiete: a) dem Miether, wenn die vermiethete Sache unbrauchbar wird³, oder mit der Fortsetzung des Gebrauchs eine Gefahr für ihn verbunden ist⁴; b) dem Vermieter, wenn der Miether die gemietete Sache missbraucht⁵, oder mit dem Mietzins zwei Jahre in Rückstand bleibt⁶, ferner wegen Notwendigkeit einer

Seib. krit. Zeitschr. II S. 141; aber auch Mommsen Beiträge I S. 367, III S. 428.

§. 402. ¹ Bei der Werkverdingung ist eine Mietheit von selbst durch den im Vertrage bezeichneten Zweck der Arbeit bestimmt. S. auch Seuff. Arch. XVII. 82. — Beweislast, wenn behauptet wird, daß der Mietvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden sei? Seuff. Arch. VI. 29.

² In dieser Weise ist der Sinn des Vertrages gemäß der *bona fides* auszulegen. Von der Miete auf Kündigung spricht I. 4 D. h. t. Vgl. HGB. Art. 61. — Wäre ausdrücklich bestimmt, daß keine Kündigung stattfinden solle, oder daß der Vertrag „auf ewige Zeiten“ abgeschlossen sein solle, so würde das Rechtsverhältnis der Partien nach den Grundsätzen der Emphyteuse zu beurtheilen sein (vgl. I S. 218 Note 5). In I. 10 C. h. t. bezeichnet „perpetua locatio“ eine Miete ohne Bestimmung der Dauer. Berücksicht auf die Kündigung für längere Zeit: Seuff. Arch. VII. 307.

³ L. 25 §. 2 D. h. t. („si vicino aedicante obscurentur lumina coenaculi“, „si ostia fenestratae vimium corruptas locator non restituat“). L. 60 eod., vgl. I. 27 pr. eod. Seuff. Arch. VII. 171.

⁴ L. 27 §. 1 I. 18 §. 7 D. h. t., I. 28. 33 D. de domno inf. 39. 2. Vangerow III S. 466. — Verjährung der Erfüllung des Vertrages begründet für den Miether ein Rücktrittsrecht nur insofern, als mit der Fortsetzung der Miete ein Schaden für ihn verbunden sein würde, welcher größer ist, als derjenige, welchen er seinerseits dem Vermieter durch seinen Rücktritt zufügt. L. 24 §. 4 I. 60 pr. D. h. t., vgl. §. 280 Note 1, §. 346 Note 6.

⁵ L. 54 §. 1 D. I. 8 C. h. t., c. 3 X. de loc. 3. 18. Seuff. Arch. II. 38, XII. 266.

⁶ L. 54 §. 1 I. 56 D. h. t., I. 3 C. eit., c. 3 X. eit. C. 3 X. eit.: — „si . . . cum evanescere per biennium non solvisset, sibi satisfactione valeri non providit“. Vgl. I S. 222 Note 10. — Bei der Verpachtung öffent-

keit einer den Gebrauch ausschließenden Reparatur⁷ und wegen unvorhergesehenen eigenen Bedürfnisses^{8,9}. Bei der Werkverdingung kann der Besteller zurücktreten, wenn sich herausstellt, daß der von dem Arbeiter gemachte Kostenanschlag um ein Bedeutendes zu niedrig ist¹⁰.

3. Setzt nach Beendigung der Mietzeit der Miether den Gebrauch fort, und der Vermieter widerspricht nicht, so ist dadurch ein neuer Mietvertrag abgeschlossen¹¹, bei fruchtragenden Grundstücken auf die Dauer eines Jahres¹², bei anderen Sachen, wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen worden ist, auf die in dem Vertrage bestimmte Mietzeit¹², bei nicht schriftlicher Verab-

lischer Einkünfte ist der Rücktritt wegen Nichtzahlung des Pachtgeldes sofort gestattet, I. 10 §. 1 D. de publ. 39. 4. — Vgl. Sintenis §. 118 Anm. 5, Vangerow S. 464. Seuff. Arch. II. 172, XII. 23. 152.

⁷ L. 3 C. eit., c. 3 X. eit., I. 30 pr. I. 35 pr. D. h. t. Ungerigend v. Buchholz Abhandlungen S. 299—303. S. auch Holzschafer III §. 299 Nr. 12. I. b.

⁸ L. 3 C. eit., c. 3 X. eit. Auf Wohnungsmiete zu beschränken? Sintenis a. a. D. Anm. 57, Vangerow S. 464, Holzschafer III §. 299 Nr. 12. P. Das Erforderniß der Unvorhergeseheneit befreit mit Unrechtf. (c. 3 X. eit.) v. Buchholz a. a. D. S. 303.

⁹ Über die Streitfrage, ob auch der Concurs des Pächters, oder wohl gar auch der des Verpächters (I. 8 §. 1 D. da reb. auct. iud. 42. 5), den Rücktritt rechtfertige, I. Bayer Concursproz. §. 31, Northoff Arch. f. pralt. RW. IX S. 1 sg. (Concurs des Verpächters). Seuff. Arch. I. 390. 391.

¹⁰ Aber für den bereits fertigten Theil der Arbeit muß er zahlen. L. 60 §. 4 D. h. t. — Über den Rücktritt von dem Dienstvertrag zwischen dem Principal und dem Handlungsgeschäftsleuten enthält besondere Bestimmungen das HGB. Art. 62—64. Vgl. Seuff. Arch. V. 163, XII. 266, XIV. 228. — In dem Erkennnis des DAG. zu Oldenburg bei Seuff. Arch. X. 42 wird, auf Grund der in den Quellen für die Sachmiete gegebenen Entscheidungen, welche nur der Ausfluß eines allgemeinen Principes seien, und von I. 22 C. h. t., der Satz aufgestellt, daß von dem Dienstvertrag, und namentlich dem Gesindedienstvertrag, jeder Contrahent zurücktreten könne, sobald ihm „die Aushaltung des Contractes von dem andern Theil in billiger Berücksichtigung der Umstände gar nicht zugemutet werden“ könne.

¹¹ S. g. *relocatio tacita*. Vgl. darüber namentlich Vangerow III §. 644 Anm., wo über die Literatur und die verschiedenen in derselben vertretenen Meinungen vollständig berichtet ist. Seuff. Arch. II. 285, IV. 218.

¹² L. 13 §. 11 I. 14 D. I. 16 C. h. t. Vgl. übrigens auch Holzschafer III §. 298 Nr. 1. I.

¹³ L. 13 §. 11 eit. Die Auslegung der betreffenden Worte dieser Stelle

redung auf die Zeit, während welcher der Gebrauch wirklich fortgesetzt worden ist¹⁴.

4. Der Tod der Parteien hat auf den Bestand des Mietvertrages keinen Einfluß¹⁵, wenn nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Vertrag auf die Person dieses Contrahenten beschränkt worden ist¹⁶.

d. Besondere Anwendung des Mietvertrages*.

§. 403.

Nach dem Seerecht der Rhodier soll, wenn in einer Seegefaßt zur Rettung von Schiff und Ladung etwas aufgeopfert wird, der dadurch entstandene Schaden und Aufwand von den Eigentümern des Geretteten verhältnismäßig mit getragen werden¹. Diesen Satz haben die Römer in ihr Recht aufgenommen², aber mit den Grundsätzen des Mietvertrages in folgender Weise in Verbindung gebracht: aus dem Mietvertrage hat der von dem Schaden oder dem Aufwand unmittelbar Betroffene einen Ersatzanspruch gegen den Schiffer, dieser einen Rückgriff gegen die Eigentümmer des Geretteten³. Näheres⁴:

(„nisi in scriptis certum tempus conductioni comprehensum est“) ist übrigens nicht zweifellos. S. Bangerow a. a. D.

¹⁴ L. 13 §. 11 D. h. t. Darf bei der Wohnungsmiete nicht gesagt werden: bis zum nächsten Umzugstermin, wenn ein solcher ortsüblich besteht? So Holzschuh III §. 298 Nr. 1. I und die dasselbe Cittiken. Die Worte der l. 13 §. 11 cit. „prout quisque habitavorit“ lauten doch zu bestimmt.

¹⁵ L. 10 C. h. t., §. 6 I. h. t. Vgl. l. 15 §. 9 — l. 19 pr. D. h. t.

¹⁶ Bei der Dienstmiete wird regelmäßig der Sinn des Vertrages der sein, daß er auf die Leben des Arbeiters nicht übergehen soll. S. ferner l. 4 D. h. t. „Locatio precastiva rogatio ita facta, quoad id, qui rem locasset dedicet, vellet, morte eius, qui locavit, tollitur“.

* Dig. 14. 2 de lege Rhodia de inetu. — Glühl XIV §. 199—232; Unterholzner II §. 353—358, Sintenis II §. 674—679.

¹ L. 1 D. h. t.

² Vgl. l. 9 D. h. t.

³ L. 2 pr. D. h. t. Vgl. l. 2 §. 7 sod. Ist der Schiffer selbst der unmittelbar Betroffene, so fällt das Erste weg.

⁴ Die Vorschriften des römischen Rechts sind in dem modernen Seerecht näher entwickelt in der Lehre von der großen Havarei (Havariegroße). Das HGB. handelt von derselben in den Art. 702—735.

1. Zur Vertheilung kommt jeder Schaden und jeder Aufwand, welcher die Folge einer zum Zweck der Rettung von Schiff und Ladung vorgenommenen Handlung ist; Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Folge ist gleichgültig⁵. Bei der Berechnung des Schadens darf nur der Einkaufspreis der aufgeopferten Sachen, nicht ihr wirklicher Werth in Ansatz gebracht werden⁶.

2. Die zu vertheilende Summe wird in der Weise vertheilt, daß von derselben einerseits die Eigentümer des Geretteten⁷, Schiff und Ladung⁸, andererseits aber auch die Erfäßberechtigten selbst einen verhältnismäßigen Theil tragen⁹. Bei der Schätzung der geretteten Sachen wird ihr jetziger Werth zu Grunde gelegt¹⁰.

2. Was Jeder zu fordern hat, hat er vom Schiffer zu fordern. Dieser zieht seinerseits die auf das gerettete Gut fallenden Beiträge ein, und braucht bis zur Zahlung derselben das Gut nicht herauszugeben¹¹. Zahlungsunfähigkeit eines Beitragspflichtigen

⁵ In den Quellen wird im Einzelnen erwähnt: a) das Auswerfen von Sachen zum Zwecke der Erleichterung des Schiffes, l. 1 D. h. t. und österl. b.) Umladung eines Theils der Ladung auf ein kleineres Schiff, welches dann zu Grunde geht, l. 4 pr. D. h. t.; c) Beschädigung des Schiffes selbst, Kappen von Masten u. dgl., l. 2 §. 1 l. 3 l. 5 §. 1 D. h. t.; d) Vorlauf von Piraten, l. 2 §. 3 D. h. t.; e) Beschädigung des im Schiffe verbliebenen Gutes in Folge des Auswerfens von anderem Gute, l. 4 §. 2 D. h. t. — Dass für einen Schaden, welcher keinen Grund in einer Rettungsmaßregel nicht hat, kein Ersatz begehr werden kann, sagen ausdrücklich l. 2 §. 1 l. 4 pr. l. 5 pr. l. 6 D. h. t. Wie ist es aber, wenn eine Rettungsmaßregel ergriffen worden ist zur Abwendung einer irrtümlichen angenommenen Gefahr? Es genügt „eine den Umständen nach vernünftige Überzeugung von deren Vorhandensein“: Geuff. Arch. VII. 89. — Vgl. HGB. Art. 702. 708—710.

⁶ L. 2 §. 4 D. h. t. Anders das HGB. Vgl. im Allgemeinen das Art. 711—717.

⁷ L. 4 pr. §. 1 l. 5 pr. D. h. t. HGB. Art. 726.

⁸ L. 2 §. 2 D. h. t. Angenommen ist nur der gerettete Mundvorrath. Weiter in den Ausnahmen geht das HGB. Art. 725.

⁹ L. 1 D. h. t. „Legi Rhodia cavetur, ut, si levanda navis gratis iactus mercium factus est, omnium contributione sarcatur, quod pro omnibus datum est“. Man kann auch so sagen: die Einzelnen sindbeitragspflichtig 1) mit dem Werth des Geretteten, 2) mit der Summe, welche ihnen bei Berechnung der Erfäßsumme gut geschrieben wird. Vgl. HGB. Art. 718—742.

¹⁰ L. 2 §. 4 l. 4 §. 2 D. h. t.

¹¹ L. 2 pr. D. h. t. Ein direktes Forderungsrecht des Erfäßberechtigten vindicab. Tamburini. II. 96. II. Artl. 9

tigen fällt nicht dem Schiffer zur Last, sondern erhöht die Beitragsquoten der Uebrigen¹². —

Die Ausdehnung dieser Grundsätze auf andere Fälle, wo jemand Sachen verschiedener Eigentümer, zu deren Restitution er verpflichtet ist, in Händen hat, und die Sachen des Einen durch Aufopferung der Sachen des Andern rettet, lässt sich nicht abweisen¹³. Dagegen ist der allgemeine Satz, daß, wer von einem Mehreren drohenden Schaden allein betroffen worden ist, gegen die Uebrigen einen Ersahanspruch habe, nicht gerechtfertigt¹⁴.

4. Andere gegenseitige Verträge über Gebrauch von Sachen und Diensten.

§. 404.

Wenn für Gebrauch von Sachen oder Diensten nicht Geld, sondern eine andere Gegenleistung versprochen wird, so nennt man den Vertrag nicht Miethvertrag. Aber es gelten für denselben die gleichen Grundsätze, wie für den Miethvertrag¹. —

gegen den Eigentümer des geretteten Gutes ist nach gemeinem Recht nur insoweit begründet, als die *actio negotiorum gestorum contraria* Platz greift (Note 14). Überhaupt nach dem SGB. Vgl. überhaupt das. Art. 727—734.

¹² L. 2 §. 6 D. h. t.

¹³ Eben weil sie von den Römern auf die Regeln des Miethvertrags zugeleitet worden sind, und aus diesen sich ergeben. Sie müssen daher nicht nur bei anderen Fällen des Miethvertrages zur Anwendung kommen, so namentlich beim Landtransport, sondern auch z. B. beim Leibvertrag, und überhaupt in allen Fällen, in welchen in gleicher Weise Ersagverbindlichkeit und Ersahanspruch in derselben Person zusammenkommen.

¹⁴ Doch steht demjenigen, welcher zur Abwendung einer gemeinschaftlichen Gefahr selbst etwas aufopfert, deswegen nicht weniger die *actio negotiorum gestorum contraria* zu, weil er zu der Aufopferung durch die Rücksicht auf sein eigenes Interesse bestimmt worden ist (§. 431 Note 12). — Vgl. zu dieser und der vorhergehenden Note: Glück XIV S. 233, 284 und die dazelbst Cittaten, Thibaut Lehrb. §. 644 und Arch. f. civ. Pr. VIII S. 146, W. Sell Versuche S. 100, Unterholzner §. 510, l. Seuffert §. 483 a. C., Puchta §. 368 a. C., Sintenis §. 118 Anm. 199.

¹⁵ Bei den Römern unterschied sich ein solcher Vertrag von dem Miethvertrage dadurch, daß er nicht schon durch die Verleihung, sondern erst durch die von einer Partei gemachte Leistung rechtsverbindlich wurde, — es entstand aus derselben nur die *actio praescriptis verbis*. L. 5 §. 2 I. 17 §. 3 D. de praeser. verb. 19. 5. §. 2 I. de loc. 3. 24.

Ebensowenig spricht man von Miethvertrag, wenn gegen Entgelt eine Dienstleistung versprochen wird, welche allein oder vorwiegend in freier geistiger Thätigkeit besteht². Aber auch in diesem Falle gelten die gleichen Regeln, wie für den Miethvertrag³. Namentlich haftet der Schuldner auch hier nicht bloß wegen Arglist, sondern auch wegen Nachlässigkeit, und wegen des Mangels derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche der seine

² Die Neueren sprechen in diesem Falle von *opera liberales*. (Vgl. Unterholzner II S. 344 Note b. „Bei dergleichen Diensten mit den Neueren von *opera liberales* zu sprechen, liegt ungefähr, als wenn man bei uns von einem wissenschaftlichen Handwerk reden wollte“.)

³ Vorausgesetzt, daß nicht freies Kündigungsberecht im Sinne des Vertrages liegt, in welchem Falle das Geschäft als Mandat mit Honorarberechnung aufgefaßt werden muß. Vgl. Seuffert. Arch. III. 49. — Für die Römer war die Kategorie des Mandates die einzige juristische Kategorie, unter welche eine Berechnung dieser Art gestellt werden konnte; wo diese Kategorie versagte, wurde das Geschäft als außerhalb des eigentlichen Rechtsgebietes liegend angesehen, und es blieb nichts übrig, als zu versuchen, ob nicht von dem Inhaber der Jurisdiktionsgewalt mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles ein außerordentliches Einschreiten (*extraordinaria cognitio*) zu erlangen sei. Hierfür bildete sich allmälig doch wieder eine gewisse Regel aus, namentlich was die Eintreibung des rückständigen Honorars anging, s. I. 4 D. de extraord. cogn. 50. 13, tit. Dig. 50. 14 de proxonicia. Für einen einzelnen Fall, den Fall falscher Berechnung durch einen Geldmesser (*mensor*), war im praeatorischen Edict auch Bestellung eines *iudicium* versprochen (Dig. 11. 6 si *mensor* falsum modum dixerit, vgl. Note 4). Überhaupt den s. g. *contractus suffragii* s. I. un. C. de suffragio 4. 3, Nov. 8 o. 1. Vgl. überhaupt Unterholzner II §. 521. Heutzutage würde man die realen Verhältnisse und den darauf gebauten Sinn der Kontrahenten sehr verkennen, wenn man Verträge dieser Art einer anderen rechtlichen Beurtheilung unterwerfen wollte, als gegenseitige Verträge überhaupt. Die Benutzung geistiger Thätigkeit zum Erwerbe gilt heutzutage nicht nur nicht als eine Verleihung der Würde und des Anstandes, sondern hat auch längst aufgehört, etwas Außergewöhnliches und Auffälliges zu sein. Sie bildet einen Factor im Vermögensverlehr, wie jeder andere Factor, und kann daher — im Principe — für die rechtliche Beurtheilung eine Ausnahmestellung weber verlangen, noch braucht sie sich dieselbe gefallen zu lassen. Vgl. Sintenis §. 113. I Nr. 2 und §. 119. I. Das Verhältniß wird auch dadurch nicht geändert, daß die Personen, welche solche Dienste leisten, zu diesem Ende vom Staaate eine Approbation, Concession, Amtskenn erhalten haben, wie Advokaten, Notare, Aerzte, Lehrer etc. — wohl freilich dadurch, daß sie vom Staaate berufen sind, in dessen Namen, als Organe desselben, thätig zu werden. In diesem letzteren Falle, welcher z. B. beim Richter vorliegt, wird allerdings mit denselben kein Contract abgeschlossen,

Dienste in Anspruch Nehmende bei ihm voraussehen durfte⁴. Wenn ferner dem Schuldner die verrichtung der Dienste, wenngleich ohne seine Schuld, unmöglich wird, so hat er keinen Anspruch auf die Gegenleistung⁵, während Nichtabnahme der Dienste durch den

sondern sie gewähren ihre Thätigkeit Kraft des ihnen vom Staate ertheilten Auftrages. U. M. auch in Betreff des Advoleten, so wie „des Rechtsconsultenten, des Lehrers, des Arztes, des agrimensor u. s. w.“ Wehrell Civilprozeß S. 52, aber nicht mit Berufung auf die öffentliche Stellung dieser Personen, sondern weil die Dienste derselben „sein Vermögensinteresse darbieten“. Die leichtere Behauptung ist in dieser Allgemeinheit gewiß unrichtig, und würde, wenn sie richtig wäre, die daraus gezogene Consequenz nicht rechtfertigen (§. 251 Note 3).

⁴ Wer die Dienste eines Menschen in Anspruch nimmt, welcher von dem Besitz einer Kunst oder Wissenschaft Profession macht, darf, abgesehen von besonderen Umständen, voraussehen, daß derselbe diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten habe, welche man in dieser Wissenschaft oder Kunst bei gewöhnlichem Fleische und gewöhnlicher Gewissenhaftigkeit zu erwerben im Stande ist. Besondere Anlagen oder auch nur Anlagen überhaupt anzunehmen, hat er kein Recht. Was Sintenis II S. 339 sagt, daß „bei solchen Geschäften, wonach ein Dienst mittels Anwendung einer Kunst oder Wissenschaft zu leisten ist“, nur sita culpa sita gehafstet werde, halte ich nicht für begründet; auch stimmt dazu nicht, was Sintenis selbst S. 119 Ann. 2 ausführt. Das römische Recht erklärt allerdings den mensor (Note 3) nur für haftbar wegen dolus und lata culpa; aber die Berechnung mit dem mensor galt den Römern auch nicht als eigentliches Rechtsgeschäft (I. 1 §. 1 D. ai mensor: „visum est enim, satis abundo coegeri mensorem, si dolus malus solus conveniatur eius dominis, qui civiliter obligatus non est“), s. auch I. 2 D. de proxenet. 50. 14), und dieser Grund fällt heutzutage weg (Note 3). (Lebzigens hat sich auch bei den Römern in späterer Zeit eine andere Ausfassung des Vertrages mit dem mensor gestellt gemacht, wonach dieser Vertrag sogar unter dem Gesichtspunkt der Dienstlichkeit gestellt wurde. S. I. 4 §. 1 D. fin. reg. 10. 1 und über eine Stelle der s. q. lex Thorin [s. 44] Rudorff Zeitschr. f. gesch. RW. X S. 136 sg.; über die mensores überhaupt ben. bas. S. 412 sg.). Was den Arzt angeht, s. noch I. 6 §. 7 D. de off. prass. I. 18, I. 7 §. 8 I. 8 pr. D. ad leg. Aquil. 9. 2, §. 6. 7 I. sod. 4. 8 (auch hier haben die Römer den Gesichtspunkt der Dienstlichkeit nicht fern gehalten, I. 7 §. 8 cit.); in Betreff des Advoleten I. 14 S. 1 C. de iud. 3. 1. — U. M. auch hier Wehrell a. a. D., welcher den Advoleten für lata culpa nur wegen der ausdrücklichen Vorschrift der Reichsgesetze (bas. Note 17) haften läßt.

⁵ Vgl. §. 401 Note 6. Besonderes Recht galt bei den Römern für den patronus facti; sein Gehalt wurde für das ganze Jahr, in welchem er gestorben war, seinen Erben ausbezahlt. L. 15 §. 1 C. de advoc. 2. 7, I. 3 §. 6 I. 5 §. 6 O. de advoc. diversa. iudiciorum 2. 8. Ob auch für die gewöhnlichen Advoleten der Satz galt, daß schuldlose Verhinderung in der Führung des

Gläubiger ihm, vorausgesetzt daß er seine Dienste nicht in anderer Weise verwirkt hat, den Anspruch auf die Gegenleistung nicht nimmt⁶. Auch hier endlich ist es nicht erforderlich, daß die Gegenleistung ausdrücklich versprochen werde; wer Dienste von jemandem in Anspruch nimmt, von dem er weiß, daß er solche Dienste nur gegen Entgelt leistet, verpflichtet sich, denselben zu leisten, was er fordern wird, vorausgesetzt, daß seine Forderung nicht unbillig ist⁷. Die Frage, ob die Gegenleistung für die Leistung der Dienste selbst gefordert werden kann, oder nur für einen bestimmten durch die Dienstleistung erzielten Erfolg, läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles beantworten⁸. —

Ein dem Mietvertrag verwandter Vertrag ist auch der Vertrag, durch welchen eine Sache zur Emphyteuse oder Supericies

übertragenen Prozesses ihn des Anspruchs auf das bedungene Honorar nicht bereube, ist doch sehr zweifelhaft. Die Quellen (I. 38 §. 1 D. loc. 19. 2, I. 1 §. 13 D. de extr. cogn. 50. 13, I. 11 C. de coad. ob caus. dat. 4. 6) reden nur davon, daß das empfangene Honorar nicht zurückgegeben zu werden brauche, und dies erklärt sich (einmal angenommen, daß aus dem Honorarversprechen keine eigentliche Verbindlichkeit entsteht) vollkommen aus dem Recht der Voraussetzung (I. §. 100 Note 6). Vgl. auch Rommisen Beiträge I S. 360—362.

⁶ L. 19 §. 10 D. loc. 19. 2, I. 4 D. de off. ass. 1. 22. Vgl. §. 401 Note 7 und über den Schluß der zuletzt genannten Stelle Windisch Heid. Zeitschr. II S. 139.

⁷ Vgl. §. 399 Note 14 und die dasselbe Cittaten, §. 386 Note 6 zweiter Absatz. Seuff. Arch. IV. 217.

⁸ Dem Advoleten wird ein Lohn versprochen nicht für die Gewinnung, sondern für die Führung des Prozesses, dem Arzte nicht für die Heilung, sondern für die Behandlung des Kranken, — dem Mäller dagegen nur für die Vermittlung des Geschäftes, nicht für seine Bemühungen um die Vermittlung. Sintenis §. 119 Ann. 5. Seuff. Arch. X. 43. Vgl. über den Mäller noch bas. XII. 155, XIV. 229; XIII. 14, XIV. 124.

⁹ Besondere Vorschriften für die Honorarverträge mit dem Advoleten: I. 1 §. 10. 12 D. de extr. cogn. 50. 13, I. 17 D. mand. 17. 1, I. 5 I. 6 §. 2 C. de post. 2. 6, R. Q. D. I. 46 §. 1, R. D. A. 1557 §. 50. Bayer. Verträge §. 101, Wehrell Civilproz. S. 52 sg. — Ungünstigkeit des Honorarversprechens, zu welchem der Arzt den Kranken durch Missbrauch seiner ärztlichen Gewalt bestimmt hat: I. 3 D. de extr. cogn. 50. 13. — Unbestimmte Zusagen eines Honorars verpflichten ebenso wenig, wie unbestimmte Zusagen überhaupt. L. 56 §. 3 D. mand. 17. 1, I. 17 C. sod. 4. 35. Anders verstehen diese Stellen Unterholzner §. 521, u. Sintenis II S. 682.

gegeben wird. Aber auch abgesehen davon, daß diese Rechtsverhältnisse zunächst dinglicher Natur sind, tritt für ihre rechtliche Ordnung der Vertrag in den Hintergrund und die gesetzliche Regel in den Vordergrund, so daß die gleichen Grundsätze für sie auch da gelten, wo sie nicht vertragsmäßig begründet werden sind.

E. Die Gesellschaft*.

1. Begriff und Abschluß.

§. 405.

Der Gesellschaftsvertrag hat im Allgemeinen zum Inhalt die Vereinigung von Leistungen in gemeinschaftlichem Interesse; die Leistung einer jeden der vertraglichseitigen Parteien soll nicht der anderen ausschließlich zu Gute kommen¹, sondern es soll durch die Zusammenwirkung der Leistungen aller ein Erfolg erzielt werden, welcher allen zu Gute kommt². Im Besonderen kann der Gesellschaftsvertrag noch einen sehr verschiedenen Inhalt haben.

1. Das Endziel des Vertrages ist möglicherweise die durch die einzelnen Leistungen unmittelbar zu bewirkende Vermögensgemeinschaft. Diese Vermögensgemeinschaft kann noch eine mehr oder minder umfassende sein: sie kann sein eine Gemeinschaft des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens³, bloß des gegenwärtigen

§. 405. * Societas. Inst. 3. 25 de sociate. Dig. 17. 2 Cod. 4. 87 pro socio. — Röm. Pandektenrecht Th. I §. 2 S. 23—190 (1837). Glühl XV S. 371—476; Unterholzner II S. 378—392, Sintenis II §. 121, Bangewow III §. 651—653.

¹ Vgl. I. 13 §. 1 D. de præser. verb. 19. 5: — „nemo sociatatem contrahendo rei suas dominus esse dissinit“.

² Es ist aber kein Grund vorhanden, deswegen den Gesellschaftsvertrag aus der Reihe der gegenseitigen Verträge auszuschließen, wie Kuhne zu Holzsäuer III S. 38 vorschlägt. Der Gesellschaftsvertrag ist nur ein gegenseitiger Vertrag besonderen Inhalts.

³ L. 1 §. 1 I. 3 §. 1 I. 5 pr. I. 65 pr. §. 3 I. 73 D. h. t.

oder bloß des zukünftigen Vermögens⁴, bloß einer gewissen Art des Erwerbes⁵, einzelner bestimmter Sachen⁶.

2. Das Endziel des Vertrages kann ferner die Erreichung eines außerhalb der Leistungen der Gesellschafter liegenden Zweckes sein, dessen Erreichung durch ihre Leistungen erst ermöglicht werden soll. Dieser Zweck darf kein unerlaubter⁶, kann im Uebriegen von der verschiedensten Art sein. Der Hauptfall ist der, wo er in der Erzielung eines Vermögensgewinnes besteht⁷, mag dieser Vermögensgewinn durch Geschäftstätigkeit erzielt werden sollen, oder in anderer Weise⁸. Unter den Fällen, wo der Vermögensgewinn durch Geschäftstätigkeit erzielt werden soll, ist der bei weitem wichtigste der, wo die Absicht nicht auf ein einzelnes Geschäft⁹, sondern auf eine fortlaufende Geschäftstätigkeit¹⁰ gerichtet ist.

³ Wie ist es, wenn der Gesellschaftsvertrag auf den künftigen „Erwerb“ gerichtet ist? In I. 8—13 D. h. t., s. auch I. 71 §. 1 sod., I. 45 §. 2 D. de aq. vel om. her. 29. 2, wird „quaestus“ ausgelegt — Verdienst, so daß die societas quaestus den künftigen Erwerb aus Schenkungen und lehztwilligen Zuwendungen nicht ergreifen soll. — Nach I. 7 D. h. t. soll, wenn einfach ausgemacht sei, man gehe eine Gesellschaft ein, im Zweifel angenommen werden, es sei eine societas quaestus gemeint, — eine Wortinterpretation, welche für unsere Verhältnisse gewiß nicht begründet ist. Vgl. Sintenis Ann. 11.

⁴ L. 3 §. 2 D. h. t.: — „ut si qua iusta hereditas alterutri obveniret, communis sit“. Vgl. auch Note 3.

⁵ L. 58 pr. I. f. D. h. t. In I. 5 pr. I. 65 pr. D. h. t. ist unter „res“ ohne Zweifel „Geschäft“ zu verstehen. Vgl. I. 65 §. 10 D. h. t.

⁶ L. 57 D. h. t., I. 70 I. f. D. de fidei 46. 1. Geuff. Arch. IX. 287, XIII. 257.

⁷ Der Zweck kann aber auch z. B. Vergnügen, Belehrung sein, oder wenn auch ein Vermögenszweck, doch nicht die Erzielung von Gewinn, s. z. B. I. 52 pr. §. 11. 12. 13 I. 65 §. 2. 4 D. h. t. — Von dem Fall, wo der Gesellschaftszweck die Erzielung von Vermögensgewinn ist, handelt die Schrift von Treitschke: die Lehre von der unbeschränkten obligatorischen Gewerbegeellschaft und von Commanditen. Nach römischem Recht, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen (1844).

⁸ Z. B. durch Fruchtziehung (I. 52 §. 2 D. h. t.), durch Erteilung von Unterricht (I. 71 pr. D. h. t.), durch schauspielerische Darstellung oder andere öffentliche Aufführungen, durch Ausstellung von Kunstwerken.

⁹ L. 58 pr. D. h. t., I. 44 sod., I. 2 C. h. t., I. 13 §. 1 D. de præser. verb. 19. 5; vgl. I. 31—33 D. h. t. Thöl Handeler. I §. 48. Geuff. Arch. X. 45.

¹⁰ L. 5 pr. I. 52 §. 4. 5 D. h. t. Geuff. Arch. XVIII. 36.

Es ist dieß die Handelsgesellschaft, welche im modernen Recht manlichst nach eigenhümlicher und vom römischen Recht abweichender Weise entwickelt worden ist¹¹. — Die Beiträge der Parteien, durch welche die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes ermöglicht werden soll, können in Sachen, körperlichen oder unkörperlichen, oder in Arbeit¹² bestehen. Bestehen sie in Sachen, so ist noch entweder möglich, daß diese Sachen dem Rechte nach gemeinschaftlich gemacht, oder daß sie nur zum Zweck des Gebrauchs, der Benutzung, der Verwendung, der Veräußerung zur Verfügung gestellt werden sollen¹³. Dass die zu leistende Arbeit einen Geldwerth habe, ist nicht nothwendig¹⁴, obgleich dieß das Regelmäßige ist.

Aus dem Begriff der Gesellschaft folgt, daß jeder Gesellschafter einen Beitrag geben, und jeder einen Anteil an dem Gesellschaftsvortheil haben muß; ist das Eine oder das Andere nicht der Fall, so liegt nicht Gesellschaft vor, sondern eine unter dem Namen der Gesellschaft versteckte Schenkung¹⁵. Dagegen wird der Begriff des Gesellschaftsvertrages dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Größe des Anteils eines Gesellschafters der Größe seines Beitrages nicht entspricht¹⁶. Auch das kann bei-

¹¹ Für das römische Recht s. Rössler die rechtliche Natur des Vermögens der Handelsgesellschaften nach römischem Recht, Zeitschr. f. Handelsr. IV S. 252—266. Auf die Abweichungen des modernen Rechts kann im Folgenden nur hingewiesen werden; die nähere Ausführung muß dem Handelsrecht überlassen werden. Vgl. Th 81 Handelsr. I S. 24—38, und in Betreff der neueren Gesetzgebungen die in Note 7 citirte Schrift von Treitschke. HGB. Buch II.

¹² §. 2 I. h. t., l. 52 §. 2. 7 I. 30 D. h. t., l. 1 C. h. t.

¹³ L. 68 pr. §. 1 I. 52 §. 2 D. h. t. Ob das Eine oder das Andere gewollt sei, ist lediglich nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Vgl. Gesterding Irrthümer S. 291 ff., Guyot Abhandlungen Nr. 9, Treitschke S. 32, 33, Bangerow S. 651 Anm. 2, Stintenis Anm. 24, Holzschuhet III S. 304 Nr. 4, Rössler Zeitschr. f. Handelsr. IV S. 269—271.

¹⁴ S. §. 251 Note 3. — HGB. Art. 91.

¹⁵ L. 29 §. 2 D. h. t., l. 5 §. 2 ood., l. 16 §. 1 D. de min. 4. 4, l. 32 §. 24 D. de don. i. v. s. u. 24. 1. Seuff. Arch. XVI. 110.

¹⁶ Scheinbar widersprechend ist l. 29 pr. D. n. t., vgl. §. 1 ood. Aber diese Stelle will wohl nur sagen, daß in einem solchen Falle der Vertrag nicht ausschließlich als Gesellschaftsvertrag, sondern auch als Schenkungsvertrag gege-

der Gesellschaft ausgemacht werden, daß, wenn sich als Resultat der gemeinschaftlichen Unternehmung Schaden ergeben sollte, derselbe nach einem andern Verhältniß getheilt werden sollte, als der sich etwa ergebende Gewinn, selbst das, daß der Schaden einen Gesellschafter allein treffen solle¹⁷.

Geschlossen wird der Vertrag durch die erklärte Einigung der Parteien über die wesentlichen Punkte. Einer Form bedarf diese Einigung nicht¹⁸.

2. Rechtsverhältnisse

a. Nach Innen.

§. 406.

Die Verpflichtungen der Gesellschafter gegen einander stehen unter freiem richterlichen Ermessen¹⁹. Die Hauptpunkte sind folgende:

1. Jeder Gesellschafter hat den versprochenen Beitrag zu liefern, also, wenn derselbe in Arbeit besteht, die betreffenden

(s. g. negotium mixtem donationis). Wenngleich ist nicht abzusehen, weshwegen eine Vereinbarung der gebauchten Art den ganzen Gesellschaftsvertrag eher ungültig machen sollte, als der Kaufvertrag durch zu niedrige Ansetzung des Kaufpreises ungültig wird (l. 28 D. de contr. emt. 18. I. l. 5 §. 5 D. de don. i. v. s. u. 24. 1). S. auch §. 1 I. h. t. Treitschke §. 4, Unterholzner S. 383 Note 1, Stintenis Anm. 35 a. E.

¹⁷ L. 29 §. 2 I. 30 D. h. t., §. 2 I. h. t. Bangerow §. 651 Anm. 1. Ist bloß über den Anteil am Gewinn, oder bloß über den Anteil am Schaden etwas ausgemacht, so gilt die gleiche Festlegung auch für das Gegenteil, §. 3 I. h. t.

¹⁸ Für den Handelsvertrag erfordern Particularrechte schriftliche Form und öffentliche Bekanntmachung; das HGB. (Art. 86—89, 151—154) erfordert leichtere, jedoch nicht als Bedingung der Gültigkeit. — Verstellung von Bestimmungen des Vertrags auf das Ermessen eines Dritten oder eines Gesellschafters: l. 75—80 I. 6 D. h. t. Bedingung und Verstellung: l. 1 pr. D. l. 6 C. h. t. — Stillschweigender Abschluß: Holzschuhet III S. 304 Nr. 1.

¹⁹ Die actio aus dem Gesellschaftsvertrag (actio pro socio) ist actio bona e. fiduci, §. 28 I. de act. 4. 6, l. 52 §. 1 D. h. t. Dieselbe ist „ab utraque parte directa“, §. 2 I. de poena tem. litig. 4. 16. — Man bemerke: es gibt nur Verpflichtungen der Gesellschafter gegen einander; es gibt nicht Verpflichtungen der Gesellschaft gegen die Gesellschafter, oder umgekehrt, als wäre die Gesellschaft eine von den Personen der Gesellschafter verschiedene, eine juristische

Dienste zu leisten². Wird ihm die Lieferung des versprochenen Beitrages unmöglich, so haftet er außer wegen Arglist auch wegen derjenigen Nachlässigkeit, welche er in eigenen Angelegenheiten nicht zu begehen pflegt³; ist die Unmöglichkeit ohne seine Schuld eingetreten, so braucht er zwar keinen Erfolg zu leisten, aber es sind nun auch die anderen Gesellschafter nicht zur Leistung ihres Beitrages verpflichtet, ausgenommen in dem Falle, wo von ihrer Seite bereits eine Entäußerungserklärung vorliegt⁴.

2. Auch in dem Falle, wo der Gesellschafter durch sein Verhalten in Gesellschaftsangelegenheiten der Gesellschaft einen Schaden zufügt, wird ihm als Schuld außer der Arglist nur die zuvor bezeichnete Nachlässigkeit angerechnet⁵. Überlässt er die Besorgung von Gesellschaftsangelegenheiten, welche er selbst hätte be-

Person. Wenn man von Verpflichtungen der Gesellschaft und gegen die Gesellschaft spricht, so ist „Gesellschaft“ nur ein abgekürzter Ausdruck für die Personen der Gesellschafter. Geuff. Arch. XII. 271 (vgl. III. 198). — Anders nur bei der Aktiengesellschaft; diese ist in Wirklichkeit juristische Person. S. I §. 58 Note 5, und außer den baselst. Genannten steht noch: Neuanordnung des Recht der Aktiengesellschaften (1863) §. 3—15, Kunhe trit. BGB. VI S. 69 sg., Zeitschr. f. Handelsr. VI S. 229 sg.

² Bei der Gesellschaft des ganzen Vermögens muss auch beigetragen werden, was ein Gesellschafter in Folge einer gegen ihn verübten unerlaubten Handlung, nicht aber, was er durch eigene unerlaubte Handlung erworben hat. L. 52 §. 16. 17 I. 53—55 D. h. t. — Bei der genannten Gesellschaft bedarf es für die zur Zeit der Eingehung vorhandenen körperlichen Sachen keiner besondern Tradition; dieselbe gilt als stillschweigend gemacht (constitutum possessorum). S. I §. 171 Note 2. Treitschke §. 37, Sintenis Num. 20.

³ Die Quellen sagen bald allgemein, der Gesellschafter haftet auch für Nachlässigkeit, bald bestimmen sie die Nachlässigkeit, für welche er haftet, näher in der im Text bezeichneten Weise. L. 52 §. 2. 3. 11 D. h. t.; I. 72 D. h. t., §. 9. I. d. t. Hesse Culpa §. 69, Treitschke §. 21—24, Ubbelohde Zeitschr. f. Handelsr. VII S. 288—241. — HGB. Art. 94.

⁴ S. I. 58 pr. §. 1 D. h. t. und §. 321 Nr. 3. Man bemerke in I. 58 pr. cit. die Worte: „si id actum diestur, ut quadriga ferat aquo communetur“. Es wird nicht Tradition verlangt, damit der Gesellschafter von der Gefahr des Unterganges der beizutragenden Sache frei sei. Vgl. Windscheid Heid. trit. Zeitschr. II S. 143. 144; abweichende Ansichten bei Wächter Arch. f. civ. Pr. XV S. 206—211, Mommsen Beiträge I §. 33.

⁵ L. 52 §. 2. 3. 11 D. h. t. in Verbindung mit dem in Note 8 Gefragten. — Geuff. Arch. IX. 28.

sorgen sollen, Andern, so haftet er für den daraus entstehenden Nachtheil unbedingt⁶.

3. Der Gesellschafter muss herausgeben⁷, was er für die Gesellschaft⁸ oder aus Gesellschaftsvermögen⁹ erworben hat. Umgekehrt kann er Erfolg für die Aufopferungen verlangen, welche er im Interesse der Gesellschaft gemacht hat¹⁰, so wie für den Schaden, welchen er bei Gelegenheit der Besorgung von Gesellschaftsangelegenheiten erlitten hat¹¹. — Bei der Gesellschaft des ganzen Vermögens kann der Gesellschafter verlangen, daß alle Schulden aus der Gemeinschaft bezahlt werden; nur seine Delictsschulden werden ihm auf seinen Theil allein angerechnet¹².

4. Der Gesellschafter hat Anspruch auf Herausgabe eines verhältnismäßigen Theils des Gesellschaftsvortheils. Ueber die

⁶ L. 23 pr. §. 1 D. h. t. Vgl. §. 401 Note 5, auch §. 258 Note 4. Burghardt über die Verantwortlichkeit des Schuldners für seine Gehilfen S. 46 sg.; abweichend Ubbelohde Zeitschr. f. Handelsr. VII S. 285 sg.

⁷ D. h. in das gemeinschaftliche Vermögen bringen (communicare), I. 67 pr. D. h. t.

⁸ L. 52 pr. I. 67 pr. I. 74 D. h. t. Vgl. I. 52 §. 5 D. h. t. Geuff. Arch. VI. 194.

⁹ L. 38 §. 1 D. h. t., I. 1 §. 1 D. de usur. 22. 1, I. 60 pr. D. h. t.; vgl. I. 63 §. 9 D. h. t. Dahin gehört namentlich auch der Nutzen, welchen der Gesellschafter dadurch zieht, daß er Gesellschaftsgeld, aber Geld, welches er der Gesellschaft herausgeben müßte, in seinen eigenen Nutzen verwendet. I. 1 §. 1 cit., I. 60 pr. cit. (— „si aut unus ea pecunia non sit, aut moram non fecerit“; der Anfang der Stelle ist ungesiecht ausgebrückt, vgl. Sintenis Num. 21, aber auch Mommsen Beiträge III S. 238. 239). Dagegen braucht er Zinsen, welche er von Geld der bezeichneten Art durch Ausleihung für sich zieht, nach allgemeinen Grundsätzen (§. 327 Note 12) nicht herauszugeben, weil er die Gefahr der Ausleihung trägt. Hat er sich aber widerrechtlich in den Besitz von Gesellschaftsgeld gesetzt, so zahlt er Zinsen wegen der dadurch begründeten mora ex ro (§. 278 Nr. 2), I. 1 §. 1 cit. (— „quod pecuniam communem invaserit“). — HGB. Art. 95.

¹⁰ L. 38 §. 1 I. 52 §. 10. 12. 15 I. 67 pr. D. h. t., I. 2 C. h. t. Mit Zinsen, weil er sonst keinen vollen Erfolg haben würde: I. 67 §. 2 D. h. t. Geuff. Arch. IX. 30. — HGB. Art. 93 Abs. 1. 3.

¹¹ L. 52 §. 4 I. 60 §. 1 I. 61 D. h. t. Bei Gelegenheit: anders beim Mandate, I. 26 §. 6 D. mand. 17. 1.

¹² L. 27 I. 73 I. 81 D. h. t., I. 89 §. 3 D. fam. herc. 10. 2; I. 52 §. 18 I. 59 D. h. t. Bedingte und beschränkte Schulden: I. 27. 28 D. h. t. (I §. 89. 96).

Größe dieses Anteils entscheidet die Festsetzung im Vertrage; bei Mangel derselben kommt jedem Gesellschafter ein gleicher Anteil zu¹³. Das Gesagte gilt sowohl für die Vertheilung der Einkünfte des gemeinschaftlichen Vermögens, bez. des laufenden Gewinnes, als für die Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens selbst nach Auflösung der Gesellschaft, bez. des dann sich herausstellenden Gewinnes¹⁴.

5. Die Gesellschafter haben gegen einander die Rechtswohlthat des Notbedarfs¹⁵. Der durch die Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters entstehende Schaden ist auf alle zu vertheilen¹⁶.

¹³ §. 1 I. b. t., l. 29 pr. D. h. t. Es ist zwar vielfach behauptet worden, in diesen Stellen seien unter „*aequus, aequales partes*“ verhältnismäßig gleiche Theile zu verstehen; aber diese Auslegung ist offenbar willkürlich. Vgl. Bangerow §. 655 Anm. und die ebenfalls Genannten. Geuss. Arch. VII. 176. Die Quellen finden es allerdings durchaus billig, daß der Anteil an dem Gesellschaftsvortheil nach der Höhe des Beitrages bestimmt werde, l. 6 I. 76—80 D. h. t.; nach den oben genannten Stellen aber muß man annehmen, daß sie in der Unterlassung der Festsetzung von Gesellschaftsanteilen entweder die Erklärung finden, die scheinbar ungleichen Anteile seien in der Wirklichkeit gleich, indem nämlich die Persönlichkeit der Gesellschafter mit in die Waagschale gelegt wird (l. 80 i. f. D. h. t.), oder einen Vorzug des einen größeren Beitrag leistenden Gesellschafters. — HGB. Art. 109. „Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer andern Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Rüppen vertheilt“. Vgl. Art. 268 (106).

¹⁴ Nach Auflösung der Gesellschaft ist, wenn die Gesellschaft lediglich auf Gemeinschaftsvermögen von Vermögensstücken gerichtet war, das vorhandene Vermögen nach den Gesellschaftsanteilen zu vertheilen, ohne Rücksicht auf die Größe der von den einzelnen Gesellschaftern eingeschossenen Beiträge. Dagegen ist bei einer auf Erzielung von Gewinn gerichteten Gesellschaft nach den Gewinnanteilen der einzelnen Gesellschafter eben auch nur der vorhandene Gewinn zu vertheilen, nicht dagegen das vorhandene Vermögen. Gewinn ist aber nur der Überschuß über die gemachten Einlagen; jeder Gesellschafter zieht also vorher seine ganze Einlage zurück, und nicht etwa nur den seinem Gewinnanteil entsprechenden Theil derselben. Vgl. hierüber namentlich Bangerow §. 651 Anm. 2 Nr. 2. Geuss. Arch. VII. 176. — Kann nach Auflösung der Gesellschaft auf Grund des Gesellschaftsvertrages auch reelle Abtheilung des Gemeinschaftlichen verlangt werden? Ohne allen Zweifel, obgleich bei den Römern dem index in der *socio pro socio* die Adujicationsbefugniß fehlte. L. 43 D. b. t., l. 1 D. comm. dir. 10. 3.

¹⁵ G. §. 267 Nr. 5.

¹⁶ L. 65 §. 5 l. 67 pr. D. h. t.

b. Nach Außen*.

§. 407.

So wenig die Gesellschaft den Gesellschaftern gegenüber eine von ihnen verschiedene Person bildet¹, so wenig thut sie dies gegenüber Dritten². Auch Dritten gegenüber gibt es nur Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter, nicht Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft³. Dies ist von Wichtigkeit namentlich in Bereff der Verbindlichkeiten. Für die in Gesellschaftsangelegenheiten erwachsenden Verbindlichkeiten haftet nicht die Gesellschaft, sondern es haften dafür die Gesellschafter, sämtliche oder einzelne, und daher, wie für andere Verbindlichkeiten, mit ihrem ganzen Vermögen; sie können nicht etwa die Gläubiger auf das Gesellschaftsvermögen beschränken⁴, obgleich sie allerdings

* Bangerow §. 653 Anm., Sintenis §. 707—710, Treitschke §. 407. §. 54 §z., Thöl Handelsr. I §. 37. 38.

¹ G. §. 406 Note 1.

² Abgesehen auch hier von der Aktiengesellschaft. — Ueber die römische *societas publicanorum* s. außer den I §. 57 Note 2^a Genannten jetzt noch: Sallowski. Bemerkungen zur Lehre von den juristischen Personen §. 5, Kunze crit. VJSchr. VI §. 60.

³ Dies gilt im Prinzip auch von der modernen Handelsgesellschaft, obgleich in derselben eine Neigung zur Ausbildung als selbständige Rechtspersönlichkeit nicht zu verkennen ist. HGB. Art. 111 (vgl. Geussert Archiv XIII. 57). 113. 119—122. In der That ist denn auch schon mehrfach, vor und nach dem Handelsgesetzbuch, für die Handelsgesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person in Anspruch genommen worden. G. namentlich Gelpke in seiner Zeitschrift für Handelsrecht Heft 2 Nr. 1, Ladenburg Zeitschr. f. Handelsr. I §. 136—141 und Arch. f. Wechselt. X §. 227 §z., Sallowski a. a. D. §. 7, außerdem die Citate bei Thöl §. 39 Note 19. — Versuche, das Recht der Handelsgesellschaft an die römische Lehre vom *Peculium* anzuknüpfen oder es darauf zu gründen: Diesel. Zeitschr. f. Handelsr. II §. 19, Röder das. IV §. 300 §z., Becker das. §. 537 (vgl. §. 484 Note 20). Eigenthümliche Ausfassung bei Kunze Zeitschr. f. Handelsr. VI §. 208 §z., welcher das bewegende Prinzip der Handelsgesellschaft in der deutschrechtlichen Idee der gesamten Hand findet.

⁴ So auch das HGB. Art. 112, Art. 85 Abs. 1. — Eine Ausnahme findet statt bei der, lediglich dem modernen Recht angehörigen, *familia* oder *Commanditgesellschaft* (nach dem HGB, welches beide unterscheidet, *familia* und *Commanditgesellschaft*). Bei dieser Art der Gesellschaft haftet der sille Gesell-

verlangen können, daß das Gesellschaftsvermögen zuerst angegriffen werde⁴. Die Frage, ob aus den Rechtsgeschäften, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftangelegenheiten abschließt, auch die übrigen Gesellschafter unmittelbar⁵ berechtigt und verpflichtet werden, beantwortet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Darnach tritt eine solche unmittelbare Berechtigung und Verpflichtung ein, wenn der Gesellschafter in befugter Vertretung der übrigen gehandelt hat⁶; und zwar haften für die in dieser Weise begründeten Verbindlichkeiten die sämtlichen Gesellschafter als Correal-schuldner⁷. Hatte der Gesellschafter keine Vertretungsbefugnis,

schafter oder Commanditist nur mit seiner Einlage, tritt aber auch nach Außen als Gesellschafter gar nicht hervor, so daß die Gläubiger ein Klagerrecht bloß gegen den f. g. Complementar haben (nach dem HGB. gilt dieses leichtere nur für die stille Gesellschaft). Thöl Handelsr. I §. 40—43 a. HGB. Art. 150—172. 250—265.

⁴ L. 65 §. 14 D. h. t. Diese Stelle handelt zwar nur von dem Fall, wo der Gläubiger seinerseits ein Gesellschafter ist; aber es ist kein Grund vorhanden, ihre Entscheidung auf diesen Fall zu beschränken. — HGB. Art. 122.

⁵ Unmittelbar, ohne dazwischen liegendes Rechtsgeschäft zwischen den Gesellschaftern.

⁶ Vgl. Geuff. Arch. XII. 60. Bei Handelsgesellschaften hat die Vertretungsbefugnis, wer das Recht hat, für die Firma der Gesellschaft zu zeichnen. Dieses Recht steht im Zweifel trotz stillschweigender Einräumung jedem Gesellschafter zu. Thöl §. 38 Nr. 9. Geuff. Arch. II. 179, III. 195, 197. 360, IV. 115, XI. 287, XII. 270; vgl. II. 287. 288, X. 46. (HGB. Art. 114—115.) Bei anderen Gesellschaften haben die Gesellschafter nicht ohne Weiteres Vertretungsbefugnis. Geuff. Arch. XII. 270.

⁷ In der dem Gesellschafter ertheilten Vollmacht liegt ein Sicherheitschirm dem dritten Contrahenten gegenüber, und ein solches Sicherheitschirms verbindet die Mehreren, von welchen es ausgeht, solidarisch; die Einheit der Obligation aber, welche die mehreren Haftenden zu Correal-schuldndern macht, beruht auf der Einheit des Begründungssatzes. S. §. 482 Note 16. 16a. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob der Gesellschafter als Institor (§. 482), oder im Namen der übrigen Gesellschafter contrahirt. Thöl Handelsr. I §. 212. 221. Gensei Arch. f. prakt. RW. N. f. I §. 177 lg. Nach dem §. 293 Note 8 Gesagten kommt übrigens dem Gesellschafter die Rechtswohlthat der Theilung zu Gute. Uebereinimmend Sintenis Ann. 98; a. M. Bangerow §. 498, Thöl a. a. O. §. 212, f. auch Holzschüter III §. 306 Nr. 1. 1. A., Geuff. Arch. III. 360, XII. 13. — Uebernehmen die sämtlichen Gesellschafter selbst und im eigenen Namen eine Verbindlichkeit, so haftet jeder nur für seinen Gesellschaftsteil. L. 11 §. 2 D. de duob. reis 45. 2. 1. 44 §. 1 D. de sed. od. 21. 1. 1. 4 D. de exerc. act. 14. 1.

so haften die übrigen Gesellschafter nur, soweit die Gesellschaft durch das Geschäft bereichert worden ist⁸, und nur für ihren Theil⁹. — Neu eintretende Gesellschafter haften für die früher entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten nur, wenn sie dieselben mit übernommen haben¹⁰.

3. Beendigung.

§. 408.

Die Gesellschaft hört auf durch den Ablauf der Zeit¹, für welche, und den Eintritt der auflösenden Bedingung², unter welcher sie eingegangen worden ist, durch Erschöpfung³ oder Unmöglichwerden⁴ ihres Zweckes, durch Vereinbarung; außerdem aber durch einseitigen Rücktritt, durch Tod eines Gesellschafters, so wie dadurch, daß ein Gesellschafter sein ganzes Vermögen verliert.

1. Einseitiger Rücktritt⁵. Verselbe darf nicht unzeitig erfolgen, d. h. nicht in einer die Gesellschaftsinteressen schädigenden Weise; sonst haftet der Rücktretende auf Schadensersatz⁶. Ebenso wenig darf der Rücktritt in arglistiger Weise erfolgen, d. h. in der Absicht, einen Gewinn, welcher sonst in die Gesellschaft fallen würde, für sich allein zu machen; sonst fällt der Gewinn in die Gesellschaft dennoch, während, wenn statt des gehofften Gewinnes

Bangerow a. a. O. Nr. 1, Sintenis Ann. 91, Thöl §. 37 a. C. S. jedoch auch die Bemerkungen von Gensei a. a. O. S. 208 ff.

⁸ L. 82 D. h. t. Bangerow II. 2. b. c, Sintenis Nr. 2 und Ann. 92, Thöl §. 37 Note 18. 19. Letzterer lädt den Gesellschafter auch dann haften, wenn das Geschäft nicht für die Gesellschaft abgeschlossen worden ist. Vgl. darüber und dagegen §. 483 Note 5.

⁹ L. 10 §. 4 I. 18 D. de in rem verso 15. 3.

¹⁰ Welche Uebernahme aber auch durch öffentliche Bekanntmachung geschehen kann. Geuff. Arch. II. 178. Weiter geht das HGB. Art. 113. Vgl. Thöl Handelsr. §. 39. IV Nr. 4.

¹ L. 1 pr. D. h. t.

² L. 65 §. 10 D. h. t., §. 6 I. h. t.

³ L. 63 §. 10 D. h. t.

⁴ L. 4 §. 1 I. 63 §. 10 D. h. t., 1. 5 C. comm. dir. 3. 37, §. 6 I. h. t. Treitschke §. 67—69.

⁵ L. 14 I. 17 §. 2 I. 65 §. 5 D. h. t. — Das HGB. Art. 114 verlangt sechsmalliche Ründigung.

sich Schaden ergeben sollte, der Gesellschafter diesen allein trägt⁶. Ist die Gesellschaft für eine gewisse Zeit eingegangen, so ist der Rücktritt vor Ablauf derselben nur aus rechtfertigenden Gründen gestattet⁷; beim Rücktritt ohne rechtfertigenden Grund steht es im Belieben des andern Gesellschafters, ob die Gesellschaft als fortbestehend, oder als aufgelöst betrachtet werden soll⁸. Ebenso steht es im Belieben des andern Gesellschafters, von welchem Zeitpunkte die Gesellschaft als aufgelöst gelten soll, wenn ihm die Rücktrittserklärung erst später zugeht⁹.

2. Tod eines Gesellschafters¹⁰. Die Gesellschaft geht nicht auf die Erben des Gestorbenen über¹¹, nicht einmal, wenn dies ausdrücklich ausgemacht worden ist¹². Jedoch ist der Erbe verpflichtet, sich der von seinem Erblasser begonnenen Geschäfte anzunehmen, wobei er aber nur für Arglist und grobe Nachlässigkeit haftet¹³. Geschäfte, welche ein Gesellschafter für die Gesell-

⁶ L. 65 §. 3. 4 D. h. t., §. 4 i. h. t.

⁷ L. 14 I. 15 I. 16 pr. I. 65 §. 6 D. h. t. Ob ein rechtfertigender Grund vorliege, hat im einzelnen Fall der Richter zu entscheiden. Vgl. HGB. Art. 126. — Kann der Gesellschaftsvertrag gültig auf Lebenszeit eingegangen werden? Allerdings, I. 1 pr. D. h. t.; nicht steht entgegen I. 70 ood. A. M. Treitschke §. 67, Sintenis Num. 108; Geiss. Arch. XVI. 45.

⁸ L. 65 §. 6 D. h. t.

⁹ Ob die Gesellschaft als aufgelöst gelten soll vom Rücktritt an, oder erst von der Zeit an, wo ihm die Rücktrittserklärung zugegangen ist. L. 65 §. 8 D. h. t.

¹⁰ §. 5 I. h. t.: — „quia, qui societatem contrahit, certam personam sibi obligit“. L. 60 pr. i. f. I. 68 §. 10 I. 65 §. 9 D. h. t. Nach römischen Rechte wirkte wie der Tod auch die capitio diminutio, I. 4 §. 1 I. 68 §. 10 D. h. t., Gai. III. 163.

¹¹ L. 63 §. 8 I. 65 §. 11 D. h. t., I. 6 §. 6 D. de his qui not. 3. 2.

¹² L. 36 I. 52 §. 9 I. 59 pr. D. h. t. Ist dies nicht durch I. un. C. ut aet. et ab her. 4. 11 (§. 316 Note 8) anders geworden? Mir scheint es ungerechtfertigt, die Aufnahme der genannten Handelsstellen einem bloßen Versehen der Compilatoren zuzuschreiben. A. M. Diezel Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. §. XIII. 436, 436; f. auch Treitschke §. 196, 197, Holzhausen III §. 307 Nr. 2. — Anders HGB. Art. 123 Nr. 2.

¹³ L. 40 I. 85 D. h. t. (vgl. zu letzterer Stelle I. 68 pr. D. de contr. emt. 18.1, und überhaupt I. 1 pr. I. 4 pr. D. de fidei, tut. 27. 7). L. 36 I. 65 §. 9 D. h. t. sind von der vom Erblasser begangenen Nachlässigkeit zu versiehen.

schaft abschließt, ehe er von dem Tode des Gesellschafters erfahren hat, gelten als Gesellschaftsgeschäfte¹⁴.

3. Verlust des ganzen Vermögens¹⁵. Derselbe kann erfolgen durch Concurs, durch Confiscation¹⁶, in anderer Weise¹⁷. —

Für alle Fälle der Beendigung der Gesellschaft gilt, daß die Gesellschaft fortwirkt für den Erwerb und Verlust, welcher nach ihrer Beendigung durch früher vorgenommene Gesellschaftshandlungen herbeigeführt wird¹⁸. —

Beschließen nach dem Wegfall eines Gesellschafters die übrigen, in Gesellschaft zu bleiben, so ist die Begründung einer neuen Gesellschaft, nicht Fortsetzung der alten¹⁹. Ein solches Verbleiben in der Gesellschaft kann auch im Voraus ausgemacht werden²⁰.

F. Der Auftrag*.

1. Begriff und Abschluß.

§. 409.

Durch Ertheilung und Übernahme eines Auftrages¹ kommt

¹³ L. 65 §. 10 D. h. t.

¹⁴ Treitschke §. 70. 71.

¹⁵ L. 65 §. 1. 12 D. h. t., §. 7. 8 I. h. t. — Kann der Gesellschafter, welcher den Anteil des Gesellschafters an die Concursmasse herabgibt, seine Forderungen aus der Gesellschaft abziehen? Treitschke §. 96. 96. HGB. Art. 126. — Separationsrecht der Gesellschaftsgläubiger überhaupt? Thöl. S. 225: „Gemeinrechtlich gilt kein Particularconcurs der Handelsgläubiger“. Treitschke §. 100; sennere Literatur oben §. 272 Note 7. Ein Separationsrecht gibt den Gläubigern im Falle des Concurses der Gesellschaft das HGB. Art. 122.

¹⁶ L. 4 §. 1 D. h. t. „Dissociamus . . . egestate“.

¹⁷ L. 27. 28 I. 38 I. 63 §. 8 I. 65 §. 2. 9 D. h. t. Geiss. Arch. IX.

²⁰ Vgl. HGB. Art. 120 Anh. 2.

¹⁸ §. 8 I. h. t. Vgl. I. 58 §. 3 D. h. t. — HGB. Art. 128.

¹⁹ L. 65 §. 9 D. h. t., §. 5 I. h. t. — HGB. Art. 127.

* Inst. 3. 26 de mandato. Dig. 17. 1 Cod. 4. 35 mandati vel contra. — §. 409. Krit. Handelsgesetz Th. I Band 1 S. 1—114. Glüd XV S. 239—370; Unterholzner II S. 585—600, Sintenis II S. 113, Holzhausen III S. 273.

¹ Mandatum. Der Auftraggeber wird in den Quellen mandans oder mandator genannt; die Bezeichnung mandatarius für den Beauftragten ist nicht quellenmäßig.

Windscheid, Pandeleien. II. Bd. II. Kapitel.

ein Vertrag zu Stande², welcher für beide Parteien Verpflichtungen erzeugt (§. 410). Die Täglichkeit, auf welche der Auftrag gerichtet ist, darf keine unerlaubte³, kann im Übrigen von der verschiedensten Art sein, namentlich sowohl rechtlicher⁴, als faktischer Natur. Sie kann ferner eine mehr oder minder umfassende sein; die umfassendste ist die Besorgung aller Angelegenheiten des Auftraggebers⁵.

Der Auftrag ist seiner Natur nach unentgeltlich⁶; doch verträgt er nicht bloß ein freiwillig gegebenes Honorar, sondern auch das Versprechen eines Honorars⁷. —

Der Auftrag hat noch eine andere Seite, als die, daß er Verpflichtungen zwischen den Parteien begründet. Insofern er auf eine Täglichkeit rechtlicher Art gerichtet ist, bewirkt er auch, daß die Handlung des Beauftragten dritten Personen gegenüber dieselbe rechtliche Wirkung habe, als hätte der Auftraggeber sie selbst vorgenommen. In dieser seiner Richtung heißt der Auftrag Vollmacht⁸. Es kann übrigens eine Vollmacht auch ohne Auftrag gegeben werden⁹.

¹ L. 1 pr. — §. 2 D. h. t. Stillschweigende Eingehung: I. 6 §. 2 I. 18 I. 53 D. I. 6 C. h. t. Holzschuh a. a. D. Nr. 1. Seuff. Arch. VIII. 254, XII. 269.

² L. 6 §. 3 I. 22 §. 6 D. h. t., §. 7 I. h. t.

³ B. B. Abschluß eines Rechtsgeschäfts, Führung eines Prozesses.

⁴ L. 1 §. 1 I. 63 D. de proc. 3. 3, I. 25 §. 1. D. de min. 4. 4. — Mandatum incertum: I. 46 D. h. t. Holzschuh a. a. D. Nr. 3.

⁵ L. 1 §. 4 D. h. t. „Mandatum nisi gratuitum nullum est; nam originem ex officio atque amicitia trahit: contrarium ergo est officio merces . . .“. §. 13 I. h. t.

⁶ L. 6 pr. I. 7 D. I. 1 C. h. t.

⁷ Unsere Sprache ist hier reicher als die römische, welche für beide Begriffe nur den einen Ausdruck mandatum hat.

⁸ Vgl. I. 42 §. 2 D. de proc. 3. 3. „Ex obligatio, quae inter dominum et procuratorem consistere solet, mandati actionem parit. Aliquando temen non contrahitur obligatio mandati; sicut evenit, cum in rem suam procuratorem praestamus, eoque nomine iudicatum solvi promittimus. Nam si ex ea promissione aliquid praestiterimus, non mandati, sed ex vendito, si hereditatem rendidierimus, vel ex pristina causa mandati agere debemus, ut sit, cum fideiasser rem procuratorem dedit“.

2. Verpflichtungen.

§. 410.

Die Verpflichtungen aus dem Auftragvertrag stehen unter freiem richterlichen Ermessen¹. Die Hauptpunkte sind folgende.

1. Der Beauftragte ist verpflichtet², den übernommenen Auftrag pünktlich auszuführen, und hastet dabei³ nicht bloß wegen Arglist, sondern auch wegen jeder Nachlässigkeit⁴. Überläßt er die Ausführung des Auftrags einem Andern, so ist zu unterscheiden, ob ihm diez, nach der ausdrücklichen Bestimmung oder im Sinne des Vertrages, gestattet war, oder nicht⁵; im letzten Falle hastet er für die Fehler des von ihm Angestellten unbedingt⁶, im ersten Falle nur dann, wenn er die Untauglichkeit des Angestellten kannte oder leunen muhte⁷. — Was dem

¹ Die actio mandati ist actio bona fides. §. 28 I. de act. 4. 6, I. 2 §. 3 I. 41. I. 5 pr. D. de O. et A. 44. 7, I. 10 §. 3 D. h. t.

² Actio mandati directa.

³ Mag er den Auftrag schlecht, aber mag er ihn gar nicht ausgeführt haben. L. 5. II C. h. t., I. 5 §. 1 I. 8 §. 4. 10 I. 22 §. 11 I. 27 §. 2 D. h. t.

⁴ L. 23 D. de R. I. 50. 17, I. 11. 13 21 C. h. t., I. 8 §. 10 I. 10 §. 1 I. 22 §. 11 D. h. t. Die Haftung des Beauftragten wegen Nachlässigkeit, obgleich er von dem Geschäft keine Verheit hat (§. 265 Nr. 4), erklärt sich daraus, daß in dem Versprechen, etwas für einen Andern beizutragen, stillschweigend das Versprechen der Gegenwart liegt (worauf das deutsche Wort hinweist: besorgen). Vgl. über diesen Punkt Holzschuh §. 94. Behmann-Holzweg das. S. 569, v. d. Pierraden Abhandlungen S. 315, Hirschke Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. V. S. 115 sg., Ubbelohde Zeitschr. f. Handelsr. VII S. 225 sg. Über Collat. X. 2 §. 1—3 (vgl. I. 8 §. 10 iust. I. 10 pr. D. h. t.) I. Holzschuh a. a. D. §. 94. Hirschke a. a. D. S. 113 sg. — Vgl. auch noch §. 404 Note 4. — Bedeutung der dem Beauftragten ertheilten Instruction: Seuff. Arch. II. 40. 41. — Beweislos: Kierulff Entscheid. v. D. A. G. zu Lubed I S. 465; vgl. §. 430 Note 5 a. Q., §. 439 Note 7.

⁵ Unterholzner S. 595 und Sintenis S. 577 lehren, daß Eigentum als Regel anzunehmen sei. Dies geht weder aus §. 11 I. h. t., noch aus I. 8 §. 3 D. h. t., welche beide Stellen von den genannten Schriftstellern in Bezug genommen werden, hervor.

⁶ Vgl. I. 2 §. 1 D. si monsor II. 6.

⁷ Nur wegen I. g. culpa in eligendo. Vgl. §. 401 Note 6, und aus der ebenfalls citirten Schrift von Burchardi S. 42. 118, aus dem ebenfalls citirten Aussatz von Ubbelohde in der Zeitschr. f. Handelsr. S. 247. Seuff. Arch.

Beauftragten zum Zwecke der Ausführung des Auftrages übergeben worden ist, muß er nach Beendigung des Auftrages, insoweit er es nicht dem Auftrage gemäß verbraucht hat, zurückzuerstatten; ebenso muß er herausgeben, was auf Grund der Ausführung des Auftrages in seine Hände gelangt ist¹. Zieht er von dem in seinen Händen befindlichen Früchten oder Zinsen, so muß er auch diese herausgeben²; zieht er keine Früchte oder Zinsen, so kommt es darauf an, ob er hierzu nach Inhalt des Auftrages verpflichtet war³. Jedenfalls zahlt er Zinsen von dem Gelde, welches er in seinen eigenen Nutzen verwendet hat⁴.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet⁵, dem Beauftragten die Aufopferungen⁶ zu ersparen⁷, welche derselbe in oder bei der

III. 46, XVIII. 240. Jedenfalls aber muß der Beauftragte dem Auftraggeber seine Aufopferungen gegen den von ihm Angestellten herausgeben, l. 8 §. 3 D. h. t., vgl. l. 21 §. 3 D. da neg. gest. 3. 5.

⁷ Im Allgemeinen: l. 20 pr. D. h. t. („Ex mandato apud eum, qui mandatum suscepit, nihil romans oportet“), l. 8 §. 9 eod. Im Besonderen: l. 8 pr. §. 10 l. 10 §. 6 l. 43 l. 45 pr. D. h. t., l. 46 §. 4 D. da proc. 3. §. l. 49 §. 2 D. da seq. vel am. poss. 41. 2, l. 9 pr. D. da edendo 2. 13. Gen §. Arch. V. 12, IX. 153, X. 45, XI. 160.

⁸ L. 10 §. 2. 3. 8. 9 D. h. t. Doch braucht er nach allgemeinen Grundsätzen (§. 327 Note 12) die gezogenen Zinsen dann nicht herauszugeben, wenn die Ausleihung auf seine Gefahr geschehen ist, l. 10 §. 8 i. f. D. h. t. Dabei ist freilich zugesehen, ob er nicht zur Zinsentziehung verpflichtet war; in diesem Falle zahlt er zwar nicht die gezogenen Zinsen, wohl aber Ersatz dafür, daß er keine gezogenen Zinsen herauszugeben hat.

⁹ L. 19 §. 1 D. da usw. 22. 1. Bgl. Geuff. Arch. XVI. 33.

¹⁰ L. 10 §. 8 D. h. t. Er zahlt ordentliche Zinsen (l. 10 §. 3 D. h. t., vgl. §. 260 Note 5), höchste erlaubte Zinsen aber, nach dem Prinzipie der l. 88 D. da neg. gest. 8. 5 (§. 260 Note 3), wenn das Geld, welches er in seinen Nutzen verwendet hat, nicht dem Auftraggeber herauszugeben, sondern in bestem Interesse zu verwalten war.

¹¹ *Actio mandati contraria.*

¹² Wegen dieselben in Veräußerungen bestehen, oder in Übernahme von Verbindlichkeiten, oder in Entbehruung eines Gewinnes, oder in Abmehrung von Sachen, oder sonstiger Entwertung von Vermögensgütern.

¹³ Bei ausgelegtem Gelde mit Zinsen, l. 12 §. 9 D. l. 1 C. h. t. Gruff. Arch. III. 60, VI. 85. VIII. 46. Unter Umständen kann der Beauftragte auch Vorbehalt verlangen, l. 12 §. 17 D. h. t. Wer einen Auftrag, zu zahlen, übernommen hat, kann Erfolg schon verlangen, wenn er verurtheilt worden ist, l. 45 §. 4 D. h. t., l. 38 §. 1 D. l. 6. 10 C. h. t. Bgl. Thöl Handelsr. I §. 116. II.

Ausführung des übernommenen Auftrages gemacht hat¹⁴, — wenn für dieselben im Vertrage eine Grenze festgesetzt ist, innerhalb dieser Grenze¹⁵, sonst so weit die Aufopferungen notwendig waren, oder dem Beauftragten nach seinem redlichen Ermessen als notwendig erscheinen mußten¹⁶. Mehrere Auftraggeber haften dabei solidarisch¹⁷. Den Schaden dagegen, welchen der Beauftragte bloß bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrages erleidet, bekommt er nur dann erzeigt, wenn dabei den Auftraggeber ein Vorwurf trifft¹⁸. — Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Beauftragten das bedungene oder stillschweigend verstandene Honorar zu zahlen¹⁹.

3. Beendigung.

§. 411.

Der Auftrag erreicht sein natürliches Ende durch seine Ausführung, durch Ablauf der Zeit, für welche, oder Eintritt der auflösenden Bedingung, unter welcher er gegeben worden ist, durch Vereinbarung der Parteien; außerdem aber hört er auch auf durch Tod und einseitigen Rücktritt einer Partei.

1. Rücktritt. Weder der Auftraggeber noch der Beauftragte sind an den Auftrag länger gebunden, als sie daran gebunden sein wollen; jener kann den Auftrag zurücknehmen, dieser ihn zurück-

¹⁴ In Ausführung des Auftrages: der Auftrag war auf eine Aufopferung direkt gerichtet, z. B. er ging auf Ablauf einer Sache um das Geld des Beauftragten oder auf Übernahme einer Bürgschaft; l. 3 §. 1 l. 10 §. 11 l. 45 D. h. t., auch l. 16 eod. Bgl. Geuff. Arch. XIV. 231. Bei Ausführung des Auftrages: es ist etwas zum Zweck der Ausführung des Auftrages aufgewendet worden, l. 10 §. 9 D. l. 20 §. 1 C. h. t.

¹⁵ L. 3 §. 2 l. 4 l. 22 pr. l. 33 D. h. t., §. 8 l. h. t.

¹⁶ L. 27 pr. D. h. t. („impedita bona fide facta“), l. 66 §. 4 eod. („summus bona fide necessario factus“), l. 1 C. h. t. („summus quo probabili ratione feceras“).

¹⁷ G. §. 298 Note 16.

¹⁸ L. 26 §. 6. 7 D. h. t., l. 61 §. 5 D. da furt. 47. 2. Über die leichtere Stelle vgl. Hasse Culpa §. 403, Rommisen Beiträge I §. 369 Note 16, Dernburg Pfandrecht I §. 163.

¹⁹ Bgl. §. 404 Note 7. Das römische Recht gewährte auf das Honorar non extraordina cognitio (l. 7 D. l. 1 C. h. t.), was heutzutage keine Bedeutung mehr hat.

geben¹. Doch fährt der Auftraggeber trotz der Zurücknahme fort, aus denselben Handlungen des Beauftragten zu haften, welche derselbe vor erlangter Kenntnis von der Zurücknahme vorgenommen hat²; und der Beauftragte darf den Auftrag nicht zu einer Zeit zurückgeben, wo der Auftraggeber nicht mehr die Möglichkeit hat, in anderer Weise für das aufgetragene Geschäft zu sorgen: er müßte denn für die Zurückgabe einen rechtfertigenden Grund haben³.

2. Tod. Der Auftrag geht nicht auf die Erben über, weder auf die Erben des Auftraggebers, noch auf die des Beauftragten⁴. Doch kann das Gegenteil ausgemacht werden⁵, und auch abgesehen hiervon ist der Erbe des Beauftragten verpflichtet, sich der

§. 411. ¹ L. 12 §. 16 l. 22 §. 11 D. h. t., §. 9. 11 l. h. t. Gesterding Irthüller sc. S. 208 lg. Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XV. 1. Stillschweigender Wider- ruf; Geuff. Arch. X. 158. Vgl. auch Geuff. Arch. III. 49.

² L. 15 D. h. t. §. 9 l. h. t.

³ L. 22 §. 11 l. 23 - 25 l. 27 §. 2 D. h. t.

⁴ L. 27 §. 3 l. 57 D. h. t., l. 15 C. h. t., §. 10 l. h. t. Gesterding Irthüller sc. S. 208 fg. Wenn es in den genannten Stellen heißt, daß der Auftrag nur „re intgra“, „integro mandato“ aufhöre, so soll damit nichts Anderes gesagt sein, als daß die aus dem Auftrage bereits entstandenen Verbindlichkeiten nicht aufhören. Vgl. übrigens Sintenis Ann. 71. — Anders das HGB. Art. 297. „Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht“.

⁵ L. 12 §. 17 l. 13 D. h. t. Diese Stelle spricht aber nur von einem nach dem Tode des Auftraggebers zu vollziehenden Auftrag; sind wir berechtigt, auf Grund derselben anzunehmen, daß der Auftrag mit verbindlicher Kraft auch auf die Erben des Beauftragten gestellt werden könne? Die Verantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob in der genannten Stelle eine Interpolation auf Grund von I. un. C. ut nec. et ab hor. 4. 11 anzunehmen ist, oder nicht. Dies ist nicht unzweifelhaft; doch scheint mir die Annahme einer Interpolation mehr für sich zu haben, wegen Gai. III. 158 und I. 108 D. de solut. 46. 8 (die von Cujacius vorgeschlagene Emendation [Bangerow §. 662 a. C.] ist immer nur Emendation, und bringt doch keine rechte Einigkeit in die Stelle). Es muß freilich dahin gestellt bleiben, wie weit die Interpolation reicht. L. 27 §. 1 D. h. t. spricht nicht von einem Mandat, sondern von einer Eigentumsübertragung unter einer Auflage. Vgl. Zimmer Arch. f. Civ. u. Pr. IV. 19, Mühlenbruch Forschung von Glück XLIII S. 896-899, Dickei Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II. S. XIII. 18; auch Holzschuher III §. 273 Nr. 10.

von seinem Erblasser begonnenen Geschäfte anzunehmen⁶, der Erbe des Auftraggebers, dem Beauftragten die Ausopferungen zu ersezten, welche derselbe in unverschuldeten Unwissenheit von dem Tode des Auftraggebers gemacht hat⁷.

In welcher Weise auch der Auftrag fortgesessen sein mag, so wirkt er fort für Erwerb und Verlust, welcher durch früher vorgenommene Auftragshandlungen nach Wegfall des Auftrags herbeigeführt wird⁸.

4. Besondere Anwendungen.

§. 412.

1. Auftrag, von einem Dritten eine Vermögensleistung zu erheben¹. Auftrag, an einen Dritten eine Vermögensleistung zu machen². Der eine Auftrag kann ohne den anderen vorhanden sein; es kann aber auch zu gleicher Zeit der Eine beauftragt werden, von einem Andern eine Vermögensleistung zu erheben, und

⁶ Arg. I. 1 pr. D. de fidei. tut. 27. 7, l. 40 D. pro soc. 17. 2.

⁷ L. 26 pr. §. 1 l. 58 pr. D. h. t., §. 10 l. h. t., l. 19 §. 1 D. de don. 39. 5.

⁸ L. 14 pr. D. h. t., Gai. III. 117.

¹ So namentlich von dem Schöpfer des Auftraggebers (z. B. I. 12 §. 8. 11. 16 l. 17 D. l. 11 C. h. t., l. 4 C. de norat. 8. 42); aber auch von denselben, welcher dem Auftraggeber schenken (I. 12 D. si quid in fr. patr. 38. 5), oder ihm ein Darlehn geben, oder ihm aus irgend einem andern Grunde leisten will. Vgl. Note 9. — Die von dem Dritten zu erhebende Vermögensleistung kann den verschiedensten Inhalt haben. Die wichtigsten Fälle sind die, wo sie zum Inhalt Eigentumsverschaffung oder Versprechen hat, und hier wieder der wichtigste, wo ihr Gegenstand baares Geld ist. Von dem Auftrage, sich versprechen zu lassen, handelt z. B. I. 10 §. 6 l. 59 pr. D. h. t. Vgl. Thöl Handelsr. I §. 119 („das Eincastrungsmandat“), §. 132 (Auftrag sich versprechen zu lassen).

² So namentlich an den Gläubiger des Auftraggebers (z. B. I. 12 §. 5 l. 45 §. 4 D. h. t.); aber auch an denselben, welchem der Auftraggeber schenken (z. B. I. 19 §. 3 l. f. D. de don. 39. 6), oder dem er ein Darlehn geben (z. B. I. 9 §. 8 D. de R. C. 12. 1), oder dem er aus irgend einem andern Grunde leisten will. Vgl. Note 9. — Was über den möglichen Inhalt der Vermögensleistung in der vorigen Note gesagt worden ist, gilt auch hier. Auftrag, einen Andern zu liberalen; I. 36. 38 D. de I. D. 28. 3. — Die Römer bezeichnen den Auftrag, an einen Dritten zu zahlen, über einem Dritten zu versprechen, namentlich aber und sehr vorwiegend den letzteren, durch die

dieser Andere, an Jenen die Vermögensleistung zu machen⁸. Es kann auch der eine Auftrag mit dem anderen in der Weise verbunden werden, daß der Auftrag, die Vermögensleistung zu machen, demjenigen, welcher beauftragt wird, die Vermögensleistung zu erheben, zur Ueberbringung eingehändigt wird. Dies ist der Fall bei der modernen Anweisung⁹. — Im Besonderen kommen hier folgende Punkte zur Beachtung.

a. Der Auftrag zur Erhebung einer Vermögensleistung kann auch zu dem Ende gegeben werden, um auf indirektem Wege dem Beauftragten zu verschaffen, was der Auftraggeber seinerseits demselben zu leisten gewillt ist¹⁰. Ebenso kann der Auftrag zur Bewirkung einer Vermögensleistung in dem Sinne gegeben werden, daß durch Ausführung derselben dem Auftraggeber auf indirektem Wege verschafft werden soll, was der Beauftragte seinerseits demselben zu leisten gewillt ist¹¹. In diesen Fällen tritt der

Kuadratle delegare und delegatio. Vgl. §. 368 Note 9. — Thöl Handelsr. I §. 114—118 („das Zahlungsmandat“), §. 128—132 („die Delegation“).

⁸ Der Auftrag, Leistung zu erheben, hat, abgesehen von dem Falle, wo der Dritte Schulner des Auftraggebers ist, keinen Sinn, wenn der Auftraggeber sich nicht vorher von der Bereitwilligkeit des Dritten, auf seinen Auftrag an den Beauftragten zu leisten, überzeugt hat; indem der Dritte sich hierzu bereit erklärt, kommt auch zwischen ihm und demjenigen, auf dessen Auftrag hin Leistung erhoben werden soll, ein Auftragsverhältnis zu Stande. Ebenso fehlt die Vollziehung des Auftrags, einem Dritten zu leisten, abgesehen von dem Falle, wo dieser Dritte Gläubiger des Auftraggebers ist, Geneigtheit des Dritten voraus, die Leistung anzunehmen; indem er sich hierzu demjenigen gegenüber, auf dessen Auftrag hin ihm eine Leistung gemacht werden soll, bereit erklärt, kommt auch zwischen ihm und diesem letzteren ein Auftragsverhältnis zu Stande.

⁹ Anweisung oder Assignation. Der zur Leistung Beauftragte der Angewiesene oder Assignat; der zur Erhebung der Leistung Beauftragte der Assignator. — Die Anweisung kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; das Letztere ist, namentlich unter Kaufleuten, der gewöhnliche Fall. Die schriftliche Anweisung unterscheidet sich in ihrer gewöhnlichen Form von dem gezogenen Wechsel nur durch das Fehlen des Wortes Wechsel.

¹⁰ Läßt die zahlen, statt von mir, von Jenen. Läßt dir die 100, welche ich dir schuldig bin, von Jenen zahlen. Läßt dir versprechen, statt von mir, von jenem. Läßt dir, statt von mir dir zahlen zu lassen, von Jenen versprechen.

¹¹ Zahle, statt an mich, an Jenen. Zahle die 100, welche du mir schuldig bist, an Jenen. Statt an mich zu zahlen, versprich an Jenen.

Auftrag als solcher in den Hintergrund¹², und in den Vordergrund die durch Vollziehung derselben bewirkte Vermögensleistung des Auftraggebers an den Beauftragten, bez. des Beauftragten an den Auftraggeber¹³. Der Bestimmungsgrund der einen und der anderen dieser Vermögensleistungen kann so verschieden sein, wie der einer Vermögensleistung überhaupt, und davon hängen

¹² Im ersten Fall ist ausgeschlossen die actio mandati directa in ihrer Richtung auf Rückgabe des Erhobenen; im zweiten Fall ist ausgeschlossen die actio mandati contraria. Die actio mandati directa in ihrer Richtung auf sorgfältige Ausführung des ertheilten Auftrages ist in keinem von beiden Fällen ausgeschlossen (vgl. Geuff. Arch. XIII. 220), aber meistens durch die Ausführung selbst erlebt.

¹³ Der Beauftragte nimmt die ihm von dem Dritten gemachte Leistung als Leistung des Auftraggebers an. Der Auftraggeber nimmt die von dem Beauftragten an den Dritten gemachte Leistung als eine ihm gemachte an. Dieses Annnehmen liegt nicht in dem Auftrage als solchem, sondern ist ein den Auftrag Begleitendes. Mehr aussondergelegt ist das Verhältniß dieses. Im ersten Falle sagt der Auftraggeber: (1) du sollst dir von dem Dritten leisten lassen (Auftrag), und (2) die von dem Dritten die gemachte Leistung soll als eine von mir dir gemachte gelten. Durch die Ausführung des Auftrages, wie er gegeben worden ist, unterwirft sich der Beauftragte auch dieser zweiten Willenserklärung. In dem zweiten Falle sagt der Auftraggeber: (1) du sollst an den Dritten leisten (Auftrag), und (2) diese Leistung soll als eine mir gemachte gelten. Die Initiative in der den Auftrag begleitenden Willenserklärung geht hier von demjenigen aus, gegen welchen sie wirken soll. — Die Römer haben für die Willenserklärung, daß die von Iemandem an einen Dritten zu machende Leistung als eine mir gemachte, und überhaupt das von Iemandem mit einem Dritten abzuschließende Rechtsgeschäft als mit mir abgeschlossen gelten soll, eine technische Bezeichnung; dies ist der Ausdruck iussus. Iubetur aliquis solvers aliis, contrahere cum alio. L. 1 pr. — §. 3 l. 4 §. 1 D. quod iussu 15. 4. Will man also streng sein, so muß man sagen: das mandatum ist kein iussus, der iussus kein mandatum. Jedoch ist hierzu zu bemerken: a) daß der das mandatum begleitende iussus auch durch das mandatum selbst ausgedrückt werden kann, und gerade von diesem Falle ist hier die Rede (zahle, statt an mich, an Titius; zahle die mir verschuldeten 100, die 100, welche du mir schenken willst sc. an Titius; l. 12 §. 2 D. de solut. 46. 3. l. 77 §. 6 D. de leg. 110 31. l. 12 C. de solut. 8. 43. l. 1 §. 3 D. quod iussu 15. 4); b) daß andererseits der Ausdruck iussus seiner natürlichen Bedeutung nach auf den Fall geht, wo durch den iubens dem Empfänger des iussus zugleich eine Röthigung zur Vornahme der betreffenden Leistung ausgerichtet werden soll, und in diesem Sinne kann der iussus, wenn er nicht einem Gewaltunterworfenen ertheilt wird, doch wieder ein mandatum enthalten (l. 108

die an sie angeknüpften rechtlichen Wirkungen ab⁹. Es kann auch der Bestimmungsgrund einer solchen Vermögensleistung eine Ungültigkeit oder Rückforderbarkeit derselben begründen; jedenfalls wirkt diese Ungültigkeit oder Rückforderbarkeit bloß zwischen den Subjekten der Leistung, eben dem Auftraggeber und dem Beauftragten, wogegen sie auf das Verhältnis zwischen dem zur Vollziehung und dem zur Empfangnahme der Leistung Beauftragten, abge-

D. de solut. 46. 8, vgl. I. 38 D. de I. D. 23. 3; c) daß auch der iussus, welcher in der That kein mandatum ist, wohl mandatum genannt wird (I. 34 §. 8 D. de solut. 46. 3, I. 26 §. 5 D. de seq. vel om. har. 29. 2). — Der Gegensatz zwischen mandatum und iussus ist namentlich von S. Galpinus Novation und Delegation §. 9. 10 hervorgehoben worden. Doch irrt dieser Schriftsteller in. C. karin: a) daß er einen iussus auch da annimmt, woemand beauftragt wird, einem Dritten eine Leistung zu machen, welche ihm dann von dem Auftraggeber actions mandati contraria soll eracht werden; b) daß er die Delegation mit die heutige Anweisung mit dem iussus im technischen Sinn des Wortes identifiziert, und demgemäß bestreitet, daß in denselben ein mandatum enthalten sei. Hierdurch gelangt er zu dem Soße, daß der Delegierte und Angewiesene als solcher keinen Ersatzanspruch gegen den Deleganten und Anweisenden habe, sondern diesen Ersatzanspruch durch den Nachweis des besonderen Rechtsverhältnisses, trage dessen er in der Person des Dritten dem Auftraggeber geleistet habe, erst begründen müsse (§. 11. 74). Dies ist eine Verkennung der wahren Natur der Delegation und der Anweisung. Wer einen Andern delegirt, anweist, gibt ihm einen Auftrag zu einer Vermögensleistung, veranlaßt ihn zu einer Vermögensleistung, und haftet deswegen mit der actio mandati contraria. Will der Auftraggeber von derselben frei sein, so ist es an ihm, nachzuweisen, daß dieselbe durch die bei jenem Veranlassen getroffenen besonderen Bestimmungen ausgeschlossen sei. Vgl. Note 14. Die Mandatnatur der Delegation wird auch bestritten in der Inauguraldissertation von R. Bernstein de delegationis natura (Borol. 1865).

⁹ Ein sehr häufiger und sehr wichtiger Bestimmungsgrund ist Tilgung einer Schuld: I. 56 D. de sol. 46. 3. „Qui mandat solvi, ipse videtur solvere“. L. 180 D. de R. I. 50. 17. „Quod iussu alterius solvitur, pro eo est, quasi ipsi solutum esset“. Von diesem Fall ist in den Quellen unendlich oft die Rede; vgl. noch I. 64 D. de sol. 46. 3, I. 33 D. de nov. 46. 2, I. 37 §. 4 D. de op. lib. 38. 1. Gibt in diesem Fall der Auftrag auf Versprechen, so kann die Tilgung der Schuld möglicherweise auch durch Novation erfolgen (vgl. §. 342 Note 15. 88^a, §. 353 Note 11). — Andere mögliche Bestimmungsgründe sind: Schenkung, j. B. I. 59 pr. D. mand. 17. 1, I. 84 §. 7 D. de sol. 46. 3, I. 19 §. 3 D. de don. 39. 5, I. 21 §. 1 sod.; I. 9 pr. D. de cond. e. d. e. n. s. 12. 4, I. 16 §. 2 D. de contr. emt. 18. 1, I. 21 pr. de don. 39. 5, I. 33 D. de nov. 46. 2; I. 2 §. 2 I. 33 §. 3 D. de don. 39. 5.

sehen von Ausnahmefällen, ohne Einfluß ist¹⁰. — Uebrigens gilt das hier Gesagte in gleicher Weise auch für den Fall, wo jemand ohne einen Auftrag empfangen zu haben mit dem Willen eines Andern die an diesen von einem Dritten zu machende Leistung für sich erhebt, oder die seinerseits an diesen zu machende Leistung in der Person eines Dritten bewerkstelligt¹¹. Bloße Gestaltung ist

Vestellung einer Dos, j. B. I. 56 pr. D. de I. D. 23. 3, I. 4 §. 21 D. de doli exc. 44. 4; I. 19 I. 59 D. de I. D. 23. 3, I. 14 pr. D. de fundo dotali 23. 5. Verschaffung eines Darlehns, j. B. I. 15 I. 82 D. de R. C. 12. 1; I. 19 §. 3 D. de inst. act. 14. 3, I. 19 §. 5 D. ad SC. Vell. 16. 1; I. 9 §. 8 D. de R. C. 12. 1. Verpflichtung zu einer Gegenteilung, I. 27 §. 2 D. ad SC. Vell. 16. 1. Vgl. noch I. 49 D. de sol. 46. 3. „Solutam pecuniam intelligimus utique naturaliter, si numerata sit creditori. Sed et si iussu eius alii solvitur, vel creditori, vel futuro debitori, vel etiam ei cui donatus erat, absolvit debet“. Ebenso I. 65 §. 4 D. ad SC. Treb. 36. 1.

¹⁰ Ohne Einfluß: I. 12. 13. 19. D. de nov. 46. 2, I. 4 §. 20 D. de doli exc. 44. 4, I. 1 §. 10 D. quar. ret. actio 44. 5, I. 9 §. 1 D. de cond. e. d. c. n. a. 12. 4, I. 78 §. 5 D. de I. D. 23. 3, I. 4 §. 21 D. de doli exc. 44. 4; I. 1 §. 11 D. quar. ret. actio 44. 5. Alle diese Stellen handeln von dem Falle, wo durch Versprechen eine nicht existierende Schuld, des zum Versprechen Beauftragten an den Auftraggeber oder des Auftraggebers an den zur Empfangnahme des Versprechens Beauftragten, getilgt werden soll. Da nun in diesem Falle der Begründung der neuen Obligation auch eine Novationsabsicht zu Grunde liegen kann, so sind die genannten Stellen schon oben (§. 355 Note 8. 12) bei der Erörterung der Frage, ob der Novationsvertrag in seiner Gültigkeit eine existirende Obligation voraussetze, in Betracht gezogen worden. S. aber ferner: I. 59 I. f. D. de solut. 46. 3 (der Beauftragte zahlt einem Dritten, was er dem Auftraggeber schuldig zu sein glaubt); I. 66 sod. (I) der gleiche Fall, (2) der Beauftragte zahlt dem Dritten, um sich von einer wirklich existirenden Schuld gegen den Auftraggeber zu befreien, erreicht aber diese Absicht nicht); I. 5 §. 5 D. de doli exc. 44. 4 (der Beauftragte leistet dem Dritten zum Zweck der Vollziehung einer übermäßigen Schenkung an den Auftraggeber); I. 21 §. 1 D. de don. 39. 5 (übermäßige Schenkung des Auftraggebers an den zur Empfangnahme der Leistung Beauftragten); I. 9 pr. D. de cond. e. d. e. n. s. 12. 4 (der Auftraggeber will dem zur Empfangnahme der Leistung Beauftragten durch die Leistung des Dritten eine Dos verschaffen, und die Ehe kommt nicht zu Stande; anders wenn auch der Dritte dem zur Empfangnahme der Leistung Beauftragten gegenüber erklärt, daß er datis nomine leiste, I. 7 pr. sod.). — Ausnahmefälle: a) I. 2 §. 3. 4 D. de don. 39. 5, I. 7 pr. §. 1 D. de doli exc. 44. 4, I. 9 §. 355 Note 9. 13; b) bei der Schenkung unter Ehegatten, I. 3 §. 12. 13 I. 4 I. 5 §. 3. 4 I. 39. 56 D. de don. i. v. e. u. 24. 1; vgl. §. 367 Note 8, auch I. 8. 172 Note 16.

¹¹ I. 39 D. de don. i. v. e. u. 24. 1. „Vir uxori cum pecuniam donata

babet ebenso wenig bindend, und ebenso wenig für die Erben verpflichtend, wie der Auftrag¹².

b. Von der Anweisung insbesondere¹³. Was man heutzutage Anweisung nennt, ist Zahlungsanweisung, nicht Anweisung zum Versprechen. 1) Der Angewiesene hat, wenn er gezahlt hat, einen Ersatzanspruch gegen den Anweisenden nach den Grundsätzen des Auftrages. Behauptet der Anweisende, der Angewiesene habe die Anweisung zu dem Ende übernommen, um in der Person des Dritten ihm selbst eine Leistung zu machen, so muß er dies beweisen¹⁴. 2) Die Rechte des Angewiesenen gegen den Anweisenden entstehen erst aus der Zahlung an den Dritten, nicht schon aus einem demselben geleisteten Versprechen¹⁵. Sobald

vellet, permittit ei, ut a debitor suo pecuniam stipuletur . . .¹⁶. L. 106 D. de solut. 46. 8. „Aliud est, iure stipulationis Titio solvi posse, aliud, postea permisum esse id contingere“. L. 11 §. 5 D. de pign. act. 18. 7: — „ei alii sit soluta voluntate eius“. Man denke ferner an den Fall nachfolgender Genehmigung. — Aus diesem Umstand ergibt sich eine Schwierigkeit für die systematische Stellung der Lehre von der indirekten Leistung (durch einen Andern, in der Person eines Anderen). Ihr eigentlicher Platz wäre irgendwo im allgemeinen Thell; aber ich glaube nicht, daß den Interessen des Rechtswortogs mit einer solchen Stellung derselben gebient wäre. Ich ziehe es daher vor, in Betracht, daß doch in den meisten Fällen der indirekten Leistung ein Auftrag zu Grunde liegen wird, sie im Allgemeinen bei dem letzteren, im Besonderen aber bei den einzelnen möglichen Bestimmungsgründen der Vermögenszuwendung abzuhandeln (vgl. z. B. §. 342 Nr. 6, §. 365 a. C., §. 370 Note 10, 12). v. Salpius Novation und Delegation §. 61 sg. §. 472 ist der Ansicht, daß die einzige Stelle im System, in welcher diese Lehre im richtigen Lichte dargestellt werden könne, „die Lehre von den Realverträgen in ihrer allgemeinsten Gestalt und die sich daran anschließende Theorie der Condictio[n]en“ sei. Der Ausdruck „Realvertrag in seiner allgemeinsten Gestalt“ soll hier wohl nicht sein, als eine andere Bezeichnung für Vermögenszuwendung; und zeigt sich denn der Begriff der Vermögenszuwendung nur in der Lehre von den Condictio[n]en wirksam?

¹² L. 106 D. de solut. 46. 8. Vgl. I. 77 §. 6 D. de leg. II^o 31, I. 19 §. 3 D. de don. 39. 5, I. 18 i. f. I. 32 I. 38 §. 1 I. 108 i. f. D. de solut. 46. 8.

¹³ Thöl Handelsr. I §. 121—127 a. Vgl. auch Holzschuhler III §. 277 und Kunze del. §. 667. 668.

¹⁴ S. Note 8 a. C. Geuff. Arch. XIV. 105.

¹⁵ Die Rechte des Angewiesenen: sowohl die *actio mandati contraria*, als daß die dem Dritten gemachte Leistung als eine dem Auftraggeber gemachte

aber der Angewiesene dem Dritten versprochen hat, kann der Anweisende die Anweisung nicht mehr zurücknehmen¹⁶. 3) Ebenso ist die Leistung, welche der Anweisende dem Dritten durch die Leistung verschaffen will, beschafft erst mit der Zahlung, nicht schon mit dem Versprechen an den Dritten¹⁷.

2. Der Auftrag als Garantievertrag. Garantievertrag: Vertrag, wodurch Jemandem gegenüber die Garantie dafür übernommen wird, daß ihm aus einer von ihm vorzunehmenden Handlung kein Schaden erwachsen werde. Für uns ist kein Bedürfnis vorhanden, einen solchen Vertrag unter eine andere Kategorie zu stellen, als unter seine eigene; die Römer stellten ihn unter die Kategorie des Mandats, weil er sonst ohne Stipulationsform

gilt. Vgl. I. 10. 21. 25 D. de nov. 46. 2, I. 8 C. sod. 8. 42, I. 10 D. mand. 17. 1, I. 19 §. 5 D. ad SC. Vell. 16. 1. Doch wird die *actio mandati contraria* schon durch die Verurtheilung zur Zahlung begründet (§. 340 Note 13).

¹⁶ Indem er der Zahlung ein Versprechen vorhergehen läßt, und dadurch die Notwendigkeit einer Zahlung für sich begründet, thut er etwas, was er im Sinne des ihm erscheinen Auftrages thut vors. Cropp in Heise u. Cropp Abb. II S. 354—357. 392—393, Thöl a. a. D. §. 123, Unger Inhaberpapiere S. 73 sg. — Der Angewiesene verpflichtet dem Inhaber der Anweisung dadurch, daß er die Anweisung „annimmt“, „acceptirt“. Ist dieses Versprechen ein reines Versprechen (s. g. Formalvertrag)? Die Frage wird verneint von v. Salpius Novation und Delegation §. 75, bejaht mit Anderen von Thöl §. 125, welcher deswegen die gemeinrechtliche Gültigkeit dieses Versprechens bestreitet (vgl. §. 318 Note 3. 4). Ausdrücklich ist seine Gültigkeit anerkannt im HGB. Art. 300, 301. Vgl. noch Geuff. Arch. XVIII. 185.

¹⁷ Der selbstverständliche Grundbegriff „Anweisung ist keine Zahlung“ (Thöl §. 124) gilt auch für den Fall des Acceptes der Anweisung. — v. Salpius Novation und Delegation §. 76 hält dies für modernes Gewohnheitsrecht, indem er behauptet, (§. 18—20), daß nach römischem Recht das durch Delegation einem Andern verschaffte Forderungsrecht (und ebenso die durch Delegation für ihn eingegangene Verbindlichkeit) ihm „vermöge objectiver Rechtsnotwendigkeite“ als baares Geld angerechnet worden sei. Das heißt also: nach römischem Recht galt die in Folge der Delegation begründete Obligation nach der einen und der anderen Seite als baares Geld nur dann nicht, wenn dies ausdrücklich ausgemacht worden war. Diesen exorbitanten Satz stellt v. Salpius auf Stellen wie I. 187 D. de V. S. 50. 16, I. 18 D. de fiduci. 46. 1, I. 26 §. 2 D. h. t. u. a., in welchen nichts die Annahme verbietet, daß sie eine Vereidigung der Parteien des Inhalts, es sollte die Obligation gleich Geld sein, oder eine Novationsbereitung voraussehen (vgl. I. 26 §. 2 eit.: „qui admittit debitorum delegatum“, I. 68 §. 1 D. de evict. 21. 2: „qui pro pecunia nomen

nicht gültig gewesen wäre¹⁸. Die Hauptanwendung des Garantievertrages ist die, wo durch denselben die Gefahr eines von einem Andern zu ertheilenden Credites übernommen wird (Creditauftrag)¹⁹; in dieser Anwendung ist der Garantievertrag eine Form der Bürgschaft²⁰. — Die Uebernahme einer Garantie liegt natürlich nicht schon in der Ertheilung eines Rathes²¹.

debitoris per delegationem sequi maluit, 1. 96 §. 2 D. de solut. 46. 3: „transagit, ut nominis debitoris contenta legatum non peteret“), — während er andere, welche direct gegen ihn sprechen, wie 1. 18 §. 1 l. 31 §. 3 D. de m. a. don. 39. 6 und die auf S. 117 genannten, mit der Bemerkung besieht, daß in ihnen „der Haupgrundsatz sich modifizirt“ (S. 113). Uebrigens findet sich die gleiche Aussäzung schon bei Hasse Enpa S. 436 und v. Meyerfeld Rhein. Mus. VII S. 123 fg.

18 Mit anderen Worten: weil er sonst unter Abwesenden nicht hätte geschlossen werden können. L. 32 D. h. t.: — „neque enim multum reservare, praesens quis interrogatus fidicubatur, au absens mandat“. Das Mandat in dieser Anwendung ist vorzugsweise auf Begründung der *actio mandati contraria* gerichtet, und kann ausschließlich hierauf gerichtet sein. So erklärt es sich, daß 1. 6 §. 5 D. h. t. die Möglichkeit einer *actio mandati* anerkennt ohne alles eigene Interesse des Mandanten an der Ausführung des gegebenen Auftrages. So erklärt sich ferner der sonst unverständliche Auspruch der 1. 12 §. 14 D. h. t., daß das Mandat nach ausgeführtem Geschäfte nichtig sei.

19 L. 6 §. 4 l. 10 §. 8 l. 12 §. 13; 14 l. 56 pr. 1. 59 §. 6 D. I. 7 C. h. t. Vgl. Thöl Handelsr. §. 108. 109. Eine andere Anwendung gibt 1. 32 D. h. t. „Si hereditatem aliter adiutorum non esse, quam auctum mihi fuisset, dannum praestari, et (iu?) hoc mandatum intercessisset, foro mandati actionem . . .“.

20 Vgl. 1. 32 D. h. t. (Note 18). Auch 1. 60 §. 1 l. 62 §. 1 D. h. t. Die Neueren nennen das mandatum in dieser Anwendung mandatum *quasi-actum*, und bekränzen (unrichtlich, vgl. z. B. 1. 22 §. 11 l. 46, 49 D. h. t.) den Ausdruck *mandator* zur Bezeichnung des Auftraggebers auf diesen Fall.

21 Dieser Satz wird in §. 6 I. h. t., 1. 2 §. 6 l. 6 §. 5 D. h. t. so ausgedrückt: ein „mandatum“, welches lediglich im Interesse des Mandatarii gegeben sei, z. B. er möge kein Geld lieber in Grundstücken anlegen, als in Darlehen, sei in der Wirklichkeit kein Mandat, sondern nur ein Rath, und bewogen für den Ertheiler unverbindlich (§. 6 I. oit., 1. 2 §. 6 D. oit.). Verbindlich sei es nur dann, wenn der Empfänger ohne das Mandat nicht gehandelt haben würde. Das Letztere ist ungenau ausgedrückt. Der Jurist wollte sagen: es wäre denn, daß der Empfänger ohne die in dem mandatum von dem Ertheiler übernommene Garantie nicht gehandelt haben würde. S. über die verschiedenen Ansichten, welche in Bereff dieser Stellen hervorgetreten sind, Bangerow §. 659 Ann., Sintenis §. 113 Note 16 und die dagest. Citirten, Holzschuhner III §. 275 Nr. 1. 2. — Vgl. Geuff. Arch. XII. 26.

3. Die wichtigen Anwendungen, welche der Auftrag in dem Commissions- und Speditionsgeschäfte findet, gehören dem Handelsrechte an²².

G. Verträge zum Zwecke der Beseitigung einer Ungewissheit.

1. Bergleich*.

a. Begriff und Rechtsverhältniß.

§. 413.

Bergleich ist der Vertrag, durch welchen zwei Parteien die zwischen ihnen in Bezug eines Anspruchs bestehende Ungewissheit auf dem Wege gegenseitigen Zugeständnisses beseitigen. Der Anspruch kann ein dinglicher¹, obligatorischer², familienrechtlicher³ sein. Die Ungewissheit kann — und dies ist der Hauptfall — ihren Grund in der Bestrittenheit des Anspruches haben⁴; aber auch darin, daß die künftige Existenz⁵, oder der Umfang⁶, oder die Realisirbarkeit^{6*} des Anspruches ungewiß ist. Das gegen-

* 22 HGB. Art. 360—378, Art. 379—389.

1 Dig. 2. 15 Cod. 2. 4 de transactionibus. — Risch die Lehre vom Bergleich mit Anenahme des Eides und Compromisses (1855). Glidt V. S. 1—98; Unterholzner I S. 658—660, Sintenis I S. 483—489.

2 Beispiele von Bergleichen über dingliche Ansprüche in 1. 2. 9. 11. 15. 33 C. h. t. Zu den dinglichen Ansprüchen gehören auch die Erbschaftsansprüche, vgl. 1. 3 pr. 1. 14 D. h. t., 1. 2. 6. 10. 15 C. h. t.

3 z. B. 1. 1. 3. 4 C. h. t.

4 z. B. auf Anerkennung der Vaterschaft. Vgl. 1. 10 (auch 1. 43) C. h. t. Risch S. 71. 72.

5 z. B. 1. 1 D. I. 2. 12. 17 C. h. t., 1. 65 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6.

6 z. B. 1. 11 C. h. t.: von zwei Miterben soll derjenige dem andern ein Vermögensnachteil auszahlen, welcher ohne Kinder sterben würde. S. auch 1. 1 16 C. de post. 2. 3.

6* Der Anspruch geht z. B. auf eine jährliche Präsentation für die Lebenszeit des Berechtigten. L. 8 D. h. t.

6** z. B. der Berechtigte weiß, daß die Folge seines Vorgehens gegen den Verpflichteten dessen Concurs sein, und daß er dabei einen Auffall erleiden

seitige Zugeständnis kann darin bestehen, daß der Anspruch teilweise aufgegeben, teilweise befriedigt bez. anerkannt wird⁷; aber auch darin, daß er ganz aufgegeben, oder ganz befriedigt bez. anerkannt wird, und dagegen von der anderen Partei eine Gegenleistung gemacht oder versprochen wird⁸. Diese Gegenleistung kann einen so verschiedenen Inhalt haben, wie jede andere Vermögensleistung⁹. Wird nur von der einen, nicht auch von der anderen Seite ein Zugeständnis gemacht, so liegt kein Vergleich vor, sondern eine verkappte Schenkung¹⁰.

Das Rechtsverhältnis zwischen den vertragshaltenden Parteien bestimmt sich im Allgemeinen nach den Grundsätzen von den gegenseitigen Verträgen¹¹, im Besonderen nach dem Inhalt der

werde, während es ungewiß ist, ob der Verpflichtete jemals neues Vermögen erwerben wird. Vgl. §. 414 Note 9.

⁷ S. z. B. I. 6 O. h. t.

⁸ Z. B. I. 9. 83 O. h. t.

⁹ Sie kann z. B. zum Inhalt haben Eigentumsverschaffung, Begründung oder Ausgabe eines Rechts an fremder Sache, Begründung oder Ausgabe eines Forderungsrechts etc.

¹⁰ L. 88 O. h. t. „Transactio nullo dato vel retento seu promisso minime procedit“. L. 1 D. h. t. „Qui transigit, quasi de re dubia et lito incerta neque finita transigit; qui vero praesicator, donationis causa rem certam et indubitatem liberalitate remittit“.

¹¹ S. §. 821. Namentlich also: a) keine Partei kann Erfüllung des Vergleichs fordern, ohne ihrerseits erfüllt zu haben, oder Erfüllung anzubieten, l. 21 I. 1. O. da pact. 2. 8. b) Wer erfüllt hat, oder Erfüllung anbietet, kann von dem Gegner Erfüllung fordern. Bei den Römern kannte Erfüllung fordern, nur wer erfüllt hatte [mit der *actio praescriptis verbis*, l. 6. 83 [84] O. h. t., oder durch Geltendmachung des aufgegebenen Anspruches, l. 28. 86 O. h. t., s. unten bei o)], nicht, wer nur Erfüllung anbot; denn der Vergleich war bei den Römern kein *consensual contract*. L. 21 C. da pact. 2. 8. I. 17. 28 O. h. t. c) Wer erfüllt hat, kann von dem Gegner nur Erfüllung verlangen, nicht Rückgabe des Empfängenen. So schon bei den Römern (obgleich gegen das Prinzip — die *actio praescriptis verbis* schlicht an und für sich die *condicatio ob causam datorum* nicht auf, I §. 99 Note 1 —); doch beweisen l. 96 O. h. t. („ne quid amplius ab his poti possit, exceptionis proposita aquitas“, d. h. derjenige, welcher seinen Anspruch aufgegeben hat, kann seinen Anspruch noch geltend machen, so weit die versprochene Gegenleistung reicht, um diese zu erzwingen, — aber weiter nicht, vgl. Misch S. 209), I. 28 O. h. t. („potior ad obsequium placitorum adversarium tuum urgore“). d) Wird einer Partei die Erfüllung der von ihr übernommenen Verbindlichkeit

getroffenen Veredung¹². Eine Verpflichtung erzeugt der Vergleich nicht nothwendig, sondern nur insofern, als er entweder direct ein Versprechen enthält, oder doch eine Erklärung, durch welche der Rechtszustand, der nach der Erklärung stattfinden soll, nicht sofort auch bewirkt ist¹³. — Bruch eines beschworenen Vergleiches wird

ohne ihre Schuß unmöglich, so ist auch die andere Partei an den Vergleich nicht gebunden; anders nur, wenn die Unmöglichkeit sich auf die Ausführung einer Entäußerungserklärung bezieht (§. 321 Note 16—19).

¹² Im Einzelnen bemerke man: a) das Aufgeben des Anspruchs im Vergleich ist Erlass, und zwar directer Erlass. War, wenn der Anspruch bestritten ist, also im Hauptsfall des Vergleiches, ist im Sinne des Gegners des Aufgebenden das Aufgeben des Anspruchs zunächst nicht aufzufassen als Verzicht auf das Recht, da der Gegner ja ein Recht nicht anerkennt, sondern als Verzicht auf das Wiedervorbringen der Behauptung, daß ein Recht begründet sei, also als *pactum de non petendo*. Allein der Aufgebende seinerseits verzichtet nicht in dem Sinne, um sich bloß der Geltendmachung des Rechtes, im Gegensatz zum Rechte selbst, zu berauben; er also will directen Erlass (§. 357 Abs. 2), und diesen Willen acceptirt eventuell auch sein Gegner. Bei den Römern erzeugte, wie jeder Erlass, so auch der vergleichsweise Erlass, directe Wirkung nur, wenn er in die Form der acceptatio eingehüdet war (was freilich gewöhnlich geschah, vgl. I. 2. 4. 15 D. h. t., I. 3. 4. 32. 40 O. sod.), sonst nur *exceptio nach dem Rechte des pactum de non petendo* (vgl. I. 17. 24 C. h. t.). b) Enthält der Vergleich eine Anerkennung, so ist diese aufzufassen als Versprechen, der Behauptung des Gegners, daß ein Anspruch für ihn begründet sei, fernerhin keinen Widerspruch entgegenstehen, und demgemäß sein Verlangen erfüllen zu wollen. c) Die Gegenleistung für das Aufgeben oder die Anerkennung des Anspruchs kann entweder sofort bewirkt, oder es kann nur eine Verbindlichkeit zur Bewirkung derselben übernommen werden. Das Letztere ist auch dann der Fall, wenn die Willenserklärung zwar darauf gerichtet ist, daß der Gegner sofort haben sollte, aber dieses Haben durch sich selbst herbeizuführen nicht im Stande ist (z. B. Eigentumsübertragung ohne Tradition). d) Geht die Gegenleistung auf Geben einer Sache, so haftet der Kontrahent nicht bloß wegen Entziehung, sondern sofort, sobald es feststeht, daß dem Empfänger nicht das Eigentumsrecht, oder nicht ein zum Behalten der Sache befugenes Eigentumsrecht verschafft worden sei (§. 392). Aber natürlich haftet nicht auch der auf seinen Anspruch verzichtende, wenn der Gegenstand des Anspruchs hinterher dem Gegner Kraft eines anderen Rechtes genommen wird. L. 33 O. h. t. Risch S. 203—205, Becker Jahrb. d. germ. R. VI S. 238. 239, Sintenis S. 488 Anm. 46.

¹³ S. die vorhergehende Note bei c). — Aus dem Gesagten ergibt sich eine Schwierigkeit für die Stellung des Vergleichs im Systeme. Es ist die gleiche Schwierigkeit, welche oben (§. 365 Note 18) in Bezug der Schenkung erörtert worden ist. Auch von dem Vergleich sollte eigentlich in einem Rechts-

dadurch gestraft, daß der Eidbrüchige seine Rechte aus dem Vergleich verliert, während er selbst an den Vergleich gebunden bleibt¹⁴.

Für und gegen Dritte wirkt der Vergleich an und für sich nicht¹⁵. Ausnahmen¹⁶ gelten: a) soweit dies allgemeinen Grundsätzen gemäß ist¹⁷; b) für den Sondernachfolger¹⁸; c) auf einen

theile gehandelt werden, welcher die concreten Thatsachen, auf denen der Vermögensverkehr beruht, als solche, abgrenzen davon, ob sie Obligationen erzeugen, oder nicht, darstelle. In Ermangelung eines solchen Rechtsteiles findet der Vergleich keine passende Stelle, wie die Schenkung, m. E. immer noch im Obligationenrecht, und zwar im speziellen Theil derselben. Andere stellen ihn in den allgemeinen Theil des Obligationenrechts, in die Lehre von der Aushebung der Obligationen, vgl. §. 368 Note 6. Aber der Vergleich enthält weder notwendig Aushebung einer Obligation, noch notwendig Aushebung eines Anspruchs. Auch an den allgemeinen Theil des Rechtssystems überhaupt hat man gedacht, und zwar unter einem doppelten Gesichtspunkte. Einmal wegen des vielfachen möglichen Inhalts der den Vergleich constituirenden Leistungen, so Unterholzner I §. 658. a, vgl. Risch S. 24. 33. In der That, bleibt man bei der Weisachtheit dieses möglichen Inhaltes stehen, so gehört der Vergleich gerade so gut in den allgemeinen Theil, wie die Schenkung; umgekehrt ist aber auch diese nicht abzulehnende Consequenz wohl geeignet, Bedenken daran zu erregen, ob die Schenkung im allgemeinen Theil wirklich ihre richtige Stellung hat (§. 366 Note 18). Risch jedoch (S. 12—34) will den Vergleich in den allgemeinen Theil neben das Urtheil stellen, weil auch er ein Mittel zur Beendigung eines Streites sei. Auch diese Stellung halte ich für weniger zweimäßig, als die dem Vergleiche hier gegebene. Wahr bin ich weit davon entfernt, zu behaupten, daß bei der Anordnung des Systems auf die Bedeutung, welche die Rechtsinstitute für die Interessen und Bedürfnisse des Lebens und Verkehrs haben, keine Rücksicht genommen werden dürfe (vgl. I §. 13 Note 2, §. 368 Note 1); aber ich glaube nicht, daß die Einsicht in das rechtliche Wesen des Vergleichs dadurch gefördert wird, daß man ihn mit dem Urtheil zusammenstellt. Was von ihm rechlich auszusagen ist, beruht fast ausschließlich darauf, daß er Vertrag, und nicht darauf, daß er Streitbeendigung ist. Dazu kommt (welche Schwierigkeit sich übrigens auch Risch selbst nicht verbirgt [S. 30 Note 18]) daß der Vergleich nicht notwendig einen Streit voraussetzt (Note 5. 6. 6*).

¹⁴ L. 41 C. h. t.

¹⁵ L. 3 pr. §. 2 D. h. t., l. 1 C. h. t., l. 29 §. 2 D. de inoff. test. b. 2.

¹⁶ Risch S. 192 ff.

¹⁷ Also: a) für und gegen die Gesamtnachfolger; b) auf den Vergleich des Hauptshuldners kann sich der Bürge berufen, l. 7 §. 1 D. h. t., l. 68 §. 2 D. de Adol. 46. 1; c) der Vergleich wirkt für und gegen die corri (§. 295 Note 5*).

¹⁸ Dies muß behauptet werden auf Grund der Entscheidung der Quellen,

Vergleich über die Gültigkeit eines Testaments können sich die Erbschaftsgläubiger berufen¹⁹.

2. Ungültigkeitsgründe.

§. 414.

Der Vergleich ist ungültig aus den allgemeinen Gründen; namentlich kann er angefochten werden wegen Zwanges¹, Betruges², ermangelnder Voraussetzung. In Betreff des letzteren Punktes ist folgendes Nähere zu bemerken. 1) Voraussetzung eines Vergleiches über den Inhalt eines Anspruchs ist die Begründetheit des Anspruchs an sich³. 2) Voraussetzung eines Vergleichs über einen bestrittenen Anspruch ist, daß die bei dem Vergleich als wahr angenommenen Thatsachen, deren Nichtwahrheit den Streit ausschließen würde, wahr seien, so wie daß nicht andere Thatsachen wahr seien, deren Wahrheit den Streit ausschließen würde⁴. 3) Voraussetzung eines Vergleichs

dass auch der Schiedsvertrag gegen (und daher auch für) die Sondernachfolger wirkt, l. 8 D. de iuri. 12. 2. Es greift hier also die Analogie des richterlichen Urteils Platz (I §. 132 Note 3).

¹⁹ L. 14 D. h. t. Vgl. I §. 132 Note 6.

¹ L. 13 C. h. t.

² L. 9 §. 2 D. I. 4. 19. 30 C. h. t., l. 35 D. de pact. 2. 14, l. 65 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6. Vgl. Seuff. Arch. XV. 128.

³ B. B.emand vergleicht sich über ein Rentenvermächtniß, mit welchem er sich beschwert glaubt, gegen eine zu zahlende Aversionalsumme; hinterher zeigt sich, daß ihm gar kein Vermächtniß auferlegt ist. Bemand vergleicht sich über die Größe eines ihm auferlegten Vermächtnißes; hinterher zeigt sich, daß dieses Vermächtniß nichtig ist. In diesen Fällen ist geradezu die *conditio inobligata* begründet. Seuff. Arch. III. 323. (In dem Fall bei Seuff. Arch. XIII. 142 bezog sich der Vergleich nicht bloß auf den Inhalt des Anspruchs.)

⁴ B. B. Vergleich über ein wegen Formfehler angefochtenes Testament; hinterher zeigt sich, daß dasselbe untergeschoben ist. Vergleich über einen Anspruch, welchem die *excoptio Sci Vollstau* entgegengesetzt wird; hinterher zeigt sich, daß das begründende Rechtsgeschäft erzwungen war. Vergleich über einen Eigentumsanspruch, welcher bestritten wird, weil der Rechtsurheber des Klägers nicht Eigentümler gewesen sei; hinterher zeigt sich, daß der Kläger vom wahren Eigentümler zum Erben eingesetzt war. — Das hier Gesagte wird nicht bewiesen durch l. 12 I. f. D. h. t. (welche Stelle nicht von der Auseinandersetzung des Vergleichs spricht, sondern einfach sagt, daß der Vergleich nicht auf einen andern, als den gemeinten Anspruch bezojen werden dürfe), nicht auch durch l. 3 §. 1 D. h. t. (wie auch diese schwierige Stelle auszulegen sein

über einen bestrittenen Anspruch ist ferner, daß der Streit nicht schon entschieden sei⁵. Daher ist der Vergleich ansehbar, wenn bereits ein rechtskräftiges Urtheil über die Sache vorliegt⁶; ebenso, wenn bereits in anderer Weise, durch einen früheren Ver-

mug, vgl. darüber Risch §. 14 Note 16), und ebensoviel durch I. 36 D. fam. ders. 10. 2 (welche Stelle gar nicht von einem Vergleich spricht). Wohl aber wird es bewiesen durch I. 42 C. h. t. In dieser Stelle wird ein Vergleich für unverbindlich erklärt, weil er auf Grund falscher Urkunden abgeschlossen worden sei. Diese Urkunden können sich nicht auf den Streitpunkt selbst bezogen haben, weil sonst ihr einen Vergleich kein Raum gewesen wäre; also müssen sie sich auf eine Voraussetzung des Streites bezogen haben. — Mit dem Gesagten stimmen eine Reihe von Schriftstellern (s. namentlich Puchta §. 294. u., Arndts §. 289. m., ferner Vähr Anerkennung §. 32 und die Citate bei Risch §. 25 Note 17) insofern überein, als sie lehren, daß der Vergleich angefochten werden könnte wegen Unrichtigkeit des bei demselben als gewiß Vorausgesetzten; die nothwendige Ergänzung, daß der Vergleich auch angefochten werden könnte wegen Wirklichkeit von Thatsachen, deren Rechtvorhandensein bei demselben vorausgelehrt wurde, wird von diesen Schriftstellern nicht gemacht. Gegen die ganze Lehre haben sich ausgesprochen Risch §. 26 (vgl. unten Note 10), Brinz §. 199, Regelberger Arch. f. civ. Pr. XLVI §. 160 sg. Risch glaubt in den hier fraglichen Fällen durch Auslegung des Vergleichs helfen zu können; derselbe dürfe auf keinen anderen Streitpunkt bezogen werden, als denjenigen, über welchen man sich verglichen habe; aber daraus folge nicht, daß der abgeschlossene Vergleich nichtig sei. Wer sich also über ein wegen Hermelsbers von ihm angefochtes Testament verglichen habe, sei nicht verhindert, die Erbschaft deswegen zu fordern, weil das Testament untergeschoben sei; aber der Vergleich bleibe bestehen. Daraus würde aber folgen, daß er auch das ihm zur Abfindung Geleistete behalten dürfe; der Gegner würde also die Abfindung und die Erbschaft zugleich verlieren. Und wie wenn die Erbschaft ihm gegen eine von ihm zu leistende Abfindung ausgeantwortet wäre: wie würde er hier ohne Ansehung des Vergleichs das Geleistete zurückehalten? Oder wenn jemand sich über eine von ihm vorgebrachte Einrede verglichen hat, und er hinterher eine andere Einrede entdeckt?

⁵ Vgl. über das Folgende: Thibaut Arch. f. civ. Pr. VIII. 12, IX. 22. Goldschmidt das. IX. 6. E. Sell in Sell's Jahrb. II §. 53—64. Rudorffs Zeitschr. f. ges. RW. XIV §. 334—347. Vangerow III §. 668 Anm. Risch §. 74—95. Sintenis §. 481. 485.

⁶ L. 7 pr. §. 1 I. 11 D. I. 32 C. h. t. I. 23 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6; Paul. S. R. I. I §. 5, Cod. Grag. II. 11 c. 1. 3 4, Cod. Hermog. tit. 4. c. 3, Consult. c. 4. 7. 9. — Über den Grund dieses Satzes sind die Schriftsteller nicht einig. Die früher sehr verbreitete, auf I. 32 C. h. t. und Paul. S. R. I. 19 §. 2 gesetzte Meinung, daß er seinen Grund habe in der Unver-

gleich, Eid, oder Schiedsspruch, über den Streit entschieden ist⁷. Natürlich ist dabei aber erforderlich: a) daß nicht wieder über die Thatsache der Entscheidung selbst Streit sei⁸; b) daß der An-

sehbarkeit des iudicium pactum nach römischem Recht, und daher für das heutige Recht unanwendbar sei, wird jetzt wohl von Niemandem mehr gehalten; vgl. darüber Risch S. 77—81, Vangerow a. a. D. Die Ansicht Thibaut's (a. a. D.), der Satz sei als positive, im Interesse der öffentlichen Ordnung gegebene Vorschrift aufzufassen, hat keinen Anhang gefunden; widerlegt wird sie dadurch, daß die vergleichsweise gemachte Leistung nicht nötig, sondern ansehbar ist, I. 32 C. h. t. (wo die Nichtigkeit gelegnet, die Ansehbarkeit vorausgesetzt wird). Die herrschende Meinung hält den Satz für eine unmittelbare Consequenz aus dem Begriffe des Vergleiches, nach welchem zum Vergleich Ungewissheit erforderlich sei. Aber dabei ist nicht gehörig unterschieden zwischen subjectiver und objective Un gewissheit. Die Ungewissheit, welche nach dem Begriffe des Vergleichs erforderlich ist, ist subjective, nicht objective Ungewissheit, und die durch das rechtskräftige Urtheil ausgeschlossene Ungewissheit ist die objective, nicht die subjective. Das Letztere ist unbestreitbar, da ja das Urtheil dem sich Vergleichenden unbekannt sein kann; wer das Erstere leugnet, behauptet mit anderen Worten, daß jeder Vergleich angefochten werden könne, wenn man hinterher zu beweisen im Stande ist, daß man im Streite Recht gehabt habe. Aber die an und für sich zum Vergleich genügende subjective Ungewissheit soll ausnahmsweise eben dann nicht genügen, wenn sie ihren Grund in dem Nichtkenntnis der vorhandenen rechtskräftigen Entscheidung ge habt habe: diese Ausnahme ist das zu Rechtfertigen. Ihre Rechtfertigung liegt aber in dem im Text bemerkten: der Vergleich wird zum Zweck der Entscheidung des Streites, und daher unter der Voraussetzung noch nicht erfolgter Entscheidung, abgeschlossen. Risch freilich (S. 88 Note 22) ist der Meinung, ein bei Unkenntnis der vorhandenen rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossener Vergleich sei eben wegen dieser Unkenntnis gültig. Hiernach würde unser Satz keinen anderen Inhalt haben, als den sehr trivialen, daß Schenkung kein Vergleich sei. S. darüber Note 8.

⁷ Dies ist in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt, aber folgt aus der Natur der Sache. Risch S. 91—94. A. M. Rudorff a. a. D. S. 347 sg.

⁸ L. 11 D. h. t. „Post rem iudicatum, etiam si provocatio non est interposita, tamen si negatur iudicatum esse, vel ignorari potest, an iudicatum sit, quia adhuc lis subesse possit, transactio fieri potest“. L. 23 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6. Die I. 11 cit. ist so zu verstehen: ein Vergleich ist trotz des rechtskräftigen Urtheils dennoch möglich, wenn die Existenz des Urtheils entweder direct bestritten ist, oder man doch über die Existenz derselben verschiedener Meinung sein kann. Daß auch in dem letzteren Falle die Berufung auf das Urtheil als entscheidende Instanz von demjenigen, gegen welchen das Urtheil geltend gemacht wird, abgelehnt werde, sieht sie voraus („quia adhuc lis subesse possit“). Risch sieht in dieser Stelle einen Beweis für den von ihm behaupteten Satz (Note 6 a. E.).

fechtende die vorhandene Entscheidung nicht gekannt habe⁹. — Dagegen ist, wie sich von selbst versteht, Voraussetzung des Vergleiches nicht, daß man nicht später sollte dorthin können, daß man in dem Streite selbst Recht gehabt habe¹⁰.

Nach der positiven Vorschrift des römischen Rechts soll man sich über Alimente, welche auf Cobessall hinterlassen sind, gegen eine Averstionalsumme nur mit gerichtlicher Bestätigung vergleichen; ohne dieselbe ist der Vergleich für den Alimentenberechtigten unverbindlich¹¹. — Über den von Vielen behaupteten Satz, daß der Vergleich über testamentarische Ausprüche nichtig sei, wenn dabei die Testamentsurkunde nicht vorgelegen habe, s. die Note¹².

dass der Vergleich geltig sei, wenn die Partien von der rechtskräftigen Entscheidung „durchaus kein Bewußtsein hatten“. Aber es heißt: si ignorari potest, nicht: si ignoratur.

⁹ Wer sich vergleicht, eine ihm günstige Entscheidung kennend, nennt Vergleich, was in der That Schenkung ist. Es müßte denn die Vollziehbarkeit des Urteils ungewiß sein. In diesem Falle liegt allerdings ein Vergleich vor, weil wieder eine Ungewißheit vorhanden ist; zwar keine Ungewißheit des Rechts, aber doch eine Ungewißheit der Realisierbarkeit des Rechts. Vgl. §. 418 Note 6^a und den in Note 5 citirten Ausschluß von Goldschmidt, so wie den zweiten von Libau.

¹⁰ Dass die Thatsachen, welche man behauptet habe, wahr, die Thatsachen, welche man bestritten habe, unwahr, dass die wahren rechtlich zu qualifizieren seien, wie man behauptet habe. L. 2. 19. 23. 29 C. h. t. I. 65 §. 1 D. s. ood. ind. 12. 6. Geuff. Arch. XIII. 142. Aus I. 23 eit. glaubt Risch (S. 228) einen directen Beweis gegen das im Text zu 2 Gesagte herleiten zu können; aber in dieser Stelle wöhlt nichts zu der Annahme, dass der Vergleich nicht auf die Frage mit bezogen worden sei.

¹¹ L. 8 D. h. t. I. 8 C. s. ood. Risch §. 18, Sintenis Ann. 43, Holzschr. III §. 816 Nr. 7. Geuff. Arch. V. 285, X. 263, XI. 39, XVIII. 244.

¹² Dieser Satz wird geflügelt auf I. 6 D. h. t. „De his contráversiis, quas ex testamento proclamantur, neque transigi neque exquiri veritas aliter potest, nisi inspositio cognitioque rebus testamenti“. Nun ist aber unbestritten, daß diese Stelle identisch ist mit I. 1 §. 1 D. test. quamadmodum 29. 3, und der Zusammenhang dieser letzteren Stelle lehrt, dass der Verfasser derselben den Vergleich nicht für ungültig hat erklären wollen, sondern nur hat sagen wollen, ohne Kenntnis der Worte des Testaments könne, und werde daher, ein verunsicherter Mann sich nicht vergleichen. Die Frage kann also nur die sein, ob nicht die Compilatoren diese Stelle, welche sie in den Titel testamenta quamadmodum sperantur in ihrem ursprünglichen Sinne aufgenommen haben, in den Titel de transactionibus mit verändertem Sinne eingerichtet haben. Die

2. Schiedsvertrag*.

a. Begriff und Wirkungen.

§. 415.

Schiedsvertrag ist der Vertrag, durch welchen die vertragsschließenden Parteien aussmachen, daß eine zwischen ihnen schwebende Rechtsstreitigkeit durch eine Privatperson — einen Schiedsrichter — (oder eine Mehrheit von solchen Personen) entschieden werden solle¹. Der Schiedsvertrag enthält: 1) eine Willenserklärung der Parteien, daß sie sich dem schiedsrichterlichen Spruch unterwerfen. Daher macht der schiedsrichterliche Spruch Recht zwischen den Parteien, wie der richterliche²; aber nicht durch eigene Kraft, sondern Kraft derjenigen, mit welcher er von den Parteien begabt ist. Eine Folge hiervon ist, daß, wenn er für den Kläger

Bejahung dieser Frage scheint mir aber viel zu gewagt, um so mehr, als die Compilatoren dann das Wort „potest“ zweimal in einem verschiedenen Sinne genommen haben müßten, einmal in dem Sinne von juristischem Nichtkönnen, dann in dem Sinne von factischem Nichtkönnen („neque exquiri veritas aliter potest“). So auch Risch §. 14. Jedenfalls findet der Satz von der Ungültigkeit des Vergleichs ohne Kenntniß der Testamentsworte seine Rechtfertigung nicht, wie Puchta §. 294. d, Andrits §. 269 Ann. 2, Sintenis Ann. 37 glauben, in der Einwendung des Erbordnisses der Ungewißheit. Wird dieser Satz als Vorschrift des Justinianischen Rechts anerkannt, so würde ich denselben nicht anders zu rechtfertigen, als aus dem Verbot der ales. Vgl. auch Holzschr. III §. 816 Nr. 6.

* Dig. 4. 8 de receptis, qui arbitrium receperunt, ut contentiam dicant. Cod. I. 248. 2. 56 de receptis arbitria. — W. André gemeine rechtliche Grundzüge der Schiedsgerichte (1860). Glück VI S. 65—105; Unterholzner I S. 650—656, Sintenis II S. 492—500. Über den legislatorischen Werth des Instituts: W. H. Puchta das Institut der Schiedsrichter nach seinem heutigen Gebrauch und seiner heutigen Brauchbarkeit (1823), Pfeiffer Zeitschr. I. Lib. u. Pr. R. f. III. 2 (1847), Andrits a. a. D. S. 59—66.

¹ Der Ausdruck Schiedsvertrag ist eigentlich ungenau, da auch der Schiedsübertrag (§. 418) ein Schiedsvertrag ist; man sollte also eigentlich Schiedsrichtervertrag sagen. Doch wird diese Ungenauigkeit im Interesse der Kürze erlaubt sein. Der römische Ausdruck ist compromissum, s. Note 10. Der Schiedsrichter heißt römisch arbitor.

² L. 1 D. h. t. „Compromissum ad similitudinem indiciorum redigitur, et ad finiendas lites pertinet“. Vgl. §. 418 Note 1. a.

ausgefallen ist, dieser nicht sofort Execution des Spruches begreben kann², sondern erst auf Erfüllung desselben klagen muß³. Fällt der schiedsrichterliche Spruch gegen den Kläger aus, so ist der aberkannte Anspruch aufgehoben nach dem Rechte des Erlasses⁴. Wird durch den schiedsrichterlichen Spruch nicht ein Anspruch zu- oder aberkannt, sondern das Dasein oder Nichtdasein eines sonstigen Rechtsverhältnisses oder einer Thatache festgestellt, so kann auf Grund des Schiedsspruches jeder aus diesem Rechtsverhältnis oder dieser Thatache herzuleitende Anspruch erhoben bezurkundet werden⁵. — Der Schiedsvertrag enthält 2) von Seiten desjenigen, welcher den Anspruch erhebt, das Versprechen, die Sache nicht mit Umgehung des Schiedsgerichtes an ein öffentliches Gericht bringen zu wollen, und 3) von Seiten beider Parteien das Versprechen, Alles thun zu wollen, was ihrerseits nöthig ist, um den Schiedsrichter zur Fällung des Spruches in den Stand zu setzen. Das erste Versprechen erzeugt eine Einrede gegen die dennoch an das öffentliche Gericht gebrachte Klage⁶. Das zweite Versprechen gibt dem Kläger eine Replik gegen diese Einrede⁷; es kann aber auch auf Erfüllung desselben geflagt

² L. 1 C. h. t.

³ Das römische Recht gab eine Klage nur, wenn Erfüllung durch Stipulation versprochen worden war, l. 5 pr. C. h. t., l. 27 §. 7 l. 28 D. h. t. Doch gewährte schon Justinian eine Klage aus dem formlosen Schiedsvertrag in folgenden zwei Fällen: a) wenn entweder der Schiedsvertrag selbst oder der Vertrag mit dem Schiedsrichter eidlich abgeschlossen worden sei; b) wenn die Parteien den Schiedsspruch durch ihre Unterschrift anerkannt, aber nur binnen den nächsten 10 Tagen nicht gegen denselben protestirt hätten. L. 4. 5 C. h. t. Die erste Bestimmung hob er aber wieder auf in Nov. 82 c. 11. Eine Ausnahme bestand auch im Betriff der Schiedsverträge der Juden, l. 8 C. de Iudeis 1. 9. Andreé S. 8—17.

⁴ Nach römischem Recht wirkte der Erlass nur indirect, auf dem Wege der pacti excepito, l. 13 §. 1 D. h. t., l. 5 pr. C. h. t. Für das heutige Recht ist dasjenige zu wiederholen, was oben (§. 418 Note 12) über den vergleichsweisen Erlass gesagt worden ist.

⁵ Vgl. §. 418 Note 1. e.

⁶ Andreé S. 19—24. Nicht entgegensteht l. 30 D. h. t.; l. Note 10.

⁷ Der Kläger darf sagen, daß er auf die Anwendung der richterlichen Hilfe nicht absolut verzichtet habe, sondern nur zu Gunsten des Schiedsspruches, und daß dieser durch die Schulde des Beklagten nicht zu Stande gekommen sei, Andreé S. 24.

werden⁸. — Dem Schiedsvertrag kann ein Strafversprechen hinzugefügt werden, entweder in dem Sinne, daß bei Nichterfüllung des Schiedsvertrages der Gläubiger Erfüllung und Strafe, oder in dem Sinne, daß er nur Strafe solle fordern können⁹.

Für und gegen Dritte hat der Schiedsspruch keine Wirkung, abgelehnen von Bürgen, Correalshuldndern und Correalgläubigern, Rechsnachfolgern¹⁰.

b. Voraussetzungen der Verbindlichkeit der schiedsrichterlichen Verfügungen. Ungültigkeit des Schiedsvertrages.

S. 416.

1. Die Verfügungen¹ des Schiedsrichters sind trotz der Verbindlichkeit des Schiedsvertrages unverbindlich, wenn der Schiedsrichter die ihm durch den Vertrag gesetzten, sachlichen oder zeitlichen, Grenzen überschreitet². Der Schiedsspruch im Besonderen ist unverbindlich, wenn derselbe den Streit der Parteien nicht

⁸ Die Execution ist durch richterliche Strafandrohung zu beschaffen (§. 251 Note 3); möglicherweise auch durch Stellung des Präjudizes, daß der von dem Schiedsrichter etwa dennoch zu fällende Spruch auch den Ungehorsamen verbunden werde. — Eine Verfügung des Schiedsrichters, die Parteien durch Geldstrafen zum Gehorsam gegen seine Verfügungen zu zwingen, ist in l. 39 pr. D. h. t. nicht anerkannt. Andreé S. 43. 44.

⁹ Bei den Römern war die Hinzufügung einer Straf stipulation zu dem Schiedsvertrage das durchaus Gewöhnliche; daher auch der Ausdruck compromissum. Und zwar hatte dieses Strafversprechen den im Text zuletzt bezeichneten Sinn; der Bruch des Schiedsvertrages, möchte dem Schiedsspruch der Gehorsam verweigert, aber möchte das Zustandekommen des Schiedsspruches verhindert werden, erzeugte nur die Klage auf die Strafe. L. 2 D. h. t. „Ex compromiso placet exceptionem non nasci, sed poenas petitionem“. L. 30 eod., l. 1 C. h. t., Nov. 82 c. 11. Im Betriff der Verbindlichkeit des Zustandekommens des Schiedsspruches l. 3. B. 1. 27 §. 4. 6 l. 39 D. 1. 2 C. h. t.

¹⁰ Gesamt- und Sondernachfolgern. S. §. 418 Note 6. 7, §. 295 Note 6.

¹¹ Endurtheil oder prozeßleitende Verfügungen. — Die Leitung des Verfahrens ist dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen. Die Behauptung, daß er an die Prozeßordnung des betreffenden Landes gebunden sei, ist ungegründet. Andreé S. 43—69. Vgl. auch Seuff. Arch. XVI. 46.

¹² Sachliche Grenzen: l. 32 §. 16. 18. 19 l. 46 D. h. t. Zeitliche Grenzen: l. 32 §. 21 l. 33 l. 20 §. 7 l. 21 §. 8 l. 25. 26 l. 50 D. 1. 1 C. h. t.

bestimmt und vollständig entscheidet², wenn er auf etwas Unzulässiges geht³, wenn er durch die Arglist des Gegners erwirkt oder offenbar parteiisch ist⁴, wenn er nicht in Gegenwart beider Parteien publicirt worden ist⁵. Den einmal abgegebenen Spruch darf der Schiedsrichter nicht mehr ändern⁶. Sind mehrere Schiedsrichter ernannt, so entscheidet Stimmenmehrheit⁷, bei Stimmengleichheit der Spruch eines von den Schiedsrichtern zu ernnenden Obmannes⁸.

² L. 19 §. 1 l. 21 §. 3 (vgl. §. 1) l. 82 §. 16. 17 D. h. t., l. 21 pr. eod.

³ L. 21 §. 7 D. h. t.

⁴ L. 3 C. h. t. Wiege Unbilligkeit des Spruches ist kein Grund seiner Unverbindlichkeit. L. 27 §. 2 D. h. t., „Stari autem debet sententias arbitri, quam de re dixerit, sive aqua sive inqua sit, et sibi imputet, qui compromisit. Nam et D. Pli rescripto adiicitur: vel minus probabilem sententiam aquo animo foris debet“. L. 1 C. h. t., „Ex sententia arbitri ex compromiso iure perfecto additi appellari non posse, saepse rescriptum est“. S. auch L. 82 §. 14 i. f. D. h. t. Vgl. Andrei S. 62—66, Holzschuh III §. 317 Nr. 8; Geuff. Arch. I. 217. — Dass der Spruch auch nicht sei, wenn er gegen ein rechtmäßiges Urtheil verstoße (vgl. Sintenis Num. 83), lässt sich aus o. 11 X. de arbitr. 1. 43 nicht herleiten; in dem Falle dieser Stelle hatte er Schiedsrichter seine Kompetenz überschritten. S. noch Glück VI S. 99, Sintenis a. a. D., Andrei S. 65. 66.

⁵ L. 27 §. 4. 5 D. h. t.

⁶ L. 19 §. 2 l. 20 i. 21 pr. D. h. t.

⁷ L. 17 §. 6. 7 l. 18 l. 27 §. 3 D. h. t. Was o. 2 de arbitr. in VI⁹ 1. 22 angeht, s. Glück VI S. 80, Andrei S. 46. 47; Geuff. Arch. V. 283, XVIII. 245.

⁸ L. 17 §. 6 eit. In scheinbarem Widerspruch mit dieser Stelle sagt L. 17 §. 6 eod.: „Si in plures fuerit sic compromissum, ut, si dissident, tertium assumant, polo tale compromissum non valens; nam in assumendo possum dissensire“. Aber warum sollten die Parteien den Schiedsrichtern nicht durch Vertrag eine Macht beilegen können, welche denselben schon nach gesetzlicher Regel zusteht? Die L. 17 §. 6 eit. will nur sagen, dass ein solches Compromiss nicht die Kraft habe, eine Entscheidung mit Nothwendigkeit herbeizuführen. Neben die verschiedenen Ansichten s. Andrei S. 88—88. Andrei selbst stellt die neue Ansicht auf, dass in L. 17 §. 6 eit. den Schiedsrichtern nicht die Besugniß zur Erwählung eines Obmannes gegeben, sondern die Verpflichtung zur Bezeichnung einer vom Gericht zu bestimmenden Person aufgelegt sei. Diese Erklärung scheitert nach meiner Ansicht an dem Worte eliores in §. 6 eit. Von der Ungültigkeit eines Vertrages, durch welchen den Schiedsrichtern die Besugniß, die Sache an einen Obmann zu bringen, ein-

2. Der Schiedsvertrag ist ungültig, abgesehen von den allgemeinen Gründen, wegen Unfähigkeit des ernannten Schiedsrichters¹⁰. Was die Anfechtbarkeit wegen Ermangelung der Voraussetzung angeht, so gilt hier das Gleiche, was oben (§. 414) über den Vergleich gesagt worden ist¹¹. Der Schiedsvertrag verliert seine Verbindlichkeit durch den Tod einer Partei¹² und durch einseitigen Rücktritt wegen Feindschaft mit dem Schiedsrichter¹³. — Gegenwärtigkeit des Rechtsstreites, oder auch nur des Rechtsverhältnisses, ist Voraussetzung der Gültigkeit des Schiedsvertrages nicht¹⁴. Ebenso wenig ist Voraussetzung seiner Gültigkeit die sofortige Bezeichnung der Person des Schiedsrichters¹⁵. Ist aber die Bezeichnung der Person des Schiedsrichters künftiger Vereinbarung vorbehalten¹⁶, so liegt nicht sowohl ein

geräumt wird, geht aus o. 12 X. de arbitr. 1. 43 (welche Stelle aber unmittelbar nicht von dem Falle, wo durch die Schiedsrichter, sondern von dem Fall redet, wo durch einen Dritten soll gewählt werden); das Recht der Schiedsrichter zur Erwählung eines Obmannes ohne Vertrag erläutern an o. 39 X. de off. et pot. iud. deleg. 1. 29, o. 61 X. de appell. 2. 28. — Vgl. noch Geuff. Arch. II. 47, IX. 166, XVI. 47.

¹⁰ Unsäglich zur Übernahme eines Schiedsspruches sind: a) Personen unter 20 Jahren, l. 9 §. 1 l. 41 D. h. t.; b) Taube, Stumme, Wahnsinnige, l. 9 §. 1 D. h. t.; c) Frauen, sie müssten denn Gerichtsbarkeit haben, l. 6 C. h. t., o. 4 X. h. t. 1. 48; d) die Parteien selbst, l. 51 D. h. t. L. 9 §. 2 D. h. t. erlässt auch den Richter der Sache für unsäglich; anders das canonische Recht, o. 7 X. h. t. 1. 48. Vgl. Holzschuh III §. 317 Nr. 7.

¹¹ Dies folgt daraus, dass auch der Schiedsvertrag den Zweck hat, einen Streit zu beendigen.

¹² L. 27 §. 1 l. 32 §. 3 l. 49 §. 2 D. h. t., o. 14 X. h. t. 1. 43.

¹³ L. 32 §. 14 D. h. t. — Dass der Schiedsvertrag seine Verbindlichkeit auch durch vertragsmäßige Aufhebung verliert (l. 32 §. 3 D. h. t.), versteht sich von selbst. — Durch die Ablehnung oder den Rücktritt des vereinbarten Schiedsrichters (§. 417), durch dessen Tod (l. 46 D. h. t., o. 45 X. de testib. 2. 20, vgl. Geuff. Arch. V. 283), durch den Ablauf der ihm gesetzten Zeit (l. 32 §. 3 D. h. t.), verliert der Schiedsvertrag nicht sowohl seine Verbindlichkeit, als seine Ausführbarkeit.

¹⁴ Nicht entgegensteht l. 46 D. h. t. Andrei S. 26—29. In Betreff des zweiten Punktes ist dieser Scheitstellz ohne Grund anderer Meinung.

¹⁵ O. 12 X. de arbitr. 1. 43 enthält eine falsche Ausschaffung der l. 17 §. 5 D. h. t. S. Rote 9.

¹⁶ Gegenseit: ein Dritter soll die Schiedsrichter ernennen, aber jede Partei einen. Vgl. Arch. f. prakt. Röm. IX S. 110—117; Geuff. Arch. XIII. 314.

Schiedsvertrag vor, als ein Vertrag auf Abschluß eines Schiedsvertrages¹⁷.

c. Vertrag mit dem Schiedsrichter.

§. 417.

Von dem Schiedsvertrag ist zu unterscheiden der Vertrag, welchen die Parteien mit dem Schiedsrichter abschließen¹. Niemand braucht Schiedsrichter zu werden; aber wer einmal die schiedsrichterliche Entscheidung übernommen hat, ist verpflichtet, sie zu fällen². Doch wird dabei vorausgesetzt, daß der Schiedsvertrag selbst verbindlich sei, und fortfaute verbindlich zu sein³; und auch abgesehen davon hat der Schiedsrichter gewisse gesetzlich anerkannte Entschuldigungsgründe⁴.

3. Schiedseidvertrag*.

§. 418.

Schiedseidvertrag ist der Vertrag, durch welchen die vertragsschließenden Parteien die Entscheidung einer zwischen ihnen schwie-

¹⁷ S. g. pactum de compromittendo. Demselben wird Erfüllung gesichert, was den Bellagten angeht, durch eine Einrede gegen die von dem Kläger gerichtlich angebrachte Klage; was den Kläger angeht, durch eine Replik gegen diese vom Bellagten vorgebrachte Einrede (vgl. §. 415 Note 8); aber auch durch direkte Klage, wobei die Execution durch Strafandrohung, oder dadurch beschafft wird, daß der Richter anstatt der sänmigen Partei zur Bestellung des Schiedsgerichts mitwirkt. Vgl. Buchla und Budde, Entscheidungen des OVG. zu Rostock II S. 183—185. A. M. in Betreff des letzteren Punktes Sintenis Ann. 88, und in Betreff der Gültigkeit des pactum de compromittendo überhaupt Aubr. S. 29—33 und Geuss. Arch. XIII. 814.

§. 417.

¹ S. g. receptum arbitrii.

² L. 8 §. 1 l. 15 D. h. t. Er wird vom Richter durch Verhängung von Geldstrafen gezwungen, l. 82 §. 12 D. h. t. Winnen welcher Frist muß er das Urteil fällen? L. 13 §. 3. 4 l. 14 D. h. t.

³ Bei den Römern gehörte dazu auch ein Straftortsprechen, und die Fortdauer der Verbindlichkeit derselben. L. 11 §. 1—l. 18 §. 1 l. 32 §. 1. 3 l. 34 §. 1 l. 35 D. h. t.

⁴ L. 9 §. 4. 5 l. 10. 11 pr. l. 15. 16. 17 pr. D. h. t. S. noch l. 9 §. 3 D. h. t. (der Richter zwingt auch dann nicht, „si sordes aut turpitudo arbitri manifesta sit“), in Verbindung mit l. 7 pr. eod.

§. 418. * Dig. 12. 2 de iurecurando sive voluntario sive necessario sive iudiciali.

benden Rechtsstreitigkeit auf den Eid der einen von ihnen stelle. Der Schiedseidvertrag enthält von Seiten dessjenigen, welcher den Eid zuschiebt, eine Unterwerfung unter die von der anderen Seite abgegebene, eidlich erhärtete Erklärung; es ist in dieser Beziehung zu wiederholen, was oben (§. 415) über den Schiedsrichtervertrag gesagt worden ist¹. Bringt der Kläger, so lange die Ableistung des Eides noch in Frage steht, die Sache an den Richter, so ist aus dem Vertrage eine Einrede gegen ihn begründet². Der Ableistung des Eides steht der Erlass derselben durch den Zuschiebenden gleich³. Verweigerung der Ableistung des Eides

Cod. 4. 1 de rebus creditis et iurecurando. — Savigny System VII §. 309—314. Glück XII S. 178 sq.; Unterholzner I S. 656—658, Sintenis I S. 489—492.

¹ a) Der Eid macht zwischen den Parteien Recht, formale Wahrheit. L. 5 §. 2 l. 9 §. 1 l. 28 §. 10 l. 29 l. 30 pr. D. 1. 1 C. h. t., §. 11 l. de act. 4. 6. Deswegen wird der Eid mit dem richterlichen Urteil verglichen, l. 2 l. 26 §. 2 l. 35 §. 1 D. h. t., l. 1 pr. D. quar. ror. actio 44. 5. (In mehreren der zuvor genannten Stellen wird die Kraft des Eides, nicht genau, unter den Gesichtspunkt des Beweises gestellt.) Eine Anfechtung des Eides wegen Meineides gestaltet das römische Recht nur in einem ganz besonderen Ausnahmefall, l. 13 C. h. t. Die Bestimmung der P. G. G. O. Art. 107 bezieht sich nur auf gerichtliche Eide. b) Der Eid macht Recht zwischen den Parteien auf Grund des abgeschlossenen Vertrages, l. 3 pr. l. 26 §. 2 l. 35 §. 1 D. h. t. Deswegen wird der Eid mit dem Vergleiche zusammenge stellt, l. 2 l. 31 i. f. D. h. t., l. 21 D. de dolo 4. 3. c) Hat jemand geschworen, daß ihm ein Anspruch zustehe, so kann er auf Grund des Eides klagen. So schon nach römischem Recht, wenngleich der Eidvertrag nur formlos abgeschlossen war, §. 8 l. de act. 4. 6, l. 28 §. 10 l. 25 l. 30 pr. §. 1. 2 D. h. t. d) Hat jemand geschworen, daß ein Anspruch gegen ihn nicht begründet sei, so ist er von dem Anspruch frei nach dem Rechte des Erlasses. In diesem Sinne wird der Eid mit der acceptatio (l. 40 D. h. t.) und der solutio (l. 21 l. 27 §. 1 l. 28 §. 1 l. 35 §. 1 D. h. t.) verglichen. Nach römischem Recht erzeugte der Eid übrigens immer nur exceptio oder denegatio actionis, l. 7 l. 9 pr. D. h. t. e) Geht der Eid nicht auf Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs, sondern auf Dasein oder Nichtdasein eines sonstigen Rechtsverhältnisses oder einer Thatstache, so kann jeder aus diesem Rechtsverhältnis oder dieser Thatstache herzuleitende Anspruch auf Grund des Eides klagend verfolgt bez. zur Last gewiesen werden. L. 9 §. 1 l. 11 l. 13 §. 1—5 l. 26 §. 1 l. 28 §. 5—9 l. 29 l. 30 §. 2 D. h. t.

² Dies ist in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber unmittelbar aus dem Inhalt des Vertrages.

³ L. 6 l. 9 §. 1 D. h. t.

ist Ausfall der Bedingung des abgeschlossenen Vertrages; eine weitere Folge hat dieselbe nicht⁴. — Für und gegen Dritte wirkt der Eid nicht⁵, abgesehen von Bürgen⁶, Correalshuldern und Correalgläubigern⁷, Rechtsnachfolgern⁸. — Die Gültigkeit des Vertrages steht unter den allgemeinen Regeln. Über die Ansehbarkeit wegen Ermangelung der Voraussetzung gilt das Gleiche, wie für Vergleich und Schiedsrichtervertrag⁹.

H. Spiel und Wette*.

§. 419.

Im Spiel- wie im Wettkontrakt verspricht jede Partei der anderen etwas¹ unter einer Bedingung, welche das Gegenthell

⁴ L. 5 §. 4 D. h. t. Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem außergerichtlich und dem vor Gericht zugeschobenen Eid: der letztere muss bei Strafe der Sachfälligkeit entweder ausgeschworen oder zurückgeschoben werden. L. 84 §. 7—9 D. h. t. Auf diesen Unterschied beziehen sich ohne Zweifel die Ausdrücke voluntarium und necessarium in der Rubrik des hierher gehörigen Pandektentitels (s. bei *); heutzutage aber versteht man unter insurandum voluntarium eben den vor Gericht zugeschobenen Eid, im Gegensatz des vom Richter auferlegten, welcher insurandum necessarium genannt wird.

⁵ L. 8 §. 8 I. 9 §. 7 I. 10 I. 11 §. 3 I. 12 I. 13 pr. D. h. t.

⁶ L. 28 §. 1—8 I. 42 pr. §. 1—3 D. h. t., I. 1 §. 3 D. quar. ror. act. 44. b. Bgl. §. 295 Note 6.

⁷ Gesammt- und Sondernachfolgern. L. 7 I. 8 I. 9 §. 7 D. h. t.

⁸ S. §. 414 und §. 416 Note 11. — Ohne Angabe von Gründen behauptet Savigny a. a. D. S. 85, daß nach heutigem Recht der Schiedsrichtervertrag überhaupt unverbindlich sei. Gegen diese Meinung erklärt sich auch Wehelli Civilproz. §. 27 §. A.

⁹ 419. ¹⁰ Dig. 11. 5 de aleatoribus. Cod. 3. 43 de aleatoribus et alearum lusu. — Über Spiel und Wette sind hauptsächlich zu vergleichen die beiden Aussätze von Wildb. in der Zeitschr. f. deutsches R. II. 2 S. 133—193 und VIII S. 200—289 (1839, 1848). Ferner: Gans' Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung I. 2 Nr. 14 (1830; darüber Wildb. II S. 141—144), Thöl der Verlehr mit Staatspapiere S. 225—272 (1835), v. d. Pförtchen Abhandlungen S. 327—333 (1840). Gild XI S. 325—374; Unterholzner II S. 305—309, Sintenis II S. 724—727, Vangerow III §. 673 Umm., und die Lehrbücher des deutschen Privatrechts von Gerber S. 193, Beseler II §. 180, Bluntschli §. 125, 126.

¹¹ Zu geben, aber, wenn der Spiel- bez. Wettpreis fogleich eingesetzt wird,

ist von der Bedingung, unter welcher sie ihrerseits sich von dieser anderen Partei etwas versprechen läßt, so daß im Resultat nur die eine Partei etwas erhält, also gewinnt, während die andere verliert². Im Übrigen sind Spiel- und Wettvertrag wesentlich verschieden. Bei dem Wettvertrag ist die Bedingung, von welcher die Parteien Gewinn und Verlust abhängig machen, die Nichtigkeit oder Unrichtigkeit von Behauptungen, welche sie einander gegenüber aufstellen, und der Sinn, in welchem der Wettvertrag abgeschlossen wird, ist der, daß jede Partei eine Strafe übernimmt für den Fall, daß sie Unrecht haben sollte, und eine Strafe über den Gegner verhängt für den Fall, daß dieser Unrecht haben sollte. Beim Spielvertrag dagegen ist die Bedingung, von welcher Gewinn und Verlust abhängig gemacht wird, entweder der Ausfall einer von den Parteien zum Zwecke geselliger Unterhaltung vorgenommenen Thatlichkeit (Spiel im engeren Sinne), oder das Sein oder Nichtsein, Einreten oder Nichteinreten irgend einer anderen Thatlichkeit, welche die Parteien zur Entscheidung über Gewinn und Verlust nur benützen³. Das Motiv des Spiel-

den Anderen nehmen zu lassen. — Es ist auch möglich, daß der Spiel- bez. Wettpreis einem Dritten zur Aushändigung an den Sieger übergeben wird, von welchem Falle I. 17 §. 5 D. de præsser. verb. 19. S. (Note 6) handelt. In diesem Falle besteht die gegenseitige Leistung der Parteien nicht in einer Verpflichtung, welche sie jede der anderen gegenüber übernehmen, sondern in einer Verpflichtung, welche sie jede dem Dritten gegenüber übernehmen, dahin gehend, daß der Dritte der anderen Partei leisten darf, was diese sich von ihm hat versprechen lassen, — Aushändigung des Eingesetzten für den Fall des Sieges. Für das Wesen des Spiel- und Wettvertrages ist diese Modifizierung ohne Bedeutung.

² Sind Spiel- und Wettvertrag gegenseitige Verträge (§. 321)? Man wird es nicht leugnen dürfen. Kann bei dem gegenseitigen Vertrag die Verpflichtung der einen Partei eine bedingte sein (§. 387), so können bedingt auch die Verpflichtungen beider Parteien sein, und die Natur des Vertrages wird dadurch nicht alterirt, daß die eine Bedingung die Umkehrung der anderen ist, so daß es von vorne herein feststeht, daß nur Eine Verpflichtung existent werden wird. Dieses letztere drückt v. d. Pförtchen a. a. D. so aus: Spiele und Wetten seien in der Eingehung zweitseitig, in der Erfüllung aber nur einseitig. — Kunze zu Holzhausen III S. 39 stellt die Obligationen aus Spiel und Wette als „alternative Obligationen“ den gegenseitigen Obligationen gegenüber.

³ Diese Thatlichkeit kann ebenfalls der Ausfall einer von den Parteien vorgenom-

vertrages ist im ersten Fall die Absicht, durch die Aussicht auf Gewinn oder Verlust den Ernst und die Energie der Spielthätigkeit zu steigern, oder auch, ausschließlich oder mit diesem Motiv verbunden, der Reiz des Wagens; im zweiten Fall ist das Motiv des Spielvertrags der Reiz des Wagens oder Gewinnsucht⁴.

Auf dieser Verschiedenheit des Wett- und des Spielvertrages unter sich, und des Spielvertrages in sich, beruhen folgende Rechtsfälle.

1. Der Wettvertrag ist durchaus erlaubt, und erzeugt die seinem Inhalte gemäße rechtliche Wirkung⁵.

menen Thätigkeit, sie kann aber auch irgend eine andere sein. Ob die Parteien selbst die Würfel werfen, oder ob sie nur zuschauen, während ein Anderer sie wirft, ist für den Begriff des Spielvertrages sehr gleichgültig. Das s. g. Differenzgeschäft steigt bis zu einer gewissen Zeit der Curs dieses Papieres über eine gewisse Grenze, so bezahle ich die Differenz, fällt er unter diese Grenze, so bezahlt du die Differenz — oder umgekehrt ist ein Spielvertrag, welcher nur nicht so genannt wird. Gerade mit Rücksicht auf das Differenzgeschäft, und um dessen Gültigkeit zu retten, hat Chöhl a. a. O. die Behauptung aufgestellt, es sei zum Preis des Spiels wesentlich, daß die Entscheidung durch die Thätigkeit der Parteien verdeckt werde, und hält die Behauptung auch noch sehr ausreichend (Handelsrecht 4. Aufl. S. 102). Chöhl hat sich, wie zu erwarten war, nicht gescheut, alle Consequenzen derselben zu ziehen. „Der Vertrag, den zwei Engländer schlossen, daß die Eine oder der Andere eine bestimmte Summe an den Gegner verlieren sollte, je nachdem von zwei auf das eine Ende eines Tisches gesetzten Schieden die eine oder die andere zuerst das entgegengesetzte Ende erreichen würde, ist ein Spiel. Hätten die Contrahenten die Schieden so vorgehunden, daß sie, die Contrahenten, auch nicht im Mindesten um die Gültigkeit des Vertrages eingewirkt hätten, so wäre es eine Wette gewesen.“ Gegen Chöhl Wilda VIII S. 208—210. Angenommen ist die Chöhl'sche Ansicht in dem Urteil bei Geuff. Arch. XI. 236.

⁴ Ist das Motiv des Spielvertrags Steigerung und Beliebung der Spielthätigkeit, so ist er Spielvertrag, weil er sich an ein Spielen anschließt; ist das Motiv des Spielvertrages Lust am Wagen oder Gewinnsucht, so ist er bestreitbarer Spielvertrag, weil er selbst ein Spielen enthält.

⁵ L. 17 S. 5 D. de prasser. verb. 19. 5. Chöhl a. a. O. S. 264 beweist mit Recht, daß in dieser Sicht von einer Wette die Rede sei; s. dagegen Wilda VIII S. 217. 218. Über den weitgehenden Gebrauch, welchen die Abmer von Wetten zum Zwecke der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung ihrer irrgenerneige Streitigkeit machen, s. die Ennac bei Keller Civilpro. §. 26 Note 307. 308. — A. M. in Bezug der Gültigkeit des Wettvertrages Pachta S. 268. auf Grund der irrgenerigen Aussage: „Spiele sind Komplexe von zu ammenhängenden Wetteln“, und mit Berufung darauf,

2. Der Spielvertrag ist dann erlaubt, wenn er sich innerhalb der Grenze einer geselligen Unterhaltung hält. Dies thut er: a) wenn sein Motiv die Steigerung und Beliebung einer zum Zwecke der Unterhaltung vorgenommenen anderweitigen Thätigkeit ist; b) wenn sein Motiv zwar der Reiz des Wagens, aber der Spielpreis mäßig und den Vermögensverhältnissen der Spielerinnen entsprechend ist⁶. Der erlaubte Spielvertrag erzeugt ebenfalls alle seinem Inhalte gemäßen rechtlichen Wirkungen⁷.

dass I. 17 S. 5 eit. nur von einer Klage gegen den Dritten rede. Auch bei älteren Juristen findet sich die Meinung, daß der Wettvertrag ungültig sei, wie der Spielvertrag, s. Wilda S. 226.

⁶ Das römische Recht erlaubt den Spielvertrag in diesem Umfange nicht. Es erlaubt ihn nur bei Spielen zum Zwecke körperlicher Übung, und zwar nach Justinian's Borschrift nur bei fünf Spielen dieser Art (vgl. darüber Glück XI S. 326. 327), und nur mit der Maßgabe, daß der Spielpreis nicht mehr als einen solidus betrage. Außerdem ist erlaubt das Spielen im häuslichen Kreise um dasjenige, „quod in convivio vescendi causa ponitur“ (I. 4 pr. D. b. t.). Für die weiter gehende, im Texte aufgestellte Bestimmung darf ein allgemeines deutsches, täglich geübtes Gewohnheitsrecht behauptet werden; es wird täglich das im Spiele Verlorene gezahlt, ohne daß dies kost eines besonders empfindlichen Ehrgeschäfts geschähe, und anders angesehen würde, als eine Sache des einfachen Rechts. Dazu stimmt auch die in den Particularrechten vertretene deutsche Rechtsentwicklung, wie sie von Wilda II S. 144 ff. nachgewiesen worden ist. S. auch Wilda dos. S. 179—180. — Obere haben den Satz aufgestellt, nach heutigem Rechte seien erlaubt alle Kunstspiele, nicht die Glücksspiele. S. darüber und dagegen Wilda a. a. O. S. 174 ff. — Für die fortdauernde Gültigkeit der römischen Bestimmungen: Geuff. Arch. I. 345, IX. 289, XIII. 94.

⁷ Wilda (II S. 180—183) will auch aus dem erlaubten Spielen keine Klage gestalten, sondern nur das Rückforderungsrecht ausschließen, wieder mit Berufung auf die in den deutschen Particularrechten und dem Reichsgesetz von 1570 §. 211 („Reuterbestallung und Artikel der deutschen Knechte“) vertretene Rechtsentwicklung. Die hierher gehörigen deutschrechtlichen Bestimmungen verbieten das „Spielen auf Borg“, scheinen mir dies aber viel mehr in dem Sinne zu thun, weil sie in einem solchen Spielen eben kein Spielen zur Unterhaltung, sondern ein eigentliches Spielen um Gewinn sehen, als um jede Klage aus dem Spielvertrage überhaupt auszuschließen. Jedenfalls verkehren sie unter Spiel auf Borg ein Spiel, bei welchem demjenigen, welcher erklärt, nicht im Besitz von Geld zu sein, das zu Verlierende im Vorau credidit wird, nicht aber ein Spiel, nach dessen Verendigung ein Mitspieler erklärt, er sei augenblicklich nicht im Besitz von Geld, und bitte daher, ihm das Verlorene einzusteilen zu crediten.

3. Jeder andere Spielvertrag ist verboten und nichtig; das Verlorene braucht nicht gezahlt zu werden, und kann zurückfordert werden, wenn es bereits gezahlt worden ist¹.

§. 420.

1. Erlaubt und verbindlich ist nicht Alles, was Wettvertrag genannt wird, sondern nur, was Wettvertrag wirklich ist; es kann sich sehr wohl unter dem Namen der Wette ein Spiel verbergen². — Auch der Wettvertrag, welcher es wirklich ist, ist unerlaubt, wenn die Wette einen unsittlichen Inhalt hat³. — Der

* L. 3 C. h. t. (welche Stelle nicht, wie Arnobius §. 236 Anm. 2 und Sintenis §. 123 Anm. 2 annehmen, unglossirt ist), 1. 4 §. 1. 2 D. h. t. A. M. in Betreff des Rückforderungsrechts Wilda II S. 185—190, wieder mit Berufung auf das deutsche Recht, jedoch nicht in überzeugender Weise. Particularrechtlich tritt aber wohl an die Stelle des Rückforderungsrechts Confiscation der verspielten Summen. — Vgl. Geuff. Arch. I. 345, XIII. 94; XI. 155.

g. 420. ¹ Was Wette genannt wird, ist in der That Spiel, wenn die Parteien nicht wetten, weil sie widersprechende Behauptungen gegen einander aufgestellt haben, sondern widersprechende Behauptungen gegen einander aufstellen, um wetten zu können. Dahin gehört auch das s. g. Parieren beim Spiel, in dem Sinne, in welchem es gewöhnlich geschieht. Anders, wenn es wirklich von der Überzeugung ausgeht, daß einer der Mitspielenden dem andern am Kraft überlegen sei. In gleicher Weise verhält es sich mit den Wetten, welche bei Pferderennen und ähnlichen Wettkämpfen gemacht zu werden pflegen. Das römische Recht erklärt (L. 3 D. h. t.) für unerlaubt alle Wetten beim Spiele, mit Ausnahme der Spiele zum Zwecke körperlicher Übung, — ohne Zweifel in dem Sinne, daß bei den letzteren ein Interesse der Wettdenden am Ausgang des Spieles als solchen denkbar sei, während in anderen Fällen das Spiel zur Entscheidung über Gewinn und Verlust nur benutzt werde. Vgl. Wilda VIII S. 217. 227—230. Geuff. Arch. II. 291, XIII. 94. — Wo die Grenze zwischen der wirklichen Wette und der Spielwette ist, kann im einzelnen Fall sehr schwer zu bestimmen sein; der Gegensatz selbst ist deswegen nicht weniger wahr. Einen nahe liegenden Anhaltspunkt für die richterliche Entscheidung wird die Höhe der Wettsumme bilden; ist dieselbe unverhältnismäßig hoch, so liegt die Vermuthung nahe, daß in der Wette gespielt worden sei. Die Behauptung aber, daß die Wette überhaupt (also auch da, wo es feststeht, daß sie aus Rechthaberei abgeschlossen worden ist) durch die unverhältnismäßige Höhe der Wettsumme eine unerlaubte und unverbindliche werde, läßt sich nicht rechtfertigen, auch nicht, wenn man, was der Standpunkt von Wilda ist (VIII S. 230—233), das ältere deutsche Recht zu Hilfe nimmt. Vgl. Bangerow S. 539.

² L. 17 §. 5 i. f. D. de praecer. verb. 19. 5. Einen unsittlichen Inhalt

Wettvertrag kann, wie jeder Vertrag, angefochten werden wegen Arglist; aber Arglist ist es nicht ohne Weiteres, wennemand, welcher von der Wahrheit seiner Behauptung sichere Kunde hat, weißt, ohne dieß dem Gegner mitzuteilen⁴. — Gleichheit des Wettpreises auf beiden Seiten ist Bedingung der Gültigkeit des Wettvertrages nicht. Wird nur von der einen Seite etwas für den Fall des Unrechthabens versprochen, so ist das keine Wette mehr; jedoch ist ein solcher Vertrag nicht unverbindlich⁵.

2. Das Recht auf Rückforderung des in einem verbotenen Spiel Verlorenen verjährt erst in fünfzig Jahren⁶. Will der Verlierende dieses Recht nicht geltend machen, so kann es statt seiner seine Stadtgemeinde, in zweiter Linie der Fiscus thun⁷. — Der von Vielen aufgestellte Satz, daß das zum Zweck eines verbotenen Spiels gegebene Darlehn nicht zurückgesfordert werden könne, ist bedenklich⁸. Dagegen enthält das römische Recht noch die Bestimmung, daß derjenige, welcher seine Wohnung zu einem

hat die Wette, wenn sie zur Verbesserung des Schlechten dient. Wilda VIII S. 218. 228.

³ Anderes, wenn er sich den Schein gibt, die Sache, auf welche es ankommt, minder gewiss zu wissen, als dieß der Fall ist. Wilda VIII S. 233—236, Bangerow S. 539, Holzschuhet III S. 310 Nr. 5.

⁴ Vgl. Schwarze und Heyne Untersuchung praktisch wichtiger Materien sc. S. 88—91, Thering Jahrb. f. Dogm. IV S. 100.

⁵ L. 3 C. h. t. (§. 419 Note 8).

⁶ L. 3 C. cit. Vgl. Glück XI S. 334—337, Wilda II S. 190—192, Sintenis §. 123 Anm. 6.

⁷ Man fühlt ihn auf L. 12 §. 11 D. mand. 17. 1 und l. 2 §. 1 D. quar. actio 44. 5. Aber was die erste Stelle angeht, so gelangt man, wenn man dieselbe wirklich für die hier vorliegende Frage verwerten will, zu dem, doch von Niemandem auferkannten, Satz, daß kein Darlehn zurückgesfordert werden könne, von welchem der Darlehngabe wisse, daß es economicisch schlecht werde verwendet werden. Richtiger erscheint es daher, diese Stelle aus der Jugend des Darlehngabers („adolescents“) zu erklären, vgl. L. 1. 27 §. 1 l. 24 §. 4 D. de min. 4. 4. Aus L. 1. 2 §. 1 D. quar. cor. actio (§. 391 Note 40) aber folgt höchstens, daß das Darlehn dann nicht zurückgesfordert werden könne, wenn das Geld verloren worden ist. Wilda beruft sich auch hier auf das deutlichrechteliche Verbot des Spieles auf Borg. Vgl. noch Holzschuhet III S. 310 Nr. 2. — Wird das Darlehn von dem Mitspieler gegeben, und das gegebene Geld an denselben verloren, so ist das Darlehn freilich unrückforderbar. Es ist jetzt ganz gleich, als wenn das Geld direkt im Spiele verloren worden wäre.

verbotenen Spiel hergibt, keinen Anspruch wegen erlittener Schläge und wegen Beschädigung, und ebenso wenig wegen einer zur Zeit des Spiels in seinem Hause verübten Entwendung haben sollte¹.

3. Eine besondere Gestaltung des Spielvertrags ist der moderne Lotterievertrag. Das Besondere desselben liegt darin, daß nur die Verpflichtung der einen der spielenden Parteien eine bedingte ist. Der Lotterievertrag wird heutzutage von den Staaten als Erwerbsquelle benutzt, und ist insofern erlaubt².

II. Forderungsrechte aus vertragsähnlichen Gründen.

A. Ungerechtfertigte Bereicherung^{*}.

1. Begriff.

a. Bereicherung.

§. 421.

Die Thatsache, daßemand aus fremdem Vermögen in ungerechtfertigter Weise bereichert worden ist, erzeugt für ihn die

¹ L. 1 pr. — §. 3 D. h. t. Doch ist freilich die heutige Anwendbarkeit dieser Bestimmung sehr bestritten. Wilba II S. 178, Sintenis Ann. 5 a. C. — Dessenliche Bestrafung des verbotenen Spiels? S. I. 1 §. 4 D. h. t., I. 8 I. f. C. h. t.; Hefter Strafrecht §. 483, Wilba II S. 183—185.

² Das Nächste muß den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts überlassen bleiben. — Ebenso muß den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts die Darstellung der anderen gewagten Verträge überlassen werden, welche außer den hier genannten noch einer besonderen Erörterung bedürfen, des Leibrentenvertrags, des Versicherungs- und des Bodmerevertrags (vgl. über den letzteren auch §. 871 Note 8 a. C.).

6. 422. * Dig. 12. 4—7, 13. 1. Cod. 4. 5—9. — Windscheid die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung (1850). Er erleben die conditiones sine causa, 1. Abtheil. 1850, 2. Abtheil. 1863. P. Witte die Bereicherungs-klagen des gemeinen Rechts (1869). Voigt die conditiones ob causam (1862); vgl. über diese Schrift die Recensionen von Eschbach Irit. BJSchr. V S. 528—541 und von P. Witte in Schletter's Jahrb. X S. 6—25 (die letztere ist nicht zu streng). Die im Vorstehenden genannten Schriften bedenkenigens das hier behandelte Thema nicht alle vollständig. — Glüd XIII S. 1 fg.; Unterholzner II S. 6—63, Sintenis II §. 109 (S. 517—545).

Verpflichtung, dem Benachteiligten herauszugeben, worum er reicher geworden ist^{1, 2}

1. Bereicherung³. Dieselbe kann in einer Vermehrung des Vermögens bestehen, oder in einer Nichtverminderung. Vermögensvermehrung: Erwerb eines Eigentumsrechtes⁴, eines Rechtes an

¹ Früher lehrte man vielfach, daß schon die Thatsache der Bereicherung aus fremdem Vermögen als solche eine Verpflichtung zur Ausgleichung des dadurch dem Anderen entstandenen Nachteils begründe, und noch W. Sell in seinen Berichten I. 1 (1833) hat der Ausführung dieses Grundsatzes eine besondere Abhandlung gewidmet. Jetzt wird es wohl von Niemandem mehr verkannt, daß der Grundsatz in dieser Allgemeinheit unrichtig ist, und daß, wenn die Quellen wirklich lehren: „natura aequum est, nominem cum alterius detimento fieri locupletiorum“ (I. 14 D. de cond. ind. 12. 6, I. 206 D. de R. I. 50. 17), dies nur eine von den vielen falschen Abstraktionen ist, welche sich in ihnen finden. Den richtigen Grundsatz gibt an I. 1 §. 3 do cond. sine causa 12. 7. „Constat, id domum posse condici alieni, quod vel non ex iusta causa ad eum pervenit, vel reddit ad non iustum causam“; — ferner I. 25 D. de act. rer. am. 29. 2: „Nam iure gentium condici puto posse res ab his, qui non ex iusta causa possident“. — Den bezeichneten Irrthum hat neuerlich Jacobi (Jahrb. f. Dogm. IV. 3) umgekehrt, indem er behauptet, daß auch die Ungerechtfertigkeit der Bereicherung kein selbständiges Klagefundament bilde. G. dagegen P. Witte das. V. 3, und vgl. §. 423 Note 13. — Ueber das Geschichtliche der Lehre s. Voigt §. 39—45.

² Die Verpflichtung aus der Thatsache der ungerechtfertigten Bereicherung entspricht der vertragähnlichen Verpflichtung auf Rückgabe dessen, wasemand aus fremdem Vermögen in Händen hat. Der Zusammenhang zwischen der einen und der anderen Verpflichtung ist besonders nahe liegend da, wo die Bereicherung auf dem Willen des Vermögengeworbenen beruht. Gai. III. 90 (S. 1 I. quib. mod. re 3. 14): „Is quoque, qui non debitum accepit ab eo, qui per errorem solvit, re obligatur; nam porinde ei condici potest: si PARET EUM DARE OPORTERE, ac si mutuum accepisset“. L. 5 §. 3 D. de O. et A. 44. 7, §. 6 I. de odl. quae quasi ex contr. 3. 27. — Es ist hier nur die Rede von der Verpflichtung aus der Thatsache der ungerechtfertigten Bereicherung als solcher. Die Fälle, in welchen die Verpflichtung zur Herausgabe einer Bereicherung durch etwas Anderes, als eben ihre Ungerechtfertigkeit begründet ist, gehören nicht hierher, und daher namentlich nicht die actio negotiorum gestorum contraria und die actio de in rem vaso. Vgl. Windscheid trit. BJSchr. I S. 116, und was speciell die actio negotiorum gestorum contraria angeht, unten §. 430 Note 18 a. C.

³ Vgl. Voigt §. 47—51.

⁴ Für diesen gewöhnlichsten Fall ist es nicht nothwendig, hier Beweisstellen anzugeben. — Liegt eine Bereicherung auch darin, daß der Werth einer bereits im Eigentum befindlichen Sache gesteigert wird? Nur unter einer

fremder Sache⁵, eines Forderungsrechtes⁶, Erlangung eines Besitzes⁷; Befreiung von einer Eigentumsbeschränkung⁸ oder von einer Schuld⁹. Nichtverminderung des Vermögens; Nichtbeschwertwerden mit einer Eigentumsbeschränkung¹⁰ oder mit einer Schuld¹¹ oder mit einer Leistung¹², Ersparung einer Ausgabe¹³, Erhaltung einer Sache¹⁴. — Entsteht aus der Bereicherung für den Be-

von folgenden beiden Voraussetzungen: a) die Wertsteigerung hat auch eine Ertragsteigerung zur Folge, dann besteht die Bereicherung in dem Mehrertrag; b) die Sache ist dem Eigentümer seit, dann besteht die Bereicherung in dem Mehr des höchsten Kaufpreises. Vgl. I. 38 i. f. I. 29 D. de R. V. 6. I. 10 D. de impens. 25. I. Geuff. Arch. IX. 287.

⁵ L. 12 D. de cond. ind. 12. 6.

⁶ C. i. B. I. 1 pr. — §. 2 I. 3 D. de cond. sine causa 12. 7, I. 7 C. de nos num. pac. 4. 80.

⁷ L. 4 §. 2 D. de R. C. 12. 1, I. 15 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6, I. 2 D. de cond. trit. 18. 8, I. 81 §. 1 I. f. D. dep. 16. 3, I. 46 D. de don. i. v. o. u. 24. 1, I. 26 §. 1 D. de furt. 47. 2. Vgl. I. 9 pr. I. 21 §. 2 D. quod mot. o. 4. 2, und I. §. 161 Note 2. Geuff. Arch. III. 177, IV. 122.

⁸ L. 5 §. 6 D. de don. i. v. o. u. 24. 1.

⁹ C. i. B. I. 4. 10 D. de cond. c. d. e. n. s. 12. 4, I. 24 D. de m. o. dom. 39. 6.

¹⁰ L. 22 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6, I. 8 pr. D. de A. E. V. 19. 1.

¹¹ L. 5 §. 1 D. de usufr. ear. rer. 7. 5, I. 7 pr. D. usufr. quemadm. 7. 9, I. 8 §. 10 D. si cui plus 35. 8, I. 39 D. de cond. ind. 12. 6.

¹² L. 40 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6, I. 58—60 D. de leg. 10 30, I. 5 §. 2 D. de impens. 25. 1.

¹³ B. V. Jemand erspart durch Gebrauch fremder Sachen oder fremder Arbeitskräfte Mietgeld (L. 65 §. 7 I. 26 §. 12 D. de cond. ind. 12. 6); Jemand gibt fremdes Geld aus, und bezwegen nicht sein eigenes (I. j. B. I. 29 D. de cond. ind. 12. 6, vgl. I. 50 §. 1 D. de dou. i. v. o. u. 24. 1); oder der Eigentümer selbst gibt das Einige hin, damit wir nicht nötig haben, das Unnötige hinzugeben. — Durch das Ausgeben fremden Gelbes wird übrigens eine eigene Ausgabe nur dann erspart, wenn das Gelb, was freilich der gewöhnliche Fall sein wird, in einer Weise ausgegeben worden ist, daß es dadurch für den Eigentümer unauffindbar geworden ist; denn sonst wird es von dem Eigentümer vindicirt, und der Empfänger greift auf den Ausgebenden zurück. — In Betreff des oben zuerst genannten Falles geht von einer engeren, die Rücksichterwerbung ausschließenden Aussöhnung aus I. 26 D. de praeos. verb. 19. 5; dieselbe hält mit Unrecht für den Ausdruck des eigentlichlichen Gedankens des römischen Rechts Voigt S. 327. 332. 405. Das consumo alienum pecuniam bei Quellen versteht Voigt lediglich von Eigentumserwerb durch Vermischung (S. 390. 746).

¹⁴ Vgl. I. 31 §. 10 D. de don. i. v. o. u. 29. 1 (§. 365 Note 14).

reicherten zugleich ein Nachtheil, so ist wirkliche Bereicherung nur der Überschuß¹⁵.

2. Bereicherung aus fremdem Vermögen. Die Bereicherung ist eine Bereicherung aus fremdem Vermögen nicht bloß dann, wenn durch ihren Inhalt die Verminderung des fremden Vermögens von selbst gegeben ist¹⁶, sondern auch dann, wenn sie durch Mittel des fremden Vermögens, durch Gebrauch, Verbrauch, Hingabe, Belastung, Nichtvermehrung des fremden Vermögens, bewirkt worden ist¹⁷.

3. Die Thatache, auf welcher die Bereicherung beruht, kann Rechtsgeschäft sein, oder irgend eine andere¹⁸. Das Rechts-

¹⁵ Wer z. B. fremdes Gelb zum Darlehn erhalten hat aber mit fremdem Gelde bezahlt worden ist, wird durch den Verbrauch des Gelbes nun dann reicher, wenn er es unrechtmässiger Weise verbraucht hat; denn durch redlichen Verbrauch wird er Schuldner und verliert er ein Forderungsrecht auf den gleichen Betrag (S. 370 Note 8, §. 342 Note 8). Vgl. §. 422 Note 2 und 4 a. E.

¹⁶ Der gewöhnliche Fall: Jemand wird Eigentümer einer fremden Sache, Glänziger eines Anderen, wird von der Forderung eines Anderen befreit ic.

¹⁷ Jemand erspart sich durch Gebrauch oder Verbrauch fremden Vermögens eine eigene Ausgabe (Note 13). Jemand verlaßt eine fremde Sache; er ist um den Kaufpreis bereichert, sobald das vindicationstrechte des Eigentümers ausgeschlossen ist (I. 23 D. de R. C. 12. 1, I. 49 D. de neg. gest. 8. 5). Meine Schuld bezahlt ein Anderer mit seinem Gelde. Eine Verpflichtung, welche ich übernehmen müßte, übernimmt ein Anderer. Jemand weiß denjenigen, welcher ihm eine Leistung machen will, an, die Leistung mir zu machen.

¹⁸ Es kommt nur darauf an, daß es kraft der Natur Thatache möglich sei, daß sie einerseits eine Bereicherung wirklich begründe, und diese Bereicherung andererseits dennoch eine ungerechtfertigte sei. — Der Unterschied, mit welchem Voigt (§. 55. 56) sich große Mühe macht, zwischen „pecuniar differten“ und „pecuniar indifferen“ Rechtserwerbsfällen (je nach dem zum Begriff der Erwerbsfalle die Kategorie der Einigkeitlichkeit oder Unentgeltlichkeit gehört oder nicht gehört), würde für unsere Lehre selbst dann wertlos sein, wenn es wahr wäre, was Voigt behauptet, daß die römische condicio nur bei pecuniar indifferen Erwerbsfällen Platz gegriffen habe: denn jedenfalls leugnet Voigt nicht, daß auch die differenten dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung unterstellt werden seien; nur sei dieser Gesichtspunkt in der Formel in anderer Weise gewahrt worden (§. 86). Was aber den Ausschluß der condicio angeht, so hat schon Witte Rec. S. 14 auf die condicio iniustas donationis verwiesen, und es ist willkürlich, in I. 5 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1 die condicio iniusti nicht auch auf den zuvor erwähnten Kaufvertrag zu beziehen.

geschäft braucht nicht nothwendig ein Rechtsgeschäft zwischen dem Bereicherter und dem Benachtheiligten zu sein¹⁹. — Der Fall, wo die Bereicherung auf einer Erbeseinsetzung oder einem Vermächtnis beruht, wird aus Zweckmäßigkeitssgründen hier ausgeschieden und der Betrachtung im Zusammenhange des Erbrechts vorbehalten.

b. Ungerechtfertigte Bereicherung.

§. 422.

Wann ist eine Bereicherung aus fremdem Vermögen eine ungerechtfertigte Bereicherung²⁰? Man wird darauf verzichten müssen, auf diese Frage mit einer allgemeinen Formel zu antworten; es sind vielmehr die einzelnen Fälle in's Auge zu fassen.

1. Die Bereicherung ist mit dem Willen des Benachtheiligten eingetreten. Für diesen Fall ist davon auszugehen, daß die Bereicherung eine gerechtfertigte ist; sie kann jedoch auch in diesem Fall eine ungerechtfertigte sein. Davon näher im folgenden §.

¹⁹ Der Geber leistet in der Person des Empfängers einem Anderen; dem Empfänger leistet durch die Person des Gebers ein Anderer. Vgl. I. 9 §. 1 D. de cond. c. d. e. n. s. 12. 4, 1. 8 §. 2 D. ad SC. Voll. 16. 1, 1. 78 §. 5 D. de I. D. 23. 3, 1. 5 §. 5 i. 17 pr. D. de doli exc. 44. 4, 1. 12. 13 D. de nov. 46. 2, 1. 2 C. de cond. ind. 4. 5; 1. 8 §. 3 D. ad SC. Voll. 16. 1, 1. 21 §. 1 D. de don. 39. 5; 1. 18 §. 1 i. 31 §. 3 D. de m. e. don. 39. 6. Vgl. §. 412 Note 8. Ein anderer hierher gehöriger Fall ist der in Note 17 bezeichnete:emand verkauft eine fremde Sache.

²⁰ 1 Die ungerechtfertigte Bereicherung wird in den Quellen im Allgemeinen als eine Bereicherung *sine causa* bezeichnet. L. 66 D. de cond. ind. 12. 6. „Haec conditio . . . quod alterius apud alterum *sine causa* reprehenditur, revocare consuevit“. L. 10 D. de cond. c. d. e. n. s. 12. 4: — „nihil intereat, utrum ex numeratione pecunia ad eum *sine causa*, an per acceptilationem perrenoverit“. L. 8 D. de cond. *sine causa* 12. 7. „Qui *sine causa* obligantur, incerti conditiones consequi possunt, ut liberentur“. L. 15 pr. D. de fidei. 46. 1. „Si stipulatus esses a me *sine causa* . . .“. Vgl. noch 1. 2. 3. 4. 5 D. de cond. *sine causa* 12. 7, 1. 34 D. de cond. ind. 12. 6, 1. 11 §. 6 1. 30 pr. D. de A. E. V. 19. 1, 1. 50 pr. D. de I. D. 23. 3, 1. 6 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, 1. 8 §. 5 D. de coll. 37. 6, 1. 2 §. 3 D. de doli exc. 44. 4, 1. 5 C. de spons. 5. 1. G. aber auch §. 423 Note 8. Danach tritt die Bezeichnung auf, daß die ungerechtfertigte Bereicherung *non ex iusta causa* sei. L. 1 §. 3 D. de cond. *sine causa* 12. 7, 1. 25 D. de act. rer. am. 26. 2 (§. 421 Note 1).

2. Die Bereicherung ist nicht mit dem Willen des Benachtheiligten eingetreten. Dann kann sie:

a) auf einer Rechtsveränderung beruhen, durch deren Inhalt die Benachtheiligung des Anderen von selbst gegeben ist²¹. Dann ist sie, eben weil die bereichernde Rechtsveränderung die Benachtheiligung dieses Anderen von selbst enthält, und eine Rechtsveränderung nicht ohne den Willen des Rechts eintritt, eine gerechtfertigte; es wäre denn, daß die Rechtsregel, nach welcher sie eingetreten ist, nur den formalen Gesichtspunkt in's Auge faßt, so daß durch dieselbe eben auch nur die Rechts-, nicht aber die Vermögensveränderung gerechtfertigt wird².

b) Besteht die Bereicherung in der Erlangung fremden Besitzes, so ist sie eine ungerechtfertigte, wenn nicht durch eine besondere Thatsache ein Recht auf die Besitzergreifung begründet ist². Ebenso wenn die Bereicherung durch Gebrauch, Verbrauch, Hingabe fremden Vermögens hervorgebracht ist, ist dieselbe eine ungerechtfertigte, wenn nicht aus einer besonderen Thatsache das Recht, sich in dieser Weise zu bereichern, hergeleitet werden kann⁴.

²¹ Vgl. §. 421 Note 16.

²² Beispiele: Eigenthümerverlust durch Verarbeitung, Gal. II. 79 (I §. 187 Note 6), vgl. I. 29 §. 1 i. 30 D. de don. i. v. e. u. 24. 1; Eigenthümerverlust durch Verbindung, §. 26 I. de R. D. 2. 1 und die anderen I §. 190 Note 4 genannten Stellen (jedoch gilt für die Verbindung die in Note 7 bezeichnete Beschränkung). — Kitting Arch. f. civ. Pr. XLVIII §. 348 meint, in diesen Fällen sei Bereicherung nur, was der Verarbeiter nach Abzug der von ihm seinerseits für die Sache gemachten Aufopferung habe. Ich halte das nicht für begründet. Vor der Verarbeitung war der Besitzer in der Lage, die Sache dem Eigenthümer herauszugeben zu müssen, ohne Erfatz für die von ihm gemachte Aufopferung verlangen zu können; jetzt kann ihm die Sache nicht mehr genommen werden; folglich ist er durch die Verarbeitung um die Sache reicher geworden. Gemindert wird die Bereicherung nur durch eine mit ihr selbst verbundene Aufopferung (§. 421 Note 15).

²³ Daher I. 4 §. 2 D. de R. C. 12. 1. „Ex quas vi suminum importata sunt conditio possunt“. Von besonderer Wichtigkeit ist der Fall, wo in der Besitzergreifung ein Delict liegt, s. Note 5. Vgl. noch Buchta und Bubbe Entscheidungen V §. 279—282.

²⁴ Hierher gehören folgende Quellenentscheidungen. a) L. 18 §. 1 ds R. C. 12. 1, 1. 30 pr. D. de A. E. V. 19. 1.: Jemand verbraucht fremdes Geld ohne den Willen des Eigentümers in gutem Glauben. Abweichend, wie es scheint, I. 67 D. de I. D. 23. 3 (vgl. unten). b) L. 23 D. de R. C. 12. 1,

Namentlich ist die Vereicherung dann eine ungerechtfertigte, wenn in den bezeichneten Handlungen ein Delict liegt⁵; es ist jedoch

L. 49 D. de neg. gest. 8. 5, l. 1 C. de reb. al. 4. 51, l. 1 C. de comm. rer. al. 4. 52: Jemand verkaufst in gutem Glauben (s. aber auch §. 891 Note 15) eine fremde Sache, welche dann untergeht, oder vom Käufer erissen wird. Unter denselben Gesichtspunkt gehört c) l. 12 §. 1 D. de distr. pign. 20. 5: Jemand verpfändet eine fremde Sache, durch deren Verkauf dann der Pfandgläubiger sich bezahlt macht. Er verkaufst nicht selbst, aber er verschafft sich dadurch, daß er einem Anderen die Verkaufsmöglichkeit gewährt, eine Vereicherung: Befreiung von einer Schuld. d) In l. 12 §. 1 oit. wird nicht bloß dem Eigentümer der verkauschten Pfandsache ein Rückforderungsrecht zugesprochen („et nequum pignus evictum est“), sondern auch dem Käufer nach der Coiction, vorausgesetzt, daß dieselbe für ihn einen Rückgriff gegen den verkausenden Pfandgläubiger nicht bewirkt hat. Der Käufer bezahlt mit seinem Gelde die Schuld des Verpfänders, ohne daß er irgendwie den Willen hätte, denselben zu bereichern. e) L. 19 D. de don. i. v. a. u. 24. 1: ein Slave kauft (und erwirbt dadurch seinem Herrn) mit fremdem Gelde; l. 39 D. de stip. serv. 45. 8: ein servus fructarius oder bonus fidei possessus stipulat ex operis eius oder ex re fructuarii bez. bonas fidei possessoris, stellt aber die Stipulation ausdrücklich auf den Kopf des Eigentümers. f) L. 49. D. de neg. gest. 8. 5: Jemand tilgt eine fremde Schuld aus eigenem Vermögen, indem er sich selbst für den Schuldner hält. Ebenso l. 14 §. 11 l. 32 pr. D. de relig. 11. 7, l. 50 §. 1 D. de H. P. 5. 3 (§. 431 Note 18). g) Jemand macht eine Auslage zum Besten eines Anderen auf Gründ eines von einem Dritten ertheilten Antrages, welcher Auftrag sich dann als für den Dritten unverbindlich ausweist, l. 14 §. 15 D. de relig. 11. 7 (§. 431 Note 5. 6). h) Auch l. 80 D. de neg. gest. 8. 5: ein Solidarischuldner zahlt eine Schuld, welche materiell nicht ihn, sondern den Mitschuldner angeht, — läßt sich insofern hierher stellen, als auch in diesem Falle der Wille des Ansprechenden wenigstens zunächst nicht auf die Vereicherung des Mitschuldners, sondern auf seine eigene Befreiung gerichtet ist (vgl. §. 431 Note 12). Ob dagegen i) auch l. 24 §. 1 D. de A. B. V. 19. 1 hierher zu ziehen ist, bleibt nach l. 3 §. 1 D. de R. C. 12. 1 und l. 23 §. 9 D. mand. 17. 1 zweifelhaft. — Faßt man die hier aufgezählten Stellen zusammen, so wird man nicht in Abrede stellen dürfen, daß in denselben der Ausdruck eines weit reichenden Principes enthalten ist, welches nicht anders formuliert werden kann, als im Texte geschehen ist. Nichtsdestoweniger ist dies nicht allgemein anerkannt, und namentlich (vgl. auch §. 431 Note 18 [unter Note 6 a. C.]) hat man in der neueren Zeit mehrfach den Versuch gemacht (Wächter Erörterungen II §. 100, Thering Abhandlungen §. 78 sg., Witte Vereicherungsslagen §. 295 sg. 310 sg. 325 sg., Bangewow III §. 628 Anm. a. C.), den Satz, daß der von dem gutgläubigen Besitzer einer Sache durch den Gebrauch oder Umsatz derselben gezogene Gewinn dem Eigentümer herausgegeben werden müsse, auf den Fall

nicht nothwendig, daß in denselben ein Delict liege, damit die Vereicherung eine ungerechtfertigte sei⁶. Es ist ferner nicht nothwendig, daß die bezeichneten Handlungen von dem Vereicherten selbst vorgenommen worden seien⁶; nur ist, wenn eine Verwendung auf eine fremde Sache von Jemandem vorgenommen wird, welcher sich selbst für den Eigentümer hält, der Anspruch

zu beschränken, wo der gutgläubige Besitzer keinen Titel für sich habe (titulatio besitz), — mit Berufung darauf, daß der genannte Satz gegen das Principe, aus Billigkeitsgründen, anerkannt sei, und daß daher die Quellenstellen, welche ihn aussprechen, möglichst einengend auszulegen seien. Nach meiner Meinung ist dieser Satz, wie gesagt, lediglich eine Consequenz des Principes: Überdies sprechen l. 12 §. 1 D. de distr. pign. 20. 5, l. 1 C. de reb. alien. 4. 51, l. 1 C. de comm. rer. al. 4. 52 von einem Besitzer schlechthin, nicht von einem ohne Titel Besitzenden. Auch auf l. 67 D. de I. D. 23. 3. (s. oben bei a) darf sich die hier verworfene Meinung nicht berufen; denn in dieser Stelle wird das Rückforderungsrecht gerade gegenüber einem nicht titulirten Besitzer abgesprochen. Vgl. Wimbach I lit. BISch. I S. 116—118. — Darf der Verzehrende oder Veräußernde nicht wenigstens in Abzug bringen, was er für die veräussernde oder verzehrte Sache seinerseits aufgeopfert hat? Ich glaube nicht. S. Note 2, und vgl. Geuff. Arch. XIV. 238, und über die verschiedenen Meinungen Witte Vereicherungsslagen §. 310. 311 und die baselbst Cittaten. — S. nach Geuff. Arch. II. 57.

⁵ In diesem Fall ist die Vereicherung nicht bloß eine causa ober non ex iusta causa, sondern geradezu ex iniusta causa. L. 6 D. de cond. ob turp. caus. 12. 5, l. 65 §. 5 D. de act. rer. amot. 25. 2. Dig. 12. 5 de conditione ob turpem vel iniustam causam, Cod. 4. 9 de conditionis ex lege et sine causa vel iniusta causa. Von besonderer Wichtigkeit ist hier das Delict des furtum (Vereicherung ex furtiva causa). Dig. 19. 1 Cod. 4. 8 de conditione furtiva; §. 26. 34. 35 I. de R. D. 2. 1, l. 4 §. 1 D. de R. C. 12. 1, l. 22 §. 2 D. de pign. act. 13. 7, l. 67 §. 5 D. de furt. 47. 2, l. 25 §. 1 end. S. ferner l. 2 D. de cond. trit. 13. 8, l. 25 §. 1 D. de furt. 47. 2; l. 55 D. de cond. ind. 12. 6.

⁶ S. Note 3 und 4.

⁶ Jemand kann aus fremdem Vermögen auch dadurch bereichert werden, daß der Eigentümer selbst etwas zu seinem Besten verwendet, oder ein Dritter. Nur wird, wenn die Verwendung durch den Eigentümer selbst erfolgt, regelmäßig auch dessen Wille auf die Vereicherung des Anderen gerichtet gewesen sein, so daß der Fall nicht hierher gehört. Der Hauptfall, in welchem diese Willensrichtung nicht vorhanden ist, ist der, wo der verwendende Eigentümer nicht einen Anderen, sondern sich selbst zu bereichern glaube (s. die Stellen in Note 4 bei h), freilich ist es sehr bestritten, in welchem Umfang gerade in diesem Falle ein Rückforderungsrecht begründet ist (s. §. 431 Note 18). S. ferner Note 4 bei d. g. h. Vereicherung durch die Verwendung eines Dritten: daselbst bei o.

besselben auf Erstattung der Bereicherung nicht durch Klage, sondern nur durch Retentionseinrede geschützt¹.

§. 423.

Die auf dem Willen des Benachtheiligten beruhende Bereicherung ist ungerechtfertigt:

1) wenn das Recht diesem Willen seine Anerkennung versagt². Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, wenn das Recht in der Nichtanerkennung des Bereicherungswillens so weit geht, daß es die abgegebene Willenserklärung für nichtig erklärt, durch dieselbe auch eine Bereicherung nur insofern hervorgebracht werden kann, als eine solche schon in der bloßen Bewirkung einer That-sache liegt³, oder der Empfänger das Empfangene hinterher in seinen Nutzen verwendet. Im Uebrigen kommt es auf den Grund, aus welchem das Recht der Willenserklärung seine Anerkennung veragt, nicht an, und namentlich darauf nicht, ob das Recht sich dabei durch das Interesse des Benachtheiligten bestimmen läßt⁴,

¹ L. 33 D. de cond. ind. 12. 6, I. 14 D. de doli exc. 44. 4, I. 14 §. 1 I. 29 pr. D. comm. div. 10. 3 (vgl. I §. 190, 195). Man bemerke übrigens, daß sich aus Verweubungen auf fremde Sachen nicht nothwendigerweise eine Bereicherung des Eigentümers ergibt (§. 421 Note 4), und insoweit der bezeichnete Satz keine Abweichung von der Regel enthält. Aber in I. 33 eit. ist auch von insulanis fulcire die Rede, und dadurch wird dem Eigentümer eine wirkliche Bereicherung zugeschrieben, weil ihm dadurch eine Rückgabe erspart wird. In den beiden zuletzt genannten Stellen jedoch ist von impeditors ohne weitere Unterscheidung die Rede, und wenn auch diese Stellen unmittelbar nur die actio communii dividendo ausschließen, so folgt doch jedesfalls die erste ausdrücklich pingu: „Hoc enim causa, ubi quasi in rem meam impendo, tantum retentionem habeo“. Zu Betreff der I. 14 §. 1 eit. vgl. noch §. 449 Note 10.

² 423. ¹ Beigt §. 66, 68, 69. Auch in diesem Falle (vgl. §. 422 Note 5) kann man sagen, daß die Bereicherung ex iniusta causa sei. Vgl. I. 6. D. de don. I. v. e. u. 24. 1: — „quia, quod ex non concessa causa retinetur, id aut sine causa aut ex iniusta causa retinueri intelligitur“.

In 3. B. in der Beschaffung des Besitzes. Vgl. I. 46. I. 6 D. de don. I. v. e. u. 24. 1. Geuff. Arch. III. 177, XVIII. 113. Vgl. I. §. 82 Note 6 a. C.

³ Handlungsunfähigkeit: I. 29 I. 41 D. de cond. ind. 12. 6, I. 12 D. de R. C. 12. I. 1. 24 pr. D. de O. et A. 44. 7. Geuff. III. 177 2. Fall. Unverbindliche Schenkung: I. 5 §. 6. 7. 18 I. 6 I. 29 §. 1 I. 30 I. 46 I. 56 D. de don. I. v. e. u. 24. 1, I. un. §. 5 C. de rei ux. act. 5. 18; I. 21 §. 1 D. de don. 89. 5, I. 5 §. 5 D. de doli exc. 44. 4.

oder durch ein Interesse der öffentlichen Ordnung⁵. Unter die letztere Kategorie gehört namentlich der Fall, wo in dem Nehmen des Hingegebenen ein Delict liegt⁶, oder ein Verstoß gegen die Sittlichkeit⁷.

2. An den zuvor betrachteten Fall schließt sich der Fall an, wo das Recht dem Urheber der Willenserklärung die Befugniß gibt, von der Willenserklärung zurückzutreten, und dieser von der ihm gewährten Befugniß Gebrauch macht⁸.

3. Endlich ist die auf dem Willen des Benachtheiligten beruhende Bereicherung auch dann eine ungerechtfertigte, wenn der Wille sich selbst eine Schranke gesetzt hat, und diese in einem gegebenen Fall Platz greift, ohne die Bereicherung ohne Weiteres wieder aufzuheben. Im Einzelnen gehören hierher auflösende Bedingung und Befristung⁹, vor Allem aber die Voraussetzung. In Beziehung auf letztere ist hier aus dem, was über dieselbe I. §. 97—100 vorgetragen worden ist, an Folgendes zu erinnern.

a) Wer einen Willen unter einer Voraussetzung erklärt, macht zwar nicht die Existenz der gewollten rechtlichen Wirkung von der Wirklichkeit des Vorausgesetzten abhängig; aber dennoch ist es wahr, daß bei Nichtwirklichkeit des Vorausgesetzten das Bestehen der gewollten rechtlichen Wirkung seinem eigentlichen Willen nicht entspricht. Dieser Zwiespalt zwischen dem wirklichen

⁸ Verbote Zinsen: I. 26 pr. §. 1 D. de cond. ind. 12. 6, Paul. S. R. II. 14 §. 2. Geuff. Arch. IV. 297. Spielverlust: I. 4 §. 1. 2 D. de aleat. 11. 5, I. 3 C. eod. 3. 43. Übermäßiges Abolutenhonorar: I. 1 §. 10 D. de extraord. coga. 50. 13. — S. noch I. 18 pr. D. de R. C. 12. 1.

⁹ Namentlich fortum. L. 18 D. de cond. furt. 13. 1, I. 38 §. 1 D. de solut. 46. 3 (vgl. I. 18 eod., I §. 172 Note 16), I. 43 pr. I. 80 §. 5. 6. 7 D. de furt. 47. 2, I. 14 D. de cond. e. d. e. n. s. 12. 4. C. ferner I. 7 D. de cond. ob turp. caus. 12. 5 (vgl. I. 2 C. de his quae vi 2. 20).

⁵ Die Bereicherung ist dann ex turpi causa. Dig. 12. 5 de condicione ob turpem vel iniustum causam, Cod. 4. 7 de condicione ob turpem causam. L. 1 §. 2 I. 2 pr. §. 1 I. 4 §. 2. 4 I. 9 D. h. t., I. 4. 6. 7 C. h. t., I. 3 §. 3 I. 5 §. 1. 7 pr. D. de calunn. 3. 6. Beigt S. 567—570 und §. 73. Ban-gerow §. 627. Vgl. §. 428 Note 9.

⁶ L. 30 D. de m. e. don. 39. 6, I. 10 C. de revoc. don. 8. 56 (§. 367 Note 15), I. 8 C. eod. C. ferner §. 428 Note 7 a. C. und Note 11.

⁷ L. 5 §. 1 D. de usufr. ear. rer. 7. 5. Vgl. I. §. 90 Note 1, §. 96 Note 6.

und dem eigentlichen Willen wird eben dadurch ausgeglichen, daß dem Bereicherter die Verpflichtung auferlegt wird, dasjenige, was er hat und fortfährt zu haben, zurückzugeben⁸.

b) Die Voraussetzung kann zum Inhalt ein Vergangenes, Gegenwärtiges⁹, oder Zukünftiges haben. Unter den Fällen, in welchen sie auf ein Gegenwärtiges gerichtet ist, ist von besonderer Wichtigkeit der Fall, wo sie zum Inhalt das Bestehen einer

⁸ Die Voraussetzung hat, wie bereits oben (I §. 97 Note 2) bemerkt worden ist, in der römischen Rechtsprache keine sehr technische Bezeichnung; aber eine von den mehreren Bezeichnungen, welche sich für dieselbe in den Quellen finden, ist *causa* (Windscheid S. 50—52). Die Voraussetzung wird *causa* in einem doppelten Sinne genannt, und zwar spielen beide Sinne vielfach in einander über: einmal, weil in ihr der Bestimmungsgrund der Willenserklärung liegt, nur nicht ein bloßer Beweggrund (welcher ebenfalls als *causa* bezeichnet wird, Windscheid S. 48—50), sondern eben ein zur Willenserklärung erhobener Bestimmungsgrund; sodann deswegen, weil das Voransetzte nicht ermangeln darf, ohne daß die durch die Willenserklärung hervorgerufene Vereicherung, und infolfern die Willenserklärung selbst, eine ungerechtfertigte ist, so daß umgekehrt in der Existenz des Voransetzten der Rechtfertigungsgrund der durch die Willenserklärung hervorgerufenen Vereicherung und der Willenserklärung selbst liegt. Vgl. die bei Windscheid S. 50—55 citirten Stellen. — Gegen den Begriff der „Voraussetzung“ hat sich nun auch (vgl. I §. 97 Note 1) Voigt S. 616—623 erklärt, ohne etwas Neues oder zur Sache Diemendes vorzubringen. Denkt wenn er behauptet, für diese Kategorie sei nicht das mindeste Bedürfnis vorhanden, und sie sei völlig zwecklos, so ist das eben eine Behauptung; wenn er sich darauf beruft, daß nicht Alles, was man im Leben Voraussetzung nenne, eine Selbstbeschränkung des Willens enthalte, so folgt daraus nicht, daß wir nicht die Befugniß haben, für die technisch-juristische Sprache diesen Ausdruck zur Bezeichnung bestehenden Voraussetzungen zu verwerthen, durch welche dem Willen wirklich eine Schranke gezogen wird; wenn Voigt endlich geltend macht, daß die Voraussetzung sehr oft nicht erkannt werden könne, so habe ich wie behauptet, daß einer Voraussetzung, welche nicht in erkennbarer Weise hervorgetreten ist, rechtliche Bedeutung beigelegt werden dürfe. Über Voigt's eigene Ansicht, so wie über andere abweichende Ansichten, s. Note 18.

⁹ Ist sie auf ein Vergangenes oder Gegenwärtiges gerichtet, so muß sich der Urheber der Willenserklärung nothwendigerweise in einem Irrthum befinden haben; er kann nicht sagen, daß er unter der Voraussetzung der Existenz seines Willen erklärt habe, dessen Nichtexistenz er kannte. Daher ist seine Leistung hier eine Leistung ex falsa causa. L. 13 §. 1 D. de H. P. 5. 8, I. 28 pr. §. 4 I. 52 D. de cond. ind. 12. 6, I. 26 §. 10 cod.

Schuld hat¹⁰. Von diesem Fall ist unten näher zu handeln (§. 426). Ebenso ist näher zu handeln von dem Fall, wo die Voraussetzung auf etwas Zukünftiges gerichtet ist (§. 427)¹¹.

c) Die Voraussetzung kann nicht nur dadurch ermangeln daß das Voransetzte nicht wirklich ist oder wird, sondern auch dadurch, daß es aufhört, wirklich zu sein^{12, 13}.

¹⁰ In diesem Falle ist begründet die *conditio indebiti* oder *indebita causa*. Dig. 12. 6 Cod. 4. 5 de *conditio indebiti*. S. noch §. 414.

¹¹ In diesem Falle ist begründet die *conditio ob causam datorum* (Cod. 4. 6) oder *causa data causa non secuta* (Dig. 12. 4). Über den leichten Ausdruck s. Windscheid S. 52, Erxleben II S. 4 Note 9, Pagenstecher Held. trit. Zeitschr. II S. 60 sq., Witte S. 63 Note 14, Voigt S. 490, und die von diesen Schriftstellern zitierten. Die *futura causa* wird in unseren Quellen auch als *res* bezeichnet. L. 52 I. 65 pr. §. 2. 4 D. de cond. ind. 12. 6, I. 1 D. de cond. ob corp. causa. 12. 6. In den beiden ersten Stellen wird der *res* die *causa* im Sinne von bloßem Beweggrund (Bestimmungsgrund, welcher nicht zur Voraussetzung erhoben ist) entgegengestellt.

¹² In diesem Falle ist die Willenserklärung deswegen eine *causa*, weil ihre *causa finita* ist. L. 1 §. 2 D. de cond. sinc. causa 12. 7. „Sive ab initio sinc. causa promissum est, sive fuit causa promittendi, quas finita est vel secuta non est, dicendum est, *conditio locum fore*“. Beispiele in I. 2 D. eod., I. 4 §. 1 D. de R. C. 12. 1, I. 11 §. 6 D. de A. E. V. 19. 1, I. 50 pr. D. de I. D. 23. 9, I. 11 D. de app. 49. 1, I. ult. C. de solut. 8. 43. Hierher gehört auch der Fall der Verurtheilung im Executivprozeß, wenn der Verurtheilte eine Nachklage auf Grund illiquider Einreden erhebt. Geuff. Arch. X. 108, XIV. 187. Bgl. XVII. 52.

¹³ Über den Grund, auf welchem die *conditio ob falsam causam* (Note 9, 10), ob *causam non secutam* (Note 11), und ob *causam finitam* (Note 12), beruhen, herrscht keine Uebereinstimmung der Meinungen (vgl. Windscheid S. 208 sq.). Früher war es sehr gewöhnlich, diese Conditioen auf einen singulären oder präsumtiven Vertrag zurückzuführen, s. darüber und dagegen Erxleben I S. 17 sq., II S. 19. 80. 81. Donellus saud den Grund derselben in einem stillschweigenden Vertrag (Erxleben I S. 14 sq., II S. 55 sq.), an dessen Stelle neuerdings Jacobi (in dem §. 421 Note 1 bezeichneten Aufsatz S. 280 sq.) eine stillschweigende einseitige Willenserklärung des Empfängers gesezt hat; s. gegen den Letztern S. Witte an dem daselbst bezeichneten Ort S. 116 sq. Sagivny (Syst. III Teil. VIII Nr. XI Note 4, V Teil. XIV Nr. VII) sieht als das in den genannten Conditioen Wissame den Irrthum im Beweggrunde an, welcher in diesem Falle ausnahmsweise zur rechtlichen Anerkennung gelange. Die hier vertretene Ansicht, daß diese Conditioen auf einer Selbstbeschränkung des Willens beruhen, wird auch von Erxleben und Witte gehalten, obgleich sich diese Schrift-

2. Verpflichtung.

§. 424.

1. Die aus der ungerechtfertigten Bereicherung entstehende Verpflichtung geht einfach auf Herausgabe der Bereicherung; für die Freiheit des richterlichen Ermessens ist hier kein Bedürfnis und kein Spielraum¹. Bereicherung ist aber nicht bloß die ur-

rechter gegen die Ausprägung, welche ich der bezeichneten Auffassung in der Lehre von der „Voraussetzung“ gegeben habe, ablehnend verhalten. Dagegen wird jene Auffassung auf das Verhältnis bestritten von Voigt (Note 8). Die eigene Lehre des letzten Schriftstellers geht dahin (s. namentlich §. 21. 23. 26. 27. 31. 59. 60. 62. 68. 64. 70), daß durch die bezeichneten Condictioen geltend gemacht werde der Mangel des „secundären Rechtsgrundes“, welcher, hinter der Willenserklärung, als dem „primären Rechtsgrunde“, stehend, die Rechtfertigung für die durch den primären Rechtsgrund hervorgerufene Bereicherung enthalte. Da nun aber Voigt selbst mit der größten Bestimmtheit lehrt, daß die Willenserklärung eines solchen weiteren, ihre Wirkung rechtfertigenden, Rechtsgrundes nicht bedürfe, so begreift sich zwar, warum die Bereicherung als eine ungerechtfertigte erscheinen kann, wenn der in einem gegebenen Falle wirklich vorhandene secundäre Rechtsgrund hinterher wegfallen ist, nicht aber, warum sie eine ungerechtfertigte sein soll, wenn ihr ein secundärer Rechtsgrund als ein gegenwärtig oder zukünftig existenter fälschlicherweise untergelegt worden ist. Es wird also doch wohl dasjenige, was sie zu einer ungerechtfertigten wirklich macht, nicht die Nichtexistenz des secundären Rechtsgrundes, sondern die Verbindung sein, in welche sich der Wille selbst zu diesem fälschlicherweise als existent gebotenen Rechtsgrund gesetzt hat. Die Notwendigkeit dieses Schlusses verdeutlicht Voigt dadurch, daß er die falsa causa und die causa non sentia nicht als nicht existent, sondern nur als „vitios“ bezeichnet; ihre Existenz sei eine bloß sterile, und daß sei eben ihr „vitium“². Hierzu kommt, daß nach der Behauptung Voigts der „secundäre Rechtsgrund“ immer eine Obligation sein soll. Die secundäre causa z. B. des Gebens einer arca liegt nach Voigt in dem pactum arthalo, die secundäre causa des Gebens um einer Gegenleistung willen in dem durch die Gegenleistung sich vollendenen Contract; die arca wird nach Erfüllung des Vertrages zurückgesfordert, weil damit das pactum arthalo aufgehört hat, die Vorleistung bei ausbleibender Gegenleistung, weil nun jener Vertrag nicht zur Vollsiedlung geblieben ist. Arndt (S. 540) hat sich sehr milde ausgedrückt, wenn er sagt, daß die Resultate Voigts „nicht als bestreitend gerüht werden“ können.

¹ Der römische Ausdruck für dieses Verhältnis ist, daß die actio auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung eine actio stricti iuris, d. h. eine condicatio sei. Damit steht nicht im Widerspruch, daß sie auf die natürliche Gültigkeit zurückgeführt wird (I. 65 §. 4 I. 66 D. de cond. ind. 12. 6);

sprüngliche Vermögensvermehrung, sondern auch das auf Grund derselben später Erworbene². Hinterheriger Wegfall der Be-

sie ist eben nicht stricti iuris, sondern stricti iudicii. Vgl. I §. 46 Note 4, und über die verschiedenen Ansichten in Bezug der Condictioen im Allgemeinen und deren Verhältnis zu den hier in Frage stehenden Condictioen im Besonderen: Savigny V Teil. XIV, Voigt §. 42, Keller Civilproj. §. 87. 88, Kubotsch röm. RGes. II §. 40. — Über die Clasification der bisher gehörigen Condictioen in der klassischen Jurisprudenz und in der Justinianischen Compilation s. Voigt §. 44. 45. In der klassischen Jurisprudenz findet sich kein festes und zur allgemeinen Anerkennung gelangtes System; die systematische Anordnung in der Justinianischen Compilation ist nicht durchweg bestreitigend. Am mangelhaftesten ist die Kategorie der condicatio sine causa behandelt (Dig. 12. 7 de condicione sine causa, Cod. 4. 9 de condicione ex logo et sine causa vel iniusta causa). Das Richtige in Bezug dieser Condictio ist Folgendes. Condictio sine causa ist die allgemeine Bezeichnung für jede Condictio wegen grundlosen Habens; aus dieser allgemeinen Condictio sondern sich einzelne besondere Fälle unter besonderen Namen ab (condicatio indebiti, ob causam datorum etc.). Will man diesen besonders benannten Condictioen eine condicatio sine causa als Species, eine condicatio sine causa im engeren Sinne, entgegensetzen, so darf man unter dieser Bezeichnung nur diesenigen Fälle zusammenfassen, in denen sich für die Condictio eine andere feststehende Bezeichnung nicht ergibt. Diese Fälle aber wieder erhalten ihr wahres Licht nur dann, wenn sie nicht als einzelne ausgezählt, sondern, wie hier geschehen, in ihrem systematischen Zusammenhang aufgewiesen werden. Über die verschiedenen Auffassungen, welche die condicatio sine causa bei den Neueren gesunden hat, s. die Aussäge von Reinhardt Arch. §. civ. Pr. XXIX. 7 und von Kieselbach Jahrb. s. Dogm. V. 1; ferner Voigt §. 80, Bangewow III §. 628 Anm., Unterholzner II §. 317, Sintenis §. 109 Anm. 29. — Der Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung könnte übrigens auch mit einer auf bona fides gestellten formula geltend gemacht werden; denn was ist mehr bei bona fides entgegen, als eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht herausgeben zu wollen? Vgl. z. B. I. 49 D. de usq. gest. 3. 5 (§. 422 Note 4 b, und s. auch f. g. h. baselb., §. 430 Note 17 gegen das Ende); I. 9 §. 1 D. de cond. ob turp. causa. 12. 5, I. 5 D. de tutela 27. 3; I. 2 D. de cond. e. c. 12. 7, I. 17 §. 3 D. comm. 18. 6; I. 11 §. 6 D. de A. E. V. 19. 1. Unter Umständen trat auch statt der condicatio eine utilia rei vindicatio ein (I. 5 §. 3 D. de R. V. 6. 1, I. 9 §. 2 D. de A. R. D. 41. 1. 1. 30 I. 55 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, I. 30 D. de m. e. don. 39. 6, I. 15 C. de don. ante nupt. 5. 3, I. 1 C. de don. quae sub modo 8. 55, vgl. I §. 174 Note 6), oder eine actio in factum (I. 23 §. 5 D. de R. V. 6. 1, I. 18 §. 1 D. de m. e. don. 39. 6). S. auch I. 12 §. 1 D. de distr. pign. 20. 5 (§. 422 Note 4. c. d).

² L. 7 §. 1 I. 12 D. de cond. e. d. e. u. s. 12. 4, I. 15. pr. §. 1 I. 65. §. 8 D. de cond. ind. 12. 6, I. 38 §. 1. 2. 3 D. de usq. 22. 1, I. 18 pr. D. Windscheid, Bandstellen. II. Ob. II. 364f.

reicherung schließt die Verpflichtung aus, wenn der Wegfall ohne Schuld des Bereicherteren, nicht aus, wenn der Wegfall mit seiner Schuld eingetreten ist¹. Dass der Bereicherung auf Seiten des

de m. c. don. 89. 6. Geuff. Arch. XIII. 256. — Wenn es in der l. 1 C. de cond. ind. 4. 5 heißt, daß mit der condicio indebiti, in der l. 4 C. de cond. ob turp. caus. 4. 7, daß mit der condicio ob turpem causam keine Sinsen gefordert werden können, so erklärt sich das lediglich aus der Formelconception. Vgl. Savigny V S. 141 ff., VI S. 147. Geuff. Arch. I. 59, II. 59, XV. 182; s. M. das. X. 55.

¹ Ohne Schuld: l. 82 pr. 1. 65 §. 8 l. 26 §. 12 D. de cond. ind. 12. 6. Mit Schuld: l. 65 §. 8 l. 26 §. 12 (vv. sine fraude) D. ad. 1. 87 §. 1 l. 89 l. 19 i. f. D. de m. c. don. 89. 6, l. 38 §. 1 D. de usur. 22. 1. — Damit man sagen könnte, die Bereicherung sei mit Schuld des Bereicherteren weggesessen, ist erforderlich: a) daß verselbst die Existenz seiner Verpflichtung genutzt habe, daß eine Verpflichtung für ihn Würdig existent werden könne (l. 65 §. 8 D. de cond. ind., l. 89 D. de m. c. don.); b) daß der Wegfall durch seinen Willen oder durch seine Nachlässigkeit eingetreten sei (über letzteres l. l. 38 §. 1 D. de usur. vv. licet et negligere fundum). Aber auch wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, trifft den Bereicherteren c) eine Schuld dann nicht, wenn er nicht anzunehmen brauchte, daß der Benachteiligte von seinem Rorberungsrecht Gebrauch machen werde, wie dies z. B. zutrifft bei dem beschenkten Ehegatten (l. 7 pr. D. de don. i. v. e. u. 24. 1) und bei dem beschenkten Unbeteiligten (§. 367 Note 18). — Der Satz, daß schuldloser Wegfall der Bereicherung die Verpflichtung ausschließe, ist nicht allgemein anerkannt. Andere lassen durch diesen Wegfall die Verpflichtung nur dann ausgeschlossen werden, wenn er eine Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtung begründet, also nur in dem Falle, wo die Verpflichtung auf Leistung einer individuell bestimmten Sache, nicht aber, wo sie auf Leistung einer Quantität vertreibbarer Sachen gehe. So namentlich Erzleben I S. 182 ff., Witte S. 189 ff. (wo auch weitere Literatur angegeben ist), Voigt S. 819 ff., Mandry Arch. I. ch. Pr. XLVIII S. 232 ff.; darüber Bangewow III §. 625 Anm., Krebs §. 811 Anm. 9, Sintenis §. 109 Anm. 101. Das Hauptargument gegen die bezeichnete Ansicht liegt darin, daß unsere Quellen die Verpflichtung zur Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung auf eine Forderung der Billigkeit zurückführen (Note 1); ist es aber billig, daß die ungerechtfertigte Bereicherung eine Verpflichtung zur Herausgabe erzeuge, so ist es auch billig, daß diese Verpflichtung nur so lange dauere, wie die Bereicherung besteht. S. auch l. 8 §. 22 D. de transact. 2. 15. Die praktische Bedeutung der hier zurückschwierigen Ansicht beruht übrigens zum guten Theil auf dem von der herrschaenden Meinung aufgestellten Satz, daß in allen Fällen, in welchen die Bereicherung ihren Grund in dem Eigentumserwerb an einer Quantität vertreibbarer Sachen habe, die Verpflichtung des Erwerbers auf Leistung einer gleichen Quantität, nicht auf Leistung der erlangten Sachindividuen ge-

Benachteiligten ein Verlust gegenübersteht, welcher größer ist, als sie selbst, ist kein Grund der Steigerung der Verpflichtung².

2. ³ Verpflichtet ist der Bereicherter; nicht, wenn ihm in der Person eines Andern geleistet worden ist, dieser Anderen⁴; es müßte denn in der diesem Andern für ihn gemachten Leistung seinerseits diesem gegenüber eine Schenkung oder eine ungerechtfertigte Bereicherung liegen⁵. Forderungsberechtigt ist der Benachteiligte; nicht, wenn er durch einen Andern geleistet hat, dieser Anderen⁶; es müßte denn auch diejenige Bereicherung eine ungerechtfertigte sein, welche ihm seinerseits

richtet sei. Diese Ansicht, welche hauptsächlich auf l. 25 i. f. D. de prassor. verb. 19. 5, l. 7 l. 19 §. 2 D. de cond. ind. 12. 6 gestützt wird, wird aber, was den Fall einer Getreideleistung angeht, direkt widerlegt durch l. 65 §. 9 de cond. ind. 12. 6, und auch was Geldeinstellungen angeht, mit guten Gründen angefochten von Mandry a. a. D. S. 220 ff. Die Literatur der Frage bei bems. Note 1; s. auch Geuff. Arch. IV. 124. Vgl. noch Mandry S. 232 ff. — Nach denselben Gründen, wie für weggesessene Bereicherung, hoffst der Schuldner auch für nicht gezogenen Gewinn. L. 38 pr. D. de usur. 22. 1. Vgl. Geuff. Arch. I. 59, II. 59, XIII. 97.

⁴ L. 26 §. 12 l. 65 §. 7 D. de cond. ind. 12. 6.

⁵ Vgl. zum Folgenden: Windscheid S. 98—96 (dazu aber auch §. 855 Note 9), Erzleben I S. 152—182, II S. 507—511, Witte S. 75—84, Voigt S. 358—383. Auch oben §. 355 zu Note 7—13.

⁶ Arg. 1. 12. 13. 19 D. de novat. 46. 2, 1. 9 §. 1 D. de cond. c. d. c. n. a. 12. 4, 1. 8 §. 2 D. ad SC. Vell. 16. 1, 1. 78 §. 5 D. de I. D. 23. 3, l. 41 pr. D. de re iud. 42. 1, 1. 5 § 5 D. de exc. doli 44. 4, 1. 2 C. de cond. ind. 4. 6; 1. 26 §. 12 i. f. D. de cond. ind. 12. 6; 1. 6 §. 1. 2 cod. l. 16 pr. 1. 22 pr. D. ratam rem 46. 8, 1. 34 pr. 1. 59 D. de solut. 46. 3.

⁷ Arg. 1. 2 §. 2. 3 D. de don. 39. 5, 1. 7 pr. D. de doli exc. 44. 4; 1. 7 §. 1 i. f. D. cod. und arg. 1. 2 §. 4 D. de don. 39. 5. — Der Gegensatz wird in den Quellen so ausgedrückt: suum recipit, suum petit, suum negatum gessit, l. 26 §. 12 i. f. D. de cond. ind. 12. 6, 1. 12 D. de novat. 46. 2, 1. 5 §. 5 D. de doli exc. 44. 4, 1. 9 §. 1 D. de cond. c. d. c. n. a. 12. 4. Hierher gehört auch 1. 44 D. de cond. ind. 12. 6. „Repetito nulla est ab eo, qui suum recipit, tametsi ab alio quam vero debitore solutum sit“.

⁸ L. 9 pr. D. de cond. c. d. c. n. a. 12. 4, 1. 6 §. 8 l. 47 l. 57 pr. D. de cond. ind. 12. 6, 1. 6 C. cod. 4. 5, 1. 8 §. 3 D. ad SC. Vell. 16. 1, 1. 21 §. 1 D. de don. 39. 5, 1. 18 §. 11. 31 §. 3 D. de m. c. don. 39. 6. L. 7 pr. D. de cond. c. d. c. n. a. 12. 4 handelt nicht von einem Falle, wo durch die Person eines Andern geleistet worden ist; der dolis promissio verpflichtet in eigenem Namen. Vgl. auch Erzleben I S. 174; ferner §. 813 Note 6.

durch die von diesem Andern für ihn gemachte Leistung zugegangen ist¹.

§. 425.

In einer durchaus eigenthümlichen Weise hat das römische Recht die Verpflichtung auf Herausgabe einer durch bewußt widerrechtliche Aneignung² entstandenen Vereicherung behandelt. Diese Verpflichtung geht nämlich auf mehr, als auf Herausgabe der Vereicherung; sie geht auf vollen Schadensersatz, was sich namentlich in dem Falle von Wirksamkeit erweist, wo der Besitz der widerrechtlich angeeigneten Sache später wieder verloren worden ist³. Mit anderen Worten: der aus widerrechtlicher Aneignung entstehende Schadensersatzanspruch wird als etwas qualifiziert, was er nicht ist⁴, und daraus werden denn auch Consequenzen gezogen, namentlich die, daß der Anspruch unbedingt auf die Erben übergeht⁵.

¹ L. 7 §. 1 D. de doli exc. 44. 4 und 1. 2 §. 4 D. de dom. 89. 5. Nicht so, wenn dieser Andere ihm geschenkt hat, l. 9 pr. D. de cond. c. d. c. n. s. 12. 4.
§. 425.

² Furtum, wenn die Sache eine bewegliche ist; die condicatio heißt in diesem Falle condicatio ex causa furtiva oder condicatio furtiva (§. 422 Note 5). Die gleichen Grundsätze gelten aber auch für die widerrechtliche Aneignung unbeweglicher Sachen, l. 2 D. de cond. trit. 13, 3, 1. 25 §. 1 D. de furt. 47. 2.

³ Der Aneigner hafte in diesem Falle nicht, wie er eigentlich sollte, da er nur um den Besitz reicher geworden ist, auf Erfüllung des Wertes des Besitzes, sondern auf Erfüllung des Wertes der Sache; l. 7 §. 2 I. 8 pr. §. 1 D. h. t. 18. 1. S. ferner l. 8 cod. „Si condicatur servus ex causa furtiva, id venire in coadictionem certum est, quod internit agentis, voluti si horro sit institutus, et periculum subeat dominus hereditatis perdendas...“. Die Römer sagen: die condicatio furtiva sei condicatio roti, nicht possessionis; welcher Satz für die Bedeutung auch abgesehen von den hier hervorgehobenen Folgen wegen der Geldcondemnation hatte. — Darauf, in welcher Weise der Aneigner den Besitz verloren hat, kommt nichts an, weil er ohne Weiteres in Verzug ist (§. 278 Note 9).

⁴ Was die Römer sich auch nicht verbargen. Gal. IV. 4 (§. 14 I. de act. 4. 6): „oertum est, non posse non rem nostram ab alio ita petere: si parat cum dare oportere...; plene odio furum, quo magis pluribus actionibus teneantur, effectum est, ut... rei recipiendas nomine fures ex hac actions etiam teneantur: si parat eos dare oportere...“.

⁵ L. 5 I. 7 §. 2 I. 9 D. h. t. 13. 1. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man gerade diesen Gesichtspunkt im Auge hätte, als man gegen den für eine condicatio einschätzte. Andere Consequenzen: a) es hafte nicht der Slave nach seiner Freilassung, l. 16 D. h. t. 13. 1 (vgl. l. 1 §. 18 D. dep. 16. 3; b) nach

3. Besondere Fälle.

a. Vereicherung aus einer Leistung, welche zum Zweck der Erfüllung einer irrthümlicher Weise vorausgesetzten Verbindlichkeit gemacht worden ist¹.

§. 426.

Ein rechtlich besonders ausgebildeter Fall der wegen ermanelnder Voraussetzung ungerechtfertigten Vereicherung.

1. Es muß zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet worden sein. Ob gerade dasjenige geleistet worden ist, was man schuldig zu sein glaubte, oder etwas Anderes an Erfüllungsstatt ist gleichgültig². Ebenso ist gleichgültig, ob zum

1. 6 D. h. t. 13. 1 hafte nicht der Gehilfe. Dagegen sagt in Bezug dieses leichten Punktes das Gegenteil l. 53 §. 2 D. de V. S. 50. 16 (vgl. §. 453 Note 5), und ferner tritt die Delictsnatur des Anspruchs hervor in den Sätzen: a) daß von mehreren fures jeder auf das Ganze hafte, l. 1 C. h. t. 4. 8; b) daß aus dem furtum des Slave und des Sohnes eine actio noxalis gegen den Herrn und den Vater geht, l. 4 D. h. t. 13. 1. — Es herrscht ein alter Streit darüber, ob die condicatio furtiva Delict- oder Vereicherungsklage sei, vgl. §. 359 Note 18. Nach der hier gegebenen Darstellung ist sie das Eine und das Andere, ihrer wesentlichen Natur nach aber Delictsklage. — Unter den Sätzen, welche sich mit der Delictsnatur der Klage nicht vertragen, darf nicht auch der angeführt werden, daß Herr und Vater aus dem furtum des Slave und Sohnes de pecunio hafte; denn sie hafte de pecunio nur auf die wirkliche Vereicherung (l. 3 §. 12 D. de pec. 15. 1, l. 30 pr. D. de A. B. V. 19. 1), und die Haftung auf die wirkliche Vereicherung sollte gewiß nicht ausgeschlossen werden, als der Satz aufgestellt wurde: „ex poenaliibus actionibus non solent in patrem de pecunio actio dari“ (l. 58 D. de R. I. 50. 17).

* Dig. 12. 6 Cod. 4. 5 D. de condicione indebiti. — Erleben (§. 421) §. 426. 1. Abtheilung. Voigt (§. 421) §. 74. 75. Ferner handelt über die condicione indebiti ein Aufsatz von Renaud Arch. f. civ. Pr. XXIX. 4. 14 (1846), in welchem eine Auffassung, die sich bereits bei Christianen zur Lehre von der naturalis obligatio und der condicatio indebiti (1844) S. 61 fg. findet, daß nämlich die condicatio indebiti auf einem Irrthum im Willensinhalt, auf einem von Savigny f. g. unrichtigen Irrthum beruhe, dahin ausgebildet wird, daß das irrthümlicher Weise Geleistete gar nicht in das Eigentum des Empfängers übergehe³. S. darüber Erleben S. 89 fg., Unterholzner II S. 29 fg., Sintenis II S. 526 fg., Bangerow III §. 625.

¹ L. 26 §. 4—6 D. h. t. Römer Leistung an Erfüllungsstatt S. 134 fg.

Zweck der Erfüllung einer obligatorischen, oder irgend einer anderen Verbindlichkeit geleistet worden ist².

2. Die Verbindlichkeit muß nicht bestanden haben³. Es ist gleichgültig, ob sie an und für sich nicht bestanden hat⁴, oder ob sie durch Einrede unwirksam war⁵. Dagegen ist das Rückforderungsrecht ausgeschlossen, wenn die Verbindlichkeit auch nur als natürliche bestanden hat⁶; wenigstens ist dies nur ausnahmsweise nicht wahr⁷. Ausgeschlossen ist das Rückforderungsrecht ferner dann, wenn die künstliche Existenz der Verbindlichkeit sicher war⁸. — Dem Fall, wo die Verbindlichkeit gar nicht bestanden hat, sieht der Fall gleich, wo sie nicht in der Weise bestanden hat, wie angenommen wurde, etwa für einen anderen Gläubiger⁹,

² S. B. einer erbrechtlichen, I. 36 D. fam. herc. 10. 2, I. 4 C. de iur. et fact. ign. 1. 18; einer dinglichen, I. 1. 7 pr. D. usastr. quoadm. 7. 9, I. 3 §. 10 D. si cui plus 35. 3 (vgl. Arndts §. 341 Num. 2 a. E. und §. 421 Note 11). Vgl. auch Geuff. Arch. XVIII. 224 (wo richtig von einer „irrig vorausgelegten Erbenqualität“ die Rede ist, aber die Entscheidung irrig auf die Annahme eines wesentlichen Irrthums über Eigenschaften des Mitcontrahenten gegründet wird).

³ L. 54 D. h. t.

⁴ L. 28 init. D. h. t., I. 5 §. 1 D. de A. E. V. 19. 1; I. 67 pr. D. de contr. emt. 18. 1, I. 7 D. de her. vel act. vend. 18. 4; I. 87 D. h. t., I. 16 pr. D. de contr. emt. 18. 1; I. 2 §. 1 D. h. t.; I. 25 D. h. t. (vgl. I. 19 §. 4 L. 20. 21 cod.).

⁵ L. 26 §. 3. 7 I. 30 I. 32 §. 1 I. 43 D. h. t. — Kein Rückforderungsrecht, wenn der Schuldner geleistet hat, ohne von dem bono. competentissimo Gebrauch zu machen (§. 268 Note 7. 11). Ebenso wenig, wenn der Bürgle geleistet hat, ohne von dem bono. divisionis oder excussionis Gebrauch zu machen (§. 479 Note 2 a. E., §. 478 Note 1).

⁶ L. 64 D. h. t. „Si, quod dominus servo debuit, manumisse solvit, quamvis existimans ei aliqua teneri actiones, tamen repetere non potest, quia naturale agnoscit debitum. Ut enim libertas naturali iure continetur, et dominatio ex gentium iure introducta est, ita debiti vel non debiti ratio in conditione naturaliter intelligenda est“.

⁷ In den in §. 289 Nr. 1. 2. 6 bezeichneten Fällen.

⁸ Im Fall der befristeten Verbindlichkeit, I. 10 I. 17 I. 56 D. h. t. Vgl. I. §. 96 Note 8—5. Doch kann der Schuldner hier das Interiusurium zurückfordern. Vgl. Erzleben §. 94—100. A. M. Beholdt in dem oben §. 274 Note 1 cit. Aufsatz §. 896—897, bel. Note 32. S. auch Savigny IV §. 38. k. — Nicht ausgeschlossen ist das Rückforderungsrecht bei der bedingten Verbindlichkeit, es müßte dann die Erfüllung der Bedingung sicher sein, I. 16. 18. 48. 56 D. h. t.

⁹ L. 65 §. 9 D. h. t. „Indebitum est non tantum quod omnino non

oder für einen anderen Schuldner¹⁰, oder mit einem anderen Leistungsinhalt¹¹, — nur daß natürlich, wenn bloß zuviel geleistet worden ist, auch nur das Zuviel zurückgesfordert werden kann¹².

3. Das Bestehen der Verbindlichkeit muß irrtümlicher Weise angenommen worden sein¹³. Und zwar muß der Irrthum, in

debetur, sed et quod alii debetur, si alii solvatur . . .¹⁴. L. 64 pr. D. ad SC. Treb. 36. 1. Geuff. Arch. IV. 332.

¹⁰ Die I. 65 §. 9 eit. führt fort: — „aut si id, quod aliis debebat, alias, quasi ipso debebat, solvatur“. L. 19 §. 1 eod., I. 38 §. 2 D. de solut. 46. 8, I. 31 pr. D. de H. P. 5. 3. Ueber I. 5 C. eod. 3. 31 und I. 49 D. de neg. gest. 3. 5 §. Bangew II §. 416 n. III §. 521, Grande Commentar über den Titel de her. pot. S. 322 sg., und die dafelbst Citirten. Nicht in Widerspruch steht I. 44 D. b. t. (§. 424 Note 7).

¹¹ L. 19 §. 3 I. 32 §. 3 D. b. t. Ueber I. 19 D. de leg. II^o 31 §. Bangew II §. 621 Nr. 2.

¹² L. 3 D. de cond. a. c. 12. 7, I. 30 I. 31 I. 32 pr. I. 26 §. 4—6 D. h. t., I. 10 O. h. t., I. 19 §. 6 D. loc. 19. 2, I. 10 §. 1 D. de compens. 16. 2. Hierher gehört auch der Fall, wo nicht geleistet zu werden brauchte, ohne daß der Empfänger seinerseits etwas leiste (§. 421 Note 12), oder eine Fals übernahme, eine dingliche (§. 421 Note 10), oder eine obligatorische (§. 421 Note 11). Ausnahmsweise ist aber ein Rückforderungsrecht nicht begründet, wennemand auf eine fremde Sache, welche er irrtümlicher Weise für die seine hielt, Verwendungen gemacht, und die Sache herausgegeben hat, ohne daß diese Verwendungen erschen zu lassen (Stellen in §. 422 Note 7). In I. 51 D. h. t. heißt es sogar allgemein: „Ex quibus causis retentionem quidem habemus, petitionem autem non habemus, ea, si solverimus, restare non possumus“. Diese Stelle (von Pomponius) scheint eine ältere Auffassung zu repräsentieren, von welcher die erwähnte Annahme ein Überbleibsel ist. S. auch I. 21 D. ad SC. Treb. 36. 1 und vgl. über das Ganze Erzleben §. 100 sg.

¹³ L. I §. 1 D. h. t. „Et quidem, si quis indebitum ignorans solvit, per hanc actionem condicere potest; sed si scieus se non debere solvit, cessat repetitio“. L. 24 I. 26 §. 2. 3 D. h. t., I. 9 pr. C. h. t., und häufig sonst. S. Voigt §. 67. Wer weiß, daß die Verbindlichkeit, welche er erfüllen zu wollen erklärt, nicht besteht, darf nicht behaupten, daß die wirkliche Absicht seiner Leistung die Erfüllung dieser Verbindlichkeit gewesen sei. Tritt nun eine andere Absicht nicht hervor, so wird man zu sagen haben, daß er habe schenken wollen. Daher I. 53 D. de R. I. 50. 17: „Cuius per errorum dati repetitio est, eius consulta dati donatio est“¹⁵. So auch I. 47 D. de op. lib. 38. 1, I. 7 §. 2 D. pro emt. 41. 4, I. 12 D. de nov. 46. 2. Aber die Schenkungsabsicht ist in einem solchen Falle keineswegs notwendig. S. namentlich I. 50 D. de sol. 46. 8. „Si, quem aurum tibi promissem, ignorant quasi aurum nec solverim, non liberabor; sed nec repetam hoc quasi indebitum solutum, quod

welchem sich der Leistende befunden hat, ein entschuldbarer gewesen sein, so daß also bei Rechtsirrtum ein Rückforderungsrecht nicht begründet ist, wenn nicht ausnahmsweise die Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums nachgewiesen wird¹⁴. Dem Irrtum steht Zweifel

seinen foot". Wenn ferner der bösgläubige Erbschaftsbesitzer Erbschaftsschulden bezahlt, so kann er nicht zurückfordern (I. 31 pr. D. de H. P. 5. 3), und doch hat er gewiß nicht schenken wollen. Vgl. Windscheid Vorauszh. S. 203, Voigt S. 578 fg.

¹⁴ Vgl. I §. 79 Note 7. — Es wird in den Quellen in einer Reihe von Stellen mit der größten Bestimmtheit, und als unbestreitbares Axiom, ausgesprochen, daß bei Rechtsirrtum die conditio indebiti nicht statt finde. L. 10 l. 6 C. de iur. et facti iug. 1. 18, l. 9 §. 5 D. cod. 22. 6, l. 6. 7 C. h. t., l. 9 C. ad leg. Falc. 6. 50. Andererseits wird die conditio auf Grund eines Rechtsirrtums zugelassen in l. 1 pr. D. ut in poss. leg. 86. 4. Aber wenn man auch nicht annehmen will, daß diese Stelle einen ausnahmsweise entschuldbaren Rechtsirrtum voraussetze, welche Annahme allerdings in ihren Worten keine Unterstützung findet; so kann sie doch als ganz vereinzelte gegenüber jenen zahlreichen und in prächtiger Fassung redenden Stellen den eigentlichen und wirklichen Gedanken der Justinianischen Compilation nicht fraglich machen. Noch weniger sind dazu im Stande Stellen, in denen die conditio indebiti auf Grund eines Irrtums gewöhnt wird, welcher nach der Sachlage als Rechtsirrtum notwendig oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu denken ist, wie z. B. l. 88 l. 64 D. 1. 5 C. h. t.; denn da diese Stellen nicht die Absicht haben, sich über die zur conditio indebiti erforderliche Qualität des Irrtums zu äußern, so ist es von ihnen unzweifelhaft, daß sie voraussehen, der Irrtum sei in dem gegebenen Fall ein entschuldbarer. In l. 25 pr. l. f. D. de prob. 22. 8 wird verlangt: „iusta ignorantias causa“. — Die hier vorgetragene Ansicht darf als die heutige herrschende angesehen werden; sie wird vertheidigt namentlich von Savigny III S. 447 fg., Erxleben S. 70 fg., Witte S. 98 fg., Voigt S. 635, Unterholzner II S. 36. 37, Sintenis II §. 109 Anm. 64, Bangerow III S. 625 Nr. II, Puchta §. 809, I, Urnbtg. §. 841 Anm. 6. Andere stellen die Entscheidung nicht auf den Gegensatz zwischen entschuldbarem und unentschuldbarem Irrtum, sondern auf den Gegensatz zwischen Rechtsirrtum und faktischem Irrtum als solchem, und lassen bei jenem die conditio indebiti unbedingt zu, aber schließen sie unbedingt aus. S. die Literaturangaben bei Bangerow a. a. D., Holzschauder III §. 266 Nr. 6. — Auch in der Praxis macht sich die hier vertretene Ansicht immer mehr geltend, und ist theilweise selbst von solchen obersten Gerichtshöfen angenommen worden, welche früher noch der entgegengesetzten entschieden haben. Dohin gehören die O. A. Gerichte zu Elberfeld (Geuff. Arch. XIII. 254, vgl. IV. 55, VII. 53), Dresden (II. 187, vgl. VI. 206 Nr. 2, freilich auch Nr. 1), Jena (V. 291, vgl. VI. 207, VII. 322). Dass Entschuldbarkeit des Irrtums erforderlich sei, erkennt ferner an das DAG. zu

gleich; nur positives Wissen von der Nichtbegründbarkeit der Verbindlichkeit schließt das Rückforderungsrecht aus¹⁵. — Weiß der Empfänger, daß die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung ihm geleistet wird, nicht besteht, so macht er sich durch das Nehmen einer Entwendung schuldig, und haftet nach den Grundsätzen des §. 425¹⁶.

4. Ausnahmsweise fällt das Rückforderungsrecht weg bei den

Wiesbaden (XV. 195. 1). Rechtsirrtum weist zurück das DAG. zu Rostock (VII. 52); nur bei den Personen der I. 26 §. 1 D. de probat. läßt ihn zu das DAG. zu Cassel (VIII. 140. 141). So steht das DAG. zu Stuttgart ganz vereinzelt da, welches noch im Jahre 1853 ausgesprochen hat, daß es auf Entschuldbarkeit des Irrtums, wenigstens des thatsächlichen, nicht ankomme. — Uebrigens darf das Erfordernis der Entschuldbarkeit des Irrtums nicht, wie namentlich Savigny thut, darauf gegründet werden, daß hier der Irrtum der Grund des Rückforderungsrechtes sei. Das ist er gewiß nicht; der Irrtum hat hier überhaupt keine positive Bedeutung; er hat nur die negative Bedeutung, daß bei seiner Abwesenheit die erklärte Selbstbeschränkung des Willens sich als nicht wirklich gewollt herausstellt. Deswegen müßte man, wenn die Frage nur aus der Natur der Sache zu entscheiden wäre, umgekehrt jeden Irrtum, auch den unentschuldbaren, zulassen. Das römische Recht scheint sich zu der entgegengesetzten Entscheidung durch die Rücksicht auf den Gläubiger, welcher auf das Behalten können des Geleisteten gerechnet hat, haben bestimmt zu lassen. Vielleicht ist die oben genannte I. 1 pr. D. ut in poss. leg. der Ausdruck derseligen Aussicht, welche hier als der Rat der Sache entsprechend bezeichnet ist. Dohin habe ich mich schon früher ausgesprochen (Vorauszh. S. 206. 207), und der gleichen Ansicht ist auch der neueste Schriftsteller, welcher sich über unsere Frage erklärt hat, v. Salpius Novation und Delegation S. 284 fg., aber mit einer Unterscheidung (in Bezug der historischen Entwicklung) zwischen solutio und promissum einerseits, und indebiti promissum und indebiti promissum andererseits, welche ich für willkürlich halte.

¹⁵ Nach der Entscheidung Justinian's in I. 11 C. h. t. Vgl. I. 2 pr. D. h. t. und Urnbtg. §. 341 Note 7. Geuff. Arch. IV. 123, VII. 54, XIII. 255.

¹⁶ L. 18 D. de cond. furt. 18. 1, l. 43 pr. l. 80 §. 6 f. D. de furt. 47. 2. Vorausgesetzt wird jedoch Besitzerwerb auf Seiten des Empfängers. L. 43 §. 2 D. de furt. 47. 2. „Si is, qui indebitum accipiebat, delegaverit solvendum, non erit furti actio, cum eo absente solutum sit; caeterum si praesente, alia causa est, et furtum facit“. Ueber und gegen die Meinung Grinde's (Beiträge Nr. 4), daß Entwendung nur dann vorliege, wenn der Empfänger sich fälschlicherweise für die Person des wirklichen Gläubigers ausgegeben habe, s. Bangerow §. 625 Nr. III und die dasselbst Citeden.

Ansprüchen, bei welchen daß Leugnen eine Steigerung auf das Doppelte zur Folge hat (§. 263, 2. a.)¹⁷.

b. Was den Beweis angeht, so muß der Rückfordernde im Streitfall beweisen: a) die Leistung; b) die Leistung zum Zweck der Erfüllung der Verbindlichkeit¹⁸; c) das Nichtbestehen dieser Verbindlichkeit¹⁹. Von diesem letzteren Satz gibt es jedoch

¹⁷ L. 4 C. h. t., §. 7 I. de obl. quae quasi ex contr. S. 27, l. 2 C. de compone. 4. 81. Vgl. I. 23 §. 4 D. h. t. Ruborff Zeitschr. f. gesch. RW. XIV S. 290, 467, 469. — Gewöhnlich fügt man hinzu, daß das Rückforderungsrecht auch bei dem Urtheilanspruch wegfallt. Allerdings wird in den Quellen der Sache, daß „qui ex causa iudicati solvit, repetore non potest“, mehrfach vorgetragen. I. 74 §. 2 D. de iud. 5. 1, l. 36 D. fam. herc. 10. 2, l. 29 §. 5 D. mand. 17. 1, l. 1 C. h. t. Von der anderen Seite steht es aber fest, daß, wenn nach der Leistung Aufhebung des Urtheils auf dem Wege der Appellation erlangt worden ist, das Geleistete allerdings zurückfordert werden kann, l. 11 D. de appoll. 49. 1, und das Gleiche muß für den Fall gelten, wo eine Richtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil durchgeführt worden ist. Als wörtlicher Sinn der oben genannten Stellen stellt sich daher heraus, daß es nicht erlaubt sein sollte, die Richtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil auf dem Wege der condicatio indebiti geltend zu machen; was sich auch vollkommen daraus erklärt, daß nach dem älteren Recht das Unterliegen in dieser Richtigkeitsbeschwerde die poena dupli nach sich zog (Keller Civilproz. §. 82 Note 968). Im Justinianischen Recht ist diese poena dupli, und damit der Grund jener Vorschrift, weggefallen; dieselbe hängt daher in der Lust. Jedenfalls ist sie nur eine prozeßualische, keine civilrechtliche Vorschrift. Deswegen ist es auch ungerechtfertigt, sie, wie Manche thun, auf den Fall zu übertragen, wo die Leistung auf Grund der irrligen Annahme erfolgt ist, es sei ein Urtheil gefällt worden, welches überhaupt nicht gefällt worden ist. Vgl. über die verschiedenen Auffassungen Ruborff Zeitschr. f. gesch. RW. XIV S. 322 ff., Witte S. 95 ff., und die baselst. Litirten. — Ueber den Satz: „poena non solent repetari, quam deponens sunt“ (l. 42 D. h. t., ebenso l. 46 D. de R. I. 50. 17) vgl. einerseits l. 28 §. 4 D. h. t., andererseits l. 8 §. 14 D. de tab. enk. 48. 6 (mit der nämlichen Inscription wie l. 42 eit.), l. 35 D. h. t., l. 1 §. 2 D. de lego Julia ambitus 48. 14, und die verschiedenen Meinungen bei Gläck XIII S. 105 ff., welchem beifolgen Bangerow S. 407, Unterholzner I §. 247. d, II §. 322. g, Puchta §. 309. f, ferner bei Francke Arch. f. civ. Pr. XXII S. 358 und bei Brinck S. 415.

¹⁸ Wenn der Empfänger behauptet, daß Geleistete sei ihm z. B. geschenkt worden, so leugnet er, daß ihm zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet worden sei; die positive Auffassung, daß ihm geschenkt worden sei, folgt er überflüssiger Weise hinzu.

¹⁹ Nach der positiven Bestimmung der l. 25 D. de prob. 22. 3. Die

Ausnahmen. Der Rückfordernde ist von dem Beweise des Nichtbestehens der vorausgesetzten Verbindlichkeit frei: a) wenn er eine Person ist, zu welcher man sich wohl versehen kann, daß sie

Erwägung aus der Natur der Sache führt zu dem gleichen Resultat, und das wird auch allgemein anerkannt. Dagegen wird ledhaft über die Gründe gestritten, durch welche sich der bezeichnete Satz aus der Natur der Sache rechtfertige. Auf der einen Seite wird behauptet (Erzleben II S. 499 ff., Schlesinger Formalcontracte S. 31. 32, Witte Bereicherungsslagen S. 160 ff., nam. S. 172. 173, krit. BJSch. VI S. 376—379), dieser Satz sei eine unmittelbare Consequenz aus dem Begriff der Voraussetzung; auf der anderen wird gelehrt (Windisch eid. Voraussetz. S. 189 ff., krit. BJSch. I S. 122 ff., Bähr Anerkennung S. 64 ff., Jahrb. f. Dogm. II S. 306 ff.), daß nach dem Recht der Voraussetzung an und für sich den Empfänger der Beweis der Erfüllung der Voraussetzung treffe, und daß dies bei der condicatio indebiti nur deswegen anders sei, weil der Leistende durch die Leistung selbst die Erfüllung der Voraussetzung anerkannt habe. Für die letztere Ansicht, welche hier festgehalten wird (vgl. darüber das Nähere §. 429 Note 1), entsteht die fernere Frage, wie der Begriff der Anerkennung näher zu bestimmen sei. Nach meiner Meinung ist dieselbe nicht zu fassen als Meinungsbücherung, sondern als Willenserklärung, näher als Willenserklärung, für das Anerkannte keinen weiteren Beweis fordern zu wollen, also in derselben Weise, wie das römische Recht die (formlose) Quittung und das ausdrückliche Schuldbekenntniß aussaht (§. 284^a Note 7). Mit dem letzteren steht sie in der That ganz auf der gleichen Linie, und unterscheidet sich von demselben nur dadurch, daß sie eben nicht ausdrücklich, sondern durch die auf die Bereicherung des Andern gerichtete Willenserklärung abgegeben worden ist, und daher auch nicht weiter reicht, als diese Willenserklärung (die Schuld ist bloß für das durch diese Willenserklärung begründete Rechtsverhältniß anerkannt). Ob für die Auffassung Bähr als Gewährsmann aufgeführt werden kann, ist, obgleich dieser Schriftsteller der Erste ist, welcher für die condicatio indebiti den Begriff der Anerkennung in eingehender Weise (vgl. Puchta II. Schriften S. 610) verworfen hat, sehr zweifelhaft. Zwar in seiner Schrift über die Anerkennung (S. 64 ff.) scheint er die in der Leistung liegende Anerkennung als einen Willensact wirklich zu fassen, welcher von dem Willensact der Leistung selbst verschieben ist; wenigstens haben auf Grund dieser Annahme Arndts (krit. Ueberschau IV S. 224 ff.) und Witte (Bereicherungsslagen S. 178, krit. BJSch. VI S. 389 ff.) gegen ihn polemisiert, und der Letztere wirft ihm geradezu vor, daß er durch seine neuesten Äußerungen seine frühere Ansicht einfach aufgegeben habe. Diese neuesten Äußerungen (Jahrb. f. Dogm. II S. 311 ff.) gehen aber dahin, daß er unter Anerkennung die Befähigung der Ansicht von dem Bestande einer Schuld durch eine dieser Schuld entsprechende Vermögenszuwendung versteht (S. 314), wobei freilich (S. 317) in dieser Vermögenszuwendung „ein (wenn auch nur negatives) Wollen, den Bestand der Schuld nicht weiter

zahlen werde, ohne schuldig zu sein; b) wenn der Empfänger arglistigerweise den Empfang abgeleugnet hat, und dessen überführt worden ist²⁰. Unter allen Umständen aber, auch in diesen Ausnahmefällen²¹, muß der Kläger das Nichtbestehen der Verbindlichkeit beweisen, wenn sich die Behauptung des Nichtbestehens der Verbindlichkeit in eine positive Behauptung auflöst²². Besondere Grundsätze sofern gelten für den Fall, wo die Leistung in einem Schulbversprechen besteht. Hier ist zu unterscheiden, ob in dem Schulbversprechen der Grund der vorausgesetzten Verbindlichkeit ausgedrückt ist, oder nicht; in dem ersten Fall muß der Versprechende das Nichtbestehen der Verbindlichkeit, in dem zweiten Fall der Gläubiger das Bestehen derselben beweisen²³. — Der Beweis des Nichtbestehens der vorausgesetzten Verbindlichkeit wird durch den Beweis der (factualen oder juristischen) Richterstrenge derjenigen Thatsachen erbracht, auf Grund deren das Bestehen der Verbindlichkeit angenommen worden ist²⁴. Dabei ist der Richter regelmäßig auch in der Lage, zu entscheiden, ob es dem Kläger erlaubt war, sich in Betreff dieser Thatsachen in einem

in Frage zu ziehen", gefunden wird. — Unvollkommen auch Windscheid krit. BGBchr. I S. 123 unt.; unrichtig ders. Voraussetz. S. 191 fg.

²⁰ L. 26 pr. §. 1 D. de prob. 22. 3. Venzenz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIV. 7; Wagnerow §. 625 Num. 2, Sintenis §. 109 Num. 57. L. 26 §. 1 cit. „Sic autem is, qui indebitum queritur, vel pupillus, vel minor sit, vel mulier, vel forte vir quidem perfectae aetatis, sed miles, vel agricultor et forensium rerum expars, vel alias simplicitas gaudens et desidiosus deditus: tunc sum, qui accepit pecunias, ostendens, bona eas accipuisse, et debitas ei suisse solutas...“. Geuff. Arch. I. 158, VIII. 140. 141.

²¹ Auch in dem zweiten? Die Frage wird verneint von Venzenz a. a. D. §. 207; behauptet von Römer die Beweislast hinsichtlich des Irrthums S. 62 fg., wo auch weitere Literatur angeführt ist.

²² L. 26 §. 2 cit. Hier werden drei Fälle ausgezählt: a) der Kläger behauptet, er sei weniger, als er gezahlt habe, also so und so viel schuldig; b) er beruft sich auf Tilgung der Schuld, oder c) auf eine Einrede

²³ L. 26 §. 4 cit. Ist eine genaue Angabe des Grundes der vorausgesetzten Schuld erforderlich, oder genügt eine allgemeine Bezeichnung? S. darüber §. 284 Note 9, wo auch weitere Literatur über diese, jedenfalls interpolierte, Stelle angegeben ist. — Findet' auch in diesem Falle die oben bei a) angegebene Bestimmung Statt? Verneint bei Geuffert Archiv XVIII. 264.

²⁴ Geuff. Arch. VII. 55.

Irrthum zu befinden²⁵; hängt die Entschuldbarkeit des Irrthums noch von einer weiteren, nicht feststehenden Thatsache ab, so muß der Kläger auch diese beweisen²⁶. Dagegen braucht der Kläger den Beweis des Irrthums selbst nicht zu führen^{26. 27}

b. Bereicherung aus einer Leistung, welche unter einer auf die Zukunft gestellten Voraussetzung gemacht worden ist*.

S. 427.

Die auf die Zukunft gestellte Voraussetzung kann zum Gegenstand ein Handeln des Empfängers haben; und dies ist ein besonders wichtiger Fall, von dem folglich noch näher gehandelt

²⁴ In diesem Sinne heißt es im pr. der l. 26 cit.: „sum, qui dicit, indebitas solvisse, compelli ad probationes, quod per . . . aliquam iustum ignorantiae causam indebitum ab eo solutum“. Bgl. Geuff. Arch. VII. 322, VIII. 142, XV. 195. I.

²⁵ Der Kläger beruft sich z. B. darauf, daß der Rechtsirrthum, in welchem er sich befunden habe, ausnahmsweise gerechtfertigt gewesen sei.

²⁶ D. h. er braucht nicht zu beweisen, daß sein Wille wirklich darauf gerichtet gewesen sei, eine Verbindlichkeit zu erfüllen. Daß sein Wille hierauf gerichtet sei, hat er erklärt, und er kann verlangen, daß bei seiner Erklärung, welche der Gegner als solche hingenommen hat, stehen geblieben werde, bis der Gegner die Unrichtigkeit derselben nachgewiesen hat. Geuff. Arch. VII. 56, I. 56, XIII. 255, XV. 195. II. 2. 3, XVII. 248. A. M. Schlesinger formalcontracta S. 204, welcher vom Kläger dafür, daß er in der That keinen anderen Willen gehabt habe, „einigen Nachweis“ verlangt. A. M. ferner Röder Abhandlungen über prakt. Fragen des Civilrechts Nr. 2, Römer die Beweislast hinsichtlich des Irrthums S. 55 fg., Zimmermann Arch. f. civ. Pr. XLVIII. 4. S. auch Witte S. 180. 162, Sintenis §. 109 Note 57 und Holzschuh III. §. 266 Nr. 11 I. Hälfte. Man wird wohl tun, sich in Betreff dieser Frage eine Unterscheidung recht scharf zum Bewußtsein zu bringen, deren Beachtung geeignet ist, viel unnötigen Streit abzuschneiden: der Zürkhsfordernde braucht nicht das behauptete Irren zu beweisen; aber er muß den Richter davon überzeugen, daß das von ihm behauptete Irren entshuldbar war (Note 24, 25), und indem er dies tut, macht er freilich auch die Thatsache des Irrsens selbst glaublich.

²⁷ Die hier aus der Natur der Sache entwidmeten Grundsätze — also nicht die positiven Vorschriften der l. 26-D. de prob. — müssen in jedem anderen Falle zur Anwendung kommen, wo zurückgesordert wird wegen Ermangelung einer auf die Gegenwart oder Vergangenheit gestellten Voraussetzung; d. h. der Kläger muß die Ermangelung der Voraussetzung beweisen, nicht aber auch, daß er irrthümlicher Weise ihr Erfülltein angenommen habe.

werden wird (§. 428); aber es ist nicht der einzige mögliche¹. Folgende andere in den Quellen erwähnte Fälle gehören hierher.

Leistung unter der Voraussetzung, daß für den Leistenden künftig eine Verbindlichkeit werde begründet werden².

Leistung unter der Voraussetzung, daß³ durch die Leistung eine Verbindlichkeit des Leistenden werde getilgt werden, entweder sofort⁴, oder unter Mitwirkung eines später eintretenden Ereignisses⁵.

§. 427. * Dig. 12. 4 de condicione causa data causa non secuta. Cod. 4. 6 de condicione ob causam datorum. — C. G. Wächter doctrina de condicione causa data causa non secuta in contractibus innominatis (1822). Erxleben (§. 421) 2. Abtheilung. Voigt (§. 421) §. 76. 78. 79. Unterholzner II §. 40 ff., Sintenis II §. 581 ff., Bangerois III §. 626.

Früher war die durchaus herrschende Auffassung, die conditio c. d. c. n. s. zu denken als Klage auf Rückforderung des um einer Gegenleistung willten Geleisteten, und sie daher in die Lehre von den s. g. Innominatecontracten zu stellen. Die erste Schrift, in welcher sich eine bewußte Unterscheidung der Innominatecontracte und der übrigen Fälle der Leistung ob causam daturum findet, ist die von Wächter Erxleben §. 32. — Neben die verschiedenen Ansichten, welche in Betreff des Grundes der conditio c. d. c. n. s. aufgestellt worden sind, s. §. 428 Note 13, und füge hinzu Erxleben §. 30 ff.

¹ J. B. Vorauszahlung des Mietgeldes; hinterher wird dem Vermieter die Gewährung des Gebrauchs ohne seine Schuld unmöglich. L. 9 §. 4 I. 19 §. 6 I. 80 §. 1 I. 88 D. loc. 19. 2. Ferner gehört hierher der Fall der Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses in Erwartung eines Darlehns. L. 7 C. de nos ann. pos. 4. 80, I. 3 C. de post. 2. 6, I. 4 C. de cond. ex lego 4. 9. Vgl. §. 872, aber auch Voigt §. 48 a. E. S. ferner I. 23 pr. D. de cond. ind. 12. 6. Vielleicht ist hierher auch I. 15 D. h. t. zu stellen. Erxleben §. 186; vgl. Voigt §. 701.

² Vgl. zum Folgenden Erxleben §. 11.

³ Beispiele: ein Schuldner leistet einen zur Erfüllung untauglichen Gegenstand, I. 88 §. 3 D. de sol. 46. 3. Ein Schuldner leistet einem Andern, als dem wahren Gläubiger, in der falschen Meinung, die Leistung an denselben sei dem Willen des Gläubigers gemäß; er hat ein Rückforderungsrecht, wenn nicht durch die nachträgliche Genehmigung des Gläubigers der Leistung dennoch die Erfüllung ihres Zwecks verschafft wird. L. 14 D. h. t., I. 58 pr. §. 1 D. de sol. 46. 3, I. 80 §. 7 D. de furt. 47. 2, I. 8 C. de cond. ind. 4. 5 (in den beiden letzten Stellen wird das Geleistete ungenau als indebitum bezeichnet), I. 22 pr. D. sod. 12. 6. Weiß der Empfänger, daß er nicht mit den Gläubiger annehmen darf, so macht er sich einer Entwendung (furtum) schuldig, und hastet nach den Grundsätzen derselben (§. 425). L. 14 D. h. t., I. 80

Leistung unter der Voraussetzung, daß durch die Leistung für den Leistenden ein Forderungsrecht werde begründet werden, entweder sofort⁶, oder unter Mitwirkung eines später eintretenden Ereignisses⁷.

Leistung unter der Voraussetzung eines sonstigen Rechts-

§. 5—7 D. de furt. 47. 2, I. 44 D. eod., I. 18 I. 38 §. 1 D. de sol. 46. 3, I. 3 §. 12 D. de don. I. v. o. u. 24. 1 (vgl. I §. 172 Note 16). (In I. 18 D. de sol. 46. 3 und I. 80 §. 6 D. de furt. 47. 2 wird hervorgehoben, daß der falsus procurator eben auch nur dann ein furtum begebe, wenn er die Absicht habe, das Empfangene zu unterschlagen, vgl. I. 8 C. de cond. ind. 4 5; in I. 43 §. 1 D. de furt. 47. 2 aber wird eine Meinung reservirt, nach welcher der procurator auch in diesem Fall ein furtum bloß unter der Voraussetzung begehen soll, daß ihm in der Absicht, nicht ihm, sondern den Gläubiger zum Eigenthielner zu machen, gegeben worden sei.)

⁶ Beispiele: ein Schuldner leistet einem Andern, als dem Gläubiger, in der Erwartung, daß der Gläubiger diese Leistung genehmigen werde, I. 14 D. h. t., I. 14 pr. I. 58 pr. D. de solut. 46. 3, I. 16 pr. I. 22 pr. § 11. 25 §. 1 D. ratam rem 46. 8, I. 41 §. 11 D. de leg. III¹⁰ 32. Vgl. auch I. 34 §. 6 D. de sol. 46. 3. Ferner gehört hierher folgender Fall: der Schuldner in einer alternativen Obligation leistet einen Theil des einen der beiden geschuldeten Gegenstände; dadurch wird der Schuldner nicht theilweise befreit; dagegen ist er ganz befreit, wenn er hinterher den anderen Theil dazu leistet; thut er dies nicht, sondern leistet er den anderen Gegenstand, so kann er den geleisteten Theil zurückfordern. Ebenso bei theilweiser Leistung auf Grund einer gewöhnlichen Obligation. L. 26 §. 13. 14 D. de cond. ind. 12. 6, I. 2 §. 1 D. de V. O. 45. 1, I. 34 pr. D. de solut. 46. 3. Vgl. §. 255 Note 7. — In I. 26 §. 13 eit. heißt es läßtigen: „si autem siobum praestitisset (das andere Gange), quinque cum posse condicere quasi indebita; ebenso I. 34. pr. eit. Es scheint also hier der Gesichtspunkt angelegt zu werden, daß, nachdem die Obligation sich durch die vollständige Leistung auf einen der mehreren möglichen Gegenstände concentrirt habe (§. 255 Note 7), der andere aus der Obligation ganz ausgeschieden sei, und sich demgemäß als ein unverschuldet heraussstelle. Hier nach müßte also das Rückforderungsrecht ob causam finitam gesetzt werden. Von der andern Seite kann man aber doch nicht sagen, daß der geleistete Theil debito geleistet worden sei, eben weil nur ein Theil geleistet worden ist, und sonach ist das eigentliche Verhältniß dann doch das, daß geleistet worden ist in der Erwartung, es werde durch ein künftiges Ereigniß sich die gemachte Leistung als zur Befreiung dienend ausweisen. Eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, wie die bezeichnete, findet sich auch sonst in unserer Lehre, s. Note 4. 10.

⁷ L. 32 D. de R. C. 12. 1 (welche Stelle I §. 98 Note 1 Zeile 18 v. ob. an die Stelle der dafelbst citirten I. 9 §. 4—7 sod. zu setzen ist).

⁸ L. 46 pr. D. de I. D. 23. 3.

erwerbes. Ein besonders wichtiger Fall, welcher hierher gehört⁸, ist der Leistung, um der Bedingung einer lehmvilligen Zuwendung zu genügen⁹; die Voraussetzung ist hier, daß die Zuwendung werde erworben werden¹⁰, und gerade durch die Leistung werde erworben werden¹¹.

Bestellung einer Dos vor Abschluß der Ehe; die Voraussetzung ist hier, daß eine Ehe zu Stande kommen werde¹².

Schenkung unter Bräutleuten. Auch sie gilt als gemacht unter der Voraussetzung, daß eine Ehe zu Stande kommen werde. Jedoch hat derjenige, durch dessen Schuld die Ehe nicht zu Stande kommt, kein Rückforderungsrecht, und wenn der Abschluß der Ehe durch den Tod einer Partei gehindert wird, ist das Rückforderungsrecht des Bräutigams kein unbedingtes¹³.

⁸ Ein anderer hierher gehöriger Fall ist der, wo die Collation vor Eintritt der Erbschaft gemacht wird. L. 13 D. h. t. I. 3 §. 5 D. de coll. bon. 37. 6. Die Voraussetzung darf hier nicht etwa als auf die künftige Entstehung einer Verbindlichkeit gesetzt gedacht werden; denn eine Verbindlichkeit zur Collation entsteht für den Erben auch durch den Eintritt der Erbschaft nicht; sondern das Verhältniß ist das, daß, wenn er nicht conservit, er die Erbschaftsrechte nicht geltend machen kann. L. 3 pr. I. 1 §. 10. 18 D. de coll. bon. 87. 6. Heim Collation S. 298 fg.

⁹ Conditionis implendas gratia, conditioni parandi gratia. Erzleben §. 12.

¹⁰ Aus welchem Grunde sie nicht erworben wird, ist für den Aussatz der Voraussetzung gleichgültig. Es kann sein, daß die Verfügung des Erblassers ungültig oder wieder aufgehoben ist, oder nie bestanden hat (I. 53 I. 65 §. 3 D. de cond. ind. 12. 6, I. 2 D. h. t. I. 26 D. de inoss. 5. 2); es kann sein, daß der Leistende erwerbungsfähig ist, aber daß er später anderen Sinnes wird und die lehmvillige Zuwendung ausschlägt (I. 1 §. 1 D. h. t. I. 65 §. 3 D. de cond. ind. 12. 6). Unter die Fälle, wo die Verfügung des Erblassers ungültig ist, gehört auch der, wo der Gedachte das ihm zugewandte bereits hat, I. 67 pr. D. de cond. ind. 12. 6. (Wenn es hier heißt: „as pocuniam . . ut in depositam datam repotens . . possit“¹², so ist das, wie in den in Note 4 und 5 genannten Stellen, lediglich ein ungenauer Ausdruck).

¹¹ Daher steht ein Rückforderungsrecht zu, wenn sich herausstellt, daß die Bedingung gar nicht ausgelegt, oder hinterher wieder erlassen war. L. 3 §. 6. 7 D. h. t. S. auch I. 34 D. de cond. ind. 12. 6, dazu aber auch I. 44 §. 5 D. de cond. 35. 1.

¹² L. 7 §. 8 — I. 9 pr. D. de I. D. 23. 8, I. 59 §. 2 I. 74 D. cod. I. 6—9 pr. I. 10 D. h. t. I. 6 D. de cond. e. o. 12. 7, I. 10 D. de spons. 23. 1, I. 17 §. 1 D. de red. act. ind. 42. 5, I. 7 C. de interd. matrim. 5. 6. Erzleben §. 8.

¹³ Es geht „osculo interveniente“ nur auf die Hälfte. Über Weibes-

Schenkung auf Todessall. Ihre Voraussetzung¹⁴ ist, daß der Schenker den Beschenkten, oder, wenn sie mit Rücksicht auf eine vorhandene oder bevorstehende Lebensgefahr gemacht wird, daß er diese nicht überlebe¹⁵.

§. 428.

Wenn die Voraussetzung der Leistung durch eine von dem Empfänger vorzunehmende Handlung gebildet wird (§. 427), so kann sie näher gerichtet sein: 1) darauf, daß der Empfänger das Empfangene in gewisser Weise verwende¹⁶, oder sich in Beziehung auf dasselbe in gewisser Weise verhalte¹⁷; oder 2) darauf, daß er seinerseits eine Leistung mache. In diesem letzteren Falle ist wieder entweder möglich, daß die von ihm zu beschaffende Leistung sich als Auflage auf eine Schenkung darstellt¹⁸, oder daß sie im Sinne des Vertrages Äquivalent für das ihm Geleistete ist¹⁹. In allen diesen Fällen aber hat der Leistende außer dem Rückforderungsrecht wegen Ausbleibens der vorausgesetzten Handlung auch ein Forderungsrecht auf Vollziehung dieser Handlung aus dem

I. I. 15. 16 C. de don. ante nupt. 5. 8; über das ältere Recht I. 2. 10. 11 C. cod., I. 1 §. 1 D. de don. 39. 5, Vat. fr. §. 262. Windscheid S. 29. 109, Erzleben S. 152—157; über das „osculum“ I. noch Glück XXIV S. 396 fg., Spangenberg Arch. f. civ. Pr. XII. 14, Slenze Heilschr. f. gesch. RW. VI S. 72. Vgl. Seuff. Arch. IV. 233, XVII. 59.

¹⁴ Sie kann aber auch unter einer ausschließenden Bedingung gemacht werden. S. §. 369 Note 2.

¹⁵ L. 12 D. h. t. I. 35 §. 3 D. de m. e. don. 39. 6, I. 19 pr. D. de R. C. 12. 1. — Schenkung unter der Voraussetzung des früheren Ablebens einer dritten Person: I. 18 I. 11 D. de m. e. don. 39. 6, I. 3 C. cod. 8. 57. Erzleben §. 9, Voigt S. 724—731.

¹⁶ L. 11 D. h. t. I. 53 D. de cond. ind. 12. 6, I. 5 §. 9 I. 9 pr. D. de S. 428. I. D. 23, 3, I. 2 §. 7 D. de don. 39. 5.

¹⁷ S. B. das Empfangene nicht veräußere (I. 3 C. h. t.), oder nach gewisser Zeit weiter gebe (I. 49 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, I. 8 C. de don. quae sub modo 8. 55). Vgl. auch Seuff. Arch. V. 7.

¹⁸ I. 3 D. de don. 39. 5, I. 8 C. h. t. I. 2 C. cod., I. 1 C. de don. quae sub modo 8. 55. Vgl. Seuff. Arch. XYL 109.

¹⁹ Beispiele aus den Quellen: es wird etwas gegeben, damit ein Sklave freigelassen werde, I. 1 pr. I. 3 §. 2. 3. 5 D. h. t. I. 5 §. 2 I. 7 D. de prasser. verb. 19. 5, I. 19 pr. D. de R. C. 12. 1, I. 6. 9 C. h. t.; damit ein Sklave nicht freigelassen werde, I. 3 §. 1 D. h. t.; ut filius emancipetur, I. 1 pr. Windscheid, Pandekten. II. 21b. II. 261b.

abgeschlossenen Vertrag⁵, ohne daß das letztere Recht das erstere ausschließe⁶. Nur in dem Falle ist das Rückforderungsrecht allerdings ausgeschlossen, wo die Leistung aufgefaßt werden muß als erfolgt auf Grund eines vorgängigen gegenseitigen Vertrags⁷. Und ferner ist im Falle einer Vermögenszuwendung mit der Auflage einer Herausgabe an einen Dritten das Rückforderungsrecht ausgeschlossen durch das diesen Dritten auf die Herausgabe erworbene Forderungsrecht⁸. —

Das Rückforderungsrecht wegen Ausbleibens der vorausgesetzten Handlung findet nicht statt, wenn den Geber bei dem Geschäft der Vorwurf des Unerlaubten trifft⁹. Die Frage, inwiefern es auch dann nicht statt findet, wenn die vorausgesetzte

D. h. t.; ut procurator sit, I. 5 C. h. t., vgl. I. 11 C. h. t.; ut Capuan eas, I. 5 pr. D. h. t.; ut a lite discordatur, ne ad indicem iretur, I. 1 pr. I. 8 pr. D. h. t.; ut tabulam pingas, I. 5 §. 2 D. de praescr. verb. 19. 5; Geben einer Sache, damit eine andere gegeben werde (Tausch), I. 5 §. 1 D. de prasscr. verb. 19. 5, I. 1 §. ult. D. de rer. perm. 19. 4, I. 5. 7 C. eod. 4. 64; Erlass gegen Stellung eines andern Schuldners, I. 4 D. h. t., I. 8 §. 8 D. ad SC. Vell. 16. 1. 8. noch I. 16 D. I. 4 C. h. t., I. 65 §. 4 D. de cond. ind. 12. 6.

⁵ Wer etwas nimmt, was ihm unter der erkennbar hervortretenden Voraussetzung einer seinerseits vorzunehmenden Handlung gegeben wird, verspricht im Nehmen die Annahme dieser Handlung; er bringt durch das Nehmen einen (unbenannten) Realvertrag zu Stande, und begründet gegen sich nach römischem Recht eine actio praescriptio verbis (§. 312 Note 4). L. 5 §. 1. 2 I. 7 I. 9 I. 26 D. de prasscr. verb. 19. 5, I. 4. 5 C. de rer. perm. 4. 64; I. 9. 22 C. de don. 8. 64, I. 28 D. eod. 39. 5, I. 8 C. de rer. perm. 4. 64, I. 3 C. de contr. emt. 4. 38.

⁶ §. 1 §. 99 Note 1.

⁷ In diesem Falle ist die Voraussetzung der Leistung nicht die Annahme der Gegenleistung, sondern die durch den gegenseitigen Vertrag übernommene Verpflichtung. Es müßte denn der gegenseitige Vertrag ungültig sein, und in Kenntnis seiner Ungültigkeit getreift worden sein, Windscheid §. 164. Vgl. Geuff. Arch. II. 58. Aus diesem Grunde war bei den Römern die condicatio c. d. c. n. s. nur bei denjenigen gegenseitigen Verträgen ausgeschlossen, welche von der Form entbunden waren. S. die in Note 4 genannten Stellen, und vgl. §. 321 Nr. 2; hinzuzufügen: Brinck Pand. §. 410. 443, Unger Jahrb. f. Dogm. VIII §. 6 sg. N. a. D. auch von dem nach römischem Recht bei den unbenannten Realverträgen zustehenden freien Rücktrittsrecht.

⁸ §. 1. 3 C. de don. quas sub modo 8. 55 und §. 316 Note 5. 15—16.

⁹ I. 4 §. 3 D. de cond. ob turp. caus. 12. 5.

Handlung dem Empfänger unmöglich ist oder wird, ist bereits I §. 100 Abs. 2 beantwortet worden¹⁰.

Auf der andern Seite findet ein Rückforderungsrecht trotz des Nichtausbleibens der vorausgesetzten Handlung statt, wenn der Vorwurf des Unerlaubten den Empfänger trifft¹¹. Gereicht das abgeschlossene Geschäft in keiner Weise zum Interesse des Empfängers, ist dieser vielmehr nur als Werkzeug zu einer im Interesse des Gebers liegenden Verwendung oder Weitergabe des Gegebenen benutzt worden, so hat der Geber ein Rückforderungsrecht zwar nicht, wenn die vorausgesetzte Handlung vorgenommen worden ist, wohl aber, ehe sie vorgenommen worden ist¹².

§. 429.

Was den Beweis angeht, so muß auch hier (§. 426 Note 5) der Rückfordernde beweisen: a) die Leistung; b) die behauptete Voraussetzung. Dagegen braucht er c) nicht zu beweisen die Nichterfüllung der Voraussetzung; der Empfänger muß, wenn er behalten will, seinerseits die Erfüllung der Voraussetzung darzuthun¹³.

¹⁰ Vgl. auch Holzschuher III §. 265 Nr. 1.

¹¹ S. §. 428 Note 5 — Trifft der Vorwurf den Geber und den Empfänger zu gleicher Zeit, so bleibt es zwar dabei, daß der Geber nicht zurückfordern kann; bagegen kann auch der Empfänger auf Grund des ihm eingeräumten Rechts keinen Anspruch gegen den Geber erheben. L. 8 (vgl. I. 2 §. 2) I. 4 pr. §. 1 I. 8 D. de cond. ob turp. caus. 12. 5, I. 2. 5 C. eod. 4. 7, I. 5 pr. D. de cond. s. c. 12. 7, I. 3 §. 3 I. 5 §. 1 D. de calumn. 3. 6, I. 184 pr. D. de V. O. 45. 1. Voigt S. 567—570 und §. 73. Zu I. 5 D. de cond. s. c. 12. 7 s. noch Schlayer Arch. f. civ. Pr. XLIX §. 91 sg. Geuff. Arch. I. 195, II. 19, IV. 231, VIII. 25. 119, XIII. 257, XVIII. 225.

¹² L. 5 §. 1. 2 D. h. t., I. 27 §. 1 D. mand. 17. 1. Vgl. I. 11 §. 8 D. de don. I. v. e. u. 24. 1.

¹³ So: Hefster zu Weber Beweisführung §. 237, Windscheid Ber. §. 430. Aussetzung §. 189 sg. u. krit. BJSchr. I §. 122 sg., Bähr Anerkennung §. 64 sg. (welchem zustimmt Arndts krit. Neuerjahr IV §. 223 unten), Gerber Beiträge zur Lehre vom Klagegrunde und der Beweislast §. 125 sg., Maxen über Beweislast, Einreden und Exceptionen §. 254 sg., Weigell Civilproz. §. 15 Note 17. Entgegengesetzter Meinung sind: Benthmann-Hollweg Versuche §. 341, Tryleben §. 499 sg., Witte Bereicherungs-Urteile §. 169 sg. u. krit. BJSchr. VI §. 376—379, Schleflinger Formalcontracte §. 209 sg. Man bemerkte über diese schwierige Frage folgendes.

B. Freiwillige Besorgung fremder Angelegenheiten*.

§. 430.

Die Thatsache, daßemand in fremden Angelegenheiten thätig wird, erzeugt Verpflichtungen für ihn, wie für denjenigen,

1) So lange die Erfüllung oder Nichterfüllung der Voraussetzung noch unent-
schieben ist, ist ein Rückforderungsrecht nicht begründet, und wenn daher der
Beklagte sich darauf beruft, daß die Unentschiedenheit noch fortbauere, während
der Kläger behauptet, die Entscheidung sei bereits eingetreten, so muß der
Kläger ohne allen Zweifel den Beweis führen. 2) Sind die Parteien darüber
einverstanden, daß die Entscheidung eingetreten ist, und divergieren ihre Be-
hauptungen nur in Betreff der Richtung, nach welcher sie eingetreten sei, so
hängt, wenn man zunächst auf innere Gründe sieht, die Vertheilung der
Beweislast davon ab, wie man das Verhältniß der Voraussetzung zur Willens-
erklärung, welche sie hinzugefügt ist, auffaßt. Sagt man, die Voraussetzung
habe dieser Willenserklärung gegenüber eine zweite für sich bestehende Willens-
erklärung, durch welche für einen gewissen Fall die Pflicht zur Zurückgabe
begründet werde (nach Art der auflösenden Bedingung), so muß der Kläger
das Eintreten dieses Falles beweisen; sagt man, sie sei ein der Willenserklärung
inhärente Moment, durch welche der definitive Bestand der gewollten Ver-
bindlichkeitserwaltung vor einer gewissen Gestaltung der Zukunft abhängig ge-
macht werde (nach Art der ausschließenden Bedingung), so muß der Be-
klagte beweisen, daß diese Gestaltung eingetreten sei. Ich bleibe dabei stehen,
daß die letztere Auffassung dem Wesen der Voraussetzung entsprechender ist,
als die erstere. In ähnlicher Weise rechtfertigen Gerber und Marxen die
Beweislast des Beklagten (im Einzelnen doch unter sich abweichend), obgleich
sie die *causa* nicht als Voraussetzung, sondern, in der Weise Voigt's, als
objektiven Rechtsgrund lassen. Witte beruft sich gegen mich daran,
daß „der Wille als solcher Rechtsgrund sein könnte, die Leistung also nicht erst
durch den Eintritt des zukünftigen Ereignisses eine *causa* erhalten“ (VfSchr.
S. 878). Aber es handelt sich hier ja nicht von dem Willen als solchem,
sondern von dem an eine Voraussetzung gebundenen Willen. Witte hat *causa*
als Bestimmungsgrund (§. 318 Nr. 2) und *causa* als Voraussetzung (§. 318
Nr. 3) verwechselt. 3) Was die Quellenäußerungen angeht, so dürften der
hier verteidigten Ansicht keine Schwierigkeit solche Stellen machen, welche,
wie z. B. I. 19 pr. D. de R. C. 12. 1 und I. 58 pr. D. de solut. 46. 3, sagen,
daß erst *causa non secuta* ein Forderungsrecht entstehe. Diese Stellen wollen
nichts, als hervorheben, daß bei Dauer der Ungerechtigkeit ein Forderungsrecht
noch nicht bestehe. In I. 1 pr. D. h. t. heißt es denn auch umgekehrt: „*causa*
secuta repetitio cessat“; vgl. auch I. 3 §. 3 sod. Dagegen will ich eine Stelle
nicht verschweigen, auf welche ich erst später aufmerksam geworden bin, und

in dessen Angelegenheiten er thätig wird, auch ohne daß ein
Auftrag oder ein sonstiges Verpflichtungsverhältnis zwischen ihm

welche allerdings nicht unbedenklich ist. L. 26 D. de m. c. don. 39. 6. „Si,
qui invicem sibi mortis causa donaverunt, pariter decesserunt, neutrus heres
repetat, quia neuter alteri supervivit“. Dass in dieser Stelle nicht von Soldaten
die Rede ist, deren gleichzeitiger Tod feststeht, sondern von Soldaten, die in
einer gemeinschaftlichen Gefahr umgekommen sind (I. §. 53 a. C.), darf mit Zug
nicht bestritten werden (vgl. I. 9 §. 2. 3. 4 D. de reb. dub. 34. 5, I. 18 pr.
sod. I. 32 §. 14 D. de don. I. v. e. u. 24. I, I. 34 D. ad 80. Trab. 36. 1).
Dann aber besteht, so weit ich sehe, mit dieser Stelle die hier vertretene Aus-
faßung nur dann, wenn man als die Aussäufung des römischen Rechts an-
nimmt, daß Personen, welche in einer gemeinschaftlichen Gefahr umgekommen
sind, als gleichzeitig gehörten rechtlich zu gelten haben, wosfern nicht der
frühere Tod der einen bewiesen werden kann. 4) Das Recht der querela non
numeratas pecunias in dieser Streitfrage verwerten zu wollen, halte ich bei
der Eigenthümlichkeit, und zum Theil Dunkelheit dieses Rechts, für unver-
bedenklich. 5) Unter allen Umständen muß m. E. dem Beklagten die Beweis-
last dann auferlegt werden, wenn gegen ihn ein Forderungsrecht auf Erfüllung
des Vorausgesetzten begründet ist. Wenn das römische Recht auf Grund der *actio
prae scriptis verbis* dem Empfänger die Befugnis zugesprochen hat, bei schul-
diger Unmöglichkeit der Erfüllung das Empfangene zu behalten (I. §. 100 Note 6),
so wäre es wenig in seinem Sinne gehandelt, wenn man nicht auch die Be-
weislast bei der *condictio* e. d. o. n. s. nach dem Recht der *actio prae scriptis
verbis* regeln wollte. So auch (jedoch mit Ausklug der *donatio sub modo*)
Behmann-Hollweg Verhüte S. 342. 6) Wenn Erzieher und Witte
geleisteten Forderungsrechten gegenüber eine verschiedene Behandlung wollen
eintreten lassen, je nachdem dieselben wegen mangelnder Voraussetzung juridisch
gefordert werden (wo nach der Regel der Kläger beweisen soll), oder die Er-
mangelung der Voraussetzung durch Einrede geltend gemacht wird (in wel-
chem Falle den Empfänger die Beweislast treffen soll), so halte ich diese Unter-
scheidung für nicht gerechtfertigt. Dazuwidert auch Schlesinger a. a. O. S. 213.

* Dig. 3. 5 Cod. 2. 19 de negotiis gestia. — Krit. Pandektenrecht I. I §. 430.
S. 348—428 (1835). Römmiger Zeitschr. f. Civ. u. Pr. VIII. 3. 4. 8 (1835). Bächler Beiträge zur Lehre von der Negotiorum Gestio, Arch. f. civ. Pr. XX. 11 (1837). Chambon die Negotiorum Gestio (1848). Ruhstrat Beiträge zur Lehre von der Negotiorum Gestio, Arch. f. civ. Pr. XXXII. 7, XXXIII. 2. 9, XXXIV. 3 (1849. 1850. 1851). Dankwardt die Negotiorum Gestio (1855). Brinkmann Verhältniß der *actio communis dividendo* und der *actio negotiorum gestorum* zu einander (1855). Peist civilistische Studien II S. 103—164 (1855). Küller die Grundzüge der Obligation Negotiorum Gestorum (1856). Ruhstrat über negotiorum gestio (1858). Witte die Ver-
hältnisselagen des römischen Rechts S. 6—40 (1859). Karow's Beiträge zur Lehre von der negotiorum gestio. Erste Abtheilung (1860). Jacobi Jahrb. f.

und dem Geschäftsherrn vorhanden ist¹. Der Inhalt dieser Verpflichtungen² steht unter freiem richterlichen Ermessen³; die Hauptpunkte sind folgende.

1. Der Geschäftsführer ist verpflichtet⁴: a) bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines guten Hausvaters aufzuwenden⁵. Zu Ausnahmefällen haftet der Geschäftsführer nur

Dogm. IV §. 215 (sg. 293 sg. 1861). Glück V §. 318—385; Unterholzner II §. 600—611, Sintenis II §. 114, Baugrow III §. 664—667.

¹ Ein sonstiges Verpflichtungsverhältnis: Vermögenshaft oder Amt, woson unter C und D (§. 432 sg.) die Rede sein wird. — Die technische Bezeichnung des römischen Rechts für die nicht auf Grund eines Verpflichtungsverhältnisses eintretende Thätigkeit in fremden Angelegenheiten ist: negotia aliena gerata, negotiorum gestio. Derjenige, für welchen der negotiorum gestor thätig wird, heißt der dominus negotiorum. — Man hat sich vielfach bemüht, den Begriff der „fremden Angelegenheiten“, das „negotium alienum“ näher zu bestimmen, vorzugswise im Interesse der Lösung der im folgenden §. behandelten Fragen. Die Dogmengeschichte dieser Bestrebungen gibt die bei ^a citata Schrift von Aarons. Dieser letztere Schriftsteller stellt (§. 196) folgende Formel auf: ein negotium alienum sei diejenige Handlung, „welche den Inhalt hat, einem fremden Vermögen ein Objekt der Berechtigung resp. Verpflichtung hinzuzufügen, oder ein darin bereits befindliches zu entfernen oder zu mobilisieren, oder aber eine dieser Thatsachen zu verhindern“. Ich zweifle, ob diese oder eine ähnliche Formel dem Richter für die Entscheidung des einzelnen Falles Hilfe gewähren wird. — Mit der zuvor gemachten Bemerkung soll übrigens der Schrift von Aarons nicht zu nahe getreten sein, welche vielmehr durch den gewissenhaften Fleiß der Arbeit und die umstichtige Beherrschung des Stoffes die besten Erwartungen von der zweiten Abtheilung erregt, in welcher der Verf. seine eigene Ansicht näher zu entwickeln verspricht.

² Dieselben sind nach römischem Sprachgebrauch Verpflichtungen quasi ex contractu, pr. §. 1 I. de obl. quas quasi ex contr. §. 27, l. 5 pr. D. de O. et A. 44. 7. Vgl. Note 17 gegen das Ende.

³ Die actiones negotiorum gestorum sind bona fide actiones, §. 28 I. de obl. 4. 6. l. 5 pr. D. de O. et A. 44. 7. l. 6 §. 4 l. 7. 18 D. h. t.

⁴ Actio negotiorum gestorum directa, §. 1 I. cit.

⁵ L. 11 D. l. 17 O. h. t., l. 24 C. de usur. 4. 82, §. 1 I. de obl. quas quasi ex contr. §. 27, l. 23 D. de R. l. 50. 17. — Darf man sagen, daß der Geschäftsführer gegen den Nachtheil, welchen er durch seine Schuld dem Geschäftsherrn zugefügt hat, den durch die Führung eines andern Geschäfts erzielten Nutzen aufrechnen dürfe? Der Zweifelsgrund liegt in l. 11 D. h. t. Man bemerke aber zu dieser Stelle. a) Sie spricht zwar von verschiedenen Geschäften, aber von solchen, die unter sich eine Einheit bilden. b) In der Stelle ist eine Ansicht vertreten, welche von der späteren Jurisprudenz verworfen worden ist. Dies wird bewiesen durch l. 28 §. 1 D. pro soc. 17. 2. —

wegen Arglist und der derselben gleichstehenden groben Nachlässigkeit⁶; umgekehrt kann es auch vorkommen, daß er selbst für Zufall haftet⁷. Gegen die Pflicht zur Sorgfalt kann sich der Geschäftsführer auch dadurch versöhnen, daß er seine Thätigkeit nicht weit genug ausdehnt⁸. — Der Geschäftsführer ist b) verpflichtet, dem Geschäftsherrn Alles herauszugeben, was er auf Grund seiner Thätigkeit in Händen hat⁹, — dasjenige jedoch,

Beweislast: Kierulff Entscheidungen des DAG. zu Lübeck I §. 263, vgl. §. 410 Note 4 a. E., §. 439 Note 7.

⁶ Dies ist der Fall: a) wenn ohne die Dazwischenkunst des Geschäftsführers für den Geschäftsherrn Alles verloren gewesen wäre, l. 3 §. 9 D. h. t.; b) wenn der Geschäftsführer nur in Erfüllung der Pflicht, vom Erblasser beauftragte Geschäfte nicht liegen zu lassen, thätig geworden ist, l. 17 C. h. t., vgl. l. 1 pr. D. de fidei. tut. 27. 7, l. 40 D. pro socio 17. 2. Ueber den Fall bei a) vgl. Kierulff Entscheidungen des DAG. zu Lübeck I. §. 264.

⁷ Dies ist der Fall: a) wenn der Geschäftsführer die Haftung für den Zufall besonders übernommen hat, l. 22 C. h. t. (vgl. Chambon §. 106, Glück V §. 365—367); b) wenn er gegen das Verbot des Geschäftsherrn, oder auch nur gegen die Art und Weise desselben thätig geworden ist, l. 11 D. h. t. In diesem leichteren Falle haftet er nicht bloß dann, wenn seine Handlung an und für sich schädlich ist, sondern auch, wenn sie nur dem Interesse gerade des Geschäftsherrn nicht entspricht. Vgl. Wächter §. 356 in Verbindung mit Note 26 auf §. 355.

⁸ L. 6 §. 12 D. h. t. Im Besonderen: a) der Geschäftsführer macht das in seinen Händen befindliche Vermögen nicht in gehöriger Weise fruchtbar, leistt namentlich Geld nicht auf Sinen aus. Er ist jedoch dabei entschuldigt, wenn er die Art und Weise befolgt hat, in welcher der Geschäftsherr selbst mit seinem Vermögen umzugehen pflegte. L. 6 §. 12 l. 19 §. 4 l. 81 §. 8 l. 35 §. 3 l. 37 §. 1 l. 38 D. l. 20 C. h. t., l. 13 §. 1 D. de usur. 22. 1, l. 24 C. eod. Zu l. 38 cit. vgl. §. 260 Note 3. Geuff. Arch. V. 14. b) Der Geschäftsführer erfüllt Verbindlichkeiten, welche er gegen den Geschäftsherrn hat, nicht freiwillig („non a somit ipso exigit“), oder befiebert nicht Ansprüche, welche ihm gegen den Geschäftsherrn zustehen. L. 6 §. 12 l. 8 pr. l. 35 pr. §. 3 l. 38 D. h. t.; l. 19 l. 35 §. 1. 2 D. h. t. c) L. 31 §. 2 D. h. t.

⁹ — „quidquid ex his negotiis retinet“; l. 2 D. h. t. Bei einer umfassenderen Geschäftsführung, und namentlich bei der Verwaltung des ganzen Vermögens, kann von dem Geschäftsführer Reduzierung verlangt werden, l. 2 cit., §. 1 I. de obl. quas quasi ex contr. §. 27. — Der Geschäftsführer muß herausgeben, was er aus seiner Geschäftsführung („ex his negotiis“, l. 2 cit.), nicht, was er auf Grund seiner Geschäftsführung aus dem Vermögen des Geschäftsherrn in Händen hat. Z. B. er zieht eine vermehrliche Forderung des Geschäftsherrn ein, l. 28 D. h. t.; er erlangt in einem für den Geschäftsherrn geführten Prozeß mehr, als dem Geschäftsherrn dem Rechte

was er auf Grund einer Rechtshandlung in Händen hat, welche eine Verfügung über das Vermögen des Geschäftsherrn enthält, nur dann, wenn der Geschäftsherr diese Rechtshandlung genehmigt, und sie damit als auch für sich verbindlich anerkennt¹⁰.

2. Der Geschäftsführer hat seinerseits gegen den Geschäftsherrn einen Anspruch auf Erfüllung dessen, was er aus seinem Vermögen für den Geschäftsherrn aufgeopfert hat¹¹, und zwar mit Blasen¹², — jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen.
a) Der Geschäftsführer muß die Aufopferung mit dem Willen gemacht haben, den Geschäftsherrn zum Erfüllung zu verpflichten¹³, also namentlich nicht in Schenkungsabsicht¹⁴, oder zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit¹⁵. b) Die Aufopferung muß,

nach gebliebt, 1. 8 §. 1 D. h. t. Umgekehrt braucht er auch nicht herauszugeben, was er zwar aus dem Vermögen des Geschäftsherrn, aber nicht auf Grund seiner Geschäftstätigkeit in Händen hat, 1. 19 §. 3 D. h. t.

¹⁰ Einziehung von Forderungen: 1. 8 pr. 1. 9 l. 24 D. I. 9 C. h. t., 1. 62 D. de sol. 46. 3; 1. 6 §. 9. 10 D. h. t., 1. 14 D. de cond. c. d. c. n. a. 12. 4, 1. 80 §. 5 D. de furt. 47. 2. Verlauf: 1. 9 D. I. 19 C. h. t., 1. 3 C. de R. V. 8. 32, 1. 20 C. fam. herc. 8. 36. Aufkauf für Rechnung des Geschäftsherrn: Geuff. Arch. XVII. 241. Über den Gegensatz zwischen 1. 9 D. cit. und 1. 60 D. de R. I. 50. 17 vgl. Bangewo §. 664 Anm. Nr. III.

¹¹ Actio negotiorum gestorum contraria, §. 1 I. de obl. quas quasi ex contr. 8. 27, 1. 10 pr. D. h. t. Die actio negotiorum gestorum contraria kann möglicherweise in einem gegebenen Fall bei der Geschäftsführung nicht begründet sein. Über nicht minder kann in einem gegebenen Fall auch die actio negotiorum gestorum direkt wegfallen. Die Geschäftsführung kann möglicherweise nur darin bestehen, daß für einen Andern etwas aufgeopfert wird. — Die Aufopferung kann möglicherweise auch in dem bloßen Übernehmen einer Verpflichtung bestehen, 1. 2 D. h. t.

¹² L. 19 §. 4 D. I. 18 C. h. t., 1. 37 D. de usur. 22. 1. Vgl. Geuff. Arch. III. 50, VI. 85.

¹³ — „recipendi animo“, 1. 11 C. h. t.; — „quasi recepturus“, 1. 13 C. h. t., 1. 14 §. 7 D. de relig. 11. 7; — „ut repetitur“, 1. 15 C. h. t. Beweis: Geuff. Arch. I. 57, II. 43, III. 52, VIII. 130, IX. 29, XI. 240. S. auch die in Note 16 citirten Erkenntnisse.

¹⁴ „Donaudi animo“, 1. 12 C. I. 4 D. h. t. Vgl. 1. 5 §. 8 I. 7 pr. §. 5 I. 10 §. 2. 10 I. 11 D. de in rem verso 15. 3 in Verbindung mit 1. 8 §. 2 cod. (§. 483 Note 2).

¹⁵ Mag die Verbindlichkeit eine juristische sein, oder nur eine natürliche. In den Quellen ist namentlich häufig von dem Fall die Rede, wo ein Familienglied eine Aufopferung für ein anderes Familienglied mit Rücksicht auf das zwischen ihnen bestehende nahe Verhältnis macht. Doch bleibt es freilich in diesem Fall

sowohl an und für sich, als in Betreff ihres Maßes¹⁶, im Interesse des Geschäftsherrn gelegen haben, so daß derselbe, wenn er die Verhältnisse gekannt hätte, sie auch selbst gemacht, oder doch gebilligt haben würde¹⁷. Deswegen steht dem Geschäftsherrn

dahin gestellt, ob nicht die Schenkungsabsicht überwiegt. L. 27 §. 1 l. 34 D. I. 1. 11. 13. 15 C. h. t., 1. 14 §. 7—9. 13 D. de relig. 11. 7. Vgl. 1. 5 C. h. t., 1. 44 D. h. t. Busch in Elbers-Thomis II. 21, v. Meyerfeld Lehre von den Schenkungen I §. 218 fg., Schäffer Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. VII. 1, Reinhard dat. VIII. §. 74 fg. Geuff. Arch. I. 83. 248, II. 44, IV. 52, V. 16, VI. 36, 193, XI. 240, XII. 29. 164, XIV. 145, XVII. 49. 50. — Ist auf Grund einer irrig angenommenen Verbindlichkeit geleistet worden, so ist zwar ein Rücksforderungsrecht begründet, aber nicht die actio negotiorum gestorum, sondern die conditio indebet. (Zu unterscheiden der Fall, wo der Irrthum sich nicht auf die Verpflichtung zur Aufopferung, sondern auf die Verpflichtung zur Besorgung der fremden Angelegenheiten bezieht (§. 431 Note 1)). — S. noch 1. 60 §. 1 D. mand. 17. 1 (§. 431 Note 10).

¹⁶ L. 25 I. 31 §. 4 D. h. t.

¹⁷ Daß die Aufopferung im Interesse des Geschäftsherrn gelegen haben müsse, drücken die Quellen so aus: es müsse ein utiliter gestum vorliegen, 1. 2 I. 10 §. 1. 1. 12 §. 2 I. 45 pr. D. I. 2. 10. 11. 24 C. h. t. Die utilitas ist aber nicht nach objektiven Rücksichten zu bestimmen, sondern eben mit Rücksicht auf die besondere Lage des Geschäftsherrn. L. 3 §. 4 D. de in rem verso 15. 3: — „nece debors ex eo onerari dominum, quod ipse facturus non esset“ (vgl. vorher: „quia nec procurator haec imputaret“, und §. 2 cod.). L. 43 D. h. t.: der Geschäftsführer tilgt eine Schuld des Geschäftsherrn; er hat ein Rücksforderungsrecht, „nisi si quid debitoris interfuit, eam pecuniam non solvi“. L. 10 §. 1 D. h. t.: — „non ... utiliter negotia gerit, qui rem non necessarium, vel quas oneratura est patremfamilias, aggreditur“. Die Notwendigkeit der Aufopferung wird auch in andern Stellen betont (I. 22 I. 31 §. 7 I. 46 D. h. t.), in dem Sinne, daß durch dieselbe aller Streit darüber, ob der Geschäftsherr die Aufopferung auch selbst gemacht haben würde, ausgeschlossen wird. Einzelnes: 1. 28 D. I. 3. 12. 16 C. h. t.; 1. 40 D. h. t.; 1. 10 §. 1 D. I. 10 C. h. t.; 1. 45 D. h. t.; 1. 2 C. h. t.; 1. 27 pr. D. h. t. Vgl. ferner 1. 8 §. 3. 4. 7. 8. 10 I. 5 pr. §. 2 I. 7 §. 5 I. 9 I. 10 §. 1. 2 I. 19 D. de in rem verso 15. 3 (in Verbindung mit 1. 8 §. 2 cod.); 1. 38 D. de R. V. 6. 1, 1. 13 §. 22 D. de A. P. V. 19. 1. Geuff. Arch. IX. 209. 285. — Uebrigens herrscht über den Begriff des utiliter gestum keine Übereinstimmung der Meinungen; s. die Uebersichten bei Ruhstrat Arch. XXXII §. 175 fg., Kölner §. 71 fg. Bangewo §. 523. 524. Zwar hat es nie ganz verkannt werden können, daß bei der actio negotiorum gestorum contraria Rücksicht auf den präsumtiven Willen des Geschäftsherrn genommen werden müsse; aber während eine Reihe von Schriftstellern dieses subjective Moment (mehr oder minder) auch zum entscheidenden Prinzip erhebt

führer um so eher ein Ersatzanspruch dann zu, wenn er sich auf den ausgesprochenen Willen des Geschäftsherrn berufen kann¹⁸, so wie umgekehrt jeder Ersatzanspruch wegfällt, wenn der Ge-

(Kretz, Chambon, Ruhstrat, Dankwardt, Brinkmann, Kölzner, Witte, Jacob), betonen andere mehr das objective (Wächter, Leist, Bangsow, Holzsäuber III S. 679 Note **), wobei sich eben freilich die Notwendigkeit herausstellt, die bloße Richtigkeit als Grund der *actio negotiorum gestorum contraria* nicht zugulassen. — Denjenigen Schriftsteller, welche die Rücksicht auf den präsumtiven Willen des Geschäftsherrn in den Vordergrund stellen, streiten nur scheinbar darüber, wie dieser Wille zur Construction des Rechtsverhältnisses zu verwerthen sei. Kretz fasst denselben als singuläres Mandat auf, ebenso Dankwardt; Chambon als singuläre Genehmigung (die Genehmigung könne, wenn sie nicht wirklich ertheilt werde, erzwungen werden); Witte als singuläres Mandat „oder vielmehr . . . Ratifikation“. Ruhstrat's Ausföllung ist folgende: in der Übereinstimmung des Willens des Geschäftsherrn und des Geschäftsführers sei das materielle Substrat eines Vertrags gegeben; das Band, welches diesen beiden Willen zur wirklichen vertragsmäßigen Vereinigung sehe, suppiere das Recht durch eine Fiction. Ebenso Brinkmann. Meiner Ansicht nach sind alle diese Constructionen verfehlt, aber auch unnötig. Die *actio negotiorum gestorum contraria* repräsentiert einen selbständigen Rechtsatz, wie die *actio negotiorum gestorum directa*, und bedarf ebenso wenig, wie diese, der Jurisdicção auf ein höheres Princip. So gut, wie das Recht vor der einen Seite sagt: wer im Interesse eines Andern in dessen Angelegenheiten glaubt eingreifen zu müssen, soll es ebenfalls thun, — sagt es andererseits: wenn er dabei eine Aufopferung mit dem Willen macht, daß ihm diese Aufopferung von dem Geschäftsherrn später folle erzeigt werden, so wird diesem Willen, obgleich derselbe nur ein einseitiger ist, dann Statt gegeben, wenn diese Aufopferung wirklich im Interesse des Geschäftsherrn lag. Vgl. I. 14 §. 1 D. comm. div. 10. 3: — „tantum retentio nō habeo, quia nominem nisi obligare volui“; I. 29 pr. eod.: — „so animo gerit, ut aliquam alibi obliget“, I. 19 §. 2 D. h. t. In denjenigen Fällen, in welchen die *actio negotiorum gestorum contraria* auch bei Abwesenheit des animus obligandi gegeben wird (§. 481 Note 17. 18, vgl. Note 6. 11), hat sie nicht ihre ursprüngliche Natur, sondern ist nur eine andere Form für die *conditio sine causa* (§. 424 Note 1 a. C.). — Dabei läßt sich die Frage nicht abweisen, ob nicht die *actio negotiorum gestorum contraria* überhaupt auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuführen sei? Es ist zu sagen, daß das römische Recht dies möglicherweise hätte thun können (§. 421 Note 19), aber ebenso gewiß nicht gethan hat. Vgl. in dieser Beziehung auch noch I. 29 pr. D. comm. div. 10. 8 („*denique ea actione pupillum teneri dicimus*“) in Verbindung mit den in Note 24 genannten Stellen.

¹⁸ Mag der Wille vorher ausgesprochen worden sein (I. 81 pr. D. h. t., I. 6 pr. eod., vgl. I. 8 §. 4. 6 D. de in rem vero 15. 3), oder nachher (Genehmigung — I. 9 I. 10 pr. D. h. t.).

schäftsführer die Aufopferung gegen ein Verbot des Geschäftsherrn gemacht hat¹⁹; von welchem letzteren Satze jedoch eine Ausnahme in dem Fall gilt, wo Jemand für den Verpflichteten einen Leichnam bestaltet hat²⁰. Irrige Annahme, die Aufopferung liege im Interesse des Geschäftsherrn, hilft dem Geschäftsführer nicht, selbst dann nicht, wenn sein Irrthum entschuldbar war²¹. Lag dagegen die Aufopferung wirklich im Interesse des

¹⁹ L. 24 C. h. t., I. 8 §. 3 I. 3 I. 31 §. 4 D. eod., I. 14 §. 13 D. de relig. 11. 7, I. 40 D. mand. 17. 1. Vgl. Kämmerer Zeitschr. f. Civ. u. Pr. VIII S. 170 Note 7; Marezoll Arch. f. Civ. u. Pr. VIII S. 265, Chambon S. 80, Kölzner S. 87.

²⁰ Für diesen Fall hatte der Prätor eine besondere *actio*, *actio funeraria*, aufgestellt, I. 12 pr. §. 2 vgl. I. 14 §. 18 D. de relig. 11. 7. Verpflichtet zur Leichenbestattung ist aber (nicht der nächste Verwandte, sondern) jener, welcher das Vermögen des Verstorbenen erhält, also der Erbe (I. 12 §. 4 I. 14 §. 1. 13 D. de relig. 11. 7), daneben auch jener, an welchen durch den Tod der Frau die Macht fällt (I. 16—20 I. 22—30 D. eod.); ist kein Vermögen vorhanden, der Vater, welcher den Verstorbenen in der Gewalt hatte (I. 21. 28 eod.), zuletzt der Ehegatte (I. 28 eod.). Neben das, was zu den Leichenbestattungslosten gehört, f. Walther Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II. S. XVII. 13. — Eine fernere Ausnahme macht für die Erfüllung fremder gesetzlicher Verpflichtungen, wenn ein öffentliches Interesse die Erfüllung derselben verlangt, mit Rücksicht auf I. u. §. 3 D. de via publ. 43. 10, das Erkenntniß bei Genuß. Arch. III. 51 und XIV. 94, für die Erfüllung fremder gesetzlicher Verpflichtungen überhaupt das Erkenntniß XL. 87. Vgl. Holzsäuber III S. 685 Nr. 8.

²¹ L. 10 §. 1 i. f. D. h. t. „Ego quaero, quid si putavit, se utilitor facere, sed patris familias non expedit? Dico, hunc non habeo negotiorum gestorum actionem“. Wächter Ann. 22 (S. 352), Ann. 15 a. C. (S. 846), Chambon S. 71. 72, Ruhstrat Arch. XXXII S. 193—195, Dankwardt S. 15, Leist S. 122, Kölzner S. 84. In seiner Schrift über die *negotiorum gestor* (S. 26. 32 ff.) will Ruhstrat eine Ausnahme für den generellen *negotiorum gestor* machen; bei diesem komme es nur darauf an, ob der Geschäftsherr die Übernahme der Verwaltung selbst genehmigt haben würde; steht dies fest, so sei der *negotiorum gestor* zu jeder an und für sich verständigen Verwaltungshandlung befugt. Ich halte diese Ausnahme nicht für gerechtfertigt; aber freilich kann nicht bloß der generelle, sondern ein jeder *negotiorum gestor*, sich den Ersatz auch für solche Auslagen, welche nicht im Sinne des Geschäftsherrn lagen, durch den Nachweis sichern, daß ohne seine Daßwissentlichkeit Alles verloren gewesen sein würde. Kann der Geschäftsherr in einem solchen Fall wegen Verschuldung des Geschäftsführers einen Ersatz nicht fordern, welcher ihm gemäß der Regel gebühren würde (Note 6), so darf er sich auch nicht weigern, seinerseits einen Ersatz zu geben, auf welchen der

Geschäftsherrn, so hat der Geschäftsführer einen Ersatzanspruch auch dann, wenn der durch die Aufopferung erzielte Erfolg hinterher wieder weggesunken ist²³. In den Fällen übrigens, in welchen die Aufopferung nicht im Interesse des Geschäftsherrn lag, muß derselbe dem Geschäftsführer wenigstens dasjenige herausgeben, was durch die Geschäftsführung wirklich in sein Vermögen gebracht worden ist, und sich noch gegenwärtig in demselben befindet²⁴. Handlungsunfähige Geschäftsherrn haften überhaupt nur bis zum Belange der noch jetzt vorhandenen Bereicherung²⁵.

§. 431.

Im Vorhergehenden ist der gewöhnliche Fall vorausgesetzt, daß der Geschäftsführer sowohl aus freiem Antriebe, als auch in der Absicht, dem Geschäftsherrn einen Dienst zu erweisen, thätig wird¹. Es fragt sich, ob das eine und das andere Mo-

Geschäftsführer der Regel gemäß keinen Anspruch haben würde, — einen Ertrag, der immer noch nicht den Nutzen absordirt, welchen der Geschäftsführer durch seine Thätigkeit ihm wirklich zugewendet hat.

²³ L. 10 §. 1 l. 12 §. 2 l. 22 D. h. t. Bgl. 1. 8 §. 7. 8. 10 l. 17 pr. D. da in rem verso 15. 3.

²⁴ Über man bemerke wohl: er braucht auch nur das in seinem Vermögen wirklich Verbliebene heranzuziehen, nicht aber statt desselben seinen Werth; sonst würde er durch die Geschäftsführung eines Andern zu einem Umtausch genehmigt werden können, der eben nicht in seinem Interesse liegt. Hat daher z. B. der Geschäftsführer eine Schuld des Geschäftsherrn getilgt, an deren Abtretung der Geschäftsherr Interess hat (I. 43 D. h. t., Note 17), so kann er nicht etwa unter dem Titel der Bereicherung den Betrag der Schuld dennoch zurückfordern; sondern der Geschäftsherr thut ihm vollkommen genug, wenn er sich erbietet, seinem früheren Gläubiger gegenüber die Schuld wiederherzustellen, und falls der Geschäftsführer, was freilich sehr nahe liegt, dieses Erbieten nicht verwerthen kann, so bekommt er eben gar nichts eracht. Sind durch die Aufopferungen des Geschäftsführers körperliche Anlagen bewirkt worden, so gestaltet sich sein Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zum ius tollendi (I. §. 196 Note 11. 12), I. 3 §. 4 D. da in rem verso 15. 3. Bgl. Wächter S. 363—366, Reist S. 133—136, Ruhstrat XXXIV S. 60 §g., Kölner S. 80 Nr. 5.

²⁵ L. 6 pr. l. 37 pr. D. l. 2 C. h. t. Mit dieser Maßgabe ist gewiß auch I. 8 §. 5 D. h. t. zu verstehen.

¹ Als Ausgangspunkt der *actiones negotiorum gestorum* wird in unseren Quellen der Fall der Abwesenheit behandelt, welche so plötzlich eingetreten ist,

ment nothwendig ist, damit die vorher dargestellten Grundsätze Platz greifen. Folgende Fälle kommen hier in Betracht.

1. Der Geschäftsführer nimmt irrigerweise an, er sei von dem Geschäftsherrn zur Besorgung seiner Angelegenheiten beauftragt worden, oder stehe in einem sonstigen Verpflichtungsverhältnis zu demselben. Dieser Irrthum hat weder auf seine Verbindlichkeiten, noch auf seine Ansprüche Einfluß².

2. Der Geschäftsführer ist von einem Dritten beauftragt worden. In diesem Fall kommt es darauf an, ob der Geschäftsführer lediglich im Hinblick auf den erhaltenen Auftrag, oder zugleich im Hinblick auf den Geschäftsherrn thätig geworden ist³. Im letzten Fall gelten die gewöhnlichen Grundsätze von der Geschäftsführung⁴; im ersten Fall dagegen ist der Geschäftsführer lediglich dem Auftraggeber gegenüber berechtigt und verpflichtet⁵, und nur im Notfall wird ihm ein Ersatzanspruch auch gegen denjenigen zugestanden, in dessen Angelegenheiten er thätig geworden ist⁶. Hierzu ist jedoch zu bemerken: a) daß der Geschäftsführer

dass der Geschäftsführer für seine Vertretung keine Sorge hat tragen können. L. 1 D. h. t., l. 5 pr. D. da O. et A. 44. 7, §. 1 l. da obl. quasi ex contr. 3. 27. Ein anderer Fall war im Edicte ausdrücklich vorgesehen, der Fall des Todes bei unangetretener Erbschaft, I. 3 pr. §. 6 D. h. t.

² L. 3 §. 10 l. 5 pr. l. 29 D. l. 6 C. h. t., l. 4. C. qui dars tut. 5. 34. Bgl. 1. 19 §. 2 D. h. t. (ein freier Mensch wird thätig auf Befehl seines vermeintlichen Herrn: — „erit . . . negotiorum gestorum actio, quis et gerudi negotii mei habuerit affectionem, et is fuerit, quem obligare possem“). Gruß. Arch. XII. 157.

³ L. 3 §. 10. 11 D. h. t. L. 3 §. 11. cit. „Apud Marcellum libro II. Dig. quæritur, si, cum proposuisset, negotia Titii gerere, tu mihi mandaveris, ut geram, an utraque actione uti possim? Et ego puto, utramque locum habere: quemadmodum ipse Marcellus scribit, si fideiussorem accepero negotia gesturus; nam et hic dicit, adverba utrumque esse actionem“. Bgl. 1. 6 §. 4 D. h. t.: — „si et tuum gessit sciens“.

⁴ Von diesem Hause handeln außer der in der vorigen Note citirten I. 3 §. 11 D. h. t. l. 4 C. h. t. (*actio negotiorum gestorum directa*) und I. 14 eod. („invicem negotiorum gestorum competit actio“). Bgl. Gruß. Arch. XV. 1.

⁵ Von diesem Hause handeln I. 21 §. 3 l. 28 D. h. t., l. 22 §. 10 l. 53 D. mand. 17. 1, l. 14 §. 15 D. da relig. 11. 7 (Note 6). A. M. Thibaut civil. Abhandlungen Nr. 20. Zu l. 28 cit. vgl. §. 258 Note 19.

⁶ Nach dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung. L. 14 §. 15 da relig. 11. 7. „Qui mandatu alterius funeravit, non habet funerarium actionem . . . Quod si pupillus mandavit sine tuteore auctore, utillem funerarium

führer dem Geschäftsherrn jedenfalls dann haftet, wenn er es übernommen hat, demselben etwas ihm von dem Auftraggeber Uebergebenes einzuhandligen⁷; b) daß, wenn der Auftrag unter der irriegen Voraussetzung gegeben und erheilt worden ist, der Auftraggeber sei der Geschäftsherr, statt der Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Auftrag, die Rechte und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsführung zwischen dem Geschäftsführer und dem wirklichen Geschäftsherrn entstehen⁸.

3. Der Geschäftsführer wird im Interesse eines Dritten aus eigenem Antrieb thätig. Hält er dann diesen Dritten irrigerweise für den Geschäftsherrn, so entstehen die Rechte und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsführung nicht zwischen ihm und dem vermeintlichen, sondern zwischen ihm und dem wirklichen Geschäftsherrn⁹. Weiß er dagegen, daß der Dritte nicht der Geschäftsherr ist, so ist wieder zu unterscheiden, wie zuvor: hat der Geschäftsführer trotz des Hinblicks auf den Dritten zugleich die Absicht, Geschäftsführer dessenigen zu sein, dessen Geschäfte er besorgte, so treten zwischen ihm und diesem Letzteren die gewöhnlichen Grundsätze von der Geschäftsführung ein; handelt er dagegen lediglich im Hinblick auf den Dritten, so ist er auch nur diesem gegenüber berechtigt wie verpflichtet, und zwar wieder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung¹⁰, und bloß im Notfall ist ihm auch hier ein Anspruch gegen den wirklichen Geschäftsherrn zu gestatten¹¹.

4. Der Geschäftsführer wird in eigenem Interesse thätig. Von diesem Falle ist im Allgemeinen zu sagen, daß auch dadurch

damnum adversus horodem si, qui impedit; lucrari enim horodem iniquum est¹². Dieser Grund schließt die Annahme aus, als handle es sich hier um eine Eigenthümlichkeit der *actio funeralis*. Neuerdings findet sich die gleiche Entscheidung in I. 7 D. ad 80. Vell. 16. 1.

⁷ L. 6 §. 2 D. h. t. „Si quis pecuniam vel aliam quandam rem ad me perferendam accepit, quia meum negotium gessit, negotiorum gestorum mihi actio adversus eum competit“.

⁸ L. 26 D. h. t.

⁹ L. 5 §. 1 I. 6. 7. 8. 10. 11. I. 31 §. 1 I. 45 §. 2 D. h. t., I. 14 §. 1 D. comm. div. 10. 3.

¹⁰ L. 6 pr. (vgl. I. 3 §. 4) I. 46 pr. D. h. t., I. 60 §. 1 D. mand. 17. 1.

¹¹ Arg. I. 14 §. 15 D. de relig. 11. 7 (Note 6), und f. auch I. 6 §. 6 D. h. t.

die Rechte und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen werden¹². Jedoch gilt hier folgendes Besondere.

a. Wenn ein Theilhaber in Betreff des ihm mit einem Andern gemeinschaftlichen Gegenstandes thätig wird, so greifen nicht die Grundsätze von der Geschäftsführung, sondern die Grundsätze von der Gemeinschaft Platz; anders wenn er nicht in Betreff des gemeinschaftlichen Gegenstandes, sondern für seinen Anteil und zugleich für den Anteil des Genossen thätig wird¹³.

b. Der zum Zweck seiner Befriedigung in das Vermögen des Schuldners eingewiesene Gläubiger haftet nur für Arglist, und kann Erfolg für alle Aufopferungen verlangen, welche er ohne Arglist gemacht hat¹⁴.

¹² Beispiele aus den Quellen: Iemand zahlt den auf seinen Mitfängern fallenden Theil des Höfegeldes, weil er sonst selbst nicht frei werden kann, I. 21 pr. D. h. t.; Iemand zahlt den auf seinen Miterben fallenden Theil der Schuld, um selbst dem Pfandverkauf zu entgehen, I. 3 C. h. t.; Iemand bezahlt einen fremden Gläubiger aus, indem er sich das demselben haftende Pfand in der Hoffnung abtreten läßt, den Nebenklaus dieser Pfandes zur Tilgung einer ihm gegen den Schuldner sonst zustehenden Forderung verwenden zu können, I. 32 pr. D. h. t.; ein Correal- oder Solidarschuldner zahlt auf Grund seiner Verpflichtung eine materiell den Mittschuldner, allein aber in erster Linie, treffende Schuld, I. 30 D. h. t., I. 10 §. 10 D. da in rom verso, vgl. §. 294 Note 3, §. 298 Note 12, §. 299 Note 3. S. ferner I. 31 §. 7 D. h. t., I. 19 §. 2 D. comm. div. 10. 3. Vgl. auch §. 403 Note 14.

¹³ Den im Texte bezeichneten Gegensatz drücken die Quellen in einer Weise aus, daß daran zugleich eine Beantwortung der Frage hervorgeht, wann anzunehmen sei, daß der Theilhaber für den gemeinschaftlichen Gegenstand, und wann, daß er für die beiderseitigen Anteile thätig geworden sei. L. 6 §. 2 D. comm. div. 10. 3: — „non alias communi dividendo iudicio loens erit, . . . nisi id demum gessit, sine quo partem suam recto administrare non potuit, alioquin, si potuit, habet negotiorum gestorum actionem eaque tenetur“. S. ferner I. 6 §. 7 eod., I. 40 D. h. t., I. 18 §. 6 I. 25 §. 13—15 D. fam. here. 10. 2, I. 18 §. 1 I. 20 C. eod. 3. 36, I. 19 C. de neg. gest. 2. 19, I. 9 §. 4 D. de reb. auct. iud. 42. 5 (Note 14). Hierher gehört im Besonderen die bei * citirte Schrift von Brindmann. Vgl. §. 449 Note 5. 10.

¹⁴ Für diesen Fall hatte der Prätor in seinem Edict eine besondere *actio* aufgestellt (I. 9 pr. D. de reb. auct. iud. 42. 5): — „nam negotiorum gestorum agere non magis potest, quam si socius communis aedificium fulsit, quia hic quoque creditor commune, non alienum negotium gessisse videtur“ (I. 9 §. 4

c. Wer fremdes Vermögen arglistigerweise als eigenes behandelt, haftet¹⁶ für den nachtheiligen Erfolg seiner Handlungen auch dann, wenn er an denselben nicht Schuld ist¹⁷, und kann Erfolg für seine Aufopferungen nur insoweit verlangen, als der Eigentümer durch den Erfolg derselben noch jetzt bereichert ist¹⁸.

d. Wer fremdes Vermögen als eigenes behandelt, weil er es für sein eigenes hält, haftet dem Eigentümer und ist berechtigt gegen denselben nur nach dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung¹⁹.

eod.); aber: „omnes, quod in actionem negotiorum gestorum veniat, si possit agi, restituendum a creditoro“ (I. 14 §. 1 eod.). Ueber die im Texte bezeichneten Eigentümlichkeiten dieser actio in factum I. 1. 9 §. 2. 4. b eod., und vgl. im Allgemeinen I. 9. 10. 11 eod.

¹⁶ L. 6 §. 8 D. h. t. „Sed et si quis negotia mea gessit non mei contemplatione, sed cui lucri causa, Labo acripsit, sum eum potius, quam meum negotium gessisse; qui enim depraedandi causa accedit, suo luero, non meo commodo studet. Sed nihilominus, immo magis et in tenebitur negotiorum gestorum actione“. Vgl. Geuff. Arch. XIII. 156 (§. 218).

¹⁷ L. 32 pr. D. h. t. I. 6 §. 2 D. comm. div. 10. 3.

¹⁸ Die I. 6 §. 9 D. h. t. (Note 15) führt fort: „Ipse tamen si circa res meas aliquid impenderit, non in id, quod ei abest, quia improbe ad negotia mea accessit, sed in quod ego locupletior factus sum, habet in me actionem“. Die improba negotiorum gestio soll hier offenbar einer besondern Behandlung unterworfen werden; deswegen darf nicht angenommen werden, daß die Bereicherung in die Erspartung einer Ausgabe gesezt werde, welche auch der Eigentümer gemacht haben würde. Doch gibt die I. 5 C. de R. V. 8. 82 dem unrechtmäßigen Besitzer einer fremden Sache wegen der necessarii sumatus ein Retentionsrecht schlechthin.

¹⁹ Die actio negotiorum gestorum ist in diesem Fall, wie in dem Halle der Note 17, nur eine andere Form für die condicatio sine causa (§. 424 Note 1 a. C.). a. Verhaftung. L. 49 D. h. t. „Si rem, quam servus venditus subripuerit a me renditore, emtor vendiderit, eaque in rerum natura esse desiderit, de pretio negotiorum gestorum actio mihi danda sit, ut dari deboret, si negotium, quod tuum esse existimares, cum esset meum, gessisses“. Nach dem Recht der negotiorum gestio würde der Eigentümer ein Recht auf Herausgabe des Kaufpreises auch vor Ablaufgang der Sache haben (§. 430 Note 9). In I. 23 D. de R. C. wird denn auch für den bezeichneten Fall geradezu eine condicatio gegeben (§. 422 Note 4. b, vgl. §. 421 Note 17). b. Berechtigung. Die I. 49 D. cit. führt fort: — „sicut ex contrario in me tibi doratur, si, cum hereditatem, quae ad me pertinet, tuam esse putares, res tuas proprias legatas solviassas, quandoquidem ea solutione liberarer“ (§. 426 Note 10). L. 14 §. 11 D. de relig. 11. 7. „Si quis, dum se heredem putat, patrem-familias funeraverit, funeraria actions uti non poterit, quia non hoc animo

C. Vormundschaft und Güterpflege²⁰.

1. Vormundschaft über Minderjährige.

Einleitung.

§. 432.

Der Ausdruck Vormund²¹ bezeichnet eine Person, welche zur Sorge für Jemanden, der selbst für sich zu sorgen nicht

fecit, quasi alienum negotium gerens, et ita Trebatius et Proculus putat. Puto tamen et ei ex causa dandam funeriam²² (vgl. §. 15 eod., Note 6). I. 32 pr. eod., I. 50 §. 1 D. de B. P. b. 3. Doch ist Streit darüber, wie weit man auf Grund dieser Stellen gehen dürfe. Eine Reihe von Schriftstellern will bei den speziellen in denselben genannten Fällen stehen bleiben; so, wenn auch im Einzelnen abweichend, Kämmerer in dem bei * citirten Aufsatz, Chambo von S. 140 sg., Witte §. 4. 5, und teilweise auch Küller S. 29 sg. 42 sg. 48 sg., welcher lebhafte Schriftsteller I. 49 cit. durch eine mehr als übliche Interpretation ganz zu beseitigen sucht. Andere, wie namentlich Bangzow, leiten aus jenen Stellen nur die Regel her, daß der Eigentümer die durch Tilgung von Verpflichtungen ihm zugegangene Bereicherung ersehen müsse. Auf die Bereicherung als solche, jedoch teilweise nicht ohne Abweichungen im Einzelnen, stellen die Regel Leist S. 185 sg., Ruhstrat XXXIV S. 68 sg., Brinckmann S. 19 sg., Stünning Heid. trit. Zeitschr. III S. 170 sg., IV S. 223 sg. Schwierigkeit machen dabei allerdings die Stellen, welche von dem Erfolg der von einem gutgläubigen Besitzer auf fremde Körperliche Sachen gemachten Verwendungen handeln (§. 422 Note 7) infosofern, als dieselben nur ein Retentions-, kein Klagerrecht bewilligen. Aber jedenfalls bewilligen sie doch einen Anspruch, und so erscheint es viel unbehoblicher, in ihnen eine Ausnahme von der Regel zu sehen, als umgekehrt den Ausdruck der Regel, daß die wirkliche Bereicherung an und für sich nicht zurückgesetzt werden könne. — Das Nächste der Dogmengeschichte, in Betreff der actio directa und contraria, s. in der Schrift von Narone.

* Inst. 1. 13—26. Dig. lib. 26. 27. Cod. 6. 28—75. — Kuborff das §. 422. Recht der Vormundschaft aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwidelt. 3 Eb. 1832—34. Rec. des I. Bandes von Bethmann-Hollweg, Rhein. Mus. VI S. 206—256. — Krant die Vormundschaft nach den Grundzügen des deutschen Rechts. 3 Eb. 1886. 1847. 1859. — Bild XXVIII S. 495 — XXXIII S. 310. Heimbach im Rechtslex. XIII S. 327—364. Unterholzner II. S. 628—650, Sintenis III §. 144—157. Bangzow I §. 261—294.

²⁰ S. über diesen Ausdruck Krant I S. 1.

Windfuß, Pandecten. II. Eb. II. 1861.

vermag, unter staatlicher Autorität berufen ist, und ihr Amt unter staatlicher Aufsicht verwaltet². Die Vormundschaft begründet ein Verpflichtungsverhältnis zwischen dem Mündel und dem Vormund in ähnlicher Weise, wie ein Verpflichtungsverhältnis durch den übernommenen Auftrag und die freiwillige Bevorsorgung fremder Angelegenheiten begründet wird³. Die Vormundschaft begründet ferner ein Recht des Vormundes, den Mündel bei Rechtshandlungen zu vertreten, und über sein Vermögen zu verfügen. Diese beiden Seiten der Vormundschaft sind hier darzustellen. Eine andere Seite der Vormundschaft, kraft deren dieselbe dem Vormund auch die Pflicht und die Macht gibt, für die Person des Mündels zu sorgen, gehört nicht an den gegenwärtigen Ort des Systems, sondern in das Familienrecht⁴. —

² Pr. I. de excus. 1. 25: „nam et tutelam et curam placuit publicum munus esse“ — Die Sorge, welche der Staat darauf richtet, daß ein Vormund vorhanden sei, und daß derselbe sein Amt ordentlich verwalte, nennt man die Obervormundschaft. Rudorff I §. 2, Kraut I §. 9. 10. Es ist eine der wichtigsten legislativerischen Fragen, wie weit die Obervormundschaft gesteigert werden soll. Das heutige gemeine Recht geht darin weiter, als das römische, und Particularrechte sind noch weiter gegangen.

³ Das Verpflichtungsverhältnis zwischen dem Vormund und dem Mündel ist, wie das durch die freiwillige Geschäftsbewaltung begründete (§. 430 Note 2) „quasi ex contractu“, §. 2 I. de old. quae quasi ex contr. 3. 27, I. 5 §. 1 D. de O. et A. 44. 7.

⁴ Nach dieser Seite betrachtet ist die Vormundschaft eine künstliche Ergänzung des durch das Elternverhältnis gewährten Schutzes. — Die Meisten (anders von den Neueren nur Unterholzner und Puchta) handeln die Vormundschaft auch nach ihrer vermögensrechtlichen Seite im Familienrecht ab. Hierfür spricht die Analogie der Ehe, bei welcher das gleiche Verfahren ganz allgemein eingehalten wird. Doch verzweigen sich die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe weiter über das ganze Rechtssystem, als die der Vormundschaft, welche letztere sich an Auftrag und negotiorum gestio so natürlich anschließt, daß sie nicht ohne Gewaltsamkeit davon getrennt werden kann. Allerdings gehört streng genommen in das Obligationenrecht nur das durch die Vormundschaft begründete Verpflichtungsverhältnis, nicht auch das Vertrags- und Versügungsrecht des Vormundes. Aber noch viel weniger gehört diese letztere Seite der Vormundschaft in das Familienrecht; ihre eigentliche Stelle wäre im allgemeinen Theil, wo sie nur aus Zweckmäßigkeitgründen nicht (näher) vorgetragen wird. So sieht es sich aber empfiehlt, die vermögensrechtliche Seite der Vormundschaft im Obligationenrecht abzuhandeln, so wenig halte ich es für gerechtfertigt, sie, wie dies Puchta

Unter den einzelnen Fällen der Vormundschaft ist der wichtigste und rechtlich am meisten ausgebildete der der Vormundschaft über Unerwachsene.

Unerwachsene stehen unter Vormundschaft bis zum vollendeten 25. Jahr^{5. 6}. Innerhalb dieser Grenze unterschied das römische

Recht, aus dem Familienrecht ganz auszuweisen. Die Vormundschaft wird also in diesem Lehrbuch im Familienrecht noch einmal erscheinen. Bei dieser Anordnung entsteht nur die Frage, an welchem Orte die Grundsätze über die Begründung und Beendigung der Vormundschaft vorgetragen werden sollen. Da kein Grund vorhanden ist, die Darstellung dieser Grundsätze zu verschieben, umgekehrt das Verständnis des Folgenden manchmal durch die Kenntnis derselben bedingt ist, so werden sie folglich hier vorgetragen. Vgl. noch Sintenis III §. 130 Num. 2, Böcking Gradr. II §. 293 Note 1. Kunhe In sistematice iuris civilis hodierni doctrina de tutela cum iuri obligacionum adscribenda sit. Lipsiae 1851.

⁵ Der Minderjährige (minor XXV annis) ist unmündig, der Großjährige (maior XXV annos) ist mündig. Vgl. I §. 54 Note 6. 8. — Nach älterem römischem Recht konnte der Unerwachsene nur dann einen Vormund haben, wenn er keiner väterlichen Gewalt unterworfen war, vgl. pr. I. de tutelis 1. 13, 1. 239 pr. D. de V. S. 50. 16. Dies hatte seinen Grund darin, daß der unter väterlicher Gewalt stehende nicht fähig war, etwas Eigenes zu haben. Seit derselbe Vermögensfähigkeit erlangt hat, ist zu unterscheiden zwischen dem s. g. peculum adventicium ordinarium einerseits, und dem s. g. peculum adventicium extraordinarium und dem peculum castrense und quasi castrense andererseits. Das Erstere steht auch jetzt nicht unter Vormundschaft, sondern unter selbständiger väterlicher Verwaltung; für die anderen Peculien aber bekommt das Kind in der That einen Vormund (curator), obgleich das römische Recht den Vater, wenn von ihm die vormundschaftliche Verwaltung geführt wird, nicht so nennt. L. 8 §. 1 C. de bon. quae lib. 6. 61, Nov. 117 c. 1, vgl. I. 7 pr. C. de cur. fur. 5. 70. Vgl. Glück XIV S. 390, Marzoll Zeitschr. I. Eis. u. Pr. VIII S. 441. 442, Vangerow I §. 237 Num. 2, Sintenis III §. 141 Note 52. — Handlungsfähigkeit des unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen und Ergänzung derselben durch den Vater: Kraut II §. 108; Seuff. Arch. VII. 197, XIII. 241, XV. 113.

⁶ Von der Regel des Minderjährigen unter Vormundschaft stehen, macht Kraut II S. 182 sg. 667 sg. für das heutige Recht eine Ausnahme in Bereff der verheiratheten Mündel, so wie in Bereff des Sohnes, welcher durch Begründung eines selbständigen Haushaltes aus der väterlichen Gewalt ausgeschieden ist, — mit Berufung auf älteres deutsches Recht und gemeinses Gewohnheitsrecht. Ebenso (im Ausdruck auch den Fall der Emancipation mit umfassend) Seuff. Arch. XIII 241 (S. 339); ferner das. XVI. 96, wo aber angenommen wird, daß mit Auflösung der Ehe für die minderjährige Frau wieder Vormundschaft eintrete. Vgl. auch §. 437 Note 5.

Recht noch zwischen den Geschlechtsunreifen und den Geschlechtsreifen. Die Vormundschaft über jene hieß tutela, und trat mit Notwendigkeit ein; die Vormundschaft über diese hieß cura, und trat nur ein, wenn der Unerwachsene sie begehrte⁷. Doch war die rechtliche Stellung des tutor und des curator im Übrigen die gleiche⁸, und eine verschiedene nur bei der Mitwirkung zu den Rechtshandlungen des Mündels⁹. Heutzutage hat jeder Unerwachsene bis zum

⁷ Die tutela ist des ältere Rechtsinstitut; die cura ist zuerst als Unterstüzung der Minderjährigen bei einzelnen Rechtsgeschäften durch die lex Plaetoria (nicht später als die zweite Hälfte des 6. Jahrh. der Stadt), als generelle Geschäftsführung durch eine Constitution des K. Marcus eingeführt worden. Capitol. in Marco c. 10. Doch wurde auch nach dieser letzteren Constitution dem minor ein curator nur auf sein Begehr gegeben. „Iavidi adolescentes curatores non socipluit...“ §. 2 I. de cur. 1. 23; s. ferner 1. 13 §. 2 D. de tut. dat. 26. 6. 1 2 §. 4. 5 D. qui potant 26. 6. 1. 6 C. eod. 5. 31. Von der anderen Seite war es die Pflicht des abtretenden tutor, den Mündel zur Erbittung eines curator zu ermahnen (I. 5 §. 5 D. de adm. 26. 7), und nur einem solchen brauchte der tutor das Vermögen des Mündels herauszugeben (I. 7 C. qui potant 5. 31), so wie der minor auch zu jeder anderen Zahlungsnahme (I. 7 §. 2 D. de min. 4. 4), und ferner zur Prozeßführung (§. 2 I. de cur. 1. 28. 1. 1 C. qui pot. 5. 31) eines curator bedurfte. So erklärt es sich, daß trotz der dem minor eingeräumten Freiheit unsere Quellen es als das Regelmäßige anssehen, daß er unter cura stehe. S. namentlich I. 1 §. 3 I. 2 I. 3 pr. D. de min. 4. 4. — Vgl. über das hier Gesagte vorzugswise den Aufsatz von Savigny „Über den Schutz der Minderjährigen im römischen Recht, und insbesondere von der lex Plaetoria“, zuerst in den Abhandl. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1838 S. 1 sg.; dann mit Zusätzen in der Zeitschr. f. gesch. R. W. X S. 232 sg., vermischt Schriften II S. 821 sg.; ferner Rudorff I S. 90 sg. 406 sg., Bangewo §. 291 Anm. 1.

⁸ Man kann sagen: der tutor in seiner Eigenschaft als Vertreter des impubus und Verwalter seines Vermögens war sein curator, obgleich er nicht so hieß. Was ihn als tutor auszeichnete, war lediglich das Recht der Ergänzung der Handlungsunfähigkeit des impubus durch auctoritatis interpositio. In diesem Sinne ist der früher häufig mißverstandene Satz zu verstehen: *tutor personae, non res vel causa datur* (I. 14 D. de tut. 26. 1. §. 4 I. qui pot. tut. 1. 14). Im älteren Recht gab es Tutores — die Tutores geschlechtsreifer Frauen — welche lediglich auctoritatis interpositio, nicht Vermögensverwaltung hatten. Ulp. XI. 26, Gai. I. 190. 191. — Vgl. über das hier Gesagte Bangewo §. 263 Anm., und aus der von ihm verzeichneten Literatur namentlich den Aufsatz von v. Eßler im Magazin f. R. W. u. Geschg. III S. 14 sg. 435 sg.

⁹ Die Mitwirkung des tutor bestand in der auctoritatis interpositio, d. h. einer unmittelbaren Theilnahme an der Rechtshandlung des impubus, durch

vollendeten 25. Jahre einen Vormund¹⁰, und es tritt weder, wenn schon vor der Geschlechtsreife eine Vormundschaft bestand, mit der Geschlechtsreife ein Wechsel der Person ein¹¹, noch erfolgt, wenn das Bedürfnis der Vormundschaft sich erst nach erreichter Geschlechtsreife ergibt, die Berufung zur Vormundschaft nach anderen Grundsäcken, als die Berufung zur Vormundschaft über einen Geschlechtsunreifen¹².

a. Begründung der Vormundschaft.

a. Berufung.

§. 433.

Die Berufung¹ zur Vormundschaft über einen Unerwachsenen erfolgt durch letzten Willen, Gesetz, obrigkeitliche Ernennung².

welche Theilnahme besseren Handlungsfähigkeit ergänzt werden sollte (Note 8). Die Mitwirkung des curator war ein gewöhnlicher *consensus*, durch welchen der Mangel der Besitzungsgewalt des minor gehoben werden sollte, und welcher sich in nichts von der Gestaltung unterschied, wodurch z. B. der Eigentümer die Besitzung des Mietgegenstücks zu einer rechtlich wirksamen macht. Vgl. §. 442 Note 3.

¹⁰ R. P. O. v. 1548 Tit. 31 §. 1, v. 1577 Tit. 32 §. 1: — „so wollen wir allen und jedem Thürstiften, Fürsten, Prälaten, Herren, Grafen, von Adel, und Communen hiermit ernstlich außerlegt und besohlen haben, in ihren Fürstenthümern, Herrschaften, Obriegen und Gebieten dermaßen Vorbehaltung zu thun und zu verordnen, daß den Pupillen und minderjährigen Kindern jederzeit, bis sie zu ihren Vogtbarren Jahren kommen, Vormünder und Vorsieher, da die ihuen von ihren Eltern in Testamenten oder letzten Willen mit verordnet, oder ihre angeborne Freunde und Verwandten sich der Vormundschaft aus rechtmäßigen Ursachen mit unterziehen wollten oder darzu füglich und geschiert wären, gegeben werden“. — Im älteren deutschen Recht kommt ein ähnlicher Gegensatz vor, wie der römische zwischen dem impubus und dem minor, der Gegensatz zwischen demjenigen, welcher „zu seinen Jahren“, und demjenigen, welcher „zu seinen Tagen“ gekommen ist; jener bedarf eines Vormundes, dieser kann einen Vormund haben, wenn er will. Vgl. über das Nächste Kraut I §. 12—16, Rudorff I S. 109 sg.

¹¹ Kraut II S. 163, Rudorff I S. 116.

¹² R. P. O. a. a. D. (Note 10). Kraut II S. 235. 268; Rudorff I S. 116.

¹ Tutela, cura defertur. S. j. B. I. 7 pr. D. de cap. min. 4. 5, I. 1 pr. §. 433.
I. 3 pr. I. 6 D. de leg. tut. 26. 4.

² Nach heutigem Recht auch durch Vertrag? S. Kraut I §. 28, Be-

1. Zuerst wird zur Vormundschaft berufen der lehvwillig Ernannte². Das Recht zur lehvwilligen Ernennung hat nur der Vater bez. Großvater usw., in dessen Gewalt das Kind steht³. Die Ernennung muß in einem gültigen und durch Erbschaftsantritt zur Wirksamkeit gelangenden Testament⁴, oder in einem testamentarisch bestätigten Codicil geschehen⁵; sie kann nicht auf einzelne Sachen oder Geschäfte beschränkt werden⁶; der Ernannte muß individuell bezeichnet⁷, und erbfähig⁸ sein. Eine ungültige lehvwillige Ernennung kann aber, mit Ausnahme des Falles, wo sie wegen Unfähigkeit des Ernannten ungültig ist (§. 434 Nr. 1, a, o), von der Obervormundschaftsbehörde bestätigt werden⁹.

seiter deutsh. Privat. §. 146. IV, Holzschuher III §. 775. — Die römische curia hatte nur einen Verurteilungsgrund: Ernennung (bez. Bestätigung [Note 10]) durch die Obrigkeit.

⁸ Dig. 26. 2 Cod. 5. 28 de testamentaria tutela. Glid XXIX §. 197 sg., Rudorff I §. 266 sg., Kraut I §. 258 sg.

⁴ L. 1. 2 D. h. t., l. 73 §. 1 D. de R. I. 50. 17, §. 3. 4 I. de tut. 1. 18; Gai. I. 144—146, Ulp. XI. 15. Dieses Recht des Vaters war durch die 12 Kap. garantirt, Ulp. XI. 14, l. 1 pr. D. h. t., l. 53 pr. l. 120 D. de V. S. 50. 16. Über und gegen die Ansicht, daß durch die R. P. D. a. o. D. (§. 482 Note 10) die Mutter dem Vater gleichgestellt worden sei, s. Kraut I §. 259 sg.

⁵ Erforderlichkeit der Erbeseinsetzung: l. 53 pr. D. de V. S. 50. 16; — bei Erbschaftsantritt: l. 9 D. h. t., l. 45 §. 1 D. de excus. 27. 1. Ist es noch augewiß, ob der Erbschaftsantritt erfolgen wird, so wird ein interimistischer Vormund durch die Obrigkeit ernannt, l. 10 pr. D. h. t. (Note 25).

⁶ L. 8 pr. D. h. t. — Bedarf auch die Ernennung selbst einer Form? L. 1 §. 1 D. de cons. tut. 26. 8 schließt verba precativa aus (vgl. Gai. II. 289); aber nach l. 15 C. de test. 6. 23 und l. 21 C. de leg. 6. 37 muß wohl jeder Ausdruck des Willens des Erblassers für genügend gehalten werden; s. auch l. 8 C. h. t. Rudorff I §. 308. H. M. Gintenis §. 147 Anm. 10. — Anwendung des Abonianischen Senatschlusses: l. 29 D. h. t., l. 18 §. 1 D. de leg. Corn. de fals. 48. 10.

⁷ L. 12—15 D. h. t., §. 4 I. qui test. 1. 14. Rudorff I §. 287 sg. — Beschränkung durch Bedingung und Befristung ist zulässig: l. 8 §. 1. 2 l. 11 pr. D. h. t., §. 3 I. qui test. 1. 14.

⁸ L. 20 pr. D. h. t., §. 27 I. de leg. 2. 20.

⁹ L. 21 D. h. t.

¹⁰ Dig. 26. 8 de confirmando tutori vel curatori. Cod. 5. 29 de confirmando tutori. Einzelne Fälle der Bestätigung aus den Quellen: l. 1 §. 1 D. h. t., l. 18 §. 12 D. de excus. 27. 1.; §. 5 I. de tut. l. 13, l. 7 pr. D. l. 4 C. h. t., Nov. 89 c. 14, l. 2. 4 D. h. t.; l. 3 D. l. 2 C. h. t.; l. 6 D.

Diese Bestätigung erfolgt, wenn die Ernennung vom Vater usw. ausgegangen ist, ohne Weiteres, wenn nur der Ernannte tauglich ist¹¹; wenn von der Mutter, bloß unter der Voraussetzung gleichzeitiger Erbeseinsetzung des Kindes durch dieselbe¹²; wenn von einem Fremden, nur unter dieser und der ferneren Voraussetzung, daß das Kind kein weiteres Vermögen hat¹³. Die Bestätigung ist nicht bloß Recht, sondern auch Pflicht der Obervormundschaftsbehörde¹⁴.

b. t., l. 40 D. de adm. 26. 7; l. 29 D. de test. tut. 26. 2, l. 18 §. 1 D. de lego Corn. de fals. 48. 10; l. 26 l. 31 D. de test. tut. 26. 2. — Der Ausdruck *confirmatio*, obgleich in den Quellen durchgehends gebraucht, und daher auch hier in der deutlichen Bezeichnung festgehalten, ist ungenau. Durch die *confirmatio* wird nicht die lehvwillige Ernennung zu einer gültigen gemacht, sondern der *confirmatus* Vormund ist ein obrigkeitslich berufener, l. 26. §. 2 D. de test. tut. 26. 2, l. 18 §. 1 D. de lego Corn. de fals. 48. 10. Dies (obgleich bestritten, vgl. Rudorff I §. 329 sg., Bangerow §. 264 Anm. a, C., Gintenis §. 147 Note 29) ist deswegen nicht weniger wahr, weil er auf Grund des, wenn auch ungültigen, leichten Willens in einzelnen Beziehungen behandelt wird, wie ein lehvwillig berufener, l. 11 pr. D. h. t., l. 32—34 D. de excus. 27. 1, l. 5 §. 2 D. de his quas ut ind. 34. 9, l. 2. 3 l. 11 §. 1 D. h. t.; Vat. fr. §. 159. 211. 246. Die Analogie der l. 25 C. de don. i. v. e. u. 5. 16 (I §. 83 Note 2) hier zur Gültung zu bringen, ist äußerst bedenklich. Aber während sonst die obrigkeitsliche Verurteilung nur in Erweiterung der gesetzlichen eintritt, tritt sie hier vor derselben ein: hierin liegt die rechtliche Bedeutung der Confirmation.

¹¹ Nach römischem Rechte wurde in diesem Falle auch die Tauglichkeit des Ernannten einer weiteren Prüfung nicht unterzogen, l. 1 §. 2 D. h. t., §. 5 I. de tut. 1. 18. Anders nach heutigem Recht, nach welchem ohne eine solche Prüfung überhaupt kein Vormund zugelassen wird (§. 486 Note 2).

¹² L. 4 D. de test. tut. 26. 2, l. 4 C. sod. 5. 28 (Bangerow I §. 498).

¹³ L. 4 vgl. l. 5 D. h. t. Fremder ist auch der Vater gegenüber dem unehelichen Kinde, l. 7 pr. D. h. t. (Rudorff I §. 317 Note 11, Bangerow I §. 492), Nov. 89 c. 14.

¹⁴ In einigen Stellen wird zwar nur gesagt, daß die Obrigkeit bestätigen dürfe, aber zu bestätigen pflege, l. 1 §. 1. 3 l. 4 D. l. 2 C. h. t. Aber andere Stellen setzen zu bestimmt von einem Bestätigern müssen, als daß an dem im Text aufgestellten Soh gezeigt werden dürfe. S. §. 5 I. de tut. 1. 18, l. 3. 6 D. l. 4 C. h. t., l. 26 §. 2 D. de test. tut. 26. 2, l. 18 §. 1 D. de lego Corn. de fals. 48. 10.; vgl. auch l. 16 D. de cur. fur. 27. 10, l. 7 §. 5 C. sod. 5. 70. Das Gewicht dieser Stellen wird auch durch l. 3 C. h. t. nicht aufgehoben, zu welcher zu vergleichen sind die Stellen in §. 487 Note 15. — Andere unterscheiden je nach den verschiedenen Fällen der Ungültigkeit zwischen einer

2. **Gesetzliche Berufung**¹⁶ tritt ein: a) wenn gar keine legitime Ernennung vorliegt, oder die vorliegende ungültig ist und nicht bestätigt wird^{17a}; b) wenn die Wirksamkeit der legitimen Ernennung durch eine ihr hinzugefügte Bedingung oder Befristung definitiv ausgeschlossen ist¹⁸; c) wenn der legitim ernannte Vormund stirbt¹⁹. Wenn dagegen der legitim ernannte Vormund ablehnt, oder zur Verwaltung der Vormundschaft untauglich ist oder wird, oder abgesetzt wird, so tritt nicht gesetzliche, sondern sofort obrigkeitsliche Berufung ein²⁰. — Berufen werden durch das Gesetz die nächsten Verwandten, in derjenigen Ordnung, in welcher sie auch zur Erbschaft berufen werden¹⁹, jedoch mit folgenden Maßgaben. a) Berufen werden nur männliche Verwandte. Es können aber Mutter oder Großmutter nach dem Tode ihrer Ehemänner verlangen, daß ihnen mit Ausschluß

confirmatio voluntaria und necessaria (vgl. **Glück XXIX** §. 281, Ruborff I S. 891, **Sintenis III** S. 198 in der Ann.); aber diese Unterscheidung findet in den Quellen keine Rechtfertigung, da die Quellen in Beziehung auf einen und denselben Fall sich in wechselnder Weise ausdrücken. — Der Bestätigungs pflicht auf Seiten der Obervormundschaftsbehörde entspricht auf Seiten des Ernanneten ein Recht auf Bestätigung, welches nötigenfalls durch Rechtsmittel geltend gemacht werden kann (vgl. §. 435 Note 5).

u. **Glück XXIX** §. 315 f., Ruborff I S. 186 f., Kraut I S. 244 f.

^{16a} S. Note 10 f.

¹⁷ L. 11 pr. D. de test. tut. 26. 2, 1. 9 §. 2 D. de tutela 27. 3, §. 1 I. de Atl. tut. 1. 20. Bei Schweben der ausschließenden Bedingung und vor Eintritt der ausschließenden Befristung wird durch die Obrigkeit ein interimistischer Vormund ernannt (Note 26).

¹⁷ L. 11 §. 8 D. de test. tut. 26. 2, 1. 6 D. de leg. tut. 26. 4, §. 2 I. de leg. agn. tut. 1. 15. S. aber auch L. 11 §. 4 D. de test. tut. 26. 2, 1. 4 C. in quib. cas. tutorum habenti 5. 36.

¹⁸ L. 11 §. 1. 2 D. de test. tut. 26. 2, 1. 10 §. 7 D. de excus. 27. 1, 1. 17 D. de tut. 26. 1.

¹⁹ Das Recht vor der Nov. 118 berief zur Vormundschaft, mit einzelnen Ausnahmen zu Gunsten der Cognaten, die Agnaten (**Inst. I. 15**, **Dig. 26. 3**, **Cod. 5. 80**, Ruborff I S. 206 f.); die gezeichnete Novelle aber, nachdem sie bestimmt hat, daß für das Erbrecht lediglich die Cognation entscheiden solle, verfügt in s. 5: — „unumquemque secundum gradum et ordinem, quo ad hereditatem vocatur, aut solum aut cum aliis stiam functionem tutulas successore, nulla neque in hac parte differentia introducenda de agnitorum seu cognatorum iure . . .“. Vgl. **Senf. Urk. IX**. 176.

aller Seitenverwandten die Vormundschaft über ihre Kinder und Enkel obrigkeitslich übertragen werde²⁰. b) Vater und Großvater haben ein Ausschlusrecht gegenüber den Geschwistern und Geschwisterkindern²¹; steht der Mündel in ihrer Gewalt, so werden sie vor den Geschwistern berufen²². — Wenn der in der Berufungsordnung zunächst Stehende wegen Unfähigkeit nicht berufen wird,

²⁰ Nov. 118 c. 5, und vgl. die Stellen in §. 435 Note 5. a) Mutter und Großmutter können verlangen, daß ihnen die Vormundschaft obrigkeitslich übertragen werde; das Gesetz beruft sie nicht, sondern gibt ihnen ein Recht auf Berufung. b) Dieses Recht sieht ihnen nur zu „missis viris“ und gegen Verzicht auf „alias nuptias“ (**§. 434 Nr. 1. a**, 1. 2 C. quando mulier h. 35, Nov. 118 c. 5); daher schließt der Vater die Mutter und der Großvater die Großmutter aus. c) Die Mutter geht dem Großvater vor, die Großmutter concurrend mit dem Großvater der anderen Linie; denn das Gesetz gibt der Mutter und Großmutter Anspruch auf die Vormundschaft „secundum hereditatis ordinem“. Doch sind die Meinungen hier verschieden. **Glück** S. 59 f., **Bangerow** S. 496, **Ruborff I** S. 258.

²¹ Dieses Recht ist in der Nov. 118 c. 5 nicht ausdrücklich anerkannt; aber es lag gewiß nicht in Justinian's Sinne, daß Vater und Großvater in einer schlechteren Lage sein sollten, als Mutter und Großmutter. Es sieht den regelmäßigen Fall voran, daß ein Bedürfnis zur Vormundschaft sich erst durch den Tod des Inhabers der väterlichen Gewalt ergibt („testamentariis solis tutoribus praecedentibus eas“). Die Analogie der Mutter und Großmutter führt aber über ein dem Vater und Großvater zustehendes Ausschlusrecht nicht hinaus, so daß also die Berufung der Regel gemäß mit ihnen auch Geschwister und Geschwisterkinde trifft, und die Vormundschaftspflicht, wenn Vater und Großvater von ihrem Ausschlusrecht keinen Gebrauch machen wollen, auch diesen letzteren obliegt. — Doch herrscht auch über diesen Punkt keine Übereinstimmung der Ansichten. Während Ambore dem Vater und Großvater allen Vorzug vor den Geschwistern und Geschwisterkindern abspricht, lassen noch Ambore umgekehrt zwar nicht den Vater und Großvater überhaupt, aber doch den pater und avus emancipator, mit Ausschluß der Geschwister und Geschwisterkinde berufen werden, indem sie nämlich annehmen, daß durch die Nov. 118 zwar die legitima tutela agnitorum, nicht aber die legitima tutela des Emancipators (**Inst. I. 18. 19**) aufgehoben worden sei. Aber diese Behauptung ist unvereinbar mit der vollkommenen Gleichstellung der Berufung zur Erbschaft und zur Vormundschaft, welche das Prinzip der Justinianischen Reuerung bildet (Note 19). Vgl. über die verschiedenen Ansichten **Ehrent. civil. Abhandl.** S. 297 f., **Ruborff** S. 243, **Bangerow** S. 267 Anm., **Sintenis** §. 147 Anm. 24.

²² Dies ist nach der Art, wie sich I. 8 §. 1 C. de bon. quas lib. 6. 61 und I. 7 pr. C. da cur. for. 5. 70 ausdrücken, nicht zu beweisen. Vgl. §. 432 Note 5.

oder wenn der Berufene stirbt, so rückt die gesetzliche Verurteilung auf den Folgenden weiter, während im Falle der Ablehnung, Untauglichkeit oder Ablehnung des Berufenen sofort obrigkeitsliche Verurteilung eintritt²².

3. Obrigkeitsliche Verurteilung²³ tritt ein²⁴: a) wenn weder eine lehzwilige noch eine gesetzliche Verurteilung vorliegt²⁵, oder so lange es noch ungewiss ist, ob eine solche vorliegt²⁶; b) wenn der lehzwilige oder gesetzliche berufene Vormund²⁷ die Vormundschaft ablehnt²⁸, oder zur Verwaltung derselben untauglich ist oder wird²⁹, oder abgesetzt wird³⁰; c) im Fall des Todes des Berufenen nur in Ermangelung einer gesetzlich zu berufenden Person³¹. Die obrigkeitsliche Verurteilung kann nicht unter einer Bedingung oder

²² L. 17 D. de tut. 26. 1, l. 10 §. 7 D. de excus. 27. 1, und arg. l. 11 §. 1—3 D. de test. tut. 26. 2.

²³ Inst. I. 20 de ailiano tutori et eo qui ex lega Julia et Titia dabatur. Dig. 26. 5 de tutoribus et curatoribus datis ab his qui ius dandi habent, et qui et in quibus causis specialiter dari possunt. Cod. 5. 34 qui dare tutores vel curatores possunt, et qui dari non possunt. — Gläck XXIX §. 400 fg., Rudorff I §. 388 fg., Kraut I §. 278 fg.

²⁴ Der von der Obrigkeit berufene Vormund wird in unseren Quellen als tutor oder curator datus, seine Tutei als tutela datus bezeichnet, l. 7 D. rom. pup. 46. 6, l. 5 C. de leg. tut. 5. 30, l. 52 pr. C. de ep. et cler. 1. 8. Bei Gai. I. 154 und Ulp. XI. 14 wird auch der im Testamente ernannte Tutor tutor datus genannt.

²⁵ — „si enim nullus omnino tutor sit“. Gai. I. 185, pr. I. h. t. Eine ungültige lehzwilige Verurteilung ist zwar rechtlich keine Verurteilung, schlicht aber auf Verlangen des Bezeichneten die gesetzliche Verurteilung aus (Note 10). Eine ungültige gesetzliche Verurteilung gibt es nicht.

²⁶ L. 10 pr. l. 11 pr. D. de test. tut. 26. 2, §. 1 l. h. t.

²⁷ Hn und für sich gilt der Grundsatz: tutorum (curatorum) habentii tutor (curator) non datur. L. 9 C. h. t., l. 9 C. qui petant 5. 31, l. 4 C. in quib. cas. 5. 36, l. 10 D. h. t., l. 37 D. de excus. 27. 1; l. 10 C. h. t. Rudorff I §. 377. Über dieser Grundsatz wird im Bedürfnishfall verlassen. Cod. 5. 36 in quibus casibus tutorum vel curatorum habentii tutor vel curator dari potest. (Auch schloß er für die Römer die Bestellung eines curator neben einem tutor nicht aus, §. 5 l. de cur. 2. 23.)

²⁸ L. 4 C. tit. cit. 5. 36, l. 11 §. 1 D. de test. tut. 26. 2.

²⁹ §. 5 l. de cur. 1. 23, l. 17 D. de tut. 26. 1, l. 18 pr. cod., l. 10 §. 7 D. de excus. 27. 1, l. 4 C. tit. cit. 5. 36, l. 6 O. de susp. tut. 5. 43.

³⁰ L. 4 C. tit. cit. 5. 36, l. 11 §. 2 D. de test. tut. 26. 2.

³¹ L. 4 C. tit. cit. 5. 36, l. 11 §. 3 D. de test. tut. 26. 2.

Befristung³², wohl aber für einen vorübergehenden Bedürfnishfall³³ erfolgen; auch kann sie auf bestimmte Sachen³⁴ oder Geschäfte³⁵ beschränkt werden. Zuständig für die Verurteilung ist das die Obervormundschaft führende Gericht; berufen kann dasselbe nur Personen, welche seinem Gerichtzwang unterworfen sind³⁶. Die Verurteilung erfolgt von Amts wegen³⁷; jedoch sind die Intestaterben und Pupillarsubstituten des Mündels verpflichtet³⁸, um Bestellung eines Vormundes für denselben binnen Jahresfrist nachzusuchen, bei Strafe des Verlustes ihres Erbrechts, wenn der Mündel vor Erreichung der Testamentsmündigkeit gestorben ist³⁹.

³¹ L. 77 D. de R. I. 50. 17, l. 6 §. 1 D. de tut. 26. 1.

³² §. 3. B. 1. 10 pr. l. 11 pr. D. de test. tut. 26. 2; l. 10 §. 7 D. de excus. 27. 1, l. 9 §. 1 D. de tutelas 27. 3; l. 12 pr. D. de excus. 27. 1: l. 1 C. in quib. cas. tut. habentii 5. 36, §. 2 l. de excus. l. 25; l. 28 §. 2 D. de excus. 27. 1, l. 2 D. h. t., l. 17 §. 1 D. de appell. 49. 1, l. 7 C. de susp. tut. 5. 43.

³³ L. 27 pr. D. h. t., l. 21 §. 2—4 D. de excus. 27. 1, l. 2. 11 C. cod. 5. 62, l. 3. 5 C. in quib. cas. tutorum habentii 5. 36, l. 9 §. 9 D. de adm. 26. 7; l. 8 §. 1 C. de bon. quae lib. 6. 61, Nov. 117 c. 1.

³⁴ Hierher gehört namentlich der Vormund, welcher gegeben wird, wenn ein Prozeß zwischen dem Mündel und dem ordentlichen Vormund geführt werden soll. Cod. 5. 44 ds in item dando tutors vel curatores, §. 3 l. de auct. tut. 1. 21. Rudorff I §. 389 fg. S. ferner Nov. 72 c. 2; l. 7. 9 D. h. t., l. 61 pr. D. de l. D. 23. 3. (Gai. I. 176—179. 180, Ulp. XI. 10. 22).

³⁵ L. 5 C. h. t., l. 3 D. h. t.; l. 24 D. h. t.

³⁶ R. B. D. v. 1548 Lit. 31 §. 1, v. 1577 Lit. 32 §. 1. Das römische Recht sieht es als die Regel an, daß die Obrigkeit erst auf gestellten Auftrag thätig wird. Vgl. mit Rudorff I §. 406 Gläck XXX §. 93 fg. Darauf beruht auch, was in den Quellen über die Rangordnung der zur Erbittung eines Vormundes Berechtigten gesagt wird. L. 2. §. 3 D. qui petant 26. 6, l. 4. 10 C. cod. 5. 31. Rudorff I §. 417 fg.

³⁷ Dig. 26. 6 qui petant tutoras et ubi potantur. Cod. 5. 31 qui petant tutores vel curatores.

³⁸ L. 2 §. 1. 2 l. 4 D. h. t., l. 2 §. 23 sqq. D. ad SC. Tert. 38. 17, §. 6 I. cod. 3. 3, l. 11 C. h. t., l. 10 C. de leg. her. 6. 58, l. 3 C. ad SC. Tert. 6. 56. Die heutige Anwendbarkeit der bezeichneten Strafe ist nicht unbestritten. Vgl. Gläck XXX §. 139 fg., Rudorff I §. 435, 436, Kraut I §. 283, Sintenis §. 148 Num. 96.

a. Fähigkeit und Tauglichkeit zur Vormundschaft⁵.

§. 434.

Wer unsfähig zur Vormundschaft ist, wird vom Gesetz gar nicht berufen, die leßtwillige oder obrigkeitliche Berufung eines Unsäuglichen ist nichtig. Wer untauglich zur Vormundschaft ist, wird trotz der erfolgten Berufung zur Vormundschaft nicht zugelassen, bez. von derselben entfernt⁶.

1. Unfähig zur Vormundschaft sind⁷:

a. Personen weiblichen Geschlechts⁸. Jedoch können Mutter und Großmutter nach dem Tode ihrer Ehemänner verlangen, zur Vormundschaft über ihre Kinder und Enkel zugelassen zu werden, wenn sie zu gerichtlichem Protokoll: 1) versprechen, sich nicht wieder verheirathen zu wollen; 2) dem Bellonianischen Senatschluss und allen anderen weiblichen Rechtswohlthaten entsagen; 3) den Mündeln ihr gesammtes Vermögen ausdrücklich verpfänden⁹.

§. 434.

* *Gild XXIX* §. 60 f., *Ruborff II* §. 17 f.

¹ Die Neueren (vgl. *Gild XXXI* §. 192 f., *Ruborff II* §. 15, *Sintenis* §. 146 Anm. 1) sprechen im Fall der Untauglichkeit von einer *excusio necessaria*. Diese Bezeichnung, obgleich nicht ohne Inhalt in den Quellen (i. un. C. qui morbo 5. 67, §. 11 l. de excus. 1.25, *Vat. fr.* §. 202; l. 1 §. 8 D. de post. 3. 1, l. 11 D. de decur. 50. 2), empfiehlt sich insofern nicht, als sie die Vorstellung zu erregen geeignet ist, daß der Untaugliche sich wegen Verstömniss der Vormundschaftspflichten verantwortlich mache, wenn er nicht um Entbindung von der Vormundschaft nachlasse; was nicht richtig ist. L. 18 §. 12 D. de excus. 27. 1 (v. aut quos non oportet). *Ruborff II* §. 195.

² Andere zählen hierher außer den im Holgenden Genannten auch Bischoße und Brüder, nach Nov. 128 c. 5. Aber das canonische Recht (c. 4 C. 16 qu. 1) hat dieser Normale das ältere Recht der l. 52 pr. C. de ep. et cler. 1. 3 vorgezogen. *Gild XXXI* §. 300–325, *Ruborff II* §. 109–111.

³ L. 1 C. quando mul. 5. 36, l. 18 D. de tut. 26. 1, l. 26 pr. D. de test. tut. 26. 2, l. 1 §. 1 l. 3 §. 4 l. 10 D. de leg. tut. 26. 4, l. 21 pr. D. de tut. dat. 26. 5. Nebst l. 16 pr. D. de tut. 26. 1 f. *Ruborff I* §. 250 Note 16.

⁴ L. 2. 3 C. quando mul. 5. 36, Nov. 22 c. 40, Nov. 94. 155. *Emmerich* Zeitschr. f. Clb. u. Pr. III. 11. *Bgl.* §. 433 Note 20. In Beitreff der Verpflichtung zur Vermögensverpfändung s. noch l. 232 Note 4. Nebst namentlichen Kinder s. *Emmerich* a. a. D. § 208–209, *Sintenis* §. 146 Anm. 4. — Besonderes Recht der Nov. 117 c. 1: f. §. 517 Note 24.

Schreiten sie gegen ihr Versprechen dennoch zur zweiten Ehe, so verlieren sie die Vormundschaft wieder¹⁰.

b. Minderjährige¹¹. Sind dieselben jedoch leßtwillig ernannt, so wird ihnen die Vormundschaft bis zur Großjährigkeit aufbewahrt, und einstweilen ein interimistischer Vormund ernannt¹².

c. Soldaten; mit Ausnahme jedoch der von einem Mitsoldaten übertragenen Vormundschaften¹³.

2. Die Entscheidung über die Tauglichkeit des Verusenen ist im Allgemeinen dem Ermessen der Obervormundschaftsbehörde überlassen. Dieselbe hat zu erwägen, ob nicht in Beziehung auf den Verusenen ein Grund vorliegt, welcher eine Gefährdung der Interessen des Mündels befürchten läßt¹⁴. Als einzelne Gründe dieser Art werden in den Quellen genannt¹⁵: Geistesstörung¹⁶; Taubheit, Stummheit, Blindheit¹⁷; Krankheit und Alterschwäche¹⁸; schlechter Lebenswandel¹⁹; Armut²⁰; Feindschaft mit dem Mün-

⁵ Nov. 22 c. 40, Nov. 94 c. 2.

⁶ L. 5 C. de leg. tut. 5. 30, §. 18 l. de excus. 1. 25.

⁷ L. 32 §. 2 D. de test. tut. 26. 2, l. 10 §. 7 D. de excus. 27. 1, §. 2 l. qui dare 1. 14. Vor Justinian (Note 6) wurde es auch bei der gesetzlichen Berufung so gehalten, l. 10 §. 7 D. de excus. 27. 1, l. 9 §. 1 D. de tutols 27. 3. *Ruborff II* §. 21 glaubt, daß es auch nach neuem Recht so sei. Die Sache ist allerdings nicht zweifellos.

⁸ L. 4 C. qui dare 5. 34, l. 28 §. 1 D. de excus. 27. 1; vgl. §. 14 l. de excus. 1. 25. *Wangerow* §. 502.

⁹ L. 3 §. 12 D. de susp. 26. 10: „et generaliter, si qua insta causa praestorem moverit, cur non debeat in ea tutols versari, reliques eam debet“. §. 5 l. de cur. 1. 23.

¹⁰ Nicht ausdrücklich genannt ist Interdiction wegen Verschwendung; aber es ist keinem Zweifel unterworfen, daß auch diese Untauglichkeitsgrund ist. §. auch l. 12 §. 2 D. de tut. dat. 26. 5 und l. 5 C. de leg. tut. 5. 30, („Qui enim ferendum est, eundem esse tutorum et sub tutols constitui, et iterum, eundem esse curatorem et sub cursa agere? Hoc certe et nominum et rerum foeda confusio est“). *Ruborff II* §. 21.

¹¹ L. 11. 17 D. de tut. 26. 1, l. 10 §. 3 D. de test. tut. 26. 2, l. 12 pr. D. de excus. 27. 1.

¹² L. 1 §. 2. 3 l. 17 D. de tut. 26. 1, l. 10 §. 1 l. 11 D. de leg. tut. 26. 4, l. 3 C. qui dare 5. 34, l. 1 C. qui morbo 5. 67.

¹³ L. 13 pr. D. de tut. 26. 1, l. 10 §. 8 D. de excus. 27. 1.

¹⁴ L. 8 §. 10 D. de conf. tut. 26. 3.

¹⁵ L. 6 C. de susp. tut. 5. 43.

bei oder dessen Vater¹⁶; Hinzudrängung zur Vormundschaft¹⁷; Schuldverhältnisse zwischen Vormund und Mündel¹⁸, mit Ausnahme jedoch der Mutter und Großmutter¹⁹. — Abgesehen von dem Ermeessen der Obervormundschaftsbehörde ist untauglich zur Vormundschaft: a) wer durch die Eltern des Mündels leidwillig von der Vormundschaft ausgeschlossen ist²⁰; b) der Ehemann der Ehefrau, der Bräutigam der Braut, der Schwiegervater der Schwiegertochter gegenüber^{21, 22}.

¹⁶ L. 3 §. 12 D. de susp. tut. 26. 10, l. 6 §. 17 D. de excus. 27. 1, l. 8. 10 D. de conf. tut. 26. 3, §. 11 I. de excus. 1. 25. Unter denselben Gesichtspunkt gehört §. 12 I. eod., l. 6 §. 18 D. eod. 27. 1, l. 27 §. 1 D. de test. tut. 26. 2 (Streit über den Status zwischen dem Vormund und dem Vater des Mündels oder dem Mündel selbst).

¹⁷ L. 21 §. 6 D. de tut. dat. 26. 5.

¹⁸ Nov. 72 c. 1—4, und daraus Auth. *Minores C. qui dars 5. 34. C. I. cit.*: „ne ex hoc ipso hostem et non curatorum adolescentulo praebesamus“. Dieser Untauglichkeitsgrund hat aber folgendes Eigenthümliche: der Berufene soll ihn während der Excusationsfrist (§. 435 Note 8) getilgt machen; thut er dies nicht, so wird ihm zwar die Vormundschaft nicht genommen, aber er verliert zur Strafe seine Forderung, und wird als Schuldner durch Zahlung oder andere Tilgung während der Vormundschaft nicht befreit. Wird der Vormund Gläubiger erst während der Vormundschaft, so wird ihm nur ein anderer Vormund beigeordnet: „ut custodiat ille, ne flat adversus adolescentem aut eius substantium ab eo, qui cum habet obligatum, in medio uila malignitas (c. 2 cit.)“²³. Vgl. Geuffert „Praktische Bemerkungen über die Vorschriften der Nov. 72“, Arch. f. civ. Pr. XII. 16. Geuff. Arch. X. 268, XII. 47.

¹⁹ Nov. 94 pr. c. 1.

²⁰ L. 21 §. 2 D. de tut. dat. 26. 5, l. un. C. si contra matr. vol. 5. 47.

²¹ L. 1 §. 5 D. de excus. 27. 1, l. 4. 17 C. eod. 5. 62, l. 2 C. qui dars 5. 34, vgl. l. 14 D. de cur. sur. 27. 10. Ueber die Meinung, daß nach heutigem Recht (römisches Recht): l. 32 §. 1 D. de adopt. 1. 7, l. 2 C. de interd. matr. 5. 6, l. 3 C. de contr. iud. tut. 5. 58) auch der Stiefsvater nicht Vormund seiner Stiefsöhne sein könnte, s. Glück XXIX §. 121 sg., Rüdorff II §. 42. 43, Sintenis §. 147 Anm. 51; Geuff. Arch. XII. 276.

²² Sehr verbreitet ist in Doctrin und Praxis die Meinung, daß nach heutigem Recht auch Juden nicht Vormünder von Christen sein können. Das römische Recht schließt sie nicht aus, l. 15 §. 6 D. de excus. 27. 1. Aber man beruft sich auf die Analogie von l. 19 C. de Ind. 1. 9 und c. 18 X. de Ind. 5. 6. Glück XXIX §. 109, Rüdorff II §. 35.

v. Ablehnung*.

§. 435.

Die Neubernahme der Vormundschaft ist an und für sich Bürgerpflicht¹. Doch gibt es Gründe, welche zur Ablehnung der Vormundschaft berechtigen². Ein solcher Ablehnungsgrund muß bei Strafe des Verlustes binnen gehöriger Frist³ vor der

* Inst. 1. 25 de excusationibus tutorum vel curatorum. Dig. 27. 1 de §. 435. excusationibus. Cod. 5. 62 de excusationibus tutorum et curatorum et de temporibus curarum. Cod. 5. 63—69. — Glück XXXI §. 161 sg., XXXII §. 3 sg., Rüdorff II §. 43 sg.

¹ Die Vormundschaft ist „publicum manus“, pr. I. h. t. Ausnahme für den Vater und den Großvater, welche Kraft der väterlichen Gewalt berufen werden, §. 432 Note 5, §. 433 Note 21^a. Bei der Mutter und Großmutter (§. 434 Note 5) ist es noch anders; sie werden gar nicht berufen, wenn sie es nicht verlangen.

² Die Ablehnung der Vormundschaft heißt in den Quellen technisch excusatio. Auch die Berechtigung zur Ablehnung, so wie der Grund, auf welchem sie beruht, wird so genannt. — Im älteren römischen Recht konnte man sich von der obrigkeitlichen Vormundschaft auch durch Vorschlag einer passenderen Person (potioris nominatio) befreien. Im Justinianischen Recht ist dieses Institut verschwunden. Rüdorff II §. 9. 10. — Wegen l. 13 pr. D. h. t. und §. 16 I. h. t. ist behauptet worden, daß das Recht der Excusation nur gegenüber der leidwilligen und obrigkeitlichen, nicht gegenüber der gesetzlichen Berufung zur Anwendung komme; aber l. 1. 2 §. 5 l. 20 l. 30 §. 2 D. h. t., l. 3 §. 8 D. de leg. tut. 26. 4, l. 1. 4 C. eod. 5. 30, l. 9 C. qui dars 5. 34, Nov. 118 e. 5, und zur Erklärung der Ausdrucksweise in den oben genannten Stellen l. 1 §. 1 D. quando app. 49. 4. Glück XXXI §. 181 sg., Rüdorff II §. 12 sg.

³ L. 1 §. 1 D. de adm. 26. 7, l. 19 C. eod. 5. 37, l. 11 C. h. t. Die Frist ist nach römischem Recht eine gesetzliche, und beträgt: a) für die Anbringung, wenn der Berufene am Berufungsort seinen Wohnsitz hat, 50 Tage; wenn dies nicht der Fall ist, 30 Tage und für je 20 (römische) Meilen der Entfernung 1 Tag, veranlagt durch das sich bei dieser Berechnung mehr als 50 Tage ergeben. Die Frist läuft von dem Tage an, wo der Berufene von der Berufung Kenntnis erlangt hat. Von da wird zwar nicht weiter taugliche Zeit (utile tempus) gerechnet; doch wird es dem Berufenen nachgesehen, wenn er „propter aegritudinem vel aliam necessitatem, puto maris vel hiemis vel inversus latronum vel aliam quam similes“, die Frist versäumt hat. L. 13 §. 1—10. D. l. 6 C. h. t., §. 16 l. h. t., l. 3 pr. D. de V. S. 50. 16. b) Für die Durchführung der ganzen Sache läuft eine Frist von 4 Monaten, ebenfalls a die scientias. L. 38. 39 D. h. t. — Daß diese Fristen heutzutage nicht

Obervormundschaftsbehörde⁴ geltend gemacht werden, und wird er verworfen⁵, so haftet der Vormund auch für die Zwischenzeit⁶. In bestimmten Fällen kann ein an und für sich begründetes Ablehnungsrecht nicht geltend gemacht werden⁷. — Die einzelnen Ablehnungsgründe sind folgende⁸.

1. Beklebung eines obrigkeitlichen Amtes⁹.
2. Verwaltung des Vermögens des Fiscus oder des Landesherrn¹⁰.

3. Aufnahme in den geheimen Rat des Landesherrn¹¹.

mehr beobachtet werden, vielmehr die Gerichte eine Frist nach ihrem Ermessen bestimmen, ihren Glück XXXII S. 109, Sintenis §. 148 Note 77, Rüdorff II S. 190, Kraut I S. 243.

⁴ L. 2. 6 O. h. t.

⁵ Rechtsmittel: 1. 18 pr. D. h. t., 1. 3. 6 C. eod.; 1. 1 §. 2 D. quae sent. 49. 8, Cod. 5. 68, §. 20 I. h. t., 1. 11 §. 2 D. de min. 4. 4. Vgl. I. 87 D. h. t.

⁶ L. 20 I. 89 §. 6 D. de adm. 26. 7, 1. 15. 22 C. h. t.

⁷ Diese Fälle, welche sich sämtlich mehr oder minder dem Gesichtspunkte des Vergleiches unterordnen, sind folgende: a) der Vormund hat dem Vater bei Würdigung ver誓trenkt, sich der Vormundschaft unterziehen zu wollen, 1. 15 §. 1 D. h. t., §. 9 I. h. t.; b) er hat die Vormundschaft bereits zu führen begonnen, 1. 2 C. si tat. vel cur. 5. 63, Vat. fr. §. 154; c) er hat seine Ernennung im Testamente eigenhändig geschrieben, 1. 29 D. de test. tut. 26. 2, 1. 18 §. 1 D. de lego Cora. de fala. 48. 10; d) er hat ein ihm in dem ernennenden letzten Willen ausgesetztes Vermächtnis angenommen, 1. 5 §. 2 D. de his quae ut iud. 84. 9. Von der andern Seite verliert der Vormund auch alles ihm in seiner Eigenschaft als Vormund Hinterlassene, wenn er der legitwilligen Ernennung gegenüber von einer ihm zustehenden Ablehnung Gebrauch macht. L. 6 §. 2 cit., 1. 82—86 pr. D. h. t., 1. 27 eod., 1. 28 pr. D. de test. tut. 26. 2, 1. 3 D. de iure patr. 87. 14, 1. 111 D. de leg. 19. 30.

⁸ Heutzutage unanwendbar sind die in I. 6 §. 13 D. h. t., 1. 8 §. 12 eod., 1. 17 §. 1 eod., 1. 17 §. 2. 3 I. 26 I. 41 §. 3 I. 46 D. I. 24 O. h. t., 1. 13 C. qui dare 5. 84 genannten Ablehnungsgründe. Ebenso unanwendbar ist der römische Satz, dass der tutor des impubes nicht curator des minor zu werden braucht (§. 18 I. 1. 16 D. I. 20 C. h. t.), weil heutzutage die Errichtung der Pubertät einen Wechsel in der Person des Vormundes nicht begründet (§. 432 Note 11). Kraut II S. 168 ff.

⁹ §. 3 I. h. t., 1. 6 §. 14 I. 17 §. 4. 5 I. 22 §. 1 I. 41 §. 1 D. h. t., 1. 6 §. 16 I. 23 pr. eod. Zu 1. 22 §. 1 cit. vgl. Vat. fr. §. 186.

¹⁰ §. 1 I. h. t., 1. 41 pr. D. I. 10 C. h. t. Vgl. I. 8 C. h. t.; Geuss. Arch. XII. 46.

¹¹ L. 30 D. h. t., 1. 11 §. 2 D. de min. 4. 4.

4. Abwesenheit in Staatsangelegenheiten; auch nach der Rückkehr dauert dieser Ablehnungsgrund noch ein Jahr lang¹².

¹² Geistliches Amt¹³.

6. Deßentliche wissenschaftliche Lehrthätigkeit oder ärztlicher Beruf¹⁴.

7. Ehrenvolle Entlassung aus dem Kriegsdienst nach vollendeter Dienstzeit; frühere Entlassung, nach dem fünften Jahre, gibt nur Befreiung auf Zeit¹⁵.

8. Eine größere Anzahl leiblicher Kinder¹⁶. Entel von einem verstorbenen Sohne zählen für Eine Person, Entel von Töchtern gar nicht¹⁷; Kinder, welche vor dem Feinde geblieben sind, werden mitgezählt¹⁸.

9. Drei nicht aus freien Stücken übernommene Vormundschaften in demselben Hause, so daß also die von den Söhnen geführten Vormundschaften, für welche der Vater haftet (§. 444 Note 6), mit gerechnet werden¹⁹. Doch ist, was die Zahl der Vormundschaften angeht, dem Ermessen der Obervormundschaftsbehörde freier Spielraum gelassen²⁰.

¹² §. 2 I. h. t., 1. 10 pr. — §. 3 D. h. t., 1. 2 O. si tutor vel curator reipublicae causa aberit 5. 64, vgl. I. 38 §. 1 D. ex quib. caus. mai. 4. 5, 1. 4 D. de vac. 50. 5.

¹³ L. 52 pr. C. de ep. et cler. I. 3. Vgl. §. 434 Note 2.

¹⁴ §. 15 I. h. t., 1. 6 §. 1—12 D. h. t. In Betreff von I. 1. 2 C. de excusationibus artisiorum 10. 65 f. Rüdorff II S. 132.

¹⁵ L. 8 D. h. t., Cod. 5. 64 de excusationibus veterinarorum. Gegen Söhne und Töchter von Kameraden wirkt die Befreiung nur ein Jahr lang, nach dieser Zeit nur so weit, daß nicht mehr als eine Vormundschaft auf einmal übernommen zu werden braucht, L. 8 pr. D. h. t., §. 10. 11 I. h. t.

¹⁶ Nach römischem Recht in Rom 3, in Italien 4, in den Provinzen 5. Pr. I. h. t., 1. 2 §. 2—8 I. 36 §. 1 I. 37 D. h. t., 1. 1. 2 C. qui numero liberorum se excusat 5. 66. Heutzutage nimmt man gewöhnlich die Zahl von 5 an. Glück XXXII S. 224, Rüdorff II S. 146, 147. Vgl. aber auch Sintenis §. 148 Num. 35. — Als Belohnung der Kindererziehung im Sinne der lex Julia und Papia Poppaea darf diese Befreiung nicht aufgesetzt werden. Vat. fr. §. 170. Daher wird auch ihre heutige Anwendbarkeit mit Unrecht beweist. Stoff. Arch. IX. 175, XVII. 66.

¹⁷ Pr. I. h. t. I. 2 §. 7 D. h. t.

¹⁸ Pr. I. h. t., 1. 18 D. h. t.

¹⁹ §. 5 I. h. t., 1. 2 §. 9 — I. 6 pr. I. 15. §. 15 16 I. 31 D. h. t., Cod. 5. 69 qui numero tutelarum.

²⁰ L. 17 pr. I. 31 §. 4 D. h. t.

10. Verschiedenheit des Wohnorts, oder zu groÙe Entfernung des zu verwaltenden Vermögens²¹.

11. Armut, welche Thätigkeit in fremden Angelegenheiten nicht gestattet²².

12. Krankheit, welche die Besorgung der eigenen Angelegenheiten hindert²³.

13. Alter von 70 Jahren²⁴.

14. Mangel der zu einer Geschäftsführung erforderlichen Fähigkeiten²⁵.

15. Ernennung durch den Vater aus Feindschaft²⁶. —

Zur Niederlegung einer bereits übernommenen Vormundschaft berechtigen von diesen Gründen nur die unter Nr. 3. 10. 11 genannten²⁷, und der unter Nr. 4 genannte dann, wenn die Abwesenheit eine Abwesenheit jenseit des Meeres ist, sonst gilt die Befreiung nur für die Dauer der Abwesenheit²⁸. Ferner berechtigt zur Niederlegung der Vormundschaft Veränderung des Wohnsitzes auf Befehl des Landesherrn, wenn dieser die Vormundschaft gekannt hat²⁹.

J. Antritt.

§. 436.

Der zur Vormundschaft (gültig) Berufene ist Vormund durch die Berufung; er wird nicht erst Vormund durch die Erklärung,

²¹ L. 46 §. 2 I. 10 §. 4 I. 21 §. 2, 3 D. I. 11 C. b. t. Glid XXXII §. 59 sg., Nudorff II §. 171 sg., Sintenis §. 148 Nr. 7

²² s. 6 I. b. t., I. 7 I. 40 §. 1 D. h. t., I. 6 §. 19 sod. (Nudorff II §. 54). Vgl. §. 434 Note 15.

²³ s. 7 I. h. t., I. 10 §. 8 I. 45 §. 4 D. h. t., Cod. 5. 67 qui morbo se excusat. Vgl. §. 434 Note 12. 13.

²⁴ s. 18 I. h. t., I. 2 pr. D. h. t., I. 3 D. de iure immun. 50. 6, Cod. 5. 68 qui aestate se excusat. Ueber I. 3 C. qui aestate vel professions se excusat 10. 49 f. Glid XXXII §. 55 sg., Nudorff II §. 48 sg.

²⁵ s. 8 I. h. t., I. 6 §. 19 D. h. t. Glid XXIX §. 114 sg., Nudorff II §. 54 sg.

²⁶ §. 9 I. h. t.

²⁷ L. 11 §. 2 D. de min. 4. 4, I. 11. 40 D. h. t.

²⁸ L. 11 §. 2 D. de min. 4. 4, I. 10 §. 2 D. h. t., I. 1 C. si tut. vel cur. republieae causa aberit 5. 64.

²⁹ L. 12 §. 1 D. h. t.

die Vormundschaft übernehmen zu wollen. Daher liegt die Vormundschafspflicht ihm von der Zeit an ob, wo er von der Berufung erfahren hat¹. Da er aber nach heutigem Recht die Befugnis zur Verwaltung der Vormundschaft erst durch die von der Obervormundschaftsbehörde für ihn ausgesetzte Bestallung erlangt^{2,3}, so besteht heutzutage die ihm vorher obliegende Pflicht auch nur in der ungesäumten Auswirkung dieser Bestallung⁴. — Bei der Bestallung muß der Vormund die Erfüllung der vormundschaflichen Pflichten⁵ eidlich angeloben⁶; er muß ferner dem Mündel Sicherheit leisten⁶, und über das vorhandene Vermögen ein öffentliches Verzeichniß errichten⁷.

¹ Glid XXX §. 152 sg., Nudorff II §. 211 sg., Kraut I §. 242 sg., s. 436 II §. 118 sg.

² L. 1 §. 1 I. 5 §. 10 I. 17 I. 58 §. 2 D. de adm. 26. 7, I. 8 C. sod. 5. 37, I. 5 C. de peric. 5. 38.

³ R. P. O. Tit. 32 (31) §. 2: — „Doch ein jeglicher Vormünder, er sei gleich in Testaments weis verordnet, oder durch das Recht, oder Richter gegeben, sich der Vormundschaft nicht unterziehen soll, die Verwaltung sei ihm dann zuvor durch die Obrigkeit decernirt und befohlen“. S. g. confirmatio iuris Germanici, im Gegensatz der römischen Confirmation, durch welche der Mangel einer ungültigen legitimären Berufung gehext werden kann (§. 438 Note 10 sg.). Glid XXIX §. 305 sg., Nudorff II §. 211—213, Kraut I §. 235 sg. Die römische Confirmation ist Bedingung der Berufung; die deutsche setzt geschehene Berufung voraus. Daher macht die Unterlassung der Nachsuchung um die römische Confirmation nicht verantwortlich, wohl die Unterlassung der Nachsuchung um die deutsche. Dies ist nicht gehörig gewürdigt bei Kraut I §. 258. 262. Thatsächlich fallen allerdings beide Confirmationsen, wo die eine und die andere vorkommt, zusammen. — Das für den Vormund ausgesetzte Decret nennt man tutorium oder curatorium.

⁴ Eine Ausnahme macht man für den Fall der väterlichen Gewalt eintretenden Vater oder Großvater (§. 432 Note 5, §. 433 Note 21a). Nudorff I §. 182, Sintenis III §. 141 Note 52 a. C. Eine Ausnahme pflegt man ferner für den Fall der Notth zu gestatten. Glid XXIX §. 306, 313, Kraut I §. 239.

⁵ Abgesehen von dem Fall der Notth (Note 3). Vgl. I. 7 pr. D. de adm. 26. 7.

⁶ R. P. O. Tit. 32 (31) §. 3; I. 7 §. 4—7 C. de cur. fur. 5. 70, Nov. 72 c. 2. 8. Nudorff II §. 229.

⁷ Das römische Recht erließ die Caution dem tutor testamentarius und a magistratu ex inquisitione datus (pr. I. de satis. tit. 1. 24); aber die R. P. O. Tit. 32 (31) §. 2. 3 hat ausdrücklich vorgeschrieben, daß „ein jeglicher Vormünder, er sei gleich in Testaments weis verordnet, oder durch das Recht,

b. Beendigung der Vormundschaft*.

§. 437.

Die Vormundschaft wird beendet:

- 1) durch den Tod des Vormundes oder des Mündels¹;
- 2) dadurch, daß der Mündel großjährig wird², oder für großjährig erklärt wird³, für gewisse Erwerbe auch dadurch, daß er unter väterliche Gewalt tritt⁴;

oder Richter gegeben . . . rechtmäßige genugsame Caution und Versicherung thue". Wegen der leichteren Worte verlangt man heutzutage nicht mehr, wie das römische Recht tut (I. 4 §. 1 D. rem pup. 46. 6, I. 7 D. de stip. prae. 46. 5), Caution durch Bürgschaft, sondern läßt auch Pfandbesitzung zu. Gläck XXXI §. 161 sg., Rudorff II §. 213 sg., Kraut II §. 122 sg.

¹ L. 24 C. de adm. 5. 37, I. 13 C. arb. tut. 5. 51, R. P. O. Tit. 32 (31) §. 8. Die Strafe der Versäumung ist Abschöpfung und Zulassung des Mündels zum Würdegeleid, I. 7 pr. D. de adm. 26. 7, I. 4 C. de in lit. iur. 5. 58, I. 13 §. 1 C. arb. tut. 5. 51. Befreiung durch Versiegung des das Vermögen hinterlassenen Erblassers; I. 13 §. 1 C. arb. tut. 5. 51. Gläck XXXI §. 184—216, Rudorff II §. 242 sg., Kraut II §. 121—122. Geuff. Arch. V. 192, VI. 225.

² Inst. 1. 22 quibus modis tota finitur. Cod. 5. 60 quando tutoribus vel curatores esse dominant. — Gläck XXXI §. 129 sg., Rudorff III §. 120 sg. §. 232 sg., Kraut II §. 162 sg.

³ L. 4 pr. D. de tutela 27. 3, §. 3 I. h. t., I. 16 §. 1 D. de tut. 26. 1, I. 17 C. de neg. gest. 2. 19, I. 1 C. si quis ign. 6. 73. — Capitis diminutio nach römischem Recht: §. 1. 4 I. h. t., I. 14 pr. — §. 2 D. de tut. 26. 1, I. 7 pr. D. de cap. dim. 4. 5 (I. über diese Stelle die bei Vangerow §. 288 Num. Genannten, und diesen selbst).

⁴ L. 4 pr. D. de tutela 27. 3, pr. I. h. t.; §. 432 Note 10.

⁵ L. 8 C. qui veniam 2. 45. Gläck XXXI §. 145 sg., Kraut II §. 168 sg.

* Für daß f. g. peculium adventicium ordinarium, nicht für das peculium adventicium extraordinarium und für das peculium castrorum und quasi castrorum. Vgl. I. 14 pr. D. de tut. 26. 1, §. 1 I. h. t., und §. 432 Note 5.

⁶ Kraut II §. 172 sg. behauptet, daß die Vormundschaft auch durch die Verheirathung des Mündels aufhört (bei der Frau abgesehen davon, ob sie unter eheliche Vormundschaft trete oder nicht), mit Berufung auf älteres deutsches Recht (a. a. D. §. 89 sg.) bez. gemeines Gewohnheitsrecht (§. 178. 181). Davider Geuff. Arch. VII. 276, XIII. 99. Vgl. aber auch das. XVI. 96.

3) dadurch, daß die Beschränkung sich geltend macht, unter welcher die Verfugung erfolgt ist⁶;

4) durch Ablehnung und Niederlegung der Vormundschaft, wo dieselbe gestattet ist (§. 435)⁷;

5) durch Absetzung des Vormundes⁸. Dieselbe wird durch die Obervormundschaftsbehörde von Amtswegen verfügt⁹, wenn der Vormund durch seine Arglist oder seine Nachlässigkeit das Wohl des Mündels gefährdet¹⁰, oder sein Lebenswandel von der

⁶ Eintritt der auflösenden Bedingung, unter welcher, des Zeitpunktes, bis zu welchem der Vormund im Testamente ernannt ist: I. 14 §. 3. 5 D. de tut. 26. 1, §. 5 I. h. t. Wegfall des Beihilfensfalls, für welchen, Beendigung des Geschäftes, für welches die Obrigkeit einen Vormund bestellt hat: §. 433 Note 32. 34.

⁷ Es wird behauptet, daß nicht schon durch die Excusation selbst (richterliche Anerkennung derselben), sondern erst durch die Ernennung eines neuen Vormundes die Vormundschaft des Excusirten aufhört. v. Löhr Mag. f. RW. u. Gesetzg. III §. 46 sg., Rudorff II §. 403. Diese Behauptung wird aber neber durch die übrigen Quellenzeugnisse bewiesen, welche man für dieselbe geltend gemacht hat, noch auch durch Gai. I. 182, wo „dato“ auf Restitution beruht, und Hirsch „casu“ liest. Uebrigens hört jedenfalls mit dem zuerst bezeichneten Zeitpunkt, wie auch anerkannt wird, Recht und Pflicht der Vormundschaft auf, und so ist die ganze Frage sehr unpraktisch. Vgl. noch Sintenis §. 147 Anm. 69.

⁸ Inst. 1. 26 Dig. 26. 10 Cod. 5. 43 de suspectia tutoribus vel (et) curatoribus. — Gläck XXI §. 41 sg., Rudorff III §. 176 sg., Kraut I §. 402—406.

⁹ R. P. O. Tit. 32 (31) §. 8: — „indemne dann alle und jede Obrigkeit, vermög göttlicher, und unserer Kaiserlichen Gebott, sonders fleißiges Aufsuchens zu thun, aus tragendem Unpt sich schuldig erkennen, und darumb seines Vormünders Fahrlässigkeit, noch weniger Verbortheitung bei seinem Pflegelub, oder dessen Gütern ungestraf hingehen lassen sollen“. Unter den „Obrigkeiten“, von welchen hier gesprochen wird, können keine anderen gemeint sein, als die im Vorhergehenden genannten, welche den Vormund ansehen, bestellen, und zur Rechnungsablage anhalten sollen. Nach römischem Recht war die „suspecti cognitio“ Attribut der ordentlichen höheren Gerichtsbarkeit, trat aber von Amtswegen nur außerordentlicher Weise ein, sehr vielmehr regelmäßig eine „suspecti accusatio“ voraus. Rudorff a. a. D. Ausgeschlossen ist die letztere auch heutzutage nicht. Vgl. Gläck XXXI §. 96. 128, Kraut §. 404. — Auch hier (vgl. Note 7) streitet man, ob schon die Ablehnung, oder erst die Einstellung des Vormundes die Vormundschaft beende (Rudorff III §. 196), obgleich hier I. 14 §. 4 D. de tut. 26. 1 den Zweifel hätte ausschließen sollen.

¹⁰ §. 5. 6. 10 I. h. t., I. 3 §. 5. 16—18 I. 4 §. 4 I. 7 §. 1. 3 D. h. t., I. 1—6 I. 9 C. sod.

Art ist, daß eine solche Gefährdung zu befürchten steht¹¹, oder die Mutter oder Großmutter, ohne vorher die Vormundschaft niedergelegt zu haben, zur zweiten Ehe schreitet¹². Auch wegen bloher Unfähigkeit kann Absezung erfolgen¹³; die Obervormundschaftsbehörde kann sich aber in diesem Falle auch auf die mildere Maßregel beschließen, den Unfähigen einfach zu ersezten¹⁴, oder ihm einen Nebenvormund beizutragen¹⁵. Aus bewegenden Gründen kann sie diese mildere Maßregel selbst im Falle der Arglist eintreten lassen¹⁶.

c. Rechtsverhältnis.

a. Verpflichtungsverhältnis zwischen Vormund und Mündel^{*}.

aa. Im Allgemeinen.

§. 438.

Die Verpflichtungen, welche die Vormundschaft für den Vormund, wie für den Mündel erzeugt¹, stehen unter freiem richterlichen Ermessen². Der Hauptzweck aber nach ist:

¹¹ §. 18 I. h. t. „Suspectum etiam sum putamus, qui mocibus talis est, ut suspectus sit⁴. L. 8 D. h. t.

¹² Nov. 22 c. 40 I. f., Nov. 94 c. 2 I. f.

¹³ L. 8 §. 18 D. h. t. nennat: seguities, rusticitas, inertia, simplicitas, ineptia. G. auch I. 3 §. 12 sod.

¹⁴ L. 17 D. de tut. 26. 1.

¹⁵ g. 5 I. de cur. 1. 23, l. 13 pr. D. de tut. 26. 1, l. 10 §. 8 D. de excus. 27. 1, l. 6 C. h. t. Vgl. Geuff. Arch. IV. 129.

¹⁶ L. 1 §. 5 I. 8 §. 18 I. 9 D. h. t. Absezung wegen Arglist hatte nach §. 438. römischem Recht Insumme zur Folge, §. 6 I. h. t., l. 3 §. 18 cit. l. 9 C. h. t.

* Dig. 26. 7 de administratione et periculo tutorum et curatorum, qui gesserint vel non, et de agentibus et convenientiis uno vel pluribus; 27. 3 de tutela et rationibus distractabendis et utili curationis causa actione; 27. 4 de contraria tutelas et utili actione. Cod. 5. 37 de administratione tutorum vel curatorum, et pecunia pupillari soeneranda vel deponenda; 5. 38 de periculo tutorum et curatorum; 5. 51 arbitrium tutelas; 5. 58 de contrario iudicio tutelas.

¹ Den Verpflichtungen aus der *tutela* dienten bei den Römern die *actio tutelas directa* und *contraria*. Die *actio* aus der *cura minoris* wurde zwar äußerlich nicht an die *actio tutelas*, sondern an die *actio negotiorum gestorum* angeschlossen (I. 4 §. 8 I. 18 i. f. D. de tutelas 27. 3, l. 1 C. quod cum eo 4. 26, l. 7 C. arb. tut. 5. 51, 1. 17 C. de neg. gest. 2. 19), aber in allem Wesentlichen, und namentlich was den Grab der vom Vormund zu prästirenden Sorgfalt angeht, wie die *actio tutelas* behandelt (l. 33 pr. D. de adm.

1) der Vormund verpflichtet, die Interessen des Mündels in allen Beziehungen nach besten Kräften wahrzunehmen³, namentlich das Vermögen des Mündels zu verwahren, und dasselbe dem Mündel nach beendigter Vormundschaft auf Grund einer von ihm zu legenden Rechnung herauszugeben⁴. Bei Allen, was der Vormund thut oder nicht thut⁵, haftet er nicht bloß wegen Arglist, sondern auch wegen derjenigen Nachlässigkeit, welche er in eigenen Angelegenheiten nicht zu begehen pflegt⁶; in Ausnahmefällen steigert oder mindert sich seine Verantwortlichkeit⁶. Im Fall der Arglist und groben Nachlässigkeit wird der Mündel zum Würderungsobjekt

26. 7, Nov. 72 c. 8, l. 17 C. de neg. gest. 2. 19, l. ferner l. 25 D. de tutelas 27. 3, l. 20 C. de adm. 5. 37), so daß sie andererseits doch wieder *utilis tutelas iudicium* (l. 2 C. de her. tut. 5. 54), ja geradezu *tutelas iudicium* (l. 3 C. arb. tut. 5. 51) genannt wird. In l. 11 D. do auct. 26. 8 ist von einem *tutelas curationis iudicium*, in Rabr. tit. Dig. 27. 3. 4 von einer *utilis curationis causa actio die Rebe*. Nur in einer Beziehung erkannte das römische Recht zwischen der Klage gegen den tutor und der Klage gegen den curator einen materiellen Unterschied an; aber auch dieser hat für das heutige Recht keine Geltung mehr. G. darüber Note 17.

² Die *actiones tutelas* sind *actiones bonaes fidei*, §. 23 I. de act. 4. 6, l. 38 pr. D. pro soc. 17. 2.

³ R. P. D. Tit. 32 (31) §. 3: — „alles . . handeln, das einem getreuen vormünder eignet und zusieht“.

⁴ L. 1 §. 3 D. de tutelas 27. 3, l. 9 C. arb. tut. 5. 51. Geuff. Arch. X. 63.

⁵ Dass nach römischem Recht der Vormund, welcher sich der Vormundschaft gar nicht angenommen hat, nur mit einer *utilis actio* haftet (I. 4 §. 3. 7 D. rom. pup. 46. 6, l. 39 §. 11 D. de adm. 26. 7, l. 37 §. 1 D. de excus. 27. 1), hat lediglich rechtshistorische Bedeutung. Vgl. Rudorff III §. 8—10.

⁶ L. 1 pr. D. de tutelas 27. 3. „In omnibus, quae fecit tutor, cum facere non deberet, item in his, quae non fecit, rationem reddet hoc iudicio, praestand dolus et culpam et quantum in rebus suis diligentiam“. L. 57 pr. D. de adm. 26. 7 (Wangerow §. 274), Nov. 72 c. 8. Der Vormund haftet also an und für sich auch für levis culpa, er kann sich nur im Falle einer sozialen durch einen Gegenbeweis befreien (§. 266 Nr. 6). So erklären sich Stellen wie l. 10 l. 33 pr. l. 39 §. 7 D. de adm. 26. 7, l. 23 C. sod. 5. 37, l. 7 C. arb. tut. 5. 51; l. 4 D. de mag. conv. 27. 8. Über die Stellen, welche andererseits die Verpflichtung des Vormundes auf *lata culpa* zu beschränken scheinen (l. 2 C. arb. tut. 5. 51, l. 2 C. si tutor vel cur. non gesurit 5. 55), s. Hesse Culpa §. 265—268, Rudorff III §. 70. 74. Über das Ganze: Hesse a. a. D. §. 258 sg., Rudorff §. 69 sg.

⁶ Er haftet ohne die bezeichnete Mitberung, wenn er sich zur Vormundschaft

zugelassen¹; wegen Unterschlagung trifft den Vormund die Strafe des doppelten Sachwerths². Die Erben des Vormundes können aus der gewöhnlichen Nachlässigkeit desselben nicht in Anspruch genommen werden³. — Der für eine spezielle Thätigkeit bestellte

zugebrängt hat, I. 53 §. 3 D. de tut. 47. 2. Er hastet bloß für lata culpa beim Ankauf von Grundstücken für Münzgeld, I. 7 §. 2 D. de adm. 26. 7. Allerdings ist diese letztere Ausnahme äußerst beschränkt; allein eine andere Erklärung der I. 7 §. 2 eit. scheint nicht möglich. Vgl. Hesse a. a. O. §. 264, Glid XXX S. 259, Rüdorff III S. 75; jedoch auch Sintenis §. 149 Anm. 36 a. G. Eine andere Ausnahme nach derselben Richtung wird von Manchen aus I. 2 C. arb. tut. 5. 51 hergeleitet; s. darüber Note 5. Glid XXX S. 260. Dass der Vormund auch dann nur wegen lata culpa in Anspruch genommen werden kann, wenn ihm die weitere Verhaftung gütigerweise erlassen worden ist (I. 41 D. de adm. 26. 7, I. 20 §. 1 D. de lib. leg. 34. 3, vgl. I. 9 sod., I. 119 D. de leg. 10 30, I. 72 §. 3 D. de cond. 35. 1), ist nichts Besonderes; dass aber ein solcher Erlös gütig auch durch den Vater bei Ernennung des Vormundes geschehen kann, ist ein Satz, welcher zwar in I. 5 §. 7 D. de adm. 26. 7 anerkannt ist (lata culpa = dolus), aber für das heutige Recht, nach welchem die väterliche Ernennung den Vormund auch nicht von der Caution zu befreien im Stande ist (§. 436 Note 6), über das vom Vater hinterlassene Vermögen hinaus keine Geltung mehr beanspruchen kann. Vgl. Glid XXX S. 263 fg., Rüdorff III S. 108 fg., auch Kraut II S. 154.

¹ L. 2 §. 1 i. 5 pr. §. 3 i. 8 D. de in lit. iur. 12. 8; Cod. 5. 53 de in item inrando.

² Das römische Recht gab für diesen Fall eine besondere actio, die actio de rationibus distractis. L. 1 §. 19 — I. 2 D. de tutela 27. 3, I. 55 §. 1 D. de adm. 26. 7. Glid XXXII S. 207 fg., Rüdorff III S. 2 fg. Was die heutige Geltung dieser Strafe angeht, so müsste an und für sich behauptet werden, dass sie durch die heutzutage einsetzende öffentliche Bestrafung der Unterschlagung abschafft worden sei (§. 926 Note 4^a), wenn sie nicht durch die R. P. O. v. 1577 Tit. 82 §. 3 („alles bey Vermeidung der Straff gemeiner Recht“) bestätigt worden wäre. A. W. Kraut II S. 159, welcher aber das gebaute Argument nicht berührt. A. W. auch Sintenis §. 150 Anm. 1, welcher die angeführten Worte der R. P. O. auf die accusatio suspecti gebentet wissen will, ohne sich, wie es scheint, zum Bewusstsein zu bringen, dass es an ihm wäre, diese Verkürzung zu beweisen.

³ L. 12. 49 D. de O. et A. 44. 7, I. 8 §. 1 D. de fid. tut. 27. 7; I. 4 D. de mag. conv. 27. 8, I. 99 §. 6 D. de adm. 26. 7, I. 1 C. de her. tut. 5. 54, I. 17 C. de neg. gest. 2. 19. Anders natürlich (I. §. 124 Note 15), wenn der Prozess gegen den Vormund bereits begonnen hätte, I. 1 C. eit. Über den Schluss dieser Stelle s. Hesse Culpa Anh. I, Glid XXX S. 276 fg., Rüdorff III S. 42 fg.

Vormund (§. 433 Note 33, 34) haftet natürlich nur für diese Thätigkeit.

2. Der Mündel ist verpflichtet¹⁰, dem Vormund Alles, und zwar mit Zinsen¹¹, zu ersehen, was der Vormund bei der Führung der Vormundschaft¹² im Interesse des Mündels¹³ aus seinem Vermögen aufgeopfert hat¹⁴. Der Vormund kann diesen Anspruch sowohl einredeweise gegenüber dem Anspruch des Mündels, als auf dem Wege selbständiger Klage geltend machen¹⁵. — Auf ein Honorar hat der Vormund nur dann einen Anspruch, wenn ihm ein solches durch den Vater bei der Ernennung oder durch die Obervormundschaftsbehörde ausgesetzt worden ist¹⁶.

3. Die Ansprüche sowohl des Mündels als des Vormundes können erst nach Beendigung der Vormundschaft klagen verfolgt werden¹⁷. Doch steht der Vormund auch während der Dauer der Vormundschaft unter der Aufsicht der obervormundschaftlichen Behörde, welcher er jährlich Rechnung ablegen muss¹⁸, und welche

¹⁰ Dig. 27. 4 de contraria tutela et utili actione. Cod. 5. 58 de contrario iudicio tutela. Glid XXXII S. 266 fg., Rüdorff III S. 119 fg.

¹¹ L. 3 §. 1 — I. 6 D. h. t.

¹² L. 33 §. 3 D. de adm. 26. 7, I. 3 §. 8 D. h. t.

¹³ L. 1 §. 6 i. 3 pr. §. 7. 8 D. h. t., I. 33 §. 3 D. de adm. 26. 7, I. 3 C. cod. 5. 37, I. 4 C. de in lit. dando 5. 44. Vgl. §. 490 Note 17.

¹⁴ L. 1 §. 5 i. 3 §. 1 D. h. t.; §. 2 I. de obl. quasi ex contr. 3. 27, I. 5 §. 1 D. de O. et A. 44. 7; I. 1 §. 6. 7 D. h. t., I. 2 C. de in lit. dando 5. 44.

¹⁵ L. 1 §. 4. 8 i. 2 I. 3 pr. D. h. t.

¹⁶ L. 38 D. de neg. gest. 3. 5; I. 33 §. 8 D. de adm. 26. 7, I. 1 §. 6 D. de tutela 27. 3; Glid XXXII S. 87, Rüdorff III S. 132, Kraut II S. 160.

¹⁷ L. 1 §. 24 i. 4. pr. 1. 9 pr. §. 4. 5 D. de tutela 27. 3. Anders war es im römischen Recht mit den Ansprüchen des curator minoris und gegen denselben, I. 4 §. 3 D. de tutela 27. 3, I. 1 §. 8 D. de contr. iud. tut. 27. 4; obgleich doch auch hier schon eine Ausnahme für den Anspruch gegen den Curator auf Rechnungslegung und Herausgabe des Vermögens gemacht wird, I. 14, § 2 C. de adm. 5. 37. Nach heutigem Recht, wo die Vormundschaft über den Geschlechtskreis einfach als Fortsetzung der Vormundschaft über den Geschlechtskreis erscheint, müssen auf jene in dieser Beziehung die Grundsätze der leichteren angewendet werden.

¹⁸ Nach der Bestimmung der R. P. O. v. 1577 Tit. 32 §. 3. Die R. P. O. v. 1548 Tit. 31 §. 3 verlangt jährliche Rechnungslegung nur „auß Verberung der Obrigkeit“.

ihn zur Erfüllung seiner Pflichten nöthigenfalls durch unmittelbaren Zwang anhalten kann¹⁹.

bb. Im Besonderen*.

§. 439.

Im Besonderen ist der Vormund verpflichtet:

1) zur Sorge für die Erhaltung des Vermögens des Mündels. Dahn gehören nicht bloß factische Maßregeln¹, sondern namentlich auch die Veräußerung von überflüssigen und dem Verdembt ausgesetzten Sachen², die Einziehung von Forderungen, deren Verlust zu befürchten ist³, die Bezahlung von drückenden Schulden⁴. Daß der Vormund selbst Gläubiger oder Schuldner ist, macht dadurch keinen Unterschied⁵.

2) Der Vormund muß ferner dafür sorgen, daß von dem Vermögen des Mündels derjenige Ertrag gezogen werde, welchen dasselbe zu gewähren im Stande ist, ohne dabei jedoch zu einem außergewöhnlichen Aufwand von Zeit oder Kraft verpflichtet zu sein⁶. Namentlich⁷ Geld des Mündels muß der Vormund entweder in fruchttragenden Grundstücken anlegen, oder, wenn dies nicht ausführbar ist, auf Zinsen ausleihen⁸; säumt er das-

¹⁹ Dies schon nach römischem Recht: 1. 1 pr. I. 7 §. 3. 7. 8 D. de adm. 26. 7, 1. 2 D. de feriis 2. 12, 1. 9 D. de mun. 50. 4, 1. 8 C. de susp. 5. 43.

§. 439. * Glück XXX §. 300 sg., Rüdorff II §. 367 sg.

¹ L. 22. 24 C. h. t. 5. 37, 1. 3 C. de per. 5. 88.

² L. 5 §. 9 I. 7 §. 1 D. h. t. 26. 7, 1. 22 C. eod. 5. 37, 1. 3 C. de per. 5. 88.

³ L. 15 I. 89 §. 14. 16 I. 43 pr. D. 57 pr. h. t. 26. 7, 1. 18 I. 24 I. f. C. h. t. 5. 37, 1. 2 C. arb. tut. 5. 51. Gesterbing Arch. f. civ. Pr. II. 20.

⁴ L. 9 §. 5 D. h. t. 26. 7, 1. 23 C. eod. 5. 37.

⁵ L. 9 §. 2. 3. 5 D. b. t. 26. 7. Vgl. 1. 35 §. 3 D. de neg. gest. 3. 5.

⁶ L. 47 §. 6 D. h. t. 26. 7. Hat er aber einen solchen Aufwand wirklich gemacht, so darf er den dadurch gezogenen Gewinn nicht für sich behalten, 1. 58 pr. eod.

⁷ Grundstück: 1. 32 §. 2 D. h. t. 26. 7.

⁸ L. 24 C. h. t. 5. 37, 1. 3 §. 2 I. 5 pr. I. 7 §. 3 I. 8 I. 13 §. 11. 58 §. 1. 3 D. eod. 26. 7, 1. 3 C. de usur. pup. 5. 56. Die Behauptung Puchta's (§. 849, 1), die Vorschrift, daß der Vormund in erster Linie Grundstück an-

mit⁸, so muß er selbst landessübliche Zinsen als Schadensersatz zahlen⁹. Für Mündelgeld, welches er unrechtfertiger Weise in

laußen sollte, sei nur als wirtschaftliche, nicht als rechtliche zu verstehen, und gelte nur, wenn sie durch die Umstände wirtschaftlich gerechtfertigt werde, findet in den genannten Quellenzeugnissen keine Unterführung. — Justinian hat später (Nov. 72 c. 4—6) den Vormund von der Verpflichtung, das Geld des Mündels anzulegen, wosfern nur sonst hinreichende Einkünfte vorhanden seien, ganz befreit, basirr aber vorgeschrieben, daß, wenn er das Geld dennoch ausleihen wolle, er dies auf seine Gefahr thue. Aber diese Vorschrift ist durch eine einmäßige Praxis befehligt worden. Glück XXX §. 326 sg., Rüdorff II §. 367, Kraut II §. 136 sg. Ueber die Nov. 72 c. 6 überhaupt s. Marezoll Arch. f. civ. Pr. IX §. 40 sg., Glück §. 315 sg., Rüdorff §. 365 sg., Sintenis §. 149 Anm. 86. — Verantwortlichkeit des Vormundes, wenn er bei der Anlage des Mündelgelbes nicht mit dem gehörigen Sorgfalt verfährt: 1. 50 D. h. t. 26. 7, vgl. 1. 35 I. 44 eod. Vgl. noch Glück §. 328, Kraut §. 139—141. Geuff. Arch. III. 72, IV. 100, XI. 253, XIII. 150, XVII. 218. Den Beweis der gehörigen Sorgfalt muß der Vormund führen; er ist nicht zur Anlage verpflichtet, sondern zur gehörigen Anlage. S. auch I. 11 D. de prob. 22. 3, I. 1 §. 19 D. de mag. cont. 27. 8, und vgl. §. 410 Note 4 a. C., §. 430 Note 5 a. C. Hat der Vormund das Mündelgeld an verschiedene Schuldner ausgeleihen, so kann er den bei dem einen Capital durch außergewöhnlich gute Anlage erzielten Vortheil gegen den durch seine Schuld bei einem andern Capital eingetretenen Verlust aufrechnen. Oder mit anderen Worten: er kann verlangen, daß der Mündel entweder alle Capitallien nehme, wie sie sind, schlecht oder gut, oder daß er auf sämtliche verzichte, wo dann der Vormund nichts zu erlösen hat, als die ausgeleiheten Summen mit den üblichen Zinsen. L. 7 §. 6 I. 16 D. de adm. 26. 7, 1. 11 §. 1 D. de usur. 22. 1. Vgl. über diese Stellen Glück XXX §. 331 sg., Rüdorff III §. 79. 80, Sintenis §. 149 Note 57.

⁸ Nach I. 11 §. 7 I. 15 D. h. t. 26. 7 hat der Vormund für vorgesunkenes Geld eine Frist von 6, für neu eingenommenes von 2 Monaten. Dies ist aber zu verstehen vorbehaltlich des Gegenbeweises des Vormundes, daß ihm eine Anlage innerhalb dieser Frist nicht möglich gewesen sei (I. 12 §. 4 D. h. t. 26. 7, I. 3 C. de us. pup. 5. 56), so wie des Mündels, daß dem Vormund eine frühere Anlage möglich gewesen sei (I. 13 §. 1 D. h. t. 26. 7: es wird dem Vormund dargebracht, daß er sein eigenes Geld angelegt habe). Vgl. übrigens auch Glück XXX §. 327, Sintenis II §. 229 Anm. 2. Col.

⁹ L. 7 §. 3. 7 I. 58 §. 3 D. h. t. 26. 7, I. 7 §. 10 eod. Höhere Zinsen zahlt der Vormund, wenn der Schaden des Mündels noch größer war, 1. 7 §. 10 h. t. Auch zur Strafe kann dem Vormund durch Verfolgung der Obervormundschaftsbehörde die Zahlung von höheren Zinsen auferlegt werden, I. 7 §. 10 cit. Das andererseits die Verpflichtung des Vormundes durch die Bestimmung des Erblassers, von welchem das Mündelvermögen herrührt, gemindert werden kann (I. 47 §. 4 D. h. t.), versteht sich von selbst.

seinen eigenen Nutzen verwendet hat, zahlt er die höchsten erlaubten Zinsen¹⁰.

3. Vietet sich dem Mündel Gelegenheit zu einem Erwerbe ohne Aufopferung, so darf der Vormund auch diese nicht vorübergehen lassen; so wie er andererseits hastet, wenn er sich in Beziehung auf einen solchen Erwerb unbesonnen benommen hat¹¹.

4. Inwiefern der Vormund dem Mündel Ausgaben, welche er aus dessen Vermögen gemacht hat, in Rechnung bringen darf, bestimmt sich nach denselben Grundsätzen, nach welchen sich bestimmt, inwiefern der Vormund von dem Mündel Ausgaben zurückfordern kann, welche er für denselben aus seinem eigenen Vermögen gemacht hat¹². Was speziell die Ausgaben für die persönlichen Bedürfnisse des Mündels angeht, so kann der Vormund, wenn er sicher gehen will, sich ein Maß für dieselben von der ober-vormundschaftlichen Behörde bestimmen lassen¹³; abgesehen hiervon entscheidet auch in Beziehung auf sie das wohlermogene

¹⁰ L. 7 §. 4. 10. 12 D. h. t. 26. 7, 1. 38 D. de neg. gest. 3. 6, 1. 3 §. 3 D. de contr. tot. 27. 4, 1. 3 C. arb. tot. 5. 51. Unrechtheit Verwendung ist es nicht, wenn der Vormund das Geld selbst als Darlehn nimmt, I. 9 §. 7 D. h. t. 26. 7 (vgl. I. 54 eod.). Nach I. 46 §. 2 ood. soll es auch keine unrechtheit Verwendung sein, wenn der Vormund das Geld in seinem Namen ausleihe; dabei wird aber vorausgesetzt, daß der Vormund sich in der Vormundschaftsrechnung zu gleichem Betrage als Schulner des Mündels vortrage, so daß dieser Fall genau betrachtet kein anderer ist, als der Fall der I. 9 §. 7 cit. (vgl. I. 3 C. arb. tot. 5. 51). Doch bleibt auch die Möglichkeit, die I. 46 §. 2 cit. von einem Fall zu verstehen, wo der Vormund nicht das Darlehn in seinem Namen gegeben, sondern bloß die Stipulation auf seine Person gestellt hat (I. 9 pr. eod.). Vgl. I. 7 §. 6 I. 16 D. eod. und §. 442 Note 2.

¹¹ L. 21 C. h. t. 6. 87, I. 26. init. eod., I. 39 §. 8 D. h. t. 26. 7, I. 11 D. de aut. tot. 26. 8, I. 3 §. 17 D. de susp. 26. 10, I. 4 C. arb. tot. 5. 51, I. 7 §. 8 C. de cur. sur. 5. 70, I. 15 §. 9 — I. 18 D. loc. 19. 2, I. 67 §. 6 D. de R. N. 28. 2, I. 11 D. de B. P. 37. 1.

¹² §. 438 Note 18. Im Besonderen: Abtragung von Schulden, I. 9 §. 5. 6 I. 32 §. 6 D. h. t. 26. 7, I. 13 §. 2 D. eod., I. 6 §. 3 I. 67 §. 1 D. de cond. ind. 12. 6; Projektkosten, I. 1 §. 9 D. de tutela 27. 3, I. 9 §. 6 D. h. t. 26. 7; Reisekosten, I. 1. §. 9 cit.; Honorar eines Sachverständigen, dessen Anziehung nötig geworden ist, I. 1 §. 7 eod. S. auch I. 1 §. 6 eod.

¹³ L. 3 I. 2 §. 1. 2 D. ubi pup. 27. 2, I. 2 C. de alim. pup. praest. 5. 50. Zeiterliche Bestimmung erlaubt die ober-vormundschaftliche nicht: I. 2 §. 8 D. ubi pup. 27. 2, I. 47 §. 1 D. h. t. 26. 7.

Interesse des Mündels¹⁴. Auch zu Liberalitäten im Namen des Mündels ist der Vormund befugt, wenn dieselben von einer fittlichen oder nicht zu umgehenden Anspruchspflicht gefordert werden¹⁵.

§. Macht des Vormundes.

§. 440.

1. Der Vormund ist befugt, die Rechte des Mündels geltend zu machen, und flagend zu verfolgen¹. Andererseits ist er auch der rechte Bellagte gegenüber den Ansprüchen, welche gegen den Mündel erhoben werden².

2. Zur Erzeugung rechtlicher Wirkungen für den Mündel ist der Vormund unbedingt befugt, so weit der Mündel dadurch bereichert wird; dagegen hat er die Macht zu Veräußerungen des Mündelvermögens und zu Belastungen des Mündels mit Verpflichtungen nur unter wesentlichen Beschränkungen.

a. Er hat die Macht zu denselben nur insoweit, als die ihm obliegende Verwaltung sie mit sich bringt³. Daher sind

¹⁴ L. 2 pr. I. 1 §. 8 D. de tutela 27. 3, I. 12 §. 3 I. 13 pr. D. h. t. 26. 7, I. 2 §. 1 D. ubi pup. 27. 2, I. 2 C. de alim. pup. praest. 5. 50. Mitgift und Heiratskosten: I. 52 D. h. t. 26. 7, I. 9 eod., I. 60 D. de I. D. 23. 3.

¹⁵ Alimente an Mutter oder Schwester des Mündels: I. 13 §. 2 D. h. t. 26. 7, I. 1 §. 2. 4 D. de tutela 27. 3. Regelmäßig wiederlebrende Festgeschenke an Ältesten und Verwandte: I. 12 §. 3 D. h. t. 26. 7. Dagegen ist dem Vormund ein Hochzeitsgeschenk an die Mutter oder Schwester des Mündels nicht gestattet: I. 13 §. 2 eod., I. 1 §. 5 D. de tutela 27. 3. (Auch Heutzutage nicht? Cf. l. XXX S. 340, 341, Gintenis §. 149 Ann. 88.) Eine Mitgift darf der Vormund nur der volljährige Schwester des Mündels, nicht der halbjährigen geben, I. 12 §. 3 D. h. t. 26. 7. S. im Allgemeinen I. 12 §. 2 eod. „Nimum est, licet tutori respectu existimationis pupilli erogare ex bonis eius, quod ex suis non honestissime fuisse erogaturus“.

¹ S. j. B. I. 46 §. 7 I. 1 §. 4 D. de adm. 26. 7, I. 18 C. eod. 5. 37 §. 440.

² S. j. B. I. 9 §. 5 i. f. I. 1 §. 2. 3 D. eod., I. 28 C. eod.

³ Zwar ist der Vormund dem Mündelvermögen gegenüber „domini loco“, „vice domini“ (I. 56 §. 4 D. de furt. 47. 2, I. 157 pr. D. de R. I. 50. 17); aber nur „quantum ad providentiam pupillarem“ (I. 27 D. de adm. 26. 7), „quam totalam administrat“ (I. 7 §. 3 D. pro emt. 41. 4).

nichtig Schenkungen⁴ (mit der §. 439 j. E. bezeichneten Ausnahme), nichtig alle arglistigen Eingriffe in das Vermögen des Mündels⁵, und ebenso entsteht aus widerrechtlichen Handlungen des Vormundes keine andere Verpflichtung für den Mündel, als die zur Herausgabe der ihm dadurch erwachsenen Bereicherung⁶.

b. Richtig ist die Veräußerung des Vormundes an sich selbst⁷. Ebenso wenig kann der Vormund sich selbst zum Gläubiger des Mündels machen⁸.

c. Eine jede Veräußerung ist nichtig ohne Gestaltung der Obervormundschaftsbehörde. Hier von ist näher zu handeln (§. 441).

d. Alle an und für sich zu Recht bestehenden Veräußerungen und Belastungen unterliegen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand⁹.

⁴ L. 16 C. de adm. 5. 87, vgl. I. 12. 17 D. de cur. sur. 27. 10, I. 13 D. de manum. 40. 1.

⁵ L. 7 §. 3 D. pro emt. 41. 4: — „tutor in re pupilli tunc domini loco habetur, quam tutelam administrat, non quam pupillum spoliat“. S. noch I. 12 §. 1 D. de adm. 26. 7, I. 16 pr. D. de pign. act. 13. 7, I. 20 §. 1 (vgl. I. 24 §. 1) D. de nov. 46. 2, I. 5 §. 2 D. de auct. 26. 8.

⁶ L. 13 §. 6. 7 D. de A. E. Y. 19. 1, I. 3. 4 D. quando ex facto 26. 9, I. 1 §. 2 D. si quia ius dic. 2. 3, I. 15 pr. D. de dolo 4. 3, I. 17 §. 1. 2 D. de damno inf. 39. 2, I. 4 D. de tab. exh. 43. 5, I. 5 §. 12 I. 11 §. 6 D. de int. quod vi aut cl. 43. 24, I. 198 D. de R. I. 50. 17. Es hat sich aber in der römischen Jurisprudenz die eigenthümliche Auffassung gemacht, daß aus Delicten, welche der Vormund bei Verwaltung des Mündelvermögens begehe, der Mündel eben dadurch reicher werde, daß ihm ein Erstzugsanspruch gegen den Vormund erwachse. L. 61 D. de adm. 26. 7, I. 3 §. 1 D. de trib. act. 14. 4, I. 21 §. 1 D. de pec. 15. 1, I. 1 §. 6 D. ne vis fiat ei 43. 4. Gild XXXI S. 18 sg., Huberff II S. 340 sg.

⁷ Dies gilt übrigens in gleicher Weise für jeden andern Verwalter fremden Vermögens. L. 34 §. 7 I. 46 D. de contr. emt. 18. 1, I. 5 §. 2 — I. 6 D. de auct. 26. 8. S. §. 388 Note 14. Anders, wenn der Vormund „palam“ mit einem Mitvormund controhat, oder von einem Gläubiger des Mündels oder bei einer Versteigerung kauf. L. 5 §. 2—4 D. de auct. 26. 8, I. 2 §. 8 D. pro emt. 41. 4, I. 5 C. de contr. emt. 4. 38. Geuff. Arch. I. 84; s. aber auch V. 193. Arglistiger Verlauf an sich selbst wird mit dem Vierfachen gestraft, I. 46 D. de contr. emt. 18. 1.

⁸ Dies ist in den Quellen nicht ausdrücklich bezeugt, aber deswegen nicht weniger unzweifelhaft. Auch auf dem Wege der Eession kann der Vormund sich nicht zum Gläubiger des Vormundes machen (S. 335. 2. c). Sich selbst ein Darlehn zu geben, ist dem Vormund gestattet, I. 9 §. 7 D. de adm. 26. 7.

⁹ S. I §. 117 Note 8.

§. 441*.

1. Der Satz, daß die Veräußerung von Mündelvermögen der obervormundschaftlichen Gestaltung bedürfe, gilt für das gesamte Capitalvermögen des Mündels, ohne Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen, körperlichen und unkörperlichen Sachen¹; bloß ganz wertlose und überflüssige Sachen sind ausgenommen². Er gilt aber auch nur für das Capitalvermögen, nicht für die Einkünfte³; dieselben müßten denn über 2 Jahre rückständig sein, oder es müßte die rückständige Summe mehr als 100 Ducaten betragen⁴.

2. Unter Veräußerung⁵ ist nicht bloß die Veräußerung im

* Dig. 27. 9 de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto 9. 441. non alienandis vel supponeandis. Cod. 5. 71 de praedii et alii rebus minorum sine decreto non alienandis vel obligandis. Cod. 5. 72—74. — Gild XXXII S. 444 sg., XXXIII S. 1 sg., Huberff II S. 383 sg. Bachofen ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts Nr. 4.

¹ Das Erforderniß der obervormundschaftlichen Gestaltung wurde ursprünglich — durch eine oratio des Kaiser Septimius Severus und einen darauf folgenden Senatsbeschuß, I. 1 §. 2 D. h. t. — nur für praedia urbana und suburbana (über diesen Begriff s. I. 16 C. h. t.) aufgestellt, durch die Jurisprudenz und die spätere Kaiserliche Gesetzgebung aber, namentlich durch ein Gesetz Constantins, in der angegebenen Weise erweitert. II. 8 §. 4. 5 D. h. t., I. 3 §. 6 I. 4. 1. 5 pr. sod., I. 22. 25 C. de adm. 5. 87. Unkörperliche Sachen: dingliche Rechte, I. 3 §. 4. 5 D. h. t.; obligatorische Rechte, I. 25 C. eit., §. 2 I. quib. alien. 2. 8. In den beiden letzten Stellen wird bestimmt, daß selbst Zahlung an den Vormund ohne richterliches Decret dem Mündel kein Forderungsrecht nicht nehmen solle (vgl. Geuff. Arch. I. 251, XI. 53; IX. 307); um so mehr bedarf Veräußerung des Forderungsrechts durch Eession oder Notation der obervormundschaftlichen Zustimmung. I. 22 D. de adm. 26. 7, I. 20 §. 1 I. 34 §. 1 D. de nov. 46. 2 enthalten das Recht ihrer Zeit: die Compilatoren haben eine Änderung dieser Stellen verfügt oder für überflüssig gehalten. Doch ist dieser Punkt streitig. Vgl. Mühlendorff Eession §. 41, Gild XXX S. 10, Sintenis §. 149 Anm. 77. — S. noch I. 5 §. 2 D. h. t. „Si pupillus alienum fundum bona sive eratum possideat, dicendum puto, nec hunc alienars tutores posse“. Neben den Schlüß dieser Stelle s. Gild XXXIII S. 6 Note 8, Bachofen S. 126 Note 40.

² L. 22 I. f. C. de adm. 5. 37, I. 4 C. quando decreto 5. 72.

³ L. 28 §. 5 I. 25 C. de adm. 5. 37.

⁴ L. 27 C. eod. Das Gesetz nennt 100 solidi: vgl. §. 367 Note 2. S. noch Sintenis §. 149 Note 76.

⁵ Vgl. I §. 69 (S. 146).

engeren Sinne, d. h. die Übertragung eines dem Mündel zufehgenden Rechtes zu verstehen, sondern auch das bloße Aufgeben eines (erworbenen) Rechtes⁶. Auch der Antrag auf Theilung ist Veräußerung im Sinn der gesetzlichen Vorschrift⁷. Nichtunterschreitung einer Verjährung hindert nicht den Verlust des Rechtes, verpflichtet aber den dadurch Bereichereten zur Wiederherstellung desselben⁸. — Ob die Veräußerung eine totale, oder nur eine partielle ist, ist gleichgültig⁹.

3. Auf den Grund der Veräußerung¹⁰ kommt nur insofern etwas an, als obervormundschafliche Gestaltung nicht erforderlich ist bei der Veräußerung zum Zweck der Erfüllung einer durch Erbschaft auf den Mündel übergegangenen Verpflichtung¹¹, ferner nicht bei der Verpfändung zum Zweck der Bestellung einer Prozeßcaution in einem gegen den Mündel erhobenen Prozeß¹².

⁶ L. 6 §. 8 D. h. t., vgl. I. 7 C. h. t. Geuff. Arch. XIII. 100, XVIII. 148.

⁷ L. 7 pr. D. I. 17 C. h. t., vgl. I. 1 §. 2 I. 5 §. 16 I. 6 D. h. t. Vgl. Bachofen S. 157 fg. Geuff. Arch. XIII. 149, XVI. 59.

⁸ L. 8 §. 5 D. h. t. „An ergo (usufructus) nec non utendo amittatur, si tutor causam praebuerit huic rei? Et manifestum est, restaurari debet“. Vgl. I. 5 §. 6 D. de don. I. v. e. u. 24. 1. „Si donationis causa vir vel uxor servitato non utatur, puto amitti servitutem, vero post divertium condici posse“. — In anderen Fällen tritt auf Grund einer Nichtigkeit des Vormunds die betreffende rechtliche Wirkung ohne die bezeichnete Verpflichtung ein. I. 8 §. 1 D. h. t., I. 28 C. de adm. 5. 37. — Dass der Pfandverlauf durch den nicht bestätigten Pfandgläubiger nicht unter die Senatsvorschrift falle, hatte für einen besonderen Fall diese selbst ausdrücklich ausgesprochen, und erlaute die Jurisprudenz und spätere Gesetzgebung ohne Beschränkung an. L. 1 §. 2 D. h. t., I. 2. C. si adv. vend. pign. 2. 29; I. 7 §. 1 D. h. t., I. 1 C. h. t. — Vgl. noch I. 8 §. 2 I. 8 D. h. t.

⁹ L. 8 §. 5 I. 7 §. 5 I. 8 §. 2 D. h. t., I. ult. C. de reb. al. non alien. 4. 51.

¹⁰ Im Einzelnen werden in den Quellen außer dem Kauf genannt: Tausch (I. 4 C. h. t.), Vergleich (I. 4 eit.), Scheidung (I. 4 eit., I. 4 C. si quis ign. 5. 73), Mitgiftbestellung und Eheschließung (I. 22 C. de adm. 5. 37, I. 8 C. h. t.), Erfüllung (I. 5 §. 4. 5 D. h. t.), Leistung an Erfüllungsstatt (I. 15 C. h. t.).

¹¹ L. 5 §. 6. 7 D. h. t., I. 1 C. quando decr. 5. 72.

¹² L. 28 §. 8 C. de adm. 5. 37.

4. Die obervormundschafliche¹³ Gestaltung darf nur aus Gründen der Not, nicht aus Gründen des Nutzens ertheilt werden; sonst ist sie nichtig¹⁴. Ferner ist sie nichtig, wenn sie nicht nach geprüfgener Untersuchung¹⁵, oder wenn sie auf Grund unwahrer Angaben¹⁶, oder anders als durch ein förmliches Decret ertheilt worden ist¹⁷.

5. Die obervormundschafliche Gestaltung wird ersetzt durch die Erlaubniß des Erblassers, von welchem die zu veräußernde Sache herrührt¹⁸, und des Regenten¹⁹.

¹³ Ueber die Kompetenzfrage s. Glüd XXXIII S. 37. 48, Rübörff II S. 420. 421, Kraut II S. 147.

¹⁴ Die Senatsvorschrift selbst erlaubte die Gestaltung der Veräußerung nur wegen drängender Schulden, I. 1 §. 2 D. h. t., und diese Beschränkung wiederholt Ulpian in seinem Commentar zu derselben, indem er Gründe des Nutzens ausdrücklich ausschließt, I. 5 §. 14 D. h. t. Von der andern Seite wird in I. 61 §. 1 D. de I. D. 23. 3 auch Mitgiftbestellung für die Mündelin, und in I. 6 C. h. t. „necessitas“ überhaupt als rechtfertigender Veräußerungsgrund zugelassen. Ueber den Fall der Not aber ist man nicht hinausgegangen. Zwar scheint I. 4 C. h. t. nach einem sehr nahe liegenden argumentum a contrario auch Veräußerung zum Zweck des Vergleiches und des Tausches zu gestatten; aber dieses Argument ist trügerisch. Denn es führt dahin, dass die Obrigkeit auch Schenkungen durch ihre Zustimmung gültig machen könne, und dem widerspricht mit ausdrücklichen Worten I. 8 C. si maior factus 5. 74: „cum donationes a minoribus nodum decrato celebrari possint..“ (vgl. Geuff. Arch. VIII. 61). Dieser Stelle gegenüber muss sich I. 17 D. de cur. sur. 27. 10 trotz aller entgegenstehenden Gründe bequemen, auf den Fall des Wahnsinns beschränkt zu werden. Sintenis §. 149 Num. 94 nimmt auf Grund dieser letzteren Stelle an, dass die Obrigkeit aus Nützlichkeitsgründen Schenkungen, nicht aber andere Veräußerungen, genehmigen könne. — Die deutschen Particularrechte erweitern sehr gewöhnlich die Genehmigungsmacht der Obrigkeit aus Nützlichkeitsgründen, und Kraut II S. 145 fg. ist auf Grund davon geneigt, auch für das gemeine Recht ein Gewohnheitsrecht gleichen Inhalts anzunehmen. Dafür auch Geuff. Arch. III. 344. S. auch Rübörff II S. 419; andererseits aber Glüd XXXIII S. 38 fg.

¹⁵ L. 5 §. 9. 10. 11 I. 11 D. h. t., I. 6. 12 C. eod.

¹⁶ L. 1 §. 2 I. 5 §. 15 D. h. t., I. 5 C. eod.

¹⁷ L. 6. 12 C. h. t. Dass das Decret der Veräußerung vorhergehe, ist, obgleich in den Quellen als das Regelmäßige vorausgesetzt, nicht notwendiges Erfordernis. Vgl. Glüd XXXIII S. 45 fg., Rübörff II S. 424; auch in diesem Lehrbuch I §. 83 Note 5. 6.

¹⁸ L. 1 §. 2 I. 14 D. h. t., I. 3 C. quando decr. 5. 72. Bachofen S. 153 fg.

¹⁹ L. 2 C. quando decr. 5. 72. Vgl. Glüd XXIII S. 97. Windscheid, Pandeten. II. Bd. II. Abth. 17

6. Die ohne gehörige Gestaltung geschehene Veräußerung ist nützlich; der Mündel kann daher das Veräußerte von jedem Besitzer abscheiden¹⁹, muss aber dem Besitzer erscheinen, worum er durch dessen Gegenleistung reicher geworden ist²⁰. Daneben bleibt natürlich dem Mündel sein Entschädigungsanspruch gegen den Vormund unbekommen, so jedoch, daß die Durchführung des einen Anspruchs den anderen ausschließt²¹.

7. Die Nützlichkeit der Veräußerung wird gehoben durch ebd.liche Bestärkung des geschlechtsreifen Mündels²², oder einfache Genehmigung nach erreichter Großjährigkeit²³; ferner durch fünfjähriges Schweigen des Mündels nach erreichter Großjährigkeit²⁴.

¹⁹ L. 5 §. 15 (l. 1 §. 2) D. h. t., l. 8. 4. 8. 10. 11. 15. 16 C. h. t., 1. 2. 3. 4 C. si quis ign. 5. 73. — Beweislos ist: Glück XXXIII S. 56 fg., Rudorff II S. 428 fg. — Nützlichkeit des Kaufs auch für den Käufer nimmt an das Art. bei Geuff. Arch. XIV. 101.

²⁰ L. 7 §. 5 l. 18 D. h. t., l. 4. 10. 14. 16 C. eod. — Die Behauptung Rudorff's (II S. 432) und Bachosen's (S. 144 fg.), daß in Bereff der in l. 18 cit. erwähnten Frage die strengere Meinung des Papinian über die mündre des Paulus die Oberhand gewonnen habe, kann trotz l. 16 C. cit. gegenüber l. 4. 10. 14 C. cit. als richtig nicht anerkannt werden; s. auch Sintenis §. 149 Anm. 114.

²¹ L. 5 §. 15 l. 10 D. h. t.

²² L. 1 C. si adt. vend. 2. 28 und dazu Auth. Frid. II Sacra menta puberum. S. §. 324 Note 3.

²³ L. 2 C. si maior factus alienationem factam sans deereto ratam habuerit b. 74, l. 1. 2 C. si maior factus ratum habuerit 2. 46.

²⁴ L. 8 C. si maior factus b. 74, von Iustinian. Neiteres Recht: 1. 2 C. eod., l. 8. 4 C. si quis ign. 5. 73, l. 1 C. Th. de praed. min. sine doctri non alienandis 3. 32. Die l. 3 C. cit. hat eine ganze Literatur; s. außer Glück XXXIII S. 73 fg. und Rudorff II S. 436 fg.: v. Berg jur. Beobachtungen und Rechtsfälle 1. 7 (1802). G. W. v. Bülow Abb. über einige Materien des röm. bklg. R. 1 S. 251—264 (1817), Marezoll Arch. I. civ. Pr. VIII S. 279 fg. (1825), v. Buchholz jur. Abhandlungen Nr. 19 (1833), Unterholzner Verjährungslehre II §. 163 (2. Aufl. 1858). Die Punkte, auf welche es hauptsächlich ankommt, sind folgende. a) Bezieht sich das Gesetz, wie im Text angenommen worden ist, auch auf die Veräußerung von Sachen geschlechtsuntreifer, oder nur auf die Veräußerung von Sachen geschlechtsreifer Mündel? Der Zweifelsgrund ist, daß das Gesetz nur von minoris spricht. Aber dies erklärt sich vollkommen daraus, daß die Verjährung, welche es einführt, erst von der maior aetas an laufen soll. Auch die l. 1 C. Th. cit. nennt nur die minoros. A. M. Glück S. 78 fg., v. Bülow S.

§. 442.

Was die formale Seite der rechtlichen Thätigkeit des Vormundes in Angelegenheiten des Mündels angeht, so ist es heutzutage das Gewöhnliche und fast Ausschließliche, daß der Vormund im Namen des Mündels handelt¹, während dies bei den

235 fg. v. Buchholz S. 251, Unterholzner S. 49, Geuff. Arch. XVI. 121; übereinstimmend Rudorff S. 440, Geuff. Arch. XI. 160. Vgl. noch Sintenis §. 149 Anm. 118. b) Bezieht sich das Gesetz auch auf den Fall, wo der Vormund für den Mündel, oder nur auf den Fall, wo der Mündel selbst gehandelt hat? Das Gesetz sieht in seinem späteren Verlauf den minderjährigen als handelnden voran; im Anfang aber heißt es allgemein: „Si quando sine decreto minorum . . . res alienantur vel supponuntur“. Wenn man gestellt macht, daß im Fall der Veräußerung durch den Vormund die Wissenschaft des Mündels von derselben eine zweifelhaftere sei, so ist darauf zu antworten, daß nach der Bestimmung des Gesetzes die Verjährung auch gegen den Erben des minderjährigen laufen soll, bei welchem die Möglichkeit des Nichtwissens noch viel näher liegt. Übereinstimmend Glück S. 84, v. Buchholz S. 252, Rudorff S. 440, Geuff. Arch. XI. 160; a. M. Unterholzner S. 48. c) Gehoben wird durch den Ablauf der 5 Jahre nur diejenige Ungültigkeit, welche ihren Grund in dem Mangel der obrigkeitlichen Genehmigung hat, nicht die Ungültigkeit der Veräußerung überhaupt. Daher nimmt das Gesetz selbst den Fall der Schenkung aus: „eum . . . donationes a minoribus neodum decreto celebrari possint“. Die folgenden Worte: „si minor vel post veniam aetatis rem immobilem donationis titulo in alium . . . transcripsert“ sind so zu verstehen: si minor rem, vel post veniam aetatis rem immobilem est, und erklären sich aus l. 3 C. qui veniam 2. 45. Vgl. über diesen Schluss der Stelle Glück S. 93 fg., v. Bülow S. 262 fg., Marezoll a. a. O., v. Buchholz S. 253 fg., Rudorff S. 442 fg., Sintenis Anm. 118 a. E. d) Durch den Ablauf der fünf Jahre wird nicht etwa bloß eine Einrede zu Gunsten des Besitzers erzeugt, sondern es wird die richtige Veräußerung gültig gemacht, und zwar von Anfang an; das Gesetz sieht in dem Stillschweigen während fünf Jahre eine Bestätigung (confirmatio). „Ideo que prascipimus, si per quinque continuos annos post impletam minorem aetatem . . . nihil conqueratur est super tali alienatione vel suppositione is qui eam fecit vel horum eius, minoris posse retractari eam occasione praetermissi decreti, sed sie tenere, quasi ab initio legitimo decreto suisset res alienata vel supposita“. Neben diesem Punkt ist kein Streit. e) Es kann mit Fug nicht beweisen werden, daß im Sinne des Gesetzes zur Unterbrechung des „silencium“ Alleganzstellung erforderlich ist. Glück S. 90 fg., v. Bülow S. 260 fg., Rudorff S. 441.

¹ Vgl. Krant II S. 115, Sintenis III S. 182 in der Ann.

Römern nur in beschränktem Maße zulässig war². Der Vormund kann aber auch den Mündel selbst handeln lassen. In diesem letzteren Falle besteht dasjenige, was der Vormund seinerseits zu der Handlung des Mündels hinzuzuthun hat, wenn der Mündel das Alter der Geschlechtsreife noch nicht erreicht hat, in einer Theilnahme an der Handlung selbst, während bei geschlechtsreifen Mündeln jede irgendwie erklärtte Zustimmung hinreicht³.

² C. I §. 78, II §. 818. Bei den Römern musste, abgesehen von Ausnahmefällen (s. die genannten §§.), der Vormund entweder den Mündel selbst handeln lassen (s. das im Text sogleich Folgende), oder, bei Erwerbshandlungen, einen Sklaven des Mündels (I. 9 pr. D. de adm. 26. 7, 1. 2. 6 D. rom pup. 48. 6), oder er musste in eigenem Namen handeln, also sich selbst berechtigen und verpflichten. In diesem letzteren Falle gingen aber die in seiner Person erzeugten Rechte und Verbindlichkeiten, wenn nicht sofort, so doch jedenfalls nach bestätigter Vormundschaft von Rechts wegen auf den Mündel über; und auch während der Dauer der Vormundschaft, konnten die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gegen ihn selbst, wenn überhaupt, nur bis zum Belange des Mündelvermögens geltend gemacht werden. L. 9 pr. D. de adm. 26. 7, 1. 2 D. quando ex facto 26. 9, 1. 2. 4 C. eod. 5. 39; 1. 26 C. de adm. 5. 87, 1. 1 C. quando ex facto 5. 39; 1. 43 §. 1 D. de adm. 26. 7, vgl. 1. 4 §. 1 D. de evict. 21. 2; 1. 2 pr. D. de adm. 26. 7, 1. 6. 7 D. quando ex facto 26. 9, 1. 4 §. 1 D. de re iud. 42. 1, vgl. 1. 5 D. quando ex facto 26. 9, 1. 1 C. eod. 5. 39, 1. 15 D. si quis cant. 2. 11. Anders, wenn der Vormund nicht nur in eigenem Namen, sondern auch gar nicht als Vormund handelte: 1. 89 §. 4 1. 43 §. 1 D. de adm. 26. 7, 1. 5 §. 1 D. quando ex facto 26. 9, 1. 4 C. si tut. vol cur. intarv. 2. 25; auch 1. 46 §. 2 D. de adm. 26. 7 ist wohl hierher zu stellen (§. 439 Note 10). Zur Ver Vollständigung des Quellenmaterials ist noch hinzuzufügen: 1. 11 §. 7 D. de pign. act. 18. 7, 1. 5 C. quando ex facto 6. 39. Vgl. über das Ganze Mühlensbrück Cessien S. 186, 141, 142, Savigny Obs. II §. 36 fg., Buchla Stellvertret. §. 7, Schmid Cessien I §. 389 fg. 396 fg.

³ Theilnahme an der Handlung: auctoritatis interpositio; Zustimmung: consensus. L. 9 §. 5 D. de auct. 26. 8 (§. 2 I. eod. 1. 21). „Tutor statim in ipso negotio praesens debet auctor fieri; post tempus vero aut per epistolam interposita eius auctoritas nihil valet“. Bei schriftlichem Abschluß des Rechtsgeschäfts kann die auctoritas aber auch schriftlich erhoben werden, 1. 9 §. 6 D. h. t. Bebindung (sind Beschriftung) sind nicht zulässig, 1. 8 eod. — Wieso wird allerdings behauptet, daß nach heutigem Recht in allen Fällen consensus des Vormundes genüge. Vgl. über diese Frage Glid XXIX S. 477, 478, Kraut II §. 114 fg. Außerdem sucht Sintenis III §. 182 fg. in der Ann. auszuführen, daß nach heutigem Recht nachträgliche Genehmigung weder bei impudorios, noch bei muros hinreiche.

⁴ Kann der Vormund rechtliche Wirkungen für den Mündel auch durch

Inwiefern der Mündel durch Rechtshandlungen, welche er ohne alle Mitwirkung des Vormundes vornimmt, eine rechtliche Wirkung für sich zu erzielen im Stande ist, ist eine nicht hierher gehörige, und oben (I §. 71) beantwortete Frage. Es ist aber zu dem dasselbst Gesagten hinzuzufügen, daß die obervormundschaftliche Gestaltung zu Veräußerungen ganz ebenso erforderlich ist, wenn der minderjährige allein, als wenn er mit dem Vormund oder durch den Vormund handelt⁵. Selbst die Großjährigkeitserklärung macht die obervormundschaftliche Gestaltung zwar wohl bei beweglichen, aber nicht bei unbeweglichen Sachen unnötig⁶.

y. Rechtsverhältnis bei Mehrheit der Vormünder⁷.

S. 443.

Wenn der Mündel mehrere Vormünder hat, so ist es möglich: 1) daß die Berufung eines jeden verselben auf einen besonderen, örtlich oder sachlich abgegrenzten, Geschäftskreis geht⁸; oder 2) daß zwar jeder Vormund auf die ganze Vormundschaft berufen, die

Handeln in eigenem Namen her vorruft? Ein hierher gehöriger Fall aus dem römischen Recht ist in Note 2 bezeichnet. In diesem Falle handelte aber der Vormund, wenn auch in eigenem Namen, doch immerhin in seiner Eigenschaft als Vormund (s. namentlich 1. 43 §. 1 D. de adm. 26. 7), während heutzutage in der Erklärung des Vormundes, daß er als Vormund handele, auch die Erklärung gefunden werden muß, daß er im Namen des Mündels zu handeln gewillt sei. Wie aber wenn er bei der Handlung als Vormund gar nicht hervortritt? Durch eine Handlung dieser Art kann er nur in dem einen Fall rechtliche Wirkungen für den Mündel her vorrufen, wo die Handlung eine Veräußerung enthält (bei Vormund übertragen). V. eine Sache des Mündels als seine eigene zu Eigentum, — 1. 10 §. 1 D. de cur. sur. 27. 10 geht auf eine mala fide vorgenommene Veräußerung —), und eine solche Veräußerung wird wegen Mangels des obervormundschaftlichen Consenses immer ungültig sein.

⁵ L. 4. 11. 16 C. de praed. min. 5. 71, 1. 8 C. si maior fact. 5. 74.

⁶ L. 3 C. de his qui ven. 2. 45.

⁷ Glid XXIX S. 173 fg., XXX S. 353 fg., Ruborff II S. 231 fg., §. 443. III S. 22 fg., v. 284 Arch. f. civ. Pr. XI S. 3 fg.

⁸ Der Beschränkung der ursprünglichen Berufung steht es natürlich gleich, wenn gegen die Berufung für einen Theil der Vermögensverwaltung ein Ablehnungsgrund geltend gemacht und durchgeführt wird. Anders, wenn einem Vormund für einen Theil der Geschäfte, ohne Entbinbung von denselben, nur

Verwaltung derselben aber zwischen den Mehreren getheilt², oder Einem ausschließlich übertragen ist³; oder endlich 3) daß auch die Verwaltung der Vormundschaft, wie diese selbst, ungetheilt ist. Im ersten Fall ist die rechtliche Stellung eines jeden Vormundes die gleiche, als wenn er allein Vormund wäre⁴. Im zweiten Fall hat jeder Vormund Recht und Pflicht der Verwaltung nur so weit, als sie ihm überwiesen ist⁵; er ist aber außerdem verpflichtet, die Verwaltung der Mitvormünder zu überwachen, und kann, wenn er in dieser Beziehung etwas versäumt, aus den Fehlern derselben in zweiter Linie auch seinerseits in Anspruch genommen werden⁶. Im dritten Fall endlich hat jeder Vormund Recht und

ein Nebenvormund zugeordnet wird. S. 1. 27 pr. D. de tut. dat. 26. 5, 1. 6 §. 1 C. de bon. quas lib. 6. 61, Nov. 117 e. 1, und die Stellen im §. 433 Note 84; 1. 21 §. 2—4 D. de excus. 27. 1; 1. 9 §. 9 D. de adm. 26. 7, 1. 5 C. in quib. cas. tut. habenti 5. 86.

³ L. 86 D. de adm. 26. 7: „*divisio tutelae, quae non iuris, sed iurisdictionis est*“.

⁴ Der verwaltende tutor heißt tutor genens, ihm gegenüber der nicht verwaltende tutor honorarius. L. 3 §. 2 D. de adm. 26. 7, 1. 14 §. 1 D. de solut. 46. 8, 1. 60 §. 2 D. de R. N. 23. 2. Neben dem tutor honorarius wird in den Quellen noch der tutor notitiae causa datae genannt. Derselbe hat dem verwaltenden tutor gegenüber die Stellung eines tutor honorarius, außerdem aber die Pflicht, denselben durch seine Sachkenntniß zu unterstützen. L. 14 §. 1. 6 D. de solut. 46. 8, 1. 82 §. 1 D. de test. tut. 26. 2, 1. 1 C. de per. tut. 5. 88.

⁵ L. 8 C. de in lit. dando 5. 44.

⁶ a) Recht der Verwaltung: 1. 4 l. 51 D. de adm. 26. 7, 1. 100 D. de solut. 46. 8, 1. 4 D. de auct. 26. 8, 1. 5 C. eod. 5. 59. Wie, und ob überhaupt mit diesen Stellen 1. 14 §. 1 D. de solut. 46. 8 und 1. 49 D. de aeq. vel. om. her. 29. 2 zu vereinigen seien, ist sehr bestritten. S. darüber *Gloss XXIX* S. 184 sg., *Auborff II* S. 302 sg., *Bangerow I* §. 281 Anm., und die von diesen Schriftstellern citirten. Jedensfalls können die genannten Stellen für das heutige Recht, nach welchem die Besugniß zur Verwaltung durch die Obrigkeit ausdrücklich verliehen werden muß (§. 496 Note 2), keine Schwierigkeit machen. *Genff. Arch. XV.* 228. b) Pflicht der Verwaltung: 1. 2 C. de per. 5. 88, 1. 2 C. de div. tut. 5. 52, 1. 51 l. 55 pr. i. f. D. de adm. 26. 7. S. fübrigens auch 1. 39 §. 3. 7 l. 47 §. 2 D. de adm. 26. 7. c) Die gegen den Willden begründeten Ansprüche können gegen jeden Vormund geltend gemacht werden, welcher etwas aus dem Vermögen des Minnels in Händen hat, 1. 86 l. 47 §. 7 D. de adm. 26. 7. Ueber 1. 2 C. eod. 5. 87 l. *Gloss XXX* S. 418 sg.

⁷ L. 8 §. 2 l. 9 §. 8 l. 19 l. 41 l. 55 §. 4 D. de adm. 26. 7, 1. 60

Pflicht der Verwaltung ungeheilt⁷; er wird aber, was das Recht der Verwaltung angeht, durch den Widerspruch eines jeden Mitvormundes gehemmt⁸; und was die Pflicht der Verwaltung angeht, so hastet er zwar aus den Fehlern der Mitvormünder unbedingt, da er seinerseits sich der Sache hätte annehmen sollen⁹, aber ebenfalls erst in zweiter Linie¹⁰. — Uebrigens kann eine

§. 2 D. de R. N. 23. 2, l. 12 D. rem. pup. 46. 6 (wo statt „*idonea culpa*“ zu lesen ist „*idonei culpa*“), l. 2 C. de div. tut. 5. 52, l. 1 C. de per. tut. 5. 38. Vgl. §. 298 Note 9. — Daß der Vormund erst in zweiter Linie hastet, will in diesem Falle (vgl. Note 10) sagen, daß er erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn auch von der Obervormundschaftsbehörde (§. 445) nichts zu erlangen ist. L. 1 §. 15 D. de tutela 27. 3, l. 46 §. 6 D. de adm. 26. 7.

⁷ a) Recht der Verwaltung: 1. 3 pr. l. 24 §. 1 D. de adm. 26. 7, 1. 14 §. 5 D. de solut. 46. 8, 1. 1 C. si ex plurib. 5. 40, 1. 4 pr. l. 5 pr. D. de auct. 26. 8, 1. 5 C. eod. 5. 59. Vgl. *Ulp. XI.* 26. *Geuff. Arch. XVII.* 259. b) Pflicht der Verwaltung: s. Note 9 u. 10. Anders jedoch in dem Falle, wo jede Vormundschaft auf einem besonderen Berufungsgrunde beruht, 1. 46 §. 6 D. de adm. 26. 7.

⁸ Arg. l. 7 §. 3 D. de cur. sur. 27. 10. Vgl. *Sintenis* §. 151 Note 4.

⁹ — „*tentur etiam ob rem, quam non gessit, cum gerere deberet*“; 1. 5 D. de mag. conv. 27. 8. S. ferner 1. 55 pr. D. de adm. 26. 7, 1. 2 C. de div. tut. 5. 52, und die in der folgenden Note citirten Stellen. Vgl. *Nibbeutrop Correalobi*. S. 59—72, und über 1. 14 D. de adm. 26. 7 und 1. 1 C. si tutor vel curator non gesserit 5. 55 d. s. §. 10 Note 7. Kann ausnahmsweise dem Vormund ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden, daß er sich der Sache nicht angenommen hat, so hastet er auch nicht. A. M. *Sintenis* §. 151 Note 6.

¹⁰ L. 39 §. 11 l. 55 §. 2 D. de adm. 26. 7, 1. 8 C. eod. 5. 37, l. 5 i. f. C. in quib. eas. tutorem habenti 5. 86, 1. 6 C. arb. tut. 5. 51, 1. 2 C. de div. tut. 5. 52, 1. 2 C. de her. tut. 5. 54, 1. 1 C. si tutor vel cur. reip. causa 5. 64. Vgl. §. 298 Note 9. — Der Vormund hastet aber in diesem Falle nicht hinter, sondern vor der Obervormundschaftsbehörde; 1. 1 §. 15 D. de tutela 27. 3, l. 46 §. 6 D. de adm. 26. 7, 1. 4 C. de mag. conv. 5. 75. Der Gegensatz dieser Bestimmung gegen die entsprechende Bestimmung im Falle der Note 6 erklärt sich so: der Vormund ist in diesem Falle, wenn er gleich den Fehler nicht selbst gemacht hat, doch immerhin Schuld daran, daß der selbe gemacht worden ist, während er in dem Falle der Note 6 nur daran Schuld ist, daß der den Fehler begehende Vormund Vormund geblieben ist. In beiden Fällen ist der Fehler auf ihn zurückzuführen; aber im ersten Falle direct, im zweiten nur indirect.

Theilung der Verwaltung, oder die Uebertragung der Verwaltung an Einen Vormund ausschließlich, mit rechtlicher Wirkung nur durch die Obervormundschaftsbehörde geschehen¹¹, und namentlich bindet eine Vereinbarung der Vormünder unter sich weder den Mündel, noch überhaupt einen Dritten¹².

Wenn ein Vormund wegen Insolvenz des Mitvormundes etwas leisten muß, wofür er erst in zweiter Linie haftet, so kann er sowohl von dem Mündel, welchen er befriedigt, Abtretung der diesem gegen den Mitvormund zustehenden Forderung verlangen, als auch ohne diese Abtretung direct auf den Mitvormund zurückgreifen¹³. Mehrere Vormünder, welche sich in der gleichen Lage befinden¹⁴, haben die Rechtswohlthat der Theilung¹⁵, und wenn Einer wegen Insolvenz des Mitvormundes das Ganze leisten muß, so hat derselbe ebenfalls sowohl einen Anspruch gegen den Mündel

¹¹ Nach römischem Recht auch durch den legitwilligen Ernennner. Wenigstens erkennt dies mit Bestimmtheit I. 2 C. de div. tut. 6. 52 an, während I. 3 D. de adm. 26. 7 (§. namentlich §. 1 und 3) die legitwillige Ernennung nur als Grundlage obrigkeitlicher Anordnung ansaßt. Für das heutige Recht ist die Frage durch die Notwendigkeit der bei jeder Vormundschaft eintretenden obrigkeitlichen Beschlagnahme erledigt. — Bei ihrer Anordnung soll die Obervormundschaftsbehörde auf die Wünsche der Vormünder über ihrer Mehrheit Rücksicht nehmen. I. 3 §. 6—1. 4 D. de adm. 26. 7, §. 1 I. de tutsa. 1. 24, I. 8 pr. D. de post. 8. 1, I. 3 §. 5 D. iud. solvi 46. 7, Nov. 118 e. 6. Ein anderer in den Quellen angeführter Bestimmungsgrund für die obervormundschaftliche Anordnung, daß sich nämlich von mehreren an und für sich zur Sicherheitsleistung nicht verpflichteten Vormündern Einer, um die Verwaltung allein zu erhalten, zur Sicherheitsleistung erbiert (I. 17—19 §. 1 D. de test. tut. 26. 2, I. 5 §. 3. 4 D. de leg. tut. 26. 4, I. 4 C. de tut. vel eur. qui entis non dedit 5. 42, §. 1 I. cit.), fällt für das heutige Recht weg (§. 436 Note 6).

¹² L. 5 D. de mag. conv. 27. 8, I. 2 I. f. I. 8 C. de div. tut. 5. 52. C. auch I. 6 §. 8 I. 55 pr. §. 2 D. de adm. 26. 7.

¹³ L. 30 D. de neg. gest. 3. 5, I. 1 §. 13 I. 18 D. de tutsa 27. 3, I. 2 C. de contr. iud. tut. 5. 58. Vgl. §. 298 Note 12. 13. Über die Natur des Anspruchs gegen den Mitvormund s. unten Note 16.

¹⁴ C. außer den im folgenden genannten Stellen noch I. 89 §. 11 I. 55 §. 3 D. de adm. 26. 7, I. 15 D. de tutsa 27. 3, I. 6 C. arb. tut. 5. 51, I. 2 C. de div. tut. 5. 52, I. 1 §. 43 D. dep. 16. 3.

¹⁵ L. 38 pr. §. 1 D. de adm. 26. 7, I. 1 §. 11. 12 D. de tutsa 27. 31 I. 6 D. de fidei. tut. 27. 7. Vgl. §. 298 Note 10, und Sintenis §. 15, Note 8. Grußl. Arch. V. 297.

auf Forderungsabtretung, als einen directen Rückgriff gegen den Mitvormund¹⁶.

d. Haftung von Neben- und anderen Personen.

§. 444.

1. Neben dem Vormund haften die von ihm bestellten Bürger¹, nach den gewöhnlichen Grundsätzen; nur daß die Rechts-

¹⁶ I. 1 §. 13 I. 21 D. de tutsa 27. 3, I. 6 C. arb. tut. 5. 51, I. 2 C. de div. tut. 5. 52. Ausnahme für den Fall gemeinschaftlicher Urkraft: I. 1 §. 14 D. de tutsa 27. 3, I. 38 §. 2 D. de adm. 26. 7. Vgl. §. 298 Note 12. 13. — Der Anspruch gegen den Mitvormund wird in diesem Fall, wie in dem Hafte der Note 13, als *utilis actio* bezeichnet, I. 1 §. 13 D. de tutsa 27. 3, I. 2 C. de contr. iud. tut. 5. 58, und es liegt nahe, diese *utilis actio* als die durch gesetzliche Cession (§. 390 Nr. 3) übertragene *actio* des Mündels aufzufassen. Diese Meinung wird vertreten von Gläf XXX §. 875 ff., v. Lindelof Arch. f. civ. Pr. VII. 6, Mühlenbruch Cession §. 474 ff., Rudorff III §. 87, Schmid Cession I §. 869 ff. Gegen dieselbe spricht I. 76 D. de sol. 46. 8; wenn Möbelin hier her vorhebt, daß die durch den Mündel vorgenommene Cession in dem Hafte unwirksam sei, wo sie erst nach erhaltenener Besiedigung vorgenommen werde, so kann er unmöglich angenommen haben, daß dem Vormund auch ohne Cession des Mündels dessen Klagerrecht zustehe. Gegen die bezeichnete Meinung spricht ferner, wenngleich nicht in entscheidender Weise, I. 80 D. de neg. gest. 3. 5, wo das Klagerrecht des Mündels als *negotiorum gestorum actio* bezeichnet wird (§. 431 Note 12). Das Argument, welches man für die bezeichnete Meinung aus I. 2 §. 9 D. de adm. vor. 80. 8 herleitet, ist sehr zerbrechlich (es heißt: *in collegam*, und es ist nicht notwendig, hinter solst zu interpungieren), und ebenso wenig entscheidend ist die von Schmid geltend gemachte I. 3 D. de mag. conv. 27. 8. Das Praktische der Frage liegt darin, daß, wenn die *utilis actio* auf gesetzlicher Cession beruht, sie dem Vormund auch die Nebenrechte der Forderung des Mündels gewährt.

¹⁷ Dig. 27. 7 de fideiussoribus et nominatoribus . . tutorum et curatorum; §. 444. 46. 6 rom pupilli vel adolescentis salvam fore. Cod. 5. 57 de fideiussoribus tutorum vel curatorum. — Bei den Römern war es gebräuchlich, als Grundlage der Bürgschaft noch eine besondere Stipulation abzuschließen. Dieselbe nahm den Inhalt der *actio tutsa* in sich auf (I. 1 I. 4 §. 6 I. 9. 10. 11 D. rem pup. 46. 6), nicht jedoch auch den Inhalt der *actio utilis* wegen nicht übernommener Verwaltung (I. 4 §. 3. 7 D. sod., vgl. §. 438 Note 4). Das Letztere ist eine Eigenhümlichkeit eben der Stipulation rom pupilli salvam fore, und hat daher für uns keine Bedeutung mehr. — Zu I. 2 I. f. C. h. t. vgl. Keller Litigation und Urteil §. 566, Rudorff III §. 139. 143—145.

wohlthat der Theilung (§. 479) hier wegfällt². Dem Bürgen steht gleich, wer vor der Obervormundschaftsbehörde die Versicherung der Tüchtigkeit des Vormundes abgegeben hat, ausdrücklich³, oder stillschweigend durch Erbittung⁴ oder Vorschlagung⁵ einer bestimmten Person. — Steht der Vormund unter väterlicher Gewalt, so entscheiden über die Verpflichtung des Vaters aus seiner Person die gewöhnlichen Grundsätze⁶. — In letzter Linie kann auch die Obervormundschaftsbehörde in Anspruch genommen werden. S. darüber den folgenden §.

2. Derjenige, welcher ohne Vormund wirklich zu sein, als Vormund thätig wird, steht zu dem Quasi-Mündel in dem gleichen Verpflichtungsverhältniß, wie der wirkliche Vormund⁷, und nur in dem Fall, wo der Quasi-Mündel gar keinen Vormund haben kann, entscheiden die Grundsätze von der gewöhnlichen Geschäfts-

² L. 12 D. rom. pop. 46. 6. Ueber 1. 7 D. de fid. tut. 27. 7 f. Glid XXXII §. 882 sg., Keller a. a. D. §. 437, Ruborff III §. 143—145, Görtanner Bürgsch. §. 407.

³ Affirmator. L. 4 §. 3 D. de fid. tut. 27. 7, vgl. l. 13 pr. D. de min. 4. 4.

⁴ Postulator. L. 2 D. de fid. tut. 27. 7, l. 2 §. 5 D. qui potant 26. 5, vgl. l. 8 C. si mater indemnitatem 5. 46.

⁵ Nominator. Rubr. tit. Dig. 27. 7 de fideiussoribus et nominatoribus . . . tutorum vel curatorum, l. 2 sod. Die nominatio stand zweifelsohne ihre Hauptanwendung bei der im Justinianischen Recht verhüllten potioris nominatio (§. 486 Note 2); s. aber auch l. 1 §. 3 D. de mag. conv. 27. 8, l. 2 C. qui potant 5. 31. Vielfach ist in den Quellen auch von einer nominatio der Municipalmagistrate die Rede (l. 1 §. 5. 10 D. de mag. conv. 27. 8, l. 1. 4. 5 C. sod. 5. 75, l. 28 D. de tut. dat. 26. 5, l. 6 C. qui dare 5. 84); diese hasten aber nicht nach dem Recht der Bürgschaft, sondern nach dem Rechte der actio subsidaria (§. 445), und daher erst hinter den Bürgen und dem mitverwaltenden Vormund, l. 4 C. de mag. conv. 5. 75.

⁶ Actio de pecunio, l. 21 l. 27 §. 2 D. de adm. 26. 7, l. 11 D. de tutela 27. 8, l. 1 C. quod cum eo 4. 26; actio de in rem verso, l. 21 D. cit., l. 1 C. cit. Auch die actio quod iussum findet hier eine analoge Anwendung, „i pator agnayit tutelam“ (sc. ut suam), l. 7 D. de tut. 26. 1, l. 21 D. cit., l. 1 C. cit.

⁷ Dig. 27. 5 de eo qui pro tutoro prova curatores negotia gessit. Cod. 5. 46 de eo qui pro tutoro negotia gessit. Er hastet also ebenfalls nur für diligenter quam suis (l. 4 D. h. t.), vorausgesetzt jedoch, daß er in gutem Glauben gewesen ist; denn wußte er, daß er nicht Vormund sei, so hastet er nach der Regel des §. 488 Note 6; u. für omnia culpa S. auch l. 53 §. 3 D.

führung⁸. Wie der Vormund hastet auch dessen Erbe, wenn dieser nach dem Tode des Vormundes die Verwaltung des Mündelvermögens freiwillig fortführt, oder etwas von demselben an sich nimmt⁹. Zur Vollendung der vom Vormunde begonnenen Geschäfte ist der Erbe verpflichtet, hastet dabei aber nur für grobe Nachlässigkeit¹⁰.

d. Obervormundschaft.

§. 445.

Die Obervormundschaft, deren Funktionen im Vorhergehenden angegeben worden sind¹, wird, wo nicht das Particularrecht abweichende Bestimmungen enthält, durch das ordentliche Gericht erster Instanz geführt². Verläßt dasselbe etwas von den ihm

de furt. 47. 2 und vgl. Biniueri Arch. j. civ. Pr. I. 19. Contrarium iudicium: l. 5 D. h. t. Daß der Quasi-Vormund nicht die gleiche Macht hat, wie der wirkliche Vormund, versteht sich von selbst. S. l. 2 D. l. 2 C. h. t., tit. Dig. 27. 6 quod falso tuteore auctore gestum esse diestor, und vgl. Neustetel Arch. j. civ. Pr. I. 18.

⁸ L. 1 §. 6 D. h. t., l. 24 D. de tutela 27. 3.

⁹ L. 4 pr. §. 2 D. de . . heredibus tutorum et curatorum 27. 7, l. 1 §. 1 D. sod., l. 4 C. sod. 5. 54, l. 7 §. 13 D. de adm 26. 7, l. 1. 2. 4 C. de in lit. iur. 5. 53. Der Erbe hastet in diesem Fall, wie der Vormund: also für diligenter quam suis. L. 4 pr. cit.: — „tutelas iudicio sum teneri suo nomine“. Von Anderen wird zwar behauptet, er hastet nur für late culpa, auf Grund von l. 4 §. 1 D. h. t. Aber wenn man bedenkt, wie wenig inneren Grund eine solche Misserung haben würde (der Erbe will sich entweder unrechtmäßiger Weise bereichern, oder nimmt Geschäfte in die Hand, zu deren Befolgung ihn Niemand nötigt), so wird man geneigt sein, die l. 4 §. 1 cit. dadurch zu bestätigen, daß man sie auf den Fall der Fortsetzung von Geschäften bezieht, welche der Vormund unvollendet hinterlassen hat (Note 10). L. 17 C. de neg. gest. 2. 19 handelt entweder von demselben Fall, oder von der Verhaftung des Erben für die Schulden des Vormundes (§. 438 Note 9). Noch Anderer wollen den Erben für levius culpa schlechthin hasten lassen; dies stimmt ebensoviel zu dem „tutelas iudicio“ in l. 4 pr. cit. Vgl. Glid XXXII §. 870 sg., Ruborff III §. 48.

¹⁰ L. 1 pr. D. h. t. 27. 7, l. 27 D. de app. 49. 1, l. 1 §. 1 D. si pendente app. 49. 18. Vgl. §. 408 Note 12, §. 411 Note 6.

¹¹ S. §. 438 Note 10 und Nr. 3, §. 434 j. A. und Nr. 2, §. 435 §. 45. Note 4, §. 436, §. 437 Note 5, §. 438 Note 16 und Nr. 3, §. 439 Note 18, §. 440, §. 443 Note 11.

¹² Die Obervormundschaft bildet einen Zweig der freiwilligen Gerichte-

obliegenden Pflichten, so haftet es³ dem Mündel auf Schadensatz, d. h. es muß seinerseits die Verbindlichkeit des Vormundes erfüllen⁴, wenn weder von diesem noch von den für ihn haftenden Nebenpersonen etwas zu erlangen ist⁵. Ist ein Mitvormund vorhanden, so muß bei ungeheilster Verwaltung auch dieser vor-

barkeit. Kompetent ist das Gericht des Wohnsitzes des Mündels (das römische *forum originis* ist hier, wie überhaupt, unanwendbar, vgl. I. 1 §. 2 D. de tut. dat. 26. b. l. an. C. ubi potator 5. 32, *Nudorff* I S. 370. 372), welcher Wohnsitz regelmäßig der letzte Wohnsitz des Vaters sein wird. Vgl. *Savigny* Synt. VIII S. 341, *Nudorff* I S. 373, *Gild* XXIX S. 456—458. *Geuff. Arch.* VI. 49, X. 62, XI. 299. Hat aber der Mündel Vermögen in mehreren Gerichtsbezirken, so kann ihm in jedem derselben ein besonderer Vormund bestellt werden, wo denn auch jedes bestellende Gericht für das betreffende Vermögen eine besondere Obervormundschaft führt. L. 27 pr. D. de tut. dat. 26. b. l. 21 §. 2 D. de excus. 27. 1. l. 2 C. eod. 5. 62. *Gild* XXIX S. 457, *Nudorff* I S. 371, *Sintenis* III S. 147 Note 88. *Geuff. Arch.* IV. 190; vgl. IV. 131 und VIII. 148.

³ Dig. 27. 8 Cod. 5. 75 de magistratibus convenientiis. *R.P.D.* Lit. 32 (31) §. 3. *Gild* XXIX S. 406 sg., *Nudorff* III S. 153 sg. — Nach römischem Recht hafteten nur die *magistratus municipales* (diese auf Grund eines Senatschusses aus der Regierung R. Trajan's, 1. 5 C. b. t.) nicht die höheren Magistrate (l. 1 pr. §. 3 D. l. 5 C. b. t.; l. 1 §. 8 D. l. 6 C. b. t.; l. 1 §. 1 D. b. t., §. 4 l. de satis. tut. l. 24), und auch jene nur wegen Nichtbestellung eines Vormundes, oder weil sie nicht für gehörige Pflichtleistung der Bestellten gesorgt hatten, oder wegen unrichtiger Informirung des höheren Magistrats (l. 1 §. 6 D. b. t., l. 1 §. 11. 17 D. eod., l. 2 §. 5 D. ad mun. 60. 1, §. 2 l. de satis. tut. l. 24; l. 1 §. 2. 3. 5. 10 D. l. 1. 4. 5 C. b. t., vgl. §. 444 Note 5). Dagegen heißt es in der *R.P.D.* a. a. D.: — „inheme dann alle und jede Obrigkeit, vermissig göttlicher, und unserer Kaiserlichen Gebott, sonvers fleißiges Aufsehen zu thun, aus tragendem Amt, sich schuldig erkennen, und darumb keines Vormünders Fehlässigkeit, noch weniger Vervortheilung bei seinem Pflegkind, oder dessen Eltern ungestraft hingehen lassen sollen“. Auf Grund des Ausdrucks „fleißiges Aufsehen“ muss das Obervormundschaftsgericht auch für verantwortlich wegen gewöhnlicher Nachlässigkeit erklärt werden, gegen die Regel (§. 470 Note 1), aber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des römischen Rechts über die Verhaftung der *magistratus* (l. 1 §. 17 l. 4. 7 D. l. 2 C. b. t., s. aber auch l. 1 §. 2 D. b. t.).

⁴ In diesem Sinne heißt es in l. 9 D. b. t.: — „quod in magistratibus actio datur, quae competit in tutores“. Vgl. l. 1 §. 14 D. b. t.: „privilegium in bonis magistratus pupillus non habet“. In l. 1. 5 C. b. t. wird die Klage *actio utilis* genannt.

⁵ Den Mündeln wird die Klage gegen die Obrigkeit als Klage gegeben,

her ausgesetzt werden, während das Obervormundschaftsgericht vor demselben haftet, wenn die Verwaltung getheilt oder der Mitvormund ganz von der Verwaltung entbunden war⁶. Bei collegialischer Besetzung des Obervormundschaftsgerichts haften die Schuldbaren solidarisch⁷; jedoch haben diejenigen, welche sich in gleicher Schuld befinden, abgesehen von dem Falle der Arglist, die Rechtswohlthat der Theilung⁸, diejenigen, welche dem Collegen ein Geschäft überlassen haben, dessen Besorgung ihnen selbst in gleicher Weise obgelegen hätte, oder welche es nur an der nötigen Beaufsichtigung haben fehlen lassen, die Rechtswohlthat der Vorausklage⁹. Auf die Erben des Schuldnerns geht die Verpflichtung über, so weit sie auf grober Nachlässigkeit beruht¹⁰.

2. Andere Fälle der Vormundschaft*.

§. 446.

Die Vormundschaft über Unerwachsene ist, wenn auch der wichtigste, doch nicht der einzige Fall der Vormundschaft. Einen Vormund¹ bekommen oder können bekommen auch solche Personen, welche aus irgend einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten

„quod ultimum ei præsidium possit adferre“, §. 2 l. de satis. l. 24. *Vgl.* l. 5 C. b. t.

⁶ S. §. 448 Note 6. 10. Vgl. übrigens auch *Gild* XXX S. 420 sg., *Nudorff* III S. 174 sg., *Sintenis* III S. 260 sg. in der Ann. S. 277 in der Ann. bei l.

⁷ Es haftet nicht das Gericht als solches. *Geuff. Arch.* V. 298, XI. 252.

⁸ L. 7. 8 D. l. 3 C. b. t.

⁹ Für das Erste l. 1 §. 9 D. b. t.; für das Zweite die Analogie der Verhaftung einer Mehrheit von Vormündern (§. 448 Note 6).

¹⁰ L. 4. 6 l. 2 C. b. t., §. 2 l. de satis. l. 24.

* Dig. 27. 10 de curatoribus furioso et aliis extra minores dandis. Cod. §. 446. 5. 70 de curatore furioso vel prodigi. — *Gild* XXXIII S. 100 sg., *Nudorff* I S. 118 sg., *Kraut* II S. 205 sg. 212.

¹ Nach römischem Recht: einen *curator*. So wenig geschlechtsreine minderjährige einen *tutor* bekommen, so wenig andere der Unterschützung Bedürftige. Die praktische Bedeutung hiervon ist, daß, wenn der Vormund in diesen Fällen den Mündel selbst will handeln lassen, nicht Theilnahme desselben an der Handlung des Mündels erforderlich ist, sondern einfacher *consens* genügt (§. 482 Note 8. 9, §. 442 Note 3).

selbst zu besorgen nicht im Stande sind², namentlich Wahnsinnige und Geisteschwäche³, Verschwender⁴, Kräne und Gebrechliche⁵, Lanze und Stumme⁶. Für diese anderen Fälle der Vormundschaft gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Altersvormundschaft⁷; nur mit der einen Ausnahme, daß die Berufung zur Vormundschaft in diesen Fällen immer durch die Obrigkeit, nie

² L. 14 §. 7 D. de solut. 46. 3: „euratori sibi non sufficientis, vel per astatom, vel per aliam iustam causam“. — L. 2 D. h. t., l. 12 pr. D. de tut. dat. 26. 6.

³ Wahnsinnige, furiosi; diese schon nach der Bestimmung der 12 Taf., Ulp. XII. 2, §. 8 I. do cur. 1. 23, 1. 13 D. h. t. Geisteschwäche, satui; 1. 2 D. de post. 8. 1, 1. 21 D. de reb. anct. iud. 42. 5. Auf die bloße Geisteschwäche scheint auch der Ausdruck *mentis capitus* in §. 4 I. do cur. 1. 23 zu geben, obgleich dieser Ausdruck in den Quellen sonst die Geisteskrüppel bezeichnet (I. §. 54 Note 11). In leichten Zwischenräumen hört die Vormundschaft nicht auf, sondern ruht nur, l. 6 C. h. t. Vgl. „Über die mit der Vormundschaft über Gemüthskränke verbundenen Obliegenheiten“ v. Berg jur. Beobachtungen und Rechtsfälle III. 19, und in Betreff der Geisteschwäche nach Geuff. Arch. VIII. 230. Prozeßwahnsinn? Geuff. Arch. VII. 333, vgl. X. 183. — L. 6 D. h. t. „Observare praetorom oportebit, ne cui temere circa causas cognitivam plenissimum curatorum det...“. Vgl. v. Arnold das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskränke und Verschwender (1861).

⁴ Es wird in den Quellen als altes Gewohnheitsrecht bezeichnet, daß dem Verschwender durch richterlichen Spruch die Verwaltung seines Vermögens genommen werden könne. L. 1 pr. D. h. t., Paul. S. R. III. 4^a §. 7. Auf die nahe liegende Analogie des Wahnsinns (Werrichtheit) machen dabei aufmerksam l. 1 pr. D. h. t., l. 1. 12 §. 2 D. de tut. dat. 26. 5. Vgl. Sintenis III. 287; Geuff. Arch. XII. 2, XIII. 81; X. 183 (VII. 333). Auch die 12 Taf. hatten diesen Bedürftigkeitsfall vorgesehen, jedoch nur in Betreff der väterlichen Intestaterbschaft. Ulp. XII. 2. 3; §. 3 I. do cur. 1. 23, 1. 1 pr. l. 18 D. h. t. Eine besondere Abhandlung über die „cura prodigi“ ist die von Geßlerding Ausgabe I. 2. Vgl. auch die in der vorigen Note citirte Schrift von v. Arnold.

⁵ §. 4 I. de cur. 1. 23, l. 4. 5 D. de post. 3. 1.

⁶ §. 4 I. de cur. 1. 23, l. 3 §. 3 D. de post. 3. 1, l. 8 §. 3 D. de tut. dat. 26. 5, l. 65 §. 3 D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 20 D. de reb. anct. iud. 42. 5. Vgl. Sintenis III §. 155 Num. 28. S. noch Paul. S. R. IV. 12 §. 9. „Caeco curator dari non potest, quia ipse sibi procuratorem instituens potest“.

⁷ Vgl. die durchgehende Zusammenstellung des *intor* und *curator* in den bei §. 432* citirten Titelrubriken, und von einzelnen Stellen j. B. l. 7 §. 3 l. 10 §. 1 l. 11 l. 12 l. 14 l. 17 D. h. t., l. 2 C. h. t., l. 8 §. 1 l. 11 D. de reb. cor. 27. 9, l. 16 pr. D. de pign. act. 13. 7, l. 48 D. de adm. 26. 7, l. 1 pr. l. 2 pr. D. de excus. 27. 1, l. 2 §. 31 D. ad SC. Tert. 38. 17, l.

durch Gesetz oder letzten Willen erfolgt⁸. Jedoch haben die im letzten Willen Ernannten einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung nach den Regeln des §. 433 Nr. 1⁹, und in Ermangelung von lebenswillig Ernannten bei Wahnsinn und Verschwendung einen gleichen Anspruch die nächsten Verwandten, bei der Verschwendung jedoch nur, was die väterliche Intestaterbschaft angeht¹⁰.

3. Güterpflege*.

§. 447.

Es gibt Fälle, in welchen von Seiten des Staates eine Fürsorge nicht sowohl für die Vermögensangelegenheiten einer

⁴ §. 25 D. de doli exc. 44. 4, l. 4 §. 7. 8 D. rom pup. 46. 6, l. 56 §. 4 D. de furt. 47. 2.

⁸ Zwar beriefen die 12 Taf. zur Vormundschaft über Wahnsinnige und Verschwender die nächsten Agnaten, Ulp. XII. 2. 3, §. 3 I. do cur. 1. 23, 1. 13 D. h. t.; aber nach Justinianischem Recht werden auch diese Personen Curatoren nur durch obrigkeitliche Bestellung. A. M. Glück XXXIII S. 169; allein die Stelle, auf welche er sich hauptsächlich beruft, l. 7 §. 6 C. h. t., beweist gerade das Gegenteil. Allerdings spricht Justinian in dieser Stelle von dem Falle: „(si) lex... curatorem utpote agnatum vocaverit“; aber er bestimmt ebenso ausdrücklich, daß in diesem Falle eine „creatio“ durch die Obrigkeit eintreten solle.

⁹ L. 16 D. h. t., l. 7 §. 5 C. h. t., l. 1 §. 3 l. 2 §. 1 D. de conf. tut. 26. 3 (vgl. l. 4 sod., §. 1 l. do cur. 1. 23). Vgl. §. 433 Note 14. — Man hat behauptet, der Wille des Vaters sei maßgebend für die Obrigkeit auch in Betreff der Frage, ob wegen Wahnsinns oder Verschwendung überhaupt eine Vormundschaft anzuerkennen sei, wegen l. 16 D. h. t. Allein diese Stelle will dem Vater nur das Recht einräumen, für das von ihm hinterlassene Vermögen (vorbehaltlich des Pflichthefts) eine Curatela anzurufen. Vgl. Glück XXXIII S. 144 ff., Nuborff I S. 314 ff., Grande Nothber. S. 426 ff., Mühlendorf in der Fortsch. von Glück XXXVII S. 432 ff., Sintenis III S. 284. 285 in der Ann.

¹⁰ L. 7 §. 6 C. h. t., l. 18 l. 16 D. h. t. Es ist unbedenklich, daßjenige, was diese Stellen von den Cognaten sagen, im Sinne des neuesten Rechts (Nov. 118 c. 5) auf die Agnaten zu übertragen; l. auch l. 5 C. h. t. L. 13 cit. verweist auf die Bestimmung der 12 Taf.; daher die Beschränkung im Text in Betreff der Verschwendung (Ulp. XII. 2. 3). Vgl. übrigens auch Sintenis III S. 285 in der Ann. 2. Col.

* Dig. 42. 7 de curatore bonis dando. Glück XXXIII S. 117 ff., §. 447. Nuborff I S. 75 ff. 146 ff., Sintenis III S. 156.

bestimmten Person, als vielmehr für einen bestimmten Vermögenscomplex als solchen angeordnet wird.¹ Eine Güterpflege in diesem Sinne wird namentlich² angeordnet: für das von einem Abwesenden schuglos zurückgelassene Vermögen³, für eine Erbschaft, welche noch nicht ihren Herrn gefunden hat⁴, für ein im Concurs befindliches Vermögen⁵. Für die Güterpflege gelten zwar im Allgemeinen die Grundsätze von der Vormundschaft⁶; im Besonderen aber kommt es auf den Inhalt des dem Pfleger ertheilten Auftrags an, und darnach entscheidet sich namentlich, ob derselbe auch zur Sorge für die nutzbare Anlage des Vermögens, oder bloß zur Sorge für die Erhaltung desselben verpflichtet bez. zu den dadurch gebotenen Maßregeln berechtigt ist⁷.

¹ *Cura bonorum.*

² S. außerdem I. 8 §. 1 C. de bon. quas lib. 6. 61, Nov. 117 c. 1.

³ L. 22 §. 1 D. de reb. auct. iud. 42. 5, l. 15 pr. D. quib. ex caus. mai. 4. 6, l. 6 §. 4 D. de tut. 26. 1, l. 6 §. 2 D. quib. ex caus. in po. 42. 4, l. 8 C. de postul. revers. 8. 51. Der in den meisten dieser Stellen vorausgesetzte Fall ist der der Kriegsgefangenschaft. Vgl. Pfeiffer pralt. Ausführungen IV S. 852—860. Geuff. Arch. IV. 132.

⁴ L. 1 §. 4 D. de mun. 50. 4, l. 1 D. h. t., l. 23 §. 2. 3 D. de her. inst. 28. 5, l. 8 D. quib. ex caus. in po. 42. 4, l. 22 §. 1 D. de reb. auct. iud. 42. 5. Besondere hierher gehörige Fälle sind: a) wenn der präsumtive Erbe noch ungeboren ist, l. 1 §. 4 D. de mun. 50. 4, l. 1 §. 2 D. h. t., l. 8 D. de cur. fur. 27. 10, l. 1 §. 17—26 l. 5 D. de ventre 37. 9; b) wenn der Streit über die Erbschaft wegen Unzulänglichkeit eines Erbschaftsprätenbenten nicht sofort entschieden wird (bonorum possessio Carboniana), und keiner der Erbschaftsprätenbenten Caution leistet, l. 1 §. 4 D. de mun. 50. 4, l. 5 §. 1. 2. 5 D. de Carb. ed. 87. 10. Von der *cura bonorum ventris nomine* (bei a) ist zu unterscheiden die *cura ventris*, welche die Pflicht und das Recht gibt, der schwangeren Frau den nötigen Unterhalt aus der Erbschaft zu verabreichen, gewöhnlich aber der nämlichen Person übertragen wird, wie die erste, l. 1 §. 17. 18. 19 D. de ventre 37. 9, l. 1 §. 4 D. de mun. 50. 4.

⁵ L. 2 D. h. t., l. 5. 9 D. de cur. fur. 27. 10.

⁶ Vgl. l. 1 §. 22 D. de ventre 37. 9: — „curam hoc quoque officio administrabit, quo solent curatores atque tutores pupillorum“. Ferner l. 2 §. 2 5 l. 3 D. h. t., l. 8 D. de cur. fur. 27. 10, l. 8 C. de postul. rev. 8. 51.

⁷ Bloße „custodia“ im Gegensatz zur „administratio“ wird in den Quellen namentlich zugeschrieben dem *curator ventris* und *curator bonorum ventris nomine*, l. 48 D. de adm. 26. 7, l. 1 §. 4 D. de mun. 50. 4; ebenso dem Erbschaftscurator in anderen Fällen, l. 1 §. 4 D. cit., l. 23 §. 3 D. de her. inst. 28. 5, l. 1 §. 2 D. h. t., und dem *curator bonorum absentis*, l. 6 §. 4 D. de

Auch ist die Uebernahme der Güterpflege nicht in allen Fällen Bürgerpflicht⁸, und wo sie es nicht ist, muß eben deswegen der freiwillig eintretende Vormund für Sorgfalt überhaupt, nicht bloß für relative Sorgfalt haften⁹. Zu bemerken ist auch noch, daß die Forderung gegen den Güterpfleger nicht, wie die gegen den Vormund, ein Concursprivilegium genießt¹⁰. —

¹¹ Ein eigenthümliches Verhältniß tritt nach deutschem Gewohnheitsrecht bei der Verschollenheit ein¹². Das Vermögen des Verschollenen wird nämlich seinen nächsten Erben gegen Caution ausgeantwortet, zwar zur vormundschaftlichen Verwaltung, aber ohne Rücksicht darauf, ob sie persönlich zu derselben fähig sind¹³.

tut. 26. 1, l. 1 §. 4 cit. Was den *curator ex edicto Carboniano* angeht, s. einerseits l. 1 §. 4 cit., andererseits l. 5 §. 5 D. de Carb. ed. 37. 10. Von Concurscurator heißt es umgelehr: „quaequa per eum . . . acta facta gestaque sunt, rata habebantur“, l. 2 §. 1 D. h. t., wie er denn namentlich auch die Befugnis hat, das Vermögen zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger zu veräußern. Uebrigens beruht die heutige rechtliche Stellung gerade des Concurscurators nicht bloß auf römischem Recht; die nähere Darstellung derselben gehört in das Prozeßrecht. — Aus der Praxis: Geuff. Arch. I. 114, XVI. 229, XVIII. 149.

⁸ So braucht namentlich Niemand gegen seinen Willen Concurscurator zu werden, „nisi et magna necessitate et imperatoris arbitrio hoc procedat“, l. 2 §. 3 D. h. t. S. andererseits l. 1 §. 4 D. de mun. 50. 4.

⁹ Vgl. Hesse Culpa S. 272, 371, l. 53 §. 3 D. de furt. 47. 2. L. 9 §. 5 i. f. D. de reb. auct. iud. 42. 5 spricht nicht von dem Anspruch der Gläubiger, sondern von dem Anspruch des Schuldnerns; nichtsdestoweniger führt Puchta §. 330. e und Sintenis §. 156 Anm. 3 gerade diese Stelle als Beweis für den im Text aufgestellten Satz an.

¹⁰ L. 19 §. 1 — l. 24 pr. D. de reb. auct. iud. 42. 5 (vgl. §. 271 Mete 8).

¹¹ Vgl. zum Folgenden: Glück XXX S. 259 fg., Nuborff I S. 148 fg., Krant II S. 217 fg., Pfeiffer pralt. Ausführungen II Nr. 5, Steinberger im Rechtslex. XII S. 695 fg., und vor Allem Bruns Jahrh. d. gem. R. I S. 126—132. 140—147. 152—168. 189—192. Geuff. Arch. IX. 45.

¹² Verschollenheit, im Gegensatz zur bloßen Abwesenheit, — eine derartige Abwesenheit, welche es preislich macht, ob der Abwesende noch lebt. Der Anfang der Verschollenheit ist nach den Umständen des besonderen Falles durch den Richter zu bestimmen.

¹³ Der Begriff der *cura* ist auf das Rechtsverhältniß der Erben erst seit Carpzov angewendet worden. S. über das Nähere die Ausführungen von Bruns a. a. O. — Von Anderen wird dem Anspruch der Erben auf Her-Windisch, Pandesten. II. Bd. II. Absch. 18

D. Amt.

§. 448.

Diesentigen, welche kraft Amtes¹ die Angelegenheiten des Staates oder einer juristischen Person verwalten, haften dem Staat und der juristischen Person, wenn nicht aus einem mit denselben abgeschlossenen Vertrag², so doch jedenfalls aus ihrer Anstellung³, wie sie umgekehrt aus derselben einen Anspruch auf Vergütung der von ihnen geleisteten Dienste nach dem Inhalt ihrer Anstellung oder nach der Verfassung der juristischen Person

ausgabe des Vermögens zu normundshaftlicher Verwaltung die gemeinrechliche Geltung bestritten, so namentlich von Eichhorn, Mittermaier, Phillips in ihren Lehrbüchern des deutschen Privatrechts (§. 327 — II §. 429 — II §. 159,) ferner von Pfeiffer a. a. O. S. 236—239 und von Sintenis §. 156 Anm. 5. S. dagegen Kraut S. 245, 246 und namentlich Bruns S. 189 fg., jetzt auch Beiseler in der 2. Auflage seines Lehrbuchs des deutschen Privatrechts §. 148). Auch im Einzelnen ist hier Manches streitig, vor Allem, ob, wenn das Vermögen an den Zurückstehenden wieder herauszugehen werden muss, auch die gezogenen Fällte mit herauszugehen sind? Dafür Pfeiffer S. 247 fg., Glädel S. 288 fg., Kraut S. 237 fg.; dawider Kuborff S. 151, Steinberger S. 699 fg., und namentlich Bruns S. 192, 193 (S. 146, 184 fg.).

¹ Auch die Normundshaft ist in gewisser Weise ein Amt. Insosfern ist die hier der Kürze wegen gewählte Bezeichnung nicht genau.

² Die Frage, ob zwischen dem Staaate und dem von ihm angestellten Beamten ein Vertragsverhältnis bestehe, oder nicht, bleibt, in gleicher Weise wie die nähere Darstellung der für das Rechtsverhältnis zwischen dem Staaate und dem Staatsbeamten maßgebenden Grundsätze, billig der Disciplin des Staatsrechtes überlassen. S. darüber Zacharias' deutsches Staats- und Bundesrecht II §. 186 fg., Buddeus im Rechtsler. I S. 744 fg., Sintenis II §. 119 Anm. 11. Dass zwischen einer juristischen Person und ihren Beamten ein Vertragsverhältnis bestehen kann, liegt ebenso sehr auf der Hand, als andererseits, dass die Beamten einer juristischen Person möglicherweise ohne Vertrag kraft der Verfassung der juristischen Person eintreten können, so namentlich bei Gemeinden, Kirchen, Stiftungen. — Soweit in diesen Fällen ein Vertragsverhältnis vorliegt, fällt dasselbe unter die in §. 404 und 409 bezeichneten Kategorien.

³ Aus dem römischen Recht gehören hierher die Bestimmungen über das Verpflichtungsverhältnis der Gemeindebeamten (magistratus municipales) gegenüber der Gemeinde. Dig. 50. 8 de administratione rerum ad civitates pertinet. Cod. 11. 30. 33—35. 38. Es kann aber von diesen Bestimmungen

haben. Ihre Verhaftung erstreckt sich auf alle Nachlässigkeit⁴. Mehrere für dasselbe Amt berufene Personen haften, soweit sie eine Schuld trifft, solidarisch nach den in §. 443 zu Note 9 und 10 angegebenen Regeln⁵.

für das heutige Recht nur zum Zwecke der Unterstüzung von Sätzen Gebrauch gemacht werden, welche sich schon aus allgemeinen Grundsätzen ergeben; insfern jene Bestimmungen von allgemeinen Grundsätzen abweichen, muss bei der großen Eigenthümlichkeit des römischen Municipalwesens ihre heutige Anwendbarkeit zurückgewiesen werden. Dahin gehört namentlich die Bestimmung, dass die magistratus wegen Arglist auf das Doppelte haften sollen (I. 9 §. 4 D. h. t.), anderertheils aber die von ihnen gelegte Rechnung nur binnen eines Zeitraumes von 20, gegen ihre Erben von 10 Jahren, angesichts werden können (I. 13 §. 1 D. de div. temp. praeser. 44. 3); ferner die subsidiäre Verhaftung des nominator oder creator, d. h. des nach Amtspflicht beim Abtritt seinen Nachfolgen bezeichneten magistratus (I. 2 §. 7 D. h. t., I. 11—13 D. ad mun. 50. 1, Cod. 11. 33 de periculo nominatorum). Vgl. Funke Beiträge zur Crödler. prak. Rechtsmaterien Nr. 2, Sintenis II §. 119 Note 11, Keller Pand. S. 604.

⁴ Denn die Übernahme des Amtes ist freiwillig und so fällt der Milderungsgrund, welcher sich bei der Normundshaft geltend macht (§. 438 Note 5, 6), hier weg. — Auch die römischen Gemeindebeamten hafteten für omnis culpa, I. 6 D. de adm. rer. 50. 8. Dass sie für ausgeliehene Capitalien auch ohne alle Verschuldung gehaftet hätten, welche Behauptung sich bei Buchta §. 358. c, Sintenis II S. 684 in der Ann., Funke a. a. O. S. 112 findet, geht doch aus den dafür angeführten Stellen (I. 9 §. 9 D. de adm. rer. 50. 8, I. 4 C. quo quisque ord. 11. 36, I. on. C. de bis qui ex off. 11. 38) nicht mit Sicherheit herbor (vgl. I. 18 I. 24 i. f. C. de adm. tut. 5. 37, — I. 21 §. 1 i. 24 D. ad mun. 50. 1, I. 17 §. 7 D. de usur. 22. 1). — Die Behauptung, dass auch hier, wie bei der Normundshaft (§. 438 Note 9), die Erben des Beamten nur wegen lata culpa desselben haften, lässt sich nicht rechtfertigen. Scuff. Arch. IV. 16.

⁵ Das Gesagte folgt aus allgemeinen Grundsätzen, und steht in Einklang mit den Bestimmungen des römischen Rechts über die Verhaftung mehrerer Gemeindebeamten: I. 11 pr. — I. 13 D. ad mun. 50. 1, I. 2 §. 8. 9. 10 I. 3 I. 4 pr. I. 9 §. 8 D. de adm. rer. 50. 8, I. 45 D. de adm. tut. 26. 7, I. 1. 2. 3. 4 C. quo quisque ord. 11. 35. (Neben das Verhältnis der Verhaftung des nominator zu den bes. Mitbeamten widersprechen sich I. 11. 13 D. ad mun. 50. 1 und I. 2 C. quo quisque ord. 11. 35, vgl. auch I. 8 eod.).

E. Gemeinschaft und Grenzverwirrung.

1. Gemeinschaft*

§. 449.

Die Thatache, daß mehreren Personen ein dingliches Recht gemeinschaftlich ist, erzeugt zwischen denselben ein Verpflichtungsverhältniß¹, dessen Inhalt im Einzelnen unter freiem richterlichen

§. 416.

* Dig. 10. 3 Cod. 3. 37 *communi dividendo*. Cod. 3. 38 *communia utriusque indicit tam familiae herciscundas quam communi dividendo*. — Unterholzner II §. 529 — 531, Sintenis II §. 122. Brinkmann Arch. f. civ. Pr. XXXIV §. 192 — 207. Brinkmann Verhältniß der *actio communis dividendo* und der *actio negotiorum gestorum* zu einander (Kiel 1855).

Das Verpflichtungsverhältniß wird begründet durch die Thatache, daß ein dingliches Recht mehreren Personen gemeinschaftlich ist: in welcher Weise diese Thatache entstanden ist, und namentlich ob sie durch Vertrag entstanden ist oder nicht, ist gleichgültig (I. 2 pr. D. h. t., I. 65 §. 13 D. pro soc. 17. 2). Veneri nennen die nicht durch Vertrag entstandene Gemeinschaft *communio incidentis* (vgl. I. 31 D. pro soc. 17. 2: „quum non actione societatis incidentia in communio possum“; auch I. 25 §. 16 D. fam. here. 10. 2). — Das Verpflichtungsverhältniß wird begründet durch die Thatache, daß ein dingliches Recht mehreren Personen gemeinschaftlich ist: Eigentum (welcher Fall der Haupt- und Normalfall ist, so daß in allen anderen Fällen nach römischer Ausfassung und Ausdrucksweise nur *actio utilis* stattfindet), *Emphyteusis* (I. 7 pr. D. h. t.), *Superficies* (I. 1 §. 8 D. de superf. 43. 18), Misbrauch (I. 7 §. 7 D. h. t., I. 13 §. 3 D. de usufr. 7. 1, I. 4 I. f. D. de aqua quot. 43. 20), Gebrauchsrecht (I. 10 §. 1 D. h. t.), erliches Recht auf einzelne Nutzungen (I. 19 §. 4 D. h. t.), — doch ist freilich das Verständniß dieser Stelle sehr bestritten, vgl. Schröder civ. Abhandl. §. 300, Elbers röm. Servitutentheorie §. 109, Bödning Vand. II §. 169 Note 18, Sintenis Ann. 39 und Ann. 8 Nr. 2, Wangerow I §. 714), Pfandrecht (I. 7 §. 6. 12. 13 D. h. t., I. 2 C. h. t., I. 29 D. fam. here. 10. 2). In Betreff der Grunddienstbarkeiten I. 1. 4 D. de aqua quot. 43. 20 (welche Stelle übrigens hauptsächlich von dem Falle handelt, wo für die mehreren Berechtigten keine Identität des Rechtes stattfindet, von dem Falle der Identität nur nebenbei, *vv. cedi simul vel separantim*), aber auch I. 19 §. 4 D. h. t., I. 31 §. 7 D. de neg. gest. 3. 5 (I. 19 §. 2 D. h. t. handelt von einem Falle, wo keine Identität des Rechtes stattfindet). Vgl. Brinkmann §. 116 fg. 174 fg. Der wirklichen Bezeichnung steht der rechtliche Erwerb gleich (I. 7 §. 2. 8 D. h. t.), ja schon die durch Einweihung in den Besitz erlangte „iusta causa possidendi“ (I. 7 §. 8 D. h. t.). Dagegen begründet Gemeinschaft des bloßen Besitzes das Verpflichtungsverhältniß nicht, I. 7 §. 4. 5 D. h. t. Ebenso wenig wird es durch

Ermessen steht², welches sich aber hauptsächlich in folgenden Punkten äußert³.

1. Jeder Theilhaber ist verpflichtet, seinem Genossen denjenigen Gebrauch zu gestatten, zu welchem derselbe kraft seiner Mitberechtigung oder kraft getroffener Vereinbarung befugt ist, so wie sich seinerseits dessen Gebrauchs zu enthalten, welcher ihm durch die Mitberechtigung des Genossen oder durch getroffene Vereinbarung unterliegt ist⁴.

2. Jeder Theilhaber ist verpflichtet, seinem Genossen zu ersezten:

a) was er aus der Gemeinschaft in sein besonderes Vermögen gebracht hat⁵; ebenso was er durch Vermittlung der Ge-

die Gemeinschaft eines obligatorischen Rechts begründet, I. 7 §. 11 D. h. t. — Das durch die Gemeinschaft begründete Verpflichtungsverhältniß wird in den Quellen als *quasi ex contractu* bezeichnet, §. 3 I. de abl. quae quasi ex contra. 3. 27. Die demselben dienende *actio* heißt *actio communis dividendo*, — eine ungewöhnliche Bezeichnung, da der Theilhaber dem Theilhaber nicht bloß auf Theilung verpflichtet ist, und auf außerweitige Leistungen nicht bloß bei Gelegenheit der Theilung. Über das Letztere I. 1. 6 §. 1 I. 11 D. h. t., I. 24 pr. I. 31 D. fam. here. 10. 2, und die Stellen in Note 3; vgl. Unterholzner §. 394 I, Sintenis Ann. 23. 24. Seuff. Arch. IV. 38. — Die Eigentümlichkeiten des Verpflichtungsverhältnisses aus Gemeinschaft einer Erbschaft (*actio familiae herciscundas*, Dig. 10. 2, Cod. 3. 36) gehören in das Erbrecht. Zugänglichkeit der *actio communis dividendo* vor der Erbtheilungsklage: Seuff. Arch. IV. 39, XIII. 222.

² Die *actio communis dividendo* ist bonas fidei, I. 4 §. 2 I. 14 §. 11. 24 pr. D. h. t., §. 28 I. de act. 4. 6.

³ Vgl. außerdem 3. B. I. 41 I. 8 D. de nox. act. 9. 4, I. 16 §. 6 D. fam. here. 10. 2, I. 61 pr. D. de surt. 47. 2; I. 19 §. 2 I. 20 D. de pes. 15. 1.

⁴ Diese Richtung der *actio communis dividendo* wird gewöhnlich ganz übersehen, ja in dem Urteil bei Seuff. Arch. IX. 268 ausdrücklich geleugnet (vgl. auch bas. XIII. 24). Und doch ist sie in den Quellen so bestimmt anzusehen, wie irgend Etmas. §. 1. 12 I. 23 D. h. t., I. 26 D. de s. P. U. 8. 2, I. 4 D. de serv. leg. 33. 3, I. 8 §. 1. 2 D. de O. N. N. 39. 1, I. 13 §. 3 D. de usufr. 7. 1. — Eine Untersuchung darüber, welche Klagen durch die *actio communis dividendo* ausgeschlossen werden, stellt an R. A. Schneider in Sell's Jahrb. I. 10; vgl. auch Brinkmann §. 54 fg., Sintenis Ann. 3 a. G. §. nach Hesse Jahrb. f. Dogm. VIII. 3.

⁵ L. 3 pr. I. 4 §. 3 I. 6 §. 1. 2. 4 D. h. t., I. 19 pr. D. de nox. act. 9. 4, I. 34 D. pro soc. 17. 2, §. 4. 5 I. de off. iud. 4. 17. Seuff. Arch. IV. 37. Hat er nicht aus der Gemeinschaft, sondern aus dem Anteil des

meinschaft aus dem Vermögen des Genossen in sein Vermögen gebracht hat⁶.

b) Er muß ferner ersehen, worum er durch seine Schuld die Gemeinschaft⁷, oder durch Vermittlung der Gemeinschaft das Vermögen des Genossen⁸ geschädigt hat. Was Schuld sei, wird hier nach denselben Grundsätzen bemessen, wie bei der Gesellschaft, so daß der Theilhaber nur für relative Sorgfalt einsteht⁹.

c) Endlich muß der Theilhaber ersehen, was der Genosse aus seinem Vermögen im Interesse der Gemeinschaft aufgeopfert hat¹⁰. Ebenso was derselbe wegen der Gemeinschaft im Interesse des Theilhabers selbst aufgeopfert hat¹¹.

anderen Genossen etwas in sein Vermögen gebracht, so ist nicht *actio communis dividendo*, sondern *actio negotiorum gestorum* begründet, I. 6 §. 2 D. h. t., I. 20 C. fam. herc. 3. 36, I. 19 C. de neg. gest. 2. 19. Vgl. §. 431 Note 13 und Brinkmann §. 72 fg. 100 fg.

⁶ L. 24 D. h. t.

⁷ L. 8 pr. I. 8 §. 2 I. 10 pr. I. 20 I. 26 I. 28 D. h. t., I. 4 C. h. t., I. 34 D. pro soc. 17. 2, I. 2 §. 1 D. de relig. 11. 7, §. 4. 5 I. de off. iud. 4. 17. Vgl. Geuff. Arch. VII. 185. (?)

⁸ L. 8 D. de nox. act. 9. 4.

⁹ L. 26 §. 16 D. fam. herc. 10. 2.

¹⁰ L. 8 pr. I. 4 §. 3 I. 6 pr. — §. 9 §. 12 D. h. t., I. 34 D. pro soc. 17. 2. Im Interesse der Gemeinschaft: I. 6 §. 12 cit. („si interfuit aedium hoc fieri“), vgl. I. 25 §. 15 D. fam. herc. 10. 2 („cum hoc expediret“, „negotiorum necessitate“), I. 18 §. 1 C. sed. 3. 36 („sumtus . . . facti bona fide“). Brinkmann §. 36 Nr. 9. Im Interesse der Gemeinschaft: bei Aufopferungen, die nicht im Interesse der Gemeinschaft, sondern im Interesse des Nutheils des andern Genossen gemacht worden sind, ist nur *actio negotiorum gestorum* begründet, I. 6 §. 7 D. h. t., I. 40 D. de neg. gest. 3. 5, vgl. I. 3 C. de neg. gest. 2. 19, und auf der anderen Seite I. 18 §. 6. 7 I. 25 §. 14. 16 D. fam. herc. 10. 2, I. 78 §. 2 D. de contr. emt. 18. 1. §. 431 Note 13 und Brinkmann §. 78 fg. — Hält der Theilhaber sich für den allein Berechtigten, so fällt die *actio communis dividendo* weg, wie die *actio negotiorum gestorum* und die *condictio sins causa* wegfallen (§. 431 Note 18, §. 422 Note 7), und es besteht bloß Retentionsrecht, I. 14 §. 1 I. 29 D. h. t. Aber gilt dieser Satz auch für den Fall, wo zunächst auf Theilung gefragt, und nur bei dieser Gelegenheit Erzahl für die Verwendungen verlangt wird? Es ist unmöglich, diese Frage zu bejahen; war die Formel der *actio communis dividendo* doch auf bona fides gestellt? Ob aber hieraus in I. 14 §. 1 cit. ber mit den Worten „quae cum ita sint“ beginnende Satz zu erklären ist, wie Witte Belehrungsslogen §. 9 fg. auszuführen sucht, ist mir äußerst zweifelhaft. Andere Ansichten im Betreff dieses Satzes bei Glück XI §. 152 fg. Sin-

3. Jeder Theilhaber ist verpflichtet, auf Verlangen des Genossen mit demselben abzutheilen¹². Dieses Recht wird selbst durch Verzicht nicht verloren¹³; nur ein Verzicht auf Zeit bindet¹⁴. Die Theilung kann entweder durch Übereinkunft der Parteien geschehen, oder durch den Richter. Durch den Richter erfolgt sie nicht nur dann, wenn ein Theilhaber sich der Theilung widerstellt, sondern es können auch die Theilhaber im Falle, wo sie über die Theilung selbst ganz einig sind, die Ausführung derselben in die Hand des Richters geben¹⁵, — in dem einen und dem anderen Falle aber ist die richterliche Theilung ein Act nicht sowohl der streitigen, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹⁶. Zum Zweck der Theilung hat der Richter die Befugniß, dingliche Rechte

tenis Ann. 22. Vgl. auch Brinkmann §. 58. — §. noch Brinkmann §. 35 Nr. 7 u. 8, §. 60 Nr. 16.

¹¹ L. 27 §. 8 D. de psc. 15. 1, I. 8 §. 3 I. 9 I. 15 I. 25 D. h. t.; I. 18 §. 2 I. 14 D. de inst. act. 14. 3; I. 17 pr. D. de nox. act. 9. 4, I. 8 §. 3 I. 15 D. h. t.

¹² L. 5 C. h. t. „In communitate vel societate nemo compellitur invitatus detineri“. §. jedoch I. 19 §. 1 D. h. t. und Geuff. Arch. VII. 276, XV. 126.

¹³ L. 14 §. 2 D. h. t.

¹⁴ L. 14 §. 2. 3 D. h. t. Auf welche Zeit? Auf welche Zeit, welche einem bestimmten Bedürfnisse oder Interesse entspricht. §. auch I. 14 §. 2 D. h. t. *vv. quod etiam ipsius rei qualitati prodest*. Der Vertrag, binen einer gewissen Zeit nicht Theilung verlangen zu wollen, bindet auch die Sondernachfolger. L. 14 §. 3 cit. I. 16 §. 1 D. pro soc. 17. 2. Vgl. hierzu I. 14 §. 1 h. t. (*vv. sed is qui a me emerit*.)

¹⁵ Die Quellen bezeichnen nirgends einen Streit über das Ob der Theilung als Voransetzung der richterlichen Theilung, I. 3 pr. I. 4 pr. §. 3 D. h. t., §. 20 I. de act. 4. 6, vgl. I. 1 pr. I. 2 pr. D. fam. herc. 10. 2; ja sie setzen es als das Regelmäßige voraus, daß ein solcher Streit nicht stattfinde, I. 3 §. 1 I. 18 I. 21 D. h. t., vgl. I. 1 pr. I. 5 I. 16 pr. I. 43 D. fam. herc. 10. 2.

¹⁶ Auch im ersten Falle; auch in ihm entscheidet der Richter, indem er theilt, keinen Streit. Deßwegen bildet auch die dem Theilungsrichter zustehende Befugniß, den Kläger (bez. den die Theilung beantragenden, vgl. I. 13. 14 D. de iud. 5. 1) selbst ohne Antrag des Gegners zu verurtheilen, im Grunde keine Ausnahme von dem Prinzip (vgl. I. §. 127 Note 2). — §. über das in dieser und der vorigen Note Gesagte Zimmermann a. a. D. §. 196—207, welcher Schriftsteller übrigens die richterliche Theilung im ersten Falle nach heutigem Recht als Executionsverfahren auffaßt.

zu begründen¹⁷. Bei der Ausführung der Theilung muß er das Interesse der Parteien zur Rücksicht nehmen, und daher vorzugsweise etwaige Vereinbarungen derselben berücksichtigen¹⁸. Im Übrigen hat er freie Hand, und kann namentlich nicht bloß dadurch theilen, daß er die gemeinschaftliche Sache körperlich zerlegt¹⁹, oder die mehreren gemeinschaftlichen Sachen unter die einzelnen Theilhaber vertheilt²⁰, sondern auch dadurch, daß er dem einen Theilhaber das Gemeinschaftliche ganz, dem andern eine Entschädigung zuspricht, oder auch dadurch, daß er es einem Dritten verkauft, und den Kaufpreis unter den Theilhabern verteilt²¹. Bei Nutzungs- und Gebrauchsrechten kann auch die bloße Ausübung getheilt werden²². Ein gemeinschaftliches Pfandrecht wird dadurch getheilt, daß das Pfand dem einen Theilhaber gegen Ausbezahlung des andern ganz zugesprochen wird²³. —

¹⁷ Der Ausdruck dieser Besugniß in der römischen Formula war die *adjudicatio*. Gai. IV. 42.

¹⁸ L. 21 I. 8 §. 1 D. h. t.

¹⁹ L. 6 §. 8 I. 7 §. 1 D. h. t., I. 1. 3 C. h. t., §. 5 I. de off. iud. 4. 17, I. 34 §. 2 C. de don. 8. 54; I. 8 C. h. t., vgl. §. 4. 5 I. de off. iud. 4. 17, — Begründung von Dienstbarkeiten an Dem, was einem Theilhaber zugesprochen ist, zu Gunsten des andern, I. 7 §. 1 I. 18 D. h. t.

²⁰ L. 6 §. 8 I. 9 §. 8 D. h. t., I. 3 C. h. t., §. 5 I. de off. iud. 4. 17. Geuff. Arch. XVIII. 35. Eine Gelbenschädigung kann auch bei der ersten Theilungskart vorkommen, wenn das jedem der Theilhaber zugewiesene ihrem Anteil an der Gemeinschaft nicht entspricht, I. 3 C. h. t., §. 20 I. de act. 4. 6, §. 5 I. de off. iud. 4. 17. — Daß der Richter zur Sicherheit der Gelbenschädigung an dem dem Schulnner zugewiesenen ein Pfandrecht begründen kann, ist bezwogen nicht weniger sicher, weil es in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt ist (I. §. 233 Note 1). — Möglicherweise kann die Entschädigung auch darin bestehen, daß dem einen Theilhaber der Missbrauch an der Sache zugesprochen wird, I. 6 §. 10 D. h. t., I. 6 §. 1 D. de usufr. 7. 1.

²¹ L. 3 C. h. t. Vgl. Geuff. Arch. I. 98. 261, XV. 125.

²² L. 7 §. 10 i. f. D. h. t., I. 18 §. 8 D. de usufr. 7. I., I. 19 §. 4 D. h. t., I. 4 I. 5 pr. D. de aqua quot. 43. 20. — Theilung durch reale Zerlegung des Gegenstandes des Nutzungsrechtes: I. 7 §. 10 D. h. t. Theilung mit Hülfe einer Gelbenschädigung: I. 7 §. 10 cit., I. 10 §. 1 D. h. t. — Eine Auseinandersetzung in Bevress der Ausübung kann auch nothwendig werden, ohne daß eine Identität des Rechtes für die mehreren Berechtigten stattfindet. L. 4 D. de aqua quot. 43. 20, I. 25 D. de S. P. B. 8. 3.

²³ Wobei jedoch in den Quellen die rechtliche Stellung des Ausbezahrenden nicht sowohl auf die Adjudication, als vielmehr auf die Ausbezahlung als

Auf die Theilung, mag sie durch den Vertrag der Parteien, oder durch den Richter erfolgt sein, finden die Grundsätze von der Entwehrung Anwendung, obgleich auch ohne Entwehrung ein Anspruch wegen Nichtverschaffung des gehörigen Rechts begründet sein kann²⁴. — Angefochten werden kann die Theilung, richterliche oder vertragsmäßige, nur aus allgemeinen Gründen²⁵. —

solche gestützt wird. L. 7 §. 12, 13 D. h. t., I. 29 D. sam. here. 10. 2. Doch sind die Meinungen hier verschieden. Vgl. Dernburg Pfandrecht II §. 393 sg., Schmid Lesson I §. 226 sg., und speziell zu I. 29 D. eit. außer den I §. 233^a Note 1 genannten noch Dernburg a. a. D. §. 43 sg., Schmid a. a. D. §. 270 sg. — Theilung durch reale Zerlegung des Pfandgegenstandes ist principiell nicht ausgeschlossen, aber bedenklich, wegen der dadurch leicht herbeigeführten Wertminderung, welche der Schulnner sich nicht gefallen zu lassen braucht.

²⁴ S. §. 392 Note 3.

²⁵ Es wird behauptet: 1) daß das richterliche Urtheil auch wegen Verlehung über die Hälfte angefochten werden könne; dies ist gewiß unrichtig. Glück XI §. 89 sg. 2) Es wird Unschärkbarkeit des Theilungsvertrages wegen Verlehung über die Hälfte behauptet. Die Richtigkeit dieser Meinung hängt davon ab, ob die für den Kauf gegebene Vorschrift (I. 2 C. de reso. vend. 4. 44) auf andere zweitellige Verträge auszubiehen ist, I. darüber §. 396 Note 10. 3) Es wird behauptet, daß der Theilungsvertrag wegen jeder (nicht ganz unerheblichen) Verkürzung angefochten werden könne. S. namentlich Glück a. a. D. §. 92 a. E., Holzsächer III §. 309 Nr. 17. b, Sintenis Num. 44, Arndts §. 320 a. E. Diese Meinung wird gestützt auf I. 3 C. comm. utr. iud. 3. 38. „Majoribus etiam, per fraudem vel dolum vel perporam eius iudicio factis divisionibus, solet subveniri: quia in bonas fidei iudiciis, quod inaequaliter factum esse constiterit, in melius reformabitur“. Ich glaube nur zwar nicht, daß es gerechtfertigt ist, wie man von der anderen Seite gewollt hat, in dem Worte *perporam* einfach eine Wiederholung des Vorhergehenden (per fraudem vel dolum) zu sehen (vgl. übrigens die ursprüngliche Fassung der Stelle in Consult. II. 6 und Cod. Gregor. ed. Haenel p. 22), halte es aber auch für viel zu bedenklich, bloß auf Grund dieses ganz unbestimmten Ausdrucks einen von allgemeinen Grundsätzen so sehr abweichenden Satz einzuführen; um so mehr, als der Schluß der Stelle ja ausdrücklich auf die Regel der *bonas fidei iudicia* hinweist. Das versteht sich übrigens von selbst, daß wegen irriger Voraussetzung, und namentlich wenn der Theilung ein unrichtiges Berechtigungsverhältniß zu Grunde gelegt worden ist, ein Anspruch recht allerdings begründet ist, und gerade auf diesen Fall ist vielleicht das „*perporam*“ der I. 3 C. cit. zu beziehen. S. I. 36 D. sam. here. 10. 2 und das Urtheil des DAG zu Rückf. bei Geuff. Arch. XII. 30; auch das IV. 222. Gegen die bei 3) bezeichnete Meinung das. I. 262. 263.

Gelheit werden kann auch unter Einigen der Theilhaber; natürlich aber wird das Recht der Nebrigen durch eine solche Theilung nicht berührt²⁶.

2. Grenzverwirrung*.

§. 450.

Eine Gemeinschaft kann in gewissem Sinne auch durch die Grenzverwirrung¹ entstehen. Wenn nämlich auf Grenzberichtigung geflagt wird,² so hat der Richter zwar zunächst die richtige Grenze

²⁶ L. 8 pr. D. h. t., l. 2 §. 4 D. fam. hore. 10. 2, l. 17 C. eod. 3. 36. Ein besonderer, sorgfältiger, Aussatz über diesen Fall von Zimmermann (in *Ztschr.*) „über die Theilung unter wenigen Kommuns-Interessenten“: Arch. f. civ. Pr. XXXIV. 9. 14 1851. Dieser Schriftsteller weist namentlich nach, daß die Klage auf Theilung nicht durch die Einrebe mehrerer Mitberechtigten zurückgewiesen werden könne, andererseits es allerdings dem Bellagten unbenommen sei, seinerseits auch die übrigen Mitberechtigten mit in das Theilungsverfahren hineinzuziehen. Dagegen halte ich die Gründe, aus welchen Zimmermann behauptet, daß zwischen einigen Mitberechtigten eine Theilung durch körperliche Belegung der gemeinschaftlichen Sache nicht zulässig sei (S. 215 ff. 219), nicht für überzeugend.

¹ Dig. 10. I Cod. 8. 39 *anum regundorum*. — Puchta Zeitschr. f. Recht und Geschäft. in Kürschners II S. 1 ff., II. civ. Schriften Nr. 21 (1837). Wieberhold Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIII. 3 (1839). Sternberg daf. XVII. 18 (1842). Ruborff Zeitschr. f. gesch. RW. X. 7 (1842). Versl. Schriften der röm. Feldmesser II S. 422 ff. (1852). Hoffmann Arch. f. civ. Pr. XXXI. 16 und XXXV. 10 (1848. 1852). Karlowa Beiträge zur Geschichte des römischen Civilprozesses S. 141—162 (1865). Sintenis II S. 722—723, Vangerow III S. 658 Num. Über das Rechtsgeschichte f. namentlich Ruborff und Karlowa a. a. D.

² Dieselbe ist nicht möglich zwischen angrenzenden Gebäuden. L. 2 pr. l. 4 §. 10 D. h. t. S. auch l. 4 §. 11 l. 5. 6 D. h. t. Bgl. Puchta a. a. D. II civ. Schr. S. 360 ff. Geuff. Arch. XIV. 129.

³ *Actio anum regundorum*. Dieselbe ist zunächst nichts Anderes, als Anspruchnahme eines Stücks Land, welches aus dem ruhigen Besitz herausgekommen ist. Daher l. 1 D. h. t. „*Anum regundorum actio in personam est, licet pro vindicatione rei est*“. — Die Meinung von Wieberhold, daß die *actio anum regundorum* wesentlich auf Abmarkung, und nur bei dieser Gelegenheit möglicherweise auch auf Grenzberichtigung gehe, findet in den Quellen keine Rechtfertigung. — Man unterscheidet heutzutage wohl zwischen einer *actio anum regundorum qualisata* und *simplex*, je nachdem der Kläger eine bestimmte Grenze als die richtige behauptet, oder nicht. Bgl. Puchta a. a. D.

aufzusuchen, und demgemäß sein Urtheil zu fällen²; wenn er aber die wahre Grenze nicht auffinden kann, so bleibt ihm nichts Anderes übrig, als das streitige Stück als gemeinschaftlich zu behandeln, und dasselbe zwischen den Parteien zu theilen⁴. Es ist ihm auch erlaubt, die wahre Grenze, um künftiger Grenzverwirrung vorzubeugen, zu verlegen,⁵ natürlich unter Zuverlehnung einer Geldentschädigung an denjenigen, welcher dadurch verliert⁶. Er kann auch Maßregeln zum Schutz der Grenze anordnen⁷. Endlich kann er den Parteien, auf ihren Antrag, auch Ersatz für gezogene Nutzungen, erlittenen Schaden⁸ und gemachte Verwendungen zusprechen⁹. — Der Grenzberichtigungsanspruch kann nicht bloß von dem Eigentümer und gegen denselben, sondern auch von dem Emphyteuta, Superficial, Niedbraucher, Pfandberechtigten, und gegen diese Personen erhoben werden⁹. — Auf die ordentliche Erstzung darf der Grenzrichter keine Rücksicht nehmen, wohl auf die dreißigjährige Verjährung¹⁰.

² II. Schr. S. 348. 353 ff. Geuff. Arch. V. 16. — Bgl. noch Geuff. Arch. XVIII. 243.

³ L. 4 pr. D. h. t. Geuff. Arch. XIV. 29, 136; auch V. 17.

⁴ L. 2 §. 1 D. h. t.

⁵ Um ihm diese, so wie die zur folgenden Note bezeichnete Maßregel zu ermöglichen, stand in der Formulirung der *actio anum regundorum*, wie in der der eigentlichen Theilungsklagen, die *ad iudicatio*, ja wie eine *duplicis condemnatio*. Gai. IV. 42, §. 6 I. de off. iud. 4. 17, l. 10 D. h. t., l. 13 D. de iud. 5. 1, l. 37 §. 1 D. de O. et A. 44. 7.

⁶ L. 2 §. 1 I. 3 D. h. t., §. 6 I. de off. iud. 4. 17.

⁷ L. 4 §. 3 D. h. t.

⁸ L. 4 §. 1. 2 D. h. t., §. 6 I. de off. iud. 4. 17, l. 56 D. fam. hore. 10. 2. Über die Vesari in l. 4 §. 1 cit. f. Glid X S. 445 Note 63. L. 4 §. 2 cit. verweist für die vor dem Prozeß maius fide gezogenen und verzehrten Früchte auf eine *condictio*. Es ist kaum glaublich, daß der römische Grenzrichter nicht auch auf diese Früchte hätte sollen erkennen können; denn ohne Zweifel war die *actio anum regundorum bonae fidei*, wie die *actio communis dividendo et familiae herciscundas*. Jedensfalls ist für uns die Stelle ohne alle Bedeutung.

⁹ L. 4 §. 9 D. h. t.

¹⁰ L. 5. 6 C. h. t. (Über das Geschichtliche f. Ruborff und Karlowa a. a. D. Die Ansicht des Ersteren, welche bisher allgemeine Billigung gefunden hat, geht dahin: daß ältere römische Recht habe bei der *actio anum regundorum* unterschieden zwischen den Streitigkeiten über den technisch f. g. *anis*, d. h.

III. Forderungen aus Vergehen und verwandte Fälle.

A. Arglist.*

§. 451.

Das römische Recht hat nicht den Satz aufgestellt, daß Jeder den durch seine Schuld¹, wohl aber den Satz, daß Jeder den durch seine Arglist entstandenen Schaden zu ersezten verpflichtet sei². Das arglistige Verhalten kann möglicherweise den Thatschäden eines besonderen Vergehens bilden; von diesen Fällen wird in den folgenden §§. besonders die Rede sein³. Wo dies nicht der Fall ist, gelten folgende Regeln.

den durch die 12 Taf. und die Iox Mamilia geordneten fünfjährigen Grenzraum, und den Streitigkeiten, welche darüber hinausgingen (controversia de loco) und die Erstzung nur bei Streitigkeiten der ersten Art ausgeschlossen, nicht bei Streitigkeiten der zweiten Art; im Jahre 385 aber sei durch die I. 4 C. Th. fin. rog. 2. 26 (verstümmelt als I. 5 C. h. t.) die controversia de loco der controversia de finis in dieser, wie in jeder anderen Beziehung, gleichgestellt worden. Dagegen hat neuerdings Karlowa anzuführen gesucht, daß das römische Recht die controversia de loco nie als actio finium regulorum behandelt habe, vielmehr als rei vindicatio, und daß die Absicht der I. 4 eit. gewesen sei, die Anwendung der I. t. praescriptio auf den Streit über den finis auszuschließen).

* Dig. 4. 8 Cod. 2. 21 de dolo malo. — Gild. V §. 513 ff.; Unterholzner II §. 74 fg. 747 fg., Sintenis II §. 730 fg.

¹ Vgl. hierzu Thering Jahrb. f. Dogm. IV §. 12. 24, auch unten §. 455 Note 6 a. C. Geuff. Arch. VIII. 137, IX. 144.

² Arglist, dolus. Ueber den Begriff desselben s. I §. 101 Note 6. Eine besonders wichtige Form des dolus ist der Beirug, eine so wichtige, daß auf denselben in I. 1 §. 2 D. h. t. geradezu die Definition des dolus gestellt wird. Über s. auf der anderen Seite I. 7 §. 6. 8. 9 I. 18 §. 5 I. 19 I. 32. 33. 34. 35. 36. 39 D. h. t., I. 9 pr. D. si serv. 8. 5, I. 5 pr. D. si mensur. 11. 6, I. 10 §. 6 D. de in rem verso 15. 3, I. 15 I. 16 §. 1 D. de praescr. verb. 19. 5, I. 8 §. 2 D. de leg. praest. 37. 5, I. 1 §. 12 D. de aqua pluv. 39. 3. Vgl. Kierulf Sammlung der Entscheidungen des DMG. zu Eilbed I Nr. 7 (Verteilung zu einem nichtigen Vertrag).

³ L. 8 §. 1 D. stellionatus 47. 20. „Stellionatum autem obici posse his, qui dolo quid fecerunt, sciendum est: scilicet si aliud crimen non sit, quod obiciatur. Quod enim in privatis iudicis est de dolo actio, hoc in criminibus stellionatus persecutio. Ubicunque igitur titulus criminis deficit, illuc stellionatus obiciemus“.

1. Der Umfang der Verpflichtung des Arglistigen bestimmt sich nach den Grundsätzen der Lehre vom Interesse⁴.

2. Auf vollen Schadensersatz haftet der Arglistige nur zwei Jahre lang⁵; nach dieser Zeit beschränkt sich seine Verhaftung auf dasjenige, was durch seine Arglist in sein Vermögen gekommen ist⁶.

3. Die Erben des Arglistigen haften nach allgemeinen Grundsätzen nur bis zum Belange der Erbschaft⁷.

4. Ist die Arglist in Angelegenheiten eines Andern geübt worden, so haftet auch dieser Anderer auf die Vereicherung⁸. Abgesehen von diesem Falle haftet der dritte Besitzer nicht⁹.

⁴ S. §. 257. 258. L. 18 pr. §. 1. 4 D. h. t.

⁵ Nach der Botschrift der I. 8 C. h. t., durch welche ein biennium continuum an die Stelle des früheren annus utilis gesetzt worden ist. Die weitere Verschrift dieser Stelle (vgl. I pr. C. Th. h. t. 2. 15), daß der Prozeß in zwei Jahren auch zu Ende geführt sein müsse, wird heutzutage nicht mehr beachtet.

⁶ Unabhängig davon, ob er es noch jetzt hat. Vgl. mit I. 28 I. f. D. h. t., I. 10 §. 24 D. quae in fraud. cred. 42. 8, I. 4 D. de interd. 43. 1, I. 1 pr. D. de vi 43. 16. Witte Vereicherungsslagen §. 318.

⁷ Nach heiligem Recht, §. 359 Note 16; nach römischem Recht auf „quatenus ex ea re loquacior hereditas pervenit“, I. 26—28 D. h. t., I. 13 pr. I. 17 §. 1 eod.

⁸ L. 15 pr. §. 1. 2 D. h. t.

⁹ L. 15 §. 3 D. h. t. Vgl. I. 10 C. de resc. vend. 4. 44.

¹⁰ Nach römischem Recht galten für die actio de dolo noch folgende besondere Fälle, welche ihren Grund in der infamirenden Wirkung derselben hatten (I. 1 §. 4 I. 11 §. 1 D. h. t., I. 1 I. 4 §. 5 D. de his qui not. 3. 2), und mit dieser Wirkung heutzutage weggesunken sind (I. §. 56). a) Die actio de dolo wurde nur causa cognita gegeben, und namentlich nicht bei einem geringfügigen Schaden, d. h. einem Schaden unter 2 aurei. I. 9 §. 5 I. 10 I. 11 pr. D. h. t. b) Ebenso wenig wurde sie gegen Respectspersonen gegeben; gegen diese wurde aber eine actio in factum auf die Vereicherung gewährt, I. 11 §. 1 I. 12 D. h. t. Vgl. übrigens §. 514 Note 3. c) Die actio de dolo wurde nicht gewährt, wenn irgend ein anderer Weg der Rechtsbüste offen stand, I. 1 §. 1—I. 9 §. 4 I. 18 §. 2. 3 I. 25 I. 40 D. h. t., I. 2 C. h. t. Auch dann nicht, wenn von einem Dritten Schadensersatz zu erlangen war, I. 1 §. 8—I. 6 D. h. t. Vgl. über diese subsidiäre Natur der actio de dolo Schneider die allgemeinen subsidiären Klagen des römischen Rechts §. 308 fg., welcher Schriftsteller übrigens den Grund der Subsidiarität nicht in der infamirenden Wirkung der Klage sieht, sondern die

B. Entwendung*.

1. Begriff.

§. 452.

Für dieses Vergehen hat zwar die römische Sprache eine einheitliche Bezeichnung, nicht aber die deutsche; der Ausdruck Entwendung, welcher hier im technisch-juristischen Sinne gebraucht wird, darf nicht im Sinne des Lebens verstanden werden¹. Die Hauptform der Entwendung ist der Diebstahl; aber sie ist nicht die einzige². Entwendung ist vielmehr³: jede arglistige, d. h. be-

Subsidiarität historisch erklären will. Wollte man die zu e) gedachte Bestimmung heutzutage noch anwenden, so würde das — abgesehen von dem Fall der Verhaftung eines Dritten — den Sinn haben, daß gegen den Arglistigen die rechtlichen Grundsätze von der Rechtsfahrt nur dann in Anwendung gebracht werden dürfen, wenn kein anderer Rechtsfahrtshilfe gewährte. — Die kurze Verjährung der *actio doolo* beruht auf ihrer infamirenden Wirkung nicht (in I. 29 D. h. t. weiß das „ideoque“ auf den ersten Theil der Stelle, also auf die Verhaftung bloß bis zum Belange der Bereicherung, zurück). — Bgl. über die verschiedenen Ansichten Glckl. V S. 528 ff., Hänel Arch. f. civ. Pr. XII S. 418 ff., Schneider a. a. O. S. 332, Sintenis S. 730 Anm. 9.

* Inst. 4. 1 de obligationibus quae ex delicto nascentur. Dig. 47. 2 de furtis, Cod. 6. 2 de furtis et seruo corrupto. — Alten Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls, 1. (einiger) Band (1806). Döllmann die Entwendung nach den Quellen des gemeinen Rechts (1834). Wächter Art. Diebstahl in Weiste's Rechtslex. (1844). Unterholzner Verjährungslehre I §. 62—67 (2. Auflg. 1858). Glckl. XIII S. 211 ff.; Unterholzner (Schnüdverhältnisse) II S. 675—690, Sintenis II S. 728—729.

¹ Die römische Bezeichnung ist *furtum*. Ein entsprechender Ausdruck ist der Rechtssprache Bedürfniß, und da die Sprache des Lebens einen solchen nicht darbietet, so muß er neu geschaffen oder durch Umprägung eines vorhandenen Ausdrucks gewonnen werden. In diesem Sinne wird hier der Ausdruck „Entwendung“ verwertet. Andere reden von „Dieberei“ oder „Diebstahl“. Bgl. Wächter S. 388, Hesster Lehrb. des Straf. §. 488.

² Diebstahl ist: wissenschaftlich widerrechtliche Begnahnme einer fremden Sache aus fremdem Gewahrsam in der Absicht, sich die Sache anzueignen.

³ Die Legaldefinition des *furtum* findet sich in I. 1 §. 3 D. h. t. „Furtum est contrectatio rei fraudulosa, lucri faciendi gratis, vel ipsius rei, vel etiam usus eius possessionis“. Bgl. §. 1 I. b. t.

wuht widerrechtliche⁴, Behandlung einer körperlichen Sache in der Absicht, sich dadurch zu bereichern.

1. Behandlung einer Sache⁵. Nicht schon die widerrechtliche Absicht oder das Aussprechen derselben ist Entwendung; die Absicht muß durch die Herstellung des ihr entsprechenden körperlichen Verhältnisses zur Sache verwirklicht worden sein⁶.

2. Behandlung in Bereicherungsabsicht. Die Absicht muß auf einen von der Sache zu gewinnenden Vermögensvortheil gerichtet sein⁷. Sie braucht aber nicht gerichtet zu sein auf Aneignung der gesammten Sache oder ihres gesamten Vermögenswertes⁸; auch derjenige begeht eine Entwendung, welcher sich

⁴ *Contrectatio fraudulosa*. Es ist also nothwendig Unrecht und Bewußtsein des Unrechts; Unrecht ohne Bewußtsein des Unrechts genügt ebenso wenig zur Entwendung, wie Bewußtsein des Unrechts ohne Unrecht. L. 43 §. 5. 6. 10 I. 46 §. 7. 8 I. 52 pr. D. h. t. §. 7. 8 I. b. t. (zu §. 8 cit. vgl. I. 91 D. h. t., I. 20 C. h. t.).

⁵ *Contrectatio rei*.

⁶ L. 52 §. 19 D. h. t. „Neque verbo, neque scriptura quis furtum facit, hoc enim iure utimur, ut furtum sine contrectatione non fiat“. Beim heutigen Diebstahl besteht die Contrectation in der Besitzergreifung der Sache. Bgl. Wächter S. 364. 399.

⁷ *Animus lucri faciendi*. L. 1 §. 3 I. 43 §. 4 I. 65 D. h. t. Wer sich an einer Sache vergreift in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, oder ihn zu kränken, begeht keine Entwendung. L. 22 pr. I. 58 pr. D. h. t., I. 41 §. 1 D. ad leg. Aquil. 9. 2, I. 14 §. 2 D. de præser. verb. 19. 5. Von der andern Seite ist nicht nothwendig die Absicht, dasjenige, was man sich angemessen hat, auch zu behalten. L 54 §. 1 D. h. t. — „Species .. lucri sat, ex alieno largiri, et beneficio debitorem sibi acquirere. Unde et si furti tenetur, qui ideo rem amat, ut eam alii donet“. Deßwegen ist es irreführend, wenn man den *animus lucri faciendi* der Quellen im Deutschen durch „gewinnstötig“ oder „habstötig“ Absicht ausdrückt. Bgl. noch I. 15 D. de cond. c. d. e. u. a. 12. 4; I. 39 I. 82 D. h. t., Paul. R. S. II §. 31. §. 12. 31.

⁸ L. 1 §. 3 D. h. t.: — „vel ipsius rei“. Hierher gehört außer dem deutschen Diebstahl (Nota 2): a) die widerrechtliche Aneignung gefundener Sachen (I. 43 §. 4. 11 D. h. t., I. 9 §. 8 I. 31 §. 1 I. 44 D. de A. R. D. 41. 1; §. 48 I. de R. D. 2. 1); b) die Unterschlagung im engeren Sinne, d. h. die widerrechtliche Aneignung von Sachen, welche der Thäter bereits in Händen hat (I. 1 §. 2 I. 67 pr. D. h. t., I. 29 pr. D. dep. 16. 3, I. 3 §. 18 D. de poss. 41. 2; I. 71 pr. D. h. t.; I. 52 §. 7 D. h. t.; I. 43 §. 1 I. 52 §. 16 D. I. 7 C. h. t., I. 22 §. 7 D. mand. 17. 1, I. 25 D. de don. 39. 5; I. 33 D. h. t., I. 1 §. 22 I. 2 §. 1 D. de tutela 27. 3; I. 46 §. 6 D. h. t.); c) die widerrechtliche Veräußerung fremder Sachen (§. 3 I. de usuc. 2. 6, I. 78 D. I. 6.

bloß durch den Gebrauch⁹ der Sache bereichern will, oder durch den Besitz¹⁰ derselben, oder in irgend einer andern Weise¹¹.

3. Die Entwendung setzt nicht voraus, daß die Sache aus fremdem Gewahrsam weggenommen werde.¹² Ebensowenig setzt sie voraus, daß die Sache nicht im Eigenthum des Entwendenden¹³, wohl aber, daß sie überhaupt in einem Eigenthumsrecht stehe¹⁴.

4. Die Entwendung setzt eine bewegliche Sache voraus¹⁵. Doch findet im Falle der gewaltsamen Wegnahme unbeweglicher

¹⁶ C. h. t., l. 78 D. de sol. 46. 3), oder verpfändeter Sachen durch den Eigenthümer (l. 19 §. 6 l. 66 pr. D. h. t.); d) die widerrechtliche Annahme von Sachen, welche der Eigenthümer in Folge eines Irthums ohne den Eigenthumsübertragungswillen (l. 44 §. 1 l. 66 §. 4 D. h. t.), oder zwar mit dem Eigenthumsübertragungswillen, aber unter einer irrg. Voraussetzung (§. 426 Note 16, §. 427 Note 4) gibt.

⁹ L. 1 §. 8 D. h. t.: — „vel etiam usus eius“. L. 54 §. 1 D. h. t.: — „ex quo satis apparat furtum fieri et si quis usum alienae rei in suum lucrum convertit“. L. 40 l. 48 §. 4 l. 54 pr. l. 71 pr. l. 76 l. 82 pr. D. h. t., §. 6. 7 l. h. t., l. 16 D. de cond. furt. 13. 1, l. 5 §. 8 D. comm. 13. 6.

¹⁰ L. 1 §. 3 D. h. t.: — „possessionis“. Hierher gehört der Fall, wo der Eigenthümer die Sache bewegenen Wegnimmt, welcher zur Detention derselben berechtigt ist (l. 15 §. 2 l. 20 §. 1 l. 53 §. 4 l. 59 D. h. t.; l. 20 §. 1 l. 53 §. 4 D. h. t.; l. 15 §. 2 D. h. t.; l. 15 §. 1 l. 20 §. 1 D. h. t.; l. 19 §. 5. 6 l. 20 pr. D. h. t., §. 10. 14 l. h. t., l. 36 pr. D. de pign. act. 18. 7). Andere (Marezoll Arch. f. civ. Pr. VIII S. 284 ff., v. Buchholz jurist. Abhandlungen Nr. 26) beziehen mit Verufung auf die Autorität des Theophilus (zu §. 1 l. h. t.) den Ausdruck furtum possessionis auf den Fall der Unterschlagung. S. darüber und dagegen Wächter S. 362, Vangerow III §. 679 Num. 1.

¹¹ S. B. Gemahns vernichtet die Schrift einer Urkunde in der Absicht, dadurch dem Andern ein Beweismittel gegen sich zu entziehen, l. 27 §. 8 l. 31 §. 1 D. h. t., l. 41 §. 1 D. ad leg. Aq. 9. 2, vgl. l. 52 §. 23 D. h. t.

¹² S. die Fälle der Note 8.

¹³ Partum rei usus, §. 10 l. h. t. S. die Fälle der Note 10; ferner l. 19 §. 6 l. 66 pr. D. h. t. (Note 8. c). Auch l. 26 §. 1 D. h. t. (l. 12 §. 6 D. de usus. 7. 1). — Entwendung einer gemeinschaftlichen Sache: l. 46 D. h. t.

¹⁴ L. 43 §. 5 D. h. t., l. 6 D. expil. her. 47. 19.

¹⁵ — „nihilota est enim quorundam veterum sententia“ (vgl. Gell, N. A. XI. 18) existimantum, etiam fundi locive furtum fieri“, §. 7 l. de usuc. 2. 6. l. 38 D. de usurp. 41. 3; l. 25 pr. D. h. t.

Sachen ein Erhöhungspruch nach den Grundsätzen des Entwendungsanspruches statt¹⁶.

2. Verpflichtungen.

§. 453.

1. Aus der Entwendung entsteht ein Anspruch¹ auf Rückgabe des Entwendeten und Leistung des vollen Interesse². Ob der Entwender das Entwendete noch hat, oder nicht, und wenn er es verloren hat, in welcher Weise er es verloren hat, ob mit oder ohne seine Schuld, ist gleichgültig³; selbst dann haftet er, wenn das Entwendete gar nicht in seine Hände gelangt ist⁴. Wie der Entwender, haftet auch sein Gehilfe⁵. Mehrere Ent-

¹⁶ L. 2 D. de cond. trit. 13. 3, l. 25 §. 1 D. h. t. Uebrigens ist der Erhöhungspruch bei unbeweglichen Sachen praktisch unendlich weniger wichtig, als bei beweglichen, da jene nicht verbracht werden können. Von Bedeutung wird er nur da, wo der Beschädigte kein Recht an der Sache hat, als conditio possessionis. Gerade dieser Fall ist es, von welchem die zuvor erwähnten Stellen reden.

¹ Dig. 13. 1 Cod. 4. 8 de condicions furtiva. Der Anspruch ist ein §. 453. Delictsanspruch im Gewande eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung. S. §. 425.

² L. 3 D. h. t. (§. 425 Note 2), l. 10 pr. sod.

³ — „semper enim moram sui facies videtur“, l. 8 §. 1 D. h. t.; l. 8 pr. l. 16. 17 l. 20 D. l. 2 C. h. t. Vgl. §. 278 Note 9.

⁴ Dies ist der Fall, wenn er zur Entwendung die Thätigkeit eines Andern benutzt, und dieser ihm die Sache unterschlägt. L. 19 D. de act. vor. am. 26. 2.

⁵ Dieser Satz ist nicht unzweifelhaft. Es liegt hier ein Widerspruch vor zwischen l. 6 D. h. t. und l. 53 §. 2 D. de V. S. 50. 16. Zu vereinigen sind m. E. diese Stellen nicht (Versuche bei Glück XIII S. 228. 229); ich sehe vielmehr in ihnen einen Ausdruck der Doppelnatür der conditio furtiva (§. 425 Note 4). Sie heben sich also gegenseitig auf, und wir müssen eine Entscheidung aus der Natur der Sache treffen. Diese Entscheidung kann aber nicht zweifelhaft sein. Der Entwendungsanspruch ist Delictsanspruch, und es ist ihm das Gewand des Vereicherungsanspruchs mit „odio furam“ angezogen worden (§. 425 Note 3); folglich darf aus der Condicionennatur deselben, wo die Quellen uns nicht nützlich, keine dem Beschädigten ungünstige Consequenz gezogen werden. S. auch l. 20 D. de act. vor. amot. 25. 2. Vgl. Buchta und Budde Entscheidungen V S. 282—283. — Fehler? Vgl. Geuff. Arch. XVI S. 202 unt. 203.

Windisch, Pandectar. II. Bd. II. Wahl.

wender haften als Solidarschuldner⁶. Der Anspruch steht zu dem Eigentümer⁷, dem an der Sache sonst dinglich Berechtigten⁸, dem redblichen Besitzer⁹; ferner muß er aber nach heutigem Recht auch dem Besitzer in fremdem Namen, welcher für die Sache verantwortlich ist, und um so mehr demjenigen, welcher an dem Haben und Behalten der Sache ein eigenes vermögensrechtliches Interesse hat¹⁰, insoweit zugestanden werden, als nach heutigem Recht der Strafanspruch aus der Entwendung (Nr. 2) wegfällt¹¹.

⁶ L. 1 C. h. t.

⁷ Der Eigentümer verliert den Anspruch durch Veräußerung der Sache, nicht durch sonstigen Verlust des Eigentums. L. 10 §. 2. 3 l. 11 l. 12 pr. §. 1 l. 14 D. h. t.

⁸ Unmittelbar belegen läßt sich dieser Satz nur für den Pfandgläubiger, l. 12 §. 2 D. h. t., l. 22 pr. D. de pign. act. 13. 7. Aber ein Anspruch, welcher dem bloßen Besitzer zugestanden wird (Note 9), darf gewiß dem dinglich Berechtigten nicht vorenthalten werden. Vgl. auch Thering Abhandlungen S. 182 sq. — Wenn es in l. 1 D. h. t. heißt: „In furtiva re soli domino condicatio composit“, so ist das im Gegensatz zur actio furti gesagt, welche Jevem zusteht, „eius interest non subripi“ (Note 14). S. l. 14 §. 16 D. de furt. 47. 2.

⁹ L. 2 D. de cond. trit. 13. 3, l. 25 §. 1 D. de furt. 47. 2. Nicht dem unrechten Besitzer: l. 76 §. 1 D. sod., wo die condicatio gegen den Entwendern einer entwendeten Sache im Gegensatz zu dem ersten Entwender dem Eigentümer zugespochen wird. S. auch l. 12 §. 1 sod.: — „nemo de improbatis sua consequitur actionem“.

¹⁰ Also namentlich dem zur Retention Besigten; ferner dem Pächter und Mißbraucher im Falle der Entwendung ungetrennter Früchte.

¹¹ Die genannten Personen hatten nach römischem Recht die actio furti (Note 14) und in derselben einen Ersatz für die ihnen fehlende condicatio furtiva (l. 14 §. 16 eit., l. 12 §. 5 D. de usufr. 7. 1). Insofern nach heutigem Rechte die actio furti nicht mehr gilt (Note 16, 17), ist hier eine Lücke. Ich würde es aber kaum für gerechtfertigt halten, diese Lücke ohne Weiteres durch Gewährung der condicatio furtiva auszufüllen, wenn wir nicht in dieser Beziehung in l. 22 §. 4 C. de furt. 6. 2 einen Anhalt hätten. In dieser Stelle gibt Justinian dem Manne gegen die Frau für den Fall der Entwendung einer ihm von einem Dritten geliehenen Sache statt der nicht zulässigen actio furti (l. 1 D. de act. rer. am. 25. 2) die actio rerum amotarum, welche „condicatio est“, l. 26 D. sod. Vgl. auch l. 17 §. 3 l. 18 D. de act. rer. am. 25. 2, und dazu Unterholzner §. 329. s. Uebrigens ist die Frage doch nur die, ob der verantwortliche Besitzer die condicatio furtiva ohne Weiteres hat; denn fassen kann er jedenfalls verlangen, wenn der Eigentümer ihn bei seiner Verantwortlichkeit ansetzt (§. 264 Note 8). — Eine Ausnahme muß

Der Anspruch geht auf die Erben des Verpflichteten unbeschränkt über¹², und verzährt in der gewöhnlichen Zeit.

2. Außerdem entsteht nach römischem Recht aus der Entwendung ein Strafanspruch¹³ zu Gunsten des Beschädigten¹⁴ auf

jedoch gemacht werden für die Fälle: a) wo dem Besitzer in fremdem Namen eine Anglist zur Last fällt; b) wo er zahlungsunfähig ist; c) wo er den Besitz nicht von dem Eigentümer empfangen hat. Denn in diesen Fällen hat er auch die actio furti nicht. L. 14 §. 8. 9 D. de furt. 47. 2; l. 12 pr. sod., §. 15 l. de obl. quae ex del. 4. 1; l. 53 §. 3 l. 71 pr. D. de furt. 47. 2. — Das in dieser Note Gesagte ist nicht allgemein anerkannt. Vgl. Giüd XIII S. 224, 225, Wächter a. a. D. Note 86, Sintenis §. 109 Anm. 125, §. 124 Note 3, Arndts §. 323 a. C.

¹² S. §. 359 Note 18.

¹³ Actio furti. Vereinzelt wird dieser Ausdruck auch für den Ersatzanspruch aus der Entwendung gebraucht, so z. B. in l. 71 pr. D. h. t. (de furtis 47. 2).

¹⁴ Die actio furti wird in den Quellen im Allgemeinen demjenigen gegeben „eius interfacti non subripi“, l. 10 l. 11 l. 12 §. 2 D. h. t. 47. 2; im Einzelnen: dem Eigentümer, l. 8. 1. 80 pr. §. 1 D. h. t.; dem gutgläubigen Besitzer, §. 15 l. h. t. 4. 1, l. 12 §. 1 l. 20 §. 1 l. 52 §. 10 l. 53 §. 4 l. 74 D. h. t.; dem Mißbraucher und Gebrauchsberichtigen, l. 15 §. 1 l. 20 §. 1 l. 46 §. 1. 3 D. h. t.; dem Pfandgläubiger, §. 14. l. h. t. 4. 1, l. 12 §. 2 l. 14 §. 5—7 l. 15 pr. l. 46 §. 4 l. 87 D. h. t.; dem Retentionsberichtigen, l. 53 §. 4 l. 59 vgl. l. 14 §. 1 D. h. t.; dem Pächter wegen seines Interesses am Genüsse der Sache, l. 14 §. 2 l. 26 §. 1 l. 82 §. 1 vgl. l. 52 §. 8 D. h. t.; dem an den Inhalt eines Briefes (vermögensrechtlich) Interessirten, l. 14 §. 17 D. h. t. Dem zur actio furti an und fürt sich Berechtigten steht aber dieselbe dann nicht zu, wenn er sich wegen der Entwendung an einem Dritten halten kann, und dieser zahlungsfähig ist; vielmehr hat in diesem Fall der Dritte selbst die actio furti, §. 15—17 l. h. t., l. 12 pr. l. 14 §. 8. 10—12. 14—17 l. 52 §. 9 l. 78 D. h. t. Jedoch erlebt wieder dieser letztere Satz eine Ausnahme für den Fall, woemand ohne Auftrag des Eigentümers fremde Sachen in Händen hat; derselbe kann nur, wenn er wegen der Entwendung von dem Eigentümer in Anspruch genommen wird, von demselben Geftossen der actio furti verlangen. L. 53 §. 3 l. 85 D. h. t. Eine fernere Ausnahme in l. 22 C. h. t. 6. 2, vgl. §. 16 l. h. t. Nicht steht die actio furti demjenigen zu, „eius non ex honesta causa interest“, l. 11 l. 12 §. 1 l. 14 §. 3. 4. 8 l. 76 §. 1 D. h. t., vgl. l. 71 §. 1 sod.; aber auch nicht dem auf die Sache Forderungsberichtigen, welcher nur Abtretung der actio furti oder Herausgabe ihres Ertrages verlangen kann, l. 14 pr. §. 1 l. 80 pr. h. t., l. 66 §. 5 l. 85 vgl. l. 18 sod.; ebenso wenig dem Bürger des für die Entwendung Haftenden, l. 14 §. 10 l. 86 D. h. t. Man sieht also, daß der Ausdruck der Quellen: die actio furti steht demjenigen zu

das Doppelte, und wenn der Entwender bei der Entwendung ergrappt worden ist, auf das Vierfache des Werths der entwendeten Sache bez. des erlittenen Schadens¹⁵. Dieser Anspruch ist heutzutage principiell ausgeschlossen, so weit die Entwendung einer öffentlichen Strafe unterliegt¹⁶, und kommt auch abgesehen hiervom kaum noch zur Anwendung¹⁷.

3. Besondere Fälle.

§. 454.

1. Raub¹. In dem Raub ist eine Entwendung enthalten², und daher erzeugt er einen Ersatzanspruch nach den Grundsätzen derselben³. Er erzeugt aber auch als solcher einen besonderen Ersatzanspruch⁴, welcher folgende Eigenhümlichkeiten

„cuius interest“, kein genauer ist. S. auch I. 49 §. 1 eod. — Vgl. Hassel *Culpa* Kap. 10 und dazu Mommsen *Beiträge III* S. 388 ff.; ferner oben §. 337 Note 12 und speziell über I. 71 §. 1 cit. außer den §. 258 Note 1 Genannten Coenfeldt Lehre vom Interesse S. 93 ff.

¹⁶ L. 50 pr. I. 80 §. 1 I. 67 §. 1. 2 D. h. t. 47. 2. I. 27 I. 32 pr. eod.; I. 46 §. 1 eod.; I. 46 §. 4 I. 87 eod.; I. 74 eod.

¹⁷ Also jedenfalls bei Raub, Diebstahl, Unterschlagung. Denn das römische Recht gewöhnte die Privatstrafe neben der öffentlichen nur electiv, I. 56 §. 1 I. 98 D. h. t. 47. 2. S. §. 326 Note 4. 5. Die Strafe des Doppelten, welche die P. G. O. Art. 157. 158 auf den kleinen (unter 5 Goldgulden) einfachen Diebstahl legt, ist keine Privatstrafe. S. die citirte Note 5 a. E.

¹⁸ Ein entschieden berorigendes Gewohnheitsrecht nimmt an Wächter S. 392—394. Vorsichtiger Höffner Straf. §. 505: „wofern nicht etwa noch auf die römischen Privatstrafen gerichtsgebräuchlich gestagt wird“. Vgl. das. §. 490. 508. 509.

§. 454. ² Inst. 4. 2 de vi bonorum raptorum. Dig. 47. 8 vi bonorum raptorum et de turba. Cod. 9. 88 vi bonorum raptorum. — Unterholzner II S. 724—726, Stintenis II S. 738.

³ Pr. I. h. t., I. 22 §. 10 D. h. t., I. 80 §. 3 I. 48 §. 7 I. 52 §. 30 D. de furt. 47. 2.

⁴ L. 2 §. 26. 27 D. h. t., I. 10 §. 1 D. de cond. furt. 13. 1.

⁵ Actio vi bonorum raptorum. Die actio vi bonorum raptorum ist übrigens eine actio mixta; sie fordert Ersatz und Strafe zugleich, und zwar eine Strafe des Dressachen, so daß sie im Ganzen auf das Vierfache geht. Pr. I. h. t., I. 1 C. h. t., §. 19 I. da eod. 4. 6. Vgl. unten Note 9. — Die actio vi bonorum raptorum wurde in den Zeiten der bürgerlichen Kriege gegen Raub

hat⁶. a) Dieser Anspruch ist begründet, sobald der Geraubte nur irgend welches Interesse, wenn auch kein vermögensrechtliches, nachzuweisen vermag⁶. b) Es haftet auch der Ankläger⁷; dagegen o) der Erbe nur mit der für Delictsansprüche überhaupt geltenden Beschränkung⁸. — Der aus dem Raube entstehende Anspruch geht aber nach römischem Recht, außer auf Ersatz, binnen eines Jahres noch auf das Dreifache des Werthes des Geraubten

und Beschädigung hominibus armatis coactisque aufgestellt. In der Fassung des Prätorischen Edicts, wie sie in den Pandekten enthalten ist, sind die homines armati weggelassen (I. 1 pr. D. h. t.), und die Interpretation ließ auch das Erforderniß der homines coacti fallen, indem sie sich mit der bloßen Gewalt begnügte (I. 2 §. 7 D. h. t., wo zu lesen ist: *basc enim, quod ait: hominibus coactis, sic accipere debemus: etiam hominibus coactis, ut sis solus vim fecerit, sive etiam hominibus coactis etc.*). Vgl. Savigny Zeitschr. f. gesch. R.R. V. 3 und II. Schrift III S. 228 ff., Ph. Ed. Huschke in Im. G. Huschke *Analecta lit. p. 76. seq.*, Keller Semestria ad M. Tull. Cic. lib. III.

⁶ Um liebriegen geht der Anspruch ebenfalls auf das gesammte Interesse, I. 3 §. 24 D. h. t. In Bereff von I. 2 §. 18 h. t. vgl. I. 50 pr. I. 80 §. 1 I. 67 §. 1. 2 I. 27 I. 32 pr. D. furt. 47. 2. Der Anspruch verjährt ebenfalls in der gewöhnlichen Zeit (nur in Bereff des Strafinhaltes ist er auf einen annus utilis beschränkt), pr. I. h. t., I. 2 §. 18 D. h. t., I. 2—5 C. h. t.

⁷ So wird zu verstehen sein I. 2 §. 23. 24 D. h. t. „Et generaliter dicendum est: ex quibus causis furti mihi actio competit in re clam facta, ex iisdem causis habere me hanc actionem (vgl. §. 2 I. h. t.). Dicet aliquis: atquin ob rem depositam furti actionem non habemus (§. 17 I. de obl. quae ex del. 4. 1, I. 14 §. 3 D. de furt. 47. 2). Sed ideo addidi: si intersit nostra, non esse raptam. Nam et furti actionem habeo, si in re deposita culpam quoque reprobasti, vel pretium depositionis, non quasi mereodem, accepi. Utilius dicendum est, etsi cesseret actio furti ob rem depositam, esse tamen vi bonorum raptorum actionem (vgl. I. 14 §. 3 cit.) — „quid enim eius interest, si dolo caret“?), quia non minima differentia est inter eum, qui clam facit, et eum, qui rapit, cum ille celet suum delictum, hic publicet et crimen etiam publicum admittat. Si quis igitur interessus sua vel modice decebit, debet habere vi bonorum raptorum actionem“.

⁸ L. 80 §. 4 D. de furt. 47. 2, I. 3 §. 2—6 D. h. t. Vgl. §. 11 I. f. D. de obl. quae ex del. 4. 1, I. 53 §. 2 D. de V. S. 50. 16 und §. 453 Note 5:

⁹ S. §. 369 Nr. 2. Nach römischem Recht haftet der Erbe nicht einmal auf die Vertheilung, — „quia putavit (praeator) sufficeret conditionem“, I. 2 §. 27 D. h. t.

als Strafe⁹. Die heutige Anwendbarkeit dieses Strafzusatzes ist prinzipiell nicht ausgeschlossen, da das römische Recht die Privatstrafe neben der öffentlichen verhängt¹⁰; im Übrigen gilt davon das Gleiche, was vorhin von dem Strafan spruch aus der Entwendung gesagt worden ist.

2. Der Ersatzanspruch, welchen das römische Recht aus Raub und Diebstahl bei Brand, Gebäudeinsturz oder Schiffbruch, so wie aus Raub durch oder bei Uebersall eines Gebäudes oder Schiffes gewährt¹¹, hat das Besondere, daß er auch gegen den Hehler geht¹². Auch in diesen Fällen aber hat der Anspruch nach römischem Recht binnen eines Jahres einen Strafzusatz auf das Dreifache¹³, von dessen heutiger Anwendbarkeit das Gleiche gilt, wie von der Anwendbarkeit des Strafan spruches aus Raub und Diebstahl überhaupt¹⁴.

3. Der Anspruch aus Raub und Diebstahl, welchen Wächter öffentlicher Einkünfte oder ihre Leute bei Ausübung ihres Geschäftes begehen, steigert sich, wenn nicht bis zum Urtheil freiwillige Restitution erfolgt, auf das Doppelte, jedoch nur dann, wenn binnen eines Jahres gellagt wird¹⁵.

4. Die Entwendung von Erbschaftssachen, welche der Erbe

⁹ S. Note 4 §. II. L. 2 §. 13 D. h. t.

¹⁰ L. 2 §. 1 D. h. t., welche Stelle freilich andere von einer electiven Concurrenz verstehen. Aber s. auch I. un. C. quodam civ. actio 9. 31, und vgl. das Nöhere bei Wächter Lehrb. des Straf. I S. 259. Die öffentliche Strafe, welche das römische Recht über den Raub verhängt, trifft allerdings den Raub nicht als solchen, aber doch den Raub von derjenigen Seite, durch welche er sich von anderen Fällen der Entwendung unterscheidet, von der Seite der Gewaltthat (*via*).

¹¹ Dig. 47. 9 de incendio, ruina, naufragio, rate, nave expugnata. Unterholzner II S. 690.

¹² L. 3 §. 3. 4 D. h. t.

¹³ L. 1 pr. D. h. t.

¹⁴ Die öffentliche Strafe, auf welche I. 1 §. 1 D. h. t. verweist, ist eine gerade für dieses Vergehen festgesetzte.

¹⁵ L. 1 pr.—§. 5 1. 4 pr. 1. 5. 6 13 D. de publicanis 39. 4. Vgl. §. 263 Note 12. 15. — Das römische Recht enthält für diesen Fall noch die fernere besondere Bestimmung, daß, wenn das Vergehen durch einen Sklaven begangen worden sei, der Hofsöldner den Sklaven stellen müsse, währendfalls er ohne das Recht gut noxae datio habe. L. 1 §. 6 1. 2. 3 1. 12 D. tit. ult.

noch nicht in Besitz genommen hat, qualifiziert das römische Recht nicht als Entwendung¹⁶, sondern als besonderes Vergehen¹⁷, und gewährt demzufolge aus derselben auch nicht den civilrechtlichen Ersatzanspruch¹⁸. Heutzutage wird die Entwendung von Erbschaftssachen der bezeichneten Art, insofern sie die Merkmale des Diebstahls an sich trägt, als solcher gestraft¹⁹, und muß dennoch auch civilrechtlich als Diebstahl behandelt werden. Abgesehen hiervon kann aus derselben auch heutzutage Ersatz nach den Grundsätzen der Entwendung nicht begehr werden²⁰.

5. Die Entwendung, welche in einem Schiffe, einer Gast- oder Stallwirtschaft, von Leuten des Schiffers, Gast- oder Stallwirtes begangen wird, hat das Besondere, daß aus derselben auch der Principal in Anspruch genommen werden kann, und zwar nach römischem Rechte auf das Doppelte²¹. Die heutige

¹⁶ „Rei hereditarina furtum non sit“, I. 6 D. expil. ber. 47. 19, 1. 2 §. 1 eod., 1. 14 §. 14 D. de furt. 47. 2. Dieser Satz erklärt sich aus der bei nicht besessenen Erbschaftssachen zulässigen *unoccupatio pro herede* (Gai. II. 52—58). Diese ist zwar später aufgehoben worden (Gai. II. 57); aber nichtsdestoweniger hat man jenen Satz festgehalten. Eine andere Herleitung derselben in I. 1 §. 15 D. si is qui test. 47. S. hierüber, wie über das Folgende: Wächter Lehrb. des Straf. II S. 197 Note 98 und Rechtslex. S. 383—385, Arndts Rhein. Mus. II S. 182, Unterholzner Verjährungslehre I S. 209—212.

¹⁷ Crimen expilatae hereditatis. Dig. 47. 19 expilatae hereditatis. Cod. 9. 32 de criminis expilatae hereditatis.

¹⁸ Es verweist auf rei viudicatio, actio ad exhibendum, hereditatis petitio, actio familiae herciscundas. Außerdem konnte auch auf dem Wege der accusatio Ersatz erlangt werden. L. 2 §. 1 I. 3 D. 1. 4 C. h. t., 1. 3 C. fam. herc. 3. 36, 1. 6 C. I. 4 D. h. t.

¹⁹ Wächter Lehrb. II S. 332, Rechtslex. S. 422; Hesse'st Straf. §. 514.

²⁰ Sonst nur, abgesehen von den aus dem verlegten Recht zustehenden Rechtsmitteln (Note 18), nach den Grundsätzen der Arglist (§. 451). Daß die actio doli in den Quellen nicht ausdrücklich genannt wird, ist nur Zufall. Wenn Arndt's §. 323 Anm. 4 ganz allgemein sagt: „Nach heutigem Recht ist auch diese Besonderheit von keiner Bedeutung mehr“, so geht er damit in S. zu weit.

²¹ Dig. 47. 5 furti adversus nautas capones stabularios. L. 6. 7 D. nautas capones stabularii ut recepta restituant 4. 9, §. 3 I. de obl. quasi quasi ex del. 4. 5. Unterholzner II S. 696. Vgl. oben §. 384. Was für die Leute des Gastwirts, gilt auch für diejenigen, welche in dem Gasthofe bleibend wohnen, I. 1 §. 6 D. h. t., 1. 6 §. 3 D. nautas 4. 9. Vgl. Gimmerthal Arch. s. pract. RW. R. §. II S. 112 lg.

Anwendbarkeit dieses Strafzuges ist wenigstens prinzipiell nicht ausgeschlossen²³.

6. Was das römische Recht Besonderes über den Fall der Entwendung zwischen Ehegatten mit Rücksicht auf eine beabsichtigte und wirklich vollzogene Scheidung enthält²⁴, ist heutzutage unpraktisch²⁵.

C. Beschädigung.

1. Das Aquilische Gesetz und seine Erweiterungen*.

§. 455.

1. Das Aquilische Gesetz¹ und seine Erweiterungen beziehen

²³ Für dieselbe erklären sich Schiller (excere. 49 §. 14) und Stryk (ad h. t. §. 1).

²⁴ Dig. 25. 2 de actione rerum amotarum. Cod. 5. 21 rerum amotarum.

²⁵ Für diesen Fall ist eine besondere Erstzlage aufgestellt, die *actio rerum amotarum*, vgl. I. 1 D. b. t., I. 22 §. 4 C. de furt. 6. 2; I. 17 pr. D. I. 2 C. h. t.; I. 11 I. 17 §. 1 I. 19 I. 21 pr. D. h. t.; I. 6 §. 5 I. 22 §. 1 D. h. t. Dieselbe wird aber durch die *condictio furtiva*, welche neben ihr statt findet (I. 24 I. 17 §. 2 D. h. t.) absorbiert. Denn die *actio rerum amotarum* gewährt kein größeres Maß von Recht, als die *condictio furtiva* (vgl. I. 26 D. h. t.; I. 21 §. 3 I. 4 I. 17 §. 2 I. 3 §. 3 I. 29 D. h. t.; I. 21 §. 5 D. h. t.; I. 20 D. h. t. in Verbindung mit §. 453 Note 5); umgekehrt wird sie in einer Stelle gegen die Erben auf die Versicherung beschränkt (I. 3 C. h. t., im Widerspruch mit I. 6 §. 4 D. h. t., Vereinigungsversuche bei Glk d XXVIII §. 16 sg., vgl. Grinde Beiträge, S. 38 39). — Es wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als anzunehmen, daß die *actio rerum amotarum* ihre Entstehung einer Zeit verdanke, in welcher die *condictio* als Mittel, Schadenerhalt aus der Entwendung zu erlangen, noch nicht anerkannt war. Darüber daß die *condictio furtiva* auch in anderen Fällen der Entwendung zwischen Ehegatten, als dem im Text bezeichneten, und auch während bestehender Ehe zulässig ist, I. 6 §. 5 I. 25 D. h. t. Vgl. auch Sintenis III §. 182 Anm. 1.

* Inst. 4. 8 de lege Aquilia. Dig. 9. 2 ad legem Aquiliam. Cod. 3. 35 de lege Aquilia. — v. Lühr Theorie der Enypa S. 81 sg. Hasse die Enypa des römischen Rechts S. 17—72. Glk d X §. 306 sg.; Unterholzner II §. 690—703, Sintenis II §. 760—764, Bangerow III §. 681 Anm. 1—3.

¹ Lex Aquilia. Ein Plebisit eines Tribunen Aquilius, I. 1 §. 1 D. b. t. Die Zeit ist ungewiß. Rudorff röm. Rechtsgeschichte I §. 41 Note 3.

sich auf Schadenszufügung an Körperlichen Sachen. Das Aquilische Gesetz selbst nannte nur bestimmte Fälle der Verlehung der Körperlichen Integrität einer Sache durch unmittelbare Einwirkung auf dieselbe²; seine Bestimmungen sind aber ausgedehnt worden³ auf jede Verlehung der Körperlichen Integrität einer Sache⁴, wenn auch nicht durch unmittelbare Einwirkung⁵, ja sogar auf Schadenszufügung an Körperlichen Sachen auch ohne Verlehung ihrer Körperlichen Integrität⁶. Sie sind ferner ausgedehnt worden auf die Verlehung freier Menschen⁷.

² Die lex Aquilia bestimmte in ihrem caput primum (I. 2 pr. D. h. t., pr. I. h. t.) über Tötung eines Slaven und eines *ponus*. Neben den letzteren Begriff I. 2 §. 2 D. h. t. — „servis . . exaequat quadrupedes, quae pecudum numero sunt et gregatio habentur“; ferner §. 1 I. h. t., I. 65 §. 4 D. de leg. III⁸ 32, Paul R. S. III. 6 §. 73, nach welchen Stellen zu den pecudes im Einzelnen gezählt werden: Schafe, Ziegen, Kinder, Pferde, Esel, Maulschweine, auch Kamelen und Elefanten, nicht aber Hunde. — In ihrem caput tertium (I. 27 §. 5 D. h. t., §. 13 I. h. t.) bestimmte die lex Aquilia über jede andere Beschädigung (einschließlich der Vernichtung) einer Körperlichen Sache durch ureas, frangere, rumpere. — Der Inhalt des caput secundum, von welchem die Institutionen Iasonisch sagen: „in uox non est“, erhellt aus Gai. III. 216. Vgl. Rudorff röm. Rechtsgesch. I S. 99. In Betreff der früheren Versuche, den Inhalt dieses caput secundum zu bestimmen, s. die Citate bei Bangerow III S. 698 Nr. 2.

³ Das formale Mittel dieser Ausdehnung war die Gewährung einer *utlis actio* legis Aquiliae oder einer *actio in factum*. Ein materieller Unterschied zwischen diesen beiden Klägformen ist nicht ersichtlich. Savigny Syst. V S. 95, 96, Bangerow III S. 605, 606. Lebzigens glaubte man in manchen und wichtigen Ausdehnungsfällen auch mit einer *actio directa legis Aquiliae* ausreichen zu können. Denn eine althergebrachte Interpretation sah die „rumpere“ des caput tertium in dem Sinne von „corrumper“; I. 27 §. 13 sqq. D. h. t., §. 13 I. h. t., namentlich I. 27 §. 20. 21 D. h. t. verglichen mit §. 14 eod.

⁴ Vgl. z. B. §. 13 I. h. t., I. 27 §. 15. 18. 19. 22. 25. D. h. t.

⁵ I. 7 §. 3. 6 I. 9 pr. §. 1. 2. 3 I. 11 §. 1. 5 I. 29 §. 5. 7 I. 30 §. 3 I. 53 D. h. t., I. 6 C. h. t., §. 16 I. h. t., I. 8 §. 1 I. 4 D. de serv. corr. 11. 3, I. 13 pr. D. loc. 19. 2, I. 51 D. de furt. 47. 2, I. 2 §. 20 D. vi bon. rapt. 47. 8. Vgl. Unterholzner §. 674, c, Bangerow S. 602, 603. Neben I. 57 D. loc. 19. 2 (vgl. I. 18 D. de S. P. U. 8. 2, I. 30 §. 3 D. h. t.) s. Lühr S. 158 sg., Hesse S. 30 Note 2, Zimmermann Roßklingen S. 2 sg., Reinhardt Arch. f. civ. Pr. XXX S. 224 Note 26.

⁶ I. 27 §. 21 D. h. t., §. 16 i. f. I. h. t., I. 7 §. 7 D. de dolo male 4. 3, I. 14 §. 2 D. de praeser. verb. 19. 6, I. 55 D. de A. R. D. 41. 1, I. 50 §. 4 D. de

2. Die Beschädigung muß durch ein positives Thun herbeigeführt worden sein⁸; eine Unterlassung verpflichtet nur insofern, als das Thun durch eine vorhergehende oder begleitende Thätigkeit geboten war⁹.

3. Aus einer beschädigenden Handlung der bezeichneten Art entsteht ein Schadensersatzanspruch, wenn sie widerrechtlich war¹⁰. Zur Widerrechtlichkeit gehört: a) daß der Beschädigende kein Recht zur Beschädigung gehabt habe¹¹; b) daß ihm die Beschädigung zur Schuld angerechnet werden könne. Schuld ist hier schon Nachlässigkeit; Arglist wird nicht erfordert¹². Durch einen ent-

furt. 47. 2; I. 30 §. 2 D. h. t.; I. 27 §. 14 vgl. §. 20 D. h. t.; I. 27 D. de pign. 20. I. S. auch Geuff. Arch. XVI. 114, XVIII. 246. — Weiter, d. h. über das Moment der Schadenszufügung an einer körperlichen Sache hinaus, ist man aber nicht gegangen, wie Manche wohl auf Grund von §. 16 I. h. t. und I. 33 §. 1 D. h. t. behauptet haben. Vgl. §. 451 Note 1; übrigens auch Geuff. Arch. XVII. 224 (S. 358).

⁸ L. 18 pr. I. 5 §. 3 I. 6. 7 D. h. t.

⁹ L. 18 §. 2 D. de usufr. 7. 1.

¹⁰ L. 8 pr. I. 27 §. 9 I. 31 D. h. t., §. 5. 6 I. h. t., Coll. XII. 7 §. 7. Geuff. Arch. III. 55, IV. 96, X. 164, 165, XIII. 28, XV. 129. Weiter will Busch Arch. f. civ. Pr. XLV S. 139 fg. gehen, welcher behauptet, die Unterlassung verpflichte schon dann zum Schadensersatz, wenn das Thun durch „Gesetz oder Vertrag“ geboten gewesen sei.

¹¹ Damnum iniuria datum. Das Wort *iniuria* war von der *lex Aquilia* selbst gebracht.

¹² L. 151 D. de R. I. 50. 17. „Nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere ius non habet“. L. 55 I. 155 §. 1 D. cod. Vgl. I. §. 121 Note 2. Beispiele berechtigter Schadenszufügung: die Beschädigung wird zugefügt auf Grund einer zuständigen obrigkeitlichen Gewalt, I. 29 §. 7 D. h. t., I. 13 D. de por. et comm. 18. 6; auf Grund eines Blötzungsrechts, I. 5 §. 3 D. h. t.; in Selbstverteidigung, I. 4 I. 5 pr. I. 45 §. 4 I. 52 §. 1 D. h. t., §. 2 I. h. t., I. 29 §. 1 D. h. t.; um Schaden von sich selbst abzuwehren, I. 29 §. 3 I. 49 §. 1 D. h. t., I. 3 §. 7 D. de incend. 47. 9, I. 14 pr. D. de praeser. verb. 19. 5, vgl. I. 7 §. 4 D. quod vi aut cl. 43. 24. Vgl. auch Geuff. IV. 34, XIII. 30, XVII. 41.

¹³ L. 5 §. 1 I. 31 I. 44 pr. D. h. t., §. 3. 14 I. h. t. I. 31 cit.: „culpam autem esse, quod, cum a diligente provideri potuerit, non esset provisum“. L. 44 pr. cit. „In lego Aquilia et levissima culpa venit“. Unterholzner II S. 697: „Das Aquilische Gesetz kommt . . . zur Anwendung, wenn man es an der von einem ordentlichen Mann zu erwartenden Bedachtheit hat schien lassen: gesetzt auch, daß noch so wenig davon gesebst hätte“. Hesse S. 63 fg. — Einzelnes: I. 7 §. 2 I. 9 §. 4 I. 10 I. 11 pr. I. 27 §. 33 I. 30 §. 3 I. 31 I. 52 §. 4 D. h. t., §. 4—6 I. h. t.; I. 7 §. 8 I. 27 §. 9 D. h. t., §. 7. 8 I. h. t., I. 1 §. 5

schulbaren Irrthum, kraft dessen der Beschädigende sich in dem Glauben befand, er dürfe die Beschädigung vornehmen, wird die Schuld ausgeschlossen¹³.

4. Der Anspruch steht zu: dem Eigentümer¹⁴, dem an der Sache sonst dinglich Berechtigten¹⁵, dem gutgläubigen Besitzer¹⁶, auch dem obligatorisch zum Fruchtgenuss Berechtigten, wenn ungetrennte Früchte beschädigt worden sind¹⁷; — dem Nichteigentümer auch gegen den Eigentümer selbst¹⁸.

5. Der Anspruch geht auf Leistung des gesammten Interesse¹⁹. Bei der Berechnung des Wertes der beschädigten Sache darf auf eine gewisse Zeit vor der Beschädigung zurückgegriffen werden: wenn ein zur Klasse des Heerdvieches gehöriges Stück Vieh

D. si quadrup. 9. 1, I. 132 D. de R. I. 50. 17. Geuff. Arch. IV. 48, VII. 320, XVII. 41. Verschulden durch Mangel an Sorgfalt bei der Auswahl oder bei der Beaufsichtigung von Anderen (namenlich von Kindern und Untergebenen): I. 27 §. 11 D. h. t.; Geuff. Arch. VII. 318, XIII. 140, XIV. 35, XV. 26. — Dadurch, daß der Beschädigende zu dem Beschädigten in einem besonderen Rechteverhältniß steht, welches ihn nur zur Verbastung wegen Arglist verpflichtet, hört er nicht auf, aus der Beschädigung als solcher auch wegen Nachlässigkeit zu haften. Vgl. I. 13 pr. D. de lib. causa 40. 12, I. 1 §. 2 D. si is quietest. 47. 4, auch I. 5 §. 3 I. f. D. h. t. Jedoch sind Viele in dieser Beziehung anderer Meinung; s. darüber Bangerow III §. 681 Anm. 3 Nr. II, Holzschuh III §. 326 Nr. 5. — Den Beweis der Verschuldnung muß, sofern dieselbe nicht aus den Umständen erhellt, der Kläger führen. Weber Beweisführung §. 21, Wächter Württemb. Privatr. II §. 113, I, Busch Arch. f. civ. Pr. XLV S. 148 fg. Vgl. übrigens Geuff. Arch. VII. 320, XVI. 113.

¹³ Namentlich also dadurch, daß der Beschädigende sich kraft eines solchen Irrthums für den Eigentümer hält, oder eine entgegenstehende Berechtigung eines Andern an der Sache nicht kannte. Stölzel Arch. f. civ. Pr. XXXIX S. 67—69.

¹⁴ L. 2 pr. I. 27 §. 5 D. h. t., I. 11 §. 6 I. 13 pr. I. 43 D. h. t. Die Aquilia nannte bloß den „dominus“; allen anderen Personen konnte daher nur eine utilis legis Aquilinae actio oder eine actio in factum gegeben werden.

¹⁵ L. 11 §. 10 I. 12 I. 17 pr. I. 30 §. 1 D. h. t., I. 17 §. 3 D. de usufr. 7. 1, I. 27 D. de pign. 20. I. I. 5 §. 3 (vgl. I. 1) D. arb. furt. caes. 47. 7. Hering Abhandlungen S. 129, 130, 138 fg.

¹⁶ L. 11 §. 8 I. 17 pr. D. h. t.

¹⁷ L. 27 §. 14 D. h. t. Nicht aber beim sonst obligatorisch Berechtigten, I. 11 §. 9 D. h. t., I. 18 §. 5 D. de dolo 4. 3, I. 13 §. 12 D. de A. E. V.

¹⁸ I. Hesse S. 244 Note 1, Bangerow S. 602.

¹⁹ L. 12 I. 17 pr. D. h. t.

²⁰ L. 21 §. 2 I. 22 I. 23 pr. §. 2. 4 I. 33 pr. I. f. I. 37 §. 1 I. 55

getötet worden ist, auf ein Jahr²⁰; bei jeder anderen Beschädigung auf einen Monat²¹. Da jedoch diese Art der Werthberechnung eine Strafe für den Thäter enthält²², so muß sie heutzutage jedenfalls so weit wegfallen, als nach heutigem Recht die Beschädigung von Amtswegen mit öffentlicher Strafe geahndet wird²³; und auch darüber hinaus ist sie nicht mehr „in lebendigem Gebrauch“²⁴. Das Letztere gilt auch von der nach römi-

D. h. t., §. 10 I. h. t. Erzäh von entbehrtem Gewinn: §. 258 Note 16. Erzäh von Schaden, welcher von dem Beschädigten hätte abgewendet werden können: das. Note 17, 18. Speziell über den Inhalt des Anspruchs des Pfandgläubigers: Stölzel Arch. f. civ. Pr. XXXIX. 2, Schmid Cession I S. 172 ff., — über den Inhalt des Anspruchs des reblichen Besitzers: v. Madai Arch. f. civ. Pr. XXVI S. 219 ff., Thering Abhandlungen S. 112 ff., Rommisen Beiträge II S. 242 ff. Stölzel a. a. O. S. 68 Note 69. Verlehung eines freien Menschen: I. 13 I. 5 §. 3 I. 6. 7 D. h. t.; Holzschr. III §. 326 Nr. 4. b; Geuff. Arch. IV. 227, VIII. 222, IX. 111, XIII. 29, 215, XIV. 235, XVIII. 42. Steht auch der Witwe und den Kindern des Getöteten ein Erbsanspruch zu? Theoretisch läßt sich derselbe gewiß nicht rechtfertigen; aber es wird eine anerkennende gemeinrechtliche Praxis behauptet. S. die bei Glück X S. 342 Note 13 Cittir, ferner Geuffert III §. 402 a. C., Sintenis II §. 126 Note 21, und die Urtheile des DAG. zu Wiesbaden bei Geuff. Arch. XI. 44, XIII. 144, vgl. das. XV. 225.

²⁰ L. 2 pr. I. 21 pr. §. 1 I. 23 §. 2. 3. 5. 6. 7 I. 51 §. 2 I. 55 D. h. t., §. 9 I. h. t., §. 19 I. de act. 4. 6. Vgl. Note 2.

²¹ L. 27 §. 5 I. 29 §. 8 D. h. t., §. 16 I. h. t. (Gai. III. 218).

²² §. 9 I. h. t.: „Quo ratione creditum est, poenaem esse huius legis actionem, quia non solum tanti quisque obligatur, quantum damni dederit, sed aliquando longe pluris“. So auch I. 11 §. 2 I. 23 §. 8 D. h. t., §. 19 I. de act. 4. 6.

²³ S. §. 326 Note 4. Nach römischem Rechte traf die Beschädigung als solche eine öffentliche Strafe überhaupt nicht. Nur wenn in der Beschädigung zugleich ein anderes Verbrechen enthalten war, konnte eine öffentliche Strafe eintreten, vgl. I. 23 §. 9 D. h. t., I. 14 §. 1 D. de praeser. verb. 19. 5. Darüber, inwiefern die Beschädigung nach heutigem Rechte einer öffentlichen Bestrafung unterliegt, sind freilich die gemeinrechtlichen Schriftsteller sehr verschiedener Meinung. S. die Nachweisungen bei Wächter Straf. II §. 202 Note 19, Hesse Straf. §. 521.

²⁴ So Hesse Straf. §. 521, und wenn man vorsichtig sein will, wird man nicht weiter geben dürfen. S. §. 326 Note 5. Dagegen sagt Wächter Straf. II §. 360: „die angeführten Privatstrafen... sind bei uns wohl durchaus außer Gebrauch“. Zu bemerken ist übrigens, daß gegen die heutige Anwendbarkeit der bezeichneten Werthsteigerung sich selbst solche praktische Schriftsteller aussprechen, welche sonst die römischen Privatstrafen im

schem Recht durch die Ablehnung der Beschädigung eintretenden Steigerung des Anspruchs auf das Doppelte²⁵.

6. Mit der zuvor erwähnten Strafnatur des Anspruchs steht und fällt auch die römische Bestimmung, daß, wenn die Beschädigung von Mehreren verübt worden ist, von jedem derselben die volle Leistung eingetrieben werden kann²⁶. Der Anstifter als solcher haftet nicht; wohl derjenige, welcher einen Andern als Werkzeug zur Beschädigung benutzt²⁷. Die Erben haften der

Princip nicht für ausgehoben erachtet, so namentlich Brunnemann (ad I. 27 h. t. n. 9, anders freilich Paratitl. Wesendorf. h. t. qu. 9), Schilter (exerc. 19 §. 61), Stryk (ad h. t. §. 2). Gegen die heutige Anwendbarkeit §. auch die bei Glück X S. 388 Note 43 Cittir und das Urtheil des DAG. zu Dresden bei Kühn Rechtsfälle III S. 222 ff. (Geuff. Arch. I. 66); ferner Thibaut §. 622, Geuffert §. 422, Sintenis §. 125 Note 17. Für die heutige Anwendbarkeit ohne spezielle Beweisführung Lühr Culpa §. 18. Puchta (§. 388. g) spricht die Meinung aus, daß von den römischen Bestimmungen „jedenfalls“ heutzutage noch die Anwendung zu machen sei, daß der Kläger den Beweis des Werthes nicht auf den Zeitpunkt der Beschädigung zu richten brauche, und diesen Beweisvorteil gewährt dem Kläger auch Art. §. 324 vor Note 1. Ich weiß nicht, wie diese Mittelmeinung gerechtfertigt werden soll. Vgl. übrigens: a) Thering Geist des röm. R. II S. 358; b) oben §. 258 Note 20.

²⁵ S. §. 263 Note 3. 15. Daf in der Praxis auf das Doppelte nicht mehr gesprochen werde, erkennen an Schilter (exerc. 19 th. 66) und Stryk (ad h. t. §. 20), der Erste halb widerwillig, der Letzte ladelnd (vgl. ad tit. Dig. XLIV. 7 §. 5).

²⁶ L. 11 §. 2 D. h. t.: — „nam ex lego Aquilis, quod alius praestitit, alium non relevat, cum sit poena“. Unter allen Umständen aber haften die mehreren Beschädiger solidarisch (§. 298 Note 15). Vgl. Geuff. Arch. I. 66 (Kühn Rechtsfälle III S. 218—228), XIII. 144.

²⁷ L. 37 pr. D. h. t., „Liber homo si iuseu alterius manu iniuriam dedit, actio legis Aquilae cum eo est, qui iussit, ita modo ius imperandi habuit. Quod si non habuit, cum eo agendum est, qui fecit“. Vgl. I. 7 §. 4 D. arb. furt. caes. 47. 7; ferner I. 44 §. 1 I. 45 pr. D. h. t. (dazu Geuff. Arch. XVI. 220). S. auch das. X. 165. — Um so weniger haftet der Auftraggeber oder Dienstherr ohne Weiteres für den Schaden, welchen der Beauftragte oder Bedienstete bei Ausführung der ihm aufgetragenen oder gebotenen Thätigkeit anrichtet. Geuff. Arch. XVII. 34 (anders X. 164, vgl. übrigens XIV. 208). Er haftet nur insoweit, als ihn eine culpa in oliganda trifft (oben Note 12), oder der Schaden seinen Grund in einem Verschen hat, welches ihm selbst zur Last fällt, z. B. er hat zum Zweck der Ausführung der betreffenden Thätigkeit fehlerhafte Werkzeuge gestellt (Geuff. Arch. XIV. 208). Daf er auch

Regel gemäß auf den Bestand der Erbschaft²⁸; auch die Verjährungszeit ist die regelmäßige.

7. Bei der Verlezung eines freien Menschen kann nach heutigem Recht außer dem Ersatz des Vermögensinteresse ein s. g. Schmerzensgeld²⁹ gefordert werden³⁰, welches wirkliche

bann kostet, wenn der Schaden durch eine von dem Beauftragten oder Dienstleuten geführte Arbeit angerichtet worden ist, und er diese Arbeit sich als die seines angeeignet hat, versteht sich von selbst (Seuff. Arch. IV. 119, VIII. 58, XIV. 86; auch VIII 150 gehört wohl hierher, obgleich dieses Erkenntnis im Ausdruck weiter geht).

²⁸ Nach römischem Recht auf die Vereicherung, I. 23 §. 8 D. h. t., §. 9 I. h. t. S. 859 Note 15, 16.

²⁹ Seitz Untersuchungen über die heutige Schmerzensgeldfrage (1860). G. außerdem Genster Arch. I. civ. Pr. I S. 146—155 (1820).

³⁰ Dieser Satz beruht auf der Praxis, welche in der P. P. G. D. Art. 20. II einen Anhalt gefunden hat. (Es heißt hier, daß der Richter, welcher jemanden ohne genügende Anzeige soltere, schuldig sei, dem Gefolterten „seiner schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden der gebüre ergezung zu thun“.) Doch ist die gemeinrechtliche Geltung des Schmerzensgeldanspruches nicht unbestritten. Gegen dieselbe haben sich erklärt die bei Glück X S. 388 Note 61 und bei Wächter Lehrb. des Straft. II S. 183 Genannten, und neuerdings wird sie auch von Seitz a. a. D. S. 120 sg. angeschauten. Dieser letztere Schriftsteller leugnet zwar nicht die gemeinrechtliche Gerichtsübung des Schmerzensgeldanspruches, wohl aber, daß diese Uebung als Ausdruck eines Gewohnheitsrechtes anerkannt werden dürfe. Denn das Schmerzensgeld habe seinen Ursprung in dem aldeutschen Compositionensystem, die deutschen Privatfusen aber seien durch Gewohnheitsrecht abgeschafft worden. Aber auch die bezeichnete Ansicht über den Ursprung des Schmerzensgelds als richtig zugegeben (sie ist die herrschende), so wird ja eben durch die gemeinrechtliche Uebung des Schmerzensgeldanspruches bewiesen, daß jene Abschaffung keine vollständige gewesen ist. Seitz beruft sich ferner darauf, daß die Geltung des Schmerzensgeldanspruches schon deswegen nicht Gewohnheitsrecht sein kann, weil es einem solchen Gewohnheitsrecht an der Vernünftigkeit fehlen würde; denn es sei ein kleine Ausnahme duldbares Prinzip, daß die Strafe nicht Privatrecht werden kann. Dies ist jedoch eine unbewiesene Behauptung, wie, von allem Anderen abgesehen, schon die unbestrittene Geltung der *actio iniuriarum* beweist. Das Gewicht der Carolina, welche jedenfalls den Grundsat anerkennt, schlägt Seitz offenbar zu gering an. Vgl. gegen Seitz auch die guten Bemerkungen von Stinchin Brit. WJG. II S. 592 sg. Für die gemeinrechtliche Geltung des Schmerzensgeldanspruches haben erkannt die höchsten Gerichte zu Oldenburg, München und Celle (Seuff. Arch. I. 220, IV. 227, XV. 191); gegen dieselbe das OAG. zu Wiesbaden (XIII. 31, — weil die behauptete Praxis gegen ein ausdrückliches Gesetz, I. 7 D. de his qui effud., verstößt).

Strafe³¹, und nach der Analogie der Injurienstrafe zu beurtheilen ist^{32, 33}

³¹ Unbestritten. Als Gegner der aufgestellten Behauptung müssen alle diejenigen angesehen werden, welche die Schmerzensgeldfrage als eine *actio utilis legis Aquilias* auffassen, wie das die herrschende Auffassung im vorigen Jahrhundert war, und wohl noch jetzt ist (Seitz S. 105). Aber es ist zu bedenken, daß Schmerzen und Geldleistung absolut unvergleichbare Größen sind; daß Schmerzensgeld ist also eben nicht Ersatz, und wenn es nicht Ersatz ist, so muß es Strafe sein. Allerdings ist der dem Schmerzensgeld zu Grunde liegende Gedanke der, daß dem Verleichten sein Schmerz bezahlt werden soll; aber es ist eben der Gedanke einer jeden Privatstrafe, daß dem Verleichten das erlittene Unrecht bezahlt werden soll. S. auch Genster S. 147 Note 4 Seitz S. 164 und die das. Cittaten. — Folgt aus der Strafnatur des Schmerzensgeldes, daß es durch die von Amts wegen eintretende öffentliche Bestrafung der Körperverlehung ausgeschlossen werde? Nicht ohne Weiteres, und die herrschende Meinung ist dagegen (s. die Lehrbücher des Strafrechts von Wächter II S. 183 und Hestler §. 283), allerdings, wie es scheint, hauptsächlich auf Grund der Auffassung der Schmerzensgeldfrage als einer Ersatzklage (vgl. auch das Urteil des OAG. zu Oldenburg bei Seuff. Arch. I. 220); obgleich andererorts selbst solche Schriftsteller die Concurrent bestreiten, welche diese Auffassung thießen (so namentlich Petr. Müller Dias, *de pecunia doloris*, Iena 1606, cap. IV th. 2 vgl. mit cap. II th. 3). A. M. auch Seitz S. 181 sg. Vgl. auch Röppen Erbrecht S. 179 Note 22. Die Concurrent der Schmerzensgeldfrage mit der Injurienfrage ist unbestritten, wie denn auch die Carolina ausdrücklich neben „Schmerzen“ die „Injurien“ nennt. Seitz S. 180. — Eine berechtigte Folgerung aus der Strafnatur des Schmerzensgeldes ist, daß die Erben des Verleichten nicht haften, vgl. I. 5 §. 5 D. de his qui eff. 9. 3. Wäre übrigens auch das Schmerzensgeld Ersatz, so würden doch die Erben nicht, wie Glück X S. 389 und Seitz S. 182 annehmen, unbedingt, sondern nur bis zum Belange der Erbschaft haften (S. 859 Note 15, 16).

³² Das Schmerzensgeld enthält eine Ausdehnung der von der Injurie geltenden Regel von der geistigen auf die körperliche Kränkung. Deswegen geht der Anspruch nicht auf die Erben des Verleichten über. Für entscheidend halte ich in dieser Beziehung I. 5 §. 5 D. de his qui eff. 9. 3. Uebereinstimmend Seitz S. 183 und das Erkenntniß des OAG. zu Kassel bei Seuff. Arch. VIII. 138. In früherer Zeit war die Auffassung der Schmerzensgeldfrage als *actio iniuriarum* sehr verbreitet. Seitz S. 108. — Die Verjährung des Anspruchs ist die gewöhnliche. Vgl. I. 5 §. 5 et. und Seitz S. 198 sg.

³³ Über noch andere Fragen s. Seitz S. 184—197, 206—213. Zusammensetzung des Schmerzensgeldes: Seuff. Arch. XV. 181, XVIII. 138.

2. Andere Bestimmungen.

§. 456.

1. Aus gewaltsamer Beschädigung gewährt das römische Recht einen Anspruch nach den Grundsätzen des Raubes¹. Für die heutige Anwendbarkeit des Strafzuges dieses Anspruchs gilt das Nämliche, was in Betreff des Raubes selbst gesagt worden ist.

2. Aus böswilliger Beschädigung in den in §. 454 bei Nr. 2 und 3 bezeichneten Fällen gewährt das römische Recht Ansprüche nach den dafelbst bezeichneten Grundsätzen². Für die heutige Anwendbarkeit des in diesen Ansprüchen enthaltenen Strafzuges gilt das Gleiche, wie für die heutige Anwendbarkeit des betreffenden Strafzuges bei dem Anspruch aus dem Aquisilischen Gesetz.

3. Das Nämliche ist zu sagen, was den Strafzusatz des Anspruchs angeht, welchen das römische Recht aus böswilliger Beschädigung bei einem Auflaufe gewährt: dieser Anspruch geht außer auf Ersatz binnen eines Jahres auf das andere Einmale als Strafe³. Der Ersatzanspruch hat das Besondere, daß er auch gegen den Ansitzer geht⁴.

4. Auch der aus dem Baumfrevel⁵ entstehende Anspruch⁶ geht außer auf Ersatz binnen eines Jahres auf das andere Einmale als Strafe⁷. In Betreff der heutigen Anwendbarkeit dieser Strafe ist auch hier das zuvor Gesagte zu wiederholen⁸. Der

¹ L. 2 (s. namentlich pr. und §. 9 daf.) D. vi bon. rapt. 47. 8. Unterholzner II. §. 689.

² a) L. 1 pr. 1. 3 §. 4. 7 D. de incend. 47. 9; b) l. 1 pr. 1. 12 §. 1 D. de publice. 39. 4. Unterholzner II §. 690. 693.

³ L. 4 D. vi bon. rapt. 47. 8. Unterholzner II §. 680.

⁴ L. 4 §. 4 — 6 tit. cit.

⁵ Dig. 47. 7 arborum furtum cassarum. Unterholzner II §. 688.

⁶ Das in diesem Falle aber auch die gewöhnliche *actio legis Aquiliae* begründet sei, sagt ausdrücklich l. 1 D. h. t.

⁷ L. 7 §. 7 l. 8 pr. D. h. t.

⁸ Für die heutige Anwendbarkeit spricht sich hier (vgl. §. 455 Note 24) Schiller exzer. 49 §. 21 aus.

Anspruch wird außer dem Eigentümer auch dem Emphyteuta zugestanden⁹, dagegen dem Viehbraucher verlost.

5. Böswillige Verlehung eines Grabmals¹⁰ erzeugt einen Anspruch¹¹ für den Beihilflieten¹¹ auf eine von dem Richter nach seinem Ermessen zu bestimmende Geldleistung¹². Es überwiegt hier jedoch über den Gesichtspunkt der Beschädigung der Gesichtspunkt der dem Beihilflieten zugesfügten Kränkung¹³, und deswegen geht der Anspruch auf die Erben des Verlegten nicht über¹⁴. Durch die öffentliche Strafe wird der Anspruch nicht ausgeschlossen¹⁵, und somit läßt sich seine heutige Anwendbarkeit principiell nicht bestreiten¹⁶.

6. Aus unbefugter Bestattung eines Leichnams entspringt ein Anspruch auf Wegnahme des Leichnams oder Ersatz des Wertes des Grundstücks. Dieser Anspruch steht dem Eigentümer, und analog auch dem sonst an dem Grundstück dinglich Berechtigten zu¹⁷.

⁹ L. 5 §. 2. 3 D. h. t. Vgl. Thering Abhandlungen S. 130. 131. 140. — Ueber andere Punkte s. l. 3. 4 D. h. t.; l. 5 pr. l. 7 §. 2. 3 D. h. t.; l. 7 pr. §. 1 l. 8 §. 1—3 D. h. t.; l. 6 pr. §. 1 D. h. t.; l. 7 §. 6 D. h. t.

¹⁰ Dig. 47. 12 Cod. 9. 19 D. de sepulcro violato. Unterholzner II §. 733. Der Begriff des sepulcrum violatum wird sehr weit gefaßt; l. darilbet l. 3 pr. §. 3. 6. 11. 1. 4 l. 11 D. l. 4. 5 C. q. t., l. 11 §. 2 l. 22 §. 4 D. quod vi aut cl. 43. 24, Paul. S. R. I. 21 §. 4. 5. 8. 9; l. 3 §. 2 D. h. t., l. 2 §. 5 D. de relig. 11. 7.

¹¹ a) *Die actio legis Aquiliae* ist in diesem Falle nicht anwendbar, l. 2 D. h. t.

¹¹ „Ei ad quem pertinet“. L. 3 pr. §. 9. 10 l. 6 D. h. t.

¹² L. 3 pr. §. 8. 9 D. h. t. L. 3 §. 8 cit. „Qui de sepulcri violati actione iudicant, aestimabunt, quatenus intereat, scilicet ex iniuria, quae facta est, item ex lucro eius, qui violavit, vel ex damno, quod contigit, vel ex temeritate eius, qui fecit“.

¹³ L. 6 l. 10 D. h. t., l. 20 §. 5 D. de acq. vel. om. hor. 29. 2.

¹⁴ S. §. 359 Mt. I. In l. 10 §. 1 cit. wird dem Erben die Klage nicht als Erben gegeben. S. auch l. 20 §. 5 cit. u. l. 5 l. 6 pr. D. de ret. 11. 7.

¹⁵ L. 4 C. h. t.

¹⁶ Vgl. Wächter Straf. II S. 547, Hesster Straf. S. 354. — Wenn der Beihilfliete den Anspruch nicht verfolgt, gewährt das römische Recht jedem Bürger das Recht, eine Strafe von 100 bez. 200 aurei einzuzulagen. L. 3 pr. l. 6 D. h. t. Vgl. Bruns Zeitschr. f. Gesch. III S. 371—375 und §. 326 Note 6.

¹⁷ L. 2 §. 1—3 l. 7 l. 8 §. 4 D. de relig. 11. 7. Die in l. 2 §. 2 cit. erwähnte „poena pecuniaria“ ist keine Privatstrafe.

7. Ein Schadensersatzanspruch ist auch gegen denjenigen begründet, welcher durch fortgesetztes Gehen ein Stück von einem fremden Grundstück abtritt und zum Wege zieht¹⁸.

8. Wer auf einem fremden Grundstück etwas vorzunehmen an und für sich berechtigt ist, wird dazu nicht eher zugelassen, bis er Ersatz des etwa anzurichtenden Schadens versprochen hat¹⁹.

9. Wegen Beschädigung des Geistes hat der Vater einen Anspruch gegen den Verführer seines Kindes. Die Bestimmung der Höhe der Leistung ist dem Ermessen des Richters überlassen; derselbe hat aber namentlich auf den durch den Verführten dem Vater zugesfügten Vermögensschaden Rücksicht zu nehmen²⁰.

¹⁸ *Actione viae receptae (reiectae?). L. 3 pr. D. de via publ. 43. 11.*

¹⁹ *Damni infecti cautio (§. 460 Note 9). L. 5 §. 4 I. 9 §. 1 I. 15 D. ad exb. 10. 4, I. 19 §. 4 D. loc. 19. 2, I. 9 §. 11. 30 D. de damn. inf. 39. 2, I. 5 D. de sq. pl. 39. 3, I. 3 §. 11 I. 5 §. 4 D. de itin. publ. 43. 19, I. 1 §. 38 D. de sq. quot. 43. 20, I. 3 §. 9 D. de rit. 43. 21, I. 1 pr. D. de eloac. 43. 23. Vangerow III S. 567. Seuff. Arch. IV. 10.*

²⁰ Das römische Recht gibt dem Herrn gegen den Verführer seines Dienstes einen Anspruch auf das Doppelte des Vermögensinteresse, *actione de servo corrupto*, Dig. 11. 3. Unterholzner II S. 703—705. Dieser Anspruch ist natürlich heutzutage unpraktisch. Nach I. 14 §. 1 D. tit. cit. soll aber auch dem Vater gegen den Verführer seines Kindes eine utilis *actio* gewährt werden. Dass auch diese utilis *actio* auf das Doppelte gehe, wie allgemein angenommen wird, ist in der genannten Stelle nicht gesagt; vielmehr zeigt dieselbe deutlich, dass bei dieser utilis *actio* der vorwiegende Gesichtspunkt gar nicht der des Vermögensinteresse ist, so dass sie auch da eintritt, wo es an einem zu Verdoppelnden ganz fehlt, weisswegen eben auf das richterliche Ermessen vernichtet wird. Von der anderen Seite lässt sich nicht annehmen, dass das römische Recht dem Richter habe verbieten wollen, für den Fall, dass sich wirklich ein Vermögensschaden herausstellen sollte, auf denselben bei der Bestimmung der Leistungssumme Rücksicht zu nehmen, vgl. in dieser Beziehung I. 9 §. 3 — I. 11 §. 1 D. h. t. Führ die heutige Unwendbarkeit dieser *actio utilis* erläutern füllt Schiltz (exerc. 21 §. 16) und Stryk (ad h. t. §. 2); Anwendungsfälle berichtet Berger in der bei §. 326 Note 5 angeführten Dissertation §. 81. — Man hat es vielfach versucht, diese *actio utilis* auf andere Fälle auszudehnen; namentlich hat man sie dem Ehemanne wegen Verführung der Ehefrau geben wollen. Vgl. Glück XI §. 754.

3. Beschädigung durch andere Personen und durch Thiere.

§. 457.

1. Für den Schaden, welcher durch Hinauswerfen oder Hin-ausgießen auf einen besuchten Ort angerichtet ist, haftet dem Beschädigten derjenige, welcher das Gemach oder den sonstigen Raum, aus dem hinausgeworfen oder hinausgegossen worden ist, bewohnt oder sonst benutzt¹, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen den wirklichen Thäter². Und zwar haftet er nach römischem Recht mit einem Strafzusatz, welcher das andere Einsache des angerichteten Schadens beträgt, bei Körperverletzung aber durch das Ermessen des Richters zu bestimmen ist³. Die heutige Unwendbarkeit dieses Strafzusatzes ist prinzipiell nicht ausgeschlossen, wird aber von den Meisten bestritten⁴.

2. Schiffer, Gast- und Stallwirthe haften aus den von ihren Leuten angerichteten Beschädigungen in gleicher Weise, wie aus den von denselben verübten Entwendungen (§. 454 Nr. 5)⁵.

¹ *Dig. 9. 3 de his qui effuderint vel eiscerint; §. 1. 2 I. de obl. quas 6. 457. quasi ex dol. 4. 5. Glück X S. 392 sq.; Unterholzner II S. 730. 731, Kunze bei Delitzscher III S. 1124. 1125. — Besuchter Ort: I. 1 §. 1. 2 I. 6 pr. §. 1 h. t. Bewohnen: I. 1 §. 4. 9 I. 5 §. 1. 2 I. 6 §. 2 h. t.; I. 1 §. 10 I. 5 pr. h. t. Sonstiger Raum und sonstige Benützung: I. 5 §. 3 I. 6 §. 3 D. h. t.*

² *L. 5 §. 4 D. h. t.*

³ *L. 1 pr. §. 6 I. 5 §. 5 D. h. t.* Es ist bestritten, ob die Geldleistung wegen Körperverletzung als Strafe oder als Schadensersatz zu verstehen sei, Wächter Lehrb. des Strafr. II S. 191. Aber s. gegenüber von §. 1 I. cit. und I. 7 D. h. t. I. 5 §. 5 D. h. t.

⁴ Schiltz (exerc. 19 §. 80) und Stryk (ad h. t. §. 2) sprechen sich nicht dagegen aus. — Die Klage auf der Körperverletzung ist nach römischem Recht *actio popularis*; wenn durch die Verlegung der Tod herbeigeführt worden ist, geht dieselbe auf 50 aurei, I. 1 pr. D. h. t. Bruns Zeitschr. f. Rechtsgesch. III S. 375—377. Diese *actio popularis* ist heutzutage unanwendbar, §. 326 Note 6. — Ebenso ist unanwendbar die *actio popularis* auf 10 solidi gegen denjenigen, welcher auf einem Vorsprunge eines von ihm benutzten Gebäudes etwas in gemeingefährlicher Weise aufstellt, I. 5 §. 7 sqq. D. h. t. §. 1 I. de obl. quas quasi ex dol. 4. 5. Vgl. Bruns Zeitschr. f. Rechtsgesch. III S. 383—384.

⁵ *G. §. 454 Note 21. 22.*

3. Für den Schaden, welchen ein Thier gegen die Art und Weise seiner Gattung anrichtet⁶, haftet dem dadurch in seinem Interesse Gefränten⁷ der Eigentümer des Thieres mit der Pflichtgabe, daß er sich durch Preisgeben des Thieres befreien kann⁸. Wird das Thier veräußert, so geht der Anspruch auf den neuen Eigentümer über⁹. Der gleiche Anspruch findet Statt, wenn die fremde Früchte abfällt¹⁰. — Für den Schaden, welchen ein nicht gehörig bewachtes gefährliches Thier anrichtet, haftet derjenige, den die Schuld trifft, nach den Grundsätzen des Aquilischen Gesetzes¹¹.

⁶ Inst. 4. 9 Dig. 9. 1 si quadrupes pauperem fecisse dicatur. Thibaut Berlische II. 8 (1801). Zimmler System der römischen Vogelklagen S. 79—117 (1818). Gesterding Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IV S. 261—288 (1831, auch abgedruckt in der „Ausbeute von Nachforschungen“ VI. 2. Abth. S. 135—166). Gild I S. 269 sg.; Unterholzner II S. 682; Sintenis II S. 780—788; Vangerow II S. 689 Anm. — L. 1 §. 3 D. h. t., „Pauperis est damnum sine iniuria fecientia datum; nec enim potest animal iniuriam fecisse, quod sensu caret“. — Gegen die Natur seiner Gattung: l. 1 §. 4—7. 10. 11 l. 5 D. h. t., pr. l. h. t. Thier: l. 4 D. h. t. — Ist der Eigentümer an der Beschädigung Schuld, so haftet er nach den Grundsätzen des Aquilischen Gesetzes, l. 1 §. 5 D. h. t., l. 8 §. 1 D. ad leg. Aq. 9. 2.

⁷ L. 2 pr. D. h. t., „Haec actio non solum domino, sed etiam ei, cuius interest, competit: veluti ei cui res commodata est, item fulloni; quia eo, quod tenentur, damnum videntur pati“.

⁸ Noxa datio. L. 1 pr. §. 11—14. 16 D. h. t., pr. l. h. t., l. 7 §. 1 D. de domo inf. 39. 2. Vgl. l. 12. 13. 30 D. de nox. act. 9. 4.

⁹ Noxa caput sequitur. L. 1 §. 12. 13. 17 D. h. t. Mit dem Tode des Thieres fällt der ganze Anspruch weg, l. 1 §. 13 D. h. t. (vgl. l. §. 128 Note 4). — Auf diesen engen Raum haben sich die actiones noxales zurückgezogen, welche im römischen Rechte so wichtig waren. Gai. IV. 75—79; Inst. 4. 8 Dig. 9. 4 Cod. 3. 41 de noxalibus actionibus. Sie galten, außer bei Thieren, bei Delicten der Slaven, und im classischen Recht auch bei Delicten der Hausthier (im Justinianischen Recht ist das Rechte verdrängt, und von Justinian ausdrücklich aufgehoben, §. 7 l. h. t.). Heutzutage haften Dienstherren aus den Beschädigungen ihrer Leute, und Eltern aus den Beschädigungen ihrer Kinder nur insofern, als die Schuld auf sie zurückfällt (§. 455 Note 12. 27).

¹⁰ Actio de pastu pecoris, deren Existenz übrigens bestritten ist. S. l. 14 §. 3 D. de praeser. verb. 19. 5 in Verbindung mit Paul. S. R. I. 15 §. 1; Zimmler S. 105 sg.; Gesterding §. 6, Unterholzner S. 172, Sintenis II §. 127 Anm. 29 zweite Hälfte, Arndts §. 327 Anm. 2. S. auch l. 9 §. 1 D. ad exh. 10. 4, l. 6 O. de leg. Aq. 3. 35.

¹¹ Vgl. l. 1 §. 5 D. si quadrupes 9. 1, l. 8 §. 1 D. ad leg. Aq. 9. 2,

4. Beschädigung durch Sachen^{*}.

a. Durch Grundstücke^{**}.

a. Das Allgemeine.

§. 458.

Für den Schaden, welcher von Grundstücken herkommt, kann Ersatz begehrt werden nach folgenden Grundsätzen¹.

1. Der Schaden braucht bloß dann ersetzt zu werden, wenn der Beschädigte sich vor dem wirklichen Eintreten derselben gerührt, und ein Versprechen des Erfahres von dem Gegner erlangt hat². Nur wenn der Beschädigte das Seinige gelhan hat, um ein solches Versprechen zu erlangen, dieß ihm aber trotzdem nicht gelungen ist, kann er Schadensersatz auch direct for-

1. 6 C. de lege Aq. 3. 35. — Das römische Recht enthält für diesen Fall (aus dem aedilischen Edict) noch eine besondere Bestimmung: nach derselben geht gegen den Schuldbigen eine actio popularis (Brunns Zeitschr. f. Rechtsgesch. III S. 343) auf das Doppelte des angerichteten Schadens, außerdem bei Körperverletzung auf eine arbiträre Geldstrafe, bei Lödigung auf 200 solidi, l. 40 §. 1 l. 41 l. 42 D. de sed. ed. 21. 1. Dieser Anspruch ist für das heutige Recht, auch soweit er nicht popular ist, durch Art. 136 der P. D. G. D. bestätigt (§. 326 Note 4³).

* Genau genommen sollte gesagt werden: durch andere Sachen, da ja auch die Thiere (§. 457) Sachen sind.

^{**} Dig. 39. 2 de domino infecto et de eugrundis et de protectionibus. §. 288. — Hesse die cautio damni infecti (2. Aufl. 1841). Behöfen das römische Pfandrecht S. 110 sg. 368 sg. (1847). Reinhard Arch. f. civ. Pr. XXX S. 226 sg. (1847). Groß über die Caution wegen zukünftigen Schadens (Inauguralabhandl. 1854). Hesse über die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn I S. 1—184 (1859). Unterholzner II S. 714—721, Sintenis II S. 784—790; Vangerow III S. 678 Anm. (S. 567—587). — Über das Geschichtliche der Rechte f. Hirsch de actionum formulis, quae in lego Rubria existant (1832), deutsch bearbeitet in dessen „Gaius“ S. 203—242 (1855); Hesse Rechtsverhältnisse ec. S. 168 sg.

¹ Das Edict des Praetors in l. 7 pr. D. h. t.

² Cautio damni infecti. Mit dem Versprechen muß in gewissen Fällen Sicherheitsbestellung verbunden werden; darüber das Röhre im folgenden §. (Nr. 2). — Vgl. noch Thering Jahrb. f. Dogm. VI S. 98 sg. — Heutige Anwendbarkeit: Reinhard a. a. D. S. 246, Hesse Rechtsverh. ec. S. 144, 182. 183. Senff. Arch. XVII. 51.

bern³; abgesehen von diesem Fall hat er ohne Schadensersatzversprechen nur ein Retentionsrecht an den etwa in seinen Besitz gelangten Sachen⁴.

2. Der Schaden braucht nicht über den Werth hinaus ersetzt zu werden, welchen das Grundstück für den Verpflichteten hat; derselbe kann sich durch Preisgeben des Grundstücks von aller Verpflichtung befreien⁵.

3. Es braucht nur derjenige Schaden ersetzt zu werden, welcher seinen Grund in einer fehlerhaften, nicht derjenige, welcher seinen Grund in der natürlichen Beschaffenheit des Grundstücks hat⁶.

³ a) L. 7 pr. l. 4 §. 2 l. 15 §. 36 l. 16. 17 l. 18 §. 18—15 l. 44 pr. D. h. t. l. 4 §. 2 D. ne vis fiat si 43. 4: der Beschädigte hat einen richterlichen Befehl auf Leistung des Versprechens erwirkt, aber der Gegner dem Befehl nicht gehorcht. b) L. 15 §. 28 D. h. t.: der Beschädigte hat sich an den Richter gewendet; aber der Richter überlegt noch, ob er den Befehl ertheilen soll. c) L. 4 §. 8 D. ne vis fiat si 43. 4: der Beschädigte konnte sich nicht an den Richter wenden, weil derselbe ihm nicht zugänglich war. d) L. 7 §. 2 l. 8 l. 9 pr. D. h. t.: der Beschädigte „non ipsius negligenter, sed propter aliquod impedimentum sibi non prospexit“. — Nach römischem Recht konnten auch die Municipalmagistrate auf Erfah belangen werden, wenn durch deren Verschulden das Versprechen nicht geleistet worden war, l. 4 §. 7—10 D. h. t.

⁴ L. 6 l. 44 pr. D. h. t. — Vgl. zu dieser und der vorhergehenden Note Hesse Rechtsverhältnisse ic. S. 181 fg., Bangerow Nr. IX.

⁵ Also dieselbe Grundsatz, wie bei dem durch Thiere angerichteten Schaden, nur daß dieser Grundsatz nach dem im folgenden §. (Nr. 4) zu Sagenden hier in anderer Weise verwirklicht wird. L. 7 §. 1 D. h. t. — „Cum enim animalia, quae horam commiserunt, non ultra nos solent onerare, quam ut noxae ea dedamus: multo magis ea, quae anima carent, ultra nos non debent onerare, praesertim cum res quidem animales, quae dominum dederint, ipse exstant, ad eos autem, si ruina sua domum dederunt, desierint extare“. B. 9 pr. eod. Vgl. auch l. 5 D. ne quid in loco publ. 43. 8 (dazu Hufschte a. a. O. S. 210. 211 der deutschen Bearbeitung).

⁶ Es muß ersetzt werden der Schaden, welcher entstanden ist „vitio aedium, loci, operis“, l. 24 §. 12 D. h. t. S. ferner l. 24 pr. §. 2. 5. 6. 9 l. 19 §. 1 eod. Neben dem Begriff des vitium s. l. 24 §. 2 D. h. t. „Vitium autem aedium et loci esse Labeo ait, quod accidens extrinsecus infirmiores eas facit; denique nemo dixit, palustris loci vel arenosi nomine quasi vitiosi committi stipulationem, quia naturale vitium est, ut ideo nec ea stipulatio interponitur, neque interposita committetur“. Möhere Ausführung im Berfolg der Stelle und in l. 43 pr. D. h. t. Vgl. noch l. 13 §. 2 D. h. t. Hesse Rechtsverhältnisse ic. S. 59 fg.

4. Dem Grundstück stehen gleich die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen⁷.

b. Das Nähtere.

§. 459.

1. Fordern kann⁸ das Schadensersatzversprechen derjenige, welcher von dem drohenden Schaden betroffen werden wird: nicht bloß der Eigentümer², welchem der redliche Besitzer gleichzustellen ist³, sondern auch der an der Sache sonst dinglich Berechtigte⁴, ja auch der an der Sache nicht Berechtigte, wenn er⁵ entweder dem Berechtigten den Schaden ersetzen muß⁶, oder ein Forderungsrecht auf die Sache hat, und der Schuldner ihm für den Schaden nicht einsteht⁷. Jedoch braucht bei der Forderung des Versprechens der Fordernde das Rechtsverhältnis, kraft dessen er von dem drohenden Schaden wird betroffen werden, nicht sofort auch zu beweisen; der Gegner kann einzuweilen nur den Gefährdeid verlangen, und zum Beweise kommt es erst dann, wenn aus dem geleisteten Versprechen auf Erfüllung des wirklich eingetretenen

⁷ Es muß ersetzt werden der Schaden, welcher entstanden ist „vitio aedium, loci, operis“. Bei „opus“ denken die Römer vorzugsweise an ein Bauwerk; aber auch jede andere Anlage gehört hierher, selbst das auf dem Grundstück Gewachse, l. 24 §. 9 D. h. t.

⁸ Hesse Rechtsverhältnisse ic. S. 80—96, Bangerow Nr. II. b. 459.

² L. 5 §. 2 l. 20 D. h. t. Mitgegenthum: l. 27 D. h. t.

³ Dies ist bestritten wegen l. 11 l. 13 §. 9 D. h. t., wo von Marcellus, unter Billigung von Ulpian, das Gegeuteil ausgesprochen wird. Aber man muß dies für eine von der Gesamtentwidlung des römischen Rechts überholte Meinung halten. S. l. 18 pr. D. h. t.: „Damni infecti stipulatio competit... si, cuius in bonis res est“ in Verbindung mit l. 49 D. de V. S. 50. 16 und die Ausführung von Thering Abhandlungen S. 106 fg., auch Hesse a. a. O. S. 84 fg. Auf der anderen Seite namentlich Bangerow a. a. O. und die dafelbst Ciferten.

⁴ Benannt werden: Superficie, l. 13 §. 8 l. 39 §. 2 D. h. t.; Niebrancker, l. 5 §. 2 l. 13 §. 8 l. 20 D. h. t.; Pfandgläubiger, l. 11 D. h. t.

⁵ L. 18 pr. D. h. t. „Damni infecti stipulatio competit non tantum si, cuius in bonis res est, sed etiam cuius periculo res est“. Vgl. andererseits l. 13 §. 4 D. h. t.

⁶ L. 21 D. h. t. In l. 13 §. 5 D. h. t. fordern, wie Hesse S. 80 richtig bemerkt, die inquilini das Versprechen nicht wegen des von ihnen gemieteten Hauses, sondern wegen der von ihnen eingebrachten Sachen.

⁷ L. 38 pr. D. h. t.; vgl. l. 18 §. 7—10 eod.

Schadens gelagt wird⁸. — Ausnahmsweise kann der an und für sich Berechtigte das Versprechen dann nicht fordern, wenn er selbst früher dem Gegner das Versprechen verweigert, und in Folge davon an denselben das Eigenthum des schadendrohenden Gegenstandes verloren hat⁹.

3. Verpflichtet¹⁰ zur Leistung des Versprechens ist außer dem Eigenthümer¹¹, welchem auch hier der redliche Besitzer gleichsteht¹², jeder sonst an der Sache dinglich Berechtigte¹³, so jedoch, daß das Versprechen nicht von Mehreren gleichzeitig verlangt werden kann¹⁴. Zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer einerseits, und dem sonst an der Sache Berechtigten andererseits, besteht aber der Unterschied, daß Jene mit dem einfachen Versprechen genug thun, während Diese außerdem Bürgschaft stellen müssen¹⁵. Auch jenseitige muß Bürgschaft stellen, welcher auf einem öffentlichen Grundstück eine Anlage macht¹⁶.

4. Gerichtet werden¹⁷ muß das Versprechen auf Ertrag des in §. 458 Nr. 3 bezeichneten Schadens. Unter Schaden ist das gesamme Interesse zu verstehen¹⁸, einschließlich des entbehrten

⁸ L. 7 pr. l. 18 §. 3. 12. 13 D. h. t. A. M. Hesse §. 117 §.

⁹ L. 18 §. 11 D. h. t.

¹⁰ Hesse Rechtsverhältnisse II. §. 96—104, Bangerow a. a. D. Nr. III. IV.

¹¹ L. 9 §. 4. 5 l. 10 l. 15 §. 27 l. 19 pr. l. 22 D. h. t. Wird über das Eigenthum Versprechen geführt, so trifft die Verpflichtung den Besitzer, I. 39 §. 1 D. h. t. Rüttgenhause: I. 27 l. 40 §. 3 D. h. t., I. 6 §. 7 D. comm. dir. 10. 3.

¹² L. 18 pr. D. h. t.

¹³ Emphyteuta und Superficiar: I. 9 §. 4 l. 15 §. 26 l. 19 pr. D. h. t. Nutzbrucher: I. 9 §. 5 l. 10 l. 15 §. 25 l. 19 pr. D. h. t. Pfandgläubiger: I. 11. 12 l. 15 §. 26 l. 19 pr. D. h. t.

¹⁴ L. 9 §. 4. 5 D. h. t. In beiden Stellen wird der Nichteigenthümer neben dem Eigenthümer alternativ („aut“) genannt. Vgl. I. 22 §. 1 D. h. t. — Hinterherige Aussgleichung zwischen dem Eigenthümer und dem sonst dinglich Berechtigten: I. 9 §. 5 l. 10 l. 22 pr. D. h. t., vgl. I. 17 §. 1 D. de nox. aut. 9. 4. I. 9 pr. §. 8 D. de reb. aut. iud. 42. 5. Hesse a. a. D. §. 166 §., Sachsen a. a. D. §. 118 §., Elbers röm. Servitutenlehre §. 572 §.

¹⁵ L. 7 pr. D. h. t.; I. 9 §. 4. 5 l. 10 l. 22 D. h. t.; I. 18 pr. D. h. t.; I. 9 §. 4. 5 l. 10 l. 11 l. 15 §. 25 l. 19 pr. l. 22 pr. D. h. t.

¹⁶ L. 7 pr. l. 15 §. 2. 6 l. 24 pr. D. h. t.

¹⁷ Hesse Rechtsverhältnisse II. §. 146 §., Bangerow a. a. D. Nr. VI.

¹⁸ L. 6 §. 2. l. 18 §. 10 l. 28 l. 37 D. h. t. §. noch I. 18 §. 5. 6 D. h. t., I. 40 pr. eod. und dazu §. 258 Note 2.

Gewinnes¹⁹. — Das Versprechen braucht bloß für eine vom Richter zu bestimmende Zeit²⁰, bei Wasserbauten für 10 Jahre, gegeben zu werden²¹. — Das Versprechen berechtigt und verpflichtet natürlich auch die Gesamtnachfolger, aber ebenso natürlich nicht die Sondernachfolger²².

4. Die Leistung des Versprechens wird nicht direkt erzwungen. Die Folge seiner Verweigerung²³ ist vielmehr zuerst Einweisung in den Besitz des Grundstücks, von welchem der Schaden droht²⁴; durch welche Einweisung jedoch der bisherige Besitzer nicht verdrängt wird²⁵. Wird das Versprechen auch jetzt noch nicht geleistet²⁶, so wird dem Bellagten durch eine zweite richterliche Verfügung²⁷ sein Recht abgesprochen, und dieses auf den Kläger übertragen²⁸.

¹⁸ L. 28. 29. 37 D. h. t.

¹⁹ L. 4 pr. l. 18 §. 14 l. 14 l. 15 pr. §. 1 D. h. t.

²⁰ L. 7 pr. l. 15 §. 2. 4. 6. 7 D. h. t.

²¹ Aber es kann ausgemacht werden, daß der Versprechende auch für denselben Schaden haften soll, welcher eintreten werde, nachdem das Grundstück in andere Hände übergegangen sei. Dies sagt I. 24 §. 1 D. h. t. Vgl. I. 17 §. 4 l. 18 §. 10 eod. Bangerow Nr. VI. 6, Hesse §. 150—152. Anders, aber gewiß nicht richtig, sagt die I. 24 §. 1 cit. Schmidt Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. VIII §. 21 unt. 22.

²² Hesse Rechtsverhältnisse II. §. 152—166, Bangerow a. a. D. Nr. VII.

²³ L. 7 pr. D. h. t.; I. 4 §. 1 l. 15 §. 11—14 l. 38 §. 1 D. h. t., I. 1 D. quib. ex caus. in po. 42. 4; I. 15 §. 15 l. 40 §. 4 l. 7 pr. l. f. D. h. t.

²⁴ L. 15 §. 20 D. h. t. Der Zweck der Einweisung ist, dem Eingewesenen „custodiā et observationem“ zu verschaffen (I. 9 §. 23 de seq. vel compo. 41. 2, l. 12 D. quib. ex caus. in po. 42. 4), nebenbei auch: „ut saltuum tadio perpetuae custodiae extorqueat . . . cautionem“ (I. 5 pr. D. ut in po. leg. 36. 4). Zur Reparatur ist der Eingewiesene zwar nicht verpflichtet (I. 15 §. 30 D. h. t.), wohl aber berechtigt, und braucht, wenn er wirklich reparirt hat, den Besitz nicht eher zu verlassen, bis ihm außer dem Versprechen des künftig eintretenden Schadens auch Ertrag der aufgewandten Kosten geleistet worden ist (I. 15 §. 31 vgl. I. 34 D. h. t.). — Klage auf Zulassung: I. 1 §. 3 l. 4 pr. D. ne vis fiat ei 48. 4.

²⁵ L. 4 §. 4—6 l. 15 §. 21. 22 l. 19 pr. D. h. t. (I. 30 D. de nox. act. 9. 4).

²⁶ §. g. missio ex secundo deersto, vgl. I. 1 §. 15. 16 D. h. t.

²⁷ Der römische Magistratus konnte aber nicht das Recht selbst, sondern nur gerichtlichen Schutz des dem Rechte entsprechenden faktischen Zustandes verleihen; das Recht selbst wurde erst durch die Erfüllung erworben. Daher

5. Das Versprechen kann nicht gefordert werden, wenn ein Anspruch des eintretenden Schadens schon anderweitig begründet ist²⁸.

c. Zusätzliches*.

§. 460.

Das im Vorstehenden entwickelte Recht ist zum Theil übertragen worden auf den Schaden, welchenemand erleidet nicht durch die fehlerhafte Beschaffenheit eines fremden Grundstücks

ebte der Praetor: „**EUM QUI ITA NON CAVEBITUR, IN POSSESSIONEM EIUS REI, CUIUS NOMINA UT CAVEATUR POSTULARITUR, IRE, ET CUM IUSTA CAUSA ERRE VIDERITUR, ETIAM POSSIDERE TURERO**“, l. 7 pr. D. h. t., und f. ferner 1. 5 pr. l. 12 l. 15 §. 16. 26. 27 l. 18 §. 15 D. h. t., l. 3 §. 23 D. de aeq. vel om. po. 41. 2, während in anderen Stellen als Wirkung der zweiten Verfüllung geradezu Entziehung des Eigentummsrechtes bezeichnet wird, f. 1. 15 §. 16. 17. 33 D. h. t., l. 7 §. 1 D. de usus. 7. 1, l. 1 pr. D. de fundo dot. 33. 5; auch l. 26 §. 9 i. f. D. de nox. act. 9. 4. Ist freilich der Gegner selbst nur rechter Besitzer, so erhält auch der Eingeriesene bloß bonas fidei possessio, vgl. l. 28 D. de nox. act. 9. 4. Hesse a. a. O. S. 158 fg., Bangerow a. a. O. S. 577 fg. — Durch die Übertragung des Eigentumms gehen dingliche Rechte, welche an der Sache zu Gunsten eines Dritten bestehen, nicht unter; aber auch sie werden dem Berechtigten abgesprochen, wenn auch er seinerseits die Caution verweigert. L. 44 §. 1 l. 15 §. 24. 25 l. 12 l. 9 §. 4—6 D. h. t., vgl. l. 17 §. 1 l. 26 §. 6 D. de nox. act. 9. 4. Ist die Caution bloß von dem an fremder Sache Berechtigten gefordert, so wird bei Verweigerung derselben auch bloß das Recht an fremder Sache abgesprochen, und auf den Fördernden übertragen. L. 15 §. 26 D. h. t.; vgl. l. 27 D. de nox. act. 9. 4. Andere, so namentlich Elvers' Serbituteslehre S. 525, Bangerow S. 580, wollen die Entscheidung der l. 15 §. 26 cit. auf den in derselben behandelten Fall der Empfänger beschränken. — Mit-eigentum: l. 5 §. 1 D. h. t. Einweisung Mehrerer: l. 5 §. 1 cit. l. 15 §. 17 l. 40 §. 4 D. h. t.

²⁸ L. 82 D. h. t.: — „et est plaus nostrorum praceptorum haec sententia, ut credamus, inutilem esse damni infecti stipulationem, quo casu damnum alla actione sareiri possit“. S. ferner l. 13 §. 6 i. 33 D. h. t.; l. 18 §. 2 l. 20 D. h. t.; l. 18 §. 4 D. h. t.; l. 18 §. 9 D. h. t. Hesse Rechtsverh. x. S. 122 fg., Bangerow Nr. X. Vgl. auch noch Schneider in Gell's Jahrb. I S. 423 fg., Schäffer Arch. f. prakt. MW. II S. 272—294. Geuff. Arch. VII. 185.

* Das in diesem §. Vorgetragene gehört eigentlich seinem systematischen Zusammenhänge nach nicht hierher, weil es sich dabei nicht mehr um Beschädigung durch Sachen handelt; es gehört vielmehr eigentlich als Anhang in die

oder einer darauf befindlichen Anlage, sondern in Folge einer Thätigkeit, durch welche auf das Grundstück eingewirkt wird¹. Eine solche Thätigkeit kann möglicherweise zum Schadensersatz verpflichten nach dem Rechte des Aquilischen Gesetzes²; wo dieses Recht nicht aus hilft³, kann unter Umständen der Beschädigte noch zum Schadensersatz gelangen auf dem Wege eines vorgängig erlangten Schadensersatzversprechens. Die dafür geltenden Regeln sind folgende.

1. Nicht einer jeden Thätigkeit gegenüber, durch welche der Eigentümer auf seinen Grund und Boden einwirkt, kann das Schadensersatzversprechen begehrt werden; wo hier die Grenze zu ziehen sei, ist eine Frage, welche der Lehre von dem Eigentums-

Lehre vom Recht der lex Aquilia. Die ihm hier gegebene Stellung empfiehlt sich aber dadurch, daß auch in diesem Falle Schadensersatz nur auf dem Wege vorgängigen Versprechens erlangt werden kann.

1. Auch von einem solchen Schaden kann man nämlich sagen, daß er „vitio operis“ eingetreten sei, für welchen Fall das Edict die cautio damni infecti versprochen hatte (S. 458 Note 6). Denn: a) opus bezeichnet nicht bloß das Resultat der Thätigkeit, sondern auch die Thätigkeit selbst, vgl. l. 5 D. de V. S. 50. 16 und l. 18 D. ratam rem 46. 8, in welcher letzteren Stelle als Formel der cautio damni infecti bezeichnet wird: „si quid . . . seindetur, fodietur, adieicitur“; und b) vitium hat nicht bloß die Bedeutung von fehlerhafter Beschaffenheit, sondern auch die Bedeutung von Schuld (vgl. z. B. l. 95 §. 11 D. de solut. 46. 3), und zwar, in gleicher Weise wie dies auch bei dem deutschen Ausdruck Schuld der Fall ist, ohne daß dabei immer an eine Zurechnung gedacht würde (vgl. z. B. Cic. Phil. 2 c. 18: fortunae vitio, non suo non decoquere, — de har. resp. c. 26: honorem vitio civitatis, non suo non assequi). In gleich abgeleistetem Sinne wird in l. 40 §. 1 D. h. t. und l. 46 pr. D. defact. 47. 2 der Ausdruck honestum gebraucht, so daß auch er nichts bezeichnet, als daß eine Wirkung in einer Person, Sache, Thatstunde ihre Ursache habe. Vgl. auch Reinhard Arch. f. civ. Pr. XXX S. 229, Hesse Rechtsverhältnisse v. S. 71—73.

² Darin bleibt es natürlich dem Beschädigten unbenommen, sich auf dieses Recht zu berufen; er kann aber auch, wenn er ein Schadensersatzversprechen erlangt hat, dieses geltend machen. L. 27 §. 10 D. ad leg. Aq. 9. 2 (vgl. Coll. XII, 7 §. 8), l. 1 §. 5 D. de ripa munitiona 43. 15, l. 18 D. de S. P. U. 8. 2 (vgl. Note 9).

³ Entweder weil den Handelnden keine Verschuldung trifft (l. 18 §. 4 D. h. t.), oder weil der Schaden nicht an dem Körper einer Sache erlitten worden ist, z. B. die Miecher ziehen aus (l. 37 vgl. l. 28. 29 l. 43 §. 1 D. h. t.).

beschränkungen angehört⁴. Unter keinen Umständen braucht der Eigentümer Ersatz zu versprechen für die Vortheile, welche er durch seine Thätigkeit dem benachbarten Grundstück entzieht⁵.

⁴ Man bemerkte hierüber Folgendes. 1) In den Quellen ist entschieden, daß nach dem Recht der damal *infectio cautio Schadensersatz* begeht werden könne: a) wennemand auf seinem Grundstück so tief grabe, daß dadurch des Nachbarn Mauer einstürze (l. 24 §. 12 D. h. t.; b) wennemand auf seinem Grundstück einen Dungplatz so anlege, daß dadurch des Nachbarn Mauer feucht werde (l. 17 §. 2 D. s. s. 5). Es fragt sich nun, ob diese singuläre Entscheidungen sind, oder ob in ihnen ein Grundsatz anerkannt ist, nach welchem dem Eigentümer überhaupt verboten ist, auf seinem Grundstück eine den Nachbar beschädigende Thätigkeit vorzunehmen. Das Erste ist im ersten Band dieses Lehrbuches (§. 169, namentlich Note 12) angenommen worden; aber diese Meinung ist schwerlich haltbar. Gegen dieselbe spricht: a) die Allgemeinheit des Ausdrucks in der eben cürtten l. 24 §. 12 und der damit in Verbindung stehenden l. 26 D. b. t. b) In l. 15 §. 2 sqq. l. 24 pr. D. h. t. vgl. l. 81 sod. heißt es von der *cautio danni infecti*, welche von demjenigen getestet werden ist, der auf einem öffentlichen Grundstück ein „*opus facit*“, daß Kraft ihrer Ersatz alles aus dem *opus* entstandenen Schadens verlangt werden könnte. Dabei wird zwar einerseits ausgegangen von dem Begriff „*vitiis operis*“, anderseits aber (vgl. Note 1) so wenig eine fehlerhafte Beschaffenheit des *opus* verlangt, daß vielmehr dieser leitere Fall in l. 24 pr. et. als ein besonderer ausdrücklich hervorgehoben wird. In l. 15 §. 5 et. heißt es denn auch, daß das „*dannum ex opere*“ ersehen werden müsse. (Der gleiche Ausdruck in l. 29 pr. D. h. t. nur daß hier statt „*dannum*“ „*vitiuum*“ gesagt ist, worüber zu vergleichen ist l. 32 D. h. t., l. 1 §. 3 D. ne quid in l. publ. 48. 18.) c) Die *cautio danni infecti* kann nach dem in §. 456 Note 19 und unten in diesem §. unter Nr. 4 Gesagten auch von demjenigen gefordert werden, welcher auf fremdem Grund und Boden etwas vornehmen will, wozu er an und für sich berechtigt ist. Auch in diesem Falle wird eine fehlerhafte Beschaffenheit des *opus* nicht verlangt; ja die Arbeiten, um die es sich hier handelt, sind zum Theil von der Art, daß in Betreff ihrer ein *vitiuum operis* in dem Sinne von fehlerhafter Beschaffenheit keinen Sinn hat, l. j. B. l. 9 §. 1 D. h. t. (Wegnehmen von aufgetriebenen Soden), l. 9 §. 1 D. ad exb. 10. 4 (Aufstellen von Baumfrüchten), ferner l. 19 §. 4 D. loc. 19. 2, l. 5 D. de sq. pluv. 39. 3. d) Nach l. 35—37 D. h. t. ist derjenige, welcher eine gemeinschaftliche Maner neu hant, aus der *dannii infecti cautio* dem Mitigentümer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn in Folge des Neubaus dessen Mieter ausziehen. Dabei wird nur vorausgesetzt, daß der Neubau unnötig war, weil sonst der Bauende die Befugniß zu demselben ohne Rücksicht auf seine Folgen hatte; unter dieser Voraussetzung aber ist es der Neubau als solcher, welcher verpflichtet, nicht erst eine fehlerhafte Beschaffenheit derselben. 2) Wird nun aber auf Grund dieser Erwägungen im Prinzip anerkannt, daß

2. Leistet der Eigentümer das Versprechen nicht, wo er es leisten muß, so erfolgt nicht Einweisung in den Besitz und Anerkennung des Rechtes⁶, sondern der Eigentümer wird in der Fortsetzung seiner Thätigkeit gehindert⁷.

3. Der gleiche Nachteil trifft denjenigen, welcher auf einem öffentlichen Grundstück eine Thätigkeit vornimmt, von welcher ein Anderer Schaden fürchtet⁸.

4. Dass auch derjenige ein Schadensersatzversprechen leisten muß, der zu einer Thätigkeit auf fremdem Grund und Boden, zu welcher er an und für sich berechtigt ist, zugelassen werden

der Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden nicht alles ihm dorf, was ihm beliebt, daß er vielmehr für den durch seine Thätigkeit dem Nachbarn zugefügten Schaden dem Nachbarn Ersatz nach den Grundsätzen der *dannii infectio* leisten muß: so ist es doch auf der anderen Seite vollkommen sicher, daß dieser Satz keine unbedingte Wahrheit in Anspruch nehmen kann, daß er vielmehr in der gleichen Weise beschränkt werden muß, wie der Satz, von welchem in diesem Lehrbuch an der bezeichneten Stelle ausgegangen worden ist, daß nämlich der Nachbar sich keine Einwirkung (Immission) auf sein Grundstück gesallen zu lassen braucht (§. 169 Note 7). Wie aber die hier an und für sich notwendige Beschränkung zu formuliren sei, ist eine noch nicht abgeschlossene Frage; seit dem Erscheinen des ersten Bandes dieses Lehrbuches sind darüber folgende Aussäße veröffentlicht worden: von Werenberg, Ihering, und Hesse, alle drei in den Jahrb. f. Dogm., VI Nr. 1. 2. 9 (1863), ferner von Hoffmann Arch. f. prakt. RW. R. F. I. 7 (1864). S. auch das ausführlich motivirte Urtheil des OAG. zu Rostock bei Buchla und Bubde Entscheidungen IV S. 108—121 (1862).

⁵ L. 24 §. 12 l. 26 D. h. t. Hesse Rechtsverhältnisse ic. S. 64—66, Bangewow a. a. D. Nr. VI. 4. Geuff. Arch. XVIII. 12.

⁶ Wie die herrschende Meinung annimmt. Die hier vertretene Meinung ist namentlich ausgeführt worden von Bachofen Pfandrecht S. 384 sg., welcher Schriftsteller aber darin zu weit geht, daß er den Ausdruck: *dannum vitio operis* ausschließlich auf den hier verhandelten Fall bezieht. Vgl. noch Hesse a. a. D. S. 5. 153 unt. 154.

⁷ Durch den Richter, wenn der Eigentümer auf den Einspruch des Gegners nicht hört, — *operis novi nuntiatio, interdictum quod vi aut clam.* Vgl. namentlich l. 1 §. 16. 17 D. de O. N. N. 39. 1.

⁸ Nur daß in diesem Falle die Leistung des Versprechens umgekehrt die Bedingung ist, unter welcher der Handelnde gerichtlichen Schutz für die Fortsetzung seiner Thätigkeit erhält. L. 1 pr. D. de ipsa man. 48. 15 in Verbindung mit l. 7 pr. D. h. t., l. 1 pr. D. de vis publ. 48. 11 in Verbindung mit l. 15 §. 6 D. h. t., l. 1 pr. D. de loco publ. fr. 48. 9 in Verbindung mit l. 15 §. 9 h. t.

will, und daß die Leistung des Versprechens die Bedingung seiner Zulassung ist, ist bereits oben bemerkt worden⁹. Bürgschaft braucht in diesem Falle nicht bestellt zu werden¹⁰.

§. Durch bewegliche Sachen.

§. 461.

Für Schaden, welcher Jemandem durch eines Andern bewegliche Sachen zugefügt wird, kann er Ersatz nur insofern begehren, als er die Schaden stiftenden Sachen, wenn sie in seinen Besitz gelangt sind, vor geleistetem Schadensersatz nicht herauszugeben braucht¹.

D. Zwang und Betrug.

§. 462.

Den Betrug stellt das römische Recht lediglich unter die allgemeine Kategorie der Urklist; der Betrug ist die wichtigste Art der Urklist². Es gelten daher für den aus dem Betrug entstehenden Anspruch die in §. 451 angegebenen Grundsätze³.

Dagegen gelten für den Zwang⁴, vorausgesetzt daß er die

¹ S. §. 456 Note 19. Hierher gehört auch wohl I. 18 D. de S. P. U. 8. 2.

² L. 18 §. 1 l. 30 pr. §. 1 D. h. t. Anders ist entschieden bei Seuff. Arch. IV. 11.

³ 461. ¹ L. 5 §. 4 D. ad exh. 10. 4, 1. 9 §. 3 D. de damno inf. 39. 2, 1. 8 D. de incand. 47. 9. Heise u. Cropp Abhandlungen I. 20 (über 1. 9 §. 2 D. de damno inf. daf. S. 422, 423). Seuff. Arch. III. 59, IV. 53.

⁴ 462. ¹ Vgl. §. 451 Note 2.

² Nur Einen Fall des Betrugs hebt das römische Recht besonders hervor, den Betrug bestjenigen, welcher wissend, daß er nicht Tutor ist, zu einer Rechtsabhandlung des Mündels seine Autorität gibt. L. 7 §. 1 D. quod falso tut. 27. 6. Unterholzner II §. 338. Anders Recht der Vormundschaft II S. 295—301. Für die Römer hatte diese besondere Hervorhebung die Bedeutung, daß die actio gegen den falsus tutor nicht bei in §. 451 Note 10 angegebenen Beschränkungen unterlag. Für uns dagegen ist die Unterscheidung dieses Falles ohne alles Interesse. Denn das Recht des Betruges, wie es für uns gilt, ist nicht enger, sondern weiter, als das Recht dieses besonderen Falles, da die actio de dolo erst in zwei Jahren verjährt (§. 451 Note 5), die actio gegen den falsus tutor dagegen bereits in einem Jahre (L. 9 §. 1 D. tit. cit.)

³ Dig. 4. 2 quod metus causa gestum erit. Cod. 2. 20 de his quae vi-

I §. 80 Note 6 angegebenen Eigenschaften hat⁴, folgende besondere Bestimmungen⁵:

1. Der Zwangende haftet auf vollen Schadensersatz⁶ binnen der gewöhnlichen Verjährungsfrist⁷. Wird aber innerhalb eines Jahres⁸ gegen ihn geklagt, so trifft ihn noch der fernere Nachtheil, daß er, wenn er bis zum Urtheil hartnäckig bleibt, auf das Vierfache verurtheilt wird⁹. Ob die erzwungene Handlung eine Rechtshandlung ist, oder eine Handlung thatsfächlicher Natur, ist dabei gleichgültig¹⁰.

2. Aus dem Zwange entsteht aber ferner auch ein Anspruch gegen den dritten Unschuldigen, welcher dasjenige in Händen hat, was dem Gezwungenen durch den Zwang entzogen worden ist¹¹,

metus causa gesta sunt. — Schliemann die Lehre vom Zwange S. 15—52. Kramer de leer van den psychischen dwang (Inauguralabhandeling, 1864) S. 199 fg. Glück V S. 468 fg.; Unterholzner II §. 339—341, Sintenis II S. 743—745.

⁴ Vgl. zu dem in Note 6 a. a. D. Gesagten noch Kramer a. a. D. S. 167 fg., welcher als positivem Erforderniß Unwiederherstellbarkeit des ge drohten Lebels aussieht.

⁵ Anwendbarkeit der actio doli: I. 14 §. 18 D. h. t., — der conditio ob turpem causam: I. 4 §. 2 l. 7 D. de cond. ob turp. caus. 12. 5 (§. 428 Note 4).

⁶ L. 9 §. 7. 8 l. 10 §. 1 l. 12 pr. l. 12 §. 2 l. 21 §. 2 D. h. t.; I. 4. C. h. t. Er haftet unabhängig von aller Bereicherung: I. 14 §. 5 D. 1. 1 C. h. t.

⁷ Die actio quod metus causa ist nach klassischem Recht actio perpetua, I. 14 §. 1. D. h. t. Allerdings heißt es, daß dieselbe post annum nur dann gegeben werden sollte, wenn keine andere actio zu Gebote steht (I. 14 §. 1. 2 D. l. 4 C. h. t., Schneider subtilare Klagen S. 377 fg.); aber es ist nicht abzusehen, wie von diesem Satze noch heutzutage Gebrauch gemacht werden könnte, da auch aus dem Zwang als solchem nicht Mehr verlangt werden kann, als Ersatz des erlittenen Schadens. — Die Erben haften, wie bei allen andern Deliktsansprüchen, nach römischem Recht auf die Bereicherung (I. 16 §. 2 l. 17. 19. 20 D. h. t.), nach heutigem auf den Bestand der Erbschaft (§. 359 Note 15, 16).

⁸ Annus utilis, I. 14 §. 2 D. l. 4 C. h. t.

⁹ L. 14 §. 1. 4. 7. 9. 10. 14 D. l. 4 C. h. t. Die heutige Anwendbarkeit dieses Satzes ist freilich sehr beschränkt, und jedenfalls ist er nicht mehr in lebendigem Gebrauch. S. §. 369 Note 13, 15.

¹⁰ Dies wird gewöhnlich nicht beachtet. Über I. 1. 9 §. 2. D. h. t. („vel adiudicil depositionem“). Schliemann S. 38—40, Kramer p. 56, 105 sqq.

¹¹ L. 9 §. 1. 8 l. 10 pr. l. 11 l. 14. §. 3. 5 D. h. t.; vgl. I. 3 C. h. t.

oder der es arglistigerweise wieder verloren hat¹², — auf Herausgabe des in seinen Händen befindlichen oder in der angegebenen Weise wieder Verlorenen. Auch dieser Anspruch verjährt in der gewöhnlichen Zeit und steigert sich ebenfalls binnen eines Jahres durch hartnäckige Verweigerung der Restitution auf das Vierfache¹³. Dieser Anspruch setzt aber voraus, daß die erzwungene Handlung eine Rechtshandlung sei¹⁴.

E. Verkürzung der Gläubiger*.

§. 463.

Wenn ein Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, eine Vermögensverminderung vornimmt, so haftet nicht bloß er selbst den Gläubigern, sondern unter gewissen Bedingungen auch derjenige, zu Gunsten dessen er die Vermögensverminderung vorgenommen hat¹. Von praktischer Bedeutung ist natürlich allein

¹² L. 14 §. 5 I. 18 D. h. t.

¹³ L. 14 §. 3 D. h. t. S. Note 9.

¹⁴ Schliemann S. 40 Note 15.

¹ Dig. 42. 8 quas in fraudem creditorum facta sunt ut restituuntur. Cod. 7. 75 de revocandis his quas in fraudem creditorum alienata sunt. — Dabelow ausführliche Entwicklung der Lehre vom Concurs der Gläubiger S. 375—477 (1801). v. Schröter Beitr. i. Civ. u. Pr. VI S. 191—187 (1839). Grande Arch. f. civ. Pr. XVI S. 10 (1833). Laspeyres das. XXI. 2 (1838). Huschke Beitr. f. Civ. u. Pr. II. S. XIV. 1 (1857). Unterholzner II S. 92—100. 141, Sintenis II S. 734—738.

Das Praetorische Edict, die Quelle der hierher gehörigen Bestimmungen, hießte den Gläubigern für den bezeichneten Fall sowohl eine *actio* zur Verfüllung (I. 1 pr. D. h. t.), als ein interdictum (I. 10 pr. D. h. t.). Die *actio* wird in I. 38 §. 4 D. do usw. 22. 1 Pauliana *actio* genannt; das interdictum kommt sonst unter dem Namen *fraudatorium interdictum* vor (I. 67 §. 1 D. ad SC. Trop. 36. 1, I. 96 pr. D. do solut. 46. 3, I. 1 C. Th. do integr. rest. 2. 26). Am Schlüsse der zweiten Edictsstelle (I. 10 pr. cit.) wird aber noch eine *actio in factum* gegen den unschuldigen Erwerber versprochen, und in der Interpretation dieser Edictsstelle wird eine *actio in factum* auch gegen den der Arglist theilhabigen Erwerber als das zutreffende Rechtsmittel behandelt. Das Verhältniß dieser verschiedenen Rechtsmittel zu einander ist nicht klar. Was zuerst die *actio Pauliana* und die *actio in factum* angeht, so nimmt man gewöhnlich an, beide Klagen (oder doch die *actio Pauliana* und die *actio in factum* gegen den arglistigen Erwerber) seien identisch. Dagegen hat Huschke

das Letztere, da der Schuldner selbst den Gläubigern ohnehin verpflichtet ist¹⁵.

1. Vermögensverminderung. Wie dieselbe geschieht, ist gleichgültig. Ein Haupthall, welcher hierher gehört, ist der der Veräußerung im engeren Sinn, d. h. der Fall der Rechtübertragung²; aber ebenso gehört hierher der Fall der bloßen Aufgabe eines Rechts, mag dieselbe direct³ oder indi-

a. o. D. auszuführen gesucht, daß die *actio in factum* der *actio Pauliana* gegenüber nicht bloß äußerlich selbständige gewesen sei (in der zweiten Edictsstelle sei sie auch gegen den arglistigen Erwerber versprochen gewesen, dieser Theil des Edicts aber von den Compilatoren weggelassen worden), sondern auch materiell von ihr verschieden. Ich halte die Huschke'sche Beweisführung vielfach für nicht überzeugend (s. unten Note 6. 15. 17. 21. 26); doch kommt hierauf praktisch nichts an. Denn jedenfalls für das heutige Recht ist der Unterschied beider Klagen, wenn er auch für das römische bestanden haben sollte, gleichgültig; der Kläger kann heutzutage verlangen, was dem Römer die eine und die andere *actio* gewährte. Was sodann das Interdict betrifft, so nimmt Huschke an, dasselbe sei eingeführt worden, um den Gläubigern eine schenklere Rechtschütze zu gewähren, jedoch nur zum Zwecke der Zurückziehung der entzogenen Sachen zum Concursvermögen, um mit diesem verkauft zu werden; und auch noch in anderen Punkten habe sich das Interdict von der *actio Pauliana* und der *actio in factum* materiell unterschieden. Mir scheinen auch diese Aussstellungen Huschke's äußerst bedenklich (vgl. Note 1. 6). In der Praxis wird allerdings wohl mit Auskündigung an das Interdict zu dem bezeichneten Zwecke ein schleuniges Rechtsmittel gewährt, aber nur als provisorisches, und im Übrigen mit dem Recht der *Pauliana*. Huschke S. 129 (s. aber auch Beholdt Beitr. f. Rechtspf. u. Berw. f. das Kdt. Sachsen XIX S. 485 Note 51). Vgl. Brinz S. 123, Keller S. 370, Arndt §. 228 Anm. 1. — Über die in integrum restitutio wegen alienatio in fraudem creditorum s. I §. 116 Note 2. Huschke a. a. D. S. 49 sq. bezieht die Quellenstelle, auf welche es hier ankommt (§. 6 I. do act. 4. 6) auf die *Pauliana actio* (Note 15).

¹² Dafürwegen, ist von diesem Fall in den Quellen kaum die Rede. S. 1. 1 pr. i. f. 1. 10 §. 24 I. 12 I. 25 §. 7 D. h. t. (Die von Huschke [S. 101] aufgestellte Behauptung, daß das Interdict nicht gegen den Fraubator selbst gewährt worden sei, gründet sich bloß auf die von diesem Schriftsteller dem Interdict beigegangene spezifische Funktion [Note 1]).

¹³ Vgl. I §. 69 zu Note 9. L. 1 §. 2 D. I. 1 C. h. t.; I. 3 pr. I. 9 D. I. 2. 3. 5 O. h. t., I. 43 §. 7 D. do ad. ed. 21. 1, I. 8 §. 1 D. do rob. auct. iud. 42. 5. Besetzung eines das Eigentumsrecht beschränkenden Rechts: I. 10 §. 13 I. 22 D. h. t.

¹⁴ Aufgehen eines Pfandrechts, I. 2 I. 18 D. h. t., — eines Missbrauchs, Windhöcid, Pandeten, II. Bd. II. Note 1.

rect⁴ geschehen, so wie der Fall der Begründung einer dinglichen oder obligatorischen Last⁵. Auch auf rein factischem Wege, durch Vermüthen oder Verderben von Sachen, kann eine Vermögensverminderung herbeigeführt werden; doch ist dabei die Verhaftung eines Dritten natürlich ausgeschlossen⁶. Dagegen gibt bloße Abweisung eines Erwerbes den Gläubigern einen Auspruch nicht⁷, und nur zu Gunsten des Fiducus wird in dieser Beziehung eine Ausnahme gemacht⁸.

2. Vermögensverminderung in der Absicht, die Gläubiger zu verkürzen⁹. Diese Absicht ist anzunehmen, sobald der Schuldner, welcher die Vermögensverminderung vornimmt, weiß, daß er zahlungsunfähig ist, oder daß er sich durch die Vermögensverminderung zahlungsunfähig macht¹⁰.

1. 10 §. 16 D. h. t., — eines Forderungsrechtes, I. 1 §. 2 l. 3 pr. l. 17 pr. D. h. t., l. 9 §. 6 D. do iuris. 12. 2.

⁴ Nichtunterbrechen einer Verjährung, I. 3 §. 1 l. 4 D. h. t.; absichtliche Herbeiführung des Verlustes eines Prozesses, I. 3 §. 1 D. h. t.; Dereliction einer Sache, damit ein Anderer sie occupire, I. 5 D. h. t.

⁵ L. 2 §. 1 l. 3 pr. l. 6 §. 6 l. 10 §. 13 l. 22 D. h. t. — Im Falle der Begründung einer Obligation ist jedoch der einfachere Weg der Rechtshilfe der der Zurückweisung der Forderung aus dem Concurre (exceptio, denegatio actionis). L. 25 D. do reb. auct. iud. 42. 5, l. 9 §. 5 D. do iuris. 12. 2. Vgl. Huschle §. 26—29.

⁶ L. 25 §. 7 D. h. t. — Das Praetorische Edict spricht bei der Aufstellung der actio von einem gerere fraudacionis causa, bei der Aufstellung des Interdicts von einem facere fraudandi causa. Nach der Meinung Huschle's (§. 81 sg.) ist dieser leitere Ausdruck mit Absicht gewählt, um dadurch auch den Fall der bloß factischen Vermögensverminderung (l. 25 §. 7 cit.), so wie den Fall der indirekten Vermögenszuwendung zu treffen (l. 5 D. h. t.). Das mag sein; obgleich doch Ulpian bei der Erläuterung der die actio gewährenden Edicte stelle das gerere ganz unbedeutlich mit facere wieder (l. 1 §. 2 l. 3 §. 1. 2 l. 6 §. 8 D. h. t.). Vgl. noch l. 28. D. do V. S. 50. 16. Wenn aber Huschle hierauf, unter Herbeiziehung der Erzählung bei Cie. de orat. II. 69 §. 280, eine Vermuthung über den Urheber des Interdicts baut (§. 1—25. 121), so scheint mir das eine fast mehr als fühlige Combination zu sein.

⁷ L. 6 pr. — §. 5 D. h. t., l. 67 §. 1 D. ad SC. Treb. 36. 1. Vgl. Holzschuh III §. 292 Nr. 8.

⁸ L. 45 pr. D. do I. F. 49. 14.

⁹ L. 1 pr. D. h. t. „fraudacionis causa“, l. 10 pr. D. h. t. „fraudandi causa“. Vgl. l. 79 D. do R. I. 50. 17.

¹⁰ L. 17 §. 1 D. h. t. Vgl. noch l. 10 §. 11 D. sod., l. 8 D. do tut. 26. 1. Geuff. Arch. III. 249, V. 95, VII. 268, IX. 356 Nr. 3, XII. 227. A. M. des DAG zu Rostock bei Buchla u. Bubbe Entscheidungen V. §. 284 sg.

3. Die Verkürzungabsicht muß wirklich erreicht worden sein¹¹, und zwar denselben Gläubigern gegenüber, auf welche sie gerichtet war¹², und an demselben Vermögen, an welchem die Verminderung vorgenommen worden ist¹³.

4. Ein Anspruch gegen den Dritten, zu Gunsten dessen die Vermögensverminderung vorgenommen worden ist, ist begründet:

a) wenn der Dritte die betrügerische Absicht der Vermögensverminderung gekannt hat¹⁴. In diesem Falle haftet er auf vollen Erfolg des den Gläubigern Entzogenen¹⁵, ohne Rücksicht darauf, ob er es noch hat¹⁶, ja ohne Rücksicht darauf, ob er es jemals

^{10a} Geuff. Arch. I. 393, III. 247. 248, V. 95, XII. 113, XIII. 307.

¹¹ L. 10 §. 1 l. 15. 16 D. h. t. L. 15 D. cit.: „utrumque in eorumdem personam exigimus, consilium et eventum“.

¹² L. 10 §. 9 D. h. t. Vgl. l. 10 §. 10. 11 sod.

¹³ L. 1 pr. D. h. t.: „cum eo qui fraudem non ignoraverit“; l. 10 pr. D. h. t. „scientia te“; L. 5 C. h. t. Näheres: l. 6 §. 8 l. 10 §. 2. 3. 5. 7. 8 l. 25 §. 3 D. h. t.

¹⁴ L. 38 §. 4 D. de usur. 22. 1: — „nam praetor id agit, ut perinde sint omnia, atque si nihil alienatum esset“. L. 10 §. 22 D. h. t.: — „generaliter sciendum est, ex hac actione restitutionem fieri oportere in pristinum statum, sive res fuerunt, sive obligationes, ut perinde omnia revocentur, ac si liberatio facta non esset“. L. 10 §. 15. 23 l. 14 pr. l. 17 pr. l. 18 D. h. t.

¹⁵ Der Grund seiner Verhaftung ist nicht sein Haben, sondern sein Delict. Vgl. l. 9 pr. D. h. t.: — „qui dolus ei dimitat nocere debeat, qui eum admittit“. G. noch l. 25 §. 1 D. h. t.: der Empfänger hat mit der Auflage der Herausgabe an einen Dritten erhalten, und dieser Auflage genügt; er haftet nichtsbestoeneriger. Wenn es in l. 9 D. h. t. heißt, daß der Empfänger, wenn er das Erhaltene verkaufte habe, das Kaufgeld herausgeben müsse, so ist damit nicht gesagt, daß er bloß das Kaufgeld herausgeben müsse, falls damit das Interesse der Gläubiger nicht vollständig gedeckt sei. So wird auch in l. 14 D. h. t. beim Empfänger die Verpflichtung auferlegt, den Anspruch, welchen er gegen einen Dritten in Betreff des Erhaltenen habe, herauszugeben, obgleich er unzweifelhaft nicht minder auf das Erhaltene selbst haftet. — Huschle (§. 49 sg. 100. 102) behauptet, daß bloß das Interdict und die actio in factum unabhängig vom Besitz des Verlagten seien, nicht dagegen die actio Pauliana. Die actio Pauliana sei nämlich actio rescissoria in rem, und nicht bloß, wenn damit ein dingliches Recht jurik gefordert werde (auf welchen Fall Huschle §. 6 l. do act. 4. 6 bezieht, vgl. Note 1 a. E.), sondern auch in allen andern Fällen; denn sie mache immer das Recht der Gläubiger am Vermögen geltend, und sei daher zu vergleichen mit der hereditatis petatio. Gegen diese Aussage (mit welcher im Wesentlichen übereinstimmt Brinz §. 128) spricht das ausdrückliche Zeugniß der l. 88 §. 4

gehabt hat¹⁶. Mit dem Empfangenen muß er allen Gewinn herausgeben, welchen er davon gezogen hat¹⁷, oder welchen der Schuldner davon ziehen können¹⁸. Für Gegenleistungen, welche er für den Erwerb gemacht hat, kann er seinerseits Ersatz nur dann verlangen, wenn sie noch vorhanden sind¹⁹; Ersatz für Verwendungen kann er nur dann verlangen, wenn dieselben nothwendig waren²⁰. — Jedoch haftet der Erwerber in dieser Strenge nicht mehr, wenn ein Jahr seit dem Verkauf des Vermögens des Schuldners verflossen ist²¹, nach dieser Zeit nur auf die jetzt noch

D. do usur. 22. 1, welche Stelle Huschke (S. 51. 52) sehr kurzweg beseitigt; für dieselbe, so viel ich sehe, nur die Paraphrase des Theophilus zu der gedachten Institutionenstelle, und auch diese nur was den speziellen dafelbst erwähnten Fall angeht (vgl. auch Schröter Zeitschr. I. Civ. u. Pr. N. F. VI S. 138). Uebrigens ist die Behauptung, daß die actio Pauliana eine dingliche Klage sei, auch vor Huschke häufig anzgestellt worden, freilich nicht in diesem Umfange.

¹⁶ L. 25 §. 3 D. h. t. Unterholzner S. 95, Huschke S. 103. A. M. Sintenis Ann. 30.

¹⁷ L. 10 §. 19—21 D. h. t., l. 38 §. 4 D. do usur. 22. 1. Nach l. 25 §. 4—6 D. h. t. sollen aber bloß die bereits zur Zeit der Veräußerung vorhandenen Früchte herausgegeben werden müssen, ja es scheint, daß die betreffende Edictstelle in dieser Beziehung eine ausdrückliche Bestimmung enthalten habe (l. 25 §. 6 cit. „Fructus autom fundo cohaesisse, non satis intelligentia se labo ait, utrum duntaxat qui maturi, an etiam, qui immaturi fuerint, praetor significet“). Wie es sich hiermit verhalte, bleibt dunkel. Die Annahme, daß in der zuletzt genannten Stelle nur von der Klage gegen den rechlichen Erwerber die Rede sei (Unterholzner S. 98 fg.), scheint mir eben so wenig gerechtfertigt, als die von Huschke (S. 105 fg.), daß die Beschränkung auf die fructus cohaesentes eine Eigentümlichkeit der actio in factum gegenüber dem Interdict und der actio Pauliana gewesen sei, indem nämlich auch in l. 10 §. 19—21 D. h. t. unter fructus nur fructus cohaesentes zu verstehen seien (Vgl. hiergegen namentlich auch §. 22 das; generaliter sciendum est, ex his actions restitutionis fieri oportet in pristinum statum“ in Verbindung mit l. 38 §. 4 D. do usur. 22. 1 „praetor id agit, ut perinde sint omnia, atque si nihil alienatum esset“, und mit dem weiteren Inhalt des §. 22). S. auch Schmidts Interdictenvers. S. 42. 43.

¹⁸ L. 10 §. 20. 22 D. h. t. A. M. Huschke S. 70. 105 fg.

¹⁹ L. 7. 8 D. h. t.

²⁰ L. 10 §. 20 D. h. t.

²¹ L. 10 §. 18 D. h. t. „Annus huic in factum actionis computabitur ex die renditionis bonorum“. In l. 6 §. 14 D. h. t. heißt es einfach: „ex die factae renditions“. Huschke S. 64 fg. versteht das Letztere von der

vorhandene Vereicherung²². Seine Erben haften nach der für Delictsaussprüche überhaupt geltenden Regel²³.

b) Hat der Erwerber die betrügerische Absicht der Vermögensverminderung nicht gekannt, so haftet er von vorn herein nur auf die jetzt noch vorhandene Vereicherung²⁴.

5. Der Anspruch kann nach Eröffnung des Concurses nur von der Gesamtheit der Gläubiger bez. deren Vertreter geltend gemacht werden²⁵, vorher und nachher von jedem einzelnen Gläubiger²⁶. Wirb die Vermögensverminderung selbst erst nach Er-

raudulösen Veräußerung, und begründet hierauf einen weiteren Unterschied zwischen der actio in factum und der actio Pauliana. Davider spricht, daß der genannte §. 14 am Ende einer Ausführung steht, welche durchweg von Rechtsgeschäften überhaupt handelt, und daßt gewiß nicht, was Huschke geltend macht, daß die actio Pauliana in erster Linie dem curator bonorum, der doch mit dem Güterverkaufe aufhört, versprochen sei; war ja, wie auch Huschke annimmt, die actio Pauliana nicht minder den Gläubigern selbst zugänglich. — Das Jahr wird utiliter berechnet, l. 1 pr. l. 6. §. 14 D. h. t.

²² L. 10 §. 24 D. h. t.

²³ Römisches Recht: l. 10 §. 25 l. 11 D. h. t. Heutiges Recht: §. 359 Nr. 2. — Häufig wird angenommen (Sintenis Ann. 34, Brinz S. 531, Arndts S. 228 Ann. 4), auch der Sondernachfolger haftet, wenn er im bösem Glauben erworben habe. Mir erscheint der Schluß a contrario aus l. 9 D. h. t., auf welchen dieser Satz gestützt wird, zu wenig zwingend. Davider auch Huschke S. 58.

²⁴ L. 10 pr. D. h. t.: „interdum causa cognita, et si scientia non sit, in factum actionem permittam“. L. 5 C. h. t.: „contra . . . eum, qui ex iurato titulo possidet, scientias mentiones detracta“. Schenkung: l. 6 §. 11 D. l. 3 C. h. t.; Vermächtnis: l. 6 §. 13 D. h. t.; Bestellung einer Dos, in welcher aber bloß eine Schenkung an die Frau liegt, nicht an den Mann: l. 10 §. 14 l. 25 §. 1. 2 D. h. t. Erwerb durch einen Andern: l. 6 §. 12 l. 10 §. 5 l. 25 pr. D. h. t. Haftung auf die Vereicherung: l. 6 §. 10—12 l. 10 §. 5 D. h. t. — Senff. Arch. XI. 106, XVI. 273.

²⁵ Der Fall, wo der Anspruch nach Eröffnung des Concurses von dem curator bonorum geltend gemacht wird, erscheint als der Normalfall. L. 1 pr. D. h. t. „Quao fraudationis causa gesta sunt, . . . de his curatori bonorum . . . actionem dabo“. Vgl. Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern R. F. X S. 129. fg.

²⁶ Der Prätor führt fort (l. 1 pr. cit.): „vel si cui de ea in actionem dari oportebit“. In dem zweiten Edict (l. 10 pr. D. h. t.) verweist der Prätor auf dieses erste. Ein einzelner Gläubiger als Kläger erscheint in l. 10 §. 6 D. l. 1 C. h. t., l. 96 pr. D. do sol. 46. 3, l. 1 C. Th. da integr. rest. 2. 16 — Es ist jedoch nicht unbestritten, daß der Anspruch auch vor Eröffnung

öffnung des Concurses vorgenommen, so ist sie nach heutigem Recht nichtig²¹, ohne daß jedoch dadurch der persönliche Anspruch der Gläubiger ausgeschlossen wäre²².

6. Zahlungen an einen Gläubiger unterliegen, vorausgesetzt daß sie nicht nach Eröffnung des Concurses erfolgt sind²³, der Rückforderung nicht²⁴, selbst dann nicht, wenn der Schuldner sie in der Absicht gemacht hat, dadurch dem Empfänger auf Kosten der übrigen Gläubiger einen Vortheil zu verschaffen, und der Empfänger diese Absicht gekannt hat²⁵. Anders, wenn der Concursus erhoben werden könnte, und namentlich Huschke (S. 39 ff. 94 ff., s. außerdem Schweppe System des Concurses §. 33, Laspeyres a. a. D. S. 40) hat die Behauptung aufgestellt, daß der Anspruch nur einem immittirten Gläubiger zustehe. Huschke gründet diese Behauptung, abgesehen von Schlüssen aus der Natur der *actio Pauliana* und des interdictum fraudatorium, wie er diese Natur konstruiert (Note 1. 15): a) auf §. 6 I. d. act. 4. 6, s. darüber I §. 116 Note 2 und oben Note 1 u. 15; b) auf I. 10 §. 1. 9. 10. 18 I. 25 §. 7 D. I. 5 C. h. t., aus welchen Stellen hervorgehe, daß die *actio in factum* von den immittirten Gläubigern sogar erst nach dem Güterverlauf habe erhoben werden können. Das Letztere könnte richtig sein, ohne daß deswegen die Regel für das heutige Recht anders gestellt werden müßte, als geschehen ist (Note 1); aber auch in jener Beziehung darf gestagt werden, ob die erwähnten Stellen in der That die *actio in factum* auf die Zeit nach dem Güterverlaufe haben beschränken wollen. Vgl. auch Omelin die Lehre vom materiellen Concurs der Gläubiger S. 40—42, Loris System des Concursproj. §. 41. Seuff. Arch. II. 115, III. 247. 251, IX. 266 Nr. 2, XI. 321, XV. 6. 180. XVI. 171; anders III. 251, XIII. 202, XVIII. 86.

²¹ S. §. 272 Note 8; auch Francke a. a. D. S. 229 ff.

²² Derjelbe kann den Gläubigern von Wichtigkeit sein, wenn der Erwerber nicht mehr besteht, ebenso im Betreff der nicht gezogenen Früchte.

²³ L. 6 §. 7 I. 10 §. 16 D. h. t.

²⁴ Von dieser Frage speziell handeln die bei * angeführten Ansäße von Francke und Laspeyres; s. ferner Bangerow III §. 697 Anm.

²⁵ L. 6 §. 7 und namentlich I. 24 I. f. D. h. t., s. auch I. 129 pr. D. de R. I. 50. 17 (I. 6 §. 6 D. h. t. handelt wohl nicht von Zahlung, sondern von Zahlungsempfang, Laspeyres S. 58 ff., Bangerow S. 649, Huschke S. 31 Anm. 1). Anders früher die herrschende Meinung (Francke S. 134. 135), welche in neuerer Zeit, wenigstens dem Grundgedanken nach, wieder von Laspeyres in Schutz genommen worden ist (s. Gratificationstheorie); darüber Francke a. a. D., Bangerow a. a. D., Huschke S. 32—34, Sintenis a. a. D. Anm. 26, Arndts §. 228 Anm. 3. Diese hier verworfene Meinung wird hauptsächlich auf I. 6 §. 1. 2 D. de reb. anet. iud. 42. 5 und I. 24 D. h. t. im ersten Theil, ferner auf I. 96 pr. D. de solut.

Schuldner nicht zahlt, sondern ein Pfand bestellt²⁶; anders auch, wenn er etwas Anderes an Zahlungsstatt gibt²⁷. Daß die gefällte Schuld eine bloß natürliche war, begründet ein Rückforderungsrecht nicht²⁸; ebenso wenig, daß sie noch nicht fällig war, doch muß in diesem letzteren Fall der durch die verfrühte Zahlung erlangte Vortheil herausgegeben werden²⁹. Ein unbedingtes Rückforderungsrecht Zahlungen gegenüber hat der Fiscus³⁰.

F. Widerrechtliche Störung faktischer Zustände.

1. Störung des Besitzes.

§. 464.

Die Verpflichtungen, welche sich aus der widerrechtlichen

46. 3 gestützt, welche Stellen aber von anderen Fällen handeln (die ersten: es hat ein Erbe gezahlt, welches später von dem donatio*m* abstimendi Gebräuch macht; die letzte: es hat der Schuldner den einen Gläubiger mit dem Geld des andern bezahlt). Für jene Meinung aus Seuff. Arch. nur IV. 276; darüber II. 352, IV. 272, VI. 305, IX. 356 Nr. 4, XII. 228.

²⁶ L. 2 I. 6 §. 6 I. 10 §. 13 I. 22 D. h. t. Francke S. 259—262, Dernburg Psaltr. I S. 197—200, Scheurl lit. VSchr. II S. 444. Seuff. Arch. I. 392, II. 116. 352, III. 249, IV. 274, VI. 124.

²⁷ Hierfür gibt es ein ausdrückliches Zeugniß nicht; aber es folgt unmittelbar aus dem für die Verpfändung Anerkaunten. Francke S. 262—266, Laspeyres S. 71—74, Bangerow S. 655, Römer Leistung an Erfüllungstatt S. 149 ff. Seuff. Arch. III. 250, IX. 356 Nr. 4, XII. 228, XVIII. 202; andere IV. 276, VI. 305; vgl. auch VI. 125.

²⁸ L. 19. 20 D. h. t. Bangerow S. 654, Brinck S. 531. A. M. Francke S. 269, Huschke S. 32. — Nichtigstellung des *benedicuum competentiae* zu Gunsten der Gläubiger gegenüber einem Schenkungsversprechen ist als Grund der *actio Pauliana* anerkannt in dem Erl. des OAG. zu Kübel bei Kierulff Sammlung I S. 109 (97).

²⁹ L. 10 §. 12 I. 17 §. 2 D. h. t. Nach einer anderen Meinung (Francke S. 266 ff., Laspeyres S. 75 ff., Peholdt Zeitschr. f. Apstl. u. Verwalt. f. d. Könige. Sachsen XIX S. 481—504, Seuff. Arch. IV. 275) soll, wenn die Schuld erst nach Eröffnung des Concurses fällig wird, allerdings das Gezahlte zurückfordert werden können; s. dagegen Bangerow S. 633, Sintenis Anm. 26 Nr. 5.

³⁰ L. 18 §. 10 I. 21 D. de I. E. 49. 14. Vgl. Holzschuher III S. 1161. Seuff. Arch. XVIII. 27.

Störung¹ des Sachbesitzes ergeben, sind schon oben im Zusammenhang der Lehre vom Besitz dargestellt worden; ebenso die Verpflichtungen aus der Störung des Besitzes an dinglichen Rechten². Hier ist hinzuzufügen, daß auch die Störung des Besitzes anderer Rechte³ Verpflichtungen erzeugt. Die Frage, an welchen anderen Rechten, außer den dinglichen, Besitz stattfinde, ist dahin zu beantworten, daß der Besitz principiell bei keinem Rechte ausgeschlossen ist, welches eine bauernde Ausübung zuläßt⁴, daß aber die gegenwärtig in Deutschland herrschende

S. 464. ¹ Der Ausdruck „Störung“ wird hier im weiteren Sinne genommen, so daß er die Entziehung des Besitzes mit umfaßt.

² S. I §. 159—162. 164.

³ Auf das Unpassende des, allerdings bequemen, Ausdrucks „Besitz eines Rechtes“ ist bereits oben (I §. 163) aufmerksam gemacht worden. Was man Besitz eines Rechtes nennt, ist thatsächliche Geltendmachung eines Willensinhaltes, dessen rechtliche Anerkennung ein bestimmtes Recht ausmachen würde.

⁴ Daher auch bei Obligationen nicht, wenn dieselben eine dauernde Ausübung zulassen. Nach einer andern sehr verbreiteten Meinung soll der Besitz bei Obligationen begriffsmäßig ausgeschlossen sein, s. namentlich Savigny Besitz S. 508 der 7. Aufl., Buchta Vorl. zu §. 137, Arndts S. 218, Unger I §. 547 Note 25, Sintenis I §. 43 Note 19. Davider namentlich Bruns Besitz S. 480 ff., Rauhaa der Besitz nach älter. R. S. 253 fg. In der That kann die Frage nur die sein, ob es Obligationen gibt, welche eine bauernde Ausübung zulassen; doch, wenn es solche gibt, an ihnen auch Besitz denkbar ist, sollte nicht beweisst werden; weder der Begriff des Besitzes, noch der der Obligation legt irgendwelche Schwierigkeit in den Weg. Von der bezeichneten Art sind aber zweiderts alle Obligationen auf ein Unterlassen; ferner die Reallasten (und diese sind als möglicher Besitzgegenstand in Theorie und Praxis allgemein anerkannt [Note 5], freilich vor Vielem nur auf Grund der Annahme, daß sie dingliche Rechte seien [§. 291 Note 6, auch Rauhaa a. a. D. S. 264 Note 37]), Rentenforderungen, Zinsforderungen, Forderungen aus dem Mietverhältnisse etc. Bruns a. a. D. ist der Meinung, daß Einheit der Obligation mit bauernder Ausübung (im Gegensatz des Falles, wo jedem Ausübungssact eine besondere Obligation entspricht) nur da angenommen werden dürfe, wo die Obligation „an dauernde personenrechtliche Verhältnisse geknüpft, aber dauernd auf Sachen, namentlich Immobilien, radicirt“ sei. Bruns hat die Berechtigung dieser Beschränkung nicht nachgewiesen, und ich sehe für dieselbe keinen Grund. Bruns leugnet den Besitz namentlich bei Capital- und Mietzinsen (bei den ersten auch Rauhaa S. 265, 266); hier bilde „jede Leistung eine selbständige Obligation“, es liege nicht „die fortbauernde Ausübung einer Obligation, sondern nur... wie sich seit erneuernde Ausübung einer sich stets erneuernden Obligation“

Doctrin und Praxis Besitzschutz in diesem Umfange zu gewähren nicht geneigt ist, und denselben namentlich bei obligatorischen Rechten, welche nicht auf Grund und Boden radicirt sind, entweder ganz ausschließt, oder doch bedeutend beschränkt⁵. Die

vor. Aber wenn gefragt wird, worauf die Einheit einer Obligation beruht, so wird nimmermehr eine andere Antwort gegeben werden können, als: auf der Einheit des Entstehungsgrundes, und es wird im gegebenen Fall nur zuzusehen sein, ob auch wirklich, und nicht bloß scheinbar, Einheit des Entstehungsgrundes vorliegt. Wer sich versprechen läßt: das Grundstück A und das Grundstück B, läßt sich zweimal versprechen, und nur in der Abkürzung der Rede erscheint der doppelte Act als Einer; der Vermächtnisnehmer, welcher sich die Auszahlung der ihm hinterlassenen Vermächtnisse versprechen läßt, läßt sich nur einmal versprechen, denn er führt die mehreren Vermächtnisse als Einheit zusammen. So wörtlich I. 29 pr. D. de V. O. 45. 1. Die Anwendung hiervon auf Zinsen und Mietgeld braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. Überdies ausdrücklich: I. 58 pr. de fidei. 46. 1 („*Si a colono stipulatus fideiussorum accipi, una stipulatio est plurimum pensionum*“), I. 75 §. 9 D. de V. O. 45. 1 („*qui sortem stipulatur et usuras quasocunque, certum et incertum stipulatus videtur, et tot sunt stipulationes, quot res*“ —). Vgl. §. 252 Note 9. — Über Besitz an „Personenrechten“ s. Bruns S. 483 fg. 496 fg.

⁵ Das römische Recht ist mit dem Besitzschutz nicht über den Kreis der dinglichen Rechte hinausgegangen (I §. 163). Das canonische Recht dagegen nimmt Besitz und Besitzschutz an: bei kirchlichen und weltlichen Hoheitsrechten, bei kirchlichen Aemtern und Würden, bei Beneficien und Pfänden, beim Patronate und dem Besitzungsrecht der Aemter, bei Ehrenrechten, bei Regalien, bei Reallasten, namentlich Bechtenten, bei dem ehelichen Verhältniß. S. die Nachweisungen bei Bruns S. 186 ff. Dabei tritt nirgends hervor, daß der Besitz gerade nur dieser Rechte zu schützen sei, nirgends wird für irgend ein Recht eine Ausnahme gemacht. Auf demselben Standpunkt steht die an das canonische Recht sich anlehrende Doctrin und Praxis des kirchlichen und weltlichen Rechts bis zum Schluß des Mittelalters. Bruns §. 29. 34. Nur bei nicht dinglich radicirten Obligationen war keine Einigkeit der Meinungen vorhanden, indem hier eine Partei die Möglichkeit des Besitzes ganz leugnete (unter Berufung darauf, daß e. 24 I. de olear. I. 6 nur von Grundzinsen rede, was ohne Zweifel auch richtig ist, Bruns S. 190), eine andere Partei wenigstens einen beständlichen, wie Besitz zu schützenden *status pereipandi* annahm. Bruns S. 242. 277. Diese Theorie ist denn auch in Deutschland recipiert worden. Im 16. 17. und 18. Jahrh. hat man in Deutschland Besitz anerkannt: bei Familienrechten (Ehe, väterlicher Gewalt), Zustandsrechten (Adel, Bürgerrecht, persönlicher Freiheit, Verwandtschaft), Aemtern, Ehren-, Rang-, Kunstrechten, bei allen Arten von Reallasten, bei Bannrechten, Zöllen, Hoheitsrechten, — während der Streit über

Grundsätze, nach welchen der Besitzeschutz, wo er wirklich eintritt, gewährt wird, sind die für den Besitzeschutz überhaupt gelten-

die Möglichkeit des Besitzes an (rein persönlichen) Obligationen fortbauerte. Bruns S. 383. 384. 407. 408. Auch im Reichsgesetzen hat diese Auffassung Ausdruck gefunden, Bazel. pragm. 1498 tit. X, R. A. 1548 §. 56. 59. 63, Landschreibe 1548 §. 1, 1. P. O. art. V §. 46. Im 19. Jahrh. dagegen hat die Rausicht Savigny's (Besitz §. 49), welcher Besitz nur an solchen Rechten anerkennt, die „mit dem Besitz und Genuss des Bodens verbunden“ sind (im Einzelnen nennt er kirchliche und weltliche Hoheitsrechte und Grundlasten, und schließt namentlich „Rechte des persönlichen Zustandes und Obligationen“ aus), in der Theorie überwiegenden Eingang gefunden, und nur Einzelne gehen über Savigny hinaus. S. die Citate bei Bruns S. 421, Randa S. 262 Note 84. Nieber und gegen die Ansicht Duncker's Zeitschr. f. deutsch. R. II S. 28 fg.), daß Besitz nur bei solchen Rechten anzuerkennen sei, bei welchen im älteren deutschen Recht eine Gewere stattgefunden habe, s. Bruns S. 421 und an den das. Note 5 citirten Stellen, Randa S. 248—250. Im Allgemeinen vgl. über das bisher Gesagte noch Randa §. 24. Die gegenwärtige Praxis ist hier, wie überall, schwer zu constatiren; nur das steht fest, daß der Besitz an Grundlasten allgemein anerkannt wird. Geuff. Arch. V. 179, VII. 42, 43, VIII. 14, XII. 241, XIV. 8, XV. 149, XVI. 5. 174, 175, XVII. 46; s. auch I. 183. 317. Die Zulässigkeit des Besitzeschutzes an reinen (nicht dinglich radizierten) Obligationen leugnen die Urtheile bei Geuff. Arch. I. 188 und 223 (DAG. zu Stuttgart, vgl. Bruns §. 422 Note 1); dagegen schließen den Besitz von Staats- und Kirchendienfern (nicht Privatdienfern) an ihren Besoldungen die Urtheile I. 61 und III. 99 (DAG. zu Kassel, — das letztere Urtheil mit Berufung darauf, daß jenen Personen ein quasidividuelles Recht am Staats- und Kirchenvermögen zustehe), XIII. 32 (DAG. zu Darmstadt, — Staats- und andere öffentliche, selbst standesherrliche Diener). Noch weiter gehen die Urtheile IX. 126, XIII. 32 (DAG. zu Darmstadt), VII. 269 (DAG. zu Jena), XVI. 5 (DAG. zu Dresden), welche Besitzeschutz resp. Erstzung bei allen Forderungsrechten annehmen, welche auf sich wiederholende Leistungen von juristischen Personen (Corporationen) oder dauernden Personenclassen gehen (die Bruns'sche These, s. Note 4). Den Besitz der Mutter am Ende schlägt das DAG. zu Kassel (Bruns S. 422 Note 3), den Besitz am Präsentationsrecht das DAG. zu Jena (Geuff. Arch. VIII. 282), dasselbe den Besitz an dem Rechte, allein einen Gasthof zu haben (Geuff. Arch. XVI. 168), das DAG. zu Celle den Besitz an dem Rechte, „als Weiheselbstbesitzer an allen ein bestimmtes Kohlenbergwerk betreffenden Versammlungen, Berathungen und Beschlüssen der Gemeinde, so wie an den Anstiftungen des fraglichen Kohlenbergwerks ... Theil zu nehmen“ (Geuff. Arch. XV. 27). Dagegen hat das frühere DAG. zu Berlin possessorischen Schutz des Rechtes, „um Wohn zu lokhen, zu bauen, und sogenannte Abhölichen zu bauen“ verweigert (Geuff. Arch. I. 317).

den⁶, nur daß körperliche Störung des Besitzes nicht erforderlich ist⁷.⁸

2. Handeln gegen fremden Willen*.

§. 465.

Handeln gegen fremden Willen erzeugt unter Umständen selbst dann Verpflichtungen, wenn dadurch kein fremder Besitz verletzt wird¹.

1. Die Handlung muß eine Handlung sein, durch welche

⁶ Die Decretalen (Bruns S. 205—207) gewähren das interdictum uti possidetis und eine Klage nach Analogie des interdictum unde vi. Die spätere Theorie und Praxis hat von jeher sowohl beide römische Rechtsmittel, als die Spoliationslage und das Sunnaturiissimum für anwendbar erachtet. Bruns S. 243 fg. 279 fg. 384. 408.

⁷ Bei obligatorischen Leistungen reicht bloße Verweigerung hin. So schon die Decretalen (Bruns S. 207 fg.), und constant die folgende Theorie und Praxis. Bruns S. 244. 280 fg. 384. 408. 409, vgl. auch S. 496 fg. Geuff. Arch. VII. 42, XII. 340, XIII. 82, XVI. 5, XVII. 46, XVIII. 250; entgegengesetzt ganz vereinzelt XII. 241. — Störung durch Dritte? Bruns S. 214 fg. 280. Geuff. Arch. XVI. 168.

⁸ In Betreff des Erwerbes und Verlustes des Besitzes an Rechten (vgl. I §. 163) ist jetzt vor Allem zu vergleichen die genaue und gründliche Ausführung von Randa der Besitz nach österr. R. S. 269—384, bei Weitem das Eingehendste, was bisher über diese Materie geschrieben worden ist.

* Dig. 43. 24. quod vi aut clam. — Die ausführlichste Bearbeitung dieser Lehre ist die von Stölzel: die Lehre von der oportis novi nuntiatio und dem interdictum quod vi aut clam S. 341—522. 556—594 (1865). S. außerdem: G. Hesse Rhein. Mus. IV. 1. (1830). Francke Arch. f. civ. Pr. XXII. 14 (1839). Schmidt (von Schwerin) Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. F. I. 7 (1845). Schäffer Arch. f. prakt. W. I S. 2 fg., II S. 16 fg. (1852. 1853). Zimmermann Arch. f. civ. Pr. XXXVII S. 280 fg. (1854) und XL. 7 (1858). Hesse die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn I S. 265—268, II S. 62—79 (1859. 1861). v. Duhn Arch. f. civ. Pr. XLVIII. 3 (1865). Karlowa Beiträge zur Geschichte des römischen Civilprozesses S. 89—100 (1865). Hesse das Einspruchtrecht gegen Bauunternehmungen und andere Veränderungen an Grundstücken S. 1—91 (1866). Baron Rec. der Schrift von Stölzel, tr. BJSch. VII S. 489—511 (1865), aber später ausgegeben, als die Schrift von Hesse). Unterholzner II S. 179—186, Sintenis II S. 745—750, Bangerow III S. 677 Anm.

¹ L. 16. pr. D. h. t. „Competit hoc interdictum otiam his, qui non possident, si modo eorum interest“.

auf ein Grundstück, oder einen Bestandtheil eines Grundstücks, eingewirkt wird².

2. Die Handlung muß entweder in Widerspruch mit einem von der Gegenseite eingelegten Verbot erfolgt sein³, oder es muß der Handelnde in anderer Weise gewußt haben, daß ihm das Recht zur Handlung bestritten werde⁴. Dem Wissen von

² Opus in solo factum. L. 1 §. 4 I. 7 §. 6 D. h. t. Im Einzelnen wird in den Quellen genannt: Graben, I. 7 §. 8 I. 9 §. 3 I. 22 §. 1 D. h. t.; Pflegen, I. 9 §. 3 I. 22 §. 1 D. h. t.; Steine werfen, I. 15 §. 1 D. h. t.; Erde aussären, I. 15 §. 2 D. h. t.; zu starkes Düngen, I. 7 §. 6 D. h. t.; Verunreinigen eines Brunnens, I. 11 pr. D. h. t.; Abschneiden und Beschädigen von Bäumen und Pflanzen, I. 7 §. 5 I. 9 §. 8 I. 11 §. 3 I. 13 pr. §. 8. 4. 7 D. h. t., I. 11 D. arb. furt. cas. 47. 7 (Arch. s. prast. 388. VI S. 296 sg.); Überziehen von Pflanzen, I. 22 pr. D. h. t.; Errichten eines Gebäudes, I. 7 §. 2 D. h. t. in Verbindung mit I. 1 §. 11 D. de O. N. N. 89. 1, I. 11 §. 5 D. h. t.; Abbrechen eines Gebäudes, I. 7 §. 9. D. h. t.; Abdoden eines solchen, I. 7 §. 10 I. 8 I. 9 pr. D. h. t.; Begnahnme von Statuen, I. 9 §. 2 I. 11 §. 1. 2. D. h. t., I. 2 D. de sep. viol. 47. 12; Anbringen eines Anschlags an dem Gebäude eines Andern, I. 22 §. 2 D. h. t. (Stössel S. 407 sg., Baron S. 468 Note *); Anbringen eines Vorbaus über einer Wasserabsalleinrichtung über dem Grundstück eines Andern, I. 22 §. 4 D. h. t. Dagegen soll das interdictum q. v. a. cl. nicht begründet werden durch: Gehen über ein Grundstück, I. 22 §. 3 D. h. t.; Auseinanderwerken oder Ansiedeln eines auf dem Grundstück liegenden Hauses, I. 9 §. 3 I. 10 D. h. t.; Begnahnme oder Beschädigung von Früchten, I. 7 §. 5 D. h. t.; Begnahnme von Schlössern, Schlüsseln, Gittern, Fensterscheiben, I. 9 §. 1 D. h. t. S. noch I. 20 §. 4 D. h. t. „Quod in navi sit, vel in alia qualibet re vel amplissima, mobili tamen, non continetur hoc interdicto“.

³ Eine solche Handlung ist nach römischer Redeweise ein *vi factum* (I. §. 159 Note 4, §. 160 Note 5). L. 1 §. 5 D. h. t. „Vi factum vidori, Q. Mucius scriptor, si quis contra quam prohiberetur fecerit“. Auf die Art und Weise der Einlegung des Verbots kommt nichts an, I. 20 §. 1 I. 1 §. 7 D. h. t. Die Einlegung kann auch durch eine symbolische Handlung erfolgen, wo eine solche allgemein verstanden wird (bei den Römern durch einen „iactus lapilli“, I. 1 §. 6 I. 20 §. 1 D. h. t., I. 6 §. 1 D. si serv. 8. 5, I. 5 §. 10 D. de O. N. N. 89. 1; vgl. Stössel S. 345—355, Hesse Einspruchrecht S. 15. 16). Verbot durch Andere: I. 8 pr. I. 17 D. h. t., I. 17 D. de O. N. N. 89. 1. S. noch I. 1 §. 8 I. 20 pr. D. h. t.; I. 1 §. 10. 11 I. 2 D. h. t.; I. 1 §. 9 I. 8 §. 1. 2. 3 I. 20 §. 2 D. h. t.; I. 20 §. 3 D. h. t., I. 15 §. 5 I. f. I. 11 §. 9 eod. (Wangerow S. 560).

⁴ Eine solche Handlung bezeichnen die Quellen als *clam factum*. Das *clam factum* sieht ebenso wenig eine besondere Veranstaltung zum Zweck der Verheimlichung voraus, wie das *vi factum* Gewalt. Wer weiß, daß ihm das

der Streitfrage steht gleich, daß der Handelnde von der Streitfrage hätte wissen sollen⁵.

3. Die Streitfrage muß eine an und für sich begründete gewesen sein. Auf eine an und für sich nicht begründete Streitfrage gehört nicht gehört zu werden⁶. Dagegen darf eine

Recht zu der Handlung, welche er vornehmen will, bestritten wird, soll sie nicht vornehmen, ohne dem Gegner davon Anzeige zu machen; unterläßt er die Anzeige, so handelt er eben deswegen clam. L. 3 §. 7—I. 5 §. 7 I. 11 §. 11 I. 18 §. 1 I. 21 §. 1 I. 22 §. 5 D. h. t., I. 73 §. 2 D. de R. I. 50. 17. Geuff. Arch. IX. 292; s. auch V. 25.

⁵ L. 3 §. 7. 8 I. 4 D. h. t., I. 43 i. f. D. ad leg. Aq. 9. 2. L. 4 cit.: — „no molioris conditionis sint stulti, quam periti“.

⁶ Mit anderen Worten: wer mit dem interdictum q. v. a. cl. beläuft wird, kann von dem Gegner den Nachweis eines Rechtsverhältnisses verlangen, aus welchem sich in Ermangelung besonderer Gegengründe die Ungerechtfertigung der vorgenommenen Handlung ergibt. Von welcher Art dieses Rechtsverhältnisse sei, ist gleichgültig. Es kann Eigentumsrecht sein (s. z. B. I. 11 §. 14 I. 12 D. h. t. [Miteigentum, I. 13 §. 3 D. h. t.]), oder ein sonstiges dingliches Recht (z. B. Missbruch oder Grundbienstbarkeit gegenüber dem Eigentumsrecht, I. 13 pr. D. h. t., I. 6 D. quib. mod. ususfr. 7. 4, I. 6 §. 1 D. si serv. 8. 5, I. 21 D. de aq. pl. 39. 3), oder ein obligatorisches Recht (z. B. Pachtrecht gegenüber dem Eigentumsrecht, I. 12 in Verbindung mit I. 13 pr. D. h. t.). Ferner kann das interdictum q. v. a. cl. auf eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung (I. 4 §. 2. 3 I. 5 I. 18 I. 14 pr. D. de aq. pl. 39. 3), oder auf die Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Sachen (nach römischem Recht ist hinzuzufügen: von res sacrae nun religiosas, I. 20 §. 5 I. 7 §. 8 I. 11 §. 1. 2 I. 13 §. 5 I. 15 §. 2 I. 22 §. 4 D. h. t.), oder auf die Verpflichtung des Bellagten, cautio damni infecti zu leisten (I. 8 §. 6 D. h. t., vgl. I. 13 §. 10 D. de damn. inf. 39. 2) begründet werden.— Das hier Gesagte wird von der herrschenden Meinung nicht anerkannt; vgl. darüber das Nähere in Note 18. Der Beweis für das Gesagte liegt zum Theil schon in dem, was die Quellen über die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Interesse in der Person des Klägers sagen (Note 11). Zum Nachweis dieses Interesse ist regelmäßig der Nachweis eines Rechtsverhältnisses erforderlich (Note 12), und aus diesem Rechtsverhältnis wird sich in vielen Fällen sofort ergeben, daß die Handlung des Bellagten eine an und für sich unberechtigte ist. Allerdings nicht immer; und namentlich ergibt sich aus dem Eigentumsrecht nicht, daß die auf einem fremden Grundstück vorgenommene Handlung eine ungerechtfertigte ist. Aber gerade für diesen Fall ergibt einen entscheidenden Beweis I. 21 D. de aq. pl. 39. 3, auf welche zuerst aufmerksam gemacht zu haben, Stössel's Verdienst ist. „Si in mea aqua erumpat, quae ex tuo fundo venas habeat, si eas venas incidet, et ob id desiderit aqua ad me pervenire, tu non videris vi facisse, si nulla servitu

an für sich begründete Bestreitung selbst dann nicht mißachtet werden, wenn dem Handelnden ein Gegenrecht zusteht, welches sie überwindet¹. Der Handelnde muß mit der Handlung einhalten, bis entweder sein Gegenrecht klagend dargethan, oder bis er dem Gegner zur Sicherheit der von diesem zu erhebenden Klage Bürgschaft geleistet hat².

4. Fährt der Handelnde mit der Handlung fort, ohne eines von Beiden gethan zu haben, so ist er, ohne sich auf sein Gegenrecht berufen zu dürfen³, verpflichtet, den früheren Zustand wiederher-

misi eo nomine debita fuerit, nec interdicto quod vi aut clam toneris". Weniger beweisend sind I. 15 D. da S. P. U. 8. 2 (wo der Ausdruck „probaber potest, si servitus doboatur“ möglichstweise auch auf die Verhinderung durch Anstellung der actio negatoria gebeutet werden kann, vgl. I. 6 §. 1 D. si serv. 8. 5) und I. 9 D. sord. (welche Stelle, ohne unrichtig zu sprechen, das interdictum q. v. a. cl. unbeachtet lassen darf). Aber mit Recht macht Stössel auch darauf aufmerksam, daß es bei dem interdictum q. v. a. cl., im Gegensatz zur operis novi nuntiatio (§. 466 Note 9. 15), keiner remissorischen Prozeß noch Gefährdung gibt. Endlich aber wird allein durch den hier vorgetragenen Satz das interdictum q. v. a. cl. erst verständlich; abgesehen von diesem Satz ist dasselbe ein so exorbitantes Rechtsmittel, daß es geradezu als Rätsel erscheint (vgl. Note 18). Gegen das hier Gelehrte hat man namentlich die Worte des Edict (I. 1 pr. D. h. t.) angeführt (Schmidt §. 356, Bangew. §. 568), nach welchen für das Interdict weiter nichts notwendig sei, als die Thatsache des vi oder clam factum. Aber darauf hat schon Stössel (§. 494) geantwortet, daß, wenn man annehmen wollte, in diesen Worten seien die Erfordernisse des Interdicts erschöpfend angeführt, auch kein Interesse in der Person des Klägers erfordert werden dürfe.

² Z. B. er hat dem Eigentumsrecht oder dem gesetzlichen Eigentumsrecht gegenüber eine Servitut oder eine obligatorische Gestaltung, der Servitut gegenüber obligatorische Gestaltung.

³ L. 3 §. 5 D. h. t. Stössel §. 469 fg. versteht die in dieser Stelle erwähnte cautio von einer cautio indicio nisi, ebenso Hesse Einspruchtrecht §. 17 fg. Aber es heißt ja: „ei modo satis offerat, et defensors paratus est, si quis agat.“ Vgl. noch Hesse §. 14—19.

⁴ In diesem Sinne heißt es in I. 1 §. 2 D. h. t. „Et parvi resert, utrum ius habuerit faciendi, an non. Sive enim ius habuit, sive non, tamen tonetur interdicto, propter quod vi aut clam fecit: tueri enim ius suum debuit, non iniuriam comminisci“. Ebenso I. 1 §. 3 D. h. t. Es hilft dem Bellagten nicht sein ius faciendi; aber auch Seiten des Klägers muß ein ius prohibendi (in eigener Person, oder der Person eines Dritten, z. B. des Verpächters, s. Note 12 g. E.) vorhanden sein. — Nur in einem Fall darf der Bellagte sich auf sein ius faciendi allerdings berufen; es ist dies der Fall,

zustellen und vollen Schadenersatz zu leisten¹⁰. Der Anspruch darauf, setzt in der Person des Klägers ein durch die Handlung

wo das ius faciendi rechtskräftig feststeht. In diesem Falle hat der Bellagte bereits dasjenige gethan, auf dessen Unterlassung der Vorwurf formalen Unrechts gegen ihn begründet wird, — dem Gegner gegenüber sein Recht erstritten. Francke §. 368 folgt den Fall hinzu, wo der Kläger das ius faciendi des Bellagten anerkennt. Gewiß ist in diesem Falle das interdictum q. v. a. cl. nicht begründet. Aber ebenso gewiß ist richtig, und dies ist ohne Zweifel auch die Meinung Franckes, daß der Kläger zu einer Erklärung darüber, ob er das ius faciendi anerkenne, oder nicht, nicht genötigt werden kann. — Wie ist es aber, wenn der Bellagte dem interdictum q. v. a. cl. gegenüber geltend macht, daß er im Besitz des ius faciendi sei? Hätten wir bloß die oben mitgetheilten Stellen, so würden wir ohne Zweifel sagen, daß der mit dem interdictum q. v. a. cl. Belangte den Kläger ebenso wenig nöthigen kann, sich auf einen Besitzstreit einzulassen, wie auf einen Streit über das Recht, und dies ist denn auch die Meinung Franckes §. 369. Aber zu dem entgegengesetzten Resultat führt I. 3 §. 8. D. da rivi 43. 21. In dieser Stelle ist zwar nur von der operis novi nuntiatio die Rede; aber der Schluß von derselben auf das interdictum q. v. a. cl. ist nicht abzuweisen, und nichts vereinhalt, daß, wie Francke a. a. D. behauptet, diese Stelle von einem rechtskräftig feststehenden oder anerkannten Besitz handele. s. auch Stössel §. 491. Geuff. Arch. IX. 157. Aus dem Gesagten folgt aber nicht, daß, wie Stössel (§. 415 fg.) und Zimmermann (XXXVII §. 231 fg., XLI §. 185 fg.) annehmen, auch der Besitzer eines Grundstücks durch den Nachweis seines Besitzes sich dem interdictum q. a. v. cl. des Eigentümers, b. h. des sein Eigentum nachweisenden Klägers, entziehen könne. Hier handelt es sich nicht um den Besitz eines Gegenrechtes gegenüber dem vom Kläger geltend gemachten Rechte, sondern nur um den Besitz gerade desjenigen Rechts, welches auch der Kläger geltend macht, und von welchem derselbe nachgewiesen hat, daß es ihm, und folglich nicht dem Bellagten, zu siehe, — und man kann sich nicht einer auf das Recht gestützten Rechtsverfolgung gegenüber mit der Berufung auf den Besitz vertheidigen. Was die genannten Schriftsteller an Beweisen für ihre Behauptung beibringen, hat m. E. keine Bedeutung. Vgl. auch Hesse Einspruchtrecht §. 59 fg.

¹⁰ L. 15 §. 7 D. h. t. „Hoc interdicto tanti ita aestimatur, quanti actoris interest, id opus factum esse. Officio autem iudicis ita oportere fieri restitutionem indicandum est, ut in omni causa eadem conditio sit actoris, quae futura esset, si id opus, de quo actum est, neque vi neque clam factum esset“. L. 11 §. 4. 8. 1. 16 §. 8—12 l. 16 §. 1. 2 l. 21 pr. §. 3 D. h. t.; l. 7 §. 7 l. 18 l. 22 §. 3 D. h. t. Zu l. 15 §. 9 cit. vgl. I §. 183 Note 15. Hestung Mehrerer: l. 15 §. 2 l. 6 l. 13 §. 7 D. h. t. Ribbentrop Correalabl. §. 95 fg., Schmidt Interdictienverfahren §. 200 fg. (§. 298 Note 15).

verlegtes Interesse voraus¹¹, aber nicht nothwendig, daß dieses Interesse von vermögensrechtlicher Art sei¹². Gegen dritte Besitzer des Grundstücks geht der Anspruch insoweit, daß von denselben Gestaltung der Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten des Interessirten verlangt werden kann¹³.

4. Der Anspruch verjährt in Einem Jahr¹⁴. Auf die Erben geht er nach den für die Delictsansprüche überhaupt geltenden Grundsätzen über¹⁵. Er fällt weg, wenn unter obrigkeitlicher Ermächtigung¹⁶, oder nur zum Zweck der Beseitigung Desjenigen

¹¹ L. 11 §. 14 D. h. t. „Idem Iuliianus scribit, interdictum hoc non solum dominio praedii, sed etiam his, quorum interest, opus factum non esse, competere“. L. 16 pr. sod.

¹² So kann klagen wegen Wegnahme einer Statue derjenige, dem zu Ehren die Statue aufgestellt worden ist, l. 11 §. 2 D. h. t. S. auch l. 16 §. 1 D. h. t. — Ist das Interesse, wie regelmäßig, ein Vermögensinteresse, so liegt der Nachweis desselben den Nachweis eines Rechtsverhältnisses in der Person des Klägers voraus, aus welchem hervorgeht, daß gerade sein Vermögen von dem angerichteten Schaden betroffen worden ist. Die Quellen nennen: Eigentumsrecht, l. 11 §. 14 l. 12 l. 13 §. 3. 5 l. 16 §. 1 l. 17 l. 22 pr. D. h. t., l. 18 §. 2 D. de usufr. 7. 1, l. 27 §. 14 D. ad leg. Aq. 9. 2; Nießbrauch, l. 12 l. 16 §. 1 D. h. t., l. 5 §. 3 l. 6 D. quib. mod. usufr. 7. 4, l. 22 pr. D. de aq. pl. 39. 3; Grunddienstbarkeit, l. 15 D. de 8. P. U. 8. 2, l. 6 §. 1 D. si corr. 8. 5, l. 21 D. de aq. pl. 39. 3; Pachtrecht oder sonstiges obligatorisches Nutzungsrecht, l. 11 §. 12 l. 12 l. 19 l. 18 §. 4 D. h. t. Nicht aber steht das int. q. v. a. cl. bemerken zu, welcher ein bloßes Forderungsrecht auf Leistung der Sache hat, und daher nicht dem Käufer als solchem, wenn ihm nicht provisorisch der Besitz eingeräumt ist, l. 11 §. 9—18 D. h. t., vgl. l. 14 pr. §. 1 l. 80 pr. l. 66 §. 5 l. 86 D. de furt 47. 2 (§. 458 Note 14) und Hesse S. 27 sg., Stötzl S. 892 sg., Baron S. 497 sg.

¹³ L. 7 pr. §. 1 l. 11 §. 6 l. 14 l. 15 pr. §. 1 l. 16 §. 2 D. h. t.

¹⁴ Annus utilis. L. 1 pr. l. 15 §. 8—6 l. 22 pr. D. h. t. Über l. 1 pr. cit. J. Schmidt Interdicienverfahren S. 102. 103, Stötzl S. 366—378, und gegen Letzteren Schmidt krit. BGBR. VII S. 289 Note *.

¹⁵ S. §. 369 Nr. 2. Römisches Recht: l. 15 §. 3 D. h. t. Den Nebengang auf die Erben des Klägers bestreitet Savigny Syst. II S. 125 sg., mit Rücksicht auf l. 18 §. 1 D. h. t., l. 9 D. de O. et A. 44. 7. S. dagegen Schmidt Interdicienverfahren S. 199, Bangerow I S. 216.

¹⁶ L. 7 §. 4 l. 3 §. 4 D. h. t., l. 7 §. 2 sod.

gehandelt worden ist, was der Gegner mit gleicher formaler Widerrechtlichkeit gethan hat¹⁷.¹⁸

¹⁷ L. 7 §. 3 l. 22 §. 2 D. h. t. Jedoch soll nach der zuerst genannten Stelle die Berufung auf die gleiche Widerrechtlichkeit des Klägers nur „ex magna et satis necessaria causa“ gestattet werden, und der Richter im einzelnen Fall nach seinem Ermessen zu entscheiden haben. v. Duhn a. a. D. nimmt an, die genannte Stelle setze den Fall voraus, daß der Beklagte ein auf dem Eigenthum des Klägers errichtetes Werk zerstört habe.

¹⁸ Am Schlusse der hier gegebenen Darstellung ist noch näher auszuführen, was in Note 6 über die herrschende Auffassung des interdictum q. v. a. cl. gesagt worden ist. Die herrschende Auffassung (J. Francke S. 350, aber auch Stötzl S. 479 sg.) verlangt für das interdictum q. v. a. cl. nicht, daß die Bestreitung der vorzunehmenden Handlung eine an und für sich begründete gewesen sei, sondern geschieht einer jeden Bestreitung, vorausgesetzt nur daß sie von einem Interessirten ausgeht, die Kraft zu, den Unternehmer zu nötigen, sich die Befugniß zu dem, was er vornehmen will, erst durch Klage zu erstreiten, oder, wenn er das nicht will, Bürgschaft zu stellen. Dies erscheint erträglich, wennemand auf fremdem Grund und Boden, unerträglich, wenn er auf eigenem etwas thut. Man hat daher verschiedene Wege eingeschlagen, um diesen Satz dem Verständniss näher zu rücken. Zimmerman a. a. D. hat (unter Zustimmung von Hesse und Holzschuh III S. 1015) die Behauptung aufgestellt, ursprünglich habe nicht jedes Verbot respectirt zu werden brauchen, sondern nur ein solches, welches ergangen sei, nachdem der Unternehmer seinem Nachbarn die vorzunehmende Handlung angezeigt, und dadurch dessen möglichen Interesse anerkannt habe; erst später sei das Interdict auf den Fall des Verbots ohne Anzeige ausgedehnt worden. Aber die hier behauptete ursprüngliche Beschränkung ist vollkommen unbewiesen; und warum hat man sie denn später wieder fallen lassen? Schmidt, welchem Bangerow, Sintenis, Arndts S. 329 Attm. 3 und Ruborff zu Puchta S. 386, q. in der 9. Aufl. (anders in der 10.) gefolgt sind (gegen ihn Karlowa S. 95 sg.), lehrt: der Unternehmer werde allerdings durch die Bestreitung zur Klage genötigt; aber in dieser Klage brauche er nicht nothwendigerweise sein Recht auszuführen, es genüge, wenn er seinen Besitz durchne. Über so bleibt immerhin übrig, daß mein Nachbar durch ein vielleicht vollkommen frivoles Verbot mich zur Erhebung eines Prozesses nötigen kann. Deßwegen behaupten denn auch Schmidt und Sintenis frischweg, das interdictum q. v. a. cl. sei bei uns nicht recipiert, weil — kein Mittel ausgebildet sei, um den Besitzer gegen ein Verbot dritter Unberechtigter zu schützen! Die heutige Unanwendbarkeit behauptet auch Hesse (Rechtsverhältnisse II S. 77, Einspruchrecht S. 88); über dessen Auffassung im übrigen s. in dieser Note unten. — Das m. E. Nötigste, wie es oben dargestellt worden ist, hat in seinen Grundzügen zuerst Francke entwickelt, und Stötzl näher ausgeführt; übereinstimmend auch Karlowa S. 90 sg. (dessen Berichtigung S. 91 Francke nicht trifft). Es

sann mich eben nicht jeder zum Prozeß nöthigen, sondern nur derjenige, welcher ein Recht hat, welches ich durch ein Gegenrecht erst überwinden muß. Rämentlich wenn ich auf meinem Grund und Boden, oder auf Grund und Boden, von welchem ich behaupte, daß er der meinige sei, etwas thue, kann ich das Verbot eines Jeden mißachten, der mir nicht darüber kann, daß nicht ich, sondern er der Eigentümler sei, eber daß er auch als Eigentümler ein Verbietungsrecht habe. Stölzel hat aber der Auffassung Francke's, gegen welche er in unbegründeter Weise polemisiert, eine m. E. unrichtige Beimischung gegeben, indem er nämlich einerseits das int. q. v. a. cl. auch dem Besitzer (sozlich diesem auch die Befugniß der Note 19), so wie dem obligatorisch zur Detention Berechtigten Kraft eigenen Rechtes (Gegensatz: Kraft des Rechtes des Verpächters &c.) gibt, anderseits behauptet, daß der Besitzer als solcher gegen das Verbot geschützt sei (s. Note 9), von welchem Ausgangspunkte er zu dem Resultat gelangt, daß das int. q. v. a. cl. dem Besitzer gegenüber auch nicht durch den Nachweis einer zum Verbot berechtigenden Servitut begründet werden könne, wenn nicht zugleich Besitz der Servitut dargethan werde (s. freilich auch Baron S. 503). Stölzel beruft sich natürlich auf l. 6 §. 1 D. si serv. S. 5 (S. 442 sg.), in welcher Stelle aber nach meiner Ansicht „possessor“ nur denjenigen bezeichnet, dessen Rechtsbehauptung der factische Zustand entspricht, gleichgültig ob Kraft seines Willens oder nicht. Vgl. über diese Stelle Savigny Besch. §. 46 Note 5 (dessen Auffassung l. 169 Note 4 festgehalten worden ist), Rau da der Besitz nach österr. R. §. 28 Note 4. Gegen den Vorzug des Besitzers s. auch Baron a. a. O., welcher im übrigen zu den gleichen Resultaten gelangt, wie Stölzel; gegen Stölzel überhaupt Hesse Einspruchrecht S. 53 sg., welcher selbst für das interd. q. v. a. cl. „ein Sochenrecht oder ein sonst zustehendes Recht auf den Gebrauch und die Benutzung eines Grundstückes“, für dieses Recht aber nur Bescheinigung verlangt. — Eine große Rolle hat in der Frage über die Erfordernisse des int. q. v. a. cl. die l. 5 §. 10 D. de O. N. N. 89. 1 gespielt, welche von den verschiedenen Schriftstellern in der verschiedensten Weise ausgelegt worden ist; f. Hasse S. 42 sg., Francke S. 380 sg., Schmidt S. 379 sg., Bangerow S. 563, 564, Karlowa S. 94, 95 und S. 97 Anm. 66, Baron S. 412. Rümmt man diese Stelle, wie sie jetzt in unseren Ausgaben lautet, beim Worte, so sagt sie, daß das int. q. v. a. cl. gegen den Eigentümler nicht zulässig sei, und das ist entschieden falsch (l. 13 pr. §. 6. 7 D. h. t., l. 6 D. quib. mod. ususlr. 7. 4, l. 6 §. 1 D. si serv. S. 5, l. 21 D. de ag. pl. 30. 3). Nach meiner Meinung sind die Worte „id est lapilli iustum“ Glossem, und die Stelle spricht in ihrem ersten Theil gar nicht von dem int. q. v. a. cl., sondern von Selbstverteidigung („per manum“) und dem int. uti possidetis („per praetorem“). Diese Hülfsmittel seien, sagt sie, aufgeschlossen, wenn ein Anderer auf seinem Besitzthum etwas thue: dann müsse man zur operis novi nunt. greifen, — wobei diese allein genannt wird, nicht weil das int. q. v. a. cl. aufgeschlossen werden soll, sondern weil der Tractat, welchem die Stelle angehört, überhaupt nur von der op. novi nunt. handelt. Will aberemand, fügt die Stelle hinzu, nicht von seinem Besitz-

3. Handeln gegen Einspruch.*

§. 466.

Besondere Grundsätze gelten für den Fall, wo Einspruch gegen eine Baurechtlichkeit erhoben wird¹, mag dieselbe in Errichtung oder Niederreißung eines Gebäudes bestehen².

thum ein erst zu errichtendes Werk abhalten, sondern aus seinem Besitzthum ein errichtetes entfernen („sacrum perseverat“) — der Gegner hat also schon etwas gehabt, so hilft ihm natürlich weder Selbstverteidigung, noch op. novi nunt., sondern er muß dann zu dem int. q. v. a. cl. oder dem int. uti possidetis greifen. — Über die Praxis, welche sehr verschiedene Standpunkte vertritt, s. die Urtheile bei Geuff. Arch. VIII. 51, IX. 292, XII. 160, XV. 28; VII. 45; XVI. 223; XVII. 245, — so wie die Mittheilungen und Nachweisungen bei Zimmermann XXXVII S. 298 sg., XL I S. 189 sg., Sibbel S. 459 sg., Hesse Einspruchrecht S. 87 sg.

* Dig. 89. 1 de operis novi nuntiatione. Cod. 8. 11 de novi operis §. 200. nuntiatione. — Die ausführlichste Darstellung dieser Lehre gibt die im vorigen §. bei * citirte Schrift von Stölzel S. 15 sg. (1866). S. ferner: Kaemmerer de operis novi nuntiations (1807). Reinhardt ausführliche Erläuterung des Pandekentitels de novi operis nuntiations (1820). G. Hesse über die operis novi nuntatio, Rhein. Mus. III S. 579—631 (1829). Wiedehold das interdictum uti possidetis und die Novi operis Nuntiation S. 65 sg. (1831). Schmidt (von Ilmenau) Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II. §. VIII. 2 (1851). Zimmermann Arch. f. civ. Pr. XXXVII S. 218 sg. (1854). Ruborff Jahrb. d. gem. R. IV. 3 (1860). Schmidt (von Ilmenau) daf. IV. 7 (1860). Hesse die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn II S. 79—102 (1861). Schmidt (von Ilmenau) über die oben genannte Schrift von Stölzel, trit. BJSchr. VII S. 287—304 (1865). Karlowa Beiträge zur Geschichte des römischen Civilprozesses S. 59—89 (1865). Hesse das Einspruchrecht gegen Bauunternehmungen und andere Veränderungen an Grundstücken S. 92—166 (1866). Baron Rec. der Schrift von Stölzel, II. BJSchr. VII S. 489—489, 511—530 (1865), vgl. §. 465 bei * a. C.). Unterholzner II S. 169—179, Sintenis II S. 750—754, Bangerow III §. 676 Anm., Holzschafer III §. 319.

¹ Die technische Bezeichnung des römischen Rechts für den Einspruch gegen eine Baurechtlichkeit ist: operis novi nuntatio. Die Grundsätze über die operis novi nuntatio sind ein Stilus des römischen Stadtrechts; das interdictum quod vi aut clam ist ein Stilus des römischen Reichsrechts. Jene haben ihre Ausbildung ohne Zweifel durch das Edict des praestor urbanus erhalten; das interdictum quod vi aut clam gehört dem Edict des praestor peregrinus an. Vgl. übrigens über die Quellen der operis novi nuntatio auch Stölzel S. 116, 117 und die dafelbst Citirten, Schmidt BJSchr. S. 292.

² L. 1 §. 11—14 D. h. t. Geuff. Arch. XV. 226; vgl. aber auch Stölzel S. 528.

1. Damit diese besonderen Grundsätze eintreten, ist näher erforderlich:

- a) daß der Einspruch gegen die Unternehmung selbst, d. h. nicht an die Person des Unternehmers als solche, sondern an eine bei der Unternehmung gegenwärtige Person gerichtet werde³;
- b) daß der Einspruch gegründet werde entweder: a) auf die Freiheit des Eigentums⁴, oder eine negative Dienstbarkeit⁵, oder

³ L. 5 §. 1—4 l. 1 §. 5 l. 10. 11 D. h. t. Sonstige positive Vorschriften über die Art und Weise der Erhebung des Einspruchs gibt es nicht. Vgl. noch l. 1 §. 2. 4. 8 l. 5 §. 15. 16 l. 8 §. 1. 5 l. 16 l. 19 D. h. t.; l. 5 §. 6 l. 18 pr. D. h. t.; l. 1 §. 3 l. 5 §. 18 l. 13 pr. l. 5 §. 1 D. h. t. Stölzel S. 20—24 und die dasselbe Cittaten, Schmidt VSchr. S. 293. 294. Geuff. Arch. V. 28. c. Über l. 5 §. 7 D. h. t. s. Vangerow S. 548.

⁴ Die Freiheit des Eigentums vertreten (mit der *actio negatoria*) kann aber außer dem Eigentümer selbst (l. 1 §. 3 D. de remissa. 43. 25, l. 5 §. 8 D. h. t.) auch der rechte Erwerber (I §. 199 Note 3, Thering Abhandl. S. 108), so wie der *Emphyteuta*, der *Superficiar* und der Pfandgläubiger (welchen *utilis rei positio* zusteht, s. auch l. 3 §. 3 D. h. t. in Verbindung mit l. 2 pr. D. si serv. 8. 6, vgl. I §. 219 Note 11, l. 9 §. 228 Note 9, Thering a. a. D. S. 124. 125; a. M. Stölzel S. 56—57). Der Mit-eigentümer ist dem Miteigentümer gegenüber zur *operis novi nunt.* nicht berechtigt, l. 3 §. 1. 2 D. h. t. Stölzel S. 59 fg., Hesse Jahrb. f. Dogm. VIII S. 67 fg.

⁵ Die Quellen nennen die *soritus non altius aedificandi* und die *servitus ne luminesces* oder *ne prospectui officiatur* (l. 2 l. 5 pr. D. h. t., l. 15 D. de S. P. U. 8. 2); ferner die *servitus oneris ferendi*, l. 6 §. 7 D. si serv. 8. 5 (s. unten), und schließen ausdrücklich aus die *servitus vias*, l. 14 D. h. t. Der Gedanke, welcher der Beschränkung der *operis novi nunt.* auf die negativen Servituten zu Grunde liegt, ist dieser: sie soll zulässig sein nur auf Grund derjenigen Rechte, welche ein Verbietungsrecht unmittelbar enthalten, nicht erst durch einen Schluss ergeben, oder, in der Sprache des klassischen Rechts ausgedrückt, aus welchen man die Formel begehrn kann: *ius adversario non esse . . invito me*, oder: *ius mihi esse prohibendū aduersariū* (vgl. l. 1 pr. D. de remissa. 43. 25, l. 1 §. 4 sod., l. 2 l. 21 pr. D. h. t.). Was die *servitus oneris ferendi* angeht, s. l. 6 §. 7 si serv. cit.: „Parietum autem mellorem, quam in servitute impositum est, facere licet, deteriorem si facit, aut per hanc actionem aut per operis novi nuntiationem prohibetur“. Vgl. Stölzel S. 24, und über die verschiedenen Meinungen die das. und S. 527 Cittaten, auch Vangerow S. 545. 546, Holzschuhler III §. 319 Nr. 2; neuerst noch Hesse Jahrb. f. Dogm. VIII S. 77 fg. und Einspruchrecht S. 116 fg. — Auch die Servitut kann, wie die Freiheit des Eigentums,

eine gesetzliche Eigenthumsbeschränkung, deren unmittelbarer Inhalt ein Nichtthun des Eigentümers ist⁶; oder β) auf die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Sachen⁷; oder γ) auf die Verpflichtung des Gegners, Sicherheit für befürchteten Schaden zu leisten⁸.

2. Sind diese Erfordernisse erfüllt, so darf:

- a) der Einspruch selbst dann nicht mißachtet werden, wenn der Unternehmer sich derselben gegenüber nicht auf ein Gegenrecht beruft, sondern ihn als an und für sich unbegründet bestreitet. Vielmehr muß der Unternehmer auch in diesem Falle mit seiner Thätigkeit so lange innehalten, bis er richterliche Aufhebung des Einspruches⁹ erwirkt hat. Dieselbe wird ihm ertheilt: 1) wenn der Einsprechende nicht binnen einer vom Richter zu bestimmenden kurzen Frist den Prozeß auf Anerkennung seines

nicht bleß von dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks geltend gemacht werden. Deswegen sind auf Grund einer negativen Servitut zur *operis novi nunt.* ferner berechtigt: der rechte Erwerber (I §. 217 Note 7), der *Emphyteuta* und der *Superficiar* (l. 3 §. 3 D. h. t., l. 16 D. de serv. 8. 1), der Pfandgläubiger (l. 9 D. h. t., l. 1 §. 5 D. de remissa. 43. 25, l. 16 D. de serv. 8. 1.). Im Betreff des Nießbrauchers stritten die römischen Juristen darüber, ob derselbe die dem Nießbrauchsgrundstück zustehenden Servituten als solche flagend verfolgen könne, oder ob er Schutz in diesen Servituten nur auf dem Wege der *vindicatio ususfructus* erlangen könne, l. 1 pr. l. 5 §. 1 D. si ususfr. 7. 6, l. 1 §. 20 l. 2 D. h. t., l. 1 §. 4 D. de remissa. 43. 25. Dieser Streit muß für die Compilation, nach der Art und Weise, wie in derselben l. 2 cit. eingeschoben worden ist, und nach der Art und Weise, wie l. 1 §. 4 cit. rebet oder von den Compilatoren zugeschnitten worden ist, wenigstens was die *operis novi nunt.* angeht als dahin erlebt angesehen werden, daß allerdings auch der Nießbraucher auf Grund einer dem Nießbrauchsgrundstück zustehenden negativen Servitut zur *operis novi nunt.* berechtigt ist. Vgl. Stölzel S. 48; auch Thering Abhandlungen S. 127.

⁶ L. 1 §. 17 D. h. t., l. 3 pr. D. de mort. int. 11. 8.

⁷ L. 1 §. 16. 17 l. 5 §. 9 D. h. t. Für das römische Recht sind hinzuzufügen die *res sacrae* und *religiosae*. Ferner stand nach römischem Recht wegen Verlegung der Vorschriften über den Gebrauch öffentlicher Sachen jedem Bürger die *operis novi nunt.* zu, nicht bloß dem dadurch Benachteiligten, l. 3 §. 4 l. 4 l. 5 pr. vgl. mit l. 1 §. 19 D. h. t. Stölzel S. 136 fg.

⁸ L. 1 §. 16—18 D. h. t. Stölzel S. 118 fg.

⁹ *Remissio nuntiationis.* Dig. 43. 25 de remissionibus.

Einspruchrechts erhebt⁹; 2) wenn der Einsprechende nicht den ihm auf Antrag des Unternehmers richterlich aufzuerlegenden

⁹ Der Hauptfall der Remission; derselbe ist vorgesehen in der in 1. 1 pr. s. cit. enthaltenen Clivitstelle. „*QUD IUS SIT ILLI PROHIBERE, NE SE INVITO PIAT, IN EO NUNTIA TENEAT; CETERUM NUNTIACTIONEM MISSAM FATIO*“¹⁰. Vgl. dazu 1. 1 §. 2 D. eod., 1. 1 pr. D. h. t. Die bezeichneten Worte sind das Formular für den Wiederaufhebungsausspruch, welchen der Praetor im gegebenen Fall auf einseitiges Begehr des Unternehmers nach Art eines Interdicts ertheilte (woraus sich die Stellung des Titels de remissionibus mitten unter Interdicten erklärt, — vgl. namentlich Schmidt Zeitschr. S. 42 sg., sobann Stözlzel S. 174 sg., und wieder Schmidt WJ Schr. S. 299). Aber so wenig derjenige, gegen welchen ein Interdict erlassen worden war, sich demselben ohne Weiteres zu fügen brauchte, so wenig brauchte sich der Unternehmer dem Remissionausspruch ohne Weiteres zu fügen; vielmehr konnte Dieser, wie Jener, ein (durch sponsio und restipulatio vermitteltes) Iudicium über die Begründtheit des praetorischen Spruches begehren. Hierfür läßt sich zwar kein directes Quellenzeugniß beibringen; aber es scheint mir nach der Analogie des Interdictienverfahrens vollkommen sicher. Vgl. mit Gai. IV. 141 1. 1 §. 9 D. h. t. (in welcher Stelle die „pratoria iurisdictio“ nicht zur Annahme eines Verfahrens extra ordinem nötigt). Der materielle Gehalt dieses iudicium war durch den Remissionausspruch selbst vergezeichnet; derselbe hatte sich ausdrücklich an das Bestehen eines ius prohibendi gebunden. Da er aber nicht gesagt hatte: ich hebe den Einspruch auf, wenn kein ius prohibandi besteht, sondern: ich hebe den Einspruch auf, und halte ihn nur für den Fall anrecht, daß ein ius prohibandi besteht, so trug den Runtianen die Beweisklasse. In diesem Sinne sagen die Quellen: „*in operi non nuntiations possessorem adversarium facimus*“ (1. 1 §. 6 l. 5 §. 10 D. h. t.; vgl. über die verschiedenen Auffassungen, welche dieser Satz erfahren hat, Wiederhold S. 91 sg., Hesse S. 613, Francke Arch. f. civ. Pr. XXII S. 876, Schmidt Zeitschr. S. 19, 30 sg., Rudorff S. 129, Stözlzel S. 256 sg., Baron S. 484 sg.). Nach Justinianischen und heutigem Recht wird der dargestellte Rechtszustand dadurch wiedergegeben, daß der Richter auf Antrag des Unternehmers dem Einsprecher eine kurze Frist zur Abbringung einer Klage setzt, in welcher Letzterer ein den Einspruch rechtfertigendes Recht zu behaupten und zu beweisen hat. Vgl. Stözlzel S. 584—586, Francke Arch. f. civ. Pr. XXII S. 379. — Liebrigens ist das hier Ausgeführte weit davon entfernt, allgemein anerkannt zu sein; vielmehr findet sich über die Bedeutung der Remission eine bunte Verschiedenheit der Ansichten. Vgl. die Nachweisungen bei Stözlzel S. 271—291, Karlowa S. 65. 1) Im Wesentlichen stimmen mit dem hier Gesagten überein Hesse S. 615 sg., Francke Arch. f. civ. Pr. XXII S. 876 sg., Stözlzel S. 166 sg. Wenn aber dieser letztere Schriftsteller (nach dem Vorange von Wiederhold S. 111 sg.) hinzufügt, daß es dem Unternehmer verwehrt gewesen sei, in dem

Gefährdeid ausschöpft¹⁰; 3) im Fall, wo der Einspruch im Namen eines Andern erhoben wird, wenn nicht für die Geneh-

Remissionssprozeß gegenüber dem an und für sich begründeten Verbietungsrecht des Einsprechenden ein etwaiges Gegenrecht geltend zu machen, so ist dies nicht haltbar. Jedemfalls durfte der Unternehmer der Berufung auf das Eigentumsrecht gegenüber sich auf eine Servitut berufen, weil, diese vorausgesetzt, ein ius prohibandi auf Seiten des Eigentümlers eben nicht vorhanden war (Schmidt WJSchr. S. 294 sg., Karlowa S. 76, 77), und es ist nicht abzusehen, warum der Praetor die Einräcklung einer exceptio zum Zweck der Geltendmachung einer obligatorischen Gestaltung oder eines leistungsfähigen Gegenrechts hätte verweigern sollen. Aus 1. 8 §. 4 D. h. t., auf welche sich Stözlzel beruft, geht allerdings hervor, daß nach ertheilter Remission möglicherweise das ius ad dicandi noch in Frage stehen könnte; aber Remission würde auch nicht bloß wegen materieller Unbegründetheit des Einspruchs ertheilt (Note 10, 11); und wie, wenn der Einsprechende sich dem Remissionss-decret gefügt hätte? 2) Andere lassen in dem Remissionssverfahren die Frage der materiellen Begründtheit des Einspruches nur provisorisch, auf Grund summarischer Cognition, entschieden werden, und behalten dem unterliegenden ein künftiges Petitorium vor. S. die bei Stözlzel S. 273, 274, Karlowa S. 65 Note 18 Genannten, ferner Hesse Einspruchrecht S. 130 sg., vgl. de n. Rechtsverhältnisse ic. S. 94. 3) Noch Andere schließen die Frage nach der materiellen Begründtheit des Einspruches aus dem Remissionssverfahren ganz aus. Dabei finden sich noch verschiedene Auffassungen, welche aber zum Theil mit einander combiniert werden. a) Die Remission werde ertheilt wegen formaler Mängel des Einspruchs oder wegen späterer Entkräftigung desselben (s. im Text Nr. 3). Vangerow S. 558, Schmidt Zeitschr. S. 39, 40, Rudorff S. 139, 140; dagegen Karlowa S. 60 sg. b) Sie werde ertheilt auf Grund der geleisteten Caution. So Schmidt Zeitschr. S. 40 sg., WJSchr. S. 301, welcher Schriftsteller die Bedeutung der Nuntiation eben darin sieht, daß durch dieselbe die Leistung der Caution indirect habe sollen erzwungen werden. Dagegen Rudorff S. 142, Stözlzel S. 284 sg., Karlowa S. 66 sg. c) Die Remission werde ohne Weiteres ertheilt, so daß der Unternehmer sofort in seiner Thätigkeit fortfahren dürfe, bis der Einsprechende ihm sein Einspruchrecht bewiesen habe (im Petitorium: Rudorff S. 140, — im intord. domitorium: Karlowa S. 65 sg., Baron S. 519 sg., welche letztere Schriftsteller sich noch dadurch unterscheiden, daß Jener den Gegenbeweis eines ius ad dicandi zuläßt, nicht Dieser). Vgl. auch Donellus Comm. de iure civ. lib. XV c. 46 not. 18.

¹⁰ L. 5 §. 14 D. h. t. Allerdings sagt die Stelle nicht, daß die Folge der Eidesverweigerung Remission sei, und es läßt sich nicht wohl bestreiten, daß die Eidesverweigerung auch ohne Remission dem int. domitorium gegenüber geltend gemacht werden könne. Aber das Richtigliegende ist es doch, daß

migung desselben Sicherheit gegeben wird¹¹. Fährt der Unternehmer vor Aufhebung des Einspruchs in seiner Thätigkeit fort, so ist er zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zum Schadensersatz verpflichtet¹², ohne jetzt die Frage der materiellen Berechtigung zur Sprache bringen zu dürfen¹³.

b) Auch durch Sicherheitsleistung¹⁴ kann in diesem Fall der Unternehmer sich nicht sofort das Recht zur Fortsetzung seiner

der Richter bei der Eidesauflage zugleich das Präjudiz der Remission hinzufügt. Vgl. Stössel S. 238 sg., Karlowa S. 60, 61.

11 L. 5 §. 18 D. b. t. „Qui procuratorio nomine nuntiaverit, si non satisabit, eam rem dominum ratam habitorum, nuntiatio omnimodo remittitur, etiam si verus sit procurator“. Stössel S. 246. Ueber l. 18 pr. §. 1 D. b. t. f. Bangerow S. 549, Stössel S. 247, 248.

12 S. g. interdictum demolitorium, l. 20 pr. — §. 8 D. b. t. Hesse S. 595 sg., Schmidt Zeitschr. S. 32 sg., Nudorff S. 131 sg., Stössel S. 210 sg., Baron S. 528 sg. Der Ausdruck verschärft in der gewöhnlichen Zeit, l. 20 §. 6 D. b. t. Dagegen gelten für die Verhaftung der Erben, wie beim interd. q. v. a. cl., die Grundsätze von den Delictsprüchen (§. 859 Note 2; römisches Recht: l. 20 §. 8 I 22 D. b. t.). In welchem Sinne man hier von einem Delictanspruche (l. 22 cit.: poena) gegenüber l. 1 §. 5 I. 10, 11 D. b. t. reden könne, darüber f. Stössel S. 217 sg. Ein Anspruch gegen den dritten unschuldigen Besitzer, wie beim interd. q. v. a. cl. ist hier nicht bezeugt; l. 22 D. b. t. handelt nur vom Erben; darüber spricht l. 5 §. 5 I. 18 D. b. t., und eher darüber als davor l. 3 §. 8 D. de al. ind. mut. c. 4. 7 in Verbindung mit §. 2 und §. 4 sod. Stössel S. 214 sg., Baron S. 529; anders Hesse S. 600 sg., Bangerow S. 552, Schmidt Zeitschr. S. 87.

13 L. 20 pr. §. 1. 3. 4 I. 1 pr. §. 7 D. b. t. Hesse S. 607, Bangerow S. 552, und nach ihnen Karlowa S. 62 sg. (vgl. auch die Angaben bei Stössel S. 540, 541), stellen die Behauptung auf, in dem interd. demolitorium müsse der Einsprechende jedenfalls beweisen, daß er ein Recht habe, das Grundstück, für welches der Einspruch erhoben worden sei, zu vertreten. Die dafür von Karlowa beigebrachten Gründe sind nicht überzeugend. S. auch Stössel S. 227.

14 Dieselbe muß auch hier, wie beim interdictum q. v. a. cl., regelmäßig durch Bürgschaft erfolgen; bloßes Versprechen genügt nur in dem Falle, wo die Baunthätigkeit auf einem öffentlichen Grundstück vorgenommen wird, l. 8 §. 3 D. b. t. l. 1 §. 6 D. de stip. prast. 46. 5. Vgl. überhaupt l. 5 §. 17 l. 8 §. 8 I. 12 l. 20 pr. §. 1. 9. 13 I. 21 D. b. t., l. 2 §. 1 D. de stip. prast. 46. 5. l. un. C. b. t. Hesse S. 620, Schmidt Zeitschr. S. 22 sg., Nudorff S. 148 sg., Schmidt Jahrb. S. 215 sg., Stössel S. 105 sg., Schirmer praetorische Judicialstipulationen S. 85 sg., Ubbelohde Zeitschr.

Thätigkeit erlaufen, sondern muß dem Gegner 3 Monate zur Ausführung seines Verbietungsrechtes lassen¹⁵. Von der anderen Seite wird er aber auch, wenn er Sicherheit geleistet, oder der Gegner die angebotene nicht angenommen hat, nach dieser Zeit in der Fortsetzung seiner Thätigkeit richterlich geschützt¹⁶.

3. Der Einspruch verliert auch abgesehen von dem Fall der richterlichen Aufhebung seine Kraft durch den Tod des Einsprechenden und durch die Veräußerung des Grundstücks, für welchen er erhoben worden ist¹⁷. Er bewahrt nicht seine Kraft gegenüber einer Thätigkeit, welche im öffentlichen Interesse liegt, oder bei welcher Gefahr im Verzuge ist¹⁸. —

Ein Einspruch, welcher nach den hier dargestellten Grund-

1. Liv. u. Pr. R. §. XVIII. 5 und Lehre von den untheilbaren Obligationen S. 99 sg., Karlowa S. 82 sg., Hesse Einspruchrecht S. 148 sg. — Wenn zum Zwecke der Erlangung von Sicherheit für Erfaß bestrafte Schadens Einspruch erhoben wird, so wird natürlich das Recht zur Fortsetzung der Baunthätigkeit durch Leistung dieser Sicherheit erlangt.

15 So, in Abänderung des bis dahin geltenden Rechts Justinian in 1. un. C. h. t. (wiederholt in l. 3. 4. X. de op. novi nunt. 6. 92). Ob nicht die l. un. C. cit. anders gemeint werden kann, so daß das alte Cautionsrecht neben ihr fortbestehen würde? Hesse S. 619, 622 (davüber Bangerow S. 555, wo aber Hesse's Meinung nicht vollständig referirt ist), Schmidt Jahrb. S. 222 sg. (davüber Arndts §. 330 Anm. 5, Karlowa S. 81), Stössel S. 314 sg. Geuff. Arch. VII. 44. S. noch die Angaben bei Stössel S. 528—533.

16 Aber unter allen Umständen nur, wenn er Sicherheit durch Bürgschaft geleistet hat. L. 20 §. 9—15 D. b. t.; l. 5 §. 20 I. 6. 7 pr. sod. Stössel S. 111 sg.

17 L. 8 §. 6 D. b. t. Anders beim interdictum q. v. a. cl.: l. 13 §. 5 i. f. l. 11 §. 9 D. quod vi aut cl. 43. 24. Dagegen wirkt der Einspruch gegen den Erben und Sonnennachfolger des Unternehmers fort, — vorausgesetzt, daß er diesen bekannt geworden ist. L. 8 §. 7 I. 23 D. b. t. vergl. mit l. 20 §. 3 D. quod vi aut cl. 43. 24. Ueber l. 3 §. 3 D. de al. ind. mut. c. 4. 7 f. Hesse S. 603 sg., Bangerow S. 551, Stössel S. 224 sg., Hesse Einspruchrecht S. 111 sg. — Im klassischen römischen Recht erhält die Wirkung der operis novi nunt. auch durch Ablauf eines Jahres, l. un. C. b. t. Vgl. Karlowa S. 80 sg. Dass ihre Wirkung durch Vertrag der Parteien aufgehoben wird (l. 1 §. 10 D. b. t.), versieht sich von selbst.

18 L. 5 §. 11—13 D. b. t. Vgl. Geuff. Arch. V. 28. f.

sägen zu wirken nicht im Stande ist, behält immer diejenigen Wirkungen, welche ihm nach §. 465 zukommen¹⁹. ²⁰

G. Verlehung der Vorschriften über den Gebrauch öffentlicher Sachen.

§. 467.

Die Privatansprüche, welche das römische Recht aus der Verlehung dieser Vorschriften entstehen lässt, haben zwar heutzutage durch die weitere Ausdehnung des polizeilichen Schutzes zum

¹⁹ Dass eine gütliche operis novi nunt. auch das interdictum q. v. a. el. erzeuge, sagt ausdrücklich I. 7 §. 2 D. quod vi 43. 24. Es ist aber ferner nicht abzusehen, weiszogen eine ungütliche deswegen nicht als Verbot schlechthin wirken sollte, weil sie als qualifiziertes Verbot zu wirken nicht im Stande ist.

²⁰ Man hat behauptet (von Neueren gehören hierher namentlich Sintenis S. 753 Anm. 2. Col., Stölzel S. 353. 527. 550), die operis novi nunt. habe nach römischem Recht, um als solche zu wirken, durch ihre Form, oder durch ihren Wortausdruck (nuntiare), sich von einem gewöhnlichen Verbot unterscheiden müssen; da nun das heutige Rechtsleben eine entsprechende Form oder einen entsprechenden Wortausdruck nicht mehr lenne, so sei eben deswegen die römische Theorie von der operis novi nunt. unanwendbar. Aber die erwähnte Behauptung ist vollkommen unbewiesen. Es mag sein, dass die Römer für das Bauverbot eine hergebrachte Formel gehabt haben, — was Niemand weiß; jedenfalls machen unsere Quellen die eigenhümslichen Wirkungen des Bauverbotes von dem Gebrauch dieser Formel nirgends abhängig, und diese eigenhümslichen Wirkungen treten daher überall ein, wo die materiellen Voraussetzungen vorhanden sind, welche für die operis novi nunt. verlangt werden. — Man hat die heutige Anwendbarkeit der römischen Theorie von der operis novi nunt. auch deswegen bestritten, weil man behauptet, die operis novi nunt. sei im heutigen Rechtsleben durch ein vom Richter zu erwirkendes probatorisches Inhibitionsschreit verdrängt worden; so namentlich Zimmermann, Sintenis, Hesse. Aber ein abschaffendes Gewohnheitsrecht ist so wenig nachweisbar, dass allein das Geußert'sche Archiv eine ganze Reihe von Erkennissen enthält, in denen die operis novi nunt. als praktisches Rechtsinstitut behandelt wird (III. 58. 174, V. 28. 78, VII. 44. 45, IX. 161, XIV. 189, XV. 226), theilweise unter ausdrücklicher Verweisung der entgegengesetzten Ansicht (III. 58, IX. 131), und kein einziges, in welchem die letztere anerkannt würde (XVIII. 139?). S. auch die Ausführung bei Stölzel S. 596 ff.

großen Theil ihre Bedeutung verloren¹; principiell darf aber ihre Anwendbarkeit nicht bestritten werden².

1. Borrichtung auf einem öffentlichen Grundstück zum Nachtheil eines Andern³. Derjenige, welcher durch die Borrichtung benachtheilt wird, kann gegen die Errichtung derselben ein gerichtliches Verbot auswirken, und hat einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, wenn gegen das Verbot fortgeführt wird⁴. — Wer die Nutzungen eines öffentlichen Grundstücks gepachtet hat, hat gegen denjenigen, welcher ihn in dem

¹ Darauf, dass diese Ansprüche nur Aushilfe bei Fehlverwendung polizeilichen §. 467. Sachen sein sollen, weisen die Quellen selbst hin. L. 2 §. 17. 24. 25 D. ne quid in loco publ. 43. 8. S. auch Dig. 43. 10 do via publica et si quid in ea factum esse dicetur.

² Vgl. Buchta §. 35a i. A., Sintenis I S. 413, Bruns Zeitschr. f. RG. III S. 410, Rechtsprüche und Gutachten der Juristenfakultät zu Hiod (Berlin 1846) S. 152. 153. Anwendungsfälle aus Geußert's Archiv: V. 27. 134, VIII. 261, IX. 161. 293, X. 166. 167. 168, XIV. 38, XVII. 99. 224. 246. S. ferner die citirten Rechtsprüche ic. Nr. 8. — Nur soweit das römische Recht aus der Verlehung dieser Vorschriften einen Anspruch auf den dadurch nicht Benachtheiligen gewährte (Bruns Zeitschr. f. RG. III S. 388 ff.), ist es heutzutage unanwendbar (S. 326 Note 6). Hiermit ist auch die heutige Anwendbarkeit des interdictum ne quid in loco sacro stat (Dig. 43. 6) beseitigt (vgl. I §. 147 zu Note 4). — Dass in den hierher gehörigen Fällen unter Umständen auch Schutz durch die operis novi nunt. und das interdictum q. v. a. el. erlangt werden kann, ist bereits gesagt worden (S. 465 Note 6, S. 466 Note 7).

³ L. 2 pr. — §. 19 I. 6. 7 D. ne quid in loco publ. 43. 8. Unterholzner II S. 186—188, Heimbach im Rechtslexicon V S. 591—593, Reinhard Arch. f. civ. Pr. XXXII S. 201—208. Über den Begriff der „Borrichtung“ (römisch: „facere immittens“) vgl. Schmidt (von Ihmenan) Zeitschr. f. gesch. RW. XV S. 60—62.

⁴ L. 7 D. h. t. Ohne vorherige Erwirkung eines gerichtlichen Verbotes hat er einen Anspruch auf Wiederherstellung nicht. L. 2 pr. h. t. „NE QUOD FACTUM ERIT, INTERDICTUM NON DABO“. L. 2 §. 17 eod. Vgl. Schmidt Interdicienversahren S. 382. 383, auch S. 59. 60; Buchta und Budde Entscheidungen V S. 136. Anders die in Note 2 citirten Rechtsprüche ic. S. 153. 154. — Es kann auch der Richter Caution wegen Nichtfortsetzung der Thätigkeit auferlegen (L. 2 §. 18 D. h. t., vgl. übrigens Schmidt Interdicienversahren S. 278. 279. 329), heutzutage: die Fortsetzung bei Strafe verbieten. — Wie ist es, wenn die Borrichtung von einer öffentlichen Behörde ausgeht? Zimmermann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XII 8, Hesse Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn II S. 131 ff.

ihm zuständigen Gebrauch stört, einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz¹.

2. Vorrichtung auf einem öffentlichen Wege, durch welche derselbe schlechter wird. Der dadurch Benachteiligte hat einen Anspruch gegen den Thäter aus Wiederherstellung und Schadensersatz, gegen den dritten unschuldigen Besitzer auf Gestaltung eigener Wiederherstellung².

3. Störung in dem Gebrauch oder in der Ausbesserung eines öffentlichen Weges. Anspruch für den Benachteiligten auf Unterlassung der Störung und Schadensersatz³.

4. Vorrichtung in einem öffentlichen fließenden Gewässer oder auf dessen Ufer, durch welche Vorrichtung die Schifffahrt beeinträchtigt wird. Wie bei Nr. 2¹.

Geuff. Arch. V 27. 134, X. 166, XVIII. 141. Buchla u. Budde Entscheidungen V S. 287—296.

¹ Dig. 43. 9 *de loco publico fruendo*. L. 1 pr. tit. cit.: — „vix fieri veto“. Nach klassischem römischem Recht entstand also ein Schadensersatzanspruch erst aus den nach Auswirkung des Interdicts vorgenommenen Handlungen. Vgl. Schmidt a. a. O. S. 55. 328 fg. (I §. 169 Note 3). S. auch I. 1 §. 7 D. ut in *l. publ.* 43. 14, *Anwendungsfälle* in *Geuff. Arch.* VIII. 261, XVII. 224.

² L. 2 §. 20—44 D. ne quid in *loco publ.* 43. 8. *Unterholzner II* S. 189—191, *Heimbach im Rechtslex.* V S. 593—595, *Reinhard a. a. O.* S. 208—212. Das praetorische Edict stellte für diesen Fall ein doppeltes Interdict auf, ein prohibitorisches (I. 2 cit. §. 20—34), und ein restitutorisches (I. 2 cit. §. 35—44). Im Justinianischen Recht steht auch das erste Interdict nicht mehr vorgängige Erwirkung eines richterlichen Verbots voraus, ist also ebenfalls restitutorisch geworden; doch hat neben demselben das restitutorische Interdict immer noch Bedeutung wegen seiner Richtung gegen den dritten Besitzer. L. 2 cit. §. 37. 38. 43. Lieber die Anwendbarkeit des restitutorischen Interdicts gegen den nicht mehr bestehenden Errichter s. das. §. 39. 40. 42. Vgl. Schmidt a. a. O. S. 328—331. Beide Interdicta beziehen sich übrigens nicht auf Stadtstraßen, l. 2 cit. §. 24. 36.

³ L. 2 §. 45 D. ne quid in *loco publ.* 43. 8, Dig. 43. 11 *de via publica et itinere publico* (beide Mole: „vix fieri veto“, vgl. Note 5). *Unterholzner II* §. 382. 412, *Heimbach im Rechtslex.* V S. 596—596. 585—586, *Reinhard a. a. O.* S. 212—214.

⁴ L. 1 D. *de fluminibus* 43. 12. *Unterholzner II* §. 403. 404, *Heimbach im Rechtslecion* V S. 548 fg. Auch hier stellte der Praetor ein doppeltes Interdict auf, ein prohibitorisches und ein restitutorisches, vgl. Note 5. Dass der dritte unschuldige Besitzer nur auf *patientia restituendi*

5. Vorrichtung in einem öffentlichen fließenden Gewässer oder auf dessen Ufer, durch welche Vorrichtung der Lauf des Wassers im Verhältnis zum nächstvorhergehenden Sommer abgeändert wird. Ebenso⁶.

6. Störung in der Benutzung eines öffentlichen, fließenden oder sonstigen, Gewässers zur Schifffahrt oder zu einem sonstigen erlaubten Zweck; Störung in der bezeichneten Benutzung der Ufer eines solchen Gewässers zum Zweck der Schifffahrt; Störung in der Wiederherstellung und Befestigung der Ufer eines solchen Gewässers. Wie bei Nr. 3⁹.

hastet, ist hier nicht ausdrücklich bezeugt, aber deswegen nicht weniger sicher. Vgl. Schmidt *Zeitschr.* f. gescl. NW. XV S. 64, *Interdictenverf.* S. 37. Eine Beeinträchtigung der Schifffahrt liegt auch in der Beeinträchtigung der „statio“, d. h. bestjentigen „locus . . . ubiqueque naves tuto stare possunt“, I. 1 cit. §. 18. Welche fließende Gewässer öffentliche Gewässer seien, darüber I §. 146 Nr. 3. Analoge Ausdehnung auf Anlagen im Meere, I. 1 cit. §. 17. Bei Anlagen in nicht schiffbaren öffentlichen Gewässern hat der dadurch Benachteiligte nur einen Anspruch auf *patientia restituendi*, I. 1 cit. §. 12. 18. Vgl. *Geuff. Arch.* IX. 161 Nr. 1; IX. 293.

⁸ Dig. 43. 13 ne quid in *flumine publico* sit, quo aliter aqua fluat, atque uti prius nestato fluxit. *Unterholzner* §. 405. 406, *Heimbach im Rechtslex.* V S. 589 fg. Auch hier enthielt das Edict zwei Interdicta, ein prohibitorisches und ein restitutorisches, vgl. Note 5. Eine Ausnahme gilt nach richterlichem Ermeessen für den Fall, wo die Anlage den Schuh des Ufers zum Zweck hat, I. 1 §. 6 D. tit. cit. Vgl. auch §. 7 ood., wo die Schlussworte zu beachten sind: „*eius iniuria utique accolarum*“. *Geuff. Arch.* IX. 161 N. 2. S. noch das. X. 167. 168, XVII. 246. *Buchla u. Budde Entscheidungen* V S. 88—99.

⁹ Dig. 43. 14 ut in *flumine publico* navigare licet. Dig. 43. 15 *de ripa munienda*. *Unterholzner* II §. 386. 419, *Heimbach im Rechtslex.* V S. 625 fg. Fließendes oder sonstiges öffentliches Gewässer: *lacus*, *fossa*, *stagnum*, I. 1 pr. D. 43. 14. Benutzung zu einem sonstigen erlaubten Zweck: I. 1 §. 8 D. 43. 14 nennt, gewiss nur beispielweise, die Viehrände. Im Edict war noch besonders vorgesehen der Fall, wo jemand von der zuständigen Behörde das Recht der Wasserleitung aus einem öffentlichen Wasserbehälter (*castellum*) erlangt hat, I. 1 §. 38 sqq. D. de aq. quot. 43. 20. Benutzung der Ufer eines solchen Gewässers: I. 1 pr. §. 8. D. 43. 14 nennt nur die *rima fluminis*, kaum in ausschließendem Sinne. Auch Dig. 43. 15 spricht nur von *rima fluminis*, und I. §. 6 ood.: „*Ubi non standum, quod ripae laens, fossae, stagni muniendi nihil praetor hic caret; sed idem erit observandum, quod in ripa fluminis munienda*“.

7. Vorrichtung, durch welche ein öffentlicher Abzugsgraben verschlechtert wird. Wie bei Nr. 2¹⁰.

H. Störung des Begräbnisrechts.

§. 468.

Wer einen Anderu unbefugter Weise an der Beerdigung eines Leichnamis oder an der Errichtung eines Grabmals hindert, haftet auf Unterlassung der Störung und Schadensersatz¹. Der Anspruch geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, auf die Erben des Verpflichteten nach allgemeinen Grundsätzen².

I. Störung der Rechtshülfe.

§. 469.

1. Wer sich der Realisierung einer richterlichen Einweisung in den Besitz, gleichviel ob vor oder nach der Besitzergreifung, arglistigerweise widersezt, haftet dem Eingewiesenen auf Zulassung und Schadensersatz³. Der Anspruch verjährt in einem Jahre, und verbindet die Erben nur nach den für die Delictsanprüche geltenden Grundsätzen; mit Ausnahme jedoch des Falles, wo die Einweisung zum Zweck der Sicherung des Vermächtnisnehmers erfolgt⁴.

2. In gleicher Weise haftet derjenige, welcher eine Prozeßpartei arglistigerweise am Erscheinen in einem gerichtlichen Ter-

¹⁰ L. 1 §. 16. 16 D. de cloac. 43. 23. Schmidt (von Ilmenau) Zeitschr. f. gesch. RW. XV §. 51—76.

¹¹ Dig. 11. 8 de mortuo inferendo et sepulcro aedificando (interdictum probiditorium). L. 9 D. de relig. 11. 7 (actio in factum). Vgl. 1. 6 C. de sep. viol. 9. 19. Unterholzner II §. 168. 209. Heimbach im Rechtslex. V §. 563 fg. 573. fg.

² L. 9 de relig. cit.: „Unde miror, quare constare rideatur, neque heredi quoque in heredem dandam hanc actionem; nam, ut appareat, pecuniariae quantitatis ratio in eam deducitur“⁵. Man hat diese Stelle dahin verstanden, es werde durch sie der aufgestellte Satz mißbilligt (Heimbach §. 565), was offenbar ungerechtfertigt ist. Vgl. §. 359 Note 11 u. 16.

³ Dig. 48. 4 ne vis sit ei, qui in possessionem missus erit. Unterholzner II §. 373. 712. Bachofen Pfandrecht §. 467—475.

⁴ L. 1 §. 8 D. b. t.; §. 359 Nr. 2.

mine verhindert, mag der dadurch Benachteiligte der Verhindernte sein oder der Gegner⁶. — Außerdem gewährt das römische Recht gegen denselben, welcher einen Geladenen gewaltsam am Erscheinen vor Gericht verhindert, dem Ladenden binnen Jahresfrist einen Strafanpruch auf den Belang seiner Klagforderung⁷.

3. Auf Schadensersatz haftet auch derjenige, welcher eine Sache in der Absicht veräußert, um einem Andern die Verfolgung seines Rechtes zu schmälern⁸. Verjährung und Vererblichkeit des Anspruchs wie bei Nr. 1⁹.

K. Verlezung der Amtspflicht.

§. 470.

Aus der Verlezung der Amtspflicht entsteht ein Schadensersatzanspruch für den Beschädigten dann, wenn dieser Verlezung Arglist oder grobe Nachlässigkeit zu Grunde liegt. Dies gilt namentlich für die Thätigkeit des Richters bei Fällung eines Urtheils¹⁰; es gilt aber ferner auch für jede andere Thätigkeit

⁵ Dig. 2. 10 de eo per quem faciat erit, quomodo quis in indicio sistat. Glück III §. 485 fg., Unterholzner II §. 709.

⁶ Dig. 2. 7 de quis sum, qui in ius vocabitur, si eximat. Glück III §. 421 fg., Unterholzner II §. 726. Die Strafnatur des Anspruchs ergibt sich aus 1. 5 §. 1 l. 6 D. b. t. Für die heutige Anwendbarkeit dieses Anspruchs muß die Ansicht maßgebend sein, welche man über die heutige Anwendbarkeit der römischen Privatstrafen überhaupt hat (§. 326).

⁷ Dig. 4. 7 Cod. 2. 55 de alienatione indicii mutandi causa. Unterholzner II §. 342. 134. Veräußerung: 1. 3 §. 1 l. 4 §. 2. 4 l. 8 §. 2—l. 10 pr. l. 11 D. b. t.; l. 10 §. 1 eod. Böse Absicht: l. 1 §. 1 — l. 3 §. 3 l. 3 §. 5 l. 4 pr. l. 12 D. b. t. Schadensersatz: l. 3 §. 4. 5 l. 8 pr. D. b. t.; l. auch l. 12 pr. D. b. t. (vgl. Sintenis II §. 124 Num. 24). Verhältniß zu dem Satz, daß der Richtbesitzer als Besitzer haftet, si dolo de-sit possidere: 1. 4 §. 1 D. b. t. (vgl. I §. 193 Note 8, aber auch Francke Commentar zum Pandelentitel de hor. pet. §. 149. 270). In integrum restitutio wegen alienatio indicii mutandi causa? §. I §. 116 Note 2 g. C.

⁸ L. 4 §. 6 — l. 7 D. b. t. in Verbindung mit §. 359 Nr. 2.

⁹ Die Klage gegen den ein ungerechtes Urteil fällenden Richter hat man §. 470 im Mittelalter Syndicatsklage genannt. §. über die Benennung Schilter Exerc. ad Pand. X §. 60, G. L. Böhmer Electa iur. civ. II exerc. 4 c. I §. 14, — und über die Sache die Abhandlungen von: G. Weber Zeitschr. f. Civ. u. Pr. VII. 1. (1834), Strippelmann Neue Sammlung sc. III §.

des Richters, bei Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit;² und ebenso gilt es für die amtliche Thätigkeit eines

289 sg. (1845), Schwarze Zeitschr. f. Rechtsgelehrte u. Verw. zunächst f. d. Rdt. Sachsen II. §. XI S. 113 sg., XII S. 298 sg., XVIII S. 193 sg. (1853. 1854. 1859), Schlayer Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. §. XIII S. 128 sg. (1856); ferner Unterholzner II §. 698—700, Sintenis II S. 766—773, Bayer Civilproz. S. 275—281, Hesster Civilproz. §. 91, Wehelli Civilproz. §. 36 Note 14. — Das Recht der Syndicatsklage ist äußerst beschränkt. Und zunächst fragt es sich, ob der Richter in der That auch wegen grober Nachlässigkeit, und nicht bloß wegen Arglist, oder ob er umgekehrt nicht bloß wegen grober, sondern auch wegen gewöhnlicher Nachlässigkeit in Anspruch genommen werden kann. Das Material der Entscheidung ist folgendes. a) Das römische Recht gibt einen Anspruch gegen den Richter nicht bloß wegen dolus, sondern auch wegen „imprudentia“ (l. 15 §. 1 l. 16 D. de iud. 5. 1, l. 2 C. de poena iud. 7. 49, — l. 5 §. 4 D. de O. et A. 44. 7, l. 6 C. de ex. cogn. 50. 18, pr. 1. de obl. quae quasi ex dol. 4. 5), im ersten Fall auf „rata aestimatio litis“, im zweiten Fall auf „quantum de ea re aequum religioni iudicantis visum fuerit“. Ein Widerspruch zwischen den angeführten Stellen ist in der Sache nicht, und nur im Ausdruck insfern vorhanden, als sie die Bezeichnung: item suam facere zum Theil auf den Fall des dolus beschränken, zum Theil auf den Fall der imprudentia erstrecken. Auch in andern Stellen des römischen Rechts wird ein Anspruch gegen den Richter wegen Pflichtverleihung überhaupt, nicht bloß wegen dolos der Pflichtverleihung anerkannt. Dig. 27. 8 de magistratibus convenientiis, l. 4 §. 7 D. de domino inf. 89. 2, l. 29 C. de pact. 2. 3, l. 13 §. 6 C. de iud. 3. 1, l. 19 C. de test. 4. 20. b) Durch die R.G.O. von 1555 Ehl. III Tit. 68 §. 4. 5. 6. 10 ist aber die Syndicatsklage ausdrücklich auf den Fall der Arglist beschränkt worden, s. auch J. R. A. §. 157. Man hat dies geneug mit Berufung auf die Worte des §. 6 cit.: „oder anderer vergleichener Ursachen“, welche von culpa lata zu verstehen seien (Sintenis S. 770 in der Ann.); diese Behauptung, obgleich, wie es scheint, in dem Urtheile bei Seuff. Arch. XIV. 140 einfach adoptirt, ist kaum begreiflich. Von Anderen sind andere Wege eingeschlagen worden, um der rechtsgeographischen Bestimmung gegenüber eine weitergehende Verhaftung des Richters zu rechtfertigen. Hesster a. a. D. leugnet, daß durch die rechtsgeographische Bestimmung gemeines Recht begründet worden sei; — man wird sich, wenn man dies annimmt, entschließen müssen, die R. G. D. überhaupt nicht als Quelle des gemeinen Rechts anzusehen. Man hat ferner gesagt, dem dolus siehe die lata culpa gleich (Wehelli a. a. D.). Dieser letztere Weg führt m. E. zum Ziel. War halte ich den allgemeinen Satz, daß lata culpa dem dolus auch außerhalb contractlicher oder sonst begründeter obligatorischer Verhältnisse in allen Fällen gleichzustellen sei, für äußerst bedenklich (vgl. I. §. 101 Note 10 a. E.); aber gerade für den vorliegenden Fall findet derselbe einen Anhalt in den Bestimmungen des römischen Rechts über den mensur

jeden andern nicht richterlichen Beamten². Aus der Verleihung der obervormundshaftlichen Amtspflicht wird ausnahmsweise schon

Das römische Recht faßt die Stellung des mensur ebenso auf, wie die des Richters; es wird nach römischer Auffassung mit dem mensur ebenso wenig ein Contract geschlossen, wie mit dem Richter (§. 404 Note 4). Deswegen läßt das römische Recht den mensur zunächst nur für dolus haften. L. 1 §. 1 D. si mens. 11. 6. „Haec actio dolum malum duntaxat exigit; visum est enim satis abundeque coerciri mensorem, si dolus malus solus conveniatur sius hominis, qui civiliter obligatus non est...“. Dann aber wird hinzugefügt: „Lata culpa plauso dolo comparabitur“. Für die hier vertretene Meinung sind (im Resultat) außer Wehelli: Sintenis a. a. D., Kendts §. 338, Pfeiffer prakt. Ausführungen II S. 365; für die Beschränkung der Verhaftung auf dolus: Weber (welcher aber diese Beschränkung bereits im römischen Recht begründet findet), Strippelmann (S. 311, s. aber auch S. 316), Schwarze (XI S. 133, s. aber auch S. 141), Schlayer, Unterholzner, Bayer. Für die Erstreckung der Verhaftung auf omnis culpa (welche noch dem Gesagten gar keinen Anhalt hat) sind die bei Sintenis S. 768 in der Ann. Genannten. — Man streitet ferner darüber, ob die Syndicatsklage subdictiarisch sei, oder nicht, d. h. ob sie voraussetze, daß die zu Gebote stehenden Rechtsmittel gegen das Urtheil angewendet worden seien, und ob sie dann nach wegfallen, wenn die unterliegende Partei sich in dieser Beziehung ein Versäumniss habe zu Schulden kommen lassen. Für die Bejahung dieser Frage sind: Weber S. 36 sg., Strippelmann S. 346 sg., Schwarze XII S. 292 sg., Unterholzner S. 698. k.; für die Verneinung: Hesster S. 93, Bayer S. 280, Sintenis S. 772 in der Ann., Bacharac deutsches Staats- und Bundesrecht II §. 140 a. E., Seuff. Arch. XIV. 140. Ich glaube nicht, daß die Bejahung gerechtfertigt ist. Die Frage reducirt sich auf die andere Frage: ob ein Schaden deswegen weniger vorhanden ist, weil Wiederaufhebung der beschädigenden Thatsache verlangt werden kann, — und diese Frage muß verneint werden. Man hat sich für das Gegenteil auf l. 3 §. 2. 3 D. si mens. 11. 6 berufen. Aber diese Stelle will nur sagen, daß derjenige, welcher Eigenthum verloren, und dafür einen obligatorischen Anspruch erworben hat, effectiv noch nicht ärmer geworden sei, indem sie nämlich voraussetzt, daß der Anspruch sich ohne Mühe oder sonstige Aufopferung werde realisiren lassen. Wäre dem Verfasser der Stelle die Frage vorgelegt worden, ob der Beschädigte, wenn er die mit der Realisirung des Anspruchs verbundenen Aufopferungen nicht übernehmen wolle, nicht gegen Abtretung seines Anspruchs sofort Schadensersatz begehrn könnte, so würde er sich gewiß nicht bedacht haben, diese Frage zu bejahen. Will man, was die vorliegende Frage betrifft, weit gehen, so wird man vielleicht dem belangten Richter das Recht eindämmen können, von der beschädigten Partei zu verlangen, daß dieselbe gegen Vorschuß der nötigen Kosten ihrerseits den Rechtsdrog befreite. In keinem Falle aber wird man beim Richter das Recht geben

wegen gewöhnlicher Nachlässigkeit ein Anspruch gewährt³. Neben dem Beamten haftet auch der Staat, welcher ihn angestellt hat⁴. —

Das Gesagte gilt nur für die eigentlichen Beamten, d. h. für diejenigen Personen, welche berufen sind, als Organe der Staatsordnung in deren Namen thätig zu werden. Personen dagegen, welche auf Grund einer staatlichen Concession, Approbation, Anstellung dem Publicum ihre Dienste darbieten, haften demjenigen, welcher ihre Dienste nachsucht, nach den Grundsätzen des Vertrags, also für alle Nachlässigkeit⁵, Dritten für Arglist

blühen, sich darauf zu berufen, daß die Partei die Beulzung eines ihr zu Gebote stehenden Rechtsmittels verschünt habe. Anders dann, wenn die Partei das Rechtsmittel nicht verschünt, sondern freiwillig von demselben keinen Gebrauch gemacht hat; sie hat dann das Urteil anerkannt. — Ueber den Fall, wo das Urteil von einem Richtercollegium gesprochen worden ist, s. v. Langen und Rott Erörterungen prakt. Rechtsfragen II Nr. 8, Schwarze a. a. O. Bd. XVIII, Sintenis Ann. 39, und vgl. auch §. 445 Note 7. 8; Geuff. Arch. V. 298, XI. 252, XIV. 140.

² Nach der Analogie der Syndicatsklage und der Bestimmungen über den censor.

³ §. 445 Note 3. — Die Praxis zeigt eine entschiedene Neigung, einen jeden Beamten, richterlichen oder sonstigen, abgesehen von dem Falle des unrechtmäßigen Urtheils, für omnis culpa haften zu lassen. Geuff. Arch. I. 166, II. 54, III. 326, 327, V. 135, 174, 287, VII. 921, X. 51, XIV. 140, XV. 189, XVI. 118, XVII. 120, 123.

⁴ Der Beamte handelt, vorausgelegt, daß er innerhalb seiner Kompetenz thätig wird, im Namen des Staates; es handelt durch ihn der Staat. Deswegen haftet der Staat nicht etwa nur subsidiärisch neben dem Beamten. So auch Pfeiffer prakt. Erörterungen II Nr. 12, Bacharac deutsches Staats- und Bundesrecht II §. 140. B.; ferner die Urtheile bei Geuff. Arch. I. 166, II. 54, 159 (vgl. VI. 199), V. 281 Nr. 2, VII. 821, XVII. 145. Anders V. 281 Nr. 1: der Staat haftet nur subsidiärisch, und nur wegen culpa in eligendo; V. 174: der Staat haftet nur subsidiärisch; es müßte ihm denn eine culpa in eligendo treffen. — Pfeiffer und Bacharac a. a. O. wollen den Staat nicht haften lassen aus der eigentlich richterlichen Thätigkeit des Beamten; eben so Geuff. Arch. III §. 370, VII §. 382. Ich halte diese Ausnahme nicht für begründet. — Unter allen Umständen aber wird der Staat so lange nicht in Anspruch genommen werden können, als noch Mittel, Wiederaufhebung der betreffenden Verfolgung zu erlangen, zu Gebote stehen; vorher liegt eine definitive Handlung des Staates nicht vor.

⁵ §. 404 Note 3.

und grobe Nachlässigkeit⁶. Der Staat haftet für ihre Verschuldung nicht⁷.

L. Ungerechter Prozeß⁸.

§. 471.

Wenn sichemand etwas geben läßt⁹, um einen ungerechten Prozeß zu führen, oder von demselben abzustehen¹⁰, so hat der Bedrohte einen Anspruch gegen ihn auf Herausgabe des Empfängenen, und zwar binnen eines Jahres in vierfachem Betrage¹¹. Der Erbe des Empfängers haftet sofort nur auf das Einfache¹²; der Erbe des Berechtigten hat den Anspruch gar nicht¹³. — Außerdem unterliegt das Gegebene der Rückforderung nach den Regeln von der Rückforderung des zu einem unerlaubten Zwecke Gegebenen¹⁴.

⁶ Nach der Analogie des censor, dessen Recht in dieser Beziehung noch anwendbar ist. §. I. 3 §. 1 D. si censor 11. 6. „Composit autem haec actio ei, cuius interfuit, saleum modum renuntiatum non esse, hoc est vel emtori, vel venditori, cui repunatio obscurit“. S. ferner I. 3 §. 4 eod. (der censor wird vom Richter zugezogen).

⁷ Auch nicht für culpa in eligendo, da der Staat zu dem Publicum in keinem contraktivischen oder sonst obligatorischen Verhältniß steht. K. M. Pfeiffer a. a. O. §. 362, 369.

⁸ Dig. 3, 6 de calumnioribus. — Unterholzner II §. 728.

⁹ I. L. 1 §. 4 I. 2 I. 9 pr. D. h. t.

¹⁰ Als Kläger, oder auch als Beflagter. Ueber den letzteren Fall s. I. 7 §. 2 D. h. t. Civil oder Criminaleprozeß: I. 1 §. 1 I. 8 D. h. t.

¹¹ I. L. 1 pr. I. 3 §. 1. 3 I. 7 pr. §. 1 D. h. t. Annus utilis: I. 6 D. h. t. Für die heutige Anwendbarkeit dieses Strafzuges (vgl. §. 326) sind Schiller (exerc. 10 §. 74), Strüd (ad. h. t. §. 2), Leyser (spec. LVI mod. 1. 2).

¹² I. L. 5 pr. D. h. t.

¹³ I. L. 4 D. h. t. Der Gesichtspunkt der persönlichen Rücksicht macht sich auch geltend in I. 7 §. 1 D. h. t.

¹⁴ §. §. 423 Note 6, §. 428 Note 9. 11. — Man unterscheidet: a) der Bedrohte hat gegeben, damit der Prozeß nicht geführt werde. Es steht ihm sowohl actio calumniae, als condicatio ob turpem causam zu (I. 4 D. h. t.), je jedoch daß sowohl die erstere die letztere, als auch die letztere die erstere, und zwar selbst in Betreff des Strafzuges, anschließt, I. 5 §. 1 D. h. t. (s. über diese Stelle Bangzow III §. 697 und die dafelbst Gitirten). b) Ein Dritter hat gegeben, damit der Prozeß nicht geführt werde. Der Dritte hat die condicatio, der Bedrohte die actio calumniae, I. 7 pr. §. 1 D. h. t. c) Ein

M. Injurie (Bleidigung)*.

§. 472.

Injurie ist jede rechtswidrige Handlung, welche den Ausdruck einer Missachtung der fremden Persönlichkeit enthält¹. Aus der Injurie entsteht für den Gefränkten ein Strafanpruch auf Leistung einer Geldsumme, deren Höhe er selbst ansegen, der Richter aber ermäßigen kann². Der Anspruch verjährt in einem

Dritter hat gegeben, damit der Prozeß geführt werde. Die conditio fällt weg, der Bedrohte hat die *actio calumniae*, I. 3 §. 3 D. h. t.

§. 472. * Inst. 4. 4 de iniuriis. Dig. 47. 10 de iniuriis et famosis libellis. Cod. 9. 53 de iniuriis. — Unterholzner II S. 759—781, Sintenis II S. 764—769, Geuffert II §. 406—410, Holzschuh I §. 47.

¹ Die Quellen bezeichnen die „inuria“ als: contumelia, *ūspis* (pr. I. h. t., I. 15 §. 46 D. h. t., I. 6 §. 1 D. ad leg. Aq. 9. 1). Das Nähere über den Begriff und die verschiedenen Arten der Injurie muß der Disciplin des Strafrechts überlassen bleiben. S. darüber und über diese Lehre überhaupt die Lehrbücher des Strafrechts von Wächter II §. 150—160 und von Hesffer §. 296—321; sobann die Aussäße von Walter im N. A. für Criminalerecht IV. 6. 12 („Über Ehre und Injurie nach Römischem Recht“), Hesffer Arch. f. Criminale. N. F. 1839 S. 237—248 („die Begriffsverschiedenheit der römischen und deutschen Injurie“), Rittermaier Rechtslex. V S. 863—904. Nur das sei hier hervorgehoben, daß zum Begriff der Injurie nicht erforderlich ist, daß die Handlung zu dem Zwecke vorgenommen worden sei, um dadurch eine Missachtung der fremden Persönlichkeit an den Tag zu legen; es reicht vollkommen hin, daß sie in dem Bewußtsein vorgenommen worden sei, daß sie eine Missachtung der fremden Persönlichkeit enthalte. Daher liegt eine Injurie in jeder bewußten Rechtsverletzung. Vgl. I. 18 §. 7 I. 24 D. h. t., I. 25 D. de A. E. V. 19. 1, I. 2 §. 9 D. ne quid in loco publ. 43. 8; I. 15 §. 31 D. h. t.; I. 5 §. 2—5 I. 23 D. h. t., I. 21 D. de furt. 47. 2; I. 20 D. h. t.; I. 11 §. 9 I. 12 I. 13 §. 3 I. 15 §. 33 I. 19 D. h. t., I. 1 §. 8 D. de insp. ventro 25. 4; I. 8 pr. D. de rel. 11. 7; I. 1 §. 88 D. dep. 16. 3; I. 15 pr. D. h. t. Nur tritt, wenn die Handlung unter die Kategorie irgend eines andern Vergehens fällt, die Strafe dieses Vergehens, und nicht die der Injurie, ein. Vgl. über den Begriff der Injurie aus Geuffert's Arch. die Urtheile I. 64, II. 51, III. 57, 171, VI. 196, VII. 38, 39, VIII. 137, X. 50, XVII. 43.

² Dieser Anspruch beruht auf dem praeitorischen Edict (I. 7 pr. I. 15 §. 2. 25. 26. 34 I. 17 §. 5. 10 D. h. t., I. 15 §. 28 I. 21 ood., §. 7 I. h. t., Gai III. 223. 224, Coll. II. 6), für gewisse Fälle der Injurie (Note 4. 5) auch auf der lex Cornelia de iniuriis (I. 5 I. 37 §. 1 D. h. t., §. 8 I. h. t.,

Jahre³; mit Ausnahme jedoch der thätlichen Injurie und des gewaltsamen Einbringens in die Wohnung⁴, in welchen Fällen der Anspruch der gewöhnlichen Verjährungszeit unterliegt⁵. Der Anspruch geht weder auf die Erben des Verpflichteten, noch auf die des Berechtigten über⁶. Der Anstifter haftet wie der Bleidiger selbst⁷. — Außer diesem Geldanspruch hat der Bleidigte gegen den Bleidiger auch einen Anspruch auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung⁸.

Paul. S. R. V. 4 §. 8). Die heutige Anwendbarkeit dieses Anspruchs ist ausdrücklich anerkannt in der R. G. O. II. 28 §. 4.

³ L. 5 C. h. t., §. 1 I. de perp. et temp. act. 4. 12.

⁴ Pulsare, verberare, domum vi introire. L. 5 §. 1 D. h. t., „Inter pulsationem et verberationem hoc interest, ut Ofilius scribit: verberare est cum dolore caedere, pulsare sine dolore“. Über domum vi introire §. 1. 5 §. 2—5 D. h. t.

⁵ Es sind die Fälle der lex Cornelia, deren actio der Regel gemäß (pr. I. de perp. et temp. act. 4. 12) perpetua war. Schr mit Unrecht hat man aus I. 5 C. h. t. herleiten wollen, daß wenigstens im neuern Recht die Verjährung in allen Fällen die einjährige sei. Vgl. Seitz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XIX. 6.

⁶ L. 13 pr. I. 15 §. 14 I. 28 D. h. t., §. 1 I. de perp. et temp. act. 4. 12. So auch §. 359 Note 7 und 14.

⁷ L. 11 pr. §. 3—6 I. 15 §. 2 I. 17 §. 2 D. h. t., §. 11 I. h. t.

⁸ Dieser Anspruch ist durch die Praxis unter dem Einfluß altherreicher und kirchlicher Ideen (vgl. c. 5 Dist. 46) eingeführt, und in der Reichsgesetzgebung (P. G. G. O. Art. 216, R. G. O. II. 28 §. 4, s. auch den N. A. Anfang d. 1670 a. C.) anerkannt worden. Über das Geschichtliche s. namentlich: v. Wallenrodt Zeitschr. f. Rechtsgesch. III S. 238—300. — Ist die Concurrenz dieses Anspruchs mit dem Geldanspruch eine cumulative oder eine elective? Für Ersteres: Wächter Straf. II S. 108, v. Wallenrodt S. 294; für Letzteres die Meissen, s. die bei Wächter a. a. O. Genannten, Hesffer Straf. §. 308, Unterholzner S. 779, Sintenis S. 758, Geuffert Arch. I. 62 (Plenarbeschuß des O. A. G. zu München vom 27. Mai 1845). Es wird sogar behauptet, daß der Anspruch auf Abbitte ic. selbst durch den Antrag auf öffentliche Strafe nicht ausgeschlossen werde, Hesffer a. a. O. und die bei Wächter a. a. O. und Wallenrodt S. 293—296 Genannten; s. dagegen Wächter a. a. O. — Daß der Antrag auf öffentliche Strafe den Geldanspruch ausschließe, wird nicht bestritten, s. I. 6 D. h. t., §. 10 I. h. t.

IV. Andere gesetzliche Forderungsrechte.

A. Forderungsrechte aus den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen.

§. 473.

Die hierher gehörigen Fälle sind bereits oben I §. 169 genannt worden¹. Näher ist von dem Satz zu handeln, daß der natürliche Ablauf des Regenwassers nicht zum Nachtheil des benachbarten Grundstücks abgeändert werden soll².

1. Es soll der Ablauf des Regenwassers nicht abgeändert werden³. Regenwasser hört aber dadurch nicht auf, Regenwasser zu sein, doch es soll mit anderem Wasser misch⁴.

2. Es soll der natürliche Ablauf des Regenwassers nicht abgeändert werden⁵. Für den durch künstliche Anlagen regulierten

§. 480.

¹ Note 1, 9, 10, 18.² Dig. 89. 8 de aqua et aquae pluviae arcendas (in welchem Titel aber I. 8 — I. 11 pr. I. 17. 21. 26 von der vorliegenden Materie nicht handeln).³ R. v. Schneider Brüderl. f. Civ. u. Pr. V. 22 (1832). Clvers Chemie II. §. I §. 497—508 (1833). Schmidt (von Hohenau) civil. Abhandlungen S. 90—168 (1841). Habicht rechtliche Erörterungen I §. 518—542 (1843). Schäffer Arch. f. prast. RIB.—II §. 16—45 (1864). Hesse über die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnägern I §. 184—271 (1859). Beller Jahrb. d. gem. R. V §. 176—185 (1862). Unterholzner II §. 194—201, Sintenis II §. 477.⁴ Über die Quelle dieses Satzes vgl. I. 21 pr. D. de statu lib. 40. 7, die Inschriftion von I. 18 D. h. t. und Schneider §. 825, Schmidt §. 92, Hesse §. 198.⁵ L. 1 pr. §. 2. 15. 16 I. 3 §. 1 D. h. t. Über I. 8 pr. D. b. t. f. Schneider §. 834, Schmidt §. 99—102, Hesse §. 200—202; über I. 1 §. 23 und I. 2 §. 9 D. h. t. f. Schneider §. 328—333, Schmidt §. 102—106, Hesse §. 197. 198.⁶ L. 1 pr. eit.: — „sive per se haec aqua coelestis noceat, sive cum aliis mixta sit“. L. 1 §. 15 eit.: — „aqua pluvia vel quae pluvia crescit“. L. 1 §. 2 eit.: „Noratus scribit, opus, quod quis fecit, ut aquam excluderet, quae exundante palude in agrum eius reflueret sollet, si ea palus aqua pluvia ampliatur, enaque aqua repulsa ex opere agris vicini noceat, aquae pluviae actione cogitur tollere“.⁷ L. 1 §. 1 D. h. t.: — „sum quis manu fecerit, quo aliter fuerit, quam natura soleret“. L. 1 §. 22 D. h. t.

Ablauf des Regenwassers gilt das Gleiche nur dann, wenn die Anlagen auf obrigkeitlicher Anordnung beruhen, oder seit unvorhersehbarer Zeit bestehen⁸.

3. Es soll der Ablauf des Regenwassers nicht abgeändert werden, d. h. es soll keine Änderung durch Menschenhand bewirkt werden⁹. Jedoch kann gegenüber einer von selbst eintretenden Abänderung wenigstens Gestaltung der Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden, vorausgesetzt, daß der Eigentümer keinen Schaden davon hat¹⁰.

4. Es soll der Ablauf des Regenwassers nicht zum Schaden des benachbarten Grundstücks abgeändert werden¹¹. Entziehung eines Vortheils ist erlaubt¹².

5. Das benachbarte Grundstück muß ein Feldgrundstück sein¹³.

⁷ L. 1 §. 22. l. f. 23 D. a. t. In die erste Stelle muß die Voraussetzung der zweiten hineingetragen werden („deindeo sit“). Die zweite spricht übrigens nicht von einer Abänderung der Anlage, sondern von dem Verfall derselben, daher: „non ergo cogemur vicinam agerem munire, sed nos in eius agro munieramus“, während es in der ersten einfach heißt: „aqua pluviae arcendas actions agi posse“. — Über die Bedeutung der in I. 1 §. 23 eit. und I. 2 D. h. t. erwähnten „lex“ l. 1. 23 pr. D. h. t. und Schmidt §. 115 ff., Savigny Sp. IV §. 488. — Geuff. Arch. I. 58, XVII. 48.

⁸ „Opero manu facta“. L. 1 §. 1. 10. 14. 15 D. h. t.; I. 3 §. 2 I. 24 §. 1. 2 D. h. t. Geuff. Arch. V. 141.

⁹ Doch gab es über diesen Punkt zwischen den römischen Juristen verschiedene Meinungen, und die mildere, im Texte bezeichnete, ist erst allmählich zur Herrschaft gelangt. S. I. 11 §. 6 D. h. t., I. 2 §. 5 ood. („haec aquitas suggerit, eti iure deficiamus“), I. 2 §. 6 ood. („sed nos etiam in hunc easum aquitatem admittamus“), I. 2 §. 7 ood. Das Verhältniß der I. 2 §. 5 eit. zu I. 2 §. 1 ood. bleibt unklar; eben so das Verhältniß der I. 2 §. 4 und 7 D. h. t. zu dem sonst unbekannten (I. 11 §. 6 I. 1 §. 22 I. 2 §. 1. 5. 1. f. D. h. t.). Beruht der bisherige Ablauf des Regenwassers auf einer künstlichen Borrührung, so ist hier (vgl. Note 7) gelegliche Anordnung oder Unvorhersehbarkeit nicht erforderlich, I. 2 §. 5. 6 eit. Natürlich aber kann Gestaltung der Wiederherstellung nur dann verlangt werden, wenn Wiederherstellung überhaupt möglich ist; bezwegen I. 14 §. 1 D. h. t. — Vgl. über die verschiedenen Ansichten Schneider §. 341—348, Schmidt §. 187—142, 162—165, Hesse §. 215—218, 248—256.

¹⁰ L. 1 §. 1. 11. 13. 21 D. h. t. Über I. 2 §. 9 D. h. t. f. Schneider §. 352—366, Schmidt §. 142—145, Hesse §. 221—226.

¹¹ L. 1 §. 11. 21 D. h. t. Geuff. Arch. I. 5.

¹² L. 1 §. 17—20 D. h. t. In I. 1 §. 20 eit. ist die richtige Lesart ge-

6. Der aus der unerlaubten Abänderung entstehende Anspruch geht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes¹³, auf Schadensersatz nur in Betreff des nach dem Streitbeginn entstandenen Schadens¹⁴. — Der Anspruch steht nicht zu gegen den Abändernden als solchen, sondern gegen den Abändernden in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks, an welchem die Abänderung vorgenommen worden ist¹⁵, so daß der Abändernde nicht mehr haftet, wenn er das Eigentumrecht am Grundstück verloren hat¹⁶. Dem Eigentümer steht gleich der Nießbraucher, Emphyteuta und Superfi ciar¹⁷. Gegen den Eigentümer, welcher die

wiß „modista“, so daß die Stelle sagen will, daß die *actio aquae pluviae arcendas* in den Vorstädten so wenig Anwendung finde, wie in der Stadt selbst. Vgl. Schneider S. 357—358, Schmidt S. 106—108, Hesse S. 233—241. Seuff. Arch. VII. 47, X. 259.

¹³ Restitutio: I. 6 §. 6 I. 22 §. 1 D. h. t. Tollere opus: I. 6 §. 7 I. 7 D. h. t. L. 24 §. 2 I. 25 §. 1 D. h. t.

¹⁴ L. 6 §. 6 I. 14 §. 3 D. h. t., vgl. I. 6 §. 4 I. 11 §. 3 I. 14 §. 2 sod. In Beziehung auf den früher entstandenen Schaden verweist I. 14 §. 3 cit. auf das interdictum quod vi aut clam. D. h. also: für den früher entstandenen Schaden kann Ersatz begehrzt werden nur, wo die Voraussetzungen des bezeichneten Interdicts gegeben sind. Es versteht sich aber von selbst, daß im heutigen Prozeß der Richter, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, dem Antrag auf Ersatz auch bei früherem Schaden ohne Weiteres Folge geben muß, und daß der Kläger nicht etwa ausdrücklich zu erklären braucht, er stelle neben der *actio aquae pluviae arcendas* auch das interdictum q. v. a. cl. an.

¹⁵ L. 4 §. 2 I. 18 pr. D. h. t. Daher entsteht die *actio aquae pluviae arcendas* nicht aus einer Anlage, welche auf einem *locus publicus* gemacht worden ist, I. 3 §. 3 I. 18 pr. D. h. t. Vgl. übrigens Seuff. Arch. X. 169, XVI. 116. — Mehrheit der Eigentümer: I. 6 §. 1. 2 I. 11 §. 1—3 D. h. t.; Ubbelohde die Lehre von den unheilbaren Obligationen S. 196 ff. Vgl. §. 299 Note 7.

¹⁶ L. 12. 13. 14 pr. D. h. t. (§. über diese Stelle Hesse Zeitschr. f. gesch. RW. III. 2), I. 16 I. f. sod. Jedoch besteht Veräußerung nach dem Streitbeginn nicht, I. 4 §. 1 D. h. t.; I. 16 I. f. D. h. t. ist wohl von der Veräußerung vor der *litis contestatio* zu verstehen, vgl. übrigens auch Schmidt S. 150 Note 80, Hesse S. 258. Ferner soll der Erbauer eines *sepolularum* fortfahren zu haften, wenn er das Grundstück durch Einbringung eines Leichnam's zum *sundus religiosus* mache, I. 4 pr. D. h. t. Veräußerung des Nießbrauchs bestreitet den Eigentümer nicht, I. 22 pr. D. h. t.

¹⁷ Bezeugt ist die Gleichstellung (*actio utilis*) nur für den Nießbraucher I. 22 §. 2 D. h. t.; aber daß Emphyteuta und Superfi ciar bei ihrem weiter

Abänderung nicht selbst vorgenommen hat, geht der Anspruch nur auf Gestaltung der Wiederherstellung¹⁸. — Ebenso steht der Anspruch zu dem Eigentümer als solchem, nicht demjenigen, welcher zur Zeit der Abänderung Eigentümer war¹⁹; neben dem Eigentümer auch dem sonst an dem Grundstück dinglich Berechtigten²⁰.

7. Der Anspruch fällt weg gegenüber von Veranstaltungen, welche im Interesse der Fruchtterzeugung nötig sind²¹. Ferner kann sich der in Anspruch Genommene vertheiligen mit Berufung auf Gestaltung des Gegners²², obrigkeitliche Verfügung²³, Servitut²⁴, Unwordenlichkeit²⁵.

gehenden Rechte nicht anders behandelt werden können, versteht sich von selbst. Vgl. auch I. 23 §. 1 D. h. t. (Note 20). Mit der I. 22 §. 2 cit. wird man die I. 3 §. 4 D. h. t. im Sinne der Justinianischen Compilation in der Weise in Einklang bringen müssen, daß die letztere nur die Klage gegen den nicht selbst abändernden Nießbraucher leugnet.

¹⁸ L. 4 §. 2. 3 I. 5 I. 6 §. 7 I. 7 §. 1 I. 11 §. 2 I. 12 D. h. t. Schmidt S. 150—154.

¹⁹ L. 6 §. 4 D. h. t. Jedoch nimmt Veräußerung nach dem Streitbeginn den Anspruch nicht, I. 16 D. h. t. Veräußerung des Nießbrauchs schadet dem Eigentümer nicht, I. 22 pr. D. h. t. Mehrheit der Eigentümer: I. 6 §. 1. 2 I. 11 §. 1. 4 D. h. t. Ubbelohde die Lehre von den unheilbaren Obligationen S. 196 sg.

²⁰ Für den Emphyteuta: I. 23 §. 1 D. h. t., I. 5 §. 3 D. arb. furt. eues. 47. 7. Der Superfi ciar fällt hier weg, weil das beeinträchtigte Grundstück ein Feldgrundstück sein muß. In Bezug auf den Nießbraucher widersprechen sich I. 3 §. 4 und I. 22 pr. D. h. t. Dieser Widerspruch muß im Sinne der Compilation als zu Gunsten des Nießbrauchs gelöst deswegen angesehen werden, weil dieselbe eine Stelle aufgenommen hat, in welcher sogar dem Inhaber einer Grunddienstbarkeit die *actio aquae pluviae arcendas* zugestanden wird, I. 25 D. h. t. Vgl. Schmidt S. 148. 149, Hesse S. 241. 242, auch Hering Abhandlungen S. 133—140.

²¹ „Agri colandi causa“. L. 1 §. 3—9. 15 I. 3 §. 2 I. 24 pr. D. h. t. Schneider S. 359—361, Schmidt S. 131—133, Hesse S. 226—229. Seuff. Arch. VII. 46, XVII. 48.

²² L. 19. 20 D. h. t.

²³ L. 2 §. 3 I. 23 pr. D. h. t. Seuff. Arch. XIII. 252.

²⁴ L. 2 §. 10 D. h. t.

²⁵ L. 2 §. 3 D. h. t.

B. Verpflichtung zum Vorweisen.

§. 474.

Wer eine Sache innehalt, ist verpflichtet, dieselbe einem Jeden vorzuweisen, welcher in Ansehung derselben einen Anspruch erheben will.

1. Vorweisen heißt: die Sache zu Jemandem in ein solches körperliches Verhältniß bringen, daß derselbe sich über ihre Identität und Beschaffenheit unterrichten kann¹. Vorweisen ist nicht Herausgeben²; wenn aber der Anspruch, welchen der die Vorweisung Begehrnde auf die Sache selbst erhebt, von dem Innenhaber nicht bestritten wird, so ist das Resultat der Vorweisung allerdings das gleiche, als wenn die Sache herausgegeben worden wäre³. Ist die Sache als Bestandtheil mit einer andern verbunden, so setzt Vorweisung Trennung voraus⁴.

2. Berechtigt, Vorweisung zu verlangen, ist jeder, welcher einen Anspruch in Ansehung der Sache geltend machen will⁵, d. h.

§. 474. * Dig. 10. 4. Cod. 8. 42 ad exhibendum. — Gläck XI §. 167 sq.; Unterholzner II §. 141—153, Sintenis II §. 776—780, Bangewrow III §. 707, 708, Solzschner III §. 321, 322.

¹ L. 2 (Rott 5) I. 9 §. 5 D. h. t., I. 3 §. 8 D. de tab. exhib. 43. 5, I. 3 §. 8 D. de hom. lib. exhib. 43. 29, I. 22 I. 246 pr. D. de V. S. 50. 16.

² L. 22 I. 246 D. de V. S. 50. 16.

³ Daraus erklären sich I. 8 §. 11 I. 5 §. 2—6 I. 9 §. 1 I. 15 D. h. t., I. 25 D. de A. B. V. 19. 1, I. 16 D. de prasser. verb. 19. 5. Geuff. Arch. VIII. 49.

⁴ L. 6 pr. I. 7 §. 1. 2 D. h. t., I. 23 §. 5 D. de R. V. 6. 1. Bgl. I. §. 189 Note 4.

⁵ L. 2 D. h. t. „Exhibere est facere in publico potestatum, ut si, qui agat, experundi sit copia“. L. 9 §. 5 D. h. t.: — „ut quis copiam rei habens possit exequi actiones(m), quam destinavit“ (über die Besart des Holzenen s. Bangewrow §. 664 und die daf. Citirten, Rommisen in seiner Ausgabe ad h. l.). In anderen Stellen wird die *actio ad exhibendum* Gebrem zugeschrieben, cuius interest (I. 8 §. 9. 12 I. 7 §. 7 I. 19 I. 19 D. h. t.); aber daß dies ein zu allgemeiner Ausdruck sei, erkennen die Quellen selbst an (I. 8 §. 11 I. 19 D. h. t.). I. 8 §. 14 D. h. t. bezieht sich nur auf die Vorweisung von Urlauben, s. unten bei Nr. 6. Doch erklärt auf Grund dieser Stelle ein jedes rechtliche Interesse zur Begründung der *actio ad exhibendum* für hinreichend das Urteil bei Geuff. Arch. XVI. 48. — Muß der Anspruch, um dessentwillen Vorweisung begehr wird, ein Vermögensanspruch sein? Da-

einen Anspruch entweder auf die Sache, oder gegen die Sache⁶. Der Anspruch kann ein dinglicher⁷ oder ein obligatorischer sein⁸. Er kann auch ein alternativer sein, und die Vorweisung zum Zweck der Wahl begehr werden⁹. Wird der Anspruch vom Innenhaber bestritten, so tritt summarische Cognition ein¹⁰. Es versteht sich von selbst, daß bei Erhebung des Anspruchs das Vorzuweisende in hinreichend genauer Weise bezeichnet werden muß¹¹.

3. Verpflichtet zur Vorweisung ist jeder, welcher als Innenhaber der Sache zur Vorweisung im Stande ist¹². Juristischer Besitz ist zur Begründung der Verpflichtung weder nothwendig¹³, noch hinreichend¹⁴. Wie der Innenhaber hastet aber derjenige, welcher sich arglistigerweise des Innenhabens entäußert hat¹⁵

wider spricht I. 12 pr. D. h. t. (*vindicatio in libertatem*); dafür beruft man sich (Güld XI §. 177, Unterholzner §. 143, Bangewrow §. 664) auf I. 13 D. h. t., indem man an die Stelle der Besart der Florentina „peculariter“ die den Befoliken entsprechende „pecuniariter“ setzt (so auch Mommsen in seiner Ausgabe). Aber die Besart der Florentina hat guten Sinn: der Anspruch muß ein Privatanspruch sein, nicht ein Auspruch, durch welchen Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht verlangt wird, wie das in dem von der I. 13 cit. ausgeschlossenen Fall (Freiheitsraubung) allerdings der Fall ist (vgl. I. 3 §. 9 D. de hom. lib. exhib. 43. 29). Bgl. Geuff. Arch. VIII. 228.

⁶ Gegen die Sache; damit soll der Fall der *actio noctalis* wegen (des Delicta eines Sklaven oder) der Beschädigung durch ein Thier bezeichnet sein. I. 3 §. 7 I. 12 §. 2 D. h. t., vgl. I. 2 C. h. t.

⁷ Der Hauptfall ist der des Eigentumsanspruches. I. 1 D. h. t. „Haec actio . . . maxime propter vindicationes indueta est“. L. 3 §. 12 I. 12 §. 2 D. h. t., I. 1. 6. 8 C. h. t. Sonstige dingliche Ansprüche: I. 8 §. 3. 4. 12 D. h. t. (*Vindicatio in libertatem*: I. 12 pr. D. h. t.)

⁸ L. 3 §. 5. 12 D. h. t.

⁹ L. 8 §. 6. 10 I. 12 §. 2 D. h. t., I. 8 §. 8 D. de opt. leg. 93. 5.

¹⁰ L. 3 §. 9. 13 D. h. t. Über den Begriff des „summatum cognoscere“ vgl. die gemeine Meinung bei Wegell Civilproz. §. 29 Note 2. 21 sq., und die abweichende Ansicht von Briegleb Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse §. 240—245. 368—369. Geuff. Arch. IV. 10. — Führung des Beweises durch Calumnieneid? I. 15 D. h. t., Wegell a. a. D. Note 24 sq.

¹¹ L. 8 pr. D. h. t. Geuff. Arch. IX. 88.

¹² L. 5 pr. i. f. §. 6 D. I. 7 C. h. t.

¹³ L. 8 §. 15 — I. 5 §. 1 I. 12 §. 1 I. 15 D. h. t.

¹⁴ L. 6 §. 6 D. h. t.

¹⁵ Er hastet auf das Interesse, d. h. auf Alles, was der Kläger gehabt haben würde, wenn ihm die Sache vorgewiesen worden wäre, und er in Folge

sowie derjenige, welcher sich arglistigerweise als Innehaber auf den Prozeß einläßt¹⁶.

4. Verliert der auf Vorweisung Belangte die Innehabung nach Beginn des Prozesses, so gelten die gewöhnlichen Grundsätze¹⁷. Ebenso gelten die gewöhnlichen Grundsätze in Betreff des sonstigen Einflusses des Prozesses auf den Vorweisungsanspruch¹⁸.

5. Der Anspruch auf Vorweisung findet der Natur der Sache nach seine Hauptanwendung bei beweglichen Sachen¹⁹, ist aber bei unbeweglichen nicht unbedingt ausgeschlossen²⁰.

6. Besonderes ist bestimmt über die Verpflichtung zur Vorweisung von Urkunden: Vorweisung einer in den Händen eines Andern befindlichen Urkunde kannemand schon auf Grund davon verlangen, daß die Urkunde eine Bekundung über eine Thatsache enthält, welche auf die Gestaltung seiner Vermögensverhältnisse eingewirkt hat²¹. — Neben die Verpflichtung zur

davon den Hauptanspruch hätte erheben können. Daher vertritt in diesem Fall die *actio ad exhibendum* den Hauptanspruch (das „*indictum directum*“), I. 3 §. 13 i. 17 D. h. t.). Der dabei an und für sich erforderliche Beweis des Hauptanspruches geht auf in dem dem Kläger nach allgemeinen Grundsätzen (I. §. 133 Note 15—17) gestellten Würberungs eid. L. 5 §. 21. 8 I. 9 pr. — §. 4 I. 14. 15 D. I. 5 C. h. t., I. 11 i. f. D. de R. C. 12. 1, I. 23 §. 6 D. de R. V. 6. 1, I. 1 §. 2 D. de tigno in uoto 47. 3, §. 2 I. quid. al. 2. 8.

²² Dies ist nicht ausdrücklich bezurgt, aber bei der sonstigen Gleichstellung zwischen demjenigen, qui litigat obdolit, und demjenigen, qui dolo dissit poscidet (I. §. 196 Note 8), wohl unzweifelhaft. Arn dtS §. 346 Note 3.

²³ L. 7 §. 5. 6. 1. 12 §. 4 D. h. t., und vgl. dazu I. §. 124 Note 9 (aber auch II. §. 280 Note 15).

²⁴ L. 9 §. 6. 7. 8 I. 11 pr. I. 17 D. I. 7 C. h. t., und vgl. dazu I. §. 124 Note 1. 3. — Gehorcht der Verurtheilte dem Urtheil nicht, so hat der Kläger die Wahl zwischen Naturalexecution und Forderung des durch seinen Eid bestimmten Interesse. L. 3 §. 2 D. I. 4 C. h. t.; vgl. I. §. 193 Note 1—8 (Wehelli Civilproz. 2. Aufl. §. 688).

²⁵ Daher I. 56 D. de proc. 3. 3, I. 33 D. de ind. 5. 1, I. 1 §. 6 D. de vi 43. 18.

²⁶ §. das Erf. des DAG zu Gossl bei Geuff. Arch. XVI. 48; auf I. 8 D. h. t.

²⁷ L. 3 §. 14 D. h. t., I. 18 eod., I. 9 C. eod., I. 7 C. de edendo 2. 1. Ein hierher gehöriges Erkenntnis des DAG zu München in den Bl. f. Anwendung in Bayern N. F. X Nr. 16. — Speciell vor im prätorischen Edict vorgesehen die Editionepflicht der *argantarii* und *nummariorii*, I. 4—13

Vorweisung einer Testamentsurkunde ist im Erbrecht, über die Verpflichtung zur Vorweisung einer in den Händen des Prozeßgegners befindlichen, auf den geführten Prozeß bezüglichen Urkunde im Prozeßrecht zu handeln²².

C. Alimentationsverbindlichkeit.*

§. 475.

Eine Alimentationsverbindlichkeit kann begründet werden durch Vertrag¹, Vermächtnis², Delict³. Sodann besteht eine gesetzliche Alimentationsverbindlichkeit zwischen Ascendenten und Descendenten^{3a}, und zwar als gegenseitige, so daß sowohl diese jene, als jene diese zu alimentiren verpflichtet sind⁴. Von den Ascendenten haftet zuerst der Vater, dann die Mutter, dann die Großelter und weiteren Ascendenten⁵. Die Verbindlichkeit setzt

D. de edendo 2. 13. Vgl. darüber Wehelli Civilproz. §. 24 Note 11 sg. Die viel weiter gehende I. 22 C. de fidis instrum. 4. 21 ist nicht glossirt. Vgl. über die Lehre überhaupt: Bangewo §. 708 Nr. I, Bayer. Vorträge §. 255 sg., Wehelli Civilproz. §. 24 Note 102, 103, Geuff. Arch. I. 134.

²² Vgl. Bangewo a. a. D. Nr. II, Bayer. Vorträge §. 962 sg., Wehelli Civilproz. §. 24 Note 104, 105.

* Unterholzner II §. 568—584.

¹ Vgl. I. 8 C. de rer. perm. 4. 64, I. 1 C. de don. quas sub modo 8. §. 475.

²⁵ Eine besonders wichtige Anwendung findet der Alimentenvertrag im bairischen Recht bei der bairischen Gütsübergabe.

² Dig. 34. 1 de alimentis et cibariis legatis.

³ Vgl. I. 7 D. de his qui effud. 9. 3.

²⁶ Glid XXVIII §. 50 sg.; Sintenis III §. 129—137, Holzschuher I §. 66 Nr. 5—18 und III §. 324, Reinhard Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XIII. 5.

⁴ L. 5 pr. §. 1—6. 13 D. de agnosc. et alendis liberis vel parentibus 25. 3, I. 1—4 C. de alendis liberis ac parentibus 5. 25, I. 8 §. 5 C. de bona quae lib. 6. 61, I. 5 C. de patr. pot. 8. 47, Nov. 117 c. 7.

⁵ Von Aberen wird behauptet, daß die bairischen Ascendenten vor der Mutter haften (s. die bei Glid XXVIII §. 209 Cittaten, Pacht §. 316, Arn dtS §. 348), wenigstens dann, wenn sich die Descendenten in ihrer Gewalt befinden (Glid a. a. D., Sintenis §. 131, Geuff. Arch. XI. 154). Aber dafür läßt sich ein Beweis aus den Quellen nicht erbringen. L. 8 D. h. t., auf welche man sich vorzüglich beruft, setzt voraus, daß die Mutter (als vermögenslos oder gestorben) nicht in Betracht komme; will man dies nicht annehmen, so muß man auf Grund der genannten Stelle auch die

hinreichendes Vermögen auf der einen Seite⁸, Mangel auf der anderen voraus⁹; ferner daß der Fordernde sich nicht seinerseits gegen die verwandschaftlichen Pflichten versieht habe¹⁰. Das Maß der Alimente ist nach den Verhältnissen zu bestimmen, namentlich nach dem Stande des Berechtigten und dem Vermögen des Verpflichteten¹¹. Zu den Alimenten gehört aber nur das zur Erhaltung und Pflege des Körpers¹², nicht auch das zur Entwicklung und Ausbildung des Geistes Erforderliche¹³; doch sind Eltern ihren Kindern gegenüber zur Gewährung des Letzteren (Erziehungskosten) ebenfalls verpflichtet¹⁴. Die Erben

mütterlichen Ascendenten vor der Mutter haften lassen („nisi pater aut non sit aperatus aut eogenis est“). Auch nennt Nov. 117 c. 7 hinter dem Vater nur die Mutter. — Dass nicht die väterlichen Ascendenten vor den mütterlichen haften: Geuff. Arch. XIII. 265. S. auch Holzsäuber I §. 66 Nr. 18. — Dass die Alimentationsverbindlichkeit des in zweiter Linie Haftenden auch bei Auswanderung des in erster Linie Haftenden eintrete: Geuff. Arch. III. 266.

⁸ L. 5 §. 18 D. I. 2 C. h. t. Holzsäuber I §. 66 Nr. 7. Geuff. Arch. I. 288, VI. 204, X. 262, XII. 45. 169 (IX. 90 Nr. 8), XIV. 43.

⁹ L. 5 §. 7. 18 vgl. §. 19. 25 D. h. t., I. 8 §. 5 C. de don. quae lib. 6. 61. Puggé Rhein. Reut. III S. 569—574. Geuff. Arch. I. 179, XII. 45. 169. Über die Beweislast s. die Aufsätze von Höfmann und Scholz dem Dritten in Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVI. 4 n. XVIII. 4.

¹⁰ L. 4 C. h. t. „Si patrem tuum officio debito promuneris, paternam pietatem tibi non denegabit“. L. 5 §. 11 vgl. §. 23 D. h. t. Puggé a. a. D. S. 569—568, Reinhard a. a. D. S. 150 sg., Holzsäuber I §. 66 Nr. 11. Geuff. Arch. V. 285 a. E.

¹¹ L. 5 §. 7. 10 vgl. §. 19. 26 D. I. 3. 4 C. h. t., I. 1 §. 19 D. de ventre in po. 37. 9. 1. 43. 44 I. 284 §. 2 D. de V. S. 50. 16. Über das Gurgelus f. Walther Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XX S. 361 sg. Natural- oder Geldprästation? Puggé a. a. D. S. 574 sg.; Geuff. Arch. I. 264. Nachahzung für die Vergangenheit? Geuff. Arch. XII. 273.

¹² L. 6 D. de alim. leg. 34. 1, I. 6 §. 5 D. de Carb. ed. 37. 10, I. 4 D. ubi pup. 27. 2. A. M. mit Unrecht Walther a. a. D. S. 371 sg., wo auch über abweichende Meinungen anderer berichtet ist. S. auch Sintenis Num. 56.

¹³ L. 5 §. 12 D. b. t., I. 6 §. 5 D. de Carb. ed. 37. 10. Unter Holzner S. 575, Sintenis a. a. D. S. 145—146.

des Verpflichteten haften nur im Falle äußerster Noth des Berechtigten¹⁵. — Uneheliche Kinder haben der Regel gemäß einen Alimentationsanspruch gegen ihre Mutter und deren Ascendenten, wie eheliche¹⁶; außerdem aber¹⁷ nach Gewohnheitsrecht¹⁸ auch gegen denjenigen Mann, welcher innerhalb der kritischen Zeit¹⁹ mit der Mutter den Beischlaf vollzogen hat²⁰. Diese letztere Verbind-

¹³ L. 5 §. 17 D. h. t. Wenn man die Verpflichtung des Erben an die fernere Voraussetzung knüpft, daß der Erblasser bei seinen Lebzeiten schon Alimente verabreicht habe (Holzsäuber I §. 66 Nr. 14, Geuffert §. 449, Geuff. Arch. VI. 205), so findet das in der citirten Stelle keine Rechtfertigung („dabit“). Eher rechtfertigt diese Stelle die Beschränkung auf den Vater (wo man aber dazu neben den Großeltern auch die Mutter ausschließen muß).

¹⁴ L. 5 §. 4 D. h. t.

¹⁵ Vgl. zum Folgenden: Glück XXVIII S. 183 sg. (1826). Busch theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verführer und der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger S. 214 sg. (1828). Gott über die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtergemeinschaft S. 84—207 (1836). Ferner: Spangenberg Arch. f. civ. Pr. I. 5 (1820). Kaucher daf. III. 26 (1822). Busch in Elvers' Themis II. 7 (1829). Kämmerer daf. II. 8 (1829). Dünge Arch. f. civ. Pr. XII. 7 (1829). Heerwart daf. XIV. 18 (1831). v. Schröter Zeitschr. f. Civ. n. Pr. V. 21 (1832). Heerwart Arch. f. civ. Pr. XVII. 3 (1834). Busch daf. XXIII. 7 (1841). Heerwart Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVII. 9 (1842). v. Buttel Arch. f. b. Praxis des in Oldenburg geltenden R. I. 8 (1844). Schömann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. I. 4 (1845). v. Preusschen daf. IV. 4 (1847). Busch Arch. f. civ. Pr. XLVI. 10 (1863). Sintenis I S. 131—133, Bangewor I §. 260 Anm., Holzsäuber I §. 49.

¹⁶ Dieser Gewohnheitsrecht (vgl. Schömann S. 131) hat sich namentlich angeschlossen an c. 5 X. de eo qui duxit in matr. 4. 7, obgleich diese Stelle nach der unzweifelhaft richtigen Auslegung nichts von den Grundzügen des römischen Rechts Abweichendes enthält, s. auch c. 18 X. qui filii sint leg. 4. 17. Vgl. Spangenberg S. 88 sg., Kaucher S. 442 sg., Schröter S. 308, Schömann S. 128—130. Das römische Recht gewährt den unehelichen Kindern einen Alimentationsanspruch gegen den unehelichen Vater nicht, erst Nov. 89 c. 12 §. 6 c. 18. 15 den Concubinenkindern.

¹⁷ D. h. innerhalb des 182. und 300. Tages vor der Geburt. S. I §. 56b Note 3. Vgl. Holzsäuber I §. 49 Nr. 6. 7. Geuff. Arch. I. 227, V. 175, IX. 124. 162, X. 170, XII. 161, XIII. 123, XV. 98, XVII. 115, XVIII. 108. 109 (vgl. auch I. 161, VI. 210 a. E., VIII. 229, XI. 11, XII. 36).

¹⁸ Der aufgestellte Satz selbst ist vollkommen unbeweisbar; aber welches ist sein Grund? Hierüber gibt es zwei entgegengesetzte Meinungen. Nach

lichkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Mutter sich in der gleichen Zeit mit mehreren Männern in geschlechtlicher Verbindung eingelassen hat¹⁹; diese Mehreren haften soli-

ber ihnen ist die Verpflichtung des Concubenten eine Delictobligation; so Bülow u. Hagemann Erörterungen IV. 70, Rämmerey S. 225 ff., Dunck S. 180, Busch §. 816 und Bortl. dageg., vgl. auch Glück XXVIII S. 197. Nach einer andern Meinung haftet der Concubent als Vater (Glück S. 184, Gett S. 28, Heerwart XIV S. 435—442, XVII. 3 und XVII. 9), aber, wie Andere es ausgebracht haben (v. Schröter S. 309—313, Busch XXIII. 8 und XLVI S. 218, v. Buttig S. 66 ff., Schömann S. 188 ff.) aus der Thatsache der Erzeugung (vgl. Note 21). M. E. ist der Delictostandpunkt als solcher (s. die Note a. E.) unhaltbar (vgl. gegen denselben Heerwart XIV S. 436, v. Schröter S. 310, v. Buttig S. 64. 65, Bangewo S. 482); wie kann man sagen, daß der Vater gegen das Kind durch Hervorrufung seiner Existenz ein Delict begebe? Aber auch die zweite Auffassung halte ich nicht für gerechtfertigt. Der Schluss von dem Besitzschaf auf Vaterschaft oder Erzeugung ist anerkanntermaßen kein nothwendiger Schluß: warum soll er denn hier gemacht werden? Man meint: daß der Concubent wirklich der Vater sei, ist sicher, sobald es sicher ist, daß die Mutter mit einem andern Manne sich nicht in Geschlechtsverbindung eingelassen habe; dies wird aber stillschweigend angenommen, bis der in Anspruch Genommene das Gegenteil bewiesen hat. Aber warum soll es stillschweigend angenommen werden? Trägt man in den gewohnheitsrechtlichen Salz nichts hinein, was er nicht enthält, so kommt man nicht weiter, als dahin: der Concubent haftet als möglicher Vater. Und wenn gefragt wird, wie kommt das Recht hier dazu, die Möglichkeit der Wirklichkeit gleichzustellen? so ist die Antwort diese: weil der Concubent eine unerlaubte Handlung begangen hat. So kommt auch der Delictostandpunkt wieder zu seinem Rechte.

¹⁹ Sie alle sind mögliche Väter. Die zweite der vorhin erwähnten Auffassungen führt umgekehrt dageg., die s. g. exceptio plurium concubentium (concupitorum) als zulässig anzuerkennen, und daher keinen der Concubenten haften zu lassen, wie dies wirklich thun Gett S. 142 ff. und die dos. Cittirien, Busch theor.-prakt. Darstellung ic. S. 325, Themis S. 189. 190, Arch. XXIII S. 228 ff., Heerwart XIV S. 447 ff., v. Preuschen a. a. D. Nur Schröter hat es versucht, auch von dieser Auffassung aus die Unzulässigkeit der genannten Einrede zu rechtfertigen; aber der Trugschlüß, welchen er dabei macht (S. 313) liegt auf der Hand (s. darüber auch Busch Arch. XXIII S. 229 ff.). — Eine wunderliche Modifikation der Zulässigkeitslehre (Busch theor.-prakt. Darstellung ic. S. 245 ff.) ist die, daß ein Anspruch gegen die mehreren Concubenten doch wieder im Falle der Unvermögenheit der Mutter begründet sei (*actio in factum ex lege Aquilia*, weil jeder Concubent das Kind in die Lage versetzt habe, die Paternitätsklage nicht geltend machen zu können, — darüber Heerwart XIV S. 450 ff.,

darisch²⁰. Mit dem Manne haften nicht auch seine Ascendenten²¹, wohl dagegen seine Erben nach der für Delictsansprüche geltenden Regel²². Dass der Mann Ehemann ist, schließt seine Verbindlichkeit nicht aus²³, wohl, daß die Mutter Ehefrau ist²⁴.²⁵

vgl. auch Schömann S. 184 ff.). Auch die Meinung ist aufgestellt worden, daß von den mehreren Concubenten derjenige haftet, dessen Besitzschaf der Zeit nach mit der Kleiderkunst der Mutter am besten zusammentreffe. Waldecks Controversenentscheidungen des OAG. zu Wossenbüttel I S. 192—207; darüber Busch in dem Aussatz in der Themis. — Gegen die Zulässigkeit der ex. plurium concubentium, zum Theil mit Berufung auf den gemeinrechlichen Gerichtsgebrauch: Geuff. Arch. IV. 51, IX. 167, X. 171, XVI. 17; dafür VII. 183 (Plenarbeschluß des OAG. zu München), vgl. auch XVIII. 253. Über die Behandlung dieser Einrede in der Particulargesetzgebung s. Busch XLVI S. 219 ff.; über die Verhandlungen des dritten deutschen Juristentages in Betschdorf derselben, das. S. 223 ff.

²⁰ Die Meinung, daß die mehreren Concubenten jeder pro rata haften, läßt sich in keiner Weise rechtfertigen.

²¹ Das Gegenteil müssen diejenigen annehmen, welche den Vaterschaftsstandpunkt festhalten; doch geschieht es nicht immer, s. Glück S. 221 ff., Gett S. 97—99, Bangewo a. a. D. Nr. 6. Der bezeichneten Consequenz glauben diejenigen entgehen zu können, welche die Alimentationsverpflichtung nicht auf die Vaterschaft (Verwandtschaft), sondern auf die Thatsache der Erzeugung gründen. „Als ob man nicht eben durch die Erzeugung der Vater und also verwandt würde!“ (Keller Pand. S. 183). Vgl. auch Holzschruber a. a. D. Nr. 2 und III S. 1096, 1097. Gegen die Verbindlichkeiten der Ascendenten: Geuff. Arch. III. 175, IV. 50.

²² Also mit Beschränkung auf die Kräfte der Erbschaft. Dies kann zweifelhaft erscheinen, da ja nach der hier vertretenen Ansicht die Obligation ihren Grund nicht in einem Delict als solchem hat. Aber ohne Verücksichtigung der Unzulässigkeit der Handlung würde das Recht die Obligation nicht verhängt haben. — Der Übergang der Obligation auf die Erben des Concubenten scheint in der Praxis nie besritten worden zu sein. Busch XXIII S. 222. 223 und dageg. Heerwart Zeitschr. XVII S. 331. 334, Holzschruber a. a. D. Nr. 26 und III S. 1094, Geuff. Arch. XI. 42, XIX. 47. Das Argument, welches sich daraus gegen die Vaterschaftstheorie ergibt, liegt auf der Hand. Der Übergang wird aber eben auf Grund der Vaterschaftstheorie geleugnet von Heerwart XIV S. 441 und XVII S. 335, Bangewo Nr. 3, während die Erzeugungstheorie sich auch gegen diese Consequenz deckt glaubt, Schröter S. 312.

²³ Das römische Recht, welches den adulterini und den incestuosi allen Alimentationsanspruch versagt (Nov. 74 c. 6, 89 c. 15), ist durch Gewohnheitsrecht auch in dieser Beziehung überwunden worden. Vgl. die oben citierten Windisch, Pandekten. II. Bd. II. Abs. 24

Geschwister haben einen Alimentationsanspruch gegen einander nicht²⁴. Über den Alimentationsanspruch zwischen Ehegatten s. die Lehre von der Ehe²⁵.

Zusätze von Spangenberg, Kaufer, Dunke, Schröter; auch Holzschuher Nr. 4.

²⁴ Die entgegengesetzte Ansicht wird namentlich von Schröter a. a. D. verfochten. Aber das von einer Ehefrau geborene Kind hat, auch wenn der Heiratsschluß der Mutter nachgewiesen ist, rechtlich zum Vater den Ehemann desselben (I §. 66^b Note 2), und das Recht kann nicht den Einen als wirklichen Vater anerkennen, und daneben einen Andern als möglichen Vater beharren. S. auch Heerwart Arch. XVII S. 86 sg., Bangerow Nr. 2. Die Ansicht von Schröter liegt dem Urtheil bei Geuff. Arch. IV. 234 zu Grunde, vgl. auch XVII. 60; dawider das. II. 186, 296, VI. 46, X. 54 (V. 176), Büchla und Bubbe Entscheidungen III. 38.

²⁵ Fernere Fragen. 1) Giebt auch der unzurechnungsfähige Concurrent? Nach der hier vertretenen Auffassung: nein. A. M. Heerwart XIV S. 438, Bangerow Nr. 5; Geuff. Arch. VI. 47, XII. 162. 2) Kann der Concurrent seiner Verpflichtung auch dadurch genügen, daß er sich erbietet, das Kind bei sich aufzunehmen? Nein; denn er ist nicht Vater, und kann nicht verlangen, daß die Mutter sich von dem Kinde trenne. Für diese Entscheidung: Kämmerer in der Chemis II. 8, Busch XXIII S. 285 sg., Buttig S. 70, Geuff. Arch. IV. 280, XII. 163; a. M. Gett S. 116, Heerwart XIV S. 442 sg. und Zeitschr. XVII S. 343 sg., Fabricius Jahrb. d. gem. R. VI. 10. Vgl. auch Holzschuher a. a. D. Nr. 9, 10 und III S. 1094, 1095. 3) Welches Recht entscheidet, das Recht des Ortes des vollzogenen Beischlafes oder das Recht des Wohnorts des Concurrenten? Läßt man überhaupt für Delictsobligationen das Recht des Delictsortes maßgebend sein (vgl. I §. 86 Note 8), so muß man auch hier für die erste Alternative entscheiden (Note 22). Vgl. Holzschuher Nr. 27 und die das. Cittir; Geuff. Arch. XIV. 196 und die das. Cittir Urtheile. 4) Umfang der Alimentationsverbindlichkeit: Gett S. 107 sg., 110 sg., Holzschuher Nr. 10^a, 14; Geuff. Arch. VI. 203, X. 53, XI. 245, XII. 35. 5) Rechtliche Grenze: Gett S. 114 sg., Holzschuher Nr. 8; Geuff. Arch. I. 228, VII. 49, XI. 41; VI. 203, XII. 278, XVII. 250. Büchla u. Bubbe Entscheidungen V S. 297, 298. 6) Klage der Mutter: Holzschuher Nr. 5; Geuff. Arch. IV. 49, XI. 48, XVII. 49, 50; II. 55. 7) Beweis: Geuff. Arch. VI. 201, XVII. 247.

²⁶ Man (namentlich Thibaut Versuche I. 12) hat es behauptet wegen I. 4 D. ubi pap. 27. 2. 1. 1 §. 2 D. de tutelis 27. 8 in Verbindung mit I. 12 §. 8 l. 13 §. 2 D. de adm. et per. 26. 7. S. dagegen Müller Arch. f. civ. Pr. XIII. 13, Bangerow I §. 260 Anm. 2. Vgl. Holzschuher a. a. D. Nr. 9 u. III S. 1096.

²⁷ §. 491 Note 1, §. 493 Note 3.

V. Haftung für Verbindlichkeiten Anderer.

A. Bürgschaft *.

1. Begriff und Abschluß.

§. 476.

Die Bürgschaft hat den gleichen Zweck, wie die Verpfändung: einem Gläubiger Sicherheit zu geben für die Erfüllung seiner Forderung. In der Verpfändung wird dieser Zweck dadurch erreicht, daß an die Forderung eine Sache gebunden wird, durch deren Verwertung der Gläubiger sich selbst Befriedigung verschaffen kann; in der Bürgschaft wird der bezeichnete Zweck dadurch erreicht, daß dem Gläubiger ein zweiter Schuldner gegeben wird, an welchen er sich halten kann, wenn er von seinem eigentlichen Schuldner, dem Hauptschuldner, nicht befriedigt wird. Im Übrigen kann der Bürgschaftsvertrag noch einen verschiedenen Inhalt haben. 1) Der Bürge nimmt die Verbindlichkeit des Hauptschuldners auf sich; er begründet nicht eine neue Verbindlichkeit für sich, sondern erstreckt die Verbindlichkeit des Hauptschuldners auf sich, so daß er neben demselben Correal-schuldner wird. 2) Der Bürge begründet für sich eine besondere Verbindlichkeit, welche aber zum Inhalt die Erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners hat; er macht sich neben demselben zum (bloßen) Solidarschuldner. 3) Der Bürge begründet für sich eine besondere Verbindlichkeit, welche zum Inhalt nicht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners hat, sondern den Eratz des Schadens, welcher dem Gläubiger durch Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners erwachsen werde. Das römische Recht hat für jede dieser Willensrichtungen eine besondere Vertragsform ausgebildet, und stellt jede dieser Vertragsformen unter ihre besonderen Regeln. Der ersten Wil-

* Inst. 3. 20 de fideiussoribus. Dig. 46. 1 Cod. 8. 41 de fideiussori-
bus et mandatoribus. — Cittiranex die Bürgschaft nach gemeinem Civil-
recht (1850, 1851). Krit. Banditenrecht Thl. I Bd. 1 S. 115—239 (1836).
Liebe im Rechtslexicon V S. 512—525 (1844). Bangerow III S. 578,
579, Unterholzner II S. 801—849, Sintenis II S. 826—836.

lensrichtung entspricht die fideiussio¹, der zweiten das constitutum², der dritten das mandatum³. Auch im heutigen Recht ist es nicht ausgeschlossen, daß die Parteien einen dieser Wege zur Erreichung des Bürgschaftszweckes mit Abweisung der übrigen erwählen und als gewollt unzweifelhaft bezeichnen: wenn sie dies aber nicht gethan, sondern sich darauf beschränkt haben, nur im Allgemeinen den Bürgschaftswillen, mit oder ohne Gebrauch des Wortes Bürgschaft, auszudrücken, so darf 1) nicht angenommen werden, daß die Parteien einen bloßen Schadloshaltungsvertrag gewollt haben⁴; 2) was den Gegensatz zwischen fideiussio und constitutum angeht, so ist zu sagen, daß das Bewußtsein der Parteien für diesen Gegensatz im Zweifel unempfindlich ist⁵; wo sich aber

¹ Die fideiussio wurde durch Stipulation mit Gebrauch des Wortes fiduciarios („idem sida tua esse iubes“?) geschlossen. Im klassischen Recht dienten dem gleichen Zweck noch zwei andere Stipulationsformen, die sponsio („idem dari opondes“?) und die fidepromissio („idem fidepromittis“?), für welche auch in manichäischer Beziehung besonderes Recht galt; im Justinianischen Recht sind dieselben verschwunden. Vgl. mit Gai. III. 115—127 den Titel der Institutionen de fideiussoribus. Girtanner S. 4—46, Heller proz. Konsumption S. 182—207. Wo in der Justinianischen Compilation das Wort spondere vorkommt, geht es auf die (Stipulations-) Bürgschaft überhaupt; vgl. §. 1. 3. 4. 8 I. de mand. 3. 26, 1. 26. C. h. t. Girtanner S. 102—105.

² Das i. g. constitutum debiti alieni. Dasselbe bedurftet, wie jedes constitutum, der Stipulationsform nicht. Vgl. über das constitutum überhaupt oben §. 284; über die Anwendung desselben auf fremde Schulden I. 2 I. 5 §. 2—4 I. 26—28 D. de psc. const. 13. 5. Zimmern in sein. u. Neustetel's römisch-rechtlichen Untersuchungen S. 255 ff., Girtanner S. 47—59, Bruns Zeitschr. f. RöGesch. I S. 97—101.

³ Das i. g. mandatum qualificatum. S. §. 412 Nr. 2 und speziell Note 19 u. 20; Zimmern in dem in der vorigen Note citirten Aufsatz, Girtanner S. 60—72.

⁴ Die Intention der Parteien ist im Zweifel darauf gerichtet, daß der Bürg schuldig werden solle, was der Hauptschuldnere schuldig ist, daß der Bürg verpflichtet werden solle, statt des Hauptschuldnerns zu leisten.

⁵ Die Parteien wissen sehr genau, daß der Bürg verpflichtet werden soll, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, die ihm materiell eine fremde ist; aber sie würden wohl regelmäßig sehr in Verlegenheit kommen, wenn sie Antwort auf die Frage geben sollten, ob sie wollen, daß diese Verbindlichkeit als solche auf den Bürgen übergehen solle, oder ob sie wollen, daß für denselben eine besondere Verbindlichkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldnerns entstehen solle.

ein Bedürfniß ergibt, zwischen dem Recht der fideiussio und dem constitutum zu unterscheiden, ist das erstere, nicht das letztere zur Anwendung zu bringen⁶.¹ —

Geschlossen wird der Bürgschaftsvertrag durch die Erklärung des Parteiwillens; einer Form bedarf diese Erklärung nicht. — Unterfragt ist die Bürgschaft den Frauen⁸; für gewisse Verpflichtungen den Soldaten und Geistlichen⁹.

2. Verpflichtung des Bürgen.

a) Im Allgemeinen.

§. 477.

Die Verpflichtung des Bürgen steht unter freiem richterlichen Ermessen; im Folgenden sind nur die Hauptpunkte angegeben¹.

⁶ Dies aus einem doppelten Grunde: a) weil wohl in der fideiussio, nicht aber in dem constitutum als solchem, die Bürgschaftsaufsicht, d. h. die Absicht, nur zur Sicherheit des Gläubigers zu haften, ausgedrückt ist; das constitutum kann auch den Sinn haben, daß die Verpflichtung, die fremde Verpflichtung zu erfüllen, definitiv übernommen wird. b) Weil das Recht des constitutum in seiner Abweichung von dem Recht der fideiussio gar nicht als recipiert angesehen werden kann. S. Girtanner S. 163 ff.

⁷ Neben die verschiedenen Ansichten in Betreff der heutigen Bedeutung der römischen Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bürgschaftsformen s. Girtanner S. 163 ff. 373 ff., Liebre S. 515, Bangewo III S. 161. 162, Sintenis' Anm. 36, Arndts S. 353, Samhaber Corralobig. S. 178 ff., Bruns Zeitschr. f. RöGesch. I S. 97 ff.

⁸ Durch das SC. Velleianum, welches sich aber nicht bloß auf Bürgschaften bezieht. S. darüber §. 485 ff.

⁹ Soldaten sollen nicht Bürgen werden für Pacht- und Mietverträge, I. 31 C. de loc. 4. 65; Geistliche sollen nicht Bürgen werden für Wachtdienste von Gütern oder öffentlichen Gefällen, für Verwaltungen, für Führung fremder Prozesse, Nov. 123 c. 6. Jedoch ist die heutige Anwendbarkeit dieser Bestimmungen nicht allgemein anerkannt. Entschieden unanwendbar ist die Bestimmung in Betreff der curiales in I. 30 C. de loc. 4. 65. Vgl. Girtanner S. 143 ff. 283 ff. 368 ff. — Auf Grund von I. 1. 2 C. no fideiussores dotum 5. 20 wird auch wohl ein Berber der Bürgschaft für Restitution einer Dros behauptet; jene Stellen handeln aber nur von dem Recht, Bürgschaft zu verlangen. Glü d XXVII S. 231, Girtanner S. 144.

¹⁰ Der Bürgschaftsvertrag ist nach heutigem Recht bona fides contractus s. 477. in dem Sinne, in welchem es bei den Römern Kauf, Miete ic. war. D. h.

1. Der Bürg ist nicht schuldig, wenn der Hauptschuldner nicht schuldig ist.

a) Besteht von allem Aufang an eine Verbindlichkeit für den Hauptschuldner nicht, der Bürg hat aber das Bestehen einer solchen Irrigerweise angenommen, so wird auch der Bürg nicht verpflichtet². Ist die Bürgschaft für eine künftige Verbindlichkeit übernommen worden³, so entsteht für den Bürgen eine Verbindlichkeit nur dann, wenn für den Hauptschuldner eine entsteht⁴. Die Verbindlichkeit des Hauptschuldners braucht aber, um den Bürgen haftbar zu machen, keine juristische zu sein⁵; wenngleich nicht eine jede natürliche Verbindlichkeit hinreicht⁶. Von der anderen Seite haftet der Bürg nicht nur dann nicht, wenn die Hauptschuld an und für sich nicht besteht, sondern auch dann nicht, wenn sie durch eine Einrede entkräftet ist: die Einreden des Hauptschuldners stehen auch dem Bürgen zu⁷. Doch läßt dieser letztere Satz Ausnahmen zu⁸. Wo aber auch immer nach

die Parteien bezeichnen in demselben nur im Allgemeinen ihre Intention; sie legen aber nicht im Besonderen aneinander, was dieser Intention gemäß ist.

² L. 29 I. 87 I. 47 pr. I. 56 pr. §. 2 I. 70 §. 4 D. h. t., I. 1 §. 1. 6. 8. D. de pec. const. 18. 5. Wie sich zu den zuerst genannten Stellen I. 25 D. h. t. verhalte, bleibt dunkel. Vgl. Girtanner S. 20—26. — Irrthum über den Grund der Schuld schadet nicht. Geuff. Arch. V. 20. Ebenso wenig schadet der Irrthum über die Person des Gläubigers; wohl der über die Person des Schuldners. Geuff. Arch. IV. 225, V. 169; V. 168, VII. 19. Beweis des Irrthums? Geuff. Arch. II. 181. Beweis der Schuld durch Kenntniß des Hauptschuldners? Geuff. Arch. II. 185, XV. 23, XVII. 35.

³ Was zulässig ist, I. 6 §. 2 D. h. t., I. 2 C. de pec. const. 4. 18; vgl. Girtanner S. 106 ff., Bruns Zeitschr. f. R. Gesell. I S. 71. 89.

⁴ L. 6 §. 2 I. 7 I. 16 §. 3 D. h. t., §. 1 I. h. t., I. 1 §. 7 D. de pec. const. 18. 5.

⁵ S. §. 268 Note 4, §. 289.

⁶ L. 19 D. de exc. 44. 1, I. 32 D. h. t. (zu den Worten: „et quidem invito reo“ vgl. Geuff. Arch. IX. 290 [II. 186]), §. 4 I. de replic. 4. 14; I. 7 §. 1 D. de exc. 44. 1, I. 15 pr. I. 49 pr. D. h. t., I. 14 §. 6 D. quod met. c. 4. 2, I. 16 §. 1 D. ad SC. Voll. 16. 1, I. 4. 5 D. de compens. 16. 2, I. 12 C. de non num. pec. 4. 30; I. 3 §. 1 D. de pec. const. 13. 5. Vgl. Girtanner S. 40 ff., Baugrotto S. 152 ff.

⁷ L. 7 pr. D. de exc. 44. 1 sagt (mit unmittelbarer Beziehung auf den Bürgen): „exceptiones, quae personae cuiusque cohaerent, non transirent ad alios“. Über welche Einreden sind exceptiones personae cohaerentes? Die

den hier aufgestellten Regeln der Bürg haftet, ohne daß der Hauptschuldner in Anspruch genommen werden kann⁹, haftet er doch in dem Falle nicht, wo er einen Rückgriff gegen den Hauptschuldner hat, so daß seine Leistung auf den Hauptschuldner zurückfallen würde¹⁰. — Kennt der Bürg die Ungültigkeit der Verbindlichkeit, für welche er sich verbürgt, so kann er sich auf ihre Ungültigkeit nicht berufen^{10 11}.

citirte Stelle nennt als Beispiel die Einrede aus dem s. g. beneficium competentiae (§. 268 Note 8). Diese Einrede steht aber dem Bürgen schon deswegen nicht zu, weil sie sich nicht sowohl auf die Schuld, als vielmehr auf die Vollstreckbarkeit derselben bezieht (§. 268 Note 11). Die sonst in den Quellen noch genannten Fälle von Einreden, welche auf den Bürgen nicht übergehen, seien später Erststehung der Einrede voraus. S. Note 15.

⁸ Also: a) wenn der Hauptschuldner nur natürlich verpflichtet ist (Note 4); b) wenn dem Hauptschuldner eine Einrede zusieht, welche der Bürg nicht gebrauchen kann (Note 7). S. jedoch in Betreff des letzteren Falles die folgende Note.

⁹ L. 9 §. 3 D. do SC. Mac. 14. 6; vgl. §. 481. Es ist aber zuzuschreiben, ob nicht das Recht, indem es dem Bürgen eine dem Hauptschuldner zustehende Einrede versagt, dem Bürgen damit auch den an und für sich begründeten Regress gegen den Hauptschuldner abspricht. Dies ist ohne Zweifel gerade bei der in Note 7 genannten Einrede aus dem beneficium competentiae der Fall, arg. I. 58 §. 1 D. mand. 17. 1.

¹⁰ In diesem Sinne heißt es in I. 87 D. h. t.: „erroris adiuvatio nulla est“. Doch ist es sehr zweifelhaft, ob gerade die Adiuvatio nach römischen Recht auch dann gültig war, wenn sie für eine richtige Verbindlichkeit in Kenntniß ihrer Richtigkeit übernommen wurde. Jedenfalls war sie gültig für eine durch Einrede entkräftete Verbindlichkeit; und auch die Verhaftung für eine richtige Verbindlichkeit konnte unzweifelhaft wirksam durch mandatum übernommen werden. Vgl. I. 13 pr. D. do min. 4. 4, I. 12 §. 13 D. mand. 17. 1. Heutzutage ist eine für eine richtige Verbindlichkeit wissenschaftlich übernommene Bürgschaft aufzufassen als Versprechen der Schadloshaltung für den Fall, daß der als verpflichtet Bezeichnete die Leistung, zu welcher er rechtlich nicht verhunden ist, nicht freiwillig machen sollte. Vgl. Arndt S. 352 Anm. 2.

¹¹ Vorbehaltlich an und für sich auch hier des Falles, wo die Leistung des Bürgen auf den Hauptschuldner zurückfallen würde; wobei jedoch zu erwägen ist: a) ob nicht nach Lage der Umstände eher dem Bürgen der Regress gegen den Hauptschuldner zu entziehen ist, als dem Gläubiger sein Forberungsrecht gegen den Bürgen; es wird dies dann das Zutreffende sein, wenn den Gläubiger beim Geschäfte sein Vorwurf trifft. Vgl. mit I. 9 §. 8 D. de SC. Mac. 14. 6 (welche Stelle zwischen Wissen und Nichtwissen des Bürgen nicht unterscheidet) I. 12 §. 13 D. mand. 17. 1. b) Ob nicht in der Bestellung des Bürgen durch den Hauptschuldner eine gültige Befähigung der Haupt-

b) Wird die Verbindlichkeit des Hauptschuldners hinterher aufgehoben, so hört auch die Verbindlichkeit des Bürgen auf¹². In Betreff des Nähern gelten die gleichen Grundsätze wie im vorigen Fall. Also: 1) es macht keinen Unterschied, ob die Verbindlichkeit des Bürgen direct aufgehoben wird¹³, oder ob nur eine Einrede gegen dieselbe begründet wird¹⁴, obgleich es auch hier Einreben gibt, welche ausnahmsweise dem Bürgen nicht zu stehen¹⁵. 2) Für die Fortdauer der Verbindlichkeit des Bürgen reicht die Fortdauer einer natürlichen Verbindlichkeit in der Person

Schuld gefunden werden muss; wie z. B. wenn der Gezwungene nach Auskären des Zwanges einen Bürgen gibt.

¹² L. 49 D. de sol. 46. 3, l. 60 D. h. t. — Galt diese Regel auch für das constitutum admodum? Färt das constitutum als solches nicht; denn das constitutum als solches geht auf Leistung dessen, was der Andere jetzt (zur Zeit des constitutum) schuldig ist. L. 18 §. 1 D. de pac. const. 13. 5. Der Untergang der Haupptschuld befreit hier den accessorischen Schuldner nur nachdem für die (bloße) Solidarobligation geltenden Regeln (§. 284 Note 4. 5). Es könnte aber ohne allen Zweifel das constitutum auch gerichtet werden auf denselbe, was der Hauptschuldner schuldig ist und bleiben wird. Ein Erfüllungsversprechen dieser letzteren Art ist das Bürgschaftsversprechen, wenn es Erfüllungsversprechen ist, gewiss.

¹³ Die Quellen nennen speziell außer der Erfüllung: Rebatio (l. 4 C. u. t.) und Confusio (l. 21 §. 3 l. 71 pr. D. h. t., l. 38 §. 5 D. de sol. 46. 3).

¹⁴ Die Quellen nennen speziell die exc. iuris iurandi (l. 28 §. 1 D. de iuri. 12. 2, l. 7 §. 1 D. de exc. 44. 1) und die exc. pacti (l. 21 §. 5 D. de pac. 2. 14, l. 29 pr. D. mand. 17. 1, l. 5 pr. D. de lib. leg. 34. 3, l. 7 §. 1 D. cit.; über l. 62 und l. 27 §. 2 D. de pac. 2. 14 j. Bangewo §. 154. 155; Seuff. Arch. II. 185). In Betreff der Wiedereinführung s. Note 18. — Die Unterbrechung der Verjährung der Haupptschuld wirkt auch gegen den Bürgen. S. §. 295 Note 11. Seuff. Arch. XIV. 31.

¹⁵ So die Einrede aus dem pactum de non petendo in personam, l. 22 D. de pac. 2. 14, l. 5 pr. D. de lib. leg. 34. 3 (für welche Einrede sich jedoch nach neuestem und heutigem Recht das bonus. excussionis geltend macht, §. 478 Note 6). Ferner die Einrede aus dem erzwungenen Nachlassvertrag, l. 58 §. 1 D. mand. 17. 1, welcher Einrede die Einrede aus einem erzwungenen Stundungsvertrag und aus einem dem Schuldner ertheilten Moratorium gleichzustellen ist (§. 275 Note 1. 4); die Einrede aus dem beneficium competentias (Note 7, vgl. §. 267 Nr. 1. 3. 5). Die Einrede aus der cessione bonorum, welche §. 4 l. de replic. 4. 14 ebenfalls hieher rechnet, hat heutzutage abgesehen von dem beneficium competentias keine Bedeutung mehr (§. 266).

des Hauptschuldners hin¹⁶. 3) Wenn auch der Bürgen an und für sich fortfährt zu haften, so kann er sich auf die Befreiung des Hauptschuldners doch in dem Falle berufen, wo seine Leistung auf den Hauptschuldner zurückfallen würde¹⁷. 4) Der Wegfall der Verbindlichkeit des Hauptschuldners thut der Verbindlichkeit des Bürgen keinen Schaden, wenn der Bürgen sich gerade mit Rücksicht auf den möglichen, nun eingetretenen Fall des Wegfalls derselben verbürgt hat¹⁸. — Eine besondere Vorschrift enthält das römische Recht für den Fall, wo der Bürgen durch seine Schuld die Erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners unmöglich macht; hier wird der Hauptschuldner befreit, und der Bürgen fährt fort, zu haften^{19. 20}

¹⁶ L. 60 D. h. t.

¹⁷ L. 32 D. de paet. 2. 14. Doch ist auch hier (vgl. Note 9) zu erwägen, ob nicht das Recht zum Bürgen, indem es ihm eine dem Hauptschuldner erworbene Einrede versagt, auch den Regress gegen den Hauptschuldner abspricht, wie dies bei sämtlichen in Note 15 genannten Einreden, mit Ausnahme der aus dem pactum de non petendo in personam, nach und arg. l. 58 D. mand. 17. 1 der Fall ist.

¹⁸ Im Speziellen heißt es in den Quellen, daß die dem minderjährigen Hauptschuldner ertheilte Wiedereinführung in den vorigen Stand dem Bürgen nicht zu Gute komme, wenn dieselbe sich gerade mit Rücksicht auf die Minderjährigkeit des Hauptschuldners verbürgt habe. Paul. S. R. I. 9 §. 6, l. 3 §. 4 l. 13 pr. D. de min. 4. 4, l. 2 C. de fid. min. 2. 24, mit welchen Stellen wieder l. 7 §. 1 i. f. D. de exc. 44. 1, noch l. 1 C. de fid. min. 2. 24 in Widerspruch steht. S. noch l. 51 D. de proc. 3. 3, l. 95 §. 3 D. de sol. 46. 3, und über das Ganze Bangewo I §. 183 Anm. 1, wo auch die Literatur der Lehre angegeben ist.

¹⁹ Es macht sich hier eine allmäßige Entwicklung des römischen Rechts bemerklich. Zuerst wurde der Regel gemäß gesagt, daß der Bürgen von der Bürgschaftsverpflichtung frei werde, aber aus seinem dolus haftete; dann wurde die Bürgschaftslage gegen ihn als utilis, und zuletzt schließlich gegeben. Alle diese Ausschüttungen sind in den Quellen vertreten. S. l. 19 D. de dolo 4. 3; l. 32 §. 5 D. de usur. 22. 1, l. 38 §. 4 D. de sol. 46. 3; l. 95 §. 1 D. eod., l. 88 l. 91 §. 4 D. de V. O. 45. 1.

²⁰ Eine eigenhümliche Ansicht über die Fortdauer der Verbindlichkeit des Bürgen nach Wegfall der Verbindlichkeit des Hauptschuldners hat Girtanner S. 80 fg. 480 fg. 495 fg. aufgestellt. Nach dieser Ansicht soll der Schuldner nur befreit werden: 1) durch diejenigen in der Person des Hauptschuldners eintretenden Befreiungsgründe, welche auch einen Correalschuldner befreien; 2) durch Confusio; 3) die in der Person des Hauptschuldners ent-

2. Der Bürg ist nicht mehr schuldig, als der Hauptschuldner schuldig ist; er ist nicht unter härteren Modalitäten²¹ schuldig, als der Hauptschuldner schuldig ist. Wird das Gegenheil ausdrücklich ausgemacht, so liegt, so weit die dem Bürgen auferlegte Leistung die dem Hauptschuldner obliegende übersteigt, jedenfalls nicht Bürgschaft vor²²; der Vertrag selbst kann aber

stehenden Einreden sollen dem Bürgen nur insofern zu Gute kommen, als er einen Rückgriff gegen den Hauptschuldner habe. Girtanner beruft sich für diese Theorie auf I. 18 §. 1 D. de pec. const. 18. 5, s. darüber Note 12; auf die Möglichkeit der Fortdauer der Verpflichtung des Bürgen nach einer dem Hauptschuldner ertheilten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. darüber Note 18; auf I. 32 D. de pac. 2. 14, welche von einem pactum de non potendo in personam zu verstehen ist, vgl. I. 7 §. 1 D. de exc. 44. 1; auf die zu Note 19 erwähnte Bestimmung, welche offenbar den Charakter einer Ausnahmestellung hat, und nur der auch sonst begründeten Verhaftung des Bürgen einen neuen Ausdruck gibt; endlich auf die Fortdauer der Verhaftung des Bürgen bei ospitis diminutio und unbeerstem Tod des Schuldners (I. 5 pr. D. qui satiad. 2. 8, I. 1 C. h. t., I. 1 §. 14 D. dep. 16. 3, I. 96 §. 1 D. de sol. 46. 8), in welchen Fällen eine Verhaftung, wenn auch nicht des Schuldners, doch seines Vermögens fortduert (I. 2 pr. D. de osp. min. 4. 5, vgl. I. 22 D. h. t.). Gegen Girtanner s. Bangeroe §. 578 Anm. 2, Sintenis Anm. 89, Arndt §. 357 Anm. 3. Vgl. noch Schwanert Naturalobligat. S. 397 ff.

21 Bedingung, Befristung, Leistungsort, andere Nebenbestimmungen, namentlich im Bereich des Wahlrechts bei alternativen Obligationen. Vgl. §. 5 I. h. t. („Non solum autem in quantitate, sed etiam in tempore minus aut plus intelligitur“) und §. 33 I. de act. 4. 6 („Plus autem quatuor modis potuisse: re, tempore, loco et causa“). I. 8 D. de eo quod certo loco 18. 4.

22 Nach römischem Recht war die fideiussio in duriorem causam ganz wichtig, während das constitutum abweichende Modalitäten der Leistung wohl vertretung, und wenn es auf ein Mehr ging, bloß auf das Maß der Verbindlichkeit des Hauptschuldners herabgesetzt wurde. I. 8 §. 7—10 I. 16 §. 1. 2. 5, I. 34 I. 70 pr. §. 1 D. h. t., §. 5 I. h. t., Gai. III. 126; I. 1 §. 8 I. 11 §. 1 I. 12 I. 19 pr. I. 3 §. 2 I. 4 I. 5 pr. I. 25 pr. D. de pec. const. 13. 5. Nach heutigem Recht kann die theilweise Gültigkeit der Bürgschaft in duriorem causam nicht beweist werden, und wird auch nicht beweist. Die Schriftsteller sind aber nicht einverstanden darüber, wie dieses heutige Recht zu rechtfertigen sei. Die einen sagen, die römische Bestimmung über die fideiussio gelte bezwegen nicht mehr für uns, weil sie ihren Grund gehabt habe in der Strenge, mit welcher man die Stipulationsformel glaubte interpretieren zu müssen; nach der Meinung der Anderen ist eine Bürgschaft der bezeichneten Art als constitutum dubit. alieni aufzufassen. Zu dem oben (§. 476 Note 5 u. 6) Gesagten stimmt nur die erste Aussaffung. Vgl. Gir-

aufrecht erhalten werden als Schenkungsversprechen, Entschädigungsversprechen, Schuldübernahme²³. — Übernimmt der Bürg nicht eine schwerere, sondern nur eine andere Leistung, so ist wirklich Bürgschaft vorhanden, aber mit Hinzufügung eines Vertrages über Leistung an Erfüllung statt²⁴.

3. Der Bürg ist nicht weniger schuldig, als der Hauptschuldner schuldig ist; er ist nicht unter leichteren Modalitäten schuldig, als der Hauptschuldner schuldig ist. Doch kann das Gegenheil ausgemacht werden²⁵. Erleidet die Hauptschuld eine Rendierung, oder erhält sie einen Zuwachs, so hastet der Bürg auch dafür²⁶. Für selbstständige²⁷ Nebenverbindlichkeiten der Hauptschuld hastet der Bürg an und für sich nicht²⁸; doch kann die Verhaftung dafür auch stillschweigend übernommen werden.

tanner S. 31—39. 170 ff. 375 ff. Bangeroe §. 578 Anm. 1, Samhaber Correalobligat. S. 174, 175.

23 Es entscheidet der Wille der Parteien, und nicht der Ausdruck. Wer erklärt, für eine bedingte Schuld unbedingt bürgen zu wollen, schenkt dem Gläubiger für den Fall des Ausfalls der Bedingung. Wer erklärt, dass er sich für eine Schuld von 100 auf 150 verbürgt, verbürgt sich wirklich auf 100, und verspricht außerdem dem Gläubiger 50 als Ertrag für den ihm durch das Ausbleiben der Leistung des Schuldners erwachsenden Schaden. Wer erklärt, er verbürgt sich für eine in einem Jahre fällige Schuld in der Weise, dass er sie in einem Monat zahlen wolle, verbürgt sich gar nicht, sondern übernimmt einfach die Leistung einer fremden Schuld.

24 Nach römischem Recht war die fideiussio in diesem Fall ebenfalls nichtig (I. 42 I. 8 §. 8 I. 28 pr. I. 70 §. 2 D. h. t.), nicht das constitutum (I. 1 §. 5 D. de pec. const. 13. 5).

25 Auch bei der römischen fideiussio, I. 8 §. 7 I. 24 I. 6 §. 1 I. 9 I. 68 §. 1 D. h. t.

26 Rendierung: z. B. durch verschuldeten Herbeiführung der Unmöglichkeit der Erfüllung, I. 58 §. 1 D. h. t., I. 49 I. 88 I. 91 §. 4 D. de V. O. 45. I. Zuwachs: z. B. durch Verzugszinsen, I. 24 §. 1 D. de usur. 22. I. I. 54 pr. D. loc. 19. 2, I. 10 D. rem pup. 46. 6, I. 2 §. 12 D. de adm. rer. 50. 8, I. 5 C. de pac. int. emt. 4. 54; I. 68 §. 1 D. h. t. Vgl. I. 56 §. 2 D. h. t.: „in omnem enim causam acceptus videtur, quae ex ea numeratione nasci potest“. Girtanner S. 411 ff. Matai Mora S. 419 ff. verlangt mit Unrecht, damit der Bürg für Verzugszinsen haftet, eine ausdrückliche Erklärung desselben, dass er sich für das gesamme Schuldsverhältnis verbürgt (s. auch Geuff. Arch. I. 218); dagegen auch Holzschuhet III §. 311 Nr. 5.

27 D. h.: der Hauptschuld gegenüber eine besondere Obligation ausmachende.

28 So namentlich nicht für versprochene Zinsen und Conventionalstrafen.

b. Rechtswohlthat der Vorauflage *.

§. 478.

Der Bürgte hatet erst in zweiter Linie; er kann verlangen, daß der Gläubiger vorher seine Befriedigung bei dem Hauptschuldner suche, und zwar durch Ausklagung desselben¹. Dieses

L. 10 C. h. t., 1. 8 C. quod cum eo 4. 26; vgl. 1. 68 pr. D. h. t. S. übrigens auch Geuff. Arch. III. 325, IV. 44, XIV. 30.

§. 478.

* Girtanner S. 118 ff. 200 ff. 423 ff.

¹ S. g. bonacium excoctionis oder ordinis. Einge führt durch Nov. 4 c. 1. Vorher konnte der Gläubiger nach seiner Wahl den Bürgten oder den Hauptschuldner in Anspruch nehmen, und nicht bloß bei der Iudicatio, sondern auch bei dem constitutum und dem mandatum credendi. L. 3. 5. 19. 28 C. h. t.; 1. 7 D. quod cum eo 14. 5. 1. 56 pr. 1. 60 pr. D. mand. 17. 1. 1. 7 C. eod. 4. 35, 1. 19 C. cit. Doch konnte das Gegenteil ausgemacht werden (1. 5. 19 C. b. t.; 1. 41 pr. D. h. t., 1. 116 D. de V. O. 45. 1, 1. 6 D. de nov. 46. 2, 1. 21 D. de sol. 46. 3); die Neueren haben für diesen Fall den Anterius iudicatores, Schadlosbürgte, erkannt. — Es ist bezweifelt worden, ob die Bestimmung der Nov. 4 c. 1 auch für das constitutum gehe, weil die Vulgata die griechische Bezeichnung für den Constituenten: ὁ ἀριστονόμος, ὁ ἀριστονόμος, ὁ τὴν ἀριστονομίαν ἀπελθών durch die Ausdrücke: sponsor, qui sponsioni se subiectit wiedergibt. Aber auf wen sollen diese Ausdrücke gehen, wenn nicht auf den Constituenten? In anderen Stellen (Nov. 115 o. 6, 186 pr. o. 1) überzeugt die Vulgata auch wirklich ἀριστονόμος, ἀριστονόμος mit constituta pecunia, constitutus pecunias reus. Ebenso sicher ist es freilich, daß die Novelle nur das Constitutum zum Zweck der Bürgschaft, nicht das Constitutum als solches im Sinne hat. Vgl. Zimmerman in seinen und Neustetel's römischo-rechtl. Untersuchungen S. 276 ff., Girtanner S. 429, Bangero w. S. 106; auch unten Note 9. — Vergründet die gesetzliche Vorschrift nur eine Einrede, oder erhebt sie die fruchtlose Ausklagung des Bürgen zum Klagefundament? Gewiß das Erstere. Girtanner S. 200 ff. 223 ff. 424 ff. Geuff. Arch. II. 182. — Die Rechtswohlthat gibt die Befugniß, die Zahlung abzulehnen; nicht aber die Befugniß, das Gehalte zurückfordern, selbst dann nicht, wenn irrtümlich gezahlt worden ist. Arg. I. 49 §. 1 D. h. t., §. 4 i. f. I. h. t. (§. 479 Note 2 a. C.). — Von einer Rechtswohlthat spricht man übrigens mit Recht nicht bloß den Bestimmungen des früheren römischen Rechts, sondern auch dem heutigen Bürgschaftswillen gegenüber. Dieser Wille läßt zwar darüber keinen Zweifel, daß der Bürgte erst solle in Anspruch genommen werden können, wenn der Hauptschuldner seiner Verbindlichkeit nicht nachkomme; aber welche Schritte der Gläubiger thun müsse, um von dem Hauptschuldner Befriedigung zu erlangen, darüber gibt der Bürgschaftsvertrag als solcher keinen

Recht fällt jedoch weg: 1) wenn der Hauptschuldner abwesend ist². Vermag in diesem Fall der Bürgte den Hauptschuldner nicht binnen einer vom Richter zu bestimmenden Frist zu stellen, so wird der Klage gegen den Bürgen freier Lauf gelassen³. Das bezeichnete Recht fällt ferner weg: 2) wenn die Ausklagung des Hauptschuldners aus einem anderen Grunde schwieriger ist, als die des Bürgen⁴; 3) wenn es feststeht, daß die Ausklagung des

Ausschlus. — Kann der Gläubiger den Bürgen sofort mit dem Hauptschuldner (auf den Wunsch) belangen? Geuff. Arch. III. 264.

² D. h. wenn der Hauptschuldner seinen Gerichtsstand am Wohnort des Gläubigers, der Bürgte auswärts hat. Vgl. Girtanner S. 439. Wie wenn beide ihren Gerichtsstand auswärts haben? Geuff. Arch. II. 46: es ist zu zusehen, ob nicht der Hauptschuldner „noch viel weiter entfernt und schwerer zu belangen ist“ (der Bürgte lebte in Hamburg, der Hauptschuldner in New-York). Vgl. auch Geuff. Arch. V. 21, VI. 42.

³ Nov. 4 c. 1 cit.

⁴ Das Gesetz enthält diese Bestimmung nicht unmittelbar; aber es ist nicht zu gewagt, dieselbe durch Auslegung (s. g. analogische Ausdehnung, §. 22) in das Gesetz hineinzutragen. Daß dabei die Eigenschaft des Gesetzes als ius singulare kein Hindernis ist, darüber I. §. 29 Note 3. Wollte man bei der unmittelbaren Bestimmung des Gesetzes stehen bleiben, so müßte man den Gläubiger auch dann zur Ausklagung des Hauptschuldners nötigen, wenn der Hauptschuldner z. B. in Australien wohnt, während der Bürgte seinen Wohnsitz in einem wenige Meilen entfernten Ort hat (Note 2). Auch ist für die analogische Ausdehnung des Gesetzes von jener die in Doctrin und Praxis vorherrschende Meinung gewesen. Girtanner S. 205 ff. 226 ff. Girtanner (S. 444 ff.) nimmt basirr sogar ein Gewohnheitsrecht an; dazu stimmen aber nicht die Entscheidungen bei Geuff. Arch. X. 48, XII. 158. Der Hauptfall, um welchen es sich dabei immer gehandelt hat, ist der des Concursus des Hauptschuldners. Vgl. über diesen Fall speziell aus der neueren Zeit: für die Ausdehnung W. Sell Zeitschr. f. Civ. u. Pr. III. 18 (welcher aber die gewiß richtige Beschränkung hinzufügt, daß darauf gesehen werden müsse, ob in dem gegebenen Fall der Concursweg auch wirklich schwieriger sei), Heimbach das. XIII S. 387 ff. (dieser mit einer Wendung, welche ich für unrichtig halte), Dernburg Planck. II S. 386—387, Holzschnetzer III S. 311 Nr. 11. a; gegen die Ausdehnung: Chrup. Arch. f. civ. Pr. XV 3. Aus der Praxis: für die Ausdehnung: Geuff. Arch. IV. 42, VII. 314; dagegen X. 48, XII. 158. Für die Ausdehnung noch, jedoch ohne spezielle Beziehung auf den Concurs: Geuff. Arch. II. 46. — Girtanner S. 450 ff. führt aber die gewiß richtige Beschränkung hinzu, daß die Ausklagung des Hauptschuldners aus Rechtsgründen schwieriger sein müsse, nicht aber weil derselbe z. B. streitfähig, hilanös, potentior sei. — Nach dem hier Ausgeführten ist nun auch das I. §. 335 Note 19 a. C. Gesagte zu berichtigten.

Hauptschuldners fruchtlos sein wird⁵; 4) wenn eine Klage gegen den Hauptschuldner gar nicht begründet ist⁶; 5) wenn der Bürg auf die Rechtswohlthat verzichtet hat⁷; 6) wenn er die Bürgschaft arglistigerweise abgelehnt hat⁸.⁹ —

⁵ Die Insolvenz des Hauptschuldners ist notorisch. — Diese, wie die folgende Ausnahme, sind ebenfalls im Gesetze nicht ausdrücklich enthalten; aber beide sind zweifellos. Vgl. Nov. 99 c. 1 und Girtanner S. 487—488, Denkburg Pfaudreit II S. 384. Seuff. Arch. XIV. 34.

⁶ Der Hauptschuldner ist nur naturaliter verpflichtet. Der Hauptschuldner ist durch eine Einrede gedeckt, welche dem Bürgen nicht zu Gute kommt. Der Bürg hat sich für eine ungültige Verbindlichkeit in Kenntniß ihrer Ungültigkeit, oder für den nun eingetretenen Fall der Aushebung der Hauptschuld verbürgt. S. über diese Fälle S. 477 Nr. 1. Im Einzelnen ist aber zu bemerken, daß das *beneficium excusacionis* nicht wegfällt, wenn der Hauptschuldner durch ein vom Gläubiger mit ihm abgeschlossenes *paotum de non petendo in personam* gedeckt ist (S. 477 Note 15); das Gegenteil annehmen, würde heißen, es von der Willkür des Gläubigers abhängig machen, ob der Bürg die ihm gesetzlich zustehende Rechtswohlthat genießen soll, oder nicht. Girtanner S. 247; über I. 15 §. 1 D. h. t. f. S. 479 Note 7. Seuff. Arch. VI 40. Anders natürlich, wenn der Bürg sich damit einverstanden erklärt hat, daß das *paotum* nur dem Hauptschuldner zu Gute kommen solle, wie in dem Falle bei Seuff. Arch. IV. 43 (pastum de non petendo in tempus).

⁷ Genügt genereller Verzicht? Der Verzicht muß so speziell sein, daß daraus erkannt werden kann, es habe diese bestimmte Rechtswohlthat dem Bewußtsein des Verzichtenden vorge schwobt. Vgl. I. 4 §. 4 D. si quis aut. 2. 11. 1. 1 D. si quis in ius voc. 2. 5. Girtanner S. 426, Holzschuhler S. 311 Nr. 2. Vgl. Seuff. Arch. XI. 40. Ein Verzicht liegt auch in dem Versprechen, an einem bestimmten Tage Zahlung leisten zu wollen. Seuff. Arch. XIV. 83. Liegt ein Verzicht auch in der Erklärung, als Selbstschuldner haften zu wollen? Die Frage wird bejaht von Girtanner S. 240 sg. 219 sg. und von den bei Holzschuhler S. 311 Nr. 11. c. Genannten; ferner bei Seuff. Arch. III. 167, IV. 226, V. 132, VII. 312, XIII. 223, XVII. 86. Ist aber die oben (§. 298 Note 7. 8) vorgetragene Auffassung der Nov. 99 c. 1 richtig, so ist auf Grund dieser Novelle zu behaupten, daß der Bürg durch eine solche Erklärung zwar das Recht, Vorauflage, nicht aber das Recht, gleichzeitige Belangung des Hauptschuldners zu verlangen, verliere.

⁸ Arg. I. 10 §. 1 D. h. t. Für die Ausdehnung ist von jeher die herrschende Meinung gewesen. Girtanner S. 208. 229. 239 sg. 453. 454.

⁹ Vielfach ist behauptet worden, die Rechtswohlthat falle auch unter Kaufleuten weg (vgl. Nov. 4 c. 3 §. 1 und die nicht glossierte Nov. 136). Girtanner S. 236 sg. 454 sg. Das HGB. (Art. 281 Abs. 2) schließt sie aus, „wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist“. — Nach

Ist der Grund, wehwegen der Gläubiger keine Besiedigung von dem Hauptschuldner erlangen kann, Nachlässigkeit des Gläubigers, so kann der Bürg gar nicht in Anspruch genommen werden¹⁰.

der Behauptung von Bangertow (III S. 160) soll die Rechtswohlthat auch beim *constitutum* wegfallen, wenn nicht „die Verbindlichkeit des Konstituenten in keiner Beziehung von der des Hauptschuldners sich unterscheidet, und das Konstitutum also in der That nur den Zweck der Sicherstellung des Gläubigers hat“, f. auch Samhaber *Correalobligat*, S. 175. Nach meiner Ansicht gilt die Rechtswohlthat beim *constitutum* nicht, wenn dasselbe in der Absicht gemacht worden ist, die Schuld des Anderen einfach auf sich zu nehmen (Seuff. Arch. IV. 45, XIV. 32); sie gilt immer, wenn dasselbe in Bürgschaftsabsicht gemacht worden ist. Dadurch daß der Verbindlichkeit des Bürgen ein anderer Inhalt gegeben wird, als die Verbindlichkeit des Hauptschuldners hat, kann möglicherweise der Bürgschaftswille ausgeschlossen sein; so weit dies nicht der Fall ist (S. 477 zu Note 23. 24), sehe ich keinen Grund, dem Eintreten den die Rechtswohlthat der Vorauflage zu entziehen. Indem er für den Fall der Nichterfüllung der Hauptschuld Mehr oder Anderes zu leisten verspricht, verspricht er nicht weniger, für den Fall der Nichterfüllung der Hauptschuld zu leisten.

¹⁰ Dieser Satz gilt nicht für die gewöhnliche *fideiussio* (I. 62 D. h. t., vgl. übrigens auch I. 18 C. h. t.), wohl für die *fideiussio eius*, quod a debito servari non potest (I. 41 pr. D. b. t.). Seit Nov. 4 c. 1 ist eine jede Bürgschaft einer letzteren Art. Dass die Verpflichtung, zuerst seine Besiedigung bei dem Hauptschuldner zu suchen, durch das Gesetz, und nicht durch die Bestimmung des Bürgschaftsvertrages auferlegt ist, kann keinen Unterschied machen. Bangertow III S. 578 Anm. 4; vgl. auch Arndts S. 357 Anm. 2. A. M. Jäger Zeitschr. f. Civ. u. Pr. V. 16. Girtanner S. 483 sg. glaubt mit Recht, daß der hier gelehrt Satz sich schon aus den Worten der Novelle „si non valuerit creditor a debito recipere aut in partem aut in totum“ rechtfertige; diese Worte wollen, wie der Zusammenhang lehrt, nur sagen: wenn der Gläubiger durch die angestellte Klage sich seine Besiedigung zu verschaffen nicht vermöge. Auch mit dem *beneficium cedendum actionum* (S. 481, Note 8) ist der aufgestellte Satz vielfach in Verbindung gebracht worden. S. Girtanner S. 211 sg. 248 sg. 468 sg. Seuff. Arch. VI. 41, VII. 34. 311. 312 Nr. 2. — Eine Nachlässigkeit des Gläubigers liegt an und für sich nicht schon in der Gewährung einer Zahlungsfrist. Bangertow S. 158; Seuff. Arch. VII. 33. 177, XII. 240. Vgl. noch das. VII. 312, XI. 243, XII. 159, XVI. 112.

c. Mehrheit der Bürgen*. Asterbürge.

§. 479.

Mehrere Bürgen, welche für dieselbe Schuld eingetreten sind, haften zwar an und für sich für das Ganze¹, genießen aber eine ähnliche Rechtswohlthat, wie der Bürger gegenüber dem Hauptschuldner. Jeder Bürger kann nämlich verlangen, daß, wenn sein Mitbürger zahlungsfähig ist², der Gläubiger seine Forderung zwischen ihm und dem Mitbürgen theile³. Leugnet der Gläubiger die Zahlungsfähigkeit des Mitbürgen, so liegt nicht ihm der Beweis der Zahlungsunfähigkeit, sondern dem in Anspruch Genommenen der Beweis der Zahlungsfähigkeit ob⁴. Vorausklage kann der in Anspruch Genommene nur verlangen, wenn er gleichzeitig Sicherheit dafür anbietet, daß der Gläubiger

§. 479. * Girtanner S. 90 fg. 457 fg. Rückert principia iuris Romani de exceptione quam vocant divisionis (1852). Grotius de exceptione divisionis (1852). Dodekind de exceptione divisionis disputationes (1853).

¹ Gal. III. 121. 122, §. 4 I. h. t.

² Das Gleiche gilt natürlich in dem Fall einer Mehrheit von Mitbürgen.

³ S. g. beneficium divisionis. Einge führt durch ein Rescript von Hadrian. Gal. III. 121. 122, §. 4 I. h. t. S. über dieses Rescript außer den im Folgenden genannten Stellen noch: I. 26 I. 27 I. 51 pr. D. I. 3 I. 10 §. 1 C. h. t. Dasselbe nannte außer den fiduciarios auch die mandatores (I. 3 C. de pec. const. 4. 18, vgl. I. 7 D. de fidei. et nom. 27. 7); daß es in gleicher Weise für das constitutum gelte, hat Justinian in der cit. I. 3 C. de pec. const. ausdrücklich anerkannt. — Die Behauptung, daß diese Rechtswohlthat nur solchen Bürgen zukomme, welche gemeinschaftlich für dieselbe Schuld eingetreten sind (Krit. Vandebelt. I. I S. 122 fg. 178 fg., S. euffert Vand. S. 385 Note 17, vgl. ders. in seinem Archiv VI S. 58 Anm. 2; Seuff. Arch. III. 263, XIII. 27, XIV. 284 — wider VI. 43, XI. 40), läßt sich nicht rechtfertigen, und wird sogar, wenigstens was den später eingetretenen Bürgen angeht, durch I. 48 §. 1 D. h. t. direkt widerlegt. Vgl. Note 7 a. C. und Dodekind §. 39. Girtanner Arch. f. civ. Pr. XLIII. 12. — Die Rechtswohlthat gibt das Recht, die Zahlung abzulehnen; nicht aber das Recht, das Gezahlte zurückzufordern, selbst wenn irrtümlich gezahlt worden ist. L. 49 §. 1 D. h. t., §. 4 I. h. t. Vgl. Ergleben conditiones sine causa I S. 109. 110.

⁴ Er schlägt sich mit einer Einrede (I. 28 D. h. t.), die er beweisen muß, wie jede andere Einrede. S. auch I. 3 C. de prob. 4. 19. Vgl. Seuff. Arch. V. 297. Das Gegenteil wird angenommen in dem Erl. bei Seuff. Arch. XIII. 96.

bei Fruchtlosigkeit der Vorausklage Besiedigung für den betreffenden Theil bei ihm finden werde⁵, und auch in diesem Falle nicht, wenn der Mitbürger abwesend, oder seine Belangung aus anderen Gründen schwieriger ist⁶. Das Recht auf Theilung⁷ selbst wird durch die zuletzt bezeichneten Umstände nicht ausgeschlossen⁶. Auch durch Ungültigkeit der Bürgschaft wird das Recht auf Theilung nicht unbedingt ausgeschlossen; es besteht trotz derselben, wenn der Bürger guten Grund hatte, sich darauf zu verlassen, daß er nur zu seinem Theile haften werde⁷. Dagegen wird das Recht auf Theilung,

⁴ L. 10 pr. D. h. t. Die Stelle verlangt speciell Anbieten von Bürgschaft. — Ich zweifle nicht daran, daß diese Sicherheitsleistung im klassischen römischen Recht hauptsächlich mit Rücksicht auf die Klagenconsumtion erfordert wurde (vgl. I. 22 §. 2 D. mand. 17. 1, I. 7 D. de fidei. et nom. 27. 7); aber ich halte es für zu gewagt, zu behaupten, daß der Schutz des Gläubigers gegen die Klagenconsumtion ihr einziger Zweck gewesen sei. Lebensfalls haben die Compilatoren ihr, indem sie die I. 10 pr. cit. trotz I. 28 C. h. t. aufgenommen haben, eine von der Klagenconsumtion unabhängige Bedeutung gegeben.

⁵ L. 10 pr. cit.: „ita tamen, si ... confidessores, qui idonei esse dicuntur, praesto sint.“ Die Ausdehnung auf andere Gründe größerer Schwierigkeit der Belangung rechtfertigt sich durch die Analogie der Nov. 4 o. 1 (§. 478 Note 4). — Dass das Recht auf Vorausklage ebenfalls bei notorischer Insolvenz des Mitbürgen wegfällt, versteht sich auch hier von selbst.

⁶ Mit andern Worten: das Recht, durch Beweis der Zahlungsfähigkeit des Mitbürgen Abweisung des Gläubigers für den Theil des Mitbürgen zu erlangen.

⁷ Es heißt in den Quellen immer nur, die Forderung müsse zwischen den Bürgen getheilt werden, die „solvendo“ oder „idonei“ seien. Dodekind §. 45.

⁷ Dazu wird erforderlich: a) daß er nicht vor dem Mitbürgen, sondern zugleich mit demselben, oder nach demselben eingetreten sei; b) daß er sich in Bezug der Ungültigkeit der Bürgschaft in einem entschuldbaren Verhältnis befunden habe. L. 48 D. h. t. Wenn in dieser Stelle auch demjenigen das Recht auf Theilung nicht versagt wird, welcher sich neben einem Minderjährigen verbürgt hat, „propter incertum astatim ac restitutionis“, so ist das so zu verstehen: 1) weil er sich über das Alter des Mitbürgen täuschen könnte; 2) weil er hoffen durfte, der Minderjährige werde Restitution nicht erbitten, oder sie werde ihm nicht ertheilt werden. Freilich wird diese Stelle sehr verschieden erklärt. Vgl. Girtanner S. 462 fg., ders. Arch. f. civ. Pr. XLIII S. 286 fg., Dodekind p. 123 sqq., und die von diesen Schriftstellern Citeden. — Gilt die nachträgliche Ungültigkeit gilt natürlich das Gleiche, wie Windfuß, Vandebelt. II. Bd. II. Artkl. 25

wie das Recht auf Vorauslilage, verloren durch Verzicht^{7a} und durch arglistige Ablehnung der Bürgschaft⁸; außerdem fällt es weg bei Bürgen, welche ein Wormund seinem Mündel gibt⁹. — Ist die Forderung einmal getheilt worden, so schadet die nun eintretende Zahlungsunfähigkeit des Mitbürgen demjenigen, wem gegenüber getheilt worden ist, nicht mehr¹⁰. Auch die vor

für die ursprüngliche. Aber ebenso sehr versteht es sich von selbst, daß der Gläubiger durch Befreiung des einen Bürgen dem andern das benef. divisionis nicht nehmen kann. In l. 15 § 1 D. h. t. ist entweder mit Girtanner Arch. s. civ. Pr. XLIII S. 281 sg. das „nulla exceptione“ bloß auf die exceptio paeti zu beziehen, oder mit Dedeckind p. 123 sqq. statt „quidem“ zu lesen „„decom“. — Aus l. 48 cit. darf man nicht ein Argument für die Behauptung herleiten wollen, daß bei Ungleichheitigkeit des Eintretens der mehreren Bürgen der vorher Eingetretene das Recht auf Theilung überhaupt nicht (auch bei Gültigkeit der Mitbürgschaft) habe (vgl. Note 2), indem man etwa so schließe: auf die ungültige Mitbürgschaft kann man den Gläubiger nur dann verweisen, wenn man sich auf die Theilhaftung verlassen hat; also ist das Sicherlassen auf die Theilhaftung der Grund des Rechtes auf Theilung. Der wahre Gedankenzusammenhang ist vielmehr dieser: 1) der Mitbürger hat das Recht auf Theilung als Bürg; 2) er hat es nur dann, wenn der Mitbürger auch wirklich hasst; 3) er mögliche sich dann auf bloße Theilhaftung mit Grund verlossen haben.

^{7a} Geuff. Arch. XI. 40. — Liegt ein solcher Verzicht in dem Sicherheitschein „als Selbstschuldner“? Im Zweifel gewiß, und auch Nov. 99 c. 1 (§ 478 Note 7) steht hier nicht entgegen. Außerdem Geuff. Arch. VIII. 184.

⁸ L. 10 §. 1 D. h. t. Der Bestimmung wird die heutige Geltung abgesprochen in dem Erl. bei Geuff. Arch. XVII. 27. Vgl. §. 263 Note 15.

⁹ L. 12 D. rem. pup. 46. 6, u. vgl. §. 443 Note 2.

¹⁰ L. 51 §. 4 I. 52 §. 1 D. I. 16 C. h. t. In diesen Stellen wird gesagt, daß nach der Litigatection mit einem Bürgen (auf seinen Theil) die nun eintretende Insolvenz der Mitbürgen ihm nicht mehr schade. In diesen Stellen wird aber von der Annahme ausgegangen, daß der Prozeß zugleich gegen sämmtliche Bürgen, gegen jeden auf seinen Theil, angestellt worden sei, und man könnte daher der Ansicht sein, der Grund der definitiven Befreiung eines jeden der Belangten werde lediglich darin gefunden, daß durch die Belangung auch der übrigen die gesammte actio consumpt sei. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß die genannten Stellen in ihrem ursprünglichen Sinne in dieser Weise ausgelegt werden können. Aber einerseits halte ich es für viel zu gewagt, zu behaupten, daß sie in dieser Weise ausgelegt werden müssen — sie können auch sehr wohl den Gedanken ausdrücken wollen, daß zwischen den zur Zeit der Litigatection Solventen eine definitive Theilung eintrete, Kraft des Gesetzes —; und andererseits ist es im Zusammenhang der Compilation wegen l. 28 C. h. t. geradezu unzulässig, jene Stellen aus der

der Theilung eintretende schadet dann nicht, wenn der Gläubiger in der Beitreibung seiner Forderung nachlässig gewesen ist¹¹. —

Für den Bürgen kann wieder ein Bürg angenommen werden (Asterbürge). Für denselben ist der erste Bürg Hauptschuldner. Besondere Grundsätze gelten für diesen Fall der Bürgschaft nicht¹².

a. Beendigung der Verpflichtung des Bürgen.

§. 480.

Die der Bürgschaftsverpflichtung eigenhümlichen Beendigungsgründe sind:

Klagenconsumtion, und daher nothwendig, sie in der so eben bezeichneten Weise zu erklären. Wie aber ist es, wenn ein Mitbürger auf seinen Theil nicht belangt, sondern dieser Theil außergerichtlich von ihm begetrieben, oder wenn sein Theil auf sein Erbieten vom Gläubiger angenommen wird? L. 16 D. iud. solvi 46. 7 zeigt offenbar voraus, daß in diesem Falle Alles so gehalten werden sollte, als wenn es zur Litigatection gekommen wäre. Auf der anderen Seite sagt zwar l. 51 §. 1 D. h. t., daß „sidoiussor, qui partem pecunias suo nomine vel rei promittendi solvit“ auch den Rest noch zahlen müsse, wenn der Mitbürger hinterher insolvent werde; aber diese Stelle kann sehr wohl von dem Falle verstanden werden, wo ein Bürg einen Theil der Schuld schlechthin, nicht aber seinen Theil, gezahlt hat, und die Worte „vel rei promittendi“ scheinen diese Auslegung sogar nothwendig zu machen.

Die einem Mitbürgen gegenüber erfolgte Theilung wirkt auch nur diesem, nicht den andern gegenüber. Wenn z. B. für eine Schuld von 300 drei Bürgen eingetreten sind, und von Einem werden seine 100 eingefordert, so bleiben die anderen Zwei in der Weise verhaftet, daß bei Insolvenz des Einen der Andere die ganzen 200 zahlen muß. — Vgl. über die in dieser Note behandelten Fragen: Himmer in sein. u. Neustetel's römisch-rechtl. Untersuchungen I S. 269 sg., v. Wening-Ingenheim Zeitschr. s. Civ. u. Pr. IV. 17, Girtanner S. 457 sg., Dedeckind p. 94 sqq., und die von diesen Schriftstellern Gitreten.

¹¹ Dies muß nach Analogie des für das Verhältniß des Bürgen zum Hauptschuldner Geltenden (§. 478 Note 10) behauptet werden. — Der Bürg kann nach der Praxis auch darauf klagen, daß der Gläubiger mit seiner Forderung sofort gegen ihn austrete, bei Strafe, sich auf die später eintretende Insolvenz des Mitbürgen nicht mehr berufen zu dürfen, s. g. provocatio ex l. si contendat. Bayer summ. Proz. S. 68, Wehelli Civilproz. S. 97 sg.

¹² L. 8 §. 12 I. 27 §. 4 D. h. t., l. 38 §. 5 D. de sol. 46. 3. Geuff. Arch. III. 217, XIII. 223.

1. Wegfall der Hauptschuld. Hier von ist bereits gehandelt worden (§. 477 Nr. 1. b).

2. Zusamminkommen der Hauptschuld und der Bürgschaftsverpflichtung in derselben Person¹. Doch besteht in diesem Falle die Bürgschaftsverpflichtung fort, wenn sie wirksamer ist, als die Hauptschuld².

3. Wenn der Hauptschuldner die Befriedigung des Gläubigers ungebührlich verzögert, oder sein Vermögen verschwendet, so kann der Bürge verlangen, daß der Hauptschuldner ihm Befreiung verschaffe³.

3. Rückgriff des Bürgen.

§. 481.

1. Ob der Bürge, welcher geleistet hat, auf den Hauptschuldner zurückgreifen kann, hängt von dem zwischen ihm und dem Hauptschuldner bestehenden Rechtsverhältnis ab. Er kann es nicht, wenn er die Bürgschaft für eine Schuld übernommen hat, welche eigentlich ihn angeht⁴, oder zwar im Interesse des Hauptschuldners, aber ohne die Absicht, denselben zu verpflichten⁵. Sonst kann er zurückfordern nach den Regeln entweder des Auftrags oder der Handlung in fremdem Interesse⁶. Auch wenn er geleistet hat, wozu er nicht verpflichtet war, kann er das Geleistete dann

¹ L. 5 I. 14 I. 71 pr. i. f. D. h. t., I. 18 D. de duob. reis 45. 2. Gilt dieser Satz auch für das constitutum? Für das constitutum als solches gewiß nicht, da dasselbe ja hauptsächlich auf eigene Schulden berechnet ist; für das constitutum zum Zweck der Bürgschaft aber allerdings, nach demselben Grundsatz, nach welchem er für den Adiutor im Gegensatz zum gewöhnlichen Correaltschuldner gilt.

² L. 21 §. 2 I. 95 §. 3 D. h. t. Daß aber für die Bürgschaftsverpflichtung wieder eine Bürgschaft bestellt ist, erhält sie nicht aufrecht, I. 38 §. 5 D. de sol. 46. 3. A. M. Girtanner S. 492.

³ L. 38 §. 1 D. mand. 17. 1, I. 10 C. eod. 4. 35. Vgl. Girtanner S. 529 fg.

⁴ Vgl. I. 24 D. de pact. 2. 14, I. 8 §. 1 D. qui satis. 2. 8.
⁵ 3. B. er will beim Hauptschuldner eine eventuelle Schenkung machen, I. 6 §. 2 D. mand. 17. 1, I. 9 §. 3 D. de SC. Mac. 14. 6.

⁶ Actio mandati oder actio negotiorum gestorum contraria. L. 6 §. 2 I. 18 I. 20 §. 1 I. 21 I. 22 pr. §. 1 I. 40 I. 60 §. 1 D. mand. 17. 1, §. 6 I. h. t.

zurückfordern, wenn ihn keine Schuld trifft⁷; und er kann zurückfordern, ohne geleistet zu haben, wenn der Gläubiger ihm die Schuld in der Absicht erlassen hat, um dadurch ihn zu bereichern⁸. — Dem Bürgen kann zur Sicherheit seines Rückforderungsrechts von dem Hauptschuldner seinerseits ein Bürge gegeben werden (Rückbürge). Besondere Grundsätze gelten für diesen Fall der Bürgschaft nicht⁹.

2. So weit der Bürge einen Rückgriff gegen den Hauptschuldner hat¹⁰, kann er auch von dem Gläubiger verlangen, daß dieser ihm seine Forderung gegen den Bürgen abtrete¹¹.

3. Mitbürgen, welche mehr als ihren Theil geleistet haben, haben einen directen Rückgriff gegen den andern Mitbürgen nicht¹², wohl aber das Recht auf Forderungsabtretung gegen den Gläubiger, welchen sie befriedigen¹³.

⁴ L. 10 §. 1 I. 12 I. 29 D. mand. 17. 1, I. 10 C. eod. 4. 35, I. 67 D. h. t.

⁵ 3. B. um ihm zu schenken, oder auch aus irgend einem andern Grunde. Vgl. I. 10 §. 13 I. 12 pr. §. 1. 2 D. mand. 17. 1, und dazu §. 368 Note 11 a. C. Zu I. 11 eod. vgl. §. 352 Note 4. — Auch schon auf Grund der Verurtheilung hat der Bürge einen Anspruch gegen den Hauptschuldner, natürlich nur auf Liberation. L. 38 §. 1 D. mand. 17. 1.

⁶ L. 4 pr. D. h. t.

⁷ Diese Beschränkung wird gewöhnlich nicht hinzugefügt, und ist auch in den Quellen nicht ausdrücklich anerkannt; aber ich halte sie für unzweifelhaft. Der Bürge hat einen Rückgriff gegen den Hauptschuldner nur dann nicht, wenn er denselben das von ihm Gezahlte doch hätteersetzen müssen, oder wenn er auf den Rückgriff verzichtet hat (Note 1. 2). In diesen Fällen aber würde ihm auch die vom Gläubiger freiwillig abgetretene Forderung nichts helfen; um so weniger darf er ihre Abtretung verlangen.

⁸ S. g. honesteum eodendarum actionum. L. 36 D. h. t., I. 2 C. h. t., I. 95 §. 11 D. de sol. 46. 3, Nov. 4 c. 1 Girtanner S. 211 fg. 248 fg. 468 fg. 533 fg. Vgl. noch Knorr Arch. I. cib. Pr. XXVIII S. 170 fg. und Holzschräher III §. 311 Nr. 16. Seuff. Arch. VII. 313, XII. 117. Wie viel kann mit der abgetretenen Klage von dem Mitbürgen gefordert werden? Seuff. Arch. XVII. 144.

⁹ L. 39 D. I. 11 C. h. t., §. 4 I. h. t. A. M. Girtanner S. 588 Note 9.

¹⁰ L. 17 I. 36 I. 41 §. 1 D. h. t., I. 12 D. rem. pup. 46. 6. Dedeckind (§. 479) p. 129—133. A. M. Sabigay Obi. I S. 273 fg.

B. Die s. g. actiones adiecticiae qualitatis*.

1. Actio quod iussu¹, actio institoria², actio exercitoria³.

S. 482.

Mit dem Namen actiones adiecticiae qualitatis⁴ werden hergebräuchtermaßen eine Reihe von Fällen bezeichnet, in welchenemand aus den Verpflichtungen eines Andern als Selbstschuldner nach gesetzlicher Regel haftet. Das Gesetz gibt dem Gläubiger zu demjenigen, welcher zunächst sein Schuldner wird, einen zweiten Schuldner; das Verhältnis zwischen diesen beiden Schuldern ist näher zu denken als Correalverhältnis⁵.

Auf die ersten der hierher gehörigen Fälle gehen die in der Überschrift des §. genannten Klagnamen. Dieselben bezeichnen folgenden Sach: als Selbstschuldner haftet neben dem ein Rechtsgeschäft abschließenden derjenige, welcher die Erklärung abgegeben hat, daß das Rechtsgeschäft rechtlich als mit ihm abgeschlossen gelten solle⁶. Diese Erklärung kann direct gegenüber dem anderen

* Inst. 4. 7, Dig. 14. 5, Cod. 4. 26 quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicetur. — Ruhstrat Arch. f. Praxis des im Gb. Oldenburg geltenden N. I S. 16 ff. Buchla Lehre von der Stellvertretung S. 22—61. Brinckrit. Blätter II S. 10—20. Savigny Obl. II S. 378—383. Unterholzner I S. 414—439, Sintenis II S. 378—383. (Die beiden zuerst genannten Darstellungen schließen die actio de pacilio aus.)

§. 482.

¹ Dig. 15. 4 quod iussu. — Thibaut Arch. f. civ. Pr. XII. 10 (1829). Müller civilist. Abhandlungen Nr. 4 (1853). Schmid Arch. f. civ. Pr. XXIX. 3 (1846). Chambon Beiträge zum Obligationenr. S. 179—268 (1851). Bangewo 1 §. 240 Anm.

² Dig. 14. 1 de exercitoria actions, 14. 3 de institoria actions. Cod. 4. 35 de institoria et exercitoria actions. — C. A. Weisse Rechtlich-praktische Behandlung einiger civilrechtl. Gegenstände Nr. 2 (1829). Krit. Pandekten. I. 1 S. 288—347 (1835). Thöl Handelsrecht I §. 20—38c.

³ Derfelbe beruht auf I. 5 §. 1 D. de exerc. act. 14. 1: — „hoc edictio non transfertur actio, sed adiicitur“. Vgl. I. 1 §. 17. 24 D. sod., I. 17 §. 1 D. de inst. act. 14. 3.

⁴ S. §. 297 Note 6; übrigens auch Keller Jahrb. f. Dogm. III S. 174—179.

⁵ L. 1 pr. D. quod iussu 15. 4. „Merito ex iussu domini in solidum adversus eum indicium datur; nam quodammodo cum eo contrahitur, qui iubet“. L. 5 §. 8 D. de trib. act. 14. 4.

Contrahenten abgegeben werden⁶; sie liegt aber auch schon darin, daßemand zur Besorgung eines gewissen Geschäftskreises angestellt wird⁷, ja sie liegt in jedem Auftrag zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts, welcheremand ertheilt wird⁸. Nur ist in diesen letzteren Fällen erforderlich, daß das Rechtsgeschäft mit

⁶ Auf diesen Fall geht die actio quod iussu. Das Wort iussus hat hier den technischen Sinn, welcher in §. 412 Note 8 bezeichnet worden ist; es bedeutet nicht Befehl, sondern Verweisung, Anweisung. Indem man diese technische Bedeutung von iussus verkannte, und zu gleicher Zeit in's Auge sah, daß die actio quod iussu auf den Fall berechnet ist, woemand durch gewaltunterworfsene Personen verpflichtet werden will (Note 10), hat man die Behauptung aufgestellt, daß der iussus an den Gewaltunterworfsenen gerichtet werden müsse, oder doch, daß dieß der Normalfall der actio quod iussu sei. Vgl. den Bericht bei Bangewo a. a. D. Nr. 1. Die Quellen sprechen fast allein von einem iussus an den Dritten (s. namentlich I. 1 §. 1. 8. 9 I. 2 pr. §. 1. 2 I. 3 I. 4 I. 5 §. 1 D. h. t. 15. 4, §. 1. 5 I. quod cum eo 4. 7, I. 13 C. sod. 4. 26), und die einzige Stelle (zu I. 1 §. 2 D. h. t. 15. 4 vgl. I. 12 D. de SC. Mac. 14. 6), in welcher der iussus unzweifelhaft auf den Gewaltunterworfsenen bezogen wird, I. 2 D. quod cum eo 14. 5, hat nicht die Absicht, die Voraussetzungen gerade der actio quod iussu anzugeben. Ein Geheiß an den Gewaltunterworfsenen kann die actio quod iussu nur inssofern begründen, als in diesem iussus indirekt ein iussus auch an den Dritten liegt (vgl. Note 7), und in diesem Sinne wird aus einem solchen Geheiß — jedoch ohne daß es als iussus bezeichnet wird — die actio quod iussu allerdings gegeben in I. 5 §. 2 D. de in rem verso 15. 8, I. 10 §. 2 D. de fidel. 46. 1, vgl. I. 1 §. 8. 9 D. h. t. 15. 4; s. andererseits aber auch I. 6 C. de inst. et exerc. act. 4. 25 (Note 8).

⁷ Hierauf beruhen die actio institoria und die actio exercitoria. Eine ist begründet gegen denjenigen, welcher einen institor, d. h. einen Gewerbeführer, Gewerbeoverwalter angestellt hat (§. 2 I. h. t. 4. 7, I. 3—I. 5 §. 8 I. 18 D. h. t. Thöl §. 21. 22). Die actio exercitoria ist eine Anwendung der actio institoria für einen besonderen Fall (I. 1 pr. D. h. t. 14. 1, I. 4 O. h. t. 4. 25, I. 7 §. 1 I. 13 §. 2 D. de inst. act. 14. 8); sie ist begründet gegen den Schiffsscheber (exercitor), welcher einen Schiffsschüler (magister navis) angestellt hat (§. 2 I. h. t. 4. 7, I. 1 pr. — §. 5. 15. 16 D. h. t. 14. 1). Vgl. §. 8 I. h. t. 4. 7: „Ei quoque, qui exercitoria vel institoria actione tenetur, directo possit condici plaeat; quia huius quoque iussu contractum intelligitur“. L. 1 §. 2 D. de exerc. act. 14. 1: — „si quidem, qui magistrum praeponit, contrahi cum eo permittit“. L. 29 D. de R. C. 12. 1.

⁸ Die Quellen sagen, in diesem Falle sei eine actio ad exemplum institoriae actionis, eine utilis institoriae, quasi institoria actio begründet. L. 31 pr. D. de neg. gest. 3. 5, I. 19 pr. D. h. t. 14. 3, I. 10 §. 5 D. mand. 17. 1, I. 13 §. 25 D. de A. E. V. 19. 1, I. 5. 6 C. h. t. 4. 25.

Bezugnahme auf Anstellung bez. Auftrag abgeschlossen worden sei⁹. Der im Voraus abgegebenen Erklärung steht hinterherige Genehmigung gleich¹⁰. Ob derjenige, welcher das Rechtsgeschäft abschließen soll, in der Gewalt des Erklärenden steht, oder unabhängig von ihm ist, ist gleichgültig¹¹. Ebenso ist gleichgültig, ob das Rechtsgeschäft die Angelegenheiten des Abschließenden, oder die des Erklärenden betrifft¹²; nur muß, wenn es die An-

⁹ L. 3 §. 9 D. de exere. act. 14. 1. Th 81 §. 29. Also es ist erforderlich: 1) daß der dritte Contrahent von der Anstellung bez. dem Auftrage gewußt, und mit Beziehung auf dieselben contrahirt habe; 2) daß diese seine Willensrichtung in dem Geschehe auch erkennbar hervorgetreten sei. Ob dies aber in der Weise geschieht, daß der Angestellte ic. sich von vorne herein als Geschäftsführer präsentiert, und mit ihm darauf hin das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, oder in der Weise, daß der dritte Contrahent erklärt, er schließe mit ihm nur im Hinblick auf seine Anstellung ic. ab, ist gleichgültig. — Gegen die von Savigny Obl. II S. 61—66 aufgestellte Ansicht, daß der Geschäftsherr aus den Rechtsgeschäften seines Geschäftsführers unter allen Umständen haftet, s. namentlich Ihering Jahrb. f. Dogm. I S. 312 ff. 835 ff. Geuff. Arch. XVIII. 241.

¹⁰ L. 1 §. 6 vgl. §. 4 D. h. t. 15. 4.

¹¹ Die actio quod iussu steht allerdings Gewaltunterworfenheit des Abschließenden voraus, während die actio institoria und die actio exercitoria auch aus Geschäften unabhängiger Personen gegeben werden (§. 2 I. h. t. 4. 7). Die actio quasi institoria (Note 8) aber bedt alle Fälle der actio quod iussu.

¹² Dies ist bestritten. Nach der Meinung Anderer soll die actio quod iussu (bei der actio institoria und der actio exercitoria ist es von selbst klar, daß es sich um Angelegenheiten des Erklärenden handelt) nur dann begründet sein, wenn das Rechtsgeschäft die Angelegenheiten des Contrahirenden, aber umgekehrt nur dann, wenn es die Angelegenheiten des Erklärenden betrifft; s. den Bericht bei Wangerow a. a. D. Nr. 2. Aber die erste Meinung beruht auf einer offensichtlich falschen Erklärung der 1. 6 pr. D. h. t. 15. 4 und I. 4 C. quod cum eo 4. 26., und steht in Widerspruch mit I. 5 §. 2 D. de in rem verso 15. 8. Wenn die zweite Meinung richtig wäre, so müßte die actio quod iussu auch bei Rechtsgeschäften im Betreff des peculium concessum unzulässig sein, — denn auch diese sind für den Herrn und Vater negotia aliena, da er aus ihnen nur bis zum Belange des peculium haftet —; und dies, wie es bei der allgemeinen Ausdrucksweise der Quellen art und für sich unwahrscheinlich ist, wird direkt widerlegt durch I. 9 §. 8 D. de pec. 15. 1. I. 10 §. 10 D. de in rem verso 15. 3. S. auch I. 1 C. quod cum eo 4. 26. I. 7 D. de tut. 26. I. 1. 21 D. de adm. et per. 26. 7. Paul. S. R. I. 4 §. 6. Über I. 26 D. s. SC. Voll. 16. 1 und I. 1 §. 5 D. h. t. 15. 4 f. die folgende Note.

gelegenheiten des Abschließenden betrifft, die Erklärung in dem Sinne erfolgt sein, daß die zu begründende Verbindlichkeit nicht bloß formal, sondern auch materiell eine eigene Verbindlichkeit des Erklärenden werden soll; sonst gilt das Recht der Bürgschaft¹³. Betrifft das Rechtsgeschäft die Angelegenheiten des Erklärenden, so wird regelmäßig der Abschließende bei dem Abschluß an den Tag legen, daß er nicht für sich, sondern für den Erklärenden, nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Erklärenden zu handeln gemeint sei, und dann haftet nach dem im heutigen Recht anerkannten Prinzip der directen Stellvertretung der Abschließende gar nicht, und nur der Erklärende¹⁴. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß der Abschließende auch in eigenem Namen handele, und also zunächst sich, und erst durch sich den Erklärenden zum Schuldnier mache¹⁵. — Im Einzelnen ist noch

¹³ Es muß die Erklärung eben nicht zum Zweck der Sicherstellung des dritten Contrahenten abgegeben werden sein. Zu diesem Satze paßt zwar nicht ganz das „poriculo meo“ in I. 1 §. 1 D. h. t. 15. 4; aber seine Annahme wird unbedingt notwendig durch I. 25 D. ad SC. Voll. 16. 1. „Si dominus seruo suo credi iuaserit, actions honoraria tenetur. Quod si pro eo fideiusserrit, exceptions SC. Velleiani iudicio conuonta adversus creditorem tuoris poterit, nisi pro suo negotio hoc fecerit“. Siehe die actio quod iussu zu, daß die zu begründende Verbindlichkeit als materiell fremde übernommen werde, so hätte die Haftung der Frau aus der actio quod iussu nicht als unbedingt hingestellt werden können. Vgl. auch I. 1 §. 6 D. h. t. 15. 4. „Quid ergo si fideiusserrit pro servo? Ait Marcellus, non teneri quod iussu; quasi extraneus enim intervenit“. — Viel eher könnte man auf Grund dieser Stellen die Behauptung aufzustellen geneigt sein, daß die durch den iussus übernommene Verbindlichkeit nicht bloß eine materiell eigene werden, sondern von Anfang an eine materiell eigene gewesen sein müsse; aber dem steht das in der vorigen Note bemerkte entgegen.

¹⁴ S. oben §. 313.

¹⁵ Man unterscheide folgende Fälle. a) Das Rechtsgeschäft ist von der Art, daß es im Namen des Erklärenden gar nicht vorgenommen werden kann. Von dieser Art ist die Bürgschaft für den Erklärenden; s. I. 10 §. 2 D. de fidei. 46. 1, welche Stelle aus einer von dem Sohne für den Vater geleisteten Bürgschaft gegen den Letzteren die actio quod iussu gibt. b) Das Rechtsgeschäft könnte auch im Namen des Erklärenden vorgenommen werden; aber während der Erklärende den iussus direkt an den dritten Contrahenten richtet (actio quod iussu), beansprucht er den Abschließenden ebenso ausdrücklich, in seinem eigenen (des Abschließenden) Namen abzuschließen. c) Die Erklärung an den Dritten liegt in der Anstellung des Abschließenden, in dem ihm ertheilten

Folgendes zu bemerken. 1) Hastet der Erklärende für die Schuld des Abschließenden nur in derjenigen Gestalt, in welcher sie durch den Abschluß des Rechtsgeschäfts begründet worden ist, oder ergreift ihn diese Schuld auch in derjenigen Gestalt, welche sie durch ein späteres rechtswidriges Verhalten des Abschließenden annimmt? Es ist das Letztere zu sagen; nur mit der Maßgabe, daß, wenn das Rechtsgeschäft die Angelegenheiten des Erklärenden betrifft, der Erklärende für die Rechtswidrigkeit des Abschließenden bloß dann hastet, wenn es mit seinem Willen geschehen ist, daß derselbe in eigenem Namen, und nicht im Namen des Erklärenden abgeschlossen hat¹⁵. 2) Mehrere Erklärende hasten jeder auf das

Auftrag (actio institoria, exercitoria, quasi institoria). In diesem Falle ist, damit die actio institoria etc. überhaupt begründet sei, beim Abschluß des Rechtsgeschäfts Bezugnahme auf die Ausstellung se. erforderlich (Note 9), und es ist zugugeben, daß durch diese Bezugnahme regelmäßig auch ein Contrahiren im Namen des Principals gegeben sein wird; aber nothwendig ist dies nicht. Wie, wenn der Angestellte se. ausdrücklich erklärte, daß er zwar in Ausführung des ihm erteilten Auftrages, aber nichtsbestoweniger in eigenem Namen abschließen gewillt sei: würde man auch in diesem Falle nicht ihn, oder umgekehrt nur ihn, wollen hasten lassen? Nur ihn — wo dies doch genau der Fall wäre, auf welchen die actio institoria und exercitoria berechnet sind? Und was ausdrücklich erklärt wirstam ist, sollte das weniger wirstam sein, wenn es aus den Umständen als gewollt unzweckhaft erkannt werden kann? Der hier vertheidigten Ansicht stuh Gintenis II S. 370. 362 in der Num., Baun Arch. f. pr. R.W. II. §. 40. 41. Davider namentlich Thöl §. 25 Note 1, §. 29 Note 1. Auch das HGB. kennt nur Contrahiren in eigenem Namen schlechthin und Contrahiren in fremdem Namen, kein Mittleres (Art. 82). — Ueber die heutige Anwendbarkeit der actio quod iussu speziell s. die verschiedenen Ansichten bei Chambon S. 253 ff., Bangeroe a. a. D. Nr. 8, Gintenis §. 102 Num. 91.

15 L. 6 §. 8. 10 D. de inst. act. 14. 3. Thöl §. 83 Nr. 2 schließt die Verhaftung des Principals für unerlaubte Handlungen des Insitutor unbedingt aus. „Denn so weit der Insitutor nicht contrahirt, ist er gar nicht in seiner Sphäre als Insitutor“. Ich meine, der römische Insitutor, welcher eben in eigenem Namen contrahiren sollte, war in seiner Sphäre als Insitutor, auch nachdem er contrahirt hatte. Ein unmittelbarer Beweis liegt in den zu Anfang dieser Note genannten Stellen. Thöl meint, in diesen Stellen würden die unerlaubten Handlungen des Insitutor nicht als die Handlungen eines Insitutor, sondern als die Handlungen eines Gehülfen, durch welchen der Principal die von dem Insitutor für ihn begründete Verbindlichkeit erfüllen lasse, in Betracht gezogen. Aber der Satz, daß der Schuldnier unbedingt für die Hand-

Ganze¹⁶; sie sind, wie mit dem Abschließenden, so auch unter sich Correalischuldner¹⁶. 3) Der Abschließende hastet ebenso unbe-

lungen des Gehülfen einstehe, dessen er sich bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten befindet, kann als richtig nicht anerkannt werden (§. 401 Note 5); und auch abgesehen hiervon wäre es doch auffallend, wenn die Frage ob jemand Insitutor sei — denn nur um diese Frage handelt es sich im Zusammenhang jener Stellen — mit Beziehung auf einen Fall erörtert würde, in welchem der Insitutor als Insitutor gar nicht in Betracht kommt. Was hätte den Juristen bewegen können, in die Frage, welche er wirklich beantworten will, eine ganz andere hinzuzuwenden, und diese nebenbei und ganz stillschweigend mit abzumachen? Wie Thöl: Burghardi Verantwortlichkeit des Schuldniers für seine Gehülfen S. 166 ff., Ubbelohde Zeitschr. f. Handelsr. VII S. 281, Geuffl. Arch. IV. 25, vgl. V. 164, VI. 190. — Die l. 5 §. 10 eit. ist in der neuerey Zeit der Gegenstand sehr eingehender Erörterungen geworden, welche sich aber nicht auf die hier verhandelte Frage, sondern auf die Erklärung des Zusammenhangs der Stelle beziehen. Es sind darüber vier verschiedene Meinungen aufgestellt worden: 1) die von Puchta §. 278. d, vertheidigt von Ruborff das., Debeldin Arch. f. civ. Pr. XII. 8, Burghardi a. a. D.; 2) die von Bangeroe III §. 661 (Mühlenbruch Cession S. 143 Note 287, Kritik a. a. D. S. 815 ff.), vertheidigt von Keller Jahrb. d. gem. R. II. 5; 3) die von Thöl a. a. D.; 4) die von Ihering Jahrb. f. Dogm. II S. 78 ff. Von diesen verschiedenen Meinungen würde auf die hier verhandelte Frage nur die Bangeroe-Keller'sche von Einfluß sein, nach welcher die Personen des Insitutor und des die unrechtmäßige Handlung Begehenden nicht zusammenfallen, dieser letztere vielmehr nur als Gehülfen erscheint. Aber gegen diese Erklärung spricht: 1) daß auch in den beiden vorhergehenden §§. der Insitutor und der die unrechtmäßige Handlung Vornehmende dieselbe Person sind; 2) daß es in der von Keller angezogenen Stelle aus den S. R. des Paulus II. 8 §. 8 heißt: „quod cum discipulis ... oontractum est“, wornach also das Thöl-Ihering'sche Bedenken aufrecht bleibt; 3) wenn die Lehrlinge durch ihr Annehmen den Insitutor verpflichten können, warum nicht auch den abwesenden Principal, welcher sein Geschäft in seiner Abwesenheit durch einen „procurator“ weiter treiben läßt? Mir scheint von allen jenen Erklärungen die Ihering'sche noch am Meisten für sich zu haben. Die Puchta'sche hat, wie ich glaube, durch die von Ruborff in der 8. Aufl. am Schluß hinzugefügten Bemerkung nicht gewonnen. Zu dem letzten Satz der Stelle vgl. noch l. 5 pr. D. quod iussu 15. 4. 1. 4 C. quod cum eo 4. 26.

16 L. 5 §. 1 D. quod iussu 15. 4. 1. 1 §. 25 — l. 4 §. 2 D. de exere. act. 14. 1, 1. 13 §. 2 l. 14 D. de inst. act. 14. 3 Thöl Handelsr. §. 37 (S. 214. 215) behauptet, die solidarische Verhaftung solle weg, wenn der Regress gegen den Genossen aus rechtlichen oder factischen Gründen abgeschlossen sei. Er beruft sich dafür weniger auf l. 14 D. de inst. act. 14. 3 (a. a. D.

dingt, wie der Erklärende, und auch wenn er als Geschäftsführer gehandelt hat, nicht etwa nur so lange, wie seine Geschäftsführung dauert¹². 4) Ein Forderungsrecht aus dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft hat der Erklärende, abgesehen von der Einwirkung eines zwischen ihm und dem Erklärenden bestehenden Gewaltsverhältnisses, nur im Fall der Notn oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt¹³.

2. Actio de in rem verso*.

§. 483.

Als Selbstschuldner haftet neben dem ein Rechtsgeschäft Ab-

Note 15), als auf l. 18 §. 2 eod. in Verbindung mit l. 27 §. 8 l. 28 D. de pos. 15. 1, in welchen letzteren Stellen aber von Fällen die Rede ist, in welchen eine solidarische Verhaftung des Genossen gar nicht stattfindet. Bgl. auch Bangerow III S. 494, Gensel Arch. f. pr. RW. R. f. I S. 191.

¹⁴ Denn sie hasten aus derselben Obligation.

¹⁵ Denn er hat sich ja in eigenem Namen verpflichten wollen. L. 67 D. de proc. 3. 3. Man hat das Gegenteil behauptet wegen l. 20 D. de inst. act. 14. 3, welche aber von einem Falle handelt, in welchem angenommen wird, daß der Geschäftsführer gar nicht die Absicht gehabt habe, überhaupt eine Verpflichtung für sich zu begründen („ne iuro his verbis obligatum“). Ruhstrat a. a. D. (Note *) S. 45. 46 und Ach. f. civ. Pr. XXX S. 345, Thöl S. 26 Note 9, Bangerow III §. 661 Ann. — Noch viel weniger begründet ist die Behauptung, daß der Geschäftsführer auch bei währender Geschäftsführung nicht genötigt werden könnte, den Gläubiger aus eigenem Vermögen zu befriedigen. Bgl. Bangerow a. a. D. und andererseits Holzschuhler III §. 276 Nr. 6.

¹⁶ L. 2 D. de inst. act. 14. 3: — „si modo aliter rem suam servare non potest“. L. 1 §. 18 D. de exere. act. 14. 1: — „propter ministerium annonas“. S. noch l. 5 D. de stip. prast. 46. 5, l. 49 §. 2 D. de acq. val om. po. 41. 2. Wie die Compilatoren die im Text bezeichnete Maßgabe der l. 1 D. de inst. act. 14. 3 hinzugesetzt haben, so ist mit derselben auch l. 13 §. 25 D. de A. E. V. 19. 1 zu verstehen. S. auch l. 1 §. 18 D. de exere. act. 14. 1: Diffiblenbruch Cesslon S. 145. 146, Thöl S. 24, Schmid Cesslon I S. 408 fg. 422 fg.

¹⁷ Dig. 15. 3 de in rem verso. — S. außer den bei §. 482 Note * genannten Schriftstellern: Keller commentatio ad L. Si ex duobus 32 pr. §. 1. ff. de pecunio (1822). Krih Bandeltenrecht I. 1 S. 429—476 (1835). Peiss civilistische Studien II S. 61—102 (1855). H. Witte Vereicherungslagen S. 256—273 (1859).

schließenden auch der durch dieses Rechtsgeschäft Bereicherter¹ bis zum Belange der Vereicherung; jedoch nur mit folgenden Maßgaben. 1) Es muß dem Bereicherter die Vereicherung in einer Weise zugegangen sein, daß er dadurch zum Erfaz an den Abschließenden verpflichtet wird²; auch muß diese Verpflichtung nicht hinter-

¹ L. 1 pr. D. h. t.: — „tenentur . . . si in rem sorum, quod acceptum est, conversum sit, quasi cum ipso potius contractum videoatur“.

² Mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Fall, wo die Vereicherung dem Bereicherter durch den das Rechtsgeschäft Abschließenden selbst zugeht (Note 7), heißt es in den Quellen, dieser bliefe dem Bereicherter nicht animo donandi, er müsse ihm animo negotia gerende die Vereicherung zugewendet haben. L. 7 pr. l. 10 §. 2 D. h. t.; l. 5 §. 3 l. 7 §. 5 l. 10 §. 10 l. 11 D. eod. Mit diesen ganz zweifellos redenden Stellen steht l. 7 §. 1 D. h. t. („Plane si mutuum servus accepterit, et donandi animo solvit, dum non vult cum debitorem facere peculariorum, de ist rem verso actio est“) in so handgreiflichem Widerspruch (ein mißlungener Lösungsversuch bei Buchholz-Sielvertret. S. 32 Note 6), daß ich nicht anschele, statt „est“ zu lesen „cessat“. — Auch l. 3 §. 2 D. h. t. („Et regulariter dicimus, toties de in rem verso esse actionem, quibus casibus procurator mandati, vel qui negotia cessit negotiorum gestorum haberet actionem“) darf hierher gezogen werden, obgleich diese Stelle, wie der Zusammenhang lehrt, unmittelbar nur von der Frage handelt, wann man sagen dürfe, daß der Herr wirklich bereichert worden sei. — Witte a. a. D. führt, namentlich auch auf Grund der zuletzt genannten Stelle, in weiterer Entwicklung eines Gedankens von Keller, die actio de in rem verso auf eine Fiction der Cesslon der dem Abschließenden gegen den Bereicherter zustehenden actio mandati oder negotiorum gestorum zurück, indem er für den Fall, von welchem das römische Recht ausgegangen ist, bem., wo der Abschließende der Gewalt des Bereicherter unterworfen ist (Note 4), die weitere Fiction hinzunimmt, daß diesem eine Klage gegen den Gewalthaber wirklich zustehe. Ich glaube nicht, daß dies der Gedankenzusammenhang des römischen Rechts ist. Mir ist es nicht zweifelhaft, daß der wirkliche Ausgangspunkt der actio de in rem verso die actio de pecunio ist. Wenn der Gewaltunterworrene ein peculum hat, und die actio de pecunio noch begründet ist, so ist die actio de in rem verso überflüssig, indem die natürliche Verbindlichkeit, welche für den Gewalthaber aus der zu seinen Gunsten gemachten Verwendung entstanden ist, bei der Berechnung des peculium mit in Aufschlag gebracht wird (l. 1 §. 2 l. 19 D. h. t.). In der actio de in rem verso wird nun die natürliche Verbindlichkeit des Gewalthabers aus der Verwendung auch für den Fall zur Geltung gebracht, wo die actio de pecunio entweder nie begründet gewesen ist, oder begründet zu sein ausgehört hat. Auf diesen Zusammenhang weist auch hin, daß beide Klagen in derselben Formel zusammengefaßt wurden (Gal. III. 73, §. 4 l. h. t.). Bgl. l. 19 cit. i. f. — „quas tam tam adiectio tunc necessaria est, cum annus post mortem filii excessit“.

her wieder weggesunken sein³. 2) Wenn der Abschließende nicht der väterlichen Gewalt des Bereicherteren unterworfen ist⁴, so muß das Rechtsgeschäft in den letzteren Angelegenheiten, und mit Hinweisung darauf, daß es besseren Angelegenheiten betreffe, vorgenommen worden sein⁵. — Die Bereicherung^{5a} kann dem Be-

³ L. 10 §. 6—9 D. h. t. Senff. Arch. VI. 192.

⁴ Die actio de in rem verso ist ursprünglich nur für die Rechtsgeschäfte gewaltunterworferner Personen aufgestellt, und erst später auf die Rechtsgeschäfte unabhängiger ausgedehnt worden, l. 7 §. 1 C. h. t. 4. 26, l. 82 D. pro aoe. 17. 2. G. Wrigens auch Note 5 a. C.

⁵ Wenn der das Rechtsgeschäft Abschließende der Gewalt des Bereicherteren unterworfen ist, so ist es nicht erforderlich, daß das Rechtsgeschäft in Angelegenheiten des Gewalthabers abgeschlossen worden sei. L. 5 §. 3 I. 3 §. 1 i. f. D. h. t., l. 8 pr. I. 7 §. 2 ood. Die gegenwärtige Behauptung Leis's G. 64, welcher sogar so weit geht, zu verlangen, daß auch der dritte Contrahent im Hinblick auf den Gewalthaber abgeschlossen haben müsse, findet weder in l. 8 §. 9 D. h. t., noch in den übrigen von Leist angeschürten Stellen eine Stütze. Der animus negotia gerendi des Abschließenden beim Abschluß des Geschäfts ist nur insoweit nötig, als ohne ihn kein Erstanspruch gegen den Bereicherteren begründet sein würde (Note 6 und l. 7 §. 4 D. h. t. [Note 7]). G. auch Witte G. 270 sg. Ist dagegen der das Rechtsgeschäft Abschließende der Gewalt des Bereicherteren nicht unterworfen, so ist die actio de in rem verso gegen den Bereicherteren nur dann begründet, wenn sowohl: a) das Rechtsgeschäft in besseren Angelegenheiten abgeschlossen worden, als auch b) der Abschließende dabei als Geschäftsführer hervorgetreten ist. Das erste Erfordernis ist früher vielfach verkannt worden, woraus sich eine ganz ungünstliche Ausdehnung der actio de in rem verso ergeben hat; jetzt wird es wohl nicht mehr bestritten. G. Kämmerer Arch. f. civ. Pr. VIII G. 350 iö. Frix Erläuterungen II G. 248 sg., Witte G. 268, Sintenis §. 102 Note 86. Was die Praxis angeht: Seuff. Arch. I. 211, IV. 221, VIII. 257, XVI. 44. Das zweite Erfordernis wird auch hinzutage bei Weitem nicht allgemein anerkannt. Für dasselbe mit Verhaftigkeit Thering Jahrb. f. Dogm. I G. 389 sg.; dagegen Ruhstrat (§. 472 *) G. 49 sg., Thöl §. 27 b a. C. Aus den Quellen läßt sich eine direct Entscheidung nicht gewinnen. In l. 18 C. si eort. pot. 4. 2, auf welche sich Ruhstrat beruft, wird das Gewicht des „principaliter obligatum“ durch die von Thering angeführte l. 4 C. si tutor 2. 25 gebrochen. L. 7 §. 1 C. h. t. 4. 26, l. 82 D. pro aoe. 17. 2 verlangen Geschäftsführung im Allgemeinen, ohne es besonders hervorzuheben, daß der Geschäftsführer auch als solcher hervorgetreten sein müsse (aus den Worten „ot viua personam elegisti“ geht nun hervor, daß der dritte Contrahent seine Qualität als Geschäftsführer gekannt habe), — obgleich andererseits auch nichts die Annahme verbietet, und es sogar wahrscheinlich ist, daß sie dies als selbstverständlich voraussetzen. Für mich ist entscheidend die

reicherten möglicherweise schon durch den Abschluß des Rechtsgeschäfts selbst zugehen, wenn ihm dadurch nämlich die Eingehung einer eigenen Verbindlichkeit erspart, oder er von einer eigenen Verbindlichkeit befreit wird⁶; möglicherweise erst dadurch, daß dasjenige, was der Gläubiger bei dem Rechtsgeschäft seinerseits aufgeopfert hat, in sein Vermögen verwendet wird⁷. Ist die Bereicherung einmal bewirkt worden, so schadet hinterheriger Wegfall derselben nicht⁸.

3. Actio de peculio*.

§. 484.

Der Vater¹ haftet als Selbstschuldner aus den Verpflicht.

Analogie der actio institoria (§. 472 Note 9). Wenn der Dritte selbst aus seiner Erklärung nicht haftet, ohne daß das Rechtsgeschäft in ausgesprochenem Hinblick auf seine Person abgeschlossen worden ist, so kann er auch aus seiner Bereicherung ohne eine solche Bezugnahme nicht haften. — Es fehlt übrigens auch nicht an Solchen, welche die Ausdehnung der actio de in rem verso auf unabhängige Geschäftsführer ganz leugnen, und in l. 7 §. 1 C. h. t. nur eine actio negotiorum gestorum anerkennen glauben. G. Kämmerer a. a. D. G. 361, Frix a. a. D. G. 248 Note 432; auch Puchta Borl. zu §. 279 a. C. Andere (Savigny Obl. II G. 32, Arndts §. 248 Anm. 3) wenden wenigstens hier die Fiction der Tession an, von welcher in Note 3 die Rede gewesen ist, und erklären die Klage des dritten Contrahenten gegen den Geschäftsführer für die als cedit gedachte actio mandati über negotiorum gestorum des Geschäftsführers.

¹ Vgl. zum Folgenden namentlich Leist G. 66 sg.

² L. 17 pr. I. 19 I. 10 §. 1. 2 D. h. t. Vgl. I. 15 D. h. t.; aber auch I. 10 §. 2 D. de fidei. 46. 1.

³ Diese Verwendung wird regelmäßig durch den Abschließenden erfolgen; daß dies aber nicht der einzige mögliche Fall ist, zeigen l. 7 §. 4 D. h. t. (Verwendung durch den Gläubiger selbst), l. 19 ood. (der Vater nimmt eine von dem Sohne gefasste Lega, nicht wissend, daß sie zu dessen peculium gehört, an sich). Von jenem regelmäßigen Falle handeln l. 8 §. 1. 3—8. 10 I. 5 pr. §. 2 I. 7 §. 5 I. 8. 9 I. 10 pr. I. 12. 15. 19 I. 20 pr. I. 21 D. h. t. Zu l. 3 §. 3 cit. vgl. Seuff. Arch. IX. 305, 306, X. 61, XVII. 64.

⁴ L. 8 §. 7. 8. 10, I. 17 pr. D. h. t.

⁵ Dig. 15. 1 de peculio, 15. 2 quando de peculio actio annalis sit. — §. 484. Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. V. 4 (1848). Diesel Jahrb. d. gem. R. II. 1. 12, III. 3 (1858. 1859). Keller das. III. 6 (1859). Rössler Zeitschr. f. Handelsr. IV. G. 300—318 (1861). Keller das. IV G.

tungen der seiner Gewalt unterworfenen Kinder mit Allem, was er denselben zum factisch selbständigen Haben überlassen hat, so daß es, ohne rechtlich aus dem Vermögen des Vaters auszuscheiden, äußerlich als Vermögen des Kindes erscheint (Peculium, Sondergut)².

501—597 (1861). Außerdem gehört hierher die im vorigen §. bei * citirte Dissertation von Keller. S. auch dens. Litigcontrostation u. Urtheil S. 420 ff. 544 ff.

„Vater“ wird hier repräsentativ für den Inhaber der Gewalt gesagt. Das Gleiche, wie für den Vater gilt für den Großvater &c., in dessen Gewalt der Enkel &c. steht.

* L. 39 D. h. t. „Peculium ex eo consistit, quod . . . volunt proprium patrimonium servum suum habere quis voluerit“. L. 47 §. 6 eod.: — „quia quasi patrimonium liberis hominis peculium servi intelligitur“. L. 32 pr. i. f. h. t. — Nach römischem Recht ist Peculium Alles, was aus dem Vermögen des Vaters an das Kind gelangt, selbst wenn der Vater es mit dem Willen dem Kinde überlassen hat, daß es in das Vermögen des Kindes übergehen solle; das Kind kann vom Vater nicht erwerben. Pr. I. per quas pars. 2. 9, 1. 6 pr. C. de bon. quae lib. 6. 61. Ob dies noch heutzutage gilt, ist bestritten. Es findet sich die Behauptung (s. Note 4), daß heutzutage Schenkungen des Vaters an das Kind gültig seien. Diese Behauptung darf aber jedenfalls nicht darauf gestützt werden, daß, wie auch ich annahme, im heutigen Recht, anders als im römischen, Rechtsgeschäfte überhaupt zwischen dem Vater und dem Kinde in der Gewalt zulässig sind. Denn der Satz, daß Alles, was ex substantia patris an das Kind kommt, Vermögen des Vaters bleibe, wird in den Quellen nicht als Consequenz der Unzulässigkeit von Rechtsgeschäften zwischen beiden, sondern als direkte Consequenz der Erwerbungsfähigkeit des Kindes, welche in dieser Beziehung aufrechterhalten wird, behandelt. Wie die Unzulässigkeit von Rechtsgeschäften zwischen Vater und Kind beim peculium casuosis wegfällt (I. 2 pr. D. de contr. sent. 18. 1), so muß sie auch beim peculium adventicium wegfallen, und es ist Aufall oder Nachlässigkeit, daß dies in den Quellen nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Dagegen ist die Erwerbungsfähigkeit des Kindes in der bezeichneten Beziehung von den Compilatores mit vollem Bewußtsein aufrechterhalten worden. Es kann sich daher nur darum handeln, ob nicht Schenkungen zwischen Vater und Kind durch ein modernes, gerade auf Schenkungen gerichtetes Gewohnheitsrecht zulässig geworden sind. Ich bin nun allerdings der Ansicht, daß ein solches Gewohnheitsrecht nicht ganz wird gelehnt werden können, glaube aber nicht, daß es sich in weiterem Umfang nachweisen läßt, als in Betracht dessen, was der Vater dem Kinde zum Zweck der Begründung einer selbständigen Wirthschaft, oder zum Zwecke der Abschichtung aus der väterlichen Erbschaft zuwendet. S. Geuff. Arch. XIV. 44; VII. 196, IX. 44. 304, XV. 30; II. 305; I. 253, XVII. 256. Kierulff. Sammlung der Entscheidungen des OVG. zu Löbbeck I S. 109 (88). Vgl. auch Arndts §. 436 Num. 4 a. E.

Dieser Satz hat für das heutige Rechtsleben eine unendlich geringere Bedeutung, als er für das römische hatte²; unanwendbar ist er aber auch heutzutage nicht¹. Das Nächste ist Folgendes.

1. Der Vater haftet mit Allem, was er dem Kinde in der be-

² Weil bei uns die väterliche Gewalt aufhört, sobald das Kind im Stande ist, für sich selbst zu sorgen, und in Folge davon einen selbständigen Haushalt begründet. Bei den Römern war die Einräumung eines Peculium hauptsächlich gerade auf den Fall berechnet, wo das Kind nach Außen hin selbständig geworden war; die ihm auch jetzt noch fehlende Vermögensfähigkeit sollte ihm durch das Peculium ersetzt werden. — Eine noch wichtigere Anwendung fand das Peculium im römischen Rechtsleben bei den Slaven.

¹ Gilt die heutige Unanwendbarkeit der *actio de peculio* und der römischen Grundsätze vom s. g. peculium prolecticum überhaupt hat sich namentlich die gewichtige Stimme Kraut's ausgesprochen, Wörterbuch II S. 640 ff.; nach ihm Dollmann Bl. f. Anwend. zunächst in Bayern XIV S. 129 ff.; ferner Geuffert Pand. III S. 485, Savigny Obl. II S. 52; von Neukerren s. die bei Kraut S. 641 Note 25 Genannten. Kraut's Argumentation ist diese: nach heutigem Rechte sind Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Kind erlaubt, also auch Schenkungen, das Geschenkte wird also pec. adventicium und nicht pec. prolecticum; insofern aber der Vater dem Sohne ein Vermögen zur eigenen Disposition ohne die Absicht zu schenken übergibt, führen die heutzutage über freie Stellvertreter geltenden Grundsätze zu dem gleichen Resultat, wie die *actio de peculio*. Ich halte aber nun zunächst das Letztere für entschieden irrig. Nach dem heutigen Rechte der Stellvertretung haftet der Vater auf das Ganze, wenn das Kind in des Vaters Namen contrahirt hat; hat aber das Kind in eigenem Namen contrahirt, und darauf ist ja eben das Peculium berechnet, so haftet der Vater gar nicht. Was sodann die Behauptung der unbefugten heutigen Gültigkeit von Schenkungen zwischen Vater und Kind angeht, s. die Note 2. Geuffert stellt Alles darauf ab, worauf nebenbei auch Kraut hinweist, daß das dem Sohne zur Begründung einer eigenen Wirthschaft übergebene Vermögen eben auch den Austritt aus der väterlichen Gewalt begründet. Es sind dabei die Fälle überschén, wo der Vater dem Sohne Vermögen nicht zur Begründung einer eigenen Wirthschaft, und wo er ihm Vermögen zur Begründung einer eigenen Wirthschaft nicht in der Absicht zu schenken überläßt, so daß das Kind fortshärt, aus den Mitteln des Vaters zu leben. Savigny beruft sich ohne nähere Ausführung darauf, daß das heutige Peculium nicht mehr die römische Bedeutung habe. — Eine ganz eigentümliche Stellung zur Frage nimmt Diezel in den beiden bei * genannten Aufsätzen ein. Er behauptet nämlich, daß die *actio de peculio* bereits im Justinianischen Rechte wegfallen sei. Denn peculium sei nach classischem Rechte nicht das dem Kinde vom Vater überlassene Vermögen, sondern alles vom Kinde erworbene Vermögen, auch ohne Concessione des Vaters; die Grundlage der Wirthschaft, Pandekten. II. Ob. II. Abth.

zeichneten Weise überlassen hat⁵. Das Ueberlassen kann in einem Geben⁶ bestehen, aber auch in einem Nichtnehmen des vom Kinde anderweitig Erlangten⁷.

2. Der Vater haftet für alle Verbindlichkeiten des Kindes⁸, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus Schenkungen⁹, aus Delicten¹⁰, und derjenigen Verbindlichkeiten, welche das Kind mit

actio de peculio sei also nicht das peculium, sondern die „Pecunienfähigkeit“ des Kindes gewesen, und diese habe sich im Justinianischen Recht in eine Vermögensfähigkeit verwandelt. In dem zweiten Aufsatz sucht er dann noch anzuführen, daß durch Schenkungen des Vaters an das Kind bereits nach classischem Recht kein peculium erzeugt worden sei, d. h. daß das Gesamtheit Vermögen des Vaters geblieben sei, ohne daß derselbe mit der *actio de peculio* haftbar geworden wäre. In Beziehung auf den ersten Punkt darf hier auf die Gegenauflösung von Keller Jahrb. f. Dogm. c. a. D verwiesen werden; die zweite Behauptung halte ich für ebenso willkürlich, §. I. 15 pr. D. de castr. pec. 49. 17, I. 31 §. 2 D. de don. 39. 5, I. 37 §. 1 D. de A. R. D. 41. 1; in Betreff der I. 31 §. 1 D. de don., auf welche sich Diezel beruft, I. I. 9 §. 3 D. de I. D. 29. 3, in Betreff von Vat. fr. 294 I. 31 §. 2 cit. Vgl. auch Sintenić III §. 141 Anm. 67.

⁵ L. 4 pr. §. 1. 2 I. 5 §. 3. 4 I. 6 I. 7 pr. — §. 5 I. 39 I. 40 pr. D. h. t. §. noch I. 25 I. 40 §. 1 eod. Dazu Ubbelohde Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II. §. XVI. 9.

⁶ L. 8 D. h. t. „Non statim, quod dominus voluit ex re sua peculii esse, peculum facit; sed si tradidit, aut, cum apud eum esset, pro tradito habuit“. Vgl. I. 49 §. 2 D. h. t. „Ut debitor vel servus domino vel dominus servo intelligatur, ex causa civili computandum est; ideoque si dominus in rationes suas referat, se debere servo suo, cum omnino neque mutuum accepit, neque ulla causa praecesserit debendi, nuda ratio non facit enim debitorum“. L. 4 §. 1 eod., I. 6 §. 4 D. de pec. leg. 33. 8.

⁷ L. 4 §. 2 I. 39 I. 49 pr. D. h. t. In I. 7 §. 1 D. h. t. ist von einem andern Hause die Rede, von dem Nichturückziehen eines früher eingetrettenen Peculium.

⁸ L. 3 §. 9. 10. 11. 13 I. 5 pr. §. 1. 2 D. h. t., I. 23 §. 4 I. 57 §. 1 D. de aed. ed. 21. I. 1. 1 C. quod cum eo 4. 26 u. a. m. Der pater arrogator haftet nicht „ex auto gesto“, I. 42 D. h. t.

⁹ Die Schenkungsbefugniß muß dem Kinde besonders eingeräumt werden, was übrigens auch stillschweigend geschehen kann. L. 7 D. de don. 39. 5, I. 23 §. 2 D. de pact. 2. 14.

¹⁰ Aus Delicten haftet der Vater nur bis zum Belange der Bereicherung des Peculium. L. 8 §. 12 D. h. t., I. 30 pr. D. de A. E. V. 19. 1; I. 1 §. 7 D. de his qui off. 9. 8, I. 58 D. de R. I. 50. 17. Anders aber, wenn das Kind aus dem Delicten verurtheilt worden ist, I. 3 §. 11 D. h. t., I. 35 D. de nos. act. 9. 4 (I. §. 129 Note 3).

Rücksicht auf sein eigenthümliches Vermögen eingegangen hat¹¹. Im Uebrigen befreit den Vater nicht einmal die ausdrückliche Erklärung, für die Verbindlichkeiten des Kindes nicht haften zu wollen¹².

3. Bei der Berechnung des Sondergutes wird auf die Zeit des Urtheils gesehen¹³. Eingerednet wird in dasselbe Alles, was der Vater dem Sondergute schuldig ist¹⁴; dagegen darf der Vater abziehen, was er seinerseits von dem Sondergut zu fordern hat¹⁵. Dieses Abzugrecht fällt nur dann weg, wenn das Kind mit dem Sondergut unter Zustimmung des Vaters Handel getrieben hat; in diesem Falle wird der Vater mit den übrigen Gläubigern nach gleichem Verhältniß befriedigt¹⁶. Eingerednet wird in das Sondergut ferner, was der Vater dem Sondergut

¹¹ L. 18 §. 5 D. de castr. pec. 49. 17.

¹² L. 29 §. 1 I. 47 pr. D. h. t.

¹³ L. 30 pr. D. h. t., I. 58 D. sol. matr. 21. 3, I. 7 §. 15 D. quib. ex caus. in po. 42. 4.

¹⁴ L. 7 §. 6 I. 9 pr. §. 1 I. 17 i. f. D. h. t., I. 38 §. 2 D. de cond. ind. 12. 6.

¹⁵ Darauf wird sogar die Definition des Peculium gestellt. L. 5 §. 4 D. h. t.: „deducto inde si quid domino debstar“; I. 11 §. 7 eod.: „non est in peculio, quod domino debetur“. L. 16 D. de in rem verso 15. 8. Vgl. I. 9 §. 2 D. h. t.: „quia praevenisse dominus et cum servo suo egisse creditur“. Vgl. ferner einerseits I. 4 §. 5 D. h. t., andererseits I. 6. 8 D. de pec. leg. 33. 8, und dazu Dernburg Compensation S. 119 ff. Thering Geist des röm. R. III S. 73 ff. — Selbst den Gläubigern mit einem Concursprivilegium geht der Vater vor, I. 52 D. h. t., I. 22 §. 13 D. sol. matr. 14. 8. Auch dasjenige kann der Vater abziehen, was den Personen geschuldet wird, deren Geschäfte er führt, I. 9 §. 4 D. h. t. Ausnahmeweise gilt das Abzugrecht nicht für Strafforderungen, I. 9 §. 6 D. h. t. (vgl. I. 4 §. 4 I. 27 §. 1 eod., I. 30 pr. D. de A. E. V. 19. 1). Vgl. im Uebrigen I. 9 §. 2 — I. 19 §. 1 I. 22 I. 47 §. 5 I. 56 D. h. t.

¹⁶ *Actio tributoria* Dig. 14. 4 de tributoria actione. Die Zustimmung braucht keine ausdrückliche zu sein; das Edict sprach nur von *scientia patris*. I. 1 pr. §. 3 D. h. t. (I. 1 §. 3 cit.): „scientiam eam accipimus, quae habet et voluntatem; . . . non . . . vole debet dominus, sed non nolle . . .“. Betreibt das Kind drei verschiedene Geschäfte, so haftet das Vermögen eines jeden dieser Geschäfte nur dessen Gläubigern, nicht den Gläubigern des andern Geschäfts, I. 5 §. 15. 16 D. h. t. Über die *Conception* der formula f. Keller Jahrb. f. Dogm. III S. 195. Über die *actio tributoria* überhaupt vgl. Diezel Zeitschr. f. R. II S. 1—18.

arglistigerweise entzogen hat¹⁷. Insofern der Vater dasjenige, was von dem Gläubiger in Folge des Contractes an das Kind gelangt ist, in Händen hat, hastet er auch über den Betrag des Sondergutes hinaus¹⁸.

4. Mit dem Tode des Vaters oder des Kindes, ebenso mit der Emancipation des Kindes, hört das Sondergut auf; nach dieser Zeit haften aber der Vater bez. seine Erben noch ein Jahr lang¹⁹. Miterben haften nur bis zu dem Belange, bis zu welchem das Sondergut an sie gelangt ist²⁰. Dagegen be-

¹⁷ L. 6 pr. l. 21 pr. — §. 8 l. 26 D. h. t., l. 1 pr. D. quando de pec. actio 16 2, l. 9 §. 2 D. de trib. 14, 4, l. 19 D. de in rem verso 15. 3. Die Einrechnung findet jedoch nur innerhalb der Verjährungszeit der actio doli statt, und gegen die Erben nur auf die Bereicherung. l. 30 §. 6. 7 l. 31 D. h. t.

¹⁸ Kraft der Clausel: si quid dolō malo patris captus fraudatusque est. L. 36 D. h. t., l. 5 pr. eod., l. 3 §. 5 D. commod. 13. 6, l. 1 §. 42 D. dep. 16. 3.

¹⁹ Dig. 15. 2 quando de peculio actio annalis est. Die Zeit wird ultiter berechnet, l. 1 §. 2 tit. cit. In der Einziehung des Peculium, welche an und für sich dem Vater unbedingt freisteht (l. 4 pr. l. 8 l. 40 §. 1 D. h. t.), liegt, wenn sie ohne Besiedigung der Gläubiger erfolgt, ein dolus gegen die Gläubiger, und deswegen entscheiden die Grundfälle der Note 17. L. 21 pr. D. h. t. „Sed dolum malum acipore debemus, si ei adomit peculium.“

²⁰ L. 30 §. 1. 2 l. 32 pr. l. 29 pr. D. h. t., l. 7 §. 5 l. 9 §. 2 D. de trib. act. 14. 4. Ist der Sohn selbst unter den Miterben, so hastet er zwar als Principalgeschuldner den Gläubigern auf das Ganze, kann aber das Geleistete von seinen Miterben bis zum Belange der auf sie gefallenen Sondergutsanteile zurückfordern. L. 30 §. 3 D. h. t., l. 38 pr. D. de cond. ind. 12 6, l. 18 §. 5 D. sam. here 10. 2, l. 18 C. eod. 3. 36. Consequent-muß man dem Sohne ein Rückforderungsrecht auf das Ganze geben, wenn von dem Sondergute gar nichts an ihn gelangt ist. — Wecker in dem bei^{*} genannten Aussatz findet in der Beschränkung der Verhaftung des Erben auf den an ihn gelangten Sondergutsanteil den Ausdruck des Gedankens, daß die Verpflichtung auf dem Sondergut als solchem ruhe, und mit denselben auf Jeden übergehe, an welchen das Sondergut gelange. Mir scheint das nicht richtig. Der Erbe hastet nicht, weil er das Sondergut hat, sondern weil er Erbe ist; er hastet nur, wie auch der Vater selbst, nicht weiter, als er das Sondergut hat. Das hat wohl auch Wecker selbst nicht verkannt. Auch was Wecker sonst für den bezeichneten Satz bringt, kann ihn m. E. nicht rechtsgültigen. Umgelohrt, nach l. 27 §. 2 D. h. t. hastet der Käufer des Sklaven mit der actio de peculio nicht anders, als wenn er das an ihn gelangte Peculium dem Sklaven läßt, und nach l. 1 §. 7 D. quando de pec. 15. 2 und l. 18 D. de

Übernahme fremder Verbindlichkeiten durch Personen weibl. Geschl. §. 485. 405

freit Vermächtniß des Sondergutes an einen Dritten den Erben von der Verhaftung nicht²¹.

C. Übernahme fremder Verbindlichkeiten durch Personen weiblichen Geschlechts*.

1. Das Recht des Vellejanischen Senatschlusses.

§. 485.

Nach dem Vellejanischen Senatschluß¹ ist die Übernahme fremder Verbindlichkeiten (Intercussion²) für Personen weiblichen

pec. leg. 33. 8 hastet nicht derjenige, welchem das Peculium vermaht worden ist. Allerdings wird man zugeben müssen, daß die Quellen hier kein ganz reines Resultat gewähren; denn j. l. 32 §. 2 D. h. t., auf der anderen Seite freilich l. 11 §. 7 eod.

²¹ Denn er braucht das Sondergut nur nach Abzug der auf denselben haftenden Schulden herauszugeben. L. 1 §. 7 D. quando de pec. 15. 2, l. 9 §. 2 D. de trib. act. 14. 4, l. 18 D. de pec. leg. 33. 8.

* Dig. 16. 1 Cod. 4. 29 ad Senatusconsultum Vollesianum. — Krit. §. 485 Panzersteuerrecht I S. 240—287 (1835). Sintenis Zeitschr. f. Civ. u. Pr. X. 2 (1837). Rattenhorn über Intercussionen der Frauen nach römischen Rechten (1840). Sintenis Schr's Jahrb. II. 9 (1843). Deuter Arch. f. Civ. Pr. XXVIII. 15 (1846). Bachofen ausgewählte Lehren des römischen Civilrechts Nr. 1 (1848). Windscheid Arch. f. Civ. Pr. XXXII. 12. 13 (1849). Görtz' Bürgerrecht S. 133 ff. 258 ff. 386 ff. (1850. 1851). Fuhr Arch. f. prast. AT. II. 5. 6 (1854). Hasenbalg Beiträge zur Lehre von der Intercussion I. (einiges) Bändchen (1856). Sintenis II §. 129, Bangerow III §. 577. 581.

¹ Aus der Regierung des Kaiser Claudius (Gloss XIV S. 438 ff., Bachofen S. 3). Die Worte des Senatschlusses in l. 2 §. 1 D. h. t. Derselbe behältigt nur eine bereits gelebte Praxis („lamenti ante videtur in dictum esse“). Vorhergegangen waren Gesetze (edicta) von August und Claudius durch welche Frauen die Intercussionen für ihre Gemänner untersagt wurden.

² Der Ausdruck intercessio wird in den Quellen in einem doppelten Sinne gebraucht. In weiterem Sinne bezeichnet er eine jede Übernahme einer fremden Verbindlichkeit; in engerem Sinne aber wird nur eine solche Übernahme einer fremden Verbindlichkeit intercessio genannt, welche unter die Senatsvorschrift fällt (J. Note 3). Der erste Sinn ist der gewöhnliche; in Beifall des zweiten vgl. z. B. l. 3. 14. 16. 23. 26 D. h. t.

Geschlechts unverbindlich. — Damit die Vorschrift des Senatschlusses Platz greife, ist im Einzelnen erforderlich³:

1) daß die Frau eine fremde Verbindlichkeit übernommen habe. Unter Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit wird hier verstanden: sich in die Lage versetzen, eine fremde Verbindlichkeit statt des eigentlichen Schuldners erfüllen, oder sonst eine Opferung zu Gunsten derselben machen zu müssen⁴. Eine fremde

³ Der Senatschluß selbst hat für unverbindlich nicht die Uebernahme fremder Verbindlichkeiten erklärt (obgleich allerdings im Eingange desselben von Frauen die Rede ist, „quas pro aliis ress fierent“), sondern zwei einzelne Formen der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten, Bürgschaft und Darlehen-aknnahme für einen Andern. Die Jurisprudenz aber hat anerkannt, daß der eigentliche Gedanke (vgl. I §. 22) der Senatsvorschrift auf die Uebernahme fremder Verbindlichkeiten als solche gehen (aliam obligationem in se suscipio). L. 2 §. 5. 1. 8 §. 1 D. 1. 1. 8. 16. 18 C. b. t.), anderseits freilich nicht auf Alles, was Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit an und für sich genannt werden kann. Der eigentliche Gedanke der Senatsvorschrift ist aber der, daß der Frau wegen ihrer Unerschaffenheit und leicht beweglichen Gutmäßigkeit (I. 2 §. 2. 3 D. b. t.) Schutz gegen Rechtsgeschäfte gewährt werden soll, welche sie deswegen für ungünstig hält, weil sie vertraut, daß eine Verbindlichkeit von demjenigen, welchen sie angeht, auch werde erfüllt werden. Alle Rechtsgeschäfte, welche Frauen in diesem Glauben und Vertrauen abschließen, aber auch nur solche, fallen unter die Bestimmung des Senatschlusses. In dieser Weise ist der eigentliche Gedanke des Senatschlusses in dem oben bei ⁴ zitierten Aussay von mir bestimmt worden; übereinstimmend Göttinger, Hasenbalg, Bangewo (S. 166 unt.), und, in der Formulierung, wenigstens nicht in den Consequenzen, Fuhr. Über die Ansichten Anderer s. den genannten Aussay S. 310 sg.; und vgl. noch Arndts §. 369 Num. 3, Brinck §. 145. — An dem angeführten Orte habe ich übrigens nicht von dem „eigenlichen Gedanken“, sondern von dem „Prinzip“ des Senatschlusses gesprochen, und ich halte das auch jetzt noch für einen ganz passenden Ausdruck. Jedermann habe ich das ausdrücklich gefordert, doch darüber, was unter „Prinzip“ des Senatschlusses zu verstehen, ein Mißverständniß nicht möglich sei, indem ich die Frage: welches ist das Prinzip des Senatschlusses? durch die andere Frage wiedergegeben habe: welches sind die charakteristischen Eigenschaften derjenigen Rechtsgeschäfte, auf welche sich die Bestimmung des Senatschlusses bezieht? Richtigsteslo weniger hat sich Sintenis Civilr. a. a. O. Num. 78^a erlaubt, über meine Ansicht von der Unterstellung aus abzusprechen als gehe dieselbe nicht von dem klaren hier bezeichneten Begriff, sondern von der unbestimmten Vorstellung aus, welche er selbst mit den Ausdrücken „Zweck und Absicht“ verbinket.

⁴ Neben das Letztere s. Note 7. S. 11.d.

Verbindlichkeit erfüllen, oder sonst eine Opferung zu Gunsten derselben machen, ist nicht Uebernahme der fremden Verbindlichkeit⁵. Ebenso wenig liegt eine Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit in dem Versprechen, dem Schuldner er setzen zu wollen, was derselbe seinerseits zum Zweck der Erfüllung seiner Verbindlichkeit werde aufgeopfert haben⁶. — Im Übrigen kann die Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit in sehr verschiedener Weise geschehen. Sie kann nicht bloß durch Sichverpflichten geschehen, sondern auch durch Verpfändung⁷; auch in dem Verzichte auf einen Pfandvor-

⁵ Erfüllung: I. 4 §. 1 D. 1. 4 9. C. b. t. Sonstige Opferung: Geben an Erfüllungsstatt, I. 5 D. b. t.; Delegation eines Schuldners, I. 8 §. 5 D. b. t.; Verzicht auf ein Pfandrecht, I. 8 pr. 1. 11. 21 C. b. t. L. 8 §. 5 cit.: „nullius enim per hoc relevatur, non quae dominavit restituitur“. — Über I. 32 §. 2 D. b. t. s. Windscheid S. 291 sg., Hasenbalg S. 17 sg., Bangewo S. 143. Ich halte es jetzt für das Wahrscheinlichste, daß die Stelle von einem Verlaufe an einen Gläubiger spricht, welchem die Frau gegen den Senatschluß ein Pfandrecht an der verlaufenen Sache bestellt hat. Die Frau verläuft ihm, weil er sonst seinerseits ihr die Sache wegverlaufen würde, so daß ihr Verlauf nur pignoris executio ist. Vgl. den vorhergehenden §. 1. „Sed si creditor, qui pignus per intercessionem acquisit, hoc alii vendidit...“ Danach fährt unser §. fort: „Item si mulier creditori viri fundum rendidit.“

⁶ L. 8 §. 1 1. 19 pr. §. 1 D. b. t., I. 2 C. si mater indomitatem 5. 46. Wenn die Frau in diesem Hause erwartet, daß sie von dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft keinen Schaden haben werde, so thut sie das entweder krafft des Leichtsinns, welcher nicht daran denkt, daß Verbindlichkeiten einmal auch werden erfüllt werden müssen, oder auch vielleicht in der Hoffnung, daß für den Schuldner selbst eine Verbindlichkeit nicht werde existent werden; und gegeen die nachteiligen Folgen dieses Leichtsinns und dieser Hoffnung soll sie eben nicht geschützt werden. Damit der Gedanke des Senatschlusses Platz greife, ist nothwendig, daß ein Anderer vorhanden sei, von dem als eigentlichen Schuldner die Frau die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit erwarten kann. L. 19. pr. cit.: „quando vix sit, ut aliquis apud eundem pro eo ipso intercessisse intelligi possit“. L. 8 §. 1 cit.: „Papinius... non putat, eam intercessisse; nullum enim obligationem alienum recipisse, neque veterem, neque novam, sed ipsam fecisse hanc obligationem“. — Die in dieser Note genannten Stellen sind (alle odertheilweise, allein aber mit andern) für Anderer (Sintenis, Deuter, Bangewo) die Veranlassung gewesen, in die Definition der Intercession das Moment: Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit durch Verhandlung mit dem Gläubiger aufzunehmen. Vgl. darüber Note 8 a. C.

⁷ L. 8 pr. 1. 32 §. 1 D. 1. 5. 7 C. b. t. Vgl. Geuff. Arch. VII. 32.

zug zu Gunsten einer fremden Verbindlichkeit liegt eine Uebernahme derselben⁹. Sie kann ferner geschehen entweder in der Weise, daß die Frau sich zur Schuldnerin neben dem Schuldner der fremden Verbindlichkeit macht (s. g. cumulative Intercession)¹⁰, oder in der Weise, daß sie sich zur alleinigen Schuldnerin macht (s. g. privative Intercession)¹¹. Das Letztere ist noch in doppelter Weise möglich: a) die Frau nimmt die fremde Verbindlichkeit dem Schuldner, welcher sie trägt, ab¹²; b) sie bewirkt durch ihre

⁹ L. 17 §. 1 D. h. t.; vgl. dazu I. 12 §. 4 D. qui pot. 20. 4. Wer auf ein Pfandrecht verzichtet (Note 5), macht eine losartige Aufopferung, es gibt ein Recht auf; wer auf einen Pfandvorzug verzichtet, setzt sich nur der Gefahr einer Aufopferung aus; denn wird die Verbindlichkeit, zu Gunsten deren verzichtet worden ist, von ihrem Schuldner erfüllt, so ist der Verzicht ohne alle Bedeutung. Anders fügt die Sache Deuter a. a. D. S. 413 sg. Er glaubt, daß der Fall der I. 17 §. 1 eit. deswegen unter die Senatsvorschrift falle, weil der Verzicht auf den Pfandvorzug gebacht werde als die Uebernahme der Verpflichtung dem Gläubiger gegenüber, den Pfandvorzug gegen ihn nicht geltend zu machen. Dies ist aber nicht die Aussaffung der Quellen; sie erbliden vielmehr den Bericht in der dem Schuldner ertheilten Gestaltung (voluntas, parsmissus, I. 12 §. 4 eit., I. 8 §. 6 eqq. D. quib. mod. pign. 20. 6). — Ist dies übrigens richtig, so beweist es auch, daß das Moment „durch Handlung mit dem Gläubiger“ (Note 6 a. G.) in die Definition der Intercession nicht gehört. — Die I. 17 §. 1 eit. ist nicht beachtet in dem Erl. bei Geuff. Arch. III. 54, nicht gehörig gewürdig in dem Erl. XVII. 243 Nr. II. Egl. auch das. Nr. I.

¹⁰ Die cumulative Intercession kann vollzogen werden: a) durch Bürgschaft; b) durch Eingehung einer eigentlichen Correalverbindlichkeit; c) durch Verpfändung oder Verzicht auf einen Pfandvorzug (Note 7. 8). Was den Fall der Bürgschaft angeht, s. noch I. 6 §. 2 C. h. t., I. 1. 3 C. si mater in dominatum 5. 46.

¹¹ Bei der privativen Intercession ist die Erwartung der Frau, daßjenige, welchen die Verbindlichkeit materiell angeht, sie auch erfüllen werde, natürlich nicht ausgegeschlossen.

¹² Diese kann geschehen: a) durch Novation (s. z. B. I. 8 §. 2 I. 11. 1. 13 pr. D. h. t., vgl. I. 8 §. 7 eod.); b) nach heutigem Recht auch durch Schuldübernahme (§. 388). Ferner gehört c) der Fall hierher, wo die Parteien ausmachen, daß statt des Schuldners die Frau den Prozeß vor dem Richter oder Schiedsrichter, auf sich nehmen solle; der Gläubiger läßt hier den Schuldner frei gegen die Aussicht, die Frau als Schuldnerin zu gewinnen. Nach klassischem römischem Recht befreite die litis contestatio mit der Frau als solche den Schuldner, I. 2 §. 5 I. 23. 26. D. h. t. Von der Uebernahme eines Schiedsspruches handelt I. 82 §. 2 D. de recept. 4. 8. d) Endlich kann die

Dazwischenkunst, daß die Verbindlichkeit für denjenigen, welchen sie angeht, gar nicht entstehe¹³.

2. Die Frau muß eine fremde Verbindlichkeit übernommen haben, d. h. eine Verbindlichkeit, welche ihr nicht bloß formal, sondern auch materiell fremd ist¹⁴. Bloß formal fremd ist ihr diejenige Verbindlichkeit, aus welcher ein Rückgriff gegen sie begründet ist¹⁵, oder für welche sie schon aus einem andern Grunde auskommen muß¹⁶.

3. Die Frau muß die fremde Verbindlichkeit als fremde, d. h. als eine von dem eigentlichen Schuldner, nicht von ihr zu erfüllende, übernommen haben. Der Frau, welche die fremde Verbindlichkeit in der Absicht übernimmt, sie auch zu erfüllen, wird nicht geholfen. Ob sie diese Absicht hat, oder nicht, ist aus den Umständen zu bestimmen, im Zweifel aber nicht gegen, sondern für die Frau, zu entscheiden¹⁷. Einzelne Fälle der Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit in der Absicht, sie zu erfüllen, sind folgende: die Frau hat sich zur Uebernahme der Verbindlichkeit für eine dem Betrage derselben entsprechende Gegenleistung verpflichtet¹⁸; die Frau will durch die Uebernahme der Verbind-

Frau eine Befreiung des Schuldners durch ihre Intercession auch in der Weise bewirken, daß sie sich durch Obligation gegen einen Dritten die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers verschafft. Von diesem Falle handeln I. 19 §. 5 und I. 28 §. 1 D. h. t.

¹² Es ist gleichgültig, ob dies durch Darlehnstaufnahme geschieht, oder durch Abschluß irgend eines andern eine Obligation erzeugenden Rechtsgeschäfts. L. 8 §. 14 I. 11. 12 I. 29 pr. D. I. 3. 4. 10. 19 C. h. t. Von diesem Falle handelt näher und ausführlich Hasenbalg S. 82—287. Derselbe zieht hierher aber auch den Fall d) der vorigen Note. — Die verschiedenen im Vorstehenden bezeichneten Fälle der Intercession fassen zusammen I. 4 C. h. t.

¹³ Der Frau wird nicht geholfen, „cum prima facie quidem alienam, re vera autem suam obligationem suscipiat“, I. 13 pr. D. h. t.

¹⁴ Z. B. die Verbindlichkeit des Erben, von dem sie die Erbschaft gelaufen hat; die Verbindlichkeit ihres Bürgen, oder dessjenigen, welcher sich sonst in ihrem Auftrage verpflichtet hat. L. 3 I. 13 pr. D. h. t. S. auch I. 25 §. 1 eod.

¹⁵ Hierher gehört wohl I. 6 pr. C. h. t. Windscheid a. a. D. S. 304 Note 30. Ein sehr wichtiges Argument für diese Aussaffung der I. 6 pr. eit. enthält auch §. 1 eod.

¹⁶ S. Windscheid S. 301. 302.

¹⁷ L. 22 D. h. t. „Si mulieri déderim pecuniam, ut eam creditori meo solvat vel expromittat, si et expromisit, locum non esse SC^o, Pomponius scribit: quia mandati actione obligata, in rem suam videtur obligari“.

lichkeit eine entsprechende Gegenleistung erlangen¹⁷, oder sich von einer entsprechenden eigenen Verbindlichkeit befreien¹⁸, oder schenken¹⁹; die Frau will das zur Erfüllung der fremden Ver-

17 L. 27 §. 2 D. h. t. „Uxor debitricem suam viro delegavit, ut vir creditori suis posuam solveret: al siem suam pro ea, quam delegavit, apud virum obligaverit, locum exceptio SC¹ non habebit, quis mulier suum negotium gessit“. Nach heutigem Recht würde übrigens der Fall dieser Stelle nicht hierher, sondern unter Note 16 gehören.

18 L. 2 C. h. t. — „Sie autem pro creditore suo alii se obligaverit, vel ab eo se vel debitorum suum delegari possa est, huius SC¹ auxilium non habet“. Dass der „alius“ Gläubiger ihres Gläubigers sei, ist durch diese Worte nicht gesagt, aber auch nicht ausgeschlossen; dass er wirklich als Gläubiger gemeint sei, geht aus dem Vorhergehenden hervor. S. ferner I. 24 D. h. t. Der gleiche Gesichtspunkt liegt auch in I. 1 §. 4 D. de pign. 20. 1 zu Grunde. — Wie ist es, wenn die Frau die Existenz der Verbindlichkeit, von welcher sie sich durch die Intercession befreien will, irrtümlicher Weise angenommen hat? Nach der Regel ist dann condicatio indebiti gegen denselben begründet, welchem sie durch die Intercession geleistet hat, gegen den vermeintlichen Gläubiger; dagegen hat die Frau keine Vertheidigung gegen den Untercessionsgläubiger, da durch ihren Irrthum die Absicht, in welcher sie intercedit hat, nicht alterirt wird. In dieser Weise wird auch entschieden in I. 8 §. 2 D. h. t., entgegengesetzt in I. 17 pr. D. h. t. Beim Widerspruch dieser Stellen muss man das Prinzip befolgen. Die abweichende Meinung, welche in I. 8 §. 2 cit. selbst erwähnt wird, und welche ihren Ausdruck in I. 19 D. de nov. 46. 2 gefunden hat, bezieht sich nur auf den Fall, wo die Verbindlichkeit, von welcher die Frau sich durch die Intercession befreien will, gerade wegen Verschönes gegen das SU²⁰ Velleionum ungültig ist (vgl. §. 487 Note 3). — Übrigens wird das hier Vorgetragene (vgl. Windscheid S. 320 sg.) nicht allgemein anerkannt. So geben namentlich Fuhr in der zweiten der oben citirten Abhandlungen und Hasenbalg S. 40 sg. der ironischen Frau die Einrebe allerdings. Letzterer erkennt an, dass darin eine Abweichung von dem Prinzipie liege, welche aber aus Billigkeitsgründen, eben wegen des Irrthums der Frau, zugelassen worden sei (vgl. auch Girtanner S. 388). L. 8 §. 2 cit. erklärt Hasenbalg aus der Unterstellung, dass die delegierte Frau die Ungültigkeit ihrer Verbindlichkeit gekannt habe, welche Annahme aber mit der am Schlusse der Stelle gewährten condicione absolut unvereinbar ist. S. über diese Stelle auch noch Statutes Zeitschr. S. 65 sg., v. Salpin & Novation und Delegation S. 127 sg.

19 Für diesen Satz liegt kein Beweis in I. 21 §. 1 D. h. t., kein sicherer in I. 4 §. 1 D. h. t.; aber ich halte ihn nicht desto weniger für unzweifelhaft. Der Grund, weshwegen in den in Note 16—18 erwähnten Fällen der Frau der Schutz des Senatschlusses entzogen wird, ist: weil sie durch die Uebernahme

bindlichkeit Geleistete dem Schuldner in Anrechnung bringen²⁰; die Frau macht durch den Antritt einer Erbschaft die Erbschaftsschulden zu den ihrigen^{21, 22}

4. Dass die Frau die fremde Verbindlichkeit auch in frem-

der fremden Verbindlichkeit einen Andern bereichern will; dieser Wille ist im Falle der Schenkung ebenso gewiss, wie in jenen anderen Fällen. Uebereinstimmend Girtanner S. 388 sg., Bangewo S. 165—167, Hasenbalg S. 24 sg., im Resultat auch Statutes Zeitschr. S. 59 und Civili. Ann. 91; während auch der schenkenden Frau die Einrebe gewähren Tropp in Heise und Crepp Abhandlungen II. 6, Bachofen S. 18 sg. und das Urtheil des DAG. zu Lübeck (vom Jahre 1828) bei Seuff. Arch. XV. 224. Girtanner und Bangewo machen aber eine Ausnahme für den Fall der cumulativen Intercessione, weil in derselben die Erwartung der Frau, selbst nicht zahlen müssen, selbst bei Schenkungsabsicht nicht ausgeschlossen sei. Es ist ihnen darin wohl beizutreten, allein nur für das neuere Recht (seit Einführung des bauscam exccusacionis).

20 L. 13 C. h. t. „Si foenbris pecunia iuxta fidem veri a creditore tibi data est, sive tota quantitas foenoris, sive pars eius in usum mariti processisse proponatur, decreto patrum non adiuvaris, licet creditor causam contractus non ignoraverit“. Die Frau hat das Darlehn für den Mann genommen, aber nicht in der Absicht, dass es durch ihn sollte zurückgezahlt werden; sie will es vielmehr selbst zurückzahlen, und das Gezahlte dem Manne in Anrechnung bringen (actio negotiorum gestorum). Auch in diesem Falle läuft sie allerdings Gefahr wegen der möglichen Insolvenz des Mannes. Aber gegen das Sicherstellen auf fremde Insolvenz hat der Senat der Frau eben keinen Schutz gewähren wollen, — was in keiner Stelle deutlicher hervortritt, als in I. 19 §. 3 D. h. t. — Auch I. 13 C. cit. wird übrigens sehr verschieden ausgelegt (hauptsächlich abweichende Meinungen: Absicht der Frau, den Gläubiger zu täuschen; Absicht der Frau, dem Empfänger zu schenken; das empfangene Geld wird nicht zum Darlehn gegeben; es wird nicht zu vermögensrechtlichen Zwecken verwendet). S. Windscheid S. 293 sg., Hasenbalg S. 147 sg., und die dasselbe Genannten. Seuff. Arch. I. 214.

21 L. 32 pr. D. h. t.

22 Wie ist es, wenn die Frau irrtümlicherweise die übernommene fremde Verbindlichkeit für eine eigene gehalten hat? Dann hat sie dieselbe gewiss nicht als fremde übernommen, und gemäß des Principes darf ihr nicht geholfen werden. Damit stimmt überein die Entscheidung in I. 26 D. h. t. Über auch hier, wie in dem Falle der Note 16, hat sich eine entgegengesetzte Auffassung in der römischen Jurisprudenz gestellt gemacht, I. 23 D. h. t. (plerique quo existimavunt). Windscheid S. 322 sg. Hasenbalg S. 32 sg. hält auch hier die der Frau günstige Entscheidung für die in der Anwendung zu befolgende. Vgl. noch Girtanner S. 386 Ann. 3.

dem Interesse übernommen habe, ist Voraussetzung des Senatschlusses nicht²³. Dagegen greift derselbe

5. seinem eigentlichen Sinne gemäß nicht Platz, wenn die Frau durch die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit keinen Schaden erleidet²⁴.

6. Der Uebernahme der Verbindlichkeit durch die Frau selbst steht es gleich, wenn sie dieselbe durch einen Andern unter Versprechen der Schadloshaltung übernehmen läßt²⁵.

§. 486.

Auch wenn die im Vorstehenden genannten Voraussetzungen vorhanden sind, und somit der Senatschluß an und für sich Platz greift, kann sich doch die Frau ausnahmsweise auf denselben nicht berufen:

1) wenn der Gläubiger sich in Bezug ihrer Intercession in einem entschuldbaren Irrthum befunden hat¹;

2) wenn die Frau den Gläubiger getäuscht hat²;

²³ Dies wird bewiesen durch I. 17 §. 2 D. h. t. (Windscheid S. 303 fg.) und I. 17 §. 4 eod. A. W. Hosenbalg S. 63 fg. Auf die Ausprüche der Quellen, die Frau habe nicht, wenn sie „suum negotium gessit“ (I. 27 §. 2 I. 6 pr. C. h. t., I. 1 §. 4 D. de pign. 20. 1, vgl. I. 25 §. 1 D. I. 22 C. h. t.), „in rem suam obligata est“ (I. 22 D. h. t.), darf man sich nicht berufen; sie sind zu unbestimmt (vgl. auch §. 355 Note 9), und erklären sich vollkommen aus den in Note 13 und 16 fg. geltend gemachten Gesichtspunkten.

²⁴ L. 21 pr. D. h. t. „Si pro aliquo mulier intercesserit, sed in rem eius, quod acceptum est, versaretur, exceptio SC^m locum non habet; quia non sit pauperior“. Über der eigentliche Schuldner hängt ihr den Betrag der Schuld zum Zweck der Zahlung ein: — „neque enim eam periclitari, ne eam pecuniam perdere, cum iam eam habeat“, I. 16 pr. D. h. t. S. former I. 17 §. 2 eod. Windscheid S. 313 fg. Hosenbalg S. 69 fg.

²⁵ L. 6 I. 8 §. 6 I. 30 §. 1 I. 32 §. 3 D. I. 15 C. b. t. S. auch I. 29 §. 1 D. h. t.

¹ Er hat nicht gewußt, daß er mit einer Frau contrahire, oder nicht, daß er mit einer intercedirenden Frau contrahire. L. 1 C. h. t.; I. 6 I. 32 §. 3 D. b. t.; I. 4 pr. I. 11. 12 I. 19 §. 5 I. 27 pr. I. 28 §. 1 D. b. t.; I. 17 pr. D. h. t.

² „Decipientibus mulieribus SC^m auxilio non est; iustitia enim foeminarum, non callidas auxilium meruit“, I. 2 §. 3 D. h. t. L. 23 I. 30 eod., I. 5. 18 C. b. t. Im Falle der Täuschung wird der Frau nicht geholfen, selbst wenn der Irrthum des Gläubigers kein unentschuldbarer war. Wind-

3) wenn sie sich für ihre Intercession hat bezahlen lassen³;

4) wenn ihre Intercession die Wiederholung einer andern früher gemachten ist, und seit dieser anderen wenigstens zwei Jahre verflossen sind⁴;

5) wenn sie entweder: a) ihre Intercession ebdlich bestärkt⁵, oder b) nach vorangegangener gehöriger Belehrung auf die ihr zustehende Rechtswohlthat speziell verzichtet hat⁶;

6) wenn sie zu Gunsten der Bestellung einer Dos intercedit hat⁷;

Scheid S. 316—319. Hosenbalg S. 33 fg. nimmt an, daß die bloße Täuschungsabsicht, auch wenn dadurch ein Irrthum des Gläubigers gar nicht hervorgerufen worden sei, der Frau den Schutz des Senatschlusses entziehe.

³ L. 23 pr. §. 1 C. h. t., in welcher Stelle übrigens Justinian den bezeichneten Satz nicht sowohl ein geführt, als vielmehr nur von Zweifeln und Distinctionen der älteren Jurisprudenz bereit hat. Die Frau, welche sich die Unterstützung des Schuldners durch ihren Credit ablaufen läßt, muß den Schaden des Geschäfts nehmen, wie sie den Vortheil davon hat; sie schließt ein gewagtes Geschäft ab. In dem Aufsatz im Archiv f. civ. Pr. S. 299 habe ich diesen Satz mit dem Prinzip des Senatschlusses in Verbindung gebracht; ebenso Girtanner S. 336, Hosenbalg S. 80, Bangerow S. 165. 180. Davider Urndts §. 361 Anm. Nr. 1.

⁴ L. 22 C. h. t., von Justinian: — „sibi imputet, si, quod saepius cogitare poterat et errare, non fecit, sed ultra firmavit; videtur enim ex huiusmodi temporis prolixitate non pro aliena obligatione se illigare, sed pro sua causa aliquid agere“. S. auch Nov. 61 c. 1 §. 1. Windscheid Diss. de valida mulierum intercessione (1838) p. 40 sqq., Bangerow S. 169. 170, Sintenis Sell's Jahrb. S. 356 fg. und Civilerecht Anm. 97, Girtanner S. 347—350.

⁵ Nach einem nicht zu bestreitenden, sich an c. 9. X. de iurei. 2. 28 anlehnnenden Gewohnheitsrecht. Vgl. §. 324 Note 6 a. C. Girtanner S. 278 fg. S. 351, Holzschuher III §. 314 Nr. 8 und S. 1028; Geuff. Arch. VII. 178, XIII. 249. S. noch Buchta u. Bubde Entscheidungen II S. 193 fg. S. 204 fg.

⁶ Für diesen Satz spricht eine feststehende Praxis. Ob er bereits im römischen Recht anerkannt ist, ist äußerst bestritten. M. C. enthalten die Stellen, auf welche man sich berufen hat (I. 30 pr. I. 31 I. 32 §. 4 D. h. t., I. 22 C. h. t., I. 3 C. quando mul. 5. 36, Nov. 118 c. 5), ein Zeugniß für diesen Satz nicht. Noch das meiste Gewicht hat I. 32 §. 4 eit.; aber das in dieser Stelle erwähnte Versprechen hat Solutionscharacter. Vgl. überhaupt Girtanner S. 265 fg. 364 fg., Holzschuher a. a. D. Nr. 14, und die dafelbst Cilierten; auch Windscheid Arch. S. 302. Geuff. Arch. XV. 224.

⁷ L. 12 I. 25 C. h. t. Windscheid I e. p. 40—42, Girtanner S.

- 7) wenn der Intercessionsgläubiger minderjährig, und der eigentliche Schuldner zahlungsunfähig ist⁸;
 8) wenn die Frau als Handelsfrau intercedirt hat⁹.

§. 487.

Eine Verbindlichkeit, welche entgegen den hier aufgestellten Regeln eingegangen worden ist, ist zwar nicht richtig, aber die Frau kann sich derselben gegenüber durch eine Einrede schützen¹, und zwar noch in der Executionsinstanz². — Leistet sie in Kenntniß ihrer Einrede dennoch, so wird ihr weiterer Schutz nicht gewährt; das irrthümlicherweise Geleistete kann sie zurückfordern³. — Hat die Frau durch Pfandbestellung intercedirt, so gestaltet sich die Berufung auf den Senatschluß zur Gegeneinrede gegen die Ein-

846. 847. — Nach römischem Recht war auch die Intercession pro libertate verbindlich für die Frau, I. 24 C. b. t.

⁸ L. 12 D. de minor. 4. 4. Girtanner S. 346.

⁹ Nach einem sicherem Gewohnheitsrecht. Bangertow S. 170, Girtanner S. 351, Holzschuh a. a. D. Nr. 12, Thöl Handelsr. I §. 50 zu Note 10. S. noch Tropp in Heise und Tropp Abhandl. I. 1 („von der Verpflichtung verheiratheter Frauenzimmer als Handelsfrauen“).

§. 487. ¹ Von der excoptio SC¹ Velloniani ist in zahlreichen Stellen unserer Quellen die Rede. Richtigkeit der Obligation der Frau behauptet aus sehr unzureichenden Gründen Fuhr a. a. D. (§. 485 bei *) S. 70 sg.; dawider Sintenis Cell's Jahrb. S. 343 sg., Lehrb. Num. 79.

² L. 11 D. de SO. Mac. 14. 6. Wehelli Civilproz. §. 47 Note 123. Bgl. auch Fuhr a. a. D. Nr. 5.

³ L. 40 pr. D. de cond. ind. 12. 6, 1. 8 §. 3 D. I. 9 C. b. t. — Läßt die Frau sich unwillentlich einem Dritten delegiren, so ist es der Regel gemäß, daß sie nur ein Rückforderungsrecht gegen den vermeintlichen Gläubiger, nicht aber Einrede und Rückforderungsrecht gegen den Dritten habe (§. 412 Note 10). Dieses der Regel Gemäße ist auch anerkannt in I. 8 §. 2 D. b. t. Eine andere in der römischen Jurisprudenz vertretene Meinung gab aber der Frau für den Fall, wo sie dem Gläubiger des vermeintlichen Gläubigers, und zwar zum Versprechen, nicht zur Zahlung, delegirt worden war, die excoptio SC¹ Velloniani auch gegen den Delegatar, weil nämlich auch in der Verpflichtung ihm gegenüber eine Intercession liege. Dieser Grund ist aber falsch (I. §. 485 Note 18), und so wird die bezeichnete Meinung denn auch verworfen von Ulpian in I. 8 §. 2 D. b. t., während sie als maßgebend vorgetragen wird von Paulus in I. 19 D. de nov. 46. 2. Bei dem Widerspruch beider Stellen heben sie sich gegenseitig auf, und es besteht für uns kein Hindernis, nach dem Prinzip zu entscheiden.

rede der Verpfändung⁴. Auch gegen densjenigen, an welchen der Pfandgläubiger die Pfandsache verkauft hat, kann sie ihr Eigenthumsrecht noch geltend machen⁴. — Auch ein Dritter kann sich auf den Senatschluß dann berufen, wenn durch seine Leistung eine Intercessionsobligation für die Frau erst zu Stande kommen⁵, oder die Frau zur Erfüllung einer Intercessionsobligation indirect genötigt werden würde⁶. — Die Befreiung der Frau hat aber zur Folge, daß der Gläubiger einen Anspruch gegen den eigentlichen Schuldner wiedererhält oder erhält⁷.

2. Später Änderungen⁸.

§. 488.

Nach Justinian's Vorschrift soll:

- 1) die Intercession der Frau in einer öffentlichen Urkunde

⁴ I. 32 §. 1 D. I. 7 C. h. t., I. 39 §. 1 I. 40 D. de R. V. 6. 1. Bgl. auch I. 32 §. 2 D. h. t. (§. 485 Note 5). L. 7 C. cit.: „vendendo eum mulieri dominium auctore nequivit“. L. 40 D. cit.: „nullum pignus creditor vendidisse videtur“.

⁵ So ber von der Frau zur Intercession Beauftragte, I. 6 I. 7 I. 30 §. 1 I. 32 §. 3 D. I. 15 C. h. t., I. 19 §. 5 D. h. t.; ferner densjenige, welcher von der Frau um ein Darlehn zu Gunsten eines Dritten angegangen, auf Grund ihrer Weisung die betreffende Summe dem Dritten versprochen hat, I. 19 §. 5 D. h. t. Das richtige Verständniß der letzteren, viel besprochenen und vielfach missverstandenen Stelle hängt davon ab, daß man das Wort postea („quae postea non recte comparari sit“) saßt — post edictum. Bgl. über diese Stelle die bei Bangertow S. 169. Cilizien und diesen selbst, Hosenbalg S. 91 sg.

⁶ L. 8 §. 4 D. h. t., I. 19 §. 5 eod. (vv. respondit videndum).

⁷ L. 1 §. 2 D. h. t. „Aequum autem visum est, ita mulieri succurri, ut in veterem debitorem, aut in eum, qui pro se constituissest mulierem ream, actio daretur.“ I. 8 §. 7—13 I. 9 I. 13 §. 1. 2 I. 14 I. 20 I. 24 §. 2. 3 I. 29 §. 1 I. 32 §. 5 D. I. 8. 16 C. h. t., I. 12 D. de min. 4. 4; I. 8 §. 14. 15 D. h. t. Für den dem Gläubiger zurückgegebenen Anspruch kommt in den Quellen der Ausbruch actio restitutoria, auch rescissoria, vor; von dem neu gegebenen heißt es: „actio quae instituit magis, quam restituit obligacionem“ (I. 8 §. 14 D. h. t.), weshwegen die Neueren wohl institutoria actio sagen. Zu I. 13 §. 1 D. h. t. cit. vgl. I. §. 249 Note 5. 6; I. 29 §. 1 D. I. 8 C. cit. enthalten eine Anomalie (Bachofen S. 87). Bgl. überhaupt Bachofen S. 36 sg., Voigt cond. ob causam S. 791 sg., und über die actio institutoria speziell Hosenbalg S. 178 sg.

⁸ Auch im Vorhergehenden sind bereits Bestimmungen angeführt wor- §. 488.

errichtet werden². Ist diese Form beobachtet, so behalten die in §§. 486 u. 487 entwickelten Grundsätze ihre Geltung³. Ist sie nicht beobachtet, so ist die Intercession nichtig⁴, und von den in §. 486 aufgeführten Ausnahmen fallen die unter Nr. 5^b und 7 bezeichneten weg⁵.

den, welche nicht auf dem Senatschluße, weder direct noch indirect, beruhen (§. § 486 Note 4—7. 9 und vgl. auch Note 3); aber dieselben liegen sich dem Systeme des Senatschlusses unmittelbar ein. Eine viel größere Abweichung enthalten die in diesem §. genannten Bestimmungen, weshwegen es zweitmäßig erscheint, von ihnen abgesondert zu handeln.

² L. 23 §. 2 C. h. t. Justinian selbst verlangt Errichtung „instrumento publico conserto et a tribus testibus subsignato“. Aber „die römische Sitte, auch zu der gerichtlichen Errichtung von Urkunden noch Zeugen zuzuziehen, welche dieselben mit unterschrieben, ist . . . gegenwärtig ganz außer Gebrauch, und die heutigen Notariats-Documente bedürfen nur der Anziehung zweier Zeugen. Bei uns genügt daher für die Form der Intercessionen der Frauennimmer . . . eine einfache gerichtliche Urkunde ohne Zeugen, oder ein Notariatsdocument mit zwei Zeugen“. Buchla u. Budde Unterschriften II S. 202. S. auch Girtanner S. 260. 357. 358.

³ L. 26 §. 2 cit.: — „tunc enim tantummodo eas obligari (§. Note 4), et sic omnia tractari, quoniam de intercessionibus foeminarum vel veteribus legibus cauta, vel ab imperiali auctoritate introducta sunt“. Die Ansicht (Valeit Lehrb. d. Pandekten. S. 584, Kallenborn a. a. D. S. 172 fg.), daß bei Beobachtung der Form die Intercession unbedingt, nicht bloß in den in §. 486 genannten Ausnahmefällen, gültig sei, steht mit diesen Worten des Gesetzes in direktem Widerspruch. S. auch Sintenis Sell's Jahrb. S. 266 fg., Girtanner S. 259. 352, Bangeroe S. 175.

⁴ Nicht bloß durch Einrede entlastbar, — so daß also der Richter die Klage des Intercessionsgläubigers von Amts wegen zurückweisen muß. L 23 §. 2 cit. „Si autem extra eandem observationem mulieres accepterint intercedentes, pro nihil habentur huiusmodi scriptura vel sive scriptis obligatio, tamquam nec confecta, nec penitus scripta, ut nec SCⁱ auxilium imploratur, sed sit libera et absoluta, quasi penitus nullo in eadem causa subsecuta“.

⁵ Dass die a. a. D. unter Nr. 3 angeführte Ausnahme ihre Geltung behalte, hat Justinian in der genannten L. 25 (pr. §. 1) ausdrücklich bestimmt. Wie verhält es sich aber mit den übrigen Ausnahmen, welche Justinian vorsah, und von denen er nichts sagt? Hierüber ist seit der Zeit der Glossatoren Streit. Es sind drei verschiedene Meinungen aufgestellt worden. a) Auch diese übrigen Ausnahmen dauern sämtlich fort; die Neuerung Justinian's besteht nur darin, daß bei Nichtbeobachtung der Form statt Aufschärfeleit Nichtigkeit eintreten soll. b) Es dauert keine von den bezeichneten Ausnahmen fort, so daß also bei Mangel der gehörigen Form die Frau z. B. nicht einmal im Falle des Betruges lastet. c) Es ist zwischen den verschiedenen Aus-

2) Die Intercession einer Ehefrau für ihren Ehemann ist selbst dann nichtig, wenn die zuvor bezeichnete Form beobachtet worden ist⁶, und von den in §. 486 genannten Ausnahmen gelten hier nur die unter Nr. 1. 2. 5^a und 8 aufgeführten⁷.

nahmen zu unterscheiden. S. die Citate bei Girtanner S. 259—262, Bangeroe S. 174; auch diese Schriftsteller selbst, Girtanner S. 351 fg., Bangeroe S. 173 fg.; ferner Hasenbalg S. 281 fg. Die erste Meinung war früher die herrschende, und auch ich habe sie in der in §. 486 Note 4 genannten Dissertation p. 47 sqq. zu vertheidigen gesucht; aber ich zwieselt jetzt sehr an ihrer Haltbarkeit. Die zweite Meinung führt zu dem unverträglichen, zuvor bezeichneten Resultat, und wird sich daher nie bleibender Gunst erfreuen. Die dritte Meinung, welcher hier der Vorzug gegeben werden ist, motiviert sich folgendermaßen (s. namentlich Girtanner a. a. D.). Es ist anzunehmen, daß Justinian nur solche Intercessionen im Auge gehabt hat, welche sich als Intercessio ex parte, und Intercessionen einer Frau, sofort anklängen. Es ist dies um so mehr anzunehmen, als Justinian sich in seinem Gesetze auch an die Gläubiger wendet, und diesen die Beobachtung der vorgeschriebenen Form einschärfst („nisi instrumento publico conserto . . . accipiant homines a muliere pro alia confessionem“, „sia autem extra eandem observationem mulieres accepterint intercedentes“); wie kann man von Jemand verlangen, daß er einer Vorschrift nachkomme, wenn er gar nicht weiß, daß der Fall vorliegt, in welchem die Vorschrift Platz greift? Hierach bleibt also die Ausnahme unter Nr. 1 (Zeitumfang des Gläubigers), bedingen aber um so mehr die unter Nr. 2 (Äusübung durch die Frau), aufrecht. Die Ausnahme unter Nr. 4 (Wiederholung der Intercession nach zwei Jahren) bleibt bestehen, weil das betreffende Gesetz (L. 22 C. h. t.) nicht sowohl durch die Wiederholung die frühere Intercession gültig werden läßt, als vielmehr die wiederholende Intercession für gültig erklärt (§. 486 Note 4). Die Ausnahme unter Nr. 6 ist späteren Ursprungs, als die L. 23 cit., und wird daher von derselben nicht berührt. Vgl. in dieser Beziehung gegen Bangeroe S. 178. 179 Girtanner S. 357. Was die gewohnheitsrechtlichen Ausnahmen von der Ungültigkeit der Intercession der Frauen betrifft; so ist man darüber einverstanden, daß eisliche Bestätigung (vgl. Geuff. Arch. I. 344, XIII. 249) und die Eigenschaft der Frau als Handelsfrau auch den Mangel der Form bedenken. Dagegen hat sich eine jütere Meinung für die gleiche Kraft des Bezeugtes nicht gebüdet, vgl. Glück XV S. 47; Geuff. Arch. XV. 224 (S. 394). Sieht man die Wirksamkeit des Bezeugtes als bereits im römischen Recht begründet an (§. 486 Note 6), so ist zu sagen, daß noch dem oben Ausgeführten diese Ausnahme durch L. 23 cit. aufgehoben worden ist.

⁶ Nov. 134 c. 8 und daraus Auth. Si qua mulier C. h. t.

⁷ Der unmittelbare Inhalt der Novelle in Bezeichnung der ausnahmsweise Gültigkeit der Intercession der Ehefrau ist der, daß die Intercession nur dann gültig sein sollte, wenn „rapuisse probetur, quia pecunias in propriam ipsius Windhöld, Pandekten. II. Bd. II. Roth. 27

mulieris utilitatem expensas sunt¹, und speziell nicht gütig sein sollte, wenn sie auch noch so oft wiederholt werde. Das Erste ist hier unter den Ausnahmen von der Ungültigkeit der Intercession deswegen nicht mit aufgeführt worden, weil in dem bezeichneten Fall (mag man ihn sich so denken, daß das Geschäft von Anfang an zum Nutzen der Frau geschlossen wird, oder so, daß hinterher das durch dasselbe Erlangte in ihren Nutzen verwendet wird) eine wirkliche, eine unter die Senatsvorschrift fallende, Intercession gar nicht vorliegt (§. 488 Nr. 2 und 5). Als wirkliche Ausnahmefälle müssen aber erkannt werden, trotzdem daß die Novelle sie nicht ausdrücklich nennt, der Fall der Unwissenheit des Gläubigers und der Fall des Betruges der Frau. Dass Justinian bei seiner Vorschrift nur solche Intercessionssätze im Auge gehabt hat, in welchen die Intercession als solche offen hervortritt, ist hier noch viel unzweifelhafter, als bei der I. 23 §. 2 C. h. t. (Note 4); denn Justinian spricht hier gar nicht von Intercession im Allgemeinen, sondern von dem Beitritt der Frau zu einer vom Manne ausgestellten Darlehnurkunde, so daß es sogar zweifelhaft erscheinen könnte, ob nicht die Vorschrift der Novelle ganz auf diesen speziellen Intercessionssatz zu beschränkt sei. Dagegen müssen die übrigen zur Zeit der Novelle geltenden Ausnahmen von der Ungültigkeit der Intercession der Frauen als durch die Novelle beseitigt angesehen werden. Hwar ist auch hier die Ansicht, daß die Novelle diese Ausnahmen gar nicht berühre, aufgeklärt (Girلانner S. 277, 278), und früher auch von mir verteidigt worden (in der angeführten Dissertation p. 52 sqq.); aber diese Ansicht ist der Novelle gegenüber wohl ebenso wenig haltbar, wie gegenüber der Codexstelle. Was die späteren gewohnheitsrechtlichen Ausnahmen angeht, so ist man darüber einverstanden, daß eßliche Bekräftigung und die Eigenschaft als Handelestrau auch die Ehefrau haftbar machen, nicht gegenwärt der gewöhnliche, nicht eßliche, Verzicht. Vgl. überhaupt Girلانner S. 278 ff., Bangero w S. 581 Num. 8, und über die Frage des Verzichtes speziell Buchla und Bubde Entscheidungen II §. 188 ff. — Dass eine Ehefrau, welche mit ihrem Manne zusammen ein Darlehn aufnimmt, und darüber eine gemeinschaftliche Urkunde aussellt, sich nicht ohne Weiteres auf die Novelle berufen kann, hätte nie bestritten werden sollen. Vgl. über diese Frage Bangero w S. 180, 181 und die daf. Angeschriften, Girلانner S. 358 Note 82. Uebereinstimmend mit dem hier Gesagten Geuff. Arch. XVII. 38; darüber XII. 272. Vgl. auch VII. 179, 180, XIII. 148.

Fünftes Buch.

Familien-Recht.

Erstes Kapitel.

Die Ehe.

I. Begriff, Begründung, Beendigung.

§. 489.

Die Ehe ist die Verbindung von Manne und Frau zu ungetheilter Lebensgemeinschaft. Dieser Begriff der Ehe ist bereits im römischen Recht in voller Reinheit anerkannt².

Die Begründung und Beendigung der Ehe steht heutzutage gemeinrechtlich nicht unter den Grundsätzen des römischen, sondern unter den Grundsätzen des Kirchengerichts².

¹ L. I D. de R. N. 23. 2. „Noptiae sunt coniunctio maris et feminae, q. 488. consortium omnis vitae, divini et humani juris consociatio“. §. I I. de patr. pot. I. 9. „Noptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio, individua vias consuetudinem continens“. Vgl. c. 3 C. XXVII qu. 2. „Individualia consuetudo est, talem se in omnibus exhibere viro, qualis ipsa sibi est, et a converso“.

² Vgl. die Lehrbücher des Kirchengerichts von Walter § 298 ff., Richter §. 248 ff. — Die Form der Eheschließung ist bei den Katholiken an den Orten, wo das Concil von Trident publicirt ist, Erklärung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen; wo dieses Concil nicht publicirt ist, bedarf es für die Erklärung des ehelichen Consenses keiner Form. Bei den Protestanten kommt die Ehe zu Stande durch die kirchliche Trauung (welche Bedeutung der kirchlichen Trauung sich aber erst allmälig entwickelt hat, vgl. C. Friedberg das Recht der Eheschließung, Leipzig 1865, S. 158 ff.). — Eine Trennung der Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten ist nach heutigem Recht nur durch richterliches Urteil, und bei den Katholiken nur in Betreff des ehelichen Zusammenlebens, nicht des Bandes, möglich.

Ebenso muß der Disciplin des Kirchrechts die nähere Darstellung der Lehre von dem, der Ehe möglicherweise vorhergehenden, Eheversprechen (Verlobniß) überlassen bleiben¹.

II. Rechtliche Bedeutung.

A. Personliches Verhältniß der Ehegatten.

§. 490.

Die Ehe ist nicht allein, und ist nicht zunächst ein Rechtsverhältniß; sie ist zunächst ein sittliches Verhältniß. Als solches tritt sie mit einer fertigen Ordnung in das Rechtsgebiet ein, und die Aufgabe der Rechtsordnung kann im Ganzen und Großen keine andere sein, als die, die von dem Sittengesetz geforderte Gestaltung des ehelichen Verhältnisses, so weit sie es vermag, zur äußerlichen Erscheinung zu bringen. Hierher gehört im Einzelnen Folgendes²:

1. Ehegatten haben gegen einander einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf eheliches Zusammenleben³. Hartnäckige Ver-

¹ Nach römischem Recht war das Verlobniß (*sponsalia*) nicht bindend, und konnte nicht einmal durch Conventionalstrafe bindend gemacht werden (I. 1 f. i. f. C. de spons. 5. 1, I. 71 §. 1 D. de eaud. 35. 1, I. 134 pr. D. de V. O. 45. 1); doch verlor derjenige, welcher das Verlobniß brach, zur Strafe die arrha *sponsalia* bez. ihren Wert (I. 5 C. de spons. 5. 1, vgl. I. 8 sod. 1. 56 pr. C. do op. et cler. 1. 3, I. 16 C. do ep. and. 1. 4). Das canonische Recht dagegen gestattet eine Klage auf Vollziehung des Verlobnisses, freilich für den Fall der Belgerung nur kirchliche Zwangsmittel (c. 10. 17. 22 X. de spons. 4. 1); nach der heutigen Praxis wird in diesem Fall auf eine Entschädigung erkannt. Glück XXIII S. 90, Richter Kirchen. §. 271 Note 21. Stuif. Arch. VI. 208. 209, VII. 59, XIII. 35, XVIII. 256; vgl. V. 293, XII. 311, XVI. 60, XVIII. 143. 256. Daneben besteht aber auch die römische Strafe des Verlustes der arrha *sponsalia* (des Pflichtschatzes) noch fort. Glück XXIV S. 411.

² Das ältere römische Recht kannte in der manus eine Gestaltung des ehelichen Verhältnisses, in welcher dasselbe reines Rechtsverhältniß war. Aber das Rechtsbewußtsein des römischen Volkes hat sich früh von der manus abgewendet; im Justinianischen Recht ist sie spurlos verschwunden.

³ Nicht nach römischem Recht, wegen der unbedingten Freiheit der Ehescheidung. Für das heutige Recht §. Stuif. Arch. I. 237, VIII. 143, XVI.

weigerung des ehelichen Zusammenlebens⁴ ist bei den Protestanten Scheidungsgrund⁵.

2. Die Verleugnung der ehelichen Treue ist in ihrer schwersten Form, der des Ehebruchs, Scheidungsgrund, und wird gestrafft.

3. Auf der Anerkennung der Pflicht der Ehegatten zur Liebe gegen einander beruhen die Rechtsätze: daß ein Ehegatte gegen den andern keinen Strafanpruch erheben kann⁶; daß den Ehegatten gegen einander die Rechtswohlthat der Lebensnothdurft zusteht⁷, selbst im Falle des Verzichtes⁸; daß die Frau von dem Manne keine Sicherheit für ihre Dos fordern darf⁹; daß Ehegatten nicht zum Zeugniß gegen einander genötigt werden können¹⁰.

4. Die Frau ist dem Manne Gehorsam schuldig¹¹; richterliche Hülfe wird aber dem Manne zu diesem Ende nicht gewährt¹². Doch ist die übergeordnete Stellung des Mannes ferner noch anerkannt in den Rechtsätzen: daß der Mann Rang und Stand und das Domicil der Frau bestimmt¹³; daß er als

52. 54, XVIII. 257; IV. 126; XIII. 38. Kierulff Entscheidungen des DAG. zu Lübeck I S. 390 sqq. Vgl. Holtschuh 1 §. 55 Nr. 10—12.

³ Stuif. Arch. IX. 42. „Zur Beleidigung eines rechtlosigen Urheils auf Rückkehr zu dem Ehegatten können zwar mögliche Strafen eintreten; sie dürfen aber ebenso wenig als bei einem Urteil auf Eingehung der Ehe bis zu unbedingter Rüchtigung gesteigert werden, um die Wiedervereinigung und Fortsetzung einer factisch getrennten Ehe zu erzielen“. DaJ. III. 67.

⁴ Walter Kirchenrecht §. 314. 316; Richter §. 268. 269.

⁵ L. 2 C. rex. amot. 4. 21, I. 17 D. do sorro corr. 11. 8. Stuif. Arch. XIII 264, XIV. 197. Das römische Recht schließt auch actiones famosae aus, I. 2 C. cit. I. 1 f. C. de I. D. 5. 12. Ueber die *actio rerum amotarum* I. §. 454 Note 24.

⁶ S. §. 267 Nr. 3.

⁷ L. 14 §. 1 D. sol. matr. 24. 3.

⁸ Cod. 5. 20 ne fideiussores dotum dentur. S. aber c. 7 I. de don. I. v. e. n. 4. 20. Glück XXVII S. 231 sqq., Görtanner Bürgschaft S. 144. 145, Dernburg Pfandr. I S. 381 Note 4.

⁹ L. 4 D. de test. 22. 5. Bayer Vorträge S. 794.

¹⁰ C. 12 sqq. Caus. XXXIII qu. 5; vgl. I. 14 i. f. D. sol. matr. 24. 3, I. 48 D. do op. lib. 38. 1.

¹¹ Abgesehen von dem Falle der Note 2. Auch ein Rüchtigungsrecht des Mannes läßt sich gemeinrechtlich nicht begründen. Ueber I. 8 §. 2 C. do rep. b. 17 und Nov. 117 c. 14 I. Glück XXIV S. 383 sqq. Deutsches Recht: vgl. Beseler deutsch. Privat. §. 184 Note 3. 4.

¹² L. 13 c. de dign. 12. 1; I. §. 31 Note 5.

Vertreter der Frau im Prozesse ohne Vollmacht zugelassen wird¹³; daß er in der Person der Frau injuriert wird¹⁴.

5. Der Mann hat auch gegen den Dritten, welcher die Frau gegen ihren Willen zurückhält, ein Klagerrecht auf Herausgabe¹⁵.

B. Einfluß der Ehe auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten.

Übersicht.

§. 491.

Den durch die Ehe verursachten Vermögensaufwand hat der Mann zu tragen¹. Im Besonderen steht der Frau gegen den Mann ein, im Notfall gerichtlich verfolgbarer, Anspruch auf Gewährung standesmäßigen Unterhalts zu². Abgesehen hiervon gewährt die Ehe weder der Frau an dem Vermögen des Mannes, noch dem Manne an dem Vermögen der Frau irgendwelche Rechte³. Doch ist es nahe liegend, daß die Frau dem Manne

¹³ L. 21 C. de proc. 2 13.

¹⁴ L. 1 §. 9 I. 2 I. 18 §. 2 D. de inur. 47. 10.

¹⁵ Interdictum de uxoro exhibenda et ducenda. L. 2 D. de lib. exh. 43. 30, 1 11 C. de nupt. 5. 4. Vgl. Sintenis III §. 131 Anm. 13.

¹ L. 7 pr. D. de I. D. 23. 3, 1. 20 C. cod. 5. 12, 1. 65 §. 16 D. pro soc. 17. 2.

² Daß der Mann die Verpflichtung habe, die Bedürfnisse der Frau zu befrieden, wird in den Quellen vielfach anerkannt; §. 1. 21 pr. D. de don. I. v. e u. 24, 1 und die übrigen §. 509 Note 5 angeführten Stellen. Einer gerichtlichen Verfolgung aber konnte der Mann nach römischem Recht durch die Scheidung entgehen, und deswegen ist in den Quellen von einer solchen Verfolgung wenig die Rede. Aber §. 1. 22 §. 8 D. sol. matri. 24. 3: — „Si autem in sacrissimo furore muliere constituta maritus dirimere . . . matrimonium colliditatem non vult, . . . tunc licetiam habeat vel curator furiosas vel cognati, adiro indicem competentem . . .“ Vgl. Seuffl. Arch. XIV. 87; XII. 40, XIII. 146, und unten §. 493 Note 3. — Eine Alimentationspflicht der Frau gegen den Mann geht aus I. 29 C. de I. D. 5. 12, welche man dafür angeführt hat, nicht her vor. Vgl. Sintenis III §. 131 Anm. 14.

³ So das römische Recht. Anders das germanische Recht. Das germanische Recht hat von jeher die durch die Ehe begründete Lebensgemeinschaft auch in der Gestaltung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten zum Ausdruck gebracht. Sachsenhyp. I. 31 §. 1. „Man unde wiſ ne hebbet nein ge- zweiet gut to irme live“. Schwabenhyp. Kap. 33. „Man unde wiſ mugen

als Beitrag zu den Lasten der Ehe ein Heirathsgut, eine Dos⁴, zubringen (§. 492 fg.). Seinerseits kann der Mann der Frau

mit gehabt daheim grot gezeiheit“. Dieser Grundgedanke ist in den verschiedenen deutschen Partikularrechten noch in verschiedener Weise ausgebildet worden; im Großen aber zeigen sich zwei Hauptrichtungen. Entweder wird das beiderseitige Vermögen nur äußerlich in der Hand des Mannes vereinigt, mit der Bekagniß desselben, auch das Vermögen der Frau zu den Zwecken der Ehe zu verwenden (System der Gütereinheit, Gütervereinigung, Güterverbindung); oder es wird aus dem beiderseitigen Vermögen eine rechtlich einzige Masse unter der mehr oder minder beschränkten Disposition des Mannes gebildet (System der Gütergemeinschaft). Das erste System ist unter dem Einfluß des römischen Rechts vielfach, und namentlich durch die Chursächsische Jurisprudenz, zum System des ehemännlichen Missbrauchs (*ususfructus maritalis*) umgebildet worden. — Die deutschrechtliche Gestaltung der ehelichen Vermögensverhältnisse ist statisch genommen auch heutzutage noch in Deutschland die überwiegende; auf keinem andern Punkte hat sich das deutsche Recht in Deutschland ein gleich umfassendes räumliches Herrschaftsgebiet geworht. Rechtsbestoweniger muß als das gemeine deutsche Recht auch in dieser Materie das römische Recht angesehen werden. War, wenn man diesen Satz so ausdrückt: daß für das römische Recht die Vermuthung streite, so ist dieser Ausdruck, wie er überhaupt dem Missverständnisse ausgeföhrt ist (vgl. I §. 2 Note 2), so namentlich in der vorliegenden Materie ein wenig passender; nirgends mehr, als gerade hier, wird der Richter Veranlassung und Pflicht haben, selbständige zu zusehen, ob sich nicht auf einem gegebenen Raum eine deutschrechtliche Gestaltung der ehelichen Güterverhältnisse durch Geschgebung oder Gewohnheit erhalten habe. Aber behaupten ist es nicht weniger wahr, daß, wenn diese Untersuchung zu seinem bejahenden Resultate führt, der Richter, wenn er mit dem Sahe von der Reception des römischen Rechts als Ganzen (I §. 2 Note 3) nicht überhaupt brechen will, kein anderes, als eben das römische Recht, zur Anwendung bringen darf. Für welches andere System sollte er sich auch entscheiden? Man hat gesagt: für das System der Gütereinheit. So namentlich Gerber Lehrb. d. deutsch. Privatr. §. 281 Note 1, vgl. §. 280 Note 2, und in ausführlicher Erörterung Fr. Rathmann (Obertribunalstrah in Berlin): Einige Worte über eheliches Güterrecht nach heutigem gemeinen Recht in Deutschland, Chemnitz 1859. Aber auch abgesehen davon, daß durch den Ausdruck: System der Gütereinheit doch nur eine allgemeine Richtung der Gestaltung der ehelichen Güterverhältnisse bezeichnet wird, welche im Einzelnen, und namentlich was den Umsang des Rechtes des Ehemannes angeht, eine Reihe von Fragen offen läßt, man also in diesem System nicht sowohl eine fertige Theorie hat, als vielmehr nur die Grundlage einer erst zu entwickelnden, bei welcher Entwicklung dem individualen Ermessen ein nicht unbedeutender Spielraum zufallen wird: so beruht diese ganze Meinung auf der Auffassung, daß das System der Gütergemeinschaft eine spätere, mehr

eine Wiederlage gegen die Dos machen (§. 508). Das nicht zur Dos gegebene Vermögen der Frau ist ihr freies Vermögen oder Paraphernalvermögen (§. 507). — Auf den vermögensrechtlichen

oder minder unorganische Veränderung (Gerber sprach in früheren Auslagen von einer „Verunkultivierung“) des ursprünglich in Deutschland allein herrschend gewesenen Systems der Gütereinheit sei, und die Richtigkeit dieser Auffassung ist durch neuere Untersuchungen, zum Mindesten gefestigt, zweifelhaft gemacht worden (s. namentlich Roth Jahrb. d. germ. deutscher. R. III. 13, S. 61; Zeitschr. f. Rechtsh. I. S. 278 ff., — auch die Notiz im Betriff des standesherrlichen Rechts bei Bluntschli deutsch. Privat. §. 197 Nr. 2 a. C.). So ist also die Frage noch gar nicht erledigt, ob nicht, wenn man einmal vom römischen Recht abgehen will, für Deutschland ein doppelter gemeinsches Recht anzunehmen wäre, welches sich im Allgemeinen als das sächsische und das fränkische bezeichnen ließe, dessen geographische Abgrenzung im Einzelnen aber den größten Schwierigkeiten unterliegen, und der Thatache gegenüber, daß auf einem und denselben Gebiete sich Particularrechte der entgegengesetzten Systeme begegnen, vielleicht unmöglich sein würde. In der That ist aber auch von der Anwendung des römischen Rechts als gemeinsamen Rechts, wenn sie vernünftig und mit Vorsicht geschieht, keine Schädigung des nationalen Rechtsbewußtseins zu fürchten. Denn die Ehe ist ein so häufig vorkommendes Rechtsverhältnis, daß, wo sich die deutschrechtliche Auffassung der ehelichen Vermögensverhältnisse als wirkliches Rechtsbewußtsein aufrecht erhalten hat, leicht auch eine denselben entsprechende Auffassung nachgewiesen werden können, und daß, wo dies nicht möglich ist, der Schluss als gerechtfertigt erscheint, daß es sich nicht sowohl um ein Rechtsbewußtsein, als um eine Stimmung, Neigung, Gefühl- und Gemüthsrichtung handelt, welche in ihrer Unbestimmtheit auf keine andere Berücksichtigung Anspruch machen darf, als ihr auf dem Wege der Willensinterpretation füglich verschafft werden kann (§. 494 Note 13). — Das römische Dotalrecht als gemeinsames Recht erkennen an: Runde ebliches Güterrecht §. 42, und die Lehrbücher des deutschen Privatrechts von Giehner §. 301 und Mittermaier §. 392. Darunter darf für das römische Recht eine „Vermutung“ streite, erklären sich die Lehrbücher von Bluntschli §. 198 Nr. 2 a. C., Beseler §. 188. Über die frühere Doctrin und Praxis finden sich Mittheilungen in der oben cit. Schrift von Rathmann S. 116 ff.

⁴ Der römische Ausdruck dos wird hier beibehalten, aber als recipirter deutscher („Dos“) behandelt. Alle deutschen Ausdrücke, welche man an die Stelle dieses Ausdrucks setzen könnte: Heirathsgut, Eingebrachtes, Mitgift, Aussauer, müßten die Frage offen lassen, nach welchen rechtlichen Grundsätzen das Heirathsgut z. B. zu beurtheilen sei, während bei der bunten Mannichfaltigkeit der in Deutschland geltenden ehelichen Güterrechte ein Ausdruck, welcher auf das gerade nach römischen Grundsätzen zu bewirthselnde Heirath-

Berkehr zwischen den Ehegatten hat die Ehe nur in soweit Einfluss, daß Schenkungen zwischen Ehegatten ungültig sind (§. 509). — Besondere vermögensrechtliche Folgen sind endlich noch angeknüpft an die verschuldete Scheidung (§. 510), an die zweite Ehe (§. 511), und an die vorzeitige Wiederverheirathung (§. 512).

1. Von der Dos*.

a. Begriff.

§. 492.

Dos ist Alles, was von Seiten der Frau dem Manne als Beitrag zu dem Vermögensaufwand zugebracht wird, welcher dem Manne aus der Ehe erwächst¹. Wegen dieser Bestimmung

gut hinweist, wo nicht bringendes Bedürfniß, so doch entschiedene Wohlthat ist.

* Dig. 23. 3 Cod. b. 12 de iure dotinu. Die übrigen von dieser Uchte handelnden Titel werden im Verlauf der Darstellung angegeben werden. — Kasse das Güterrecht der Ehegatten nach römischem Recht, 1. (einiger) Band 1824. v. Tigris in das römische Dotalrecht, 2 Bände 1831. 1832. Beckmann das römische Dotalrecht, 1. (bisher einzige) Abth. 1863; darüber v. Schencklrit. BJSchr. VI S. 1 ff. (1864). Glück XXIV S. 426 ff., XXV S. 1—421, XXVII S. 100—454. Unterholzner Schulverhältnisse II S. 405—482, Sintenis III S. 16—62.

¹ Die Bestimmung der Dos, den „onera matrimonii“ zu dienen, wird in vielen Stellen der Quellen hervorgehoben. So namentlich in I. 76 D. h. t.: „quia, nisi matrimonii oneribus serviat, dos nulla est“; I. 16 pr. D. de poe. casstr. 49. 17: — „dos . . . matrimonio cohaerens oneribus eius ac herbis communibus conservatur“; s. ferner I. 11 D. de pact. dot. 23. 4, I. 20 C. h. t., I. 66 §. 1 D. h. t., I. 46 D. sam. here. 10. 2, I. 65 §. 16 D. pro ann. 17. 2. Da die dos wird geradezu als Äquivalent der onera matrimonii aufgefaßt, s. Note 4. Nichtsbestoßener hat Beckmann a. a. O. in Betriff des Verhältnisses der onera matrimonii zum Begriff der Dos eine lebhafte Polemik gegen die „herkömmliche Auffassung“ erhoben. Beckmann möchte am liebsten, wenigstens was das klassische Recht angeht, die onera matrimonii aus der Begriffsbestimmung der Dos ganz hinauswerfen, und die Dos einfach definiren als „Gabe an den Mann um der Ehe willen“, obgleich er dann freilich hinzufügt: Ehe und Ehelassen seien in diesem Sinne ganz identische Begriffe; wo Ehe, da seien auch Ehelassen. Der Hauptinhalt seiner Aufführung ist folgender. a) Das als Dos Gegebene könnte möglicherweise in einem einzelnen Fall gar nicht fähig sein, einen Beitrag zu den Kosten der Ehe zu liefern, z. B. eine ruda proprietas, ein unverzinsliches

der Dos liegt in dem Geben einer Dos keine Schenkung an den Mann²; der Mann erhält in der Dos keine Vereicherung, son-

Forderungsrecht; bezwegen sei es nicht weniger Dos. Aber die herrschende Definition der Dos lautet auch nicht: Dos ist, was Beitrag zu den Chelosten ist, — sondern: Dos ist, was als Beitrag zu den Chelosten, mit der Bestimmung, Beitrag zu den Chelosten zu sein, gegeben wird. b) Der Zweck der Dos sei nicht bloß die Gewährung eines Beitrags zur Besteitung der chelischen Kosten; die Dos habe bei den Römern ebenso sehr die Bedeutung gehabt, der Frau eine würdige Stellung im Hause des Mannes zu verschaffen; sie sei ferner für die in der Gewalt des Vaters befindliche und in die Manus des Mannes übertragende Frau der anticipata Anteil am väterlichen Vermögen, für die selbständige Frau das Organ gewesen, durch welches bei Kindern ein Anteil am väterlichen Vermögen verhafst worden sei. Aber was die zuletzt genannten Zwecke angeht, so liegt es auf der Hand, daß sie der Dos durchaus exoterische sind, Zwecke, welche allerdings möglicherweise durch Geben einer Dos, aber ebenso gut, ja noch viel unmittelbarer, durch Testament erreicht werden könnten; und die würdige Stellung im Hause des Mannes erlangt die Frau eben dadurch, daß sie dem Manne einen Beitrag zu den Kosten des gemeinschaftlichen Lebens bringt: die Dos dient allerdings auch ihren Interessen, aber doch nur dadurch, daß sie zunächst denen des Mannes dient. Bgl. auch Scheurl S. 4 ff. — Nicht in die Begriffsbestimmung der Dos gehört — und in dieser Beziehung hat die Polemik Bechmann's Grund — das Plomont, daß nach dem Willen des Gebers nur der Extrat des Gegebenen Beitrag zu den Chelosten sein sollte. Wäre diese Beschränkung des Rechtes des Mannes auf den Willen des Gebers zurückzuführen, so müßte dem Geber nach Beendigung der Ehe, aber jedenfalls nach Auflösung der Chelosten, conditio sine causa (ob causam dati causa finita) zustehen, und davon weiß das römische Recht nichts. Umgekehrt heißt es in l. 1 D. h. t. ausdrücklich: „*Dosis causa perpetua est, et cum rito eius qui dat ita contrahitur, ut semper apud maritum sit*“ (vgl. Bechmann S. 17 ff.). Die Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe des Capitols der Dos nach Beendigung der Ehe beruht vielmehr auf der Bestimmung des Gesetzes, welches die Dos ergreift, sowie sie gegeben ist. Gedenkt man, gehörte aber auch ferner diese Verpflichtung nicht in die Begriffsbestimmung der Dos; diese Verpflichtung setzt eine Dos voraus, und kann daher eine Dos nicht erst schaffen. — Wie aber ist es, wenn ausdrücklich ausgemacht wird, daß der Mann das Ein gedachte definitiv behalten solle: ist auch dann noch eine Dos vorhanden? Jedermann fallen dann alle diejenigen Rechtsfälle weg, welche sich auf die Herausgabe der Dos beziehen, und damit der wesentliche Inhalt des Dotar rechtes: im Übrigen aber steht ich nicht an, die aufgeworfene Frage zu bejahen. Eine solche Gabe ist immer noch eine Gabe um der Chelosten willen, und daher namentlich nicht als Schenkung zu behandeln (Note 4). Bgl. Bechmann S. 208, 209; auf der anderen Seite Arndts S. 395 Num. 1.

dern Erfaß für eine Vermögensaufopferung, welche er seinerseits übernimmt⁵. Ferner wird durch diese Bestimmung der Dos bewirkt, daß der Bestand der Bestellung der Dos von dem Zustandekommen der Ehe bez. der Gültigkeit der bestehenden abhängig ist⁶, entweder nach dem Gesichtspunkt der Voraussetzung, oder nach dem der Bedingung⁷.

² Vgl. zum Folgenden Haasse S. 383—411, Bechmann S. 194—200, v. Meyersfeld Lehre von den Schenkungen S. 38—87, Savigny System IV S. 82, vgl. S. 174.

³ a) L. 21 D. de don. i. v. e. u. 24. 1. b) L. 25 §. 1 i. f. D. quae in fraud. erod. 42. 8. c) L. 9 §. 1 D. dq cond. a. d. c. n. s. 12. 4, 1. 5 §. 5 D. de doli exc. 44. 4, 1. 41 pr. D. de re iud. 42. 1. d) L. 19 D. de O. et A. 44. 7. e) L. 47 pr. D. mand. 17. 1. f) L. 8 §. 18 D. quib. mod. pign. 20. 6. g) L. un. §. 1 C. de imponenda lucrativa descriptione 10. 35. lieber 1. 20 C. de don. a. n. 5. 3 f. Bechmann S. 201.

⁴ Es ist bereits bemerkt worden, daß die Quellen die Dos geradezu als Äquivalent der onera matrimonii auffassen. Es heißt, daß der Mann die Dos „pro oneribus matrimonii“ habe (l. 21 §. 1 D. de don. i. v. e. u. 24. 1); daß er ohne die Dos nicht geheirathet haben würde (l. 25 §. 1 i. f. D. quae in fraud. erod. 42. 8, 1. 5 §. 5 D. de doli exc. 44. 4, 1. 9 §. 1 D. de cond. c. d. n. s. 12. 4); er wird mit einem Gläubiger, und gar mit einem Käufer verglichen (l. 25 §. 1 cit., 1. 19 D. de O. et A. 44. 7, 1. 13. D. quib. mod. pign. 20. 6). Trotzdem sieht Bechmann, der auch hier von seiner Scheu vor den onera matrimonii beherrscht bleibt, den Grund, weshwegen das Geben einer Dos keine Schenkung sei, nicht in dem Mangel der Vereicherung des Mannes, sondern darin, daß die Absicht des Gebers nicht auf eine Vereicherung schlechthin, sondern auf eine Vereicherung zum Zweck des Herstellen einer vollständigen Ehe gerichtet sei. Allerdings würde auch dieser Gesichtspunkt hinreichen, den Begriff Schenkung ausgeschließen, wenngleich in der Dos eine Vereicherung für den Mann läge (§. 365 Note 4). — Bei der Dos, welche von der Frau selbst gegeben wird, kommt als Grund, weshwegen sie keine Schenkung ist, hinzu die der Frau obliegende natürliche Verpflichtung zum Geben einer Dos, l. 82 §. 2 D. de cond. ind. 12. 6, vgl. 289 Nr. 8.

⁵ Dagegen liegt in der Bestellung einer Dos durch einen Dritten eine Schenkung an die Frau, oder sie kann wenigstens darin liegen. Bgl. l. 33 i. f. l. 43 §. 1 D. h. t., l. 26 §. 1 D. quas in fraud. erod. 42. 8, l. 31 pr. C. h. t., l. un. §. 13 C. de rei ux. act. 5. 13, Vat. Fr. 305, 306. Bechmann S. 211 ff., Scheurl S. 35 ff.

⁶ „*Noque enim dos sine matrimonio esse potest*“, l. 3 D. h. t.

⁷ L. 7 §. 3 i. 9 pr. D. h. t. Für die Voraussetzung (§. 427 Note 12) spricht die Vermuthung, wenn die Dos sofort hingegeben worden ist. L. 8 D. h. t. „*Sed nisi hoc evidenter actum fuerit, credendum est, hoc agi, ut statim res sponsi sunt, et nisi nuptiae secutae fuerint redditur*“. L. 1. §. 2

b. Bestellung.

a. Personen. Verpflichtung zur Bestellung.

§. 493.

1. Besteckt wird die Dob dem Manne; möglicherweise, wenn derselbe in väterlicher Gewalt steht, auch seinem Vater¹.

2. Besteckt wird die Dob entweder von der Frau selbst, oder für sie von einem Dritten².

3. Verpflichtet zur Bestellung einer Dob dem Manne gegenüber ist nur die Frau, und auch sie nur in natürlichem Sinne³. Dagegen hat die Frau ihrerseits einen Anspruch auf Gewährung einer Dob: a) gegen ihren Vater und ihre väterlichen Ascendenten⁴,

¹ D. pro dots 41. 9. Anders jedoch dann, wenn nicht das Hingegebene selbst, sondern sein Geldwert Dob sein soll, l. 10 §. 4. 5 D. b. t., l. 17 §. 1 eod., l. 2 D. pro dots 41. 9. Vatr. fr. 111. Anders auch bei dem Besprechen einer Dob, l. 21 l. 41 §. 1 l. 68 D. b. t., l. 36. 37. 80. 83 eod., l. 4 §. 2 D. do pact. 2. 14, vgl. §. 494 Note 4; ferner bei der Bestellung einer Dob durch Schülerloß, l. 43 pr. D. b. t., l. 10 D. do cond. c. d. c. n. s. 12. 4. Windischeid Voraussetzung §. 146—148. Erreichen conditiones sine causa II §. 92 §. 486.

² In diesem Falle fällt aber die Dob nach dem Tode des Vaters nicht an seine Erben, sondern an den Mann. L. 20 §. 2 l. 51 pr. D. fam. herc. 10. 2. l. 1 §. 9 D. do dots prael. 33. 4 („ive heres institutus esset, familiæ borecundas iudicio, sive non, utili actione“).

³ „Pro muliere“, „nomine mulieris“. Vgl. j. B. 1. 5 §. 11 l. 9 pr. l. 29 l. 44 l. 48 §. 1 l. 58 pr. l. 59 §. 2 D. b. t. L. 9 C. do pact. conv. 5. 14: — „alio pro ea offerto dote ipso eam pro s. videtur offera“. Vgl. Buchta Stellvertretung §. 93 §., Thering Sahib. f. Dogm. II §. 96 §. — Die von dem Vater oder einem väterlichen Ascendenten der Frau bestellte Dob heißt *dob prototicias*, jede andere *dob adventicias*. Ulp. VI. 2, l. 5 l. 6 pr. §. 1 D. b. t., l. 6 D. do coll. 37. 6. Auf väterliche Gewalt kommt es dabei nicht an, l. 5 eit. §. 11.

⁴ L. 32 §. 2 D. do cond. ind. 12. 6. S. §. 289 Nr. 3. Erfüllt die Frau, obgleich sie Vermögen hat, diese ihre Verbindlichkeit nicht, so darf der Che manna seinerseits ihr die Alimentation verweigern; er ist verpflichtet, die *onera matronis* zu tragen, aber nur von seinem in angemessener Weise durch die Frau verstärkten Vermögen.

⁵ Zuerst eingeführt durch die lex Iulia und Papia Poppaea für die Tochter unter Gewalt unter dem Gesichtspunkt, daß der Vater durch Verweigerung einer Dob der — nothwendig vermögenslosen — Tochter die Eingehung einer

eigene Vermögenslosigkeit vorausgesetzt⁵; b) in außerordentlichen Fällen in gleicher Weise gegen ihre Mutter⁶; und endlich kann o) nach einem unzweifelhaften Gewohnheitsrecht die verführte unbescholtene Jungfrau oder Wittwe von dem Verführer verlangen, daß er sie entweder eheliche, oder ihr durch Gewährung einer Dob die Eingehung einer andern Ehe ermögliche⁷.

Ehe unmöglich mache. L. 19 D. do R. N. 23. 2. Die spätere Ausdehnung auf emanzipierte Töchter ist nicht unbestritten. Einen sicheren Beweis für diese Ausdehnung gewähren allerdings weiter l. 6 D. do coll. 37. 6, noch, woran man sich gewöhnlich beruft, l. 7 C. de dot. prom. 5. 11; doch halte ich für entscheidend, daß auch die der emanzipierten Tochter gegebene Dob das *prototicias* ist, und dem Rücksichtsrecht des Vaters untersteigt (der doch nach classischem Rechte unverlängt). S. auch Nov. 97 c. b. Hesse S. 848—851, Glück XXV §. 62 §.

⁵ L. 7 C. de dot. prom. 5. 11. Diese Stelle, eine Decision von Justinian, will die Frage entscheiden, wann angenommen werden dürfe, daß die vom Vater gegebene Dob nicht aus seinem Vermögen, sondern aus dem Vermögen der Tochter gegeben sei: sie hätte sich unmöglich so ausdrücken können, wie sie sich ausdrückt, wenn sie angenommen hätte, daß der Vater unter allen Umständen eine Dob geben müsse. Glück XXV §. 69 §., Bangorow I §. 216 Num. 1, Sintenis §. 132 Num. 43 (welcher mit Recht auch auf die Analogie der Alienatione verbindlichkeit des Vaters aufmerksam macht). Seuff. Arch. I. 238, VII. 200. — Fernere Fragen: 1) Größe der zu gewährbaren Dob? L. 60 l. 69 §. 4. 5 D. b. t., l. 43 D. do leg. 11° 31. Seuff. Arch. VII. 60, XIV. 141. 2) Ist der Vater zur Dotation auch bei bereits bestehender Ehe, und ist er auch zur Wiederbesetzung einer Dob nach Verlust der ersten verpflichtet? Glück XXV §. 76 §., Sintenis §. 132 Num. 47, Bangorow I §. 216 Num. 2. Seuff. Arch. VII. 60.

⁶ L. 14 C. h. t. „Neque mater pro filia dotum dare cogitur, nisi ex magna et probabili causa, vel lege specialiter expressa“. Ich glaube nicht, daß als „magna et probabilis causa“ schon erachtet werden darf, wenn die Tochter einfach kein Vermögen hat, und auch vom Vater z. B. keine Dob zu erlangen ist; sondern es muß i. gen. ein anderer Umstand hinzutreten, welcher die Verweigerung der Dotirung als eine ganz besondere Viehlebigkeit erscheinen läßt. Egl. fibrigens auch Glück XXV §. 97. 98, Sintenis §. 132 Num. 44. Die einzige „causa lege expressa“ steht in l. 19 §. 1 C. do hasr. l. 5: die nicht rechtgläubige Mutter soll die rechtgläubige Tochter betören, — und diese Botschaft ist heutzutage unentwendbar (l. §. 56). — Nebst die auf Grund von l. 12 §. 3 D. do adm. 26. 7 von Manchen gemachte Annahme einer Dotationspflicht des Bruders f. Hesse S. 358 §., Glück XXV §. 99 §., Bangorow I §. 216 Num. 1, Arndts §. 396 Num. 8.

⁷ Das Gewohnheitsrecht gründet sich auf c. I. 2 X. de adult. b. 16, welche Stellen aber den bezeichneten Satz nicht enthalten. Denkt in der ersten

a. Art der Bestellung.

§. 494.

Bestellt wird die Dos dadurch, daß dem Manne eine Vermögensvermehrung in der in §. 492 bezeichneten Absicht verschafft wird. Worin die Vermögensvermehrung besteht, ist gleichgültig; eine Dos kann nicht bloß durch Verschaffung des Eigentums¹ bestellt werden, sondern namentlich² auch: durch Verschaffung eines Rechtes an fremder Sache³; durch Verschaffung eines Forderungsrechts, gegen den Bestellenden⁴ oder

heißt es: „dotabit eam et habebit uxorum“; die zweite droht bei Verweigerung der Ehe Strafe. Vgl. über das Nähere dieser Schrift XXXVIII S. 150—183 und die dazibei Citt., ferner Busch Darstellung der Rechte geschwächter Frauenpersonen gegen ihre Verführer etc. (1828), Gelt die Rechtverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft S. 6—84 (1826), Sintenis III S. 26—29, Geuffert Pand. II §. 427, Holzschuher I S. 415—428, Geuff. Arch. I. 230. 231, IX. 163. 164. 295. 296, XIII. 145; I. 230. 232. VI. 200. 294, VII. 48; I. 229, IX. 295. 296, XIV. 39; IX. 164, X. 52, XII. 816 vgl. IX. 36. — Die zuletzt genannten Urtheile beziehen sich auf die Frage, ob der Anspruch der Verführten auf ihre Erben übergehe? Man hat dies gelugnet, indem man den Anspruch unter den Gesichtspunkt einer *actio vindictam spirans* gestellt hat (Kierulff S. 227 Note, Wächter Würth. Privat. II S. 533 Note 53, Kappes Erbrecht S. 178 Note 20); aber diese Ausschöpfung des Anspruchs läßt sich als eine gewohnheitsrechtlich begründete nicht nachweisen. S. Glück a. a. D. S. 170 fg. (welcher selbst aber verlangt, daß die Verführte wenigstens bei ihren Lebzeiten sich über die Absicht der Seitenmachung ihres Anspruchs erklärt habe), Busch S. 87. 90, Gelt S. 88, Geuffert Note 19, Sintenis Anm. 50 a. C. Von den oben genannten Urtheilen ist nur das erste gegen die Vererblichkeit.

§. 494.

¹ Der gewöhnliche Fall, s. z. B. I. 7 §. 3 D. h. t., I. 47 §. 6 D. de pec. 1b. 1, Gai. II. 63. *Nuda proprietas*: I. 4 D. I. 17. 18 C. h. t. — Auch wenn dem Manne eine bloße *bona fidei possessio* verschafft worden ist, greifen die Totalgrundfahne Pflicht, I. 12 pr. D. de Publ. 6. 2, I. 6 §. 1 D. h. t. Vgl. Hesse S. 241.

² Im Übrigen vgl. §. 365 Abf. 2.

³ L. 7 §. 2 I. 66 I. 78 §. 2 D. h. t., I. 57 D. sol. matr. 24. 3; vgl. I. 4 D. de pact. dot. 23. 4.

⁴ Der Besteller kann entweder abstract versprechen, oder mit dem (ausdrücklichen oder stillschweigend verstandenen, I. 23 D. h. t.) Zusatz: als Dos (*dotia nominis*), I. z. B. I. 20 I. 48 pr. D. h. t. Der letztere Fall ist weniger, in welchem der Bestand der Ehe für den Bestand des Versprechens Bedingung ist (§. 492 Note 7): I. 21 I. 41 §. 1 I. 68 D. h. t.

einen Dritten⁵; durch Befreiung von einer Eigentumsbeschränkung⁶ oder von einer Schuld⁷. Eine Dos kann ferner bestellt werden nicht bloß durch directe, sondern auch durch indirecte Zuwendung⁸, und nicht bloß durch Willenserklärung unter Lebenden, sondern auch durch Vermächtnis⁹. Auch ein ganzes Vermögen kann zur Dos gegeben werden, ohne daß jedoch dadurch eine Gesamminachfolge begründet wird¹⁰. — Ein besonderer Fall der Bestellung einer Dos ist der, wo etwas unter Veranschlagung zu Geld hingegeben wird, mit der Bestimmung, daß nicht das Hingegebene selbst, sondern die Anschlagssumme Dos sein sollte. Ein solches Geschäft ist Bestellung einer Dos mit vorhergehendem Verkauf¹¹.

⁵ Namentlich (vgl. übrigens §. 365 Note 10) durch Cession (I. 69 §. 1 D. h. t., I. 2 C. de O. et A. 4. 10), oder durch Delegation (I. 36. 37 I. 56 pr. I. 78 §. 5 I. 80. 83 D. h. t.). Auch der Delegierte kann abstract versprechen oder *dotia nominis*: vgl. I. 36. 37. 80. 83 D. h. t., I. 7 pr. D. de cond. c. d. c. u. s. 12. 4.

⁶ I. 78 pr. D. h. t., I. 57. D. sol. matr. 24. 3.

⁷ I. 41 §. 2 I. 48 pr. I. 58 §. 1 D. h. t., I. 10 D. de cond. c. d. c. u. s. 12. 4, I. 12 §. 2 D. h. t.

⁸ Indirekte Zuwendung: a) durch Zubewegungslösung von Mittelgliedern, namentlich (§. 365 Note 15) durch Ausschlagung eines Erwerbes (I. 5 §. 5 D. h. t., I. 14 §. 3 D. de fundo dot. 23. 5), durch Bestimmung eines Dritten zur Leistung an den Mann (Note 5, I. 5 §. 1 D. h. t., I. 9 pr. D. de cond. c. d. c. u. s. 12. 4); b) durch Leistung an den Mann in der Person eines Dritten (I. 19 I. 59 pr. D. h. t., I. 14 pr. D. de fundo dot. 23. 5).

⁹ L. 48 §. 1 D. h. t., I. 69 §. 2 D. de leg. 10 30, I. 71 §. 3 D. de cond. 35. I. Hesse S. 319—324.

¹⁰ L. 72 pr. D. I. 4 C. h. t., I. 13 §. 10 D. de H. P. 5. 3. In Betreff des Näheren s. das in §. 368 für die Schenkung Ausführte, was im ganz gleicher Weise auch hier gilt.

¹¹ L. 10 §. 5 D. h. t.: — „*estimatio venditio est*“. Der Besteller überläßt dem Manne das Hingegebene für den vereinbarten Kaufpreis, und bestimmt zugleich, daß der Mann den Kaufpreis nicht zu bezahlen brauche, sondern als Dos behalten solle. Consequenzen aus dem Gesichtspunkt des Kaufes: a) *actio ex emto*, I. 10 C. h. t.; b) der Mann trägt die Gefahr schon vor der Tradition, I. 10 C. eit., I. 14. 15 D. h. t.; c) er erhält andererseits das *commodum rei*, I. 10 C. eit., I. un. §. 9 C. de rei ux. act. 5. 13; d) er hat sie wegen Entziehung nach den Grundfahnen des Kaufs, I. 16 D. I. 1 C. h. t.; e) *usucapio pro emtore*, I. 2 D. pro dote 41. 9. Andererseits ist das Geschäft doch kein reiner Kauf, sondern ein Kauf eben zum Zweck der Bestellung einer Dos, „*non simplex venditio, sed dotia causa*“, I. 16 D. h. t.

Die Bestellung einer Dos braucht nicht ausdrücklich zu geschehen; sie kann auch stillschweigend erfolgen. Dies ist bereits im römischen Recht für den Fall anerkannt, wo die Frau nach der Scheidung mit dem nämlichen Manne eine neue Ehe eingehet, ohne die Dos der früheren Ehe zurückgesordert zu haben: es soll dann angenommen werden, daß sie die Dos auch für die neue Ehe habe geben wollen¹². Nach heutigem Recht muß man weiter gehen, und eine stillschweigende Bestellung einer Dos in allen Fällen anzunehmen, in welchen von der Frau oder von Seiten der Frau Vermögen ohne Vorbehalt in die Hand des Mannes gegeben wird¹³.

Daher wird bei Unangemessenheit des vereinbarten Kaufpreises dem Benachteiligten in einer Weise geholfen, welche weit über die Grundsätze des Kaufvertrages hinausgeht, I. 12 §. 1 D. b. t., I. 6 C. sol. matr. 5. 18, vgl. I. 6 §. 2 D. b. t. Ferner: was der Mann im Fall der Entziehung über den vereinbarten Preis hinaus erlangt, ist ebenfalls Dos, I. 16. 52 D. b. t. (§. 500 Note 12). Mobilisation des Geschäftes: es soll entweder das Hingegebene, oder die bezeichnete Geldsumme unwillig gegeben werden müssen, I. 10 §. 6 I. 11 D. b. t. I. 11 D. de fundo dot. 23 5, I. 1 C. eod. 5. 23, Vat. fr. 114. Vgl. hierzu I. 52 §. 1 D. loc. 19. 2 (§. 400 Note 22), — und über das Ganze *Cyprian. Zeitschr.* I. Civ. u. Pr. II. §. XX. 1.

¹² L. 13. 30. 40. 64 I. 69 §. 2 D. b. t., I. 19 I. 66 §. 5 D. sol. matr. 24. 3; vgl. I. 68 D. b. t. Hasse S. 452—474.

¹³ An diesem Punkte darf, glaube ich, und muß verwerhet werden der durch die Geschichte des deutschen ehelichen Vermögensrechtes hinlänglich bezugne Zug des deutschen Rechtsbewußtseins nach einer Ausprägung der Einheit der Ehegatten auch in der Gestaltung ihrer Vermögensverhältnisse (§. 491 Note 3). Der allgemeinste Inhalt dieses Auges ist der, daß das Vermögen beider Ehegatten in der Hand des Hauptes der Familie, des Mannes, vereint sein, und durch denselben den Zwecken der Ehe dienstbar gemacht werden solle: die gemeinrechtliche Rechtsform aber zur Bekräftigung dieses Auges ist das idem, he Dotalrecht (§. 491 Note 3). — Gegen den im Texte aufgestellten Satz lämpft auf das Verhafteste Bechmann Jahrb. d. gem. R. V. 14, und vom Standpunkt des römischen Rechts unwiderrichtig richtig: das heilige Recht läßt Bechmann unberücksichtigt. Auters Hasse S. 412 sg., welcher ausdrücklich sagt, daß der aufgestellte Satz nur vom Standpunkte des römischen Rechts unrichtig sei. „Was hier die Praxis aber ent-huldigen, ja, wenn man über die Quelle, aus der sie ihre Regeln herleitet, hinwegsieht, rechtssertigen kann, wird erst in einem folgenden Theil sich zeigen lassen“ (S. 412 Note 445). Uedereinstimmend mit dem hier Gesagten in der Haupfsage: *Gild XXV* S. 220 ff., *XXIV* S. 494, *Tintenfis* S. 132 Num. 71. 12.

γ Verpflichtung aus der Bestellung.

§. 495.

Aus der Bestellung der Dos kann sich möglicherweise eine Verpflichtung für den Besteller ergeben¹. Es ist dieß der Fall:

- a) wenn die Bestellung der Dos dadurch geschieht, daß Etwas als Dos versprochen wird²; b) wenn die Bestellung der Dos in der Erklärung besteht, daß Etwas Dos sei oder sein werde, oder als Dos gegeben werde, und durch diese Erklärung der beabsichtigte rechtliche Zustand nicht sofort auch bewirkt wird³. — Hierfür gelten folgende nähere Grundsätze.

Angaben über die ältere Literatur bei *Gild XXV* S. 221. 222 und in der §. 491 Note 3 citirten Schrift von Rathmann. Vgl. auch Holzschuher I §. 58 Nr. 12, *Buchta* §. 414. d; andererseits Arndts §. 398 Num. 6.

¹ Vgl. hierzu das §. 366 in Betreff der Schenkung Gesagte. §. 495.

² *Dosis promissio*. Es ist schon bemerkt worden (§. 494 zu Note 4), daß bereits in der *dosis promissio* eine *dosis constitutio* liegt; d. h. das durch das Versprechen dem Manne erworbene Förderungsrecht steht schon unter Dotalgrundsätzen. I. 41 I. 44 §. 1 D. sol. matr. 24. 3, I. 33. 49 D. b. t. Hasse S. 264—290. — Das Dotalsversprechen war schon nach römischem Recht ohne alle Form verbindlich, I. 6 C. de dot. prom. 5. 11 (Theodos. II et Valentia. III a. 428; s. übrigens auch Dioclet. et Maxim. I. 4 eod.). Nach einer verbreiteten Behauptung (v. Löhr Zeitschr. f. Civ. u. Pr. I S. 227 fg., Buchta §. 415. b, Sintenis §. 132 Num. 33, Holzschuher I §. 58 Nr. 10. a) soll es auch der Annahme von Seiten des Mannes nicht bedürfen. Man sieht diese Behauptung auf den in I. 6 C. eit. vorliegenden Ausdruck *pollicitatio*, welcher aber hier, wie in I. 25 C. ad SC. Voll. 4. 29, nicht im technischen Sinn (§. 304 Note 3), und offener nur behwegen gebraucht ist, um die in der folgenden Note erwähnte Dotalsusage (*dosis dictio*, s. die ursprüngliche Gestalt der I. 6 C. eit. in I. 4 C. Th. de dotibus 3. 13) mit zu treffen. In anderen Stellen ist geradezu *pollicitatio* für *dictio* interpolirt, so in I. 1 §. 8 D. de dot. coll. 37. 7, I. 1. 13 C. b. t. Vgl. auch Unterholzner II S. 424, Arndts §. 397 Num. 2.

³ Beispiele aus den Quellen: I. 25 I. 44 §. 1 I. 46 §. 1 I. 57 I. 59 pr. D. b. t. Im älteren römischen Rechte wurde durch eine solche Zusage — *dosis dictio* — nur die Frau selbst, ihr Vater, Großvater etc., und ihr Schulten verpflichtet. Ulp. VI. 2, ep. Gaii II. 9 §. 3. In der Justinianischen Compilation ist der Ausdruck *dosis dictio* überall durch Interpolation beseitigt, s. die zu Anfang dieser Note und in Note 2 a. C. citirten Stellen. Die *dosis dictio* als besonderes Rechtsinstitut war durch das in der vorigen Note genannte Gesetz überflüssig gemacht: vielleicht auch, daß für die *dosis dictio* Besonderes galt.

1. Aus der Bestellung einer Dos entsteht deswegen nicht weniger eine Verbindlichkeit, weil die Bestellung ohne nähere Bezeichnung des Gegenstandes erfolgt ist; es ist in diesem Falle eine den Verhältnissen angemessene Dos zu leisten⁴.

2. Die Verpflichtung des Bestellers geht bei körperlichen Sachen auf Verschaffung von Eigenthum, und zwar von

was nun überflüssig sein sollte, wie z. B., was sehr wahrscheinlich und fast sicher ist, persönliche Gegenwart der Parteien und mündliche Rede. Die Behauptung, daß die *datio dictio* ohne Annahme verbindlich gewesen sei, läßt sich nicht rechtfertigen. Vgl. überhaupt: Meylou die *Dictio* der römischen Brantgabe (1850); Hesse S. 291 ff., Arndts S. 397 Anm. 2.

⁴ Es ist in den Quellen anerkannt, daß, wenn Jemand als Dos verspricht: „quodunque arbitratuſ ſuſſat“, dieses arbitratum als arbitratum boni viri zu verstehen sei, I. 1 C. de dot. prom. 5. 11 (vgl. I. 24 pr. D. loc. 19. 2, I. 22 §. 1 D. de R. I. 50. 17). L. 69 §. 4 D. h. t. Johann sagt, daß das Gleiche gelte „arbitrio quoque detracto“. Man hat zwar diese letztere Entscheidung auf denjenigen Fall beschränkt wollen, von welchem die genannte Stelle unmittelbar spricht, den Fall, wo das Versprechen von dem Vater der Frau geleistet worden ist, indem man nämlich den Grund der Entscheidung in der dem Vater obliegenden Dotationsverbindlichkeit gefunden hat; aber die Stelle selbst gibt als Grund ihrer Entscheidung einen ganz anderen an, nämlich daß in dem Betrage des Vermögens des Vaters und dem Stande des Mannes Inhaltspunkte zur Bestimmung der Größe der Dos gegeben seien. Außerdem ist es ebenfalls in I. 1 C. de dot. prom. 5. 11 R. Alexander an eine Ehefrau, daß dos von ihr ohne Bezeichnung einer „specios“ oder „quantitas“ gegebene Dotationsversprechen unverbindlich sei, und man hat daher wenigstens für die Ehefrau eine Ausnahme von der im Text aufgestellten Regel geltend machen wollen. Aber wenn man die Auslegung, daß das Versprechen einer Dos ohne nähere Bezeichnung als das Versprechen einer angemessenen Dos zu verstehen sei, überhaupt als eine natürliche und von der Billigkeit geforderte anerkannt: so willte ich keinen Grund, wegwegen diese Auslegung nicht auch bei der Ehefrau, der doch sogar eine, wenn auch nur natürliche, Verbindlichkeit zur Leistung einer Dos obliegt, durchgeführt werden sollte. Ich halte es daher für weit wahrscheinlicher, daß in I. 1 C. eit. ein prinzipiell verschiedener Standpunkt vertreten ist, und daß daher hier eine Antinomie vorliegt und die bezeichneten Stellen sich gegenseitig aufheben. Welche Entscheidung dabei wir *vox nra* aus zu treffen haben, kann unmöglich zweifelhaft sein; es hindert uns durchaus nichts, die zuvor bezeichnete natürliche und billige Auslegung in einem gegebenen Falle wirklich zur Anwendung zu bringen. Über die verschiedenen Ansichten s. Hesse S. 269 ff., Glück XXV S. 169 ff., Sintenis S. 182 Anm. 37, Puchta S. 415. f. Arndts S. 397 Anm. 3. Gruss. Arch. II. 189.

solchem Eigenthum, welches zum Behalten der Sache befugt⁵. Ist Eigenthum dieser Art nicht verschafft worden, so haftet der Besteller auf das Interesse des Mannes, bei genetisch bestimmten Sachen nach Wahl desselben auch auf Geben einer anderen Sache oder anderer Sachen derselben Art⁶. Bei cedirten Forderungen haftet der Besteller für juristische Existenz⁷; für factische Realisir-

⁵ Eigenthum: die beschränkte Verpflichtung des Käufers, welcher nur wegen Entwehrung haftet, auf den Besteller einer Dos zu übertragen, halte ich trotz des §. 492 Note 4 bezeichneten Gesichtspunktes nicht für gerechtfertigt. L. 1 C. h. t. steht nicht entgegen; diese Stelle sagt nicht, daß der Besteller bloß wegen Entwehrung haftet. Eigenthum, welches zum Behalten der Sache befugt: gemäß der Regel, §. 342 Note 5. 6. Die herrschende Meinung läßt den Besteller nur wegen *Eviction* haften. — Die herrschende Meinung geht aber noch weiter, und läßt auch diese letztere Verpflichtung nur im Falle eines vorhergegangenen Totalversprechens (oder, wie einige hinzufügen, einer gesetzlichen Dotationsverpflichtung), nicht aber in dem Falle eintreten, wo ohne vorhergehende Verpflichtung eine Sache sofort zur Dos gegeben worden ist. Man stützt diese Beschränkung auf I. 1 eit., welche sie allerdings wörtlich enthält, und welche von dem Standpunkte des zu ihrer Zeit geltenden Rechts gar nicht anders entscheiden konnte. Aber ebenso unzweifelhaft scheint es mir, daß anders entschieden werden muß, seit keine Stipulation mehr nötig ist, um die Verpflichtung zur Leistung einer Dos zu erzeugen. Seit dieser Zeit begründet die Übergabe einer Sache zur Dos gerade so gut eine Verpflichtung, wie das Totalversprechen. Oder will man keine Verpflichtung entziehen lassen aus der Erklärung: ich gebe als Dos dieses Grundstück? Und wenn man es will, warum soll es anders sein, wenn mit dieser Erklärung Tradition verbunden, oder, besser gesagt, wenn diese Erklärung in der Tradition abgegeben wird? Man wird auch nicht die Analogie der Schenkung anziehen dürfen (§. 366 Note 7: „der Schenker schenkt das Geschenke, wie er es hat“); denn die Bestellung einer Dos ist eben keine Schenkung (§. 492 Note 3. 4). Nebenfalls würde aus diesem Argument sich ergeben, daß auch aus dem Totalversprechen nicht wegen *Eviction* haftet werde, und wirklich ist dieser Satz aufgestellt worden, indem man nämlich das in I. 1 C. eit. erwähnte Versprechen von einem *Eviction*-versprechen hat verfehlt wollen. S. noch I. un. §. 1 C. de rai ux. act. 5. 13. Literatur: Glück XX S. 206, XXV S. 90 ff., Unterholzner II §. 549, Sintenis S. 182 Anm. 80, Arndts S. 403, Bangewow I S. 217 Anm. 2, Holzsünder I §. 58 Nr. 15, Becker Jahrb. d. gem. R. VI S. 262, 263.

⁶ Es greifen hier die gleichen Grundsätze Platz, wie bei der Schenkung und beim Kauf (§. 366 Note 8, §. 391 Note 37a).

⁷ Es darf auch hier (vgl. Note 5 a. E.) nicht die Analogie der Schenkung zu Grunde gelegt werden.

barkt nur dann, wenn der Eession die Verpflichtung zur Bestellung einer Dos, oder aus der Bestellung die Verpflichtung zur Verschaffung einer nicht individuell bestimmten Forderung vorherging⁹.

3. Der Besteller haftet nicht bloß wegen Arglist, sondern auch wegen solcher Nachlässigkeit, welche er in eigenen Angelegenheiten zu vermeiden pflegt¹⁰. Auf Früchte und Zinsen haftet er auch abgesehen vom Fall des Verzuges dann, wenn er mit der Entrichtung der Dos zwei Jahre nach Eingehung der Ehe in Rückstand bleibt; der Zinsfuß beträgt in diesem Falle 4%¹¹.

4. Ueber die dem Besteller zustehende Rechtswohlthat der Lebendnothdurft s. §. 267 Note 12, 13.

5. Die Forderung gegen den Besteller ist gesichert durch ein gesetzliches Pfandrecht an dessen gesammttem Vermögen¹².

c. Rechtsverhältniß.

a. Während bestehender Ehe.

§. 496.

Die Bestimmung der Dos ist, dem Manne Beitrag zu sein zu den Lasten der Ehe (492). Jedoch gewährt das Recht dem Manne

⁹ Für factische Realisierbarkeit haftet nicht einmal der Verkäufer (§. 397 Note 3). Wer aber zur Bestellung einer Dos verpflichtet ist, muß das Vermögen des Mannes in gewissem Maße vermehren, und das thut er nicht durch Verschaffung einer unziehbaren Forderung. Ebenso, wer versprochen hat, eine gewisse Summe als Dos in Forderungen zu geben, hat versprochen, diese Summe in guten Forderungen zu geben. Vgl. Schleemann Haftung des Gebundenen S. 28 sg.

¹⁰ Er haftet nicht bloß wegen Arglist: er hat nicht geschaut, und man kann nicht sagen, daß „nulla eius utilitas versatur“ (§. 265 Note 12, §. 492 Note 3, 4). Von der andern Seite darf er nicht härter behandelt werden, als der Mann selbst; auch sonst wird in den Quellen die Verpflichtung des Bestellers und des Empfängers der Dos vielfach parallelisiert (l. un. §. 1 C. de rei ux. act. 5. 18, §. 7 ood. vergl. mit l. 31 §. 2 C. h. t., §. 267 Note 12, 13).

¹¹ L. 31 §. 2 C. h. t. Vgl. Glüd XXV S. 181 sg., Sintenis §. 182 Num. 68. Schuff. XII. 116.

¹² L. un. §. 1 C. de rei ux. act. 5. 13. S. I §. 282 Note 15.

zu diesem Ende nur den Ertrag der Dos¹, so daß das Kapital der Frau verbleibt. Die Form aber, in welcher das Recht diesen Gedanken verwirklicht, ist nicht der eines ehemännlichen Rießbranchs; vielmehr verleiht es dem Manne das ihm als Dos Gegebene zu vollem Rechte², und legt ihm nur die Verpflichtung auf, das empfangene Kapital nach Auflösung der Ehe wieder herauszugeben^{3, 4}.

¹ L. 7 pr. D. b. t. „Dotis fractum ad maritum pertinere debere, aquitas augerit; cum enim ipse onera matrimonii subeat, sequum est, cum etiam fructus percipere“. L. 10 §. 3 eod.: — „quia fructus dotis ad cum pertinet“.

² S. j. B. §. 40 I. de R. D. 2. 1, l. 47 §. 6 D. de pec. 15. 1, l. 3 §. 21 D. de acq. poss. 41. 2, l. 13 §. 2 D. de fundo dot. 23. 5, l. 9 §. 1 l. 75 i. f. D. h. t., l. 23 C. h. t.

³ Es tritt somit hier das Recht in einen Gegensatz zur natürlichen Auffassung (vgl. I §. 148 Note 12, II §. 287 Note 1), welche nicht auf die Rechtsform sieht, sondern auf das praktische Resultat, dem die Rechtsform dient. Dieser natürlichen Auffassung hat den prägnantesten Ausdruck gegeben Justinian in I. 30. C. h. t.: — „quum eadem res et ab initio uxoria fuerint, et naturaliter in eius permaneant dominio. Non enim, quod legum subtilitate transitus earum in patrimonium mariti videtur fieri, ideo rei veritas deleta vel confusa est“. Und sodann: — „sive ex naturali iure eiusdem mulieris res esse intelligantur, sive secundum legum subtilitatem ad mariti substantiam pervenientes.“ Über auch schon bei den klassischen römischen Juristen findet sich diese natürliche Auffassung herabgehoben. S. I. 3 §. 5 D. de min. 4. 4.: — „quoniam dos ipsius filias proprium patrimonium est“; l. 75 D. h. t.: — „quamvis in bonis mariti dos sit, mulieris tamen est“; l. 71 D. de evict. 21. 2: — „mulieris dos est“; l. 4 D. de coll. 87. 6: — „in matrifamilias bonis esse dos intelligatur“. L. 7 §. 12 l. 24 §. 5 D. sol. matr. 24. 5. — Bechmann S. 132 sg. hat sich große Mühe gegeben, die Bedeutung dieser Neuerungen möglichst herabzusetzen, auch hier unter dem Eindruck seiner Abneigung gegen die onera matrimonii (§. 492 Note 1). S. gegen denselben auch Scheurl S. 28 sg. Von der anderen Seite hat es ungeliebt nicht an Solchen gesehnt, welche diesen Neuerungen Einfluß auf die juristische Construction gestattet haben, und daher dem Manne nur Rießbranch, aber doch auch der Frau Eigentum, ein dominium naturale oder dormans, haben zugestehen wollen. S. Glüd XXV S. 127 sg., und dagegen namentlich v. Böhr Magaz. f. RW. u. Gesetzg. IV S. 57 sg.; dennoch wieder v. Tigrström I S. 202 sg. S. auch Bangorow I §. 218 Anm. 1, Sintenis §. 133 Anm. 2.

⁴ Die Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe der Dos entsteht erst mit Auflösung der Ehe; aber der Grund zu ber selben ist schon in dem Ge-

§. 497.

Wie der Mann das ihm zur Dos Gegebene in jeder anderen Beziehung zu vollem Rechte hat¹, so steht ihm namentlich in Betreff desselben auch die Veräußerungsmacht zu². Durch positive gesetzliche Vorschrift³ ist ihm aber diese Macht für Grundstücke entzogen worden⁴; jedoch lediglich im Interesse der Frau, so daß das Veräußerungsverbot wegfällt, wenn durch besondere Vereinbarung der Rückfall der Dos an die Frau ausgeschlossen ist⁵. Im Uebrigen ist hier Veräußerung im weitesten Sinne zu nehmen: das Veräußerungsverbot ergreift nicht bloß die Uebertragung des Eigenthums, sondern auch jede andere Rechtsverminderung⁶; es ergreift nicht bloß Veräußerungen unter Lebenden, sondern auch lebtwillige⁷; es ergreift endlich auch solche Veräußerungen, welche durch Nichtverhindern eines fremden Gewerbes geschehen⁸. Andererseits bezieht das Verbot sich nur

pfang der Dos gelegt. Der Empfang der Dos ist diejenige Thatsache, krafft deren das Recht den Mann mit der Verpflichtung zur bereinstigen Herausgabe belastet. Auch dieses leugnet Beckmann S. 150; er bestreitet, daß die Restitutionsverbindlichkeit „dem Datasbegriffe innamaent“ sei. Er meint, daß Verhältniß sei hier ganz das gleiche, wie bei der Revocation der Schenkung wegen Undankbarkeit; wie nicht die Schenkung die Rückgabeverbindlichkeit begründe, sondern erst die Revocation, so nicht das Geben der Dos, sondern die Auflösung der Ehe. Mir scheint der Unterschied beider Fälle auf der Hand zu liegen. Gegen Beckmann s. Scheurl S. 30 fg.

¹ L. 24 D. rer. amot. 25. 2, 1. 3 §. 1 D. de Publ. 6. 2, 1. 49 §. 1 D. de furt. 47. 2, 1. 11 C. h. t.; 1. 4 D. h. t.; 1. 7 D. de fundo dot. 23. 5; 1. 1 pr. cod.; 1. §. 1 l. 2 cod.

² L. 61 §. 1 D. h. t., 1. 3 C. h. t., 1. 61 D. sol. matr. 24. 3.

³ Durch die lex Iulia (von August) de adulteriis. Paul. S. R. II. 21b §. 2, Qai. II. 63, pr. I. quib. al. 2. 8, 1. un. §. 15 C. de rei ux. act. 5. 13.

⁴ Dig. 23. 5 Cod. 5. 29 de fundo dotali. Glüd XXV S. 154—163. 391—421. Bachofen ausgewählte Lehren S. 99—118.

⁵ L. 8 §. 1 D. h. t. 23. 5.: „Totiens autem non potest alienari fundus, quotiens mulieri actio de dose competit, aut omnimodo competitura est“.

⁶ L. 1 C. h. t., 1. 4 D. h. t., 1. un. §. 15 C. de rei ux. act. 5. 13, pr. 1. quib. alien. 2. 8, 1. 5. 6 D. h. t.

⁷ L. 16 D. de test. mil. 29. 1. Vgl. I. 13 §. 4 D. h. t.

⁸ L. 16 D. h. t. (vgl. Arndts §. 402 Num. 2), 1. 5. 6 D. h. t. (Unterholzner Verjährungslehre I §. 78). S. andererseits 1. 1 pr. D. h. t.

auf freiwillige Veräußerungen⁹. — Die gegen das Verbot erfolgende Veräußerung ist nichtig, und diese Nichtigkeit wird auch durch die Einwilligung der Frau nicht gehoben¹⁰; diese Einwilligung müßte denn eidlich gegeben sein¹¹. Die Nichtigkeit kann nach Unfall der Dos von der Frau und ihren Erben geltend gemacht werden¹²; aber auch während bestehender Ehe von dem Manne selbst¹³. Die Frau verliert das Recht, die Nichtigkeit der Veräußerung geltend zu machen, durch Genehmigung nach Unfall der Dos¹⁴. — Das Veräußerungsverbot dauert auch nach Auflösung der Ehe fort, so lange der Mann das Dotalgrundstück noch in Händen hat¹⁵. Umgekehrt gilt es auch für die Zeit vor der Ehe, wenn das Grundstück vorher übergeben wird¹⁶.

§. 498.

Das Verhältniß der Frau zur Dos zeigt sich während bestehender Ehe hauptsächlich darin wirksam, daß die Frau das Recht hat, die Dos sofort zurückzufordern, wenn der Mann dieselbe verschlenderkt, oder wenn er in Vermögensverfall gerath. Jedoch wird dadurch die Bestimmung der Dos, für die Ausgaben der Ehe zu dienen, nicht aufgehoben, und es muß die fortdauernde Verwendung der Dos zu diesem Ende sichergestellt werden¹. Ferner gilt, wenn zur Dos ein Grundstück gehört, die

⁹ L. 1 pr. D. b. t., 1. 2 C. h. t., 1. 78 §. 4 D. de I. D. 23. 3.

¹⁰ L. un. §. 15 C. de rei ux. act. 5. 13, pr. I. quib. alien. 2. 8. Ueber Nov. 61 §. Glüd S. 412 fg.

¹¹ C. 28 X. de iure. 2. 24, c. 2 cod. in VI^o 2. 11.

¹² L. 13 §. 3 D. h. t.

¹³ S. I §. 172 a Note 2. Behält der Mann die Dos nach Beendigung der Ehe, so ist dadurch die Nichtigkeit der Veräußerung gehobt, 1. 17 D. h. t., 1. 42 D. de usurp. 41. 3.

¹⁴ Eine Genehmigung liegt auch in der Annahme einer ihr vom Manne lebtwillig hinterlassenen Entschädigung, 1. 77 §. 5 D. de leg. II^o 31. Vgl. I. 13 §. 4 D. h. t.

¹⁵ L. 12 pr. D. h. t.

¹⁶ L. 4 D. h. t. „Lex Iulia . . plenius interpretanda est, ut etiam de sponeo idem juris sit, quod de marito“.

¹ L. 22 §. 8 I. 24 pr. D. sol. matr. 24. 3, 1. 29 I. 30 C. de I. D. 5. 12; §. 498. Nov. 97 c. 6; c. 7 X. de don. i. v. e. u. 4. 20. L. 22 §. 8 cit. ordnet Sequestration der Doe an. Vgl. Glüd XXVII S. 244 fg. Grande Arch. f.

Frau zum Zweck der Befreiung von Cautionen bereits bei wählender Ehe als Grunbbesitzerin².

a. Nach aufgelöster Ehe³.

aa. An wen ist die Dos herauszugeben?

§. 499.

Nach Auflösung der Ehe muß die Dos der Frau herausgegeben werden, oder wenn die Ehe durch ihren Tod aufgelöst wird, ihren Erben⁴. Auch dann treten an die Stelle der Frau

civ. Pr. XVII S. 469—464, Statutis §. 133 Anm. 114—116, Bangeroe I §. 218 Num. 2 Nr. 1.

² L. 16 §. 8 D. qui satiad. 2. 8. — Dass der Frau der Entwehrungsanspruch zusteht, wenn die zur Dos gegebene Sache dem Manne entweicht wird (l. 75 D. de I. D. 23. 8), ist nichts Besonderes, §. 391 Note 81. — Nicht hierher gehört, was man sonst noch ansfürt, dass die Frau Anspruch auf die Hälfte des vom Manne auf dem Dotationsgrundstück gesunkenen Schatzes habe (l. 7 §. 12 D. sol. matr. 24. 8). Diese Hälfte fällt an den Mann nach den Regeln des Eigentums, muss aber von ihm bei Beendigung der Ehe herausgegeben werden, wie alles, was nicht Frucht ist (§. 501). — Vgl. aber auch noch l. 21 §. 4 D. ad munic. 50. 1, und über eine hierher gehörige aber hierher bezogene Stelle aus dem Ed. Tiberii Iulii Alexandri Rubroff Rhein. Mus. für Philologie II §. 171 sg., Bachofen röm. Pfanbr. §. 242 sg., Beckmann §. 111 sg.

* Dig. 24. 3 Cod. 5. 18 soluto matrimonio dos quemadmodum (quemadmodum dos) petatur. L. un. C. de rei uxoria actions in ex stipulata actionem transusa et de natura dotibus praesita 5. 18. — Durch dieses leichtere Gesetz hat Justinian das frühere Recht in mehrfacher Beziehung reformirt. Der formale Ausdruck seiner Reform ist dieser: es solle durch die Auflösung der Ehe nicht mehr, wie bis dahin, die *actio rei uxoria*, sondern die *actio ex stipulata* erzeugt werden, gleich als wäre wirklich eine Stipulation über die Rückgabe der Dos abgeschlossen worden; für diese neue *actio ex stipulata* sollen aber nicht ausschließlich die Grundlagen der alten *actio ex stipulata* (bei wirklich abgeschlossener Stipulation), sondern theilweise, so weit es nötig ist, der Vortheil der Frau erfordert, die der *actio rei uxoria* maßgebend sein. Vgl. hierzu die Notiz bei Francke Arch. f. civ. Pr. XXVI §. 436 Note 41.

¹ L. un. cit. §. 6. Das ältere Recht schloss die Erben der Frau aus; wenn die Frau in der Ehe starb, so behielt die *dos adventicia* (§. 498 Note 2) der Mann, die *dos prosectoria* fiel mit Abzug eines Fünftels für jedes Kind an den Geber zurück. Ulp. VI. 4, Vatr. fr. 108. Spuren des älteren Rechts

ihre Erben, wenn die Frau zwar die Auflösung der Ehe überlebt, aber vor Herausgabe der Dos stirbt². — Insofern man aber annimmt, daß heutzutage eine verheirathete Frau noch unter väterlicher Gewalt stehen kann³, hat das Gesagte folgende Modificationen zu erleiden. 1) Stirbt die noch in der Gewalt stehende Frau in der Ehe, so fällt die von dem Gewaltherer herrührende Dos an diesen zurück⁴. 2) Überlebt die Frau die Ehe, so er-

im Corpus Juris: a) l. 23 D. de evict. 21. 2, l. 78 pr. D. de I. D. 23. 8, l. 20 D. de cond. inst. 28. 7, l. 15 D. de fundo dot. 23. 5, l. 5 D. de bon. damn. 48. 20; b) l. 6 pr. D. de I. D. 23. 3, l. 78 §. 1 eod., l. 5 D. de divort. 24. 2, l. 10 pr. D. h. t. 24. 3, l. 4 O. h. t. 5. 18. Übrigens ist der Rückfall der *dos prosectoria* an den Geber auch im Justinianischen Rechte nicht ganz ausgeschlossen, s. darüber Note 4.

² L. un. cit. §. 4 Auch dies war im älteren Recht anders. Ulp. VI. 7.

³ S. §. 525 Note 20 Nr. 3.

⁴ L. un. cit. §. 13. Justinian verordnet hier, daß der Frau die, nach §. 6 eod. vererbliche, *actio ex stipulata* auch dann zustehen solle, wenn ein „*extraneus*“ die Dos gegeben habe, und fügt sodann hinzu: „*Extraneum autem intelligimus omnem citra parentem per virilem sexum ascendentem et in potestate dotatam personam habentem; parenti enim tacito ex stipulatu actionem damus*“. Wird hier aber väterliche Gewalt bloß zur Zeit der Bestellung der Dos, oder auch zur Zeit der Ausübung der Ehe verlangt? Das Erste ist die Meinung von Bangeroe I §. 220 Anm. 1 Nr. 2 aa, das Zweite die Meinung von Francke Arch. f. civ. Pr. XXVI §. 438 sg. (welcher Schriftsteller sich übrigens nicht ganz deutlich ausdrückt). M. A. ist für das Zweite entscheidend §. 13 eod., nach welchem Emancipation der Tochter für das Schicksal der Dos die gleiche Bedeutung haben soll, wie der Tod des Gebers bei wählender Ehe. — Merkwürdigweise sind aber die zuvor erwähnten Worte von jeher ganz vernachlässigt worden, und so hat sich, indem man an den noch das alte Recht vortragenden Handelstellen (l. 5 D. de divort. 24. 2, l. 10 pr. l. 59 D. h. t. in Verbindung mit l. 5 §. 11 D. de I. D. 23. 8) festhielt, in der herrschenden Meinung der Satz festgesetzt, daß die *dos prosectoria* an den Geber auch dann zurückfalle, wenn dieselbe zur Zeit der Bestellung emancipierte Tochter gegeben worden sei. S. hiergegen Francke a. a. D., welchem Bangeroe a. a. D. (in der 6. u. 7. Auflage) folgt. Unter dem Einfluß dieser Meinung ist auch in einige Handschriften vor „*habetentem*“ ein „*non*“ hinzugekommen, welche Lesart einen ganz verfehlten Sinn gibt und den Basiliens widerspricht (Francke a. a. D. S. 499). — Durch das Gesagte verringert sich nun die Bedeutung der alten und schon zur Zeit der Glossatoren berühmten Streitfrage, ob Rückfall der *dos prosectoria* an den Geber auch bei Vorhandensein von Kindern eintrete? Dass die verneinende Beantwortung dieser Frage sich theoretisch nicht rechtfertigen lasse, ist jetzt wohl

wirbt sie gemäß der Regel die von dem Gewalthaber herrührende Dos für diesen, während jede andere Dos adventicisches Vermögen wird⁶; in dem einen und dem andern Fall aber kann der Gewalthaber die Dos nicht ohne Consens der Frau einziehen, und wenn er vor der Frau stirbt, so fällt auch die von ihm herrührende Dos an die Frau, nicht an seine Erben⁷.

bb. Was ist herauszugeben?

§. 500.

Herausgegeben werden muß im Allgemeinen, was als Dos empfangen worden ist; nach folgenden näheren Grundsätzen.

1. Nicht vertretbare Sachen sind in Natur herauszugeben, vertretbare in gleicher Quantität und Qualität⁸.

allgemein anerkannt, s. namentlich Francke Arch. f. civ. Pr. XXVI. 14, außerdem Bangerow a. a. O. lit. bb (dessen Argumentation aber nicht richtig ist, wie Francke S. 425 fg. nachgewiesen hat), während sie sich in der Praxis sehr festgesetzt hat. Vgl. Geuff. Arch. I. 350, V. 182. 183a. 183d, VI. 214.

⁶ S. 516 Nr. 2 und 3. Arnbitz §. 405 Anm. 3.

⁷ L. us. cit. §. 14; I. 2 §. 1—1. 4 I. 22 §. 3—6. 9—11, I. 31 §. 2 I. 84 I. 66 §. 2 D. h. t., I. 84 §. 6 D. de sol. 46. 3, I. 25 pr. D. ratam rom 46. 8, I. 27 C. h. t. 5. 18, I. 8 pr. D. de proc. 3. 8; Ulp. VI. 6, Vat. fr. 116. 119. Vgl. Francke a. a. O. S. 417 fg., Baron Gesammtrechtsverhältnisse S. 392 fg., Beckmann S. 83 fg. (gegen den Letzteren mit Recht Scheurl S. 20 fg.).

I. 500. ¹ L. 42 D. de I. D. 23. 3. „Res in dotum datas, quas pondere numero mensurae constant, mariti pericula sunt, quia in hoc datur, ut eas maritus ad arbitrium suum distrahant, et quandoquo soluto matrimonio eiusdem generis et quantitatis alias restituat vel ipse vel heros eius“. Wenn es nichtsbestoeneriger in I. 54 D. eod., I. 22 §. 13 i. f. D. h. t. heißt, daß das mit Dotalgeld Angekaufte total werde, so kann das der I. 42 eit. gegenüber nicht den Sinn haben, daß der Mann sich nicht durch Herausgabe der empfangenen Geldsumme befreien könne; es kann nur den Sinn haben, daß, wenn die empfangene Geldsumme nicht herausgegeben werde, die Frau das mit Dotalgeld Angekauft in Anspruch nehmen würde. — Es ist schwer zu begreifen, wie man zwischen I. 54 und I. 22 §. 13 eit. einerseits und I. 12 C. do I. D. 5. 12 andererseits einen Widerspruch hat finden können. Die letztere Stelle sagt nichts, als daß die Frau an dem mit Dotalgeld Angekauften durch die Anschaffung nicht Eigentumserwerbe; aber sie behält der Frau ausdrücklich die dotatio vor, ohne deren Inhalt näher zu bestimmen, also ohne zu sagen, daß ihr

2. Rechte sind entweder in Natur herauszugeben⁹, oder in Dem, was durch sie erlangt worden ist¹⁰; Forderungen gegen den Rückempfänger durch Befreiung¹¹.

3. Befreiungen sind durch Wiederherstellung des betreffenden Rechts herauszugeben, Befreiungen von fälligen Forderungen durch Leistung des Forderungsgegenstandes¹².

4. Hat der Mann das Herauszugebende nicht mehr oder nicht mehr in unversehrtem Zustande, so ist er zur Leistung des Interesse des Rückempfängers verpflichtet, wenn der Verlust durch seine Urliste oder durch eine Nachlässigkeit eingetreten ist, welche er in eigenen Angelegenheiten nicht zu begehen pflegt¹³. Ein speziell hierher gehöriger Fall¹⁴ ist es, wenn der Mann eine

Inhalt ein anderer sei, als der sich aus den Bandestenstellen ergebende. Vgl. auch Thering Jahrb. f. Dogm. I. S. 131, Sintenis §. 133 Anm. 14, und im Übrigen Glück VIII S. 169 fg.

⁹ Ein Missbrauch kann, wenn das Eigentum nicht beim Rückempfänger, aber beim Manne ist, dem Rückempfänger selbst nur der Ausübung nach zurückgegeben werden; es kann aber auch der Rückempfänger verlangen, daß er dem fremden Eigentümler herausgegeben werde. L. 66 D. de I. D. 23. 3, I. 78 §. 2 eod., I. 57 D. h. t. Glück XXV S. 1—12.

¹⁰ L. 44 §. 1 D. h. t., I. 49 §. 1 D. de I. D. 23. 3. Der Eingeziehung einer Forderung steht gleich Erlass oder Novation, A. 66 §. 6 D. h. t., I. 49 D. de I. D. 23. 3, I. 35 eod.

¹¹ L. 41 §. 4 D. h. t., I. 81 D. pro soc. 17. 2.

¹² L. 78 pr. §. 1 D. de I. D. 23. 3, I. 57 D. h. t.; I. 43 §. 1 D. de I. D. 23. 3.

¹³ Vgl. zum folgenden Hasse Enza S. 420—453.

¹⁴ L. 18 §. 1 I. 25 §. 1 I. 66 pr. I. 67 D. h. t., I. 72 §. 1 D. de I. D. 23. 3; I. 24 §. 5 D. h. t., I. 17 pr. D. de I. D. 23. 3. Hasse a. a. O. S. 424—429. — Durch Vereinbarung kann natürlich die Verhaftung des Mannes gesteigert werden. Als einen dahin gehörigen Fall pflegt man auch den Fall der aestimatio venditionis gratia (S. 494 Note 11) zu bezeichnen; mit Unrecht, da hier der wirkliche Gegenstand der Dos Gold ist. Eher gehört der Fall hierher, wo ausgemacht wird, daß entweder das als Dos Gegebene oder die vereinbarte Geldsumme zurückgegeben werden müsse (S. 494 Note 11 a. G.). — Eine Schätzungssumme kann aber beim Geben der Dos auch bloß zu dem Ende hinzugesetzt werden, um die Größe des zu leistenden Erlages festzustellen, für den Fall daß nach den gewöhnlichen Regeln Erfolg geleistet werden müsse, z. g. aestimatio taxationis gratia. L. 21 C. do I. D. 5. 12, I. 69 §. 7 D. eod. 23. 3, I. 50 D. h. t.

¹⁵ Vgl. über denselben Hasse S. 433 fg., v. Meyerfeld Rhein. Mus.

Dotalsforderung nicht zur rechten Zeit eingezogen, und dadurch deren Verlust herbeigeführt hat⁹. Auch im Fall der Veräußerung ist der Mann zur Interesseleistung verpflichtet, bei Grundstücken unbedingt, bei beweglichen Sachen, wenn die Veräußerung ohne die Zustimmung der Frau erfolgt ist¹⁰.

VIL 5 (1836), Hoffmann in Hubt und Hoffmann civil. Versuche Nr. 3 S. 87 sq. (1836).

⁹ L. 56 pr. D. de I. D. 28. 3, l. 33 l. 41 §. 3 l. 49 D. sod., l. 20 §. 2 D. de paet. dot. 23. 4. Alle Verantwortlichkeit fällt für den Mann weg, wenn der Rückempfänger selbst der Schuldner ist, l. 30 §. 1 l. 66 §. 7 D. h. t., l. 41 §. 4 D. de I. D. 28. 3; außerdem soll es dem Manne nicht als Ver- schulden angerechnet werden, wenn er den Vater der Frau, oder denjenigen, welcher sich aus bloher Liberalität gegen die Frau zum Schuldner gemacht hat, nicht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gedrängt hat, l. 33 D. de I. D. 28. 3. — Es findet sich die Behauptung (Meyerfeld a. a. O. S. 123 sq., Hoffmann a. a. O. S. 46 sq., v. Salpius Novation u. Delegation S. 110 sq., Puchta §. 420, 1, Urnbt 8. 406 Anm. 4, b, Baugeron §. 218 Anm. 1 [dieser jedoch mit einer Unterscheidung]), — dawider Hesse S. 436 sq.), daß der Mann für eine ihm durch Delegation verschaffte Forderung auch dann Ertrag leisten müsse, wenn der Schuldner bereits zur Zeit der Dotal bestellung zahlungsunfähig gewesen sei, er müßte sich denn dagegen verwahrt haben, daß er die Forderung als gute annehme. Diese Behauptung, welche das richtige Sachverhältnis geradezu umkehr, hängt mit dem allgemeineren in §. 412 Note 17 bezeichneten Irrthum zusammen, daß das römische Recht die durch Delegation verschaffte Forderung dem Delegatar als baares Geld anrechne. Speziell für die Dos wird diese Meinung widerlegt durch l. 41 §. 3 D. de I. D. 28. 3 („periculum viri esso, quod sciens tale nomen securus videtur, quale initio obligationis fuit“), — welche Worte freilich Meyerfeld S. 134 dahin erklären will, daß die Wissenschaft des Mannes „präsumit über vielmehr singirt“ werdet), und einen Gegenbeweis enthalten auch nicht l. 46 pr. l. 53 D. de I. D. 28. 3, l. 6 D. de paet. dot. 23. 4. Meyerfeld glaubt, daß in diesen Stellen ein „arg. a contrario fortissimum“ enthalten sei; dasselbe würde aber, was speziell die l. 6 cit. angeht, zu dem Resultate führen, daß die Dos der Regel nach auf Gefahr des Mannes stehe, *ut sit dos periculo mulieris*. S. auch l. 71 D. de I. D. 28. 3 (Meyerfeld S. 117).

¹⁰ Grundstücke kann der Mann nicht veräußern (§. 497); bewegliche Sachen kann er veräußern, aber er soll sie nicht veräußern, wenn ihm nicht die Erlaubnis dazu durch den Besteller oder die Frau ertheilt worden ist, was natürlich auch stillschweigend geschehen kann. L. 50 D. h. t., l. 32 D. de I. D. 28. 3, l. 32 pr. D. de paet. dot. 23. 4. Vgl. auch l. 61 l. 64 pr. §. 5 D. h. t., l. 14 §. 2 D. ad leg. Cora. de falso 48. 10, und dazu Grande Arch. f. civ. Pr. XVIII S. 14. 15.

5. Der Gegenstand der Dos kann möglicherweise während bestehender Ehe verändert werden: entweder durch Vertrag, welcher Vertrag aber ungültig ist, wenn er der Frau zum Nachtheil gereicht¹¹, oder nach rechtlicher Notwendigkeit¹².

§. 501.

Mit dem Kapital der Dos muß das aus demselben Gewonnene herausgegeben werden, soweit es nicht Frucht ist¹³. Die Früchte dagegen behält der Mann¹⁴. Wenn aber näher gefragt wird: welche Früchte?¹⁵, so ist das Entscheidende nicht die That-sache der Perception¹⁶, sondern es gehöhrt dem Manne für jedes Jahr, während dessen er die Dos in Händen gehabt hat¹⁷, ein voller Jahresertrag¹⁸, von dem Fruchtertrag des letzten unvoll-

¹¹ L. 25. 26. 27 D. de I. D. 28. 3, l. 32 sod., l. 21 l. 29 pr. D. de paet. dot. 23. 4. Vgl. l. 7 §. 5 D. de don. l. v. e. u. 24. 1.

¹² S. B. in Folge einer vom Miteigentümmer erhobenen Theilungsfrage, l. 78 §. 4 D. de I. D. 23. 3; in Folge der Entwehrung, l. 16 l. 52 D. de I. D. 23. 3.

¹³ So der dem Eigenthum anwachsende Nießbrauch, die Auschwemming, §. 501. die Eigenthumshälfte bes auf dem Dotalsgrundstück gesunkenen Schatzes, die Windbrüche, (der *partus ancillas*, das vom Dotalsclaven nicht *ex re mariti* oder *ex operis suis* Erworbenen). L. 4 l. 10 §. 1. 2 l. 32 l. 65 D. de I. D. 23. 3, l. 7 §. 12 l. 31 §. 4 D. h. t., l. un. §. 9 C. de rei ux. act. 5. 13.

¹⁴ L. 7 pr. D. de I. D. 28. 3, l. 20 C. sod. 5. 12, l. 5 l. 7 §. 9—12 l. 8 pr. D. h. t., l. 18 pr. D. de fundo dot. 23. 5, l. 10 §. 3 D. de I. D. 28. 3, l. un. §. 7. 9 C. de rei ux. act. 5. 13. Vgl. I §. 203 und Glid XXV S. 106 sq. Die vor der Ehe gezogenen Früchte vermehren das Kapital der Dos, l. 6 l. 31 §. 4 D. h. t., l. 7 §. 1 l. 47 D. de I. D. 23. 3.

¹⁵ Schrader de divisione fructuum dotis commentatio (1825). Glid XXVII S. 272—289 (1825). Hesse de variis eorum sententiis, qui in explananda l. 7 §. 1 D. soluto matrimonio vulgatum interpretationem reliquerunt (1827). Derl. Rhein. Museum II S. 1—41 (1828). Grande Arch. f. civ. Pr. XXX 10 (1847). Brindmann das. XXXVI. 15 (1853, unvollendet). Baugeron I §. 220 Anm. 2, Böcking Pand. III §. 14 Note 8, Urnbt 8 §. 407 Anm., Sintenis §. 133 Anm. 73.

¹⁶ L. 7 §. 9 D. h. t.: „fructus toto tempore, quo curantur, non quo percipiuntur, rationem accipere debemus“.

¹⁷ Die Dos als Dos, also während bestehender Ehe. L. 5. 6 D. h. t.

¹⁸ Wohlzieht sich der Fruchtvertrag in kleineren oder größeren Zeiträumen, so werden nicht Dotalsjahre, sondern die betreffenden Zeiträume gerechnet, l. 7 §. 6—8 D. h. t.

ständigen Dotaljahres¹ aber ein Anteil, welcher der Zeit entspricht, während deren in diesem Jahre die Ehe bestanden hat².

¹ Dieses letzte unvollständige Dotaljahr kann möglicherweise auch das erste sein, wenn nämlich der Mann die Drs. kein volles Jahr in Händen gehabt hat. L. 7 pr. §. 1. 2 D. h. t.

² L. 5—7 D. h. t., l. un. §. 9 D. de rsi ux. act. 5. 13. Dies gilt nicht minder von den juristischen, wie von den natürlichen Früchten, l. 7 §. 8. 10. 11. D. h. t. Wie ist es aber, wenn in das letzte Dotaljahr zugleich eine natürliche Fruchtperception und ein Ertrag juristischer Früchte fällt, z. B. das Dotalgrundstück wird nach gemachter Ernte verpachtet? Es liegt auf der Hand, daß der Theil des Pachtgeldes, welcher noch während der Ehe versetzt, den Fruchtertrag nicht dieses, sondern des folgenden Jahres repräsentiert, und daß daher dem Mann von denselben kein Anteil gebührt. Nichtsdestoweniger entscheidet entgegenge setzt Papinian in l. 7 §. 1 D. h. t. „Papinius autem l. XI. Quasat. divortio facto fructus dividi ait non ex die locationis, sed habita ratione praecedentis temporis, quo mulier in matrimonio fuit. Neque enim si vindemias tempore fundus in dotem datus sit, eumque vir ex Kalendis Novembribus primis fruendum locaverit, mensis Ianuarii suprema die facto divortio retinens virum et vindemias fructus et eius anni quo divortium factum est quartam partem mercedis aquam est; alioquin si coactis vindemias altera die divortium intercedat, fructus integros retinebit. Itaque si fine mensis Ianuarii divortium fiat, et quatuor monsibus matrimonium statorit, vindemias fructus et quarta portio mercedis instantis anni confundi debebunt, ut ex ea pecunia tertia portio viro reliquatur“. Da das Prinzip der Rechnung im Übrigen hinlänglich feststeht, so glaube ich nicht, daß die falsche Anwendung, welche in dieser Stelle von denselben gemacht wird, für uns bindend ist. — Freilich steht diese Aussäufung der Stelle durchaus vereinzelt da; alle übrigen Schriftsteller erkennen die Entscheidung Papinian's als maßgebend an. Während aber einige bei dem Wort Sinn derselben sichern bleiben, und sie, so verstanden, in verschiedener Weise zu rechtfertigen suchen (Hesse, dem sich später auch Schrader Lüb. krit. Zeitschr. VI S. 219 sqq. angelchlossen hat, Francke, Puchta Vorles. zu §. 421), haben Andere es versucht, sie umzudeuten. a. Die Stelle soll dem Manne $\frac{1}{3}$ zusprechen nicht von der ganzen Weinlese und einem Viertel des jährlichen Pachtzinses, sondern von einem durch Berücksichtigung der Weinlese für das eine Jahr, und des Pachtzinses für das andere Jahr zu findenden mittleren Jahresertrag; so namentlich Schrader l. c., dem dann Glück und viele Andere (s. Glück S. 317) gefolgt sind, und schon vor ihm, aber mit einer andern Art der Berechnung Fr. Connarus comm. iur. civ. VIII. 10 n° 8, vgl. auch noch Arnold comm. ad leg. 7 §. 1 D. sol. matr. Berl. 1859 p. 6 sqq. (Vangerow S. 413). b. Die Stelle soll dem Manne $\frac{1}{3}$ zusprechen, welches aus der Weinlese und einem Viertel des jährlichen Pachtzinses in der Weise zu finden sei, daß ihn dieses Viertel ganz, von der Weinlese aber nur $\frac{1}{12}$ zugespreechen werde; so namentlich, nach dem Vor-

ce. Zeit der Zurückgabe.

§. 502.

Unbewegliche Sachen sind sofort nach Auflösung der Ehe zurückzugeben, bewegliche und unkörperliche nach einem Jahre¹. Jedoch gebühren die Einkünfte auch dieses Jahres nicht dem Manne, sondern dem Rückempfänger². Was bewegliche Sachen angeht, welche keine Einkünfte gewähren, so zahlt der Mann nach Ablauf des bezeichneten Jahres 4 % Zinsen von der Schätzungssumme³.

Vor Auflösung der Ehe kann die Drs. ausnahmsweise in dem in §. 498 bezeichneten Fall zurückgefordert werden. Freiwillige Herausgabe der Drs. vor Auflösung der Ehe⁴ ist Schenkung, und daher nach den Grundsätzen von der Schenkung zwischen Ehegatten für den Mann unverbindlich⁵. Aber auch für die Frau

gange von Duarenus disput. I. 60, Vangerow, ferner Böcking, Sintenis, Stuborff Grunde. S. 342. Was nun zuerst diese letztere Meinung angeht, so glaube ich, auch wenn man davon absehen will, wie viel sie in die Stelle hineinträgt, mit Arndts, daß sie widerlegt ist durch die Frage: $\frac{1}{3}$ wovon? Die Meinung von Connarus und Schrader ist, als mit den Worten zu schwer vereinbar, jetzt wohl allgemein ausgegeben. Die Versuche aber, welche von Hesse, Francke und Anderen (l. ob.) zur Rechtfertigung der nach dem Wortsinn verstandenen Entscheidung des Papinian gemacht worden sind, kann ich nicht für gelungen halten.

¹ L. un. §. 7 C. de rsi ux. act. 5. 13. Früher hieß es: nicht vertretbare §. 502. Sachen sofort, vertretbare in drei Jahresterminalen. Ulp. VI. 1.

² So sind zu verstehen die Schlussworte der l. un. §. 7 eit.: — „similiisque modo pensionibus vel vecturis navium sive iumentorum, vel operis servorum, vel questu civilium annonarum, et aliis quae sunt eis similia, parti mulieris restituendis“, — wegen l. un. §. 9 eod. Vgl. Glück XXVII S. 271, Sintenis §. 133 Anm. 10.

³ L. un. §. 7 eit.

⁴ Vgl. zum Folgenden: Glück XXVII S. 284 sqq. 246 sqq., Hesse Zeitschr. f. gesch. RW. V. 9 (1823), Francke Arch. f. civ. Pr. XVII. 16, XVIII. 1 (1834, 1835).

⁵ L. 28 D. de past. dot. 23. 4, l. un. C. si dos const. matr. 5. 19, Nov. 22 c. 39. Francke XVIII S. 9 hält es, mit Rücksicht auf l. 15 §. 1—1. 17 pr. D. de don. i. v. e. u. 24. 1 (§. 509 Note 27), für etwas Besonderes, daß mit der Drs. auch ihre Früchte zurückgefordert werden können, l. un. C. eit., Nov. 22 c. 39. Aber die Früchte sind hier Gegenstand der Schenkung. —

ist die Annahme der Herausgabe unverbindlich, d. h. die Frau kann, wenn sie zur Zeit der Auflösung der Ehe die Dos nicht mehr hat, sie noch einmal fordern¹. Der eine und der andere Satz aber unterliegt gewissen Ausnahmen².

ad. Natur des Anspruchs auf Herausgabe.

§. 503.

Auf Herausgabe der Dos geht:

- 1) ein persönlicher Anspruch³, welcher unter freiem richterlichen Ermessen steht⁴, und durch eine gesetzliche und privilegierte Hypothek am gesamten Vermögen des Mannes gesichert ist⁵.

Etwas wirklich Besonderes enthält dagegen Nov. 22 c. 39 in der Vorschrift, daß das Rückforderungsrecht nicht bloß dem Manne, sondern auch seinen Erben zustehen soll. Vgl. §. 509 Nr. 4.

⁶ Wahrscheinlich nach einer Vorschrift der I. Iulia und Papia Poppaea. Franck XVIII S. 14. L. 27 §. 1 D. do relig. 11. 7. I. 1 §. 5 D. do doto prael. 88. 4. I. un. C. si dos const. matr. 5. 19, Nov. 22 c. 39. Eine ganz besondere (mit dem §. 496 Note 4 Bemerkten zusammenhängende) Aussäffung bei Bechmann S. 165 sg.

⁷ Diese Ausnahmen galten ursprünglich nicht für beide Fälle, sondern nur für den zweiten, und erst durch die Compilatoren sind sie, wohl in Folge eines Missverständnisses, auf den ersten übertragen worden, wie dies die Vergleichung von I. un. C. si dos const. matr., welche in Nov. 22 c. 39 nur wiederholt ist, mit I. 8 §. 1 C. Th. do dot. 3. 18 ergibt. Die Ausnahmen selbst stehen in I. 73 §. 1 D. do I. D. 23. 3, I. 20 D. h. t., und sind folgende: wenn der Mann der Frau die Dos zurückgibt a) zur Bezahlung von Schulden oder zum Ankauf von Grundstücken (s. auch I. 85 D. do I. D. 23. 3) b) damit sie für ihre Bedürfnisse selbst sorge; c) zum Zweck der Alimentation armer Angehörigen oder des Verkaufs derselben aus der Gefangenschaft, — und wenn entweder die Verwendung zu diesen Zwecken wirklich erfolgt ist, oder doch der Mann annnehmen durfte, daß sie erfolgen werde (I. 73 §. 1 eit.: „non perditoris uxori“). S. Franck S. 16 sg., Hölse S. 318 sg., Oidell S. 248 sg., Leist civ. Studien II S. 199 sg.; Puchta §. 420 o., Arndts §. 404 a. C., Bangsow I S. 218 Anm. 2 Nr. 2, Sintenis §. 183 Anm. 123.

¹ Die alte *actio rei uxoris*, die Justinianische *actio ex stipulatu* (§. 499 Note *). Rechtshistorisches über die *actio rei uxoris* bei Dernburg Compensation S. 99 sg., Bechmann S. 47 sg.

² I. un. §. 2 C. do rei ux. act. 5. 18.

³ S. Über das Nähere I §. 292 Nr. 6, §. 246 Nr. 2, und dazu jetzt noch Dernburg Pfandr. II S. 443 sg.

2) Außerdem kann die Frau auch die noch vorhandenen Dotalsachen sofort als ihr Eigentum in Anspruch nehmen⁶. Unter vorhandenen Dotalsachen⁷ sind solche zu verstehen, welche noch im Vermögen des Mannes vorhanden sind, so daß also die gültig veräußerten⁸ von dem Eigentumsanspruch nicht ergriffen werden⁹. Andererseits fallen unter den Eigentumsanspruch auch

⁴ Nach der Vorschrift Justinian's in I. 30 C. do I. D. b. 12; s. auch Nov. 91 c. 1. Der Gedanke, von welchem die I. 30 cit. ausgeht, ist folgender: es ist nicht erträglich, daß der Anspruch der Frau auf Herausgabe ihrer vorhandenen Dotalsachen durch die Gläubiger des Mannes, welche an diesen Sachen eine Hypothek haben, sollte vereitelt werden können. Deswegen gibt Justinian der Frau in Betreff dieser Sachen die doppelte Befugnis: entweder sie ihresorts mit einer *actio hypothearia*, welche jeder andern vorgehen soll, abzufordern, oder aber sie sofort als ihr Eigentum in Anspruch zu nehmen, da diese Sachen ja „naturaliter“ und abgesehen von der „legum subtilitas“ immer im Eigentum der Frau geblieben seien (§. 496 Note 3). — Jedoch ist es nicht allgemein anerkannt, daß dies wirklich der Inhalt des Gesetzes sei. Andere sind der Meinung, daß Justinian in demselben der Frau nur eine Hypothek gegeben habe (s. namentlich v. Lüdt Mag. f. Röm. u. Gesch. IV S. 70—76, Arch. f. civ. Pr. V S. 225 u. X S. 268 Note 7), oder umgekehrt nur einen Eigentumsanspruch (Dernburg Pfandr. I S. 383). Über die Ansicht Hering's, nach welcher die der Frau gewöhnliche *utilis rei vindicatio* nur eine andere vortheilhaftere Form für ihren persönlichen Anspruch gegen den Mann sein soll, s. I §. 174 Note 6; darüber jetzt auch Kinderwater Jahrb. v. gem. R. VI S. 356 sg.

⁵ Im Gesetze Justinian's heißt es: „si tampon existant“.

⁶ Dies können natürlich der Regel nach nur bewegliche Sachen sein (§. 497).

⁷ Für diese Auslegung des Ausdrudes *existare* s. I. 6 §. 3 C. de secund. p. 9, auch I. 12 §. 1 C. qui pot. 8. 18. Andere (Unterholzner Verjährungslehre I §. 80, Schirmer das. Ann. 271^a, v. Buchholz jur. Abhandlungen S. 181) verstehen unter *res existentes* Sachen, die noch körperlich vorhanden sind, und allerdings wird der Ausdruck auch in diesem Sinne in den Quellen gebraucht, s. j. B. I. 50 D. b. t. 24. 3. Mit Sicherheit wird wohl nie ausgemacht werden können, welchen Sinn dieser Ausdruck in I. 30 cit. wirklich habe. Hat die hier angenommene Auslegung (welche vertreten wird von Gimmlern Gesch. d. röm. Privatr. I S. 584 Ann. 14, Puchta Erlang. Jahrb. III S. 42, Arndt §. 411) gesprochen, daß sonst der Zusatz: *si tampon existant* denn doch gar zu nichtsagend sein würde; ferner die citierte I. 12 §. 1 C. qui pot. 8. 18, wo offenbar der Frau ein Pfandprivilegium nur für den Fall gegeben werden soll, daß sie nicht bereits durch ihr Recht an den *res existentes* geschützt sein sollte, zu den *res „quae non existant“* aber außer den „consumatae“ auch die „dissipatae“ gerechnet werden, — und auf welchen Windfuß, Vanbelten. II. Bd. II. Abthl.

diesenigen Sachen, welche gegen eine Taxe in der Weise zur Dos gegeben worden sind, daß den eigentlichen Dotalgegenstand die Schätzungssumme bilden soll, — diese Sachen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Schätzungssumme nicht gezahlt wird⁸. Ebenso können Sachen, welche mit Dotalgeld angeschafft worden sind, nur dann vindicirt werden, wenn die Kaufsumme nicht gezahlt wird⁹.

anderen Fall könnte der Ausdruck *res dissipata* in diesem Gegensatz gehen, als auf den Fall, wo der Mann die Dotal Sachen in Geld umgesetzt, und das Geld verschwendet hat? Das beste Argument für die entgegengesetzte Auseinandersetzung ist, daß der Frau jedenfalls die *actio hypothecaria* gegen den dritten Erwerber nicht versagt werden kann, dieser *actio* aber von Justinian die *utilis rei vindicatio* im Uebrigen ganz gleichgestellt wird. — Eine mittlere Meinung bei Sintenis §. 133 Anm. 12; die Frau soll den Eigentumsanspruch gegen den dritten Erwerber dann haben, wenn (die Veräußerung ohne ihren Consens geschehen, und) der Mann insolvent sei. Füllt diese Meinung spricht die Tendenz des Gesetzes und I. 7 D. de fundo dot. 23. 5; von der anderen Seite: der Gesetzgeber kann sich doch unter *res extantes* nur eines gedacht haben, entweder im Vermögen des Mannes befindliche, oder Körperlich existente Sachen, und einen Unterschied macht er nicht. S. noch die folgende Note.

⁸ Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß seine Bestimmung auch gelten solle für *res restitutae*. Darunter nur *res taxationis gratia restitutae* zu verstehen (Kinderwörter Jahrb. d. gem. R. VI §. 343 fg., s. auch Arndis §. 411 Anm. a. C.), ist willkürlich; und welche Veranlassung hätte das Gesetz gehabt, seine Gelting für diese Sachen ausdrücklich einzuschärfen? Von der anderen Seite läßt sich nicht annehmen, daß das Gesetz dem durch den Vertrag der Parteien festgestellten Dotalgegenstand einen andern habe substituiren wollen; daran ergibt sich die im Text bezeichnete Beschränkung. — Es wird also hier in das Gesetz etwas hineingetragen, was es nicht ausspricht. Man wird nicht sagen dürfen, daß sich durch eine ähnliche Hineintragung auch die am Schlüsse der vorigen Note abgelehnte Meinung rechtfertigen lasse. Diese leichtere Hineintragung müßte so lauten: die Frau soll einen Eigentumsanspruch an den noch im Vermögen des Mannes befindlichen Dotal Sachen haben, für den Fall der Insolvenz des Mannes aber auch an den veräußerten. Die hier gemachte Hineintragung lautet so: die Frau soll einen Eigentumsanspruch an den im Vermögen des Mannes befindlichen (Dotal-) Sachen haben, für den Fall aber, daß ihre Forderung nicht auf eben diese Sachen gehen sollte, nur dann, wenn ihre Forderung nicht befriedigt wird. Der Unterschied scheint mir auf der Hand zu liegen.

⁹ Der Grund ist der gleiche, wie in dem vorigen Fall: weil auch hier die angeschaffte Sache nicht den eigentlichen Gegenstand der Dos bildet (§. 500 Note 1).

Dritte Besitzer können dem Anspruch der Frau keine Verjährung entgegensetzen, welche abgelaufen ist, bevor die Dos an die Frau zurückgefallen ist¹⁰. —

Neben die gegenüber dem Anspruch auf Herausgabe der Dos zustehende Rechtswohlthat des Nothbedarfs §. §. 267 Nr. 8.

ss. Beweis*.

§. 504.

Der Beweis des Empfanges einer Dos kann durch die Heiratsurkunde nicht ohne Weiteres geführt werden. Gegen eine in derselben enthaltene Erklärung, daß etwas als Dos gegeben worden sei, kann der Mann sich in gleicher Weise vertheidigen, wie gegen das Bekennniß des Empfanges eines Darlehns (§. 372); also durch Rückfordern der Urkunde, durch Ableugnung des Empfanges gegenüber der Rückforderung der Dos, durch schriftlichen Protest!. Nur die Fristen sind hier anders be-

¹⁰ L. 30 eit. — „Omnis autem temporalis exceptio, sive per uniacuponem indueta, sive per decem sive per viginti annorum curricula, sive per triginta vel quadraginta annorum metas, sive ex alio quoconque tempore malore vel minore sit introducta: ea mulieribus ex eo tempore opponatur, ex quo possunt actiones movere, i. e. opulentis quidem maritis constitutis post dissolutum matrimonium, minus autem idoneis, ex quo hoc infortunium eis illatum esse claruerit“. Vgl. I §. 109 Note 7, §. 182 Note 13.

* S. namentlich Gneist formelle Vorläufe §. 32—50, wo auch die §. 504 frühere Literatur berücksichtigt ist. Aus der Zeit nachher: Bähn Anerkennung §. 320 fg., Schlesinger zur Lehre von den Formalcontracten §. 267 fg., S. Witte Bereicherungslagen §. 214 fg., Sintenis II §. 96 Anm. 30, III §. 133 Anm. 6.

¹¹ L. 3 C. de dote canta non numerata 5. 15, Nov. 100. Dem Manne steht zu die querela (Nov. 100) non numeratae pecuniae, non numeratae dotis (I. 14 §. 4 i. f. C. ds non num. pec. 4. 30). Die in § 372 für die querela non numeratae pecunias angegebenen Gründhüge gelten auch hier (zu Nr. 3 das, vgl. I. 4 C. de dot. prom. 5. 11). — Die querela non numeratae dotis steht dem Manne zu nur gegenüber der Heiratsurkunde (pacta dotalia, pacta nuptialis), nicht gegenüber einem sonstigen Empfangsbekenntniß. Schwohl I. 3 C. eit., als Nov. 100, deutet sich die Erklärung, daß eine Dos gegeben worden sei, als ausgehend nicht von dem Manne, sondern dem Bestellter. S. namentlich Gneist §. 42 fg. Auch unter I. 14 C. ds non num. pec. 4. 30 fällt das nicht in der Heiratsurkunde enthaltene Bekennniß über den Empfang einer Dos nicht. Wenn I. 3 C. ds dote canta non num. nicht geradezu ein

stimmt: der Mann hat dieses Recht, wenn die Ehe zwei Jahre oder weniger bestanden hat, nach Auflösung der Ehe noch ein Jahr; wenn die Ehe mehr als zwei, aber weniger als zehn Jahre bestanden hat, noch drei Monate; wenn die Ehe mehr als zehn Jahre bestanden hat, so hat der Mann das bezeichnete Recht gar nicht mehr². Wiedereinsetzung wegen Minderjährigkeit kann der Mann auf letzten Fall länger begehren, als binnen zwölf Jahren nach Abschluß der Ehe; die Erben des minderjährigen Mannes haben Ein Jahr; Erben, welche ihrerseits minderjährig sind, fünf Jahre³. — Die von dem Manne nach der Errichtung der Heirathsurkunde über den Empfang der darin bezeichneten Dos ausgestellte Quittung beweist voll gegen denselben⁴.

II. Gegenansprüche⁵.

§. 505.

Ein Gegenanspruch steht dem Manne zu wegen nothwendiger Verwendungen⁶: dieselben mindern den Betrag der Dos⁷, und

Beständigkeit der I. 14 eit. gewesen ist, so war sie doch nur um einen einzigen Monat älter: wie ist es da denkbar, daß das letztere Gesetz über den Gegenstand des ersten eine anderweitige Bestimmung habe treffen wollen, ohne dasselbe nur zu erwähnen? Um so mehr, da in demselben ausdrücklich bestimmt ist, daß gegen eine Quittung über den Empfang einer Dos, welche nach der Heirathsurkunde ausgestellt worden sei, die exc. non num. pec. nicht stattfinden solle. — Die besonderen bei §. 372 Note 15 bemerkten Aussassungen von Bädt und Schlesinger beziehen sich auch auf die quorata non numeratas dotis.

² Diese Vorschriften sind enthalten in Nov. 100. Vgl. dazu die bei Gneiß S. 88 Note 1 Genannten.

³ L. 14 §. 4 C. de non num. pec. 4. 80. Vgl. Glühl XXV S. 254 Note 3.

⁴ S. 505. * Balett theoretisch-praktische Abhandlungen Nr. 1 (1824). Glühl XXVII S. 374—464; Sintenis III S. 60—62.

⁵ Über den Begriff s. I. 1 § 1 — I. 4 pr. D. de impensis in res do tales factis 25. 1, I. 79 pr. D. de V. S. 50. 16; aber auch Note 5. Vgl. I. S. 196 Note 2.

⁶ Impensis necessarias dotem ipso iure minuant. L. 5 D. de impens. 25. 1, I. 61 D. de R. N. 23. 2, I. 5 §. 2 D. de poet. dot. 23. 4, I. 1 §. 4 I. 5 D. de dote prael. 33. 4, I. un. §. 5 C. de rei ux. act. 5. 13, §. 37 I. de act.

daher kann der Manu sie abziehen, wenn er eine Geldeistung zu machen hat⁸, sonst das Herauszugebende inne behalten, bis er für sie befriedigt worden ist⁹. Dies gilt jedoch nur von den auf die Dotalsachen selbst, nicht von den auf die Fruchtziehung gemachten Verwendungen¹⁰, und auch von den ersten dann nicht, wenn sie nothwendig waren, um die Sachen in einem gebrauchs- und ertragfähigen Zustand zu erhalten¹¹. Wegen nützlicher Verwendungen¹² hat der Mann zwar ein Nöthforderungsrecht, kann dasselbe aber nicht als Gegenanspruch gegen den Anspruch auf Herausgabe der Dos geltend machen¹³. Wegen Verwendungen, welche auch nicht nützlich sind, steht dem Manne nur ein Begnahrerecht zu^{9, 10}.

4. 6. Die Minderung bezieht sich aber nur auf den Gesamtbetrag der Dos, nicht auf die einzelnen Sachen, auf welche die Verwendungen gemacht worden sind, I. 5 pr. D. de impens. 25. 1, I. 1 §. 4 D. de dote prael. 33. 4, I. 56 §. 3 D. de I. D. 23. 3. Doch gab es in der römischen Jurisprudenz auch eine ältere Auffassung, welche das Gegenteil annahm, und von dieser finden sich noch Spuren in I. 56 §. 3 eit.; vgl. auch einerseits I. 4 §. 5 D. de pec. 15. 1, andererseits I. 6. 8 D. de pec. leg. 33. 8. Consequenzen aus dem bezeichneten Satze (abgeleitet von der von Justinian daraus gegebenen in Note 8): I. 5 D. de dote prael. 33. 4, I. 1 §. 5 D. de dot. coll. 37. 7, I. 5 §. 2 D. de paet. dot. 23. 4. Literatur: Glühl XXVII S. 396 fg., Derenburg Compensation S. 107 fg., M. S. Mayer Interpretatio I. 56 §. 3 D. de I. D. 23. 3 (1859), und was den ursprünglichen Grund des Satzes angeht: Thering Geist des röm. R. III S. 68.

⁸ L. 5 pr. D. de impens. 25. 1. „Ubi ergo admittimus, diminutionem dotta ipso iure fieri? Ubi non sunt corpora, sed pecunia; nam in pecunia ratio admittit, diminutionem fieri.“

⁹ Der Mann hat „retentionem“. Ulp. VI. 9. 14. 15, §. 37 I. de act. 4. 6, I. 56 §. 3 D. de I. D. 23. 3.

¹⁰ L. 16 D. de impens. 25. 1, I. 7 pr. D. sol. matr. 24. 3.

¹¹ L. 7 §. 16 D. sol. matr. 24. 3, I. 12 I. 15 D. de impens. 25. 1.

¹² Näher: wegen solcher Verwendungen, die, ohne nothwendig zu sein, im Interesse der Frau lagen. L. 5 §. 3 I. 6 I. 8. 10 I. 14 §. 1 D. de impens. 25. 1, I. 79 §. 1 D. de V. S. 50. 16, I. un. §. 5 C. de rei ux. act. 5. 13. Vgl. I. S. 195 Note 6. 7.

¹³ Ursprünglich hatte der Mann auch wegen dieser Verwendungen „retentionem“. Ulp. V. 9. 16. Justinian hat, wie alle retentiones ex dote, so auch die retentione propter impensis aufgehoben, und nur wegen impensis necessariis auf Grund des Satzes, daß sie „minuant dottis quantitatem“, ein Retentionsrecht bestehen lassen. I. un. §. 5 C. de rei ux. act. 5. 13.

d. Dotalverträge*.

§. 506.

Wenn die Parteien über das Schicksal der Dos, für die Zeit während des Bestehens der Ehe oder für die Zeit nach Auflösung derselben, vertragmäßige Bestimmungen getroffen haben, so sind, die Gültigkeit des Vertrags vorausgesetzt¹, diese, und nicht die bisher entwickelten gesetzlichen Regeln, maßgebend². Die Parteien können aber nicht Alles ausmachen, was ihnen beliebt; hierfür gelten folgende Grundsätze.

1. Wer für die Frau eine Dos gibt, kann bei der Bestellung über die Dos bestimmen, was er will³; nach der Bestellung dagegen kann er ohne Consens der Frau keine derselben nachtheilige Bestimmung mehr treffen⁴. Auch bei der Bestellung

¹ L. 7 pr. I. 9 I. 11 pr. I. 14 §. 2 D. de impens. 25. I. I. un. §. 13 C. cit. Vgl. I. §. 195 Note 12.

² Nach älterem römischen Rechte konnte der Mann auch seine Ansprüche aus einer der Frau gemachten Schenkung und aus einer von derselben begangenen Entwendung (actio rerum amotarum) als Gegenanspruch gegen den Anspruch auf Herausgabe der Dos retentionsweise geltend machen. Ulp. VI. 9. Justinian hat auch diese retentionses aufgehoben, I. un. §. 5 cit. Die von Justinian in demselben Gesetze gleichfalls aufgehobenen retentionses propter liberos und propter mores (Ulp. VI. 10—12) waren schon vorher gegenständlos geworden (§. 510).

³ Dig. 23. 4 de pactis dotalibus. Cod. 5. 14 de pactis conventis tam super dote quam super donatione ante nuptias et paraphernis. — Glück XXVII S. 380—374. Mit Recht nennt Bechmann diese Urteile eine „dornenvolle“; sie ist noch nicht gehörig bearbeitet.

⁴ Vertrag zu Gunsten eines Dritten: römisches Recht, I. 54 D. sol. matr. 24. 8. I. 7 C. h. t., I. 9. 23 D. h. t., I. 26 §. 4 I. 29 §. 2 D. I. 4 C. h. t.; heutiges Recht: §. 316 zu Note 15 fg.

⁵ Wenn speziell der Geber der Dos sich den Rücksatz derselben an sich selbst bedungen hat, so heißt die Dos nach Ulp. VI. 5 dos receptionia. L. 9 I. 23 D. I. 1 C. b. t., I. 29 D. sol. matr. 24. 3, I. 6 C. de I. D. 5. 12, I. un. §. 13 C. de rei ux. act. 5. 13.

⁶ L. 20 §. 1 D. h. t. „Si extraneus de suo datus sit dotem, quidquid vult pacisci et ignorantie muliere sicuti et stipulari potest; legem enim suae rei dicit“. Das gleiche Prinzip gilt für den Vater und den väterlichen Veredelten, I. 7 D. h. t.

⁷ L. 7 cit. (Note 3): — „si vero post datam pacisci velit, utriusque

hat nicht unbedingt freie Hand der Vater oder väterliche Ascendent, welcher eine Dos geben muß; derselbe kann: a) für den Fall, wo die Dos an die Frau fällt, nichts derselben Nachtheiliges ohne deren Consens bestimmen⁸; b) er kann nicht bestimmen, daß die Dos den Erben des Mannes bleiben soll, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird⁹.

2. Die Frau, welche selbst eine Dos gibt, kann auch bei der Bestellung¹⁰ keine ihr nachtheilige Bestimmung zu Gunsten des Mannes treffen¹¹, mit Ausnahme der Bestimmung, daß der Mann im Falle des Vorhandenseins von Kindern die Dos behalten solle¹², wenn die Ehe durch ihren Tod oder durch Scheidung aufgelöst werde¹³.

persons in paciendo necessaria est, quoniam iam acquisita mulieri dos tum esset“. L. 20 §. 1 cit. I. 28 D. de I. D. 23. 3, I. 7 C. eod. 5. 12, I. 29 pr. D. sol. matr. 24. 3. — In I. 29 pr. I. f. D. sol. matr. 24. 3 heißt es vom Vater der Frau: „Plans si ante nuptias dotem dederit, poterit ex intervallo, ante nuptias tamen, et extra voluntatem quoque filiae stipulari“. Dieser hat seiner Grund in der nach römischem Recht dem Vater zustehenden Macht, das Zustandekommen der Ehe zu verhindern (vgl. I. 5 §. 14 D. de I. D. 23. 3), und kann daher heutzutage auf gemeinrechtliche Gestaltung keinen Anspruch machen.

⁵ L. 19 D. b. t. (Bestimmung, daß die Dos zu einem späteren als beim geistlichen Termin juridischgegeben werden sollte). In dieser Stelle ist ohne Zweifel statt: „et interveniente“ zu lesen: „aut interveniente“. L. 14—16 eod. — L. 40 D. sol. matr. 24. 3? Eine Erklärung dieser Stelle von seinem Standpunkt (§. 496 Note 4) gibt Bechmann S. 159.

⁶ L. 3 C. b. t. „Quamvis pater tuus, cum te nuptii collocaret, pactus sit, ut, si maritus tuus superstitibus filii communibus in matrimonio decessisset, pars dotis liberorum nomines retineatur, eiusmodi tamen conventione, quominus actionem integras dotis habeas, proficer non potest“. L. 2 D. h. t.: — „non esse servandum pactum contra dotem, cum mariti mortalitas intervenit“. L. 6 C. h. t. (zu weicher, damit sie nicht missverständlich werde, zu vergleichen sind I. 29 pr. D. sol. matr. 24. 3, I. 6 C. de I. D. 5. 12, I. un. §. 14 C. de rei ux. act. 5. 13). S. noch I. 16 i. f. D. h. t., I. 26 pr. — §. 2 I. 12 pr. eod.

⁷ Wie weniger nach Eingehung der Ehe. L. 18 I. 29 pr. D. h. t., §. 500 Note 11.

⁸ L. 17 D. h. t. (Bestimmung, daß die Dos später juridischgegeben werden sollte). L. 14—16 eod.

⁹ L. 1 §. 1 D. de dota prael. 33. 4; I. 16 i. f. D. h. t. Vgl. I. 24 D. h. t.

3. Es kann nicht ausgemacht werden, daß der Mann die Früchte der ihm übergebenen Dos nicht beziehen solle⁹, es müßte denn zugleich ausgemacht werden, daß die Frau selbst für ihren Unterhalt zu sorgen habe¹⁰. Wohl kann ausgemacht werden, daß der Mann die Früchte theilweise nicht beziehen solle¹¹; doch fällt dieser Vertrag, wenn er während bestehender Ehe abgeschlossen wird, unter das Verbot der Schenkung zwischen Ehegatten¹².

4. Es kann nicht ausgemacht werden, daß der Mann keinen Gegenanspruch wegen nothwendiger Verwendungen haben¹³, und daß ihm nicht die Rechtswohlthat der Lebensnotdurft zustehen solle¹⁴; andererseits auch nicht, daß er von der Verhaftung für Nachlässigkeit frei sein solle¹⁵. —

Wenn in Folge des Ehevertrages die Dos an den Mann fällt, so erwirbt er, wenn Kinder vorhanden sind, an dem Ganzen derselben nur den Missbrauch, während er das Eigenthum mit den Kindern theilt¹⁶.

⁹ L. 4 D. h. t. In einer solchen Bestimmung liegt ein Widerspruch gegen die Erklärung, daß der Mann eine Dos haben solle. Bei diesem Widerspruch wird die positive Erklärung aufrecht erhalten, nicht die negative. — Anders wenn dem Manne die Dos bloß versprochen worden ist. In diesem Falle wird ein Vertrag aufrecht erhalten, durch welchen dem Manne das Recht auf Einfordierung des Kapitals ganz, aber theilweise genommen wird. L. 12 §. 1. 20 §. 2 1. 32 §. 1 D. h. t., 1. 20 (vgl. I. 76) D. do I. D. 28. 8. Jedoch soll auch in diesem Falle eine freiere Interpretation zu Gunsten der Dos erlaubt sein, I. 11 D. h. t. Grande Arch. f. civ. Pr. XVII S. 466—470.

¹⁰ L. 4 I. f. D. h. t.

¹¹ L. 28 I. 31 D. h. t. L. 28 eit.: — „eoque modo minorem dotem constitutam“.

¹² L. 28 eit. I. f.

¹³ L. 5 §. 2 D. h. t. — „qua tales impensae dotem ipso iure minuant“.

Vgl. übrigens Mayer (cit. §. 505 Note 2) p. 5 eqq.

¹⁴ S. 490 Note 7.

¹⁵ L. 6 D. h. t.

¹⁶ Nov. 98 c. 1, 127 c. 3.

2. Von dem freien Vermögen der Frau.

§. 507.

Alles Vermögen der Frau, welches dieselbe dem Manne nicht, ausdrücklich oder stillschweigend, zur Dos gegeben hat, ist ihr freies Vermögen (Paraphernalvermögen)¹. Der Manne hat an diesem Vermögen keine anderen Rechte, als diesenigen, welche die Frau ihm einräumen will². Gibt die Frau dieses Vermögen in die Verwaltung des Mannes³, so haftet derselbe nur für relative Sorgfalt, und die Frau hat zur Sicherheit ihrer Ansprüche gegen ihn ein gesetzliches Pfandrecht an seinem gesammten Vermögen⁴.

¹ Ηαρπεγνα, parapherna. L. 8 C. de paet. conv. 5. 14. Es kommt auch die Redeweise dare in parapherna vor, I. 9 §. 8 D. do I. 23. 3, I. 11 C. de paet. conv. 5. 14. Ein anderer Ausdruck, welchen die Quellen gebrauchen, ist peculum. L. 9 §. 3 cit.: „quae Galli peculum appellant“; I. 31 §. 1 D. de don 39. 5. Res extra dotem constitutas: I. 95 pr. D. ad leg. Falc. 35. 2, I. 29 C. de I. D. 5. 12. — In Deutschland hat man den Ausdruck bona paraphernalia zur Bezeichnung desjenigen Verwögens der Frau verwendet, welches zwar nicht Dos ist, aber nach gesetzlicher Regel des Particularrechts der Verwaltung und dem Missbrauch des Mannes unterliegt (§. 491 Note 2); das diesen Besitznissen des Mannes durch ausdrückliche Disposition entzogene Vermögen der Frau wird dann als bona recepticia unterschieden. GJLd XXV S. 278.

² L. 8 C. de paet. conv. 5. 14. L. 9 §. 3 D. do I. D. 28. 3 spricht davon, daß dieses Vermögen dem Manne sogar zu Eigenthum übergeben werden könne; der Frau steht dann nach Auflösung der Ehe eine conditio sine causa zu.

³ D. h. mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieses Vermögen nicht Dos sein, sondern der Mann es als freies Vermögen der Frau verwalten solle. Vgl. §. 494 Note 13.

⁴ L. 11 C. de paet. conv. 5. 14. In dieser Stelle ist speziell nur von Kapitalvermögen (nomina) die Rede; aber I. I §. 232 Note 12. Die Stelle enthält noch die fernere Bestimmung, daß der Manne die Güter der ihm übergebenen Kapitalien zu Thewendung („circa ss et uxorem“) solle verwenden dürfen. Ich halte diese Bestimmung für in dieser Form heutzutage unanwendbar. Überträgt die Frau dem Manne ihr Kapital- oder sonstiges Vermögen ohne weitere Bestimmung, so ist anzunehmen, daß sie ihm dasselbe zur Dos habe geben wollen (§. 494 Note 13), und der Manne bezieht dann allerdings für sich die Einkünfte dieses Vermögens, aber nicht als Verwalter. Hat die Frau aber ausdrücklich erklärt, daß der Manne nur Verwalter sein solle, so liegt m. A. ein anderer Fall vor, als der in I. 11 eit. vorangegangene.

3. Von der Eheschenkung*.

§. 508.

In der nachconstantinischen Zeit war es bei den Römern Sitte, daß von Seiten des Mannes der Frau eine Gegengabe gegen die Dos¹ bestellt wurde, mit der Bestimmung, daß diese Gegengabe nach Auflösung der Ehe an die Frau unter gewissen Voraussetzungen, und namentlich für den Fall ihres Überlebens, ganz oder teilweise fallen solle, während zugleich ausgemacht wurde, daß unter der entgegengesetzten Voraussetzung, namentlich also im Falle des Überlebens des Mannes, dieser die Dos ganz oder teilweise behalten solle². Nach der Bestimmung K. Leo's müssen die von Dos und Eheschenkung gegenseitig zugesicherten Quoten gleich sein³, nach der Bestimmung Justinian's auch Dos und Eheschenkung selbst⁴. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so erhält die Frau an dem Ganzen der Eheschenkung nur Nie-

§. 508.

* Cod. 5. 3 de donationibus ante nuptias vel propter nuptias et sponsalicias. — Gild XXV S. 274—329 (1824). Burckhardt Arch. I civ. Pr. IX. 10 (1826). Wandsbæk das. XIII. 1 (1830). v. Lühr das. XV. 20, XVI. 1 (1832. 1833). Francke das. XXVI. 4 (1843). v. Lühr das. XXX. 11 (1847).

¹ L. 20 C. h. t.: — *qui quasi antiphona haec possunt intelligi*". Und ferner: — „ut non simplicess donationes intelligantur, sed propter dotem et propter nuptias factas". Daher der neulsteinische Ausdruck: *contrados, anti-dos*. Die römische Bezeichnung war früher *donatio ante nuptias*, bis Justinian mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Bestellung einer Eheschenkung auch während bestehender Ehe (l. 19. 20 C. h. t.) die Bezeichnung *donatio propter nuptias* vorschrieb. L. 20 cit., §. 3 I. de don. 2. 7. — Dafür, daß eine solche Schenkung regelmäßig vorlam: l. 19 C. h. t. („*interdum accedit, ante nuptias quidem donationem nullum esse, solam vero dotem marito mulierem obtulisse*“).

² L. 9. 10 C. de pact. conv. 5. 14, l. 19. 20 C. h. t., Nov. 22 c. 20 pr., 97 c. 1. — Uebrigens ist das im Text über die Bedeutung der *donatio propter nuptias* Gesagte bei Weitem nicht allgemein anerkannt. Vielmehr gehen die Meinungen hier sehr auseinander, wie das bei dem Zustand unserer Quellen, welche mehr voraussetzen, als aussprechen, nicht anders möglich ist. Vgl. die Übersicht bei Francke S. 67 ff., dazu aber auch den zweiten Aufsatz von Lühr. Vangerow I §. 222 Anm.

³ L. 9. 10 C. de pact. conv. 5. 14, Nov. 22 c. 20 pr.

⁴ Nov. 97 c. 1. 2.

brauch, wogegen sie das Eigenthum mit ihren Kindern teilt⁵. Während bestehender Ehe ist die Eheschenkung in den Händen des Mannes, nicht bloß faktisch⁶, sondern auch rechtlich⁷; doch darf er die unbeweglichen Sachen derselben nicht veräußern⁸, und der Anspruch der Frau auf eventuelle Herausgabe ist durch eine gesetzliche Hypothek an seinem ganzen Vermögen gesichert⁹. Für den Vater des Mannes besteht eine gleiche Verpflichtung zur Bestellung einer Eheschenkung, wie für den Vater der Frau eine Verpflichtung zur Bestellung einer Dos¹⁰. Den besonderen Vorschriften für die Schenkung unterliegt die Eheschenkung nicht¹¹. —

In Deutschland ist der Satz, daß der Dos nothwendigerweise eine an Größe gleiche Eheschenkung entsprechen müsse, nicht praktisch geworden; damit fällt auch die Verpflichtung des Vaters zur Bestellung einer Eheschenkung weg¹². Im Uebrigen kommt

⁵ In gleicher Weise wie der Mann, wenn die Dos an ihn fällt (§. 506 Note 16). Nov. 98 c. 1, 127 c. 3.

⁶ Nur wenn der Mann in Vermögensverfall gerath, kann die Frau, wie die Dos (§. 498), auch die Eheschenkung einfordern, muß aber dann ihren Ertrag zu Chezveden verwenden. L. 29 C. ds. I. D. 5. 12.

⁷ A. M. Lühr XV S. 459. 460, welcher aber das beste Argument für seine Ansicht: daß die Frau nach l. 5 C. de sec. nupt. 5. 9 dem Manne die Eheschenkung als Dos zurückzugeben pflegte, nicht nennt. Wie es sich auch hiermit verhalten mag, so wird der im Text aufgestellte Satz unwiderrücklich durch Nov. 61 bewiesen, welche das Verbot der Veräußerung von Dotalsgrundstücken auf die Eheschenkung ausgedehnt hat.

⁸ Nov. 61. Durch die Zustimmung der Frau wird die Veräußerung nur dann gültig, wenn dieselbe nach zwei Jahren wiederholt wird, und es zugleich an anderweitigem Vermögen des Mannes zur Befriedigung der Frau nicht fehlt. Nov. 61 c. 1 §. 2. 3.

⁹ L. 12 §. 2 C. qui pot. 8. 18, Nov. 109 c. 1. Bgl. I §. 232 Note 13. — Die Frau hat auch, wie bei der Dos, neben der *actio hypothecaria* eine *utilis rei vindicatio*. Nov. 61 c. 1 §. 1 und Auth. *Permissa est* zu l. 20 C. h. t.

¹⁰ L. 7 C. de dot. prom. 5. 11.

¹¹ Nov. 119 c. 1. „*Sponsaliciam largitatem contractum speciale esse et iudicari, et non alius donationibus eam connumerari, per praesentem sanctorum legem: quoniam pro ea aequalitas dotis offertur*“. Im Besonderen: die Eheschenkung kann auch während bestehender Ehe gemacht werden, l. 19. 20 C. h. t., §. 3 I. de don. 2. 7; ihre Gültigkeit hängt bei keinem Beitrage von der Insinuation ab, Nov. 119 c. 1 vgl. Nov. 127 c. 2.

¹² Seuff. Arch. XII. 275.

es auch heutzutage vor, daß von Seiten des Mannes der Frau etwas als Gegengabe gegen das von ihr Zugebrachte für den Fall ihres Überlebens ausgesetzt wird¹², und es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auf eine solche Aussetzung, wenn Vertrag oder Particularrecht nicht entgegenstehen, die Grundsätze des römischen Rechts von der Schenkung angewendet werden sollten¹³.

4. Von den Schenkungen zwischen Ehegatten*.

§. 509.

Ehegatten können sich einander nicht gültig schenken¹.

1. Ungültig ist nur die eigentliche Schenkung, und nur die Schenkung im engeren Sinn (§. 365); d. h. nur diejenige Zuwendung, welche, wie einerseits eine Vergiehung des Vermögens des Empfängers, so andererseits eine Verminderung des Vermögens des Gebers enthält². Daher liegt namentlich³ keine

¹² Es ist dies ein so nahe liegender Gedanke, daß es ihm ganz an Verwirklichung zu keiner Zeit und an keinem Orte fehlen wird. In Deutschland hat man für solche Aussetzungen die Ausdrücke: Widerlage, Gegengeld, Gegengift, Gegenvermächtnis, Contrados gebraucht.

¹³ Glück XXV §. 908 fg., Mittermaier deutsch. Privatr. §. 393. Die herrschende Meinung betrachtet die römische Lehre von der donatio propter nuptias einfach als unanwendbar. So auch Sintenis §. 132 Anm. 3. Canonisches Recht: c. 6. 6. 8 X. de don. l. v. o. u. 4. 20, c. 15 X. de foro comp. 2. 2. Glück §. 311. Ortloff, Heimbach u. Vermehren jur. Abhandlungen II §. 8 fg. — Unter den Particularrechten geht am Weitesten in der Anerkennung des römischen Rechts das Bayer. Landr. I. 6 §. 14.

§. 509. * Dig. 24. 1 de donationibus inter virum et uxorem. Cod. 5. 16 de donationibus inter virum et uxorem ceterum. — Glück XXV §. 422 fg., XXVI §. 1 fg. Savigny System IV §. 162—164. v. Lühr Arch. f. civ. Pr. XVI 9. Grönke das. XVIII §. 1—7. Sintenis III §. 136.

¹ Diesen Satz führen die Römer auf altes Gewohnheitsrecht zurück. „Moribus apud nos receptum est, ne inter virum et uxorem donationes valerent“. L. 1 D. h. t. Als Grund wird angegeben: Schutz gegen eigene Schwäche und gegen habstichtige Ausbeutung von Seiten des Andern, auch Rücksicht auf den Nutzen der Ehegatten („ne concordia pretio conciliari videretur“). L. 1—1. 3 pr. D. h. t. Über die Zeit der Entstehung dieses Rechtsatzes vgl. Grönke a. a. O. §. 1 fg.

² L. 5 §. 8 D. h. t. — „Hoc autem ex eo venit, quod definiri solet,

ungültige Schenkung: in der Erfüllung einer Verbindlichkeit, wenn auch nur einer natürlichen⁴, und daher im Besonderen nicht in der Befreiung der Bedürfnisse der Frau durch den Mann⁵; in der Hingabe zu einer Verwendung, durch welche die durch die Hingabe bewirkte Vermögensvermehrung wieder aufgehoben wird⁶; in dem Verzicht auf einen Erwerb⁷. Auch die

sam demum donationem impediri solere, quae et donantem pauperiorum, et accipientem facit locupletiorem⁸. L. 26 eod.: — „nam ius constitutum ad eas donationes pertinet, ex quibus et locupletior mulier et pauperior maritus in suis rebus sit“. L. 5 §. 16 eod. — Auf den Inhalt der Vermögenszuwendung kommt es, mit den zu Note 8 und 9 bezeichneten Ausnahmen, hier so wenig an, wie bei der Schenkung überhaupt, obgleich der Hauptfall natürlich auch hier der ist, wo durch Eigentumsverschaffung geishenkt wird. Aber s. §. 8. 1. 3 §. 10 l. 52 §. 1 D. h. t. (Verschaffung eines Forderungsrechts); 1. 3 §. 10 l. 5 §. 1 l. 31 §. 4. 5 l. 32 §. 26 D. h. t. (Erlass einer Schuldt); 1. 46 D. h. t. (Verschaffung des bloßen Besitzes, vgl. §. 365 Note 9); 1. 31 §. 10 D. h. t. (Erhaltung einer Sache, vgl. Note 9). Ferner ist es auch hier gleichgültig, ob die Schenkung eine mittelbare oder eine unmittelbare ist (§. 365 Note 15—17). §. 3. §. 8. 1. 5 §. 6 D. h. t. (Nichtunterbrechung einer Verjährung, vgl. 1. 44 D. h. t. und dazu §. 365 Note 5 und 15); 1. 5 §. 7 D. h. t. (Nichtgebrauch einer Einrede); 1. 3 §. 9. 12. 18 l. 4 l. 5 §. 2. 3. 4 l. 7 §. 7 l. 39 l. 50 pr. 1. 56 D. h. t., 1. 5 pr. 1. 11 §. 2. 6. 7. 8 eod. (Schenkung durch einen Andern oder in der Person eines Andern). Schenkung unter der Hülle eines lästigen Geschäfts: 1. 5 §. 5 l. 7 §. 6 l. 32 §. 25 D. l. 20 C. h. t., 1. 32 §. 24 D. h. t.; 1. 5 §. 5 l. 31 §. 8 l. 32 §. 26 D. h. t., 1. 7 §. 5 eod.; 1. 52 pr. eod.

³ Vgl. §. 365 Note 3.

⁴ Vgl. §. 288 Note 8, §. 289 Note 4. 5. 10.

⁵ „Non enim donat, qui necessarium oneribus succurrat“, 1. 21 pr. §. 1 D. h. t. L. 28 §. 6. 7 l. 31 §. 8 D. l. 11 C. h. t., vgl. 1. 15 pr. D. eod., 1. 33 eod. Vgl. Seuff. Arch. XII 167.

⁶ L. 49 D. h. t., 1. 5 §. 9 D. de I. D. 23. 3 (Schenkung mit der Auflage des Weitergebens); 1. 7 §. 8. 9 l. 8 l. 9 pr. D. l. 22 C. h. t. (Schenkung eines Geschenks mit der Auflage der Freilassung); 1. 5 §. 8—12 D. h. t. (Schenkung mit der Bestimmung, daß das Geschenkte res divini iuris oder res publicae werden sollte); 1. 7 §. 1 D. h. t. (Schenkung zum Zweck des Anlaufs einer zum Verzehr bestimmten Sache, einer „res mortua“, vgl. 1. 31 §. 9 D. h. t.). Anderes, wenn der Zweck, zu welchem geschenkt werden ist, die Bereicherung des Empfängers nicht aufhebt, 1. 13 §. 2 D. h. t., 1. 59 eod. (die Dos fällt an die Frau zurück).

⁷ L. 5 §. 13. 14 l. 31 §. 7 D. h. t. Über den Fall des Verzichtes auf die Nutzung eines Vermögensstückes §. §. 365 Note 6 und die dazugehörigen Stellen.

Schenkung im engeren Sinne ist nicht ungültig, wenn sie nur in der Gestaltung des Gebrauchs von Sachen oder Diensten besteht, wie sie die Folge des ehelichen Zusammenlebens ist⁸, oder nur in der Ersparung einer Ausgabe⁹. Ferner sind gültig: die herkömmlichen Gelegenheitsgeschenke¹⁰; die Schenkung der Frau an den Mann, um ihm die Erlangung einer Ehrenstelle oder einer sonstigen Auszeichnung zu ermöglichen¹¹; die Schenkung zum Zweck des Wiederaufbaues eines Gebäudes¹²; die Schenkung zwischen dem Landesherrn und seiner Gemahlin¹³.

2. Ungültig ist die Schenkung zwischen Ehegatten, d. h. diejenige Schenkung, welche zwischen Ehegatten wirksam werden soll; daher weder die Schenkung vor der Ehe¹⁴, wenn nicht ihre Wirksamkeit auf die Zeit der Ehe hinausgeschoben wird¹⁵, noch die Schenkung nach der Ehe¹⁶, noch auch die Schenkung während der Ehe in dem Falle, wo ihre Wirksamkeit auf die Zeit nach der Ehe hinausgeschoben wird¹⁷. — Ungültigkeit der Ehe schließt zwar

⁸ L. 28 §. 2 D. h. t. „Si quis servi operas viri uxori praestiterint, vel contra, magis placuit, nullam habendam carum rationem. Et sane non amare, nec tamquam inter infestos ius prohibitas donationis tractandum est, sed ut inter coniugatos maximo affectu et solem inopiam timentes“. L. 18 I. 31 §. 1 D. h. t. Allerdings liegt in einer solchen Gestaltung nicht ohne Weiteres eine Schenkung (§. 365 Note 2); aber I. I. 31 §. 1 eit. (Note 23). Der gewährte Gebrauch kann jedoch gegen die von dem Gebrauchenden aufgewendeten Erhaltungskosten aufgerechnet werden, I. 31 §. 10 I. 58 §. 1 D. h. t.

⁹ L. 5 §. 8 D. h. t. (§. 365 Note 14). Vgl. I. 5 §. 17 eod. Neben I. 31 §. 10 und I. 50 §. 1 D. h. t. I. §. 365 Note 14.

¹⁰ Vorausgesetzt natürlich, daß sich unter ihnen nicht eine anderweitige Schenkung versteht. L. 31 §. 8 D. h. t.

¹¹ L. 40—42 D. h. t. Insofern hier das Hingegebene zum Wiederweggeben gegeben wird, ist schon bezwegen die Zuwendung gültig, und diesen Gesichtspunkt hebt I. 21 C. h. t. hervor, vgl. auch I. 5 §. 17 D. h. t. Aber es ist nach I. 40—42 eit. nicht zu beweisen, daß die Schenkung durch den gesuchten Zweck auch dann gültig gemacht wird, wenn zum Behalten gegeben worden ist. Vgl. Savigny S. 179. Die heutige Anwendbarkeit des Satzes legnet das Erf. bei Geuff. Arch. XVII. 261.

¹² L. 14 D. h. t.

¹³ L. 26 D. h. t. — S. noch §. 502 Note 7, §. 508 Note 11.

¹⁴ L. 5 pr. I. 27 I. 36 §. 1—1. 66 D. h. t., I. 23 C. eod.

¹⁵ L. 32 §. 22 D. h. t.

¹⁶ L. 86 C. h. t. — Schenkung zwischen zwei Ehen: I. 64 D. h. t.

¹⁷ Daher ist namentlich gültig die Schenkung auf Todesfall, „qua in

an und für sich die Ungültigkeit der Schenkung aus¹⁸, nicht aber unbedingt das Rückforderungsrecht des Schenkers¹⁹. — In gleicher Weise, wie die Schenkung zwischen den Ehegatten selbst, ist auch die Schenkung zwischen dem Vater des Mannes, welcher den Mann in der Gewalt hat, und der Frau, und, wenn man annehmen will, daß auch heutzutage noch eine verheirathete Frau unter Gewalt stehen könne, zwischen dem Vater der Frau, welcher die Frau in der Gewalt hat, und dem Manne, so wie zwischen den beiderseitigen Vätern, welche Mann und Frau in der Gewalt haben, ungültig²⁰.

hoc tempus excurrit donationis eventus, quo vir et uxor esse desinunt²¹. L. 9 §. 2 I. 10 D. h. t. Der Beschenkte wird aber erst Eigentümer mit dem Tode des Scheulenden, auch wenn die Absicht des Schenkenden auf seßhafte Eigentumsverhölfung gerichtet war (§. 369 Note 3); nur hat in diesem letzteren Falle der Tod des Schenkenden rückwirkende Kraft, I. 11 pr. — §. 9 I. 20 D. h. t., I. 40 D. de m. c. don. 39. 6. Durch die Scheidung verliert die Schenkung auf Todesfall ihren Bestand, I. 11 §. 10 eod. — Ferner ist gültig die Schenkung auf den Fall der Scheidung, „qua tamen sub ipso divorciis tempore, non quae ex cogitationis quandoque futuri divorciis fiant²². L. 11 §. 11 — I. 13 pr. I. 60—62 pr. D. h. t. Unter demselben Gesichtspunkt (vgl. I. 5 §. 1 de bon. damu. 48. 20, I. 1 C. de repud. 5. 17) wird in den Quellen auch die Schenkung deportationis oder exilio causa für gültig erklärt, I. 13 §. 1 I. 48 D. h. t.

¹⁸ L. 3 §. 1 D. h. t.: — „si aliquod . . impedimentum interveniat, ne sit omnino matrimonium, donatio valabit“. L. 7 C. h. t.: — „iest ipso iure donatio tenetur“.

¹⁹ Man unterscheide: a) wenn der Schenker die Ehe irrigerweise für gültig gehalten hat, so kann er zurückfordern wegen Ermangelung der Voraussetzung, unter welcher er geschenkt hat, I. 32 §. 27 D. h. t. (vgl. Windscheid Voraussetzung S. 109 ff.). b) Hat der Schenker die Ungültigkeit der Ehe gelernt, so kann er in dem Falle zurückfordern (vgl. I. 65 D. h. t.), wo der Ehe ein eigentliches Eheverbot entgegensteht, und den Empfänger, nicht aber ihn selbst, in Bezug auf die Verleihung derselben ein Vorwurf trifft, — „no melior sit conditio eorum qui deliquerunt“, I. 3 §. 1 D. h. t., I. 7 C. eod. (vgl. I. 108 D. de leg. I. 30). c) Trifft auch den Schenkenden ein Vorwurf, so steht das Rückforderungsrecht dem Fiscus zu, I. 32 §. 28 D. h. t.

²⁰ Das römische Recht stellt den Satz auf, daß für die Schenkungen zwischen Ehegatten mit den Ehegatten als Eine Person gerechnet werden soll, wer einen Ehegatten in seiner Gewalt hat, oder in dessen Gewalt steht, oder mit demselben in der Gewalt der nämlichen dritten Person steht. Ein klarer Ausdruck für denselben Satz ist: es soll nicht aus der familia des einen Ehegatten in die familia des andern geschenkt werden. L. 3 §. 2—8 I. 26

3. Die Ungültigkeit der Schenkung zwischen Ehegatten ist Nichtigkeit²¹, und zwar auch in dem Falle, wo die Schenkung durch das Geben oder Empfangen einer dritten Person vollzogen wird²². Nur dann, wenn die Schenkung durch Nichtverhinderung eines Erwerbes bewirkt wird, tritt der Erwerb wirklich ein, und der Beschenkte haftet bloß obligatorisch auf Herausgabe des Geschenkten²³. Auch dann findet obligatorische Verhaftung statt, wenn die Schenkung in dem Bewirken einer bloßen Thatsache liegt²⁴, in welchem Falle natürlich von Nichtigkeit keine Rede sein kann²⁵. — Hat der Beschenkte das Geschenkte nicht mehr, so haftet er nur auf dasjenige, warum sein Vermögen durch dasselbe

§. 1 I. 32 §. 16. 19. 20. 21 I. 53 pr. I. 60 pr. D. h. t., I. 4. 5 C. h. t.
Was die Anwendbarkeit dieses Satzes im heutigen Recht angeht, so kommt, auch abgesehen von der Frage, ob heutzutage eine verheirathete Frau noch unter Gewalt steht kann (s. darüber §. 525 Note 20 Nr. 8), im Betracht, daß bereits nach Justinianischem Recht die Schenkung an den Sohn des Mannes, der in dessen Gewalt steht, so wie an den Bruder des Mannes, welcher mit ihm unter der Gewalt derselben Person steht (bez. an den Brüder der Frau unter der gleichen Voraussetzung) nicht mehr ungültig ist; dann das Geschenkte wird peculum adventicium, und das Verbot der Schenkung zwischen Ehegatten bewirkt nur, daß der Vater auch den sonst an dem pec. adventicium ihm zustehenden Missbrauch nicht erwirkt. Vgl. Savigny S. 171. 172, Sintenis III S. 68.

21 L. 3 §. 10. 11 I. 5 §. 1. 18 I. 3 pr. §. 2 I. 36 pr. I. 38 §. 1 I. 48 I. 52 §. 1 D. h. t., vgl. I. 31 §. 3 eod.

22 L. 3 §. 12. 13 I. 4 I. 5 §. 3. 4 I. 39 I. 56 D. h. t. Vgl. §. 367 Note 8, auch I. §. 172 Note 16.

23 L. 5 §. 6. 7 D. h. t. — Zu dem im Text genannten Fall ist jedoch noch der der Verarbeitung einer eigenen Sache zu Gunsten des andern Ehegatten mit Arbeitskräften, welche diesem gehören, hinzuzufügen; auch in diesem Fall soll der beschenkte Ehegatte Eigentümmer werden, und nur obligatorisch auf Herausgabe des Werthes der verarbeiteten Sache haften, — während, wenn die Verarbeitung mit den eigenen Arbeitskräften des Specificanten erfolgt, der Regel gemäß gar kein Eigentumserwerb für den Beschenkten eintritt. L. 31 pr. §. 1 D. h. t. — Die römische Form des obligatorischen Anspruchs ist *condictio sine causa*, I. I. 5 §. 6. 7 eit., I. 6 D. h. t., I. un. C. de rei ux. act. b. 18, und vgl. §. 423 Note 1.

24 Wie z. B. in der Verhöhung des Werthes, in der Erhaltung oder Wertsteigerung einer Sache. L. 46 I. 31 §. 10 D. h. t., vgl. §. 421 Note 4.

25 „*quoniam res facti infirmari iure civili non potest*“, I. I §. 4 D. de seq. poss. 41. 2.

indirect noch jetzt vermehrt ist²⁶. — Die von dem Geschenkten gezogenen Früchte brauchen nicht mit herausgegeben zu werden²⁷, wohl dagegen der sonst auf Grund des Geschenkten gemachte Erwerb²⁸.

4. Die Ungültigkeit der Schenkung zwischen Ehegatten wird dadurch gehoben²⁹, daß der Schenker stirbt, ohne die Schenkung widerrufen zu haben³⁰; die Schenkung gilt dann als im Augenblitze des Todes wiederholt, und demnach für die Zeit nach dem Tode gemacht³¹. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß weder Scheidung eingetreten³², noch der Beschenkte vor dem Schenker gestorben sei³³. Die Heilung der Ungültigkeit hat rückwirkende Kraft³⁴.³⁵

26 L. 28 pr. §. 3 I. 57 I. f. D. h. t.; I. 5 §. 17. 18 I. 6 I. 7 pr. I. 31 §. 9 D. I. 8. 17 C. h. t.; I. 16 D. h. t.; I. 7 §. 3. 4 I. 28 §. 3. 4 I. 29 pr. I. 50 §. 1 I. 55 I. 58 §. 2 D. I. 9 C. h. t., vgl. I. 67 D. h. t.; I. 29 §. 1 I. 30 D. h. t. Darüber, daß für das „*Consumptio*“ kein Erfolg gegeben zu werden brauche, enthielt der unter der folgenden Nummer zu nennende Senatschluss eine ausdrückliche Bestimmung, I. 32 §. 9 D. h. t., und es scheint, daß erst durch diese Bestimmung jener Satz zur Anerkennung gelangt ist, I. I. 37 D. h. t., I. 14 D. ad exb. 10. 4. Vgl. Savigny S. 63—69. Haben die Ehegatten sich gegenseitig geschenkt, so tritt im Falle der Scheidung Compensation des Verzehrten mit dem Vorhandenen ein. L. 7 §. 2 I. 32 §. 9 D. h. t. — Die Klage auf die zurückgebliebene Bereicherung ist ebenfalls eine *condictio*. Zuweilen wird aber auch eine *utilis vel vindicatio* gegeben: I. 55 I. 30 D. h. t., I. 1 §. 5 C. de rei ux. act. b. 18, vgl. I. §. 174 Note 6 und dazu Kinderbatter Jahrb. d. gem. R. VI S. 844—846. 351, Voigt cond. ob causam S. 798. 802—804.

27 L. 15 §. 1 I. 16 I. 17 pr. D. h. t. Es ist dies eine Widerrufung ähnlicher Art, wie die, daß Erbsparung einer Ausgabe nicht als Schenkung gelten soll (Note 9). Vgl. §. 365 Note 6.

28 Die Quellen nennen *partus ancillae* und *Sclavenerwerb*, I. 28 §. 5 I. 17 §. 1 D. h. t. Auch der durch Erbsparung der geschenkten fremden Sache gemachte Eigentumserwerb gehört hierher, vgl. I. 18 D. de m. c. don. 39. 6.

29 Nach einem Senatschluss aus der Regierung der Kaiser Severus und Caracalla 206 n. Chr. L. 32 pr. D. h. t., I. 23 ood., I. 3. 10 C. h. t.

30 Welcher Widerruf aber kein ausdrücklicher zu sein braucht. L. 32 §. 2. 3. 4. 5. 15 D. h. t., I. 12. 15. 18 C. h. t.

31 L. 32 §. 1 vgl. §. 7. 8. D. h. t.

32 Es ist nicht anzunehmen, daß der Schenkungswille die Scheidung überdauere, wenn dies nicht ausdrücklich erklärt worden ist. L. 32 §. 10—18 vgl. §. 19. 20 D. h. t., I. 18 C. ood.

33 Es ist ebenso wenig anzunehmen, daß der Schenkungswille sich auf die Wiedscheid, Banditen, II. Bd. II. Abth.

5. Was den Beweis der Schenkung zwischen Ehegatten angeht, so gilt die Prämumtion, daß die Frau von dem Manne erhalten habe, wovon anderweitiger Erwerb nicht feststeht²⁶.

Erben des Beschenkten erfreute. L. 32 §. 10, 14 vgl. §. 16—18 D. b. t. I. §. 18 C. h. t. Gleichzeitiger Tod der Ehegatten: I. 32 §. 14 D. b. t., I. 8 D. de reb. dub. 84. 5, I. 26 D. de m. c. don. 39. 5 (vgl. §. 369 Note 1).

²⁴ Nach dem Recht der Bestätigung (I §. 83 Note 10). L. 25 C. h. t.

²⁵ Es ist eine alte Streitfrage, ob die Senatsvorschrift sich auf alle Schenkungen beziehe, oder nur auf vollzogene, so daß also das bloße Schenkungsversprechen durch den Tod des Schenkens nicht gültig werde. Für die erste Meinung, welche auch hier vertreten wird, haben sich von Neueren ausgesprochen: v. Ühr a. a. D. S. 283 fg., Puchta Rhein. Mus. VI S. 372 fg. (il. civil. Schriften S. 332 fg.), Savigny S. 183 fg., Heimbach im Rep. IX S. 695 fg., Schäfe Jahrb. d. gem. R. III S. 442 fg., Sintenis Ann. 41, Brücke u. Budde Entscheid. des OAG. zu Rostock II S. 288 fg. (Seuff. Arch. XII. 41); für die zweite Glück XXVI S. 104 fg., Wächter Arch. f. civ. Pr. XVI S. 107 fg., Francke das. XVIII S. 7 Note 20, Bangerow I §. 236 Ann. 2, Seuff. Arch. XVIII. 260. Für die erste Meinung darf man sich zwar billigerweise nicht, wie geschehen ist, auf I. 2 C. de dots causa 5. 16 berufen, wo der Sinn des adscribere zweifelhaft bleibt; dagegen sprechen für dieselbe I. 32 §. 1 D. b. t. („ad omnes obligationes“, „et obligatio ut civilis“), I. 32 §. 23—26 eod. („universas donationes“, Gesellschafts- oder Kaufvertrag donationis causa), I. 33 pr. §. 2 eod. (stipulatio annui), in einer Weise, welche nach meiner Ansicht bisher noch nicht widerlegt worden ist. (Man sagt: die obligatio civilis der I. 32 §. 1 cit. sei eine cedire Obligation; aber wie konnte Ulpian sich so allgemein ausdrücken, wenn er so Beschränktes meinte? Man sagt in Betreff der I. 33 cit.: bei der stipulatio annui sei es insofern anders, als in der ein- oder mehrmaligen Zahlung des Jahrgeldes bereits eine Vollziehung der Schenkung liege; aber die Worte „id ex stipulatu potest non potest“ weisen darauf hin, daß der Jurist annimmt, es sei während der Ehe noch gar nichts von dem Jahrgeld gezahlt worden). Für die hier verworfene Meinung enthält ein sehr schwaches Argument der von dem Senatschluss gebrauchte Ausdruck eripore (I. 82 §. 2 D. b. t.); auch der Selejanische Senatschluss sprach nur von einzelnen Fällen. Dagegen hat sie eine schwer zu bestätigende Stütze in I. 23 D. b. t. „Papinius reets putabat, orationem D. Severi ad rerum donationes pertinere; denique si stipulanti spopondisset uxori suae, non putabat conveniri poass heredem mariti, licet durans voluntate maritus decesserit“. Von den verschiedenen Versuchen, welche gemacht worden sind, um diese Stelle zu bestätigen, hat m. E. leider einen Anspruch auf allgemeinen Beifall. Aber auch den Widerspruch der I. 23 cit. gegen die übrigen Quellenentscheidungen zugegeben — und soweit wir bis jetzt sehen können, wird, wie ich glaube, dieses Zugeständnis, trotzdem doch die I. 23 den gleichen Verfasser hat, wie die übrigen Stellen, nicht ver-

5. Ehescheidungsstrafen*.

§. 510.

Bei der Ehescheidung treffen den schuldigen Theil zu Gunsten des unschuldigen gewisse Vermögensstrafen¹. Die Frau verliert² an den Mann die Dos³, oder wenn keine Dos bestellt

wieget werden dürfen, — scheint es mir nicht zweifelhaft, daß nicht sie es ist, in welcher der eigentliche Gebanke der Compilation gefunden werden darf; der Zug des römischen Rechts geht nicht auf Begünstigung, sondern auf Beschränkung des Verbots der Schenkung zwischen Ehegatten (Note 2. 8. 9. 26. 27). Einen Streit über die hier besprochene Frage stand auch Justinian vor, und entschied ihn in Nov. 162 für die hier verteidigte Meinung; aber die Novelle ist nicht glosstiert

²⁶ S. g. praesentatio Muciana. L. 51 D. 1. 6 C. h. t. Vgl. Glück XXVI S. 210 fg., Sintenis Ann. 36. 37, Tenge Arch. f. civ. Pr. XLV. 13. Seuff. Arch. II. 302, IX. 298, XI. 250.

* Glück XXVII S. 3—108 (1825). Strippelmann das Ehehei. §. 510. dungsrecht S. 307—321 (1854). Orlloff in Orlloff, Heimbach u. Bermehrs juristische Abhandlungen II. 1 (1857). Sintenis III §. 136. — Geschichtliches: Wächter über Ehescheidungen bei den Römern S. 165 fg. 205 fg., Hasse Güterrecht der Ehegatten S. 180 fg., Zimmerns Gesch. d. röm. Privatr. I. 2 §. 168. 171, Beckmann röm. Dotalrecht S. 87 fg.

¹ Dieselben beruhen auf I. 8. 11 C. de repud. §. 17, Nov. 22 c. 15. 16, 117 c. 8. 9; c. 4 X. de don. i. v. o. u. 4. 20. Die römischen Gesetze sehen Privatescheidung voraus; daß heutzutage die Scheidung durch richterliches Urtheil erfolgt, thut der Auswendbarkeit ihrer Bestimmungen keinen Eintrag. S. auch o. 4 cit. Es ist jedoch nicht unbefristet, ob die römischen Strafen heutzutage in allen Fällen Platz greifen, in welchen die Ehe wegen der Verschuldnung eines Ehebruchs geschieden wird; es findet sich die Behauptung, daß sie auf den Fall des Ehebruchs, oder auf den Fall des Ehebruchs und die denselben gleichgestellten Fälle, zu beschränken seien. Vgl. Glück S. 30 fg., Strippelmann S. 316 fg., Orlloff S. 19. 29 fg., Sintenis Ann. 2 Nr. III, Holzsäuber I §. 64 Note 34, Seuff. Arch. XVII. 253. S. noch Seuff. Arch. VI. 312, VII. 326 (Glück S. 86 fg., Strippelmann S. 312 fg.). — Die gleichen Nachtheile, wie dem schuldigen Theil, drohte das römische Recht demjenigen, welcher sich ohne gesetzlich anerkannten Scheidungsgrund scheide. Eine solche Scheidung kann heutzutage nicht mehr vorkommen.

² Man hat mit Unrecht behauptet, daß dies für den Fall des Ehebruchs durch Nov. 134 c. 10 aufgehoben worden sei. Glück S. 14 fg.

³ Vorangegangen, daß dieselbe nicht nach vertragsmäßiger Bestimmung an den Geber zurückfällt. L. 24 C. de I. D. 5. 12. In Betreff der dos pro-

ist, den vierten Theil ihres Vermögens, jedoch nicht über 100 Pfund Goldes⁴. Der Mann verliert an die Frau die Eheschenkung, aber was er der Frau sonst nach Vertrag oder gesetzlicher Regel des Particularrechts für den Fall der Auflösung der Ehe durch seinen Tod herauszugeben hat⁵; in Ermangelung von Eheschenkung oder sonstiger Herausgabe ebenfalls den vierten Theil seines Vermögens, mit der zuvor bezeichneten Maßgabe⁶. Im Fall des Ehebruchs der Frau, oder wenn der Mann eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung oder auch nur am gemeinschaftlichen Wohnort gehalten, oder wenn er die Frau fälschlich des Ehebruchs angeklagt hat, wird die Strafe um ein Drittel erhöht⁷. Was aber in dieser Weise an den unschuldigen Theil fällt, erwirbt derselbe, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, nur zu Niedbrauch, während das Eigenthum auf die Kinder übergeht⁸. — Die Einforderung dieser Strafen wird gewöhnlich mit dem Antrag auf Scheidung verbunden; sie kann aber auch nach der Scheidung geschehen⁹. Auf die Erben gehen die Strafen weder aktiv noch passiv über¹⁰, nur mit der Ausnahme,

⁴ Codicil S. Glück S. 42 fg. — Daß die Dos bloß versprochen ist, schließt den Verlust derselben nicht aus. Ortloff S. 70 fg., Seuff. Arch. I. 74.

⁵ L. 11 §. 1 C. de repud. 5. 17.

⁶ Ortloff S. 18. 37 fg. Vgl. Seuff. Arch. III. 332, XI. 246.

⁷ L. 11 §. 1 eit.

⁸ Nov. 117 c. 8 §. 2, c. 9 §. 4. 5. Die heutige Geltung dieser Steuerung ist nicht unbestritten. Ortloff S. 36 Note 1. Gegen die Geltung: Seuff. Arch. XVIII. 259. — Nov. 117 c. 8 und Nov. 134 c. 10 enthalten noch weitere Bestimmungen über die Strafe des Ehebruchs: Kloster einsperrung soll die Ehefrau, Todesstrafe für den Mann, welcher mit ihr die Ehe bricht (vgl. I. 30 §. 1 C. ad leg. Iul. de adult. 9. 9, §. 4 I. de publ. iud. 4. 18), Verlust des ganzen Vermögens (zu Gunsten der Verwandten, des Klosters, des Fiebus) für beide. Diese Bestimmungen sind heutzutage, jedenfalls was die öffentlichen Strafen angeht, unanwendbar. Hesster Strafr. §. 445, Sintenis Ann. 2 Nr. 1.

⁹ L. 8 §. 7 I. 11 §. 1 I. C. de repud. 5. 17, Nov. 98 c. 2, 117 c. 3. 9. Bezieht sich nicht auch auf diesen Fall die Vorschrift bei Nov. 127 c. 3 (§. 506 Note 16, §. 508 Note 5)? Diese Frage wird bejahend beantwortet von Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. III S. 104 fg. Vgl. Seuff. Arch. XIV. 277.

¹⁰ Strippelmann S. 322, Ortloff S. 74; Seuff. Arch. XVIII. 269. Sinnen welcher Art? Vgl. Ortloff a. a. O.

¹¹ Auf die Erben des Schuldigen nicht, weil sie eben Strafen sind (§. 359).

dass, wenn der Berechtigte nach erfolgter Scheidung stirbt, seine Erben nicht herauszugeben brauchen, was sie bereits in Händen haben¹¹. — Durch Vertrag können diese Strafen weder gemindert, noch erhöht werden¹².

C. Nachtheile der Wiederverheirathung*.

§. 511.

Wiederverheirathung nach aufgelöster Ehe hat für den Sich-wiederverheirathenden Nachtheile dann zur Folge, wenn er aus der früheren Ehe Kinder hat¹.

1. Er verliert an diese Kinder das Eigenthum an Allem, was er aus dem Vermögen des früheren Ehegatten in seiner Eigenschaft als Ehegatte erworben hat (Ehegewinn)², und behält

¹ Nr. 1); auf die Erben des Unschuldigen nicht, weil der Gesichtspunkt, auf welchem sie beruhen, der einer dem Unschuldigen zu verschaffenden Entschädigung ist (§. 359 Nr. 2). Die Ansichten sind hier übrigens verschieden. Vgl. §. 359 Note 10 und Glück S. 71 fg., Ortloff S. 76 fg., Sintenis Ann. 3 Nr. IX. Seuff. Arch. X. 57.

² C. 4 X. de don. i. v. a. 4. 20. Ortloff S. 76. 77.

³ L. 5 pr. D. de pact. dot. 23. 4, i. 19 D. de V. O. 45. 1.

* Cod. 5. 9 de secundis nuptiis. Nov. 22 c. 20—48. — Glück XXIV S. 98 fg. (1823). Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. V. 28 (1832). v. Löhr Arch. f. civ. Pr. XVI S. 31 fg. (1833, aber vor dem Auftauch von Marezoll geschrieben). Geiger Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIX. 7 (1844). Zimmers Gesch. d. röm. Privatr. I. 2 §. 177. 178. Sintenis III S. 80—84, Vangerow I §. 227 Ann. 1.

¹ Diese Nachtheile sind von den christlichen römischen Kaisern im Inv. 5. 611. teresse der Kinder der früheren Ehe eingeführt worden. Daher ist der gewöhnlich für sie gebrauchte Ausdruck: *poena secundarum nuptiarum*, obgleich er Inhalt in den Quellen hat (Nov. 2 c. 2 §. 1 c. 3, Nov. 22 c. 23), wenig passend. — Man pflegt unter den Nachtheilen der zweiten Ehe auch aufzuführen, daß der Sichwiederverheirathende das ihm unter der Bedingung der Nichtwiederverheirathung lebhafte hinterlassene verliert, obgleich es doch auf der Hand liegt, daß hier der Grund des Verlustes nicht in der zweiten Ehe, sondern in der Verkürzung der Zuwendung liegt. Nähtere Bestimmungen über diesen Fall gibt Nov. 22 c. 44, vgl. c. 43 end., I. 2. 3 C. de indicata viduitate 6. 40. Glück S. 169 fg.

² Luerus nuptialis. Ueber den Begriff s. Nov. 22 c. 23. 30. Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. III S. 93 fg. Seuff. Arch. XI. 249. Anwendung auf deutsch-reichliche Verhältnisse: Glück S. 160, Marezoll a. a. O. S. 95, Geiger S. 281 fg.

daran nur den Niehbrauch³. Keinen Theil bekommen diejenigen Kinder, welche sich eines Enterbunggrundes gegen ihn schuldig gemacht haben⁴; Enkel treten an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern⁵. Veräußerungen des Ehegewinnes sind nicht bloß nichtig, wenn sie nach Eingehung der zweiten Ehe vorgenommen werden, sondern es werden auch früher vorgenommene durch das Eingehen einer zweiten Ehe nichtig. Soweit der Vater durch den früheren Tod der Kinder etwas von dem verlorenen Eigenthum zurück erwirkt, wird die Nichtigkeit der Veräußerung geholt⁶. Die Kinder der zweiten Ehe erhalten ihrerseits Dos und Cheschenkung dieser Ehe ausschließlich⁷. — Der Ehegewinn fällt übrigens, soweit er beim Tode des Erwerbers noch vorhanden ist, auch ohne zweite Ehe an die Kinder der Ehe, ohne Rücksicht darauf, ob sie Erben ihrer Eltern geworden sind⁸.

2. In gleicher Weise verliert der Schwiederverheirathende an die Kinder der früheren Ehe das Eigenthum an demjenigen,

³ Nov. 22 c. 23—26; vgl. 1. 3 pr. 1. 5 pr. §. 1 C. h. t., Nov. 2 c. 1. 2. Diese Bestimmung hat übrigens durch die spätere Gesetzesgebung (Nov. 93 c. 1, 127 c. 3), nach welcher das Eigenthum von Dos und Cheschenkung auch ohne zweite Ehe, bloß mit Ausnahme eines Kopftheils, an die Kinder fällt (§. 506 Note 16, §. 508 Note 5), sehr an Wichtigkeit verloren. — Besteht der Ehegewinn nur in einem Niehbrauch, so verliert der Schwiederverheirathende gar nichts. Nov. 22 c. 30 (anders im früheren Rechte, 1. un. C. si secundo nupsorit b. 10). — Besonderes gilt die Mutter, wenn der Ehegewinn in Möbiliens besteht: 1. 6 §. 1 C. h. t., Nov. 2 c. 4, 22 c. 45. Sintenis Ann. 2 a. C.

⁴ Nov. 22 c. 26 §. 1.

⁵ Ohne Rücksicht darauf, ob sie deren Erben geworden sind. L. 7 l. 8 pr. C. h. t., Nov. 22 c. 26. 26 §. 1. 2. M. Löhr §. 37, Bangewo Mr. I. a, Sintenis Ann. 4, welche Nov. 22 c. 21 §. 1 (Note 8) hierher beziehen. — Stirbt ein Kind nach dem Anfall, so geht das ihm Anerfallene auf seine Erben, wenn dieselben nicht Decedenten sind, nicht unbedingt über, sondern der Vater bez. die Mutter erhalten davon den stövliesten Theil, als ihnen im Ehevertrag für den Fall der Auslösung der Ehe ohne Kinder gesichert ist. Nov. 2 c. 2, 22 c. 26 pr. Löhr §. 39; anders Bangewo Mr. I. a. 4.

⁶ Nov. 2 c. 2, 22 c. 26.

⁷ L. 4 C. h. t., Nov. 22 c. 29. Vgl. übrigens Note 3.

⁸ L. 5 §. 2 l. 6 §. 3 l. 8 §. 1 C. h. t., Nov. 22 c. 20. 21. Aber die Enkel treten an die Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern nur dann, wenn sie deren Erben geworden sind, Nov. 22 c. 21 §. 1.

was er von dem Vermögen des früheren Ehegatten dadurch erworben hat, daß er gesetzlicher Erbe eines Kindes der früheren Ehe zugleich mit dessen Geschwistern geworden ist; erfolgt der Erbsfall zur Zeit, wo er bereits wieder verheirathet ist, so erhält er von Anfang an nur den Niehbrauch⁹.

3. Der Schwiederverheirathende kann dem neuen Ehegatten aus seinem Vermögen nicht Mehr zuwenden, als ein Kind der früheren Ehe, und wenn die Kinder der früheren Ehe nicht gleiche Theile erhalten, als das wenigstbekommende Kind der früheren Ehe erhält¹⁰. Das Juviel wird unter die Kinder der früheren Ehe zu gleichen Theilen vertheilt¹¹. Kinder, welche sich eines Enterbunggrundes schuldig gemacht haben, kommen auch hierbei nicht in Betracht¹². Durch Minderung einer dem neuen Ehegatten einmal bestellten Dos oder Cheschenkung kann das Recht der Kinder der früheren Ehe nicht verkürzt werden¹³.

4. Der Schwiederverheirathende verliert das ihm sonst seinen Kindern gegenüber zustehende Vorrecht, daß er ihnen für herauszugebende Vermächtnisse keine Sicherheit zu leisten braucht¹⁴.

5. Die sich wieder verheirathende Mutter erleidet eine Beschränkung in dem Rechte, eine einem Kinde gemachte Schenkung wegen Undankbarkeit zu widerrufen¹⁵. Sie verliert ferner Erziehungsrecht¹⁶ und Vormundschaft über die Kinder, und wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, ohne denselben Rechnung gelegt,

⁹ L. 5 C. ad SC. Tert. 6. 56, Nov. 2 c. 3, 22 c. 46. 47. Diese Gesetze reden nur von der Mutter, aber bloß deswegen, weil zur Zeit ihres Erlasses der Vater kein Intestaterbrecht neben den Geschwistern hatte. Der eigentliche Gedanke geht sehr bestimmt aus 1. 10 C. Th. de mat. bon. 8. 18 hervor. A. M. Marezzoli V §. 397 fg., und nach ihm Bangewo Mr. II (2). a. führt die Ausdehnung auf den Vater: Geuff. Arch. XVII. 254; dawider XI. 248. — Vgl. noch Geuff. Arch. I. 239.

¹⁰ Nov. 22 c. 27. 28, vgl. 1. 6 pr. 1. 9 pr. 1. 10 C. h. t. Glid §. 147 fg., Bangewo Mr. I. b. Geuff. Arch. II. 63, VII. 61. 62. 204, IX. 43. 173, XIII. 98, XVI. 120 2. Hälfte, XVII. 63.

¹¹ L. 12 C. de don. a. n. 5. 3, Nov. 22 c. 31.

¹² L. 6 §. 1 C. ad SC. Treb. 6. 49, Nov. 22 c. 41. Eine engere Interpretation vertheidigt Marezzoli V §. 372 fg. Vgl. Bangewo Mr. I. d. Sintenis Ann. 13.

¹³ G. §. 367 Note 21.

¹⁴ G. §. 514 Note 7.

und ihr Vermögen herausgegeben zu haben, so unterliegt sie den Strafen vorzeitiger Wiederverheirathung¹⁵. —

Diese Nachtheile können nicht durch Verfügung des vorverstorbenden Ehegatten erlassen werden¹⁶.

7. Nachtheile vorzeitiger Wiederverheirathung*.

§. 512.

Das römische Recht verhängt über die Frau, welche sich vor Ablauf des Trauerjahrs wiederverheirathet, folgende Nachtheile¹: a) die Infamie; b) die Frau verliert Alles, was sie von dem früheren Mann erhalten hat, an dessen Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, den Fiscus; c) sie kann durch lehztwillige Hinterlassung nichts erwerben, durch gesetzliche Vererbung nichts von Verwandten über den dritten Grab hinaus; d) sie kann dem neuen Ehegatten nicht Mehr, als ein Drittel ihres Vermögens zuwenden. Die heutige Geltung dieser Strafen ist aber sehr zweifelhaft und bestritten².

¹⁵ C. §. 484 Note 6, §. 437 Note 12.

¹⁶ Man hat das Gegenteil behauptet wegen Nov. 2 c. 2 S. dawider namentlich Mayer (Meier) Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. V. 7. Ueberinstimmend Geissl. Arch. IX. 300.

* Glück XXIV S. 189—202; Sintenis III S. 84, Bangerow I §. 227 Anm. 2.

¹ L. 11 §. 1—3 D. de his qui not. 3. 2, l. 1. 2 C. de sec. nupt. 5. 9, l. 4 C. ad SC. Tert. 6. 56, Nov. 22 c. 22. Dem Mann ist Eingehung einer Ehe innerhalb des Trauerjahrs nicht verboten, l. 9 pr. D. de his qui not. 3. 2, Nov. 22 c. 22. Der Grund, weshwegen sie der Frau verboten ist, ist ein doppelter; einmal die Rücksicht auf den Anstand, sobann die Besorgniß vor Ungewißheit der Vaterschaft über ein von der Frau zu gebärendes Kind. Aus dem zweiten Grunde muß das Trauerjahr auch im Fall der Scheidung ausgehalten werden, und auch dann, wenn der verstorbene Mann aus einem besonderen Grunde nicht betrauert zu werden braucht, jedoch in diesem Falle nicht, wenn die Frau niedergeschlagen ist. L. 8 §. 4 l. 9 C. de repud. 5. 17, l. 11 §. 1—3 D. de his qui not. 3. 2. — Die Trauerzeit ist erst im Jahre 381 (l. 2 C. de sec. nupt. 5. 9) auf ein Jahr gesetzt worden; früher betrug sie nur 10 Monate.

² Es fragt sich: a) stand sie nicht durch das canonische Recht abgeschafft? Das canonische Recht (c. 7 C. II qu. 3, c. 4. 5 X. de sec. nupt. 4. 21) hebt zwar unmittelbar nur die Strafe der Infamie auf, aber erklärt dabei die Ehe

Justinian hat diese Strafen auf die Frau ausgedehnt, welche innerhalb des Trauerjahrs ein uneheliches Kind gebiert³. Jedoch ist es auch für diesen Fall bestritten, ob diese Strafen heutzutage vollständig zur Anwendung gebracht werden dürfen⁴.

Zweites Kapitel.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

I. Rechtliche Bedeutung.

A. Überhaupt.

§. 513.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern steht, wie das eheliche, zunächst unter sittlichen Grundsätzen, und die Rechtsregeln, welche sich auf dasselbe beziehen, haben auch hier im Ganzen und Großen keine andere Bedeutung, als die, daß durch sie das sittliche Wesen des Verhältnisses zum Ausdruck gebracht werden soll (I §. 41). Im ursprünglichen römischen Recht zwar war die Auffassung des Verhältnisses zwischen Vater und Kind eine ganz andere; dem Vater wurde eine rein selbständige und in ihrem Umfang lediglich durch sein Interesse bestimmte Gewalt

innerhalb des Trauerjahrs im Allgemeinen für erlaubt. b) Steht nicht jedenfalls ein gemeinsches Gewohnheitsrecht entgegen? Vgl. einerseits: Glück S. 197 ff., Guyot Abhandl. S. 185 ff., Geiger Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIX S. 228 ff., Arndts S. 418 Anm. 2; andererseits: v. Bähr Mag. f. MW. u. Gesell. III S. 520 ff., Sintenis Anm. 15, Bangerow Anm. 2 a. E.

³ Nov. 39 c. 2. Vgl. übrigens Bangerow Anm. 2 Nr. 3.

⁴ Es wird behauptet, daß sie auch für diesen Fall durch Gewohnheitsrecht mit Anenahme des Verlustes des Ehegewinnes befreit werden seien. Vgl. Glück C. 201 Note 92, Buchta §. 429 a. E., Arndts S. 418 a. E.

über das Kind zugeschrieben¹. Aber diese Auffassung ist bereits im Justinianischen Recht fast vollständig überwunden, und hat nur einzelne Spuren zurückgelassen, welche dann größtentheils auch in das heutige Recht übergegangen sind². Das Verhältnis zwischen Mutter und Kind ist auch vom römischen Recht nie anders aufgefaßt worden, als in der zuvor bezeichneten Weise.

B. Insbesondere:

1. In Bezug der Personen.

§. 514.

Nach der persönlichen Seite zeigt sich das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern in folgenden Punkten rechtlich wirksam.

1. Auf der Verpflichtung der Eltern und Kinder zur Liebe gegen einander beruht ihre Unfähigkeit, Zeugniß gegen einander abzulegen³.

2. Die Verpflichtung der Kinder zur Ehrfurcht und Pietät⁴ gegen die Eltern hat rechtlichen Ausdruck in den Vorschriften gefunden: a) daß das Kind einen auf Arglist gestellten Anspruch gegen die Eltern nur bis zum Belange der Bereicherung geltend machen kann⁵; b) daß es von den Eltern nicht den Gefährde-

¹ Der Vater durfte das Kind sogar töten und als Vermögensobjekt veräußern. Vgl. Gai. I. 55: — „quod ius proprium civium Romanorum est; furo enim nulli alii sunt dominos, qui talem in filio suo habent potestatem, qualcum nos habemus“.

² Keine Geltung hat heutzutage die noch im Justinianischen Rechte anerkannte Befugniss des Vaters, sein neugeborenes Kind aus Not zu verlaufen, I. 2 C. de patribus 4. 43. — Über die väterliche Gewalt im Allgemeinen vgl. den Aufsatz von Heimbach im Rer. XII S. 1 ff.; über die Auffassung des älteren deutschen Rechts Kraut Bormundsch. II S. 586 ff.

³ L. 6 C. de test. 4. 20. Ausnahme: c. 3 X. qui matr. accus. possunt 4. 18. Paper Vorträge S. 795, Wehelli Civilproz. §. 28 Note 12.

⁴ L. 4 D. de cur. for. 27. 10, I. 1. 9. 10 D. de obseq. 37. 15.

⁵ L. 2 S. 1 I. 5 1. 6 I. 7 pr. §. 2 D. de obseq. 37. 15. Ausnahme bei schweren Injurien: I. 7 §. 3 D. de injur. 47. 10. Die Verhaftung auf die Bereicherung in allen Fällen ergibt sich aus I. 11 §. 1 I. 12 D. de dolo 4. 3. Das römische Recht schloß auch die actiones sumptuariae aus, I. 11 §. 1 D. de dolo eit., I. 2 pr. I. 5 §. 1 D. de obseq. 37. 15 (vgl. I §. 56).

eid verlangen kann⁶; c) daß Eltern gegen die Kinder die Rechtswohlthat vor Lebensnotdurft zusteht⁷.

3. Die Eltern haben über das Kind die Erziehungsgewalt, und zum Zweck der Handhabung derselben ein Züchtigungsrecht⁸. Die Erziehungsgewalt steht aber der Mutter bei Lebzeiten des Vaters nicht in Widerspruch mit demselben zu, und nach dem Tode des Vaters nur so lange, als sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, und nur unter der Voraussetzung, daß der Vater über die Erziehung des Kindes nicht anderweitig verfügt hat⁹. Von der anderen Seite kann durch Richterspruch auch bei Lebzeiten des Vaters

⁶ L. 7 §. 3 D. de obseq. 37. 15. Vgl. I. 94 §. 4 D. de iure. 12. 2, und dazu Arndts §. 437 Num. 1.

⁷ S. §. 267 Note 4 und I. 7 §. 1 D. de obseq. 37. 15. Vgl. §. 267 Note 14.

⁸ Außer den hier genannten Sätzen gehört noch römischem Recht noch hierher das Verbot der in ius vocatio der Eltern (und weiteren Ascendenten) ohne Erlaubniß der Gerichtsbarkeit, dessen Verlehung mit einer Privatstrafe von 50 aurei geahndet wurde, I. 4 §. 1 sqq. I. 11. 12. 15. 24. 25 D. de in ius. voc. 2. 4. Dieses Verbot hatte seinen Grund in der Form der alten Privatstrafung, und es ist wohl nicht zu führen, anzunehmen, daß es mit dieser bereite im Justinianischen Recht seine Unwendbarkeit verloren habe. Vgl. I. 15 eit.: — „noque enim qui libertum principi vel praessidi dat, in ius vocare . . . videtur“, wo „vel praessidi“ interpoliert ist. Freilich fließt hierzu nicht die Aufnahme der betreffenden Stellen in die Compilation, s. auch §. 12 I. de act. 4. 6, §. 3 I. de poen. tom. lit. 4. 16. Jedoch wird man zu sagen haben, daß, wenn das Gericht von dem betreffenden Verwandtschaftsverhältnis unterrichtet ist, in der Übergabe der Klageschrift schon die gehörige Erlaubniß liegt, vgl. I. 15 eit.: — „non dissimulato se libertum esse eius“. Vgl. Gild II S. 361 und die das. Eitt.

⁹ Mehr als Erziehungsgewalt und Züchtigungsrecht gibt auch die römische patria potestas im Resultate der Entwicklung dem Vater nicht mehr. L. 3 C. de patr. pot. 8. 47, I. un. C. de emend. propinq. 9. 15. Der Vater kann aber zur Unterstützung seiner Autorität den Richter anrufen, damit verleihe mit Strafen gegen das Kind vorgehe, I. 3 eit., I. 9 §. 8 D. de off. proe. I. 16. Vgl. übrigens auch Kraut Bormundsch. II S. 621—622, und über den Umfang der Erziehungsgewalt im Allgemeinen Burchardi Arch. I. civ. Pr. VIII S. 186 ff. Seuff. Arch. I. SI. XII. 169.

⁷ L. 1 C. ubi pup. 5. 49, Nov. 22 c. 38; I. 1 §. 10 D. de insp. ventre 25. 4, I. 1 §. 1 D. ubi pup. 27. 2; I. 7 D. de ann. leg. 33. 1. Die I. 1 §. 1 und I. 7 eitt. geben jedoch der Obrigkeit das Recht, von der Verfügung des Vaters abzuweichen, wenn das Kind bei dem vom Vater bezeichneten Erzieher schlecht aufgehoben ist. Vgl. Burchardi a. a. D. S. 167 ff.

seine Erziehungsgewalt zu Gunsten der Mutter ausgeschlossen werden⁹. Auch im Fall der Scheidung können die Kinder dem Vater ab- und der Mutter zugesprochen werden, wobei vorzugsweise zu Gunsten des unschuldigen Theils zu entscheiden ist¹⁰. — Der Erziehungsgewalt der Eltern entspricht eine Erziehungspflicht, welche sich aber rechtlich wirksam nur in der Verpflichtung zur Gewährung der zur Erziehung erforderlichen Vermögensmittel erweist¹¹.

4. Kinder sollen ohne Zustimmung der Eltern keine Ehe eingehen; jedoch ist der Mangel dieser Zustimmung kein Ungültigkeitsgrund¹². Anders beim Verlobnis; dasselbe ist ohne Zustimmung des Vaters nichtig¹³.

2. An Schaff des Vermögens.

a. Überhaupt.

§. 515.

In vermögensrechtlicher Beziehung zeigt sich das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern als solches, d. h. abgesehen von der väterlichen Gewalt, wirksam in der gegenseitigen Alimentationsverbindlichkeit der Eltern und Kinder, ferner in der Verpflichtung der Eltern zur Erziehung und zur Ausstattung der Kinder. Von allen diesen Punkten ist bereits gehandelt worden (§. 475, 514, 498).

Weiter gehend ist die vermögensrechtliche Wirkung der väterlichen Gewalt¹⁴. Nach ursprünglichem römischen Recht konnte das

⁹ L. 1 §. 3 I. 3 §. 5 D. de lib. exhib. 43. 30.

¹⁰ L. un. C. divortio factio b. 24, Nov. 117 c. 7. *Burchardi a. a. O.* S. 181—182, *Garwegs Arch. f. civ. Pr.* XXXI. 14, XXXII. 1, *Sintenis* III § 140 Anm. 34. *Geiss. Arch.* VI. 218, VIII. 269, XIV. 43.

¹¹ G. §. 475 Note 12.

¹² *Cone. Trid. Sess. XXIV* c. 1 de reform. matr. *Richter Kirchenr.* §. 254, *Walter Kirchenr.* §. 291. Römisches Recht: pr. I. de nupt. 1. 10, 1. 2 D. de R. N. 23. 2, 1. 5 C. de nupt. 5. 4; 1. 1. 20 C. eod.

¹³ L. 7 §. 1 D. de spons. 23. 1. *Richter Kirchenr.* §. 271 Note 6. 7. *Vgl. Göldt* XXIII §. 88 fg. 54.

¹⁴ Von der väterlichen Gewalt wird hier repräsentativ gesprochen. Das Gleiche, wie für den Vater, gilt für den Großvater sc., in dessen Gewalt der Enkel sc. steht.

Kind in väterlicher Gewalt nichts Eigenes haben; vielmehr erworb es Alles, was es erwarb, dem Vater¹⁵. Dieser Grundsatz ist im Justinianischen Recht durch so viele Ausnahmen durchbrochen, daß die Ausnahme zur Regel geworden ist. Der daraus hervorgegangene Rechtszustand ist im Folgenden (§. 516 fg.) näher dargestellt. —

Auf dem zuvor bezeichneten Grundsatz des ursprünglichen römischen Rechts beruhen in letzter Linie auch zwei andere Rechte des Vaters, welche sich aber später von diesem Grundsatz abgelöst haben, und deren nähere Darstellung anderen Zusammenhängen angehört: das Recht des Vaters, dem Kind lebenswillig einen Vormund, und unter gewissen Voraussetzungen einen Erben zu ernennen (s. §. 433 und das Erbrecht).

b. Recht des Vaters an dem Erwerbe des Kindes.

§. 516.

Der Rechtszustand, welcher in dieser Beziehung im Justinianischen Recht gilt (§. 515), ist folgender.

1. An gewissen Erwerben hat der Vater gar kein Recht; sie fallen an das Kind, als wenn es der väterlichen Gewalt nicht unterworfen wäre¹⁶. Diese Erwerbe sind: der Erwerb auf Grund

¹⁵ Gai. II. 86—89, Ulp. XIX. 18. 19. Das Kind war notwendiges Erwerbsorgan des Vaters, — „patris roe loqui videtur“, §. 18 I. inut. stip. 3. 19, s. auch §. 4 I. eod., l. 42 D. de damn. inf. 39. 2.

¹⁶ Die römische Bezeichnung für diese Erwerbe sind: *peculium castrense* (§. 516) und *quasi castrense* (Note 2). Durch die Bezeichnung *peculium* werden sie aber als Vermögen des Vaters, nicht des Sohnes, charakterisiert (a. M. Marek, Zeitschr. f. Civ. u. Pr. VIII S. 63 sg., aber aus nicht schriftlichen Gründen), und in der That waren sie bis zur Nov. 118, obgleich das Recht des Vaters sich nur (aber doch fast nur, §. 1. 18 pr. §. 3 D. de castr. pec. 49. 17) in dem Falle wirksam erwies, wenn das Kind ohne Testament starb; sie wurden dann nicht vererbt, sondern der Vater zog sie als sein Vermögen ein. Pr. I. quid. non est perm. 2. 12; 1. 4 §. 1 l. 12 l. 15 §. 1—4 l. 18 §. 1. 2 D. de castr. pec. 49. 17, 1. 2. 8 C. eod. 12. 37, l. 3 §. 10 D. de min. 4. 4; 1. 1. 2. 9. 14 l. 17 pr. l. 19 §. 3 D. de castr. pec., 1. 5 C. eod., 1. 18 pr. D. ad leg. Falc. 35. 2, 1. 1 §. 22 D. de coll. 37. 6 (l. aber auch pr. I. cit. rr. nullis liberis vel fratribus superstilibus, l. 34. C. de op. et cler. 1. 3, und dazu *Bangerow* II § 40—42, *Schirmer Erbrecht* I §. 180. 183). Seit diese Erwerbe durch die Nov. 118 der gewöhnlichen

des Kriegsdienstes²; der Erwerb aus einem Staats-³ oder Hofamt⁴; der Erwerb auf Grund der Advocatur⁵; der Erwerb aus

Intestaterfolge unterworfen worden, und dadurch wirkliches Vermögen des Kindes geworden sind, ist die Bezeichnung *peculum* für sie nicht mehr passend. Vgl. auch Note 10. — Neueren fassen das *peculum castrense* und *quasi castrense* unter dem Ausdruck *peculum militare* zusammen, — eine Bezeichnung, welche in I. 37 pr. C. de inoff. test. 3. 28 einen Anhalt hat.

² *Peculum castrense* Dig. 49. 17 de castrensi peculio. Cod. 12. 37 de castrorum peculio militum et praefectianorum. — Zum *pec. castrense* gehört Alles, „quod . . . alios familias in militia adquisit, quod, nisi militaret, adquisitum non fuisse“, I. 11 D. b. t. L. 1 C. h. t.: — „quae in castris per occasionem militiae quaeruntur; in quibus sunt etiam hereditates eorum, qui non alias noti esse potuerunt, nisi per militias occasionem“. S. noch I. 5. 6. 8 l. 16 §. 1 l. 19 pr. D. 1. 2. 4 C. b. t.; I. 15 §. 3 l. 19 §. 1 D. b. t., I. 1 i. f. C. b. t. Nach positiver Bestimmung wird *pec. castrense* auch die Erbschaft der Ehefrau aus einem Testamente, welches zu Gunsten des Haushandes während seiner Dienstzeit errichtet worden ist, I. 13 l. 10 §. 1 D. h. t. Vgl. Marczoll Beitschr. f. Civ. u. Pr. VIII S. 107—116. — Dem *peculum castrense* gegenüber bilden die unter dieser Nummer im Folgenden bezeichneten Erwerbe das *peculum quasi castrense*. Von dem letzteren handelt Marczoll a. a. D. S. 117—136. — Das *pec. castrense* ist so alt, wie die Kaiserzeit, pr. I. quib. non est perm. 2. 12. Die für das *pec. quasi castrense* im Folgenden citirten Stellen sind von Constantinus und den folgenden Kaisern. Außerdem wird das *pec. quasi castrense* auch in den Digesten erwähnt: I. 32 §. 17 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, I. 1 §. 6 D. ad SC. Treb. 36. 1, I. 3 §. 5 D. de B. P. 37. 1, I. 1 §. 15 D. de coll. 37. 6, I. 7 §. 6 D. de Jon. 39. 5, vgl. auch I. 52 §. 8 D. pro soc. 17. 2. Sind alle diese Stellen interpoliert? Dauüber Zimmers Gesch. d. röm. Privatr. I. 2 §. 188 Note 1, Marczoll a. a. D. S. 78 sg. Ueber I. 50 D. ad SC. Treb. 36. 1 I. Note 8.

³ L. un. C. de castrensi omnium palatinorum peculio 12. 31, I. 7 C. de off. eius 1. 51, I. 6 C. b. t. 12. 37, I. 5 C. de silentiaris 12. 16, I. 37 C. de inoff. test. 3. 28. Auch der Erwerb bloß „per occasionem“ des Amtes? Dauüber v. Ehr Arch. f. civ. Pr. X S. 177. 178; dawider Marczoll a. a. D. S. 130—134, Sintenis a. a. D. Ann. 65, Wangerow I §. 235 Ann.

⁴ L. un. C. de castrensi omnium palatinorum peculio 12. 31. Zu den hier genannten *palatini* gehören zwar nicht bloß, und nicht einmal vorzugsweise, aber doch auch *Hofbeamte*. Ueber den Umfang des *pec. quasi castrense* dieser Beamten besteht der gleiche Zweifel, wie bei den *Staatsbeamten*.

⁵ L. 4 vgl. I. 14 C. de advocatis diversorum iudiciorum 2. 7. Hier ist ausdrücklich bestimmt, daß *pec. quasi castrense* werden sollte, was die betreffenden Personen „ex huiusmodi professions vel ipsius occasions“ erworben haben. Vgl. auch I. 8 C. sod.

Geschenken des Landesherrn oder seiner Gemahlin⁶; der Erwerb eines Geistlichen^{7,8}. — Bedarf das Kind eines Vormunds, so gebührt die Vormundschaft in Betreff dieser Erwerbe zunächst dem Vater; schlägt derselbe aus, so tritt obrigkeitliche Verwaltung ein⁹.

2. Andere Erwerbe¹⁰ fallen an das Kind nur der Substanz

⁶ I. 7 C. de bonis quae liberis 6. 61.

⁷ Alter und jeder Erwerb des Geistlichen, nicht bloß der Erwerb aus dem geistlichen Amt oder aus Veranlassung desselben. Geistliche im Sinne dieser Vorschrift sind auch diejenigen, welche nur die niederen Weihen empfangen haben. L. 34 C. de op. et cler. I. 3, Nov. 123 o. 19.

⁸ Ein *pec. quasi castrense* nehmen Manche (Marczoll a. a. D. S. 81 sg., v. Buchholz Beitschr. f. Civ. u. Pr. XIV S. 310 sg., Sintenis Ann. 64, Wangerow I §. 235 Ann.) auch im Falle der I. 50 D. ad SC. Treb. 36. 1 an. Dauüber mit Recht Arndts S. 434 Ann., Schirmer röm. Urbr. I S. 173 Note 134.

⁹ L. 7 D. de cur. fur. 5. 70. Vgl. §. 432 Note 5.

¹⁰ Cod. 6. 60 de bonis maternis et materni generis, — 6. 61 de bonis quae liberis in potestate patris constitutis ex matrimonio vel alias adquiruntur, et eorum administrationis. — Die Neueren bezeichnen diese Erwerbe als *peculum adventicum*. Der Ausdruck *adventicium* geht darauf, daß es sich hier um einen Erwerb handelt, welcher nicht aus dem Vermögen des Vaters, sondern anders woher kommt (Note 12), und hat in dieser Bedeutung, wenn er auch in der Verbindung mit *peculium* nicht zweckmäßig ist, doch gute Analogien für sich (dos aeventioia, s. setner I. 28 D. de reb. auct. iud. 42. 5, I. 36 pr. C. de inoff. test. 3. 28, und vgl. auch I. 4 §. 1 D. de manum. 40. 1). Dagegen ist der Ausdruck *peculum* zur Bezeichnung der hier fraglichen Erwerbe nicht zu billigen, da es sich um ein Vermögen handelt, welches jedenfalls im Resultat der Entwicklung nicht Vermögen des Vaters, sondern Vermögen des Sohnes ist (vgl. Note 3). Wenn es in I. 3 C. de bon. quae lib. 6. 61 heißt: „ad liberos eorum eisdem res iuri hereditatis, non ad patrem iuri peculii transmittantur“, so ist das nichts als eine historische Reminiscenz (vgl. I. 1 §. 1 l. 2 C. Th. de mat. bon. 8. 18, und damit I. 1 C. de bon. mat. mat. 6. 60). Abgesehen von der I. 3 C. oit wird in der Justinianischen Compilation der Ausdruck *peculum* zur Bezeichnung der hier fraglichen Erwerbe überall mit Absichtlichkeit vermieden. Wenn man sich für das Gegenteil auf I. 37 pr. C. de inoff. test. 3. 28 und pr. I. quib. non est perm. 2. 12 beruft, so ist es weder nothwendig, in der ersten Stelle den Ausdruck *peculum pagnum*, auf den adventiciischen Erwerb mit zu beziehen, noch in der zweiten die Worte „exceptio videlicet iis“ auf „peculia“ zurückzubeziehen, und das „iis“ anders als substantivisch zu verstehen. Vgl. über die verschiedenen Ansichten einerseits Hugo im civil. Magazin V. 19 und VI. 4, andererseits Unterholzner Ebb. Iren. Zeitschr. V S. 205—209,

nach, dagegen an den Vater zum Genuß¹¹. Dies ist der Fall bei jedem Erwerbe, welcher einerseits nicht von der unter Nr. 1 bezeichneten Art ist, andererseits nicht aus dem Vermögen des Vaters selbst gemacht wird (Nr. 3)¹². Außerordentlicher Weise fällt auch

Marezoll a. a. D. S. 63 fg., Wüthenbruch in der Fortl. von Glück XXXV S. 190 Note 28, und aus der neuesten Zeit die schwer verständliche Ausführung von Diezel Jahrb. d. gem. R. III S. 60—68.

¹¹ Gewöhnlich sagt man: an das Kind zum Eigenthum, an den Vater zum Missbrauch, und diese Ausdrucksweise ist auch die der Quellen. Die hier gewählte empfiehlt sich aber mehr, aus dem doppelten Grunde: a) weil von Eigenthum doch nur bei körperlichen Sachen, nicht bei anderen Vermögensstücken die Rede sein kann; b) weil das Genussrecht des Vaters nicht ohne Weiteres unter die für den Missbrauch geltenden Regeln gestellt werden darf (§. 517 Nr. 1).

¹² In dieser Allgemeinheit hat zuletzt Justinian die Regel gestellt in I. 6 C. de bon. quas lib. 6. 61. „Si quis itaque filiusfamiliae vel patris sui vel avi vel proavi in potestate constitutus aliquid sibi adquisierit non ex eius substantia, cuius in potestate sit, sed ex alii quibuscumque causa, quae ex liberalitate fortunae vel laboribus suis ad eum perveniant: eas suis parentibus non in plenum, sicut antea fuerat sanctum, sed usque ad usumfructum solum adquirat, et eorum ususfructus quidem apud patrem vel avum vel proavum, quorum in sacris sit constitutus, permaneat, dominium autem filiusfamiliae inhaeret . . . Exceptio castrorum peculii . . . in his enim nihil innovamus, sed vetera iura intacta servamus; sodem observando etiam in his peculii, quae quasi castrorum peculia ad instar castrorum peculii accesserunt“. S. auch §. 1. per quas pers. 2. 9. Vorher waren nur einzelne Erwerbe dem hier bezeichneten Rechte unterworfen: die bona materna und materni generis und das iucundum nuptiale, I. 1—4 C. de bon. mat. S. 60, I. 1—5 C. de bon. quae lib. 6. 61. — Zum adventicischen Erwerb gehört nach der ausdrücklichen Bestimmung Justinian's auch was das Kind durch seine Arbeit erwirbt. Geuff. Arch. X. 60, XII. 166. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß das Kind nicht aus dem Vermögen des Vaters erworben habe, in welchem Falle dieser leichtere Gesichtspunkt der entscheidende ist. Kann aber nicht in diesem Falle, sowie in jedem anderen, wo das Kind durch seine Arbeit den Vater bereichert hat, dasselbe Ertrag des Wertes seiner Arbeit fordern? Es ist zu sagen: a) da das Kind die Arbeit freiwillig geleistet, also den Vater willentlich bereichert hat, so steht ihm eine Ertragsforderung nur (§. 422) nach dem Gesichtspunkte der negotiorum gestio (§. 430) oder des stillschweigenden Vertrags (§. 399 Note 14, §. 404 Note 7) zu; b) der Vater ist besugt, gegen die vom Kinde im Hause nach Art des Hauses geleistete Arbeit die dem Kinde gewährte Alimentation aufzurechnen, welchem Gage I. 10 D. de obseq. 37. 15. nicht entgegensteht. Vgl. Marezoll a. a. D. S. 271 fg., Pfeiffer präst. Ausführungen VII S. 156 fg., Krant Veimundich. II S. 638—640, Sin-

das Genussrecht des Vaters weg. Hiervon, sowie näher von dem in dem einen und dem anderen Fall stattfindenden Rechtsverhältnis, im folgenden §.¹³

3. Erwerbe aus dem Vermögen des Vaters fallen auch nach neustem Recht ganz an den Vater, nicht an das Kind¹⁴. Daher sind namentlich Zuwendungen, welche der Vater dem Kinde aus seinem Vermögen macht, ohne rechtlichen Bestand¹⁵. Ausgenommen ist nach heutigem Recht, was der Vater dem Kinde zur Begründung einer selbständigen Wirthschaft, und was er ihm zum Zweck der Abschichtung gibt; nicht aber die gewöhnliche Schenkung¹⁶. Doch wird die Schenkung dadurch, daß der Vater sie bei der Emancipation nicht zurücknimmt, oder bis zu seinem Tode nicht widerruft, rückwärts gültig¹⁷.

Denis III §. 141 Ann. 16. Geuff. Arch. I. 254, VII. 196, VIII. 59, IX. 174, XV. 185. — Über andere Fragen, welche auf den Umfang des adventicischen Erwerbes Bezug haben, s. Marezoll a. a. D. S. 260 fg. 264 fg. 276 fg. 280 fg. Vangerow I §. 236 Ann. 1, und vgl. im Allgemeinen auch noch Geuff. Arch. III. 271.

¹³ Es kann auch abgesehen von der väterlichen Gewalt vorkommen, daß ein Vermögensstück an den Vater zu Missbrauch, an das Kind zu Eigenthum fällt, s. j. V. Nov. 22. c. 23, 98 c. 1 (127 c. 8), 98 c. 2, 117 c. 8. Für diesen Fall gelten natürlich die besonderen Grundsätze vom adventicischen Erwerb nicht, selbst dann nicht, wenn im gegebenen Fall das Kind der väterlichen Gewalt unterworfen ist. Marezoll a. a. D. S. 249 fg., Vangerow I §. 236 Ann. 1.

¹⁴ L. 6 pr. C. de bon. quas lib. 6. 61, §. 1 I. per quas pers. 2. 9.

¹⁵ L. 1 §. 1 D. pro dom. 41. 6; I. 11. 17 C. de don. 8. 54.

¹⁶ S. §. 484 Note 2 und 4.

¹⁷ a) Nichtzurücknahme bei der Emancipation: I. 31 §. 2 D. de don. 39. 5, I. 17 C. de don. 8. 54. b) Nichtwiderruf bis zum Tode: I. 25 C. de don. I. v. o. u. 5. 16, I. 6 §. 2 C. de bon. quas lib. 6. 61, I. 18 pr. C. fam. herc. 8. 36, I. 3 C. de inoss. don. 3. 29; Paul. S. R. V. 11 §. 3, Vat. fr. 274. 277. 278. 281. Dieser leichtere Satz hat im römischen Recht nicht von jeher gegolten, und ist wahrscheinlich erst unter dem Einfluß der entsprechenden Bestimmung für die Schenkung unter Ehegatten (§. 509 Nr. 4) zur Anerkennung gelangt. Das ältere Recht in: I. 2 §. 2 D. pro her. 41. 5, I. 1 §. 1 I. 4 D. pro don. 41. 6, Vat. fr. 294—296. Über I. 13 C. de coll. 6. 20 I. Vangerow II S. 449—451 und die das. Titularen. c) Convaleszenz nach rückwärts: I. 25 C. de don. I. v. o. u. 5. 16. Allerdings hat diese Stelle zunächst nur den Fall des Todes im Auge; aber der Grund ihrer Entscheidung ist doch der in der Nichtzurücknahme enthaltene Bestätigungswillen. — Vgl. über das Ganze v. d. Björksten Abhandlungen S. 187—204.

Windfuhr, Pandekten. II. Bd. II. nach.

4. Schlägt das Kind einen ihm angebotenen Erwerb aus, so kann der Vater denselben für sich machen¹⁸.

§. 517*.

Die für das im vorigen §. unter Nr. 2 bezeichnete adventische Vermögen geltenden näheren Grundsätze sind folgende.

1. Das Genusrecht, welches dem Vater an dem adventischen Vermögen zusteht, ist ein Genusrecht nicht nach Art des Reißbrauches, sondern ein Genusrecht nach Art des dem Eigentümer zustehenden Genusrechtes¹. Daher ist der Vater weder an die dem Reißbraucher bei der Ausübung seines Rechts gezogenen Schranken² gebunden³, noch zu der dem Reißbraucher obliegenden Sicherheitsleistung verpflichtet⁴. Ebenso wenig kann

¹⁸ Nach Justinian's Bestimmung in I. 8 pr. §. 1. 2 C. de bon. quae lib. 6. 61. Der Satz gilt nicht bloß für Erbschaften, auf welche man ihn oft beschränkt, sondern für jeden Erwerb überhaupt. „Sanctius igitur in omnibus rebus, quae effugiant quidem dominii adquisitionem, sed ususfructus tandemmodo patri offertur“⁵. Sobann: — „nulla actions neque contra patrem danda, ubi adversus eius voluntatem filius hereditatem vel legatum vel fideicommissum vel aliquid quidquam ex quoecunque titulo sive donationis sive contractus alterius sibi adquirere maluerit, neque adversus filium simil modo actions extendenda, ubi recusante eo pater sua autoritate haec sibi vindicat“. Marejoll a. a. D. S. 101.

⁵ 517. * Die Werke gehörigen Titel sind bei §. 516 Note 10 angegeben. — Marejoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. VIII S. 92 ff. 285 ff. 362 ff. Bangewo I S. 286. 287, Sintenis III S. 142—152.

¹ L. 1 C. de bon. mat. 6. 60: — „atque ita omnia agere tamquam solidum perfectumque dominium eis adquisitum fuisset“. L. 6 §. 2 C. de bon. quae lib. 6. 61: — „tantummodo alienatione vel hypotheca suo nomine patribus deoegata, rerum habeat parcas plenissimam potestatem uti fruique his rebus . . . , et gubernatio earum sit penitus impunita, et nullo modo audeat illius familiae . . . vetare eum . . . eadem res tenere aut quomodo voluerit gubernare . . .“. Ursprünglich war das Recht des Vaters wirklich Eigentumsrecht, I. 1. 2 C. Th. de mat. bon. 8. 18. Marejoll S. 285 ff. — Haben die Kinder gegen Verfügungen des Vaters über sein Genusrecht ein Einspruchtrecht auf Grund ihrer Alimentationsberechtigung? Seuff. Arch. III. 338. 342 a. C., V. 296.

² S. I §. 208 Note 12—14.

³ Marejoll S. 369—371.

⁴ L. 8 §. 4 C. de bon. quae lib. 6. 61: — „paterna reverentia cum excu-

von dem Vater verlangt werden, daß er seine Verwaltung durch Rechnungslegung recht fertige⁶, woraus jedoch nicht folgt, daß er nicht nach Beendigung seines Rechts von dem Kinde in Anspruch genommen werden könnte, wenn dieses ihm einen Verstoß gegen die Pflichten ordentlicher Vermögensverwaltung nachzuweisen im Stande ist⁷. Wegen grober Verletzung dieser Pflichten kann die Verwaltung dem Vater sogar ganz entzogen, und einem Vorwunde übertragen werden⁸. An die Zustimmung des Kindes ist der Vater nur in dem einen Fall gebunden⁹, daß er zum Zweck der Realisierung eines adventischen Erwerbes oder der Abweisung eines aus demselben von einem Dritten abgeleiteten Anspruchs einen Prozeß zu führen hat; jedoch wird auch in diesem Falle vorausgesetzt, daß das Kind das Alter der Geschlechtsreife erreicht habe, und nicht abwesend sei¹⁰.

sante et a ratiociniis et a cautionibus et ab aliis omnibus, quas ab usufructuaris extraneis a legibus exiguntur . . .“. Seuff. Arch. III. 337. Der Vater ist daher auch nicht zur Errichtung eines Inventars verbunden. Marejoll S. 390. Seuff. Arch. XII. 44. XVII. 258.

⁵ L. 1 C. de bon. mat. 6. 60. — „Parentes autem, penes quos materialium rerum utendi fruendique potestas est, omnem debent tuendas rei diligentiam adhibere“. L. 8 §. 4 C. de bon. quae lib. 6. 61: — „Quodsi pater hoc facere supersederit, ipse usuras vel ex redditibus vel ex substantia sua omnimodo dare compelletur“. — Und ferner: — „et omnia circos usumfructum facers, quae nullo modo proprietatem possint deterioriorem facere . . .“. — Marejoll S. 388 fg. und nach ihm Bangewo I §. 296 Anm. 2 Mr. 2 sub der Ansicht, daß der Vater nur in Betreff der bona materna und maternal generis und des iuxrum nuptiale zur Präsentation von omnia diligenter juristisch verpflichtet, dagegen seine Verpflichtung in Betreff des sonstigen adventischen Erwerbes lediglich eine moralische sei. Ihr Hauptgrund ist: weil sich eine Verhaftung für omnis culpa und Befreiung von Rechnungslegung (Note 4) nicht mit einander vertrage. Ich wähle nicht, was der im Text bezeichneten Vereinigung entgegensteünde. Andere (Buchta §. 426, f. Sintenis a. a. D. Anm. 32, Arndts §. 432 Anm. 2) suchen die Vereinigung darin, daß sie die Befreiung von der Verpflichtung zur Rechnungslegung nur auf die Zeit des Bestehens der väterlichen Gewalt beziehen.

⁶ Arg. I. 13 §. 1 C. de sent. pass. 9. 51. Gild XIV S. 283, Sintenis a. a. D. Anm. 52a. Seuff. Arch. III. 336, VII. 198, vgl. III. 342. A. Mr. v. Ehr Arch. für civ. Pr. VII S. 268 Anm. 10 u. X S. 179, Marejoll S. 426, Bangewo S. 443. Seuff. Arch. II. 306. Natürlich verliert aber der Vater in diesem Fall nicht auch den Anspruch auf die Einflüsse.

⁷ Vgl. im Uebrigen I. 6 §. 2 C. de bon. quae lib. 6. 61 (Note 1).

⁸ L. 8 §. 3 C. de bon. quae lib. 6. 61. Marejoll S. 373—388 und

2. Über die Substanz des adventischen Vermögens kann der Vater nicht verfügen; Veräußerungen, welche er mit demselben vornimmt, sind nichtig⁸, und das Kind kann nach Beendigung des väterlichen Rechts die Nichtigkeit derselben geltend machen⁹, ohne daß ihm aus der bis dahin abgelaufenen Zeit eine Verjährung entgegengesetzt werden könnte¹⁰. Ausnahmsweise ist dem Vater die Veräußerung gestaltet: a) bei Sachen, welche dem Untergang ausgesetzt oder unnütz sind¹¹; b) zur Abtragung von Schulden und Lasten, welche das Kind mit dem Erwerbe überkommen hat¹², vorausgesetzt, daß sie nicht in periodisch

Bangerow I §. 236 Anm. 2 Nr. 3 sind der Ansicht, daß diese Stelle nur Prozesse über die Erbschaft selbst (von welchem Erwerbe in der genannten Stelle vorzugsweise die Rede ist) im Sinne habe, wie z. B. querela inofficio testamenti, notio familias hereditudinis, hereditatis petitio, während umgekehrt die Meistren (von Neueren s. Puchta §. 436, g, Arndts §. 432 Anm. 3, Sintenis a. a. D. Anm. 35) die Vorschrift der Stelle von allen Prozessen überhaupt verstehen. Nach meiner Meinung bezieht sie sich allerdings auf die zuvor erwähnten Klagen, aber z. B. auch auf eine ererbte actio venditi oder rei vindicatio, nicht aber z. B. auf die actio locati aus einem vom Vater abgeschlossenen Mietvertrag. Vgl. Geuß. Arch. III. 272, 273, XIII. 266.

⁸ L. 1. 2 O. de bon. mat. 6. 60, 1. 4 I. 6 §. 2 I. 8 §. 5 O. de bon. quas lib. 6. 61. Diese Gesetze haben im Einzelnen nur Übertragung des Eigentums und Verständigung im Auge; aber es ist keiner Frage unterworfen, daß in ihrem Sinne dem Vater auch jede Bestellung eines andern dinglichen Rechts, sowie jede Rechtsaufgabe überhaupt, untersagt ist. In Bezug auf die Veräußerungen verschiedene Ansichten in den Urtheilen bei Geuß. Arch. II. 807, X. 181, XIV. 100; XVII. 65. Verzicht auf Erbausprache: das. VI. 228, VII. 66.

⁹ Über die Frage, ob auch der Vater selbst die Nichtigkeit der Veräußerung gestend machen kann, s. I. I §. 172^a Note 2.

¹⁰ S. I §. 109 Note 5, §. 182 Note 12.

¹¹ L. 8 §. 5 O. de bon. quas lib. 6. 61: „exemptis videlicet rebus mobilibus vel immobilibus illis, quae onerosas hereditati sunt vel quoconque modo dannosae“.

¹² L. 8 §. 4 O. de bon. quas lib. 6. 61. Diese Stelle spricht zunächst nur von Erbschaften, welche dem Kinde anerfallen, aber daß sie für jeden Erwerb überhaupt verübt will, zeigt das prae. Zum Zweck der Abtragung neu gemachter Schulden ist dem Vater die Veräußerung nicht gestattet; er soll eben solche Schulden nicht machen. Vgl. übrigens auch Fritz Arch. f. civ. Pr. XI §. 30. Über das Haftungsverhältnis, wenn bei Schulden der ersten Art auch ein pos. adventicum extraordinarium oder quasi castrum vorhanden ist, vgl. den s. das. S. 37—41.

wiederkehrenden Leistungen bestehen, in welchem Fall der Vater sie aus den Einkünften bestreiten muß^{13, 14} — Andererseits ist auch das Kind zu Veräußerungen des adventischen Vermögens nicht anders als mit Einwilligung des Vaters befugt¹⁵, und zu lehwilligen Verfügungen nicht einmal mit dieser¹⁶.

3. Das Genußrecht des Vaters fällt weg¹⁷; a) wenn dem Kind von einem Dritten etwas mit dieser Bestimmung zugewendet wird¹⁸; b) wenn der Vater zu einem von dem Kind zu machenden Erwerb seine Zustimmung verweigert¹⁹; c) wenn das Kind mit dem Vater zusammen gesetzlicher Erbe eines Geschwisters wird²⁰. — In diesen Fällen hat das Kind das Erworbene zu vollem Recht²¹; nur kann es darüber nicht lehwillig verfügen²²,

¹³ L. 8 §. 4 C. eit.: „si quidem tales redditus sunt, qui sufficiunt ad annualia legata, pater ex huiusmodi redditibus hoc dependere compelletur“.

¹⁴ Dass der Vater auch durch die Zustimmung des Kindes die Befugnis zu Veräußerungen erlangt, sagen die Quellen nicht ausdrücklich, weil sie es als selbstverständlich voraussetzen. Die Gründe, aus welchen Marezzoli S. 405 ff. und Bangerow S. 439 liegen, halte ich nicht für sichhaltig. Vorangestellt wird natürlich Handlungsfähigkeit des Kindes, aber Ergänzung derselben, wie sie bei einem nicht unter väterlicher Gewalt Stehenden erforderlich sein würde. Für die hier verteidigte Meinung auch Geuß. Arch. VIII. 60. — Das Erkenntniß bei Geuß. Arch. III. 335 nimmt an, daß dem Vater auch dann Veräußerung erlaubt sei, wenn sie dem Kinde zu „merklichem Nutzen“ gereiche.

¹⁵ L. 8 §. 5 C. de bon. quas lib. 6. 61. Daher hatet auch das adventische Vermögen nicht für die von dem Kind neu gemachten Schulden. Fritz Arch. f. civ. Pr. XI §. 29, vgl. aber auch S. 31.

¹⁶ L. 8 §. 5 C. eit., l. 11. 12 C. qui test. 6. 22.

¹⁷ S. g. peculium adventicum extraordinarium oder irregularare. Marezzoli S. 409—446, v. Buchholz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIV. 11, Bangerow I §. 237.

¹⁸ Nov. 117 c. 1. Geuß. Arch. III. 71, 349, XII. 43.

¹⁹ L. 8 pr. C. de bon. quas lib. 6. 61.

²⁰ Nov. 118 c. 2. — S. noch §. 509 Note 20 a. C. — Über die, jedenfalls heutzutage unpraktische, Nov. 134 c. 11 f. Marezzoli S. 418—423, v. Buchholz S. 303—309. — Viele lassen auch in dem Falle der I. 50 D. ad SC. Trab. 36. I ein pos. adventicum extraordinarium entstehen; vgl. §. 516 Note 8. — Über noch andere Fälle derselben, welche man aufgestellt hat, s. Marezzoli S. 423—426, v. Buchholz S. 310—333, Bangerow S. 443, Sintenis Anm. 47.

²¹ Daher kann das pos. adventicum extraordinarium auch wegen der Schulden des Kindes angegriffen werden. Rechtsverhältnis den Gläubigern

und im zweiten der genannten Fälle ist ihm auch zur Prozeßführung die väterliche Zustimmung in dem oben bei Nr. 1 z. E. angeführten Maße erforderlich, so jedoch, daß der Vater zu dieser Zustimmung richterlich genehmigt werden kann²³. Bedarf das Kind eines Vormundes, so ist im ersten Falle zunächst darauf zu sehen, ob nicht der Zuwendende einen Vermögensverwalter bezeichnet hat; ist dies nicht der Fall, oder lehnt der Bezeichnete ab, so hat die Obrigkeit in der Ernennung des Vormundes freie Hand²⁴. In den beiden letzten Fällen wird zunächst der Vater zur Vormundschaft berufen; lehnt derselbe ab, so tritt obrigkeitliche Berufung ein²⁵.

c. Einräumung eines Sondergutes.

§. 518.

Wenn der Vater dem Kinde etwas aus seinem Vermögen zum factisch selbständigen Haben überläßt¹, so hastet er aus den

gegenüber, wenn das Kind zugleich ein pec. castrum oder quasi castrum hat: Fröh Arch. f. civ. Pr. XI S. 34—37. — Vgl. noch Geuff. Arch. XII. 44.

²² Doch ist dieser Punkt bestritten. Vgl. Vangerow III §. 428 Anm. Nr. II und die dasselbst Citirten.

²³ L. 8 pr. C. de bon. quas. lib. 6. 61, welche Stelle nothwendigerweise denselben Sinn haben muß, wie §. 3 eod. (Note 7). Auch hier sind übrigens die Ansichten verschieden. S. auf der einen Seite Marejoll S. 442, Vangerow I §. 287 Num. 2 Nr. 2, Sintenis a. a. D. Anm. 50, auf der anderen v. Löhr Arch. f. civ. Pr. XI S. 180, v. Buchholz S. 285.

²⁴ Nov. 117 a. 1. Der Zuwendende kann ausnahmsweise auch die verheirathete Mutter und Großmutter durch seine Bezeichnung zur Vormundschaft fähig machen. S. jedoch auch Heimbach Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVI S. 81—86. Sintenis Anm. 52 läßt, wenn der Zuwendende keine Bestimmung getroffen hat oder der Ernannte ausschlägt, den Vater als Vormund einzutreten, mit Berufung auf l. 7 pr. C. de eur. fur. 5. 70; aber Nov. 117 e. 1 oit. spricht zu bestimmt. Vgl. noch Geuff. Arch. III. 344.

²⁵ L. 8 §. 1 C. de bon. quas. lib. 6. 61, l. 7 pr. C. de eur. fur. 5. 70. Vgl. §. 482 Note 6.

¹ Das eigentliche peculum, das einzige vor der Entstehung des pec. castrum oder quasi castrum (§. 516 Note 2), von den Neueren im Gegensatz zu dem s. g. peculum adventicium (§. 516 Note 10) peculum profecticum genannt. — Ueber die Ansicht, daß die römischen Grundsätze über dieses peculum heutzutage unanwendbar seien, s. §. 484 Note 4.

Berpflichtungen des Kindes bis zum Belange des Ueberlassenen. Hiervom ist bereits in §. 484 gehandelt worden. Dagegen ist das Kind zu Veräußerungen des Ueberlassenen nicht ohne Weiteres befugt²; es bedarf dazu einer besonderen Gestattung des Vaters. Dieselbe kann aber auch stillschweigend gegeben werden, und liegt namentlich in der Einräumung der Verwaltung des Ueberlassenen³; nur wird eine solche Einräumung regelmäßig nicht dahin ausgelegt werden dürfen, daß dem Kinde auch Schenkungen erlaubt sein sollen⁴. — Andere rechtliche Wirkungen der Ueberlassung eines Sondergutes sind:

1) daß der Vater durch das Kind ohne sein Wissen und Willen Besitz erwirkt⁵;

2) daß das Sondergut dem Kinde als eigenes Vermögen bleibt, wenn der Vater es bei der Emancipation nicht zurücknimmt⁶; und ebenso

² Vgl. hierzu und zum Folgenden überhaupt Marejoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II. §. V S. 200 ff. 232 ff.

³ L. 46 D. de pec. 15. 1, 1. 48 §. 1 eod., 1. 28 §. 2 D. de pact. 2. 14, 1. 34 pr. (vgl. l. 16. 23. 25) D. de nov. 46. 2, 1. 84 D. de sol. 46. 3, 1. 52 §. 26 D. de furt. 47. 2, 1. 10 C. quod cum eo 4. 26. Wenn in einigen dieser Stellen als Voraussetzung der Veräußerungsbefugnis nicht „administratio“ überhaupt, sondern „libera administratio“ bezeichnet wird, so soll damit nur gesagt sein, daß bei der Einräumung der Verwaltung die Veräußerungsbefugnis nicht ausdrücklich missé entzogen werden soll. In anderen Stellen wird denn auch von administratio schlicht, in noch anderen von administratio und libera administratio abwechselnd gesprochen. S. j. B. I. 28 §. 2 D. de pact. 2. 14, 1. 3 §. 2 D. de SC^o Mac. 14. 6, 1. 48 D. de pec. 15. 1. — Auch die Einräumung der Verwaltung selbst kann stillschweigend geschehen. L. 7 §. 1 D. de pec. 15. 1 steht nicht entgegen; diese Stelle will nur sagen, daß die Einräumung der Verwaltung eine Willenserklärung überhaupt voraussetze. Vgl. auch §. 354 Note 15.

⁴ L. 28 §. 2 D. de pact. 2. 14, 1. 1 §. 1 D. quas res pign. 20. 2, 1. 7 pr. — §. 5 D. de don. 39. 5, 1. 52 §. 16 D. de furt. 47. 2. Regelmäßig: l. 7 §. 1. 3 D. de don. 39. 5. Den Schenkungen stehen gleich andere Veräußerungen, durch welche ein bloßer Vermögensverlust herbeigeführt wird: l. 3 §. 2 D. de SC^o Mac. 14. 6.

⁵ S. I §. 155 Note 11. D. h. näher: es wird dem Vater aus dem Besitz des Kindes das Besitzesrecht gegeben (I §. 148 Note 10).

⁶ Dieser Satz wird durch die gewöhnlich dafür angeführten l. 31 §. 2 D. de don. 39. 5 und l. 17 C. eod. 8. 54 nicht bewiesen; diese Stellen sprechen nur von der Concessione der Scheidung durch Nichtzurücknahme

3) wenn das Vermögen des Vaters vom Fiscus wegen Schulden mit Beschlag belegt wird^{1, 6}.

d. Rechtsgeschäfte und andere juristische Thatsachen zwischen Vater und Kind.

§. 519.

Eine Folge der im ursprünglichen römischen Rechte geltenden Vermögensunfähigkeit des Kindes in väterlicher Gewalt war auch die, daß weder durch Rechtsgeschäfte noch durch andere juristische Thatsachen eigentliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Vater und dem Kinde erzeugt werden konnten¹; bloß im natürlichen Sinne konnte von einer Verbindlichkeit zwischen ihnen die Rede sein², und nur in außerordentlichen Fällen griff die Gerichtsobrigkeit

der Schenkung bez. des Peculium (vgl. §. 484 Note 1. 4 a. E.). Aber es folgt aus der Analogie des bei der Freilassung eines Sklaven Geltenden (§. 20 I. de leg. 2. 20, 1. 53 D. de pec. 15. 1, Vat. fr. 261), und ist direkt anerkannt in Vat. fr. 260. Die Beschränkung in Betreff der Ansprüche, welche I. 53 eit. und Vat. fr. 260 hinzufügen, hat nur historische Bedeutung (§. 329 Note 6). — Nichtzurücknahme des peculium bis zum Tode des Vaters bewirkt nur, daß die dem Kinde vom Vater gemachte Schenkung (derjenige Theil des peculium, welcher es durch Schenkung des Vaters an das Kind geworden ist) an das Kind fällt, I. §. 616 Note 17 und I. 12 C. de coll. 6. 20, §. 20 I. de leg. 2. 20, Vat. fr. 261. Marezzoll a. a. O. S. 241 fg.

¹ L. 8 §. 4 D. de min. 4. 4. Rämmerey Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIV. 4, Marezzoll a. a. O. S. 244 fg.

² Eine sinnreiche in diesen Zusammenhang gehörige, aber heutzutage nicht mehr anwendbare Bestimmung in Nov. 81 c. 1. Marezzoll Arch. f. civ. Pr. VIII S. 281—284.

g. 519. 1 §. 6 I. de inut. 3. 19, 1. 2 pr. D. de contr. om̄t. 18. 1, 1. 50 D. ad SC. Trab. 36. 1, 1. 7 D. de O. et A. 44. 7, 1. 16 1. 17 pr. D. de furt. 47. 2. Das Kind konnte dem Vater gegenüber nicht berechtigt sein, weil es überhaupt nicht berechtigt sein konnte; es konnte dem Vater gegenüber nicht verpflichtet sein, weil sein Wille bereits in seiner Totalität dem Vater unterworfen war. S. über die verschiedenen Auslassungen: v. d. Pförtner Abhandlungen S. 113 fg., Rudorff trit. Zahrb. j. deutsche RW. 1842 S. 17 fg., Schwanert Naturalobligat. S. 311 fg., Sintenis III §. 141 Anm. 3.

³ S. unten Nr. 2.

kraft ihrer Machtvollkommenheit auch zwangsläufig ein³. Ebenso wenig war ein Rechtsstreit zwischen Vater und Kind möglich⁴. — Mit der Anerkennung der Vermögensfähigkeit des Kindes ist auch diese Folge weggeflossen. Rechtsgeschäfte und andere juristische Thatsachen haben jetzt der Regel nach zwischen Vater und Kind die gleiche Wirkung, wie zwischen Personen, welche durch väterliche Gewalt nicht verbunden sind⁵, und nur folgende Ausnahmen gelten.

1. Rechtsgeschäfte und andere juristische Thatsachen, welche darauf gerichtet sind, das Kind aus dem Vermögen des Vaters schlechthin reicher zu machen, erzeugen gar keine juristische Wir-

³ L. 5 §. 1 D. de agnoce. 25. 3, 1. 19 D. de R. N. 23. 2. Vgl. I. 16 §. 11 D. ad SC. Trab. 36. 1, 1. 32 pr. I. 33 D. de adopt. 1. 7, 1. 92 D. de cond. 35. 1; I. 16 D. de ann. 33. 1, 1. 17 D. de elim. 84. 1.

⁴ L. 4. 11 D. de iud. 5. 1, 1. 7 §. 3 D. de iniur. 47. 10.

⁵ Dies ist in den Quellen ausdrücklich anerkannt für das peculium castrense, I. 4 D. de iud. 5. 1, 1. 2 pr. D. de contr. om̄t. 18. 1, 1. 42 §. 3 D. de aeq. her. 29. 2, 1. 52 §. 4—6 D. de furt. 47. 2, 1. 15 §. 1. 2 D. de castr. pec. 49. 17, 1. 2 D. de SC. Mac. 14. 6. Es ist zwar nicht anerkannt für den abeutitischen Erwerb; aber der Grund davon kann nur in der Nachlässigkeit der Compilatoren, oder darin gefunden werden, daß sie die Mühe der Aenderung gescheut haben. In der That ist nach dem neuesten römischen Recht das Kind in väterlicher Gewalt als solches, abgesetzt von Ausnahmefällen, ganz in gleichem Grade vermögensfähig, wie es in früherer Zeit nur der aliussamilias miles war, — ja in noch höherem Grade, da ja das pec. castrense der Strenge des Rechtes nach nicht aushörte, Vermögen des Vaters zu sein; folglich müssen auch Rechtsverhältnisse zwischen dem Kinde als solchem und dem Vater in derselben Weise möglich sein, wie sie bereits früher zwischen dem aliussamilias miles und dem Vater möglich waren. Man darf auch nicht entgegnen, daß nach neustem Recht zwischen dem Vater und dem Kinde als solchem Rechtsverhältnisse jedenfalls nur ex causa adventicia möglich seien, wie früher zwischen dem Vater und dem aliussamilias miles nur ex causa castrensi (I. 15 §. 1. 2 D. de onstr. pec. 47. 17); denn causa adventicia ist eben eine jede, die nicht castrensis oder ex re patris ist (Note 6). Uebrigens hat auch das römische Recht die Notwendigkeit der causa castrensis für den aliussamilias miles in Betreff der Verpflichtungen derselben nicht festgehalten, I. 52 §. 5 D. de furt. 47. 2. — Das hier Gesagte ist jedoch weit davon entfernt, allgemein anerkannt zu sein. Andere, und unter den Civilisten wohl die Meisten, bleiben bei dem unmittelbaren Inhalt des römischen Rechts stehen. S. die Citate §. 289 Note 27. Aus der Praxis: Seuff. Arch. I. 353, XIV. 44, XVII. 255; III. 33, XIII. 267; VII. 195, IX. 44. 304, XV. 30. Rierulff Sammlung der Entscheidungen des OAG. zu Elberfeld I S. 109 (88).

hung⁸. Doch kann in dem Abschluß eines Rechtsgeschäfts zu dem bezeichneten Zwecke möglicherweise die Einräumung eines Sondergutes, oder die Vermehrung eines eingeräumten liegen⁹.

2. Rechtsgeschäfte und andere juristische Thatsachen, welche eine spezielle Beziehung auf ein dem Kinde eingeräumtes Sondergut haben, erzeugen nur eine natürliche Verbindlichkeit, welche, an das Sondergut gebunden¹⁰, ihre Wirkung darin zeigt, daß sie: a) bei der Berechnung des Sonderguts aktiv und passiv berücksichtigt werden muß¹¹; b) daß sie eine genügende Grundlage für Bürgschaft, Pfandrecht, Erfüllungsversprechen und Novation bildet¹².

II. Geltendmachung der älterlichen und Kindesrechte.

§. 520.

1. Ihre Erziehungsgewalt den Kindern gegenüber setzen die Eltern durch eigene Macht durch; im Notfall können sie zunächst den Richter um Unterstützung anrufen¹³. — Die vermögensrecht-

⁸ S. §. 516 Nr. 8. Ueber die Meinung, welche für das heutige Recht auch diese Beschränkung fallen lassen will, I. §. 484 Note 2 u. 4.

⁹ S. §. 484 Note 2 u. 4 a. E.

¹⁰ L. 88 pr. §. 1. 2 D. de cond. ind. 12. 6. Vgl. §. 289 Note 27. Die Ansicht v. d. Pfordten's Abhandl. S. 184 fg., daß §. 2 ait. die Forderung des Kusses an seine Person, nicht an das Peculium anknüpfe, ist gewiß ungegründet; s. darüber auch Sintenis §. 142 Note 19. L. 64 D. de cond. ind. 12. 6, l. 14 D. de O. et A. 44. 7 sind von dem Falle des Nichtvorhandenseins eines Peculium zu verstehen.

¹¹ S. darüber §. 289 Note 6.

¹² Dies ist oben, an dem in der vorigen Note genannten Orte, mit Unrecht übergangen worden. L. 8 §. 7 D. de poc. 15. 1 (vgl. §. 1 I. de adoi. 8. 20, l. 56 §. 1 D. de adoi. 46. 2, l. 34 §. 8 D. de sol. 46. 3) erkennt ausdrücklich die Möglichkeit der Bürgschaft für eine Peculiarshuld an, und dieselbe hat ja auch guten Sinn, da sie beim Vater ein Mittel gewährt, sich zu verschaffen, was er sonst nicht erhalten wolle. Nach Analogie der Bürgschaft muß auch Verpfändung, Erfüllungsversprechen, Novation für rechtlich wirksam erachtet werden. S. auch l. 11 §. 1 D. de poc. 15. 1. — Bürgschaft für eine Peculiarforderung hat rechtliche Wirksamkeit nicht, da der Vater hier Gläubiger und Schuldnier in einer Person ist, l. 56 §. 1 ait.

¹³ §. 520. ¹ L. 8 C. de patr. pot. 8. 47. Vgl. übrigens auch Kraut Wormundsch. 11 S. 621—622.

lichen Ansprüche der Eltern gegen die Kinder und umgekehrt werden in der gewöhnlichen Weise durch Klage geltend gemacht¹⁴.

— Auch dann tritt richterliche Cognition ein, wenn das Verhältnis von der einen oder der anderen Seite bestritten ist¹⁵. — Für das Kind kann auch die Mutter auf Anerkennung und Alimentation klagen¹⁶. Dabei gilt folgendes Besondere: wenn eine Frau nach der Scheidung sich schwanger fühlt und dies dem Manne binnen eines Monats angeibt, und der Mann darauf weder die Schwangerschaft bestreitet, noch der Frau eine Aussicht bestellt, so kann die Frau für das von ihr geborene Kind trotz der Nichtanerkennung des Mannes Alimente verlangen, bis dieser nachweist, daß das Kind nicht sein Kind sei¹⁷.

2. Den Eltern erwächst aus dem älterlichen Verhältnisse auch gegen Dritte, welche ihnen ihre Kinder gegen deren Willen vorerhalten, ein durch Klage geschützter Anspruch auf Herausgabe der Kinder¹⁸.

¹⁴ S. 3. B. I. 5 pr. D. de agnosc. 25. 3.

¹⁵ L. 3 §. 4 D. de lib. exch. 43. 30, l. 1 §. 2 D. de R. V. 6. 1; l. 4 D. de lib. exch. l. 1 C. eod. 8. 8; l. 3 §. 2 D. de iurei. 12. 2, l. 8 D. de prob. 22. 3.

¹⁶ L. 1 §. 16 l. 2 l. 3 D. de agnosc. 25. 3.

¹⁷ Nach der Vorschrift des SC. Plancianum, l. 1 D. de agnosc. 25. 3. Glid XXV S. 86—106, Sintenis III S. 87—88. Der Ausdruck der Quellen ist: der Mann werde zur Anerkennung gezwungen, jedoch nur was die Alimentation angehe, §. 4. 14. 15 l. ait. Daß der Mann dieser Notwendigkeit entgeht durch Bekleidung der Schwangerschaft oder Bestellung einer Aussicht; §. 4 l. c.; §. 11 eod. sagt nicht das Gegenteil, und ebenso wenig Paul. S. R. II. 24 §. 5, in welcher Stelle die richtige Lesart ist „quo omisso“ (statt „quibus missis“, s. die Huschke'sche Ausgabe). A. M. Glid S. 99, Sintenis Ann. 21. Möglichkeit für den Mann, sich auch von der Alimentationsverbindlichkeit durch Gegenbeweis zu befreien: l. 6 h. t. Anzeige binnen eines Monats nach der Scheidung: §. 7. 9. 10 l. c. Durch Zurückweisung der vom Manne bestellten Aussicht verliert die Frau wieder den bezeichneten Vortheil: §. 6 l. c. Daß die unterlassene Anzeige dem Kinde keinen weiteren Schaden bringt: §. 6. 8. 13. 15 l. c.

¹⁸ Das römische Recht stellte zu diesem Ende dem Inhaber der *patria potestas* sowohl eine rei vindicatio als Gebot (l. 1 §. 2 D. de R. V. 6. 1), als zwei Interdicta, *de liberis exhibendis* und *de liberis duosendis*, von denen das zweite das erste ergänzt, — Dig. 43. 30, Cod. 8. 8. Der Mutter wurde „ad instar“ dieser Interdicta geholfen, l. 2. 3 C. tit. ait. Besugniß des Richters,

3. Fürtretet ein Mann nach der Scheidung, daß die Frau ihm ein Kind, mit welchem sie schwanger geht, entziehe, so kann er verlangen, daß die Frau eine von ihm bestellte Aufführung annehme, und wenn die Frau die Schwangerschaft bestreitet, daß die Schwangerschaft durch Sachverständige festgestellt werde. Die Weigerung der Frau wird durch Geldstrafen und Pfändung gebrochen¹.

III. Entstehung der älterlichen und Kindesrechte.

A. Durch Geburt.

§. 521.

Ein Kind hat zur Mutter die Frau, welche es geboren hat, zum Vater den Ehemann der Mutter zur Zeit der Conception. Daraus folgt, daß uneheliche Kinder keinen Vater haben¹. Hiervon gilt jedoch nach der Vorschrift des canonischen Rechts eine Ausnahme für die aus einer putativen Ehe geborenen Kinder².

Ist der Vater eines Kindes selbst noch der väterlichen Gewalt unterworfen, so stehen die Rechte der väterlichen Gewalt nicht dem Vater des Kindes zu, sondern dem Vater sc. des Vaters³.

bei Impubertate des Kindes den Prozeß bis zur erreichten Pubertät aufzuziegen: I. S. 4 D. tit. cit. Möglichkeit provisorischer Verfügung für die Dauer des Prozesses: I. S. 6 eod.

¹ L. 1 pr. — §. 9 D. de inspicio ventro custodiendoque partu 25. 4. Gild XXVIII S. 301—311. — Zu Vorsichtsmassregeln gegen den umgekehrten Fall der Unterscheidung eines Kindes ist der Mann nur nach dem Recht des SC. Plancianum befugt, s. Note 5 und speciell I. 1 S. 6 D. de agnosc. 25. 3. Dagegen ist noch eine besondere Vorschrift zu Gunsten der Erben des Mannes gegeben: sie können verlangen, daß die Witwe, welche schwanger zu sein behauptet, sich untersuchen lasse (römisches Recht: durch Frauen, aber „dum ne quis surum dum inspicit invita muliere ventrem tangat“!) und sich bei der Geburt einer genau vorgeschriebenen Beaufsichtigung unterwerfe, — bei Strafe des Verlustes der missio ventris nomine für sich und der bonorum possessio Carboniana für das Kind. L. 1 §. 10—15 I. 2 D. de insp. ventre 26. 4. Gild XXXVIII S. 312—329.

¹ S. I §. 56b Note 1—4.

² S. a. a. D. Note 5.

³ L. 4. 5 D. de his sui I. 6. pr. I. quib. mod. ius 1. 12.

B. Durch Legitimation*.

§. 522.

Die Legitimation ist ein Mittel, durch welches der Erzeuger eines unehelichen Kindes¹ denselben die rechtliche Stellung eines ehelichen verschaffen kann. Die Legitimation kann erfolgen: 1) durch Eingehung der Ehe mit der Mutter, vor oder nach der Geburt des Kindes, vorausgesetzt jedoch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung derselben²; 2) wenn der Vater keine

* Gild II S. 279—338, Heimbach in Weisse's Reg. XII S. 17 ff. s. 622.

¹ Über die Streitfrage, ob nach römischem Recht die Legitimation bloß bei Concubinenkindern zulässig gewesen sei, oder auch bei anderen unehelichen Kindern, s. Schneider Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XII S. 336—369, Baugeroth §. 254 Anm. Es ist schwer zu begreifen, wie diese Frage dem Hauptgesetz in unserer Lehre, bei Nov. 89, gegenüber nur hat aufgeworfen werden können. In diesem Gesetz ist mit vollkommener Deutlichkeit entschieden, daß die leg. per oblationem curias bei allen unehelichen Kindern zulässig sein sollte (c. 1 pr. c. 2 sqq.), dagegen die leg. per subsequens matrimonium und die sich daran anschließende leg. per rescriptum principis nur bei Concubinenkindern (o. 8—10). Für das heutige Recht ist diese Beschränkung durch den Wegfall des Concubinats als Rechtsinstitut, und durch c. 1. 6. 13 X. qui filii sint legitimi 4. 17 bestätigt.

² Außer den im Folgenden genannten Legitimationsarten kannte das römische Recht noch eine legitimatio per oblationem curiae, Nov. 89 c. 2—4. S. über dieselbe Zimmern Gesch. d. röm. Privatt. I. 2 §. 219 Note 20 ff. und die dadurch Elitiken, Schirmer röm. Erbr. I §. 12 Note 7. Über die s. g. legitimatio per nuptiationem s. Note 7.

³ L. 10. 11 C. de nat. lib. 5. 27, Nov. 74 pr., 89 c. 8. Über §. 18 i. f. I. de nupt. I. 10, welche Stelle jedenfalls keinerlei schwierigkeit zu erregen geeignet ist, s. Baugeroth §. 255 Anm. 3. — „Vor der Geburt des Kindes“: das Kind wird in der Ehe geboren, aber ist vor der Ehe concepiti. Dieser Fall wird sowohl in I. 11 C. cit., als in Nov. 89 c. 8 ausdrücklich berücksichtigt. — Das römische Recht verlangt für die Ehe dotalia instrumenta; heutzutage genügt die nach heutigem Recht vorgeschriebene Form der Ehe. Gild S. 301 ff. — In Betreff der Anerkennung s. noch Sintenis III §. 138 Anm. 47. — Das durch nachfolgende Ehe auch Kinder legitimirt werden können, welche aus Ehebruch geboren sind, ist nicht allgemein anerkannt. Der Zweifelsgrund liegt in c. 6 X. qui filii sint leg. 4. 17, welche Stelle sich aber vollkommen daraus erklärt, daß nach dem Rechte ihrer Zeit die Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin verboten war. S. namentlich Dieck Beiträge zur Lehre von der nachfolgenden Ehe S. 143 ff., auch

ehelichen Kindes hat, durch Erwirkung eines landesherrlichen Rescript⁴. Hat der Vater in seinem Testamente erklärt, daß Kind solle ehelich und sein Erbe sein, so kann auch das Kind selbst nach dem Tode des Vaters ein solches Rescript erwirken⁵. In allen anderen Fällen setzt die Legitimation NichtwidderSpruch des Kindes voraus⁶.

Die bloße Anerkennung macht das uneheliche Kind nicht zu einem ehelichen⁷.

Bangerow §. 266 Anm. 2. **Geuff. Arch.** I. 262, V. 188, XIII. 43, XV. 227, XVIII. 261. — Ueber die sehr willkürliche Meinung, daß die Legitimation durch nachfolgende Ehe ausgeschlossen sei, wenn die Ehe zwischen den Eltern nicht zur Zeit der Zeugung möglich war, s. **Thibaut** Versuche I. 10, **Bangerow** §. 266 Anm. 1.

⁴ Nov. 74 pr. c. 1. 2, 89 c. 9. Diese Legitimationsart ist auf den Fall berechnet, daß die Ehe mit der Mutter dem Manne nicht möglich, oder nicht zugemutet ist. Dass sie Abwesenheit ehelicher Kinder voraussetze, ist in den genannten Gesetzen ausdrücklich bestimmt. Wie aber, wenn der Landesherr sich über dieses Erfordernis hinwegsetzt? Für die Gültigkeit einer solchen Legitimation sind **Göllig** S. 311, 317 ff., **Buchta** §. 440, **Arndts** §. 421 Anm. 3, **Bangerow** §. 266 Anm. 1, **Sintenis** III §. 138 Anm. 61, **Schirmer** röm. Erb. I §. 12 Note 5. Aber diese Meinung ist m. E. nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, daß der Landesherr ein unbeschränktes Geschäftsgebungrecht hat. — Zulässigkeit dieser Legitimation bei adulterini: **Geuff. Arch.** III. 65, XIII. 42, XIV. 289. — Ueber die s. g. legitimatio minus plena, durch welche bloß der Malel unehelicher Geburt weggenommen werden soll, s. **Göllig** S. 284—285, 321—323.

⁵ Nov. 74 c. 2, 89 c. 10; s. g. legitimatio per testamentum. Dieselbe ist aber nicht mehr ein Mittel zur Begründung von älterlichen und Kindesrechten, sondern nur ein Mittel zur Begründung von Erbrecht. **Vgl. Marezoll** Zeitschr. f. Civ. u. Pr. I S. 78—93; dazu aber auch **Bangerow** §. 266 Anm. 2, **Sintenis** Anm. 49.

⁶ Nov. 89 c. 11. C. 6 X. qui filii sint leg. 4. 17. hat das römische Recht nicht abändern, sondern wiederholen wollen.

⁷ Man hat auf Nov. 117 c. 2 eine s. g. legitimatio per nuncupationem begründet. Über diese Stelle spricht jedoch nicht von der Erklärung, daß das Kind von dem Erklärenden erzeugt sei, sondern von der Erklärung, daß das Kind von dem Erklärenden in der Ehe erzeugt sei; und sie behandelt diese Erklärung nicht als Disposition, sondern als Zeugnis (testimonium, *protopsa*), weshwegen sie auch die zu Gunsten eines Kindes abgegebene Erklärung allen zu Gute kommen läßt, und hinzufügt, daß durch die Erklärung zu Gunsten des Kindes auch der Beweis der Ehe hergestellt sei. **A. M.** noch jetzt, jedoch nicht für das heutige Recht, **Schirmer** röm. Erb. I §. 12 Note 6, **Geuff. Arch.** V. 189.

C. Durch Adoption⁸.

1. Begriff und Erfordernisse.

§. 523.

Adoption ist Annahme an Kindes Statt⁹. Die Adoption eines Menschen, welcher nicht unter väterlicher Gewalt steht, heißt speziell Arrogation¹⁰.

1. Die Arrogation geschieht durch landesherrliches Rescript¹¹, die Adoption im engeren Sinne durch Rechtsgeschäft zwischen dem Inhaber der väterlichen Gewalt und dem Adoptivvater, welches Rechtsgeschäft in Gegenwart des Kindes zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden muß¹². Bei der Arrogation ist ausdrückliche Zustimmung des Kindes bez. seines Wormundes erforderlich; bei der Adoption im engeren Sinn genügt NichtwidderSpruch¹³.

2. Die materiellen Erfordernisse der Adoption sind folgende¹⁴.

* Inst. I. 11 de adoptionibus. Dig. I. 7 de adoptionibus et. Cod. 8. §. 523. 48 de adoptionibus. — Schmitt die Lehre von der Adoption (1826). **Göllig** II S. 339—391; **Sintenis** III §. 139.

¹ Nach ihrer ursprünglichen Bedeutung im römischen Recht ist die Adoption nicht ein Mittel zur Begründung des Kindesverhältnisses schlechthin, sondern ein Mittel zur Begründung der väterlichen Gewalt. Das spätere römische Recht kennt aber Fälle, in denen durch die Adoption Kindesverhältnis ohne väterliche Gewalt begründet wird. Andererseits kann auch noch nach neuem römischem Rechte Jemand, welcher bereits Kind ist, zum Zweck der Begründung der väterlichen Gewalt adoptirt werden, I. 12. 41 D. h. t. Aus diesen Gründen läßt sich eine erschöpfend richtige Definition der Adoption ohne große Weitläufigkeit nicht geben. — Der Ausdruck: Annahme an Kindes Statt ist im weiteren Sinne zu verstehen; es kann Jemand auch als Enkel adoptirt werden. L. 6. 10. 11. 37. 43. 44 D. h. t., I. 23 §. 1 D. de lib. et post. 28. 2. — Die Adoption ist heutzutage seltener als bei den Römern; aber sie ist nicht unpraktisch. **Vgl. Göllig** S. 389 ff., **Kraut** Wormbsch. II S. 642.

² L. 1 §. 1 D. h. t.

³ S. 1 I. h. t., I. 2 pr. D. h. t., I. 2. 6. 8 C. h. t. Alteres Recht: Gal. I. 98. 99.

⁴ L. 11 C. h. t. Erklärung des Willens durch einen Andern ist unzulässig, I. 25 §. 1 D. h. t. **Vgl.** noch **Sintenis** Anm. 21. — Alteres Recht: Gal. I. 134. **Vgl. Bangerow** §. 251 Anm.

⁵ L. 5. 8. 42 D. 1. 11 C. h. t., I. 5 C. de auct. 5. 59.

⁶ **Vgl.** v. **Buchholz** Abhandlungen Nr. 15, **Bangerow** §. 249 Anm. 1.

a. Adoptiren können regelmäßig nur Männer: bloß ausnahmsweise wird Frauen die Adoption dann gestattet, wenn sie eigene Kinder gehabt und verloren haben; es bedarf dazu aber eines landesherrlichen Rescripts¹. Adoptiren kann ferner Niemand, der seinerseits unter väterlicher Gewalt steht². Sodann muss der Adoptirende um wenigstens 18 Jahre älter, als der zu Adoptirende³, und darf nicht Castrat sein⁴.

b. Nicht adoptirt werden können uneheliche Kinder⁵.

c. Die Adoption kann nicht auf Zeit geschehen⁶, und kann nicht wiederholt werden⁷.

d. Die Arrogation⁸ speciell wird, abgesehen von besonderen Umständen, nicht bewilligt, wenn derjenige, welcher arrogiren will, eigene Kinder hat⁹, oder noch in der Lage ist, sich eigene Kinder erzeugen zu können¹⁰; außerdem wird es nicht gestattet, mehr als Einen zu arrogiren¹¹. Vor Allem aber wird darauf gesehen, ob nicht die Interessen des zu Arrogirenden unter der Arrogation leiden, und mit besonderer Sorgfalt wird diese Untersuchung

¹ L. 5 C. h. t., §. 10 I. h. t. L. 29 §. 3 D. da inoff. 5. 2 ist interpolirt. Vgl. überhaupt Lang Arch. f. clv. Pr. XXXI S. 451—454.

² Es kann ihm aber mit seiner Zustimmung durch seinen Vater sc. ein Enkel adoptirt werden, §. 7 I. h. t., l. 6. 10. 11 D. h. t.

³ §. 4 I. h. t., l. 40 §. 1 D. h. t. Als Grund wird angegeben, dass „adoptio . . . naturam imitatur“. S. auch l. 16 D. h. t. Dies ist aber kein durchgreifendes Prinzip, l. 2 §. 1 l. 30 l. 37 l. 40 §. 2 D. h. t.

⁴ §. 9 I. h. t. Andere Zeugungsunfähige sind nicht ausgeschlossen, l. 2 §. 1 l. 40 §. 2 D. h. t. Vgl. Bangewow a. a. D. Nr. 1.

⁵ Nov. 74. c. 3, Nov. 89 c. 7. c. 11 §. 2. Bangewow Nr. 5, Sintenis Ann. 18.

⁶ L. 84 D. h. t.: — „nec enim moribus nostris convenit, filium temporalem habere“.

⁷ L. 37 §. 1 D. h. t. Vgl. l. 12 l. 41 eod., l. 28 pr. D. de lib. et post. 28. 2.

⁸ Gegen die Ausdehnung der im Folgenden genannten Bestimmungen auf die Adoption im engeren Sinne s. Bangewow §. 249 Ann. 1 a. E., Sintenis Ann. 24.

⁹ L. 17 §. 8 D. h. t.

¹⁰ Als Lebensgrenze wird das 60. Jahr bezeichnet. L. 15 §. 2 D. h. t., l. 17 §. 9 eod.

¹¹ L. 15 §. 3 D. h. t.

gepflogen, wenn es sich um die Arrogation eines Unmündigen handelt^{12—13}.

2. Wirkung.

§. 524.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Adoption durch einen Mann, und der Adoption durch eine Frau.

1. Die Adoption durch einen Mann hat entweder die volle Wirkung, oder sie hat die volle Wirkung nicht¹⁴.

a. Die volle Wirkung tritt ein: bei der Arrogation immer; bei der Adoption im engeren Sinne nur dann, wenn das Kind einem leiblichen Ascendenten in Adoption gegeben wird, ausgenommen jedoch wieder den Fall, wo der Enkel bei Lebzeiten seines Vaters in Adoption gegeben wird¹⁵.

b. Die volle Wirkung der Adoption besteht darin, dass das Kind zum Vater in das rechtliche Verhältnis eines von ihm Erzeugten tritt¹⁶. Namentlich wird dadurch auch die väterliche

¹² Im Einzelnen wird gesehen: a) auf den Grund der Arrogation, und deswegen wird speciell beim Vormund die Arrogation nicht vor abgelegter Vormundschaftserklärung gestattet, §. 3 I. h. t., l. 17 pr. §. 1 vgl. l. 32 §. 1 D. h. t.; b) auf die Moralität desjenigen, welcher arrogiren will, sowie auf seine Vormögensverhältnisse, l. 17 §. 2. 4 D. h. t. — Die Quellen sprechen nur vom impubes; aber es ist gewiss gerechtfertigt, ihre Bestimmungen auf die minores zu übertragen, welche heutzutage ebenso notwendig unter Vormundschaft stehen, wie die impuberis.

¹³ L. 38 D. h. t. „Adoptio non iura facta a principe confirmari potest“. L. 39 eod. Vgl. dazu Sintenis Ann. 34.

¹⁴ S. g. adoptio plena — minus plena. Die adoptio minus plena ist erst §. 524 durch Justinian in l. 10 C. h. t. eingeführt worden.

¹⁵ L. 10 C. eit., §. 2 I. h. t. S. darüber v. Löhr Magaz. f. Röhr. u. Gesetzgeb. III. 11, Lang Arch. f. clv. Pr. XXI S. 419 fg., Bangewow S. 250 Ann., Sintenis Ann. 20. Die im Texte bezeichnete Ausnahme ist enthalten in §. 4 der eit. l. 10. Stirbt der Vater sc. bei Lebzeiten des Enkels sc., so wird dadurch die adoptio plena zu einer minus plena. Vgl. v. Löhr S. 393, 394, Lang S. 429 fg., Bangewow a. a. D. Nr. 3. — Über die Frage, ob die Regel auch für den Fall gilt, wo der in Adoption gebende Vater selbst ein Adoptivvater ist, s. v. Löhr S. 391 Note 3; Bilz & Streitfragen aus Nov. 118 S. 39 Note 6, Bangewow a. a. D. Nr. 2, Schirmer röm. Erbr. I §. 11 Note 10.

¹⁶ Daher nimmt das Kind den Namen und Stand des Adoptivvaters an, Windfuß, Pandecten II. Ob. II. Abtl.

Gewalt mit den ihr eigenhümlichen vermögensrechtlichen Folgen begründet⁴. Doch vermag die Arrogation des Geschlechtsunreifen für den Fall daß derselbe vor erreichter Geschlechtsreife stirbt sein Vermögen denjenigen Personen nicht zu entziehen, welche es ohne die Arrogation erhalten haben würden, und der Vater muß für die Herausgabe des Vermögens an diese Personen Sicherheit stellen⁵. — Zu den Verwandten des Adoptivvaters tritt das Adoptivkind in ein Verwandtschaftsverhältnis, soweit sie Agnaten des Vaters sind⁶, jedoch nur für die Dauer der Adoption⁷.

1. 18 D. h. t. Gebot: „per adoptionem dignitas non minuitur, sed augetur“, L. 85 D. h. t. Vgl. Sintenis II §. 362 Anm. 390.

4 Pr. §. 10 I. h. t., I. 2 §. 2 I. 15 pr. D. h. t., lit. I. de aquis, per arrogationem 3. 10. Ueber die Behauptung, daß bei der Adoption im engeren Sinne der Adoptivvater nicht den Mißbrauch am Vermögen des Kindes erwerbe (v. Wenning-Ingenheim Zeitschr. f. Civ. u. Pr. L. 17), Martzoll XIII §. 172 sg. 212 sg., Sintenis III §. 139 Anm. 39, Arndt §. 433 Anm. 4) s. Fuhr in Fuhr und Hoffmann civ. Versuche Nr. 2, Bangertow I §. 286 Anm. 3.

5 L. 17 §. 5 — 1. 22 D. h. t., §. 3 I. h. t. Dieser Satz war im älteren römischen Recht wichtiger, als er im neuern ist, wo das Vermögen des Arrogirten nicht mehr Eigentum des Arrogirenden, sondern peculium adventorum wird. Doch ist er auch für das heutige Recht nicht ohne Bedeutung: er schlägt jedes Erbrecht des Arrogirenden aus und bewirkt, daß derselbe das pco. adoptatum nach dem Tode des Kindes unbedingt herausgeben muß (vgl. §. 525 Note 21); er hält eine von dem früheren Vater für das Kind gemachte Pupillarsubstitution aufrecht; er verpflichtet endlich den Arrogirenden zu einer Sicherheitsleistung, von welcher der Vater sonst frei ist (§. 517 Note 4). — Die Sicherheit (Solidarität) wurde nach römischem Recht „personae publicae, h. e. tabulario“ (§. 3 I. h. t., vgl. L. 18 D. h. t. und I. 3 C. de tabul. 10. 69, Schirmer röm. Erbr. I §. 11 Note 18), heutzutage wird sie dem Gericht bestellt. Vgl. auch Schirmer a. a. D. §. 203, 204. — Ueber den Anspruch des arrogirten impubas auf die s. g. quarta D. Pii s. das Erbrecht.

6 L. 28 D. h. t., I. 1 §. 4 D. unde cogn. 38. 8, I. 4 §. 10 D. de gradibus 38. 10. Sintenis Anm. 36 läßt das Adoptivkind in Verwandtschaft nur zu den in der Gewalt des Adoptivvaters befindlichen Descendenten bestehen treten. S. dagegen Arndt §. 425 Anm. 1, Schirmer röm. Erbr. I §. 12 Note 26.

7 L. 18 D. h. t., §. 10 I. do hoc. quas ab int. 3. I., Gai. II. 136. Andera in Betriff der Eheverbote: I. 14 pr. §. 1 I. 55 pr. D. de R. N. 23. 2. Vgl. auch Schirmer röm. Erbr. I §. 11 Note 27.

c. Wo die Adoption nicht die volle Wirkung hat, erzeugt sie zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde nicht das Verhältniß der väterlichen Gewalt, sondern nur ein natürliches Kindesverhältniß, welches aber kein Metherbenrecht des Adoptivkindes gegen den Adoptivvater, und zwischen dem Adoptivkinde und den Verwandten des Adoptivvaters kein für das Erbrecht irgendwie in Betracht kommendes Verwandtschaftsverhältniß begründet⁸.

2. Die Adoption durch eine Frau bringt das Kind in die rechtliche Stellung eines von ihr geborenen Kindes, begründet aber kein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Adoptivkinde und ihren Verwandten⁹.

IV. Begründung der älterlichen und Kindesrechte.

§. 525.

1. Die Pflicht der Kinder zur Ehrfurcht und Pietät gegen die Eltern dauert fort, so lange die Eltern leben. Ebenso

8 L. 10 C. h. t. Diese Stelle steht ganz auf dem erbrechtlichen Standpunkt, und nur in Zusammenhang mit dem, was sie über das Erbrecht bestimmt, folgt sie hinzu, daß der minus plena adoptatus nicht für den Adoptivvater, sondern für den leiblichen Vater erwerben solle, wie er ja auch in seiner Familie das volle Erbrecht behalte. Daß zwischen ihm und dem Adoptivvater kein Respectsverhältniß eintrete soll, hat sie gewiß nicht bestimmen wollen, und deswegen ist auch nicht anzunehmen, daß sie die gegenseitige Alimentationsverbindlichkeit hat ausschließen wollen; ebenso wenig wahrscheinlich ist es, daß sie das Adoptivkind der Erziehungsgewalt des Adoptivvaters hat entziehen wollen, womit doch offenbar gegen die Intention der Parteien verstossen werden würde. S. auch Burckhardt Arch. f. civ. Pr. VIII §. 189, Sintenis III §. 127. Daß die adoptio minus plena ein Ehehändernß in gleichem Maße begründet, wie die adoptio plena, führt aus Lang Arch. f. civ. Pr. XXI §. 419 sg.

9 Das Erste folgt aus I. 5 C. h. t.: „et cum perinde atque ex te progenitum ad virom naturalis legitimique filii habens permittimus“. Von der anderen Seite spricht das Gesetz auch nur von dem Verhältniß zwischen dem Kinde und der Adoptivmutter, und für eine ausbehnende Auslegung ist kein Anhalt vorhanden. Lang a. a. D. §. 454, Schirmer röm. Erbr. I §. 11 Note 22.

erstreckt sich die gegenseitige Alimentationsverbindlichkeit der Eltern und Kinder über das ganze Leben¹.

2. Die Erziehungsgewalt der Eltern hört auf, sobald die Kinder der Erziehung entwachsen sind². Außerdem kann die Erziehungsgewalt den Eltern wegen Pflichtverletzung oder Unfähigkeit durch Richterspruch entzogen werden³. Ferner verliert der Vater sie, wenn ihm die väterliche Gewalt zur Strafe genommen wird⁴, die Mutter durch Wiederverheirathung⁵. Endlich hört die Erziehungsgewalt der Eltern durch Adoption des Kindes auf⁶.

3. Die väterliche Gewalt nach ihrer vermögensrechtlichen Seite⁷ hat folgende Beendigungsgründe⁸.

a. Emancipation, d. h. Entlassung des Kindes aus der älterlichen Gewalt durch Willenserklärung des Vaters⁹. Die

¹ S. 525. 1 Gilt doch auch für Adoptivkinder nach aufgelöster väterlicher Gewalt? S. einerseits I. 18 D. de adopt. 1. 7, andererseits I. 14 pr. I. 55 pr. D. de R. N. 28. 2, und vgl. Puchta §. 445 Nr. 2 a. C. Geuff. Arch. IX. 303.

² Dieser Satz ist in den Quellen nicht ausdrücklich anerkannt, aber folgt aus der Natur der Sache. S. jedoch auch Kraut Vormundsch. II S. 665.

³ L. 1 §. 8 I. 8 §. 5 D. de lib. exh. 48. 30. S. auch I. 5 D. si a parente 37. 12. Diese Stellen sprechen nur von dem Vater; aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für die Mutter nach dem Tode oder bei sonstigem Ausschluß des Vaters das Gleiche gelten muß. S. auch I. 1 C. ubi pup. 5. 49.

⁴ S. Note 18. Burckhardt Arch. f. civ. Pr. VIII S. 270.

⁵ L. 1 O. ubi pup. 5. 49, Nov. 22 c. 38. Doch bleibt es der Obrigkeit, welche lediglich das Beste des Kindes zur Rücksicht zu nehmen hat, unbenommen, die Mutter in der Erziehung zu erhalten. Vgl. Glück XXIV S. 206, Kubotoff Vormundsch. II S. 253, Sintenis III §. 140 Num. 15.

⁶ Durch die Arrogation und die adoptio plena wird das Kind einer fremden älterlichen Gewalt unterworfen, welche die Erziehungsgewalt sowohl des bisherigen Vaters, als der Mutter ausschließt. Über die adoptio minus plena und die Adoption durch eine Frau s. §. 524 Note 8. 9. — Die Emancipation hebt die Erziehungsgewalt des Vaters nicht auf, weil er sich durch dieselbe seiner Erziehungs pflicht nicht entledigen kann.

⁷ Soweit die väterliche Gewalt Erziehungsgewalt ist, gelten von ihr die Grundsätze unter Nr. 2.

⁸ Die gleichen Beendigungsgründe hat natürlich die Gewalt des Großvaters ic. Nur wird durch die Beendigung der Gewalt des Großvaters ic. das Kind nicht notwendigerweise gewaltfrei. Pr. I. quib. mod. ius I. 12, I. 5 D. de his qui sui I. 6, I. 10 D. de adopt. 1. 7. Vgl. Arndts §. 427.

Emancipation darf nicht formlos¹⁰, sondern muß entweder vor Gericht in Gegenwart des Kindes¹¹, oder durch Erwirkung eines Landesherrlichen Rescriptes geschehen; im letzten Falle muß das Kind, wenn es nicht noch im Kindesalter ist, seine Zustimmung hinterher vor Gericht erklären¹². In gewissen Fällen kann der Vater zur Emancipation gezwungen werden¹³. Andererseits kann er Wiederaufhebung der Emancipation begehrn, wenn das Kind sich gräßlich gegen ihn verfehlt¹⁴. Durch die freiwillige Emancipation verliert der Vater den Missbrauch an dem bis dahin erworbenen Vermögen des Kindes nur zur Hälfte¹⁵.

⁹ Die Emancipation ist in Deutschland nicht unanwendbar, aber selten. Sie war bei den Römern berechnet auf den Fall, wo das Kind die Möglichkeit erlangt hatte, für sich selbst zu sorgen, und damit hört heutzutage die väterliche Gewalt von selbst auf. Vgl. Glück II S. 432, Kraut Vormundsch II S. 643. Geuff. Arch. III. 268.

¹⁰ L. 8 C. de emanc. 8. 49. Still schweigende Emancipation? L. 1 C. de patr. pot. 8. 47, I. 26 D. de adopt. 1. 7. Vgl. Arndts §. 426 Num. 8, Heimbach in Weise's Rer. VIII S. 34 Note 164.

¹¹ S. g. emancipatio Iustinianea. L. 11 C. de emanc. 8. 49, §. 6 I. quib. mod. ius I. 12. Älteres Recht: Gai. I. 132, Ulp. X. 1.

¹² S. g. emancipatio Anastasiana. L. 5 C. de emanc. 8. 49. — Im ersten Fall (Note 11) liegt die Zustimmung des Kindes in seinem Richtwiderspruch. Gegen den Willen des Kindes kann die Emancipation nicht erfolgen, Paul. S. R. II. 25 §. 5, Nov. 89 c. 11 pr. Die Behauptung, daß diese Regel bei Adoptivkindern eine Ausnahme ertheile, läßt sich aus I. 10 pr. C. de adopt. 8. 48, §. 8 I. eod. I. 11, I. 132 pr. D. de V. O. 45. 1, auf welche Stellen man diese Ausnahme gestützt hat, nicht rechtfertigen. v. Büchholz Abhandl. Nr. 17, Sintenis III §. 139 Note 63, s. auch Puchta §. 445. b; a. M. Bangerow I S. 480.

¹³ Römisch: a) wegen Missbrauchs der väterlichen Gewalt, I. 5 D. si quis a par. 37. 12; b) wenn er etwas angenommen hat, was ihm mit der Auslage der Emancipation zugewendet worden ist, I. 92 D. de emanc. 85. 1; c) wenn der adoptierte Geschlechtskreis nach erlangter Geschlechtskreise nachweist, daß ihm die Adoption unzuträglich sei, I. 82. 33 D. de adopt. 1. 7; d) im Fall der I. 16 D. de our. far. 27. 10. Vgl. überhaupt Bangerow I §. 257 Num. Nr. 1.

¹⁴ L. un. O. de ingr. lib. 8. 50.

¹⁵ S. g. praemium emancipationis. L. 6 §. 3 C. de bon. quae lib. 6. 61, §. 2 I. per quas pers. 2. 9. Vgl. Marezoff Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XII S. 190—200. Zweifel an der heutigen Gültigkeit des praemium emancipationis: Kraut Vormundsch. II S. 665—667.

b. Hingabe des Kindes in volle Adoption¹⁶. Gibt der Vater sich selbst in Adoption, so geht die Gewalt über seine Kinder auf den Adoptivvater über¹⁷.

c. Von selbst hört die väterliche Gewalt auf:

- a) in gewissen Fällen zur Strafe des Vater¹⁸;
- b) wenn der Sohn die bischöfliche Würde erlangt¹⁹;
- c) nach heutigem Recht dadurch, daß das Kind im Stande ist, sich selbst zu erhalten, und in Folge davon sich von dem Haushalt des Vaters absondert; bei der Tochter auch durch ihre Verheirathung²⁰.

¹⁶ §. 6 I. quib. mod. ins 1. 12, §. 2 I. de adopt. I. 11. Über die Behauptung, daß der Missbrauch an dem zur Zeit der Adoption vorhandenen Vermögen dem leiblichen Vater verbleibe, s. §. 524 Note 4.

¹⁷ L. 2 §. 2 I. 15 pr. I. 40 pr. D. de adopt. I. 7.

¹⁸ Wegen Misshandlung des Kindes, I. 2 C. de infant. expos. 8. 52, c. un. X. de inf. expos. 5. 11; wegen Verlupplung der Tochter, I. 6 O. de spectac. 6. 40 (I. 12 O. de episc. and. 1. 4); wegen Eingehung einer blutschänderischen Ehe, Nov. 120 o. 2. In Bezug der beiden ersten Fälle ist a. M. v. Büchholz Abhandl. Nr. 16; vgl. Sintenis §. 143 Num. 8.

¹⁹ Nov. 81 o. 3. Die sonstigen Würden, welchen das römische Recht die gleiche Bedeutung beilegt (I. 5 C. de consul. 12. 3, Nov. 81 pr. c. 1, vgl. I. 66 C. de decur. 10. 81) kommen heutzutage nicht mehr vor. Vgl. Marezahl a. a. D. S. 201—202.

²⁰ Hierher sprach man in diesem Falle von einer *emancipatio tacita*, oder *Germanica*, oder *Saxonica*. S. über dieses Institut Kraut Vormundschaft. II S. 644—667, dessen Darstellung fast wörtlich wiederholt ist von Heimbach in Weisse's Rez. XII S. 70—82.—Besondere Fragen: 1) Hört die väterliche Gewalt auch dadurch auf, daß das Kind sich zwar von dem Haushalt der Eltern trennt, aber für sich keine besondere Wirtschaft begründet, sondern z. B. als Dienstbote, Handwerksgeselle, Handlungsgeschäftleute etc. sich seinen Unterhalt erwirbt? Diese Frage ist ohne Zweifel zu bejahen, und daher der Ausdruck, welchen man der Regel gewöhnlich gibt: die väterliche Gewalt höre auf durch Begründung einer *separata oeconomia*, zu enge. Doch muß sowohl die Trennungabsicht des Kindes, als die von ihm gewonnene selbständige Stellung seine bloß vorübergehende sein, obgleich andererseits einzelne zur Erleichterung gewährte Zuschriften des Vaters nicht schaden. Kraut S. 657. Seuff. Arch. III. 269 Nr. 1 und 3, III. 339, XI. 51, XII. 168, XVII. 257. Kierulff Entscheidungen des DAG. zu Lübeck I Nr. 52. 2) Hört die väterliche Gewalt auch bei der Tochter dadurch auf, daß sie auf Grund eigener Einkommenzweck sich von dem väterlichen Haushalt trennt? Es ist kein Grund vorhanden, diese Frage zu verneinen. Kraut 658 sg. Seuff. Arch. III. 269 Nr. 4. 3) Wird die Tochter durch die Verheirathung als solche von der

d) Daß die väterliche Gewalt auch durch den Tod des Vaters aufhört, versteht sich von selbst. Dagegen wird durch den Tod des Kindes der Missbrauch des Vaters am Vermögen desselben nur dann aufgehoben, wenn er dieses Vermögen ganz oder theilweise erbte²¹.

Drittes Kapitel.

Die Vormundschaft.

§. 526.

Wenn ein Kind den älterlichen Schutz in einem Lebensalter verliert, in welchem es selbst für sich zu sorgen noch nicht im Stande ist¹, so ist es Recht und Pflicht der obervormundschaft-

väterlichen Gewalt frei, oder nur dann, wenn mit derselben Anlegung eines besonderen Haushaltes verbunden ist? Für die erstere Meinung mit der Mehrzahl der Juristen Kraut S. 660 sg.; für die letztere Seuff. Arch. III. 270. 4) Bedarf das Kind zur Trennung von dem väterlichen Haushalt eines bestimmten Alters oder der Zustimmung des Vaters? S. Über diese Frage Kraut S. 649 sg. 654 sg., Seuff. Arch. III. 269 Nr. 2, XVI. 58. 5) Kann der Vater auch bei dieser Beendigung der väterlichen Gewalt das *praeimum emancipationis* zurückbehalten? Die Bezeichnung dieser Frage ist ganz unzweifelhaft. Kraut S. 666.

²¹ Nov. 118 o. 1. 2. S. v. Böhr Arch. f. civ. Pr. X S. 163 sg. Marezahl a. a. D. S. 203 sg., Bangerow II §. 416 Num. 3 und die übrigen von dem Letzteren Citingen.

* Dig. 27. 2 ubi *pupillus educari vel morari debeat*. Cod. 5. 49 ubi s. 526. *pupillus morari debeat*. — Burghardt Arch. f. civ. Pr. VIII. 8. b. Büchholz juristische Abhandlungen Nr. 20. Stück XXX S. 215 sg., XXXII. S. 155 sg. — Auborffs Recht der Vormundschaft II S. 249 sg. Kraut die Vormundschaft II S. 125 sg. — Hierher gehört nur die persönliche Seite der Vormundschaft; von der Vormundschaft nach ihrer vermögensrechtlichen Seite ist bereits §. 432 sg. gehandelt worden. Vgl. §. 432 Note 4.

¹ Es ist nicht bloß an den Fall des Todes der Eltern zu denken, sondern auch an den Fall, wo sie unsfähig oder rechtlich ausgeschlossen sind. S. I. §. 3 I. 3 §. 5 D. de lib. exhib. 49. 30 und §. 525 Note 3—5.

lichen Behörde, diejenige Person zu bestimmen, welcher die Erziehung des Kindes übertragen werden soll². In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat der für das Vermögen des Kindes bestellte Vormund sich auch der Person desselben anzunehmen³, wie es dem Vormunde auch obliegt, den von der obervormundschaflichen Behörde bestellten Erzieher zu überwachen⁴. Bei der Auswahl des Erziehers muß die obervormundschafliche Behörde vorzugsweise die leitwilligen Anordnungen des Vaters berücksichtigen⁵; im Uebrigen verfährt sie nach ihrem freien Ermessen⁶. Gegen Angehörige des Kindes, welche die Übernahme der Erziehung verweigern, kann sie im Nothfall mit Zwangsmafregeln vorgehen⁷. —

Für Wahnsinnige, Kranke und Gebrechliche hat, soweit die Verwandten sich derselben nicht annehmen⁸, der Vormund zu sorgen⁹.

² L. 1 pr. l. 5 D. h. t., l. 1 C. h. t. R. P. O. v. 1577 Tit. 32 §. 3 a. C.

³ Nach der R. P. O. v. 1577 Tit. 32 §. 3 soll der Vormund schwören: „dass er seinen Pflegeländern und ihren Gütern getrenlich und erbärschlich vorhegen, ihre Personen und Güter versetzen und bewahren.“ S. auch l. 12 §. 3 D. de adm. 26. 7: „quum non robus dantaxat, sed etiam moribus pupilli praeponatur“.

⁴ S. die Stellen in Note 3.

⁵ L. 1 §. 1 D. h. t., l. 7 D. de ann. 33. 1, l. 1 §. 10 D. de in sp. ventre 20. 4. Vgl. 514 Note 7.

⁶ L. 1 §. 1 l. 5 D. l. 1. 2 C. h. t.

⁷ L. 1 §. 2 D. l. 1 C. h. t.

⁸ L. 18 §. 1 l. 14 D. de off. praes. l. 18, l. 22 §. 7. 8 D. sol. matr. 24. 3. Verlassen des Wahnsinnigen ist für De- und Ascendenten Unterbungsgrund, Nov. 115 c. 3 §. 12, c. 4 §. 6.

⁹ L. 7 pr. D. de cur. sur. 27. 10. Diese Stelle spricht nur von Wahnsinnigen; aber ihre Uebertragung auf Personen, welche wegen körperlicher Krankheit für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, unterliegt keinem Bedenken.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleinen arabischen Oberhalb der Zeile die Note.

- Abbitte II. 472.
 Abfindung des Eigentümers I. 1939. 12.
 — des Pfandgläubigers I. 238.
 Abgeleiteter Besitz I. 149 a. C., I. 154.
 — Erwerb I. 66.
 Ablegungen II. 263 Nr. 2.
 — bei der roi vindicatio I. 1967.
 Abortus I. 528.
 Abrechnung II. 284 a. g. C. 9 g. C.
 Absehung des Vormundes II. 437 Nr. 5.
 Abtretung der Forderungen II. 929 fg.
 Abwesenheit I. 53.
 — als Restitutionsgrund I. 119.
 — Einfluß bei der Verjährung I. 180
 j. A., I. 213 Nr. 4, I. 2161, I.
 2489.
 — Vertragsschluss unter Abwesenheit
 II. 306.
 — cura bonorum absentis II. 447.
 11–13.
 Acceptation II. 305.
 Acceptatio II. 3575, II. 2954.
 Accessio als Eigentumserwerbart I.
 188.
 — possessionis I. 181.
 — beim interdictum utrabi I. 181
 s. 9. 10.
 — bei der Klagenterjährung I. 1107.
 Accessionen I. 143 j. C.
 Accidentalia negotii I. 85.
 Accusatio suspecti II. 437.
 Actiengesellschaft I. 536, II. 406¹, II. 407¹.
 Actio I. 44.
 — ad exhibendum II. 474.
 — adiecticias qualitatis II. 482.
 — adversus publicanos II. 454 Nr. 3,
 II. 456 Nr. 2.
 — a estimatoria II. 383.
 — aquae pluviae arcendae I. 169 13,
 II. 473.
- Actio arbitraria I. 464.
 — arborum furtum caesarum II. 456
 9r. 4.
 — bonae fiduci I. 464.
 — columnas II. 471.
 — civilis I. 462.
 — commodati II. 375.
 — communi dividendo II. 449.
 — conducti II. 400. 401.
 — confessoria I. 217.
 — — utilis I. 218 u. I. 223.
 — constitutoria II. 284.
 — contraria II. 320.
 — damni infecti II. 458 fg.
 — de bene depensis II. 370.
 — de dote II. 503.
 — de effusis et electis II. 457 Nr. 1.
 — de eo quod certo loco II. 282.
 — de filiatione II. 520 Nr. 1.
 — de in rem verso II. 488.
 — de liberis agnoscendis II. 520 Nr. 1.
 — de mortuo illato II. 456 Nr. 6.
 — de partu agnoscendo II. 520 Nr. 1.
 — de pastu II. 457.
 — de patria potestate II. 520 Nr. 1.
 — de pauperie II. 457 Nr. 3.
 — de pecunia II. 484.
 — de pecunia constituta II. 284.
 — de positis et suspensiis II. 457.
 — de rationibus distractibus II. 438.
 — de recepto II. 389.
 — de superficie I. 223.
 — de tigno iuncto I. 188 Nr. 2. b.
 — depositi II. 378.
 — directa I. 462.
 — dolii II. 451.
 — dotis II. 508.
 — duplex I. 461, I. 127.
 — emphyteuticaria I. 219 s. 10.
 — emitii II. 389.

Register.

- Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Seiten.
- Actio exercitoria II. 482^a.
 - ex stipulatu II. 499^a.
 - ex syndicatu II. 470^a.
 - extraordinaria I. 461^a.
 - familiae herciscundas II. 449^a a. c.
 - famosa I. 56^a.
 - finium regundorum II. 450.
 - funeraria II. 480^a.
 - furti II. 458 9ff. 2.
 - adversus nautas II. 454 Nr. 5.
 - honoraria I. 46^a.
 - hypothecaria I. 236.
 - in factum I. 46^a b.
 - in magistratus II. 445.
 - in personam I. 46.
 - in rem I. 45.
 - in rem scripta I. 45^a.
 - injuriarum II. 472.
 - institutoria II. 482^a; quasi institutoria II. 482^b.
 - institutoria II. 487^a.
 - iudicati I. 129.
 - jurisdictio II. 418^a a.
 - legis Aquilinae II. 455.
 - legis Cornelias II. 472^a 4. 5.
 - locati II. 400. 401.
 - mandata II. 329^a.
 - mandati II. 410. 412.
 - bei Verjährung II. 412^a 19. 20, II. 476^a.
 - nata I. 108.
 - negotioria I. 198.
 - utilia I. 219^a 11, I. 228^a.
 - negotiorum gestorum II. 430. 431.
 - noxialis II. 467^a.
 - oecae avari II. 401^a.
 - ordinaria I. 46^a 1.
 - Paniana II. 468^a.
 - perpetua I. 46^a.
 - personalia I. 45.
 - pignoratio in personam II. 882.
 - in rem I. 285^a.
 - poenalis I. 46^a, II. 826 Nr. 2, II. 859 Nr. 2.
 - popularis I. 46^a, II. 826^a.
 - praejudicialis I. 45 Nr. 3.
 - praescriptio verbis II. 312^a, II. 886^a, II. 899^a 14.
 - praetoria I. 46^a 1. o.
 - private I. 46^a b.
 - prohibitoria I. 198^a.
 - pro socii II. 406.
 - protutela II. 444 Nr. 2.
 - Publiciana I. 199; bei Servituten
 - I. 217^a; bei der Empytheusfa I. 219^a 12; bei der Superficies I. 228^a; bei dem Pfandrecht I. 230^a.
 - Actio quanti minoris II. 393—395.
 - quasi institutoria II. 482^a.
 - quasi Serviana I. 235^a.
 - quod iusue II. 482^a.
 - quod metus causa I. 804, II. 462.
 - redubitoria II. 398—395.
 - rei persecutoria I. 46^a, II. 326^a.
 - rei uxoriae II. 499^a, II. 503.
 - rerum amotarum II. 454 Nr. 6.
 - rescissoria I. 120^a, II. 487^a.
 - restitutoria I. 120^a, II. 487^a.
 - sepulcri violati II. 456 Nr. 5.
 - seqestralia II. 380.
 - servi corrupti II. 456 Nr. 9.
 - Serviana I. 235^a.
 - spoli I. 162.
 - stricti iuris (Judicis) I. 46^a.
 - syndicatus II. 470^a.
 - temporalia I. 46^a.
 - tributoria II. 484^a 16.
 - tutelae II. 438. 439.
 - utilis I. 46^a; bei der Cession II. 329^a.
 - vectigalis I. 219^a.
 - venditi II. 389.
 - vias receptas II. 456 Nr. 7.
 - vi bonorum raptorum II. 454 Nr. 1, II. 456 Nr. 1.
 - vindictam spirans I. 46^a, II. 359^a.
 - Actus I. 211^a.
 - Actus legitimi I. 35^a.
 - Addictio in diem II. 323^a.
 - Adiecta causa I. 130^a.
 - Adiectus solutionis causa I. 342^a.
 - Adiudicatio I. 173^a, I. 214^a, I. 221^a, I. 223^a, I. 233^a.
 - Aministratio des Vermundes I. 488 fg.; bei Vater II. 517; bei Hane-Johes II. 518^a.
 - Adoption II. 523 fg.; minus plena II. 524^a; bei Frau II. 523^a.
 - Akzeptivverwandtschaft I. 56a 7, II. 524^a 7. 8. 9.
 - Adplumbatio I. 189^a.
 - Adulterini II. 475^a 4, II. 592^a 4.
 - Adventicia bona II. 516 Nr. 2, II. 517.
 - dos II. 493^a.
 - Advocat II. 404^a 4. 5. 8. 9.
 - Aedilicisches Edict II. 893^a 4, II. 457^a.
 - Meltern und Kinder II. 518 fg.; persönliches Verhältnis II. 514; Vermögensverhältnisse II. 516 fg.

- Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen oberhalb der Zeile die Seiten.
- Acquitas I. 28.
 - Aestimatio f. Abfindung, Taxe.
 - Aestimatorius contractus II. 388.
 - Affectiovertrag II. 258^a.
 - Affinitas I. 56a 10.
 - Affirmator II. 44^a.
 - Asterburg II. 473 a. c.
 - Astermitter II. 400^a.
 - Asterpsand I. 227^a, I. 239 Nr. 3.
 - Ager desertus I. 174^a.
 - Agor vectigalis I. 218^a.
 - Agnation I. 56 a.
 - Aleatorischer Vertrag II. 822.
 - Alienatio I. 69^a 18.
 - in fraudem creditorum II. 463; Wiedereinführung gegen dieselbe I. 116^a, II. 463^a 1. c.
 - iudicium mutandi causa II. 469 Nr. 3.
 - Alimenta II. 475 10. 11.
 - Alimentationeverbindlichkeit II. 475, II. 491^a.
 - Alluvion I. 185 Nr. 3.
 - Alter I. 54.
 - der Pfandrechte I. 242.
 - Alternative Obligation II. 255 Nr. 1.
 - Altverschwendungsrecht II. 432 fg.
 - Alterum tantum bei Töpfen II. 261^a; beim Interesse II. 258^a.
 - Alveus dersictus I. 185 Nr. 2.
 - A momento ad momentum I. 103 Nr. 2. a.
 - Amt II. 448.
 - als juristische Person? I. 57^a.
 - Amts pflicht, Verleihung verfehlbar II. 470.
 - Analogie I. 22 a. c., I. 23^a.
 - Anatocismus II. 261^a.
 - Annerkennung II. 284^a, II. 413^a 2, II. 426^a.
 - eines unehelichen Kindes I. 566^a, II. 522^a 7.
 - Ausgangstermin I. 96^a.
 - Auseinanderleiten I. 82 Nr. 1.
 - Angeld II. 325.
 - Animus domini I. 149^a.
 - donandi II. 365^a.
 - iniurandi II. 472^a.
 - lucrificandi II. 452 Nr. 2.
 - novandi II. 364 Nr. 2.
 - possidendi I. 149^a.
 - Aulegung von Pupillengeschenken II. 439 Nr. 2.
 - Annahme an Erfüllungsstätt II. 342 Nr. 2.
 - an Kindesstatt II. 523 fg.
 - Annus continuus, utilis I. 104.
 - Aufschwemmung I. 185 Nr. 3.
 - Anspruch I. 43 fg.
 - Anspruchsverjährung I. 106 fg.
 - Ausstellung des Vermundes II. 436^a 2.
 - Antichresis I. 284 a. c.
 - Antinomie I. 19.
 - Austritt der Vermundenschaft II. 496.
 - Anweisung II. 412^a 13 ff.
 - Apocha f. Quittung.
 - Apostaten I. 55.
 - Apprehension I. 158^a.
 - Aqueductus, aqueductus I. 211^a 7.
 - Ersatz im Besitz I. 164 Nr. 3. b. c.
 - Arbitor II. 415^a.
 - Arbitrium boni viri I. 93^a, II. 254^a, II. 386^a, II. 495^a.
 - Argentarii I. 297^a, II. 474^a.
 - Argifliss f. dominus.
 - Argumentum a contrario I. 227, I. 25 a. c.
 - Arrest I. 194^a.
 - Arrha II. 325.
 - Arrogation II. 523^a.
 - Arzt II. 404^a 4. 5.
 - Assententen I. 56a.
 - Assignation II. 412^a 13 fg.
 - Asciilion f. Versteigerung.
 - Auctor I. 68^a.
 - Auctoritas tutoris I. 196^a.
 - Auctoritas landato I. 71^a 2, II. 432^a 2, II. 442^a.
 - Aufhebung des Besitzes I. 156. 157.
 - der Dienstbarkeiten I. 215 fg.
 - des Eigentums I. 191.
 - der Empytheusfa I. 222.
 - der juristischen Personen I. 61.
 - der Obligationen II. 341 fg.
 - des Pfandrechts I. 248 fg.
 - der Rechte I. 63.
 - der Superficies I. 223.
 - Aufklärung II. 861. S. auf Klu. digung.
 - Aufrechnung II. 348 fg.
 - Auftrag II. 409 fg.
 - Auslegung I. 20^a.
 - der Rechtsgeschäfte I. 84.
 - Auslobung II. 309 Nr. 1. a.
 - Auspielgeschäft II. 387^a a. c.
 - Ausstattung II. 498 Nr. 3.
 - Aussteuer II. 491^a.
 - Ausübung der Rechte I. 121.
 - der Dienstbarkeiten I. 216.
 - Auswerfen I. 172^a II. 403^a.
 - Authentico I. 3 a. c.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen überhalb der Zeile die Noten.

Autonomie I. 19.
Avulso I. 188 s.

Bauen I. 188 Nr. 2. b.
Baumaterialien I. 169¹², II. 188¹⁰ ss.

Bearme II. 448, II. 470.

Bedingung I. 86 ss.

— ausschließende, ausfüllende I. 86 s. G.

— eigentliche, unechtliche I. 87⁶.

— erfüllte I. 90—92.

— notwendige I. 87⁴.

— perplexe I. 98 s. G.

— positive, negative I. 87¹.

— schwedende I. 89.

— si voluntaria I. 98.

— unerlaubte I. 94.

— unmäßige I. 87⁴—6, II. 94.

Bedingung, rückwirkende Kraft? I. 91.

Bedingung, unbefugte II. 456 ss.

— Eidung derselben II. 468.

— Verpflichtung zu derselben II. 490⁹⁰.

Verfügungsfesten, Privilegium derselben II. 271¹⁰, 16.

Verfügung der Rechte, f. Aushebung.

Verfreiung des Schuldners II. 341 ss.

— von Vormundschaften II. 435.

Verfiktum I. 96, 96a.

Verleidung II. 472.

Vermächtigung I. 184.

Verwahrhaftigung (von der Elfen) II. 331⁷, 8.

Bonificium iuriis I. 294; caues, personae, persone I. 295.

— Auth. Si qua muller II. 498 Nr. 2,
— codicardum actionum II. 294⁵, 6,
II. 298¹², II. 491 Nr. 2; beim
Pfandrecht I. 236¹⁰.

— competentia II. 267, 268.
— dationis in solutum II. 842¹², 13.
— divisionis II. 299⁶—9, 10, II. 298¹², II. 479.

— exactionis a. ordinis II. 299⁷, 8,
II. 298¹⁰, II. 478; beim Pfandrecht I. 235 Nr. 5, a.—e.

Berechnung der Zeit I. 103, 104.

Bereicherung bei der Schenkung II. 865.

— ungerechtfertigte II. 421 ss.

Berufssicht, Verleihung derselben II. 470.

Befähigung II. 455 ss.

Befohlenheit I. 56.

Befreiungen des Eigentums I. 169.

Befit I. 148 ss.; juristischer, natür-

licher I. 148 s. G.; abgeleiteter
I. 149 s. G., I. 154.

Besitz Erwerb I. 153—155.

— Verlust I. 156—157.

— Schutz I. 158—162.

— Rechtsbesitz I. 151, 163, II. 464.

— in gutem Glauben I. 166.

Bescheinigung I. 184⁸, II. 469 Nr. 1.

Befestigung des Vormundes II. 436.

Befestigkeit I. 140¹ a. G.

Befestigung I. 83 Nr. 2.

— gerichtliche I. 72⁶.

Befestigung der Ds. II. 493 ss.

Betrag als Ungültigkeitsgrund I. 78.

— als Obligationegrund II. 462.

— als Restitutionsgrund I. 118.

Bente I. 184 Nr. 5.

Beweis I. 133.

— bei der actio negotiorum I. 198 s. G.

— bei der actio negotiorum gestorum contraria II. 430¹⁹.

— bei der Alimentationsverbindlichkeit II. 475⁷.

— bei der Bedingung I. 864, 6 a. G.

— bei der Beschrifung I. 96².

— bei der condicione indebiti II. 426 Nr. 5.

— bei der condicione ob causam datum II. 429.

— bei der Culpa II. 265 Nr. 6; II. 410⁴ a. G., II. 430⁵ a. G., II. 439⁷; II. 455¹².

— beim Darlehn II. 372.

— bei der Ds. II. 504.

— bei der Erfüllung II. 344.

— bei der exceptio divisionis II. 479⁸.

— bei der lex Anastasiana II. 383⁷.

— beim Tobe I. 53.

— bei der Unordentlichkeit I. 118.

— bei der Veräußerung von Münzgeldstücken II. 441¹⁹.

— bei der Zengung I. 56b, II. 476

— 25 a. G.

Bilanzierung I. 28.

Bodenzins I. 220³, I. 223¹¹.

Bona I. 42⁸.

— adventicia II. 516 Nr. 2, II. 517.

— castrenaria II. 516 Nr. 1.

— materna u. materni generis II. 516¹².

— paraphernalia II. 507.

— receptio II. 507¹.

Bona fides I. 507¹.

Bona fidei possessio I. 166.

Bonitas nominis II. 336.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen überhalb der Zeile die Noten.

Bote I. 731, II. 308⁴.
Bratgeschäfe II. 427¹².
Brautobligatio II. 491⁴.
Brevi manu traditio I. 154², I. 172²¹.
Bürgschaft II. 476 ss.

Calumnia II. 471.

Canon I. 220³.

Canonisches Recht I. 28, I. 5 Nr. 1.

Capitis diminutio I. 55⁸.

— als Grund der Restitution I. 116².

Castraten II. 523¹⁰.

Causa II. 264⁵.

— anna I. 196⁵.

Causa II. 384, II. 454 Nr. 5, II.

— 457 Nr. 2.

Causa adiecta I. 130⁶.

— perpetua bei Schültern I. 209 Nr. 3.

— rei I. 124².

Causa als Voraussetzung I. 97³, II.

— 423⁸.

— bei obligatorischen Verträgen II. 274².

Comorientes I. 53.

Communio II. 449.

Compensation II. 348 ss.

Compensationsvertrag II. 351 Nr. 2.

Competenz II. 267, 268.

Compossessio I. 152¹¹.

Compromissum II. 415, 416.

Computatio temporis I. 103.

Concupiscentia II. 522¹.

Concurs II. 269 ss.

Concursusprivilegien II. 270, 271.

Concourse actionum I. 121⁹—11, II.

— 326¹—2.

— durarum causarum lucrativarum II.

— 360 Nr. 3.

Condemnation des Städgers I. 127².

Condicione I. 464, II. 424¹.

— causa data causa non secuta II.

— 423¹¹, II. 427—429.

— certi, incerti II. 254¹.

— de bene deponitii II. 370⁸.

— ex I. 35 O. de donat. II. 366⁵.

— ex e. Redintegranda I. 162⁴.

— ex mutuo II. 371².

— furtive II. 423⁴, II. 425, II. 458 Nr. 1.

— indebiti II. 423¹⁰, II. 426.

— Juveniana II. 370¹⁵.

— ob causam datorum II. 423¹¹, II.

— 427—429.

— ob iniuriam causam II. 422⁵, II.

— 423¹.

— ob turpem causam II. 423⁵, II.

— 428¹¹.

— possessionis I. 161, II. 365⁹, II.

— 370⁹, II. 421⁷.

— sine causa II. 424¹.

- Die römischen Biftern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den s., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Noten.
- Condition** f. **Bebingung.**
Conditionis implendae gratia II. 427
 — 11.
Condominium I. 169a.
Conductio II. 399^a.
Confirmation I. 88 Nr. 2.
Confirmation des Wormunder II. 438
 — 10^a, II. 436^a!
Confirmatio iuri Germanici II. 436^a.
Confusio f. **Berücksichtigung.**
 — bei iura in re I. 215 Nr. 3, I.
 — 222 j. a., I. 248 Nr. 4.
 — bei Obligationen II. 352.
Contax blundus II. 511.
Conjens zu **Berücksigungen über Fremdes** I. 81 Nr. 8.
 — des Curators I. 71^a, II. 492^a,
 — 442^a.
Consequentialcontracte II. 312^a.
Consensus contrarius II. 367^a a. G.
Consilium (Rat) II. 412^a.
Consolidatio I. 215^a.
Constitutum debiti II. 284, 284.
 — alieni zum Zweck der Bürgschaft II. 476^a.
Constitutum possessoriorum I. 155^a, I.
 — 172^a.
Conjunction, **professionale** I. 124^a,
 I. 129, I. 130 j. G.
Continuum tempus I. 104.
Contractus II. 312.
 — **aestimatorius** II. 383.
 — **emphyteuticarius** II. 404 a. G.
 — **mohatrae** II. 261^a.
 — **pignoracionis** II. 381, 382.
 — **sociidae** II. 400^a.
 — **suffragii** II. 404^a.
Contrados II. 508^a 11.
Contractatio II. 452 Nr. 1.
Contocurrent II. 851^a.
Contremandire II. 411 Nr. 1.
Contutor II. 448.
Convalescere I. 88^a.
 — bei Schenkung unter Ehegatten II.
 — 509 Nr. 4.
 — der Schenkung des Vaters II.
 — 516^a!
Conventionalstrafe II. 285, 286.
Conversion I. 82 Nr. 5.
Corporation I. 57.
Corpus iuri civili I. 3, 4.
 — canonici I. 5 Nr. 1.
Correalobligatio II. 293^a.
Creditantrag II. 412^a, II. 476^a.
- Crimen expilatae hereditatis** II. 454
 — 4.
Culpa I. 101, II. 265.
 — *lata*, *levia* I. 101^a, II. 265 Nr.
 — 2—4.
 — *levia in concreto* I. 101^a, II. 265
 — Nr. 5.
Cultur als Eigentumserwerbart I.
 — 174^a.
Cura II. 432^a—8, II. 446^a, II. 447^a,
 — *absentis* II. 447^a, II. 447^a—13.
 — *bonorum* II. 447.
 — *furosi* II. 446^a.
 — *hereditatis incertis* II. 447^a.
 — *minoris* II. 432^a f.
 — *prodigi* II. 446^a.
 — *ventris* II. 447^a.
 — wegen Krankheit und Gebrechlichkeit II. 446^a—6.
Curatorium II. 496^a a. G.
Cursuswirth II. 256^a.
Custodia II. 265^a, II. 384^a.
Damnum emergens II. 268^a.
 — *infectum* II. 458^a f.
 — *inuria datum* II. 455.
Dare II. 252^a.
Darlehen II. 370 f.
Datio in solutum II. 342 Nr. 2, II.
 — 392^a.
Decretum de alienando II. 441.
 — D. Marci I. 123^a.
Deductio bei **Servituten** I. 212 Nr. 7.
 — bei der *actio de pecunio* II. 484^a 15.
Dofusio als **Intercessio** II. 485^a!
Dejection I. 160 Nr. 1.
Delation des Eides I. 138^a 12, II. 418^a.
 — der **Vormundschaft** II. 438.
Delegation II. 353^a, II. 412^a.
Deficit I. 101^a, II. 326.
Demons I. 54^a!
Denuntiatio bei der **Gessiou** II. 331^a—8.
 — *litis* II. 391^a 11, 12.
Deposition zum Zweck der Erfüllung II. 347.
Depositum II. 377 f.
 — *irregularē* II. 379 f.
 — *miserabile* II. 378^a!
Dereliction I. 184 Nr. 3, I. 191^a.
Derivative Gewerb I. 66.
Descendenten I. 66a.
Detention I. 148 g. G.
Deutsches Recht I. 25.
Diebstahl II. 452^a.

- Die römischen Biftern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den s., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Noten.
- Dictio dotis** II. 495^a.
Dienstbarkeiten I. 200 f.
 — *affirmative*, *negative* I. 201 Nr. 1.
 — *Feld Dienstbarkeiten* I. 210, 211.
 — *Gebäude Dienstbarkeiten* I. 210, 211a.
 — *Grund Dienstbarkeiten* I. 201 Nr. 2,
 — I. 209 f.
 — *persönliche* I. 201 Nr. 2, I. 202 f.
 — *unregelmäßige* I. 202^a, I. 210^a f. G.
 — *Begründung* I. 212 f.
 — *Aufhebung* I. 216 f.
Dienstbarkeitsanspruch I. 217.
Dienstbarkeitsklage I. 217.
Dienstmiete II. 401.
Dienstvergütung ohne Zusage II. 399^a 14,
 — II. 404^a 7.
Dies I. 96, 96a.
 — *incertus* I. 96a.
 — *cedit, venit* I. 88, I. 96a.
 — bei Obligationen II. 273.
 — *interpellat pro homine* II. 278 Nr. 1.
Diligentia II. 266^a.
 — *quam suis* I. 101^a, II. 265 Nr. 5.
Dilneida intervalla I. 71^a.
Dingliche Rechte I. 40, I. 165 f.
 — *Ansprüche* I. 43, 45.
Dispositionsbefugnis I. 81 Nr. 8.
Dispositionsgefeige I. 30.
Dissevus mutua II. 357^a.
Distractio pignoris I. 237.
Dolus I. 101^a, II. 265^a.
 — als **Obligationegrund** II. 451, II.
 — 462.
 — als **Restitutionsgrund** I. 118.
 — als **Unzulässigkeitsgrund** I. 78^a f. G.
Domicilium I. 36.
Dominium I. 165^a.
 — *civile, naturale* II. 496^a a. G.
 — *directum, utile* I. 169^a 10.
 — *dormiens* I. 188^a, I. 189^a.
 — *revocabile* I. 165^a.
 — *usufructus, proprietatis etc.* I. 165^a.
Dominus negotii II. 430^a.
Donatio II. 365 f.
 — *ante nuptias* II. 427^a 18.
 — *bonorum* II. 368.
 — *inter virum et uxorem* II. 509.
 — *mortis causa* II. 369.
 — *propter nuptias* II. 508.
 — *remuneratoria* II. 368^a 10, 11.
 — *sud modo* II. 368^a 12 f.
Dos II. 492 f.
 — *Bestellung* II. 493 f.
- Dos** Rechtsverhältnisse während bestehender Ehe II. 496 f.
 — Rechtsverhältnisse nach aufgelöster Ehe II. 499 f.
Dos adventicia II. 498^a.
 — *assimilata* II. 494^a 11, II. 500^a.
 — *necessaria* II. 498 Nr. 8.
 — *protectio* II. 499^a.
 — *receptio* II. 506^a.
 — *tacita* II. 494 12, 13.
Dotalforderungen, **Verlust derselben** II. 500^a.
Dotalgeber, **bonum angekaufte Sachen** II. 500^a.
Dotalstichtage II. 501^a f.
Dotalgrundstück II. 497.
Dotaljahr II. 501^a 6.
Dottallage II. 503.
Dotalverpflichten II. 495^a, 8.
Dotalverträge II. 506.
Dotationsverbindlichkeit II. 493^a.
Dots constitutio, **datio, promissio** II.
 — 494, 495^a.
Drausgabe II. 325.
Drohung f. **Zwang**.
Ducat II. 367^a.
Duplae stipulatio II. 391^a.
Duplex actio I. 46, I. 127^a.
Duplex I. 48.
Edition II. 474 Nr. 6.
Ehe II. 489 f.
 — *Begründung u. Beendigung* II. 489.
 — *peribalisches Verhältnis der Ehegatten* II. 490.
 — *Einschlag auf das Vermögen* II.
 — 491 f.
 — *putative* I. 56 b 6.
 — *zweite* II. 511.
 — *innerhalb des Trauerjahrs* II.
 — 512.
Ehevertrag II. 490 Nr. 2, II. 510.
Ehegatten, **Schenkungen unter denselben** II. 509.
 — *Entwendungen* II. 454 Nr. 6.
Ehegewinn II. 511 Nr. 1, II. 516^a!
Eheleidungsproben II. 510.
Eheverträge II. 506.
Ehe I. 56.
Ehrenklärung II. 472^a.
Eid als **Besicherungsmittel** II. 324, II.
 — 486^a.
 — als **Weisungsmittel** I. 133 Nr. 2, b.
 — *der Vormünder* II. 496^a.

- Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Seiten.
- Eidvertrag II. 418.
 Eigenmacht I. 128, II. 148 Nr. 1,
 II. 466, II. 466.
 Eigentum I. 167 ff.
 — geistiges I. 187^a, II. 168 a. G.
 — Erwerb I. 170 ff.
 — Verlust I. 191.
 Eigentumsansprüche I. 192 ff.
 Eigentumsbeschränkungen I. 169.
 Eigentumstilagen I. 192 ff.
 Einrede I. 47 ff. G. auch exceptio.
 Einwilligung zu Versicherungen über
 Fremdes I. 81 Nr. 3.
 — des Curatores I. 71^b, II. 432^b, II.
 442^b.
 Eisenbahnen II. 401^a.
 Eiken Vieh II. 400^a.
 Emancipation II. 525 Nr. 3. a.
 Emancipatio tacita s. Germanica II.
 526^a.
 Emblemata Tribonianus I. 25^a.
 Emphyteusis I. 218 ff.
 Enatic II. 385 ff.
 — ad gustum II. 387^a.
 — roi sporatae, spoi II. 386^a.
 Endigung der Rechte I. 63. G. auch
 Beendigung, Verlust.
 Endtermint I. 96.
 Endäusserungserklärung II. 321^a.
 Entlastung I. 69 a. G.
 Entziehung der Rechte I. 63. G. auch
 Erwerb.
 — der juristischen Personen I. 60.
 Entwehrung s. Eviction.
 Entwendung II. 452 ff.
 Erbteilung eines Vormundes II. 433
 57 ff.
 Erbpflicht I. 218 g. G.
 Erfüllung der Bedingung I. 90—92.
 — der Obligation II. 342 ff.
 Erfüllungsleistung, Leistung an II. 342
 Nr. 2, II. 392^a.
 Erfüllungsversprechen II. 284, 284a.
 Erlass der Dienstbarkeiten I. 216 Nr. 4.
 — der Emphyteusis I. 222 Nr. 2.
 — der Obligationen II. 357.
 — — erzwungenen II. 358.
 — des Pfandrechts I. 248 Nr. 1.
 — der Superficies I. 223 g. G.
 Error s. Irrthum.
 Erfüllung des Eigentums I. 175 ff.
 — — ordentliche I. 175a ff.
 — — außerboretliche I. 183.
 — der Dienstbarkeiten I. 213.
- Erschöpfung der Emphyteusis I. 221—9.
 — der Freiheit I. 216, II. 248^a.
 — der Forderung? II. 302^a.
 — des Pfandrechts? I. 229^a.
 — der Superficies I. 223^a.
 Erwerb der Rechte I. 66.
 — des Besitzes I. 153.
 — — durch Stellvertreter I. 155.
 — — — an Rechten I. 163, II. 465^a.
 — der Dienstbarkeiten I. 212 ff.
 — des Eigentums I. 170 ff.
 — der Emphyteusis I. 221.
 — der Forderungsrechte II. 302 ff.
 — des Pfandrechts I. 229 ff.
 — der Rechte an Sachen I. 165^a.
 — der Superficies I. 223.
 Erwerb des Vaters durch die Kinder
 II. 515, 516.
 Erwerbsgesellschaft II. 405^a.
 Erwerbsgrund I. 165^a.
 Erzeugnisse I. 144.
 Erziehungsgehalt II. 514 Nr. 3, II.
 520 Nr. 1, II. 525 Nr. 2, II. 526.
 Erziehungsosten II. 475^a, II. 515.
 Essentialia negotii I. 86.
 Eviction beim Kauf II. 389^a, II. 391;
 beim Pfandverkauf I. 237 Nr. 3.
 — bei anderen Rechtsgeschäften II. 392;
 bei Besetzung einer Dös II. 495
 Nr. 2; bei der Schenkung II. 366
 Nr. 4; bei der Theilung II. 449^a.
 Exceptio I. 47 ff.
 — dilatoria I. 473.
 — divisionaria II. 293^a ff. 10, II. 298^a
 ff., II. 479.
 — doli I. 78^a.
 — generalis I. 47^a.
 — excusoria s. ordinis II. 297^a ff.
 II. 298^a ff., II. 478.
 — — beim Pfandrechte II. 235 Nr. 5.
 e—e.
 — in personam, in rem I. 475.
 — iuris iurandi I. 418 a. d.
 — litis pendentis I. 124^a s. G.
 — metus I. 80.
 — non adimpleti contractus II. 321^a ff.
 — non numeratas dotis II. 504.
 — — — pecuniae II. 344^a, II. 372,
 II. 504.
 — non rite adimpleti contractus II.
 321^a ff.
 — peremptoria I. 47^a.
 — personae, rei cohaerens I. 47^a.
 — plurium concubentium II. 475^a.

- Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Seiten.
- Exceptio quod matus causa I. 80.
 — rei in iudicium deducta I. 124^a.
 — rei indicatae I. 130, 131.
 — rei venditae et traditae I. 197 Nr. 3.
 — SC Macedoniani II. 373 Nr. 5.
 — SC Volleiani II. 487.
 — spolii I. 162^a.
 — utilis, in factum I. 46^a.
 Exceptio servitii I. 212 Nr. 7.
 Executio II. 435.
 — necessaria II. 434^a.
 Executor II. 482^a.
 Exhibition II. 474.
 Expropria II. 363^a.
 Expropriation II. 388^a.
- Factor II. 482^a.
 Fähigkeit zur Vormundschaft II. 434.
 Fahrlässigkeit I. 101^a.
 Fahrweg I. 211^a.
 Falsa causa II. 423^a.
 Familie I. 55^a, I. 56a.
 Familiengerichte I. 41.
 Fatua I. 54^a.
 Haushandel I. 234.
 Fehler I. Mängel.
 Heldensühnearbeiten I. 210, 211.
 Heldgrundschild I. 139^a.
 Heldmeister II. 403^a ff., II. 470^a.
 Henslerecht I. 211a^a.
 Ferrumatio I. 189^a.
 Fiction I. 67^a.
 Pictus possessor I. 193^a, I. 196^a.
 Fideiussor II. 476^a.
 — indemnitas II. 478^a.
 Fides, bona, mala bei der Erfüllung
 des Eigentums I. 176, 177.
 — — bei der Erfüllung der Dienst-
 barkeiten I. 213^a.
 — — bei der Erfüllung der Frei-
 heit I. 216^a, I. 248^a ff. 19.
 — — beim Fruchtverkauf I. 186^a ff.
 — — bei der Flagerverjährung
 I. 111.
 — — — Einfluss auf die Verpflichtung
 des Bellagten I. 124, I. 193^a ff.
 Fiducia I. 224^a.
 Filiusfamilias s. Haushand.
 Finden I. 184^a.
 Fingirte Person I. 49 a. G.
 Fiscus I. 571, I. 581.
 — Veräußerungen desselben I. 165^a.
 Fischerei I. 184 Nr. 2.
 Florentina I. 45.
 Windhiesel, Panzerlatten. II. Ob. II. Abtl.
- Glaß I. 146 Nr. 2, II. 467 Nr. 4—6.
 Glashütte I. 185 Nr. 2.
 Forum naustum II. 371 a. G.
 Forderung, Forderungsrecht II. 250 ff.
 — Begriff II. 250—251a.
 — Entstehung II. 302 ff.
 — Gegenstand II. 252 ff.
 — Inhalt II. 262 ff.
 — Subiecte II. 290 ff.
 — Untergang II. 341 ff.
 — Veränderung II. 327 ff.
 Forderungskauf II. 397.
 Form der Rechtsgeschäfte I. 72.
 — der obligatorischen Verträge II. 312.
 Formalcontract II. 318 Nr. 2, II.
 319, II. 364.
 Frachtvertrag II. 461 Nr. 1.
 Frauen I. 54.
 — Intercessio derselben II. 485 ff.
 — Rechtsbüro derselben I. 79 ff. 14.
 — Unfähigkeit zum Schiedsrichteramt
 II. 416^a.
 — Unfähigkeit zur Vormundschaft II.
 434 Nr. 1 a.
 Fremde I. 55.
 Frucht I. 144.
 Fruchtverkauf I. 186.
 Früchte auf dem Halm II. 885^a.
 Fuhrleute I. 401 Nr. 1.
 Fundata intentio I. 2^a.
 Fundhiefschild II. 452^a.
 Fundus dotalis II. 497.
 Hungerte Sachen I. 142^a.
 Furcht I. 80. G. auch Zwang.
 Furius I. 54^a.
 Furthum II. 452 ff.
 Fußweg I. 211^a.
- Gant s. Concurse.
 Garantievertrag II. 412 Nr. 2.
 Gastwirth II. 384, II. 454 Nr. 5, II.
 457 Nr. 2.
 Gottungsache I. 142.
 Gebäudenarbeit I. 210, I. 211a.
 Gebäudegrundstück I. 139^a.
 Gediet des Rechts, zeitliches I. 31 ff.
 — — — räumliches I. 34 ff.
 Gebrauchsrecht I. 207.
 Geburt als Beginn der Rechtsfähigkeit
 I. 52.
 Gefahr s. periculum.
 Gegeneinrede I. 48.
 Gegen seitige Verträge II. 320, 321.
 Gegenvermächtig II. 508^a.

- Die römischen Biftern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den s., die kleineren arabischen oberhalb der Seite die Noten.
- Gehölfe** II. 401^s, II. 406^s, II. 410
—^a.
- Geisteskrankheit**, **Geisteschwäche** I. 54.
— **Bormundschaft** wegen derselben II. 446^s
- Geistliche**, **Beschränkung** der Bürgschaft II. 477^s.
- **Peculium** derselben II. 616^s.
- **Verbot von Pachtungen** II. 399¹⁵.
- **Unfähigkeit** zur Bormundschaft II. 484^s.
- Geld** als verbrauchbare Sache I. 141^s. C.
— als Ware II. 385^s.
- **deutlicher, innerer Wert** II. 256 n. 12.
- **Eigentumshinterwerb** am Geld durch Vermischung I. 189^s.
- **Rennwert**, **Metallwert**, **Konservewert** II. 256 n. 12, 13.
- **Kaufwert** II. 256¹⁵.
- **Papiergeld** II. 256 Nr. 4.
- Geldleistung** II. 256.
- Gelübde** II. 304 Nr. 2.
- Gemäße** I. 189^s.
- Gemeinde** I. 57¹².
- Gemeines Recht** I. 11.
- Gemeinschaft** II. 449.
- Gemeinschuldner** II. 269.
- Gemeinschuldigung** I. 74⁹ ff., I. 817^s, I. 884^s.
- Generalhypothek** I. 228^s.
- Gemeinsche Obligation** II. 255 Nr. 2.
- Gesamtheiten** I. 58^s.
- Genus** I. 142.
- Gerichtsgebrauch** I. 166.
- Gesamtteilgenom** I. 169a^s.
- Gesammitheit** s. universitas.
- Gesamtnachfolge** I. 65^s.
- Gesamtschuld** s. Correalobligation.
- Geschäftsführer**, **Geschäftsführung** II. 490, 491. C. auch II. 482 f. 3-14,
- II. 483 Nr. 2.
- Geschlecht** I. 54 s. A.
- Geschlechtereise** I. 54^s.
- Gesellschaft** II. 406 ff.
- Gesetz** I. 14.
- Gesetzliche Gession** II. 330 Nr. 8.
- **Wandrechte** I. 281, 282.
- **Servituten** I. 169^s.
- **Binsen** II. 269⁷, II. 280.
- Gesinde lohn** II. 271¹⁴⁻¹⁶.
- Gesundheit** I. 64.
- Getreide auf dem Palm** II. 385^s c. C.
- Gewähr** der Mängel s. Wängel.
- Gewagte Geschäfte** II. 322.
- Gewalt** I. 41, I. 160 Nr. 1.
- **väterliche** II. 513^s, II. 514^s, II. 515 ff.
- Gewerbeschäfer** II. 482^s.
- Gewohnheitsrecht** I. 16 ff.
- **gemeines deutsches** I. 25^s, I. 5 Nr. 3.
- Gläubiger** II. 251a a. C.
- Glosse** I. 3.
- Glossatoren** I. 7.
- Gildeverträge** II. 322.
- Grade** der Culpa I. 101^s, II. 265
Nr. 2-5.
- **der Verwandtschaft** I. 56a^s.
- Grenzverwirrung** II. 450.
- Großjährigkeit** I. 54^s.
- Grundbeleidbarkeit** I. 201 Nr. 2, I.
209 ff.
- Grundstück** I. 139.
- Grundzins** I. 220^s, I. 223 n.
- Güterabtretung** II. 266 a. C.
- Gütereinheit** II. 491^s.
- Gütergemeinschaft** II. 491^s.
- Güterrecht** der Ehegatten II. 491 ff.
- Habitation** I. 208.
- Hörertil** I. 55.
- Halbbürgerliche Verwandtschaft** I. 56a^s.
- Haltung gefährlicher Thiere** II. 457¹¹.
- Handelsstaat** II. 486^s.
- Handelsgeschäfte** des Hausesohns II.
484¹⁶.
- Handelsgesellschaft** II. 405 n., II. 407^s.
- Handgeld** II. 325.
- Handiehn** I. 220^s.
- Handlung, juristische** I. 67, 68.
- **unerlaubte** I. 101, II. 325.
- **als Gegenstand des Forderungs-**
rechtes II. 252.
- Handlungsfähigkeit** I. 71.
- **der juristischen Person** I. 59.
- Hauptlache** I. 189^s.
- Hauptlub** II. 476.
- Hauskind** I. 55 s. C.
- **Erwerb für den Vater** II. 515-517.
- **Rechtsgeschäfte mit dem Vater** II. 519.
- **Verpflichtung des Vaters** II. 457^s,
II. 482¹⁰, II. 483-4⁶, II. 484.
- Heirathsgut** II. 491^s.
- Hermannbrodien** I. 54^{2a}.
- Herrenlose Sachen** I. 184.
- Hinterlegung** II. 377 ff.
- **zum Zweck der Erfüllung** II. 347.
- Historische Schule** I. 9, 10.
- Hoffnungstauf** II. 385^s.
- Honorar** II. 409⁷, II. 410¹⁹, II. 404^s.

- Die römischen Biftern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den s., die kleineren arabischen oberhalb der Seite die Noten.
- Hyperocha** I. 237²⁵.
- Hypotheca** I. 224^s.
- Hypothecarische Succession** I. 233a,
233b.
- Iactus lapilli** II. 465^s.
- **missarium** I. 172¹¹.
- **navig levandas gratia** II. 408.
- Jahrt** I. 108 Nr. 2. d.
- Zagd** I. 184 Nr. 2.
- Id quod facere debitor potest** II. 267¹.
- Ignominia** I. 56.
- Ignorantia facti et juris** I. 79.
- Immemorialverjährung** I. 105⁷, I. 113.
- Immision** s. missio in possessionem.
- Impensa necessaria**, **utilis**, **volup-**
tuaria I. 162^s, 6. 10.
- **beim Auftrag** II. 410 Nr. 2 j. 2.
- **bei der Gemeinschaft** II. 449 n. 11.
- **bei der Geschäftsführung** II. 430
Nr. 2, II. 431.
- **bei der Gesellschaft** II. 406¹⁰.
- **bei der Grenzverwirrung** II. 450^s.
- **bei der Hinterlegung** II. 378¹⁵.
- **beim Kauf** II. 389¹⁹.
- **bei der Leibe** II. 375¹⁵, II. 376⁷.
- **bei der Miete** II. 400¹⁰.
- **beim Pfandvertrag** II. 382¹⁴.
- **bei der roi vindicatio** I. 195.
- **bei der Bormundschaft** II. 438¹³.
- Imperatio dominii** I. 238.
- Impoheres** I. 54^s.
- Inadficatio** I. 188²⁻⁶.
- Incendium, ruina etc.** II. 454 Nr. 2,
II. 456 Nr. 2.
- Incestuosi** II. 475²³.
- Indebitum** II. 426.
- In diem addictio** II. 323^s.
- Indirekte Vermögensverwendung** II.
342 Nr. 5, 6, II. 365¹⁸, 17, II.
370¹⁰⁻¹², II. 412 Nr. 1, II. 421¹⁹,
II. 424 Nr. 2, II. 494⁸.
- Indult** II. 275 Nr. 3.
- Insamie** I. 56.
- Insolutes** I. 54⁴.
- Infistatio** II. 263 Nr. 2.
- Inhaberpapersforderung** II. 291², II.
304¹⁰, II. 364 a. C.
- In integrum restitutio** I. 114 ff.
- Injurie** II. 472.
- Insomniaccontracte** II. 312⁴.
- In pondenti** I. 67.
- Inequilinus** II. 399⁴.
- In rem versio** II. 483.
- Inset** I. 184 Nr. 1, I. 185 Nr. 1.
- Institution** der Klage I. 126.
- **der Schenkung** II. 367 Nr. 2.
- In solitum datio** II. 342 Nr. 2.
- Insolvenz** II. 266.
- Institutor** II. 482⁷.
- Institutionen** I. 31.
- **Verhältnis zu Digesten und Codex**
I. 26.
- Intercession** II. 485.
- **cumulative, privative** II. 485 Nr.
1 g. C.
- **der Frauen** II. 484 ff.
- Interdictenbest** I. 148⁶, I. 158¹.
- Interdicten wegen Verschwendung** I.
71 Nr. 5.
- Interdictum** I. 46¹.
- **de aqua** I. 164 Nr. 3. b.
- **de arboribus caedendis** I. 169¹⁰.
- **de clandestina possessione** I. 160².
- **de cloacis** I. 164 Nr. 3. d.
- **de fonte** I. 164 Nr. 3. c.
- **de glande legenda** I. 169⁹.
- **de itinere actaque pirato, de itinere**
refiendo I. 164 Nr. 3. a.
- **de liberis exhibendis et duendis**
II. 520⁶.
- **de mortuo inferendo** II. 468¹.
- **de migrando** I. 236⁴.
- **de opere restituendo** II. 466¹².
- **de precario** I. 160 Nr. 2.
- **de rivis** I. 164¹².
- **de superficiebus** I. 164¹.
- **de tubulis exhibendis** II. 474 a. C.
- **de thassero** I. 169¹⁸.
- **de uxore exhibenda et ducenda** II.
490¹⁵.
- **de vi** I. 160.
- **demolitorium** II. 466¹².
- **duplex** I. 169⁸.
- **fraudatorium** II. 463¹.
- **no vis fiat ei qui in possessionem**
missus est II. 469 Nr. 1.
- **possessorium** I. 158¹.
- **quod vi aut clam** II. 465.
- **Salvianum** I. 236⁵.
- **unde vi** I. 160.
- **uti possidetis** I. 159.
- **utribi** I. 159².
- Interesse** als Gegenstand der Obliga-
tion II. 267, 258.
- **als Erforderlich der Obligation?**
II. 361³.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen überhalb der Zeile die Noten.

Interesse negatives II. 307^a, 6, 7, II. 308 s. C., II. 315^b.

Interpellation II. 278, 279.

Interpretation I. 20 sg.

Interpretatio duplex I. 26.

Intersursum II. 274.

Intor vivos I. 69^b.

Inventio et illata I. 281 Nr. 1.

Inventar bei der Vormundschaft II. 436^c.

Ipsa iure compensari II. 349^b.

Irthum bei Rechtsgeschäften I. 76, 77, 78.

— als Restitutionsgrund I. 119.

— enthalbbar, unenthalbbar I. 79.

— faktischer Rechtsirthum I. 79.

Iter I. 311^b.

— ad sepoluer I. 212^c.

Iubus I. 55, II. 312^b, II. 335 Nr. 2, b, II. 434^{ab}.

Index qui item suam facit II. 470^c.

Iudicium rescindens, rescissorium I. 120^b.

Iura in re I. 165^a.

— praediorum I. 201 Nr. 2.

Iuramentum Zenonianum I. 160¹⁰.

Juratorische Caution I. 184^c.

Iuris quasi possessio I. 151, 163, II. 464.

Juristenrecht I. 16.

Juristische Berechnung der Zeit I. 103^c.

— Personen I. 49, I. 57 sg.

— Qualitäten I. 67.

Juristischer Besitz I. 148.

Ius cogens, dispositivum I. 30.

— dictabundi beim Pfandrecht I. 237.

— futurum I. 67^a.

— offerendi I. 283^b Nr. 4.

— possidenti II. 821^a, 12.

— possessionis I. 150^a.

— possidendi beim Pfandrecht I. 234, 236.

— protimiseos II. 388 Nr. 2.

— singulari I. 29.

— tollendi I. 195^a, II. 12.

Iusiusrandum in item I. 133 Nr. 2, b.

— necessarium, voluntarium II. 418^a.

Iusus II. 412^b, II. 482^c.

Iusta causa I. i. restitutiois I. 116 sg.

— bei der Tradition I. 171^b.

— bei der Eftion II. 330^a.

Kalenberdag I. 103 Nr. 2, a.

Kauf II. 385 sg.

— in Baufch und Bogen II. 390¹¹.

Kauf auf Beicht II. 387^b sg.

— auf Probe II. 387^b sg.

— nach Probe II. 387^b.

— von Rechten II. 397.

— eines Vermögens II. 397^a.

Kauf bricht Wichte II. 400^b.

Körper I. 55.

Kündigkeit I. 544.

Kinder I. 56b, II. 521.

— uneheliche I. 56b, II. 521^a, II. 475¹⁴ sg., II. 522, II. 523^a.

Kirchen als juristische Personen I. 57 Nr. 2.

— Restitutionsanspruch I. 117^a.

— Verjährung I. 110^a, I. 182 Nr. 2, c.

Klage I. 44, I. 122^a.

Klagenconcurrenz I. 121^a — II, II. 326⁷ — 9.

Klagenverjährung I. 106 sg.

Krankheit I. 54.

Kritik I. 21^a.

Kritische Zeit I. 56b^b, II. 475¹⁷.

Kündigung II. 361.

— beim Austrag II. 411 Nr. 1.

— bei der Gesellschaft II. 408 Nr. 1.

— bei der Wichte II. 402 Nr. 1.

Kündigung I. 126.

Laesio enormis II. 396.

Läßlon I. 115.

Ästige Rechtsgeschäfte I. 69^b.

Laudatio auctoris I. 196^a.

Laudemium I. 220^a.

Laudum II. 416^a.

Laxamentum temporis II. 439^b.

Lebensdauer I. 53^a.

Lebensfähigkeit I. 52^a.

Leetio Florentina, vulgata, Haloandrina I. 46.

Legalservituten I. 169^a.

Leges restitutas I. 35.

Legitimas usurae I. 260.

Legitimation II. 522.

Leibrentenvertrag II. 420^a.

Leichenbestattung, statt des Verpflichteten II. 430²⁰.

— unbefugte II. 456 Nr. 6.

— Störung derselben II. 468.

Leichenlosen II. 271¹⁸ — 19, II. 430²⁰.

Leistung, indirecte, S. indirecte Vermögenszuwendung.

Leugnen, Strafe des II. 263 Nr. 2.

Lex Anastasiana II. 383.

— Aquilis II. 455.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen überhalb der Zeile die Noten.

Lex Cincia II. 367 8, 7.

— commissoria II. 323^a.

— Cornelia de iniurie II. 472^a, 5.

— Julia de fundo dotali II. 497.

— Rhodia de factu II. 403.

— Scribonia I. 213^a.

Liberation II. 341 sg.

Liberalitas II. 365^a.

Liberi supervenientes II. 367²⁹.

Licitation I. Versteigerung.

Lichte Zwischenräume I. 714.

Lieblos II. 271¹⁴ — 16.

Liquidität als Voraussetzung der Compensation II. 350 Nr. 5.

Lis crescit in duplum II. 263².

Litisfistitut I. 126 Nr. 1.

Litiscontestation I. 126^a.

Litiscrescens II. 263².

Litis denuntiatio II. 391¹¹ — 12.

Litispenitus I. 124^a s. C.

— Verjährung der S. I. 110^a.

Literalecontract II. 312^a.

Locatio conductio II. 399 sg.

— irregularis II. 400²², II. 401²¹.

— operis II. 399^a.

Location der Gläubiger im Concurse II. 270 sg.

Locus regit actum I. 35 a. C.

Leih II. 399¹⁸.

Longa manu traditio I. 154^a.

Longi temporis possessio I. 175.

Longo tempore capio I. 175.

Loos bei Collision der Rechte I. 121^b.

Lotterievertrag II. 420 Nr. 3.

Lucidum intervallo I. 714.

Lucrativa causa I. 69^a.

Luernum cessans II. 258^a.

— ex re, ex negotiatione II. 327^a.

Lucrum nuptiale II. 511 Nr. 1, II. 512 lit. b, II. 516¹².

Ülden im Recht I. 23.

Mängel der Willenserklärung I. 70 sg.

— der Sache beim Kaufvertrag II. 393 — 395.

— — — beim Mietvertrag II. 400^a.

— — bei der Schenkung II. 366 Nr. 5.

Magister navis II. 482^a.

Mahnung II. 278, 279.

Majorität bei Corporationsbeschlüssen I. 59.

— beim unrechtmäßigen Erlass und

Stundungsvertrag II. 275 Nr. 2, II. 358^a.

— beim Schiedsgericht II. 416^a.

Maler II. 404 s. a.

Mala fides I. fides.

Malen I. 189^b.

Mandat II. 409 sg.

Mandatum qualificatum II. 412²⁰, II. 476³

Mannbarkeit I. 54^b.

Meer I. 146 Nr. 2.

Mehrfahe Verwandtschaft I. 56a^b.

Mensor II. 404^a, 4, II. 470^a, 6.

Mensis captus I. 54^a.

Metus als Grund der Obligation II. 462.

— — — der Restitution I. 118.

— — — der Ungültigkeit I. 80.

Wichte II. 399 sg.

Milde Stiftungen I. 57 Nr. 2.

Minderjährige I. 54^b.

Handlungsunfähigkeit I. 71.

Rechtsirthum I. 79^a.

Militation I. 117.

Unfähigkeit zur Vormundschaft II. 432 Nr. 1.

— Vormundschaft II. 432 sg.

Minderungsfalle II. 393²⁹, II. 394.

Mineralien I. 144^a, I. 169 Nr. 11.

Missilia I. 172¹¹.

Missio in possessionem I. 184^a.

— — — damni infecti nomine II. 459 Nr. 4.

Mißgeburt I. 52^a.

Mitbesitz I. 152 Nr. 3.

Mitbürgere II. 479.

Miteigentum I. 169a.

Mitgift II. 491^a.

Mitglüthiger, Mischthüner II. 292 sg.

Mitvormund II. 443.

Mobilien I. 189.

Modus I. 97¹, 2.

— bei Schenkungen II. 368¹² sg.

Modus acquirendi I. 165^a.

Mobatra II. 261^a.

Monat I. 103 Nr. 2, c.

Monstrum I. 52^a.

Mora II. 276 sg.

— creditoris II. 345, 346.

Moralische Person I. 49 a. C.

Moratorium II. 275 Nr. 3.

Mortis causa I. 69^a.

— — — donatio II. 369.

Motive I. 78 sg.

Moventia I. 139^a.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Noten.

- Masius praesumptio II. 609 Nr. 5.
Mündigkeit I. 54^a.
Münzgläser, deren Veräußerung II. 441.
Münze II. 266^a.
Muleta poenitentialis II. 285¹⁸.
Mutuum II. 370 fg.
Mutus dissensus II. 357^b.
Mythische Person I. 49 a. G.

Nachbarrecht I. 169^a.
Nachbürge II. 479 a. G.
Nachlass des Nachgebets II. 400¹⁶ 17.
Nachlassvertrag II. 357.
— unfreiwilliger II. 358.
Nachlässigkeit I. 101, II. 265.
Nachtheile der zweiten Ehe II. 511.
— innerhalb des Erwuerjahres II. 512.
Nascitum I. 52.
Nativität der Stole I. 108.
Naturales liberi I. 56a^c, I. 56b^d.
Naturalia negotii I. 86^c.
Naturalis cognatio I. 56a.
— computatio I. 103 Nr. 2. a
— obligatio II. 287 fg.
— possessio I. 148¹⁹.
Natürliche Personen I. 49.
Nauta II. 384, II. 454 Nr. 5, II. 457
Nr. 2, II. 482^a.
Nauticum locans II. 371 a. G.
Nebenbestimmungen I. 85.
Nebenfache I. 143 a. G., I. 189^e.
Nebenverträge II. 323.
Negatives Vertragsinteresse I. Interesse.
Negatoria actio I. 198.
— utilis I. 219¹¹, I. 223⁹.
Negotium claudicatio II. 321¹⁵.
Negotiorum gestio II. 430, 431.
Negotium mixtum donatione II. 365³.
Nichtausübung I. 105.
— der Ausrede I. 106 fg.
— der Dienstbarkeiten I. 216.
— der Emphyteus und Superficies
I. 222 Nr. 3, I. 223¹⁶.
— der Privilegien I. 196^b.
— des Pfandrechts I. 248 Nr. 3.
Nichtgebrauch I. Nichtausübung.
Nichtgleich I. 82 Nr. 1.
— relative I. 82^a.
Nichtschuß II. 426.
Nichtbruch I. 203 fg.
— unerlaubiger I. 206.
Nomen bonum, verum II. 336
- Nomen pignori datum I. 297^a, I. 239
Nr. 2.
Nominatio auctoria I. 196^a.
Nominator II. 444^a, II. 448^a.
Non usus s. Nichtausübung.
Nothweg I. 212^a.
Notwehr I. 123^a.
Novation II. 353 fg.
Novatio necessaria II. 356.
Novellen I. 30.
Novi operis nuntiatio II. 466.
Noxas datio II. 457 Nr. 3.
Nullität I. 82 Nr. 1.
Nuptiatio novi operis II. 466.
Nuntius I. 73^a, II. 308^a.
Nutzengut I. 169a¹⁰.
Nutzungsrechte I. 200.

Obereigentum I. 169a¹⁰
Oberbürgerlichkeit II. 432^a, II. 446.
Oblation II. 345.
Obligatio alternative II. 255 Nr. 1.
— dividua, individua II. 253, II. 299.
— futura I. 226^a.
— generis II. 255 Nr. 2.
— in solidum II. 292^a.
— naturalis II. 287 fg.
Obligation II. 251a. G. auch For-
derung.
Obligatorischer Vertrag II. 305 fg.
Obmann II. 416^a.
Observanz I. 19.
Occupation I. 184.
Oconomia separata II. 525²⁰.
Oeffentliche Sachen I. 146.
— Schuh in dem Gebrauch verfe-
lten II. 467.
Onerose Rechtsgeschäfte I. 69^a.
Operas liberales II. 404^a.
— servorum I. 208.
Operis novi nuntiatio II. 466.
Oratio Antonini II. 509 Nr. 4.
— D. Severi II. 441.
Ordrepapierforderung II. 291^a, II.
304¹⁰, II. 364 a. G.
Originärer Erwerb I. 66.
Ornamenta II. 395^a.
Ort der Leistung II. 282.
Osculum II. 427¹³.
- Pacht II. 399^a.
Pacta adiecta II. 323.
— dotalia II. 506.
Pactum antichristicum I. 234 a. G.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Noten.

- Pactum de contrahendo II. 310 Nr. 1.
— de mutuo dando II. 370¹⁸.
— de non petendo II. 357^b.
— de non praestanda evictione II.
391²⁶.
— de retroemendo et retrovendendo
II. 388 Nr. 1.
— displicentiae II. 323¹².
— nudum II. 312.
— protimissos II. 388 Nr. 2.
— reservati dominii I. 172¹⁸.
Pantilen I. 31.
— Verhältnis zu Institutionen und
Codes I. 26.
Pandellenrecht I. 1. 2.
— Quellen desselben I. 3—5.
— Literatur I. 7—12.
Papiergeb II. 256 Nr. 4.
Paraphrenen II. 507.
Parons binibus II. 511.
— manumisor II. 433²¹.
Paris pro dirivo, pro indiviso I. 140⁴.
Partus ancillae I. 144^a.
Paternitätsklage II. 520 Nr. 1.
Patria potestas II. 518^a, II. 514^a, II.
515 fg.
Pauperies II. 457^a.
Peculium II. 516^a.
— adventicium II. 516 Nr. 2, II.
517.
— extraordinarium s. irregulare II.
517 Nr. 3.
— castrense, quasi castrense II. 516
Nr. 1.
— militare II. 516 a. G.
— profecticum II. 484^a, II. 518.
Pecunia constituta II. 284.
— non numerata II. 344^a, II. 372, II.
504.
— trajecticia II. 371 b. G.
Pensiö I. 220^a, I. 223¹¹.
Perception der Früchte I. 186^a.
Peregrini I. 55^a.
Perclusio I. 234^a.
Perfektion der Verträge II. 305 fg.
— des Kaufs II. 386, II. 390 Nr. 1.
Periculum rei bei Verträgen II. 321
Nr. 3.
— gibt Anspruch auf das commodum?
II. 327 g. G.
— beim Kauf II. 389¹², II. 390.
Perpetua causa bei Dienstbarkeiten I. 209
Nr. 3.
Perpetuatio obligationis II. 280¹³.
- Permutatio II. 398.
Person I. 49.
— juristische I. 49, I. 57 fg.
Personalservitut I. 201 Nr. 2, I. 202^{fg}.
Personliche Rechte I. 41 a. G.
— Dienstbarkeiten I. 201 Nr. 2, I.
202^{fg}.
Personlichkeit I. 49^a.
Personengesamtheit I. 57^a.
Personenrechte I. 89^a.
Pertinenzen I. 143.
Petitio tutoris, curatoris II. 439²⁷—38.
Pfand I. 224^a.
Pfandlagen I. 285, 296.
Pfandrecht I. 224^{fg}.
— gesetzliches I. 231, 232.
— richterliches I. 233.
— vertragsmäßiges I. 230.
— an unkörperlichen Sachen I. 227,
1. 239.
— am Vermögen I. 228.
Pfandrecht, Beendigung I. 248 fg.
— Entstehung I. 229¹⁸.
— Inhalt I. 234 fg.
— Rang I. 240 fg.
Pfandvertrag, obligatorischer II. 381.
382.
Pfändung I. 233 Nr. 1.
Pfändungsrecht I. 123¹¹.
Pflanzen I. 188 Nr. 2. a.
Photographien I. 189^e.
Pis corpora, pia causa I. 57^a.
Pignus als obligatorischer Vertrag
II. 381, 382.
Pignus als Pfand I. 224¹—2.
— conventionale I. 230.
— generale I. 228^a.
— in causa indicati captum I. 233¹.
— legale s. tacitum I. 231, 232.
— necessarium I. 231, 232.
— nominis I. 227^a, I. 239 Nr. 8.
— pignoris I. 227^a, I. 239 Nr. 8.
— prastorium I. 233 Nr. 2.
— privilegium I. 246.
— publicum, quasi publicum I. 246.
— testamentarium I. 229.
— voluntarium I. 230.
Plumbatura I. 189^a.
Poena compromissa II. 415¹⁰.
— private II. 326.
— promissa II. 285, 286.
Poense secundarium optatum II. 511.
Pollicitation II. 304 Nr. 1.
Popularklage I. 46^a, II. 326^a.

Die römischen Biftern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den s., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Roten.

- Position et suspensum II. 457⁴.
- Possessio I. 148 *fg.*
- ad interdicta I. 148⁵, I. 158¹.
- bonas, male fidei I. 160.
- civilis, naturalis I. 148¹².
- facta I. 193⁸, I. 196⁸.
- pro emtore etc. I. 179.
- vitiosa I. 159⁸, I. 213 *Nr.* 8.
- Possessorische Klagen I. 159 *fg.*
- Possessorium ordinarium I. 159¹², I. 162⁸.
- summarium a. summarissimum I. 159¹⁸.
- Postulator II. 444⁴.
- Potentior II. 385 *Nr.* 2. a.
- Potestas I. 41.
- patria II. 513¹, II. 514⁶, II. 515 *fg.*
- Potestativerbindung I. 89¹⁴.
- Prasidium I. 189.
- dominans, serviens I. 201⁵, I. 209⁴.
- rusticum, urbanum I. 189⁴.
- suburbanum II. 441¹.
- Prädialservituten I. 201 *Nr.* 2, I. 209 *fg.*
- Praeficialflagen I. 45 *Nro.* 3.
- Praemium emanicipationis II. 525¹⁶.
- Præscriptio I. 106¹.
- acquisitiva, extinctiva I. 105¹.
- definita, indefinita I. 105⁷, I. 113.
- dormians I. 100, I. 181.
- immemorialis I. 106⁷, I. 118.
- longi temporis I. 175.
- Præsumptio hominis, iuris, iuris et de jure I. 133 *Nr.* 2. a.
- Miciana II. 509 *Nr.* 5.
- Praestatio culparum II. 265.
- Prävention I. 121⁶.
- beim Pfandrecht I. 240.
- Pteris I. 16⁶.
- Precarium II. 876.
- Pretium II. 886.
- affectionis II. 258⁶.
- Principium I. 246⁹.
- Priorität der Pfandrechte I. 142 *fg.*
- des Lobes I. 53.
- Privation des Emphytenta I. 222 *Nr.* 4.
- Privatstrafe II. 326 *Nr.* 2.
- Privilegien I. 29, I. 135, 136.
- Privilegium causa, personae I. 29⁵, I. 156⁶.
- exigendi II. 270⁴.
- Privilegierte Forderungen II. 271.
- Pfandrechte I. 246.
- Probe, Kauf auf II. 887⁵ *fg.*

- Probe, Kauf nach II. 387¹⁵.
- — zur II. 387¹⁶.
- Procesus I. Prozeß.
- Procuator I. 74.
- in rem suam II. 399⁶.
- Prodigus I. 71 *Nr.* 5, II. 446⁴.
- Promise datis II. 495.
- Proprietas I. 165¹.
- Protestation I. 72¹¹.
- Protector II. 444 *Nr.* 2.
- Provocatio ex i. Si contendat II. 479¹¹.
- Proxenita II. 404⁸ *s.*
- Prozeß, Einfluß desselben auf das materielle Rechtsverhältnis I. 124 *fg.*
- Prozeßualische Consumtion I. 124¹, I. 129.
- Prozeßuren I. 124⁶.
- Pubes, pubertas I. 54⁶.
- Publicani II. 454 *Nr.* 8, II. 456 *Nr.* 2.
- Publiciana actio I. 199, I. 217⁹, I. 219¹², I. 223⁹, I. 230⁶.
- Punitation II. 310 *Nr.* 2.
- Pupillus I. 54⁶.
- Purgatio morae II. 281, II. 345 *a. G.*
- vitii rei furtivas I. 182¹⁰.
- Putative Ehe I. 56⁵.
- Putative Titel I. 178⁶.
- Quanti ea res est II. 257².
- Quasibesitz I. 161, I. 163, II. 464.
- Quasicontracte II. 308¹.
- Quasidelicta II. 309¹.
- Quasitributien bei Serbiten I. 212¹.
- Quasiusfructus I. 206.
- Querela non numeratae datis II. 504.
- — pecuniae II. 844⁸, II. 372.
- Quinquagesima I. 220⁶.
- Quittung II. 344, II. 357 *a. G.*
- Mangorbung der Gläubiger im Concurse II. 269 *fg.*
- der Pfandrechte I. 242 *fg.*
- Rapina II. 454 *Nr.* 1.
- Raub II. 412²¹.
- Rathabition s. Genehmigung.
- Raub II. 454 *Nr.* 1.
- Realarrest I. 134⁹.
- Realcaution I. 194 *Nr.* 3.
- Realcontracte II. 312⁴⁻⁵, II. 321¹⁰, II. 371⁶, II. 377³, II. 388⁷.
- Realosten II. 291⁶.
- Realobligation II. 845⁶.
- Realservituten I. 201 *Nr.* 2, I. 209 *fg.*
- Reception des römischen Rechts I. 1. 2.

Die römischen Biftern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den s., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Roten.

- des canonischen Rechts I. 23.
- Receptum arbitrii II. 417.
- nautas etc. II. 384.
- Recht, gemeinses I. 11.
- römisches, Bedeutung desselben I. 6, I. 104.
- singuläres I. 29.
- strenges, billiges I. 28.
- zulässiges I. 67¹.
- zwingendes, nachgiebiges I. 30.
- Recht im subjectiven Sinn I. 37.
- Rechte an der eigenen Person I. 89.
- dingliche, persönliche I. 40, 41.
- Familien-, Vermögensrechte I. 41.
- Rechte, Ausübung I. 121 *fg.*
- Entstehung und Untergang I. 63.
- Erwerb I. 66.
- Schutz I. 122 *fg.*
- Veränderung I. 64.
- Verleihung I. 122.
- Verlust I. 66.
- Rechtsbesitz I. 151, I. 168, 164, II. 464.
- Rechtsfähigkeit I. 49.
- Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit des Menschen I. 52, 53.
- Rechtsgeschäfte I. 69 *fg.*
- zwischen Vater und Kind II. 519.
- Rechtshilfe, Störung derselben II. 469.
- Rechtsinstitut I. 37 *a. G.*
- Rechtskirkum I. 79.
- Rechtskraft I. 127¹.
- der Entscheidungsgruppe I. 130 *Nr.* 5. b.
- Rechtennachfolge I. 65.
- Rechtsobjekt I. 38.
- Rechtsquellen I. 14 *fg.*
- Rechtslässe, Arten derselben I. 27 *fg.*
- Rechtsstreit I. 122, I. 124 *fg.*
- Rechtssubject I. 49.
- Unbestimmtheit I. 50.
- Mehrheit I. 51.
- Rechtsurheber I. 66².
- Rechtsverhältnis I. 37 *a. G.*
- Rechtsverlegung I. 101, I. 122.
- Rechtswohlthat I. 29.
- Rebotation II. 493⁵.
- Regres des Bürgen II. 481.
- bei der Cession II. 336.
- bei der Correalobligation II. 294.
- bei der bloß solidarischen Obligation II. 298¹².
- bei der untheilbaren Obligation II. 299³.
- Reichsgesetze I. 24, I. 5 *Nr.* 2.
- Rei vindicatio I. 193 *fg.*
- — utilis I. 174⁶.
- — des Emphytenta und Superficiarii I. 219¹⁰, I. 228⁹.
- — des Pfandgläubigers I. 235¹.
- Reiner Vertrag II. 819, II. 364.
- Religionsoveränderung als Bedingung I. 94¹⁸.
- Religionsbelenkunst I. 55.
- Relatio tacita II. 402 *Nr.* 3.
- Remissio s. Erlass.
- der Nutziation II. 466 *Nr.* 2. a.
- des Pachtzinses II. 400¹⁶, 17.
- bei der Emphyteus? I. 220⁵.
- Romotio tutoris II. 437 *Nr.* 5.
- Remuneratorische Schenkung II. 368¹⁰⁻¹¹.
- Rentenförderung, ihre Verjährung I. 103⁷.
- Renuntiatio I. 69¹⁸, II. 361.
- mandati II. 411 *Nr.* 1.
- societas II. 408 *Nr.* 1.
- Reparaturlosen des Mitigenthümers I. 169⁴⁻¹⁰, I. 174⁴.
- Replik I. 48¹.
- Repräsentation, s. Stellvertretung.
- Repromissio als Caution I. 184⁵.
- Res I. 137.
- consumibilis I. 141.
- corporalia, incorporalia I. 42, I. 137.
- extra commercium I. 147.
- divini iuri I. 147²⁻³.
- fungibilita I. 142.
- furtiva bei der Eröffnung I. 182 *Nr.* 3.
- futura I. 280¹⁰, I. 242 *Nr.* 5, II. 386⁵.
- in commercio I. 147.
- iudicata I. 127¹.
- litigiosa I. 125 *Nr.* 1.
- mobilis, immobilis I. 129.
- omnium communis I. 146.
- publica I. 146³⁻⁴, II. 467.
- Recessibilität I. 82 *Nr.* 1.
- Res succedit in locum pretii? I. 426.
- Reservation I. 72¹⁹.
- Rejolutivbebindung I. 86 *a. G.*
- Restituere I. 114⁶, I. 133¹⁷.
- Restitutio in integrum I. 114 *fg.*
- Retentionesrecht II. 361 *Nr.* 3.
- des Chirographargläubigers I. 234¹.
- Retentiones ex dote II. 506.
- Retracttrecht II. 388¹¹.
- Reuegeld II. 285¹⁸.
- Reuericht II. 821¹¹⁻¹².

- Die römischen Ziffern** bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren darüber hinaus der Zeile die Noten.
- Roma II. 261^a.
 Revocabilität der Rechte I. 165^c.
 Revocatio ex uno — ex uno I. 165^c.
 Revocation s. Wibertus.
 Röber II. 482^c.
 Römisches Recht, Bedeutung desselben I. 6, I. 104.
 — Reception I. 1, 2.
 Rückübere II. 481 Nr. 1 a. G.
 Rückhalt des Eigentums an der Doe II. 508 Nr. 2.
 Rückgriff s. Regress.
 Rücklaufrecht II. 388 Nr. 1.
 Rücktrittsrecht, vertragsmäßiges II. 323.
 — beim Auftrag II. 411 Nr. 1.
 — bei der Gesellschaft II. 408 Nr. 1.
 — bei der Miete II. 402 Nr. 2.
 — beim Schiedsvertrag II. 416^b, II. 417^a.
 Rückverlaufsrecht II. 388 Nr. 1.
 Rückwirkende Kraft der Gesetze I. 32, 33.
 — der juristischen Thaten I. 67^a—^c.
 Rückziehung I. 67^a—^c.
 Ruhendes Eigentum I. 188^c, I. 189^c.
 — Verjährung I. 109, I. 181.
 Rustici, Behandlung bei Rechteirrhum I. 79^c.
 — bei der conditio indebiti II. 426^a.
- S**ache I. 187.
 — bewegliche, unbewegliche I. 139.
 — einfache, zusammengesetzte I. 188.
 — Körperliche, unförperliche I. 42, I. 197.
 — teilbare, unteilbare I. 140.
 — fungible I. 142.
 — öffentliche I. 46^a—^c, II. 467.
 — verbrauchbare I. 141.
 — vertretbare I. 142.
 — zulässige I. 280^a, I. 242 Nr. 5, II. 385^a.
 — Sachgesamtheit I. 187 Nr. 1.
 Saledatio I. 184^b.
 Schadensersatz II. 257 fg.
 Schalltag I. 103 Nr. 2. b.
 Schatz I. 184 Nr. 4.
 Schätzung s. Taxe.
 Schätzungsgeb I. 133 Nr. 2. b.
 Scheibenlinze II. 266^b.
 Scheidung s. Scheidung.
 Scheitung II. 365 fg.
 — auf Todesfall II. 369.
 — remuneratorische II. 368 10.—11.
- Schenkung sub modo II. 368^a ff.
 — unter Ehegatten II. 509.
 des Vaters an das Kind II. 484^c.
 — II. 516 Nr. 3, II. 519 Nr. 1.
 — eines Vermögens II. 368^a ff.
 Schiffer II. 384, II. 454 Nr. 6, II. 457 Nr. 2, II. 482^c.
 Schiffswurf II. 408.
 Schmerzensgeld II. 455 Nr. 7.
 Schreiben I. 189^c.
 Schrift bei Verträgen II. 308^a, II. 312 18.—18.
 Schulb (culpa) I. 101, II. 265.
 — (debitum) II. 251^a.
 Schulbekenntnis, Schulchein II. 284^a, II. 364 g. G.
 Schutz der Rechte I. 122.
 Schwägerschaft I. 56a j. G.
 Schwangerung, außereheliche II. 475^b ff., II. 498^c.
 Schwebezustand I. 67^c.
 — der Belebung I. 89.
 Scourtation II. 361^b.
 Secundas nuptias II. 511, 512.
 Seitenverwandte I. 56a^a.
 Selbsthilfe I. 123.
 Sonatenconventum über bez uneigentlichen Missbrauch I. 206^a.
 — Macedonianum II. 373.
 — Plancianum II. 520^c.
 — Velleianum II. 485 fg.
 Senecotus I. 54^a.
 Separata oeconomia II. 525^a.
 Separation der Früchte I. 186^a—^c.
 Separatisten II. 272^a—^c.
 Sequester II. 380^a.
 Sequestration I. 134^c, II. 380.
 Servitus I. 200^a.
 — affirmativa, negativa I. 201 Nr. 1.
 — continua, discontinua I. 163^a.
 — in faciendo consistere nequit I. 201 Nr. 1.
 — irregularis I. 202^a, I. 210^a a. G.
 — legalis I. 169^a.
 — personae, personalis I. 201 Nr. 2.
 — praedii I. 201 Nr. 2.
 — praedii rustic I. 210, I. 211.
 — praedii urbani I. 210, I. 211.
 Servituten s. Dienstbarkeiten.
 Sicherung der Rechte I. 134.
 Singularsuccession I. 65^a.
 — in Obligationen II. 329 fg.
 Simulation I. 75.
 Societas II. 405 fg.

- Die römischen Ziffern** bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren darüber hinaus der Zeile die Noten.
- Societas publicanorum I. 57^a, II. 407^a.
 Solarium I. 223^a.
 Soldaten, ihr bonif. competentias II. 267 Nr. 1.
 — Bürgschaften derselben II. 476^a.
 — Rechteirrhum I. 79^a.
 — Unfähigkeit zur Vermögensfest II. 434^a.
 Solitarische Obligation II. 292^a, II. 298.
 Solidus II. 367^a.
 Solutio II. 341^a.
 Solutionis causa adiectus II. 343^a.
 Sondernachfolge I. 65^a.
 — in Obligationen II. 329 fg.
 Species I. 142^a.
 Specification I. 187.
 Spedition II. 412 Nr. 3.
 Spiel II. 419, 420.
 Spolium I. 162.
 Sponsalia II. 489^a.
 Sponsio II. 419, 420, II. 476^a, II. 359^a.
 Stabularius II. 384, II. 454 Nr. 6, II. 457 Nr. 2.
 Status I. 55^a.
 Statusrechte I. 402.
 Statuta personalia, realia, mixta I. 35^a.
 Stellvertretung bei Rechtegegosten I. 73.
 — bei obligatorischen Verträgen II. 313.
 — bei der Adoption II. 523^a.
 Stiftungen I. 57 Nr. 3.
 Stillcidiun I. 211^a.
 Stillschweigen, Willenserklärung durch I. 72^a, II. 308^a—^b, II. 523^a, II. 525^a.
 Stillschweigende Willenserklärung I. 72.
 Stipulation II. 312^a.
 Stipulatio dupla II. 391^a.
 Standung, erzwungene II. 275 Nr. 2.
 Suprator II. 475^a ff., II. 493^a.
 Streitbeginn I. 126.
 Stumme, Unfähigkeit zum Schiedsrichteramt II. 416^a.
 — Möglichkeit der Stellung unter Vermögensfest II. 446^a.
 Subasta s. Versteigerung.
 Subjecte der Rechte I. 94 fg.
 — der Obligation II. 290 fg.
 Sublocatio II. 400^a.
 Subpignus I. 227^a, I. 239 Nr. 3.
 Substitution beim Mandate II. 410^a—^c.
 Succession I. 65.
 — hypothekarische I. 283^a, I. 283^b.
 Summiessimum I. 159 a. G.
 Superarbitrator II. 416^a.
 Superficies I. 223.
 Suspecti remotio II. 437 Nr. 5.
 Suspensivbedingung I. 86 j. G.
 Syndicatslage II. 470.
 System des Privatrechts I. 18.
 — des speziellen Obligationenrechts II. 362, 363.
 Tag I. 103 Nr. 2. a.
 Tanbe, Unfähigkeit zum Schiedsrichteramt II. 416^a.
 — Möglichkeit der Stellung unter Vermögensfest II. 446^a.
 Tausch II. 398.
 Taxe II. 375^a, II. 400^a, II. 494^a, II. 500^a.
 Tempus continuum, utile I. 104.
 Thatache, juristische I. 67.
 Theilbarkeit und Untheilbarkeit der Sachen I. 140.
 — der Rechte I. 140^a.
 — des Eigentums I. 169^a—^c.
 — der Gesellten I. 205^a ff., I. 207^a, I. 209 Nr. 8.
 — der Obligationen II. 253, II. 299, 300.
 Theilleistung II. 342 Nr. 3.
 Theilungslage II. 449 Nr. 3.
 Thiere, Beschädigung durch II. 457 Nr. 3.
 — wilde I. 165^a, I. 184 Nr. 2.
 Tignum iunctum I. 169 Nr. 13, I. 182^a, I. 188 Nr. 2. b.
 Titulus I. 165^a.
 — bei der Erfüllung I. 178, 179.
 — putativus I. 178^a.
 Tod als Ende der Rechtsfähigkeit I. 53.
 — — — des Mandats II. 411 Nr. 2.
 — — — der Gesellschaft II. 408 Nr. 2.
 — — — der Obligationen II. 359.
 Todeserklärung I. 53.
 Tractate II. 310^a.
 Tradition I. 153 g. G.
 — als Eigentumserwerbart I. 171 fg.
 Transaction II. 413, 414.
 Translativverjährung I. 221^a.
 Trauerjahr II. 512.
 Trödelvertrag II. 383.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Noten.

Turba II. 456 Nr. 8.
Turbadio anguis II. 512¹.
Turpitude I. 56.
Tutela, tutor II. 432⁷⁻⁹.
Tutor honorarius II. 443³.
Tutor notitas causa datus II. 443³.
Tutorium II. 436².

Übergang der Rechte I. 66.
— des Pfandrechts I. 233a, I. 233b.
— der Obligationen II. 328 fg.
Ufer I. 169 Nr. 12, II. 467 Nr. 4-6.
Umgestaltung der Rechte I. 64, 65.
— der Obligationen II. 327 fg.
Unbenannte Realcontracte II. 3124.
Unbestimmtheit des Subjects der Rechte I. 50.
— — — der Obligationen II. 291.
Unbank, Übereinspr. der Schenkung wegen II. 367 Nr. 3.
Uneheliche Kinder I. 56b⁴ ss., II. 521¹⁻²,
— Alimentationsanspruch II. 475¹⁴ ss.,
— Legitimation II. 522.
Unerlaubte Bedingung I. 94⁹ ss.
Unerlaubtes als Gegenstand von Wissensverklärungen I. 81, II. 314
Nr. 8.
Unerlaubtes Verhalten I. 101.

Unerlaubter Vertrag II. 314 Nr. 3.
Ungültigkeit I. 82 fg.
Vultus personae II. 519¹.
Universalfsuccession I. 65².
Universitas I., I. 422.
— facult, iuris I. 426.
— von Befugnissen I. 167.
— von Personen I. 57.
— von Rechten und Verpflichtungen I. 428.

— von Sachen I. 197 Nr. 1, I. 198.
Urmögliche Bedingung I. 94.
Urmögliche als Gegenstand von Wissensverklärungen I. 81, II. 314
Nr. 2, II. 315.
Urmöglichkeit bei Obligationen, nachfolgende II. 264 Nr. 2, II. 360.
— ursprüngliche II. 264 Nr. 1, II. 315.
Ummündigkeit I. 54^c.
Unterbrechung der Erziehung I. 180⁶ ss.
— der Klagenverjährung I. 107.
Untergang I. Aufhebung.
Untheilbarkeit s. Theilbarkeit.
Urus causa I. 96⁵.
Unvordenlichkeit Verjährung I. 113.
Unwissenheit I. 79.

Urfunden I. 72, I. 134³.
Urfundenedition II. 474 Nr. 6.
Urprünglicher Erwerb I. 66.
Urtheil I. 127 fg.
Usucaption I. Erziehung.
Usucapio libertatis I. 216, I. 248 Nr. 3.
Usuras f. Zinsen.
Usurpatio I. 180⁶.
Usus I. 207.
Ususfructus I. 203 fg.
Utile tempus I. 104.
Utilitas circa rem II. 258¹⁰.

Variae causarum figurae II. 302¹.
Väterliche Gewalt II. 513, 514^c, 515 fg.
Vaterschaft I. 56b, II. 521.
Venditio II. 385 fg.
Venia astatia I. 54¹⁰, II. 437³.
Veränderung der Rechte I. 64.
— der Obligationen II. 327 fg.
Verarbeitung I. 187.
Veräußerung I. 69⁸ ss.
— der Dotalgrundstüde II. 497.
— durch den Fiscus I. 165⁶.
— durch den Vormund II. 441.
Veräußerungsverbote I. 172a.
— als Usucaptionshindernis I. 182
Nr. 5.
Veräußerungsverbot bei bona adventicia II. 517 Nr. 2.
— bei Dotalgrundstücken II. 497.
— bei res litigiosa I. 125 Nr. 1.
— bei vormundschaftlicher Verwaltung II. 441.
Verbalcaution I. 184³.
Verbaloblation II. 345³.
Verbalobligation II. 312².
Verbindlichkeit I. 43 a. E.
Verbindung I. 188, 189.
Verfügungsfähigkeit I. 81 Nr. 3.
Verführung einer Jungfrau oder Witwe II. 493⁷.
— eines Haushandes II. 456 Nr. 9.
Vergessen I. 101, II. 326.
Vergleich II. 413, 414.
Verhindern am Erscheinen vor Gericht II. 469 Nr. 2.
Veritas nominis II. 236.
Verjährung I. 105.
— der Ansprüche I. 106 f.
— der Urteile I. 112⁶ ss.
— der Empflehnis und Superficies I. 222⁴, I. 223¹⁶.
— der Titelbenennung I. 110²⁻⁴.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen oberhalb der Zeile die Noten.

Verjährung des Pfandrechts I. 248
Nr. 3.
— der Pribilegien I. 196⁵.
— der Servitutien I. 216 Nr. 6.
— unvordenlichkeit I. 113. — S. auch Erziehung.
Verlauf II. 385 sg.
Verkürzung der Gläubiger II. 463.
Verlegung der Rechte I. 122.
— über die Hälfte II. 393.
Verlobt II. 489³.
Verlust f. Aufhebung.
Vermischung I. 189.
Vermögen I. 42.
— bewegliches, unbewegliches I. 139³ E.
Vermögensrechte I. 42.
Vermühlungen I. 138 Nr. 2. a.
Verpfändung I. 230, II. 381, 382.
Verpflichtung I. 43 a. E., II. 251a.
Verläumisse, Restitution gegen I. 119.
Verholtene I. 53, II. 447 a. E.
Verhöwenber I. 71 Nr. 5, II. 446⁴.
Verschenk des Richters II. 470.
Versicherungsvertrag II. 420⁹.
Versio in rem II. 483.
— als Grund des Pfandprivilegiums I. 246 Nr. 3.
Versio vulgata I. 30.
Versteigerung II. 309 Nr. 1. b.
Versprechen II. 304.
Vertrag I. 69²⁻³, II. 305.
— als Entstehungsgrund von Obligationen II. 305 fg.
— abstracter, individuell charakteristischer II. 319.
— einseitiger, zweiseitiger, gegenseitiger II. 320, 321.
— formeller, materieller II. 319.
— Formularvertrag II. 319.
— Glückvertrag II. 322.
— Nebenvertrag II. 323.
— zu Gunsten eines Dritten II. 309
Nr. 2, II. 316.
— zu Kosten eines Dritten II. 317.
Vertragsabschließung unter Abwesenden II. 306, 307.
Verurteilung des Klägers I. 127².
Verwaltung des Vormunds II. 428 ss.
— des Vaters am abventilichen Vermögen II. 517 Nr. 1.
Verwandtschaft I. 56a.
Verwendungen f. impossas.
Verwirkung beim Eigentum I. 174
Nr. 1.

— bei der Empflehnis I. 222 Nr. 4.
— bei Obligationen II. 361.
Verzicht I. 69 a. E.
Verzug II. 276 fg.
— des Gläubigers II. 345, 346.
Verzugsfinen II. 280 Nr. 1.
Via I. 211².
Vicina praedita I. 208 Nr. 4.
Viehrecht I. 211².
Vindicatio f. res vindicatio.
Vindicanten II. 272¹.
Vix I. 80, I. 159¹, I. 160⁵, II. 465³.
Vitalität I. 528.
Vitium des Besitzes I. 159⁶, I. 213
Nr. 3.
— der Sache bei der Erziehung I. 182.
— — — beim Kauf II. 393, 394.
— — — bei der Miete II. 400².
— — — bei der Schenkung II. 366
Nr. 5.
Volljährigkeit I. 54⁸.
Volksmacht I. 74, II. 409 a. E.
Voransetzung I. 97 fg., II. 423 Nr. 3.
Vorlaufrecht II. 388 Nr. 2.
Vormundschaft II. 432 fg., II. 526.
Vorvertrag II. 310 Nr. 1.
Vorweisung II. 474.
Votum II. 304 Nr. 2.

Weare II. 385³.
Wahl bei alternativen und generischen Obligationen II. 255.
Wahnun I. 54 g. E.
Wandellage II. 393³, II. 394.
Wandelpün II. 285¹⁸.
Wassergerechtigkeiten I. 211⁶⁻⁸.
Wasserrecht I. 146 Nr. 3.
Wegegerechtigkeiten I. 211¹⁻¹⁰.
Weiber f. Frauen.
Weidegerechtigkeit I. 211⁹⁻¹⁰.
Werth II. 257².
Wette II. 419, 420.
Widerrist des Mandats II. 411 Nr. 1.
— der Privilegien I. 136.
— der Schenkungen II. 367 Nr. 3, 4.
Widersprüche im Recht I. 28.
— in den Quellen des gemeinen Rechts I. 26.
Wiederkirzung in den vorigen Stand I. 114 ss.
Wiederlaus- und Wiederverlaufsrecht II. 388 Nr. 1.
Wiederverheirathung II. 511.
— innerhalb des Trauerjahres II. 512.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die größeren arabischen den §., die kleineren arabischen überhalb der Zelle die Notes.

Wilde Thiere I. 165^b, I. 184 Nr. 2,
II. 457¹¹.

Willenserklärung I. 69.

Wirth II. 384, II. 454 Nr. 5, II.
457 Nr. 2.

Wohlhabige Rechtsgeschäfte I. 69^c.

Wohnst I. 86.

Würverungseid I. 183 Nr. 2. v.

Zahlung II. 342 sg.

Zahlungsunfähigkeit II. 266.

Zeit I. 102 sg.

— Berechnung derselben I. 108 sg.

— der Leistung II. 273.

Zengung, Beweis derselben I. 56b.

Zinsen II. 259—261.

— gesetzliche II. 259¹, II. 260, II.
261 Nr. 1.

— von Zinsen II. 261 Nr. 2.

Zinsen ultra duplum II. 261 Nr. 3.

Zolldestradition I. 174².

Zollpächter II. 454 Nr. 3, II. 456
Nr. 2.

Zubehör I. 143.

Zulässigkeitsrecht II. 490¹¹, II. 514^c.

Zufall II. 264^b.

Zukünftige Rechte I. 67¹.

— Forderungen I. 225⁶.

— Sachen s. Sache.

Zurechnung I. 101.

Zuschlag des Pfandes I. 173², I. 233.

Zwang als Obligationsgrund II. 462.

— als Restitutionsgrund I. 118.

— als Ungültigkeitsgrund I. 80.

Zweckbestimmung I. 97¹⁻².

Zweite Ehe II. 511, 512.

Zwitter I. 54^{2a}.

Zusätze und Verbesserungen.

I. Zusätze.

A. Zur ersten Abtheilung.

- Seite 8 Note 9: vgl. §. 464 Note 4.
 — 25 Note *: Cohnfeldt die Lehre vom Interesse nach römischem Recht.
 Mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung. 1865.
 — 39 Zeile 7 v. u.: Geuff. Arch. XVIII. 218.
 — 46 Note *: Ude Arch. f. civ. Pr. XLVIII. 10. 14.
 — 94 Note 3: Unger Jahrb. f. Dogm. VIII. 7 (1866).
 — 99 Zeile 8 v. u. hinter „(Darmstadt)“: vgl. XIX. 24.
 — 100 Zeile 13 v. o. hinter „(Zahlungszeit)“: Geuff. Arch. XVIII. 137.
 — 104 Note 14: Buchla u. Bubbe Entscheidungen V S. 230, 236.
 — 106 *: v. Meyerfeld Lehre von den Schenkungen §. 18.
 — 120 (Nr. 6): f. d. Berichtigung §. 519 Note 10.
 — 125 Zeile 14 v. u.: Fortschreibung des Fritsch'schen Aussages: XXII.
 12 (1865).
 — 129 Zeile 4 v. u.: Geuff. Arch. XIX. 22.
 — 132 Note 1: Brinkmann Verhältniß der actio communii dividendo
 und der actio negotiorum gestorum S. 142 sg.
 — 157 Note *: f. Dahn Zeitschr. f. Handelsr. IX S. 503 sg. (1866).
 — 167 11: Unger Jahrb. f. Dogm. VIII. 5 (1866).
 — 174 5: Brind Vandelen S. 370 sg. (410 sg. 443 sg.), Unger
 Jahrb. f. Dogm. VIII. 1 (1866).
 — 176 Note 13: Geuff. Arch. XVIII. 221.
 — 177 2: Schmid Gescion I S. 389 sg.
 — 177 3: Schmid Gescion I S. 374 sg. 384 sg.
 — 181 4 Zeile 6: Geuff. Arch. XVIII. 126, XIX. 100.
 — 182 *: Ude Arch. f. civ. Pr. XLVIII. S. 247 sg., Cohnfeldt
 Lehre vom Interesse S. 224—243.
 — 183 Note 4: Mömer Erstling an Erfüllungsschatt S. 101 sg., Buchla
 und Bubbe Entscheidungen V S. 225.
 — 189 Zeile 4 v. u.: Geuff. Arch. XVIII. 12.
 — 6 v. u.: Sprinckcollegium zu Rostock (Geuff. Arch. XIX. 33).
 — 199 Note 1*: Geuff. Arch. XIX. 32.
 — 202 7 a. S.: Geuff. Arch. XVIII. 239.

- Seite 203 Note 10: Brinck Bandstellen S. 410, 443, Unger Jahrh. f. Dogm. VIII S. 6 ff.
- 228 " 6 a. E. Leist Mancipation und Eigenthumstradition S. 300 ff.
 - 234 " 11: Schmid Tafeln II S. 122.
 - 235 " 1 a. E.: Geuff. Arch. XIX. 26.
 - 236 " 7: Buchla u. Bubbe Entscheidungen V S. 221.
 - 237 " 10: Dernburg Prähreit II S. 449 ff.
 - 244 " 5: Nachtragbarkeit der Forderung aus dem pactum de mutuo dando, Geuff. Arch. XIX. 36.
 - 247 Zeile 8 v. u.: Geuff. Arch. XIX. 36.
 - 249 Note *: Zimmermann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. §. XV. 4.
 - 261 " *: Ullgens Jahrh. f. Dogm. VIII. 8 (1866).
 - 267 " 8 (§. 341): Leist Mancipation und Eigenthumstradition S. 38 ff.
 - 268 " 10 ff.: Römer die Leistung an Zahlungstatt nach römischem und gemeinem Recht, mit Berücksichtigung der neueren Geschiebungen. 1866.
 - 269 Note 8 a. E.: Geuff. Arch. XIX. 34.
 - 288 (§. 350): Compensation gegen Compensation? Buchla u. Bubbe Entscheidungen V S. 238.
 - 286 Zeile 5 v. u.: Geuff. Arch. XVIII. 232.
 - 298 Note *: Gallowksi zur Lehre von der Novation nach römischem Recht. 1866. — Recensionen des Buches von v. Galloksi; von Baron Schleiters Jahrh. XI S. 198—220 (1865), von Witte crit. BJSchr. VIII. 6. 12 (1866).
 - 301 Zeile 12 v. u.: 1. 7 §. D. de pec. 15. 1. (§. 518 Note 3).
 - 302 " 20 v. u.: Römer Leistung an Zahlungstatt S. 106 ff.

B. Zur zweiten Abtheilung.

- 5 §. 366 a. E. füge hinzu als Note 4: S. §. 304 Note 10. " "
- 85 §. 390 Nr. 1. a. c.: Regelberger Arch. f. civ. Pr. XLIX. 8 (1866).
- 106 Note 23: Geuff. Arch. XIX. 27.
- 110 " 9: Geuff. Arch. XIX. 28. 29.
- 122 " 7: vgl. Geuff. Arch. XIX. 30.
- 126 " 6: Geuff. Arch. XIX. 38.
- 137 " 10. Wie das OAG. zu Oltenburg, hat auch das OAG. zu München am 2. März 1866 entschieden, Bl. für Rechtsanwendung 1866 S. 172.
- 143 Note 4: Geuff. Arch. XIX. 44.
- 147 " 1: Geuff. Arch. XIX. 40.
- 217 Zeile 7. 8 v. u.: Geuff. Arch. XIX. 43.
- 221 Note 1: Geuff. Arch. XIX. 42.
- " 2: Geuff. Arch. XIX. 33. 42.
- 321 " 1a: Zimmerthal Arch. f. pr. MW. N. §. III. S. 225 ff.
- 328 " 4: Anzeige des Mandelschen Buches von Arndts, lett. Ueberschau VIII. 18.
- 381 " *: Stölzel Jahrh. f. Dogm. VIII. 6 (1866).
- 476 " 1: Ueber die Meinung, daß nach heutigem Recht auch der Mutter nach dem Tode des Vaters eine Gewalt mit gleicher rechtlicher Wirkung zulomme, s. Cropp in Hesse und Cropp Abhandlungen I. 16 und Kraut II S. 68 ff.

II. Verbesserungen.

(Siehe auch S. VI.)

A. Zur ersten Abtheilung.

- Seite 10 Zeile 9 v. u. l. 4 ff. 3.
- 11 " 15 v. u. l. 2 ff. 4.
 - 12 " 5 v. u. l. 1 ff. 2.
 - 13 " 12 v. o. ist hinter „Obligation“ das Notenzeichen 1 zu sehen.
 - 22 " 2 v. u. l. 11 ff. 12.
 - 25 " 10 v. u. l. Schömann f. Schömann.
 - 29 " 11 v. o. l. 3 ff. 4.
 - 30 " 14 v. u. l. Verbindlichkeit f. Verbindlichkeiten.
 - 32 " 6 v. u. l. 255 ff. 226.
 - 36 " 5. 6. v. o. ist das Notenzeichen in die 6. Zeile hinter „werben“ zu rüden.
 - 39 " 7 v. u. l. noch ff. nach.
 - 45 " 11 v. u. l. Nov. 18 e. 8 ff. Nov. 18 a. 10.
 - 46 " 3 v. u. ist hinter „obligatio“ ausgefallen „est“.
 - 47 " 17 v. o. l. 31 ff. 32.
 - " 18 v. o. l. 30 ff. 31.
 - 50 " 13 v. u. ist hinter „nisi“ ausgefallen „tamen“.
 - 56 " 15 v. u. l. Meyerfeld f. Meyerfeld.
 - 57 " 11 v. u. l. damnatione und damnationem f. condemnatione und condonationem.
 - 59 " 20 v. o. l. 42. 8 ff. 42. 7.
 - 61 " 6 v. o. ist das Notenzeichen 2 in 3 zu verwandeln.
 - 66 " 7 v. u. l. „fuerit“ ff. est.
 - 70 " 6 v. u. l. patitur f. patitur.
 - 73 " 20 v. u. l. Schömann f. Schömann.
 - 78 " 11 v. o. ist hinter „isti“ das Notenzeichen 6 zu legen.
 - 81 " 12 v. u. l. 46. 2 ff. 46. 1.
 - 84 " 19 v. o. l. XV. ff. XIV.
 - " 25 v. o. l. XIII. ff. XII.
 - 86 " 9 v. u. l. 32 ff. 23
 - 87 " 11 v. u. l. Verzng f. Vorzug.
 - 90 " 6 v. u. streiche das erste „in“.
 - 98 " 13 v. o. l. 1868 ff. 1838.
 - 99 " 13 v. u. l. mensae f. menstae.
 - 100 " 3 v. u. l. videlicet f. esse.
 - " 4 v. u. l. 26 §. 2 ff. 1. 26.
 - 110 " 11 v. u. l. Verbindlichkeit f. Verbindlichkeiten.
 - 114 " 4 v. o. l. Jahrh. d. gem. Bl. ff. Jahrh. f. Dogm.
 - 117 " 16 v. u. l. 36. 3 ff. 36. 2.
 - 118 " 14 v. u. l. Rückforderungsrechts f. Forderungsrechts.
 - 120 " 12 v. o. l. 25 ff. 24.
 - " 20 v. o. l. pfördert f. pfördern.
 - 124 " 4. 8. 14 v. o. ist das Notenzeichen 5 in Zeile 8 hinter „macht“, das Notenzeichen 6 in Zeile 14 hinter „isti“ zu sehen.
 - 125 " 20 v. u. l. der Correalobligation f. den Correalobligationen.
 - 125 " 14 v. u. l. XVIII. 18 ff. XVIII. 8.
 - 133 " 9 v. u. l. 175 ff. 177.

- Seite 133 Seite 11 v. u. ist hinter „alteri“ ausgesunken „roo“.
 — 135 „ 12 v. u. I. sicut s. sunt.
 — 136 „ 8 v. u. ist hinter „est“ ausgesunken „iusurandum“.
 — 137 „ 15 v. o. I. etenim s. anim.
 — 140 „ 16 v. u. I. e. s. et.
 — 145 „ 2 v. o. I. 13 s. 14.
 — 146 „ 16 v. o. I. denn s. dann.
 — 12. 13. v. o. ist zu streichen: I. 5 §. 1 i. f. D. quod insen
 15. 4.
 — 154 „ 11 v. o. ist hinter „ist“ das Notenzeichen 1 ausgesunken.
 — 156 „ 13 v. u. I. Indosfatar s. Indostaten.
 — 160 „ 9 v. u. I. Gegner s. Gliediger.
 — 167 „ 8 v. u. I. 1863 s. 1863.
 — 173 „ 1 v. u. I. Heise s. Heyle.
 — 10 v. u. I. 24. 1 s. 241.
 — 176 „ 6 v. o. I. 308 s. 298.
 — 180 „ 1 v. u. I. de inut. stip. 8. 39 s. de contr. stip. 8. 38.
 — 188 „ 5 v. o. I. 6 s. 7.
 — 8 v. u. I. ber. vel act. s. auct. vel her.
 — 2 v. u. I. 2 s. 3.
 — 185 „ 10 v. u. I. verlangt s. erlangt.
 — 187 „ 2 v. o. I. Herausgabe an einen s. Herausgaben
 an eine.
 — 188 „ 2 v. o. ist hinter „Erben“ das Notenzeichen 9 ausgesunken.
 — 21 v. o. I. nach s. noch.
 — 191 „ 11 v. o. I. 17 s. 16.
 — 218 „ 2 v. o. ist hinter „besikt“ das Notenzeichen 1 ausgesunken.
 — 214 „ 17 v. u. I. iurditionis“ ausgesunken „contractas“.
 — 215 „ 11 v. u. I. muss das Notenzeichen 5 heissen s. 6.
 — 219 „ 4 v. u. I. Untergang s. Uebergang.
 — 222 „ 14 v. u. I. 18. 4 s. 28. 4.
 — 223 „ 3 v. u. I. Note 1 s. der vorigen Note.
 — 236 „ 13 v. u. I. Note 1 s. Note 3.
 — 239 „ 2 v. u. I. contigit s. contingit.
 — 240 „ 11 v. o. I. sit s. est.
 — 241 „ 9 v. o. I. XIII. s. XII.
 — 245 „ 15 v. u. I. Note 8 s. Note 9.
 — 248 „ 8 v. o. I. das Notenzeichen: 1 s. 5.
 — 249 „ 17 v. u. I. 205 s. 207.
 — 261 „ 8 v. u. I. erwünscht s. anwünscht.
 — 269 „ 19 v. u. I. prorectum s. prorrectum.
 — 268 „ 5 v. o. I. das Notenzeichen: 29 s. 20.
 — 269 „ 19 v. u. I. 12. 6 s. 11. 6.
 — 270 „ 20 v. u. I. stelle s. stellte.
 — „ 3. 7. 8 v. u. I. oblation s. obligation.
 — 279 „ 19 v. o. ist vor „auf“ ausgesunken „sich“.
 — „ 21 v. o. ist vor „ipso“ ausgesunken „an“.
 — 283 „ 17. 18 v. o. I. in compensationem non veniunt.
 — 284 „ 14 v. o. ist ausgesunken: I. 7 pr. D. h. t.
 — 286 „ 5 v. o. I. sicut s. sunt.
 — 292 „ 7 v. u. I. alter s. alteri.
 — 295 „ 7 v. u. I. atque s. et.
 — 296 „ 8 v. u. I. 1 s. 11.
 — 304 „ 19. 20. v. o. I. die Verschuldung s. das Verschuldet.
 — 315 „ 20 v. o. I. VI. 7 s. VI. 6.
 — 318 „ 23 v. u. I. Delictsforderung s. Delictforderungen.

B. Zur zweiten Abtheilung.

- Seite 9 Seite 3 v. o. streiche „ferner.“
 — 13 „ 15 v. u. I. §. 5 s. 2.
 — 31 „ 16 v. o. streiche „nur“.
 — 35 „ 21 v. u. I. Pepte s. legie.
 — 43 „ 24 v. u. I. Andere s. andere.
 — 59 „ 1 v. o. I. sonstiger s. sonstigen.
 — „ 5 v. o. I. h. t. I. 3 s. h. t. I. 3.
 — 60 „ 15 v. o. I. ihm s. ihn.
 — 73 „ 23 v. u. I. Unger s. Unge.
 — 129 „ 18 v. u. I. 8 s. 2.
 — 145 „ 4 v. u. I. schalte hinter „Concur“ das Notenzeichen 15 ein.
 — 151 „ 16 v. u. I. erhebende s. erhebene.
 — 187 „ 22 v. u. I. noch s. nach.
 — 214 „ 15 v. o. I. des s. das.
 — 230 „ 11 v. u. I. Anwendbarkeit s. Anwendung.
 — 235 „ 21 v. u. I. tutorum s. tutorum.
 — 245 „ 4 v. u. I. des neuen Vormundes s. des Vormundes.
 — 247 „ 12 v. u. I. praestando s. praestand.
 — 250 „ 2 v. u. I. I. 57 pr. D. s. D. 57 pr.
 — 264 „ 2 v. u. I. §. 151 s. §. 15.
 — „ 3 v. u. I. 27. 3, s. 27. 31.
 — 279 „ 18 v. u. I. h. t. (s. h. (t.
 — 280 „ 4 v. u. streiche eine.
 — 285 „ 9 v. u. I. gegeben s. geben.
 — 296 „ 11 v. o. I. exere. s. exere.
 — 299 „ 11 v. u. I. ist vor „Aquilia“ ausgesunken „lex“.
 — 307 „ 4 v. u. I. §. 6 s. 7.
 — 312 „ 9 v. o. I. äugleich s. gleichzeitig.
 — 313 „ 13 v. o. I. extorqueat s. extorqueat.
 — 317 „ 2 v. o. I. do s. do.
 — „ 3 v. u. I. I. 1 pr. s. I. pr.
 — 321 „ 15 v. u. I. schalte hinter „Sachsen“ ein: R. §.
 — 327 „ 6 v. u. „
 — „ 7 v. u. I. Kaspeires s. Kaspeires.
 — 335 „ 17 v. o. I. entgegengesetzten s. entgegensezten.
 — 356 „ 14 v. u. I. 9. 2 s. 9. 1.
 — 357 „ 18 v. u. I. S. s. So.
 — 361 „ 4 v. o. I. 19 s. 16.
 — „ 12 v. u. I. Niesbrauchers s. Niesbrauchs.
 — „ 13 v. u. I. dieser s. dieser.
 — 364 „ 17 v. u. I. obtalit s. obstalit.
 — 366 „ 19 v. o. I. IX. 190 s. IX. 90.
 — 369 „ 17 v. u. I. Verbindlichkeit s. Verbindlichkeiten.
 — 381 „ 1 v. u. I. 285 s. 335.
 — 386 „ 2 v. u. I. ist das hinter „eintrete“ zu streichen.
 — 387 „ 11 v. o. I. erklären s. erklären.
 — 390 „ 15 v. u. I. 1883 s. 1868.
 — „ 12 v. u. I. 26 s. 26.
 — 391 „ 2 v. u. I. institoria s. institorise.
 — 400 „ 9 v. u. I. gerichtete s. gerichtet.
 — 403 „ 14 v. u. I. 24 s. 14.
 — 408 „ 4 v. o. I. 9 s. 4.
 — 410 „ 9 v. o. I. sin s. sic.
 — 411 „ 5 v. u. I. entgegengesetzte s. entgegensezte.

- Seite 411 Seite 16 v. u. l. **hauptfächliche** fl. **hauptfächer**.
— 419 " 14 v. o. l. **communicentio** fl. **consociatio**.
— 432 " 21 v. u. l. **Εργάται** fl. **Εργάται**.
— 437 " 14 v. u. l. 24. 3 R. 24. 5.
— 440 " 1 v. u. l. Vat. fl. Vatr.
— 441 " 17 v. u. l. 11 R. 13.
— 448 " 6 v. o. l. C R. D.
— — " 24 v. o. l. **relinquatur** fl. **reliquatur**.
— — " 2 v. u. l. ißm fl. ißn.